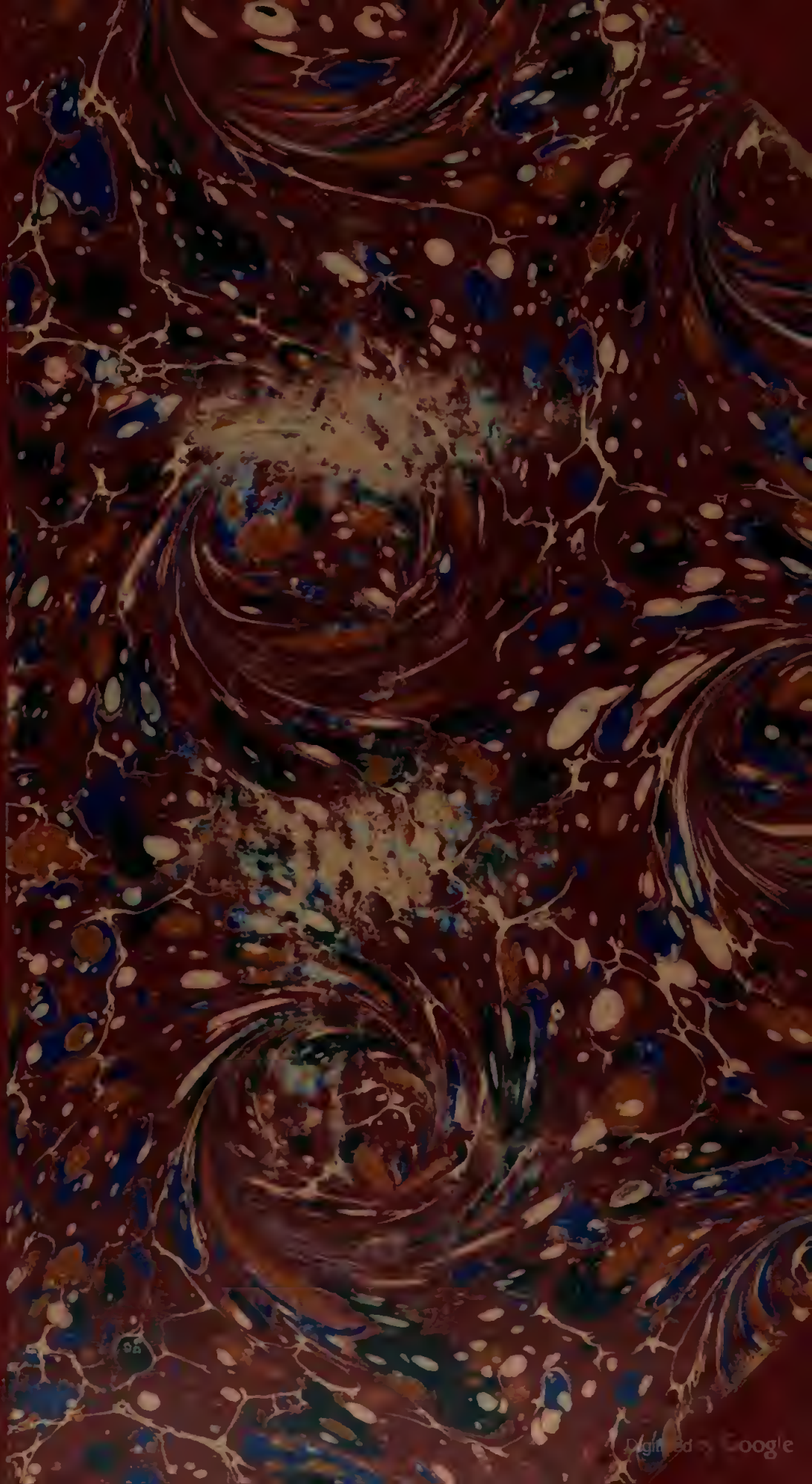
Digitized by Google

Educ 1028.2

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

22 Dec. 1892.

n

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

BAND XIII

Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen 2

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1892

Die

siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen

mit

Einleitung, Anmerkungen und Register

herausgegeben

von

Dr. Friedrich Teutsch
Seminardirektor in Hermannstadt

Zweiter Band

1782—1883

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1892

~~Educ 1028.1.4~~
~~VI. 1094~~
Educ 028.2
A

DEC 22 1902

Walker fund.
(13.)

D. Georg Daniel Teutsch

Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen

zum 10. Juni 1892

dem Tag des fünfzigjährigen Dienstjubiläums

dem Vater

der Sohn

Vorwort

Der 2. Band der siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen, der schon beim Erscheinen des 1. Bandes (MGP. VI) 1887 druckfertig war, umfafst die Ordnungen des letzten Jahrhunderts, 1782—1883, einer Zeit reich an Umwälzungen auch auf dem Gebiete des Schulwesens; die Mehrzahl ist hier zum ersten Male veröffentlicht. Es liegt damit die mehr als halbtausendjährige Geschichte unsers Schulwesens offen da für Freund und Feind. Es ist ein weiter Weg von den Schulen des 14. Jahrhunderts, die wir hier als die ältesten urkundlich nachweisen können, in denen sie im dunkeln Zimmer am rohbehauenen Eichbaum die Kinder mühselig lesen und die Fortgeschrittneren kaum schreiben lehrten bis zu den hellen hohen Schulen der Gegenwart, von der Bildung des 14. Jahrhunderts bis zu jener unsrer Tage. Gern hätte ich den Gang dieser Entwickelung, nach dem Wunsch eines wohlwollenden Recensenten des 1. Bandes, in der Einleitung selbst zusammenfassend dargestellt, aber die Anlage der Arbeit, wie sie im 1. Band schon vorlag, gestattete solches nicht. Immerhin darf ich mich damit trösten, dafs in der Einleitung zu den einzelnen mitgeteilten Stücken und in diesen selbst die Geschichte unserer Schule im grofsen und ganzen gegeben ist; denn die Einleitung beschränkt sich nicht darauf, die äufsere Entstehung der mitgeteilten Stücke zu erklären, sondern versucht, sie im Zusammenhang mit der gesamten Volksgeschichte verständlich zu machen. So wird es nur darauf ankommen, das hier Gebotene zusammenzufassen, hie und da zu erweitern, um auf dieser Grundlage die zuverlässige Schulgeschichte aufzubauen.

Und nicht nur unsere Schulgeschichte! Denn es gilt von dieser, was Paulsen für die Geschichte des gelehrten

Unterrichts in Deutschland darlegt, dafs es kaum ein Einzelgebiet historischer Forschung giebt, welches in so engem Zusammenhang mit der gesamten Kulturentwickelung unsers Volkes steht als diese Geschichte. Die Geschichte des geistigen Lebens und der Wissenschaft, der religiösen und litterarischen Bewegung, die Entwickelung der Gesellschaft, die Wandlungen in den grofsen Formen des öffentlichen Lebens und — fügen wir hinzu — der Ausdruck des nationalen Lebens, Alles das spiegelt sich in der Schulgeschichte ab. Vielleicht geht es manchem Leser dieser Sammlung wie mir: er findet, dafs der Einblick in dieselbe nicht nur lehrreich, sondern oft auch tief ergreifend ist. Wenn sie hier ein neues Schulbuch auflegen oder Anweisung geben, wie man lesen und schreiben lehren soll, wenn sie das gesamte deutsche evangelische Schulwesen neu organisieren oder in hartem Kampf mit übergewaltigen Mächten dessen Entwickelungsfreiheit zu retten versuchen: es ist immer — und oft unter den schwersten Verhältnissen — ein Ringen der Volksseele nach den höchsten Gütern des Lebens, der Ausdruck jener durch die Geschichte bewahrheiteten Überzeugung, dafs das evangelische und deutsche Leben hier unzertrennlich verbunden, eins ohne das andere verdorren müfste, und dafs die Schule beiden die Wurzeln zu netzen und Nahrung zuzuführen habe. Auch heute gilt von dieser Schule, was sie vor mehr als hundert Jahren von ihr rühmten, dafs sie im Dienst des Vaterlandes steht, dem sie Bürger und im Dienst der Menschheit, der sie Menschen zu erziehen berufen ist!

So sei denn auch der 2. Band derselben freundlichen Aufnahme empfohlen, die der 1. gefunden, ein Beitrag ebenso zur Kenntnis der heimischen Kulturentwickelung wie zur Geschichte der deutschen und europäischen Bildung überhaupt.

Hermannstadt, den 25. Mai 1892.

Dr. Fr. Teutsch.

Einleitung

77

Die Instruktion (1782), nach welcher in denen verschiedenen untern und obern Klafsen des Kronstädter Gymnasiums der Unterricht ertheilt wird. (S. 3.)

Von wem die Instruktion herrührt, ist nicht bekannt. Rektor war 1782 Joh. Roth. Da er in diesem Jahr sein Rektorat antrat, darf man wohl annehmen, dafs er diese Instruktion am Anfang seines Amtes gab.

Sie ist besonders dadurch interessant und wertvoll, dafs Felbigers Einflufs, von dem auch einiges unter den Lehrbüchern erscheint, unverkennbar ist.

Orig. Papierheft in Folio im Kronstädter Rektorats-Archiv.

78

Relatio Sup. Consistorii A. C. de instituendis altioribus studiis. 1782. (S. 21.)

Die Bedeutung Maria Theresias für die Entwicklung der Schulen ist seit lange tief und eingehend gewürdigt worden.[1] Der einheitliche Staatsgedanke, für den sie soviel gethan, um ihm Geltung zu verschaffen, und der Gedanke der Staatsallmacht wird zum leitenden Grundsatz auch der Schulpolitik. Schon 1770 hatte die Kaiserin in einer Entschliefsung den Satz aufgestellt, „das Schulwesen aber ist und bleibet allezeit ein politicum," nachdem Graf Pergen in seinem grofsen Schulplan vom 26. Aug. 1770 denselben Grundsatz aufgestellt und durchgreifende Schlüsse daraus gezogen. Von diesem Grundsatz ausgehend erschien 6. Dez. 1774 die Allgemeine Schulordnung, die an ihre Spitze den Satz stellte: „Die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes ist die wichtigste Grund-

[1] S. die betr. Abschnitte in Arneths Maria Theresia; vor allem A. Helfert: Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag 1860—61. 1. und 3. Band (der 2. ist nicht erschienen). Maria Theresia in Schmid: Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. IV. S. 559.

lage der wahren Glückseligkeit der Nationen," im Jahr 1777 die Ratio Educationis totiusque Rei Litterariae per Regnum Hungariae et Provincias Eidem adnexas, die für das ungarische Unterrichtswesen einen grofsen Fortschritt bedeutete, durch das Projectum Budense, (Beratungen der k. Schul-Inspektoren in Ofen im Mai 1778) nach mehreren Richtungen fortentwickelt.[1]

Alle diese Schulpläne haben einen unmittelbaren Einflufs auf die sächsischen Schulen in Siebenbürgen nicht geübt. Die ev. Kirche, obwohl in ihrer Autonomie vielfach eingeengt, hatte das Recht auf ihre Schulen nicht aufgegeben und, es ist merkwürdig, war — abgesehen vom Verbot des Universitätsbesuchs (s. Band I. S. 293 ff.) — in diesen Rechten im ganzen wenig gehindert worden. Mittelbar ist der Einflufs allerdings nachweisbar und soll an seinem Ort berührt werden. Da in den sächsischen Orten überall Schulen waren, beschränkte sich die Arbeit der Kaiserin in Siebenbürgen wesentlich darauf, in der Militärgränze und in den nichtsächsischen Orten Schulen einzurichten. Wo sie in sächsischen Städten Anstalten einrichten liefs, waren sie für die kath. Jugend bestimmt und standen wesentlich zugleich im Dienst der Katholisirung.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auch nur in allgemeinen Zügen zu schildern, was Maria Theresia für die Schulentwickelung überhaupt gethan; das gehört der Geschichte der österr. Monarchie an. Wenn sich ihre direkte Einwirkung auf die sächsischen Schulen weniger erstreckte, so hing das nicht nur mit der Verbindung dieser Schulen mit der Kirche zusammen, sondern auch damit, dafs die Kaiserin wesentlich zunächst die Gründung von Schulen überall im Auge hatte, diese aber in den sächsischen Orten nicht erst zu gründen waren. Wenn jedoch der Gedanke, eine Gleichförmigkeit der Schulen herbeizuführen, „indem — nach Graf Pergens Begründung — diese allein im Stande ist, die Einförmigkeit in der allgemeinen Denkungsart und Grundsätzen, in den Begriffen von Vaterland und den ihm schuldigen Pflichten, welche das festeste Band zwischen der souveränen Gewalt und der ruhigen Folgsamkeit der Unterthanen abgeben müssen, hervorzubringen," den sächsischen Schulen gegenüber unter Maria Theresia nicht aufgenommen wurde, und die Herrscherin sich damit begnügte, durch Kenntnisnahme der Schulvisitationen, die sie angeordnet hatte, Einblicke auch in diese Schulverhältnisse zu thun, so ist es, angesichts der Thatsache, kaum nötig, nach den Ursachen zu fragen.

[1] Helfert a. a. O. I S. 436, 438. J. H. Schwicker: Die ungarischen Gymnasien. Geschichte, System, Statistik. Budapest 1881.

Die Sache änderte sich unter Josef II. Der Sohn jener Aufklärungsperiode, der für die historischen Grundlagen des Staats- und Volkslebens kein Verständnis hatte, nahm die Ziele seiner Mutter rücksichtsloser, gewaltsamer auf. Auf dem politischen Gebiet ging er — es ist die bekannteste Seite seiner Wirksamkeit — ohne sich um bestehende Rechte zu kümmern, vor, um die Einheit des Staates fest zu gründen.

Das sächsische Volk in Siebenbürgen hatte es schwer genug zu empfinden. Im Jahr 1784 wurde die Nation für erloschen erklärt, nachdem schon 1781 die „Concivilitat" eingeführt worden war, wodurch das Recht aufgehoben wurde, „alle andern Nationsverwandten in und aufser Siebenbürgen, welche nicht echter und rechter deutscher Abkunft sind, von dem Bürgerrecht und Häuserkauf" auszuschliefsen[1]; das Land wurde neu aufgeteilt, das Vermögen der Nation wurde eingezogen, das Nationalarchiv aus Hermannstadt fortgeführt[2]; es war ein Umsturz der gesamten Verhältnisse.

Wie sich die Nation dagegen wehrte, soll hier nicht erörtert werden.

Parallel mit dem Kampf auf dem politischen Gebiet lief der für die eigenen Schulen. Denn hier hatte der Angriff früher schon als auf dem politischen Gebiet begonnen. Es ist bezeichnend für die Josefinischen Bestrebungen, dafs grade die Schule zu jenen Einrichtungen zählte, denen der erste Angriff galt. Gründlich sollte aufgeräumt werden und da meinte man, der Schule nicht entbehren zu können. Wie den Kaiser die Rücksicht auf das Praktische, das unmittelbar Nützliche bestimmte, wie er ein Feind alles unfruchtbaren Lebens war, so sollten dem Staat durch die Schulen nützliche Bürger erzogeu werden, brauchbare Beamte und Soldaten. Dafs dabei die ideale Bedeutung des Unterrichts stark in den Hintergrund trat, entsprach den praktischen Neigungen des Herrschers. Damit hängt zusammen, wenn er den Zutritt zu den höhern Studien beschränken wollte und zwar schon bei den Gymnasien.

Die grundlegende Verordnung für Siebenbürgen war die:

Norma regia pro scholis magni Principatus Transilvaniae, Josephi II. Caesar. Aug. magni principis Trans. jussu edita M. DCC. LXXXI. (Cibinii typis Martini Hochmeister.) 4°, 74 S. Sie stellt an die Spitze, dafs „rectam juventutis educationem praecipuum esse publicae felicitatis fundamentum" und soll nun ausführen,

[1] Das ausschliefsende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen. Von den Repräsentanten der Nation. Wien 1792. S. 8.

[2] Ferd. v. Zieglauer: Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josefs II und Leopolds II. Wien 1881. S. 36.

was ein k. Rescript vom 16. Mai 1781 aussprach[1]: „Quemadmodum communis reipublicae salus et Regia illa sollicitudo, qua ad bonam succrescentis juventutis educationem et instructionem absque discrimine animum advertimus, postulat, ut publica administratio ad rem litterariam non tantum juventutis Catholicae, sed etiam aliarum religionum sollicite adtendat, ratioque politica educationis juxta aequalia, et uniformia principia dirigatur: hinc clementer mandamus, ut novum hoc studiorum systema cum nonnullis per praemissa declaratis modificationibus a nobis adprobatum eorum etiam scholis pro norma, et directione sit, qui alienam a fide Catholica profitentur religionem."

Dafs „die Schule ein politicum" sei, wird wiederholt betont: in aperto est, omnem educationis et rei litterariae gubernationem ad praecipua ejusdem (Summi Imperantis) jura pertinere. Unde facile intelligitur, non solum nihil in instituenda Juventute admittendum esse, quod Princeps fieri aut ignoret aut nolit; sed etiam omnia, quae fieri debent ex eius placitis administranda.[2] Darum überträgt der Fürst die Leitung und Überwachung der Erziehung denjenigen, die den Staat in seinem Namen lenken. In Siebenbürgen ist das Gubernium und die Studiencommission (Commissio rei litterariae) die oberste Behörde, a quo universa respublica literaria pendere . . . debet. Dabei wird der Gedanke der Gleichförmigkeit ausdrücklich betont: Quod quidem ad omnes ex aequo Magni Principatus incolas pertinet, ita ut nec religionum, nec nationum, ordinum, aut quodvis aliud discrimen quemquem ab hac lege eximium praestet.[3] Intacta quidem manebunt eorundem (der Nichtkatholiken) iura, et privilegia in materia religionis per leges, et concessiones Regias iisdem legitime collata: quoad methodum autem docendi, doctrinae capita, constitutionem Professorum, disciplinam morum, formam administrationis, totamque politicam Scholarum, et educationis rationem regulas directivas in novo hoc Systemate stabilitas uniformiter sequentur. Die unmittelbare Leitung sollten Curatoren und Rectoren führen, die durch die Studiencommission entweder zu ernennen oder zu bestätigen waren. (Cap. 11, 1.) Der Rektor hält monatlich mit den Lehrern eine Conferenz; Diarien, Matrikeln u. s. f. sind zu führen, Semestralprüfungen abzuhalten. (11, 2.) Die Lehrer sollen vor der Anstellung geprüft werden (11, 3). Die weitern Abschnitte handeln: § 4. De Professorum delectu; § 5. De Professorum stipendiis; § 6. De Professorum praemiis extraordinariis; § 7. De Professorum subsidiis ad comparandam eruditionem; § 8. De iis universe, qui Scholas frequen-

[1] Norma regia S. 11.
[2] Norma regia S. 10.
[3] Ebenda S. 11 § 1.

tare debent; der zweite Teil handelt: De privato scholarum regimine und zwar: Cap. I. De disciplina Scholastica, darunter 1. De moribus Moderatorum, 2. De moribus discipulorum. 3. De cultura ingenii Juventutis adhibenda. Dabei soll besonders gepflegt werden: Intellectus, Ars cogitandi, Litteraturae aestimatio, bonus gustus. Die Belohnungen bestehen in Gewährung von Erholungen, Promotion (quae praecipua cum pompa fieri debet), Unterstützungen Armer; die Strafen haben die Besserung des Fehlenden im Auge; an Stelle der Körperstrafen sollen Ehrenstrafen treten, nützen sie nicht, Relegation. 6. De cura valetudinis Juventuti adhibenda, 5. De Seminariis, Collegiis, aliisque domibus alendae Juventuti destinatis, 6. De Parentibus et tutoribus studiosorum, 7. De hospitibus studiosorum, 8. De mutua Magistratuum civicorum opera ad tuendam disciplinam scholasticam. Caput II Argumenta studiorum universe. In den niedern Schulen sind Unterrichtsgegenstände: Studium idiomatum Latini, Graeci, Germanici et Patrii; Calligraphia, Orthographia et Tachygraphia; Styli exercitatio et quidem in idiomatibus tam Latio, quam Germanico et Patrio; Arithmetica; Historiae elementa und zwar besonders Chronologie und Geographie; Chrestomathia Latina et antiquitatum seu civilium ac militarium, seu Mythologicarum cognitio; Eloquentiae principia; Naturkunde; Elementa quaedam iuris naturalis, Logicae, Physicae für diejenigen, die nicht für höhere Studien sich vorbereiten, in aufserordentlichen Stunden. § 1. In den Volksschulen sind Unterrichtsgegenstände: Religion, Lesen, Kalligraphie, Orthographie und Rechnen. In Städten und Orten, wo Gymnasien bestehen, werden auch die Anfangsgründe der lat. Sprache gelehrt. § 2. Die Gegenstände der Grammatikalklassen sind: Religion, Orthographie und Kalligraphie, Arithmetik, Geschichte und zwar biblische, ung. bis zur Schlacht bei Mohatsch und siebenbürgische; Geographie; Griechisch und Lateinisch. Die methodischen Winke sind zum gröfsten Teil sehr beherzigenswert. Im einzelnen werden die Lehrbücher und die Stundenpläne vorgeschrieben (§ 3). Die Humanitätsklassen umfassen folgende Gegenstände (§ 4): Religion, Geographie, Geschichte und zwar Ungarns von Ferdinand I., der habsburgischen Länder, dann „Caesarologia“ und Kirchengeschichte bes. Ungarns; Antiquitäten besonders römische und Mythologie; Griechisch; Arithmetik und Geometrie; Tachygraphie, Grundzüge der Beredsamkeit. Auch für diese Klassen werden die Lehrbücher wie die Stundenpläne (§ 5) genau vorgeschrieben.

Es war zum ersten Mal, dafs in so eingreifender Weise der staatliche Einfluſs auf die sächsischen Schulen sich geltend machen wollte.

Am 16. September 1781 erwägt das Oberconsistorium eingehend, welche Stellung es dem neuen Schulplan gegenüber einzunehmen habe. Es soll insbesonders erwogen werden, „ob und in was für Punkten das neue vorgeschriebene Schulsystem mit unsern juribus, Privilegiis etc. vereinbart werden möge“; dennoch war die Einführung des neuen Schulplans angeordnet worden.[1] Da man aber weder diesen, noch viel weniger die vorgeschriebenen Schulbücher kannte, so konnte auch das Oberkonsistorium zunächst die Sache nur weiter studieren. Am 7. Dezember beschlofs es, den bisherigen Weg, „wegen eines oder des andern Punktes des neuen Schul-Systems Reflexionen einzureichen“, zu „prosequiren“ und zwar um so mehr, als man höre, es sei ein k. Reskript herabgelangt, das den Nichtkatholiken freistelle, über das neue Schulsystem Reflexionen einzugeben.[2] Man solle betonen, dafs man die vorgeschlagenen Schulbücher nicht annehmen könne, weil dieselben Sachen enthielten, die man sich nicht getraue, der Jugend in die Hand zu geben, und dafs das Ersuchen gestellt werde, wie bisher den einzelnen Orten die Wahl der Lehrer zu überlassen. Am 7. April 1782 wurde eine Repräsentation an den Kaiser beraten und beschlossen,[3] nach Abänderung einiger Ausdrücke, durch den Agenten Hoffmann einznreichen. Am 13. Mai wurde die letzte Hand an die Repräsentation angelegt und dem Agenten aufgetragen, im Verein mit dem Vertreter der Reformierten vorzugehen. Es lag dem Hof selbst daran, zu erfahren, was für Einwendungen man „gegen die Norma regia in materia der Schul-Uniformirung“ habe und auf die erneute Aufforderung vom 16. August setzte das Konsistorinm eine Kommission ein, welche sich punktweise darüber äufsern nnd ein Gutachten abgeben solle, „über den jetzigen Zustand der Studien sowohl quoad politicum als oeconomicnm“ nnd dann „auf wes Art und Weise man vermeine, wie die Allerh. Intention in materia der Uniformierung zu erzielen sei“.[4] Diese Kommission fand für gut, „einige vom Schulwesen Kenntnis habende Deputierte“ nach Hermannstadt kommen zu lassen nnd so erschienen denn die Abgeordneten von Schäfsburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach am 24. November in Hermannstadt.[5] Die Gutachten, die sie mitgebracht, wurden auf Beschlufs des Konsistoriums der früher eingesetzten Kommission übergeben, „um an einem zur Absicht dienenden Hauptplan zu arbeiten“. Am 4. Dezember

[1] Protokoll des Oberkonsistoriums vom 16. Sept. 1781. Archiv des Oberkonsistoriums in Hermannstadt.

[2] Ebenda Sitzung vom 7. Dez. 1781.

[3] Ebenda Sitzung vom 7. Apr. 1782.

[4] Ebenda Sitzung vom 19. Sept. 1782.

[5] Die einzige aufser in den Prot. des Oberkonsistoriums vorfindliche Notiz hierüber hat der Kronstädter Rektor Joh. Roth in die dortige Matrikel eingetragen:

wurde ein Teil desselben dem Konsistorium vorgelegt und angenommen, „mit dem fernern Auftrag. auch in betr. der übrigen Teile der Allh. vorgeschriebenen Norma regia die vorkommende Gegenstände zu bearbeiten und sodann gleichfalls zur Prüfung vorzulegen". Zugleich erging an die Kommission der weitere Auftrag, in Ausführung der Gubernialverordnung vom 11. Oktober 1781 einen weitern Plan auszuarbeiten, „wie die bisher auf unsern Gymnasiis in Übung gewesene Erlernung derer sogenannten höhern Wissenschaften, nach der Allh. Absicht verbeſsert und durch die Uniformierung erleichtert werden könne, bey deren Aufsarbeitung aber dahin zu sehen, dafs in dem Bezirk der Sächsischen Nation nicht mehr als ein oder höchstens zwey Örter, pro tractandis altioribus Studiis in Antrag kommen mögen".[1] Am 29. Dezember wurde auch dieser weitere Plan de altioribus Studiis „begenehmigt"[2] und vorgelegt, am 23. Februar 1783 ein Teil des Entwurfs de studiis humanioribus beraten,[3] im März auch der andere Teil,[4] im April ins Reine geschrieben und gegen Ende Mai 1783 dem Gubernium eingeschickt.[5]

Aber die Staatsallmacht griff immer tiefer in alle Schulangelegenheiten hinein. Am 28. April 1784 befahl die Regierung, Niemanden — ohne Unterschied der Religion — in eine lateinische Schule aufzunehmen,[6] „ehe und bevor Er nicht gut teutsch lesen und schreiben könne"; um das zu controlliren sollte ein „Catalog solcher Jünglinge, so die teutsche Sprache erlernet und zur ersten lat. Klasse zugelassen worden", von allen Schulen vorgelegt werden. Ein Teil der Verordnungen ist gut gemeint, andre richten unendliche Verwirrung an, und schädigen thatsächlich den Bestand der Anstalten: während auf der einen Seite ein fortwährendes berechtigtes Drängen die Gehalte der Lehrer und deren Einkommen zu vermehren sich kund giebt, werden die bisherigen Einnahmen aus Kollekten, Präbenden und drgl. einfach aufgehoben; ja die unentgeltliche Erteilung des Unterrichts

Notatu dignum videtur Ad mandatum optimi Imperatoris evocatos ad diem 18. Nov. Cibinium Rectores Gymnasiorum Evangelicorum in Transilvania omnes: Cibin. Joh. Müller (soll richtiger heifsen Jac. Aur. Müller), Coron. Joh. Roth, Schäsburg P. Melas, Mediens. Joh. Lieb, Bistric., Gg. Rührich, Müllenbach G. Henrich, ad uniformitatem docendi in Scholis constituendam. Quod et ita feliciter cessit, ut Norma, quam elaborassent, ab Universitate Nat. Evang.-Saxonica reciperetur d. 4. Dec. 1782 ad Celsissimam Aulam transmittenda confirmationique commendenda. Kronstädter Gymnasialprogramm 1865. S. 150.

[1] Ebenda Sitzung vom 4. Dez. 1782.
[2] Ebenda Sitzung vom 29. Dez. 1782 und 11. April 1783.
[3] Ebenda Sitzung vom 23. Febr. 1783.
[4] Ebenda Sitzung vom 16. März 1783.
[5] Ebenda Sitzung vom 15. Juni 1783.
[6] Ebenda Sitzung vom 15. August 1784.

wird unter dem 24. August 1784 (Gubernialverordnung)[1] verboten. So entbrennt auf allen Punkten ein Kampf mit der Staatsgewalt, die Alles über einen Leisten schlagen will. Das Konsistorium wehrte sich auf mehr als einem Punkt. Gegen die Aufhebung des unentgeltlichen Unterrichts und die Erhöhung des Lehrgeldes sprach es ernste Worte: „Die ärmere Classe der Studierenden, zu welcher beynahe der gröfste Theil der Lehrlinge gehöre, mit einem allgemein abzunehmenden Unterrichtsgeld zu belegen, wäre bey den Umständen, in welchen sich unsere Kirche und unsere Religionsverwandten überhaupt befinden, sehr bedenklich. . . Zu diesem Stande (Lehrer und Geistlichen) entschliefsen sich beynahe keine vermögliche unter uns und (es ist wohl nicht anders möglich) als dafs die ärmere durch so viele Vortheile als es unsere Umstände nur zulafsen ihnen zuverschaffen, dazu angereizt und angelockt werden müfsen, worunter denn der unentgeltliche Unterricht nicht einer der geringsten ist. Sollte dieses nicht geschehen, so wäre allerdings zu befürchten, dafs sich die jungen Leuthe, welche zwar kein Vermögen, sonst aber ein gutes Talent haben, der Erlernung der nöthigen Wissenschaften entziehen, bald zu den ärmeren Kirchen und Schulen keine Lehrer finden würden."

„Bey der Lage, in welcher sich unser Vaterland und besonders der bürgerliche oder Mittel-Stand, aus welchem unsre Kirche bestehet, befindet, ist es unumgänglich nothwendig, dafs sich die Unsrige durch vorzügliche Ausbildung und Kenntnisse sich auszeichnen, wenn sie ihr Leben fortbringen wollen; wo es jedoch zu wünschen wäre, dafs diese dazu besonders geeignete Klafse der Bürger zum Besten des Staates so weit gelangen könnte, um der sinkenden Industrie durch Erwerbung mehrerer Einsichten neue Wege eröfnen, und einen kräftigern Schwung zu geben. Wie wenig hinlänglich bemittelte Leuthe aber unter uns anzutreffen seyen, die aus ihrem eignen Vermögen ihren Kindern den zu diesem Zweck höchst nothwendigen Unterricht verschaffen können, lehret die tägliche traurige, vor jedermanns Augen offen liegende Erfahrung, so dafs man auch von dieser Seite den gröfsten Theil der Studierenden auf alle mögliche Art erleichtern, und zu Hülfe kommen mufs, und nur wenige solche Eltern anzutreffen sind, die auch bei dem jetzigen sehr geringen Unterrichtsgeld dieses, und andere bey den Studien ihrer Kinder ohnumgänglich nothwendige Ausgaben bestreiten können."

„Es fliefst hieraus von selbsten, dafs bey uns der Fall nicht seye, dafs man das schädliche Eindringen solcher Jünglinge der zum Pflug und zu den Werkstätten der Handwerker nothwendiger und tauglicher

[1] Ebenda Sitzung vom 30. Jan. 1785.

sind, zu den höhern Schulen durch die Auflage eines Unterrichtsgeldes noch mehr hemmen müsse; als welchen ohnehin durch die befsere Einrichtung der National-Schulen und die Anordnung, dafs zu den höhern lat. Clafsen nur jene, welche dazu tauglich sind, zugelafsen werden, Mafs und Ziel gesetzt ist. Sondern dafs es bey uns eher erforderlich seye, mehrere geschickte Leuthe zu den Studien anzulocken, und durch sie nützliche Kenntnisse in unserm Vaterland je mehr und mehr auszubreiten." Und so bitten sie, dafs kein höheres Unterrichtsgeld aufgelegt werde, als sie bisher gehabt und dafs die Ärmern davon befreit würden.[1]

Der Kampf wurde im ganzen dadnrch leichter, dafs man nach so vielen Seiten zur Verteidigung gezwungen wurde; denn jede neue Verordnung bot neue Blöfsen; man fand sie leicht heraus.[2]

Dem Haupteinwand gab in dieser Frage die Religion an die Hand und zwar mit vollstem Recht.

In schlagendster Weise hatte eine höchst bedeutende Vorstellung des ref. Oberconsistoriums dieses nachgewiesen. An der Spitze der Kommission, der die Schulangelegenheiten hinfort unterworfen sein sollten, stand der kath. Bischof, die Mehrzahl der Mitglieder war katholisch: „Etsi Catholicae Religionis principia — schreiben die Reformirten — cum lenitate componi posse non ignoramus . . tamen diffiteri nullo modo possumus, ita passim Catholicos Patriae nostrae educatos fuisse, et adhuc plerumque educari, ut ii etiam, qui placidiores sunt, se ad Haereses, inter quas nostram etiam Religionem numerant, omni conatu exstirpandas, in conscientia obligatos putent; quod ipsos etiam Catholicos Patriae nostrae liberaliter confessuros nihil ambigimus."[3]

Der Kaiser versuchte, die Bedenken der einzelnen Religionen zu zerstreuen. Unter dem 28. April 1784 rief er die Vertreter der vier rezipierten Konfessionen zusammen, um eingehend über die ihm notwendig erscheinende „uniformitas" der Studien zu beraten.[4] Die Kommission hat im Juli und September 1784 die Beratungen gepflogen, doch es gelang nicht, ihre Bedenken zu zerstreuen. Wäre es auch gelungen, so gebrach es an der Zeit, um die Einführung der nenen Studienordnung zu vollziehen. Denn am 9. Februar 1790 erklärte Josef, der seine Schöpfungen rings um sich zusammen sinken sah, eine Änderung der Lehrsysteme aller höhern Studien sei dringend not-

[1] Ebenda Sitzung vom 30. Jan. 1785.

[2] Die Vorstellung der Sachsen vom 15. Dez. 1787 gegen das gesamte System gedr. in Meltzl: Das alte und nene Kronstadt II. Bd. S. 605. Die Gravaminalvorstellung des Adels aus demselben Jahr im Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XXI. S. 307, darin II. 9 De scholis et fundationibus.

[3] Orig. im frühern siebenb. Hofkanzleiarchiv in Ofen Nro. 635: 1782.

[4] Verordnung im Kronstädter Gymnasial-Archiv.

wendig. Graf Kolowrat sollte einen neuen Studienplan ausarbeiten, lassen, der schon im folgenden Jahre zur Durchführung käme. Wenige Tage später (am 20. Februar) starb der Kaiser, nachdem er am 28. Januar durch das Restitutionsedikt seine Lebensarbeit für eine verfehlte erklärt hatte. Die Absicht, die Schulen aller Konfessionen gleichförmig einzurichten, ist erst nach einem Jahrhundert wieder aufgenommen worden.

So wenig Dauerndes aber auch auf diesem Gebiet die Josefinische Zeit unmittelbar geschaffen, mittelbar ist ihre Spur eine unvergängliche gewesen. Sie hat, um bei dem sächsischen Volk zu bleiben, eine tiefgehende geistige Arbeit geweckt, die besonders für die Entwickelung der Schule unverloren blieb. Im Jahre 1784 erschien die erste deutsche politische Zeitung in Siebenbürgen, die „Siebenbürger Zeitung" bei Mart. Hochmeister in Hermannstadt,[1] im selben Jahr ist die erste Lesegesellschaft entstanden, die durch freiwillige Beiträge der Mitglieder Volks- und Erziehungsschriften anschaffte; 1789 vereinigten sich „Liebhaber der Literatur" zu einer weitern Lesegesellschaft, die später im „Brukenthalischen Palais" ihre regelmäfsigen Zusammenkünfte hielt. Das Lesebedürfnis war so grofs, dafs der Troppauer Buchhändler Trafsler, der den „Liebhabern des Lesens" monatlich eine Anzahl Bogen „Nachdrücke der besten Werke" um sehr billigen Preis angekündigt hatte, so grofsen Absatz fand, dafs er rühmte, die Zahl der bisherigen Liebhaber im Lande werde „dem Ausland einen sehr vorteilhaften Begriff von der Aufklärung des Landes geben".[2] Der Göttinger gelehrte Anzeiger, der österreichische Merkur, die Jenaer Litteraturzeitung, Schlözers Staatsanzeigen, Deutscher Merkur, Journal für Deutschland fanden ihren Weg nicht nur bis in die gelehrten Kreise des Landes.[3] Das Ungarische Magazin, das seit 1781 in Prefsburg erschien, brachte wissenschaftlich bedeutende Beiträge von Siebenbürgen, 1790 begann die „Siebenbürgische Quartalschrift" (Hermannstadt, M. Hochmeister), die erste einheimische deutsche wissenschaftliche Zeitschrift ihren Gang, nach Form und Inhalt dem Besten der Zeit an die Seite zu stellen, wie sie die Freude am eignen Volk und Vaterland mit der allgemeinen Menschenbildung jener Tage vereinigte, mit der stillen geistigen Arbeit den erfolgreichen Versuch machte, den Grund für den nationalen Bestand des Volkes fester zu legen. In jenen Tagen entstanden die grofsen Sammlungen Brukenthals in

[1] Hundert Jahre sächsischer Tageslitteratur. Sieb.-deutsches Tageblatt 3055 f. A. v. Hochmeister: Mart. Hochmeister, Hermannstadt, 1873.

[2] Sieb. Zeitung. 1784. S. 88.

[3] Reisen von Prefsburg durch Mähren nach Siebenbürgen. Prefsburg und Leipzig. 1793. S. 353.

Hermannstadt, die der wissenschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten förderlich waren.

Der Kampf jener Tage rief vor allem auch die Geschichte in die Schranken. Wie man sie hier von früher her, nach Schlözers trefflichem Worte,[1] „nicht blos als einen Gegenstand gelehrter Neugier und als Nahrung vernünftigen Nationalstolzes, sondern als die Quelle ihrer angefochtenen Rechte“ studirt hatte, so wurde sie jetzt Schild und Speer für das nationale Recht. Es ist eine ansehnliche Zahl von Werken, die alle damals entstanden und alle auf den Nachweis und die Klarlegung der Rechtsstellung des sächsischen Volkes ausgingen: Der Verfassungszustand der sächs. Nation in Siebenbürgen (von Dan. Gräser), Hermannstadt 1790; Die Siebenbürger Sachsen, eine Volksschrift, Hermannstadt 1790; Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen, auf den ihr . . . verliehenen Grund und Boden, 1791; Über das ausschliefsende Bürgerrecht der Sachsen in S. auf ihren Grund und Boden, Wien, 1792; Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale, Offenbach, 1792; Eder J. C.: De initiis juribusque primaevis Saxonum Transs. commentatio, Viennae, 1792; Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Göttingen, 1795. Die beiden letzten insbesonders standen fest auf dem Boden urkundlicher wissenschaftlicher Forschung und sind, ebenso wie Eders weitere Arbeiten, nun auch für die Schule von weittragender Bedeutung gewesen. In diesen Kreisen entstand der Gedanke, ein sächsisches Nationalurkundenbuch herauszugeben,[2] ohne dafs er zunächst verwirklicht wurde, und wurde der andere Plan ausgeführt, eine Societas philohistorum Transsilvaniae zu gründen, die sich das Ziel setzte, die Geschichtsschreiber Siebenbürgens herauszugeben, „um zu einer pragmatischen Geschichte des Landes Materialien vorzubereiten“; in ihrem Auftrag hat Eder den Schesäus und Simigianus herausgegeben.

Diese Studien mufsten natürlich auf Schule und Unterricht einen hebenden Einflufs üben. Die ganze Bewegung gab den Anstofs zur Erwägung aller Fragen, die die Schule berührten, und so kam neues Leben in dieselbe. Bei allen einzelnen Anstalten läfst sich nachweisen, wie der Einflufs der Zeit sich äufserte.

Die hier mitgeteilten Aktenstücke (78 S. 21 ff.) sind:

S. 21. Der Bericht des ev. Oberkonsistoriums vom 28. Dez. 1782 über die Einrichtung der höhern Studien und S. 33. Das Gutachten

[1] Kritische Sammlungen zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. (Göttingen 1795) von L. A. Schlözer.

[2] Siebenb. Quartalschrift I, 320.

darüber von dem Hermannstädter Rektor J. Aur. Müller und ein gleiches vom Gubernialrath Steph. v. Hannenheim. (S. 34. 35.)

Original Papier, in dem ehemaligen siebenb. Gubernialarchiv, jetzt Landesarchiv in Pest; es trägt von aufsen folgende Bemerkungen: G. 10. Feb. 1783. Lectum in commissione die 31 mart. 1783. Relatum in Gubernio 22 apr. 1783. Reass. in commissione die 7 jan. 1784. Reass. in commissione guberniali die 15. jan. 1784. Seponatur ad Acta. P. 15. Scholast. Regest.

St. Katona: Historia critica Regum Hungariae Stirpis Austriacae. Tom. XXI. Ordine XL. Budae, 1810.

A. v. Helfert: Die österreichische Volksschule 1. und 3. Band (der 2. ist nicht erschienen). Prag, 1860—61.

Artikel Maria Theresia und Joseph II. sowie Felbiger in Schmids: Encyklopädie des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens. Band 3 und 4. Gotha, 1862—65.

Dr. J. H. Schwicker: Die ungarischen Gymnasien. Geschichte, System, Statistik. Budapest, 1881.

Dr. Lorenz v. Stein: Das Bildungswesen (Verwaltungslehre). 3 Bände. Stuttgart, 1884.

Dr. G. D. Teutsch: Rede zur Eröffnung der 43. Generalversammlung des Ver. f. sieb. Landeskunde. Ver.-Arch. XXIII S. 250.

Meltzl: Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, 2 Bände, Hermannstadt 1883—87.

79

R. Rescriptum de concertatione instituenda ad introducendam studiorum uniformitatem dd. 28. Apr. 1784. (S. 35.)

Die Entwicklung der Verhältnisse unter Josef II. ist unter Nr. 78 S. V gezeichnet worden. Im Zusammenhang mit dem Bestreben der Uniformierung auch der Studien stehn die unter 79 S. 35 mitgeteilten Aktenstücke:

A. S. 35 R. Rescriptum de concertatione instituenda ad introducendam studiorum uniformitatem, dd. 28. April 1784.

B. S. 39. Protocollum concertationis Litterariae Juli 1784.

C. S. 56. Protocollum etc. September 1784.

Das Orig. ist unbekannt. Abschrift, Pap. fol. im Kronstädter Gymnasial-Archiv.

Die Auslassungen, die auch in der Vorlage sich finden, auf S. 42^{4} etc. etc., dann S. 42^{27}, 43^{14}, betreffen jene Orte, die dem evangelischen Abschreiber gleichgültig waren, wohin die Fremdconfessionellen ihre Schulen machen wollten.

80

Schäfsburger Prüfungsordnung von 1789. (S. 75.)

Die Prüfungsordnung ist entnommen J. G. Mild's Privat-Protokollen Nr. VII S. 185 im Pfarramtsarchiv in Arkeden. Mild war 1788 bis 1791 Rektor der Schäfsburger Schule, später Pfarrer in Radeln, dann in Arkeden († 1840). Er hat ausführliche Aufzeichnungen aus seinem Leben hinterlassen.

J. Ziegler: Aus dem Leben des evangelisch-sächsischen Dechanten J. G. Mild (1757—1840). Hermannstadt, Drotleff, 1880.

81

Synode in Birthälm, Nov. 1789. (S. 76.)

Vom Bischof Andr. Funk (1787—91) zusammengerufen, fiel die Synode in die aufgeregte Josefinische Periode. Die Arbeit derselben in jenen Jahren ist in den Worten charakterisiert: „Die gesamte Arbeit besteht eigentlich nur in steten Anfängen, es sind unaufhörliche frische Ansätze, die bald dieses, bald jenes Ziel im Auge haben, es fehlt dem Gesamtstreben ein die einzelnen Teile verbindendes, das Ganze durchdringendes einheitliches Lebenselement. Es ist im ganzen Lauf des letzten Jahrhunderts keine irgendwie bedeutende, das kirchliche Leben tiefer ergreifende organisatorische Arbeit aus ihrem Anstofs, aus ihrer Thätigkeit hervorgegangen, viel weniger zu irgend einem fruchtbaren Abschlufs gelangt."

Orig. Pap., im Superintendential-Archiv in Hermannstadt.

G. D. Teutsch: Einige Züge aus dem Lebensbild unsrer Synode im letzten Jahrhundert. Sep.-Abdr. aus den Synodalverhandlungen des Jahres 1870.

82

Articuli diaetales anni 1791. (S. 77.)

Der siebenbürgische Landtag von 1790/91 in Klausenburg hatte die Aufgabe, nach der Josefinischen Revolution wieder in die alten Verfassungsbahnen einzulenken und die Restauration durchzuführen. Die Beschlüsse desselben, die ähnlichen Umsturz unmöglich machen sollten, wie man ihn eben erlebt, gelten nach den Worten der k. Bestätigung „pro fundamentali ejusdem Principatus . . . lege." Die Beschlüsse sind öfter gedruckt:

ARTICULI DIAETALES
ANNI MDCCXCI.
Claudiopoli.
Typis Martini Hochmeister (grofse Buchstaben), C. R. Dicasterialis Typographi & Bibliopolae privilegiati 1793.

Der 55. Artikel S. 110.

F. v. Zieglauer: Die pol. Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josefs II. und Leopolds II. Wien, 1887. Braumüller. Meltzl-Herrmann II. S. 292. G. D. Teutsch im Ver.-Arch. XXIII, 250.

83

Volksschulordnung im Hermannstädter Capitel (c. 1790). (S. 78.)

Das Bedürfnis nach einer Neuordnung für die Volksschule wurde lebhaft empfunden, doch überliefs man dieselbe den einzelnen Kapiteln.

Es ist nicht bekannt, wer diese für das Hermannstädter Kapitel gemacht.

Orig. Papier im Hermannstädter Kapitular-Archiv Nr. 714.

84

Neue Schulordnung für die Landschulen der Sachsen in dem Burzenländer District 1791. (S. 82.)

Die Ordnung rührt vom damaligen Dechanten des Burzenländer Kapitels Georg Preidt (geb. 1726, † als Kronstädter Stadtpfarrer 1806) her und hat bis zur Einführung des Allg. Volksschulplans (1823) gegolten. Der Zeitgenosse G. M. G. v. Herrmann, ein angesehener und bedeutender Kronstädter Beamter, schreibt in seinem „Alten und Neuen Kronstadt" hierüber:

„Etwas blieb aber zum Aufnehmen des wieder auflebenden Burzenländer Distrikts zu wünschen übrig: die Bildung der gegenwärtigen und künftigen Generation des Landvolks. Der Dechant und Stadtpf. Georg Preidt arbeitete hiezu einen Entwurf aus, der den Grundsätzen eines vernünftigen Unterrichts in Allem, was dem Landmann unumgänglich zu wissen nötig war, vollkommen entsprach. Dieser Plan wurde dann auch vom Magistrat nicht nur mit lautem Beifall aufgenommen, sondern auch mit Einverständnifs des Kapitels in allen Ortschaften eingeführt." Meltzl-Herrmann II. S. 347.

Orig. Pap. im Oberconsistorialarchiv in Hermannstadt. Ein gleiches befindet sich im Gymnasialarchiv in Kronstadt.

Über Preidt s. Trausch: Schriftstellerlexicon III. S. 73.

85

Synode in Birthälm, Januar 1793. (S. 96.)

Die Synode war vom Bischof Jac. Aur. Müller zusammengerufen (1793—1806).

Orig. Pap. im Superintendentialarchiv in Hermannstadt.

86

Synode in Birthälm, September 1795. (S. 98.)

Orig. Pap. im Superintendentialarchiv in Hermannstadt.

87

Unmafsgeblicher Vorschlag zu einer vortheilhafteren Einrichtung des Hermannstädter Evangelischen Kirchen- und Schulwesens (1796—97). (S. 99.)

Der „Unmafsgeblicbe Vorscblag zu einer bessern Einrichtung des Hermannstädter Evangelischen Kirchen- und Schulwesens“ führt ein lebrreicbes Bild der Scbulzustände besonders auch ihrer Mängel vor. Für die Scbulgescbicbte ist er von grofsem Wert.

Er befindet sich im Superintendential-Archiv in Hermannstadt 1796 Z. 2. Aufserdem aber trägt er weder sonst eine Jahrzahl noch eine Unterschrift. Docb wenn scbon die Arcbivszabl einen Anhaltspnnkt für die Entstehungszeit geben kann, so wird diese sicher bewiesen durch die Namen, die eine der Beilagen „status personalis gymnasii Cibiniensis“ enthält. Es werden da angeführt als Lector I Herbert, II Kisch, III Arz, I Collaborator Kisch, II Capesins. Das trifft nur auf einen Teil des Jabres 1796 und 1797 zu. Damals war aber, seit Nov. 1790—1799, D. Georg Neugeboren Rektor, der später als ev. Bischof sich um das Scbulwesen der Kirche grofse Verdienste erworben bat, insbesondere durcb seinen Plan für die Volksscbulen.

Für das Hermannstädter Gymnasium ist sein Verdienst ein noch gröfseres. Auch dieser „unmafsgebliche Vorschlag“ kann nur von ihm herrühren; thatsächlich ist er ancb von seiner Hand geschrieben.

Mit ihm traten Basedow-Rousseauische Gedanken mebr als bis dahin in unser Schulleben ein. „Icb will dem Gärtner nachabmen,“ — schreibt er, da er seine Grundsätze als Lehrer aufsetzt[1] — „der sich nach der Natur des Baumes richtet und ihm nicht nur nach

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XV S. 364.

seinem Eigensinn Platz und Nahrung anweiset, wobei der Baum öfters gar verdorrt nnd niemals gehörig fortkommen kann. Ich bin für das menschliche Herz sosehr eingenommen, dafs ich glaube, es liege nur an der vernachlässigten oder falschen Erziehung, dafs das Reich der Bosheit und Unwissenheit so grofs ist. Man streue nur selbst kein Unkraut in das Herz des Kindes, so ist nicht leicht zu befürchten, dafs der Acker Dornen und Disteln trage." „Ich glaube also, dafs ich um sein Herz zu bilden, keinen bessern Gang gehen kann, als den die Natur lehret. Das Gute unter einer angenehmen Gestalt zeigen, durch das Beispiel zur Nachfolge reizen und Gelegenheit zn der Übung machen, die uns die Fertigkeit giebt . . . Die Unterlassnng einer guten oder bösen Handlung mag sich selbst durch ihre Folgen bestrafen, die immer damit verknüpft sind. Ich habe nichts dabei zu thun als diese Folgen zu beschleunigen und zu bestärken."

Neugeboren war besonders als Rektor für die Hebung der Schule thätig. Einzelne Richtungen, in denen er sie suchte, treten anch in dem „unmafsgeblichen Vorschlag" zu Tage. Er sorgte in erster Reihe für eine Verbesserung der Lehrbücher, indem er einige selber umarbeitete, andere umarbeiten liefs,[1] er vermehrte die Münz- und Naturaliensammlung und brachte die Bibliothek in eine neue Ordnung. Im Jahre 1792 arbeitete eine Commission „einen Plan zur wirksamern Verbesserung der Lehranstalten des hiesigen Gymnasiums und Schulen" aus, die spezielle Instruktionen für den Unterricht enthielt, die Abänderung der Schulbücher ins Auge fafste, die Neugeboren dann besorgte.[2] Von der Arbeit aber sind nur Bruchstücke im Hermannstädter Presbyterial-Archiv vorhanden. Doch ist ersichtlich, dafs im ganzen die Ordnung von 1756—58 zur Grundlage diente. Einzelnes tritt darin schärfer hervor: dafs die Schüler, wie schon früher,[3] in den einzelnen Klassen in zwei „Seiten" (Griechen — Römer) zerfallen, dafs die Stellen gewechselt werden, wer am meisten kann, wird erster (Imperator). Für die höhern Klassen gelten als Strafen: Zurückversetzung in niedere Klassen, Geldstrafen, körperliche Züchtigung. Über die Geldstrafen heifst es: „Durch sie werden gemeine Bedürfnisse und Beiträge zur Schulkasse auf die Faulen, Unachtsamen und Weichlichen repartirt. Sie erhalten die in der Pädagogik so wichtige Gradation nnd dadurch kann man bei Besserung des Leichtsinns die leicht schädliche übermäfsige Schärfe vermeiden. Die Eltern können am leichtesten dadurch sichere Nachrichten von dem Fleifse und die or-

[1] Vergl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XIX S. 379: Das Schreiben des Consistoriums.

[2] Ebenda Consistorium an Neugeboren S. 367.

[3] Herbert im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1871 S. 52.

dentliche Aufführung ihrer Kinder einziehen oder diese werden in die Nothwendigkeit gesetzt, ihre Unordnung mit dem Verluste angenehmer Näschereien und Verminderung des Taschengeldes zu bezahlen.“ Die körperliche Züchtigung soll eintreten, „wo körperlicher Übermuth und Widersetzlichkeit oder die äufserste Trägheit und Verdorbenheit sie fordern.“ Als Entschuldigung der Schulversäumnisse werden angeführt: eigene Krankheit, Krankheit der Eltern, Mangel an Kleidung, Hilfe beim väterlichen Handwerk zu Jahrmarktszeiten, unfreiwillige Abwesenheit und bei kränklichen Kindern stürmische Witterung. Die Fehler und Unterlassungen werden in ein Strafregister eingetragen und nach den „Marken“ am Schlufs der Woche die Strafen dictiert.

Im Zusammenhang mit diesen Verbesserungen steht auch der „unmafsgebliche Vorschlag.“ Er will die Übel an der Wurzel anfassen.

Einiges davon ist auch thatsächlich durchgeführt worden. So beschlofs das Lokalconsistorium 1796, 16. März: „Wegen der Substitution der Studenten zu Lehrern in der Grammatistenklasse und Theilung der kleinern Klasse in verschiedene Abtheilungen: bleibt interimaliter jetzt so wie es ist. Die kleine Klasse jedoch kann nach Erfordernifs abgetheilet werden und dem jetzigen Lehrer Ludwig dürfte nach Thunlichkeit ein sonstiges beneficium zugewendet werden.“[1] Dagegen wollte man dort nichts davon wissen, dafs die akademischen Lehrer zum Teil durch unakademische ersetzt würden. Doch ist es thatsächlich, solange Neugeboren Rektor war, geschehen.

In Neugeborens Nachlafs hat sich der unmafsgebliche Vorschlag auch vorgefunden.

Orig. Papier, Superintendential-Archiv 1796. Z. 2.

Über Neugeboren sieh:

Heinrich Neugeboren: Daniel Georg Neugeboren. Ein Lebens- und Charakterbild. Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde XV S. 296.

Transch: Schriftstellerlexicon. III S. 5.

Dr. Fr. Tentsch: Gesch. des ev. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. Archiv des Ver. f. sieb. Landesknnde XIX, S. 377.

G. D. Teutsch den Artikel Neugeboren in der Allg. deutschen Biographie.

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XIX S. 384.

88

Strafbestimmungen am Kronstädter Gymnasium aus dem 18. Jahrhundert. (S. 122.)

Die Strafbestimmungen, die hier mitgeteilt werden, sind in ähnlicher Überlieferung erhalten, wie die Honterusische Sch.-O. (Band I S. XXI. 6), nämlich blos in einer von Trausch gemachten (znm Teil fehlerhaften) Abschrift, jetzt in den Analecta scholastica in der Kronstädter Gymnasialbibliothek aufbewahrt, ohne dafs der Abschreiber angegeben hätte, woher er sie entnommen.

Der Inhalt weist nnzweifelhaft auf das 18. Jahrhundert hin. Das ist die Zeit, wo um die Mitte des Jahrhunderts die umfangreichen Schulordnungen geschaffen wurden, wie wir deren mehrere haben. Dafs man sich in Kronstadt auf die Festsetzung der Strafen beschränkte, hatte seinen Grund in dem unerschütterten Ansehn der Honterusischen Ordnung, die ihrem Wesen nach unverändert blieb. Auf die Mitte des Jahrhunderts führt der Vergleich mit den Hermannstädter und Mediascher Gesetzen jener Zeit; doch läfst einiges diese Strafbestimmungen noch tiefer gegen das Ende des Jahrhunderts rücken:

Die Erlanbnis des Tabakrauchens „aus gerechter Ursache", mit Genehmigung des Rektors — während die Hermannstädter es durchaus verbietet;

die Bestimmungen bez. der Kleider deuten auf dieselbe Zeit:

Verbot der Schlafmütze, des Gebrauchs der Stöcke anf den Gassen, das Verbot der „eine thörichte Eleganz affectirenden" Haarfrisur, u. s. f.

Ich führe insbesonders eine Bestimmung aus der 1752 erlassenen Synodalverordnnng zum Vergleich an:

§ 42. Denen Studenten werden krumme Haar-Kampel, silberne Platten an Ampeln und Gürteln, Sackuhren und silberne Tabackdosen, Spanische Röhre, Steckel-Schuhe sub poena fl. 3 schlechterdings verbothen; silberne Haken an den Ampeln, dergleichen Krepeln an den Kleidern, und auch diese nur in mäfsiger Zahl nnd Gröfse, sollen aufser denen Officialibus Gymnasiorum, wie auch Pfarrers- und Bürgerssöhnen sub poena fl. 2 niemandem erlaubt seyn, auch Gürtel von Sammet, Damast, Tafet und Plisch, sollen nur nach gut befinden derer Inspectorum und Rectorum, verstattet werden. Im übrigen werden alle auf ihre Leges Scholasticas verwiesen.[1]

Es könnte demnach die Entstehung derselben nnter das Rektorat des Paulus Roth (1771—80) gesetzt werden. Hinzugefügt sind einige Bestimmungen aus den Jahren 1820 und 1822.

[1] Cod. Schreiber I. 478. Haner Carthophyl. II, 901, 945 enthält eine solche Ordnung von 1749.

Sie sind gedruckt in:

J. Dück: Gesch. des Kronstädter Gymnasiums, Kronstadt 1845. S. 130.

R. Vormbaum: Evangelische Schulordnungen. Gütersloh 1863. II. Band. S. 388.

J. Vogt: Beiträge zur Gymnasialpädagogik I. Kronstadt, 1886. S. 28. (Aus Dück abgedruckt.)

Zum Text wird bemerkt:

S. 123[6] adeuntes in der Abschrift abeuntis.
S. 124[20] continenti „ „ „ continentes.
S. 125[41] Iudicium „ „ „ Iudicio.
S. 127[6] fecerint oeconomum in der Abschrift fuerint, oeconomum.

89

Entwurf zur Salarirung der hiesigen [Mediascher] Herrn Kirchendiener und Schullehrer. (S. 129.)

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren in Mediasch — nach einer Aufzeichnung des Rektors Steph. Gottl. Roth in der Matrikel (II. Band S. 90) — die Lektoren und die Gehalte vermehrt worden: et pro parte salarii acceperunt frumentum, quod tamen ratione satis gravi in aes translatum est. Fontes autem salariorum oriuntur

I. ex Interusuriorum pecuniis animis beneficiorum collatis,

II. ex Pecuniis a civibus, quotquot erant, pariter collectis, quovis anno (i. e. Kirchen-Anschlag) sine discrimine Fl. Hung. 1. den. 2, ab initio autem et inferius, solventibus. Haec autem collectio, ut onus civium, ab Aula Altissima 1797 est suspensa, hoc tamen modo, ut, ne res litteraria aliquid capiat detrimenti, Decimatura hacce Publica et Lectores et Collaboratores accipiant salario eo usque, quo tota res missa esset soluta Aulae Altissimae, quae a Nostris composita, Aulaque Altissima probata.

Im Zusammenhang hiemit legte also Magistrat und Communität von Mediasch den Entwurf einer neuen Besoldung dem Hofe vor. Bis dahin hatte bezogen:

Der Rektor	155 fl. 50	(davon 83 f. 20 aus dem eben abgeschafften Kirchen-Anschlag).
Conrektor	58 „ 20	(davon 16 f. 40 ebenso).
Lector I	44 „ 10	(davon 16 f. 40 ebenso).
Lector II	33 „ 20	(davon 16 f. 40 ebenso).
Collaborator I	39 „ 20	(davon 12 f. 50 ebenso).
Collaborator II	14 „ 20	(das ganze von da); dazu das Didactrum von jedem Schüler 2 Rfl.

Collaborator III 12 fl 40 (das ganze von da); dazu Didactrum wie Collab. II.

Collaborator IV von jedem Schüler 1 fl. 8 Didactrum.

Collaborator V 37 „ 50 (davon 12 f. 50 aus dem Kirchenanschlag.)

Unter dem 23. Januar 1800 Z. 1538 erfolgte die Erledigung durch das Gubernium, wornach der Hof bestätigte, es solle die Stuhlskasse $^1/_3$ der Lehrergehalte tragen, das übrige der Decimaturfond nnd wenn er nicht hinreiche, die Stadtkasse.

Der „Entwurf u. s. f." und die angezogene Erledigung ist in die Matrikel (Tom. II. S. 94 ff.) eingetragen; von da werden sie hier mitgeteilt. Der Rector St. G. Roth hat sie, wie es scheint, eingeschrieben. Die Beschreibung der Anstalt, nm deren willen das Stück vor allem mitgeteilt wird, ist angesichts des Ursprungs jedenfalls zuverlässig.

Über die Matrikel s. Band I, S. CXIV.

90

Uibersicht der Geschäfte in den Classen nnd übrigen Lehrstunden des Hermannstädter Gymnasiums A. Conf. (1801). (S. 132.)

Der Verf. ist nicht bekannt, jedenfalls ein mit den Verhältnissen vertrauter Mann.

Gedruckt S. 358 in: Siebenbürgische Quartalschrift. Siebenter Jahrgang. Hermannstadt, verlegt bei Martin Hochmeister, k. k. privil. Dikasterialbuchdrucker und Buchhändler. 1801.

91

Tabellarische Übersicht der ... 17. Septemb. 1805 stattgehabten neuen Klasseneintheilung ... in Reps. (S. 136.)

Die Ordnung giebt ein Beispiel aus dem Anfang des Jahrhunderts für die Einrichtung einer höhern Volksschule.

Über Ursprung und Entstehung giebt folgende Nachschrift Kunde:

„Obiger Aufsatz ist nur ein Auszug aus einer weitläuffigern nnd sehr gründlichen pädagogischen Abhandlung, die der sachkundige und patriotische Verfasser, Herr Rektor Graffius in Reps, noch im Jahre 1793, dem dortigen Ortskonsistorium, damals nur noch als Vorschlag und frommen Wunsch vorlegte.

Heil dem Publikum, dessen Vorsteher Einsicht, guten Willen und Kraft genug haben, so herrliche und gemeinnützige Ideen auch zur Wirklichkeit zu bringen: als es nun, glücklicher Weise in dem Königl. freien Markte Reps der Fall ist! Möge doch diese treffliche Bürgerschule die wohlverdiente Aufmerksamkeit der Nation auf sich ziehen!

Gewifs wird diese Erziehungsanstalt viel dazu beitragen, die in der ehrwürdigen Synode der Sächsischen Geistlichkeit, im Jahre 1789 zur Sprache gebrachte Verbesserung der niedern Stadt-, Markt- und Landschulen kräftig zu befördern. Möchten nur, bis an diese allgemeine Verbesserung, unter dem Einflusse des Preiswürdigen Oberconsistoriums nnd der höhern Geistlichkeit Augsburgischer Konfession, thatig Hand angelegt wird, einstweilen diese Schulen von den Herrn Ortspfarrern, als den nächsten Inspektoren derselben, recht fleifsig und regelmäfsig besucht und dann auch der Synodalabschlufs vom 15. November 1764 in rege Ausübung kommen, wo es heifst: hyeme quis Decanus visitet scholas Capituli, vel in propria persona, vel per Delegatum! Der Herausgeber."

Der hier erwähnte Rektor Georg Graffius hatte 1789 in Tübingen studiert, wurde 1805 aus dem Rektorat in das Predigtamt in Reps berufen, dann Pfarrer in Weifskirch und in Reps, wo er 1830 gestorben ist.

Die Schulordnung ist gedruckt S. 56 in: Siebenbürgische Provinzialblätter. Zweyter Band. Hermannstadt. Im Verlag und gedruckt bei Martin Hochmeister kaiserl. und königl. privil. Dikasterial-Buchdrucker und Buchhändler 1807.

92

Entwurf einer neuen Einrichtnng der Kronstädter Evangelischen Knaben-Schnlen 1812. (S. 141.)

Der „Entwurf einer neuen Einrichtung der Kronstädter Knabenschulen von 1812" rührt her vom damaligen Rektor Josef Christian Fabricius. In Schäfsburg geb., besuchte er das Kronstädter Gymnasium, dann die Universität Jena, wurde in Kronstadt Lehrer, 1810 Rektor, bis ihn Tartlau 1825 zum Pfarrer berief; da ist er 1851, 86 Jahre alt gestorben.

Für die Kronstädter Schule ist er ein Reformator gewesen. Wie er von den Schulen dachte, sprach er in der 1815 bei Eröffnung der Prüfungen gehaltenen Rede aus: „Die Wohlfahrt und Blüthe der sächsischen Nation in Siebenbürgen wird vorzüglich dadurch bewahrt und befördert, wenn in derselben für gute Schulen gesorgt wird."[1] Der dem Local-Consist. vorgelegte Entwurf wurde von der Behörde gebilligt und sofort wurden darnach die Schulen eingerichtet. Die Einrichtung hat bis 1848 bestanden.

[1] Gedruckt: Hermannstadt, Hochmeister, 1816.

Orig. Pap. im Kronstädter Rektorats-Archiv 1812 Nr. 3.

Die Instructionen, die auf Grund des allg. Planes für die Einzelklassen festgestellt wurden, sind in den Klassenbüchern der einzelnen Klassen eingetragen. Sie befinden sich im Rektorats-Arch. in Kronstadt. (Protocollum classis elementaris seu A. B. C. dariae) und sind, wie es scheint erst 1824, eine (S. 178) erst 1837 geschaffen worden.

J. Dück: a. a. O. S. 106—108.

Trausch: Schriftstellerlexicon I. 288.

93

Zay-Binderische Neuordnung in Schaefsburg (1813). (S. 180.)

Das Schäfsburger Gymnasium hatte am Anfang des Jahrhunderts mit vielen Nöten zu kämpfen. Ungenügende Lehrergehalte, wenig angesehene Stellung der Lehrer, Unordnung in dem Unterricht, Zügellosigkeit unter den Schülern: Alles kam zusammen. Es ist der Arbeit der beiden Freunde zu verdanken, dafs ein neuer Geist in die Anstalt kam. Wenn es irgendwo eines Beweises dafür bedürfte, dafs der Lehrer die Schule ist, hier ist er.

Der ältere von beiden, Mart. Gottlieb Zay, war 1778 geboren. Nach Absolvirung des Schäfsburger Gymnasiums besuchte er das unitarische Collegium zu Klausenburg, dann die Universität Jena, wo Fichtes Philosophie tiefsten Eindruck auf ihn machte, war doch grade sie geeignet, starken Naturen eine Seelenruhe zu geben, die von den Stürmen des Lebens nicht erschüttert werden konnte. Er erwarb sie. Den vorzüglichen Lateiner ehrte die lateinische Sozietät in Jena durch Aufnahme unter ihre Mitglieder. Nach seiner Rückkehr am Gymnasium in Schäfsburg angestellt, wurde er 1808 Rektor, im Jahre 1818 Pfarrer in Schaas, wo er 1831 starb. Sein Andenken ist in Schäfsburg noch immer lebendig. Ausgezeichnet durch tiefe Gelehrsamkeit, aufsergewöhnliche Rednergabe, durch hohe Begeisterung für echte Volksbildung, fesselte, erhob und erwärmte er, wohin er trat. Bedürftig nach treuer Freundschaft verband ihn solche mit dem jüngern Genossen G. P. Binder, deren gemeinsamer Arbeit das Schäfsburger Gymnasium seine Umgestaltung verdankt.

G. P. Binder war 1784 geboren, besuchte das Schäfsburger Gymnasium, dann das unitarische Collegium in Klausenburg und 1804 die Universität Tübingen, wo er 3 Jahre Philosophie, Philologie, orientalische Sprachen und Theologie studierte. Von seltenster Geisteskraft und tiefstem Gemüt ist er eine einzigartige Erscheinung gewesen. Im Jahr 1808 in Schäfsburg angestellt, wurde er 1818 Rektor, dann Pfarrer in Schaas und Kaisd, von wo ihn die Kirche 1843 an

ihre Spitze als ev. Bischof berief. Er starb im 83. Lebensjahre 1867. Er hat auch bedeutenden Einflufs auf die Entwicklung und Organisation des gesamten Schulwesens im Sachsenlande genommen; für das Schäfsburger Gymnasium ist er der Regenerator gewesen. Im Unterricht von umfassendstem Wissen, vorzüglichster Lehrgabe, ein Meister der Erziehung, der Alle an Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung übertraf, streng gegen sich, milde im Urteil über Andre, voll väterlicher Teilnahme für jeden Schüler, ruht das Geheimnis seines Wesens in der tiefreligiösen Art desselben: dort wurzelte seine Bescheidenheit und seine Charaktergröfse, seine Liebenswürdigkeit und Geistesüberlegenheit, ein Mensch im edelsten und schönsten Sinne. Wie er dem armen Gymnasium eine Bibliothek und eine Lehrmittelsammlung, der Stadt eine schönwissenschaftliche Lesebibliothek schuf, so weckte er, was mehr noch ist, den guten Geist der Schule.

Jene Neuorganisation, die er im Verein mit Zay der Anstalt gab, schildert er selbst also[1]: „Das Gymnasium zählte besonders in seiner mittlern Classe oder in der Poesie, mehre sehr fähige und hoffnungsvolle Schüler, aber weder bereitete der unstete Fleifs diese Hoffnungen gebührend vor, noch weniger entsprach ihnen die heillose Planlosigkeit des ertheilten Unterrichts, wozu leider auch die Unerfahrenheit der zwar das Beste wollenden und wünschenden Lehrer, namentlich auch meine, als des letzten und jüngsten derselben, sich gesellte. Sobald das erste Lehr- oder Probejahr um war, und wir, Rektor Zay und ich, näher mit einander bekannt geworden waren und uns enger und vertrauter aneinander angeschlossen hatten, zogen wir auch die beiden andern Gymnasiallehrer (denn aus vieren bestand damals das ganze Gymnasiallehrerpersonal aufser den drei nicht mitgezählten Grammaticalclassenlehrern) Sam. Folberth und Joseph Devai, welcher mit dem neuen Jahr 1809 an die Stelle des in die Quartaclasse beförderten alten Freundes Petr. Melas eingetreten war, in das Interesse einer planmäfsigern Einrichtung des Gymnasiums und der Lehrgegenstände an demselben.

„Wir, Lehrer, traten ganz unabhängig und selbständig zusammen; denn der damalige Stadtpfarrer und Schulinspektor kümmerte sich theils wegen seines vorgerückten Alters, theils wegen angewöhnter Bequemlichkeit wenig um Schule und Schulwesen, und das Ortsconsistorium liefs uns ebenfalls unbeaufsichtigt und unbeirrt gewähren. Das Erste, was wir von da an zum unverbrüchlichen Schulgesetz erhoben, war der Gebrauch der hochdeutschen Sprache bei dem Unterrichte in den niedern wie in den höhern Schulclassen; nur für die

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XV S. 14.

Theologie wurde von dem glücklichen Lateiner Zay noch eine Zeit lang auf einige Wochentage die lateinische Sprache beibehalten. Was den künftigen Lehrplan selbst anbelangt, so erkannte die engere Schulconferenz der vier Gymnasiallehrer, dafs es bei der geringen Anzahl der Lehrer sowohl als der Schüler nicht möglich sei, auch in den obern Gymnasialclassen jährliche Curse und Vorrückungen, wie in den untern Grammaticalclassen, deren damals nur die drei uralten waren, einzurichten und eintreten zu lassen, und es erschien uns als unvermeidliches, jedoch geringeres Übel, wenn bisweilen ein einzelner Schüler der propädeutisch-periodologischen Classe auch ein Jahr länger, also volle 3 Jahre, in seiner Classe blieb, als wenn einigen Einzelnen zu Lieb das Ganze zu sehr geschwächt und zersplittert würde. So setzten wir den Gymnasialunterricht in der Regel, die eben erwähnten einzelnen Fälle ansgenommen, wo ein ungewöhnlich begabter und fleifsiger Schüler auch nur 1 Jahr, ein gewöhnlicher aber auch 3 Jahre Propädeut sein könnte, auf drei zweijährige Curse in drei Classen: Der periodologisch-propädeutischen, der poetisch-mathematischen und der rhetorisch-philosophischen, zusammen auf sechs Jahre fest und verbanden nach bestem Gewissen in jedem Curse die geeigneten Lehrgegenstände entweder nach selbstgewählten Lehrbüchern oder nach kurzgefafsten Dictaten mit einander. Erst von dem Schuljahr 1809 auf 1810 datirt sich somit, wie ich mit vollkommener Bestimmtheit weifs, die planmäfsige Einrichtung des Schäfsburger Gymnasiums, und von der ebenerwähnten durchgreifenden Vertheilung der dasigen Lehrgegenstände unter die drei Gymnasialhauptclassen rührt es her, dafs bis auf diese Tage, d. i. nach 1849, daselbst nur von zwei zn zwei Jahren nnd zwar immer in dem Jahre der ungleichen Zahl die Maturitäts- oder rigorosen Consistorial-Prüfnngen Statt finden."

Diese Einrichtung hat zunächst unverändert gedauert bis zur Einführung des 1823 Schulplans, der wesentlich durch die Einrichtungen Schäfsburgs mitbestimmt worden war, im Wesen bis 1850.

Wie sich der Lehrplan darnach 1813 gestaltete, dafür giebt das Stück Nr. 93 S. 180 ein Beispiel. Das Verzeichnis der Lehrer nnd Schüler wird daraus nicht mitgeteilt. Das Wichtigste ans der durch Mild vorgenommenen Schul- und Kirchenvisitation 1813 hat Ziegler: Aus dem Leben des ev. sächs. Dechanten J. G. Mild (Hermannstadt, 1886) S. 13 ff. veröffentlicht.

Ueber Mild[1] schreibt ein Kollege und Zeitgenosse Joh. Seiverth:

„Vir singulari eruditione praeditus, utriusque juris bene gnarus, nomine et omine humanns, ad officia quaecunque aequa et justa semper parata . . . in cathedra sacra Chrysostomus et extra cathedram

[1] Vgl. über ihu: Schäfsburger Gymnasialprogr. 1864 S. 8.

vitae et morum illustre exemplum.“ In seiner Stellung als Capitels-Dechant in fortwährendem amtlichen Verkehr mit dem Schäfsburger Gymnasium hat er, wie aus seiner Pfarramtsthätigkeit überhaupt, auch das Wissenswerteste aus den Ereignissen jener Schule aufgezeichnet und das Pfarramt in Arkeden bewahrt die Zeugen seines Fleifses, wertvolle Quellen für die Zeitgeschichte, noch auf.

Nr. 93 ist entnommen dem VII. Privat-Protokoll J. G. Mild's S. 220—24, das gleichfalls in Arkeden im Pfarramtsarchiv aufbewahrt wird. S. 183 von „III. Classe der Poeten“ ist die Schrift nicht die von Mild, flüchtig und undeutlich.

Litteratur.

J. Hoch: Gesch. des Schäfsburger Gymnasiums. Schäfsburger Gymnasialprogramm 1872. S. 3, 4 f.

Aus dem Leben Georg Paul Binders. Von ihm selbst geschrieben. Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XV. S. 3.

G. D. Teutsch: Ein Zug zum Lebensbild Georg Paul Binders. Ebenda XIV S. 475, dann XXII S. 520.

Derselbe: Artikel Binder in der Allg. Deutschen Biographie.

J. Trausch: Schriftstellerlexicon I S. 136.

E. von Friedenfels: Joseph Bedeus von Scharberg II S. 47.

Die Feier des 50jährigen Dienstjubiläums Sr. Hochwürden des Herrn G. P. Binder am evang. Gymnasium in Schäfsburg. Schäfsburg 1858.

Eine Schilderung der Schulverhältnisse jener Tage: (M. Schuller) Schäfsburg vor 60 Jahren im Siebenb. Deutschen Wochenblatt 1873 S. 807.

Für die ältere Schulgeschichte (Ausgang des 18. Jahrh.) interessant die Aufzeichnungen des A. Clemens: Aus dem Leben eines sächs. Pfarrers vor hundert Jahren. Hermannstadt, 1892.

94

Die Visitationsartikel von 1818. (S. 184.)

Bald nach seiner Erwählung zum ev. Bischof (17. Dez. 1806) teilte D. G. Neugeboren (am 28. Mai 1808) dem Oberconsistorium mit, dafs er sich entschlossen habe, die Generalkirchenvisitationen wieder in Angriff zu nehmen; es bestimmte auch die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Consistorien der Augsb. Conf.-Verwandten in Siebenbürgen“ von 1807[1] in ihrem Abschnitt I f.: „Die

[1] Handbuch der ev. Landeskirche A. B. im Grofsfürstenthum Siebenbürgen. Eine Sammlung von Gesetzen und Aktenstücken, herausgegeben vom Oberconsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1859, S. 63.

Generalkirchenvisitation, die der Superintendent in Begleitung eines Consistorial-Beisitzers von Zeit zu Zeit auch bisher unternommen hat, ist in Zukunft mit Theilnehmung des Oberkonsistoriums alle Jahre vorzunehmen" (der Entwurf dieser Vorschrift ist von Neugeboren s. Z. im Auftrag des Oberconsistoriums ausgearbeitet worden). Sowie man aber dieses Werk der Visitation in Angriff nahm, zeigte sich der Mangel an bestimmten Vorschriften hierüber. Ihn zu ersetzen, schien in erster Reihe der Bischof selber berufen.

Wie er aber an die Sache herantrat, zeigte sich, dafs noch eine ganze Reihe andrer Fragen Lösung begehrten: es fehlte an einer genauen Instruktion für die Domestikal- und Orts-Consistorien, an einer neuen Canditations- und Wahlnorm für die Pfarrerswahlen in der ev. Landeskirche. Es gehört zum Vorzug der sonst so stillen Jahre, dafs diese Innerarbeit geräuschlos und unauffällig vollzogen wurde, dafs die innere Kräftigung der ev. Kirche und damit des deutschen Lebens im Lande langsam, aber stetig vorwärts schritt, dafs insbesondere auch die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchengemeinden streng beaufsichtigt und auch hiedurch für die Zukunft vorgesorgt wurde.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten nahm dann Neugeboren auch die Abfassung neuer Visitationsartikel auf sich.

Es ist oben Band I S. LXXV darauf hingewiesen worden, dafs die Fragen für die Visitation 1617 und 1650/51 wesentlich auf Grund der Visitationsartikel von 1577 und 1559 festgestellt worden waren.[1] Die sind nun auch bez. der Schule in Kraft geblieben. Als Haner neue, wieder auf Grund der alten, anfsetzte, hatte die sächsische Nationsuniversität sie 1764 gebilligt. Unter dem Titel: Extractus articulorum visitationis anno 1559—1720[2] in den einzelnen Kapiteln verbreitet, haben sie „Für die Schuler" folgende Bestimmungen:

„Diese sollen ihrer Schuldigkeit gemäfs:

1. Den Gottesdienst mit Liedersingen und Musikmachen, wie sonst gewöhnlich gewesen, fleifsig bestellen und im übrigen ein züchtig, nüchtern, mäfsig und ehrbares Leben führen.

2. Der Schulen mit den Kindern fleifsig und ordentlich warten, durch Anführung derselben zum beten, zum lesen, zum schreiben, zum

[1] Beide in G. D. Teutsch: Urkundenbuch der ev. Landeskirche A. B. in S. II. S. 23 und 204.

[2] Im Jahre 1720 hatte nämlich der Mediascher Magistrat mit Zustimmung des Kapitels besondere Punkte aufgestellt, nach welchen die Visitation da vorgenommen wurde. Sartorius: Synopsis I nnter Articnli, daselbst auch die Reflexiones einer löbl. weltl. Universität.

rechnen, und Übung in der Catechismus-Lehre und das zwar nicht nur Winters, sondern auch Sommers, so viel möglich.

3. Sollen sie den Pastoribus als ihren Inspectoribus gehorsam und dienstfertig seyn; darneben aber auch in Kirch- Bet- und Nacht-Glocke lauten ordentlich erfunden werden.

4. Sollen sie durch früh zeitig heurathen (so ohne Vorwifsen und Dispensation Tit. Herrn Decani absolut nicht geschehen soll) zur Versäumung der Schule nicht Anlafs nehmen.

5. Sollen sie in Jagen und Fischen und Anlegung allzu grofser Wirthschaften, als wodurch die Schuldienste versäumet werden, nicht excediren.

6. Sollen sie in der Kleidung reinlich erfunden werden, dabey aber ihre Hausgenofsen von allem unanständigen Aufputz fleifsig abhalten.

7. Sollen sie die Schul-Dienste nicht anders als unter der Bedingung übernehmen, so der Herr Pfarr sammt der Altschaft darein willigen. Sollten aber Herr Pastor und die Altschaft sich nicht vereinigen können, so soll Tit. Herr Decanus angegangen werden, welcher so dann das Decisum machen wird. Auch sollen die Scholares von dem bifs daher gesetzt gewesenen Schuler-Lohn bei Übernehmung der Schule nichts fallen lafsen."

Neben diesem Auszug aus den ehemaligen Visitations-Artikeln fand Neugeboren noch eine zweite Arbeit aus dem 18. Jahrhundert: Bischof Funk hatte diese Artikel beiseite gelassen und 1783 selbständig andre Artikel aufgesetzt. Die schienen jedoch Neugeboren so wenig passend zu sein, dafs er nach diesen nicht vorgehen zu können erklärte.[2] So forderte denn das Oberkonsistorium schon in seiner Sitzung vom 13. Dez. 1813 den Bischof auf[3], er möge sich der Mühe unterziehen, neue Artikel zu verfassen und diese dem Oberkonsistorium zur Beratung vorlegen. Doch wurden inzwischen überall eingehende Spezialvisitationen der einzelnen Kapitel von den betreffenden Dechanten vorgenommen und dem Oberconsistorium darüber Bericht erstattet.

Die Arbeit zog sich etwas in die Länge. Erst am 11. Febr. 1817, als schon die Feier des 300jährigen Jubelfestes der Reformation auch die ev. Kirche in Siebenbürgen zu beschäftigen begann, konnte Neu-

[1] Cod. Schreiberianus Tom. I. S. 425 (Manuscr. im Superint.-Archiv in Hermannstadt): Extractus Articulorum Visitationis inde ab anno 1559 usque ad annum 1720 conditorum, recentissime ab A. Universitate Politica adprobatus Anno 1765 mense Febr.

[2] Protokoll der Oberconsist.-Verhandlungen vom Jan. 1814. Archiv des Oberconsistoriums.

[3] Ebenso vom 13. Dezember 1813.

geboren seine Arbeit vorlegen, die er „mit möglichster Anwendung des als Grundlage angenommenen Hanerischen Extractus Articulorum", verfafst hatte, „den Forderungen unsres Zeitalters und den bestehenden neuen Verordnungen angemessen."[1] Das Oberconsistorium fand sie „sehr willkommen" und erkannte auch hierin dankbar „den unverkennbaren Beweis (für des Bischofs) gemeinnütziges Streben," für die Mühe, die er sich um „Aufrechterhaltung der Moralität nnd guten Ordnung" gebe. Doch schien die Sache, deren Berathung, angesichts ihrer Wichtigkeit, mehrmals dem vollzähligen Oberkonsistorium vorbehalten wurde, auch jetzt zu schwerwiegend, um sofort in eine Entscheidung einzutreten. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die darüber erst berichten sollte.

Sie hat nun thatsächlich Neugeborens Arbeit eingehend beraten und am 25. Febr. stellte das Oberconsistorium „die Visitationsartikel" endgültig fest und gab sie 1818 als bindende Norm hinaus (Z. 64/1818): „Das allgemein gefühlte Bedürfnifs, bei Veranstaltung der vorschriftsmäfsigen Kirchenvisitationen einen bestimmten Anhaltspunkt, sowie von den Rechten und Pflichten des Lehrstandes, der Verwalter des Kirchengutes und der Gemeinden in dem Mittel der A. Conf.-Verwandten eine ausführliche Weisung und Belehrung zu haben"[2] — so hiefs es in der Verlautbarung, habe das Oberkonsistorium bewogen, diese Artikel zu beschliefsen. Zugleich erfolgte die Knndmachung der eingehenden „Kirchenvisitations-Ordnung" und der Instructionen für die Domestikal- und Orts-Consistorien.[3]

Die Visitationsartikel selbst geben nnn, nach ihren eignen Worten, „eine ausführliche Belehrung von den Rechten und Pflichten I. des Lehrstandes, II. der Verwalter des Kirchengutes, III. der Gemeinden. Nach diesen Artikeln soll in den Ecclesien die gute Ordnung in allen Stücken gehandhabt und der Zustand derselben bei der Kirchen-Visitation untersucht nnd beurtheilt werden."

Sie ordnen also das Kirchenleben in umfassender Weise. Wie sehr sie in den Teilen, die die Schule betreffen, auf dem alten Grunde stehn, ist aus den Erläuterungen ersichtlich.

Die Visitations-Artikel sind Gesetz geblieben bis znr Einführung der neuen Kirchenverfassung 1861; auch jetzt haben sie, wo sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der neuen Verfassung aufgehoben sind, subsidiäre Geltung.

[1] Sitzung vom 11. Februar 1817, ebenda.
[2] Handbuch u. s. f. S. 75.
[3] Ebenda S. 75, 77, 80, 119.

Sie sind gedruckt in dem erwähnten:

Handbuch | für die | ev. Landeskirche | A. B. | im Grofsfürstenthum Siebenbürgen. | Eine Sammlung | von Gesetzen und Aktenstücken, | herausgegeben vom | Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. | in Siebenbürgen. | Zweiter unveränderter Abdruck. | Hermannstadt, | 1859. S. 89,

von wo sie hier mitgeteilt werden.

Die Litteratur über Neugeboren s. oben S. XIX.

95

Der Volksschulplan von D. Neugeboren von 1821—23. (S. 189.)

So frisch die geistige Bewegung und das wissenschaftliche Leben am Ende des 18. Jahrhunderts in Siebenbürgen waren, grade im Zusammenhang mit den Angriffen, denen das sächsische Volk ausgesetzt war, so still und eintönig wird das geistige Leben am Beginn des 19. Jahrhunderts. Vieles trägt dazu bei, nicht am wenigsten der allgemeine Druck, der durch das Metternichische Regiment über das ganze Habsburgische Reich gekommen war.

Auch das Schulleben mufste die Folgen spüren. Es ging im hergebrachten Geleise weiter, von schöpferischen Thaten findet sich keine Spur, wenigstens keine, die in gröfsern Kreisen bemerklich geworden wäre. Auch in ihm machte sich in unangenehmster Weise der kleinliche Geist gegenseitiger Absperrung breit, der es schon dahin gebracht hatte, dafs die einzelnen Stühle auf politischem Gebiet und die verschiedenen Kapitel auf dem kirchlichen um das Ganze sich nicht viel kümmerten, sondern in zufriedener Selbstgefälligkeit von einander nicht viel wissen wollten. Der Besuch der deutschen Universitäten, lang schon erschwert, wurde 1819 ganz verboten, die künstliche Absperrung von Deutschland trug nicht dazu bei, das geistige Leben zu heben. Das Oberconsistorium, ohne schöpferische Gedanken, quälte sich vergeblich ab, die Abiturienten und Kandidaten zu zwingen, vor der obersten Kirchenbehörde ihre Prüfungen abzulegen; erst wurde gestattet, die Maturitätsprüfung, dann auch die Kandidatenprüfung vor den Domestikalkonsistorien abzulegen; der Gedanke der Gemeinsamkeit trat auch hier zurück.

Und doch fühlte man lebhaft das Bedürfnis, den Mängeln auch auf dem Gebiet der Schule abzuhelfen. Einen Beweis dafür liefert u. a. die eingehende Arbeit, die in Schäfsburg 1802/3 begonnen wurde, um die Schule dort zu verbessern.[1] Ebenso war in der „Allh. begneh-

[1] Archiv des Oberconsistoriums in Hermannstadt Z. 41, 52: 1803.

migten Vorschrift für die Consistorien der Angsb. Confessionsverwandten" von 1807 die Verbesserung der Schulen als eine der wichtigsten Aufgaben der Consistorien bezeichnet.

Der unmittelbare Anstofs zur gröfsern Arbeit selbst aber mufste von aufsen kommen.

Im Jahre 1817 war ein namenloser Vorschlag „zur Verbesserung des Schulwesens in der Sächsischen Nation" der Studienhofcommission eingereicht worden, welche denselben zur Begutachtung durch das sieb. Gubernium an das evang. Oberkonsistorium übersandte, das ihn dem damaligen evang. Bischof D. G. Neugeboren zur Abgabe einer Wohlmeinung übergab. Derselbe wiefs nun, in einer begründeten Beurteilung jenes „Vorschlags etc." nach,[1] dafs der Vorschlag von falschen Voraussetzungen ausgehe, die Verhältnisse nicht kenne und unzweckdienliche Mittel zur Verbesserung beantrage. Dabei spricht Neugeboren — und er ist wohl ein zuverlässiger Beurteiler der Verhältnisse —: „In unsern Gymnasien herrscht in der Regel unter den Lehrern ein seltener Wetteifer, wie der Enthusiasmus in der kräftigsten Periode des Lebens ihn erzeugen kann. . . . Der Verfasser der Verbesserungsvorschläge hat gar keine Ahnung davon, wie durch den Zusammenhang des Ganzen in unsrer Einrichtung einige Mängel, die wir langeher kennen, ohne sie heben zu können, verbessert werden. Er kennt die Kraft nicht, womit der durch alle Stände der Sächsichen Nation verbreitete Patriotismus auch in dem Schuldienste alle Hindernisse überwältigt. Wir haben keine prächtige, aber doch zweckmäfsige und brauchbare Anstalten: wir plaudern nicht viel von unsern Arbeiten, aber wir dürfen uns nicht scheuen, Kenner sehen zu lassen, was wir arbeiten, dürfen uns nicht schämen unsrer Einwirkung auf das Volk."

In diesem Gutachten ersuchte Neugeboren zum Schlufs, es möchte der Studienkommission Mitteilung gemacht werden, „dafs die wesentliche Verbesserung des Evangelischen Schulwesens nach den von der Synode bereits eingeleiteten Vorarbeiten von dem Oberconsistorium nach ernsten Grundsätzen, mit der erforderlichen Sachkenntnifs, Prüfung und Vorsorge ehestens werde in Verhandlung genommen werden."

In der That hat dann, hiemit im Zusammenhang, das Oberconsistorium die Angelegenheit in Angriff genommen. Es ersuchte zunächst den Bischof Neugeboren selber, einen neuen Plan für die Verbesserung des gesamten Schulwesens auszuarbeiten. Der rastlose Mann übernahm die Arbeit, die das Oberkonsistorium schon 1818 beraten wollte; doch konnte sie so rasch nicht beendigt werden; erst 1820 legte er die Grundsätze des gesamten Planes und 1821 den aus-

[1] Archiv des Oberconsistoriums in Hermannstadt, Z. 102: 1817.

gearbeiteten Plan über die Einrichtung der Volksschulen vor, der im April jenes Jahres von Schulmännern beraten und gutgeheifsen wurde, so dafs er nach Annahme derselben von Seite des Oberkonsistoriums im August 1823 hinausgegeben, bald überall (mit Ausnahme von Bistritz) eingeführt wurde. Im Volk selbst war die Empfindung verbreitet, dafs sehr Vieles im Volkschulwesen zu bessern sei. St. L. Roth schlug 1821 in seiner „Bitte und Vorschlag über die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung und Bildung armer Kinder für den heil. Beruf eines Schullehrers auf dem Lande" ergreifende Töne an und schilderte mit glühenden Strichen die schweren Übelstände, die hier herrschten.

Dem neuerlichen Ersuchen, nun auch den Plan für Gymnasium u. s. f. auszuarbeiten, konnte Bischof Neugeboren nicht mehr nachkommen, er starb am 11. Februar 1822; „die mündlich dem Oberkonsistorium vorgelegten Ansichten" hatte er mit sich zu Grabe genommen.[1] So war man nun gezwungen, zum Teil von vorne anzufangen. Die Oberbehörde forderte unter dem 13. März 1822 die Dechanten, Stadtpfarrer und Rektoren von Hermannstadt, Schäfsburg, Kronstadt, Mediasch und Bistritz, dann die Pfarrer von Mühlbach und Broos, Grofsschenk und Reps, den Generaldechanten Gräser, den Grofsauer Pfarrer Artz, den Meschner Pfarrer Czoppelt und den Heltauer Pfarrer Klein auf,[2] ihrerseits Pläne für die Reform vorzulegen. Als Grundsätze wurden dabei für alle aufgestellt:

„1. In Bezug auf den Umfang der Lehranstalt.

a) In den Prätorial-Märkten: 1) Elementar-, 2) Grammatikal-Schulen, beide für den Professionisten als Bürgerschulen und für den Nicht-Professionisten als Vorbereitung zu den Gymnasialschulen. 3) Abgesonderte Mädchenschulen.

b) In den Städten: 1) Mädchenschulen. 2) Elementar-, 3) Grammatikal-Schulen, deutsch und lateinisch in Verbindung 3. Höhere Bürgerschule (Polytechnische Schule). — 1) 2) 3) für den Professionisten als Bürgerschule; 1) 2) für den Nicht-Professionisten als Vorbereitung zu den Humanioribus. — 4) Seminarium bey jedem Gymnasium zur Bildung für Dorfs-Schullehrer und Dorfsprediger. 5) Humaniora. 6) Philosophica.

Gleiche Lehrmethode, gleiche Handbücher.

Gleiche Zeitbestimmung für den Schulcurs.

Halbjährige Prüfungen, halbjährliche Promotionen.

Griechische und hebr. Sprache soll auf jedem Gymnasium gelehrt werden, als Bedürfnis und unerläfsliche Bedingung für den Theologen, willkürlich für den Juristen.

[1] Ebenda Z. 36: 1822.

[2] Arch. des Oberkonsistoriums.

Die Gränzen der Gymnasial-Studien müssen so bestimmt werden, dafs der Jurist und Theolog und Mediziner bey dem Übertritte in höhere Schulanstalten zwischen diesen und den Gymnasien keine Lücke findet, sondern dafs das für diese ausgemessene Feld sich erst an jenes der höhern Lehranstalten anschliefse.

„2. In Bezug auf die Lehrer oder Professoren:

Jeder Lehrer hat in den Elementar- nnd Grammatical-Schulen täglich 4 Stnnden, Vormittags zwei und Nachmittags gleichfalls zwei Stunden Unterricht zu geben.

In den höheren Schulen haben die Professoren 3 Stunden, und nur da, wo es an hinlänglichem Fond, mehrere Lehrer zu besolden, fehlt, 4 Stunden täglich Vorlesungen zu halten.

Gleiche Lehrmethode, gleiche Handbücher.

„3. In Bezug auf die Lehrlinge:

Mit Vollendung des sechsten Jahres tritt der Knabe, wenn nicht Körperschwäche es abräth, in die Schule ein.

Bey mittelmäfsigen Vorschritten geht er in 6 Jahren die Elementar- und Grammatikalschulen dnrch.

Der künftige Professionist tritt aus der Grammatical-Schule in die höhere Bürger- oder Polytechnische Schule über und erhält drinnen die völlige Ausbildung zum vorgewählten Stand.

Die Humaniora und Philosophica hat die erwachsene Jugend in 6 Jahren zu absolviren.

Bey ordentlichen Vorschritten soll der Jüngling mit 18 Jahren, bey vorzüglichen Naturgaben aber auch früher die Gymnasial-Studien beendigen. Für derlei Ausnahmen werden halbjährige Schulprüfungen und Promotionen eingeführt.

Der Knabe in den Elementar- und Grammaticalclassen hat täglich 4 Stunden, zwei Vor- und zwei Nachmittag, der Jüngling in den höhern Klassen täglich 5 Stnnden, drei Vor- und 2 Nachmittag öffentlichen Unterricht zu erhalten.

Privat-Unterricht ist nothwendig.

Bey jeder Promotion ist der weiter Beförderte von seinem vorgewesenen Lehrer mit einem gewissenhaften Zeugnifs über Moralität und wissenschaftliche Vorschritte zu versehen. Diese Zeugnisse hat derselbe sorgfältig aufznbewahren und ist davon bey der rigorosen Consistorial-Prüfung Einsicht zu nehmen.“

Das Oberkonsistorium teilte zugleich die Bearbeitung unter die einzelnen Berufenen so auf, dafs über die Mädchen- und Bürgerschulen, mit Einschlufs der Syntax-Klasse und der Polytechnischen (d. i. höhern Bürger-) Schule Mich. Herberth, Stadtpfarrer in Mühlbach in Gemeinschaft mit dem Brooser Stadtpfarrer J. Leonhardt berichten solle; über

die Prätorialmarktschulen sowohl als Bürgerschulen wie auch als Vorbereitung zu den höhern Gymnasial-Schulen die beiden Pfarrer Fr. Balthes von Grofsschenk und G. Graffius von Reps; über das Seminarium für Dorfs-Schullehrer und Prediger die Pfarrer: D. Gräser (Generaldechant), M. Artz (Grofsau), G. Czoppelt (Meschen) und M. Klein (Heltau); über Humaniora und Philosophica aus jedem Bezirk, wo ein Gymnasium sich befindet, Dechant, Stadtpfarrer und Rektor einen gemeinsamen Plan.

Alle Pläne sollten bis in die Woche nach Pfingsten eingesendet werden.

Von den eingeschickten Plänen sind mehrere nach mehr als einer Richtung aufsergewöhnliche Arbeiten, voll Kenntnis der Bedüfnisse der Schule und reich an Vorschlägen, wie die Verbesserung zu bewirken sei. Der Schäfsburger Rektor Sam. Folberth schildert die damaligen Übelstände der Schule folgendermafsen[1]: „Der niedere Stand unsrer Gymnasien schreibt sich offenbar von der Verschiedenartigkeit ihrer Lehrlinge her. Da strömt ein grofser Theil, wenigstens halbroh, vom Lande zu und steht, — aufser einigen musikalischen Vorkenntnissen — im Durchschnitte mit 20 Jahren, gewöhnlich hinter dem 10jährigen städtischen Gramatisten. Die Lehrweisheit darf diesen versäumten Theil nicht gleich zum vollen Gefühle seiner intellectuellen Schwäche kommen lassen, sonst bedrohen ihn Muthlosigkeit und Verzweiflung zu gefährlich. Er martert sich vorzüglich mit lateinischen Schulübungen, aus denen sich kaum der Einzelne, wenn er nicht demostenisch ausharrt, herausarbeitet und es zu einer brauchbaren Fertigkeit bringt. Die dringenden Bedürfnisse dieses Theils unsrer Studierenden Jugend müsse durch eine zweckmäfsig organisierte Schulmeisterschule berathen werden, solange nicht Vorkehrungen getroffen sind, dafs er schon auf dem Lande besser vorbereitet, etwa mit der Syntax in den Gymnasialcurs eingreifen kann.

„Eine andre, ansehnliche Abtheilung machen diejenigen Zöglinge aus der Stadt selbst aus, die sich auf den bürgerlichen Gewerbefleifs vorbereiten will: künftige Ökonomen, Handwerker, Künstler, Kaufleute. Diese Abtheilung wird zu einseitig mit der lateinischen Sprache beschäftigt und über dem künftigen Gelehrten wird oft der Mensch, der Geschäftsmann und Weltbürger überhaupt versäumt. Für sie sind Bürger- und zwar höhere Bürgerschulen nothwendig, weil der bürgerliche Gewerbsfleifs mehr Einsichten erfordert, die mit dem gewählten Beruf selbst im Zusammenhang stehen — weil sich der Stadtbewohner überhaupt auch durch eine sorgfältigere Verstandes-Cultur auszeich-

[1] Ebenda Z. 52: 1822.

nen soll — weil aus dieser Klasse auch viele kleinere Ämter besetzt werden, die nicht ganz gewöhnliche Schulkenntnisse erfordern.

„Der kleinste Theil unsrer Gymnasial-Schüler besteht aus Individuen, welche ihre Abkunft, Vermögen, elterliche Prädestination und was allein entscheiden sollte, aber erst später entscheiden kann, Talente und innerer Beruf zum eigentlichen studiren bestimmen, den s. g. Facultäten, in unserm Vaterlande, gewöhnlich der Rechts- und Gottesgelehrsamkeit zueignen wollen. . . Für diesen Theil ist eine gründliche wissenschaftliche Bildung nothwendig. Er macht die privilegirte Bürgerschaft der Sprachgymnasien aus. Ihn gleichwohl zu frühe aus der Bürgerschule abzusondern, macht der nachtheiligen Vorherbestimmung verdächtig, läfst leicht Lücken in der Bildung, die jeder schon als Mensch überhaupt haben soll, vervielfältigt Mittel und Zwecke und zersplittert eine Bildungsanstalt allzusehr, als dafs ein, wie gewöhnlich eingeschränktes Lehrerpersonal so verschiedenartigen Forderungen Genüge leisten könnte. Läfst man den, der ex professo studiren soll, zu lange in der allgemeinen Bildungsmafse; so bildet er sich schwerer für seinen speziellen Zweck. Nach der Erfahrung lernt bei unsern bestehenden — römischen — Schuleinrichtungen der künftige Handwerker und Künstler in der Regel zu viel an dem, was er nicht unmittelbar braucht (Latein), und der künftige Jurist und Theologe nicht genug an dem, was ihm unentbehrlich ist, gründliche Vorkenntnisse in gelehrten Sprachen, besonders griechisch und lateinisch".

Aufsergewöhnlich ist der vom Schäfsburger Conrektor G. P. Binder vorgelegte Plan, von dem der ihn einsendende Dechant Mild meint, „dafs schwerlich etwas Besseres als blofser Entwurf wird dargestellt werden können." Dieser Plan hat auf die ganze Organisation wesentlichen Einfluſs genommen.

Als „Zweck" des Gymnasial-Unterrichts wird bestimmt: „die Humanität im umfassendsten Sinn des Wortes, also mehr ein formaler als materialer d. h. das Gymnasium sucht, ohne Berücksichtigung eines besondern Faches oder Standes, die Seelenkräfte seiner Schüler möglichst allgemein und allseitig auszubilden und wählt vorzugsweise immer den Lehrstoff, welcher dazu am geeignetsten und wirksamsten ist.

„Der menschliche Geist — so geht die schöne Ausführung weiter — hat bekanntlich drei Seiten oder Richtungen, in welche er seine Thätigkeit spaltet, die intellectuelle, die moralische und die ästhetische.

„Die ästhetische Seite wird in den Unterrichtsplänen gewöhnlich versäumt oder gar übersehen; auch erlaubt die Beschränkung der meisten Lehranstalten und Lehrcurse selten eine angemessene, um-

fassende Berücksichtigung derselben. Zu ihrer Bildung würden hauptsächlich die schönen Künste beitragen und zwar nicht nur die eigne, selten mehr als mittelmäfsige, Ausübung als vielmehr der stufenweise Genufs von Meisterwerken derselben. Bei der Entbehrung oder Gemeinheit der gewöhnlichen Werke der Malerei, der Skulptur und der Tonkunst sind die meisten vaterländischen Gymnasien fast ausschliefslich auf die Meisterwerke der Dichtkunst angewiesen und werden sich wohl auch fernerhin damit begnügen müssen. Indessen werden zweckmäfsig eingerichtete und methodisch geleitete Musik- und Zeichenstunden jedem Gymnasium, welches hinter den Forderungen der Zeit nicht zurückbleiben will, unentbehrlich sein, und an ihre Einrichtung und Beförderung alle Aufmerksamkeit gewendet werden müssen.

„Die moralische Seite soll besonders durch den Charakter und das Beispiel der Lehrer, durch Scheu und Anstand im öffentlichen Vortrage und durch eine besonnene und feste Schuldisziplin entwickelt und geübt werden; an ihr soll der Jüngling zum wahren Gebrauch seiner Freiheit erstarken: denn die eigentlichen moralischen und religiösen Vorlesungen fallen auch zunächst auf die intellektuelle Seite und wirken nur mittelbar durch die Erkenntnifs auf den Willen; weil sie Gott und Tugend vorzugsweise als Gegenstände der Spekulation behandeln. Die wirksamste Anstalt für die Bildung zur Moralität bleibt noch immer die häusliche Erziehung; und die gewöhnliche Schule kann, als Unterrichts- nicht als Erziehungsanstalt dafür nur höchst wenig leisten. Doch dürfte der Schulfleifs, wenn die innern edlern Antriebe nicht ausreichen, durch alljährliche gewissenhafte Classifikation der Lehrlinge und durch verdiente Versetzung in derselben Classe oder gar durch Zurücksetzung in die folgende Classe, erhalten und angefeuert werden.

„Die intellektuelle Seite fällt vorzugsweise der Schule zu, so dafs einseitige Zeitalter die beiden vorhergehenden über dieser oft ganz übersehen. Ohne ästhetischen Sinn glaubten sie die zarte, feine Blüthe der Moralität durch blofsen Zwang zu ersetzen und wendeten alle Aufmerksamkeit und Anstrengung fast ausschliefslich auf die Ausbildung der Verstandeskräfte. Wie sie dadurch die wahre Humanität niederhielten oder gar erstickten, liegt am Tage; alle drei müssen sich schwesterlich verbinden und durchdringen, damit im heranblühenden Geschlecht die Menschheit erwache und sich in ihrer Würde erkenne, fühle und darstelle. So sehr man aber auch das Intellektuelle überschätzt, hervorgehoben und bearbeitet hat, so sind doch die Schwierigkeiten noch immer nicht ganz überwunden, die Lehrstoffe und Lehrmethode einstimmig anzugeben, welche vor allen andern zur Weckung und Entwickelung der intellektuellen Seite des menschlichen

Geistes geeignet sind. In den neuern Zeiten haben die Schulen und ihre Wortführer in diesen Angaben am meisten geschwankt, die Methode entkräftet, den Lehrstoff überhäuft, und über der Ausdehnung nicht selten den Gehalt verloren. Die Humanität, deren erste Entwickelungsstufe eben die intellektuelle zu seyn scheint, bleibt immer ein mehr formales als materiales Prinzip; also müssen wohl auch die am sichersten zu ihm führenden Mittel mehr formal seyn und von den übrigen denjenigen vorgezogen werden, bei welchen diese Eigenschaft sich in höherm Grade vorfindet."

Und nun erörtert er consequent und folgerichtig den Lehrstoff u. s. f. und alle andern Fragen, die dabei in Betracht kommen.

Auch die andern Aufgeforderten hatten ihre Pläne eingeschickt, — man spürt überall die Freude an der Arbeit — und im Juli desselben Jahres rief das Oberkonsistorium eine Commission nach Hermannstadt, die nun das gesamte Material zur Verarbeitung erhielt. Die Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: Rektor Bnchinger aus Hermannstadt, Rektor Fabricius aus Kronstadt, Rektor Leutschaft aus Mediasch, Pfarrer Schuster aus Bistritz und Rektor G. P. Binder aus Schäfsburg. Aus dem Oberkonsistorium nahmen einige Mitglieder an den Beratungen ebenfalls Teil, vor allem J. G. Schuller, Hermannstädter Dechant. Er und Binder waren die bedeutendsten Mitglieder der Commission. Schuller galt als einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit (geb. 1763, gest. 1830) und hat auch an dem wissenschaftlichen Leben derselben regen Anteil genommen; sein Siebenbürgisch-sächsisches Idiotikon bezeichnet zuerst die Wiederanfnahme der sprachlich-mundartlichen Studien unter uns. Binder (geb. 1784) ist eine „säkulare Erscheinung". (S. oben S. XXIV.) Er hat mit dem Rektor M. Zay († 1831) die Schäfsburger Schule neu organisiert und ihr die hohe Stelle erobert, die sie eine lange Zeit nach ihm eingenommen. (S. Einleitung S. XXV.) Es war ihm vor allem darum zu thun, „den Geist einer gewissenhaften und pflichtmäfsigen Thätigkeit und Anstrengung zu wecken und herrschend zu machen und dem sittsamen Fleifse zur verdienten, vorher so oft verkannten oder gar verhöhnten Ehre zu verhelfen."

Diese Reformarbeit Binders in Schäfsburg sollte nun der ganzen Kirche zugute kommen. Denn jene Commission, an deren Arbeit er hervorragenden Anteil genommen, hat, wie Binder selber schreibt, in ihren fleifsigen und ernstlichen Beratungen indirekt den in Schäfsburg ohne alles Geräusch in Gang gekommenen Schulplan anerkannt und gutgeheifsen.

Jene erste Beratung führte nicht zum völligen Abschlufs. Noch einmal geschah eine solche in umfassender Weise im Oktober 1822, die

nun den Plan für die Schulen ganz feststellte. „Da aber dieser Schulplan gröſstenteils nnr opinativ stylisirt und eigentlich blos für einen Bericht anzusehen ist," so trug das Oberkonsistorium dem Aktuar Joh. Herberth auf, mit Unterstützung des Hermannstädter Stadtpredigers Filtsch nnd des Dechanten Schuller diese Umgieſsung in die neue Form vorzunehmen.[1] Am 19. Febr. 1823 erfolgte endlich die letzte Adjnstirung und, wie der damals geltende ungesetzliche Zustand es mit sich brachte, die Vorlage des ganzen Planes zur Bestätigung an die Regierung. „Da es übrigens bekannt ist, dafs in dem Mittel der sächsischen Nation seit Jahrhnnderten sowohl auf den Dörfern als auch in den Prätorial-Orten und Städten Schuleinrichtnngen bestehen, welche der Nationalverfassnng, den örtlichen Verhältnissen und den innern Kräften angemessen sind, und welchen allein die sichtbare Bildung unter der sächsischen Nation zuzuschreiben ist, so konnte bei Bearbeitung dieses Schulplanes nicht davon die Rede sein, neue Regeln mit Beseitigung der bereits bestehenden festzusetzen, vielmehr mufste man blofs trachten, die hie und da im Schulwesen bemerkten Mängel auszurotten und die bereits vorhandenen Schnleinrichtungen in engere Verbindung zu bringen und dem vorschreitenden Geist der Zeit gleichförmig umzumodeln."[2] Weil das Oberkonsistorium die Überzengung hegte, es dürfe in Bezug auf die Volksschulen keine Säumnis Platz greifen, beschlofs es, „auf Grund der Freiheit nnd Wirksamkeit", die ihm auch in der „Allh. begnehmigten Vorschrift" von 1807 eingeräumt sei, sofort den Volksschulplan, sowie den der Seminare und der Trivialschulen einzuführen. Mit den andern Teilen solle gewartet werden, bis die höhere Genehmigung einlange.

Nicht weniger als 8 Jahre brauchte es, bis diese „höhere Genehmigung" erteilt wurde (Hofdekret vom 29. Okt. 1831) und als das Oberkonsistorium am 27. Mai 1832 nun den Gymnasialplan zur Einführung hinausgab, da hatte das so gut wie keinen Erfolg. „Aus Rücksicht des obwaltenden dringenden Bedürfnisses" setzte das Oberkonsistorium darauf 1833 eine nenerliche Commission ein, bestehend ans Stadtpfarrer J. Filtsch in Hermannstadt, dem Hermannstädter Dechanten Mart. Arz, dem Bistritzer Dechanten Mich. Scholtes, dem Unterwälder Dechanten Joh. Dietrich, dem Senior des Hermannstädter Capitels Joh. Bergleiter und dem Hermannstädter Gymnasialdirektor J. K. Schuller (das Aktuariat führte der Hermannstädter Prediger J. G. Schaser), mit dem Auftrag, „den Schulplan nach allen seinen Theilen nochmals in genauer Vergleichung mit dem dermaligen Stande des Schulwesens zu prüfen und dem Oberconsistorium ihr Gutachten

[1] Prot. des Oberkonsist. 8. Okt. 1822.
[2] Prot. des Oberkonsistoriums.

darüber zu erstatten, mit welchen Abänderungen und Verbesserungen derselbe endlich zur Einführung gebracht werden könnte.“ [1]

Diese Commission hat denn auch thatsächlich getagt; das Protokoll über die Verhandlungen wird unter Nr. 98 S. 282 vollinhaltlich mitgeteilt. Dasselbe wurde 1833 dem Oberkonsistorium vorgelegt, von demselben „geprüft und bestättigt“ und unter dem 29. Juni 1834 „zur genauen Berücksichtigung der darin entwickelten zweckmäfsigen Vorschläge“ hinausgegeben. Da ist dann endlich die Einführung des Schulplanes 1835—36 allmählig erfolgt, nicht ohne dafs an einzelnen Gymnasien Manches anders gemacht worden wäre.

Unter demselben Datum, unter dem jenes Commissions-Protokoll hinausgegeben wurde, erfolgte eine Verordnung des Oberkonsistoriums, die einen wesentlichen Fortschritt einleitete. „Anerkannter Weise — heifst es darin — sind taugliche Lehrer das erste und vorzüglichste Bedürfnifs, welches zum Gedeihen guter Schul-Einrichtungen erfordert wird.

„So wie daher dieses Oberconsistorium von der Sorge geleitet, aus dem zur Verbesserung des Schulwesens der Evang. Glaubensgenossen in Siebenbürgen entworfenen neuen Schulplanes die möglichst nützlichsten Früchte für dasselbe zu erziehen, in seiner diefsjährigen vollzähligen Versammlung in Absicht auf die in der Mitte der Evang. Glaubensgenossen bestehenden Gymnasien und Grammatical-Schulen den Beschlufs gefafst, und mittelst Verordnung vom 1. l. M. Z. 92 sämmtlichen Domestikal-Consistorien zur strengen und genauen Vollziehung überschrieben hat, dafs hinkünftig kein Candidat der Theologie als Lehrer bei einem Gymnasium oder einer Grammatical-Schule angestellt werden solle, welcher nicht entweder den vorgeschriebenen dreijährigen Curs auf der Wiener Protestantisch-Theologischen Facultät vollständig und zur Zufriedenheit der Professoren beendigt, oder, da von Allerhöchsten Orten einzelnen Candidaten die Erlaubnifs zum Besuche der k. Preufsischen Universität Berlin Allergnädigst ertheilt wird, einen zweijährigen Vortrag der theologischen Wissenschaften auf dieser höhern Lehranstalt mit gutem Erfolge angehört, und in dem einen wie in dem andern Falle vor diesem Oberconsistorium über die gemachten Fortschritte sich durch Vorlegung der erlangten Zeugnisse und Absolutorien ausgewiesen haben werde, ebenso wird dem Löbl. Domestikalconsistorium aufgetragen, durch nachdrückliche Verfügungen an die unter seiner Aufsicht stehenden Ortsconsistorien dafür zu sorgen, dafs auch zu Schullehrern bei den in den Marktflecken und Dörfern befindlichen niedern Volksschulen nur solche Individuen angestellt

[1] Ebenda Z. 71—1833; Z. 17—1834.

werden mögen, welche die ihrem diefsfälligen Berufe angemessene Bildung auf einer höhern Lehranstalt empfangen haben und hierüber sowohl als über ihr sittliches Betragen sich durch Vorlegung empfehlender Zeugnisse ausznweisen im Stande sind.

„Was hingegen die bei den Dorfschulen nöthigen Gehülfen des Schulmeisters anbelangt, ist durch die Ortsconsistorien und besonders durch die den Vorsitz bei denselben führenden und vermöge ihres Amtes zunächst mit der unmittelbaren Aufsicht der Schulen beauftragten Herrn Pfarrer darüber zu wachen, dafs durch die Schulmeister hiezn gleichfalls nnr solche junge Lente gewählt werden mögen, welche bereits die zur Verrichtung ihrer Obliegenheiten in diesen Diensten erforderlichen Vorkenntnisse und dazu eine gute moralische Aufführung besitzen. Auch ist darüber unausgesetzt zu wachen, dafs sämmtliche ihre ausgewiesenen, guten Eigenschaften durch zweckmäfsigen Unterricht und Beispiel zum Nutzen der Kinder anwenden, die pflichtwidrig handelnden aber, wenn vorläufige Ermahnungen nicht fruchten, ohne weiteres beseitiget werden.“ [1]

Mit diesen Bestrebungen hing es zusammen, dafs der ursprüngliche Gedanke, den schon Nengeboren auszuführen übernommen hatte, wieder aufgenommen wurde, nämlich eine Verbesserung des gesammten Schulwesens durchzuführen. Nachdem Volksschule und Gymnasium ihre neuen Ordnungen erhalten hatten, ging man an die Verbesserung der Bürger-(Real-)schulen und Mädchenschulen. Die Commission, welche die Nachträge zum Gymnasialplan vorschlug, berührte auch diesen Gedanken und brachte ihn wieder in Flufs, indem sie die auf Notwendigkeit dieser Anstalten hinwies.

Wieder wurde der lange Weg betreten, erst von allen Seiten Gutachten einzuholen. Doch ging es diesmal rascher. Schon Anfangs Jnni 1836 trat eine vom Oberconsistorium eingesetzte Commission in Hermannstadt zusammen; ihr Plan wurde schon im folgenden Jahr bestätigt und eingeführt. Allerdings waren die Erwartungen Mancher weiter gegangen. Binder, der wieder Mitglied der Commission war, nnd dessen Lehrplan wieder den Grund für den commissionellen Entwnrf bildete, schreibt darüber: „weder sie selbst, noch der von ihr ausgegearbeitete Lehrplan hatte den erwarteten Erfolg, weil man, wie gewöhnlich, bei halben Mafsregeln stehen blieb und weder von Grund aus reformieren, noch die zu einer solchen gründlichen Reform nnsres Elementar- und Bürgerschulwesens nothwendigen Lehrmittel veranlassen und ins Leben rufen wollte.“ [2] Das Oberkonsistorium hielt übrigens die Bürgerschule für so bedeutend, dafs es den Beschlufs fafste,

[1] Ebenda Z. 71—1833.

[2] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. Band XV. S. 31.

es dürfe kein Jüngling vor Absolvierung derselben in eine Zunft aufgenommen werden. Die sächsische Nationsuniversität sprach sich in demselben Sinn aus und die höhere Genehmigung wurde auch dieser Bestimmung zu teil.[1]

Die Bürgerschulen waren übrigens naturgemäfs aus den alten Gymnasien herausgewachsen. In Hermannstadt hatte das Bedürfnis, im Unterricht mehr Rücksicht auf das „bürgerliche Leben" zu nehmen schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Errichtung einer „teutschen Klasse" geführt, die 1747 eine bessere Einrichtung erhielt, 1756—58 in den Organismus der Anstalt fester eingefügt wurde. Am Anfang unsers Jahrhunderts erscheint sie als „technologische" Klasse und unter andern Namen; immer zeigte sich zugleich das Bedürfnis, ihr eine selbstständigere Stellung zu geben, was mit dieser Organisation auch thatsächlich geschah.

Es läfst sich nicht verkennen, dafs die Bewegung in Deutschland, wie auf die gesammte Entwickelung unsers Schulwesens, grade auch hierauf wesentlichen Einflufs geübt. Spillekes, mehr noch Beuths Thätigkeit in Berlin und das Gewicht, das man auf Vertiefung und Verbreitung der exacten Wissenschaften dort zu legen begann, wirkte eben bis in die Karpathenthäler.

Die Organisation der Mädchenschulen, die im Zusammenhang mit der der Bürgerschulen erfolgte, ist die erste allgemeine innerhalb der ev. Landeskirche gewesen. Mädchenschulen sind allerdings in der Reformationszeit schon nachweisbar,[2] auch auf den Dörfern wurden die Mädchen im 18. Jahrhundert notdürftig unterrichtet, doch war es auch hier wie damals überall, die Bildung des weiblichen Geschlechts ging über die Anfänge des Lesens und Schreibens kaum hinaus. Den Anfang einer Besserung bezeichnet die vorliegende Organisation.

Mitten in diese Arbeit fällt die, zum Teil sehr leidenschaftlich geführte, Erörterung über eine, das Schulleben des sächsischen Volkes tief berührende Frage, betreffend die Errichtung einer philosophischen Centralanstalt inmitten der Nation.

Die Schicksale des Gedankens, eine höhere gemeinsame Bildungsanstalt inmitten der Nation zu errichten, sind Band I S. CXV dargestellt worden. Die Verhandlungen in der Josefinischen Zeit (unter Nr. 79) erörterten den Gegenstand abermals; doch ohne rechten Glauben an die Ausführbarkeit. Im Jahre 1784 hatte Hermannstadt die Anregung aufgegriffen, doch kam es gar nicht ernstlich an die

[1] Archiv des Oberkonsistoriums Z. 89—1839.
[2] G. D. Teutsch im Vereins-Archiv XIII, 118.

Lösung der Frage.[1] Sie geriet mit dem Ende der Josefinischen Zeit in Vergessenheit um später wieder aufzutauchen. Schon 1807 war, zu Gunsten Hermannstadts, eine Zusammenziehung der evang. Gymnasien geplant worden, ohne dafs es zu einer nähern Erörterung der Angelegenheit gekommen wäre und später (um 1830) schlug Stadtpfarrer Filtsch von Hermannstadt vor,[2] eine „höhere Lehr-Anstalt für künftige Religions- und Jugendlehrer in der Sächsischen Nation, oder wenn man will, eine theol. Facultät Angsb. Conf." zu gründen. Nicht deshalb „um allen Besnch fremder Schulen als ganz überflüssig darzustellen. Vielmehr scheint es ein unerläfsliches Bedingnifs zur Bildung geschickter nnd mit der Cultur des Auslandes gleichen Schritt halten wollender Lehrer zu seyn, dafs sie besonders in den Fächern, die für ihren künftigen Vortrag bestimmt sind, die berühmtesten Lehrer des Auslandes nützen und durch persönlichen Umgang mit ihnen und den tallentvollsten Mitstudirenden aus verschiedenen fremden Nationen sich zu ihrem Beruffe möglichst vorbereiten. Nur sollte wohl billig, ehe jemandem der Zugang zu ausländischen hohen Schulen gestattet wird, man sich in der ganzen Nation mit strengerer Genauigkeit von den natürlichen Anlagen, dem Fleifse und moralischen Karakter solcher jnngen Leute, versichern." Zum Sitz der Lehranstalt schlägt er Hermannstadt vor, weil ohnehin die meisten jnngen Leute, die sich dem geistl. Stande widmen, da studierten, weil es Sitz des Oberkonsistoriums sei, dem die Anstalt unterstehen müsse, weil die Brukenthalische Bibliothek hier zur Verfügung stehe und weil hier ein Professor des Rechts angestellt sei. Im Jahre 1834 hatte das Oberconsistorium den damaligen evang. Bischof J. Bergleiter aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, ob es nicht angezeigt sei, über den Gymnasien eine gemeinsame Centralbildnngsanstalt zu errichten. Ohne dafs aber von hier aus irgend etwas weiteres geschehen wäre, wurde 1836 die Sache von einer andern Seite wieder anfgenommen. Schäfsburg war bei der sächsichen Nationsuniversität nm eine Unterstützung von 100 fl. C.-M. aus Nationalmitteln für das dortige Gymnasium eingeschritten, um eine Conrektorstelle errichten zu können. Die Nationsuniversität war damit einverstanden, doch verweigerte die Hofkanzlei, trotz der Befürwortung durch das Gubernium, die Genehmigung und verlangte vom Oberconsistorium ein Gutachten darüber: „ob es statt der Vermehrung der Lehrer am Schäfsburger Gymnasium nicht vortheilhafter sei, für die gesammte sächsische Jugend auf Kosten der Hauptnational-

[1] Meltzl-Herrmann II, 271.

[2] Das Gutachten ist leider ohne Jahrzahl in der Rosenfeldischen Sammlung in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt. Der Schrift nach fällt es in die Zeit des Alters des Verf. also um 1830.

nnd Siebenrichterkasse eine wohleingerichtete, mit hinlänglichen und gut vorbereiteten Lehrern versehene Lehranstalt zu gründen, an der über alle philosophischen Wissenschaften dem Alter und der Bestimmung der Jünglinge angemessene Vorlesungen gehalten und die Studirenden dermafsen vorbereitet würden, dafs sie nach daselbst beendigtem philosophischen Curs, mit voller Beruhigung auf jeder Universität, Lyceum und Akademie zum Studium der höhern Wissenschaften zugelassen würden."[1]

Der Gedanke fand in Hermannstadt Zustimmung; der Comas der sächsischen Nation nnd der ev. Bischof nahmen ihn frendig auf mit dem Entschlufse, „solchen auf alle Weise zu verwirklichen".[2] Das Oberconsistorium bestellte auch sofort einen Ausschufs bestehend aus je 2 Mitgliedern aus Hermannstadt, Schäfsburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz unter dem Vorsitz des ev. Bischofs J. Bergleiter, der in Hermannstadt vom 29. Mai bis 13. Jnni diese Frage (sowie den oben erwähnten Bürgerschulplan) erörtern sollte.

Noch bevor aber die Beratungen beginnen konnten, hatten die sächsischen Stühle, die für die Gymnasien aufser Hermannstadt zu fürchten begannen, einen Sturmlauf gegen den Gedanken unternommen. Obwohl das Oberconsistorium ausdrücklich als Voransbestimmung der Commission zur Richtschnur gesetzt hatte, „dafs dem bisherigen Wirkungskreise derer in der Nation bestehenden Gymnasien auf keine Weise Eintrag zugehen solle", sah man das Ganze als einen Versuch an, die sächsischen Kreise zu Gunsten Hermannstadts zu vergewaltigen und insbesonders Schäfsburg suchte die Unzulässigkeit der Errichtung einer solchen Centralanstalt vom Standpnnkt des Rechts, der Wirtschaft und der allgemeinen Volksbildung nachzuweisen: Communitäten und Stuhlsversammlnngen wnrden mobilisiert, Bistritz, Mediasch, Kronstadt stimmten mit Schäfsburg überein nnd so war die Sache entschieden, bevor die Commission ihre Berathungen begann.

Ihre Abweisnng des Gedankens machte „der Gefahr" ein Ende. Aber, so seltsam verbinden sich die Fäden in der Entwickelung unsers Volks: dieselbe Commission sprach zwei lebensfähige Gedanken aus, die wenn auch nicht gleich, zuletzt zum Segen des sächsischen Volkes, verwirklicht werden sollten, die Unterstützung der sächsischen Schulen aus Nationalmitteln und die Errichtnng einer jurididischen Facultät.

---

[1] Archiv des Oberconsistoriums Z. 129: 1836.

[2] Prot. des Schäfsburger Lokalconsistoriums 1876. Z. 7. Hoch im Schäfsburger Gymnasialprogramm 1870—71. S. 17.

Diese umfassende Arbeit der Schulverbesserung, die in die Jahre 1821—37 fällt, ist zunächst darum von solcher Bedeutung, weil es die erste allgemeine, die ganze Landeskirche, also alle ev.-deutsche Gemeinden umfaſsende Ordnung ist, die hier geschaffen wurde. Der Josefinischen Zeit war es unmöglich gewesen, die Einheit und Gleichheit der Schuleinrichtungen zu schaffen, denn diese Einheit und Gleichheit, weil zu weitgehend, mufste von den Schulerhaltern bekämpft werden. Dabei mufste man sich aber in den Kreisen der ev. Kirche klar werden, wie notwendig es sei, die Gleichförmigkeit für die eignen Anstalten herzustellen. Wenn in den dreifsiger und vierziger Jahren das Bedürfnis nach politischer Einigung, nach geistiger und gesellschaftlicher Einheit inmitten der sächsischen Kreise lebendig wurde, so ist dieser Einigungstrieb auf dem Gebiet der Schule als ein Vorläufer jener anzusehn. Es ist auch dies ein Abbild der deutschen Entwickelung im Kleinen, nicht weniger auch ein Beweis für die Einwirkungen der Vorgänge in Ungarn und Siebenbürgen bei den andern Nationen auf uns, welche zu geistiger, wirtschaftlicher und politischer Einigung drängten.

In der von Neugeboren verfafsten Volksschulordnung können wir die Bildungselemente nachweisen, die er selbst in sich verarbeitet hatte und die, grade auch durch ihn den Weg hieher fanden. Das Bildungsideal der Philantropisten scheint durch, wenn es in diesem Plan heifst: den Kindern sollen jene gemeinnützigen Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden, die sie befähigen „als verständige, gute, zufriedene Menschen“ zu leben.

Wenn darauf gedrungen wird, dafs eine gehörige Auswahl aus der Menge des Stoffes geschehe, dafs der Unterricht einen lückenlosen Fortschritt ausweise, dafs das Lernen mit Lust geschehe, das Dringen auf Anschaulichkeit (Rechenmaschine, Experiment), so deutet Alles das auf die Philantropisten hin. Bis diese philantropistischen Bestrebungen hieher gelangten, hatten sich die Verwirrungen und Übertreibungen dieser Richtung schon verloren, dafs das Gute derselben ohne jene hieher drang. Das Kind naturgemäfs zu behandeln, das wollte man auch mit dieser Vorschrift erreichen; ein Ziel, das übrigens älter als die Philanthropisten war. Die Übelstände, die die Einleitung zum Schulplan eingehend auseinanderlegt, sind ganz ähnliche, wie jene bekämpften: ein Unterricht ohne Leben und Geist, nicht gehörig abgegrenzte Kurse, Zeitverschwendung. Aber eines hatte man vor jenen Bestrebungen voraus: hier war in jedem Dorf eine Schule, die sich allgemeiner Achtung erfreute und der Schulbesuch gehörte, nach dem allgemeinen Urteil, in das Leben eines jeden Sachsen. Ebenso hat hier die allgemeine Bildung, die man anstrebte, nie einen nationalen

Zug verleugnet. Der Grund davon ist in der gesamten Geschichte des sächsischen Volkes zu suchen.

Aber vereint mit diesen Zügen lassen sich andre noch nachweisen, die Pestalozzis Einwirkung sofort erkennen lassen. Schon dafs ein Teil der Lehrbücher (Wilmsen, Zerreuner), aus dem Geist Pestalozzi'scher Pädagogik geboren, hier Eingang fanden, deutet seinen Einflufs an. Aber der ganze Plan ist seinem Geist verwandt. Wenn die Wissenschaft von ihm rühmt, dafs auf dem Grund, den er gelegt, die Volksschule dazu gelangt sei, ihren Unterricht organischer zu gestalten, so liegt für unsre Volksschule in diesem Plan der erste Versuch, der erste Anlauf vor.

Dabei ist bezeichnend, dafs überall darauf gedrungen wird, die Kraft des Zöglings zu wecken, ihm nicht wertloses Gedächtniswerk zu überliefern, sondern die Fähigkeit zu selbständigem Denken zu stärken. Darum überall Betonen, dafs man das Verständnis des Mitgeteilten hervorrufen, prüfen und festhalten müsse. Der Grundgedanke des Planes, alles Einzelne zu einem Ganzen zu verbinden, nichts Zufälliges und Abgerissenes in das Schulleben einzuführen, deutet auf die Meister hin. Dabei verschlägt es nichts, wenn im Einzelnen sich mannigfache Abweichungen von den Pestalozzischen Einrichtungen ergeben. Wenn in der Religion der Unterricht nach dem vorliegenden Plan mit der Erlernung biblischer Sprüche beginnt, so ist das Ziel doch das gleiche: die wahre Religiosität, die des Gebets nicht entbehren kann, und die zugleich echte Sittlichkeit ist, in die Herzen der Kinder zu pflanzen.

Ganz im Geist Pestalozzis ist das Betonen der Anschauung beim Lesenlernen, beim Rechnen (Gebrauch von Bohnen!), bei verschiedenen andern Gegenständen.

Es wäre verfehlt, jeden einzelnen Absatz in dem neuen Schulplan daraufhin prüfen zu wollen, ob er abhängig sei von dieser oder jener pädagogischen Richtung. Wir sehn im Ganzen, dafs die geistige Bewegung früherer Jahre in Deutschland auch an diesen fernen Gestaden in frischen Wogenschlägen sich kund thut. So ist es natürlich, dafs mit den einzelnen deutschen Schulordnungen jener Zeit sich von selbst Berührungspunkte ergeben, weil sie von denselben oder ähnlichen Voraussetzungen ausgehn. Ein Vergleich mit dem preufsischen Unterrichtsgesetz-Entwurf vom 27. Juni 1819[1] zeigt, dafs die Zahl der Unterrichtsgegenstände hier, nicht zum Vorteil der Schule, stark vermehrt war. Während der preufsische Entwurf Leibesübungen und weibliche Handarbeiten eingeführt, fehlen beide in unserm Plan, der dafür folgende Gegenstände verlangt, die dort fehlen:

[1] Dr. E. Keller: Gesch. des Preufsischen Volksschulwesens. Berlin, Oppenheim, 1873. S. 159. Auf Kehrs: Gesch. der Methodik, 4 Bände, sei ein für alle Mal verwiesen.

Populäre Kenntnis des Menschen nach Leib und Seele und Gesundheitslehre;

Populäre Kenntnisse des in dem Kreise des Landmannes geltenden Rechtes.

Wenn weiter die nötigen Grundsätze der Ökonomie und Technologie in unserm Plan angeführt werden, so ist damit wohl weiter nichts andres gemeint, als was die Preufsische Forderung einfacher: die einfachsten Handarbeiten (in den Mädchenschulen weibliche Handarbeiten) und einige anschauliche Belehrungen über die landwirtschaftlichen Geschäfte benennt.

Interessant ist, dafs der Volksschulplan für den Leseunterricht die Lautmethode vorschreibt, die bekanntlich erst 1803—14 durch Stephani, Pfarrer in Kastell, gefunden, und verbreitet worden ist. Doch ist sie hier höchst unvollständig zur Anwendung gekommen, schon darum, weil das vorgeschriebene Lesebuch nach andern Grundsätzen bearbeitet war. Es hat noch ein Menschenalter gedauert, bis die Lautirmethode in unsre Volksschule wirklich eingedrungen ist.

Ebenso enthalten die Abschnitte über das Schreiben und Rechnen überraschende methodische Winke und Vorschriften, so dafs auch hier der Plan der Fähigkeit der damaligen Lehrer im grofsen und ganzen vorauseilte. Seine Vortrefflichkeit im Einzelnen nachzuweisen, kann hier nicht die Aufgabe sein (man vergl. die Gruppierung des Unterrichts um das Handbuch, Übung des Gedächtnisses und der Denkkraft durch den ganzen Schulunterricht u. s. f.).

Über die Strafen und Züchtigungen giebt der Schulplan die damals geltende Anschauung, die auch seither durch keine bessere ersetzt worden ist: es sollten jene nie „zur Erweckung des Fleifses und der Lernbegierde angewandt werden"; wirksamer sei „die Gegenwart, Thätigkeit, Genauigkeit und Freundlichkeit des Lehrers und seiner Gehülfen."

Die Übel, die dieser Plan nicht hob, die unzulängliche Bezahlung der Lehrer, das Dienstverhältnis der Lehrer zum Schulmeister, die nicht dauernde Anstellung aller Lehrer, sind erst später — und auch nicht alle ganz — gehoben worden.

Der Volksschulplan wird hier zum ersten Male veröffentlicht.

Orig. Papier im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt Z. 27/1823. Über Neugeboren s. S. XVII.

Über die damaligen Schulzustände: (St. L. Roth:) An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der sächsichen Nation in Siebenbürgen eine Bitte und ein Vorschlag. 1821. (Hermannstadt, Hochmeister.)

96

Schulplan für Gymnasien (1823—34). (S. 236.)

Über seine Entstehung s. oben S. XXXIII.

Der Gymnasiallehrplan ist ein Beweis für die Richtigkeit der, in der Einleitung zu diesem ausgesprochenen, Anschauung: „Immer wurde das Bessere und Geprüfte von Deutschlands Bildungsanstalten, theils in der Lehrmethode, theils in der Einführung neuer Lehrbücher bei uns benützt, welches nach Verschiedenheit der Menge der Schüler und der angestellten Lehrer besonderen Modificirungen unterlag und auch fernerhin diesen Umständen unterworfen bleiben mufs." Die Wichtigkeit des Gymnasialplanes besteht in erster Linie gleichfalls darin, dafs er zuerst eine „allgemeine Gleichheit" in dem Gymnasium einzuführen versuchte, dann, dafs er Ordnung in den Unterricht überhaupt brachte.

Der Gymnasialplan spiegelt die Forderungen der neuen Zeit in sich wieder: er sucht den Schwerpunkt wohl in den alten Sprachen festzuhalten, aber er mufs den s. g. Realien Zugeständnisse machen. Er folgte im grofsen und ganzen wieder deutschen Mustern, was zu allen Zeiten der Fall gewesen, die kurze Zeit um die Wende des 15. Jahrhunderts (c. 1500) vielleicht ausgenommen, wo die humanistische Richtung der Wiener Universität direkten Einflufs auf unsere geistige Entwickelung geübt hat.[1] Im Jahre 1819 hatte man in Österreich die Naturgeschichte und Physik aus der Reihe der Lehrgegenstände am Gymnasium gestrichen, die griechische Sprache in den Hintergrund gedrängt, für Algebra und Geschichte das Lateinische als Unterrichtssprache eingeführt, also die Gymnasien auf den Stand des vorigen Jahrhunderts zurückzusetzen versucht. Es entsprach der alten Überlieferung, wenn sich die Schöpfer des sächsischen Gymnasialplans nicht nach diesem Muster richteten.

Es läfst sich vielmehr der Einflufs der Preufsischen Ordnung von 1816, der „Unterrichtsverfassung" von Süvern[2], nachweisen. Nach ihr haben die Gymnasien die Bestimmung, „ihre Zöglinge nicht nur zu dem Mafse klassischer und wissenschaftlicher Bildung zu verhelfen, welches zum Verstehen und Benutzen des systematischen Vortrages der Wissenschaften auf Universitäten erforderlich ist, sondern sie auch mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit

[1] Arch. des Vereins f. siebenbürgische Landeskunde X 205, 220, XVII S. 10. XVI S. 227.

[2] Keller a. a. O. S. 182. M. Thilo: Preufsisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik. Gotha, Besser, 1867, S. 81. Wiese: Das höhere Schulwesen in Preufsen. Berlin, 1864.

auszurüsten.“ Die untern Klassen geben auch Denjenigen, die nicht Gelehrte werden wollen, Gelegenheit, sich für andre Berufsarten auszubilden, die mehr Kenntnisse erfordern, als die Elementar- und Bürgerschule gewährt. Ganz ähnlich bestimmt auch unser Lehrplan das Ziel des Gymnasiums. Aber auch in den Mitteln, die zu diesem Ziel führen sollen, treffen sie sich.

Die Lehrgegenstände sind, bis auf die Philosophie, die in Preufsen für die Hochschule vorbehalten wird, dieselben; doch räumt die Unterrichtsverfassung den Sprachen etwas mehr Zeit ein als der sächsische Plan. Dort besteht das Gymnasium aus 6 aufsteigenden Klassen, die meisten einjährig, einige zwei-, die erste Klasse dreijährig; auch unser Plan hat drei Abstufungen; beide stellen den Grundsatz des Fachlehrersystems auf, ohne dafs er freilich bei uns streng durchgeführt worden wäre. Vorteilhaft zeichnet sich der Preufsische Plan besonders auch dadurch aus, dafs er die Lehrgegenstände gleichmäfsiger durch alle Klassen verteilt, dabei auch ein gleichmäfsigeres Verhältnis des Sprachunterrichts und der Realien festhält und mit dem Vorurteil bricht, als ob die lateinische Sprache schon in den Elementarunterricht zu ziehen sei.

Als ein Anhang zum Gymnasium ordnet der Schulplan auch die Seminare d. h. die Bildungsanstalten für Volksschullehrer, ohne dafs aber besondre Anstalten schon geschaffen worden wären. Bis zum Schlufs des 18. Jahrhunderts findet sich hier überhaupt keine besondre Veranstaltung für die Heranbildung der Volksschullehrer. Noch im Anfang unsres Jahrhunderts hielt der gröfsere Teil Jener, die Volksschullehrer werden wollten, den Bildungsgang inne, den St. L. Roth 1821 also schildert:[1] „Ein Knabe, der sich, entweder aus besondrer Lust, oder auf Verlangen der Seinigen, zum Schulstande entschliefst, sucht sich einen Schulmeister aus, der ihm einen kleinen Lohn für ein Jahr aussetzt, und ihn dann, während der festgesetzten Zeit, wie seinen Diener, zu allen Geschäften brauchen kann. Den Unterricht geniefst er mit den Knaben des Dorfes, nur wird er besonders in der Musik unterwiesen, wobei sich der Schulmeister besonders Mühe gibt, um ihn darinnen bald soweit zu bringen, damit derselbe als Sopransänger in der Kirchenmusik mithelfen könne. Sind die bedungenen Jahre verstrichen, so umsieht sich der Diskantist um eine Collaboratorstelle, und ist dem Schulmeister nicht als Diener, wie bisher, sondern als Gehülfe untergeben. Von dieser Stelle schreitet er zu der eines Cantors, der in den meisten Örtern einziger und

[1] An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der Sächsischen Nation in Siebenbürgen eine Bitte und ein Vorschlag. 1821.

beständiger Lehrer in der Mädchenschule ist, und zugleich den Dienst eines Vorsängers in der Kirche versieht. Von hier aus wird der Cantor gewöhnlich Schulmeister. Es bleibt aber Jedem frei, auf ein Gymnasium zu gehen, oder nicht, um sich weiter zu bilden; diejenigen, welche auf einem Gymnasium gewesen sind, stehen in einem gröfsern Ansehen und bekommen bei der Bewerbung um eine Stelle gewöhnlich den Vorzug."

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit den Bestrebungen in Deutschland und Oesterreich, begann man auch hier zu empfinden, dafs eine Anstalt zur Heranbildung von Volksschullehrern unbedingt notwendig sei. In Kronstadt wurde, nachdem Marc. Fronins' Anregung von 1704 unbeachtet geblieben, schon 1807 der Versuch gemacht, der mit der Anstellung eines Lehrers für Pädagogik endete.[1] In Hermannstadt kommt seit 1788 für jene Schüler, die sich dem Volksschullehrerstande widmen wollen, die Bezeichnung „Seminarist" auf; man hatte für sie eine eigne grammatikalische und homiletische Klasse errichtet.[2] Auch in Mediasch wurde 1806 ein Lehrer für Pädagogik angestellt. Aber das genügte nicht. Der Hermannstädter Rektor Neugeboren sprach 1796 den Mangel klar aus: „in keiner der beiden Klassen wird gelehrt, was den Dorfspredigern und Dorfsschulmeistern so nötig ist, nämlich: Pädagogik und populäre Exegese."[3] Aber selbst wo allmälig diese Gegenstände gelehrt wurden, blieb das Grundübel: die Vermischung mit dem Gymnasium. Dafs es ein Übel sei, empfand man; so konnte St. L. Roth 1821 den Vorschlag machen, diese Anstalt auf dem Lande, in Verbindung mit der Landwirtschaft zu errichten, während 1837 der Vorschlag auftauchte, das Seminar mit der Bürgerschule in Verbindung zu bringen.[4]

Der Plan von 1823 liefs die Verbindung mit dem Gymnasium bestehen; doch ist er, aus Mangel an Geldmitteln nirgends ganz durchgeführt worden; dem Namen nach stand er in Rechtskraft bis 1851.

Auch der Gymnasialplan wird hier zuerst veröffentlicht.

Orig. Pap. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt. Z. 27/1823.

Plan zur Verbesserung des bereits bestehenden Schulwesens der Augsb. Confessionsverwandten in Siebenbürgen.

[1] J. Dück: Geschichte des Kronstädter Gymnasiums. S. 104.

[2] Fr. Teutsch im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XIX 382.

[3] Vgl. hier unter Nr. 87 S. 102.

[4] Rationis, cum schola civica constituenda conjungendi seminarium Indimagistrorum paganorum, extrema lineamenta duxit Andreas Wellmann. Cibinii, Sam. Filtsch, 1837.

Die Litteratur über diesen Plan ist eine sehr geringe, nur gelegentliche.

J. Hoch: Gesch. des Schäfsburger Gymnasiums (Fortsetzung). Schäfsburger Gymnasialprogramm 1871.

Dr. Fr. Teutsch: Gesch. des ev. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. Arch. des Ver. f. siebenb. Landeskunde XIX, 399.

Die Seminarfrage der ev. Landeskirche. Sieb.-deutsches Tageblatt 1884 Nr. 3276 ff.

Die Seminarfrage. Sep.-Abd. aus dem Schul- und Kirchenboten 1889.

Dan. Theoph. Heinrich: De ludimagistrorum paganorum institutione et officio dissertatio. Cib. 1803.

Sieb. Provinzialblätter. II. Band, 1807. Hermannstadt, Hochmeister S. 175.

97

Synode in Hermannstadt 1830. (S. 281.)

Die Synode war durch den ev. Bischof D. Gräser zusammengerufen worden.

Orig. Pap. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt.

98

Protokoll der Commissionsverhandlungen 1834. (S. 282.)

Sachliche Einleitung S. XXXIX.

Orig. Pap. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt. Z. 17/1834.

99

Plan zur Errichtuug einer Bürgerschule in der sächsischen Nation 1837. (S. 290.)

Der Schulplan von 1823 hatte die „Bürgerschule“ als einen ähnlichen, unselbständigen Anhang zum Gymnasium bestehen lassen wie das Seminar. Als aber die Bestätigung 1834 erfolgte, hatten sich auf diesem Gebiet die Anschauungen so gewandelt, dafs es unumgänglich schien, hier sofort eine Aenderung eintreten zu lassen. So kam man dann — es ist oben S. XLI im einzelnen erörtert — dazu, den Bürgerschulplan von 1837 festzustellen.

Auch dieser ist, wie oben angedeutet wurde, ein Widerhall der deutschen Entwickelung. Im Zusammenhang mit der Vertiefung der

exakten Wissenschaften, seit die strenge Fachwissenschaft durch A. v. Humboldt so gemeinverständlich zu Allen zu reden vermochte, seit man in Deutschland angefangen hatte, die künftigen Gewerbetreibenden für die mächtig gesteigerten Aufgaben des modernen Verkehrs besser auszurüsten, begann auch hier die Begeisterung für die s. g. Realschulen, die in Preufsen die Zahl dieser Anstalten in den zehn Jahren 1832—42 von 9 auf 41 vermehrte. Die Bewegung fiel mit den allmählig stärker werdenden Angriffen zusammen, die in Siebenbürgen auf das deutschnationale Leben der Sachsen erfolgten, durch welche in den Kreisen des sächsischen Volkes klar wurde, dafs es notwendig sei, dieses Bürgertum, seinen Hauptteil und seine Stütze, zu stärken, es fähig zu machen, den Wettbewerb auf dem Gebiet des Handels und der Gewerbe aufzunehmen, es wirtschaftlich zu stärken, wollte man es national kräftigen. Dazu sollte die Bürgerschule dienen. Wenn nach dem Plan von 1823 auch die spätern Handwerker die lateinische Sprache erlernen sollten, so sah man jetzt die „im gemeinen Leben nutzlose . . . todte Sprache“ ganz anders an. Darum änderte der Bürgerschulplan auch den Unterbau des Gymnasiums, nicht zum Nachteil desselben, indem der lateinische Unterricht aus den Elementarklassen ausgeschieden wurde.

Das Bedürfnis für die nicht gelehrten Stände in den Schulen besonders zu sorgen, ist übrigens verhältnismäfsig früh inmitten des sächsischen Volkes empfunden worden (s. Bd. I, 204). Von diesem Gesichtspunkt aus war auch das Zeichnen schon 1778 in Hermannstadt eingeführt und 1790 der Unterricht darin auf die Lehrjungen ausgedehnt worden, weil „von einer besitzenden Kenntnifs guter und regelmäfsiger Zeichnungen ein merklicher Vortheil und Nutzen sich über sämmtliche Handwerksgattungen verbreite.“[1] Ebenso bestand in Kronstadt eine Bürgerschule seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es knüpfte also auch die Bürgerschule an schon bestehende Verhältnisse an.

In den vierziger Jahren kam statt des Namens Bürgerschule allmählig „Realschule“ in Gebrauch. Diese wurden 1851/52 als dreiklassige Anstalten organisiert, bis die IX. Landeskirchenversammlung von 1877[2] sie in vierklassige umzuwandeln nötigte. Die Hermannstädter Realschule wurde 1864/65—67 in eine sechsklassige Oberrealschule umgewandelt, 1875/76—78 in eine achtklassige.

Die ev. Landeskirche schuf 1877 einen Plan für „Bürgerschulen“, die den Zweck haben, jenen, die in das bürgerliche Leben übertreten, die für jenen Beruf notwendige allgemeine Bildung zu geben.

[1] Vereins-Archiv XIX. S. 377, 391.

[2] Verhandlungen der IX. Landeskirchenversammlung 1877. Hermannstadt 1877. Jahrbuch für Vertretung und Verwaltung u. s. f. I. 361.

Über diesen s. Verhandlungen der IX. Landeskirchenversammlung, 1877. Hermannstadt, 1877.

Jahrbuch für Vertretung nnd Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. I. S. 359.

Im Anhang zum Bürgerschulplan wnrde zngleich auch ein Plan für die Mädchenschulen gegeben. Er ist der erste und der einzige der ev. Landeskirche geblieben; denn, da der Unterricht in der Volksschule Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt wird, so regelte die Volksschulordnung 1870 auch den Mädchenunterricht in derselben Weise, wie den der Knaben. Die städtischen Mädchenschulen fallen unter den Begriff der Hauptvolksschulen. (Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 1870. § 7.)

Übrigens ist anch der Unterricht der Mädchen hier ein uralter. Wenn im 14. Jahrhundert die Beghinen im sächsischen Ort sich finden,[1] so dürfen wir wohl voranssetzen, dafs sie auch hier den Unterricht der Mädchen besorgt haben. Im Reformationsjahrhundert können wir besondre Mädchenschulen nachweisen,[2] die seither nicht mehr verschwinden.

Mehr Aufmerksamkeit hat man ihm auch hier erst in unserm Jahrhundert zugewandt.[3]

Der Bürgerschulplan ist s. Z. vom Oberconsistorium in Druck gelegt und behufs Einführung herausgegeben worden. Das Aktenstück ist selten. Hier wnrde es entnommen dem in der Brukenthalischen Bibl. in Hermannstadt befindlichen Exemplar:

Plan | zur | Errichtung | einer | Bürgerschule | in der | Sächsischen Nation | .

100

Vorschlag zur Gründung einer Bürger- oder Gewerbschule in Hermannstadt (1837). (S. 298.)

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Plan zur Gründung von Bürgerschulen nahm man in den einzelnen Orten die Dnrchführung in die Hand. Der unter Nr. 100 mitgeteilte Vorschlag leitet sie für

[1] Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde VIII S. 367 Dr. F. Tentsch: Die sächsische Frau im Mittelalter. Im nenen Reich. Leipzig. 1881. S. 246.

[2] Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIII 118.

[3] J. Bielz: Worte des Herzens über Töchtererziehung. Derselbe: Vorschlag, Aufforderung nnd Bitte . . . in betreff der zu errichtenden Anstalt für Töchtererziehung. Hermannstadt, 1831. Derselbe: Beschreibnng und Bekanntmachung der am 1. März 1830 begonnenen Industrie- und Arbeitsschule des Joh. Bielz, Cathedral-Organist und Mädchenschullehrer in Hermannstadt.

Digitized by Google

Hermannstadt ein. Es dauerte aber auch hier lang, bis sie gelang; die „höhere Genehmigung“ liefs auf sich warten, erst 1842 konnte die Schule eröffnet werden.

Orig. ein Foliobogen Druck, (selten): Vorschlag | znr | Gründung | einer | Bürger- oder Gewerbschnle | in | Hermannstadt, | mit Rücksicht auf den diefsfalls höhern Orts unterlegten allgemeinen Plan. | Eine Jahrzahl ist nicht angegeben. Aus der letzten Bemerkung ergiebt sich aber 1837.

Über die Entwicklnng dieser Schnlen s. LI.

Dr. J. Hann v. Hannenheim: Der Hermannstädter Bürger- und Gewerbeverein 1840—1890. Hermannstadt, Krafft, 1890. S. 7 ff.

Dr. Fr. Teutsch im Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX, 408, 432.

101

Gutachten der Commission über die Errichtnng einer juridischen Facultät in Hermannstadt 1839. (S. 302.)

In der Commission, die unter dem Vorsitz des ev. Bischofs Joh. Bergleiter am 29. Mai 1836 in Hermannstadt zusammentrat, um über „die Errichtung einer einzigen, im Bereiche der Sächsischen Nation zu gründenden philosophischen Lehranstalt“ zu beraten, stellte der Präses zum Schlufs den Antrag, die Errichtung eines Lehrstuhles zur Erlernung der Rechtswissenschaften im Schofse der Nation nnd für die Sächsischen Jünglinge in Beratung zu ziehn. Die Mehrzahl der Commissionsmitglieder lehnte es ab, den Gegenstand zu erörtern, weil sie nicht beauftragt seien, „die Errichtung einer juridischen Fakultät“ zu beraten. Damit war die Sache selbst aber doch berührt und der Anstofs zur weitern Erörterung gegeben worden. Am 20. Mai 1838 fafste das Oberkonsistorium der ev. Kirche den Beschlufs, einen Antrag wegen Errichtung einer sächsischen juridischen Facnltät der Nationsuniversität, deren Vermögen zur Erhaltung der Anstalt in Aussicht genommen war, mitzuteilen und zur Erwägung desselben einzuladen. Die Nationsuniversität gab den Antrag sofort an die einzelnen Kreise zur Begutachtung hinaus und damit war die Erörterung der Sache in den weitesten Kreisen hervorgerufen.

Die Idee selbst, eine der Kirche unterstehende juridische Lehranstalt zu gründen, war hierznland keine neue. Die protestantischen Confessionen in Ungarn hatten, in der Zeit der Gegenreformation schwer für ihre Kirche kämpfend, solche Anstalten errichtet, um den juridischen Nachwnchs, dem einst auch die Verteidigung der kirchlichen Rechte und Freiheiten zur Pflicht ward, nicht im Geist andrer Con-

fessionen unterrichten zu lassen. In Siebenbürgen lehrten die „Collegien“ der Reformierten und Unitarier gleichfalls auch die Rechtswissenschaft, aufserdem in Klausenburg die von der Kaiserin Maria Theresia 1774 als „Universität“ erneuerte, von Josef II. als k. k. Lyceum aufrecht erhaltene Anstalt.

Im Mittelalter finden wir sächsische Juristen in nicht geringer Anzahl an der Wiener Universität ihre Studien machen.[1] Übrigens war der Unterschied des geistlichen und weltlich-juristischen Standes kein fester. Eine grofse Anzahl geistlicher Personen, die in Amt und Würden sind, besuchen die juristische Fakultät und nicht Wenige, die ursprünglich Theologie studiert haben und im Dienst der Schule standen, gehn später in weltliche Ämter über.[2] Im 18. Jahrhundert bildeten sich die sächsischen Juristen zum Teil durch die Praxis (seit 1698 war allen „Kanzelisten“ der Zutritt zu der siebenb. k. Gerichtstafel erlaubt), zum Teil eben an den oben genannten Anstalten. Das Bedürfnis aber, den juristischen Nachwuchs an eignen Anstalten zu erziehen, führte am Anfang des 19. Jahrhunderts dazu, am Hermannstädter Gymnasium eine juristische Professur zu errichten.[3] Der Professor las in den beiden letzten Jahrgängen des Gymnasiums siebenbürgisches Staats- und Kriminalrecht, sächsisches Privatrecht, römisches Recht nnd sächsische Gerichtsordnung. Vom Jahr 1835 wurde jeder sächsische Rechtkandidat durch Beschlufs der Nationsuniversität verpflichtet, einen zweijährigen praktischen Kurs an der k. Gerichtstafel in Maros-Vasarhely (Neumarkt) durchzumachen und vor der Nationsuniversität einer Prüfung sich zu unterziehen.

Die Nachteile nnd Gefahren dieser Vorbildung liefsen sich nicht verkennen; sie traten um so klarer zutage, als es unleugbar war, dafs diese Vorbildung der Juristen die Möglichkeit erschwerte, kampfbereite Verteidiger der sächsischen Volksrechte zu erziehen. Es war das um so bedenklicher, als der nationale Kampf in Siebenbürgen seit 1825 heftiger wurde und das nationale Daseinsrecht des sächsischen Volkes von seinen Gegnern in Frage gestellt wurde. Dazu kam, dafs der neue grofsartige Aufschwung der Rechtswissenschaft in Deutschland auch hier die Seelen hob und man mit tiefer Betrübnis erkannte, wie eng und wenig vielseitig die bisherige Vorbildung der sächsischen Juristen gewesen sei.

[1] G. D. Teutsch: Siebenbürger Studierende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. u. 16. Jahrhundert. Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde. N. F. XVI, 321.

[2] Franz Zimmermann: Chronol. Tafel der Hermannstädter Plebane und Oberbeamten und Notare 1500—1884. Ebenda XIX, 529.

[3] Dr. Fr. Teutsch: Gesch. des ev. Gymnasiums A. B. in Hermanstadt. Ebenda XIX, 408.

So kam denn das Oberconsistorium der ev. Kirche zu dem oben erwähnten Beschlufs vom 20. Mai 1838; es sollte durch die geplante sächsische Facultät das tiefere Rechtsstudium in der Mitte der Nation begründet werden, es sollte der unnatürliche Gegensatz der einzelnen „Stühle" allmählig aufgehoben, das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit gestärkt und der Bestand der Nation auch hiedurch gekräftigt werden. Dazu kam, dafs die katholischen und reformierten Anstalten in Klausenburg, Enyed, Vasarhely, bei der dort bevorzugten Memorierarbeit und dem geringen Wert, der auf wirkliches freies Denken gelegt wurde, so wenig geistige Nahrung boten, dafs der wüste Leichtsinn in den magyarischen Städten, dem auch die Jugend gar häufig unterlag, so viel Veranlassung zur Verderbnis lieferte, dafs man, selbst bei sehr bescheidenen Forderungen, nach keiner Richtung hin zufrieden sein konnte. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dafs aus dieser Zeit edle Geister, die jene Übelstände an sich selbst erfahren, grade zu den tüchtigsten Juristen und tapfersten Volkskämpfern des sächsischen Rechtes sich — trotz jener Vorbildung — entwickelt haben. Auch der neuen sächsischen Fakultät ist es nicht gleich gelungen, den Schulstaub ganz von sich abzuschütteln; noch war das Vertrauen darauf nicht grofs genug, dafs der freie selbständige Betrieb der Wissenschaft die Geister tiefer ergreifen und höher heben könne als der nur für ein gewisses Alter passende Schulunterricht.

Es ist oben angedeutet, dafs die Nationsuniversität den Beschlufs den sächsischen Kreisbehörden zur Begutachtung zusandte.

Die Gutachten der einzelnen Kreise gingen sehr auseinander. Das Oberconsistorium setzte zur weitern Beratung des Gegenstandes eine Commission ein, mit dem Anftrag, die von den einzelnen Gutachten vorgebrachten Gründe zu prüfen, und ihre eigne Meinung über die in Rede stehende Frage abzugeben. Die Commission bestand aus dem Ober-Landeskommissären Josef Bedeus von Scharberg, dem Hermannstädter Stadtpfarrer Josef Roth und dem Gymnasialprofessor J. K. Schuller; Bedeus, im Oberconsistorium eine mafsgebende Persönlichkeit, an leitender Stelle bei allen nationalen Angelegenheiten, Schuller damals anerkannt der erste Forscher auf dem Gebiet der heimischen Geschichte.

Das Gutachten, das sie abgegeben haben, beleuchtet die Sache eingehend und wird unter Nr. 101 vollinhaltlich mitgeteilt. Das Orig. besteht aus 10 S. Fol., damals als Aktenstück gedruckt, Archiv des Oberconsistoriums S. 130. 1839. Die zwei letzten Seiten enthalten die im Gutachten angezogenen Fragen (17 in magyarischer Sprache), die hier nicht mitgeteilt werden.

102

Ordo lectionem anno scholastico in gymnasio Cibiniensi habendarum 1838-39. (S. 317.)

Wie sich der neue Gymnasialplan (S. 236) im Einzelnen in der Ausführung gestaltete, das zeigt das mitgeteilte Aktenstück.

Es mag hier noch erwähnt werden, dafs 1834 neue Disziplinargesetze gegeben worden sind (Arch. des Oberconsistoriums Z. 147/1834), in denen den Gymnasiasten noch verboten wird, sich einer andern Sprache zu bedienen als der lateinischen; den Seminaristen wird blofs der Gebrauch der deutschen gestattet.

Orig. Pap. im Hermannstädter Presbyterialarchiv Z. 19/1838.

Gedruckt in Fr. Teutsch: Gesch. des ev. Gymnasiums in Hermannstadt. Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX. S. 477.

103

Entwurf zur Organisation einer juridischen Lehranstalt im Schoofse der Sächsischen Nation. 1840. (S. 322.)

Im Zusammenhang mit den unter Nr. 101 gezeichneten Bestrebungen stellte das ev. Oberkonsistorium und die Sächs. Nationsuniversität im Jahre 1840 obigen „Entwurf" fest, im wesentlichen eine Ausführung der im „Gutachten" (S. 302) gegebenen Grundzüge.

Orig. Pap. $2^1/_2$ Bogen in Folio, halbseitig beschrieben im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt. Z. 148/1840.

104

Vorschlag über die innere und äufsere Einrichtung der juridischen Facultät in Hermannstadt. 1844. (S. 325.)

Obwohl Consistorium und Universität die Errichtung einer jurid. Facultät beschlossen hatten (Nr. 103), mufste, wie die Dinge damals lagen, um die Verwendung der Mittel aus der Nationalkasse bewilligt zu erhalten, die Genehmigung der Regierung nachgesucht werden (10. Febr. 1841). Vergebens aber wartete die Nationsuniversität auf die Gewährung zwei Jahre lang. Erst der mündlichen Bitte einer Deputation an den Kaiser Ferdinand gab die Regierung nach und genehmigte die Verwendnng der nötigen Geldsummen aus der Nationalkasse.[1]

[1] Universitäts-Archiv Z. 372 1843. Arch. des Oberconsistoriums Z. 85 1843.

Die innere und äufsere Einrichtung der Facultät wurde nun einer Commission zur Vorberatnng übergeben und eine Direktion bestellt, bestehend aus dem Comes der sächsischen Nation J. Wachsmann, dem Hermannstädter Stadtpfarrer J. J. Roth und dem Thesaurariatsrat M. Conrad. Am 22. und 23. Januar 1844 wurden die 4 Professoren angestellt: Gottfr. Müller aus Broos,[1] Josef Andreas Zimmermann aus Schäfsburg,[2] Eduard Glatz (dann nach seiner Resignation Heinrich Schmidt[3]) aus Prefsburg und Friedrich Hann aus Kleinschelk.[4] Am 18. September 1844 richtete das Oberconsistorium an die Professoren die Aufforderung[5]: „bez. der innern Oekonomie der im Lehrplane bezeichneten und jedem Professor zum Vortrag zugewiesenen Lehrobjekte, deren Ordnung und Verbindung, sowohl der Verwandtschaft als auch der Begränzung nach, dann bez. der theoretischen und praktischen Eintheilung der Lehrobjekte, nebst Angabe der zu Leitfäden gewählten Lehrbücher, sowie bez. der Gerichtsbarkeit und Disziplin mit steter Berücksichtigung der im Lehrplan enthaltenen Andeutungen einen Vorschlag zu entwerfen und diesen sofort dem delegirten Oberkonsistorium zur Prüfung und Beurtheilung zu unterbreiten," nachdem Zimmermann unter dem 14. September „unmafsgebliche Wünsche betr. die juridische Facultät" dem Oberconsistorium überreicht hatte.[6] Die Aufgeforderten wurden schon am 26. und 27. Oktober schlüssig und auf Grund ihrer Vorschläge wurde dann weiter angeordnet:

es sei unter die Lehrgegenstände auch eine Litteraturgeschichte der Rechts- und Staatswissenschaften, Umrifs des Kirchenrechts, magyarischer Geschäftsstyl und magyar.-parlamentarische Beredsamkeit aufzunehmen;

Einführung von Semestralprüfungen u. s. f.

Die Aufnahme des österreichischen Rechts unter die Unterrichtsfächer war schon früher erfolgt.

Am 2. November 1844 wurde die neue Anstalt feierlich eröffnet nnd begann dann am 4. November ihre Wirksamkeit. Sie war in jenem Geist gehalten, dem die Anstalt ihre Gründung verdankte nnd die das Oberconsistorium alsǫ charakterisierte[7]: „es sollten die sächsischen Jünglinge, nebst gründlicher Kenntnis des allgemeinen Rechts,

[1] Trausch Schriftstellerlexicon II S. 451.

[2] Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX S. 435.

[3] Trausch Schriftstellerlexicon III S. 205 E. v. Friedenfels. J. Bedeus von Scharberg I S. 459.

[4] Trausch Schriftstellerlexicon II, 69. E. v. Friedenfels a. a. O. I 451.

[5] Arch. des Oberkonsistoriums Z. 161. 1844.

[6] Ebenda Z. 161. 1844.

[7] Arch. des Oberconsistoriums Z. 161. 1844.

sich zu Schirmern und Pflegern der besondern Rechte ihres Volkes heranbilden.“ So wurde denn die Facultät, die durch Zimmermanns Thätigkeit eine damals einzigartige Bibliothek erhielt, thatsächlich, wenn auch die politischen Ereignisse jener Jahre vielfach störend in ihr Innerleben eingriffen, das die dazu berufenen Faktoren weiter auszugestalten sich bemühten, von Bedeutung für das nationale Leben des sächsischen Volkes.

Die Revolution von 1848/49 machte auch dieser Lehranstalt die Wirksamkeit für Monate nahezu unmöglich. Zwischen Leben und Sterben schwankend war es für die Anstalt ein Glück, dafs vom 1. Oktober 1851 die k. k. Staatsregierung sich der, noch immer dem Oberconsistorium unterstehenden Facultät annahm, die Lehrkurse erweiterte und durch Ernennung ausgezeichneter Professoren, zuletzt durch Übernahme der ganzen Anstalt in die Obsorge und Verwaltung des Staates, die Blüte derselben herbeiführte.

Sie hat gedauert bis 1867. Die Änderung der Staatsverfassung 1867, die Einführung des Dualismus, brachte auch hier tiefgehende Änderungen. Erst wurde im kleinen, dann im grofsen die Magyarisierung der Anstalt durch die neue ungar. Regierung vorgenommen, die Hörsäle verödeten. Noch 1880 erklärte der Minister für Cultus und Unterricht A. v. Trefort den Bestand der Anstalt gesichert; im Jahr 1883 beantragte er die Aufhebung derselben. Eine Allh. Entschliefsung Sr. k. und k. apost. Majestät dd. Gödöllö, 16. Nov. 1883 gab dazu die Zustimmung; das Amtsblatt Budapesti Közlöny veröffentlichte in Nr. 154: 1884 vom 4. Juli die ministerielle Verordnung, wornach 1884/85 der erste Jahrgang und so weiter in den folgenden Jahren die folgenden Jahrgänge aufgelöst wurden. Mit dem Studienjahr 1887/88 hörte auch der letzte Jahrgang auf.

Der Vorschlag der Professoren über die äufsere und innere Einrichtung (vom 27. Oktober 1844) wird unten nach dem Orig. im Arch. des Oberconsistoriums in Hermannstadt Z. 161/1844 mitgeteilt.

Die S. 323. Z. 4 ausgelassene Tabelle ist im unten angegebenen Taschenbuch S. 19 veröffentlicht, konnte hier auch als minder wesentlich wegbleiben.

Gedruckt im Sieb.-deutschen Wochenblatt. Hermannstadt, 1869 S. 488.

J. Gottfr. Müller: Geschichte der k. k. Hermannstädter Rechtsakademie. Im Taschenbuch der k. k. Hermannstädter Rechtsakademie für das Studienjahr 1858—59. 1. Jahrg.; für das Studienjahr 1859—60. 2. Jahrgang. Hermannstadt 1859 und 1860. (Die Geschichte reicht bis 1851.)

105

Bittgesuch betreffend die Lustrierungen. 1844. (S. 339.)

Die Schulverhältnisse der vierziger Jahre unsers Jahrhunderts inmitten der sächsischen Nation in Siebenbürgen waren in einer grofsen Wandlung begriffen. Nicht nur die Gründung der Rechtsakademie in Hermannstadt ist ein Beweis dafür.

Seit dem Jahre 1825 war das in Ungarn allmählig erwachte politische Leben nicht ohne Einwirkung auf Siebenbürgen geblieben, insbesonders der Sprachenkampf, der mit den Forderungen des Landtags über die Geltung nnd Ausbreitung der magyarischen Spache im Lande entbrannte. Der Landtag in Siebenbürgen war seit 1809 nicht mehr zusammengetreten und als man ihn 1834 endlich zusammenrief, erhob sich sofort ein erbitterter Streit über die Verfassung des Landes, die von der Regierung in allen Punkten verletzt worden war. Der Kampf ward um so erbitterter, als bald die nationalmagyarische Bewegung aus Ungarn Wiederhall bei den Magyaren Siebenbürgens fand. Schon 1837 hatten die siebenbürgischen Stände der magyarischen Sprache eine gröfsere Ausdehnung im diplomatischen Gebrauch geben wollen, in den Zeitungen war der Kampf um die Sprache schon leidenschaftlich geführt worden, als er 1841/42 auch auf dem Landtag heftig aufgenommen wurde. Die Sache hat seither nicht mehr geruht. Selbstverständlich wollte die sächsische Nation, die gesetzlich und auf dem Grund von Staatsverträgen, vom Landtag unabhängig, das Recht der Eigengesetzgebung nnd Selbstverwaltung besafs, für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, für den ämtlichen Verkehr unter sich und nach oben ihre deutsche Sprache nicht zu Gunsten des Magyarischen aufgeben und setzte in der That durch, dafs 1847 der erste Gesetzartikel die magyarische Sprache nur aufserhalb des Sachsenlandes an die Stelle der ehemaligen lateinischen Amtssprache setzte.[1] Aber in diesen Kämpfen war die ganze Gefahr, die dem deutschen Volkstum der Sachsen drohte, klar geworden; man erkannte, dafs es sich um das nationale Dasein handle. Und man sah, wie die Magyaren die nationale Kräftigung zu erreichen strebten; man betrat dieselben Wege.

Dabei ist es bezeichnend, dafs das sächsische Volk die innere Kräftigung auch durch die Betrachtung der Vergangenheit zu finden hoffte. Schon die 1833 gegründete periodische Zeitschrift Transsilvania (red. von Benigni und Neugeboren) erklärte, dafs die genaue Landeskenntnis, die sie zu erweitern und zn verbreiten strebte, „eine der lautersten Quellen der Vaterlandsliebe“ sei. Schon 1839 war der Ge-

[1] (Schuler-Libloy): Die wichtigsten Verfassungsgrundgesetze des Grofsfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt, 1861, S. 168.

danke angeregt worden,[1] einen wissenschaftlichen Verein zu gründen, der die kleinen Bächlein des geistigen Lebens zum befruchtenden Strom sammle und durch jährliche Zusammenkünfte die vielfachen Vorurteile zerstreuen helfe, welche trennende Schranken unter den Angehörigen der einen Nation zogen. Die ganze Arbeit der Zeit stellt sich in den Dienst des einen Gedankens: das Volk einig zu machen und deutsch zu erhalten. Der Landwirtschaftsverein (seit 1845) suchte den Bauernstand zu heben, Sparkassen (die erste 1836 in Kronstadt) wurden ins Leben gerufen, Gewerbevereine wollten den Bürgerstand heben, überall wurde die nationale Arbeit vertieft und im Ringen der Volksseele nach idealen Gütern mehrten sich diese selber; alte Schäden sollten abgestreift, kleinliche Selbstsucht sollte vernichtet werden.

Die neuen Gedanken, welche in der Presse, die einen neuen Aufschwung nahm, ihren Wiederhall fanden, konnten vor der Schule nicht Halt machen. Gerade weil man diese Gedanken als lebensrettende, zukunftverheifsende ansah, meinte man, sie dürften der Jugend nicht vorenthalten werden. Dafs die Schulen besserungsbedürftig seien, empfand man allgemein. So wurden allgemeine Schulangelegenheiten in der Presse häufiger als sonst besprochen, 1843 machte St. L. Roth",[2] der grofse Volksmann, den Vorschlag, unter andern auch eine eigene Schul- und Kirchenzeitung herauszugeben; der Zug nach geistiger Einigung auch auf diesem Gebiet war mächtig geworden. Im Jahre 1840 gründete ein Kreis warmherziger Schulfreunde in Hermannstadt einen pädagogischen Verein, der die Verbesserung des Schulwesens erstrebte;[3] allenthalben wurden „Sonntagsschulen" für die Gewerbslehrlinge gegründet.

Es war natürlich, dafs auch in den Kreisen des 1841—42 gegründeten Vereins für siebenbürgische Landeskunde die Schulfragen grofses Interesse erregten; waren doch die Träger desselben in erster Reihe Lehrer und Geistliche. So hatten schon die Statuten für einzelne Sektionen Raum gelassen, die gelegentlich der Generalversammlungen zusammentreten sollten, und so war thatsächlich eine „pädagogische Sektion" gegründet worden, in der alljährlich die Besten aus den Lehrerkreisen zu gemeinsamem anregenden Gedankenaustausch sich zusammenfanden.

Mehr als ein lebensfähiger Gedanke ist dort zuerst erörtert worden und von da ausgegangen.

[1] Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde. 1839 Nr. 41, 10. Okt.

[2] J. Transch: Schriftstellerlexicon III S. 138. G. Hintz: Die letzten Lebensmomente des . . . St. L. Roth. Kronstadt. 1850. S. auch den Artikel in der Allg. deutschen Biographie.

[3] Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde. N. F. XIX S. 432.

Ein solcher war auch der Gedanke der Lustrierungen, die die pädagogische Sektion aus ihrer Sitzung in Hermannstadt 1844 beim Oberconsistorium anregte.

Das Aktenstück wird unter Nr. 105 S. 339 vollinnhaltlich mitgeteilt; im Zusammenhang mit der ganzen Zeit- und Schulentwickelung hat es einen dauernden Wert.

Das Oberconsistorium ging auf den Gedanken ein und ordnete sofort die Lustrierung Hermannstadts an. Sie erfolgte dann an allen andern sächsischen Gymnasien und zwar 1844 in Hermannstadt, 1845 in Kronstadt, 1846 in Schäfsburg, 1848 in Mediasch, 1853 in Bistritz, 1861 in Hermannstadt,[1] 1869 in Kronstadt.

Die beiden Unterzeichner der Eingabe waren damals Lehrer am Hermannstädter Gymnasium: Samuel Philp gest. 1885 als Pfarrer in Schellenberg; Joseph Schneider geb. 1813, von 1854—61 sehr tüchtiger Direktor des Hermannstädter Gymnasiums, gest. als Pfarrer in Urwegen 1874, 3. April.

Am selben Tag, da das Oberconsistorium die Lustrierungen anordnete, legte J. Bedeus, damals die Seele dieser Behörde, einen eingehenden Plan über die Reorganisierung der sächsischen Gymnasien vor.[2] Von dem Gedanken ausgehend, „dafs sich unsere von allen Seiten bedrängte Nation zwischen den übrigen Bewohnern unsers Vaterlandes nur durch überwiegende Intelligenz und Industrie erhalten könne, folglich ihr höchstes Augenmerk auf die beständige Verbesserung und Ausbildung ihrer Schul- und Lehranstalten wenden müsse", will der Plan vor allem dem Übelstand abhelfen, dafs an den einzelnen Anstalten die Gegenstände nicht von Fachlehrern vorgetragen würden und weiter dem raschen Lehrerwechsel abhelfen. Und zwar soll, da dieser Übelstand wesentlich auf die schwache Bezahlung der Lehrer zurückgeführt wird, Hermannstadt und Schäfsburg aus Nationalmitteln besser dotiert werden, es sollen sechs Fachlehrer aus der Reihe der Theologen für Philologie, Mathematik, Physik und Naturgeschichte, Religion, Geographie und Geschichte angestellt werden, die sich verpflichten, mindestens 15 Jahre an der Schule zu dienen.

So nahmen allmählig zwei lebensfähige Gedanken Form an, die Gleichmäfsigkeit der Anstalten herbeizuführen und sie besser zu dotieren. In dieser Weise freilich liefs sich die Sache nicht durchführen; insbesonders wollten die andern sächsischen Kreise, wo die Gymnasiallehrer gleichfalls nur schwach bezahlt waren, nicht zugeben, dafs aus den Mitteln der sächsischen Nation blos Hermannstadt und Schäfsburg

[1] Der Bericht der Lustrierungscommission vom 5. August 1861 LC. Z. 239/1861 ist auch im Druck erschienen.

[2] Arch. des Oberconsistoriums 1844 Z. 86, 87.

besser ausgestattet würden und so blieb die Sache vorerst unausgeführt. Aber es war wieder ein Anstofs gegeben, der nicht ganz wirkungslos blieb.

Von besonderer Bedeutung war, dafs das Oberconsistorium die Frage der Kandidatenprüfung wieder in die Hand nahm. Der Zug zur Einigung im Volk sollte auch hier seinen Ausdruck finden.

Die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Consistorien der Angsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen[1]“ von 1807 wiefs dem Oberconsistorium auch die Pflicht zu: seine Aufmerksamkeit zu richten „insonderheit auch auf die strenge Prüfung sowohl der aus den Schulen austretenden Jünglinge, als hauptsächlich der, die ausländischen Universitäten besuchenden Theologen, sowie bei ihrer Rückkehr ins Vaterland.“ Bis dahin hatten hin und wieder einzelne Lokalconsistorien sich von der Befahigung ihrer Kandidaten in ihrem Wirkungskreis zu überzeugen versucht. Darum begann denn auch sofort der Widerstand gegen das Oberconsistorinm, da es diese Bestimmung durchführen wollte. Es ist ein lehrreicher Beweis für die Stärke der Sonderinteressen in den einzelnen Kreisen, der sich aus dem erbitterten Streit gegen der Ablegung der Prüfung vor dem Oberconsistorium ergiebt. Der Streit, von allen politischen und kirchlichen Gewalten gleichmäfsig geführt, hatte in der That zu Folge, dafs, so oft das Oberconsistorium die Prüfungen ausschrieb, Niemand erschien.

Dieser unangenehmen Lage suchte das Oberconsistorium 1817 durch folgenden Beschlufs ein Ende zu machen:

„Da trotz mehrfacher Ursorien es bisher noch nicht zur Prüfung der Candidaten gekommen ist, diese aber durch die Instruktion für die Consistorien und durch das Wahlnormativ verlangt wird, so soll

a) die Candidatenprüfung als eine Nationalangelegenheit angesehen und vor dem vollzähligen Oberconsistorium abgehalten werden;

b) von nun an können keine akademischen Candidaten, die auf weitere Beförderung Anspruch machen, sich dieser Prüfung entziehen.

c) Die Oberconsistorial-Prüfung hat darin zu bestehen, dafs der Examinand eine lateinisch abgefafste Rede in Gegenwart des vollzähligen Ober-Consistoriums öffentlich deklamire, eine Dissertation über einen ihm beliebigen Gegenstand schreibe, solche im Druck vorlege und öffentlich vertheidige.

d) Von dem Zusammentritt des Ober-Consistoriums werden die Candidaten verständigt.

e) Die Prüfungen sind continuirlich fortzusetzen.

[1] Gedruckt in: Handbuch für die ev. Landeskirche A. B. im Grofsfürstenthum Siebenbürgen. Hermannstadt 1859. S. 63.

f) Die Ungemächlichkeiten, womit diese Anstalt für einen und den andern Candidaten, welche aus den entfernteren Gegenden in der vorbestimmten Absicht nach Hermannstadt, als den Versammlungsort des Ober-Consistoriums reisen mufs, verknüpft ist, sind als eine Fortsetzung der akademischen Laufbahn und für eine Aufopferung zur Beförderung des gemeinen Besten anzusehen und können als solche gegen die Vorteile, welche diese Nationalangelegenheit im Ganzen, sowie im Einzelnen gewährt, in keine Betrachtung kommen."[1]

Da aber sowohl die einzelnen sächsischen Kreise als auch die Kandidaten andrer Ansicht waren, so kam Niemand zur Prüfung; auch als endlich Verlust der Beförderung angedroht wurde, erschienen blos Hermannstädter Candidaten zur Prüfung. So sah sich das Oberconsistorium in die Lage versetzt, anfangs beim Nachweis der Mittellosigkeit zu gestatten, dafs die Prüfung vor den Domestikalconsistorien abgelegt werde,[2] 1825 aber für alle Fälle die Domestikalconsistorien mit der Prüfung zu betrauen.[3]

Da aber diese Prüfung allmählig zur Formsache herabgesunken war, nahm Bedeus, als sein Antrag 1844 auf Reorganisierung der Gymnasien nicht angenommen war, 1846 den alten Gedanken einer Prüfung der Kandidaten vor dem Oberconsistorium wieder auf.

Und so grofs war der Zug nach Einigung und das Bedürfnis nach derselben, dafs der Gedanke sofort Anklang fand und nirgends auf Wiederstand stiefs. Das Oberconsistorium beschlofs, es sei jährlich eine Prüfung der Kandidaten aus den für das Universitätsstudium vorgeschriebenen Gegenständen zu veranstalten, zu der das Oberkonsistorium zwei Rektoren oder andre ausgezeichnete Professoren als Examinatoren znziehen solle. Kein Kandidat dürfe angestellt werden, der die Prüfung nicht bestanden. Zugleich wurden die auf der Universität befindlichen Kandidaten aufgefordert, sich auch über das Studium einer der philosophischen Fakultät angehörigen Wissenschaft auszuweisen.[4]

Die detaillierte Regelung der Prüfungssache erfolgte durch die „Vorschrift für die Studien der evang. Kandidaten der Theologie und ihre Anstellungsprüfung" vom 10. März 1848.[5] In derselben wurden die Gegenstände der Studien, die Prüfungsmodalität, die Prüfungsgegenstände, die Ausstellung der Zeugnisse eingehend vorgeschrieben. Die

[1] Protokoll des Oberconsistoriums 1817 Z. 55.

[2] Ebenda 1819 Z. 20.

[3] Ebenda 1825 Z. 96.

[4] Protokoll des Oberconsistorinms 1846 Z. 43,49. Der Hermannstädter Stadtpfarrer Filtsch hatte sich in der Angelegenheit an Bretschneider und Niemeyer gewendet, die im Sept. 1847 in freundlichster Weise Auskunft erteilten. Trausch: Analecta scholastica Manusc. in der Kronstädter Gymnasialbibliothek.

[5] Vom Obercons. auch im Druck herausgegeben. Z. 86, 1848.

Studienzeit ist auf zwei Jahre für den Fall des Besuchs deutscher Universitäten, auf drei Jahre für Wien festgesetzt. Die Kandidaten haben sich über den fleifsigen Besuch folgender Vorlesungen auszuweisen: Allg. theologische Encyklopädie, Einleitung in das Alte und neue Testament, biblische Archäologie, Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik und Dogmengeschichte, Moral, Homiletik, Katechetik, allg. protestantisches Kirchenrecht, Pädagogik, Psychologie, lateinische und griechische Philologie; aufserdem mufs jeder Kandidat nach eigener Wahl wenigstens zwei verwandte Wissenschaften der philosophischen Fakultät studieren. Die Prüfung besteht aus je einer Klausurarbeit aus: Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte und zwei philosophischen Wissenschaften, und aus einem Colloquium über Fragen, die den Gegenständen entnommen werden, welche für das Universitätsstudium vorgeschrieben sind. Die Pflichtvorlesungen, die diese Norm aufzählte, beruhten auf der ältern Vorschrift von 1837, mit der das Oberconsistorium das Studium hatte regeln wollen. Die Prüfung sollte vor einer Prüfungskommission in Gegenwart des Oberconsistoriums abgelegt werden. In den Zeugnissen sollte aufserdem angemerkt werden, ob der Kandidat sich im Deutschen richtig und rein auszudrücken vermöge, welche Übung er sich im philosophischen Denken erworben und ob er über die Religionswissenschaft richtig urteile.

Die Revolution hinderte die Durchführung dieser Vorschrift einige Jahre; sie trat erst, nachdem die Dissertationen schon 1846 aufgelassen worden waren, 1857 ins Leben.[1] Diese Vorschrift hat Geltung behalten bis 1862, wo am 30. November der achte Abschnitt der „Kirchenverfassung" ins Leben trat. (S. Verhandlungen der zweiten Landeskirchenversammlung. Hermannstadt, 1862. Ebenso VIII. Abschnitt der Kirchenverfassung.)[2]

Diese setzte die Studienzeit auf drei Jahre fest, von denen zwei Jahre an einer aufserösterreichischen deutschen Universität zuzubringen sind. Der Studienzwang für irgend eine spezielle Disziplin fällt. Die Prüfung wird in die Lehramts- und theologische Prüfung zerlegt; beide umfassen einen schriftlichen und mündlichen Teil; der erstere besteht bei der Lehramtsprüfung in zwei Hausarbeiten über je ein wissenschaftliches und ein pädagogisches Thema, bei der theol. in einer Klausurarbeit. (S. das Nähere im Achten Abschnitt der: Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Lan-

[1] Die Rede G. P. Binders zur Eröffnung nebst dem Bericht über die vom 3—7. Februar abgehaltene Prüfung s. in: Hornyanskys: Protest. Jahrbücher für Österreich. IV. Jahrgang 1857. S. 420.

[2] Dr. E. Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B. 1885.

deskonsistorium. Hermannstadt, 1883.) Durch den 30. Gesetzartikel von 1883, das Mittelschulgesetz in Ungarn, sind die Kandidaten für Mittelschulen zu einer Staatsprüfung verpflichtet worden, die von 1893 angefangen nur in magyarischer Sprache abgelegt werden darf. (S. Der Mittelschulgesetzentwurf im ungar. Reichstag. Hermannstadt, Drotleff, 1883.) Hier S. 494.

Orig. Pap. Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt, Z. 88/1894.

106

Lustrierungsbericht des J. G. Giesel über das Hermannstädter Gymnasium 1844. (S. 341.)

Im Zusammenhang mit der Eingabe an das Oberconsistorium vom 1. Juni 1844 Nr. 105 und dem Beschlufs desselben, Lustrationen der einzelnen Gymnasien zu veranstalten, wurde 1844 das Hermannstädter Gymnasium lustriert. Von den Berichten darüber wird hier der des Kronstädter Conrektors Giesel veröffentlicht, der einen Einblick in die damaligen Zustände eröffnet.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv 1844 Z. 106.

107

Lustrierungsbericht über das Kronstädter Gymnasium 1845. (S. 347.)

Über die Lustrierungen berichteten die Mitglieder der einzelnen Gymnasien anfangs abgesondert; da aber im grofsen und ganzen doch dieselben Bemerkungen wiederkehren, so wird auch über diese Lustrierung blos der Bericht eines Gymnasiums mitgeteilt.

Über Phleps und Göbbel: Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX S. 427, 439.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv 1846 Z. 8.

J. Vogt: Ein Bild aus dem Leben der alten Schule. Kronstädter Gymnasialprogramm. 1880.

Joh. Vogt: Der Organismus unsrer Schule vor 1850. Ebenda 1883.

Joh. Vogt: Das Alumnatsleben auf dem Gymnasium A. B. zu Kronstadt in Siebenbürgen in den Jahren 1830—40. Kronstadt, 1886. A. u. d. Titel: Beiträge zur Gymnasial-Pädagogik.

108

Programm über die im Schuljahr 1845-46 am ev. Gymnasium zu Kronstadt zu haltenden Vorlesungen. (S. 353.)

Über Frätschkes s. Trausch Schriftstellerlexicon I S. 324.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt 1846 Z. 135.

109

Übersicht der am evangel. Gymnasium zu Schäfsburg 1845-46 zu haltenden Lehrstunden. (S. 356.)

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt Z. 135/1846.

Über Carl Gooss s. Friedenfels: Bedeus II S. 447 ff. und Allg. deutsche Biographie.

110

Übersicht der Vorlesungen, welche im Schuljahr 1845-46 am Gymnasium A. C. in Mediasch gehalten werden sollen. (S. 358.)

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt Z. 135/1846.

111

Stundenplan der humanistischen und philosophischen Wissenschaften in Hermannstadt 1846. (S. 362.)

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt, 1846 Z. 135.

Eine eingehende Schilderung der damaligen Schulzustände in Hermannstadt giebt J. Hintz: Zur Statistik der höhern Lehranstalten. Die Latein-, Volks- und Privatschulen unter den Glaubensgenossen A. C. im sieb. Sachsenland. Arch. des Ver. f. siebenb. Landeskunde. Alte Folge III. S. 209.

Obiger „Stundenplan" ist gedruckt im Arch. des Ver. f. siebenb. Landeskunde XIX S. 482.

112

Unterrichtsplan des Bistritzer Gymnasii 1846. (S. 363.)

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt.

Über Kelp s. Trausch: Schriftstellerlexicon II. 249.

H. Wittstock: Kurzer Abrifs der Geschichte des Bistr. Gymnasiums. Programm des Bistr. Gymnasiums 1852.

113

Lustrierungsbericht über das Schäfsburger Gymnasium 1846. (S. 374.)

Derselbe bildet eine Ergänzung zu dem Lehrplan, indem die Einzelheiten desselben hier eingehend beurteilt werden. Da die Berichte der übrigen Abgeordneten, die von den einzelnen Anstalten anwesend waren, ähnlich lauten, dürfte es auch hier genügen, nur einen Bericht mitzuteilen.

Orig. im Oberconsistorialarchiv in Hermannstadt 1846 Z. 174.

Digitized by Google

114

Bericht über die Lustrierung des Mediascher Gymnasiums 1818. (S. 378.)

Orig. im Oberconsistorialarchiv in Hermannstadt Z. 171/1848.

Über G. D. Teutsch s. Trausch: Schriftstellerlexicon III S. 371.

Über G. Fr. Marienburg ebenda II S. 387 und Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX S. 5.

115

Bitte der siebenbürgisch-deutschen Jugend um Reorganisation des gesamten Schulwesens 1848. (S. 381.)

Die stürmische Bewegung des Jahres 1848 konnte die sächsische Jugend nicht kalt lassen. Es war nur selbstverständlich, wenn sie in jenen Tagen herbeieilte, zur Hebung des Gemeingeistes, zur Kräftigung des Volkes, zum unmittelbaren Schutz des Vaterlandes sich zu verbinden. In diesem Sinn liefs Theodor Fabini, damals Studierender der Rechte in Hermannstadt, den Aufruf „an das sächsische Jungthum" ansgehen, eine Jugendversammlung in Mediasch abzuhalten, zur Besprechung der Frage, wie man das Volk aus dem polit. Schlaf erwecken und das nationale Bewufstsein stärken könne.

Am 13. August 1848 versammelten sich in der That etwa 200 sächsische Jünglinge in Mediasch und beschlossen die Gründung eines „siebenbürgisch-deutschen Jugendbundes." Zum Vorstand des Bundes und zum Vorsitzer der Versammlung wurde St. L. Roth gewählt, zum Schriftführer Th. Fabini. Zweck des Bundes ist: Hebung unsres Volkstums. Als Mittel erkennt der Bund zunächst das Turnen in Verbindung mit dem Schützen- und Fechtwesen und einem volkstümlichen Gesang an. Neben der Beratung der Statuten nahm die Besprechung dreier Adressen noch die Versammlung in Anspruch, in denen der Geist jener Tage und jener Jugend sich deutlich spiegelt: an die akademische Jugend in Deutschland, an das Frankfurter Parlament und an das ev. Oberconsistorium. Alle Liebe und Verehrung, die unserm Volk von jeher für Deutschland eigen war, klingt in den beiden ersten durch: „Wir erblicken in der Vollendung des begonnenen Neubaues Deutschlands auch eine Bürgschaft unseres eignen nationalen Fortbestandes, eine Stütze unsrer eignen deutschthümlichen Fortentwickelung . . Geographisch getrennt und auf der Oberfläche des Bodens ohne sichtbare Verbindung mit dem Mutter-

lande leben wir doch durch die Presse, durch die Universitäten, durch Wanderungen unsrer Gewerbsleute, durch Erinnerungen der Vergangenheit und Hoffnungen der Zukunft mit und durch Deutschland. Unser Stolz ist dahin, wenn Deutschland zerbröckelt wird, wir werden stark, wenn Deutschland es ist. Wir können uns rühmen unsrer Treue gegen die ungarischen Könige, deren Vorfahren uns vor mehr als 700 Jahren hieher beriefen; wir können uns rühmen, in diesem selbstgewählten und innigst geliebten Vaterlande unsre hiesige Stellung klar begriffen und vollkommen darnach gehandelt zu haben." Und so melden sie denn dem Parlament die Gründung des Jugendbundes, der den Zweck hat, „in uns, an uns und durch uns dem deutschen Volk und Vaterlande Siebenbürgen, für die Zukunft, wenn die Alten schlafen gegangen, Männer heiliger Gesinnung, kräftiger Leiber, hellen Wissens und thatlustigen Willens heranzubilden. Wir wollen sein und bleiben, was wir immer gewesen sind, ein ehrlich deutsches Volk und auch ehrliche treue Bürger desjenigen Staates, dem wir angehören," und knüpfen daran die Bitte, der entfernten Kinder nicht zu vergessen. In ähnlicher Weise grüfsen sie die akademische Jugend Deutschlands: „es wird euch unsre Versicherung freuen, dafs wir bleiben wollen mit Aufbietung aller Kraft ein ehrlich deutsches Volk. Kommen unsre Brüder zu euch, so lasset sie ferner euch empfohlen sein, kommen die eurigen zu uns, so sollen sie die unsrigen sein. Lasset uns mit einander Gemeinschaft haben wie Kinder einer Mutter!" Dabei ist sich diese Jugend aber bewufst, dafs zuletzt Alles auf das sächsische Volk ankomme. „Wie den Schwimmer nur Kraft und Kunst über den Wellen erhält, so kann auch uns nur geistige Macht und Willensstärke vor dem Untergang retten."

So steht damit in innerm Zusammenhang, wenn sie in der dritten Adresse sich an das Oberconsistorium wenden, mit der Bitte, das gesamte Schulwesen einer gründlichen Verbesserung zu unterziehen.

Die beiden Leiter des Jugendbundes St. L. Roth und Th. Fabini, die auch an diesen Adressen den Hauptanteil haben, gehören zu den charakteristischen Gestalten jener Zeit; ganz erfüllt von dem Gedanken an ihr Volk, hochbegeistert für Alles, was dieses geistig und sittlich zu heben geeignet schien, entschlossen zum Sterben für ihre Überzeugungen, haben beide den Tod für das Vaterland gefunden. Th. Fabini, geb. 9. November 1827, starb infolge der bei Piski am 9. Februar 1849 als freiwilliger Jäger in der kaiserlichen Armee erhaltenen Wunde in Broos am 10. Februar; St. L. Roth wurde am 11. Mai 1849 in Klausenburg durch die Aufständischen erschossen.

St. L. Roth hat auch für unsre Schulgeschichte Bedeutung. Ein Schüler Pestalozzis, unter dem er zu Yverdon ein Jahr lang arbeitete,

machte er 1821, bald nach seiner Heimkehr, den Vorschlag, von den Gymnasien abgesonderte Volksschullehrer-Seminarien zu errichten, um auf diese Weise das Volksschulwesen selber zu heben.[1] Denselben Gedanken, Hebung des Schulwesens, verfolgte er mit seinem Plan der Gründung einer Schulzeitung, die aber erst nach seinem Tode möglich wurde. Von 1822 Lehrer am Mediascher Gymnasium, wo er insbesonders auch für Turnen und Singen anregend wirkte, wurde er 1831 Rektor des Gymnasiums, an dem er in Pestalozzis Geist arbeitete, bis er 1834 in den Kirchendienst trat, von wo er Pfarrer in Niemesch und dann in Meschen wurde. Eine nrkräftige Natur, durchaus von edeln Gedanken getragen, mit wunderbarer Gabe der Rede, und der packenden Macht des geschriebenen Wortes ausgerüstet, ein Mann ohne Falsch, grofs, treu, selbstlos, deutsch in allen Dingen, so steht sein Bild, vom Märtyrertum umflossen, noch heute lebendig vor der Seele seines Volkes.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt, Z. 176/1848. Es ist gedruckt in: Der deutsche Jugendbund in Siebenbürgen. Kronstadt, Gött, 1848.

Allg. deutsche Biographie: St. L. Roth.

A. Gräser: Dr. St. L. Roth nach seinem Leben und Wirken dargestellt. Kronstadt, Gött, 1852.

G. Hintz: Die letzten Lebensmomente des . . . Stephan Ludwig Roth. Kronstadt, 1850, Gött.

Theodor Fabini, ein Zeitbild von Freundeshand. Sächsischer Hausfreund 1864. Kronstadt, Gött.

Die Entwickelung unsers nationalen Bewufstseins. Hermannstadt, Drotleff, 1888.

116

Bitte des Jugendbundes um Verbesserung des Volksschulwesens 1848. (S. 383.)

Sachliche Einleitung s. bei Nr. 115.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt. Z. 176/1848. Gedruckt in:

Der deutsche Jugendbund in Siebenbürgen. Kronstadt, Gött, 1848.

Eine Schilderung des Volksschulwesens jener Zeit im Hermannstädter Stuhl giebt Hintz im Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde Alte Folge III S. 209. (S. oben S. LXVII.)

[1] An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der sächsischen Nation in Siebenbürgen, eine Bitte und ein Vorschlag 1821. (Hermannstadt, Hochmeister.)

117

Oberconsistorium an Heufler betr. die Reorganisirung der evangelischen Gymnasien und Realschulen 1850. (S. 385.)

Die Revolution von 1848—49 fand das sächsische Schulwesen in einer Umwandlung begriffen. Die zur Lustrierung des Mediascher Gymnasiums 1848 gesandten Vertreter der anderu Anstalten hatten auch den Auftrag erhalten: eine Schulconferenz zur Besprechung und Ausarbeitung eines Schulplans zu veranstalten; sie unterblieb, da der Vorsitzende, Bischof Binder, durch Amtspflichten, die die stürmische Zeit ihm auflegte, abgehalten war, zu erscheinen (S. 381). Die Arbeit wurde, als der Sturm verbraust war, wieder aufgenommen.

Der Organisationsentwurf, d. h. der unter der hervorragenden Mitwirkung von Bonitz und Exner 1849 geschaffene und von der österreichischen Regierung herausgegebene „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich", gelangte 1849 auch nach Siebenbürgen. Es soll hier nicht auseinandergesetzt werden, wie manche Gedanken desselben bei den sächsischen Gymnasien zum Teil schon verwirklicht waren, zum Teil angestrebt wurden, wie also eine innerliche Verwandtschaft zwischen den bestehenden Verhältnissen hier und den vom Entwurf angestrebten vorhanden war. Das Oberconsistorium übergab den Entwurf zunächst einer Kommission zur Prüfung; sie bestand aus dem Hermannstädter Stadtpfarrer Joh. Roth († 1866), dem Gymnasiallehrer J. Schneider,[1] dem Schäfsburger Stadtpfarrer Mich. Schuller († 16. Febr. 1882)[2] und dem Grofsauer Pfarrer P. Fr. Phleps[3] († 1870).

Das Urteil dieser, in dem Schuldienst langjährig erprobten Männer[4] begrüfst freudig die methodischen Teile des Organisationsentwurfs, kann sich aber nicht völlig einverstanden erklären mit dem Grundsatz, dafs der Schwerpunkt des Gymnasiums in die wechselseitige Beziehung aller Unterrichtsgegenstände zu legen sei. Das Urteil steht vielmehr auf dem Boden der alten sächsischen Gymnasien, den zugleich auch die preufsische Unterrichtspolitik damals festhielt, Mittel- und Schwerpunkt des Gymnasiums liege in den klassischen Sprachen, zu denen das Gutachten der Kommission noch die vaterländische Litteratur fügt. Von dieser Grundanschauung ausgehend bekämpft das

[1] Vgl. über ihn oben S. LXII.

[2] G. D. Teutsch: Denkrede auf C. Goofs und Mich. Schuller im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. XVII S. 235.

[3] Ebenda XIX S. 427.

[4] Archiv des Oberconsistoriums 1850 Z. 24.

Gutachten den den Naturwissenschaften und der Mathematik eingeräumten Spielraum und fürchtet Zersplitterung und Überbürdung als notwendige Folge. Die Kommission setzt die Hauptaufgabe des Gymnasiums in „eine allgemeine humane Bildung, eine Bildung, welche zur Wirksamkeit auf die geistige Welt vorbereite.“ Die Grundidee der Gymnasien als Humanitätsanstalten beruhe auf der innersten Natur des Menschen und sei wie das Wesen des Menschengeistes unveränderlich und von unbedingter Geltung. „Es gilt hier nicht so sehr die Frage, was hat der Gymnasiast gelernt, sondern vielmehr, ob er das Lernen gelernt habe? — nicht die Frage, ob der Zögling dieser Anstalt sich solche Fachkenntnisse erworben habe, die ihn zur unmittelbaren Übernahme eines bestimmten einzelnen Lebensberufes mehr oder minder geschickt machen, sondern ob er durch die allgemeine humane Bildung befähigt sei, die Fachstndien für jede auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufssphäre mit Erfolg betreiben zu können.“

Die Zurückweisung des Nützlichkeitsprinzips scheint der Kommission grade im Augenblick doppelt notwendig. Denn „das hochgepriesene 19. Jahrhundert mit der so glänzenden, weil rasch fortschreitenden Civilisation hat eine trübe und betrübende Kehrseite. Wir gewahren, wie in analoger Geschwindigkeit der Egoismus sich fortentwickelt, wie er der sittlichen Kraft, dieser festesten Grundlage für individuelle und Staatswohlfahrt baar und ledig, als Haupttriebfeder die Handlungsweise der Mehrzahl leitet und bestimmt. Unter solchen Verhältnissen dünkt es uns eine um so heiligere Pflicht, festzuhalten an jenem Mittelpunkt einer echten humanen Bildung, um wenigstens in den Gymnasialschülern dem Staate solche Bürger heranzubilden, welche von edlerer Gesinnung getragen, als Ordner und Leiter in niedern und höhern Berufskreisen dem egoistisch hin- und herschwankenden Gemüthe ihrer Mitbürger eine festere Haltung zu geben und den antiken Geist mit seinen Tugenden in die Gegenwart zu verpflanzen für ihre Aufgabe erachten.“[1]

So will denn die Kommission den Organisationsentwurf nur dann als Grundlage für die Gymnasialreform im Sachsenland angenommen wissen, „wenn

1) der in diesem Entwurf unverkennbar hervortretenden Überbürdung der Schüler durch Reduktion der s. g. Realien auf die rechte Weise vorgebeugt worden sei; und

„2) das Studium der klassischen Sprachen, welches in dem Entwurfe durch die ungewöhnliche Bevorzugung der Mathematik, der

[1] Der Vergleich mit dem Gutachten G. P. Binders ist nicht abzuweisen (s. oben S. XXXVI). Vgl. Paulsen S. 590.

Naturwissenschaften und zum Theil der Geschichte gefährdet erscheint, einen erweiterten, seinen Bildungsmomenten entsprechenden Raum erhalten habe."

Die Kommission hält es weiter für unumgänglich, dafs die Gymnasien evangelische und deutsche bleiben, unter der Leitung der ev. Behörden, mit Anstellbarkeit blofs ev. Lehrer (seltene Ausnahmen abgesehen). Denn „die sächsische Nation mufs darauf dringen, dafs ihre evang. Gymnasien unter der Oberleitung eines ev. Schulrathes oder wenigstens einer evang. Sektion desselben stehen; sie mufs die Ernennung der Gymnasiallehrer einer ev. Behörde der sächsischen Nation vorbehalten. Dadurch soll aber keinem andern Religionsverwandten der Eintritt in ev. Gymnasien noch irgend einem ev. Sachsen der Besuch von Gymnasien fremder Konfession verwehrt werden." Das Gutachten wünscht Erhöhung der Jahrgänge auf 9, Aufrechthaltung von 4 vollständigen und 3 Untergymnasien, dann ordentliche Gehalte für die Lehrer, „da die hohen Forderungen, welche das Gymnasium an seine Lehrer macht, durchaus nicht gestatten, dafs dieselben einen Theil ihrer Bedürfnisse durch den Ertrag eines Privatunterrichtes decken, welchen sie neben dem öffentlichen Unterricht ertheilen."

Das Oberconsistorium nahm das Gutachten am 24. und 25. Januar 1850 samt den von der Synode dazu gemachten Bemerkungen in Verhandlung und schlofs sich den Ausführungen des ersten Teils vollinhaltlich an. Betreffend die Art der Gymnasien stimmte es darin mit der Kommission gleichfalls überein, dafs von einer Verstaatlichung der ev. Anstalten abgesehen werden müsse, „da es für den einheitlichen Fortbestand der vom Mutterstamme durch fremde Nationalitäten weit abgetrennten und mit wenigen Ausnahmen einem religiösen Bekenntnis angehörigen sächsischen Nation von hoher Wichtigkeit ist, die Nationalität und die Konfession als die Trägerin der Kultur im Sachsenvolke möglichst zu wahren." Das Oberconsistorium hält ein, wenn möglich zwei Gymnasien für „absolut nothwendig."

So stand die Angelegenheit, als das Unterrichtsministerium, dem diese Anschauungen vorgelegt worden waren, im April 1850 den Ministerialsekretär L. Ritter v. Heufler nach Hermannstadt sandte, mit der Aufgabe, im Anschlufs an die „Grundsätze über die Organisierung des Unterrichtswesens in Siebenbürgen"[1], die Regelung durchzuführen.

Diese Grundsätze sprachen aus, dafs der Staat die durch Schulräte auszuübende Oberaufsicht über die in drei Stufen gegliederten Schulen (Volks-, Mittel- und höhere Schulen) in Anspruch nehme.

[1] Landesgesetzblatt 1850 S. 64. Arch. des Oberconsistoriums 1850 Z. 68.

Die Volksschulen sind in der Regel confessionelle, ebenso die Gymnasien, die auch paritätisch eingerichtet werden können. Die Schulen haben u. a. auch für die Nationalität zu sorgen; darum wird der Unterricht in der Muttersprache erteilt; in gemischtsprachigen Gegenden soll für jede Nationalität auch in den Schulen gesorgt werden, ausnahmsweise kann in derselben Anstalt die Anwendung zweier Sprachen platzgreifen. Die juridischen Fakultäten sollen vierjährig eingerichtet und überall ein philosophischer Kurs damit verbunden werden.

Heufler wandte sich an das Oberonsistorium mit dem Ersuchen, es möge seine Wünsche bez. der Neuordnung darlegen,[1] „wie das hiesige Unterrichtswesen jenem des österreichischen Gesamtstaates am besten angepafst werden könnte." Dabei kann der Kommissär nicht umhin, dem Konsistorium das ehrenvolle Zeugnis auszustellen, dafs es ihm „gelungen, mit kleinen Mitteln Grofses zu leisten und hier deutsche Civilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterland zu erhalten." Zugleich legte er dem Oberconsistorium nahe, ob es nicht angezeigt sei, bez. der Volksschule die bisher übliche Anstellung der Lehrer auf 4 Jahre in eine bleibende umzuwandeln und die Gemeinde für die pünktliche Einhebung des Schullohnes verantwortlich zu machen; zwei Gedanken, die das Oberconsistorium sofort annahm und deren Durchführung es befahl.[2]

Aufserdem bezeichnete der Ministerialkommissär nun eine Reihe von Aufgaben und Fragen, über die er das Oberconsistorium zu hören wünschte. Es sollte in Betreff der

I. Volksschulen:

Die Gesetze, nach welchen die Volksschulen geleitet werden, eröffnen.

Eine tabellarische Übersicht seines Zustandes in sächlicher und persönlicher Beziehung mitteilen.

Auf welchem Gesetz beruht der vierjährige Wechsel der Schullehrer?

Wäre es nicht möglich und rätlich, den Grundsatz durchzuführen, dafs die Schulmeister von der Gemeinde und nicht von den einzelnen Gliedern derselben abhängen?

Plan zur Trennung der Schullehrerseminarien von den Gymnasien.

II. Gymnasien.

Soll ein oder mehrere Gymnasien vom Staat unterstützt werden?

Welche Gymnasien sollen öffentliche sein und welche bieten die Bürgschaft dafür dar, dafs sie als solche anerkannt werden können?

[1] Ebenda Z. 76: 1850. Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche 1865 S. 2.
[2] Arch. des Oberconsistoriums 1850 Z. 95.

Welche sollen in die Classe der Privat-Gymnasien zurücktreten?

Wäre es erwünscht oder zulässig, dafs ein oder das andre evangelische Gymnasium in ein paritätisches umgewandelt werde?

Soll die Erlernung aller drei Landessprachen obligat sein?

Soll der Curs an den Obergymnasien auf 5 Jahre verlängert werden?

Wird die Durchführung des anverwahrten Planes zur Maturitätsprüfung möglich sein?

NB. Anfang des nächsten Schulkurses 1. Oktober.

III. Realschulen.

Ist die Verbindung der Realschulen mit den Gymnasien beizuhalten?

Wenn ja, wie wäre dies dem Organisationsplane anzupassen?

Wäre es nicht besser, die Realschulen mit den Volksschulen in Verbindung zu bringen?

Mit welchen Mitteln wären selbe zu errichten?

Würden die Evangelischen die bisher dazu verwendeten Geldmittel paritätischen Realschulen belassen?

IV. Rechtsakademie.

Welche Geldmittel und welche Lokalitäten können vom Oberconsistorium angeboten werden?

Das Oberconsistorium gab diese Frage an die Domestikalconsistorien hinaus[1]: „Da unsere Schulen“ — so hiefs es dabei in dem Erlafs — „von jeher dasjenige Element waren, woraus die Lebenssäfte der Nation flossen und welches ihre Intelligenz und Gesittung mitten unter ungebildeten Völkern wahrte, so erwartet das Oberkonsistorium mit Zuversicht, dafs das löbl. Domestikalkonsistorium in dieser Lebensfrage diejenige moralische und intellektuelle Kraft entwickeln wird, welche die hohe Wichtigkeit der Sache erfordert.“ So war die freieste Erörterung und Besprechung der wichtigen Angelegenheit ermöglicht.

Als die Gutachten eingelaufen waren, berief das Oberconsistorium eine Kommission nach Hermannstadt und legte dieser die gesamte Organisationsfrage vor. Die Mitglieder derselben waren: Der Schäfsburger Stadtpfarrer Mich. Schuller, der damalige Conrektor G. D. Teutsch, der Kronstädter Gymnasiallehrer J. G. Giesel, der Mediascher Rektor Andr. Gräser und der Gymnasiallehrer K. Brandsch, der Hermannstädter Gymnasiallehrer Mich. Fufs. Die Beratungen derselben waren eingehende und umfassende. Die Anträge der Kommission wurden in

[1] Arch. des Oberconsistoriums 1850 Z. 76. Von den eingelaufenen Gutachten ist das der Schäfsburger Conferenz, vom damaligen Lehrer Friedrich Müller verfafst, auf die Verhandlungen von Einflufs gewesen.

den Sitzungen des Oberconsistoriums vom 11—30. Juli 1850 verhandelt nnd angenommen; sie gingen als Antwort an den Ministerialkommissär.

Betreffend die Volksschule und das Seminar (Volksschullehrer-Bildungsanstalt) wurden bestimmte Vorschläge nicht gemacht. Über die letztern äufserte sich das Oberconsistorium dahin:[1]

„Die Seminarien mögen da, wo sie wirkliches Bedürfnifs sind, in Gymnasialstädten fortbestehen.

„Gänzliche Trennnng jedoch trete ein in Betreff der Lehre und Zucht; d. h. das Seminarium habe seine besondern Lehrer nnd Vorlesungen, seinen besonderen Direktor, der von dem betreffenden Consistorium bestellt nnd ihm anch verantwortlich sey."

Übrigens wurde den Domestikalconsistorien aufgetragen, einen Plan für die Organisierung der Seminarien und Volksschulen auszuarbeiten und vorzulegen.

In Bezug auf die Gymnasien und Realschulen wurde eine bestimmte Antwort gegeben; sie wird unten vollinhaltlich mitgeteilt (Nr. 117, S. 385).

Desgleichen die Antwort in Bezug auf die Hermannstädter juridische Fakultät. (Nr. 118, S. 395.)

Die ganze in Aussicht genommene Organisierung war aber nur nnter der einen Voraussetzung möglich, dafs gröfsere Geldmittel für die Schulen verfügbar würden. Da nahm nun das Oberconsistorium den alten Gedanken wieder auf, die Mittel der sächsischen Nationsuniversität zu Gunsten der ev.-sächsischen Schulen verwendbar zu machen.

Der Gedanke war alt. Wenn schon im 16. Jahrhundert versucht wurde, aus Nationalmitteln einzelne Anstalten zu unterstützen, so wurden auch im 18., besonders bei Erwägung der Universitätsgründung, die Mittel der Nation ins Ange gefafst. In unserm Jahrhundert verschwand der Gedanke nicht mehr. Das Schäfsbnrger Gymnasinm suchte 1836 eine Unterstützung ans Nationsmitteln nach[2] und erhielt sie; 1836 sprach die Kommission des Oberconsistoriums, die die Gründung einer Centralanstalt beriet, die Unterstützung der sächsischen Anstalten als wünschenswert aus; Bedeus baute seinen Plan auf denselben Gedanken, der in den Zeitungen jener Tage öfters erörtert wurde. So war er dann langsam herangereift, als jetzt Alles dazu drängte, ihn auszuführen. Das Vermögen der sächsischen Nationsuniversität, das bisher einen Teil der Verwaltungskosten im Sachsenland getragen, wurde eben frei, weil der Staat diese Kosten hinfort übernahm und so konnte das ganze damalige Vermögen zu Schulzwecken gewidmet

[1] Ebenda Z. 95: 1850.

[2] S. Hoch im Schäfsburger Gymnasialprogr. 1871 S. 17, 42.

werden. Das gröfste Verdienst um das Zustandekommen der Nationalwidmung erwarb sich der damalige Professor an der sächsischen Rechtsakademie in Hermannstadt, zugleich Universitätsdeputierter von Hermannstadt, Josef Andreas Zimmermann, der auch an der Einführung des Organisationsentwurfes bedeutenden Anteil hatte;[1] für dieselbe Sache arbeitete der damalige Schäfsburger Conrektor G. D. Teutsch. Die tiefe Teilnahme, welche Comes Salmen[2] dem Gedanken entgegenbrachte, trug wesentlich dazu bei, dafs die letzten Schwierigkeiten überwunden werden konnten.

Die Eingabe des Oberconsistoriums an die Universität brachte die Frage in Flufs; die Universität ging auf den bildungfördernden Gedanken ein.

Die Eingabe sowie die Widmungsurkunde werden hier gleichfalls vollinhaltlich mitgeteilt. (Nr. 119 und 120.)

Nun konnte die Reorganisation durchgeführt werden.

Die Regierung hatte fast alle Anträge des Oberconsistoriums berücksichtigt und „leitende Grundsätze zum Entwurf von Übergangsplänen" herausgegeben[3], zu deren Annahme das Consistorium „eingeladen" wurde. Indem es der Einladung folgte, veranlafste es die Einführung des Organisationsentwurfes in der Form des Rechtes.

Dieser österreichische Organisationsplan: Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich. Vom Ministerium des Kultus und Unterrichts. Wien, 1849. (2. Aufl. 1879. Unveränderter Abdruck des Textes vom Jahre 1849.) hat nun von 1850—1883 das Wesen und die Einrichtung der evang. deutschen Gymnasien und Realschulen in Siebenbürgen bestimmt.

Oberkonsistorium an Heufler u. s. f. Nr. 117 S. 385 aus dem Orig. im Oberkonsistorial-Archiv in Hermannstadt, Z. 95. 1850.

Gedruckt in: Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche im Grofsfürstenthum Siebenbürgen. II. Jahrg. 1865.

J. K. Schuller: Das Gymnasialwesen in Siebenbürgen. In der Zeitschrift die öster. Gymnasien I. Jahrg. 1850. S. 61, 125, 218.

Kirchengesch. Aktenstücke aus der neuesten Zeit. In: Statist. Jahrbuch der ev. Landeskirche A. B. II. Jahrgang, Hermannstadt, 1865.

Über den Organisationsentwurf überhaupt: Paulsen S. 696 und Schmid V, S. 408.

[1] S. über ihn: Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIX S. 435. Vergl. auch Nr. 104 S. 325.

[2] S. Allg. deutsche Biographie unter Salmen.

[3] Ebenda 1850 Z. 138.

118

Oberkonsistorium an Heufler in Betreff der Einrichtung einer juridischen und philosophischen Facultät 1850. (S. 394.)

Sachliche Einleitung bei Nr. 117.

Orig. im Oberkonsistorial-Archiv in Hermannstadt Z. 95. 1850. — Gedruckt in: Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche II. 1865.

119

Oberkonsistorium an die sächsische Nationsuniversität um eine Dotation für die Schulen 1850. (S. 396.)

Sachliche Einleitung s. bei Nr. 117.

Orig. im Oberkonsistorial-Archiv Z. 95. 1850. — Gedruckt in Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche. II. 1865.

120

Widmungs-Urkunde der sieb.-sächs. Nationsuniversität vom 22. August 1850. (S. 398.)

Sachliche Einleitung s. unter Nr. 117.

Orig. im Oberkonsistorial-Archiv Z. 1280/1850, ein gleiches im Archiv der Nations-Universität.

Gedruckt in: Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt I. 1876. S. 169.

121

Organisation der Seminarien für Prediger (Pfarrgehilfen) und Volksschullehrer A. C. in Siebenbürgen 1851. (S. 403.)

Vgl. Einleitung zu Nr. 117. S. LXXI.

Auf die Aufforderung des Oberconsistoriums, Pläne für die Neuorganisation der Seminarien einzusenden, die in kümmerlicher Gestalt bestanden (vgl. S. XLIX), liefen die Pläne schon 1850/51 ein, so dafs auf Grundlage derselben das Oberconsistorium in seiner Sitzung am 27. Mai 1851 die Organisierung dieser Anstalten beschliefsen konnte. Die Organisation wurde den Domestikalconsistorien mitgeteilt (Z. 146: 1851) und „der Beachtung empfohlen."

Aus Mangel an Mitteln wurde sie aber gleichfalls nur schwach durchgeführt; wichtigste Teile blieben leider unbeachtet.

Doch hat diese Organisation, um auch das Schicksal dieser Anstalten bis zur jüngsten Gegenwart zu führen, bis 1870 gedauert. Im Zusammenhang nämlich mit der neuen Volksschulordnung, deren Schaffung seit 1850 sich immer weiter hinausgeschoben hatte, löste 1870

die Landeskirchenversammlung auch diese Frage (S. Verhandlungen der Sechsten Landeskirchenversammlung. Hermannstadt, 1870), um 1880 eine abermalige Reorganisation der Seminarien vorzunehmen, die im Augenblick noch die zu Recht bestehende ist. (S. Verhandlungen der Zehnten Landeskirchenversammlung 1880. Hermannstadt, 1880.) Die Lehrpläne s. Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen I S. 201, II, S. 244. Eben jetzt soll, mit Aufhebung aller andern, ein Central-Seminar in Hermannstadt geschaffen werden, mit teilweiser Umgestaltung der innern Einrichtung.

Orig. im Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt.

Litteratur s. oben S. LI.

122

Verordnung des ev. Oberkonsistoriums A. B. betr. die Gründung eines Stipendienfonds 1860. (S. 425.)

Der Zweck ist aus dem Aktenstück selbst klar.

Nach dem letzten Rechenschaftsbericht des Landeskonsistoriums (Verhandlungen der XIV. Landeskirchenversammlung 1890. Hermannstadt, 1890) hatte am Schlufs des Jahres 1888:

Der Stipendienfond (S. X des Beilagenhefts) ein Vermögen von	48348 fl. 75½ Kr.
Die Karl Freih. v. Brukenthalische Stipendienstiftung ein Vermögen von	54353 fl. 28½ Kr.
Die Rosenfeldische Stipendienstiftung	5354 fl. 51½ Kr.
Die J. Aur. Müllerische „	11246 fl. 75½ Kr.

Orig. Oberconsistorial-Archiv in Hermannstadt 1860 Z. 591.

123

43. Gesetzartikel von 1868. (S. 427.)

Der 43. Gesetzartikel von 1868 ist das die Stelle eines Vertrags vertretende Gesetz über die Union Siebenbürgens mit Ungarn.

S. aufser den unter Nr. 125 ff. S. 438 ff. mitgeteilten Vorstellungen des Landeskonsistoriums besonders:

Aktenmäfsige Darstellung der ung. und siebenb. Landtagsverhandlungen über eine Vereinigung des Grofsfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn. Kronstadt, Gött, 1868.

Ämtliche Aktenstücke betr. die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn. 2 Hefte. Hermannstadt, Steinhaussen, 1865 und 1866.

Nr. 123 ist der amtlichen Landesgesetzsammlung entnommen, der magyar. Text: Az 1868ik évi törvények gyüteménye. Hivatalos Kiadás. Budapest 1869.

Der deutsche Text: Landesgesetzsammlung für 1865/67. Zweite verbesserte amtliche Ausgabe. Pest, 1872. S. 207.

124

Vorstellung des ev. Landeskonsistoriums an den k. ung. Minister für Kultns und Unterricht betr. die Einführung der magyar. Sprache an sämtlichen nichtmagyarischen Volksschulen 1879. (S. 428.)

Die Vorstellung des Landeskonsistoriums gegen die Einführung der magyar. Sprache als obligaten Unterrichtsgegenstand in jede Volksschule bedarf keiner Erklärung. Was der Vorstellung erhöhten Wert giebt, ist die Thatsache, dafs was dort vorausgesagt wurde, in trauriger Weise Alles eingetroffen ist. Das Gesetz wurde als 18. Gesetzartikel von 1879 verlautbart.

Das Orig. ist veröffentlicht in: Verhandlungen der zehnten Landeskirchenversammlung 1880. Hermannstadt, 1880.

Litteratur: Magyarisierung in Ungarn. Debatte des ungar. Reichstags über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen Volksschulen. München. Th. Ackermann, 1879.

Vgl. auch die zu Nr. 125 ff. angegebene Litteratur.

125—130

Petitionen nnd Bitten des ev. Landeskonsistoriums in Angelegenheit des Mittelschulgesetzes. (S. 438—518.)

Die Vorstellungen des Landeskonsistoriums in Sachen des ungar. Mittelschulgesetzes gehören notwendig zu dieser Sammlung der sächsischen Schulordnungen. Das ungarische Mittelschulgesetz hat der selbständigen Entwickelung der sächsischen Gymnasien zunächst ein Ende gemacht; warum sich die ev. Kirche dagegen wehrte und wehren mufste, das ist aus jenen Vorstellungen selbst zu ersehen. Dafs sie auch ein inneres Recht, mehr noch eine innere Verpflichtung gehabt, es zu thun, das bezeugt die Jahrhundert alte Arbeit für die Schule inmitten des sächsischen Volkes, welche auch aus den hier veröffentlichen Ordnungen und Akten hervorgeht.

Der ungarische Mittelschulgesetzentwurf, der vom 5—17. März und 2—16. April 1883 im ung. Reichstag verhandelt und zuletzt Gesetz (30 Art. von 1883) wurde, war der sechste, der von der Regierung ausgearbeitet worden ist. Den ersten Entwurf legte Minister

Eötvös 1869 vor, doch kam dieser nicht zur Verhandlung. Den zweiten liefs Minister Panler ausarbeiten, ohne ihn einzubringen. Den dritten legte Minister A. v. Trefort dem Reichstag 1872/75 vor, doch kam er über die Beratungen des Ausschnsses nicht hinaus; der von demselben Minister vorgelegte vierte Entwurf überstand nicht einmal diese. Der fünfte wurde am 19. März 1880 eingebracht, aber am 11. Mai plötzlich von der Tagesordnung abgesetzt. Den sechsten brachte der Minister Trefort am 6. Oktober 1881 ein.

Zur Beurteilung desselben geben die unten mitgeteilten Aktenstücke Material an die Hand. Einen neuen Gesichtspunkt hatte der Abgeordnete Karl Wolff bei Beratung des § 71 des Mittelschulgesetzes ausgeführt: „Es ist eine vielverbreitete Auffassung, dafs das Privilegium der Orden ein Preis des Paktes sei, welchen die geehrte Regierung mit dem röm.-kath. Episkopat zur Durchbringung dieses Mittelschulgesetzentwurfes abgeschlossen hat. . . . Die Auflassung des Widerstandes der kath. Kirche gegen den Mittelschulgesetzentwurf und ihre Mitwirkung bei der Schaffung dieses Gesetzes ist um so auffälliger, als auch die Prinzipien der kath. Kirche durch diesen Gesetzentwurf verletzt werden. . . . Vielleicht ist die Nachgiebigkeit der kath. Kirche gegen dieses Gesetz auch durch die römische Weltpolitik zu erklären. . . . Znr Schaffung dieses Mittelschulgesetzes hat der Expansionsdrang der römischen Kurie dem Chauvinismus der geehrten Regierung die Hand gereicht, und wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, jeder der beiden Verbündeten glaubt, den andern nur als Werkzeng zu benützen.“ Ebenso hat ein ausländischer tiefer Kenner der römischen Kirchenpolitik, Fr. Nippold, auf diese Seite des Gesetzes und diesen innern Zusammenhang hingewiesen.[1]

Die ev. Landeskirche hat in dieser Angelegenheit folgende Vorstellungen an Se. Majestät den Kaiser-König und an die nng. Regierung gerichtet:

1) Vorstelluug der V. Landeskirchenversammlung an Se. Excell. J. Freih. v. Eötvös, k. ungar. Minister f. Kultus nnd Unterricht enthaltend die Bitte nm Anfrechterhaltung der siebenb. Religionargesetze dd. 16. November 1868. Veröffentlicht in: Verhandlungen der V. Landeskirchenversammlung. 1868. S. 118.

2) Vorstellung des Landeskonsistoriums an Se. Excell. Herrn A. v. Trefort, k. ungar. Minister f. Kultus und Unterricht betr. die Wahrung der Rechte der Landeskirche bez. der Mittelschulen dd. 13. Mai 1874. Veröffentlicht in: Verhandlnngen der VIII. Landeskirchenversammlung. 1874. Seite 120.

[1] Fr. Nippold: Handbuch der neuesten Kirchengeschichte 3. Aufl. II. Band S. 491.

3) Allerunterthänigste Denkschrift des Landeskonsistoriums an Allh. Se. k. und apost. k. Majestät Franz Josef I. betreffend die dermalen vielfach bedrängte Rechtslage der Landeskirche und deren Stellung im Staat, dd. 5. Februar 1876. Veröffentlicht in: Verhandlungen der zehnten Landeskirchenversammlung 1880. Hermannstadt, 1880. Seite 265.

4) Vorstellung des Superintendenten Dr. Georg Daniel Teutsch an Se. Excell. Herrn A. Trefort, k. ung. Minister für Kultus und Unterricht betr. den geplanten Gesetzentwurf über die Mittelschulen, dd. 12. November 1879. Veröffentlicht in: Verhandlungen der XI. Landeskirchenversammlung 1882. S. 148.

5) Petition des Landeskonsistoriums an das Abgeordnetenhaus, betr. den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen, dd. 9. April 1880. Veröffentlicht ebenda: S. 150.

6) Allerunterthänigste Bitte des Superintendenten an Allh. Se. k. und apost. k. Majestät Franz Josef I. betr. den Gesetzentwurf über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen dd. 10. Mai 1880. Veröffentlicht ebenda S. 157.

7) Allerunterthänigste Bitte des Landeskonsistoriums an Allh. Se. k. und apost. k. Majestät Franz Joseph I. betr. den Gesetzentwurf über den Unterricht in Gymnasien und Realschulen, dd. 17. November 1880. Veröffentlicht ebenda S. 163.

8) Petition des Landeskonsistoriums an das Abgeordnetenhaus in Sachen des Gesetzentwurfs über den Gymnasial- und Realschulunterricht, dd. 23. November 1881. Veröffentlicht ebenda Seite 183.

9) Allerunterthänigste Bitte des Landeskonsistoriums an Allh. Se. k. und apost. k. Majestät Franz Josef I. betr. den am 6. Oktober 1881 neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht, dd. 23. November 1881. Veröffentlicht ebenda S. 193.

10) Zuschrift des Landeskonsistoriums an das Präsidium des Unterrichtsausschusses des h. Abgeordnetenhauses in Ofen-Pest auf dessen Einladung zur Entsendung eines Vertreters zu den Berathungen des Subcomités über den Gesetzentwurf betr. den Gymnasial- und Realschulunterricht, dd. 28. Januar 1882. Veröffentlicht ebenda S. 215.

11) Denkschrift und Bitte des Landeskonsistoriums an das Abgeordnetenhaus des ung. Reichstages in Angelegenheit des neuen Mittelschulgesetzentwurfes, dd. 5. Februar 1883. Veröffentlicht in: Verhandlungen der XII. Landeskirchenversammlung 1885. S. 171.

12) Allerunterthänigste Bitte des Landeskonsistoriums an Allh. Se. k. und k. apost. Majestät Franz Josef I. betr. den neuen Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualifikation der Lehrer derselben, dd. 5. Februar 1883. Veröffentlicht ebenda S. 179.

Die wichtigsten dieser Aktenstücke und zwar die Nr. 5, 7, 8, 9, 11 und 12 werden hier mitgeteilt nnd zwar:

125

Petition des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus betr. den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen dd. 9. Apr. 1880. (S. 438.)

126

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allh. Seine k. und k. apost. Majestät Franz Josef I in derselben Angelegenheit dd. 17. Nov. 1880. (S. 445.)

127

Petition des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus in derselben Sache dd. 23. Nov. 1881. (S. 469.)

128

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allh. Seine k. und k. apost. Majestät Franz Josef I in derselben Sache dd. 23. Nov. 1881. (S. 481.)

129

Denkschrift und Bitte des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus in derselben Sache dd. 5. Febr. 1883. (S. 508.)

130

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. k. u. k. apost. Majestät Franz Josef I in derselben Angelegenheit dd. 5. Febr. 1883. (S. 518.)

Litteratur: Magyarisierung in Ungarn. Debatte des ungar. Reichstages über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämmtlichen Volksschulen. München, Th. Ackermann, 1879.

Der Mittelschulgesetzentwurf im ungar. Reichstage. Mittheilung der wichtigsten Reden aus der Generaldebatte des ungar. Abgeordnetenhauses vom 5—17. März 1883. Übersetzung aus den stenographischen Reichstagsberichten. Hermannstadt, Verlag von J. Drotleff, 1883.

Ebenso: Mittheilung der wichtigsten Reden aus der Spezialdebatte des ung. Abgeordnetenhauses vom 2—16. April 1883. Übersetzung aus den stenograph. Reichstagsberichten. Hermannstadt, Drotleff, 1883.

Aktenstücke betr. den am 6. Oktober 1881 dem ung. Abgeordnetenhaus in Ofenpest vorgelegten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht. Hermannstadt, Verlag von J. Drotleff, 1882.

Zur Orientierung über den am 6. Oktober 1881 dem ungar. Abgeordnetenhause in Ofenpest vorgelegten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht. Hermannstadt, J. Drotleff, 1882.

Vorstellung der griech.-oriental. rumänischen und griech.-kath. Kirche an das Abgeordnetenhaus des ung. Reichstages in Sachen des Mittelschulgesetzentwurfs. Hermannstadt, Drotleff, 1882.

Die deutsch-evang. Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr. Ein Rechts- und Kulturfrage. Leipzig, Wigand, 1880.

Dr. R. Heinze: Hungarica, eine Anklageschrift. Freiburg und Tübingen, Mohr, 1882.

Dr. Heinzes Anklageschrift: Hungarica im Licht der Wahrheit. Prefsburg und Leipzig, C. Stampfel, 1882.

Deutsche Wahrheiten und magyarische Entstellungen. Eine Entgegnung auf die offiziöse Broschüre: Dr. Heinzes Anklageschrift „Hungarica“ im Licht der Wahrheit. Leipzig, Otto Wigand 1882.

Das Mittelschulgesetz bildet den 30 Gesetzartikel von 1883: A közepiskolákrol és azok tanárainak képesétéséröl.

Der „Lehrplan für die ev. Gymnasien A. B., festgestellt auf Grund des G.-A. XXX: 1883 vom Landeskonsistorium der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen — vom 4. September 1883. Z. 1577/1883“ ist gedruckt in: Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, 1884. Nr. 1.

Die neue „Maturitäts-Prüfungs-Instruktion“ vom Landeskonsistorium Z. 945. 1884. — ebenda: 1884. Nr. 2.

Die gegenwärtige Organisation der ev. Volksschulen in Siebenbürgen, d. i. zugleich der deutschen Volksschulen in Siebenbürgen, beruht auf:

Schulordnung für den Volksunterricht. Beschlossen von der VI. Landeskirchenversammlung 1870. Veröffentlicht im: Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt. I. Band. S. 57. (Die Abänderungen der Bestimmungen f. die Seminare II. Band. S. 216.) Abänderungen über Erhöhung der Volksschullehrergehalte von der 1890er. XIV. Landeskirchenversammlung beschlossen s. Jahrbuch Band VI, S. 48.

Vollzugsvorschrift zur Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der ev. Landesk. A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1871.

Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer 1870. Veröffentlicht: Jahrbuch u. s. f. II. S. 33.

Bestimmungen über die städtischen Elementar- und Bürgerschulen. Beschlossen von der IX. Landeskirchenversammlung 1877. Veröffentlicht in: Jahrbuch u. s. f. I. S. 359.

Die Organisation der Seminarien s. S. LXXIX.

(Die Lehrlings- und Ackerbauschulen sind hier aufser Betracht geblieben. Über die Realschulen s. S. LII.)

Allgemeine Litteratur über die Schulgeschichte der Siebenbürger Sachsen.

Dr. G. D. Teutsch: Über die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt, in: Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde X, 193, 417.

Kirche und Schule nnter den Sachsen in Siebenbürgen in: Geographische Nachrichten für Welthandel nnd Volkswirtschaft. III. Jahrgang. Heft 1—3. Berlin, 1881.

W. Wattenbach: Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in: Schenkels Allg. kirchl. Zeitschrift, 3. Heft, 1870.

Dr. P. Müller: Die deutschen Schulen im Auslande. Leipzig, 1885.

Mich. Salzer: Zur Gesch. der sächsischen Volksschule in Siebenbürgen. Mediascher Gymnasialprogramm 1861 und 1862.

Fr. Schuler-Libloy: Kurzer Überblick der Litteraturgesch. Siebenbürgens. Hermannstadt, Closius, 1857.

Über den Stand des öffentlichen Schulwesens der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Vom Landeskonsistorium der genannten Kirche. Hermannstadt, 1873.

Dr. O. v. Meltzl: Statistik der sächs. Landbevölkerung in Siebenbürgen. Archiv des Vereins für sieb. Landeskunde. 20. Band, 2. und 3. Heft. Der 3. Abschnitt behandelt u. a. auch die Schulen.

Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landeskonsistorium VII. Jahrgang. Hermannstadt, 1891.

Dr. E. Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der ev.-deutschen Landeskirchen. Freiburg und Leipzig, 1885.

Die Litteratur der einzelnen Anstalten s. am betreffenden Orte.

Digitized by Google

Nachtrag.

131

Gründung der Grofs-Schenker Stuhlsschule 1721. (S. 541.)

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bestreben jener Zeit, die Schulen neu zu ordnen und auf feste Grundlagen zu stellen, gewinnt diese Gründung doppelte Bedeutung. (Vgl. B. I, S. 132.) Das Sachsenland war in „Stühle“ eingeteilt, die ein Zwischenglied in Verwaltung und Rechtspflege zwischen der Ortsgemeinde und der Gesamtheit mit einer umfangreichen Selbstregierung ausgestattet waren.

Der hier berufene Rektor Kefsler, der in Wittenberg studiert hatte, wurde später Pfarrer in Grofs-Kopisch, dann in Bekokten, wo er als Dechant des Kapitels 1745 starb. Man hat von ihm einige Gedichte, dann sehr interessante Aufzeichnungen im Kirchenbuch zu Bekokten u. A. über die schlesischen Kriege.

Schmeizel schreibt im „Entwurf der vornehmsten Begebenheiten...“ zum Jahre 1721: Kefsler habe das Schulwesen in Schenk in der Art wie in Freistadt in Schlesien bis zur Logik, mit Einschlufs der Rhetorik und Theologie eingerichtet, auch die Einrichtung eines Alumnats geplant. Die Anstalten seien aber durch den Neid des Pfarrers Heimann beim Abgang Kefslers 1724 schon zu Grunde gerichtet gewesen.

Orig. im Schenker Stuhlsbuch eingetragen, das Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthält, dann aus älterer Zeit Abschriften von Urkunden, Synodalartikel, Universitätsbeschlüfsen u. s. f. Auf der ersten Seite steht:

Nota bene: Vexillum et Insigne Sedis Schenk tempore Judicatus | Circumspecti Georgij Knoy praeparatum 1537. | Ex avthentico ipso desumptum | A Laur. Gotschlung sedis | Juratus Notarius m. p.

Gotschlung (Gotschling) war Notarius 1648—52 und 1658—63.

Die hier mitgeteilten Aufzeichnungen stehen auf S. 196—197, das Verzeichnis der Gehalte findet sich doppelt eingetragen, S. 198 und S. 43—44. Der Beschlufs von 1722 steht S. 43. Notarius war damals Georgius Sallmen.

Über diese ganze Organisation s.: Dr. A. Schuller im Korrespondenzblatt 1892 Nr. 6 und 7 f.

Trausch: Schriftstellerlexikon über Kefsler II S. 255.

Allgemeines über den Grofsschenker Stuhl:

Dr. Fr. Teutsch: Zur alten Gesch. des Schenker Stuhls und der Markgenossenschaft im Sachsenland. Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XVII, S. 516.

Anhang.

(S. 545—564.)

Verzeichnis der in Siebenbürgen bis 1850 gedruckten und in sächsischen Schulen gebrauchten Schulbücher.

Da die Schulbücher wesentlich zur Schulgeschichte gehören, in den Schulordnungen aber, besonders aber in den ältern, nicht alle angeführt sind, so erscheint es angezeigt, hier jene zusammenzustellen, die im Lande selbst gedruckt und an nnsern Schulen gebraucht worden sind. Man kann anch in ihnen die Entwickelung des geistigen Lebens verfolgen, die beiden Grundzüge desselben, die Anlehnung an die dentsche Entwicklung, die Einflüsse der heimischen Verhältnisse, immer im Bestreben, die Bedürfnisse des Lebens durch eigene Kraft zn befriedigen.

In der älteren Zeit spielten naturgemäfs auch die Manuscripte eine grofse Rolle. Einige sind anch in den hier veröffentlichten Schulordnnngen erwähnt, von andern haben wir anderweitige Nachrichten. Die älteste betrifft die lat. Grammatik des Hermannstädters Gemmarius, die vor 1525 geschrieben nnd da wohl auch gebraucht wurde.[1] (Gemmarius ist 1526 nicht mehr am Leben.)

Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts enthält die Hermannstädter Kapellenbibliothek ein Rechenbuch des Mart. Ungleich (1599 und 1600 geschrieben[2]). In Schäfsburg standen fast zwei Menschenalter lang die Hefte, die G. P. Binder[3] als Lehrer und Rektor (1808—31) für Isagogik, Moral und Dogmatik verfafst hatte, in berechtigtem Ansehen und Gebrauch. Unter die jüngsten derartigen Hülfsmittel ist zu zählen: ein Heft über Logik von L. Reifsenberger, 1850—80 Lehrer in Hermannstadt, ein kurze Skizze über Leben und Werke von Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Schiller und Goethe von Josef Haltrich, Lehrer in Schäfsburg 1848—72[4], über Geologie und Anthropologie von Fr. Fronins, Lehrer ebenda 1850—59[5].

Es werden im folgenden blos die Titel der Schulbücher aufgeführt. Eine Bearbeitnng derselben mit dem Nachweis der Abhängigkeit von einander und dem Nachweis ihrer Quellen, sowie dem Ein-

[1] Ver.-Archiv XVII S. 13. Trausch I S. XIII.
[2] C. Albrich in Korrespondenzblatt 1881 Nr. 8 S. 78.
[3] Über ihn s. Einleitung S. XXIV.
[4] Gestorben als Pfarrer in Schaas 17. Mai 1886. Ver.-Arch. XXI S. 203.
[5] Gestorben als Pfarrer in Agnetheln 14. Febr. 1886. Ebenda XXI S. 5.

flufs, den sie auf spätere Bücher genommen, lag aufserhalb der hier gestellten Aufgabe, schon wegen des äufsern Umfanges einer solchen Untersuchung.

Im Verzeichnis fehlen die walachischen (rumänischen) Sprachlehren, da dieser Unterricht vor 1850 an unsern Schulen nicht stattfand[1].

Aufser unsern Bibliotheken[2] dienten vornehmlich folgende Werke als Quellen (abgesehen von einigen älteren Katalogen der Hermannstädter Buchhandlungen Hochmeisters und Barth-Gromen-Gänselmeyer):

Szabo Károly: Régi magyar könyvtár (Alte ung. Bibliothek) II. Band. Budapest 1885.

J. Trausch: Schriftstellerlexikon oder liter.-biogr. Denkblätter der Siebenb. Deutschen. Kronstadt, 1868 f. 3 Bde.

Wilh. Berwerth und Th. Fabini: Fachwissenschaftlicher Katalog der Bibliothek des ev. Gymnasiums in Schäfsburg. Schäfsb. Gymnasialprogramme 1880—83. Das letzte enthält die Hungarica und Transsilvanica.

H. Neugeboren: Die Philosophie an den sieb.-sächs. Gymnasien in Fr. Dittes: Pädagogium, II. Jahrgang 11. Heft. Aug. 1881. S. 687.

Katalog der Bibliothek der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landeskonsistorium. Hermannstadt, Krafft, 1889.

Jul. Grofs: Kronstädter Drucke 1535—1886. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Kronstadts. Kronstadt, 1886.

[1] Es erschienen: Joh. Molnar: Deutsch-walach. Sprachlehre. 2. Aufl. Hermannstadt, Hochmeister, 1810. Walach. Grammatik, Kronstadt, 1805. Vaillant: Kurzgefafste wal. Sprachlehre, Hermannstadt, Thierry, gedruckt bei Gött in Kronstadt, 1845. Isser: Wal. Sprachlehre für Deutsche, Kronstadt, Gött 1846. Deutsch-walach. Wörterbüchlein. Hermannstadt, Hochmeister, 1822. A. Clemens: Wal. Sprachlehre für Deutsche, Ofen, 1823.

[2] Vgl. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XV, Seite 165. Leipzig 1892.

Die

siebenbürgisch-sächsischen

Schulordnungen 2

Die Instruction (1782) nach welcher in denen verschiedenen untern u. obern Klaſsen des Gymnasiums in Kronstadt der Unterricht ertheilt wird

u. zwar

Erstlich

in denen sieben untern Klaſsen, oder bei den Minoribus

da denn vorkömmt

Erstlich die siebente Claſse oder die

A. B. C. Claſse.

I. Die Absicht derselben besteht darinnen, daſs die Kinder, welche hier den ersten Anfang im Lernen machen, nach den verschiedenen drei Bänken, in welche sie eingetheilt sind, theils zur Erkänntniſs der Buchstaben, theils zur Aussprechung der Leichtern, sowohl als auch der schwereren Sylben im A B C Buche gebracht werden, da den:

Auf der letzteren Bank, diejenigen Kinder sitzen, welche die Buchstaben, sowohl die Teutschen als auch die Lateinischen kennen und aussprechen lernen.

Auf der mittleren Bank, diejenigen, welche die Buchstaben in den leichtesten Sylben, deutsch und lateinisch, nach der Ordnung der fünf Vocalen, zusammensetzen und aussprechen lernen.

Auf der ersten Bank sitzen endlich diejenigen, welche die Buchstaben in schweren Sylben und einzelnen Wörtern deutsch und lateinisch zusammenbringen und aussprechen lernen, und so zum lesen angeführet werden.

II. Das Buch wornach in dieser Klaſse der Unterricht ertheilt wird, ist das zu dieser Absicht hier herausgekommene deutsche und Lateinische A B C Buch.

III. Die Lehrart und Ordnung nach welcher in dieser Claſse gelehrt wird, ist folgende.

Vormittag.

von 7—8 Uhr, liest nach vorausgeschicktem kurzen Gebet, die Erste Bank; und zwar Mondtag, Dienstag, Donnerstag, Freytag, deutsch; Mittwoch aber und Sonnabend lateinisch. Wobei ein Knabe stehend

die Sylben des Wortes Laut vorspricht; Die anderen Kinder dieser Bank ihm Laut nachsprechen: und auf solche Weise alle Knaben dieser Bank, nach der Reihe vorgenommen und zum Lesen vorbereitet werden.

von 8—9 Syllabisyrt die mittlere Bank, und zwar Mondtag, Dienstag, Donnerstag, Freytag Deutsch, Mittwoch und Sonnabend lateinisch. Ein Knabe spricht stehend, die Buchstaben die Sylben nicht gar laut aus, hernach nennt er die gantze Sylben vollkommen laut, welche die gantze Bank laut nachspricht. Eben so werden alle Kinder dieser Bank, nach der Reihe vorgenommen.

von 9—10 Lernt die lezte Bank die Buchstaben kennen, und zwar Mondtag, Dienstag, Donnerstag, Freytag, die deutschen; Mittwoch und Sonnabend die lateinischen. Es geschieht dieses durch Hülfe eines gewifsen Zifferblat's, hinter welchem der Lehrer mit der Hand das Buchstaben-Rad dreht, also, dafs in der darauf befindlichen Buchstabengrofsen Oeffnung, bald dieser, bald jener Buchstab erscheint, welchen die Kinder sehen, und kennen und aussprechen lernen.

Kurz vor dem zehnten Stundenschlag, werden allen Kindern, von dem Lehrer zwei lateinische Wörter, nebst ihren deutschen Reimbedeutungen laut vorgesagt, die sie Lernen und zum Behalten, nach Hause mitnehmen müfsen.

Nachmittag.

von 12—1 Uhr lernt die erste Bank lesen, und zwar Mondtag und Donnerstag deutsch; Dienstag und Freytag lateinisch, nach der bei den vormittägigen Stunden beschriebenen Art.

von 1—2. Syllabisirt die mittlere Bank die Leichtesten Sylben, und zwar Mondtag und Donnerstag deutsch; Dienstag und Freytag lateinisch; nach der Art, wie bei den vormittägigen Stunden gezeigt worden.

von 2—3. Lernt die lezte Bank im A B C Buche die Bnchstaben kennen und aussprechen, wobey die Knaben nach der Reihe einzeln vom Lehrer vorgenommen und geübt werden, nnd zwar Mondtag und Donnerstag deutsch, Dienstag und Freytag Lateinisch.

von 3—4. Wird die mittlere Bank, zur Lesung der schwereren Sylben abgerichtet, indem selbige Einem Knaben von der ersten Bank nachreden und mit der Ersten Bank zugleich die Sylben laut aussprechen. Dies geschieht Mondtag und Donnerstag deutsch, Dienstag und Freytag lateinisch; gleich vor dem 4ten Stundenschlag wird ein ganz kurtzer Spruch aus der heiligen Schrift, dergleichen nach der Faſslichkeit der Kinder mit Fleifs zusammen

gelesen worden, vom Lehrer Laut vorgesagt, welchen alle laut nachsagen, im Sinne halten und mit nach Haufse nehmen müfsen.

IV. Aus der angezeigten Ordnung der Stunden ergiebt sich zugleich, dafs täglich 7ben Stunden dem Unterrichte dieser Kinder gewidmet werden, Vormittag drei, von 7=10 Uhr und Nachmittag viere von 12=4 Uhr. Mittwoch und Sonnabend fällt der Nachmittag aus.

V. Was die Anzahl der Docenten anbelangt, so sind ihrer, nach der Anzahl der Stunden, in welchen Unterricht ertheilt wird, sieben und zwar Stndenten vom hiesigen Gymnasium, bey deren Auswahl auf Fleifs im Studiren, Ordnung, gute Sitten nnd eine sanfte Gemüthsart gesehen wird, welche in diese Stunden vertheilt werden, dafs ihre eigenen Lectionsstunden dabei nicht versäumt werden dürfen.

Zweitens die sechste Clafse die so genannte Lese-Clafse.

I. Die Absicht dieser Clafse. In derselbigen lernen die Knaben lesen, schreiben, und die Endungen der fünf lateinischen Declinationen, nach einer an der Wand hangenden Tafel und nach der in Ajtai Grammatik befindlichen Declinir Tabelle.

II. Die Bücher welche dieser Clafse zum Untherricht dienen sind:

1., die Grundsprüche, ein hierselbst heransgekommenes Büchlein.
2., Lnther's kleiner Catechismus nach einer hiesigen Ausgabe.
3., Hübners Biblische Historien.
4., Das Sitten Bnch nach einer hiesigen Ausgabe.
5., Ajtai lateinische Grammatik, die hiesige Ausgabe.

III. Die Lehrart nnd Ordnung, in welcher man verfährt, ist folgende:

Vormittag.

von 7—8 Uhr, werden nach vorausgeschicktem kurzem Gebet, die Grnndsprüche gelesen, und zwar auf diese Art, dafs ein Kind laut und vernehmlich liest, alle übrigen Mitschüler aber in ihren Büchern aufmerken, mit dem Finger auf das, was laut gelesen wird, zeigen nnd aufser der Ordnung, bald dieses bald jenes Kind zum fortfahren im lesen aufgefordert wird. Diese Art zn verfahren, wird auch in den übrigen Lesestunden beobachtet.

von 8—9. Wird in Ajtai Grammatik gelesen, nach oben gezeigter Art.

von 9—10. Werden die Endungen der lateinischen Declination nach einer an der Wand hangenden Tafel, sammt den dentschen neben angesetzten Endnngen gezeigt, und nach der in Ajtai befindlichen Declinir Tabelle anch wirklich geübet. Zum Beschlufs der Stunde werden ein paar Wörter ans des Cellarins Wörterbuch an die Tafel geschrieben, vom Lehrer vorgesprochen und von den Kindern

auswendig gelernet, welche sie zu Hause sagen müfsen. Am Mittwoch werden in dieser Stunde einige ausgezeignete Biblische Historien nach dem Hübner aus dem neuen Testamente, am Sonnabend aber wird das Sittenbuch gelesen und faſslich erklärt.

Nachmittag.

von 12—1. Decliniren die Kinder, nach der in Ajtai Grammatik befindlichen Declinirtabelle ein nomen Substantivum.

von 1—2. Lernen sie Grundstriche und einzelne Buchstaben schreiben deutsch und lateinisch nach der Vorschrift des Lehrer's, der ihnen solche vorzeichnet, und die Hand führt.

von 2—3. Lesen sie Luther's kleinen Catechismus, wobey theil's darauf gesehen wird, dafs alle Kinder zum lautlesen gelangen, theil's darauf, dafs alle Sylben deutlich ausgesprochen werden.

von 3—4. Wird das Lesen des Catechismus fortgesetzt. Darauf werden einige Textes-Worte aus demselben durch Frag und Antwort den Kindern erläutert und auswendig gelernet.

IV. Die Anzahl der Stunden, welche zum Unterricht gewidmet werden, erhellet wie bei der 7ten Clafse. Und Mittwoch und Sonnabend fällt der Nachmittag auch hier aus.

V. Die Docenten sind auch hier Studenten des hiesigen Gymnasium's, welche zum Unterricht tauglich befunden werden, und dabey auch ihre eigenen Lectionen nicht versäumen dürfen.

Drittens die fünfte Clafse ist die Declinir und Conjugir Klafse.

I. Die Absicht derselben ist folgende: Das Lesen und schreiben wird fortgesetzt, und aufser der Uebung der Declination's-Endungen, und Declinationen werden die paradigmata verborum regularium nach einer an der Wand hangenden grofsen Tafel, den Kinderen nach den Endungen zuforderst bekannt gemacht und nach des Ajtai Conjugirtabelle durch conjugiren geübt.

II. Die Bücher, welche in dieser Schule gebraucht werden, sind

1., Das deutsche N. Testament.
2., Hübner's biblische Historien.
3., Luther's kleiner Catechismus.
4., Das Sitten Buch.
5., Ajtai lat: Grammatik.
6., Cellarii liber memorialis.

III. Die Lehrart und Ordnung, nach welcher man hier vorgeht ist diese.

Vormittag.

v. 7—8. Wird nach vorausgeschicktem kurtzen Gebet, das N. Testament gelesen einen Tag deutsch, den andern in der Sächsischen Mundart, durch die gantze Woche. Ein einziges Kind liest laut und vernehmlich vor, alle übrigen merken auf und lesen heimlich nach, wobey der Lehrer darauf zu dringen hat, dafs die Schüler sich gewöhnen nach den Unterscheidung's Zeichen zu lesen.

v. 8—9. Werden die Declinationen geübt, theil's mit einzelnen Substantivis, theil's auch in Ansehung der provectiorum mit einem dazugesetzten Adjectivo. Mittwoch werden Hübner's biblische Historien des neuen Testamentes, Sonnabend aber wird das Sittenbuch gelesen und zweckmäfsig erklärt.

v. 9—10. Wird die lateinische Grammatik gelesen, und darauf werden einige Wörter aus dem Cellarius memorirt. Am Sonnabend wird das einmal Eins durchgefragt.

Nachmittag.

v. 12—1. Ueben sich die Kinder im schreiben einzelner deutscher und Lateinischer Wörter und Redensarten, wobei der Lehrer hinter den Knaben geht, und wenn es nöthig bald diesem, bald jenem die Hand führt, damit sie die Buchstaben genau nach der Vorschrift machen lernen.

v. 2—3. Werden den Kinderen an einer an der Wand hangenden grofsen Tafel, die Endungen der Verborum regularium nach allen 4 Conjugationen, in Absicht auf ihre tempora modos und personas bekannt gemacht und nach der Tabelle der Grammatik im Ajtai geübt.

v. 3—4. Wird Luther's kleiner Catechismus samt desselben Textes-Erklärung zuerst gelesen, hernach durch leichte Fragen und Antworten erläutert, endlich aus demselben etwas auswendig gelernt, und sogleich aufgesagt.

IV. Sieben Stunden sind auch in dieser Klafse dem täglichen Unterricht gewidmet, so wie in den vorigen Klafsen, und Mittwoch und Sonnabend fällt der Nachmittag auch hier aus.

V. Die Docenten Sieben an der Zahl, sind eben auch hier Studenten des Gymnasium's allhier, welche dazu ausgelesen werden, und anbey ihre eigenen Lectionen nicht versäumen dürfen.

Einige Anmerkungen.

a. Nach der Anzahl der Stunden, welche in diesen Klafsen müfsen versehen werden, kommen 21 Lehrer heraus. Ob nun gleich

die Menge verschiedener Lehrer, von einigen, dieser Schuleinrichtung ist vorgeworfen und getadelt worden: so kann man doch versichern, dafs bei der genauen Aufsicht, unter welcher diese Klafsen stehen, nicht leicht Unordnung oder Nachläfsigkeit bei den angestellten Lehrern entstehen kann; vielmehr Alles mit dem erwünschtesten Erfolge vor sich geht, zumal in Bestellung dieser Lehrer, vorzüglich auf Fleifs, Ordnung nnd Treue im Unterricht nebst guten Sitten gesehen wird, nnd manche dürftige Studenten hierdurch ein beneficium geniefsen, dadurch sie zum Fleifs und Ordnung angetrieben werden. Dermalen sind nur 18 Lehrer, weil einigen der besten auch zwo Stunden zu unterrichten unterlassen worden, welches auch sonst geschehen kann.

b. Um 8 Uhr Vormittag und um 4 Uhr Nachmittag gehen die Knaben etliche Minuten vor dem Stundenschlag, werden die die Kinder dieser drei Klafsen, unter der Aufsicht der Anwesenden Lehrer in den Schulhof gelafsen, doch eine nach der andern von 5 Minuten zu 5 Minuten.

c. Um 10 Uhr Vormittag, nm 4 Uhr Nachmittag gehen die Knaben paar weise nach Hause, da sie von den anwesenden Lehrern bis zum Kirchhof hinunter geleitet werden.

d. An den Sonntägen versammeln sich die Knaben nach dem vormittägigen Gottesdienst aus der Kirche unter der Aufsicht des Praefecti studiosorum in's grofze Schul-Auditorium, woselbst die gröfseren Knaben aus dem Evangelium ein paar Verse anfsagen, und der Praefectus ihnen in'sgesammt, nach ihrer Fähigkeit eine kurtze Erklärung darüber macht. Darauf gehen die Kinder nach Hause.

Virtens: Clafsis Quarta Tentonica.

I. Die Absicht dieser Klafse ist, dafs die Kinder, welche sich dem Bürgerlichen Leben gewidmet haben und nicht gesonnen sind, die lateinische Sprache zu lernen, in denjenigen Dingen mögen unterrichtet werden, welche sie als gute Bürger zu wifsen nöthig haben und als Christen ausüben müfsen.

II. Die Bücher, nach deren Anleitung die Schüler dieser Klafse nnterrichtet werden, sind diese.

1., Die Bibel.
2., Luther's Catechismus nach Seydel's Erklärung.
3., Das Kronstädtische Gesangbnch.
4., Rambachs Ordnung des Heils.
5., Hübners biblische Historien.

6., Vorschriften zur Kaligraphie vom Lehrer vorgezeugnet.
7., Einige geschriebene Regeln zur Rechtschreibnng nach dem Muster der besten Schriftsteller.
8., Einige Dentsche Declinir- und conjugir-Tabelle an einer grofsen Tafel an der Wand.
9., Felbigers Anweisung zum Briefschreiben.
10., Joseph Teutsch Rechen Knnst.
11., Du Fresnoy Geographie.
12., Das Kronstädtische Sittenbuch.

III. Die Lehrart nnd Ordnung, wann und wie nach diesen Büchern und Anleitungen Unterricht ertheilt wird, ist folgende:

Mondtag Dienstag Donnerstag und Freytag.

Vormittag.

v. 6—7 Uhr. werden nach öffentlich verrichtetem Morgengesang nnd Gebet die, aus den bereit's erklärten Stücken des lntherischen Katechismus aufgegebenen Hauptsprüche von den provectioribus noch einmahl durchgesehen nnd aufgesaget, von den Kleineren aber ein pensnm aus dem kleinen Katechismns recitirt.

v. 7—8. Wird Luther's Katechismus erklärt, und zwar also, dafs im ersten Virtheljahr des Jahres, nnr der kleine Katechismus durchgegangen, in den drei übrigen Virteljahren aber eben derselbe, nach der Seidelischen Erklärung abgehandelt wird.

v. 8—9. Wird in der Bibel gelesen Montag nnd Donnerstag in hiesiger Sächsischer Mundart, Dienstag nnd Freitag aber deutsch.

v. 9—10. Wird Montag und Dienstag auf eben gedachte Weise mit Lesung der Bibel fortgefahren, Donnerstag wird im Kronstädtischen Gesangbuch gelesen, damit die Kinder beym Singen desto genauer nnd befser verfahren können.
Freytag aber wird die Ordnnng des Heil's erklärt.

Am Mittwoch.

v. 6—7. Wird nach verrichteter Morgenandacht die deutsche declinir- und conjugir-Tabelle durchgegangen.

v. 7—8. Wird Anweisung gegeben zum Briefschreiben, wie auch zu andern im bürgerlichen Leben erforderlichen Aufsätzen als: Obligationen Contracten und dgl.; nnd hiermit werden die provectiores beschäftigt, da inzwischen die Jüngern in ihre Rechenbücher, die ihnen anfgegebenen Exempel ansarbeiten, den provectioribns wird dabei auch ein Brief, oder dergleichen Anfsatz, zu Hause ausznarbeiten aufgegeben, welchen der Lehrer darauf privatim verbessert nnd dabey der folgenden Anleitung znm Brief-

schreiben vorzeigt, nebst dem Unterricht, wie künftig ein und der andre Fehler zu vermeiden sei.

v. 8—9. Werden Hübner's biblische Historien gelesen erklärt und angewandt.

v. 9—10. Ist Geographische Lection nach dem Du Fresnoy.

Am Sonnabend.

v. 6—7. Wird nach vollendeter Morgenandacht die am Mittwoch gehabte Lehre, von den Briefen wiederholt, worauf die vom Lehrer verbesserten Ausarbeitungen der Schüler vorgezeigt, und Handgriffe angegeben werden, wie sie künftig die begangenen Fehler zu vermeiden haben. Die jüngern Schüler üben sich derart mit Rechnen in ihrem Büchlein.

von 7—8. Wird Gericht gehalten, da denn die Nachläfsigen und Bofshaften bestraft werden, daselbst ist zu sehen die Schuldisciplin, in der Beylage, sub Nro. V.

von 8—9. Wird Rambachs Ordnung des Heils erklärt.

von 9—10. Wird das Sittenbuch erläutert und das Einmal Ein's geübt.

Nachmittag.

von 12—1. Wird Mondtag und Donnerstag den provectioribus etwas dictirt, damit sie die Regeln der Rechtschreibung üben. Die Uebrigen schreiben unterdefsen nach Vorschriften.

Dienstag und Freitag.

Schreiben alle Discipel nach Vorschriften; da der Lehrer die Schrift derselben corrigiert oder einem und dem andern die Hand führt oder den Schwachen die Buchstaben vorzeichnet oder Federn verbefsert.

von 1—2. Schreiben diese 4 Tage durch, alle Schüler nach Vorschriften.

von 2—$^1/_2$4. Rechnet die ganze Klafse, die in 4 Tische vertheilt ist also:

Am Montag rechnet der erste Tisch unter der genauen Aufsicht des Lehrer's an einer dazu bestimmten Tafel.

Am Dienstag der zweite Tisch auf gleiche Art.

Am Donnerstag der dritte auch dann.

Am Freitag der 4te Tisch. Die übrigen 3 Tische, welche nicht an der Tafel rechnen, erhalten vom Lehrer gewifse Aufgaben in die Rechenbücher auszuarbeiten. Diese Aufgaben hat der Lehrer schon selbst zu Hause ausgearbeitet und kann also, wenn die Knaben mit dem Rechnen fertig sind, aus seinem Exempelbuche

sogleich wiſsen, ob die Kinder recht gerechnet haben, indem er ihre Summe, Reste, Produkte u. s. w. mit dem Seinigen vergleicht. von $^1/_2$4—4. Werden die aufgegebenen Hauptsprüche aus der Bibel durchgesehen und hergesagt. Wie viele Stunden täglich hiezu verwandt werden erhellet aus bisherigen, nemlich am Montag, Dienstag, Donuerstag und Freitag von 6—10 und Nachmittag von 12—4 folgl. 8 Stunden; am Mittwoch bis Sonnabend nur von 6—10 folgl. 4 Stunden jedesmahl.

Anmerkung.

Wöchentlich verwendet man

1.	Zum Unterricht im Katechismus	4	Stunden.
2.	Zur Lesung der heiligen Schrift	6	„
3.	„ „ der Lieder im Gesangb.	1	„
4.	Auf die Ordnung des Heil's	2	„
5.	Auf die biblischen Historien	1	„
6.	Auf das Briefschreiben	2	„
7.	Auf das Rechtschreiben	1	„
8.	Zum Schönschreiben	8	„
9.	Zum Rechnen	6	„
10.	Auf die Geographie	1	„
11.	Aus dem Sittenbuch. Erklärung	1	„

Ueber dies ist zu merken, dafs in diesen und in folgenden Klafsen die Kinder Nachmittag aus den Kirchen in die Klafse kommen und daselbst das aufgegebene Studium aus dem Katechismus aufsagen, wobey es ihnen darauf erklärt wird. Ebenso wird es am Sonntag nach dem Frühgottesdienste in Ansehung des Evangeliums oder der Epistel gehalten, welche aber auch in der Klafse aufgesagt und erklärt werden.

Der Docens von 6—8 und 12—2. Ein Ordinarius, welcher collega heist, von 8—10 und 2—4. sein Adjunctus. Beide sind Academici.

Fünften's: Clafsis III Elementaria.

I. Die Absicht dieser Klafse ist, dafs die Kinder, welche aus der Vten in dieselbe kommen zur lateinischen Sprache den Grund legen, das Deutsche fortüben, die Elemente der griech. Sprache erlernen, wie auch in den ersten Grundsätzeu der christl. Religion weiter unterrichtet werden. Daher denn:

II. Die Bücher, welche zur Erreichung jener Absicht dienen sollen sind: 1. das Deutsche N. Testament. 2. Luther's kleiner Katechismus. 3. Hübner's biblische Historien. 4. Ajtai gram. latina. 5. Amos Commenii Orbis pictus. 6. Der kleine Mucelianische

Trichter. 7. Cellarii liber memorialis. 8. Colloquia Langiana. 9. Jos. Teutsch Rechenbuch. 10. Das Kronstädter Sittenbuch.

III. Die Lehrart und Ordnung in welcher diese Dinge vorgètragen werden ist wie folgt.

Mondtag, Dienstag, Donnerstag, Freitag.

Vormittag.

v. 6—7. Nach gewöhnlichem Morgengesang und Gebeth, wird jedesmal im N. Testament gelesen und darauf nach Anweisung des kleinen Catechismus, Unterricht im Christenthum ertheilt.

v. 7—8. Werden Montag und Donnerstag, die Langischen Colloquia übersetzt und dabei die Grammatik angewandt, Dienstag aber und Freytag wird der erste Cursus der Ajtaischen Grammatik im Deutschen durch Beispiele erklärt.

v. 8—$^1/_2$10. Wird der Orbis pictus nach Langischer Methode resolvirt und construirt.

v. $^1/_2$10—10. Werden einige Wörter aus Cellarius Wörterbuch, sammt der Endung des Genitivi und Anzeige des Geschlecht's oder bei den Verbis sammt den Praeteritis und Supinis memoriert und aufgesagt.

Nachmittag.

v. 12—2. Ist an benannten 4 Tagen jedesmal Schreibstunde nach Vorschriften unter der Aufsicht und Anleitung des Lehrer's.

v. 2—3. Werden Mondtag und Dienstag die Elemente der griech. Sprache den Kindern beigebracht. Donnerstag und Freytag werden die lateinischen Conjugationen geübt mit Wörtern aus dem gehabten Penso.

v. 3—$^1/_2$4. Wird Mondtag und Dienstag lateinisch deutsch declinirt, wozu die Wörter aus dem gehabten zu nehmen.

v. $^1/_2$4—4. Werden an diesen Tagen die aufgegebenen Sprüche der h. Schrift aufgesagt.

v. 3—4. Werden am Donnerstag und Freytag die biblischen Historien Hübner's erklärt.

Mittwoch und Sonnabend.

v. 6—8. Wenn nach geschehener Morgenandacht im N. Testamente gelesen worden ist, so wird das aufgegebene Colloquium aufgesagt und dessen Übersetzung corrigiert.

v. 8—9. Wird Mittwoch, die am Sonnabend aufgegebene Declination, und Sonnabends die am Mittwoch aufgegebene conjugation corrigiert.

v. 9—10. Wird jedesmal gerechnet. Mit den Stunden in welchen dieser Unterricht ertheilt wird, verhält es sich eben so, wie bei der Klafse Teutonica.

IIII^to Es wird diesem nach in dieser Klafsc wöchentlich:

1. das N. Testament gelesen	4	Stunden.
2. der Orbis tractieret	6	„
3. die Langische Colloquia	2	„
4. lateinische Grammatik	2	„
5. das schön und rechtschreiben geübt	8	„
6. gerechnet	2	„
7. Catechisiert	2	„
8. Bibl. Historien tractiert	2	„

Die Docenten sind auch hier wie in Teutonica ein Ordinarius und Extraordinarius, beyde Academici.

Sechsten's Classis II Gramatistarum.

I. Die Absicht dieser Klafse ist, diejenigen, welche aus der Elementar Klafse dahin befördert werden, weiter zu führen, selbige im Christenthum fort zu unterrichten und mit der lateinischen und griechischen Sprache bekannter zu machen und dadurch zur Syntaxisten Klafse vorzubereiten.

II. Die Bücher welche in dieser Klafse gebraucht werden, sind folgende: 1. Die deutsche Bibel. 2. Der kleine Katechismus. 3. Ajtai Gramatica latina. 4. Muzelii grofser Trichter deutsch und lateinisch. 5. Phädri Aesopische Fabeln. 6. Cellarius. 7. Adagia selecta. 8. Nov. Test. Graec. 9. Die Hallische griechische Grammatik. 10. Des Du Fresnoj Geographie. 11. J. Teutsch Rechenkunst. 12. Felbigers Anweisung zum Rechtschreiben.

III. Was die Lehrart und Ordnung betrift so werden

Mondtag, Dienstag, Donnerstag und Freytag.

v. 6—$7\frac{1}{4}$. Aus dem A. Testament die Psalmen, die Sprüche Salamons, das Buch Sirachs und darnach das N. Testament durchgelesen bis etwa $\frac{1}{2}$7. Darauf der 2te Cursus der lateinischen Grammatic am Mondtag und Dienstag, am Donnerstag und Freytag der kleine Katechismus erklärt.

v. $7\frac{1}{4}$—8. Werden Phädrus Äsopische Fabeln durch resolviren, construiren, und übersetzen so lange geübt, bis es den Kindern leicht wird selbige zu übersetzen.

v. 8—$9\frac{1}{4}$. Wird der deutsche Muzelianische Trichter nach denen den Kindern aus der Grammatik bekannt gemachten Constructions Regeln ins lateinische übersetzt.

$9^1/_4$—10. Werden Mond- Dienstag die 4 ersten Charten der Geographie geübt; am Donnerst. und Freytag aber wird mit dem Trichter fortgefahren bis $^3/_4$10, darauf einige Adagia gelernet werden.

Mittwoch.

v. 6—8. Nach verrichteter Morgenandacht und Lesung des N. Testament's werden die aufgegebenen Fabeln aus dem Phädrus corrigiert, und darauf wird die von den Kindern auswendig gelernte lateinische Fabel gehörig declamiert, wobei der Lehrer auf gute Pronuntiation und Stellung des Leibes zu sehen hat.

v. 8—$^1/_4$9. Werden die Arbeiten aus dem Trichter corrigiert.

v. $9^1/_4$—10. Wird gerechnet, wo die Multiplication und Division in sonderheit tractiert; aber auch die Addition und Subtraction wiederholt werden.

Sonnabend.

6—7. Wie am Mittwoch.

7—8. Wird die Rechtschreibung gelehrt nach demselbigen, und Gericht gehalten.

8—10. Wie am Mittwoch.

Nachmittag.

Mondt-, Dienst-, Donner- und Freytag.

von 12—1. Wird nach Vorschriften die der Schreibmeister geschrieben hat, geschrieben, da der Lehrer auf die Schönheit und Richtigkeit der Schrift zu sorgen hat.

1—2. Wenn die Kinder eine Seite Wörter, so sie aus dem Cellario zu Hause gelernt haben, aufgesaget haben; so werden am Mondtag die nöthigsten Regeln der griech. Gramm. die zum Lesen, declíniren und conjugieren unentbehrlich sind, erklärt und die Kinder im Lesen geübt, am Dienstag werden im gelesenen Penso vorkommende nomina und pronomina resolviert. Am Donnerstag ebenso die verba regularia behandelt und conjugiert, endlich am Freytag wird der erste Cursus der lateinischen Grammat. wiederholt.

2—$3^1/_4$. Wird der lateinische Trichter, welcher, damit die Kinder die aufgegebenen Deutschen Pensa nicht aus demselben abschreiben, in der Verwahrung des Lehrers ist, — resolviert, construiert und in's deutsche übersetzt.

$3^1/_4$—4. Werden Mondt- und Dienstag die biblischen Historien erklärt: Donnerstag wird mit dem Trichter fortgefahren bis $^1/_4$ auf 4. alsdann Sprüche aus dem Katechismus gelernt und gesagt. Am Freytag aber wird das Sittenbuch erklärt. Sonnabend nachmittag wird es gehalten, wie bei der Clafse Teutonica gezeiget worden. Ebenso auch am Sonntag.

IIIIto. Die Stunden, welche täglich hiezu verwandt werden, sind auch hier wie bei Claſse Teutonica bestimmt. Wöchentlich aber wird Unterricht ertheilt:

1. Im Lesen der Bibel	3 Stunden.		6. Im Griechischen	3 Stunden.	
2. Im Katechismus	2 „		7. In der Geographie	2 „	
3. In der lateinisch. Gram.	3 „		8. In der bibl. Historie	2 „	
4. In den äsopisch. Fabeln	3 „		8. Im Schreiben	4 „	
5. In den beiden Trichtern	6 „		9. Im Rechnen	4 „	
			11. Im Rechtschreiben	1 „	

Vto. Die Docenten sind auch hier, wie bei den zwo vorhergehenden Claſsen zu ersehen.

Siebenten's Claſsis Ima. Syntaxistarum.

I. Die Absicht dieser Claſse.

Die Knaben so in diese Claſse promovirt werden, solten eigentlich keine andern sein, als bei denen man Fähigkeit und Lust zum Studieren fände: zumahl da die Absicht derselben ist, die Knaben mit der lateinischen und griech. Sprache bekannter zu machen, ihnen die Religion einigermaſsen systematisch beizubringen, sie zur Dichtkunst vorzubereiten und ihnen das Studieren auf dem Gymn. zu erleichtern.

II. Folgende Bücher sind dazu bestimmt worden.

1. Freilinghausens Compend. und Definitiones Theologiae. 2. Der kleine Cateohismus. 3. Ajtai Class. III. de Syntaxi ornata et figurata. 4. Die deutsche Bibel. 5. Muzelii Compendium universa latinitatis. 6. Cornelius Nepos. 7. Phädri Fabulae. 8. Cellarius. 9. Adagia ex diversis autoribus collecta. 10. Nov. Test. Graece. 11. Hall. Gramm. graece. 12. Freyers Kayser-Historie. 13. Du Fresnoy Geographie. 14. Jos. Teutschs Rechenkunst.

III. Die Lehrart und Ordnung ist diese.

von 6—8. Wird täglich, wie in den vorhergehenden Claſsen, mit Gesang, Gebet und Lesung der Bibel angefangen, darauf wird

Montag und Donnerstag das ans Freylinghausens Definitionen zu erlernen gegebene aufgesagt und das Compendium selbst erklärt.

Dienstag und Freitag, nachdem die gelernten Regeln der lat: Grammatik aufgesagt worden, wird die Erklärung derselben fortgesetzt.

Mittwoch wird Freyers Kayser Geschichte erklärt, und die Folge der Kayser muſs auswendig gelernt werden.

Sonnabend wird ein Kapitel aus dem Nepos deklamiert, wobei der Lehrer auf die nöthige Stellung des Leibes und action zu dringen hat. Darauf wird Gericht gehalten.

von 8—¾10 wird Montag und Dienstag — Mittwoch und Donnerstag jedesmal der Nepos exponiert, wenn zuvor am Dienstag die aufgegebene Version vom Donnerstag und Mondtag; am Donnerstag aber die von beiden vorhergehenden Tagen ist corrigiert worden. Anm. Am Mittwoch dauert die Exposition des Nepos nur bis ¼10, weil alsdann der 2te und erste Cursus der lateinischen Grammatik wiederholt wird.

Freytag und Sonnabend wird das Griechische vorgenommen da erstl. gelesen und übersetzt, alsdann aber Freytag die Minores, Sonnabend aber die Majores geübt werden.

von ¾10—10. Werden aufser dem Mittwoch täglich einige Adagia übersetzt und gelernt.

Nachmittag.

von 12—2 werden nach verrichtetem Gebet am Montag und Dienstag jedesmal 2 Seiten aus dem Cellar. aufgesagt, sammt dem Gen. dec., praet., und Sup. Darauf wird die Geographie tractiert. Donnerstag wird anstatt der Geographie gerechnet. Freytag wird zuerst gerechnet bis 1 Uhr, darauf müfsen die Knaben eine Fabel aus dem Phädrus, sowie der Lehrer eine Zeile nach der andern gelesen hat, aus dem Stegreif deutsch schreiben; und alsdann darunter ihre eigene lat: Version des gemachten deutschen. Aus dieser Arbeit schliefst man bei den Examinibus auf die Fähigkeit der Kinder.

von 2—¾4. Wird Mondt-, Dienstag und Freytag jedesmal zuförderst, die Tag's vorher aus dem Muzelius gegebene Arbeit corrigiert, und dann das Folgende durchgearbeitet und aufgegeben, wobey bey schwerern Constructionen um die Regel der Gramm. gefragt wird. Am Donnerstag werden die Vorübungen zur lateinischen Poesie nach der Grammatik soweit gelehrt, bis die Discipel einen turbatum Versum zusammen bringen können. Werden die Freylinghausischen Definitiones nebst den dazu gehörigen dictis durchgesehen und aufgesagt.

Von ¾4—4. Anm. Am Sonnabend nach der Vesper wenn der Katechismus recitiert worden ist, wird auch das Einmaleins durchgefragt.

III. Die Stunden, welche tägl. hiezu verwendet werden, erhellen aus obigem; wöchentl. wendet man diesemnach:

1. Auf die Theologie	3 Stunden.	6. Auf den Nepos	4 Stund.
2. Auf die lat. Gramm.	2 „	7. Auf das Rechnen	3 „
3. Auf die Historie	1½ „	8. Auf die Poesie	1½ „
4. Auf die Geographie	3 „	9. Auf d. Extemp. Arbeit	1 „
5. Auf den Muzelius	4 „		

Vto. Die Docenten sind hier eben von der Art, wie bei den obigen Klafsen und ertheilen den Unterricht in eben denjenigen Stunden.

Zweitens

in den 3 obern Klafsen des Gymnasii oder bei den majoribus togatis u. Non-Togatis.

I. Die Absicht dieser Klafsen ist zuförderst diese, dafs in denselben Discipel zur Erlernung der höhern Wifsenschaften auf Academien vorbereitet werden. Nebst diesen aber auch diese, dafs diejenigen, welche zu geringern Diensten, zu Dorf'spredigern und Schullehrern auf den Dörfern sollen gebraucht werden, allhier den nöthigen Unterricht finden, sowie endl. auch für jene gesorgt wird, welche das Vermögen nicht haben, auf Academien zu gehen und doch etwas gründliches und zulängliches lernen wollen, um künftighin bei dem gemeinen Wesen, oder im Soldaten Stande zu dienen und ihr Leben zu suchen.

II. Die Bücher, welche jene Absicht zu erreichen, nach der verschiedenen Klafsification der Gymnasiasten zum Unterrichte bestimmt worden sind.

1. Gottscheds Vorübungen zur Dichtkunst.
2. Vorübungen zur deutschen Rhetorik, ein eigend's dazu ausgearbeitetes Manuscript womit verbunden wird
3. Felbigers Briefsteller.
4. Freyers Oratorische Tabellen.
5. Teutsch Rechenkunst.
6. Ernesti initia Rhetorica.
7. Schröckhii historia universalis.
8. Geographia.
9. 70 Interpretes V. Test.
10. Nov. Test. graece.
11. Biblia hebraica.
12. Rau Anfang's Gründe zur hebr. Gramm.
13. Verschiedene autores latini class. als C. Jul. Caesar, Terent., Ater (?) Justinus, Ovidius, Cicero, Curtius, Virgilius, Muret, Erasmus Roterd., Horatius Flaccus.
14. Freyeri fasciculus Poematum.
15. Daries Mathematic.
16. — via ad veritatem.
17. — Jus Naturae et Gentium.
18. — Philosophische Sittenlehre.
19. Heckers Glauben'slehren.
20. Sart. Comp. Theol. dogm.
21. Müller's Sittenlehre Jesu.
22. Anfang'sgr. zur Homilia ein eigenes Mannscript.
23. Anfang'sgr. zur Hermeneutic ein Auszug aus Baumgarten.

Anmerkung: Anfserdem werden die Discipel auch im Deklamieren geübt.

III. Die Lehrart und Ordnung in welcher diese Bücher behandelt werden.

A. In Ansehung der 3ten, d. i. der poetischen Klafse. Für diese sind folgende Vorlesnngen bestimmt.

1. Eine Theologische Vorlesung über Heckers Glaubenslehren, und zwar über beide Compendia das kleine und grofse, welche beide in 2 Jahren erläntert werden. Jede Woche 5 Stunden, Mondtag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freytag. Früh von 6—7.
2. Eine poetische Vorlesung von 7—8 über Gottscheds Vorübungen, wobei wöchentl. eine deutsche und lat: nach Hause zn machen aufgegeben wird; diese Vorlesung wird an vorgenannten Tagen gehalten, aufserdem Mittwoch, weil an diesem Tag eine poetische Arbeit ex tempore von den Discipeln gemacht wird im Beisein des Lehrers, der den Schwachen mit Rath an die Hand geht. Anm. In Ansehung dieser und noch zu erzählenden Extemporal-Arbeiten ist überhaupt zn merken, dafs selbige nach geendigter Stunde gesammelt und in einem besondern Kästchen bis zum folgenden Mittwoch, zum Rector in Verwahrung gebracht werden.
3. Eine Vorlesung von 8—9, 4 Stunden die Woche, Mondtag, Dienstag Donnerstag und Freytag, denn am Mittwoch ist auch hier eine Arbeit aus dem Stegreif, in welcher nach nnd nach verschiedene leichte Schriftsteller als: Caesar, Terentius, Jnstinus, Ovidii libri tristium, Fastorum et ex ponto, und Cicero epist. ad fam. Wöchentlich wird eine Arbeit nach Hause mitgegeben.
4. Eine Vorlesung von 9—10 über die Vorübungen zur Dentschen Rhetorik nebst Felbigers Briefsteller, 4 Stunden die Woche, am Mittwoch ist auch hier Labor ex temp.

   Wöchentlich wird auch hier eine Arbeit aufgegeben.
5. Eine Vorlesung von 10—11 über Joseph Teutsch Rechenkunst 5 Stunden die Woche, hauptsächlich für diejenigen, welche nicht Gelehrte zu werden Hoffnung haben, sondern nur jene geringern Bedingungen erwarten, davon bei der Absicht gehandelt worden.
6. Eine Vorlesung von 1—2 Nachmittag über das griech. nene Test. gelesen, übersetzt und nach der Gramm. resolviert wird.
7. Eine Vorlesung von 2—3 über Schröckhs Universalgeschichte, womit am Freytag jeder Woche die Geographie alternirt.

   Anm. Anstatt der Siebenbürgischen Historie pflegt auch wechselweise Freyers Universalhistorie oder die Philosophische Sittenlehre nach dem Daries gelesen zu werden.

B. In Ansehung der 2ten oder Rhetorischen Klafse. Für diese sind folgende Vorlesungen bestimmt:

1. Die nämliche Theologische Vorlesung über den Hecker v. 6—7, wie bei der 3ten Klafse 5 Stunden wöchentlich.

2. Eine Vorlesung v. 7—8 über Freyers oratorische Tabellen. Am Mittwoch ist auch hier lab. ex temp. Wöchentlich wird entweder eine deutsche oder eine lateinische Arbeit nach Hause aufgegeben.
3. Eine Vorlesung v. 8—9 über Daries Mathematik 5 Stunden die Woche.
4. Eine Vorlesung von 9—10 griech. und hebräisch für die Provectiores. Montag, Dienstag, Mittwoch das Hebräische, 2 folgenden Tage aber das griech: über die 70 Dollmetscher.
5. Eine Vorlesung v. 10—11. 5 Stunden die Woche, die 3 ersten Tage werden Curtius, Ciceronis officia, und orationes selectae; Muretus und Erasmus durchgelesen, die 2 folgenden Tage werden einige Poeten, als Virg. Horat. Ovidii Metamorph. eben also durchgegangen. Bei diesem durchlesen zeigt der Lehrer Schönheit im Ausdruck, Erfindungen, Wendungen und dgl.
6. Die Historie v. 2—3 wie oben.

C. In Ansehung der ersten oder Philosophischen Klafse ist folgende Ordnnng und Lehrart zu bemerken.

1. Eine Vorlesnng über den Sartorius v. 6—7. 5 Stunden die Woche, wo die Erklärung des Buch's, deutsch gemacht, aber lateinisch wiederholt wird. Die Beweisstellen werden aus dem alten Testament lateinisch, aus dem neuen aber griechisch gelesen, und der Nervus probandi gezeigt wird. Anm. In Jahresfrist, soll dies Compendium geendigt und mit der Theolog. Moral abgewechselt werden.
2. Eine Vorlesung von 7—8 über Ernesti initia rhetorica, wo mehr praktisch, als theoretisch verfahren wird, 4 Stunden die Woche, weil auch hier Lab. ex temp. stattfindet. Der Lehrer zeigt an den ausgesnchten Beispielen die Regeln zur Beredsamkeit, und vergifst nicht zur Uebung anch poetische Arbeiten aufzugeben.
3. Eine Vorlesung von 8—9. 5 Stunden in der Woche über Daries via ad veritatem.
4. Eine Vorlesung v. 10—11 wo die Auditores, mit denen aus der Rethorischen Klafse nach numero 5 einerlei Unterricht erhalten.
5. Eine Vorlesung v. 11—12 über Daries Jus Naturae et Gentium. Es wird in einem Jahr pars generalis desselben erklärt, im folgenden Jahr aber Hennings Metaphysik erläutert.
6. Die Historie v. 2—3 mit den übrigen Klafsen gemein.

Anmerk. 1. Sonnabend früh v. 6—7 lehrt der Rektor wechselweise ein Jahr bald Homilie bald Hermeneutic.

v. 7—8. werden alle 3 Klafsen nach der Reihe von ihren Lehrern im Deklamieren geübt.

v. 9—10. Ist Gericht, wo der Rektor den Vorsitz und die officiales Scholae als censores, nach den Gesetzen, die sie bei sich haben, die Strafen dictiren.

Anmerk. 2. Der Cursus einer jeden dieser Klafsen dauert 2 Jahre, wo denn nach geschehener Prüfung die Versetzung vorgenommen wird, folglich sind 6 Jahre bestimmt für den ganzen Cursum Gymnasiasticum. Welche länger bei dem Gymnasio bleiben, werden, wo sie tüchtig befunden werden, von der Rhetorik und Cursorio absolviert. Doch sind sie gehalten dem Rector monatl. eine deutsche und lateinische Rede zu liefern.

IIIIto Die Stunden, welche zu einer jeden Wissenschaft angewendet werden, wie auch

Vto Die Docenten in diesen 3 obern Klafsen des Gymnasiums sind folgende.

A. Rector Gymnasii. Dieser dociert
1. v. 6—7 Theol. dogm. lat: 5 Stunden die Woche.
2. v. 1—2 das griech. neue Testament 4 Stunden die Woche.
3. v. 2—3 Felmers siebenbürgische Historie 4 Stunden.

B. Conrector dociert
1. v. 6—7 Heckers Glauben'slehre 5 Stunden die Woche.
2. v. 7—8 Ernesti initia Rhetoricae 5 Stunden die Woche.
3. v. 11—12 Daries Jus. Naturae et Gentium.

C. Lect. III.

Imus. v. 7—8 Oratorie über Freyers Tabellen 5 Stunden.
2. v. 8—9 Mathesin 5 Stunden.
3. Lection. auctorum cursoriam.

IIdus. Lector dociert
1. v. 7—8 Die Lesung der Schriftsteller bei der Rhetorischen Klafse 5 Stunden.
2. v. 8—9 Daries via ad veritatem 5 Stunden.
3. v. 9—10 Hebraica et Graeca 5 Stunden.

IIItius. Lector dociert
1. v. 8—9 Poesie 5 Stunden.
2. v. 9—10 die deutsche Rhetorik und Felbigers Briefsteller 5 Stunden.
3. Die Arithmetik 5 Stunden.

78

Relatio Sup. Consistorii A. C. de instituendis altioribus studiis. 1782.

Excellentissime Domine L. Baro Gubernator Regie, Excelsum item R. Gubernium, Domini Domini nobis Gratiosissimi!

In obsequium gratiosae Excelsi Regii Gubernii ordinationis ddto 11-a octobris, anni proxime praeterlapsi, sub Nro 7330. emanatae, qua Augustanae etiam confessioni addictorum consistorio elucubranda proposita est quaestio: Quanam optima methodo altiora studia instituenda censeret?

Ad praedictam quaestionem humillime responsuri, non possumus in limine operis constituti, quin exultemus de felicitate temporum, quae fidelissimis Suae Majestatis subditis, modernis non minus, quam serae eorundem posteritati parat augustissimus imperator, magna olim nomina, quibus relucent historiarum paginae, sui nominis splendore obliteraturus mitissimus patriae princeps, benignissime praecipiens, ut omni religionis posthabito discrimine, deo, cui solius est de conscientiis judicium, eo concesso, succrescens patriae juventus ad uniformia sanae rationis, quae omnibus populis atque temporibus eadem est, principia educatur, quo tandem felices sub augustissimo tanti principis sceptro Transilvaniae populi in unitate charissimae ejusdem patriae, postentissimi ejusdem imperii, sanctissimorum denique eorundem jurium, sint vere beati. Benignissime vero intentatum illum scopum, quis introducta ea sentiendi atque sapiendi uniformitate obtentum iri dubitabit, nisi qui ignoraverit, ex scientiarum puris fontibus, fractis praejudiciorum, quibus obsepti erant, repagulis, cuilibet, cui sana est sententia menti, reclusis, hominum manare sapientiam, ex qua deinde unice fluit omnis vitae felicitas. De quibus cum convictissimum semper se habuerit consistorium humillime subscriptum, non certe tardavit illud, tam salubri admovere manus operi; verum accepta gratiosa supracitata ordinatione, statim intulit in animum, benignissimos illos intentos, omni virium contentione promovere fines.

Mox vero sub principium operis non leviter repressit animum obviam quasi venieus consideratio angustorum, quibus scholae nostrae confessionis stipatae sunt, fundorum, quibus tamen, quasi suo fundamento omnis scholarum, praecipuae altiorum, et pro professoribus largiora stipendia et pro bibliothecis, musaeis, reliquaque erudita suppellectili, si non magna in parvis agi velint, ditiores fundos expo-

scentium, innititur melioratio; ita, ut idem vix intra suam sphaeram positam esse debuerit arbitrari formationem plani de studiis altioribus in scholis etiam quo ad fundos longe felicioribus aeque applicabilis.

Accessit deinde alia gratiosa ordinatio ddto 16-a augusti c. a. sub nro 6005, qua vi benignissimi rescripti regii, nostrae etiam confessionis consistorio injungitur, ut genuina moderni scholarum suarum status praegressa descriptione, planum subjungat, qualiter optime ad uniformia principia patriae juventus educari possit? Qua superveniente, ad meliorem spem erecti, non abs re esse putavit consistorium, illi descriptioni et projectatae scholarum inferiorum meliorationi, in qua indefesse quidem nostrates desudant, propter dissitum autem gymnasiorum, et consistoriorum domesticorum cum quibus non nisi unitis viribus, opiniorumque consensione, opus agi potuit, situm, lentius id omnino procedere debebat, superstruere hoc demandatum studiorum altiorum optime tractandorum planum.

Quibus quidem argumentis longiorem istius relationis moram humillime excusare, et si forte justo brevior et amputata quasi appareat, ejus coarctationis, qvum intra praescriptos a necessitate nos continere debuerimus limites, gratiosam rogare veniam ea qua est observantia, enixissime quidem sustinemus.

Ante vero, quam ex ipso scientiarum, qui nativus eas intercedit, nexu, earundem sibi invicem subordinationem, et quomodo a nostris, nostro quidem judicio, tractari debeant, suo quaeque loco, suo quaelibet tempore ostendamus, praemonere liceat nonnulla, quibus vel reliqua nituntur, vel quae sequentibus lucem sunt aspersura: et

1o quidem ratione gymnasiorum ipsorum, in quibus altioribus etiam disciplinis figenda foret sedes, et propter fundi penuriam; et ut eo frequentiores sint professorum cathedrae, unum altius gymnasium nostrae confessionis studiosis sufficere posse, non abs' ratione censemus, ex quinque illis lycaeis in gremio nostratium existentibus facillime eligendum.

Cibinium designamus et propter spatiosum satis scholae aedificium, largiores, saltem praeceteris fundos, majorem studentium affluentiam, meliorem denique eorundem commorandi subsistentiam; ad quod litterarum studiosi, in scholis sibi domesticis quod ad humaniora bene instructi, pro altiorum scientiarum studio forent ablegandi, facta tamen dispositione, ut et in inferioribus illis scholis, absolutis rite humanitatis studiis, adolescentibus, quibus et res sua angustior domi, altius quoddam frequentare negat lycaeum et meta proposita est propior, quippe qui ad munera tantum scholastica, vel ecclesiastica inferiora ambienda sese praeparant, rector lycaei, ex philosophia theoretica logicam usum

rationis in invenienda et dijndicanda veritate ostendentem, mathematicas insuper quasdam disciplinas perlegat.

2o Qnod ad numerum docentium altiores illas scientias profitentium, eas propter fundi iterum inopiam, non plus quinqne subjectis in delecto pro altioribus etiam studiis gymnasio docendas tradi posse singulas: theologiae nimirum, philosophiae, philologiae, matheseos et physices, jurinm denique professori; ex quibus vel jurium, vel philologiae professori pro alterutrius animi inclinatione, cognitaque et perspecta per eos, quorum id interest, habilitate, historia docenda deferatur. Consistorium praelegendae ejus spartam, pro moderno rei nostrae litterariae statu, in adjuncto sub finem istius repraesentationis schemate, philologiae professori adsignavit. Minor autem iste, quam ex ipso nostratium voto desideraretur pro tradendis altioribus professorum numerus.

3tio Cuilibet eorundem tribus interdin horis cathedram snam ascendendi imponit necessitatem.

Qnum enim omnia ea, quae sub nomine altiorum studiorum complecti solent doctrinarum objecta, ne uno eorundem omisso, nisi ipsum dotrinae corpns mutilum evasurum sit et mancum, inter quinque tantum snbjecta subdividi debnerint; tempus deinde studiorum, cni justus praedefiniendus est cursus, ratione discentium ultra statutum terminum non sit protrahendns, ne eos, dum scientiam aliquam absolverunt, donec cognatae ejusdem audiendae occasio adsit, vel prioris auditae oblivio, vel posterioris audiendae desidia capiat; fervor deinde juvenilium animorum, ne longiore mora algeat, praecaveri nusqnam satis possit, eam nostratium professoribns imponere tenemnr legem, ut tribns qnotidie horis publice profiteri obligentur. Iisdem ex rationibns, in discentes, ut pro ratione collegiorum, qnibus pro aptitudine materiarum tractandarum vel integri anni vel semestralis tantum praedefinitus est cursus, raro quinque, ut plurimum sex de die horis, publicas praelectiones excipiant, obligatio cadit. Qno vero facto, ad qnodcunqne vitae genus studiosorum quis sese applicare velit, cursum studiorum suorum gymnasticorum ita eum absolvere posse, ut triennio emenso, omnia ad se facientia non audire tantum, verum et repetere maxime ntilia, neqne nna auditione comprehendi possibilia; quadriennio vero absolnto ea omnia et audire et insecuta repetitione recoquere etiam valeat, ex subjnncto jamque citato schemate videre est. Ne vero

4to studiosi jnvenes vana et minns fundata ad litterarum studia inclinatione capti, vel praedilectione parentum ad ea destinati, invita Minerva in scholis ant perdant tempns, ad studia non facti, aut vero otio litterali ad explendas snas libidines, quo non se solum, sed et comilitones, quos in societatem dissolutae vitae pertrahunt, non raro

perdere solent, in pessimam partem abutantur: eos, qui humanitatis studia absolverunt adolescentes, non nisi rigoroso de eorum profectibus praegresso examine, ob oculosque positis habilitatis suae speciminibus, vitaeque anteactae testimoniis, ad altiora esse admittendos censemus. His enim annis, quibus ex humanioribus excedere solet scholastica juventus, periculum non est, quod tarda tantum natura, pro hebete et ad litterarum studia crassa nimis sit reputanda; neque tantum adolevit aetas, quod ei, qui ad ulteriora studia prosequenda visus fuerit inhabilis, ad aliam vitae rationem ineundam praereptum sit juventutis suae tempus. Quandoquidem

5to pro diversa, quam quilibet studentium propositam sibi habet, studiorum suorum meta, conditionis, statusque sui diversa ratione, ingenii imo, animique facultatum, quibus a natura dotatus quisque est, respectu habito, multa cura et circumspectione instituendus sit scientiarum, quibus hic atque ille imbuendus sit, delictus; ne, quod non raro accidere solet, iis, quae maxime ad rem suam faciunt, posthabitis, in iis occupetur, oleumque, ut ajunt, et operam perdat adolescens, quorum cognitione vel carere absque multo dispendio potuisset: non sane ipsis studentibus committendum esse remur, qualia et quorum professorum collegia frequentare velint. Quum porro, arctissimo quamquam nexu inter se conjunctae sint scientiae, mutuumque quo contineantur, inter eas intercedat cognationis vinculum, ea tamen sit singularum natura atque conditio, ut aliae aliis facem quasi praeferant atque ancillentur, ad sapientiae veritatisque lucem recta via manuducant aliae, summa hic imis, posteraque primis miscere et periculosum ingeniis et extra omnem fructum esse, cuilibet, cui solidae eruditionis penetralia scrutari licuit, est in comperto. Nec itaque vel ex hoc etiam fundamento inclinationi studentium atque voluntati permittendum esse arbitramur, quid prius, quid posterius absolvere velint, verum in eo toti a dispositione professorum, quorum seria sit et diligens in ordinem studiorum, in quibus quanta in nulla re magis ordo est anima rerum, inspectio pendeant et dirigantur. Et num

6to justo, de quo jam sermo fuit, ordine, a litterarum studiosis studia tractentur et ad pernoscendum, quanti sint eorundem profectus, utrum calcaria aliis addenda, num alii sponte currentes ad continuandum in studiis ardorem, justamque studia sua urgendi methodum sint praemonendi, faciunt examina publice instituta. Est vero et alia maxima eorundem utilitas, ut nimirum in iisdem scientiae, quam praeterito anno vel semestri audiverant, perspiciant universum ambitum, habeantque eandem quasi in nuce. Ex variis itaque his rationibus, absoluto quotannis studiorum cursu, in publico loco, pro frequente concione, praesentibus saltem omnibus gymnasiorum curatoribus et

moderatoribus examina forent instituenda, in quibus anteactae suae diligentiae, qui ea excelluerunt, praemia metant, inertes vero, segniores-que laudis et gloriae ad eos imitandos excitentur stimulis.

Nihil diligentiae juvenilium animorum atque in studiis alacritati magis officere, quam iners otium, omnes in educationis opere constituti expertum habent et exploratum. Si enim cudendum est ferrum dum candet; neque zelo ardorique adolescentum, quo feruntur in litteras, dandum est ejus algendi tempus, verum continua et non interrupta exercitatione, si non inflammandus magis in omnibus absque discrimine (sunt enim ferventes sponte, in quibus cautione opus, ne efferveant) multa tamen cura ardor alendus est. Vidimus adolescentes optime indolis, post longius otium frigidos ad litterarum studia rediisse, quod in climactericis hisce juventutis annis, in quibus ab uno extremorum ad aliud facillime inclinat natura, nemo mirabitur. Quid, quod homini nihil agendo mala agere discant. His quamquam ita comparatis, experientia tamen identidem docemur, dandum esse juvenilibus animis relaxationis tempus, ne arcus, dum nimis continuoque tenditur, frangatur.

Quare

7mo Vacationes a litterarum studiis indulgendas omnino esse earundem studiosis, maximopere inducimur; eas autem ita esse comparandas, ne nimia sua prolixitate officiant magis, quam quidem prosint, sed ut brevi otio respirent juveniles animi, mox eo alacriores ad Musas redituri. Ex qualibet porro re tantum commodi trahere, quantum ex eadem redundat, prudentis est. Quando itaque et vacationes ita instituui bene possint, ut studiosa juventus, missis urbibus, Musarum sedibus, ruri non tantum recreari, sed etiam oeconomiae campestri practice studere valeat, optime eaedem mense julio et augusto, ut et octobri, quibus agrestis fervet labor, forent instituendae.

Apud gymnasia nostrae confessionis adhuc fuit in usu, ut canicularium tempore quatuor, vindemiarum autem tribus septimanis, temporibus denique trium festorum ut dicuntur solemniorum, nonnullis iterum diebus vacaverint. Quantum quidem pro ratione allata nostris sufficere visum fuit, in quo autem absque ulla contradictione, lubentes aliis nosmet, si aliud quid statueretur, nos sumus conformaturi. Ratione denique

8vo librorum scholasticorum, in praelectionibus publicis pro fundamento ponendorum, non eandem esse altiorum, quae est humaniorum conditionem, neque id pati philosophiae libertatem, quae si libera non sit, nulla est, ut sui studio systema, ad quod principia conformet, praescribatur, consistorium quidem censeret; eos itaque judicio professorum fore committendos, praedictis ex rationibus inducitur; qui

vero non nisi communicato cum suis consistoriis consilio, vel si ita visum fuerit, ipsius Excelsi Gubernii auctoritate, praeprimis in juridicis, interveniente, adoptare novos audeant libros praelectionibus publicis destinatos.

His ita praemissis, quae rationes utplurimum domesticae scholarum nostrae confessionis praefari jusserunt, propius accedimus ad metam, disciplinas ipsas atque scientias, quas altiorum nomine complectendas esse ducimus adumbraturi, dispestum mox ordinem, quo ad justae methodi leges eas tradendas esse opinemur, ostensuri. Altiores autem eas dicendas putamus disciplinas, ad easque pertinere omnes eas et singulas, quae intellectum ita instruunt, ut rerum atque objectorum maxime scribilium systematicam efficiant cognitionem. Quarum vero nonnullae vel systema scientiarum ipsum constituunt, vel vero ad illud constituendum, ipsaemet auxiliares, praeparant idque illustrant.

Latissime itaqne patet quidem altiorum studiorum campus; qvum tamen ab antiquissimis temporibus usu inter eruditos sit receptum, ut sub altioribus quatuor illae sic dictae facultates comprehendantur: philosophia, nimirum, jurisprudentia, theologia et medicina; philosophia sub se comprehendente omne philologiae, matheseos et physices, ut et historiae studium, eidem inhaerere conceptui libet.

Et quamquam nostrae confessionis scholae in his studiosos adolescentes non ita instruere valeant, ut sint omnibus numeris absoluti, cum hic non universitatis, majorem discentium frequentiam et multo etiam majorem docentium, sive professorum numerum, ampliora item adminicula desiderantis; sed gymnasiorum tantum habeatur ratio: alios tamen ad utilia patriae servitia olim ferenda absolvent, alios ad proferenda sua studia ad universitates exteras optime praeparabunt. Quibus posterioribus, medicinae studiosos omnes, juris vero et theologiae illos, qui ampliora quondam officia sperantes, scientiae, cui se vovent, ipsa sanctuaria scrutari desiderant. Nisi itaque his aperta maneat exterorum celsiores Musarum sedes adeundi via, periculum est, ne gravem nostratium cultura patiatur jacturam.

Ita vero pro nostro quidem concipiendi modo sese excipit studendorum nexus atque ordo, ut

Quando jam excesserunt ex humanitatis scholis studiosi juvenes, imbuti iis, quae ad humanitatem faciunt, callentesque eruditas illas, sine quibus omne cum eruditis, antiquioris non minus, quam recentioris aevi commercium irritum redditur, lingvas, illud studium ad altiora vocati non abjiciant, verum eo magis elevent, quo magis in auctoribus, quos adhuc manibus triverunt, philosophiae principiis imbuti, jam non tantum puritatem atque elegantiam lingvae, sed ipsam eorundem sapientiam gustare ipsis liceat; ex notione denique cujuslibet scholae

philosophicae sectarum, quam singuli sequuti sunt, verum atque genuinum dictorum ab ipsis eruere valeant sensum. Quod cum

Philologia praestet, peculiarem eidem et praecipuam in nostrae confessionis gymnasiis demandamus spartam, eidem adsignantes litteraturae studium, quo latissime patet ejus ambitus, dividentes eam in antiquam et novam. Ex antiquioris litteraturae penetralibus promat scripta latinorum purae aetatis et graecorum, qui jam latinis exemplaria, quae imitentur, praebuerunt, pro limpidissimis itaque doctrinae atque sapientiae, ex quibus tot regionum, atque aetatum populi hauserunt, sunt habendi fontibus, ad quos certe ascendum est, nisi emtam ab aliis potare velis aquam. Non vero legendo tantum et cursoria explicatione antiquorum, in antiqua litteratura exerceantur ejusdem studiosi, verum et imitatione eorundem stilique proprii usu, idque hic tanto magis, quo magis maturioribus jam annis ex philosophiae et historiae, verae itaque sapientiae thesauris, sibi reclusis, magis magisque recludendis, quid calamus excipiat, animus depromere valeat, quod olim in scholis poëticis et rhetoricis propter materiae ad scribendum penuriam non nisi aegerrime successit. Quum porro felicissimo nostro fato, nostra hac aetate eo progressa sit lux scientiarum, ut in oris Europae occidentalibus et borealibus tanta praeclara eluxerint ingenia, ut in omni eruditionis genere novi certamen inire cum antiquis non reformident: cum litteratura antiqua non negligentiori certe studio conjungatur litteratura nova, quae modernorum germanorum, gallorum, et si per notitiam linguarum fieri possit, et italorum atque anglorum scripta revolvat, ne, quod in multis reprehenditur, antiquitatis amatores in nostra tempora simus et injurii et ingrati. Quibus certe recentioribus puta, id debemus, quod elegantiorum scientiarum theoria in systema atque adeo ad solida et dilucidata principia reducta sit, quam aestheticam hodie dicimus, aliam prae se fereutem faciem, quam quae ipsis Aristotelis et postea Horatii temporibus eruditis arrisit. Quam qui in succum, ut ajunt, et sanguinem convertit, boni gustus non tantum habebit abstractas, abstrusas dixerim regulas; verum ad subtiliorem eum sensationis gradum tendetur interni ejusdem sensus moderamen, ut in artibus atque scientiis, totaque hominum vita, quid sit pulcrum, quid decens, quid conforme, conveniens et congruum sentire valeat ac pergustare.

Ad antiquitatis studium ebreae, non exclusa quidem chaldaicae, arabicae et syriacae linguae quadam notitia, pertinere quis negavit? Cum vero ejus litteratura neque sit possibilis uno illo codice veteris Testamenti, lingua hac populorum antiquissima scripto existente; ejus praeterea studium cum antiquitatum judaicarum cognitione unice theologos respiciat et harum linguarum studium et textus ejusdem exe-

gesiu et ipsas illas antiqui israelitarum status morumque doctrinam theologis eorumque demandamus professoribus.

Magis ex re visum est, litterariam historiam quid inde ab hominum memoria in orbe erudito notabile acciderit, ipsae scientiae quos habuerint ortus, quos progressus, quae fata, a quibus populis, ad quas migraverint gentes, quonam hodie stent apud has illasque loco; nomina denique sua, qui illustres eruditione viri scriptis suis aut factis posteritati commendarint, docentem, adscribere philologiae professori.

Philosophiam eam esse vitae magistram, cui excessi ex ephebis adolescentes magis vocum, quam rerum cognitione adhuc imbuti, ita ad fideles manus tradantur, ut ea manuducat eos ad omnium rerum dilucidam cognitionem, et cum, (quod per aetatem ueque fieri aliter potuit) sensus eorum et imaginatio in humanitatis scholis magis fuerit exculta, animae viribus ad maturitatem accedentibus, intellectus ad sapientiam conformetur. Docet vero ea in scientia quadam quasi praeparatoria ad philosophiam, regulas, intellectu et ratione bene utendi, quae propterea logica, sive rationem iustruens disciplina ab antiquissimis nuncupata, nou spinosas nectat consequentias, neque ad confundendos alios argumentorum tricis sit occupata, sed sit via ad veritatem. Abstrahit methaphysica geueralissima principia rerum, datque sui cultoribus habitum, de omnibus, per naturae rerum universitatem obvenientibus objectis, ex ipsis eorundem notionibus elicere veritatem. Quibus principiis rite positis, ea adplicat ad ens quidem generatim spectatum iu ontologia; simplex in monadologia; simplex in pneumatologia; spiritum infinitum in theologia naturali; hominum animas in psychologia; entia non spontanea composita in somatologia; horum nexum mechanicum in mechanologia; uuiversi hujus muudi machinam in cosmologia. Non pro hominibus eorundemque necessitatibus facta est philosophia, quae in universalissimis tantum intellectum occupat, principia vero ad homiuum vitam, eam felicem atque beatam reddendam non applicat; illud philosophiae theoreticae; practicae hoc est negotium. Quae itaque hominum voluutatem et actiones gubernans, in virtutis tramite ad veram eos ducit felicitatem, ostendens, quid sit per ipsam naturam in actionibus hominum utile et honestum, aequum aut iniqunm, justum aut injustum, quibusque aeternis et inviolabilibus aequitatis et injustitiae salus humana superstructa sit legibus, si spectentur homines inter se, vel extra omnem societatis uexum, vel vero iu nexu sociali, majorum aut minorum societatum, ipsoque eo, qui iuter majores illas, a seque invicem non dependentes, qualis est inter gentes, intercedit uexu, in doctrina juris naturalis uuiversalis, jure denique gentium et publico universali. Ostenso eo, quid per omnem

vitam sit faciendum? quid omittendum? si ad rationis principia institui debeat; quomodo per vires hominum legibus naturae satisfieri possit, docet philosophia moralis, sive ethica, quae in virtutis exercitio ad satisfaciendum officiis suis, ad vitam itaque manudicit tranquillam vereque beatam. In qua quidem ethica, si applicative, ut debebat, doceatur, simul continentur principia utilia cum hominibus ineundi commercia, eorumque connectione ad suam salutem utendi, quae politica alioquin speciatim docet, cui vero separatim tractandae supersedemus, ejus studium vel lectioni studiosorum, quippe qui in ipsa ethica principiis ejusdem generalioribus jam sunt imbuti, privatae, vel exteris universitatibus committentes.

Quia vero ab educatione hominum ab incunabulis, tota eorum pendet vita; ampliores sperandos esse putaremus fructus, si cum morum philosophia peculiaris conjungatur tractatio paedagogiae, quae absolutis ethicae praelectionibus in eodem anni cursu, separatim foret praelegenda.

Omnis philosophiae, prout jam descripta est et theoreticae et practicae praelectio professori adsignatur philosophiae.

Philosophum (recedamus ad metaphysicae theoreticam philosophiae partem) superiora tantum sapere, in speculationibusque solum deambulare non decet, nisi ea cognoscere, quae supra nos, in iis vero, quae ante pedes sunt, ignorans esse velit. Descendat itaque ab iis, quae sunt *μετα τα* physica, ad physica ipsa, in mundoque hoc aspectabili et corporeo suo a dei sapientia et benignitate sibi adsignato domicilio non sit peregrinus, quod physica eum seu naturae scientia docebit. Quum autem in cognitione naturae rerum dignoscendae veniant quantitates et qualitates atque vires: mathematica scientia ut cum studio physico conjungatur, necesse est. Quia vero mathesis et aliam praestat utilitatem, quod nempe tradendorum conceptus atque demonstrationes non ex abstractis tantum deducat ideis, verum eas ob oculos ponendo, sensibus etiam conspicuas reddat; eam cum primo statim philosophiae studio conjungendam esse bonae methodus ratio svadet. Eam mensurare quantitates vel contiguas, vel discretas, has in arithmethica, illas in geometria, cui trigonometria jungitur; eam dividi ab eruditis in puram et applicatam non est quod pluribus ostendamus. Vnum est hic monendum nobis venit, retulisse nos, pro angustis, quibus circumscribimur, limitibus, matheseos applicatae nobiliores partes, quae in quamplurimis scholis separatim tradi solent: mechanicam, hydrostaticam, hydraulicam, aërometriam, opticam, astronomiam, geographiam mathematicam, chronologiam, gnomonicam, architecturam militarem et civilem, ut et pyrobolicam et pyrotechnicam ad eundem matheseos applicatae cursum. Dabitur autem iis, qui pro vitae, quam

inituri sunt ratione, in hac aut illa matheseos applicatae parte magis exerceri cupiunt, occasio, privatis horis, apud eundem publicum matheseos professorem, in his illisve nominatarum scientiarum peculiariter informari, cui ad tales usus (cum id non adeo frequenter accidet), musaea, instrumenta mathematica continentia patebunt.

Adolescentibus in mathematicis scientiis bene praeparatis ad physicas pateat aditus, easque theoreticam et experimentalem.

Quia vero male de corporum viribus judicarent physices studiosi, ipsa eorundem notitia destituti, totum ipsis physicum, sive naturae regnum animale, vegetabile et minerale ob oculos ponat historia naturalis, quae, ut in charissimam hanc nostram patriam, cui in omni nominatorum naturae regnorum tot tantaeque affluxerunt gazae, prae aliis exoticis, quae historia naturalis alioquin curiosa magis, quam utilia nundinari solet, attendat, eamque penitius scrutetur, habemus in votis.

Physica ad corpus humanum applicata dat artem medicam. Eam nostrae confessionis gymnasia capere non posse, vel angustiore saltem suo ambitu, superius suo loco jam est declaratum. Quia tamen pertractatis physicae principiis, eorundem ad corporis humani salutem tutandam, docentium quippe, quemnam rerum illarum maxime naturalium, aëris praeprimis et aquae, ciborum deinde vel noxiorum vel conducibilium usus, in vitam et sanitatem habeat influxum, applicatio est facillima, commodum autem exinde redundans, in omni vitae genere amplissimum; quia porro eadem principia in vita communi, rebusque oeconomicis et domesticis toto fere die applicantur: ut physices cursu ad finem properante, brevis diaeteticae, ita et compendiariae scientiae cameralis et oeconomicae tractatio, alternative quotannis eidem adnectatur, maximo et publico et privato usui futurum esse opinamur.

Matheseos purae et applicatae, physices utriusque et historiae naturalis praelectio ad officia professoris mathematum et physices pertinet.

Principia juris naturalis omnibus in universum hominibus easdem, universalia itaque nimis, quam ut obviis omnibus in casibus, specificisque nexum, quibus involvimus determinationibus, quid sit justum aut injustum aequa lance determinare valeant in hominum societatibus, diversisque in quas coaluerunt civitatibus, per proprias et essentiales sibi modorum diversitates, magis sunt determinatae, ita ut positivis legibus, in civitatum nexu publico aeqve ac privato, civili et ecclesiastico, publica salus civiumque felicitas sit temperata, sarta ac tecta. Juris itaque studium publici, patrii, item civilis et ecclesiastici, ut in nostrae confessionis etiam scholis apud adolescentes, praecipue ad politicum statum amplectendum sese praeparantes, publice promoveatur, necessitas flagitare videtur. Quum autem in patriae legibus, iisque quae nationi municipales sunt, statutis, om-

ues omnino casus fora occupantes exprimi nequaqnam potuerint, ipsae itaque citatae hae patriae leges, latissime per uniuersam Europam patentibus Romani imperii provinciis, in quibus altissimas ubiqne et leges romanae egere radices, unde ipsum natum esse videtur proverbium: Eversa monarchia Romana Europam per leges dominatur Roma: jus civile Romanum in talibus in subsidium vocare praecipiant, in eo non possnmus nostros pati esse peregrinos. Has autem publici, patrii, civilis et ecclesiastici, romani item juris praelectioues, concesso jure naturali philosophiae professori, jurium professori demandamus.

Ut vero uberrima quamvis et profundissima eruditione excultum, sola meditatione, veritatisque abstractione sapientem evadere posse merito dubitamus, nisi accedat experientia et propria et aliorum; ita certe manuducenda est studiosa juventus, ut sapientiae doctriuam ad vitam applicare, ipso rerum usu assvefiat, ne scholae, sed vitae discat. Attendant itaque in casus hominum vicissitudiuesque rerum, antiquissimorum temporum memoriam revolvant, priscique, recentioris et moderni aevi memorabilia pernoscant. Quae omnia historia in memorandorum factorum enarratione occupata, nt praestat: sic ea per omne scientiae, sapientiae veraeque virtutis studium, quasi veritatem praelucens, unde decantatae ejus laudes, quod ea sit testis temporum, magistra vitae, lux veritatis, nuncia vetustatis, ita erit quasi inspergenda, nt adolescentes in quocunque studiorum genere constituti, historiae studium nunquam abjiciant, verum in id, vel praeter has utilitates, quas praestat et amoenissimum indesinenter incumbant. Indagari autem hic universalem a condito mundo, modernorum regnorum et statuum, patriae praeprimis historiam uon est, quod multis dicamus: ejns praelegendae spartam pro rationibus domesticis philologiae professori in nostrae confessionis scholis iri demandatum, supra jam monitum est.

Universum huncce altiorum scientiarum, quas nostrae confessionis scholae capinnt nexum, easque tradendi ordinem, missis theologicis studiis, de quibus ex instituto hic loci nihil, advolutum, saepeque citatum exhibet schema. Quibus jugi veuerationis cultu perseveramus

Excellentiae Vestrae

Excelsique Regii Gnbernii

Cibinii, die 28o decembris, 1782.

humillimi servi
Consistorium Augustanae
Confessioni addictorum
Michael v. Huttern mp.
Praeses.
Joh. Michael Soterius mp.
Act.

Horae	Annus	Semestre	Professor theologiae	Professor philosophiae	Professor matheseos et physices	Professor juris	Professor philologiae et historiae
a 7-ma ad 8-vam	I et III		Studia theologica lingva Ebraea et antiquitates Judaicae				
	II et IV						
ab 8-va ad 9-nam	Imus	1mum			Physica theor. pract. et sub finem collegii oeconomiaetacientia cameralis	Jus publicum	
		2dum				Idem	
	IIdus	1mum			Physica theor. pract. et sub finem collegii dietetica	Idem	
		2dum				Idem	
	IIItius	1mum			ut anno Imo	Idem	
		2dum				Idem	
	IVtus	1mum			ut anno IIdo	Idem	
		2dum				Idem	
a 9-na ad 10mam	Imus	1mum		Logica		Jus patriae, civile et ecclesiasticum	
		2dum		Metaphysica			
	IIdus	1mum		Logica		Idem	
		2dum		Metaphysica			
	IIIus	1mum		Logica		Idem	
		2dum		Metaphysica			
	IVtus	1mum		Logica		Idem	
		2dum		Metaphysica			
ab 11ma ad 12mam	Imus	1mum		Jus naturae et gentium			Litteratura antiqua et nova
		2dum					
	IIdus	1mum		Jus naturae et gentium			Eadem
		2dum					
	IIIus	1mum		Jus naturae et gentium			Eadem
		2dum					
	IVus	1mum		Jus naturae et gentium			Eadem
		2dum					
a 2da ad 3am	Imus	1mum		Philosophia moralis et paedagogia universalis	Mathesis pura		
		2dum			Math applicata		
	IIdus	1mum		Philosophia moralis et paedagogia universalis	Mathesis pura		
		2dum			Math applicata		
	IIIus	1mum		Philosophia moralis et paedagogia universalis	Mathesis pura		
		2dum			Math applicata		
	IVus	1mum		Philosophia moralis et paedagogia universalis	Mathesis pura		
		2dum			Math applicata		
a 3tia ad 4tam	Imus	1mum			Historia naturalis	Jus civile	Historia litteraria
		2dum			Eadem	Romanum	Aesthetica
	IIdus	1mum			Eadem	Idem	Historia litteraria
		2dum			Eadem	Idem	Aesthetica
	IIIus	1mum			Eadem	Idem	Historia litteraria
		2dum			Eadem	Idem	Aesthetica
	IVus	1mum			Eadem	Idem	Historia litteraria
		2dum			Eadem	Idem	Aesthetica
a 5ta ad 6tam	Imus	1mum					Historia universalis
		2dum					
	IIdus	1mum					Hist. patriae, civilis et ecclesiastica
		2dum					
	IIIus	1mum					ut anno Imo
		2dum					
	IVus	1mum					ut anno IIdo
		2dum					

Digitized by Google

Ad systema A. C. addictorum.
A. 1783.

Si systema studiorum altiorum, a V. Consistorio A. C. addictorum elaboratum pro generali norma, ad cujus ductum sublimiores illae altiorum nomine venientes disciplinae, in patria doceri debeant, habeatur: multa omnino in eodem forent desideranda. Theologiam enim, philosophiam, jus, mathesin cum physica, historiam imo et extensum philologias studium, non nisi uni subjecto singula doceri tradere, ita ut omnibus hisce nominatis doctrinae capitibus non plus quinque praefigantur, ea profitentes magistri, vix sufficere ad manuducendam omnem sine discrimine studiosam juventutem, in amplissimo harum scientiarum campo, quis est, qui non videat?

Ex hac autem professorum publicorum paucitate, si, quod fieri omnino debebat, severissime adstringantur, ad emetiendum statuto tempore sui studii cursum enasci difficultatem peculiares nonnullas scientias scientiarum magis ramos, peculiaribus horis, peculiarique annui aut semestralis temporis cursu publice absolvere. Unde non potuisse, exempli caussa astronomiae, aut opticae, seu gnomonicae etc. etc. suum exindi publicae praelectionis cursum, verum eas disciplinas, ut ad mathesin adplicatam pertinentes, in ea scientia sibi domestica, praescribi tradendas, diffidendum non est. Aliis minoris momenti, quae mereri fors potuissent, missum factis.

Quod si vero V. Consistorium in hoc suo elaborato digito quasi monstravit metam, ad quam, pro virium suarum modulo, habito praeprimis angustiae fundorum suorum respectu contendat; ex scopi sui praedefinito puncto, hoc suum systema aestimandum esse aequitas suadere videtur.

Non enim habetur in eodem paucissimorum, aut unius tantum alteriusque studentium ratio; verum respicitur eorum quorum praevalens magis est numerus status atque conditio. Si enim medicinae studiosi omnes, juris vero et theologiae cultorum ii tantum, qui ad potiora quondam ecclesiastici aut politici ordinis munia amplectenda sese praeparant (quorum certe paucissimus est in eorum cursu studentium nostratium, numerus) ad unversitates exteras, pro colligendis scientiarum, quibus imbui cupiunt divitiis ablegentur, poterunt, tenui meo quidem judicio ii, in gymnasio, quale V. Consistorium projectavit optime praeparari, ad studia sua ulterius proferenda. Reliquos autem studiosos quamplurimos, fere non omnes, dummodo accedat, quae parari nullo negotio potest, opportunitas, privatis horis, in hac illave scientia, pro sua, quam quisque sibi praefigit studiorum suorum pro-

priora meta, ad quamquam exhauriendam jam jacta sunt in praelectionibus publicis fundamenta, absolvere studiorum suorum cursum, in tali gymnasio rite posse mihi quidem videtur. Neque verendum erit id, quod in celebrioribus ipsis Germaniae universitatibus accidere nonnunquam deprehendimus, ut cathedra cujusdam professoris, propter paucissimos arti suae studentes, sit auditoribus vacua.

Quibus ita consideratis, ex universo scientiarum ambitu, quas in essentiali, quo se invicem excipiunt nexu, V. Consistorium in hoc suo plano proposuit docendas, aliquam earundem aut deficiendam — aut supervacaneam esse non video.

Ruminatis itaque hisce momentis, in quibus cardo rei vertitur, unum superesse videtur pensitandum, ad externam studiosorum in A. confessionis gremio felicius abhinc instituendorum formam spectans, gymnasium nimirum, in quo altiora ista, a suis ea docere publice constitutis professoribus tradantur, quod optant; sufficere sibi declarant unum; pro eoque condendo designant Cibinium. Ad quorum primum: num mereatur patriae populus huic confessioni addictus, ut unum saltem suorum gymnasiorum, ad eum perfectionis gradum, qualis in hocce sui consistorii plano projectatus est, elevetur, judicio aliorum securus committo; ad alterum: si habeatur respectus numeri studentium altiora quotannis frequentium, unum gymnasium altius omnium desideriis suffecturum fore, non dubito; pro eo denique, quod Cibinii illud condendum sit, militare videntur argumenta in ipso plano proposita satis superque.

Müller m. p.

Ego quidem gymnasium Cibiniense ante aliarum civitatum Augustanae confessionis religionem profitentium gymnasia praecellentiam mereri ultro agnosco, illudque velut pro tradendis altioribus scientiis magis opportunum, eligendum constituendumque esse nullus dissentio; quia vero ex aliis etiam ejusdem confessionis gymnasiis, omni tempore utiles ad principis et patriae servitia, hodie atque olim prodiisse viros, moderna aeque ac prisca testetur experientia, constaret etiam, non aequalia omnium studentium parentibus suppetere media, liberos suos in adultiori aetate jam constitutos, extra domestica gymnasia, talia praesertim, quae a metropolitano Cibiniensi gymnasio longius dissita habentur, necessariis sumptibus intertenendi, illas disciplinas, easque philosophiae partes, quae in aliis gymnasiis hucadusque doceri consveverunt, porro quoque in illis doceri tradique posse ac debere existimarem. Quemadmodum autem optandum magis quam sperandum sit, gymnasia Transylvanica et prolative gymnasium etiam Cibiniense primarium, hac adhuc actate et tempestate, usquedum docentes primioribus providebuntur salariis, ad eum perfectionis gradum fore

exsurrectura, ut celebriores exoticas academias et universitates, pro haurienda consummata in omnibus doctrinalibus et doctrinae facultatibus eruditione, adire necesse non sit futurum, ita interea etiam omni conatu eo enitendnm erit, quo res literaria, snb exiguis etiam modernis subsidiis, faventioribus autem dehinc augusti imperatoris et artinm promotoris auspiciis, magis magisque efflorescat, firmioraque et ampliora in dies capiat incrementa. Coeterum quod ad ipsam elaborati systematis intrinsecam et extrinsecam formalitatem et materialitatem attinet, non est, quid nlterius reflectendum mihi occurrat.

Steph. de Hannenheim m. p.

79

A

R. Rescriptum de concertatione instituenda ad introducendam studiorum uniformitatem dd. 28 Apr. 1784.

Relata sunt Nobis ea, quae Vos Gubernium Nostrum Regium circa Scholarum tam Altiorum quam humaniorum in Charo Nostro Magno Transsilvaniae Principatu regulationem, introducendamque ibidem apud diversas Religiones studiorum uniformitatem, nec non difficultates per Augustanae et Helveticae Confessionum consistoria eatenus oppositas medio binorum, sub 15 Jan. a. c. Altissimo Conspectui Nostro submissarum informationem humillime repraesentastis: Quibus penitius ruminatis nniversorum Argumentorum per antelata Consistoria in medium adductorum molem ita comparatam invenimus, ut ex illis nullo modo deduci possit, introducendam apud omnes Religiones receptas studiorum uniformitatem aut Legibus patriis ant Diplomatibus Benigne concessis, aut publicis tractatibus adversari, reliqua vero, qnae de prae-

[10] Dem Akte liegt noch folgende Notiz bei:

A. 1783. 1242. Pro consignandis votis.

Ad systema evangelicorum.

Quoniam per diversas semitas ad eundem scopum perveniri potest, hanc quoque, quae in hoc systemate proponitur, bonam esse non negaverim. Reticere tamen vix possim, systema hoc non esse ita conceptum, prout usus et consvetndo Austriacarum ditionum secum fert.

Mártonfi m. p.

Opinioni huic accedo

Eszterházy m. p.

Videatur opinio mea
ad N^rum^ 1515.

C. Teleki m. p.

Nil quod obmoveam est, adhaereo itaque opinioni

C. Eszterházi m. p.

judiciis. si feriae et Libri Catholicorum Scholastici. ipsaque etiam studiorum argumenta. divisio item illorum. et denique temporis distributio ad Scholas eorundem applicarentur in ipsos redundaturis adferuntur. levi opera superari, diversaque diversarum religionum vota facile conciliari poterunt. Quemadmodum autem Religionis ipsorum Libertatem. illibatam semper conservari volumus; ita Benigne jubemus, ut iis, quae Dogmatica sunt, apud quamvis Religionem intacte relictis, diversa earundem Religionum vota vos Gubernium Nostrum Regium pro ea, quam ubertim contestati estis, rerum gerendarum dexteritate, ita conciliari adlaboretis, quo studiorum uniformitas jam in tota Monarchia cum fructu introducta in Magno quoque Transsilvaniae Principatu pari cum fructu introducatur.

Ut autem instituenda votorum conciliatio eo certiorem nanciscatur successum, intentusque scopus eo facilius obtineri possit, generalia quaedam Principia figenda invenimus, quae Vobis in operationum Vestrarum serie normae directivae loco deservitura in sequentibus clementer vota reddimus, et quidem:

1°. Scientias cum Religione nihil commune habere, ibi vero, ubi de interna illius constitutione, seu Dogmaticis agitur, dispositiones desuper faciendas cuilibet parti in salvo relinquendas esse, per has tamen uniformitatem in docendo impediri nec posse, nec debere, quia

2do. Uniformitas, seu institutio, aut traditio Scientiarum in genere consideretur, seu in specie institutionis distributio relate ad necessitatem cujuslibet status, seu denique norma ipsa, objecta, aut ordo docendi in trutinium summantur, proficua erit, imo necessaria.

3tio. Ordo autem hic, si prout esse debet, optimus fuerit, universalem Ascensum assequetur, qui nihil est aliud, quam uniformitas.

4to. Cum itaque uniformitas nonnisi ex praevio, ac praecognitum optimum ordinem consensu enasci possit, consequens est, in proposito quovis ordine notionem illius ordinis, qui optimus est, praecedere, hocque cognito communem animorum consensum sequi debere.

5to. Notionem hanc in Magno Transsilvaniae Principatu desiderari vel inde patet, quod Norma Regia pro optima ad introducendum ordinem cognita non sit variisque ex parte Augustanae et Helveticae Confessioni addictorum factis objectionibus ansam praebuerit.

6to. Cum autem hoc animorum dissensiones et quae inde sequutae sunt, plus quam oportebat, exaggeratae objectiones non aliter securius, majorique cum emolumento tolli possint, quam per communem cointelligentiam, ad quam Unitarii quaque quartam utpote in Transsilvania Religionem Lege receptam facientes adhibendi erunt: Hinc benigne jubemus,

Primo, ut per denominanda ex qnatuor Religionibus individua apta et in Re Litteraria probe versata concertatio instituatur; hujus autem Concertationis erit ea in deliberationem summere, quae ad removenda in re studiorum obstacula facere poterunt. Et quum obstacula haec duplicis sint generis, et vel Supremam in Re Litteraria directionem, Ordinem, et Docentium constitutionem concernant, vel vero horum effectuationem respiciant, primumque horum tanquam ad Summum Principis Ius, et potestatis plenitudinem pertineat, proinde deliberationi memoratae concertationis hand quaquam subjaceat, hinc eadem concertatio alterum solummodo in trutinium assummet, sed nec quoad illud deliberationes suas eo extendet,

a. an Scholae Triviales, oppidanae, Civitatenses, et Principales erigendae sint? verum id solum disquiret, quomodo et nbi illae proxime cum durabilitate introduci et juxta communem methodum statuminari possint?

b. nec quoad Scholas Latinas seu Gymnasia objectum deliberationis erit, qnot Classes figendae, et quid docendum sit, verum quot ejusmodi Gymnasia et ubi constitui debeant, qualesve Libri Scholastici relate ad praescripta objecta adhibendi sint?

c. in Scholis Altioribus in eo conveniendum erit, ut illae ad unam eandemque methodum reducantur, et Theologia excepta quoad reliquas scientias ubique aequalis ordo observetur.

Secnndo. Ut autem haec eo facilius complementum sortiantur immediatam super docendi methodo et ratione, inspectionem pro varietate Religionnm cnjnslibet Religionis asseclis relinquendam clementer decernimus, ea tamen sub praecautione, ut Vobis Gubernio Nostro Regio Personam Principis repraesentanti supremamque super omnium Religionum Scholis inspectionem habituro, juxta modalitatem ubique receptam desuper Informationes statis temporibus submittantur.

Tertio. Electionem Docentium pariter ipsis cujnslibet Religionis Asseclis benigne relinquimus, ea tamen Lege, ut tales ad docendum electi praevie per Vos Gubernium nostrum Regium confirmentur.

Quarto. Ferias juxta nsum in universis Ditionibus Nostris receptum regulari, et siquidem illae cum primis apud Protestantes nimiae esse referantur. restringi benigne volumus, quod eo facilius assequi posse clementer confidimus, cum alioquin per nuperam Helveticae Conf. addictorum generalem Synodum cautum fuerit, ut illis solum Concionandi facultas concedatur, qui ad Ministerium Ecclesiasticum adspirant, generaliter vero in Scholis altioribus circa Festa solemniora duorum hebdomadarum feriae concessae habeantur atque per hoc temporis intervallnm studiosi illi parochis velut hactenus, ita imposterum quoque subsidio esse possint.

Quinto. Fundorum porro administrationem apud ipsas a Catholica diversas Religiones benigne relinquendam statuimus, ea tamen Lege, ut de proventibus, qualiter impensi sint? vobis annuatim remonstrationes exhibeant, pro revisione, ponendisque si quae occurrerent reflexionibus Exactoratui Provinciali transponendas.

Haec sunt principia, quae pro futura concertationis instituendae operationum directione cynosurae loco praescribenda invenimus, atque his ita constitutis, si instructio in Re Religionis cum Institutione scientiarum non commiscebitur, frequentatio omnium Scholarum absque discrimine Religionum, quamprimum nova docendi methodus firmiores egerit radices senioribusque diversarum Religionum hominum mentes imbuentur principiis, promiscue in Scholis latinis indulgeri poterit, ita tamen, ut institutio in religiosis ad dies dominicos et festos transferatur,[1] quod nec detrimentum nec difficultatem afferret. Porro benigne mandamus, ut ad assequendam votorum conciliationem eidem Concertationi mixtae norma Regia proponatur, ita tamen, ut illa hac occasione in ea solum parte pro basi operationis consideretur, in qua contenta in illa relate ad varios status institutionis divisio et objectorum ad rem Litterariam pertinentium Ordo juxta uniformitatem ubique receptam observanda venit.

Caeterum, quod Individua ad Concertationem hanc adhibenda attinet, eorundem delectum Vobis ea ratione concredendum invenimus, ut idonea ex omnibus Religionibus rectaque cogitandi ratione praedita eligatis, quibus Professores quoque aut Rectores Gymnasiorum adjungendi erunt.

Vestrum proinde Gubernii Nostri Regii erit, ad procurandum praedeclaratae Clementissimae Intentionis Nostrae complementum congrua aetati suo loco disponere effectumque concertationis hujus omnibus viribus admaturare, et si partes communi consensu convenire non possent, totum hocce negotium in Consilio Vestro in maturam Deliberationem assumere et obstacula, quae ne fors sese exsererent tollere, atque desuper informationem, numeris omnibus absolutam motivisque et rationibus instructam Altefato Conspectui Nostro submittere. In reliquo etc. etc.

Josephus m. p. C. Carolus Pálffy m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis proprium
Josephus Donáth m. p.

[1] Randbemerkung des Abschreibers: NB. alia dicit Norma regia. Vielleicht schwebte ihm die Bestimmung auf S. 44 vor: Dies Dominici et Festi ab aliis publicis literarum exercitationibus liberi his praecipue dicandi.

B.

Protocollum

Concertationis Litterariae qvatuor in Magno Transilvaniae Principatu Lege receptarum Religionum, Comissariis per E. R. Gubernium denominatis constitutae.

Sessio celebrata d. 6ª Julii A. 1784 sub Praesidio Illustrissimi Domini Comitis Adami Teleki de Szék, S. C. R. Majestatis Camerarii et Incl. Comitatus Dobocensis

Supremi Comitis.

Assidentibus

E parte Catholicorum

Illustrissimo Domino L. B. Antonio Josika de Branitska Incl. Comitatus Zarandiensis Administratore,

Illustrissimo Domino Comite Joanne Mikes de Zabola Incl. Tabulae Regiae Supernum. Assessore,

Reverendo Domino Emerico Cserei de N. Ajta in Lycaeo Claudiopolitano Historiae Ecclesiasticae Professore, et

Rev. Domino Josepho Eder inferioris Classis humanitatis in Gymnasio Cibin. Professore.

E parte Aug. Confess. addict.

Spectabil. ac Magf. Domino Joh. Friederico de Rosenfeld Cons. Cibin. Prov. Prudente et circumspecto Mich. Brants Senatore Cibin.

Clarissimo Domino Joanne Roth, Gymnasii Coron. Rectore et

Clarissimo Domino Josepho Bruckner Gymnas. Cibin. Con-Rectore.

E parte Helvet. Conf. addict.

Illustrissimo Domino L. B. Samuele Kemény jun. de M. Gyerö Monostor.

Clarissimo Domino Josepho Kováts, Collegii N. Enyediensis Rectore, Philosophiae ut et Matheseos Professore, et

Clarissimo Domino Gregorio Kis, Gymnasii Udvarhelyiensis Rectore et Theologiae Professore.

E parte Unitariorum.

Spectabili ac Magnifico Domino Francisco Petrityevitch Horváth de Széplak in M. Transilvaniae Principatu Ecclesiarum Unitariorum Curatore et Consistorii Praeside,

Spectabili Domino Samuele Sarossi de Poka,

Clarissimo Domino Stephano Lázár Philosophiae Doctore, Collegii Claudiopol. Rect. ibid. Mathes. Prof. Ordin. et

Rev. Domino Adamo Almási Ecclesiae Claudiop. Ministro.

Actuario

Perillustri Domino Jos. Lenard Incl. Cancellar. Prov. Transilvaniae Scriba et Juratus Notarius.

Nr. 1. Legitur gratiosnm Decretum Guberniale d. 22da Junii 1784 sub Nro 4817 exaratum, qvo mediante superius nominati Comissarii ad diem 4tum Mensis Julii Cibinium comparere jubentur, et una iisdem mandatur: Ut proposita sibi Norma Regia in Scholis Catholicis introducta, eandem in mutua concertatione in ductu Clementissimi Suae Majestatis Sacratissimae Rescripti Regii in maturam assumant deliberationem, circa quae eadem demissam suam E. R. Gubernio depromant opinionem.

Concl: Comissarii Altissimo jussui et E. R. Gubernii Mandatis satisfacere studebunt.

Nro 2. Legitur Clementissimum Suae Sacratissimae Majestatis d. 28a Aprils a. c. sub Nro Aulico 719, Guberniali 4817 Commissionis Litterariae 16, exaratum Rescriptum Regium qvo mediante praecipitur: Ut e qvatuor Lege receptis Religionibus Comissarii ad introducendam in Magno hoc Transilvaniae Principatu studiorum uniformitatem, mutuam inter sese instituant concertationem, eamque gratioso E. R. Gubernii substernant conspectui.

Concl: Qvum observetur, Sacratissimam Suam Majestatem pro Altissima Sua potestate Supremam in re litteraria directionem, ordinem et docentium constitutionem sibi reservasse; immediatam vero super docendi ratione et methodo inspectionem, docentium electionem, fundorum administrationem, pro varietate Religionum, cujuslibet Religionis asseclis ea lege reliqvisse, ut E. R. Gubernium Snpremam harum Scholarum Inspectionem habeat, hacque in parte Eadem Altefata concertationem haud institui praecipiat, hinc Consessus hujus operationis objecta e praecitato Benignissimo Rescripto Regio, sequentia esse colliguntur:

Primo Scholae triviales, oppidanae, Civitatenses et principales, qvomodo, et ubi cum durabilitate introduci et juxta communem Methodum statuminari possint?

Secundo: Qvoad Scholas latinas, quot Gymnasia et ubi constituenda veniant? qualesve libri scholastici relata ad praescripta studiorum objecta adhibendi sint?

Tertio: Ut quoad Scholas altiores in eo conveniatur, ut illae ad unam eandemque Methodum reducantur, et Theologia excepta, qvoad reliqvas Scientias aeqvalis ubique ordo observetur.

His itaque Punctis Altissime stabilitis in mutuam concertationem assumtis, qvoad punctum 1mum determinatur: Ut individua

cujusvis Religionis pro futuris Sessionibus loca, ubi Scholae triviales, oppidanae, Civitatenses, et principales et qvomodo erigendae essent, suam depromant opinionem, ut hac ratione, pro diversitate locorum et circumstantiarum loca Altissimae intentioni congruenter figi, qvomodo item et qvaliter statuminari debeant, determinari possint.

Qvoad punctum 2dum: Intuitu Gymnasiorum seu scholarum latinarum, quibusnam in locis stabiliendae veniant, pariter determinatur, ut individua cujusvis Religionis, qvibusnam in locis Scholae hae figendae essent, pro futuris Sessionibus suam pariter depromant opinionem, Elenchum aeque Librorum in cujuscunque Religionis Gymnasiis hactenus tractatorum scripto tenus exhibituri.

Qvoad tertium punctum: Pro introducenda stabiliendaque relate, ad altiores Scientias (juxta Altissimam Intentionem) una eademque methodo summe proficuum immo necessarium judicatum est, ut Individua cujusvis Religionis in concreto, vel singillatim de Objectis, Libris, Ordine, et tempore tradendarum altiorum scientiarum suam scripto tenus adferant opinionem, ut hac Ratione mox in Serie operationis diversitas Opinionum uno qvasi obtutu pervideri, conciliari, coarctari possit.

Anno Eodem d. 7. Julii celebratur sessio sub Praesidio Praelandati Illust. Domini Comitis,

Assidentibus iisdem Assessoribus.

Nro 3tio. In Conformitate Benignissimi Rescripti Regii Norma Regia proponitur, in eademque parte perlegitur, in qva scilicet Institutionis Divisio, objectorumque ad rem Litterariam pertinentium Ordo pertractantur.

Nro 4to. Anteacta, coram I. Comissione Litteraria ab aliquot retro Annis in hac Materia agitata, ad honorificam Illustrissimi D. Comitis Praesidis, ad Tit. Dominum Registratorem Gubernialem super exhibitione earum factam reqvisitionem, ex Archivo Guberniali extradita, concertationi praesenti exhibentur.

Concl: Anteacta, concertationi recenter proposita, per extensum eo fine praelegantur, ut superius memoratae exhibendae opiniones, eo facilius depromi, mox adaptari, et secundum altissimam intentionem, ad Uniformitatem reduci possint.

Anno eodem die 8va et 9na Julii horis tantum antemeridianis, die vero 10ma horis tam ante, qvam postmeridianis Sessiones celebrantur.

Sub Praesidio Eodem, iisdemque Assessoribus assidentibus.

Nro 5to. Hae sessiones in effectum conclusi sessionis proxime praecedentis, anteactis praelegendis insumuntur.

Nro 6to. Reassumitur in ordine objectum operationis stabilito punctumque 1. Sub Nro Protoc: 2o juxtaque ibidem appositum conclnsum, exhibentur ad hoc objectum opiniones a Dominis Commissariis et quidem Ia Parte Catholic. Scqventia: etc. etc.

Assessores vero trium reliqvarum Religionum ratione Scholarum Trivialium uniformiter sese declarant seqventibus: Canonibus antiqvissimisque eorundem Constitutionibus sancitum statutumque esse, ut in omnibus eorundem Ecclesiis in Magno hoc Principatu existentibus, Pastoribus Ludimagistris vel Cantoribus provisis, Scholae Triviales habeantur, et qvod memoratis his Ludimagistris seu Cantoribus, immo Pastoribns qvoque ab Officio incumbat Succrescentem aetatem docere et instituere. Unde pronissimum qvoque est Consectarium, qvot Ecclesias tot etiam Scholas apud Eosdem haberi debere, si tamen haec eornndem ratione Trivialium Scholarum facta declaratio Superioribus adaeqvata minus videretur individualisque specificatio exigeretur, tantum sibi temporis benigne indulgeri flagitant, qvoad Specificationem hanc Individualem per sua qvisque Consistoria a Dioecesen Senioribus et Decanis (qvibus scilicet illae penitius cognitae sunt) obtinere poterunt, tandem eandem qvo dispositi fuerint, exhibituri.

Conclusum. Cum loca in Elencho per Dominos commissarios Cath. exhibito, expressa Altissimo Rescripto mediante stabilita jam habeant, in Disqnisitionem venire haud posse, communi Consensu judicatur. Quoad praeviam autem trium Religionum Declarationem, singuli eandem ut publicae notorietati et Circumstantiis declarantium congruam suo loco relinquendam esse censuerunt. Principales vero scholas pro memoratis tribus religionibus distinctim eligenda esse in sequentibus locis statuitur: Fogaras etc.

Pro A. C. addictis:

Cibinii, Coronae, Mediae, Schaesburgi, Bistritzii, Claudiopoli, Sabösi, Saxopoli.

Nro 7mo. Stabilitis hac ratione Scholarum Locis, Domini Commissarii Acatholici sese declarant, semet Methodi Scholis Catholicis praescriptae, ut et Librorum ibidem tradi solitorum, exiguam aut majori ex parte nullam omnino Notitiam habere, cumque Sua Majestas Sacratissima liberum cuivis parti Religionis suae exercitium permittendo, incumbat pariter cuivis parti sedulo in id invigilare, ne tenerioris suae Religionis Puerorum animi, contrariis a sua Religione Principiis imbuantur: hinc iidem Domini Commissarii Acatholici clementissimae optimi Principis Intentioni promovendae sese omnem operam adhibituros fore sancte spondendo, medio hujus Protocolli, tantum sibi temporis a Sacratissima Sua Majestate benigne indulgeri petunt, qvo sibi tam Methodum in Scholis Catholicis introductam penitius inspicere, qvam

libros ibidem tradi solitos pervolvere liceat, ut hac ratione ea qvae fors exemplificationibus, aut alia quavis ratione Religioni aut aliis eorum Circumstantiis praejudiciosa in iisdem occurrerent pernoscere valeant, ab hisque et similibus tam Methodo ipsa qvam libris limitatis, Altissimae Intentioni qvantum penes ipsos est satisfieret.

Conclusum: Pendebit ab Altissima suae Majestatis Sacratissimae decisione.

Anno Eodem d. 13 Julii celebratur Sessio sub Praesidio Eodem, Assedentibus iisdem Assessoribus.

Nro 8. Reassumitur in Ordine Objectum operationis stabilitum, punctumque 2dum sub Numero Protocollari 2do juxtaque ibidem appositum Conclusum, exhibentur desideratae ad hoc Objectum Opiniones.

Conclusum. Perlectis Ordine opinionibus apud Catholicos pro Gymnasiis figuntur loca sequentia: etc. etc.

Pro A. C. addictis Gymnasia figuntur:

Cibinium, Corona } In his altiores scientiae conjunctae sunt cum Scholis latinis et Principalibus.

Media, Schaesburgum, Bistrizium.

Singula vero haec Loca vel ex eo necessaria et commoda judicantur, qvod eadem situs et Opportunitas cujuslibet Religionis Asseclarum, numerus, et propingvitas et conseqventer ipsa ratio Parentum oeconomica summopere commendare videantur.

Nro 9o. Exhibentur Catalogi Librorum manualium in Gymnasiis cujusvis Religionis tradi solitorum in conseqventiam Conclusi Sessionis 1ae Puncti 2di.

Conclusnm: Si qvidem in aprico sit, magnum bonae institutionis momentum positum esse in librorum ad discendum versandumque proponendorum delectn, ad accnratiorem autem delectum, penitioremque cognitionem otium et diuturniorem temporis moram, ut veteres cum novis, boni cum melioribns conferri comportarique, et ex plurimis optimi deligi possint; porro cum libros in Catalogis exhibitis annotatos, nnius religionis asseclae alterius religionis membris obtrudere nec possint nec velint, et qvod infitiandum non est, singulos libros singulis Concertationis Assessoribus sufficienter haud cognitos esse, qvia bonis meliores tam in antiquissima Universitate Viennensi, qvam in aliis Academiis ac Universitatibus ingenuae educationi accommodatissimi, recentioribnsque temporibus vario idiomate in hunc finem elaborati reperiantur: hinc praemissas operationes, et ut concertatio haec intime nosceret, de qvibus judicium latum esset, et qnod plures habere posset, e qvibus optimum eligeret, ipsa rei natura postulare videtur, ut tam de necessario temporis intervallo qvam de Clementissima in libris Vienna aliisque locis adferendis annuentia et auxilio,

Concertatio hummillimis suis precibus Sacratissimam Suam Majestatem demisse interpellere sustineat. Qvo facto tam Altissimae Iuteutioni (ad Uniformitatem quoad libros successive in omnibus Scholis introducendam) obsecundatum, qvam publicae educationis ratiouibus consultum iri confiditur. Interea tamen in eo generatim convenitur:

1mo Ut studiose exqvirantur deliganturque libri communis Scholasticae juventutis institutioni deservituri succo et sapore pro habitu praesentis saeculi litterati pleni, ad exercendam memoriam, accuendum ingenium, formanda judicia, atque ad obtinendam rerum scitu necessariarum systematicam cognitionem, ut et boni gustus notiouem et directionem accomodati.

2do Ut qvum libri, in qvibus incidenter licet, vel exemplum aliquod vel dictum alicui e receptis in Charo hoc Transilvaniae Principatu religionibus offensivum aut qvocunque modo praejudiciosum occureret, facile animos hominum dissociare possent, immo fors eos, qvibus tenerior est conscientia, a Studiis parentes Tutoresque a liberorum Scholis tradendorum cura et Sollicitudine avocareut; qvod ipsum ob praemissas et similes caussas evenire, haud abs re cogitatur; siqvidem seu praejudicatae id tribuatur opinioni, seu ingenuo veri amplectendi studio, certum exploratumque sit, charam et instar pupillae protegendam suam cuique videri religionem, connatumque esse, liberos in eadem educandi desiderium, hiuc ut nullus ejusmodi liber proponatur, statuitur.

3tio Ut serio adtendatur porro in hoc uegotio in genere ad statum Patriae, ne nimis ad libros comparandos expeusis vel impares siut pauperculi discentes, seu eorum parentes ac tutores vel multorum res familiares plus aeqvo atterantur.

4to denique, donec tam hi libri in Catalogis exhibiti, qvam aliunde afferendi, justo temporis intervallo impetrato, perlegerentur, excutereuturque, meliores eligerentur, vel aliqva cum ratione Statui Principatus hujus accommodaudi, vel ex alio idiomate in latinam aut Natioualem lingvam transferendi, sicque finibus intentis adaptati typis impressi Scholis omnibus uniformiter proponeutur libros hacteuus usitatos in Scholis cujuslibet religionis, ac interea juxta eos institutionis negotium continuandum procurandumque esse.

Anno Eodem diebus 14a 15a et 16a Julii
Sessioues celebrantur
Sub Praesidio eodem, assidentibus iisdem
Assessoribus.

Nro 10mo. Reassumitur in ordine operationis stabilito objectum punctumque 3tium sub Nro Protocollari 2do utpote, qvomodo Scholae altiores ad unam eandemque methodum reduci, et Theologia excepta

qvoad reliquas scientias ubique aeqvalis ordo observari possit? cujus occasione exhibentur qvoque memoratae in hoc objecto desideratae Partium opiniones.

Conclusum. Exhibitis opinionibus in mutua concertatione ultro citroque pensitatis, qvoad disciplinarum altiorum methodum juxta sequentia coalitum est et quidem:

1mum de Moribus.

Qvod de moribus cum Moderatorum tum discipulorum in Normae Regiae Parte altera dictum fuit, id omne huc ita est transferendum, ut disciplinam suam omnes non ad ostentationem scientiae sed ad legem vitae referant, intendantque studium virtutis cum studio sapientiae, ne simul atque educti qvasi e cunabulis Gymnasiorum atque Philosophiae traditi fuerint juvenes in effusam licentiam prolapsi, jus omne fasque egressi ac obliti videantur, artemque vitae professi turpiter delinquant in vita.

2do De ordine et ratione Studiorum altiorum universe.

Severiores quaeque sunt disciplinae arctissimo inter se vinculo cognationeque continentur ita, ut altera alteri facem anteferat. Hic itaque in tradendis juxta discendisque iis abs dubio ordo tenendus est; qvi penitius ex ipsa disciplinarum natura efflorescit, nisi rudi aliqva et indigesta mole cognitionum obruendae potius sint mentes discentium qvam excolendae. A quo qvidem ordine magna fieret aberratio, si aut in cursu seu philosophico seu juridico ad ordinaria Collegia excipienda non omnes adstringantur, aut iis ad facultatem juridicam transeundi potestas fieret, qvi de exacto universo Philosophiae curriculo industriam legitimis testimoniis non probavissent. Jam vero qvam in docendo et discendo rationem, seu Doctores seu discipuli adhibere debeant, non est multis commemorandum. Pertinet id vel inprimis ad officium Professorum, in his esse magistros, neque Doctor censendus esset, qvi hac in re praeceptis etiamnum indigeret. Id autem, qvod adhuc qvidem ab aliqvibus cum laude praestitum fuit, communi deinceps usu recipiendum erit, ut Sophistica illa, et antiqvis verborum technis conflata docendi methodus a Lycaeis relegetur, adhibeaturqve ejus vice, Socratica disserendi norma, cujus exempla e Tusculanis M. Tullii qvaestionibus proponi possunt, quas ipsas propius etiam imitari licebit, si explicata argumenta discipulis tradantur ex Hermenevticae legibus deducenda, et ab adversariis vindicanda. Quibus qvidem commentationibus, si lima Doctoris accesserit, atque ita modus cogitata sua recte explicandi fuerit commonstratus, multo utilius juventus vacabit, qvam ediscendis recitandisque servili plane labore Auctoris paginis. Sed jam de singulis ex Ordine Collegiis est agendum. Itaque:

3tio Argumenta ordinaria Professoris Philologiae et Historiarum.

Amoenissima primum Philologiae et Historiarum studia ita in Lycaeis percolenda sunt, ut qvidqvid in studiis humanitatis adolescentes, inde a prima aetate sparsum et extra nexum collegere in unum corpus cogatur, certisque legibus innexum maturioribus jam annis, et subcetis priore doctrina ingeniis sistatur. Itaque primi anni Philosophis Auctores cum Graeci tum Latini explicabuntur, iique potissimum, qvi praeter Lingvae elegantiam, antiqvitatum etiam enarrationem complectuntur aut earum saltem uberius explanandam occasionem offerent. Alterius vero anni Philosophici alumnis Historia Vniversalis praelegenda est, non ea, qvae universam rerum omnium ab orbe condito gestarum enarrationem meram contineat; sed qvae Historiam generis humani aut unius Populi nexu nationali explanet, et qvemadmodum priores eventus futurorum semina continere solent, ita nexam, qvo ista cum illis devincta fuerint, indicet. Sed neque veteri Historiae ita inhaerendum, ut non potior temporis pars recensendae Historiae recentiori relinqvatur: Huic enimvero majori studio insistendum, qvod et utilitatis plus habet et delectationis, fere, ut earum Provinciarum cognitione libentius occupamur, quae propiorem nobis, atqve earum, qvae maximo a nobis intervallo sunt disjuncta. Denique ad faciendum temporis compendium superfluis tricis Chronologicis, crisique inani supersedendum, atque potius elegantissima, qvae passim se offerent, praestantissimarum virtutum exemplaria, adcuratius erunt explicanda.

4to Argumenta ordinaria Professoris Philosophiae.

Egressae e Musis amoenioribus et ad interiora Sapientiae adyta properanti juventuti occurrit Artium Domina Philosophia. Cujus primum Historia Litteraria ita enarranda, ut qvam humanae simul mentis Historiam, artium ac Scientiarum ortus, progressiones, vicissitudines, unaque viros de genere humano jam praeclare meritos, uno obtutu viderint auditores, intelligant nimirum, qvantum iis debeant, qvi ipsis facem ad uberiora praetulissent et non sua modo systemata aestiment, eoque coece contemnant, qvae cujusmodi sunt ignorant. Atque historicam istam recensionem excipient iam ipsae praeceptiones Logicae. Seqvendum hic est illud filum Naturae, quo cognitione animi hominum informantur et evolvuntur. Eaque hic Doctrinae capita explicanda, a qvibus omnis deinceps Theorematum atque Problematum certitudo suspensa est. Ipsae vero mentis humanae opiniones ita erunt explorandae, ut non ad frivolas Scholarum subtilitates, sed ad habendum in reliqvis disciplinis Vsum institutio referatur. Has inter, primam se

offert Metaphysica, multiplex nimirum et nondum leges passa rerum cognitio, qvae a prima aetate animum subiit per viam Analyseos a singularibus ad universalia, inde ad ipsa possibilia traducetur. In qvibus subinde nexus generales rite inventos ad existentia extendet, ab his ad rerum genera, species et individua deprehensas veritates justo discrimine adplicabit. E Dei hominumque, mutuique inter utrumque nexus consideratione officium hominis prono alveo derivatur, in Philosophia Practica, ita explanandum, ut latissime ostendatur, qvo sint omnia bene vivendi recteque faciendi consilia referenda: qvid seqvatur natura ut Summum in rebus expetendis, qvid fugiat ut extremum malorum?

In qvo vel idcirco amplius se diffundet Professor, qvod aliqui Auditores, pulcherrima haec de moribus praecepta, alia in facultate audituri non sint.

Atque haec quidem ab eodem Professore Phylosophiae ita tractabuntur, ut primi anni Phylosophis, praeter Historiam Phylosophiae, Logica et Metaphysica; secundi anni Auditoribus autem Phylosophia Practica explicetur.

5to Argumenta ordinaria Professoris Matheseos.

Tantum semper apud omnes Matheseos pretium fuit, ut Platonis Judicio, Geometriae ignari, ab ingressu Academiae arcerentur. Et vero, qvum ceterarum disciplinarum fructus, in usu potissimum se exseret; in ista, vel ipsum discere, maximis cum emolumentis non esse conjunctum non possit. Haec biennii philosophici cursu ita tractabitur, ut anno 1o Arithmetica, Algebra, Geometria, Trigonometria Plana et Sphaerica; anno autem altero Mechanica, Geograph. et Chronolog. mathematica addiscatur.

6to Argumenta ordinaria Professoris Physicae.

Collegia Physica in duas partes partiuntur, alteram historicam, dogmaticam alteram. In historica, anni 1i auditoribus tria regna naturae ita explanabuntur, ut cum universe domesticorum prae caeteris habenda sit ratio tum potissimum minerarum, qvarum hic maximus est usus, vel inprimis adcurata fiat explicatio, graduque subinde ad dogmaticam Physicae partem facto, ex historica legum naturalium cognitione erutae Leges cum generales, tum singulares corporum; secundi anni Phylosophis tradentur et experimentis confirmentur. Atqve ita, e quatuor Professoribus duo cuivis qvotidie collegia tradenda, qvatuor cuivis discipulo excipienda injunguntur ut Tab. 1 docebit ad calcem adnexa.

7mo Argumenta Extraordinaria: iis, qui praecellentibus ingenii dotibus ad faciendos uberiores in scientiis progressus, comparati sunt nihil omnino ad legendos, qvoad ejus fieri potest uberrimae industriae

fructus deesse debet. Itaque praeter ordinaria collegiorum argumenta habebunt et alia, et quidem:

Professor Phylosophiae tradet horis, qvibus ab ordinariis praelectionibus vacatio fuerit, Aestheticam, quae disciplina tam arcto nexu cum Psychologia devincta est, ut jure suo Corona Phylosophiae ea dici possit.

Professori Matheseos amplissimus se aperit disciplinarum Mathematicarum campus, in quo ejus excurrere cum singulari fructu industria possit. Deliget autem vel inprimis partes eas Matheseos adplicatae, quae ex ordine praelectae superfuerint, quibus, si exclusus tempore non fuerit, addet Calculum infinitorum.

Architecturae autem cum civilis tum militaris, cujus tantus et in vita humana usus, praecipuam rationem habebit, nisi forte alicubi singularis pro hac disciplina existat magister, qvi eam, uti et Mechanicam opificum gratia, idiomate vernaculo profiteatur.

Jam porro patria hujus nomine ea est conditio, ut omnes prope facultates tunc arcessantur. Nemo itaque erit Phylosophiae studiosus, qui scientiam istam colendi ruris sine luculento detrimento ignorare possit. Professori itaque Physicae isthuc negotii dabitur, ut doctrinam de cultura agrorum, vitium, pratorum, fodinarum et pecorum, itemqne de rerum praereatarum cura et conservatione, quam universe Oeconomiam rusticam adpellarunt, auditoribus explicet, qui ad hanc scientiam animum adpulerint. Idem vero et eam partem, tuendae valetudinis pertractabit, quam diaeteticam nominare consvevimus.

Denique Professor Philologiae et Historiae ea pro collegiis extraordinariis argumenta desumet, quae subsidiaria sint Historiae, Diplomatiam puta, Sphragist. et Herald. et rem numariam. Qvaecunque enim in Historiis sunt ambigua, fere horum fide dirimuntur.

8vo De Argumentis Cursus Juridici.

Juris ac justitiae vinculo connectae societates Resqve publicae qvam certum ac indubitatum, tam gravis ad publicam felicitatem est momenti, quo majore conatu ac industria Praesidibus Scientiarum enitendum est, ut ii, quos emenso Phylosophiae curriculo, aut animus, aut ipsa nascendi conditio ad gerendam aliqvando Rempublicam vocat, Jurisprudentiae disciplinis, quam diligentissime imbnantur, nihilque omnino desit, quo utilissimi olim Regi et Reipublicae formentur ministri. Etsi autem ambitus scientiarum, qvae ad prudentiam juris revocantur, latissime pertineat, tamen qvoniam in Lycaeis fundamenta duntaxat superstrueudo deinceps aedificio paria statuenda sunt, hujus qvoque cnrsum qvemadmodum Philosophiae biennio concludere et ita in qvatuor Professores distribuere visum est, ut cujus ex aeqvo bina in dies singulos

Collegia ordinaria cuivis auditori qvatuor horae Lectionis pnblicae excipiendae obtingant, ut e seqventibus et Tabula 2da subjecta videre licet.

9no Argnmenta Professoris juris communis.

Si in jnrisprudentia etiam nt in caeteris qvibusque institutionibus ordo aliqvis atqne nexus tenendus est, de eo est agendnm loco principe, qvid sit homini tributum natura, cujus muneris colendi efficiendique caussa nati, atque in lucem editi simus, qvae sit conjunctio hominum, qvae naturalis societas inter ipsos, his enim explicatis, fons Legum et jnris inveniri potest.

Primum itaque jus illnd, qvod Naturae dicitur, tum Publicum Universale et Gentium explicandum est, primi anni auditoribus a Professore Juris communis tum vero anno altero ad perfectum illud Publici privatique jnris exemplar Institutiones juris Civilis gradns fiet; non tamen ante, qvam adposita ei nt fieri assolet, Historia praemittatur. Deniqne ediscetur notita historica Status politici earum provinciarum, qvae vel olim cum Gloriosissimis Principibus nostris, vel hodie cum Augusta Domo Caesareo-Regia nexum aliqvem habent et communionem.

10mo Argnmenta Professoris Juris Patrii.

Postulat genuina Legum patriarum intelligentia scientias qvasdam subsidiarias easque momenti maximi et latissime patentis utilitatis. Simul hae Historiae cum Patriae tum Jnris patrii, ut Legum historiam generatim, fontes ac occasiones earundem, cognoscat ante qvilibet, qvam ad ipsam Legum interpretationem accesserit. Historicam istam institntionem excipere primo adhuc anno debet Juris Patrii Publici explanatio, ex qvo nimirum omnes Patriae filii intellegunt, qvantis ipsi singulariter officiis Summo Principi sint connexi. Altero deinde anno Juri Patrio privato operam dabunt Jurisprudentiae alumni, ex qvo, qvid sit in qvavis caussa sancitum Legibus plenissime cognoscant. Seqvetur Juris Criminalis institutio, ac extremum exponetur ratio justitiae in tribunalibus administrandae, declarabuntur varii procedendi modi, notabitur singnlaris Styli jam usu recepti ratio, explicabuntur principia scopo Judiciorum, qvi in celeri Controversiae definitione situs est, vel respondentia vel adversa.

11mo Argnmenta Professoris Juris ecclesiastici.

Juris Canonici notitia iis potissimum, qvi passim Fori ntriusque caussas tnendas snscipiunt, deesse minime potest. Itaqne primo anno praeter Historiam Juris istius Jus ipsum ecclesiasticnm Publicnm et Privati pars, anno autem altero reliqvum ita pertractabitur, nt genuina ab Apocryphis, perpetua censura secernantur, ex optima Legum interprete consevetudine illnstrentur, ac denique ratio in canssis spiritualibus procedendi commonstretur.

12mo Argumenta Professoris Politiae et Scientiarum Cameralium. Qvemadmodum Patria nostra peculiari gaudet Jure publico et particulari, ita etiam plurimum dissidet institutis politicis a caeteris Nationibus. Ex qvo elucet, singularem etiam hic esse debere, qvoad hujusmodi scientias institutionem, ut auditores in hac qvoque parte non vagam aliqvam scd peculiarem et huic Patriae conformem conseqventur eruditionem. Pro faciliori autem hujus scientiae intelligentia tanqvam subsidium qvodam praevium praemittenda erit artificiorum, opificiorum, manufacturarum, et fabricarum cognitio. Et tum eodem anno primo Politiae, anno vero secundo Commercii et rei aerariae Institutiones habebuntur. Praeter qvae ab eodem Doctore horis extraordinariis Jus Cambii et doctrina calculi Cameralis docebitur.

13tio Styli germanici, cujus fundamenta per Classes humanitatis jacta sunt, perpoliendi cura Professorum alicui commendabitur, ut ad negotia etiam publica hoc idiomate administranda juventus instituatur.

14to Atqve haec est methodus, qvae in tradendis juxta atque discendis altioris indaginis discipulis rationibus Patriae accomodatissima et ad statuendam ubique uniformitatem oportunissima visa est, constitutae Benigno Augustissimi Principis Mandato Concertationis litterariae. Cujus membra singula operam se datura humillime recipiunt, ut simul atque huic Studiorum Normae Altissimae voluntatis confirmatio accesserit, ea ubique qvoad ejus celeriter et accurate fieri poterit introducatur. Qvum tamen in Cursu Juridico argumenta per qvatuor Professores distributa sint, id vero (si maxime omnibus placeat) tamen ut nunc qvidem res sunt, defectu fundi sufficientis apud omnes fieri non possit, communibus item suffragiis argumenta Cursus juridici inter duos Professores distributa fuerunt, ut exhibet Tabula 3tia.

Qvae omnia in ampliore hac deductione praerecensita in Conspectu hoc subnectendo uno obtutu conspicientur, uti sunt secundum Professores et Cursus annuos distributa:

Imo Philologiae Professor tradet:

Primo anno

Litteraturam Latinam et Graecam cum cognatis antiqvitatibus.

Secundo anno

Historiam Universalem.

In lectionibus extraordinariis intra biennium: Diplomaticam, Sphragisticam, Heraldicam, et rem numariam.

IIdo Philosophiae Professor tradet:

Imo anno

Historiam philosophicam, Logicam et Metaphisicam.

IIdo anno

Practicam philosophiam per omnes suas partes.

In lectionibus extraordinariis: Aestheticam.

IIItio Matheseos Professor tradet:

Imo anno

Partes Matheseos purae, Arithmeticam, Algebram, Geometriam, Trigonometriam, et Sectiones conicas.

IIdo anno

Partes Matheseos applicatae, Mechanicam, Geographiam, Chronologiam, Mathematicam.

In lectionibus extraordinariis: reliqvas Matheseos applicatae partes, qva in Physica vel parcius traduntur, vel non attinguntur, calculum infinitesimalem, seu differentialem et integralem, architecturam item civilem et militarem, ubi in hac ordinarius non est Professor.

IVto Physicae Professor tradet:

Imo anno

Historiam naturalem.

IImo anno

Physicam tam theoreticam, qvam experimentalem.

In lectionibus extraordinariis: Oeconomiam ruralem et Diaeteticam.

Vto Disciplina ad facultatem juridicam referri solita per qvatuor Professores distribuntur seqventi modo:

a. Professor Juris communis tradet

Imo anno

Jus naturae et Gentium, Jus publicum universale.

IIdo anno

Historiam Juris Civilis, Institutiones Juris Civilis, Notitiam Status Politici diversorum regnorum et populorum.

b. Professor Juris patrii:

Imo anno

Historiam Patriae et Juris patrii, Jus patrium publicum.

IIdo anno

Jus patrium privatum, Criminale et Praxin fori secularis.

c. Professor Juris ecclesiastici

Imo anno

Jus publicum ecclesiasticum cum parte juris privati.

IIdo anno

Continuationem juris ecclesiastici privati et Praxin fori ecclesiastici.

d. Professor Scientiarum Cameralium

Imo anno

Historiam Opificiorum, manufacturarum et fabricarum, Politiam seu Polizeywiſſenſchaft.

II^do anno

Scientiam Commercii et rei aerariae.

Extraordin.: Jus Cambii et Doctrinam Calculi Cameralis.

Hae eaedem disciplinae juridicae distribuntur per duos Professores hoc modo:

A. Professor Juris communis

Anno 1mo

Ordinarie: Jus Naturae et Gentium, Jus Publicum Universale, Notitiam status politici Regnorum et populorum diversorum.

Anno 2do

Historiam Juris Civilis et Institutiones Juris Civilis, Jus Canonicum et Ecclesiasticum, Protestantium pro Protestantibus.

Extraordinarie: Jus Cambii, Notitiam Opificiorum, Manufacturarum, et fabricarum.

B. Professor Juris patrii

Anno I^mo

Ordinarie: Historiam Patriae et Juris Patrii, Notitiam Status politici Hungariae et Transilvaniae.

Anno II^do

Jus privatum Patriae et Criminale, Politiam, seu Polizeywissenschaft.

Extraordinarie: Scientiam Commercii, et rei aerariae, Doctrinam Calculi Cameralis.

His accedit Styli germanici uberius perpoliendi cura uni Professorum concredenda.

Qvod tandem attinet ad libros manuales, relate ad praedeclarata Studiorum argumenta necessarios: nulla in Altefato Rescripto R. eorum occurrit mentio, unde neutiqvam eosdem ubivis recipiendi libros manuales obligatio imponi, qvin qvos qvisque voluerit, libere eligendi libertas concedit colligitur. Qvodsi tamen praeter omnem Concertationis praesentis opinionem, de iis etiam statuendum aliqvid foret; unanimi voto haec composita est sententia:

Qvod quum abunde constet, librorum alios aliis esse meliores, vel qvoad modum ac methodum tradendi, vel qvoad majorem, qva utendum est, accurationem: dein hos qvidem, horum discipulorum, illos illorum captui esse accommodatiores, prout nimirum brevius vel prolixius, simpliciori vel comptiori Stylo de materia substrata exponunt; docentium qvoque genio, ex ejusdem argumenti libris pluribus, unum prae aliis arridere solere: consultum unanimi opinione videtur, Docentibus singulis relinqvi, darique libertatem, prudenter et proinde eligendi librum manualem, electum cum praescitu Supremi, cui immediate subsunt, Consistorii, adsumendi ac in suas Scholas introducendi, prout

hoc ipsum obtinet in celeberrimis passim Academiis ac Universitatibus, in qvibus non modo cujuslibet facultatis Professori integra est facultas, manualem pro suo judicio assumendi, sed saepe in una eademque Academia diversi idem argumentum tractantes diversos adhibent libros. Atque hoc est annexum illius in sentiendo cogitando docendoqne libertatis, qva omnes artes ac scientiae aluntur et augescunt. Stante etenim hujusmodi instituto, cum supponatur, tales semper deligi Docentes, qvi pro eo, ac par est, intelligunt rem a se tradendam, praesumi meritissime potest, qvod vel conficiant, vel eligant librum, qvem ament ipsi et discipulis commendent. Alioqvin dum invito forsan proponitur liber utendus, nunc in serendo omissas mox aliter pro suo judicio materias coordinando, subordinando, vel solidius demonstrando, verbo, corrigendo vel refutando multum temporis perit, haud exiguo discentium impedimento, neque hnjusmodi malo lege ulla satis obviam iri posse videtur, propterea qvod omnibus eadem de qvovis objecto sentire impossibile sit: unde vel in materiis ipsis exponendis, disponendis, vel in iisdem demonstrandis aliam alii ineunt viam. Accedit ad haec, qvod multa inter Studiorum altiorum argumenta recentioris sint inventi, nondum secundum suas Partes exculta deductaque, evolvenda vero interjecto plenius et explicatius; sed et ea, quae ab antiqvis retro temporibus in usu et vigore sunt, pro temporum vicibus mutata forma novaque veste induta prodeant: qvin novis qvoque inventis subinde augeantur; oportet autem docentes tempori ita servire, ut genio litterati saeculi se accomodent, nisi discentium animos novitatis amore capi solitos, taedio complere, et sibi desidiae notam inurere velint. Qvas ob rationes libertati optimos libros deligendi, addendum, et inter Docentinm officia ponendum esse videtur, ut ii Historiae Litterariae curiosi diligenter observent libros in publicam lucem prodeuntes, et ubi veteribus novi praestantiores occurerent, hos cum praescitu suorum superiorum in Scholas introducere et discentibus habendi utendique copiam facere contendant. Neque existimatur, hoc facto, illam qvae benigne intenditur, saluti communi proficuam uniformitatem laedi. Ejus etenim finis est, ingenna juventutis educatio et litterarum haud impedito cursu progressns; sperandum vero, immo confidendum est, huic late obsecundatum iri, cum et discentinm, aliorum qvidem tarditati, aliorum curiositati et docentium gustui satisfiet.

Nro 11mo Exhibent D. D. Catholici Protocolloque inferri petunt Reflexionem sequentem: Cum Sacratissima Sua Majestas in B. Rescripto dd. 28. April a. c. eam politicae ac Oeconomicae Scholarum administrationis rationem ac formam Clementissime praescribere dignata fuerit, ut suprema qvidem in re litteraria directio, velut jus Majestati

inhaerens ad Summum Principem ac Ejus nomine ad hoc R. Gubernium pertineat, immediata vero super docendi methodo ac ratione, Inspectio, Docentium electio, atque fundorum administratio cujusvis religionis asseclis ac respective Supremis eorum Consistoriis relinqvatur, hinc influxu hominum ab sua alienam religionem profitentium careat: conformiter ad haec etiam Assessores Catholici eam Regiae Clementiae gratiam humillimis praecibus de genu supplices exorant, ut apud ipsos qvoque immediate iis in rebus inspectio ejusmodi tribunali commitatur, qvod e Catholicae religionis membris duntaxat constet, qvodque res et negotia totius Communitatis Rom.-Catholicae absque influxu ullius alterius Religionis seu procurare, seu ad R. Gubernium referre possit.

Conclusum.

Cum Sacratissima Sua Majestas hanc suam Clementiam omnibus religionibus aeqvaliter benigne impertiri dignata fuerit, aeqvum videri ipsos etiam Dominos Catholicos hac Sua Majestatis Clementia nti fruique posse. Omnes pro tanta autem optimi Principis aeqvitate et Clementia profundissimas et aeternas haberi gratias.

Nro 12mo Assessores a parte Helveticae et A. C. addictorum ac Unitariorum ad Sacratissimam Suam Majestatem confugere medio hujus protocolli sustinent, Clementiam Altefatae Suae Majestatis implorantes demississime, ut qvae apud D. D. R. Catholicos mensibus Septembri et Octobri habentur feriae, illae aeqvalis temporis intervallo duraturae sibi Benigne concedantur habendae per duas qvidem Septimanas Mense Octobri, diutius vero paullulum per qvinque videlicet aut 6. hebdomadas, Mensibus Julio et Augusto ex rationibus seqventibus: qvia dictis statim mensibus ob aestuantem calorem collecta in unum multitudo haud feliciter animos cum attentione fixa ad studia advertere potest; dein parentes non plebeae duntaxat conditionis, sed et liberioris prosapiae homines auxiliis liberorum suorum, fervente id temporis rustica oeconomia indigent: tum qvia nervum rerum in hac Provincia constituat usus Oeconomiae agrestis e re hujusque esse videtur, ut Scholastici qvoque in ea se exerceant. Accedit ad haec, qvod praesentiscere liceat, plerosque parentes ex necessitate liberos suos mensibus aestivis Scholis educturos fore, unde statutis feriis autumnalibus quadrimestrem evasuram esse a studiis cessationem; qvod tanto magis metuendum videtur, quia apud eos Scholastici propriis parentumque sumtibus alantur potissimum. Denique iidem prout hactenus usitatum habuerunt diebus Mercurii et Sabbathi a hora 2da pomeridiana ad 5tam usque pariter pomeridianam relaxationem a studiis dare suis Scholasticis, eundem morem porro qvoque relinqvi potius, qvam totum diem Jovis feriando transmittendum ordinari hummillime im-

plorant seqventibus inducti rationibus: qvia bis per Septimanam recurrens recreatio intra justos temporis terminos temperata et gratior est studiosae Juventuti et utilior. Praeterea breviori sub temporis decursu Magistri facilius singulos discipulos sub oculis et custodia habere possunt; cum contra ea si totum diem laxati Studiis laboreque Scholastico transmittant, metus semper subesse debeat, ne Superiorum attentioni multi se subducant, neve ad distractiones animis corporibusque noxias delabantur aegre forsan ad viam reducendi. Sed et felicior studiorum progressus id svadere videtur; brevi etenim temporis intervallo disjuncti labores facilius resumuntur, diuturnior vero cessatio reddit taediosum ad eos reditum. In censum denique hinc venire potest, qvod qvotidie inter prandendi discendique horam, immo alias qvoque qvidpiam temporis refocillationi soleat indulgeri.

Conclusum.

Praemissorum argumentorum Sacratissimam Majestatem benignissimam reflexionem habituram fore, humillime speratur.

13tio D. D. Assessores Unitariae Religioni addicti exhibent declarationem et respective petitionem in haec verba: Commissarii a parte Religioni Unitariae addictorum illustr. huic Concertationi litterariae assidentes Caes.-Regiam Sacratissimam Majestatis Clementiam erga communitatem unitariam benignissime propensam homagiali devotione de genu exosculando et recolendo, siqvidem cum ob brevitatem termini ad comparendum pro 4 Julii a. c. praefixi tum ex eo, qvod anteacta in hoc substrato hactenus absque interventu Unitariorum tractata sibi ad usque hanc Concertationem, Consistorio vero ipsornm etiamnum ignota fuissent et essent, tum denique ob communicationem jam praelaudati B. Rescripti Regii, qvam etiam Normae Regiae pro Scholis Catholicis introductae et typis datae non ante qvam 5ta mensis et anni proxime fatorum hic Cibinii obtentam, a Communitate Consistoriove ipsorum nullam instructionem pro objectis illustr. hujus Concertationis necessariis accipere potuerint hinc, si qvae rationes et reflexiones Statui praesenti Religioni Unitariae applicabiles intentoqne Sacratissimae Suae Majestati Altissimo scopo deserviturae ex parte ejusdem Religionis Unitariae in Concertatione depromptaque ibidem opinione emansissent, et dein recurrerent, easdem ad competentes Instantias ac medio earum ad Augustissimum etiam R. Clementiae thronum submittendi facultatem medio Protocolli hujus demississime supplicant.

Conclusum.

Hanc D. D. Unitariorum humilimam petitionem, altefatae Suae Majestatis clementissimis Ordinationibus non contrariari, neqve esse cur non omni cum devotione eidem possit repraesentari.

In haec omnia unanimi consensu etc. subscribunt e quatuor Religionibus etc. ut supra.

C

Protocollum

Concertationis Litterariae, e quatuor in Magno Transilvaniae Principatu Lege receptarum Religionum Assessoribus, per Excelsum R. Gubernium denominatis constitutae.

Sessio celebrata Die 13a Mensis Septembr. Anno 1784.

Sub Praesidio

Illustrissimi Domini S. R. J. Comitis Adami Teleki de Szék, Sacrae Caesareo-Regiae Majestatis Camerarii, et J. Comitatvs Dobocensis Supr. Comitis, Adsidentibus

a parte Catholicorum

Illustrissimo D. L. Barone Antonio Josika de Branyicska Secretario Guberniali

Illustrissimo D. Com. Joanne Mikes de Zabola, J. Tabulae Regiae Assessore Supernumerario

Reverendo Domino Emerico Cserei de N. Ajta in Licaeo Claudiopolitano Historiae Ecclesiasticae Professore, et

Reverendo Domino Jesepho Eder, inferioris Classis humanitatis in Gymnasio Cibiniensi Professore.

a parte Helvet. Confess. addictor.

Illustrissimo Domino L. Barone Samuele juniore Kemény de Magyar-Gyerö Monostor.

Clarissimo Domino Josepho Kovács Collegii N. Enyediensis Rectore, Philosophiae et Matheseos Professore, et

Clarissimo Domino Gregorio Kiss, Gymnasii Udvarhelyensis Rectore et Theologiae Professore.

a parte August. Confess. Addictor.

Magnifico Domino Joanne Friderico de Rosenfeldt Consule Cibiniensi

Prud. ac circumsp. Domino Michaele Brantsch Senatore Cibiniensi

Clarissimo Domino Joanne Roth Gymnasii Coronensis Rectore, et

Clarissimo Domino Josepho Bruckner Gymnasii Cibiniensis Conrectore.

a parte Unitariorum.

Spectabili ac Magnifico Domino Francisco P. Horwáth de Széplak, Ecclesiarum in M. Transilvaniae Principatu Unitariorum supremo Curatore.

Spectabili Domino Samuele Sárosi de Poka

Clarissimo Domino Stephano Lázár A. A. L. L. et Philosophiae Doctore, Collegii Claudiopolitani Rectore ibidemque Professore Matheseos ordinario, et

Reverendo Domino Adamo Almási Ecclesiae Claudiopolitanae Ministro. Actuario

Josepho Lenart Cancellista Guberniali.

1mo Legitur Gratiosum Decretum Guberniale sub 26ta Augusti a. c. Nroque 6724. emanatum, quo relate ad praescripta Studiorum objecta, electio inter libros cujusvis Religionis jam receptos institui, Opinioque desuper Excelso R. Gubernio submitti jnbetur.

Conclusnm.

Libri manuales, in quos praesens Concertatio Litteraria sub cursn operationis suae, inter caetera proposita sibi momenta antecedenter adverterat, duplicis erant ordinis. Alii Altiorum; alii vero latinarum Scholarum usibus applicandi. Quoad istos, facultate libros manuales eligendi Professoribus ex mente Concertationis salva relicta, quoad posterioris ordinis libros opinabatur Concertatio: hos prout iidem intentis uniformitatis finibus plus, vel minus convenientes invenirentur, recipiendos; emendandos; utilioresque aliis non tam utilibus posthabitis praeeligendos venire; defectui vero optimorum librorum manualinm, libris ex exteris quoqne Universitatibus adferendis subvenire debere; Opinione Concertationis, quoad posterioris ordinis libros lata, per Excelsum quoqne R. Gubernium suo ut colligi potest loco relicta, reliquum jam est, ut ad posterioris ordinis librorum electionem, aut accomodationem, vel si necessum videbitur substitutionem, suas curas, et cogitationes praesens convertat concertatio.

Horum intuitu quemadmodum autem sub cursu praeviae operationis Concertatio non deerat, mutuam librorum manualium in Scholis receptorum Communicationem, quoad omnia in genere Studiorum Scholis latinis propriorum argumenta Dominis Assessoribus eo fine intimare, ut communicandis libris per Dominos Assessores sub tempore ab operationibus praesentis Concertationis vacuo, in ea, quae cuiqne est commoditate, et otio in privato per-et evolutis debito quivis Dominorum Assessorum ad recensionem jam communicatorum librorum apparatu, mox coram Concertatione compareat. Ita jam nunc, ubi ordinis lege secum ferente ad argumenta studiorum enncleanda, et per singula consideranda deventum est, commodum concertationi visum fuit, Dominis Assessoribus intimare: nt cnm inter argumenta studiorum litteraria Scholis latinis propria, studium Grammaticae primum teneat locum, eas, quas quisque eorum relate ad communicatas secum Grammaticas in privato fecit animadversiones in justum et cohae-

rentem ordinem redactas intra aliquot ad hoc opus conficiendum suffecturorum, hocque fine interruptis tantisper ordinariis Concertationis operationibus, soli huic operi destinandorum dierum intervallo Concertationi exhibeant. Quo ita e praeexhibitis Grammaticis, censoria attentione recensitis, illam tandem si quae usui Scholarum accomodatissima comperiretur Grammaticam, reliquis sepositis eligere; vel in casum, quo nullum e praeexistentibus Grammatices elementis continuandis juxta eorum ductum Scholasticis studiis proficuum inveniretur, de alia, usui Scholarum accomodatione substituenda in medium consulere possit Concertatio.

Die 17a Septembris sessio celebratur sub praesidio praelaudato
Adsidentibus eisdem D. D. Assessoribus.

2. In consequentiam Conclusi sub Sessione proxima lati exhibent Domini Assessores, suas, quas relate adcommunicatas secum Grammaticas, in cursu recensionis in privato adornaverant reflexiones. Quae dum in publico Assessorum consessu per- et releguntur; cum recensitis Auctoribus combinantur; ubi e re uberius erat explanantur ac Domini Assessores desuper ab utrinque audiuntur, angustia temporis desideratae electionis complementum impediente interimale tandem fit

Conclusum.

Effectum Altissimae Voluntatis in hac parte ad proximam usque Sessionem diferri.

3. Illustrissimus Dominus Comes Praeses Concertationis proponit: in conformitate prioris, quoad Examen librorum Scholasticorum in privato per D. D. Assessores instituendum facti Intimati, sibi, ad ocyorem operationum, quae Concertationi instant finem, commodum, immo necessarium videri; ut D. D. Assessores interea, quoque, donec in stabilienda quadam Grammatica conventum fuerit de Rhethorica quoque prae aliis commendative in Scholas introducenda cogitent; et hoc fine singuli Assessorum eam, quae cuique usibus Scholarum commodior videbitur Rhetoricam aliis Assessoribus, easdem in privato examinaturis invicem exhibeant; quo ita praeparamentis hisce privato labore confectis, Concertatio in delectu liberius tandem versari operarique possit.

Conclusum.

Desiderio Illustrissimi Comitis Praesidis, Altissimae voluntati scopoque praesentis concertationis conformi, Domini Assessores satisfacere adnitentur.

Die 18va Septembris Sessio celebratur sub Praesidio quo antea.
Adsidentibus iisdem D. D. Assessoribus.

4. Reassumitur in effectum Conclusi hesterni Questio: Quod ex pluribus per diversarum Religionum Assessores invicem communicatis, et jam etiam recensitis Grammatices latinae elementis, usui Scholarum accommodatius et in eas introducendum sit?

Conclusum.

Inter varia, quae per Dominos Concertationis Assessores ad recensendum mutuo comunicata fuerunt, et mox praesenti quoque Concertationi exhibita exstiterunt Grammaticae latinae elementa, seu illa quae in Scholis receptarum Religionum Transilvanicis hacdum viguerunt, seu vero, quae apud exteras nationes in usu praesenti vero Concertationi cognita fuerunt, considerentur; quemadmodum nulla est Grammatica, quae adscitis ad manudicationem professoribus ac Magistris in ante versatis, et formandae juventuti idoneis, cum usu adhiberi non possit; ita parte ex adversa, nulla talis quoque comperitur, quae desideratae in singulis sui partibus perfectionis Gradum assecuta, omnibus numeris absolutissima videretur, Aliis enim prolixa praeceptorum Grammaticorum expositione; vel superflua Divisionum subdivisione, aut terminorum Philosophiae propriorum praematura in Grammaticam introductione juvenum mentes obruentibus, igniculosque industriae vel suffocantibus; vel saltem aeternum Grammaticae taedium iisdem ingenerantibus; aliis vero per vias, quas sectatae sunt compendiarias, in sterilem et jejunam tradendae artis methodum delabentibus, vix una et altera erat, quae servatis mediocritatis legibus attemperataque praeceptorum ingeniis adolescentum accomodatorum traditione, cum, quem debebat impendendae per Scholasticos industriae fructum polliceretur. Concentratum praeceptorum in sua loca bene digestorum eorumque moderata manu dispositorum ordinem, in duabus Schelleriana nempe et Herbipolitana seu Virzburgensi Grammaticis inveniebat concertatio; ex quo tamen prior aliunde laudis magnae, et viri de re litteraria optime meriti summo nomine dignissimum opus, magis ad institutionem, quam ad discendum comparatum esse existimabatur; posteriorem cujus titulus est: Lateinische Sprachkunst, zum Gebrauch der Wirzburgischen Schulen. Zweite und verbesserte Auflage. Bamberg und Würzburg 1775. usibus Scholarum accomodatiorem, eam tamen non nisi in iis, quae statim adnotatae sunt partibus accomodatam in Scholas introducendam invenit concertatio.

1mo Ut Grammaticae haecce Germanico idiomate conscripta in Vernaculam transferatur.

2do Errores in lingua Germanica Provinciales, e. c. förchten et alii, si qui occurerint, emendentur.

3tio Partis 2dae Capiti 6to Catalogus Adverbiorum: Loci, Temporis, ceteris praemittatur.

4to Idem faciendum Capite 7mo de Conjuctionibus.

5to Pag. 56 Praeterita quorundam Verborum sub Nro 1—5 enumerantur, et statim Pag. 57. eorundem supina seorsim adponuntur: Ut itaque praeterita cum Supinis sub eosdem Nros locentur, discentibus prout facilius ita consultius quoque videri.

6to Pag. 159. Regula IIItia in duas separetur, quarum prior Adjectivorum cum suis Substantivis; posterior Pronominum Relativorum cum substantivis convenientiam exponat.

7mo In Convenientiae Syntaxi constructio Pronominum; Mei, Tui, Sui, Nostri, Vestri omissa addatur.

8vo Primae tantum lineae conficiendarum epistolarum familiarium hic tradantur, uberioribus conscribendarum Epistolarum praeceptis ad Rhetoricam aliunde etiam pertinentibus.

9no Si quae alibi etiam Regulae, aut observationes scitu necessariae omissae, aut non satis distinctae expressae fuissent, illae pro judicio eorum, quibus opus emendationis committetur, addantur; suppleantur; aut plenius exponantur.

10mo Cum Grammaticae huic nullum Vocabularium additum sit; Vocabularium vero Schelleri in hoc librorum genere, aetati et captui adolescentum prae aliis commodatissimum videatur; illud, cui titulus est: Schellers kleines lateinisches Wörterbuch Leipzig bei Caspar Fritsch 1780. Grammaticae huic in unum seu distinctum, ut emtoribus fuerit mox visum volumen compingendum, adjiciatur, additis vocum hungaricis, iisque genuinis significationibus.

11mo Pro infima Grammatices Classe Friderici Gedickii liber latinus usibus Juventutis Scholasticae Regni Hungariae accomodatus. Posonii editus, fabulis in eodem contentis omissis imprimatur, locoque omissarum Tabularum Phaedri fabulae tradantur.

Die 20ta Septembris Sessio celebratur
Sub Praesidio praelaudato
Adsidentibus quibus antea.

5to Reassumitur in consequentiam propositionis per Illustrissimum D. Com. Praesidem sub proxima Sessione facta, subsecutique eorum Conclusi, Quaestio: Qualis e praexistentibus Rhetoricis ingenio et captui Adolescentum Rhetorices studio in Scholis latinis sese applicantium ita accomodata sit; ut studiis juxta Praecepta in eadem tradita continuatis, absque dispendio temporis exspectata industria adolescentum foenore compensetur.

Conclusum.

Recentioribus ad comunicatas invicem Rhetoricas per D.D. Assessores factis in communi consessu perlectis et accuratius pensatis, ratio tradendae artis ad methodi leges exacta, praeceptorumque justo ordine et congrua ingenio adolescentum quantitate traditorum expositio Rhetoricam Viennensem, cujus titulus est: Institutiones ad Eloquentiam ad usum Scholarum Austriacarum pars prior Viennae prae aliis comendare videntur. Nihilominus, cum in eadem quoque quaedam, caeteroquin necessaria, prolixo verborum apparata tradantur praecepta; exemplorum porro ad facilitationem adductorum: major hic ibique ac necessarium foret congeries addatur; alibi vero magis parca ac oporteret in tradendis Artis praeceptis comperiatur; denique quoque in methodo sub- et coordinandorum hic et ibi paucis tamen in locis praeceptorum, esset adhuc, quod ab eadem desideretur. Hinc eandem Rhetoricam ut ut sua laude et pro usu Scholarum digna, relate tamen ad praenotata momenta, usui Scholarum Transilvanicarum accomodandam invenit Concertatio. Quo itaque indesideratae accomodationis opere et securiori et celeriori pede progredi suo tempore possit; Dominis Assessoribus Intimatum extitit, ut momenta illa, in quibus accomodatio suscipienda videtur, quilibet Dominor. Assessorum in privato sigillatim connotet Concertationique exhibeat; ut ita iis in Consessu combinatis, in quibus capitibus et in quantum accomodatio adornanda veniat? figi, stabilirique possit.

6to Exhibentur quoad artem Poëticam varii per Dominos Assessores Auctores, cum iis, quos quisque eorum relate ad communicatos secum Auctores adornaverant Reflectionibus.

Conclusum.

Cum Poëseos in suo ambitu consideratae naturam non tantum crudus iste ad versus conficiendos habitus, sed illa praeprimis, quae veteribus quoque Poëtis suos prae versuum suorum facilitate honores conciliavit inventionum Qualitas earum porro vivida, vel pro rei natura tristis, ac interdum formidanda, vel etiam abominanda applicatio absolvat; hos vero omnes et singulos characteres praeter Eschenburgianam illam cujus Titulus est: Entwurf einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften, zur Grundlage bei Vorlesung. Von Johan Joachim Eschenburg Berlin und Stettin 1783 bis pag. 204 vom Anfange, vix alia inter ea, quae Concertationi cognita sunt in tanto compendio in se complectatur. Cum praeterea memoratus hisce Eschenburgii liber, id quoque quod in Artibus et Scientiis liberalibus pulcrum, elegans, ornatumque sit in peculiari suo tractatu sub titulo Aestethicae de studio brevissime

exposuerit: Hinc eandem hac sola cum mutatione praeligendam invenit Concertatio, ut sicubi exempla Artem Poëticam latinam illustratura, in eadem vel deficerent, vel parcius ac requireretur allata forent, iisdem occasione adoptationis in justa quantitate locupletetur.

Porro: cum sine Mythologiae, Antiquitatum item tam Graecarum quam Romanarum levi saltem praegustatione, inutilis ille, qui in studium Poëseos impenditus labor fieret, ad hos quoque apparatus procurandos Concertatio animum et curas advertit. Et cum in hoc quoque studiorum genere insignem praelaudatus Eschenburg in suo, quod modo statim declarando intitulavit opere, de re litteraria gloriam eo quoque nomine mereatur; quod sola Mythologiae traditione non contentus, ejusdem Genesin et Progressum etiam quantum per brevitatem operis fieri poteret, lucide exposuerit; ipsosque legentes ad fontes per indicationes distinctas inviaverit: Hinc laudandos hasce Viri summi in Mythologiam Antiquitates item graecam et Romanam curas, ut ut primas in hoc studiorum genere lineas, in eo, quem Handbuch der klassischen Litteratur nominare placuit et qui Berolini et Stettini apud Fridericum Nicolai 1783 prodiit libro a Pag: 534 contentas pro Scholis prae aliis commendat Concertatio, una cum ipsa Arte Poëtica in latinum transferendas.

Die 22da Septembris Sessio celebratur
Sub Praesidio quo antea
Adsidentibus iisdem.

7mo Exhibentur per D.D. Assessores in consequentiam conclusi sub proxima sessione lati Reflexiones relate ad momenta in Rhetorica Viennensi adcomodanda concinnatae.

Conclusum.

Animadversionibus Dominorum Assessorum invicem et cum Rhetorica Viennensi combinatis, modus et momenta accomodationis, in quae Concertatio consensit, sunt sequentia:

1mo Ut cum sola Rhetorica demta Chrestomatia 345. paginis constans, justo majoris sit molis, ea contrahatur, et in minus volumen mittatur, habita ubique perspicuitatis et puritatis ratione.

2do Divisiones ac subdivisiones, ceu discentibus molestae, ubicunque rei natura permittit evitentur, vel parce admodum adhibeantur.

3tio Ordo argumentorum in hac Rhetorica obvius ecquidem servari potest numero tamen Capitum paragraphorumque minime inhaereatur, verum quae alicubi in plura Capita aut paragraphos divisa sunt paucioribus comprehendi poterunt, et vice versa, quae paucioribus paragraphis exposita inveniuntur, si argumenti pretium postulet, pluribus pertractari debebunt.

Digitized by Google

Exemplum seminatae, perspicuae tamen expositionis eorum quae per Auctorem prolixius tradita erant, sequens dabit coarctatio.

Elocutio definitur a Tullio: idoneorum verborum et Sententiarum ad res inventas accomodatio.

Annot. Haec ipsa definitio ostendit, naturali ordine inter partes Eloquentiae, Elocutionem primam non esse, sed inventionem: verum, quoniam Adolescentulis Inventio fere difficilior est; ab Elocutionis praeceptionibus multorum magni nominis Praeceptorum exemplo ordiri placuit.

His lineolis omne id, quod duabus prioribus fere integris Auctoris Paginis continetur exhaustum habetur. Continuato itaque hunc vel similem in modum coarctationis opere, moles ipsa manente perspicuitate decrescat oportet.

4to Praecepta ubique breviter, clave tamen et perspicue proponantur; exemplis vero ex aureae aetatis scriptoribus desumendis haud parce illustrentur; sicubi autem pluribus exemplis praeceptum quoddam illustratum fuisset, uno saltem eoque luculentiore per extensum inserto, caetera per accuratam citationem indicentur.

5to Ad Pag. 33 ad 56 ita agitur de Doctrina Periodorum, ut post generalia quaedam, tangatur statim divisio Periodorum in Regulares et Irregulares generibusque tam harum quam illarum expositis, inde tandem transeatur ad divisionem in Simplices et Compositas, harumque indolem et Constitutionem: Ast vero naturae rei, adeo atque discentium captui accomodatius est, ut primo de Divisione Periodorum in Simplices et Compositas agatur; indoles et constitutio utriusque explicetur, et quidem modis et fontibus dilatationis et Amplificationis paulo uberius ac in praesenti libro fit declarandis.

Necessarium porro est usum quoque connectendi particularum ut fecit Tomka Szászki in sua Periodologia, comonstrare, ac etiam de fundamento et norma distinguendi Periodum agere; denique de ipsis quoque distinctionum signis seu interpunctatione fusius hoc loco et explicatius ac in ipsa Grammatica tractare.

6to Ad Pag. 154, post Cap. Vtum quod de praeexercitamentis Oratoriis tractat de diversis modis et rationibus conscribendarum Epistolarum tam Familiarium quam Elaboratiorum justo et moderato modo et ordine agatur.

8vo Assumitur momentum, utrum integri Auctores Classici, vel selecta hinc indeque ex iisdem Capita, Adolescentibus Studio linguae Latinae operam navaturis ad versandum tradantur.

Conclusum.

Momentis cum re ipsius natura et circumstantiis patriae combinatis necessarium Concertationi visum fuit, ut prae manibus Professorum ac discentium integri Auctores Classici in futurum relinquantur, per eos quidem pro judicio eorum docendi, per hoc vero diurna nocturnaque manu ex consilio Professorum ac Magistrorum versandi, eo tamen modo, ut in iis Scholis, in quibus desiderati Classici Auctores integri praesto sunt, vel in posterum quoque tales procurari possunt, in exponendis tradendisque Auctoribus Classicis, servatis in sua integritate eorum libris, procedatur; ubi vero necessarii Auctores integri vel non adessent, vel procurari non possent in iis Scholis ad defectum huncce supplendum Chrestomathia per Chompré concinnata, et cum titulo: Selectae Sermonis latini Exemplaria e Scriptoribus probatissimis excerpta A. P. Chompré. In Usum studiosae Juventutis ditionum Austriacarum recusa Vol. 1 Vindobonae 1777. adita usui Adolescentum omissa Sulpitii Severi Historia de Religione adaptetur.

9no Illustrissimus D. Com. Praeses proponit: Adminiculis ad Linguae Latinae studium et culturam necessariis jam indicatis; ordinis ratio jam secum fert, ut ad Linguae Graecae studium descendatur. Necessarium proinde Eidem praetitulato Domino Com. Praesidi videri ut in hoc quoque studii genere in electione Grammaticae prae aliis magis absolutae, ad modum in electione Grammaticae latinae procedatur observatum, eaque, quae prae aliis Adolescentiae studio Graecae Linguae se se daturae utilis, et tam quoad perspicuitatem, quam concinnitatem praestantior inveniatur Grammatica habita desuper per Dominos Assessores praevia cointelligentia, adornandisque si necessum fuerit mutuis ad communicandas Grammaticas reflexionibus eligatur.

Conclusum.

Volupe sibi ducunt Domini Assessores desiderio Illustrissimi Domini Com. Praesidis se se conformare, commodisque studiosae adolescentiae, quantum in ipsis situm est deferre.

Die 23tia Septembr. Sessio celebratur Sub Praesidio praelaudato Adsidentibus quibus antea.

10mo Juxta seriem eorum Argumentorum, quae prae objectis Studiorum Scholis propriorum Latinis proposita sunt, assumitur Historia Patriae, quove manuali duce in hac discenda tyronibus progrediendum esset? de eo agitur.

Conclusum.

Cum relate ad Divisionem historiarum in Norma Regia propositam, nulli hujusque Libri ingenio Adolescentum accomodati inveniantur:

sed porro in ordine quoque tradendarum historiarum, historiam universalem, hujus vel alterius Regni Historiae praemittendam ex eo opinetur Concertatio; quod, quemadmodum eos, qui his praeparamentis historicis instructi, ad Auctores Graecos et Latinos volvendos Animum adpulerunt, amplos ex iis fructus sumsisse; ita parte ex adversa, hac historiae cognitione destitutos, in intelligendis Auctoribus palpitasse plus quam compertum sit. Cui porro cum id quoque accedat; quod complures humaniorum Studiosi exacto cum ipsis humanitatis Classibus etiam cursu Scholastico, necessaria hac anteactorum cognitione, nisi in his Classibus eadem praelibassent in aeternum carituri essent. His ex rationibus Historiam universalem, eam tamen temporis, et ingeniorum quibus tradetur rationibus accomodatam, et per extremos quasi apices ad nostra usque tempora deductam, Historiae patriae praemittendam; eamque cum in hoc Auctorum Historiam universalem captui Adolescentum adtemperantium genere Schröckius principem ut scitur hucusque locum teneat, ad ductum ejusdem, iis quae Religioni cuidam praejudiciosa vel ofensiva fierent omissis, tradendam; haecque praemissa, historiam tandem Patriae, usque eo, donec manualis quidam liber, pro harum etiam Classium Alumnis accomodatus prodierit, juxta Auctorem, ex Professorum et Magistrorum judicio eligendum mox vero concinna quadam et perspicua in quam vota litteratorum Patriae Civium eunt opella in hoc genere prodeunte, ad ductum ejus adnectendam existimat Concertatio.

11mo Studii historiae tam universalis, quam Patriae, quantum in defectu librorum manualium poterat rationibus, ubi consultum fuisset, deventum tandem est ad ipsum Geographiae studium, ceu historiae indivulsum Comitem, et relate ad manualem in hoc studio versandum, sequens latum est

Conclusum.

Prout historia et Geographia altera alteri facem praebendo, mutua inter se Affinitate junguntur, ita fatum quoque quod in defecto idoneorum pro aetate in his Scholis succrescente librorum manualium experiuntur, iisdem commune est. Ne tamen ob defectum manualis, tanti subsidii, Auctorum et historiae explanatione necessario jungendi, jacturam ipsa Adolescentia faciat, defectui huic eo modo subveniendum existimavit Concertatio; ut usque eo, donec certa quaedam communem applausum meritura, in usu Scholarum adornaretur Geographia, ductui compendii Büschingiani Prof. et Magistri insistant institutiones suas, pro judicio et prudentia eorum apparatui discentium tenuiori vel locupletiori obtemperaturi unamque Mathematicam quoque Geographiam, ad manuductionem ejusdem Buschingii juxta modulum ingenii discentium sibi comissorum tradituri.

Die 24 Septembr. sessio celebratur sub praesidio praelaudato
Adsidentibus quibus antea.

12mo Assumitur Quaestio in ordine pertractandarum in his Scholis Scientiarum obveniens: quales libri relate ad Arithmeticam et Geometriam adoptandi venirent?

Conclusum.

In hos fines cum titulo Liber: Institutiones Arithmeticae in usum Gymnasiorum per M. Transilvaniae Principatum Claudiopoli editus adoptandus censetur, eo tamen modo, ut eidem elementa Geometriae et Algebrae ex libro cujus titulus est: Elementa Arithmeticae, Geometriae et Algebrae in usum Scholarum Austriacarum Vindobonae Anno 1780 typis impressus addantur.

13mo In effectum sub Nro 9no Conclusi facti reassumitur Quaestio; quoad Grammaticam Graecam aliis praestantiorem motam, ad quam Domini Assessores suas in cursu Revisionis variarum Grammaticarum factas animadversiones exhibent, unamque de Auctoribus quoque Graecis in Scholis tradendis in medium consulunt.

Conclusum.

Animadversionibus praeexhibitis in Consessu perlectis ac combinatis in eo convenientibus; ut inter duas usui Scholarum accomodatiores Viennensem nempe et Hallensem Grammaticas, quarum illa Viennae haec vero Halae prodiit, vix aliqua essentialis in tradendis artis praeceptis differentia data quoque opera inveniri posset: visum est Concertationi liberam duabus, quamcunque pro arbitrio suo eligendi, eaque in Scholis utendi facultatem Professoribus et Magistris salvam relinquere.

Quoad Auctores vero Graecos, ad Analogiam facti jam superius relate ad Auctores classicos latinos Conclusi statutum est; ut tantummodo in casum defectus integrorum Auctorum Graecorum, Chrestomathiae Grammaticae Graecae Viennensi praedeclaratae adjecta in Scholis uteretur.

14to Illustrissimus D. Comes Praeses proponit: praeter ea, quae Concertatio pro objectis operationis suae hucusque habuit, et quas prout poterat etiam superavit studiorum Argumenta, summe utile necessariumque sibi videri Adolescentiam rerum etiam Naturalium cognitione pro ingenii eoram modulo imbuere, et quo in hoc quoque studio dux ipsis quem sequentur non deesset, de manuali quodam huic fini accomodatissimo cogitare.

Conclusum.

Cum inter ea, quae recentioris aevi litterati industriae suam culturam, et existimationem debent studia, historiae Naturalis ob amplas et eximias suas quas tam in vita communi, quam in altioribus scientiis

praebet utilitates, majoris nominis et honoris jam hodie sit, quam ut ejus cognitione vel Adolescentes in Scholis formandi penitus carere possint: hinc concertatio quoque in providas Illustrissimi Domini Com. Praesidis, in hoc studii non minus utilis quam jucundi genus, formandamque in eo adolescentiam curas, non tantum suapte inclinat, sed eas etiam promovendas e re sua esse existimat et in hunc finem librum, qui inscribitur: Unterricht in der Naturgeschichte zum Gebrauch der Jugend Breſslau 1776 in vernaculam transferendum pro usu harum Scholarum ita adoptat; ut cum Transilvania, multorum et praecipuorum naturae productorum praesertim in Regno Minerali partumaea mater sit occasione translationis opellae hujus in linguam vernaculam producta illa, et sedes seu patria eorum ordine quantum concinnitas operis patitur systematico servata Auctoris methodo ob oculos ponantur.

15mo Illustrissimus D. Com. Praeses proponit, cum libri per concertationem stabiliti ex opinione ejusdem partim in vernaculum aut latinum sermonem transferendi, partim vero usibus Scholarum accomodandi veniant videri sibi de negotio quoque translationis et accomodationis meliori quo fieri poterit modo, absque tamen Religionis alicujus molestia, vel quali dispendio perficiendo hic loci Concertationi agendum venire.

Conclusum.

Negotium hocce translationis et accomodationis librorum stabilitorum Excel. R. Gubernio medio hujus Protocolli demisse repraesentetur ea cum humillima Concertationis opinione: ut cum Claudiopolim frequentior virorum litteratorum e singulis receptis Religionibus ibidem praesentium Concursus prae aliis locis in hunc finem commendet, congruum Concertationi videretur e receptarum quatuor Religionum viris litteratis Claudiopoli commorantibus viros in re litteraria versatissimos, singularumque trium latinae nempe Germanicae et Vernaculae linguarum peritissimos medio concernentium Consistoriorum ad operis hujus confectionem denominare; quorum tandem fieret, libros accomodandos et praescriptum jam per concertationem modum usibus Scholarum consiliis et viribus communicatis accomodare; eos qui in latinum vel vernaculum transferendi veniunt, amputatis omnibus huic vel illi linguae peculiaribus Idiotismis, genio et naturae linguae in quam transferentur tam genuine, ut nihil in toto opere prodeat unde libri adornatae ex alio idiomate translationis argui possint conformare; denique nulla librorum transferendorum vel accomodandorum mentione, in libris jam semel translatis vel accomodatis facta, hoc minus fatis translati, vel accomodati libri in praefatione quae aliunde etiam nulla addenda est, recensitis quemvis librum priori titulo omisso hunc vel huic similem,

qui exempli causa huc ponatur modum inscribere: Grammatica Rhetorica etcet: usui Scholarum Transilvanicarum accomodata seu in usus earum adornata.

16to D. D. Assessores Catholici et Augustanae Confessioni addicti proponunt: Id erat in Scholis latinis adhuc quibusdam usurpatum, ut qui Classium alicui Praeceptor datus est, ei uni et Sermonis latini et caeterorum argumentorum tractatio incumberet; itaque adolescentes ab eodem artem Rhetoricam juxta atque Poëticam; linguas Latinam, Graecam, Germanicam et Hungaricam; Historiam deinde, Geographiam, Mythologiam, Arithmeticam et Geometriam docendi essent. Hoc tanto Argumentorum numero, tantaque varietate visum est membris concertationis hujus litterariae, ex parte Catholicorum et Augustanae Confessioni addictorum deputatis satius futurum, si quaedam materiae in quibus Professorum singulus excellere, et ad quas ipsa animi inductione magis ferri videbitur, uni tradantur, per omnes Classes diversis horis pertractandae; ex quo duplex nimirum utilitas eflorescet, altera docentium discentium altera, nam ii, si quidem in uno argumento mens eorum tota laborque versabitur, fieri nullo pacto potest, quin in eo genere maximas faciant progressiones, atque ita Adolescentes eos ubique Doctores nanciscantur; qui sint in ea arte, quam profitentur Magistri. Quid quod perpetua illa Praeceptorum per horas succedentium varietas, ad prohibendum a discentium animis fastidium augendamque discendi aviditatem plurimum sit momenti habitura. At vero intendere disciplinae morum rationem habere, id negotii singulo dari poterit cui Classis alicujus cura singularis fuerit commendata. Itaque in exemplo: Professorum aliquis eos, qui ad superiorem Classem Humanitatis pertinuerint adolescentes, Arte Rhetorices instituet, eorundemque mores moderabitur; sed ab eodem praeterea, lingua Graeca, aut Historia aut quodvis aliud Argumentorum genus per omnes Classes docebitur, quemadmodum id quibusdam in Scholis non sine maximis emolumentis jam usu receptum est.

Conclusum.

Cum Domini Helveticae Confessioni addictorum ac Unitariorum Assessores, eo, quod declarata haec methodus, rationibus eorum Oeconomicis et constitutioni Scholarum apud eos praeexistenti conformis non sit, inconsultis concernentibus suis Consistoriis propositioni huic se se subscribere non posse declarant; Concertationi quoque relate ad hoc momentum quidpiam figere vel determinare integrum visum non fuit.

17mo Incidit mentio in Consequentiam Conclusi sub 12ma Julii a. c. in cursu operationis praesentis Concertationis antecendenter exacta [illegible]cti, de Methodo et Libris normalibus.

Conclusum.

D. D. Assessores Catholici relate ad hoc punctum declarant: Se se momento huic immittere ex eo non posse; quod pluribus jam Altissimis Regiis Rescriptis apud ipsos tam methodus Normalis, quam libri introducti habeantur, et etiam B. Rescriptum Regium Concertationem hanc praecipiens methodum Scholae Normalis et libros Normales objectum Concertationis hujus haud constituere ipsis videatur, in verbis: Sed nec quoad illud Concertatio scilicet, deliberationes suas eo extendet: An Scholae triviales, oppidanae, Civitatenses et principales erigendae sint? verum id solum disquiret, quomodo et ubi illae, proxime cum durabilitate introduci, et juxta commnnem methodum statuminari possint?

D. D. Helveticae et Augustanae Confessionibus addictorum ac Unitariorum vero Assessores dicunt: non tantum quidem se sibi snmere; ut integram illam methodum Normalem sub examen nunc vocare audeant, vernm missis caeteris, duo tantum pro hic et nunc habere momenta; qnorum prius Libros normales, posterius vero ipsam methodum normalem concernit.

1. Quoad prius: Libros ita ut nunc sunt applicari non posse asserunt e sequentibus rationibus:

1mo Quod libri Normales illi quoqne, quibus institutio Religionis non intendebatur, complnra contineant Religionum, quas ipsi profitentur, principiis contraria. Quorum exemplnm praebent pauca e compluribns similibus excerpta, hicque loco testimoniorum adnexa decerpta e. c.

(a) Schulgesetze für die Kinder der Dorfschulen in den k. k. Staaten. Wien 1777.

pag. 3. 5. 6. Sie müssen an nichts anders als an Gott, an seine lieben Heiligen, und auf das gedenken was anf dem Altare bey der heiligen Messe geschieht. Etc.

pag. 6. a. Schüler müssen mit aufgehobenen Händen und wenigstens nach der Wandlung und bei dem Ausgesetzten hochwürdigsten Guthe anf den Knien ihre Gebethe verrichten.

pag. 6. b. Die Kleinen müssen mit einem Rosenkranz — — versehen seyn.

pag. 6. c. Sie müssen für ihre Landes Obrigkeit, für das Beste der katholischen Kirche — — beten.

pag. 7. a. Der heiligen Messe sollen sie mit Andacht beiwohnen etc.

b) A. B. C. oder Namenbüchlein zum Gebrauch der Schnlen in den k. k. Staaten. Herrmannstadt, bei Martin Hochmeister 1782.

pag. 12. Der englische Grufs:

Gegrüsset seyst du Maria, voll der Gnaden, der Herr ist mit dir, du bist gebenedeiet unter den Weibern, und gebenedeiet ist die Frucht deines Leibes, Jesus. Heilige Maria Mutter Gottes, bitt für uns, uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unsres Absterbens. Amen.

pag. 14. Die fünf Gebothe der Kirchen:

1. Du sollst die ausgesetzten Feyrtage halten.
2. Du sollst die heilige Messe an bestimmten Sonn- und Feyertagen mit gebührender Ehrfurcht hören, und den Gottes-Dienst besuchen.
3. Du sollst die gebothenen Fasttage halten, als: die vierzehntägige Fasten; die Qwatemberzeiten, und etliche geordnete Feyerabende; auch am Freitage und Samsttage dich vom Fleischessen enthalten.
4. Du sollst deine Sünden dem verordneten Priester jährlich zum wenigsten einmal beichten, und um die osterliche Zeit das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen.
5. Du sollst an verbothenen Zeiten keine Hochzeit halten.

pag. 14. Die sieben heilige Sacramente: 1. Die Taufe. 2. Die Firmung. 3. Das Sacrament des Altars. 4. Die Bufse. 5. Die letzte Oelung. 6. Die Priesterweyhe. 7. Die Ehe.

c) Lesebuch für Schüler der teutschen Schulen in den k. k. Staaten. Zweiter Theil, bestehend in der Anleitung der Rechtschaffenheit. Herrmanntadt, bey Mart. Hochmeister.

pag. 68—86. Exstant omnia loca Biblica ad ductum versionis Vulgatae in Germanicum translata, quae tamen loca pueri harum Religionum semper ex alia versione addiscere solent.

pag. 84. 1. numeratur integer Catalogus Cleri R. Catholici, Cleri vero ipsorum nulla fit mentio.

pag. 88. 5. Occurrunt propositiones fors ne pueris Catholicis quidem probandae: Die (Geistlichen), welche ihrem Stande gemäfs leben, erbauen durch ihre Frömmigkeit durch Ausübung der schwersten Tugenden, und einer Strenge, welche den heutigen Weichlingen wo nicht unerträglich, doch übertrieben vorzukommen pflegt — — — sie zeigen, dafs es denenjenigen, die nur wollen, sehr möglich sey die Tugenden auszuüben, dazu uns die Religion sowohl theils verbindet, theils ermuntert.

2do Quod alii libri principia religionis Catholicae ex instituto docentis, intollerantia semina in puerorum animis spargant.

a) Der grofse Katechismus mit Fragen und Antworten, samt der vollständigen Einleitung. Wien 1780.

pag. 43. Frage: giebt es mehr als eine wahre Kirche?

Antwort: Es ist nur eine wahre Kirche, aufser welcher keine Seeligkeit zu hoffen ist.

pag. 60. 3. Was begehren wir in der ersten Bitte des Vater Unsers?

Antwort 3.: Dafs sein heiligster Namen niemals weder durch Kezerey und Irrglauben, noch durch — — entheiliget werde.

pag. 90. Was sind Obrigkeiten und Vorgesetzte ihren Untergebenen schuldig?

Antwort: — — — besonders aber sind sie schuldig, ihre Unterthanen bey der wahren Religion zu erhalten.

pag. 163. Frage: ist der Ehestand notwendig?

Antwort: Der Ehestand ist überhaupt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nothwendig, nicht aber für jeden Menschen insbesondre, denn der ledige Stand ist für einzelne Personen vollkommener.

b) Katechetische Betrachtungen nach der Ordnung der Materien, wie solche in dem, für die k. k. Staaten vorgeschriebenen Katechismus vorkommen zum Gebrauche jener Personen, welche die Glaubenswahrheiten, und Lebens Pflichten der heil. RCatholischen Kirchen, sich leicht und rührend bekannt zu machen befliefsen sind. Wien 1778.

pag. 163. Ist das Weltleben wohl etwas anders, als eine unaufhörliche Sklawerey? Und die Stände in der Welt, in welchen man die meiste Freyheit zu geniefsen glaubt, sind eben diejenigen, in welchen man die schwersten Ketten schleppt; gesetzt, es wären auch goldne Ketten, so sind es doch immer Ketten, und zwar desto schwerer. Sehet die Hofleuthe, die Soldaten, die Ehelichen an, von wie viel eigensinnigen und unbilligen Herrn und Knechten hängen diese nicht ab. Was kostet es die Eigenliebe nicht, sich am Hofe zu behaupten; im Soldaten Stande in die Höhe zu kommen, und im Ehestande ruhig zu leben, und sehr oft erreicht man in diesen Ständen mit dem allerstrengsten Gehorsam dennoch seine Absicht nicht. Allein wenn ich um deinetwillen HErr Jesu meinen Willen verläugne, und um diese Verläugnung recht sicher zu stellen mich einem geistlichen Obern durch das Gelübde des Gehorsams verpflichte etc.

In nostra Patria ubi ad amplectendum Statum militarem, ad vitam etiam Conjugalem, inflammandi potius. quam ab ea deterrendi

sunt homines, talia et Similia hujus generis dixisse nostro quidem judicio nocebit.

pag. 69. Nein! ich beneide niemanden mehr um die Worte: Durchlaucht, Majestät, Exzellenz, Hochgebohren, mir ist genug und ich weifs es nicht zu schätzen, dafs ich aus Gott gebohren bin.

pag. 137. — — — Wenn man die eitlen Ehren fahren läfst, um die ewige Krone zu erhaschen? — — — und wenn den Armen im Geiste das Himmelreich zugehört, was wird denn den Reichen werden? Ach! Du hast schon ewige Wahrheit! ein schreckliches Wehe über sie ausgesprochen: Wehe euch Reichen.

pag. 161. O wahre Weisen! die ihr um christlich zu leben und seelig zu werden, die Welt — — — verlasset und euch in die Dunckelheit der Klöster verberget.

pag. 33. Ich will mich bey dem Feuer meiner brünstigen Begierden nach dir verzehren und als ein Schlachtopfer der Liebe dir rauchen.

Voces cassae, aut si quid significent rationis et Religionis principiis contradicentes — — — Denique

3o Quod aliqui libri usui et captui puerorum in Scholis Transilvanicis praeprimis trivialibus accomodati non videntur, prout ex adjectis his statim Citationibus et Exemplis patebit:

a) Anleitung zur Rechenkunst etc. Erster Theil, für Landschulen und die niedrigsten Klassen der Stadtschulen. Herrmanstadt bey Martin Hochmeister.

pag. 41. 42. b. c. e. mensurae fluidorum.

Ein Fafs hält 10 Eimer, ein Eimer 40 Maafs et arridorum: Muth (?), Mezen, Schocken, Mändel, Schilling, pueris Austriacis, non vero nostris familiares sunt.

b) A. B. C. oder Namen Büchlein. Herrmanstadt bey Mart. Hochmeister 1782.

pag. 16. Gebeth vor der Schule.

Komm heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen und enzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe, der du die Völker aller Zungen in Ewigkeit des Glaubens versammelt hast.

IIda Quoad methodum ipsam dicunt:

illam per Tabellarem, Litteralem, et Cathecheticam, quae ipsi propria est, et per omnes libros singulasque, prorsus disciplinas se diffundit institutionis rationem, ita comparatam esse; ut in primis institutionis annis Auditores in admirationem rapiat, ubi de diversissimis objectis doctas et puerornm captum longe superantes ab iis audiant responsiones, mox vero adultiori tandem aetate, ad nullum prorsus in vita

communi usum vocari possit, cum eadem Mechanice tota quanta constructa, erudito ut ajunt Pedantismo commodissima suppeditat fulcra. Unde methodo huic normali, illam omnibus in educationis opere versatio viris probatam Socraticam methodum, ubi non pront hic observatur, ad eandem normam omne formatur ingenium, sed per proprias Praeceptoris quaestiones, pro intellectu cujusvis pneri accomodatas, occasio praebitur pnero, proprias suas de objectis pertractatis ideas declarandi, pracferendam etiam venire ex opinione eorum non abs re videtur.

Praemissorum itaque intuitu petunt Domini Praedeclaratarum trium Religionum Assessores has eorum in libros normales methodumque eandem factas humillimas reflectiones, medio hujus Protocolli suae Majestati Sacratissimae demisse submitti, eo cum humillimo ad eandem Altissimam Majestatem directo petito; nt si ea foret Sacratissimae suae Majestatis Altissima voluntas, nt normalis haecce Methodus in Scholas eorum quoque introdncatur, difficnltatibus tam contra libros quam methodum per eos, per modum tantum exemplorum, et paucis hic humillime declaratis benigne consideratis, libros de principiis Religionis non tractantes, offendicula tamen erga Religiones Dominorum Assessorum in se se continentes, ab his limandos; de Religionis principiis agentes vero ad leges divinae prorsus, quae nostri Secnli Gloriae relicta erat, et sub glorioso suae Majestatis Sacratissimae Regimine florere coepit tolerantiae attemperandos; alios autem statui patriae non convenientes, circumstantiis ejusdem conformandos; ipsam denique methodum praemisso modo immutandam clementer indulgere; et de mediis in hos fines obtinendos necessariis benigne disponere dignetur.

18vo D. D. Assessores Angustanae Confessioni addicti protocollo inferendam exhibent declarationem, et respective humillimam petitionem in haec verba: Omnes hae ad promovendam studiorum per magnum Transilvaniae Principatum uniformitatem operationes, pro contestando in exsequendis omnibus Altissimis ordinationibus homagiali nostro Zelo summa cum promtitudine et animi candore a nobis sunt elncubratae, neutiquam vero ex convictione, nt universam hanc studia ex Altissimo nutu pertractandi methodum ipsi etiam effectui dare nostris viribus fisi, nos paratos sentiamus. Usque adeo enim fundorum sopina penuria pressi, ut nec pro Scholis Nationalibus, prout ex Tabella fundationum jam jam Altissimo conspectui substernenda apparebit luculentissime, multo itaque minus pro latinis etiam ex altioribus sufficiant fundati nullnm amplius in terris, nisi in munificentissima Sacratissimae suae Majestatis clementia habemus refuginm.

Praesens Protocollum in pnblico consessu perlegitur et Approbatur.

Tabellae ad numerum Protocolli 10.

Tabella I.

Anno priori	Anno altero
Ante meridiem	Ante meridiem
Professor Philologiae Litteraturam Graecam et Latinum	Professor Physicae Physic. Theoret. et experimentalem
Professor Philosophiae Historiam Philosophiae, Logicam et Metaphysicam	Professor Matheseos Mechan. Geograph. et Chronologiam mathematicam
Post meridiem	Post meridiem
Professor Physicae Historiam Naturalem	Professor Philosophiae Philosophiam Practicam
Professor Matheseos Arithmet. Algebr., Geometriam, Trigonom. et Sect. Conicas	Professor Philologiae Historiam Vniversalem

Tab. II.

Anno I	Anno II
Ante meridiem	Ante meridiem
Prof. Juris communis Jus naturae Publicum Vniversale et Gentium	Prof. Juris communis Ecclesiastici Aliquam partem Juris Canonici privati
Prof. Juris Patrii Hist. Patriae et Juris Patrii ac Jus Patriae Publicum	Prof. Politiae et Scientiarum Camerarum Scientiam Commercii et Rei aerariae
post Meridiem	post Meridiem
Prof. Juris Ecclesiastici Hist. Juris Canon. et Jus publ. Canonicum cum parte privati	Institutio Juris civilis cum Historia et notitia status politici diversorum regnorum
Prof. Politiae et Scientiarum Camerarum Hist. opificum et Manufacturarum et Fabricarum, ac Politiam	Prof. Juris Patrii Jus patrium, Criminale, et praxin fori secularis

Tab. III.

Anno I	Anno II
Prof. Juris communis ordinarie tradet Jus Naturae et gentium ac Publ. Vniversale, item Notit. status politici diversorum regnorum	Prof. Juris Patrii ordinarie tractabit Jus privatum Patriae et Criminalo ac Politiam
Prof. Juris Patrii ordinarie tradet Histor. Patriae, Notitiam status politici Regnorum Hungariae et Transsilvaniae	Prof. Juris Communis Explanabit ordinarie Jus civile secundum Institution. cum Historia ejus et Jus Canonicum
Extraordinarie Professor Juris communis tractabit Jus Cambii et Opificiorum. Prof. Juris Patrii Praxin stili forensis, et doctrinam Calculi Cameralis	

80

Schaefsburger Prüfungsordnung von 1789.

Quod felix faustumque sit!

Anno 1789 diebus Junii occasione publici examinis aestivi Praeceptores Gymnasii Schaessburgensis specimina diligentiae et profectuum discipulorum suorum sequenti ordine proponent: scilicet

15ta Junii horis antemeridianis

VIII — IX aliquot quaestiones ex Theologia in specie de beneficiis generi humano per Christum partis, movebit Rector, adita

IX — X brevi repetitione capitis praeliminaris de ideis et propositionibus ex Logica.

X — XI examen historiae universalis inchoabit Conrector, denique

XI — XII Classis IIda profectus tradet Collaborator IIdus.

Horis pomeridianis

II — III ex Arithmetica et Geometria Rector

III — IV historia patriae Conrector

IV — V Geographia — Lector — quisque cum discipulis suis specimen exiguum est prolaturus.

V — VI Classis IIItia et

VI — VII — IVta examen hujus diei claudent.

16ta Junii horis antemeridianis

VIII — IX Grammaticale lingvae hebraicae et graecae inchoabit Rector

IX — X Theologiae minoris momenta quaedam repetet Lector

X — XI Specimina quaedam Rhetorum et Poetarum Conrector

XI — XII Syntaxistarum vero Extraordinarius proponent, quae omnia sequitur brevis oratio a studioso togato proponenda.

Quod reliquum est, ad hunc publicum actum omnes bonarum litterarum patronos atque cultores obsequiose ac decenter invitamus.

Rector m. p.

81

Synode in Birthälm, Nov. 1789.

IV. Sitzung. 5. Nov.

Nach glücklich beseitigtem Rechnungswesen eröfnen des Herrn Präses Hochwürden unter abermaliger brünstiger Anrnfung des Höchsten diese Sitzung mit dem Übergang zum zweyten Hanptartikel der vorgesezten Synodalverhandlnngen der nähern gemeinschaftlichen Erkundigung des Zustandes unsrer Kirchen und Schulen und fordern alle gegenwärtige Vorsteher der zur Siebenbürgisch Evang. Kirche gehörigen Diözöse eben so liebreich als ernstlich auf

A. Das Kirchenwesen . . . betreffend . . .

Von dem Kirchenwesen wendet sich der Herr Präses

B. Zum Schulwesen, als dem lezten Gegenstande der diefsmaligen Synodal-Verhandlungen und erkläret: dafs sich auch hier so viele und beträchtliche Mängel allenthalben zu bemerken darbieten, dafs eine baldige und standhafte Abstellung derselben eine ebenso wohlthätige Handlung für das Sachsenvolk seyn würde, als sie den Unternehmern derselben Segen und Ehre bringen müfste. Die Sache würde daher, besonders weil anch das obberührte verehrungswürdige Brukenthalische Schreiben dieselbe empfiehlet, einer ausgebreiteten Unterredung und Ueberlegung wohl höchst würdig seyn; allein solange

1. bey denen Städtischen Schnlen und Gymnasien die bisher unüberwindlich gewesene Schwierigkeiten nicht gehoben werden könnten: a, Mangel an Mitteln, gute und bestehende Lehrer mit hinlänglichen und ihren Bemühungen entsprechenden Gehalten anzustellen, b, unzulängliches Ansehen der Schulinspectoren, sowohl Lehrlinge als Lehrer, und diese besonders in dem Falle, da sie hier oder da die ihnen bestimmten Besoldungen entweder gar nicht oder sehr unrichtig erhalten, in die Schranken ihrer Schuldigkeiten zu weisen.

2. Bey denen Land- und Dorfs-Schulen aber denen einreifsenden manchfältigen ihrem Befsten grade entgegenlaufenden Neuerungen, nicht kräftiger Einhalt gethan werde: da theils die Gemeinden nnd deren Ältesten nicht nnr den von ieher bestandenen Schullohn der Rectoren eigenmächtig verringern, sondern so nach anch mit Hintenansetzung derer Pfarrer und ihrer diefsfalls entscheidenden Einsichten, Leute zu Schulmeistern anzustellen beginnen, nicht die zur wesentlichen Absicht etwas taugen, sondern um geringern Lohn zu dienen

Digitized by Google

entschlossen sind, theils aber eine und andere Politische Stellen und Subalternbeamten in denen Löbl. Comitaten zum Nachtheil des denen Orts-Pfarrern bisher natürlich zugekommenen Schulinspectorats die Bauren in diesem Frevel unterstützen, ja selber Schulrectores anstellen — und endlich das Landvolk nicht dahin gebracht werden könne, ihre Kinder etwas länger als eben die etliche Wintermonathe über zur Schule zu schicken, könne von Seiten des geistlichen Standes wohl wenig oder gar nichts zum Aufnehmen sonderlich der Landschulen erwirket oder beygetragen werden; dagegen müfse hier der Weltliche Stand sein Ansehen und seine Kräfte so gut als immer möglich zum Besten des so wichtigen Schulwesens verwenden und zu verwenden angegangen werden.

Die Herrn Beysitzer gaben diesem Vortrag ihren ganzen Beyfall, und zum Beweis der in die bisherigen Gerechtsamen der Geistlichen Schulinspectoren auf dem Lande geschehenden nachtheiligen Eingrife von Dorfsleuten und Comitatsbeamten erzehlen u. a. die Bifstritzer Abgeordneten, dafs der Szent-Gjorgjer Schulmeister ohne Vorwissen und Einwilligung des dasigen Pfarrers insgeheim mit der Gemeinde um einen geringern Schullohn als der von Alters her vestgesezt gewesene, contrahiret habe und als darauf das Bifstritzer Kapitel auf eigne Anordnung des Herrn Superintendenten, diesen durch Schleichwege in das Schulamt eingedrungenen Menschen zu amoviren beschlossen, um dadurch ähnlichen verderblichen Nachschritten vorzubeugen, so habe das löbl. Thordenser Officiolat dd. 7. März l. J. Nr. 552 von demselben angelaufen, gradezu befohlen, dafs erwehnter Rector mit dem verringerten Schullohn wieder in das Amt eingesetzet und beybehalten werden sollte.

82

Articuli diaetales anni 1791.

Articulus LV.

De Templis, Turribus, Campanis ut et Fundis Parochialibus internis inde ab emanatione Diplomatis Leopoldini ademptis, in statu moderno relinquendis, refundendisque quibusdam Religionibus jam appromissis et adjudicatis Bonificationibus.

Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris, et fiduciae Harmoniam stabiliendamque per hoc publicam Patriae Tranquillitatem, benigne annuente Sua Majestate, communi Statuum voto statutum est: Ut

Templa, Turres, Campanae ac Fundi interni parochiales prae manibus illarum Religionum relinquantur, in quarum possessorio actu reperiuntur, solutis illis, quae nonnullis Religionibus jam appromissae vel adjudicatae et necdum exsolutae essent, Bonificationibus; ea simul cum declaratione, quod non obstante Dispositione Articuli 7 Approb. Const. Part. I. Tit. I. nulli ablinc receptarum Religionum alterius Templa aut Turres Fundosque Parochiales quocnnque sub Titulo adimere, et occupare unquam liceat, liberumque sit singularum quatuor Religionum Ecclesiis, earumque Patronis ubicunque, in Liberis scilicet Regiis Civitatibus, Urbibus et Oppidis, Villis item et Possessionibus, ac aliis quibuscunque Locis, Sacras aedes, Turres atque Scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis Articuli singularum Religionum Status assecurantur, quod in moderno per singulas quatuor Religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum Templorum, Turrium, Campanarum, Caemeteriorum, Collegiorum et Gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.

83

J. N. J.

Bestimmungen

derer, in denen Teutschen Dorfs-Schulen eines Ehrwürdigen Hermannstädter Capituls vorzunehmenden treu und fleifsig abzuwartenden verschiedenen Unterweisungen, darinnen angezeiget wird, in welchen Dingen, mit welcher Bücher Gebrauch, auf welche Weise, und in welcher Zeit und Stunden die liebe Jugend von ihren Lehrern unterwiesen werden soll. Gestellet von —

I. Die Jugend ist zu unterweisen: im

1. Lesen nach der hoch-teutschen und derer Siebenbürger Sachsen Mundart

2. Im Schreiben

3. In denen Grundstücken des Christenthums in unveränderter Augsb. Bekäntnis begriefenen Glaubens

4. In denen Lebens zur Gottseeligkeit und Ehrbarkeit gehörigen Regeln

5. In denen Biblischen Geschichten des A. und N. Testaments

6. Im Rechnen

7. In der Vocal- und Instrumental Music

II. Die Bücher, die hiebei zu branchen, sind folgende:

1. Das Teutsche A B C Buch
2. Das Hermanstädtische kleine und grofse Gesangbuch
3. Der kleine Katechismus D. M. Luthers
4. Christoph Allbrecht Löseckens Zergliederter Catechismus, gedruckt in Bistritz 1763
5. Joh. Huibners zweymal zweyundfünfzig aufserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament, gedruckt in Cronstadt 1762 und in Bistritz 1762
6. Erbauliches Handbüchlein vor Kinder, gedruckt in Hermanstadt 1737.
7. Das gedruckte Einmaleins.

III. Die Weisen wie die Jugend zu unterrichten ist:

1. Wie im Lesen, Schreiben, Catechisiren zu handeln sey, das wird gezeiget in Christoph Allbrecht Löseckens zergliederten Catechismo. In der demselben angehängten deutlichen Anweisung und Unterricht, wie ein Schulmeister sein Amt erbaulich verrichten soll.
2. In denen Biblischen Geschichten, ist zu finden: In der Vorrede, die Johann Huebner seinen Biblischen Historien vorgesetzet hat.

IV, Die Tag und Stunden, da iegliches abgehandelt soll werden.

A, Insgemein

a, aller Tage Arbeit

1. Anfang ist mit Ablesung des Catalogi, Anmerkung derer Abwesenden, Singen und Beten zu machen.

a, vor Mittag

α, Singe man:

I. am Montag das Lied p. 311 im Erbaulichen Handbüchlein

II. an denen übrigen Tagen das Lied p. 119 im erbaulichen Handbüchlein.

β, Bete man:

I, am Montag das Gebet p. 128 im erbaulichen Handbüchlein

II, an denen übrigen Tagen die Gebete p. 133 und p. 140 ibid.

b, Nach Mittag:

α, Singe man

alle Tage das Lied p. 116 oder 123 oder 121 im Erbaulichen Handbüchlein.

β, Bete man das Gebet p. 137 ibid.

2, Beschlufs ist wie der Anfang zu machen; nemlich

a, vor Mittag

α, Singe man das Lied p. 118 ibid.

β, Bete man das Gebet p. 135.

B, Nach Mittag

α, Singe man das Lied p. 118 ibid.

β, Bete man das Gebet p. 138 ibid.

b. Alle des Schul-Efsen werde mit Beten

α, angefangen p. 145 im Erbaulichen Handbüchlein

β, beschlossen p. 146 ibid.

NB: Hierbey mag man sich auch nur eines einigen Reimleins oder Spruchs bedienen, von denen die im Erbaulichen Handbüchlein angesetzet sind denen Gebeten vor und nach dem Efsen.

C. So sollen auch alle Tage auf den Abend, nach Läutung der Bet-Glocken die sogenandte preces gehalten werden. In welchen ist

I. zu singen das Lied p. 121 im Erbaulichen Handbüchlein

II. zu beten das Gebet p. 143 ibid.

III. zu wiederholen die zwey Morgends und Abends denen Kindern aufgegebene sogenandte Lateiner.

NB. Bey allem Singen und Beten aber haben die Schulhalter zu beobachten: was p. 125 und p. 126 des zergliederten Catechismi denenselben zur Anweisung betreffend vorgemelte Sachen aufgesetzet worden.

B. Insonderheit aber sind die Unterrichte also einzutheilen, dafs die Kinder unterwiesen werden Am

a. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freytag in einerlei Sachen, nemlich

A. vor Mittag, von acht bis neun Ur in der Erkäntnis derer Buchstaben, dem Buchstabiren und Lesen, da sie denn auch das ihnen auswendig zu lernen aufgegebene aufsagen sollen;

von neun bis zehn Ur werde gegefsen;

von zehn bis eilf Ur werde der Catechismus ausgeleget, darauf gesungen, gebetet, das Latein gelernet und die Schul geendet.

B. Nach Mittag von zwölf Ur bis eins werde geschrieben,

von ein bis zwey Ur werde verreichtet, was morgends von acht bis neun Ur vorgenommen worden, ausgenommen das Lesen, denn in dieser Stunde die Legenten vom Cantore in der Music zu unterweisen sind;

von zwey bis drey Ur wird gegefsen,

von drey bis vier Ur sind die biblische Historien abzuhandeln.

NB: vor und nach Abhandlung derer Biblischen Historien bediene man sich derer Gebetlein, die in der Vorrede derer Bibl. Historien des Joh. Hübners angetroffen werden.

b. Am Mittwoch, Sonnabend

A. vor Mittag von acht Ur bis neun ist das an denen vorigen beyden Tagen auswendig gelernte und hergesagte zu wiederholen und abermal auswendig herzusagen, darneben aber auch das, was an denen übrigen Tagen vorgenomen worden, vorzunehmen;

von neun bis zehn efsen die Kinder,

von zehn bis eilf Ur werde das an denen beiden nächst vorher gegangenen Tagen in der Erklärung des Catechismi abgehandelte wiederholet, darauf gesungen, gebetet; die beyde an denen nechst vorhergegangenen Tagen erlernte Lateiner abermals hergesaget und also ein Ende dieser vor-Mittags-Schulen gemacht.

B. Nach Mittag von zwölf Ur bis zwey Ur soll man rechnen.

von zwey bis drey Ur werde am Mittwoch gegefsen, am Sonnabend die Vesper besuchet,

von drey bis vir Ur sind zu erklären und einzuschärfen die hundert nöthige Sitten Regeln für Kinder, welche p. 242 sequ. im erbaulichen Handbüchlein vorkommen, daraus gesungen, gebetet und die Schul geendet.

Am Sonnabend nach gehaltener Vesper werde Gericht gehalten und diejenige, die in der verloffenen Woche etwas besonder böses gethan wirdig abzustraffen.

Nach geendeter Schule am Sonnabend sollen die Scholaren insgesammt im Beyseyn des Organisten einen General Cantum halten, welches auch am Mittwoch vor Abend insonderheit im Winter geschehen wird.

C. An denen heiligen Sonn- und Feyertägen sind die Kinder männlichen Geschlechts vornehmlich, im Sommer und im Winter darzu anzuhalten, dafs sie in die Kirchen und Schulen vor und nach Mittag ia kommen mögen. Da dieselbe denn, die Evangelien und Episteln zu lesen auch auswendig zu lernen haben. Der Schulhalter aber gemeldete biblische Texte denenselben unter der Predigt in der Schulen erklären soll. Werden an diesen Tagen die Kinderlehren mit der erwachsenen Iugend gehalten, so sollen auch die Kinder des Catechismi Erklärungen von ihren Lehrern anhören.

An ietzt gemeldeten Tagen haben auch die Scholaren mit dem Organisten nach dem Mittag-Essen vor der Vesper Cantum zu halten.

84

Neue Schul-Ordnung für die Landschulen der Sachsen in dem Burzenländer District

von

dem hiesigen L. Consistorio Domestico geprüft und eingeführt
Anno 1791 im Jänner.

I. Vorerinnerungen.

1. Alle Kinder ohne Ausnahme, Knaben und Mädchen, müfsen höchstens im fünften Jahr ihres Alters den Anfang machen in die Schule zu gehen.

2. Die Kinder müssen so lange fortfahren in die Schule zu gehen bis sie das unentbehrliche im Christenthum gefasset haben, fertig lesen und was die Knaben betrifft auch gut schreiben und rechnen können.

3. Weil kein Knab vor dem 15. Jahr, und kein Mädchen vor dem 14. Jahr (aufser dem äufsersten Nothfalle) zum heiligen Abendmahl zugelassen wird: so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Kinder so lange in die Schule zu schicken, bis sie von dem Pfarrer, ohne dessen Wissen und Willen niemand sein Kind aus der Schule herauszunehmen befugt sein soll, zur Vorbereitung zum heiligen Abendmahl können angenommen werden.

4. Die Schulen nehmen aller Orten ihren Anfang nach Galli [16. Okt.], werden Sonntag nach demselben von der Kanzel angesagt, und alle Kinder begeben sich Montags darauf in die gehörige Schule.

5. Alle Schulfähige Kinder, das heifst alle Kinder vom 5. Jahre an, bis zur Zeit, da sie von der Schule freigesprochen werden, sind verbunden den Schullohn zu bezahlen, sie mögen in die Schule kommen oder nicht. Nichts als eine fortdauernde Krankheit, kann von dieser Verbindlichkeit los machen. Alle Eltern, welche ihre Kinder von der Schule zurückhalten, und deswegen auch Nichts zahlen wollen, müssen durch die Ortsobrigkeit auf gemachte Anzeige der Schullehrer, zu dieser Pflicht gerichtlich angehalten und zu zahlen genöthigt werden.

6. Die Schulen dauern bis Ostern ununterbrochen fort, und sollen nur diejenigen Kinder entlassen werden, welche zur Bestellung des Ackerbaues ihren Eltern unentbehrlich sind.

7. Diejenigen Kinder, die bei der Feld- und Hauswirthschaft entbehrlich sind, sollen auch nach Ostern bis zur Erndte in die Schule zu gehen gehalten sein, wo sodann im Julius, Augustus, September

bis Galli der Schulunterricht ausgesetzt werden kann, damit auch die Lehrer Zeit gewinnen, ihre Feldfrüchte einsammeln zu können. Für die Sommer Schulen zahlt jedes Kind wöchentlich ₰ 2.

8. Am Sonntage im Sommer versammeln sich alle im Ort befindlichen Schulknaben zur Zeit der Betstunde in der grösseren Knabenschule und sagen, nach vorhergegangenem kurzen Gebete einem ihrer Lehrer, die gewöhnliche Lection auf. Wenn in die Vesper geläutet wird, so kommen sie mit ihrem Lehrer in guter Ordnung zur Kirche. Die Mädchen versammeln sich aber nach der Vesper in der Mädchenschule und sagen ihrem Lehrer die Lection anf. Dankbare Eltern werden sich ihrer Pflicht erinnern und für diese Mühewaltung ihrem Schullehrer dann und wann einen guten Willen zu beweisen haben.

9. Das von jedem Schulkinde für die Wintermonate zu bezahlende Schulgeld soll bestehen in Ufl. 1.20, mit Ansschlufs des Holzes nnd der gewöhnlichen Sabatalien. Jene Ufl. 1.20, wovon nichts darf abgezogen werden, wenn ein Kind entweder nicht bey dem Anfange der Schule sich in derselben einfindet, oder vor Ostern dieselbe verläfst, sollen auf dreimal erlegt werden, nemlich: in der Woche zwischen dem 1. und 2. Advents-Sonntage ₰ 40, zum neuen Jahre ₰ 40 und zu Anfang des Märzes ₰ 40. Für die Austreibung der bei jedem Termine zurückgebliebenen Restanzen dieses Schnllohnes werden die Beamte zu sorgen haben. An solchen Orten, wo die Eltern der Kinder bisher Holz zugeführet haben; sind sie auf Verlangen der Lehrer dieses auch ferner zu thun verbunden. An dem vestgesetzten Schullohn aber sollen ₰ 48 für das Holz nachgelassen und in Geld ₰ 72 für die Wintermonate bezahlt werden, folglich an jedem vorher bestimmten Termin ₰ 24.

10. Da der Vortheil, welcher aus dem Schulunterricht erwächst, überhaupt auf Seiten des Staates und absonderlich jeder respectiven Gemeinde sich befindet; und je zuweilen es sich zutrift, dafs Eltern oder Vormünder zu arm sind, als dafs sie das erforderliche Schulgeld entrichten könnten: so wird in solchem Falle für derley arme Kinder der Schullohn nothwendig aus der Gemeiu-Cafsa entrichtet werden müssen; nm so mehr, da man nicht einsieht, aus welchem Grunde ein Schullehrer bei seinen ohnehin geringen Einkünften mit Gratuiten bebürdet werden könnte. Über die Unvermögenheit das Schulgeld zu bezahlen, hat der Ortspfarrer sammt den Beamten zu erkennen.

11. In jeder Schule muss ein Schulcatalogus gehalten werden, worinnen die Schulkinder nach folgenden Rubriken bezeichnet werden:

1) Ihre Vor- und Familien-Namen. 2) Ihr Alter. 3) Des Vaters oder der Mutter Namen mit beigefügter Haus-Nummer. 4) Die Zeit der Aufnahme in die Schule. 5) Fleifs oder Nachlässigkeit im Lernen. 6) Versäumnifse der Schule. 7) Fähigkeit. 8) Sitten und Aufführung.

Einen zweiten Catalogum mufs der Lehrer halten, woranf blos die Namen der Kinder vorgezeichnet sind, welcher bey dem Anfang der Schule vorgelesen wird, damit man die ansgebliebenen Kinder bemerken könne. Der erste Catalog wird nur dem Pfarrer bei seinem wöchentlichen Schulbesuche vorgelegt; sonach auch denen Tit. HErrn Schnlvisitatoren, bey der jährlich zu nnternehmenden Schulvisitation.

12. Da auf die Beschaffenheit und das Verhalten des Schullehrers beinahe alles ankömmt, wenn der Zweck des Schul-Unterrichtes glücklich soll erreicht werden: so wird nothwendig sein:

a. dafs jeder zu bestellende Schullehrer die zum Unterricht der Kinder erforderliche Tüchtigkeit habe: folglich, dafs Er theils hinlängliche Erkenntnifs in den Dingen besitze, darinnen Er die ihm anzuvertrauenden Kinder unterrichten soll; theils auch, bey Tugend und Frömmigkeit die Fähigkeit habe, das, was er weifs, den Kindern deutlich vorzutragen: damit auf solche Weise die Kinder zu brauchbaren Mitgliedern des bürgerlichen Lebens und auch zu rechtschaffenen frommen Christen gebildet werden mögen.

b. dafs Er sich, nach der ihm gegebenen Anweisung pünktlich richte, und ohne Vorwissen und Einwilligung seines Inspektors nicht das geringste darin abändern möge.

c. dafs Er zur Vorschriftmäfsigen Zeit die Schule anfange und endige, von den Kindern, während der Schule sich nicht entferne, auch keines derselben zu seinen Hausdiensten gebrauche; zum Schul-Unterricht sich gehörig vorbereite und den redlichsten Fleifs und die genaneste Gewifsenhaftigkeit im Unterrichte anwende.

d. dafs Er eine vernünftige Schulzucht beobachte; die fehlenden Kinder liebreich zurecht weise, mit Einfältigen und Blöden Nachsicht habe, nur die muthwilligen, ungehorsamen, boshaften Kinder bestrafe; jedoch auch diese nicht barbarisch, sondern gleich einem vernünftigen Vater behandle.

e. Ein Schnllehrer, der sich in Beobachtung der ihm hier vorgeschriebenen Pflichten nachläfsig erweiset, mufs von seinem Pastore zurechte gewiesen werden. Gibt er denselben nicht Gehör, so wird dieses dem HErrn Decano gemeldet, der denselben ernstlich erinnert; folgt er auch diesem nicht: so wird er bei der nächsten Angarie vor dem Capitul vorgefordert und cognita causa seines Schuldienstes ohne weiteres entlassen, und ein besserer an seiner Stelle gesetzt.

13. Da in allen sächsischen Ortschaften des Burzenlandes aufser Wolkendorf, Rothbach und Nufsbach, die Anzahl der Knaben so grofs ist, dafs sie nicht füglich in einer Schule beisammen sein können; aufserdem aber auch die gröfseren Knaben nur im Winter die Schule ordentlich besuchen können, mithin selbige im Lernen gar schlecht

fortzukommen pflegen: als hat man fürohinn, aufser den benannten 3 Örtern, an allen übrigen Ortschaften des Districts, zwo von einander völlig abgesonderte Knabenschulen zu errichten; davon die erste der kleinern Knaben der Cantor, die zweite der gröfseren Knaben, der Rector des Orts zu besorgen haben wird. Man ist versichert, dafs auf diese Weise das Zunehmen der Knaben an nöthiger Erkenntnifs und an guten Sitten weit kennharer sein wird, als nach der hisher gewöhnlichen Einrichtung; da kleine und grofse Knaben in einer Schule beisammen, von zween verschiedenen Lehrern zugleich in verschiedenen Lehr-Gegenständen unterrichtet worden, denn nach der oben angezeigten Abtheilung der Knaben hat

1. Jeder Lehrer seine besondere Schule und empfängt auch das ganze Schulgeld von derselben.

2. Wird die Anzahl der Schüler in einer und ehen derselhen Schule vermindert.

3. Wird ein Lehrer vom andern im Schulhalten nicht gestört.

4. Hahen die in einer Schule befindlichen Kinder fast immer Beschäftigung, und hören nichts, was nicht auch für sie hegreiflich wäre. Mithin ist diese Schuleinrichtung bequemer für lehrende und lernende, sie ist auch weit zweckmäfsiger und daher von jedem vernünftigen Manne zu billigen und anzunehmen. Hieraus folgt aher anch:

5. dafs die Rectores der Dorfsschulen künftighin mit der Dorfsschreiberei sich nicht mehr heschäftigen können, sondern den Unterricht der ihnen anvertrauten Schulkinder gewissenhaft abwarten müssen. Wenn von den Schullehrern einer in eine Krankheit verfallen sollte, so kann dessen Stelle durch Niemand hesser, als durch den Prediger des Ortes versehen werden. Wegen der Belohnung für diese Stellvertrettung haben beide sich mit einander einzuverstehen.

14. Alle sächsische Dorfsschulen im Burzenlande müssen einerley Vorschrift und Anweisung für die Lehrer und einerley Bücher für die Kinder hahen.

15. Jeder Pfarrer als ordentlicher Inspector seiner Gemeine und der in derselhen hefindlichen Schulen, läfst sich die Aufsicht über diese bestens empfohlen seyn; besucht sie fleifsig; hemerkt sorgfältig, ob die Lehrer ihrer Pflicht nachkommen, weiset sie zurecht und sorget dafür, dafs sowohl beim Unterrichte, als auch bei der Schulzucht, alles nach der gegehenen Instruction geschehe.

16. Alle Jahre wird gegen das Ende des Winters vom HErrn Dechant des Capitels, oder einem hestellten Vicario in Gesellschaft eines andren Fratris Capitularis eine Visitation aller dieser Schulen vorgenommen; dabei eine Schulklasse nach der andern vorgelassen; was bis dahin in derselben abgehandelt worden angehört; die Ver-

fahrungsart der Lehrer beim Unterrichte und sowohl ihr als auch der Kinder Fleifs und Kenntnisse, auch Aufführung und Verhalten, genau erforschet werden. Die Fleifsigen und Gehorsamen werden gelobt und aufgemuntert; dagegen die Trägen und Ungehorsamen bestraft, und zur Besserung auf die Zukunft ernstlich angehalten werden. Der frater capitularis wird bei dieser Gelegenheit in sein Diarium alles schriftlich anmerken, und über die ganze Schulvisitation ein richtiges Protokoll führen; damit man bei jeder künftigen Visitation wissen könne, ob die etwa bei Lehrern oder Kindern bemerkten und gerügten Fehler abgelegt worden, oder nicht: auch in dem nächsten Capitularconvent, den nöthigen Gebrauch davon machen zu können. Die Schulvisitatores werden jedesmal auf die Parochie einkehren; die Unkosten werden dem Pastori aus der Gemein-Cassa bonificirt, auch die Vorspanne wird von den Dorfschaften gegeben werden. Die Ältesten der Gemeine, Richter, Hannen, Wortmann, Kirchenväter nebst ein Paar Altschaftsmännern, müssen der Schulvisitation mit beiwohnen, und wenn zum Besten der Schule gute Vorschläge gemacht werden, selbige auszuführen befliefsen sein.

17. In der Woche vor dem ersten Advents-Sonntage kann nach vorhergegangener Prüfung der Knaben in der kleinern Knaben Schule ihre Vorrückung in die gröfsere Schule, vom Pfarrer am füglichsten geschehen.

18. Die zur Fastenzeit an manchen Orten gewöhnliche Compelit fällt weg, und es lernen die Kinder, wie sonst in der Schule. Diejenigen Knaben aber welche die Fragstücke an den Fasten Sonntägen in der Kirche aufzusagen pflegen, müfsen dieselben wöchentlich ein paarmal in der Schule aufsagen, um von dem Lehrer die nöthige Anweisung zu bekommen, wie sie dieselbigen auch an den Sonntägen in der Kirche hersagen sollen.

II. Die Einrichtung
der verschiedenen Schulklassen selbst.

Hier sind zu bemerken

N Die Knabenschulen.

1. die erste Knabenschule.

A. die Absicht derselben.

Weil die Erkenntnifs der Wahrheit und wahre christliche Frömmigkeit, die Absicht aller Christenschulen sein mufs, Lesen, Schreiben, Rechnen und die Hauptlehren des Glaubens, der Sittenlehre der Christen aber die Mittel sind, wodurch jene Absicht erreicht werden mufs: so folgt ganz richtig, dafs die Absicht der ersten oder Elementar-Schule

keine andere als diese seyn könne, nemlich: dafs die Kinder, mit den, zum Lesen, Schreiben, Rechnen und zur Erkenntnifs der christlichen Glaubens- u. Sittenlehre erforderlichen Elementen oder Anfangsgründen bekannt gemacht werden müfsen. Aus dieser Absicht fliefsen nun mittelbar:

B. Die Lehrgegenstände dieser Schule.

a. Kenntnifs der gedruckten Deutschen und lateinischen Buchstaben insgemein
b. das Buchstabieren
c. das Lesen
d. die Erlernung des kleinen Catechismus ohne Auslegung
e. die Erlernung kurzer Lehr- und Sittensprüche aus der Bibel
f. die Kenntnifs der Zahlen
g. die Kenntnifs der geschriebenen deutschen und lateinischen Buchstaben
h. die leichtesten biblischen Historien neuen Testamentes aus Hübners Sammlung.

C. Die Bücher und Blätter aus welchen die Kinder unterrichtet werden.

a. die zu Kronstadt gedruckte grofse Buchstaben-Tabelle
b. das kleine gedruckte abc Blat
c. das kleine neu eingerichtete abc Büchel
d. das gröfsere ABC Buch mit Catechismus, Fragstücken und Sittenbuch in einem Bande.

D. Die Methode, nach welcher im Unterrichte zu verfahren ist.

§. Beym Unterricht zur Buchstaben-Kenntnifs soll der Lehrer also verfahren:

Er hängt die grofse Buchstaben Tabelle an die Wand, und zeigt den Anfängern mit einem langen Stäbchen den ersten von den grofsen Buchstaben, spricht denselben laut aus und läfst bald einen Knaben, bald alle zusammen laut nachsprechen. Auf diese Weise macht ers auch mit den übrigen Buchstaben, jedoch soll er in einer Lection nicht mehr als zwey, 3, höchstens 4 Buchstaben vorzeigen, und diese bald vor, bald rückwärts, bald aufser der Ordnung so oft durchfragen, bis die Kinder diese Reihe der Buchstaben, volkommen von einander unterscheiden und wohl aussprechen können. In der folgenden Lection widerhohlt der Lehrer die gelernten Buchstaben und wenn die Kinder sie wohl kennen, so nimmt er die nächstfolgende Reihe darzu, und

durchfragt sie so lange bis ihnen beide Reihen bekannt sind. In der dritten Lection und in den folgenden verfährt er auf eben dieselbe Weise bis zum Ende.

Wenn die Kinder die grofsen Buchstaben aufser der Ordnung genau kennen; so nimmt der Lehrer die kleinen Buchstaben vor; nachher die gröfsern und kleinern Fractur-Buchstaben und verfährt durchgehends nach obiger Art, mit Widerholen des Gelernten, mit vor und rückwarts Fragen, bis die ganze Tabelle jedem Kinde bekannt ist. — Nun nimmt der Lehrer das kleine a b c Blatt, welches jeder Anfänger auf einem Tafelchen angeklebt bekömmt und macht den Kindern die Buchstaben auch auf demselben recht bekannt, dafs sie ohne sich lange zu besinnen, dieselben ohne Ordnung hersagen können.

B. Beym Buchstabieren, kann nach folgender Art vorgegangen werden. Jedes Kind, welches zum Buchstabieren angestellt wird, hat sein kleines a b c Buch in der Hand, mit aufgeschlagener erster Sylbenseite. — Nun spricht der Lehrer selbst, die Buchstaben der ersten Sylbe nacheinander, dann auch die ganze Sylbe deutlich den Kindern vor, indem jedes Kind in seinem Büchel aufmerkt; hernach läfst er die Kinder die nämliche Sylbe auf einmal laut nachsprechen. Also macht Ers mit der ersten Zeile der Sylben. Ist diese Zeile aus: so läfst er einen der fähigsten Knaben, ebendieselbe Zeile, den übrigen Buchstabier-Knaben vorsprechen und die andern nachreden. Dieses läfst er alle nacheinander mit der besagten ersten Zeile thun. Können sie alle die Sylben dieser ersten Zeile wohl aussprechen, so geht der Lehrer zur folgenden Zeile und verfährt wie oben: also auch bei den übrigen, doch also, dafs er die schon gelernten Zeilen stets widerhole, bis sie einige Fertigkeit im Buchstabieren erlangen.

Nach dieser Art mufs das ganze a b c Büchel durchgearbeitet und widerhohlt werden. Sind die Kinder soweit gekommen, dafs sie die Buchstaben und Sylben rein und deutlich aussprechen können, so kann der Lehrer anstatt seiner bald diesen, bald jenen Buchstabierknaben vorsyllabisiren, und die übrigen nachsprechen lassen. Auch kann nur ein Knabe laut syllabisiren und die übrigen heimlich aufmerken. Nur mufs der Lehrer unvermuthet bald diesen, bald jenen auffordern, um die Knaben aufmerksam zu machen.

Anmerkung. In mehrsylbigen Wörtern dürfen die ersten Sylben nicht nachgeholet, sondern nur nach der Reihe fortgesprochen werden.

C. Beym Lesen, wozu hier der Anfang gemacht wird, ist folgendes die Methode: Die Kinder haben das kleine a b c Buch zur Hand, der Lehrer macht den Anfang ihnen aus demselben die Sylben vorzulesen und so weiter durchs ganze Buch also: dafs Er:

a. Nur Sylbenweise vorlese, Z. E. Va - ter — un - ser — der — du — bist — im — Him - mel u. s. w. durchs ganze Buch. Sind die Knaben auf diese Art hinlänglich geübt worden: so liefst Er

b. Ganze Worte zusammen ihnen vor. Z. E. Vater, unser. Wobey zu bemerken, dafs die letzten Sylben der Wörter zwar deutlich ausgesprochen, aber nicht hart und plump ausgesprochen werden sollen.

D. Die Zahlen schreibt der Lehrer an die Tafel und verfährt dabei, wie oben bey dem Buchstaben Unterricht gezeigt worden.

E. Die biblischen Historien, davon das Verzeichnifs gleich folgen wird, liefst der Lehrer selbst deutlich und langsam vor, und sagt die darinnen enthaltene Geschichte und Lehre den Kindern, mit ihnen verständlichen Worten; fragt nun eins und das andere, und forscht was sie etwa daraus behalten und verstanden haben. Zu diesem Gebrauche könnten nachstehende biblische Historien dienlich sein: aus dem Neuen Testament als Numero: 1—7. 12. 14. 19. 31. 32. 34. 40. 41. 46. 48. 50. 51.

F. Der kleine Catechismus ohne Auslegung mufs den Kindern einigermafsen verständlich gemacht und nach und nach zum sogenannten Latein gegeben werden; der Lehrer verfährt wie bey den biblischen Historien.

G. Die Sprüche, deren Verzeichnifs zu seiner Zeit jedem Lehrer der kleinen Knabenschule wird mitgetheilt werden, müssen auch nothdürftig erläutert und zum Latein gegeben werden.

Anmerkung. Man ist versichert, jeder Pfarrer wird seinem Schulhalter die nöthige Anweisung geben: wie die Sprüche und biblischen Historien den Kindern aufs möglichste verständlich gemacht werden können.

H. Die teutsch und lateinisch geschriebenen Buchstaben, welche auf das letzte Schuljahr dieser Knabenclasse verschoben werden müssen, kann man auf folgende Art beibringen:

Man nimmt zuerst die teutschen Buchstaben vor, zeichnet mit weifser Kreide an einer schwarzen Tafel die Grundstriche, dann die daraus entstehenden Buchstaben nach der Reihe vor, doch verfährt man auch hier nur nach obiger Art, wie bei der Kenntnifs der gedruckten Buchstaben erinnert worden, Schritt vor Schritt. Sind die Knaben mit den teutschen Buchstaben genugsam bekannt, so nimmt man auch die lateinischen vor und verfährt auf gleiche Art.

Anmerkung. Die geschriebenen Buchstaben müssen den Kindern in dieser Klasse bekannt gemacht werden, weil sie in der folgenden Klasse zum Schreiben angeführt werden sollen.

E. Die Vertheilung der Lehrgegenstände ist folgende:

a. Vormittag.

An Mond- Dienst- Donners- und Freitägen von 7—8 gleich nach der Kirche betet der Lehrer oder ein verständiger Knab den Morgensegen und das V.U. fein langsam vor. Hierauf buchstabieren die Knaben, wie Pagina 88 gezeigt worden. Sodann werden die kleinsten Knaben auf der Buchstaben Tabelle geübt.

Von 8—9 wird 1) nach vorhergegangenem Tischgebete den Kindern erlaubt eine 4tel Stunde etwas zu eſsen und in Hof zu gehen. Dann werden 2) die a b c Knaben vorgenommen mit den Täfelchen. 3) Lesen die gröfsern Knaben einzelne Sylben.

Von 9—10 lernen die kleinsten Knaben an der Tabelle. Hernach wird der Catechismus erklärt, gelernt und aufgesagt. Nach verrichtetem Gebete gehen die Kinder Paarweise aus der Schule und der Lehrer sieht auf ihr Verhalten auf der Gasse, um die Unordentlichen zur Rede setzen zu können.

Am Mittwoch von 7—8. Wie an den übrigen Tagen.

Von 8—9. Nach genoſsenem Frühbrot, wie sonst, wird eine biblische Historie wie Pagina 89 Nr. ℭ. gezeigt worden, abgehandelt.

Von 9—10. Lesen die gröſsern Knaben die Wörter zusammenhängend, etwa eine halbe Stunde: sodann werden die Lateiner aus dem Catechismus, die sie Donnerstag bis Dienstag auswendig gelernt hatten, wiederholet und die Schule wie sonst beschlossen.

Am Sonnabend von 7—8. Wie an den übrigen Tagen.

Von 8—9. Wie Mittwoch.

Von 9—10. Werden die Knaben mit den a b c Täfelchen geübt. Darauf wiederholen sie die Sprüche, die sie die Woche hindurch Nachmittag zum Latein gelernt hatten und gehen wie sonst nach Hause.

b. Nachmittag.

Am Mond- Dienst- Donners- und Freitag. Von 12—1. Lesen die Knaben anfänglich Sylbenweise und darauf das nemliche Stück wider in ganzen Wörtern wie Pagina 88. Littera C nro. a b gezeigt worden.

Von 1—2. Lernen die a b c Kinder im Täfelchen, dann auch die an der Tabelle.

Von 2—3 wird eine 4tel Stunde das Vesperbrodt genoſsen und wer es bedarf, geht in Hof. Darauf werden die Buchstabier Knaben im Kleinen a b c Buch geübt.

Von 3—4. Lernen die Anfänger an der Tabelle und darauf buchstabieren die gröſsern im groſsen A B C Buch. Endlich wird ein Spruch erklärt, Pagina 89 nro. ℭ. und gelernt. Hierauf wird die Schule mit Gebet beschlossen.

Mittwoch ist keine Schule, damit theils die Lehrer einige Erholung und Zeit haben, ihre häuslichen Geschäfte abzuwarten, theils auch die Kleider und Schuhe der Kinder an diesem Nachmittage ohne Schulversäumnifs mögen ausgebessert werden können.

Anmerkung. Fällt die Woche ein Feiertag ein, so wird Schule gehalten, wie an einem andern Nachmittag.

Sonnabend von 12—1. Lernen die gröfsern Knaben die geschriebenen Buchstaben kennen.

Von 1—2. Werden die Kleinen an der Tabelle unterrichtet, und allen werden zum Beschlufse aus dem Sittenbuche die Regeln erklärt, wie sie sich in der Kirche zu verhalten haben. Darauf gehen diejenigen, welchen es nicht zu kalt ist, mit dem Lehrer in guter Ordnung in die Kirche und nach geendigter Kirche nach Hause.

2. Die zwote Knabenschule. (vid. pag. 85.)

A. Die Absicht dieser Schule besteht darinnen; dafs die Kinder in derselben so weit gebracht werden, dafs sie brauchbare Bürger und fromme Christen seien. Hierzu ist folgendes nothwendig. Sie müssen gut und fertig lesen, schreiben, rechnen; und in den Glaubens- und Sittenlehren der Christen wohl unterrichtet werden.

B. Die Lehrgegenstände folgen aus der Absicht und sind also:

a. Übung im Lesen. b. Übung im Schreiben. c. Übung im Rechnen. d. Religions-Unterricht.

C. Die Bücher.

a. Das gröfsere abc-Buch. b. Das neue Testament nebst Psalter und Sirach. c. Hübners biblische Historien. d. Joseph Teutsch Rechenkunst und e. das neue Kronstädter Gesangbuch. (d. und e. für die Lehrer.)

D. Die Lehrart oder Methode zum Unterricht.

a. im Lesen. Der Lehrer liefst zuerst aus dem bestimmten Buche ein Stück laut, deutlich und auf die Unterscheidungszeichen den Kindern vor, alsdann läfst er einen von den fähigern Knaben das nämliche Stück widerholt vorlesen; dann auch von einem Schwächern dasselbe thun. Um die Kinder in steter Aufmerksamkeit zu erhalten, mufs er bald hier, bald dort ein Kind zum Lesen auffordern. Begeht ein Kind im Lesen einen Fehler: so läfst er still halten, nnd das Kind durch Buchstabieren sich zurecht helfen.

b. Beym Schreiben hat der Lehrer auf folgendes zu merken:

a. In Betreff der Anfänger. Diesen mufs er in ihrer Gegenwart die Grundstriche der Buchstaben vorzeichnen, und wenn sie diese wohl machen können, so fort auch die leichtesten Buchstaben, bis zu den schweren; dann nimmt er leichte kurze Sylben, dann schwerere; dann ganze leichte Worte, dann schwerere; dann ganze Zeilen u. s. w. bis sie so weit kommen, dafs sie etwas in die Feder dictiertes, auch

wohl aus eigenem Kopfe etwas gut schreiben können. Ehe die Kinder wirklich schreiben, lässt man sie eine Weile, mit der Feder ohne Dinte auf den vorgezeichneten Grundstrichen und Buchstaben herumfahren, damit die Züge derselben ihrer Hand etwas bekannt werden. b. In Betreff der gröfsern, hat der Lehrer absonderlich darauf zu sehen, dafs er sie gewöhne nach und nach ohne Striche, gerade zu schreiben und dafs er ihnen den Zuschnitt der Schreibfedern zeige. Überhaupt mufs man von Anfang die Kinder angewöhnen, dafs sie das Vorgeschriebene genau betrachten und richtig nachzumahlen suchen; auch dafs sie sich eine bequeme Stellung des Leibes angewöhnen und Hände und Papier nicht mit Dinte beflecken, sondern reinlich halten.

Die Correctur mufs vor den Augen des Kindes unternommen werden.

c. Beim Rechnen. Verfährt der Lehrer nach Josephs Teutschs Anweisung.

d. beim Religions-Unterricht mufs man sich aller möglichen Deutlichkeit befleifsigen; das Erklärte oft durchfragen; und sich den Inhalt von den Kindern mit eignen Worten sagen lafsen; auch die vorgetragenen Wahrheiten durch biblische Exempel zu erläutern suchen.

E. Die Vertheilung der Lehrgegenstände.

Anmerkung. Die gröfsern Knaben müssen um 5 Uhr früh in der Schule sein. Es wird daher dem Pforten-Hüter aufgetragen an jedem Schultage um 4 Uhr zu läuten, damit die Kinder aufstehen und bis 5 Uhr zur Schule kommen können. Also:

Von 5—6 Uhr wird

1) Nachdem der Catalogus vorgelesen worden, ein Lied gesungen. Der Lehrer oder ein geschulter Knab liefst vor; dann singt alles nach. Zwo Wochen hindurch wird ein und eben dasselbe Lied gesungen, damit Melodie und Lied den Kindern wohl bekannt werde. 2) Nach dem Gesang wird gebetet. Der Lehrer oder ein fertiger Knab betet vor, alle andern merken fein andächtig auf. Nach dem Gebete, welches der Pfarrer der Fähigkeit der Kinder gemäfs einrichten und mittheilen wird, beten alle Kinder das V. U. 3) Liefst ein Knab einen Psalm deutlich und laut vor, indem die andern aufmerken. Zwo Wochen hindurch wird ebenderselbe Psalm gelesen, bis die Kinder ihn auswendig hersagen können. Zu diesem Gebrauche werden von den kürzesten und lehrreichsten folgende bestimmt: Psalm 1. 3. 4. 5. 6. 7. auf 2mal 8. 13. 14. 15. 19. 23. 24. 25. auf 2mal, 27. 32. 33. 34. auf 2mal, 37 V. 1—9. 38 V. 1—10. 41. 42. 46. 47. 51. auf 2mal, 53. 62. 67. 73. auf 2mal, 82. 84. 90. 91. 92. 100. 103. auf 2mal, 116. 121. 126. 127. 128. 130. 139. auf 2mal, 143. 146. 148. 4) Bleibt noch Zeit übrig: so wird den Kindern die Ordnung der biblischen Bücher nach und nach bekannt gemacht; auch werden sie im Aufschlagen geübt.

Von 6—7 Wird Kirche gehalten, dahin gehen die Pulpetisten mit, die übrigen bleiben nnter der Anfsicht eines oder zweier Aufmerker in der Schule, und lesen nach der Reihe ein Hauptstück aus dem Catechismus, bis die Kirche zu Ende ist.

Von 7—8. Und zwar:

a. Montag und Dienstag. 1) Erklärung des Catechismus Lutheri sammt der Auslegung nach angezeigter Methode pag. 92. littera d. Wobei der zergliederte und erklärte Catechismus gebraucht werde. Dies dauert bis drey Viertel auf 8te. 2) Die Kinder beten, efsen und gehen in den Hof bis achte.

b. Donnerstag und Freitag. Werden anstatt des Catechismus Hübners biblische Historien alten und neuen Testamentes nach obiger Art erklärt und angewandt. Dann efsen die Kinder und gehen in Hof wie gewöhnlich bis 8te.

Anmerkung. Catechismus und Historie werden in der Muttersprache gelesen und erklärt.

Von 8—10 Montag und Donnerstag. Wird im neuen Testamente teutsch gelesen. Hat dies bis 9 Uhr gedauert: so lesen die schwächern Knaben im grössern abc-Bnch und die übrigen merken auf. Endlich lernen sie insgesammt aus dem Catechismus mit der Auslegung ein Stück auswendig und sagen es auf. Die Schnle wird mit Gesang und Gebet beschlofsen. Die Kinder gehen in Ordnnng nach Haus und der Lehrer sieht ihnen nach.

Nachmittag.

Von 12—2. Nach dem Gebete schreiben die Knaben nach der Anweisung pag. 91. Dann efsen sie und gehen wie sonst in den Hof.

Von 2—3. Lesen die Knaben wie Vormittag.

Von 3—4 wird ein biblischer Spruch erklärt, durchgefragt, auswendig gelernt, aufgesagt, mit Gesang und Gebet beschlossen, dann wird nochmals der Catalog verlesen, und die Kinder gehen ordentlich unter der Aufsicht des Lehrers nach Hause.

Anmerkung. In Absicht anf die biblischen Sprüche, wird eine 3fache Spruchsammlung veranstaltet. Eine für die kleinsten, die Zwote für etwas grössere Kinder, welche allenfalls auch werden gedruckt werden können; die dritte für die gröfsten Kinder, werden die Fronianische Grundsprüche und Artikel sein können.

Am Mittwoch.

Von 5—6. Wie sonst. Von 6—7 Kirche wie sonst.

Von 7—8 Buchstabieren die Kinder und zwar die Ältesten im neuen Testamente; die Jüngsten im grofsen abc-Buch, dann gehen sie in den Hof.

Von 8—9 Rechnen die Kinder, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, theils an der Tafel, theils in ihre Rechenbücher.

Von 9—10. Wird das Sittenbuch erklärt und die Kinder sagen die vormittägigen Wochen-Lateiner zur Wiederholung auf. Das übrige wie sonst. Nachmittag ist frei, aus Ursache pag. 91 oben.

Sonnabend.

Von 5—6 Wie sonst. Von 6—7 Kirche. Unter derselben thun die Kinder wie an den übrigen Tagen. Von 7—8 wie am Mittwoch von 8—9 wie am Mittwoch. Von 9—10 Wiederholen sie die nachmittägigen Lateiner der ganzen Woche. Der Beschlufs der Schule ist der gewöhnliche.

Nachmittag.

Von 12—2. Lesen die Kinder das Sonntags-Evangelium etliche mal durch, dann wird das Einmal Eins durch gefragt. Das heifst: die Schwächeren sagen es nach der Ordnung theils vor, theils rückwärts; die Geübtern werden zerstreut gefragt, dann gehen die, welche gute Kleidung haben, mit dem Lehrer in die Kirche, nachdem ihnen vorhergesagt worden, wie sie sich in der Kirche anständig zu verhalten haben. Am Sonntag im Sommer siehe pag. 83 nro. 8.

2 Die Mädchenschule vid. pag. 85.

Anmerkung. Wie sehr wäre es zu wünschen, dafs an volkreichen Orten zwo dieser Schulen unterhalten werden könnten, aus Mangel am 4ten Lehrer nur müfsen die Mädchen alle, grosse und kleine in eine Schule gehen. Wir merken bei der Mädchenschule

A. Ihre Absicht. Diese ist gut lesen, singen und christlichen Religionsunterricht.

B. Die Bücher. a) Die grofse Tabelle. b) Das kleine abc-Täfelchen. c) das kleine abc-Buch. d) das grössere. e) das neue Testament. f) das Gesangbuch.

C. Die Methode oder Lehrart ist wie bey den Knaben.

D. Die Vertheilung der Gegenstände kann folgendermafsen geschehen.

M. Am Mond- Dienst- Donners- und Freitag.

Vormittag.

Von 5—6 1) Wird ein Lied gesungen nach Art, wie pag. 92 bei der gröfsern Knabenschule bemerkt worden. 2) wird gebetet, nach ebendaselbst angezeigter Art. 3. Liefst eines von den gröfsern Mädchen (denn die kleinen kommen nur nach der Kirche in die Schule) einen Psalm, von den pag. 92 bezeichneten, laut und deutlich vor. 4) Sagen sie das zu Hause gelernte Sonntags Evangelium auf am Montag:

Diens[tag] und Mittwoch werden ihnen die Bücher der heiligen Schrift bekannt gemacht; Donnerstag, Freitag und Sonnabend wird der Catechismns Lntheri nach Lösekens Catechismus erklärt und durchgefragt.

Von 6—7 ist Kirche. Unter derselben lesen sie unter der Aufsicht zwoer Aufmerkerinnen, alle Tage ein Hauptstück des Catechismus nach der Reihe durch.

Von 7—8 erstlich Lesen die gröfseren Mädchen im neuen Testament tentsch, wie die Knaben, nicht wie sie sitzen, sondern bald dies bald ein anders Mädchen. Zweitens Lesen die andern Mädchen im grösseren abc-Bnch teutsch.

Von 8—10. 1) Essen die Kinder und gehen in den Hof bis ein 4tel auf 9. 2) Buchstabiren die Kinder wie pag: 88 gesagt worden im abc. 3) Werden die abc-Kinder an der Tabelle und auf dem Täfelchen geübt. 4) Lernen sie aus dem Catechismus ein kürzlich erklärtes nnd ausgefragtes Latein. 5) Der Lehrer singt und betet mit den Kindern zum Beschlufs. Dann gehen dieselben fein ordentlich wie die Knaben nach Hause.

Nachmittag.

Von 12—2. 1) Wird der vormittägige Psalm gelesen. Darauf 2) Lesen die ältesten Mädchen im neuen Testament in der Muttersprache. 3) Lesen die kleineren Mädchen im abc-Buch teutsch. 4) Die Kinder efsen und gehen in den Hof.

Von 2—4. 1) wird von den Buchstabir-Kindern buchstabiert. 2) Lernen die abc-Kinder die Bnchstaben dann kennen. a) die Gröfsern Sprüche zum Latein. b) die Kleinern, auch kürzere Sprüche und sagen sie auf, dann wird die Schnle wie gewöhnlich beschlossen.

B. Am Mittwoch.

Vormittag.

Von 5—6. Wie an den übrigen Tagen.

Von 7—8 Buchstabieren alle die es können im gröfsern abc-Buch, dann essen sie und gehen in den Hof.

Von 8—10. 1) Erklärung einer biblischen Historie, nach eben der Art wie bey der zweiten Knabenschule erinnert worden. 2) Die Gröfseren lernen die Zahlen oder Ziffern und werden im Spruch und Liederaufschlagen geübt. 3) Sagen sie die in den Vormittagen gelernten Lateiner auf. Der Beschlufs ist wie sonst. Nachmittag ist nicht Schnle, aus Ursache pag. 91.

C. Am Sonnabend.

Vormittag.

Von 5—6. Wie an den übrigen Tagen.

Von 7—8. Wird der Catechismus Lutheri nach Löseken kürzlich erklärt und durchgefragt, darauf essen die Kinder und gehen in Hof.

Von 8—10. 1) Wird eine biblische Historie erklärt wie am Mittwoch. 2) Werden die Sittenregeln erklärt. 3) Sagen sie die Nachmittag die Woche hindurch gelernter Lateiner auf; der Beschlufs ist wie gewöhnlich.

Nachmittag.

Von 12—2. Lesen die gröfsern Mädchen das Sonntags Evangelium, damit sie es desto richtiger lernen können. 2) Die kleinern Mädchen sagen eine Lection. 3) Alle werden im Einmal Eins geübt, die bis zum Lesen vorgerückt sind. Zur Vesper gehen in guter Ordnung mit dem Lehrer, welche gute Kleider haben. und nach derselben gehen sie fein sittsam nach Hause.

Nachdem vorstehende Schulordnung für die Burzenländische Landschule in der am 20sten Jan. 1791 abgehaltenen Sitzung des hiesigen Domestikal-Consistoriums öffentlich verlesen, geprüft und zweckmäfsig befunden worden; so wird selbige begnehmigt und beschlossen, dafs solche in sämmtlichen hiesigen Landschulen ohnverzüglich eingeführt und pünktlich befolgt werden solle. Sign. Cronstadt den 20. Januar 1791.

Das Consistorium Domesticum
durch Samuel Tartler, Senator und Actuar.

85

Synode in Birthälm, Januar 1793.

15. Januar.

II. Reverendissimus dominus superintendens orditur exponere agenda synodi hujus generalissimae ordine sequeuti:

Quarto: In tanta messe defectum Operariorum observari, Rev. Praeses proponit; Siquidem raro inveniantur Diaconi et Rectores apti. Inter paucissimos enim ministeria Ecclesiastica et Scholastica in pagis ambientes difficilem esse delectum.

Asserunt omnes Clar. Decani: Se idem animadvertisse. Quare inspiciendum, ut defectui huic occuratur. Stat igitur sententia omnium in eo: ut primo omnium Domini Pastores diligenti frequentatione et Visitatione Scholarum ruralium, capaces ad studia pueros observent. observatos blande instigent, parentibus svadeant, ut ad Gymnasia promoveant, et si sumtus quibusdam defuerint: significandum, dari in Gymnasiis, praeprimis Cibiniensi ad victum facilitandum media. Opulentiores vero admoneantur, ne datam promovendi Suos occasionem

dimitterent, patriae et Suis consulturi. In constitnendis Diaconis et Rectoribus Gymnasiastorum prae reliquis habendam esse rationem; Diaconos ad Ordinationem non esse mittendos, nisi Specimina Suo Decano exhibuerint pro re nata sufficientia, secus rejectionem Candidati ab ordinatione Clar. Decani ne aegre ferant. Ipsum enim Album Ordinatorum dare Exempla Supinae ignorantiae unius alteriusve ad Diaconatum inaugurati.

Inter cansas defectus bonorum Scholarinm recensetur etiam, quod in nonnullis locis Rectoribns a Didactro Suo annuo detrahi, imo Rectores sese offerre pro imminuto stipendio soleant.

Concluditur: A Salariis Rectorum antiquitns fixis ne hilum quidem detrahere licet, ne ea cum tempore adeo vilescant, ut melioris conditionis homines Rectoratum ambire flocci habeant. Abusibus remedendis, si Decanus se non esse parem sentiat, referat ad Superintendentem, qui interveniente Consistorio Generali, imo si necessitas flagitaverit, Excelsi etiam Regii Gubernii auctoritate cnrabit, ut legibus patriae desuper constitutis, Ordinationique Gnberniali d. d. 8. Jan. 1790 nro 39 emanatae atque praecipienti, ne Rectorum Salaria imminuantur, fiat satis. Ne vero Rectores ipsi de amputato Salario cum pagensibns contrahere possint: Leges Rectoratum ambiendi saepissime iteratae revocentur in memoriam.

Quinto: A docentibus ad docendi methodum progreditur Rev. Praesul, eamqne Catecheticam toto ex animo urget, materiamqne hanc altins repetit, proponendoqne pergit: Persvasum sibi esse, methodnm hanc docendi populnm utilissimam fore, captui plurimorum maxime commodam: qnare acriter Catechisationi incnmbendum, quae saepius concionibus pnblicis a Viris omni lande dignis praelata esset. Se vero simul observasse, a plurimis Catechisationibus non satis tribui temporis, qnippe in nsum jam abiisse non laudandum, nt demtis Dominicis diebus tempore hyemali, iisqne, qnibus aestivali tempore funera incidunt, vel etiam poenitentialibus, ut et tempore messis et antumni, vix decem vel minus superessent horae huic instituto destinatae. Constituendum igitur fixum aliqnem temporis terminum, intra qnem catechisationes inommisse celebrentur.

Assumitur propositio haec salutaris a Clar. Decanis, omnesqne in eo conveninnt: Omnino plus diligentiae, plus temporis informationi Catecheticae tribuendum, a modoque in posterum legis instar habeatur: A Dominica Quasimodogeniti ad I mam usque Dominicam Adventus inommisse celebrentur Catechisationes, exceptis 4 Septimanis tempore messis, dnabns item mense Octobri, iis in locis, quibns vindemiae auditores detinent. Clar. Domini Decani prospiciant, ut ab hac norma

nemo in futurum discedere audeat sub animadversione. Subsidia autem ad Catechisin manuducentia et quaenam sint potiora, et qna via comparanda? Diaconis et Rectoribus in Visitatione Ecclesiastica ostensurum Se fore, promittit Rever. Praeses.

86

Synode in Birthälm, September 1795.

Sessio I, 21. September.

IX. In mentem revocari vult Rev. Dominus Superintendens Canones Synodales, terminnm, Scholas ambiendi, fixum determinantes, imo et transgressoribus horum canonum poenam certam determinari. Siqvidem varia multaque in exquirendis pro muneribus Scholasticis pagorum exinde enasci observarentur incommoda, qnod Rectores ante Festum Bartholomaei de Rectoratu jam certi facti sint.

Renovatur itaque Canon ille antiqvus, tenore cujus Scholaribns nullatenus licitum esto, ante qvindenam Festum Bartholomaei proxime praecedentem scholas ambiendi. Statuitur insuper, ut pastor ante hunc terminum munus aliqnod Scholasticum pollicitus, a Decano suo hfl. 10, Decanos vero, hanc poenam non exigens a Superintendente hfl. 20 puniatur.

Qua occassione meminit Clar. Condeputatus Kozdensis: terminum cambiendi Scholares, festum Nativitatis Domini, esse incommodum et non raro in praejudicium jnventutis scholasticae vergentem; Scholarum qnippe Docentes, qui se non mansuros esse sciant, ut plurimum dimidiam hyemem in informanda juventute esse negligentes.

Illucescit qvidem veritas motae observationis; ad qvam tamen Rev. Praeses regerit: Cum in universa Natione tempus famulitia cambiendi idem et incommodum satis sit, neque tamen mutetur, rationes eum terminum retinendi sine dubio altius esse fixas, in eo forte: quod hyemis tempore agrestibus ex praegressa messe et vindemiis aliquid aeris affluxerit, ad facilins exsolvendam famulitiis suis mercedem. Quae ratio cnm in exsolvenda stipe Rectorum etiam locum habere videatur, trituratisque proxime frugibus circa Nativitatis Festum commodins, buam alio qnovis tempore conferri possit: nihil hac in re temere esse immutandum, committi tamen nlteriori Ventilationi, si alius terminus nemini vel damno vel aggravio cedens inveniri possit.

X. Tollendum Rev. Dominus Praeses urget abusum, quod Scholaris subalternus a Rectore jam conductus, si in statione Scholastica meliorare se possit, ut exempli gratia ab hoc in Collaboratorem, ab alio, in Cantorem conducatur, id rite fieri, subseqnensque pactum prius tollere pntetur.

Concluditur: Quoniam pacta snnt servanda; Scholaribus subalternis semel conductis, etiam si se meliorare possint, licitum haud esto, aliam cnm alio Rectore inire pactionem, excepto casu, quoad Ministerium Ecclesiasticum quis vocetur.

Sessio II, 22. September.

II. Occasione mentionis Scholarium pagensium monet Clar. Decanus Cibiniensis: Consultum fore, si Domini Pastores in eos invigilent, ne tempus aestivale terant otio. Ad quod averuncandum igitur ipsis injungendum esse, nt vel aliquid discant et memoriae mandent vel aliquid describant vel aliis ntilibus negotiis tempus impendant.

Qnod ut fiat conclnditur, variique Libri Scholastici et ad legendum et ad describendum commendantur.

87

Unmafsgeblicher Vorschlag zu einer vortheilhafteren Einrichtung des Hermannstädter Evangelischen Kirchen- und Schulwesens (1796—97).

Gegenwärtiger unmafsgeblicher Entwurf hat die Absicht eine Einrichtung des Hermannstädter Evangelischen Kirchen- und Schulwesens an die Hand zu geben, bei welcher

I. das dienende Personale durch verbefserte Besoldnngen nach den gegenwärtig bestehenden Fundis in den Stand gesetzt werde, erspriefslichere Dienste zu leisten;

II. jedes Individnum nach seinen Fähigkeiten am zweckmäfsigsten zum gemeinen Nutzen verwendet und beschäftiget werde;

III. den unvermeidlichen Schwierigkeiten, die aus dem beschränkten Fnndns entstehen, auf das vortheilhafteste begegnet werde. Die Vollständigkeit des Entwurfes fordert noch, dafs gezeiget werde:

IV. was für Verfügungen eine solche neue Einrichtung nothwendig mache; und

V. nach welcher Einleitung die Einführung vorzunehmen wäre.

Als Grundlage dieses Entwurfes dienet die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Hermannstädter Kirchen- und Schulwesens in den angeschlossenen Tabellen A und B, welche die individuellen Besoldungen und Dienste der Prediger und der Schullehrer zeigen.

Mit diesen Tabellen verbindet man folgende Bemerkungen:

I. Es ist auffallend, dafs bei dem eingeschränkten Fundus ein so zahlreiches Personale angestellt ist. Dabei bemerkt man auf der einen Seite, dafs bei dem Schuldienste in den unteren Classen sich ein unläugbarer Mangel ergiebt, indem es schlechterdings unmöglich ist, dafs Ein Lehrer die übermäfsige Anzahl von 150 bis 180 Kindern übersehen, geschweige denn unterrichten könne. Dieser unglückliche Mann mufs mehr Zuchtmeister als Lehrer seyn; und daraus entstehet der unheilbare Nachtheil für die Kinder, dafs bei den meisten der Eintritt in die Schule auch Abscheu dagegen erwecket. Auf der andern Seite könnten bei den Diensten des Ministeriums wohl einige Stellen in Ersparung gebracht werden; indem die drei jüngsten bei den kleinen Kirchen angestellten Prediger doch aufser der sonntäglichen Predigt und ein paar wöchentlichen Frühbetstunden keine Dienstgeschäfte haben. Denn die Aushülfe bei der Communion ist, etwa den Grün Donnerstag ausgenommen, mehr gelegentliche als nothwendige Theilnehmung.

II. Einige gegenwärtig bestehende Dienstleistungen der Prediger sind wirklich überflüfsig. Die wöchentlichen Frühbetstunden in der Laubenkirche könnten ganz füglich eingestellt werden; da fünfzig Schritte davon in der geräumigen Hauptkirche zur selbigen Stunde auf einem ruhigeren Platze Gottesdienst gehalten wird. Von den Predigten in der Hauptkirche könnte ebenfalls die ohnehin wenig besuchte Mittwochspredigt ohne allen Schaden der Erbauung unterbleiben, und an ihrer Statt lieber eine Betstunde, so wie am Freitage, angeordnet werden. So wäre es auch zu wünschen, dafs zur Ehre des protestantischen Gottesdienstes der Pomp der Fest Hochmessen nicht mehr unter den Diensten evangelischer Prediger mit aufgeführt werden müfse.

III. Rang und Besoldung bestimmen einen der Kirche und Schule gleich nachtheiligen Beförderungszug. Die academischen Candidaten rücken durch acht Stellen aus dem Collegium der Schullehrer in das Ministerium, worin sie ebenfalls acht Stellen durchzulaufen

haben, bis sie in der Ordnung zu der Pfarrerversorgung gelangen. Dieser Cursus umfafst beiläufig eine Periode von 10 bis 15 Dienstjahren. In Rücksicht auf das Alter der Individuen fällt diese Dienstperiode bei den meisten in die Zeit vom 24 bis zum 40 Jahre, das heifst, in die schönsten und muntersten Jahre des Lebens. Man sollte davon mit Recht die gröfsten Vortheile für die Cultur der Wissenschaften und für die geistvolle Besorgung des Kirchen- und Schuldienstes erwarten. Aber diese Vortheile werden neben andern Ursachen auch durch die Unstätigkeit der Dienststellen grofsentheils vernichtet. Jeder mufs Profefsordienste leisten, ohne Rücksicht, ob er Lust oder Talente dazu besitzet. Dieses bringt grofsen Nachtheil. Wer nicht gerade zum Schulmann geeignet ist, für den wäre es vortheilhafter, ohne Zerstreuung im Schuldienste vom Anfange gleich an seiner Prediger- und Pfarrerbildung zu arbeiten, und durch die Dienstanstellung selbst auf einen bestimmten erreichbaren Zweck geführt zu werden. Mancher ehrliche Mann würde dann nicht Credit und Zeit verlieren, ehe er in den ihm angemefsenen Wirkungskreis versetzt würde. Mittelmäfsige Leute würden weniger Schaden stiften und für sich selbst weniger in Gefahr seyn ganz unbrauchbar zu werden. Diejenigen, die aus Wahl und Neigung und mit den gehörigen Eigenschaften versehen in den Schuldienst träten, würden dadurch eine längere Wirkungszeit erhalten und gute Einrichtungen befestigen helfen. Nur müfste man dafür sorgen, dafs die Beschäftigung in dem Schuldienste von den Nachtheilen befreit würden, die jetzt darauf liegen, und man müfste die Schullehrer mit den in dem Rang und dem Dienstalter gleichen Predigern auch in der Besoldung und in der Beförderung gleich stellen.

IV. Man kann doch füglich nicht genaue Dienste fordern, wenn man den Individuen nicht einmal so viel giebt, dafs sie wohnen, essen und sich kleiden können. Wenn der Dienst nun gar eine gelehrte Bestimmung in sich schliefst, woher soll man das nehmen, was das Studieren erfordert? Gewöhnlich sind bei der Rückkehr von der Universität alle Hülfsquellen schon erschöpft. Was hat man noch übrig, wenn man den Schuldienst antritt? Wie niederschlagend und für den Dienst nachtheilig ist die Lage, in die man sich sehr bald versetzt fühlt. In der Nothwendigkeit, Freunde und Verwandte nun ganz auszusaugen, und sich in Schulden auf sein ganzes Leben zu vergraben, oder zu arbeiten, dafs man sich gar nicht recht besinnen kann und bei aller Arbeit dennoch Mangel zu leiden, verliert man den Muth zum Studieren, man bleibt zurück in den Fortschritten des Zeitalters — und darf man es denn dem im Stadtdienste verarmten

und verschuldeten Pfarrer so hoch anrechnen, wenn er sich es nicht mehr zutraut, literarische Verdienste in Anspruch zu nehmen?

V. Besonders ist auch des Cantors Lage traurig; und um so viel trauriger, da seine Pfarrersbeförderung gewöhnlich im äufsersten Grade precär und mit Schwierigkeiten verbunden ist.

VI. Dafs die jüngsten Schullehrer ihren Gehalt von den Leichenbegleitungen ziehen, ist ebenso demüthigend als ungerecht. Da sie eigentlich gar nichts dabei zu thun haben, so ist es ein wahrer Zeitverlust für sie und ihre Schüler. Ungerecht aber ist es schon deswegen die Begleitung der Schullehrer neben dem Cantor und 12 bis 18 Seminaristen zu fordern, weil man überhaupt dafür und für die Leichenmotette nicht mehr als zwei Gulden bezahlt.

VII. Die Classen des Gymnasiums erfordern doch nicht geradezu alle academische Lehrer. Würden, wo es angeht, Seminaristen angestellet, so könnten die Beneficien der Seminaristen selbst: Wohnung, Holz, Convict, Theilnahme an den Schuldivisionen die Stelle der Salarien vertreten. Auf diese Art könnte dem Fundus doch einige Erleichterung verschafft und derselbe dadurch in der That vergröfsert werden. Dazu käme noch der Vortheil, dafs die Seminaristen nach ihrer Tauglichkeit ausgewählt, und die Classen um so viel besser besetzt, und unter strengerer Aufsicht gehalten werden könnten. Selbst das wäre für einen neuen Gewinn zu achten, dafs die Seminaristen nach vollendetem Schulcursus die Grammatik repetieren müfsten und die Universität etwas später und in gesetzteren Jahren besuchen würden; welches nach der Erfahrung aller, bei welchen der Zufall dieses bisher bewirkt hat, von augenscheinlichem Nutzen ist.

VIII. Noch kommt zu erinnern, dafs bei dem Gymnasium eine der nothwendigsten Anstalten fehlt; eine Anstalt zu Bildung der Dorfsprediger und Dorfsschulmeister. Man hat zwar für diejenigen, die von den Dörfern kommen nnd wieder auf die Dörfer gehen, eine grammaticalische und eine homiletische Classe; aber in keiner von beiden wird gelehrt, was den Predigern und Dorfschulmeistern so nöthig ist, nämlich: Pädagogik und populäre Exegese. Gleichwohl hätte man doch die schönste Gelegenheit, durch Verwendung in der unteren oder so genannten kleinen Classe die Seminaristen zu brauchbaren Dorfsschnlmeistern und Dorfspredigern abzurichten; nnd damit würde es auch möglich durch Abtheilung dieser ungeheuren Classe für den ersten Unterricht der Kinder selbst besser zu sorgen, als es bisher geschehen. Aber um diesen Zweck zu erreichen, müfste ein einsichtsvoller geübter Pädagoge die Leitung der Lehrübungen in den Elementarclassen übernehmen, und den Seminaristen ordentlichen

Unterricht ertheilen, wie man Schule zu halten habe. Der Vortheil, der aus einer solchen Anstalt für die Dorfsschulen erwachsen müfste, ist gar nicht zu bezweifeln.

IX. Sollte man nicht auch zur Verbesserung der Mädchenschulen etwas wesentliches thun, wenn man sie in eine nähere Verbindung mit den Anstalten der Hauptschule setzte? Die weitere Ausführung dieser Frage sey vor der Hand einem besonderen Aufsatze über die Mädchenschulen vorbehalten; indessen sey es erlaubt, in Beziehung auf jene vollständigere Abhandlung hier die bejahende Antwort einstweilen anzunehmen.

Auf diese Bemerkungen gründet sich der ganz natürliche und einfache Vorschlag „das Ministerium so wohl als das academische Schullehrercollegium im Personale zu vermindern; die Dienstleistungen durch zweckmäfsige Vertheilung zu erleichtern und zu befördern; Salarien so einzurichten, dafs kein Schullehrer Ursache habe, die Predigerstellen alle von unten auf durchzuwandern; und die Seminaristen zu Hülfe nehmen, so weit es nur thunlich ist."

Die individuelle Vorstellung eines auf diesen Vorschlag gegründeten Dienst- und Salarienstandes geben die beigeschlossenen Tabellen C und D; deren Richtigkeit in Absicht der Aufnahme und Vertheilung des Fundus und der Dienstpflichten die vergleichenden Tabellen E und F bewähren.

Mit diesen Tabellen verbindet man folgende Erläuterungen:

I. Das Ministerium wird auf drei ältere Prediger (Ordinarios) und drei jüngere (Adiuncto) gesetzt. Jene sind die Sonntagsprediger in den drei sogenannten kleinen Kirchen. Diese, die Adjuncten, sind Mondtags, Vesper- und Frühprediger an der Hauptkirche.

II. Die Mittwochspredigt wird in eine ordentliche Betstunde verwandelt und die Wochenbetstunde in der Laubenkirche, und Mondtag ausgenommen, auch in der Klosterkirche werden eingestellt; so können alle wesentlichen Dienste ohne die Collisionen, die jetzt so oft eintreten, besorgt werden.

III. Die Festpredigten in der Hauptkirche lägen Vormittags dem Rector und Conrector, Nachmittags den beiden jüngsten Profefsoren ob. Die Donnerstagspredigten in der Hauptkirche würden, den Rector, Conrector und die beiden jüngsten Profefsoren ausgenommen, wechselweise von den Predigern und Profefsoren nach der Reihe verrichtet,

IV. Diese Einrichtung der Kirchendienste hat noch aufserdem den Vortheil, dafs die Dienste, die am meisten Erfahrung und Ansehen brauchen, den ältern Predigern, diejenigen hingegen, wo es mehr auf

Beobachtung vorgeschriebener Ordnungen ankommt, den jüngern angewiesen sind.

V. Der Stadtprediger ist des Stadtpfarrers ordentlicher Vicarius; in langwierigen Krankheiten des Stadtpfarrers werden die Sonntagspredigten in der Hauptkirche nach der Reihe von den Ordinarien und nach Umständen auch vom Rector und Conrector versehen. Im Nothfalle suppliren in der Hauptkirche in der Sonntagsvesper die Candidaten und jüngsten Profeſsoren. In den übrigen Kirchen ist es schon eingeführt sich zur Aushülfe der Seminaristen zu bedienen.

VI. Daſs die Besoldungen der Ordinarien verbessert werden, fällt in die Augen, und eben so sehr, daſs die Lage der Adjunkten, so wohl in Beziehung auf Gehalt als auf den Dienst, vortheilhafter sey, als bei der gegenwärtig bestehenden Einrichtung.

VII. Rector, Conrector und sechs academische Profeſsoren reichen nicht nur zu, den nöthigen Unterricht in den theologischen, philosophischen, humanistischen und in der syntactischen Classe zu geben; sondern es ist auch möglich ein Schulmeisterseminarium einzurichten, welches ebenso wie die Hermannstädter Mädchenschulen unter Aufsicht und Leitung stände.

VIII. Namentlich könnte der Rector, wenn eine seiner wissenschaftlichen Lehrstunden einem andern Lehrer übertragen würde, unter der Oberinspection des Herrn Stadtpfarrers die Leitung des gesammten Schulwesens und dann insbesondere auch des Schulmeisterseminariums und der Mädchenschulen führen.

IX. Die Leichenbegleitungen der jüngsten Profeſsoren könnten, als ganz zwecklos, abkommen, und zur Verbesserung des Cantors wäre es billig und recht, ihm die gewöhnliche Leichengebühr ganz zu überlassen. Sollte er ja etwas abgeben, so hätten die Seminaristen den nächsten Anspruch darauf, aber dann müſsten sie mit gleichem Fug und Recht auch dem Cantor den jetzt unentgeltlichen Unterricht im Singen bezahlen. So könnte man dem Cantor zur Aufmunterung auch an den hohen Festen den Ducaten für die Festmusik anweisen, den jetzt der Stadtprediger für das Hochamt erhält; und sollte ja die Hochamtsceremonie beibehalten werden, so könnte sie unentgeltlich von den eben zur Communion gehörigen Predigern verrichtet werden.

X. Den grammaticalischen Unterricht der vom Dorfe hereingekommenen Seminaristen hätte der Präfectus zu besorgen. Die Grammatisten und Rudimentistenclasse bestellten zwei Togati. Die kleine Classe erhielte in drei oder auch vier Abtheilungen eben so viel Präceptores. So nähmen 6 oder 7 Seminaristen an diesem öffentlichen Unterrichte Theil, denen man noch den Orator als Supplenten in den Grammaticalclassen beizahlen könnte. Die Besoldung dieser würde ganz aus den

Gefällen und Beneficien des Seminariums ausgemittelt, und dadurch dem Fundus selbst eine offenbare Erleichterung verschafft.

XI. Die Salarien bestimmen den Beförderungszug auf eine Art, wobei alle Nachtheile der gegenwärtigen Einrichtung wegfallen. Die erste Anstellung geschähe nach Erfordernifs der Umstände und nach der Fähigkeit des Candidaten entweder bei der Kirche oder bei der Schule. Den Rang bestimmte ordentlich, wie jetzt, die succesive Aufstellung. Die Beförderungen in das Ordinariat richteten sich nach dem Range so, dafs der älteste Adjunkt nur dann einträte, wenn er den Rang vor dem ältesten Profefsor hätte. Die übrigen Beförderungen blieben ordentlich bei demjenigen Collegium, in welchem eine Stelle vacant geworden. Aber Grundsatz müfste es bleiben, dafs niemand, es sey denn zur Strafe, durch seine Beförderung oder durch seinen Übertritt in das verwandte Collegium zurückgesetzt werden könne; so wie freiwilliges Verweilen in einer Station dem Range und der künftigen Beförderung nicht nachtheilig werden sollte.

XII. Dem Conrector müfste, wenn es sein Rang mit sich bringt, die Candidation zur Stadtpredigerstelle, so wie zur Rectorstelle, und nach Umständen auch zu Pfarrerswahlen zugestanden werden.

XIII. Um allen möglichen, auch den entfernteren Streitigkeiten auszuweichen, ist es nöthig auch den gegenseitigen Rang dieser beiden Collegien zu bestimmen. Am rathsamsten scheinet es zu sein, für alle Fälle, wo eine Frage dieser Art aufgeworfen werden könnte, festzusetzen, dafs Prediger und Schullehrer nur ein Collegium, das vereinigte Kirchen- und Schul-Collegium ausmachen, und dafs Verstofse in ceremonieller Beobachtung des persönlichen Ranges keine rechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Schwierigkeiten können sich überall hervorthun, auch, wo man sie am wenigsten vermuthet. Rechtlichen Einwendungen scheinet der gegenwärtige Vorschlag von keiner Seite ausgesetzt zu seyn. Bei einer geänderten Vertheilung des gegenwärtigen Fundus hätten nur die für ausdrücklich benannte Stellen gestifteten Legata eine Schwierigkeit hervorbringen können, aber diese ist vermieden worden, da die Legata denjenigen wirklich zufallen, welchen sie benannt sind. Die Zuflüsse der Allodialcasse unterliegen diesen Einschränkungen nicht, und von dem Rechte der Herrn Supremorum Patronorum, die individuelle Vertheilung zweckmäfsiger zu bestimmen, kann doch wohl keine Frage seyn. Träte sie aber gegen Vermuthen wirklich ein, so müfste die Darstellung der Vortheile dieses Vorschlages alle, die dazu zu reden hätten, dafür bestimmen. Nur im äufsersten Falle könnte man die Zuflucht nehmen zu Formalitäten und Einrichtungen, die durch Um-

wege dahin führten, wohin man eigentlich immer auf gerader Strafse gehen zu können wünschen mufs.

In Ansehung der äufsern Verhältnisse unterstehet man sich nur im Allgemeinen diesen Vorschlag, wenn er gebilligt und angenommen zu werden das Glück hätte, der hohen Protection Eines Löblichen Consistoriums zu empfehlen, und der Einleitung zu Ausführung desselben durchaus nicht vorzugreifen.

In Ansehung der innern Verhältnisse hat die unmittelbare Ausführung und Vestsetzung desselben keinen Anstand, wenn diejenigen Individuen, die bis zu ihrem Eintritt in das Ordinariat dabey gegenwärtig verlieren dürften, aus den unmittelbaren Ersparungen schadlos gehalten würden. Die Candidaten, deren Anstellung um etwas später erfolgt, verlieren gar nichts, indem sie gleich mit einem Gehalte angestellt werden, der beinahe so grofs ist, als der gegenwärtige Gehalt der drei untersten Promotionsstellen. Zu mehrerer Sicherheit könnte indessen das Löbl. Consistorium eine Zusammentretung einiger sachkundiger Prediger und Schullehrer veranlassen, um diesen Entwurf und die Modalität in Ansehung der rechtlichen Ansprüche nach Mafsgabe der als Basis dazu entworfenen Tabelle G bei den nächsten Promotionen zu allgemeiner Zufriedenheit zu prüfen und zu untersuchen.

Tabellen A — G

Individueller Ausweis über den gegenwärtigen Dienst- und

Dienststellen	aus der Allodialcasse:								an Bene					
	Salarium		an Holzvergütung		an Fruchtvergütung		Summe:		Legate:		Stolareinkünfte: beiläufig		Zusätze aus andern Fonds	
	Rhf.	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Stadtprediger an der grofsen Kirche.	70	—	17	30	24	—	111	30	149	50	33	20	13	30 aus dem Kirchen-Bau Fond:
2. Mittewochprediger an der Hauptkirche.	41	40	10	30	.	.	52	10	6	30	130	—	—	—
3. Mondtagsprediger an der Hauptkirche.	41	40	10	30	.	.	52	10	6	30	130	—	—	—
4. Sonntags Vesperprediger an der Hauptkirche.	41	40	10	30			52	10	6	30	130	—	—	—
5. Sonntagsfrühprediger an der Hauptkirche.	41	40	10	30	.	.	52	10	6	30	96	40	.	.
6. Klosterprediger an der Klosterkirche.	50	—	10	30	16	—	76	30	97	30	Der Ertrag der Büchsen, die für die Prediger angestellt werden, kann durchaus nicht in Anschlag gebracht werden		.	.
7. Spitalsprediger an der Spitalskirche.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	20			140 aus dem Spitalfundus 120 aus dem Zuchthause 20	—
8. Laubenprediger an der Laubenkirche.	41	40	10	30	12	—	64	10	66	40			25 aus dem Almosenfundus zum Ersatz für das bey Wegnahme d. Nonnenkirche eingebüfste Quartier	—
Summe	328	20	80	30	52	—	460	50	403	20	520	—	178	30

Tabelle A.

Salarienstand der Hermannstädter Evangelischen Prediger

ficien			Summe		Dienste
Wohnung	Summe				
	fl	kr	fl	kr	
in natura	196	40	308 und Wohnung	10	1. Wöchentlich am Donnerstag eine Predigt, zur Fastenzeit auch am Montag eine. 2. wöchentlich 2 mal Beichte und Communion. 3. Sonntag Gottesdienst im Rathhaus. 4. Weihnachten, Ostern und Pfingsten das Hochamt. 5. Im Sommer Sonntag Nachmittag Christenlehre mit den unverheiratheten Handwerksburschen. 6. Das Vicariat in Krankheit oder Abwesenheit des Stadtpfarrers.
in natura	136	30	188 und Wohnung	40	1. Wöchentlich am Mittewochen eine Predigt: 2. wöchentlich zweymal Beichte und Communion. 3. Assistenz bey dem Hochamte an den hohen Festen. 4. im Sommer Sonntag Nachmittag Christenlehre. 5. Dienst bei den Kranken, Leichenpredigten, Trauungen, Taufen, Vorsegnungen, Wochenvesperbetstunden.
in natura	136	30	188 und Wohnung	40	1. Wöchentlich am Mondtage eine Predigt:
in natura	136	30	188 und Wohnung	40	1. Wöchentlich in der Sonntagsvesper eine Predigt:
in natura	103	10	155 und Wohnung	20	1. Wöchentlich Sonntags in der Frühkirche eine Predigt und daneben dient er wie die vorigen, ausgenommen den Beichtstuhl.
in natura	97	30	174 und Wohnung		1. Wöchentlich Sonntag Vormittag eine Predigt, zur Fastenzeit auch in der Woche eine Fastenpredigt, Sonntag eine Vesperbetstunde. 2. Montag und Mittwoch eine Frühbetstunde. 3. Aushülfe bei der Communion in der Hauptkirche.
in natura	203	20	203 und Wohnung	20	1. Wöchentlich Sonntag Vormittag eine Predigt; zur Fastenzeit auch in der Woche eine Fastenpredigt, 2. Mittwoch eine Frühbetstunde. 3. Stolardienst im Spitale. 4. Sonntag Gottesdienst im Zuchthause. 5. Aushülfe bey der Communion in der Hauptkirche.
. . .	91	40	155	50	wie der Klosterprediger.
sieben Wohnungen	1101	50	1562	40	

Individueller Ausweis über den gegenwärtigen Dienst- und

Dienststellen	aus der Allodialcasse:								an Bene					
	Salarium		Holz-vergütung		Frucht-vergütung		Summe		aus den Kirchen-legatis		von den Leichen beiläufig		Aus der Schul-kasse	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Rector	100	—	17	30	.	.	117	30	220	50	25	.	33	10
2. Conrector	100	—	7	—	.	.	107	.	246	.	.	.	1	30
3. Erster Lector	41	40	7	.	.	.	48	40	66	.	.	.	14	50
4. Zweiter Lector	41	40	7	.	.	.	48	40	66	.	.	.	14	50
5. Dritter Lector	41	40	7	.	.	.	48	40	66	.	.	.	14	50
6. Vierter Lector	41	40	7	.	12	.	60	40	.	.	.	.	14	50
7. Erster Collaborator	40	50	7	.	.	.	47	50	.	.	.	.	14	50
8. Zweiter Collaborator	40	50	7	.	.	.	47	50	.	.	.	.	14	50
9. Erster Extraordinarius	.	.	3	30	.	.	3	30	.	.	12	30	8	10
10. Zweiter Extraordinarius	.		3	30	.	.	3	30	.	.	12	30	8	10
11. Cantor	16	40	7	.	.	.	23	40	.	.	50	.	8	10
12. Präfectus	.	.	.	.	.	.	.	.	26	40	.	.	24	.
13. Senior	13	20	.	.	.	.	13	20	.	.	.	.	24	.
Summe	478	20	80	30	12	.	570	50	691	30	100	.	196	10
Die Schulcasse erhalten noch			.	.	50	.	50							
Der Schul-Coetus erhalten noch			63	.	.	.	63							

Digitized by Google

Tabelle B.

Salarienstand des Hermannstädter Evangelischen Gymnasiums

ficien					Summe		Dienste
Naturalgenufs		Wohnung	Summe				
fl	kr		fl	kr			
Im Werthe beiläufig							
60	—	in natura	339	—	456	30	1. lehrt als erster Profefsor des Gymnasiums täglich drey Stnnden. 2. führt die Direction der ganzen Schule; sowohl des eigentlichen Gymnasinms als der untern Classen und dann insbesondre die Direction des Seminariums. 3. besorgt mit dem Conrector Sonntags den doppelten, im Sommer sogar dreifachen Schulgottesdienst.
ist der Ertrag eines Backhauses					und Wohnung		
.	.	in natura	247	30	354	30	1. lehrt als Profefsor täglich drey Stunden. 2. Ist der Gehülfe und Supplent des Rectors in der Direction des Gymnasiums und des Seminariums.
					und Wohnung		
.	.	keine	80	50	129	30	1. Jeder lehrt als Profefsor drey Stunden täglich. 2. Sonntag Nachmittag im Sommer helfen sie bey der Christenlehre in der Kirche und besorgen die Christenlehre in der Schule. 3. Sie supplieren nach Erfordernifs die ältern Prediger an der grofsen Kirche.
.	.	.	80	50	129	30	
.	.	.	80	50	129	30	
.	.	.	14	50	75	30	
.	.	.	14	50	62	40	
.	.	.	14	50	62	40	
.	.	.	20	40	24	10	1. Jeder lehrt als Profefsor täglich 3 Stunden 2. Sie begleiten den Leichenzug bey den sogenannten Predigtleichen.
.	.	.	20	40	24	10	
.	.	.	58	10	81	50	1. Er besorgt den Kirchengesang nnd die Kirchenmusik. 2. führet das Chor bei den Procefsionen der Predigtleichen. 3. dirigirt die wöchentlichen Singübungen in der Schule.
33	50	in natura, als Togatus	84	30	84	30	1. Er informirt die Rudimentistenclasse täglich drey und $^1/_2$ Stunde mit der sonntägigen Christenlehre. 2. er besorgt die innere Oeconomie des Seminarinms.
33	50	in natura, als Togatus	57	50	71	10	Er informiert die Elementarclasse (gegenw. 180 Kinder) tägl. 4 Stunden mit der sonntägl. Christenlehre.
127	40	vier Wohnungen	1115	20	1686	10	

Individueller Entwurf eines eventuellen Salarienstandes für

Salarienstand der Prediger:

	aus der Stadt Allodialcasse		aus den Legaten		anderweitige Zusätze		Stolareinkünfte		Wohnung	Summe	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
I. Ordinarii											
1. Stadtprediger u. ordentl. Sonntagsprediger im Spitale	.	.	213 für den Stadtprediger u. f. d. Spitalsprediger benannt.	10	120 aus dem Spitalsfund.	.	44 von dem Beichtstuhl, dann auch der Ertrag der Büchse in der Spitalskirche	20	in natura	377 und Wohnung	30
2. Klosterprediger	.	.	97	30	.	.	124 und der Ertrag der Büchse in der Klosterkirche	20	in natura	221 und Wohnung	50
3. Laubenprediger	.	.	66	40	20 aus dem Zuchthausfundus	.	124 und der Ertrag der Büchse in der Laubenkirche	20	in natura	211 und Wohnung	.
II. Adiuncti											
1. Montagsprediger an der Hauptkirche	40	.	.	.	.	.	80 Vom Leichen und Kelchdienst	.	in natura	120 und Wohnung	.
3. Sonntagsvesper-Prediger an der Hauptkirche	26	30	.	.	.	.	73 von dem Kirchendienst	30	in natura	100 und Wohnung	.
2. Sonntagsfrühprediger an der Hauptkirche	26	30	.	.	.	.	73 von dem Kirchendienste	30	in natura	100 und Wohnung	.
Summe	93	.	377	20	140	.	520	.	sechs Wohnungen	1130 u. 6 Wohnungen	20

Tabelle C.

die Hermannstädter Evangelischen Prediger und Schullehrer

Salarienstand der Schullehrer

	aus der Stadt Allodialcasse		aus d. Kirchenärarialcasse		aus der Schulcasse		Naturalgenuss		Von den Leichen		ander weitige Zusätze		Wohnung	Summe	
1. Academische Lehrer	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
Rector	160	.	200	.	20	.	60	.	25	.	.	.	in natura	465 u.W.	
Conrector	160	.	180	.	20	.	.	.	.	.	.	.	in natura	360 u.W.	
Erster Professor	150	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	keine	250	
Zweiter Professor	150	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	250	
Dritter Professor	100	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	
Vierter Professor	100	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	
Fünfter Professor	84	20	.	.	15	40	.	.	.	.	.	.	.	100	
Sechster Professor	84	20	.	.	15	40	.	.	.	.	.	.	.	100	
Cantor	.	.	37	30	15	40	.	.	75	.	38	30	in natura	166	40
											aus dem Almosenkasten 25 fl — aus dem Kirchenbaufundus 13 fl 30 kr			und Wohnung	
II. Seminaristen:															
Präfectus:	.	.	.	.	24	.	33	50	.	.	.	.	im Se-	57	50
Grammatisten-Präceptor	.	.	.	.	12	.	33	50	.	.	.	.	mi-	45	50
Rudimentisten Präceptor	.	.	.	.	12	.	33	50	.	.	.	.	nari-	45	50
Vier Elementar-Präceptoren	.	.	.	.	.	.	83	20	.	.	.	.	um	83	20
Summe	988	40	717	30	135	.	244	50	100	.	38	30	drei Wohnungen	2224	30

Individueller Entwurf eines eventuellen Dienststandes für das

Prediger-Dienste

I. Stadtprediger:	1. Eine Predigt Sonntags Vormittags in der Spitalskirche. 2. In seiner Reihe alle Vierteljahre eine Predigt am Donnerstag in der Hauptkirche. 3. In der Fastenzeit die Donnerstags Passionspredigt in der Hauptkirche; 4. Sonntags Gottesdienst im Rathause; 5. In der Woche Mittwoch Früh eine Betstunde im Spitale; 6. Wöchentlich zweimal Beichte nnd Communion; 7. Im Sommer die Christenlehre mit den Handwerksburschen; 8. In Krankheit oder Abwesenheit des Stadtpfarrers die Vicariatsdienste;
II. Klosterprediger.	1. Eine Predigt Sountag Vormittag in der Klosterkirche; und Nachmittag Betstunde; 2. In der Reihe alle Vierteljahr die Dounerstagspredigt in der Hauptkirche; 3. 4. Wöchentlich 2 mal Beichte und Communion; 5. Den Kelch nnd Leichendienst mit einer Rastwoche in einer dreiwöchentlichen Periode; 6. In der Rastwoche die Vorzählung und Consecration bei der Communion und aufserordentliche Copnlation; 7. Im Sommer in der Hauptkirche die Christenlehre mit den heurathsmäfsigen Mädchen;
III. Lauhenprediger.	1. und 2. wie der Klosterprediger; 3. In der Fastenzeit die Mittwochspassionspredigt in der Lauhen-Kirche; 4, 5, 6, wie der Klosterprediger; 7. Sonntags nnd Mittwochs Gottesdienst im Znchthause; 8. Im Sommer die Christenlehre mit den jungen Mädchen in der Hauptkirche;
IV. Erster Adjnnkt oder Montagsprediger.	1. Eine Predigt Montags Früh in der Hauptkirche; 2. Wie der Klosterprediger; 3. Kelch und Leichendienst und Consecration wie der Klosterprediger nach 5 und 6. 4. Im Sommer bei der Christenlehre Supplent der Ordinarien.
V. Zweiter Adjnnkt oder Frühprediger.	1. Eine Predigt Sountags Früh in der Hauptkirche; 2. Wie der Klosterprediger; 3. Adsistenz bei der Communion in der Hauptkirche; 4. Mittwochs nnd Dounerstag und Freitags die Frühbetstunde in der Hauptkirche; 5. Den Kirchendienst in der Hauptkirche in Besorgung des Vesper, der Taufe, der Copulationen, abwechselnd mit dem dritten Adjunkt. 6. Zur Fastenzeit die Mittwochspassionspredigt in der Spitalskirche. 7. Im Sommer Christenlehre mit den Dienstmädchen in der Lauhenkirche;

Tabelle D.

Hermannstädter Evangelische Kirchen- und Schulpersonale.

Prediger-Dienste

VI. Dritter Adjunct oder Vesperprediger.	1. Eine Predigt in der Sonntags Vesper in der Hauptkirche; 2. wie der Klosterprediger: 3. In der Fastenzeit die Mittwochs Passionspredigt in der Klosterkirche; 4. Mondtag, Mittwoch und Donnerstag die Frühbetstunde in der Klosterkirche; 5. Adsistenz bei der Communion in der Hauptkirche; 6. Kirchendienst wie der II. Adjunkt nach 5;

Schuldienste

I. Rector.	1. Die Profefsur der Theologie und der Historie in 2 Stunden. 2. Die Leitung des gesamten Schulwesens und insbesondre des Schulseminariums und der Mädchenschulen; 3. Besorgung des Schulgottesdienstes mit dem Conrector; 4. Vormittags Festpredigten in der Hauptkirche mit dem Conrector.
II. Conrector.	1. Die Profefsur der Philosophie in 2 Stunden und der griechischen Sprache in der oberen Klasse 1 Stunde; 2. Vicariat und Hülfe des Rectors in Leitung des Schulwesens; 3. Besorgung des Schulgottesdienstes mit dem Rector; 4. Vormittags Festpredigten in der Hauptkirche mit dem Rector.
III—VI. Vier Profefsoren.	Jeder: 1. eine Humanitätsclasse und eine Nebenstunde (Math. Pysik, Geographie, Griechische Sprache) zusammen drei Stunden; 2. In der Reihe alle viertel Jahre die Donnerstagspredigt in der Hauptkirche;
VII—VIII. Die zwei jüngsten Profefsoren.	1. Drei tägliche Lehrstunden (Syntax und untere Theologische Classe, deutsche Rhetorik und Realschule); 2. Wie die übrigen Profefsoren; 3. Vesperfestpredigten in der Hauptkirche; 4. Aushilfe der Vesperpredigten in Nothfällen; 5. Catechisation in der Kirche mit den Lehrjungen in der Schule mit den Syntaxisten.
IX. Der Cantor.	Die gewöhnlichen Chordienste und in der Schule Unterricht im Singen.
X. Der Präfectus.	Grammatical und Realunterricht der vom Dorfe ankommenden Seminaristen;
XI u. XII. Zwei Seminaristen.	Lehrer der Grammatisten und Rudimentistenclasse;
XIII—XVI. Drei bis vier Seminaristen.	Lehrer der Abtheilungen der Elementarklasse.

Summarischer Ausweis des jährlichen Ertrags der Fundorum, aus und Schullehrer zu-

	einzelne Posten		Summe der einzelnen Posten		Total-summe	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
I. Die Stadt Allodialcasse gibt:						
1. Salarien für das Ministerium . . .	328	20				
2. Holzvergütung für dasselbe	80	30				
3. Fruchtvergütung für dasselbe . .	52	.				
4. Salarien für die Schullehrer . . .	478	20				
5. Holzvergütung für dieselben . . .	80	30				
6. Fruchtvergütung für dieselben . .	12	.				
7. Fruchtvergütung für den Coetus .	50	.	1081	40		
II. Die Kirchen Aerarialcasse gibt:						
1. gestiftete benannte Legate dem Stadtprediger fl 149 · 50 dem Klosterprediger 97 · 30 dem Spitalprediger 63 · 20 dem Laubenprediger 66 · 40	377	20				
2. unbenannte Legate, wovon enthalten die vier Prediger an der Hauptkirche fl 26 die Schullehrer fl 691 · 30	717	30	1094	50		
III. Der Spitalfundus gibt	120	.	120	.		
IV. Vom Zuchthause wird gezahlt	20	.	20	.		
V. Der Beichtstuhl macht beiläufig	133	.	133	.		
VI. Die Stola trägt beiläufig						
1. Leichen u. Kelche	240	.	387	.		
2. Trauungen u. Taufen	147	.				
VII. Die Leichen tragen beiläufig						
1. dem Cantor	50	.				
2. dem Rector	25	.				
3. den Extraordinarien	25	.	100	.		
VIII. Die Schulcasse gibt	196	10	196	10		
IX. Der Almosenkasten gibt	25	.	25	.		
X. Der Kirchenbaufundus gibt	13	30	13	30		
XI. Naturalgenufs						
1. des Rectors vom Backhaus	60	.				
2. des Präfectus vom Backhaus und Convict	33	50				
3. des Senior vom Backhaus u. Convict	33	50	127	40	3298	50
Summe					3298	50

Dazu kommen noch 9 Haushaltungswohnungen.

Tabelle E.

welchem die Salarien der Hermannstädter Evangelischen Prediger sammengesetzt sind

	einzelne Posten fl	kr	Summe der einzelnen Posten fl	kr	Totalsumme fl	kr
Aufser diesem jährlichen Ertrag, welcher bestehet in					3298	50
ist in dem Vorschlag noch angetragen, ohne anderweitig vielleicht möglichen Verbesserungen vorzugreifen						
1. für einen Seminaristen eine Portion vom Backhause	13	—				
2. fünf Convictstellen im Werthe von	104	10	117	10	117	10
dafs also der ganze Ertrag ist					3416	—
Nun erfordern die angetragenen Besoldungen						
1. der Prediger	1130	—				
2. der Schullehrer	2224	30	3354	50		
Wird nun von der Summe des ganzen Ertrages abgezogen diese Summe					3354	50
so bleibt ein Rest					61	10
aus welchem nicht nur die zum Salarienstande der Lehrer eingerechnete Fruchtvergütung des Schul-Coetus ersetzt wird mit	50	—				
sondern auch auf zufällige Vergütung und Remunerationen übrig bleiben für die Schulcasse	11	10	61	10	61	10

wo sodann der Rest verschwindet und die Gebühr mit dem Ertrage ganz bedeckt ist.

Vergleichender Ausweis über die gegenwärtig bestehende

	gegenwärtig bestehend	künftig angetragen
Sontags Gottesdienst in der Hauptkirche:		
Frühpredigt	Frühprediger	Adi. II
ordentliche Predigt	Stadtpfarrer	Stadtpfarrer
	Suppl.	Suppl.
	die drei jüngsten Prediger	d. drei ältest. Prediger
Communion	alle Prediger	Rastwöchner
		Kelchwöchner
		Frühprediger
		Vesperpred.
Vesper	Ordin. III	Adi. III
in der Klosterkirche: Frühpredigt . .	einer der jüngsten Prediger	Ord. II
Vesper	idem	idem
in der Laubenkirche: Frühpredigt . .	der jüngste Prediger	Ord. III
Vesper	idem	idem
in der Spitalskirche	der 2jüngste Prediger	Stadtpred.
im Zuchthause	der 2te jüngste Prediger	Ord. III
im Rathhause	Stadtpred.	Stadtpred.
Wochengottesdienst in der Hauptkirche: Montagspredigt	Ordin. II	Adi. I
Mittwochspredigt in Betstunde verwandelt	Ord. I	Adi. II
Donnerstags Frühbetstunde	alle Stadtprediger	Adi. II
Donnerstagspredigt		nach d. Reihe abwechselnd mit den Profefsoren
Freitagsbetstunde	ein Ordin.	Adi. II
Vesperbetstunde	ein Ordin.	Adi. II et III abwechselnd
Im Spital Mittwochbetstunde	Spitalpred.	Stadtpred.
in der Klosterkirche Montag, Mittwoch Betstunde	Kl. Prediger	Adi. III
in der Laubenkirche Montag u. Mittwoch Betstunde	Laub. Pred.	fällt weg
im Zuchthause Mittwochs Betstunde .	Spitalpred.	Laubenpred.

Tabelle F.

und künftig angetragene Bestellung der Predigerdienste

	gegenwärtig bestehend	künftig angetragen
Fastenpredigten in der Hauptkirche Mondtag . . .	Stadtpred.	Adi .I
Donnerstag	Stadtpred.	Stadtpred.
in der Spitalskirche Mittwoch	Spitalspred.	Adi .II
in der Klosterkirche Mittwoch	Klosterpred.	Adi. III
in der Laubenkirche Mittwoch	Laubenpred.	Ord. III
Stolardienste: Beichte Donnerstag und Sonnabend	Stadtpred. u. III. Ordi.	die drei Ord.
Communion	alle	Rast, Kelchwöchner
Gebet Adi II, Collecte, Evang. Epistel		Früh u. Vesperpred.
Vorzählung und Consecration . . .	Kirchenwöchner	Rastwöchner
Leichen und Kelch	die drei Ord. u. Frühpred.	zwei Ord. u. Adi. I
Kirchendienste	ein Ord. oder der Frühpred.	Adi. II et III
aufserordentliche Copulation		Rastwöchner
Katechisation mit den Handwerksbnrschen	Stadtpred.	Stadtpred.
heurathsmäfsigen Mädchen	Ord. II	Ord. II
jüngere Mädchen	Ord. III	Ord. III
Snpplent	keiner	Adi. I
mit den Dienstmägden	Laubenpred.	Adi. II
mit den ganz kleinen Mädchen . . .	Frühprediger	ein Mädchenlehrer
mit den Lehrjungen	ein Lector	Prof. V vel VI
in der Klosterkirche	niemand	der Schulmeister
Aushilfspredigten der Schullehrer		
Vormittags Festpredigten	nach d. Reihe	Rector und Conrector
Nachmittags Festpredigten	ein Collab.	Prof. V vel VI
Donnerstags Aushilfspredigten	ein erbetener Lector oder Collaborator	nach d. Reihe Prof. I — IV
Sonntags Vesperpredigten	ein erbetener Collaborator	auf Ersuch Prof. V vel VI

Tabelle G.

I.

Status personalis Gymnasii Cibiniensis.

I. Professores

1. Rector; docet
   10—11 Theologiam in classe superiori;
   1—2 Mathesin;
   5—6 Historiam.
2. Conrector: docet.
   8—9 Rhetoricam in classe selecta;
   11—12 Graeca et Hebraica;
   4—5 Philosophiam in classe superiori.
3. Lector, I (Herbert) docet
   8—9, 2—3 } Propedeutica Styli et Poeseos.
   1—2 Physicam et Historiam naturalem.
4. Lector II (A. Kisch) docet
   10—11, 2—3, 4—5 } Elementa notionum mathematicarum et physicarum, quorum vsus est in vita ciuili } Grammatistas, Togates recens ex pago aduenas, Syntaxistas.
5. Lector III (Arz) docet
   8—9, 2—3 } Rhetoricam praeceptis traditam.
   11—12 Geographiam.
6. Lector IV (Schneider) docet
   8—9, 2—3 } Homileticam cum exegesi populari
   10—11 Theologiam popularem.
7. Collaborator I (Binder) docet
   8—9, 2—3 } Poesin
   11—12 Graeca
8. Collaborator II (Capesius) docet
   $7^1/_2$—9, $1^1/_2$—3 } Syntaxin.
   4—5 Philosophiam popularem.

II. Präceptores.

1. Präceptor I idemque Praefectus docet
   8—9, 1—2 } Grammaticam Togates resens ex gago aduenas;

(Dendler) 2. Praeceptor II docet
   $7^1/_2$—9, $1^1/_2$—9 } Grammaticam:

(Schuster) 3. Praeceptor III docet
   $7^1/_2$—9, $1^1/_2$—3 } Grammaticae Latiuae Rudimenta;

(Gottschling) 4. Praeceptor IV docet
   8—9, 2—3 } Grammaticae Latinae Elementa:

(Henning) 5. Praeceptor V adest
8—9, 2—3 } Elementariis, qui legendo operam nanant.
(Theil II) 6. Praeceptor VI adest
8—9, 2—3 } Paruulis, qui in dignoscendis et colligendis literis haerent.
7. Praeceptor VII docet
8—9, 2—3 } eos, qui Latinis abstinent.

II.

Cursus studiorum.

I. Triuialis; pagensibus praescriptus.

Stadium I	Grammatica 8–9. 1–2.	Theologia popularis 10—11.	Geographia 11—12	Schola realis 2—3	Historia 5—6
Stadium II	Homiletica 8–9. 2–3.	Theologia Popularis 10—11.	Geographia 11—12	Physica vel Mathem. 1—2	Hist. 5—6
Stadium III	Praeceptoratus publicus 8–9. 2–3.	Theologia superior 10—11.	Geographia 11—12	Physica vel Mathem. 1—2	
			Philosophia popularis 4—5	Historia 5—6	

II. Academicus.

Stadium I	Propaedentica 8–9. 2–3.	Theol. popul. 10—11	Geographia 11—12	Physica 1—2	Historia 5—6	
Stadium II	Poesis 8–9. 2–3.	Theol. popul. 10—11	Geographia 11—12	Phys. 1—2	Historia 5—6	
Stadium III	Rhetorica 8–9. 2–3.	Theol. super. 10—11	Graeca 11—12	Mathefis 1—2	Philos. popul. 4—5	Historia 5—6
Stadium IV	Praxis Rhetoric. 8–9. 2–3.	Theol. super. 10—11	Graeca 11—12	Mathesis 1—2	Philos. super. 4—5	Historia 5—6
Stadium V	Praeceptoratus publicus 7–9. 1–3.	Theol. super. 10—11	Hebraic. 11—12		Philos. super. 4—5	Hist. 5—6

88

Strafbestimmungen am Kronstädter Gymnasium aus dem 18. Jahrhundert.

Leges Scholasticae

secundum quas Gymnasii nostri Officiales, in Judicio publico Censorum munere fungentes, cuivis delicto scholastico meritum suum lata Sententia determinare publica auctoritate jubentur.

I. Ratione Studiorum habita.

A. Studiorum suorum rationem suo solius arbitratu ordinare, lectionesque vel inscio vel invito D. Rectore aut frequentare aut negligere nefas esto, notandum est d. 50.

B. Lectiones summa diligentia frequentantor, mulctabitur itaque

1) Lectionem non anticipata Rectoris venia negligens . . d. 5.

2) Serius i. e. post quadrantem horae primum, non obstante impedimento legitimo se conferens ad Lectiones . . . . . d. 2.

3) Omisso aut ineptiente animo in Lectione praesens . . d. 10. aut alia poena pro ratione ineptiarum.

4) Pensum ediscendum non tenens . . . . . d. 10.

5) Lectionem quocunque modo turbans . . . . d. 5. aut 10.

6) Lectionem non impetrata Praeceptoris praesentis venia deserens . . . . . d. 5.

7) Jussa praeparatione neglecta ad lectiones accedens . . d. 15.

8) Lectionem legitime non repetens . . . . . d. 15.

9) Sine libro necessario, cujus copia denegata non est, ad lectionem veniens . . . . . d. 2.

10) Quae notari jubentur non notans . . . . . d. 2.

11) Garriendo se aliosque impediens . . . . . d. 2 aut 10.

12) Nutu, gestibus, risu et quocunque modo alio attentionis necessariae defectum indicans . . . . . d. 2 aut 10.

C. Exercitia demandata jusso tempore non praestare nefas esto, animadvertendum . . . . . d. 15.

D. Commilitonum studia in museis strepitando, cursitando, blaterando, vociferando, aut quocunque alio modo turbantes multantur d. 10 aut 15. Eo referuntur etiam:

a) Horis publicis in aliorum Museis haerentes . . . . d. 2.

b) Horis vespertinis conciliabula post visitata musea sine justa ratione adeuntes . . . . . d. 10.

Classes inferiores frequentantium cum iis, qui lectiones frequentant, omnium rerum par est ratio.

II. Ratione sacrorum Funerum, Precumque habita.

A. Sacra publica quaecunque debito et animi et corporis habito peraguntor. Multabitur itaque

a) Non justo ordine, tempore, loco, nulla impediente legitima causa templum ingrediens, ingressusque non decenter stans d. 5.

Intempestive absque venia abiens e generalissimis d. 15, e generalibus d. 5, e specialibus d. 10 multabitor.

b) Aliud quam quod publice agitur agens d. 3, aut pro rei ratione pluribus.

c) Garriendo, ridendo, rixando, minusque decente gestu alios offendens d. 10, aut pluribus.

d) Profana vel faciens vel legens d. 5. aut pluribus.

e) Sacra nondum finita sine venia deserens d. 5.

f) Finitis sacris non justo ordine ac loco templo egressus d. 5.

g) Sacra neglecta generalia d. 10, generalissima d. 50, specialia d. 30, et haec mera negligentia eadem hebdomada neglecta primo die simplo, secundo die duplo, tertio triplo etc. notantor.

Hora suplicationis d. 10, maturum (!) d. 10.

Horum item specialium sacrorum et funerum gratia, nisi alius vicem negligentis gerat, nunquam venia impetrari potest.

B. Funeribus decente modo quisque adesto. Multabitur itaque:

a) Sine cantionum funebrium Libello in funus prodiens cantumque in funeribus generalibus intermittens poenam dabit d. 5, in specialibus d. 10.

b) In funere non justo loco incedens et stans d. 5.

c) Rixando aut quacunque alia ratione studioso humanitatis indigna faciens d. 15. aut pro rei ratione pluribns.

d) Intempestive absque venia abiens a generalibus 5. e specialibus d. 25.

e) Justo serius accedens ad funera generalia d. 2. ad specialia d. 5.

f) Funera generalia negligens d. 10 specialia d. 30.

C. Preces matutinas et vespertinas negligens d. 2., eas vero modo illegitimo peragens d. 5. aut pro rei ratione plures. Quo referuntur:

aa) Dato precum matutinarum invocationis signo in Porta stantesd. 2.

bb) Serius ingredientes d. 2.

Qui vero ad invocationem in postrema cantionis stropha advolant, ad preces vero vespertinas, post finitam stropham secundam accedunt, ii ab Observatoribus velut absentes sunt notandi.

cc) Maturius justo precibus egressi d. 2.

dd) Dato precum vespertinarum signo ante portam aut in coemeterio commorantes d. 2.

ee) Cantui in precibus vespertinis non e quolibet arbitratu suo inchoando et continuando, sed ab officiali vel seniore quodam dirigendo legitime non concinentes d. 2.

ff) Libros cantionum ad manus non habentes vel cantu abstinentes d. 2.

gg) Locum designatum ac cuivis convenientem non occupantes aut temere mutantes d. 2.

hh) Garriendo aut quocunque modo precibus indigno facientes d. 5, aut pro rei ratione pluribus.

ii) Quisque Gymnasii nostri alumnorum libello descriptas notis mnsicis cantionum modulationes continente instructus sit, necesse est, quo in precibus vespertinis sacrisque publicis uti qneat.

III. Ratione reliquarum rerum scholasticarum habita.

Quod attinet ad

A. Mores et alia ad vitae rationem pertinentia. Mores honestos atque decoros, negligentes vel inhonestum indecorumque ausi, pro rei diversa ratione multantor.

1) Magistratus jnsta non colens reverentia Ufl. 1 aut pluribns.

2) Doctores quocunque modo offendens d. 50. aut pluribus.

3) Gymnasii Rectori dicto non audiens Ufl. 1 aut pluribus.

4) Coetus scholastici Officialibus, Senioribus, Decurionibus, Oeconomis monentibus non obtemperans aut ore effrenato respondens d. 25. aut pro rei ratione pluribus.

5) Senioribus Condiscipulis aliisque honestioribus detecto capite adsurgendo, aliaque ratione usitata debitum honorem non habens d. 5.

6) Vitulando aut quaecunque puerili modo faciens, quae studiosum literarum minus ornant d. 10.

7) Puerorum modo, Auditorio, ordine neglecto egrediens d. 6.

8) Horis publicis, non inpetrata venia, schola exiens d. 10.

9) Compotationibns vacans Ufl. 1.

10) Post clausas portas, emisso clam nuntio, Cauponas salutans d. 50. Consciorum eadem esto poena.

11) In cauponis alioque loco publico compotatorum gregem augens Ufl. 1.

12) Ebrius in publicum prodiens Ufl. 1.

13) Obscoena loquens aut faciens Ufl. 1.

14) Alea, chartis lusoriis aut quacunque arte ludicra tempus perdens d. 15.

15) Fumum tabacci, sine justa Rectori veniae impetrandae causa demonstrata ratione in schola aut accepta etiam venia, extra museum hauriens d. 10 aut pluribur.

16) Musei munditiem negligens d. 5.

17) Museum, aedes scholasticas et circa easdem loca sordibus foedans d. 50.

18) Aedificio scholastico, mensis sedilibus, spondis, seris, clavibus, fornacibus, fenestrisque publicis damnum inferens, se fortuito contigit, damnum reparato, si petulantia aut malitia intercedente insuper d. 25 multator.

19) Museum clausum comilitonis absentis, inscio saltem Officiali ingressus d. 25.

20) Rem quamcunque absente, aut inscio possessore, aut quacunque praetexta causa anfferens d. 50.

21) Furtum comilitoni faciens, praeter restitutam Possessori rem sublatam, prima vice multator Ufl. 1 aut degradatione. Iteratum furti facinus in Judicio privato judicator, ut et furtum extra aedes Gymnasii factum.

22) Damnum comilitoni aut cuicunque illatum resarcitor, aut petulanta aut dolus intercedens nunquam infra 25 multator.

23) Famam alienjus quocunque modo laedens d. 50.

24) Commodum suum alterius incommodo augere studens d. 25.

25) Rixas ferens, rixantesque d. 25 aut pro rei ratione pluribns.

26) Consertis manibus contendentes d. 25, auctor vero rixarum, et qui prior ad vim progressus est, duplo ant triplo. Si quid gravius evenerit, causa iu jndicio privato agitor.

27) Comilitonem maligne feriens, vel lapide petens Ufl. 1.

28) Execrationibus effrenatam linguam exercens Ufl. 1.

29) Visitatio neglecta prima condonatur, altera d. 2. notetur, tribus plures eadem hebdomade sine anticipata venia neglectae d. 5. notantor; post horam decimam ad scholam rediens aut extra Scholam pernoctans, multator prima vice ejusdem semestris d. 75, altera vice duplo ante sequens Jndicium persolvendis, tertia vice triplo quoque ante sequens judicium persolvendo, quarta vice degradatione aut poena corporali.

30) Visitatio matutina prima d. 4. notatur, altera 8, tertia 16, quarta d. 32, quiuta 64.

31) Visitautem Rectorem obseratis foribus excludentes d. 50. quod quo facilus evitari possit, nemo in Museo praeseus obseratas habeat fores, d. 25 alioquin multator.

32) a. Nocto aedibus scholasticis clam egressus prima vice ejusdem semestris Ufl. 1 altera vice Ufl. 3.

32) b. Neglecta corporis vestiumque muuditie in publicum prodiens d. 15.

Duo Judicia continua serie negligens d. 15.

34) Comilitoni dissoluto, rerum suarum non curioso, solvendo impari, inscio Rectore nemo mutuam det pecuniam; quae neglecta hac lege data fuerit ea non creditori sed fisco studiosorum solvitur.

35) Universis Gymnasii nostri civibus interdictum est, Rectoris veuia non impretata valedicentes concentu musico et comitatu prosequi. Hanc transgressi multantor Ufl. 1.

B. Vestitum.

1) Sine toga, aut eadem toga non ab humeris more consveto pendente in urbe quocunque tempore diurno venia Rectoris non impetrata versatus d. 25.

2) Togatus baculo armatus in urbe ambulans d. 25, tempore vespertino hiemali vero recta in domum paternam, vel inde in scholam scipionem ordinarium manu teuendo abiens d. 5.

3) Capite sola mitrula aut cuculo dormitorio tecto, alioque vestitui scholastico minus congruente pileo munito extra aedium scholasticarum limina prodieus, vel tempore hiberno in lectiouibus publicis data detegendi capitis venia, sedens d. 10.

4) Sine veste quadam ordinaria item discalceatis solisque crepidis munitis pedibus iu aream interdiu prodiens d. 5.

5) Discinctus iu lectionibus publicis aut extra aedes scholasticas versans d. 35.

6) Capillis, calamistro, pectine, aut quocunque alio non naturali modo tortis stultam adfectans elegantiam d. 3.

7) In vestitu alioque ornatu peculiari quid consvetudini scholasticae minus conveuiens e. gr. florum fasciculos petaso, vel cingulo praefixos usurpans, vel annulos in digitis gestans d. 5.

C. Conservandam iu aedibus scholasticis et coemeterio tranquilitatem averteudaque pericula publica. Multantor

1) Museorum fores justo vehementius pulsantes d. 5.

2) Iucondito clamore aut strepitu vicinos turbans d. 10. horis publicis et post visitationem d. 25

3) Justo altiore voce aliquem provocans d. 5.

4) Instrumentis musicis durantibus sacris publicis, precibus, horis publicis ac vespertinis, post clausas portas canentes d. 15.

5) Durante visitatione januas pulsantes, discurrentes, strepitum aut turbam quamcunque facientes d. 10.

6) Visitationis tempore in area versantibus visitatio et, nisi de praesentia sua certiorem fecerint oeconomum, nox notatur ab Oeconomo, in Judicio deinde d. 10 notanda,

7) Post clausas portas in coemeterio versantes aut porta sibi redeuntibus per Oeconomum aperta, patente porta ulterius commorantes, atque ipse Oeconomus eam moram ferens d. 5.

8) Ardentem candelam nudam vel fistulam tabacariam in aream aut pavimentum superius ferens, sive ignem quocunque modo negligens aut dissipans in aedificio Rfl. 1.

9) Peregrinos inscio Rectore aut hoc absente, inscio Officiali Rectori deinde significaturo in Schola noctu retinens d. 50.

10) Orto, quod Deus avertat, in urbe aut suburbiis incendio temere a Schola discedens neque loco praescripto praesto existens d. 25. exceptis Coronensibus.

D. Latina loquendi exercitium.

1) Germanica lingva colloquentibus Gymnasii nostri alumnis, ubicunque locorum in urbe, suburbiis, agris, hortis etc. signa usitata dantor.

2) Signiferis primo die, quo signum acceperunt, ordinaria a scribis poena assignator: nempe tam hora matutina 10 quam hora vespertina 8-va d. 1. At signum ulterius retinentibus altero die atque sequentibus diebus duplum d. 2.

3) Signiferi quotiescunque germanice loquuntur duplo multantor.

4) Signifero Scribam de alienato signo certiorem non faciente omnibus interea praeteritis diebus signorum poena notator.

5) Signum si oblatum abjicientes praeter comparatum novum signum d. 5 multantor.

6) Lites signorum causa ab ortae Officialibus discutiantor, qui fraude signum jure ac merito sibi oblatum evitare conatus est, multator citatus d. 5.

7) Scribae omnes et singulos, quibus currente hebdomade venditum fuit signum in Scheda consignatos Rectori ante judicium sequens exhibeant, pecuniamque a signiferis exeunte hebdomade exactam Praefecto aut Oratori reddant.

E. Officia publica.

1) Officium publicum e. c. Oeconomi, Decurionis, Observatoris neglectorum Scribarum etc. neglectum aut omisso animo, vel male fide praestitum notator d. 25.

2) Lectoris, exploratoris et suscitatoris officium neglectum d. 10.

Observatio. Tria aut pro temporis ratione quatuor signa hoc mode versabuntur:

1-um habebunt styli cultioris et Logices studiosi et Togati et Chlamidati.

2-um versabitur inter illos, qui Oratoriam et Mathesin frequentant.

3-um inter eos, pui lectionem poeticam et stylum germanicum frequentant.

4-um tandem inter eos, qui classes inferiores, utpote Grammaticam et syntacticam frequentant.

Additae d. 3. Juni 1820 Leges publicae.

1) Studiosus togatus vestibus civilibus indutus vel diurno vel vespertino tempore extra cancellos coemeterii progrediens punitur Rfl. 1. et si Officialis vel centurio, vel decurio fuerit Rfl. 2.

2) Officium observatoris ordinis generalis neglectum punitur, si ordinarium tempus fuerit, d. 50; si vero extraordinarium, in quo templa generalissima habentur, Rfl. 1.

Die 13 Maji 1822.

1) Officiales majores, Praefectus nimirum et Orator simul cum Centurione per hebdomades alternatim quotidie ter, ante meridiem, post meridiem, et post clausam Portam omnia in Gymnasio cubicula posthac visitent et sequenti mane Rectori scriptum Observatorem aferant, in quo notatum sit, quid quovis tempore contra ordinem animadverterint, et quos inprimis tempore vespertino in alienis cameris repererint.

2) Si ordinarius vel lectionum vel sacrorum et funerum vel Precum observator officia notationis ipse satisfacere non potuerit, eum quem sui loco constituerit, inferius in observatore adnotet.

3) Vinum extra tempus prandii vel coenae in Gymnasium vel ferre, vel ferendum curare illicitum esto, et transgressores d. 60 vel, si vinum crematum cujuscunque generis sit, duplo puniendi.

89

Entwurf zur Salarirung der hiesigen [Mediascher] Herrn Kirchendiener und Schullehrer

und zwar

I. Bey der Kirche

1. Den beyden ältern Predigern aufser den Stolar-Gebühren	80	Rfl.	kr.
2. Dem Jüngern weil er keine Stolar-Gebühr beziehet	70	„	
3. Dem Organisten	70	„	
4. Dem Cantor	80	„	
5. Den 4 Thurnern jedem a Rfl. 30	120	„	
6. Dem Glöckner	25	„	
7. Zwey Mädchen-Lehrern a Rfl. 30	60	„	
8. Dem Calcans	6	„	40
9. Dem Discantisten	8	„	20
Zusammen	520	„	—

Wenn nun hierin die Intereſsen, so die Kirchen Capitalien jährlich abwerfen, abgerechnet mit Rfl. 79„29, So käme nach dem ohnmafsgeblichen Vorschlag der Communität annoch aus dem Decimatur-Fond zu entrichten Rfl. 440 kr. 31.

II. Also bey der Schule

1. Dem Rector	166	Rfl.	40
2. Dem Conrector	120	„	
3. Den beyden Lectoribus	200	„	
4. Dem Colaboratori II^{do} et 3^{tio} jedem Rfl. 50 aufser dem Didactro	100	„	
5. Dem Colaboratori IV^{to} aufser dem Didactro	60	„	
6. Dem Colaboratori I^{mo} dito V^{to} a Rfl. 70 jedem	140	„	
7. Führ 24 Klaftern Holz a Rfl. 2 zur Heitzung des Auditorium und Klassen auf der Schule allwo die Unterrichte ertheilet werden	48	„	
Zusammen	834	„	40

Nachdem nun viele Kinder und Jünglinge, aus den Stuhls-Ortschaften, ihren weitern Unterricht auf dem hiesigen Gymnasio nebst ihren Wohnungen, dem Backhäuser Brod, und den sogenannten Gnaden Coquinen unentgeltlich erhalten, auch fast alle auf den Stuhls

Ortschaften, erfodeliche untere Kirchendiener als da sind Prediger, Notarien, Schulmeister, und dergleichen sich ihre diefsfällige Kenntnifs, in dieser Stadtschule erworben; so würde es vielleicht nicht unbillig seyn, wenn zur Bezahlung der Schullehrer Salarien nach dem vom Allhöchst. Hoff angenommenen Mafsstab $^1/_3$ aus der Stuhls Casse verabfolget werden dürfte mit Rfl. 278 kr. $13^1/_3$. Diese von obigen abgeschlagen, so bleiben von der Stadt Casse zu tragen Rfl. 558 kr. $26^2/_3$. Hievon die Intrefsen von jenen Capitalien, welche eigentlich zur Besoldung der Schullehrer vermög dem selbstigen Willen der Legatariorum bestimmt sind, abgerechnet mit Rfl. 231 kr. 37 — So hätte die Stadt Casse annoch zu tragen Rfl. 324 kr. $49^2/_3$. Wogegen die vermög voraufsgeschicktem Aufsweifs, des gesammten Kirchen- und Schulvermögens, in den 4 lezten Posten, sich nach dem angenommenen 6jährigen Durchschnitt ergebene Kirchen Einkünfte, in Rfl. 193 kr. 12 zur Bestreitung der übrigen münderen Schul und Kirchen Reparaturen, in wieweit solche zureichen emporbleiben.

Zur Unterstützung dieses von der hiesigen Stadt-Communität Allerunterthänigst beigefügten ohnmafsgeblichen Entwurfs unterfangen wir uns eine kurze Erleiterung unseres Schulwesens in aller Unterthänigkeit bey zu fügen.

Das hiesige Gymnasium ist gleich den übrigen städtischen Schulanstalten in unsrer Nation also eingerichtet; dafs für alle Menschen-Gattungen von dem Kinde bis zum reiffenden Jüngling nicht nur für diejenigen, welche dem eigentlichen gelehrten Stande zu Militair, polytischen, sowohl geistlichen Ämtern sich widmen wollen, sondern auch für alle Classen des bessern, mittlern und niedrigsten städtischen und ländlichen Bürgerstandes gesorgt ist, und zweckmäfsiger Unterricht zu den nöthigsten Kenntnissen ertheilt wird. Und das die bifshörige Einrichtung gut und der Absicht gemäfs sey, zeiget der Erfolg und die Erfahrung. Da auch aus dieser Schule solche Jünglinge erwachsen sind, die dem Bürgerstande zur Zierde gereicht, und in dem Gemeinwesen, ansehnliche politische nnd geistliche Ämter, und selbst Militair-Dienste höhern und niedern Rangs mit Ruhm und Ehre bekleidet haben.

Das Gymnasium besteht demnach dem angezeigten weit umfassenden Zwecke gemäfs aus verschiedenen und besonders zwey Haubt-Abtheilen.

[9] Schreibfehler: Nonarien.

[13] Derselbe wird hier nicht mitgetheilt. Das gesamte Kirchen- und Schulvermögen beträgt darnach in angelegten Kapitalien 8462 fl. 56 kr.

A. Zu der ersten gehören wieder zwo Classen.

a. in der ersten Classe befinden sich diejenigen Jünglinge, welche dem eigentlichen wissenschaft Fache gewidmet sind, um entweder dem polytischen oder geistlichen Stande vorbereitet zu werden und die dazu erfoderliche allgemeine Erkenntnifs zu erlangen. Die Lehrgegenstände für diese sind 1) Poesie, 2) Rhetoric, 3) theoretische und praktische Philosophie, in Rücksicht anf ihre Anfangsgründe, 4) Mathesis, 5) griechische und hebräische Sprache, nehmlich für die, welche Theologie studieren, 6) dogmatische Theologie für eben dieselben, 7) allgemeine und vaterländische polytische Geschichte, Kirchen-Geschichte, nebst 8) Geographie;

b. In der 2ten Classe befinden sich Diejenigen bereits erwachsene Jünglinge von 16 bis 18 Jahren, welche von den Landschulen mit sehr geringen Vorkenntnissen, auf das Gymnasium kommen, in der Absicht zn Bedienstungen bey Dorfgemeinden, Diaconen, Schul-Meistern und Notarien tüchtig zu machen, diesem Zweck gemäfs sind die Lehrgegenstände folgende: 1) Schön- und Rechtschreiben, 2) deutsche Styl-Uebungen nnd schriftliche Aufsäze in Briefen und andern bürgerlichen Handlungen als Schuldscheine, Kauffbriefen, Memorialen u. d. g., 3) populäre Dogmatic, in der Theologie mit Moral verbunden, 4) Homiletic, 5) Geschichte und Geographie, welche sie gemeiniglich mit den Studierenden der ersten Classe empfangen.

B. Zu der zweyten Abtheilung, in welcher sich alle Knaben, von dem Eintritt in der Schule mit 6 oder 7 Jahren bifs ins 13te und 14te Jahr ihres Alters befinden, deren Anzahl nemlich Stadtkinder, und von denen Stnhls-Ortschaften, welche sich auf 200 erstreken, sind 5 Classen, zwey für diejenigen, welche blofs deutsch, und 3 für diejenigen, welche neben andern nöthigen Kenntnissen, zngleich die lateinische Sprache erlernen.

a. Die dentsche Classe betreffend, so werden in der ersten von unten die Kinder im Anfang, im Buchstabenkennen, und in dem Sylben zusammen sezen, dann im Lesen und etwas im Schreiben unterrichtet, gehen darauf, wenn sie auf die lateinische Sprache verzicht thun, in die zweyte Classe über, empfangen da weitern Unterricht, im Rechtlesen, Recht und schön Schreiben, Rechnen, in schriftlichen Aufsätzen, Briefen und andern bürgerlichen Handlungen, in der Religion und etwas in der Geschichte nebst Geographie; zu dieser Schule kommen Kinder, aus dem mittlern, oder niedern, und ärmsten Bürgern, welche dann bei dem Anstritt zur Erlernung eines gemeinen Handwerks bürgerlichen Gewerbes übergehen.

b. Der lateinischen Classen sind 3 nehmlich, der rudimentischen, Gramatisten und Syntaxisten, in welchen die Kinder nach ihrem Alter, und Fähigkeiten, neben der lateinischen Sprache zugleich in andern nötigen Kenntnissen, als der Religion, Caligraphie und Ortographie, Arithmetic, Geographie und schriftlichen Aufsäzen unterrichtet werden. In diesen Classen werden nicht nur solche Kinder, welche sich dem eigentlichen wissenschaftlichen und polytischen, auch geistlichen Stande, sondern auch die des bessern und wohlhabendern Bürgerstandes widmen wollen, erzogen, welche dann aus diesen Schulen zu Künstlern, Handlungs-, Gewerb- und Oeconomie übergehen.

Da in diesen 5 Classen, in derer jeder 30—40 und mehrere Kinder beysammen sind, fünf Lehrer unumgänglich erfodert werden, und angestellet sind, so bleiben für die obern Schulen und Hauptabtheilung, nur viere übrig, deren ieder des Tages 3 Lehrstunden, der Rector aber, nebst diesen ihm obliegenden Lehrstunden die Direction aller Studien unter der Obsorge und besondern Anfsicht des Stadt-Pfarrers zu führen hatt.

Die iedermalige Anstellung zu Schul-Lehrern, geschieht allemal aus den Accademisten, welche nach Vollendung ihrer Studien, von ausländischen hohen Schulen zurük kehren, dabei sie ordentlicher weise von den untern Classen zu dienen anfangen müfsen, dann weiter fortrüken, und in diesen Schuldiensten 10—12 oft auch mehrere Jahre zubringen, bis sie endlich hier, zu Predigern oder Diaconen an unserer Stadt Kirche, und zulezt zu Parrochien befördert werden.

90

Uibersicht der Geschäfte in den Classen und übrigen Lehrstunden des Hermannstädter Gymnasiums A. Conf. (1801).

1—3. Die Elementarclasse, die kleine und grosse Rudimentistenclasse beginnen den Schulunterricht, jene im Lesen, diese im decliniren und conjugiren und werden von Studenten besorgt.

4. Vorkenntnifse zur lateinischen Sprache werden in der Gramatistenclasse vorzüglich was den Bau, die Bildung und die Flexion der Wörter betrifft, mehr begründet und erweitert; auch die leichtere und schon aus der Vergleichung mit der Muttersprache sich ergebenden Verbindungen der Wörter gezeigt. Handbücher sind

Gedickes lateinisches Lesebuch, der verbesserte Donat, u. s. w. Der Lehrer ist Herr Petrus Phleps Collaborator III.

5. Die Syntaxisten werden nach Regeln (der Grammatik) angewiesen die Wörter in Sentenzen zu verbinden. Handbücher sind: Alberti Molnár Grammatica latina, Phaedrns und Gedicke's lateinisches Lesebuch. Lehrer H. Samnel Capesins, Lector I.

Grammatisten und Syntaxisten werden in den sogenannten Realstunden in Sachkenntnifsen, im Rechnen, in der Geographie, und Historie, in der Naturgeschichte und Technologie (der Lehre von der Benützung der Naturproducte bei Handwerken und Künsten) theils unterrichtet, theils zu einem vollständigeren Unterrichte vorbereitet. Der Lehrer der Realstunde bei den Syntaxisten ist H. Johann Arz Collaborator I., bei den Grammatisten H. J. Georg Fandert Lector III. Aufser dem werden die Syntaxisten wöchentlich 2 Stunden im Zeichnen unterrichtet, diefsmal vom Chlamydaten v. Steinbnrg. Religion wird in allen genannten Classen vorgetragen.

6. In der Propedevtik (der ehemals so genannten kleinen Poesie, auch Periodologie) lernen die Schüler die Verbindung mehrerer Sentenzen zu einem Ganzen; den Periodenbau, die Metrik (die Kunst Wörter nach der Länge und Kürze der Silben in Verse zu verbinden) oder die Prosodie: dabei die Mythologie oder Götterlehre. Handbücher sind: Fischeri Historiae selectae, Ovidii Metamorphoses etc. Lehrer H. Joseph Kenzeli Lector II. Unterricht 2 Stunden täglich.

7. Poetik. Anleitung zu der eigentlichen Dichtkunst. Erklärung und Beurtheilung der vorzüglichsten deutschen und lateinischen Dichter. Eigene Versuche, mit vorzüglicher Rücksicht auf die lateinische Sprache. Virgil und Horaz werden abwechselnd erklärt und nach Eschenbnrgs Anleitung zn den schönen Künsten und Wissenschaften werden die Grundsätze der Dichtkunst vorgetragen; alles mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bildung des Geschmacks. Der Lehrer ist H. Simon Conrad Lector IV. Unterricht 2 Stunden täglich.

8. Rhetorik. Gröfsere Aufsätze in Prosa, Grundsätze des Styls uberhaupt nnd der Redekunst insbesondere, beschäftigen den Schüler. Orationen des Cicero, die Bücher de officiis nnd andere Stücke lateinischer Prosaisten werden erklärt nnd die Vorschriften nach Eschenburg und Ernesti vorgetragen. Im Peroriren üben sich die Schüler dieser, wie anch der zwei vorigen und der folgenden Classe. Lehrer H. Johann Arz Collabor. I. Unterricht 2 Stunden täglich. —

9. Rhetorica selecta. Weitere Fortsetzung des Unterrichtes und der Uebnngen in prosaischen Aufsätzen, der Bildung und Verfeinerung des Styls nnd des Geschmacks. Erklärung der römischen klassischen Literatur und Antiquitäten. Bücher Ernesti Initia Rhe-

toricae, Eschenburg, Livius, Cicero etc. Lehrer H. Joseph Brenner Collab. IV. 2 Stunden täglich. —

10. Logik, die Wissenschaft der Regeln, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden, auch ein aus mehreren Sätzen bestehendes Ganze aufzuführen. Die Schüler der beiden rhetorischen Classen und einige der Homiletik besuchen diese Stunde. Die Logik wird vom H. Conrektor Johann Binder über lateinische Dictaten nach Kiesewetter in ebendieser Sprache vorgetragen; 1 Stunde täglich.

11. In einer anderen philosophischen Stunde, werden die Grundlagen unseres Wissens überhaupt untersucht. Wissenschaftslehre und Metaphysik abwechselnd mit dem Naturrecht (oder der Lehre dessen, was vor dem Richterstuhl der Vernunft recht ist) und der philosophischen Moral (der Lehre dessen, was die Vernunft als Pflicht gebietet) vorgetragen. Die Präceptoren der Classen Nr. 1—3 und die Schüler der Rhetorica selecta hören diesen Unterricht 1 Stunde täglich. Der Lehrer ist H. Martin Arz, Rector: trägt diefsmal Naturrecht vor.

Die bisherigen Abtheilungen gelten für eigene Classen neben welchen der Schüler doch auch andere noch besucht nämlich:

1. Geographie, politische, physikalische und mathematische Kenntnifs der Erdkugel und vorzüglich des Vaterlandes. Jetzt wird nur die erste vorgetragen und die andere werden dem Lehrer der Physik und der Mathematik überlassen. Geographie wird vorzüglich von den Schülern der Propedevtik, der Poetik und solchen besucht, welche noch nicht griechisch lernen oder nie lernen wollen. H. Simon Conrad Lect. IV. giebt den Unterricht 1 Stunde täglich nach Gaspari's ersten Cursus.

2. Historie allgemeine und vaterländische abwechselnd. Der ganze Cœtus besucht sie 1 Stunde täglich. Handbücher sind Schröckh, Felmer primae lineae hist. Transsilv: und diefsmal Wenck's Entwurf der Geschichte der Oesterreichischen Staaten. Lehrer H. Martin Arz Rector.

3—4. Zwei griechische Classen welche nach absolvirter Geographie besucht werden. Handbücher Gedicke's Griechisches Lesebuch und Xenophons Cyropädie. Lehrer H. Joseph Kenzeli Lector II. und H. Joseph Brenner Collab. IV.

5. Physik oder Naturlehre; die Lehre von den Gesetzen und allgemeinen Eigenschaften der Körperwelt, mit den besonderen, einiger vorzüglichen Körper, der Elektricität, des Lichtes, des Feuers u. s. f. in Verbindung mit den Grundzügen der Chemie oder der Lehre von der Zerlegung der Körper in ihre Bestandtheile und ihrer Zusammensetzung. Der Cursus der Physik und Chemie wechselt ab mit der

Naturgeschichte oder besser Naturbeschreibung; nämlich der Mineralien, des Pflanzen- und des Thierreichs, nach ihren Kennzeichen. Handbücher sind Klügels Naturlehre und der dritte Leitfaden zum Schulunterrichte nach Funke's technologischer Naturgeschichte. Unterricht täglich 1 Stunde. Lehrer H. Johann Binder Conrector.

6. Mathematik oder Gröfsenlehre, nach Carstens Auszug aus den Anfangsgründen und dem Lehrbegriff der mathematischen Wissenschaften. Jeder Student besucht die Mathematik und die Physik entweder abwechselnd oder zugleich. 1 Stunde täglich. Lehrer H. Johann Binder Conrector. —

7. Populäre Theologie nach Focks Anleitung zur gründlichen Erkenntnifs der christlichen Religion wird den Schülern der Propädevtik und Poetik wie auch den letzten Abtheilungen dieses Verzeichnifses von H. Samuel Bachner Collab. III täglich 1 Stunde vorgetragen.

8. Theologie in wissenschaftlicher Form, und zwar sowohl Dogmatik oder das System der Glaubenslehren der christlichen Religion, als derselben theoretischen Theil mit der Geschichte der Dogmen verbunden; als auch die christliche theologische Moral, d. h. das System der Vorschriften der christlichen Religion für unser Handeln als der practische Theil derselben. H. Rector Martin Arz trägt die Dogmatik nach Doederlein's Summa Institutionis theologi christiani ed. 5. Die Moral nach Schmids Lehrbuch den Schülern von Nr. 8 aufwärts 1 Stunde täglich lateinisch vor.

Aufser diesen giebt es für diejenigen welche von den Dörfern schon erwachsen auf das Gymnasium kommen und daher in keine Hauptclasse passen, vier andere Lehrstunden, nämlich:

1. Seminarii grammatica. Sie lernen darin deutsche Aufsätze verfertigen, etwas latein. decliniren, conjugiren und übersetzen. Lehrer H. Daniel Binder Präfect des Coetus, unterrichtet täglich 2 Stunden.

2. Seminarii syntactica. Die lateinischen Uebungen der vorigen, beschäftigen auch diese Classe; dabei werden die Schüler zu der Syntax angeführt und, wenn es gut geht, in die Propädevtik promovirt. Lehrer H. Bachner Collab. III. unterrichtet täglich 1 Stunde.

3. Seminarii realis. Rechnen, Aufsätze (Briefe, Quittungen u. s. w.) etwas Naturgeschichte, Vorbereitung zu der Physik u. s. w. Die Schüler der zwei vorigen Classen besuchen diese gemeinschaftlich. 1 Stunde täglich. Lehrer der vorige.

4. Seminarii homiletica. Weil von den Schülern der genannten Classen nur die geschickteren soweit kommen, dafs sie in die lateinische Rhetorik mit Nutzen gehen können, so trägt man den übrigen

in der Homiletik die deutsche, vorzüglich die geistliche Redekunst vor; erklärt ihnen die Perikopen, läfst sie geistliche Reden machen und deklamiren. Lehrer H. J. Georg Fandert Lect. III unterrichtet täglich 2 Stunden nach Niemeyer's Handbuche. Aufser diesen Beschäftigungen geben die meisten Professoren und Studenten Privatunterricht, jene Erwachsenen und Kindern, diese blofs Kindern, theils in den genannten Gegenständen, theils in andern z. B. im Zeichnen, in neueren Sprachen u. s. w. Die Kinder von der Grammatisten Classe exclusive abwärts haben zu Privatlehrern meistentheils, zu öffentlichen blofs Studenten.

91

Tabellarische Übersicht

der auf Verordnung des Löbl. Repser Evangel. Konsistoriums unterm 17. Septemb. des J. 1805 stattgehabten neuen Klassen-eintheilung der sämmtlichen hiesigen Schulknaben.

Die sämmtlichen Repser Schulknaben treten ihren Elementarunterricht

I. beim Camponator, oder in der sogenannten vierten Classe an.

a) Schulkurs: Die Zeit ihres Hierseyns bestimmt eigentlich die Fähigkeit der Kinder allein; indessen wird derselbe im Durchschnitte auf zwei Jahre gesetzt.

b) Schulbücher: aa) bei der Anleitung zur teutschen Buchstabenkenntnifs, zum Anfange im Syllabiren und Lesen, gebrauche der Lehrer auch fernerhin: Die Leipziger Lesemaschine, nach der zu selbiger gehörenden handschriftlichen, sowohl als insonderheit der gedruckten Pöhlmannischen Anweisung. bb) bei der Anleitung zur lateinischen Buchstabenkenntnifs: Die Kronstädter

[26] Etwas über die Bestimmung und den Gebrauch der zur Repser Knabenschule gehörigen A B C maschine 1799.

[27] Versuch einer praktisch. Anweisung für Schullehrer, Hofmeister und Aeltern, welche ihren Zöglingen und Kindern auf eine leichte, angenehme Weise und in kurzer Zeit zur Buchstabenkenntnifs, zur Fertigkeit im Buchstabiren und Lesen verhelfen und zugleich ihren Verstand bilden sollen. Erlangen b. Palm 1801. 8.

ABC maschine. cc) ein ABCbuch mit teutschem und lateinischem Drucke.

c) Lehrgegenstände: aa) teutsch- und lateinische Buchstabenkenntnifs. bb) Syllabiren. cc) Lesen.

Diejenigen Kinder dieser Classe, welche sowohl mit teutschem als auch mit lateinischem Drucke lesen können und dabei

A. Bürger oder Handwerker zu werden Willens sind, werden dann

II. in die Collaborator- oder dritte teutsche Classe versetzt.

a) Schulkurs: Zwei Jahre.

b) Schulbücher: aa) im ersten Jahre: Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken. Hermannstadt bei Barth 1802. bb) im zweiten Jahre: — α) Schulbuch für Anfänger etc. β) Der kleine Luther. Katechismus.

c) Lehrgegenstände: aa) für den ersten Kurs:

1. Berichtigung und Vervollkommnung des Lesens; 2. Anfangsgründe der teutschen Sprache; 3. Erste Anleitung zum Schreiben; 4. Erste Anleitung zum Kopfrechnen.

bb) für den zweiten Kurs:

1. Fortsezung des Lesenunterrichts; 2. Erklärung und Auswendiglernung des Katechismus; 3. Fortsetzung des teutschen Sprachunterrichts; 4. Fortsetzung des Schreibens bis zu teutschen und lateinischen Vorschriften; 5. Fortsetzung des Rechnens bis zu den 4 Speciebus mit unbenannten Zahlen; 6. Anfangsgründe der Naturgeschichte.

So vorbereitet nnd unterwiesen werden diese Kinder

III. in die Conrector- oder zweite teutsche Klasse promoviert.

a) Schulkurs: Zwei Jahre.

b) Schulbücher: aa) im ersten Jahre: — α) Der neue Hermannstädter Donat. β) der kl. Luther. Katechism.

bb) im zweiten Jahre:

[9] Entweder das Kronstädter (A B C buch, oder erster Unterricht im Lesenlernen der teutschen und lateinischen Sprache. Zum Gebrauch der Schulen in Burzenland, entworfen von L. J. Marienburg, Kronstadt 1805, 8) bis zur 36. Seite; oder das vortreffliche Nahmenbüchlein für die K. K. Normalschulen.

[30] Von diesem längst eingeführten Buche kann hier nur die Anleitung zur teutschen Sprache benutzt und folglich in Hinkunft die Anleitung zur lateinischen weggelassen werden, bis man es dereinst mit einem entsprechenderen diesfälligen Lesebuche umtauscheu darf.

α) Das neue Testament. β) Das Spruchbüchlein.

c) Lehrgegenstände: aa) für den ersten Kurs:

1. Eigentl. teutsche Grammatik und Orthographie, nach dem Donat; 2. Fortges. Erklärung und Auswendiglernung des Katech.; 3. Uebung im Dictandoschreiben; 4. Uebung im Rechnen mit benannten Zahlen; 5. Fortsezung der Naturgesch.

bb) für den zweiten Kurs:

1. Bibellesen mit kurzen fruchtbaren Erklärungen; 2. Erklärung und Auswendiglernung des Spruchbüchleins; 3. Anweisung zu schriftl. Aufsätzen als: Briefen, Obligationen, Quittungen, Attestaten, Verdienstzetteln, Memorialen und Hofbriefen; 4. Fortsetzung des Rechnens mit benannten Zahlen; 5. Unterricht in der Naturgeschichte des Menschen.

Den Beschlufs ihres Schulunterrichtes machen diese Kinder

IV. in der Rektor- oder ersten teutschen Classe.

a) Schulkurs: Zwei Jahre. b) Schulbücher: aa) im ersten Jahre: — α) Das neue Testament. β) Das Fragebüchlein.

bb) im zweiten Jahre:

Die ungrische Grammatik (Meliböi ungr. Sprachmeister. 8. Aufl. Pressburg und Pest 1800. 8.)

a) Lehrgegenstände: aa) für den ersten Kurs:

1. Fortgesetztes Bibellesen und Erklären; 2. Zusammenhängender Religionsunterricht nach dem Fragebüchlein; 3. Anleitung zu Verfertigung eigener schriftl. Aufsätze; 4. Anleitung zu Konto-Zinstabellen und dergl. Rechnungen; 5. Anleitung in der Geographie im Allgemeinen.

bb) für den zweiten Kurs:

1. Fortsetzung der Anleitung zu eigenen Aufsätzen; 2. Fortsetzung der Anleitung im Rechnen, Regel de Tri und dergl.; 3. Fortsetzung der Anleitung in der Geographie, mit besonderer Anwendung auf Siebenbürgen; 4. Unterricht in der Geschichte:

α) im Allgemeinen. β) in der Geschichte des Vaterlandes und der sächsischen Nation.

5. Unterricht in der ungrischen Sprache.

[1] Die Stelle der bisherigen mitunter zweckwidrig compilirten absonderlichen Büchelchen dieser Art* kann vor der Hand, entweder der, dem Schulbuche (IIb) angehängte Leitfaden zum ersten Religionsunterrichte in einer Reihe biblischer Sprüche, oder der Anhang im Fuhrmannischen (folg. Anm.) Fragebüchlein vertreten. — (* Nächstens wird diesem wichtigen Bedürfnifs von Hermannstadt aus abgeholfen werden, bemerkt hierzu der Herausgeber Hochmeister.)

[16] Aus diesem weiland berühmten Büchlein (G. G. Fuhrmanns Ordnung des Heils, den Einfältigen und Kindern zum Besten in Frag und Antw. gefasset und mit Sprüchen der H. Schrift bewährt) das vorjetzt blos um Kosten und Geräusch zu verhüten, beibehalten wird, mag der Lehrer nur das erklären und in den Religionsunterricht aufnehmen, was — für seine Kinder taugt.

B. Diejenigen, welche eigentlich studieren wollen, werden, da ihre Anzahl sehr klein ist, den drei teutschen Classen, jedoch so zugetheilt, dafs sie ihrer künftigen Bestimmung gemäfs, auch mit gelehrten Vorkenntnissen in Privatstunden, beschäftiget werden.

C. Ausser dieser Classeneintheilung geniessen Nro. II, III und IV auch einen gemeinschaftlichen Unterricht

a) von einzelnen Lehrern und zwar

aa) vom Rektor jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, vor Anfang der öffentlichen Schulstunden in der Religion: Morgenpreces.

bb) vom Conrector:

α) jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, nach Beendigung der öffentlichen Schulstunden, in der Religionsgeschichte: Abendpreces.

β) jeden Sonntag nach der Frühkirche, in der Erklärung der Evangelien.

cc) vom Collaborator jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 1 bis 3 Uhr in der Höflichkeits- und Gesundheitslehre.

dd) vom Cantor in der Musik, jedoch immer ausser den öffentlichen Schulstunden und so dafs

α) die Classen Nro. II, III, IV zusammen nur in geistlichen Liedermelodien, — hingegen β) der Discantist, nebst einigen andren Mitgehilfen, in eigentlicher, besonders, Vokalmusik zu üben sind.

b) Von allen Lehrern zusammen wird besorgt:

aa) die Recitirung der Evangelien am Sonntage Vor- und der Episteln Nachmittags. bb) Das Judicium, nach vorangepflogener Konferenz der Lehrer. — α) Den Sommer hindurch, jeden Sonntag nach der Vesper. β) Den Winter hindurch, jeden Sonnabend nach der Morgenschule.

Allgemeiner Ueberblick

I. Der Lehrgegenstände der teutschen Classen:

1. Lesen. — 2. Schreiben, teutsch und lateinisch. — 3. Rechnen. — 4. Religion. — 5. Religionsgeschichte. — 6. Höflichkeitslehre. — 7. Gesundheitslehre. — 8. Geographie. — 9. Naturgeschichte. — 10. Geschichte. — 11. Ungarische Sprache. — 12. Musik.

II. Des gemeinschaftl. Unterrichtes:

1. Religion. — 2. Religionsgeschichte. — 3. Höflichkeitslehre. — 4. Gesundheitslehre. — 5. Erklärung der Evangelien. — 6. Musik.

III. Derjenigen Schulbücher, deren sich Lehrer gröfstentheils aus der hiesigen Schulbibliothek, und Lehrlinge aus eigenem Ankauf vorjetzt zu bedienen haben.

a) Bücher für Lehrer:

1. Pöhlmanns Anweisung. S. 136[27].

2. Pöhlmanns praktische Anweisung, Kindern die ersten Anfangsgründe der Rechenkunst auf eine anschauliche, den Verstand in Thäthigkeit sezende und leichte Weise beizubringen. Erstes Bändchen. Erlangen 1804. 8.

3. Christlicher Religionsunterricht, nach Anleitung des Katech. Lutheri für die Bedürfnisse unserer Zeiten, verfasset von M. J. G. Lindner, Erfurt 1794. 8.

Auch D. Luthers kl. Katechismus mit Anmerkungen in Absicht aufs thätige Christenthum. Zum Gebrauche für Schullehrer. Neu-Ruppin 1801. 8.

4. Religionsgeschichte für Kinder von D. J. G. Rosenmüller. Sechste verbesserte Ausg. Hildburghausen. Hanisch 1791. 8.

5. Lehren der Höflichkeit, des Wohlstandes und der Gesundheit — von Ernesti. Augsburg 1791. 8.

6. Gesundheitslehre für die Jugend, nebst einigen Pädagogischen Winken. Hermannstadt 1804. 8.

7. Versuch einer Erdbeschreibung des Grofsfürstenthums Siebenbürgen, von M. Lebrecht. 2. Aufl. Hermannstadt 1804. 8.

8. Pöhlmanns pract. Anweisung: wie lehrt man Kinder im Buche der Natur lesen? oder: Sokratische Unterhaltungen eines Lehrers mit seinen Schülern über Gegenstände der Natur. Erstes Bändch. mit 10 Kupfert. Erlangen 1802. 2tes Bändch. mit 17 Kupfert. ibid. 1803. 3tes Bändch. mit 7 Kupfert. ibid. 1804. 8.

9. Kathechetische Erklärung und Unterhaltung über die Sonn- und Festtags-Evangelien von S. J. Ramann. 1—5tes Bändchen. Leipz. 1793—94. 8.

10. Anweisung zum Briefschreiben und zur zweckmässigen Abfassung anderer im gesellschaftlichen und bürgerlichen Leben nöthiger Aufsätze. Hermannst. 1802. 8.

b) Für Kinder:

1. Schulbuch für Anfänger etc. — 2. Luthers Katechismus. — 3. Donat. — 4. Testament. — 5. Frag- und Spruchbüchlein. — 6. Ungr. Grammatik.

92

Entwurf einer neuen Einrichtung der Kronstädter Evangelischen Knaben-Schulen

den 5. May 1812.

Vorbericht.

Wenn man in dem nachstehenden Entwurf einer veränderten Einrichtung der Kronstädter ev. Knaben-Schulen einige Mängel, die man in der bisherigen Einrichtung bemerkt zu haben geglaubt, aus dem Wege zu räumen gesucht hat, so ist dieser Entwurf zugleich in anderer Hinsicht ein Werk der Noth und des Dranges der Umstände. Denn bei dem dermaligen gänzlichen Mangel an academischen Lehrern, wodurch die Adjunkten-Stellen besetzt werden könnten und dem Unvermögen der Herrn Collegen in die Länge täglich sieben Stunden Unterricht zu ertheilen, würden nach der bisherigen Schul-Verfafsung die Adjunkturen durch Gymnasiasten besetzt werden müssen. Da aber diese bisher schon die vier untersten Klassen zu verseben gehabt und in jeder derselben, ausgenommen die Elementar-Schule, bisher vor und nach Mittag täglich 3 Stundeu Unterricht gegeben worden ist, so würden, wenn die erwähnte Scbul-Verfafsung auch in Zukunft bestehen sollte, künftig täglich 35 Stunden von Studenten versehen werden müssen, und diese Zahl der Stunden durch die zu Zeiten unvermeidlicben Bestellungen der Herrn Collegen noch vermehrt werden. Es ist offenbar, dafs diefs nicht nur bei dem geringen Personalstand des Gymnasiums unmöglicb ist, sondern auch wenn es möglich wäre, nicht obne den gröfsten Nachtheil beides der Schulkinder und der studierenden Jugend und ohne die gröfsten Scbwierigkeiten bei der Vertheilung der Lectionen geschehen kann: weswegen man denn auch auf Mittel hat denken müssen, den erwähnten Schwierigkeiten abzuhelfen. Es haben diese Mittel vor jetzt nirgends wo anders als in der Verminderung der Anzahl beider, der Stunden des täglichen Unterrichtes und der Schulklassen gesucbt werden können, indem man aber dieselben anzuwenden beflissen gewesen ist, bat man den Zweck des Unterrichtes auf das festeste ins Auge zu fassen, das Wesentliche von dem Entbehrlichen zu unterscbeiden und so dem Fehler zu entgeben gesucht, wonach zu viele Gegenstände zusammengedrängt, und dem notwendigsten Abbruch gescheben wäre.

In wie fern man dabei seine Absicht erreicht, und den Erfordernissen einer guten Schul-Einrichtung entsprochen hat; überläfst man ruhig der Beurtheilung einsichtsvoller Kenner des Schulwesens und der Erfahrung, die darüber entscheiden wird, wie lange auch diese Einrichtung bestehen und wenn sie einer andern bessern Platz machen wird. —

Erste oder Elementar-Schule.

Der Ort, da. wo bisher die erste Schule gewesen ist.

Die Lehrer Gymnasiasten.

Unterrichtsstunden wöchentlich 20, nämlich täglich von 8—10 und von 2—4, aufser Mittwoch und Sonnabend, wo der Nachmittag frei bleibt.

Der Zweck: ziemlich fertiges Lesen, so dafs die Wörter in Sylben getheilt werden und Kenntnifs der 9 Zahlzeichen. —

Gegenstände des Unterrichtes: Buchstaben-Kenntnifs und zwar des gedruckten und geschriebenen deutschen und lateinischen, wöchentlich Stunden 10, Syllabieren 6, Lesen des Lateinischen und Deutschen, Gedruckten 4.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 8—9 Syllabieren im Deutschen, 9—10 Buchstaben und Zahlenkenntnifs im Deutschen, 2—3 lat. Syllabir-Uebung, 3—4 Buchstaben und Zahlenkenntnifs im Lateinischen.

Dienstag 8—9 wie Montag, 9—10 wie Montag, 2—3 lat. Lese-Uebung, 3—4 Buchstaben und Zahlenkenntnifs im Latein.

Mittwoch 8—9 Leseübungen im Deutschen mit Abtheilung der Sylben. 9—10 Deutsche Buchstaben-Kenntnifs.

Donnerstag 8—9 Sylabir-Uebung im Deutschen, 9—10 Buchstaben-Kenntnifs im Deutschen 2—3 Sylabir-Uebung im Lateinischen, 3—4 Latein-Buchstaben-Kenntnifs.

Freitag 8—9 Deutsche Leseübung, 9—10 Buchstaben und Zahlenkenntnifs im Deutschen, 2—3 Latein: Sylabir-Uebung, 3—4 Buchstaben und Zahlenkenntnifs im Lateinischen.

Sonnabend 8—9 Leseübung im Deutschen mit abgetheilten Sylben, 9—10 Deutsche Buchstaben Kenntniss.

Lehrbuch, das Kronstädter ABC-Buch.

Anmerkung. Mit vieler Vorsicht ausgewählte Sprüchelchen dürften in dieser Klasse den Kindern vielleicht nicht ohne Nutzen zum Schlusse des Unterrichtes, so wie es ehedem gewöhnlich war, kurz erklärt und eingeprägt werden.

[18] und Geschriebenen, später ansgestrichen.

Zweite Schule.

Der Ort da, wo bisher im Klöckner Hof die 2. Klasse gewesen ist.

Die Lehrer Gymnasiasten.

Unterrichtsstunden wöchentlich 20, so wie bei der I. Klasse.

Der Zweck. Ziemlich fertiges Lesen ohne Abtheilung der Sylben nach dem Unterscheidungszeichen, das Aussprechen der Zahlen von 10—9999. Vorübungen im Rechnen, so dafs die Kinder vor und rückwärts zählen, zuerst ohne Auslassung einer Zahl, dann so, dafs zuerst im auf- und abwärtszählen eine Zahl ausbleibt, dann mehrere und mehrere kleine Zahlen zu einander im Kopfe addirt oder von einander subtrahirt werden. Anfang im Schreiben, bis dahin, dafs sie Sylben zusammenzusetzen anfangen.

Die Lehrgegenstände: Syllabieren, Buchstabieren und Lesen mit abgetheilten Sylben wöchentlich Stunden 3, Deutsches-Lesen 6, Lateinisches-Lesen 4, Geschriebenes 1, Schreiben 4, Rechenübungen 2.

Die Vertheilnng der Lehrgegenstände.

Montag 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Lateinisches Lesen, 3—4 Syllabiren, Buchstabiren und Lesen mit Abtheilung der Sylben im Deutschen.

Dienstag. Wie Montag.

Mittwoch 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Rechenübung.

Donnerstag 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Schreiben, 2—3 Lat. Lesen, 3—4 Syllab. Buchstabieren und Lesen mit abgetheilten Sylben im Lateinischen.

Freitag 8—9 Wie Donnerstag, 9—10 Ebenfalls, 2—3 Ebenfalls, 3—4 Uebung im Lesen des Geschriebenen.

Sonnabend 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Rechenübung.

Lehrbuch. Das Kronstädter ABC-Buch nebst dem Katechismus und das Colloqnium.

Anmerkung. Auch hier dürften nach Mittag kleine Sprüche aufgegeben werden können.

Dritte Schule.

Der Ort da, wo jetzt die 3. Klasse ist.

Die Lehrer Gymnasiasten.

Unterrichtsstnnden wöchentlich 20, so wie in der Ersten.

Der Zweck. Höhere Fertigkeit im Lesen des Deutschen und Lateinischen, fernere Uebungen im Schreiben und Rechnen. Vorübungen im Decliniren und Conjugiren.

Gegenstände. Deutsches Lesen wöchentlich Stunden 4, Lateinisches 2, Schreiben 4, Rechnen nämlich die Numeration, Addition, Subtraction 4, Declinations- und Conjugations-Uebungen 6.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Conj. und Declinat.-Uebung, 2—3 Rechnen, 3—4 Schreiben.

Dienstag 8—9 Deutsches Lesen, 9—10 Conj. und Declinat.-Uebung, 2—3 Rechnen, 3—4 Schreiben.

Mittwoch 8—9 Latein. Lesen, 9—10 Conj. und Decl.-Uebung.

Donnerstag. Wie Montag.

Freitag. Wie Montag,

Sonnabend 8—10 Wie Mittwoch.

Lehrbücher. Der Katechismus, die Grammatik in beiden Theilen und das N. Testament.

Anmerkung. Es dürften auch in dieser Klasse vor Mittag immer kurze Sprüche mit Vortheil erklärt, in dem Gedächtnifs eingeprägt werden.

Vierte Schule.

Der Ort, wo sie bisher war.

Der Lehrer ein Academicus.

Die Anzahl der Stunden wöchentlich 26 nemlich von 7—10 und von 2—4, doch kommen die Kinder nach Mittag schon 1 Uhr in die Schule, um die Pensa unter einander zu recitieren.

Die Zwecke: Die Kinder im Lesen und Schreiben weiter zu führen, in der Religion bis zum Verständnifs des Textes des Katechismus und im Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen bis zur Multiplication mit benannten Zahlen zu bringen, sie die vorzüglichsten Gesetze ihrer Muttersprache kennen zu lehren, zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze vorzubereiten und mit der Naturgeschichte und den Regeln einer vernünftigen Gesundheitspflege bekannt zu machen.

Gegenstände des Unterrichts. Religionsunterricht wöchentlich Stunden 4, Lesen hochdeutsch 4, Schreiben 4, Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen bis zur Multiplication mit benannten Zahlen 4, Naturgeschichte 4, Gesundheitslehre 2, Deutsche Sprachlehre ganz so wie die Lateinische in den lateinischen Schulen behandelt wird, Zusammensetzung von Sätzen und Perioden, Orthographie 4.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 7—8 Bibl. Historie, 8—9 Deutsch und sächsisch Lesen, 9—10 deutsche Grammatik nämlich Decl. Conj. Motion. Comparat. Resolution. Zusammensetzung von Sätzen und Perioden, Orthographie, 1—2 Recitation, 2—3 Rechnen, 3—4 Naturgeschichte.

Dienstag 7—8 Bibl. Historie, 8—9 hochdeutsch und sächsisch Lesen, 9—10 Pract. Deutsche Grammatik, wie Montag, 1—2 Recitation, 2—3 Rechnen, 3—4 Naturgeschichte.

Mittwoch 7—8 Deutsche Grammatik wie Montag von 9—10, 8—9 Schreiben, 9—10 Lesen hochdeutsch und sächsisch.

Donnerstag 7—8 Erklärung des Textes der 3 ersten und der bibl. Stellen der 2 letzten Hauptstücke des Katechismus, 8—9 Schreiben, 9—10 Lesen, 1—2 Recitation, 2—3 Rechnen, 3—4 Naturgeschichte.

Freitag 7—8 Katechismus Erklärung, 8—9 Schreiben, 9—10 Gesundheitslehre, 1—2 Recitation, 2—3 Rechnen, 3—4 Naturgeschichte.

Sonnabend 7—8 Deutsche Grammatik wie Montag von 9—10, 8—9 Schreiben, 9—10 Gesundheitslehre.

Lehrbücher. Das Neue Testament, der Katechismus, Biblische Erzählungen, Marienburgs kleine Sprachlehre, bis etwas zweckmäsigeres zu haben ist, Hofmans Naturlehre in Naturgeschichte, Fausts Gesundheitskatechismus.

Anmerkungen. 1. Der Unterricht fängt Morgens mit Gebet und Gesang an. 2. Neun Uhr gehen die Kinder höchstens auf 10 Minuten in Hof. 3. Wenn die Kinder nach Mittag 1 Uhr zusammenkommen, ordnen sie sich, verlesen den Catalog und recitiren das ihnen aus der Grammatik oder sonst woher aufgegebene. Sie beobachten dabei die Ordnung, dafs immer drei und drei sich einander aufmerken, nämlich wenn z. B. 21 Schüler in der Schule sind, immer der 1. mit dem 8. und 15., der 2. mit dem 9. und 16., der 3. mit dem 10. und 17. — In jeder Schule hängt in dieser Absicht schon eine fertige Tabelle, worin für jede Zahl der Schüler im Voraus berechnet ist, welche sich einander aufzumerken haben und die immer nach dem Catalogus verlesen wird. —

Fünfte Schule.

Der Ort, wo jetzt die V. Klasse ist.

Der Lehrer ein Academicus.

Die Anzahl der Stunden wöchentlich 26, nämlich von 7—10 und von 2—4, doch kommen die Kinder nach Mittag schon 1 Uhr zusammen, um die Pensa unter einander zu recitiren.

Zwecke. Die Schüler in der Religion bis zur vollständigen Kenntnifs des Katechismus und im deutschen Lesen wie auch im Schreiben und Rechnen bis zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, ihnen eine Anleitung zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze zu geben und sie in der Geographie, vaterländischen Geschichte nnd Naturlehre und bürgerlicher Baukunst und Technologie, so weit als es angeht, zu unterrichten.

Die Gegenstände des Unterrichtes. Religionslehre wöchentliche Stunden 4, Deutsch Lesen 4, Schreiben 4, Rechnen 3, Anleitung zur Abfafsung schriftl. Aufsätze 4, Geographie nnd Geschichte abwechselnd 3, Naturgeschichte, Naturlehre und bürgerliche Baukunst 3, Jndicium 1.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 7—8 Bibl. Geschichte, 8—9 Deutsch und sächsisch Lesen, 9—10 Anleitung znr Abfafsung schriftl. Anfsätze, 1—2 Recitation, 2—3 Schreiben, 3—4 im Sommer kurze Wiederholung der Naturgeschichte, und dann ausführlicher die Naturlehre und im Winter die bürgerliche Baukunst und etwas von der Geometrie nnd Mechanik nach Veith.

Dienstag 7—8 Erklärung des Katechismus, 8—9 hochdeutsch und sächsich Lesen, 9—10 Anleitung zu Anfsätzen, 1—2 Recitation, 2—3 Schreiben, 3—4 Rechnen.

Mittwoch 7—8 Erklärung des Katechismus, 8—9 deutsch und sächsisch Lesen, 9—10 Geographie und Geschichte.

Donnerstag 7—8 Geographie und Geschichte, 8—9 dentsch und sächsisch Lesen, 9—10 Naturgeschichte, Naturlehre nnd Bankunst abwechselnd wie Montag von 3—4, 1—2 Recitation, 2—3 Schreiben, 3—4 Rechnen.

Freitag 7—8 Geographie und Geschichte, 8—9 Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 9—10 Naturgeschichte, Naturlehre und Bankunst wie Donnerstag, 1—2 Recitation, 2—3 Schreiben, 3—4 Rechnen.

Sonnabend 7—8 Erklärung der Evangelien und der Epistel abwechselnd, 8—9 Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 9—10 Judicium.

Lehrbücher: Die Bibel, der Katechismus, die biblischen Erzählungen, Hofmans Naturlehre, Fabris Geographie, Marienburgs kleine siebenbürgische Geschichte, Veith Mathematik für Bürgerschulen.

Anmerkungen. 1. Der Unterricht fängt Morgens mit Gebet und Gesang an. 2. Neun Uhr gehen die Kinder höchstens auf 10 Minuten in Hof. 3. Wenn die Kinder nach Mittag 1 Uhr znsammen kommen, ordnen sie sich, verlesen den Catalogus und recitieren das

ihnen aus der Grammatik oder sonst woher aufgegebene, nämlich wenn z. B. 21 Schüler in der Schule sind, immer der Erste mit dem 8. und 15. (u. s. w. wie bei Klasse IV.)

Sechste oder niedrigste Latein-Schule.

Der Ort da, wo bisher die 7. Klasse war.

Der Lehrer ein Academicus.

Unterrichtsstunden, wöchentlich 26, nämlich von 7—10 und von 2—4 Uhr. Die Schüler kommen jedoch schon 1 Uhr zusammen, um die Pensa in Abwesenheit des Lehrers unter einander zu recitiren.

Zwecke: höhere Fertigkeit im hochdeutsch und lateinisch Lesen, Schreiben, Rechnen, Conjugieren und Declinieren, Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache, so weit als der erste Theil der Grammatik reicht und einige Uebung im Uebersetzen, Religionskenntnifs.

Gegenstände. Deutsch und lateinisch Lesen wöchentliche Stunden 4, Schreiben 4, Rechnen, nämlich Wiederholung des Vorgehenden, dann die Multiplication und Division mit unbenannten und Addition und Subtraction mit benannten Zahlen 3, Conjugation und Declination besonders der Pronominum und anomalen Zeitwörter, Motion und Comparation der Adject. 3, Praktische und mitunter auch theoretische Erklärung des I. Theils der lateinischen Grammatik, oder der Resolution im Latein 6, Uebersetzung der Uebungsstücke in der Grammatik 4, Religions-Unterricht 2. Summa 26 Stunden.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 7—8 Deutsch und sächsisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Conjug. und Declination, 1—2 Recitation des Aufgegebenen, 2—3 Uebersetzung aus der Grammatik, 3—4 Schreiben.

Dienstag 7—8 Deutsch und sächsisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus der Grammatik, 3—4 Schreiben.

Mittwoch 7—8 Biblische Geschichte, 8—9 Resolution, 9—10 Conjug. und Declination.

Donnerstag 7—8 Deutsch und sächsisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus der Grammatik, 3—4 Schreiben.

Freitag 7—8 Lateinisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Conjug. und Declination, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus der Grammatik, 3—4 Schreiben.

Sonnabend 7—8 Biblische Geschichte, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen.

Lehrbücher. Das Neue Testament, die beiden Theile der Grammatik, die biblischen Erzählungen.

Anmerkungen. 1. Wenn die Kinder u. s. w. [siehe Anmerkungen bei Klasse IV.] 2. Die Schüler gehen nur Vormittag um 9 Uhr höchstens auf 10 Minuten in den Hof.

Siebente Schule.

Der Ort da, wo jetzt die 6. Schule im oberen Kirchengässchen ist.

Der Lehrer ein Academicus.

Unterrichtsstunden wöchentlich 26, nämlich von 7—10 und 2—4. Die Schüler kommen jedoch nach Mittag schon 1 Uhr in die Schule, um die Pensa unter einander zu recitiren.

Zwecke. Die Schüler im Latein mit den Regeln der Verbindung der Wörter bekannt zu machen und weitere Uebersetzungen anzustellen, den Religions- und Rechenunterricht fortzusetzen, das Griechische anzufangen und einzuleiten. —

Gegenstände. Religions-Unterricht wöchentliche Stunden 3, Rechnen mit benannten Zahlen und Brüchen 3, Construction und damit verbundene praktische, mitunter auch theoretische Erklärung des 2. Theiles der Grammatik nebst Wiederholung des Ersten 6, Uebersetzung aus dem Latein ins Deutsche 5, Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische 4, das Griechische, nämlich Lesen, Decl. und Conjug. der regelmässigen Wörter 3, Einigemale wiederholtes cursorisches Durchlesen eines kleinen Stücks des Orbis 1, Judicium 1. Summa 26.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 7—8 Construction oder practische Erklärung des 2. Theils der Grammatik, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnung, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—$^3/_4$4 das Griechische, $^3/_4$4—4 Wiederholtes Durchlesen eines kleinen Stücks im Orbis.

Dienstag 7—8 Construction, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnung, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—$3^3/_4$ das Griechische, $^3/_4$4—4 Wiederholtes Lesen eines kleinen Stücks aus dem Orbis.

Mittwoch 7—8 Bibl. Geschichte, 8—9 Construction, 9—10 Uebersetzung aus dem Latein.

Donnerstag wie Montag.

Freitag 7—8 Erklärung des Katechismus, 8—9 Construction, 9—10 Uebersetzung aus dem Latein, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—$^3/_4$4 das Griechische, $^3/_4$4—4 wie Dienstag.

Sonnabend 7—8 Erklärung des Katechismus, 8—9 Construction, 9—10 Judicium.

Lehrbücher: Die Bibel, der Katechismus, die biblischen Erzählungen, Gedickes lateinisches und griechisches Lesebuch, die lateinische und griechische Grammatik, Dörings 1. Theil, der Orbis pictus.

Anmerkungen. 1. Der Unterricht fängt Morgens immer mit Gebet und Gesang an.

2. Neun Uhr gehen die Kinder 10 Minuten in Hof.

3. So wie die Anmerkung bei der Klasse IV.

Achte Schule.

Der Ort da, wo jetzt die 8. Classe ist.

Der Lehrer ein Academicus.

Die Anzahl der Stunden wöchentlich 26 nemlich täglich von 7—10 und von 2—4. Die Schüler kommen jedoch nach Mittag schon 1 Uhr in die Schule und recitiren einander die Pensa.

Die Zwecke. Fortsetzung des Religions- und Rechen-Unterrichtes, lateinische Sprachkenntnifs so weit, dafs sie die Grammatic vollkommen inne haben und leichte Klassiker übersetzen können; Griechische Sprachkenntnifs bis zur Endigung der Lehre von den Partibus Orationis. Einleitung des geographischen Unterrichts.

Gegenstände. Religionslehre wöchentliche Stunden 3, Construction mit besonderer Rücksicht auf die Syntax 4, Uebersetzung aus dem Latein 4, Uebersetzung aus dem Deutschen 4, Lateinische Prosodie 1, das Griechische verbunden mit Uebersetzungen 3, Geographie 2, Rechnen bis zur möglichsten Vollkommenheit in allen Arten desselben 3, Wiederholtes cursorisches Durchlesen eines kleinen Stücks aus dem Orbis 1, Judicium 1. Summa 26.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag 7—8 Construction im Latein, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—$^3/_4$4 das Griechische, $^3/_4$4—4 Cursorisches wiederholtes Durchlesen eines kleinen Stücks aus dem Orbis.

Dienstag 7—8 Construction, sonst wie Montag.

Mittwoch 7—8 Biblische Geschichte, 8—9 Geographie, 9—10 Lat. Prosodie.

Donnerstag 7—8 Construction, 8—9 Uebersetzung aus Latein, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—$^3/_4$4 das Griechische, $^3/_4$4—4 Lesen des Orbis wie Montag.

Freitag 7—8 Katechismus Erklärung, 8—9 Construction, 9—10 Uebersetzung aus dem Latein, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung

aus dem Deutschen, 3—¾4 das Griechische, ¾4—4 Lesen des Orbis wie Montag.

Sonnabend 7—8 Religionsunterricht oder Katechismus-Erklärung, 8—9 Geographie, 9—10 Judicium.

Lehrbücher. Die Bibel zum Aufschlagen und Lernen der Sprüche, der Catechismus, die biblischen Erzählungen. Der Cornelius. Gedikes griechisches Lesebuch, die latein. und griechische Grammatik, Fabris Abrifs der Geographie. Dörings I. Theil Orbis pictus.

Grund-Sätze für alle Schul-Klassen überhaupt.

1. Der Unterricht fängt immer gleich mit der Stunde an.

2. Die Federn werden nicht während des Unterrichts verbessert, und so werden auch die Striche aufser der Schulzeit gezogen. In der 5. Schule kann der Lehrer zu beydem Kinder, die er gehörig abgerichtet, verwenden und in den niedrigern Schulen kann er solches in Ansehung des Strich-Ziehens thun, sonst aber hat er die Federn selber zu verbessern.

3. Die Kinder sind zum Kirchgehen fleifsig anzuhalten, und in keinem Falle ist eine ganze Schule von einer gottes-dienstlichen Versammlung freizusprechen. Wer der Kälte oder anderer Ursachen wegen nicht kommen kann, wird sich entschuldigen und Erlaubnifs erhalten auszubleiben.

4. Mit dem Rechnen mit der Feder ist immer das Kopfrechnen zu verbinden und zwar mufs es dem Ersten nicht nur nachfolgen, sondern auch vorangehen und dasselbe vorbereiten.

5. Da die Kinder in der Schule wenigere Stunden des Tages zubringen als bisher, so sind sie zu Hause mehr als bisher mit Gedächtnifs-Uebungen und schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen: und zu dieser Absicht werden ihnen täglich bis auf den folgenden Tag Pensa, die ihrem Alter und ihrer Fähigkeit angemessen sind, aufgegeben. Die Praparationen können wohl auch in der 6. und 7. Schule bei den Geübteren im Resolviren und Construiren statfinden. Im Uebersetzen aber fangen sie nur in der achten Klasse bei den Geübteren an.

Bis die neue Schul-Einrichtung in Gang kömmt, sind die Lehrer auch von 1—2 Uhr in denjenigen Schulen zugegen, wo die Schüler zu dieser Zeit zur Recitation in die Schule kommen nnd richten sie ab. Späterhin kommen sie oft und sehen nach, ob alles ordentlich zugeht, oder machen Anordnungen, wie es in einem oder dem andern Falle gehalten werden soll.

Wird von Seite des Local-Consistorii begnehmiget und dem Hrn. Rector übergeben, um diesen Schulplan mit Anfang des neuen Schuljahres einzuführen.

Kronstadt, den 10ten May 1812.

Das Local-Consistorium
der A. C.
durch
Joseph Wentzel,
Sen. u. V:-not.

1

Instruction

wornach der Unterricht in der 1. Knabenschule zu Kronstadt einzurichten ist: Zum Gebrauch für Lehrer und mit Beziehung auf den vom Kronstädter L: Local Consistorio den 10. Mai 1812 genehmigten neuen Schulplan.

I. Der Zweck dieser Schule besteht zunächst darin, die Kinder im Lesen des deutschen und Lateinischen Gedrukten bis dahin zu bringen, dafs sie die Wörter in Silben abtheilen und silbenweise ziemlich fertig lesen können, dann, dafs sie die neun Zahlzeichen nebst der Nulle kennen lernen. Zum erstern gehört nothwendig auch die Kenntnifs der deutschen und lateinischen, kleinen und Grofsen gedruckten Buchstaben, womit jedoch auch die Kenntnifs der geschriebenen kleinen und grofsen Buchstaben verbunden werden kann.

Mit diesem Zwecke sind aber immer zugleich die noch höheren und wichtigeren Zwecke zu verbinden, dafs nämlich auch die Selenkräfte des Kindes möglichst geweckt, gestärkt und erhöht, mithin die Kinder im Aufmerken, Bemerken, Vergleichen, Unterscheiden, im Sinne halten geübt, und auch am Herzen soweit es ihr Alter zuläfst, gebildet und zu guten Gesinnungen geführt werden.

II. Mit Beziehung auf diese Zwecke ist der Unterricht in der Elementarschule auf folgende Weise einzurichten.

[1] Die folgenden Bemerkungen rühren von anderer Hand her: Den 25. September 1822 wird in der Conferenz verabredet, dafs in der 4. Schule, um dem Gedächtnifs zu Hülfe zu kommen, Montag und Donnerstag die bibl. Historien und Dienstag und Freitag der Katechismus erklärt werden soll.

Den 3. Dezemb. 1823 wird in Hinsicht der Kaligraphie für die 7. Schule auf Veranlassung der Schulinspection in der Conferenz verabredet, dafs Mittwoch statt der Construction von 8—9 und Sonnabend unter dem Judicium von 9—10 geschrieben werden soll.

A. Bey der Buchstaben-Kenntnifs.

1. Die Kinder, wenn sie zuerst in die Schule kommen, werden vor allem einige Zeit darin geübt, dafs sie die Buchstaben alle rein und richtig aussprechen, und dann dies auch in Ansehung aller, besonders auch schwererer Silben thun können. Zu dem Ende sind den Neuangekommenen einige Zeit nur die Buchstaben vorzusprechen und die Kinder dabey anzuhalten, dafs sie dieselben deutlich und rein nachreden. Man thut solches zuerst mit Mehrern, bey welchen es nöthig ist, dann mit wenigen nnd zuletzt mit wenigern. Zu lange jedoch darf man sich hiemit nicht aufhalten und acht Tage mögen zu diesem Zwecke genug seyn, weil die Kinder auch späterhin immer das was andere vorsagen, nachreden, mithin diese Übung fortsetzen. — Um ganze Silben rein und richtig aussprechen zu lehren, dazu dient das, wenn die neuangekommenen Kinder zum Nachreden angehalten werden, während die Ältern sylabiren. Beym Anfang des Sylabirens kann die ganze Schule nachreden; einige Zeit nur eine Bank nach der Andern, wieder etwas später wenigere und zwar zu fünf oder vier und zuletzt nur Einzelne, denen es am meisten Noth thut, besonders Neue.

2. Um die Kinder die Buchstaben kennen zu lehren, macht der Lehrer mit den kleinen Buchstaben den Anfang, befolgt die Ordnung und Abschnitte, in welcher dieselben in der ersten Zeile des ABC Buches, pag. 2 und 3 neben einanderstehen und schreibt ihnen diejenigen, welche er ihnen eben bekannt machen will, so mit Kreide an die Tafel, dafs unter die deutschen die lateinischen Gedruckten und unter diese die Geschriebenen zu stehen kommen, auf diese Weise:

i u n m

i u n m

Der nachmittägige Lehrer kann die Ordnung umkehren, und die lateinischen oben setzen. Nachdem dies geschieht, zeigt der Lehrer den Kindern die er vor sich hat, jeden Buchstaben, sagt ihnen den Namen und läfst sie solange nachreden, auch allenfalls die Buchstaben zeigen, bis sie solche kennen. Der vormittägige Lehrer richtet zwar sein Augenmerk vorzüglich auf die Deutschen und der nachmittägige auf die Lateinischen Buchstaben, demohngeachtet unterläfst

es keiner auch auf die untenstehenden aufmerksam zu machen und erst wenn die angeschriebenen alle bekannt sind, gehen sie beyde zugleich zu andern über, bis zu letzt das ganze kleine Alphabet bekannt ist. Die an der Wand hängende Buchstabentafel wird zu nächst nur zur Wiederholung und zu dem benutzt, dafs die Kinder später, wenn sie die kleinen Buchstaben kennen, an derselben auch die grofsen, sowohl deutschen als lateinischen gedruckten nnd geschriebenen Buchstaben um so viel leichter kennen lernen, weil sie unter den kleinen stehen.

Wenn ein mahl die Reihe an die grofsen Buchstaben kömmt, so hält sich jeder Lehrer nur an die ihm zu lehren aufgegebenen, nämlich der vormittägige Lehrer an die deutschen und der nachmittägige an die lateinischen.

Während dem Lehren und Lernen der Buchstaben reden die Kinder alle nach. — Zugleich macht während dem Unterricht in der Buchstaben Kenntnifs der Lehrer die Kinder auf die Entstehung der Buchstaben aus einander immer aufmerksam und zeigt was hinzugesetzt oder weggestrichen werden mufs, bis ein anderer Buchstabe daraus wird. Z. B. Beim n, u, m, beim o, a, g, q etc., wie die Buchstaben ch, sch, v, st, ä, ö, ü, y, ei, en, än, ey etc., zu benennen sind, ist aus der pädag. Vorlesung bekannt, und in der ersten Schule schon bisher in Ausübung gebracht worden.

Die Zahlzeichen sind wie die Buchstaben zu behandeln, auf die Tafel zu schreiben nnd so von dem vor- und nachmittägigen Lehrer zu lehren.

3. Das Sylabiren betreffend; so ist davon das Buchstabiren zu unterscheiden, weyl beim ersten aus den Buchstaben die Sylben zusammengesetzt, beim letzteren dagegen aus den Sylben die Buchstaben gefunden werden.

Beydes ist in den zum Sylabiren bestimmten Stunden zu treiben; mit beyden sind aber auch in derselben Stunde zuerst Übungen ohne Buch anzustellen, ehe sie solches im Buche thun. In der Syllabir-Stunde ist dann folgende Ordnnng zu beobachten.

a) Der Lehrer spricht Buchstaben vor, und die Kinder bald alle, bald eine ganze Bank, bald etliche, bald einer und im letztern Fall besonders die Ungeübtern, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche noch nur die Buchstaben kennen lernen, sprechen die Sylben aus. Natürlich steigt dabei der Lehrer vom Leichtern zum Schwerern und fügt nach nnd nach zu einer Sylbe immer mehrere hinzu, z. B. tu, tun, tunk, tunkt, sa, san, sang, etc. — Oft kehrt er es aber auch um und geht vom Schwerern zum Leichtern zurück, so dafs er immer einen Buchstaben wegläfst. Zur Abwechslung und zu seiner Erleichte-

rung kann er auch einen Knaben aus dem offenen Buche die Buchstaben der daselbst abgedruckten Sylben hersagen, und die Übrigen, die das Buch nicht vor sich haben, in seiner Gegenwart die Sylben aussprechen lassen.

b. Die Kinder schlagen das Buch auf und alle, die bis zum Syllabiren gekommen sind, nebst denen, welche schon lesen können, sprechen die Buchstaben zugleich laut aus und darauf auch die daraus entstehenden Sylben. Der Lehrer aber sorgt, dafs es richtig geschieht und sucht das singende des Tones auf das möglichste zu verhüten. Wenn solches alle einige Minuten gethan haben, so thut es eine Bank voll und dann thun es weniger und zuletzt nur einzelne, besonders aber wieder die Schwächsten. Der Lehrer hat dabey wieder die Abwechselung zu gebrauchen, dafs er die Kinder erst aus dem ABC Buch dann syllabiren läfst, wo die Sylben schon abgetheilt sind, — nehmlich von Seite 4—11, nachher aber auch da, wo die Sylben ohne Abtheilung zu Wörtern verbunden sind, — bei welcher Gelegenheit er seinen Schülern auch den Unterschied zwischen Vocalen, Doppellauten (Diphtongen) und Konsonanten und die Hauptregeln der Abtheilung der Sylben bekannt macht.

c. Den vorher angeführten Syllabir-Uebungen folgt die Übung im Buchstabieren nicht nur als eine vortreffliche Verstandes-Übung, sondern auch als ein Vorbereitungs-Mittel zum richtigen Schreiben.

Zuerst spricht dabei der Lehrer Sylben vor, so dafs die Kinder Anfangs alle zugleich, dann weniger und zuletzt nur Einzelne, besonders die Schwächern die darin enthaltenen Buchstaben sagen, dann läfst er solches zu Zeiten zu seiner Erholung auch einen Knaben aus dem Buche thun.

In beyden Fällen wird bald und häufiger vom einfacheren zum zusammengesetzteren, z. B. von Tro, zu Trop und Tropf vorwärts, bald aber seltener vom zusammengesetzteren zum einfacheren, z. B. von Tropf zu Trop und Tro abwärts [gegangen].

4. Das Lehren wird auf diese Weise geübt, dafs die Kinder zuerst die Buchstaben, so wie es bey dem Syllabiren geschieht, jedoch etwas leis und dann immer leiser aussprechen, bis sie zuletzt gar nicht gehört, endlich sie selbst sich dessen, dafs sie es thun, nicht einmal bewufst werden. Auf die Übungen im ABC Buche da, wo die Sylben abgetheilt sind, folgen wieder auch diesem Stücke, wie beim Buchstabieren, Uebungen im ABC Buche da, wo keine Sylben-Abtheilung zu finden ist, nämlich ABC Buch p. 12 mit beständiger Wiederholung der Regeln der Sylben-Abtheilung.

5. Die kurzen den Kindern aufzugebenden Sprüche werden so behandelt, dafs sie entweder zuerst den Worten nach erklärt und

dann durch Beispiele erläutert, zuletzt aber den Kindern so oft vorgesagt werden, bis sie dieselben auswendig wissen, oder aber so, dafs man ihnen entweder eine wahre oder erdichtete Geschichte erzählt und den Sinn nnd Inhalt des Spruches zuletzt, ohne dafs man denselben dem Gedächtnisse einzuprägen sucht, ans der erzählten Geschichte herleitet.

Ein Beispiel der ersten Art der Behandlung wäre bei dem Spruch: Die Sünde ist der Leute Verderben, wenn der Lehrer den Kindern den Spruch etliche Male vorsagte, dann fragte: Was ist nach diesem Sprnch die Sünde? wessen Verderben oder Unglück ist die Sünde oder das Böse, das man thut? und dann zuletzt sagte: Nicht wahr, wenn man stiehlt und betrügt oder zu viel trinkt, Branndwein und Wein, da thnt man ja Sünde, und gestern schlug man einen der gestohlen hatte, heute sah ich einen wie ein Vieh betrunken, auf der Gasse liegen, hätte man ihn nicht ins Haus getragen, so wäre er beynahe erfroren. Nicht wahr, auch an diesen Leuten sah man es, dafs die Sünde der Leute Verderben ist.

Ein Beispiel der zweiten Art der Behandlung wäre bei dem Spruch: Unrecht Gut hilft nicht, wenn der Lehrer zu den Kindern spräche: hört lieben Kinder, gestern schlug man einen Wallachen auf dem Markte erbärmlich. Vielleicht habt ihr auch etwas davon vernommen. Er hatte gestohlen. Hatte er sich da gerechtes oder unrechtes Gut erworben? Bekam ihm dieses gut oder nicht? Nein, ungerechtes Gut bekömmt einem nicht gut und es ist kein Segen und Glück damit verbunden, darum merkt euch auch den Spruch:

Unrecht Gut hilft nicht.

Schlufs-Anmerknng.

1. Der Unterricht in der Schule ist immer nach dem Schlag der Uhr mit Gebet anzufangen und zwar spricht der Lehrer das Gebet nach den hinten im Katechismus stehenden kürzesten Formeln selbst vor.

2. Die Schule wird im Ganzen weder Vor- noch Nachmitttag in Hof gelassen.

3. Es ist dem Lehrer verboten die Kinder zu schlagen oder irgend wohin einzusperren oder herumzuschicken.

4. Der Lehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors unter keinem Vorwande Geld- oder sonstige Aufschläge auf die Kinder machen.

2

Instruction

wonach der Unterricht in der 3ten Knabenschule zu Kronstadt einzurichten ist, zum Gebrauch für die Lehrer und mit Beziehung auf den vom Kronstädter L. Local-Consistorio den 10ten Mai 1812 genehmigten neuen Schulplan.

I. Die in dieser Schule zu erreichenden Zwecke bestehen:

a) In einer höhern Fertigkeit im richtigen und verständlichen Lesen des Deutschen und Lateinischen.

b) In einer gröfsern Uebung im Schreiben und Rechnen, so dafs die Kinder im Schreiben so weit geführt werden, dafs sie Vorschriften nachzeichnen, die aus Zeilen bestehen, und solches mit so vieler Genauigkeit thun können, als nur immer möglich, und im Rechnen, in der Numeration, Addition, Subtraction und wo möglich auch in der Multiplication und Division mit unbenannten Zahlen vollkommen geübt sind, und

c) In Declinations- und Conjugations-Uebungen als Vorübungen zur fernern Erlernung der lateinischen Sprache, und als Prüfung der Fähigkeiten und Neigungen der Kinder zum weitern Studium, so dafs die Kinder die regelmäfsigen Declinationen und Conjugationen nicht nur der in der Grammatik befindlichen Nominum und Verborum, sondern auch anderer solcher Wörter, die nach denselben Declinationen und Conjugationen gehen, vollkommen inne haben. Mit diesen Zwecken sind aber auch hier die höhern Zwecke der Entwickelung und Ausbildung der Geistes-Kräfte und der moralischen Bildung des Kindes nicht nur zu verbinden, sondern jene noch vorzusetzen, und eines Theiles alles zu verhüten, wodurch das Nachdenken gehindert und die im Kinde aufkeimende Geisteskraft, besonders die Aufmerksamkeit, das Nachdenken, und das Gedächtnis geweckt und weiter geübt werden kann.

II. Die zu diesen Zwecken führende Methode mag bey den einzelnen dieser Schule angewiesenen Gegenstanden folgende seyn:

A. Beym Lesen.

1. Beim Anfang der Lehrstunden dürfen die Kinder nicht mit dem Finger im Buche zeigen, wo sie lesen, damit sie desto besser aufmerken mögen, und erst, wenn sie zu ermüden anfangen, wird ihnen dieses erlaubt.

2. Die Kinder lesen nie nach der Ordnung, in welcher sie neben einander sitzen, sondern werden einzeln vom Lehrer dazu aufgefordert, wobey jedoch der Lehrer immer eine Ordnung beachten kann, die der Schüler nicht weifs, damit sie alle zum Lesen kommen.

3. Zuweilen lesen auch mehrere zusammen.

4. Beim Lesen sorgt der Lehrer so sehr er nur kann, dafs jedes Unterscheidungszeichen genau beobachtet, der Ton auf die gehörigen Wörter und Silben gelegt, und der gewöhnliche Sington verhütet werde. Er liefst daher oft selbst vor, und läfst die Schüler nachlesen. Oft läfst er auch Schwächere wiederholen, was die Geübtern schon besser gelesen haben, und sieht überhaupt immer noch nicht so sehr auf das Schnell-Lesen, als auf das Gut-Lesen.

5. Wie beym Lesen des Deutschen, so macht der Lehrer auch bey dem Lesen des Lateinischen immer den Schülern die Regeln der Aussprache der einzelnen Buchstaben in der Verbindung bekannt, worin sie sich befinden, nnd sagt ihnen z. B., dafs st, sp, wie scht und schp, c im lateinschen vor a, o und u so auch vor einem Consonanten und am Ende eines Wortes wie ein K sonst aber wie Z ausgesprochen werde. Dafs das J und I im lateinischen vor reinen Vocalen wie ein jod zu lesen und als ein Consonant zu beobachten, und U und V gleichfalls oft mit einander verwechselt und das U besonders in der Mitte der Wörter oft statt eines V und das V dagegen besonders am Anfange der Wörter oft statt eines U gesetzt, endlich das qu oft wie q oft aber auch wie qu gelesen wird. Man sehe nach in der Grammatik die Regeln pag. 4. VI.

B. Beym Schreiben.

1. Der Lehrer verbefsert die Federn immer zu Hause, so dafs er in der Schule keine Zeit damit zuzubringen hat. Defsgleichen läfst er aufser der Schulzeit von Kindern, die er dazu abgerichtet hat, die nöthigen Linien in die Schreibbücher ziehn, und zwar so viele, dafs der Schüler damit genug habe. Um Beschwerden zu verhüten, sind mehrere Kinder zum Linienziehn abzurichten, und dann ist unter ihnen eine Abwechslung zu treffen.

2. Die Vorschriften werden durch dazu bestimmte Kinder ausgetheilt, wobey jedoch ebenfalls immer eine Abwechselung zu treffen ist.

3. Der Lehrer sorgt, dafs die Kinder grade sitzen, die Federn ordentlich halten, die Schreibbücher grade vor sich liegen haben.

4. Der Lehrer ist immer hinter den Kindern, sieht nach, wie sie schreiben, verbefsert ihre Fehler. Jedes Schreibbuch mufs einen Rand haben, darauf die Correcturen geschrieben werden. Zugleich sind aber auch mitten in der Schrift, da wo es nöthig ist, Correcturen anzu-

bringen, damit die Kinder die begangenen Fehler desto besser einsehn mögen.

5. Bey Kindern, die in der genauen Zeichnung der Grundstriche noch nicht die erforderliche Uebung und Fertigkeit besitzen, ist immer mit diesen wieder anzufangen und fortzufahren, bis sie dieselbe erlangt haben, und überhaupt ist darauf zu sehn, dafs die Kinder langsam uud gut schreiben, auch nie weiter geführt werden, bis sie im vorhergehenden nicht zur möglichsten Vollkommenheit gebracht worden sind.

6. Jedes Kind mufs im Schreibbuch ein Löschblatt und um das Buch einen Umschlag haben.

7. Der Lehrer besorgt die Dinte selbst, und kann in Absicht auf den Schreibunterricht bey Anfang eines jeden halben Jahres von jedem Kinde 6 Groschen nnd 8 Federn, und zur Anschaffung der nöthigen Kreide 2 Groschen erheben, den letzten Groschen bekommt der erste Lehrer der Präzeptoren in die Hände, der dann auch für die Kreide sorget.

C. Beym Rechnen.

1. Der Lehrer sucht seinen Schülern auch in dieser Schule das Gesetz des Zahlen-Systems, dafs nämlich eine Zahl um eine Stelle links weiter gerückt, immer 10mal mehr als in der vorigen Stelle bedeutet, so deutlich und anschaulich zu machen, als es ihm immer nur möglich ist, und dafselbe im Gedächtnis der Kinder zu erhalten.

2. Er steigt dabei in der Numeration bis zu gröfsern Zahlen hinauf, und begnügt sich nicht mehr blos damit, dafs die Kinder angeschriebene Zahlen anssprechen, sondern läfst sie auch selbst Zahlen, die er ihnen vorsagt, anschreiben.

3. Die in der vorigen Schule schon angefangenen Rechenübungen im Kopfe, werden hier mit den Kindern so fortgesetzt, dafs dieselben, ehe sie die Addition und Subtraction auf dem Papiere oder auf der Schreibtafel machen, immer zuerst Addition und Subtraction im Kopfe rechnen, auch sorgt er dafür, dafs ihnen bey diesen Rechenübungen die vielen Vortheile beym Addieren, die es giebt, bekannt und geläufig werden. Z. E. $10 + 5 = 15$. $20 + 5 = 25$. $30 + 5 = 35$ etc. $7 + 3 = 10$. $17 + 3 = 20$. $27 + 3 = 30$ etc. $5 + 5 = 10$. $10 + 5 = 15$. $15 + 5 = 20$. $20 + 5 = 25$ etc. $10 + 10 = 20$. $20 + 10 = 30$. $30 + 10 = 40$. $40 + 10 = 50$ etc. $8 + 9 = 17$. $17 + 9 = 26$. $26 + 9 = 35$. $35 + 9 = 44$. $9 + 8 = 17$. $24 + 8 = 32$. $48 + 8 = 56$ etc. ($10 - 5 = 5$.) ($20 - 5 = 15$.) ($30 - 5 = 25$.) ($35 - 5 = 30$) etc.

4. Zur Erläuterung der Gesetze der Addition und Subtraction läfst der Lehrer die Kinder mehrere Beyspiele dieser Art im Kopfe ausrechnen. Gesetzt dein Vater hat in 3 Kästen Geld. In einem sind

12 Rfl. 15 kr., im andern 27 Rfl. 34 kr. und im 3ten 9 Rfl. 7 kr. — wie viele sind das zusammen? Deine Mutter hat 3 Stück Bandel, wovon das eine 2 und $^1/_4$ Elle, das andere 1 Elle und das 3te $1^2/_4$ Ellen lang ist, wie viele Ellen und viertel sind das zusammen? Gesetzt man hätte dir zum Jahrmarkt 2 Rfl. 30 kr. geschenkt, und du hättest davon 1 Rfl. 12 kr. verthan, wie viel wäre dir noch übrig geblieben? Das Kind wird durch solche Beyspiele selbst darauf geführt, dafs nur einerley zu einander addirt und von einander subtrahirt werden könne, und warum dabey immer beym kleinern anzufangen ist, lernt mithin auch darin die Gründe der Additions-Regeln leicht verstehen und einsehen.

5. Erst nach vielen Uebungen dieser Art wird der Anfang mit dem Rechnen mit der Feder gemächt, wobei immer ein Knabe an der Tafel rechnet, und die übrigen solches auf den Schreibtafeln thun, auch den Kindern die Rechnungs-Regeln nebst ihren Gründen deutlich vorgetragen werden.

6. Es werden die Rechenübungen einer jeden Species so lang fortgesetzt, bis diese Species vollkommen eingeübt ist, auch werden damit immer weitere Kopfrechnungen verbunden.

7. Die Probe der Addition wird nur gelehrt und gemacht, wenn der Unterricht auch in der Subtraction schon vollendet ist, auch wird den Kindern gesagt, dafs die Probe nichts nothwendiges ist.

8. Ehe die Kinder das Ein mal Eins auswendig lernen, müfsen sie solches unter der Anleitung des Lehrers in der Schule selbst erfinden, damit sie wifsen, was es damit für eine Bewandnifs hat, auch im Memoriren desselben in der Schule schon einigermafsen geübt werden.

9. Dem schriftlichen Rechnen nach den Regeln der Multiplication gehen ähnliche Uebungen im Kopfrechnen nach dieser Rechenspecies vorher und zwar immer mit benannten Zahlen, zuerst von einerley dann von mehrerley Arten, so, dafs auch hier die Regeln des schriftlichen Rechnens späterhin von den Knaben leicht eingesehn, auch wohl selbst erfunden werden können. Der Lehrer fragt dabei z. B. du bist 8 Jahre alt, wie alt ist der, der dreimal so alt ist, wie du? Du hast 9 kr., wie viel besitzt ein 5mal Reicherer? Du hast jetzt 1 Rfl. 36 kr., wie viel hättest du, wenn du noch einmal so viel hättest? wie viel, wenn du 7mal so viel besäfsest? Ein Stein wiegt 4 ℔ und 9 Loth, wie viel würde er wiegen, wenn er 7mal schwerer wäre?

Sechs Knaben theilen 18 Aepfel auf, wie viel bekommt einer?

— — — 24 — — — — — — ?

— — — 36 — — — — — — ?

— — — 7 Rfl. — — — — — ?

Sechs Knaben theilen 14 Aepfel auf, wie viel bekommt einer?
— — — 4 — 30 kr. — — — — ?
5 — — 20 Bogen Papier — — — ?
7 — — 34 Rfl. 54 kr. — — — — ?

Das Kind kommt hiebei von selbst dahin, dafs es einsieht, warum bey der Multiplication von unten und dagegen bey der Division von oben angefangen, warum ferner bei der Division der Rest zum folgenden genommen, und bey der Multiplication die Zehner immer dem folgenden zugezählt werden müfsen etc. Siehe Biermanns Leitfaden beim Unterricht im Rechnen, 1ter Theil, welches Buch in der Bibliothek zu haben ist.

D. Die Declinations- und Conjugations-Uebungen sind auf folgende Weise anzustellen:

1. Es werden den Kindern zuerst die Wörter des Singulars und Plurals, Nominativus, Genitivus, Dativus, Accusativus, Vocativus und Ablativus an die Tafel geschrieben und so oft von ihnen gemeinschaftlich gelesen, bis sie dieselben auswendig wifsen. — Der Lehrer hat dabey darauf zu sehen, dafs dieselben immer richtig ausgesprochen werden.

2. Nachdem die Kinder die angeführten Wörter ins Gedächtnifs gefafst haben, schreibt er ihnen auch die Endungen der 1ten Declination so an die Tafel, dafs er denselben zugleich ein Wort vorsetzt, etwa auf die Weise:

mens - a mens - ae mens - ae mens - am etc.

und spricht zu den Kindern, wenn der Nominativns der 1ten Declination mensa hat, so hat der Genitivus mensae. Die Endung oder der letzte Buchstabe des Wortes ist dann in der 1ten Declination im Nominativus a, im Gen.: ae etc., beim Voc. sagt der Lehrer den Kindern, dafs dieser immer wie der Nominativus ist. Beym Pluralis sagt der Lehrer den Kindern, dafs derselbe immer Mehreres, der Singularis hingegen immer nur eins bedente. Beim Dat. Plur., dafs er immer mit dem Abl. einerley sey. Und nachdem er auf solche Weise die ganze 1te Declination nach ihren Endungen durchgegangen ist, fragt er dann die Kinder, was man die Endungen nenne? Von wie vielen im Sing. und Plur. die Rede sey? Womit der Abl. und Dat. plur. übereinkommen und welches die Endungen aller Casus seyen? läfst auch zugleich mensa nach diesen Endungen etlichemal decliniren und thut dafselbe mit andern Wörtern, die ebenfalls an die Tafel geschrieben werden, so lange bis die 1te Declination vollkommen eingeübt ist.

3. Während die erwähnten Uebungen mit den Kindern angestellt werden, werden ihnen nach und nach die Endungen der ersten Decl., dann folgende Regeln aus der Grammatik zum Memoriren aufgegeben:

p. 23. Vom Numero der Numerus etc., bis die Fische.
p. 25. Von den Casibus, Es gibt 6 Casus bis Ablativus.
p. 26. Von der Declination. 2. Der Voc. bis Nominativus.
p. 26. „ „ „ 3. „ Datv. „ Endung.

4. Mit der zweiten Declination wird auf dieselbe Weise verfahren, wie mit der ersten, mit dem Unterschied, dafs den Kindern bey dem ersten Neutrum der Unterschied der Wörter in Ansehung des Geschlechts im Allgemeinen nur so bekannt gemacht wird, dafs man ihnen sagt, im Deutschen setze man vor die Masculina der, vor die Foeminina die, vor die Neutra das, woran man übrigens im Lateinischen das Genus erkenne, das würden sie späterhin erfahren und bis dahin werde man es ihnen nöthigenfalls immer sagen, nur sollten sie es sich merken, dafs bey den Neutris der Nom. Acc. und Voc. im Sing. und Plur. sich immer gleich sind, und im Plur. immer a haben, auf dafs, wenn der Nom. Sing. us habe, der Voc. Sing. immer e habe. Nachher wird ordentlich fort declinirt, und bey jedem vorkommenden Neutro oder Worte, das sich auf us endigt, werden die vorangeführten Bemerkungen wiederholt. Auch während der Uebung dieser 2ten Declination werden den Kindern die Endungen derselben und nachher folgende Regeln zum memoriren aufgegeben:

p. 15. 1. Man hat ein dreifaches Geschlecht etc. bis Neutrum.
p. 27. 2. Die Neutra haben etc. bis im Plur. auf a.
p. 30. 3. Der Voc. ist wie der Nom. nur us hat e.

5. Die 3te, 4te und 5te Decl. erfordern ganz dieselbe Behandlung wie die vorhergehenden und haben keine besondern Regeln, die dem Gedächtnis der Kinder jetzt noch einzuprägen wären. Nur müfsten dabei die bey der 2ten Decl. erlernten Regeln, den Kindern oft wiederholt werden.

6. Nachdem die Decl. auf die angeführte Weise geübt sind, werden die Substant. mit Adject. zuerst aus der nehmlichen, dann aus einer andern Declination verbunden, und auf solche Weise die Declinations-Uebungen fortgesetzt.

7. Ehe bei den Kindern mit den 4 regelmäfsigen Conjugationen der Anfang gemacht wird, lernen sie, dafs nur solche Wörter conjugirt werden, vor welche man im Deutschen ich, du, er, wir, ihr, sie, setzen kann, und fassen sie die Wörter Form. Act. und Form. Pass, Modus Indic. Imperativ. et Tempus praesens, imperfectum, perfectum, plusquamperfectum, et futurum ins Gedächtnis, dann läfst man sie sogleich das Hülfswort sum, ich bin, lernen und die Composita ab-

sum, desum etc. nur prosum nicht, darnach conjugiren, auch durch öfteres Vorsagen wenigstens einen Theil desselben schon in der Schule memoriren.

8. Die 4 regelmäfsigen Conjugationen lehrt man die Kinder so, dafs man ihnen zuerst sagt, wie alle Tempora von Praesens, Perfectum, Supinum und Infinitivus, hergeleitet werden können, so wie in der Grammatik geschehen ist, in jeder Conjugation den Conjunctiv mit dem Indicativ verbindet, die Endungen an die Tafel setzt, das zu conjugirende Wort hinzufügt, jedem Tempus die Formation voranschickt und dann conjugiren läfst auf die Weise:

Indicativus.	Conjunctivus.
Praes. Sing. Am-o, ich liebe.	Praes. Sing. Am-em, ich möchte lieben.
— -as, du liebst.	— -es, du möchtest lieben.
— -at, er liebt.	— -et, er möchte lieben.
Plur. — -amus, wir lieben.	Plur. Am-emus, wir möchten lieben.
— -atis, ihr liebet.	— -etis, ihr möchtet lieben.
— -ant, sie lieben.	— -ent, sie möchten lieben.
Imperfectum wird gemacht vom Praes.	Imperfectum Sing. wird gemacht v. Praes.
Ind. o wird verwandelt in abam.	Ind. o wird verwandelt in arem.
Sing. Am-abam, ich liebte.	Sing. Am-arem, ich würde lieben.
— -abas, du liebtest.	— -ares, du würdest lieben.
— -abat, er liebte.	— -aret, er würde lieben.
Plur. Am-abamus, wir liebten.	Plur. — -aremus, wir würden lieben.
— -abatis, ihr liebtet.	— -aretis, ihr würdet lieben.
— -abant, sie liebten.	— -arent, sie würden lieben.
etc. etc.	etc. etc.

Nachdem das Activum auf diese Weise durchgelehrt ist, so kann beydes der Ind. und Conj. auch für sich allein durchconjugirt, auch können beydes die Endungen und die Paradigmata den Kindern zu Hanse zu lernen aufgegeben, und so durch das Passivum und alle 4 Conjugationen fortgefahren werden, dafs immer, wenn das Act. von amo gelernt worden ist, mehrere Verba durchconjugirt werden, die auch nach der 1ten Conjugation gehen, und dafs dasselbe auch bey dem Pass. und den übrigen Conjugationen geschieht.

9. Wenn alle 4 Conjug. auf die angegebene Weise behandelt sind, so wird den Kindern beygebracht, wie es am Infinitivo erkannt werden kann, zu welcher Conjugation die Verba gehören. Auch werden die Deponentia nachgeholt, die Begriffe von Activis, Neutris, und Deponentibus beygebracht und zuletzt alle 4 Conjug. bald eine, bald die andere, ohne bestimmte Ordnung, ja zuweilen 4 Wörter zugleich, wovon jedes in eine besondere Conjugation geht, so durchconjugirt, dafs von allen, alle die Tempora Ind. Act. etc. etc. in die Quere gesagt werden.

10. Zwischen dem Conjugiren werden zuweilen auch die Declinationen wiederholt, dafs sie nicht in Vergefsenheit gerathen. Es bleiben auch alle Wörter die declinirt und conjugirt werden bis zum Schlufse der Stunde an der Tafel stehen, wo man die Kinder sie nebst ihrer Bedeutung lesen und zuletzt, nachdem man sie ihnen einigemale vorgesagt hat, recitiren läfst, damit sie auf solche Weise nach und nach einige Copia Verborum bekommen.

E. Die kurzen den Kindern aufzugebenden Sprüche werden so behandelt, dafs sie entweder zuerst den Worten nach erklärt und dann durch Beyspiele erläutert, zuletzt aber den Kindern so oft vorgesagt werden, bis sie dieselben auswendig wissen, oder aber so, dafs man ihnen entweder eine wahre oder erdichtete Geschichte erzählt, und den Sinn und Inhalt des Sprnches zuletzt, ehe man denselben dem Gedächtnifs derselben einzuprägen sucht, aus der erzählten Geschichte herleitet. Ein Beyspiel der ersten Art der Behandlung wäre bey dem Spruch: „die Sünde ist der Leute Verderben," wenn der Lehrer den Kindern den Spruch etliche mal vorsagte, dann fragte: „Was ist nach diesem Spruch die Sünde oder das Böse, das man thut?" und dann zuletzt sagte: „Nicht wahr, wenn man stiehlt und betrügt, oder gar zu viel Wein und Brandwein trinkt, da thut man Sünde, und gestern schlug man einen der gestohlen hatte, heute sah ich einen wie ein Vieh betrunken auf der Gafse liegen, hätte man ihn nicht in's Haus hineingetragen, so wäre er beynahe erfroren. Nicht wahr, auch an diesen Leuten sah man es, dafs die Sünde der Leute Verderben ist."

Ein Beyspiel der 2ten Art der Behandlung wäre bey dem Spruch: „Unrecht Gut hilft nicht," wenn der Lehrer zu den Kindern spräche: „Höret liebe Kinder, gestern schlug man einen Walachen auf dem Markte erbärmlich, vielleicht habt ihr auch etwas davon vernommen, er hatte gestohlen. Hatte er sich da gerechtes oder ungerechtes Gut erworben? Bekam ihm dies gut oder nicht? Nein, ungerechtes Gut kekommt einem nicht gut und es ist kein Segen nnd Glück damit verbunden, darum merket auf diesen Spruch: „Unrecht Gut hilft nicht."

Schlus-Anmerkungen.

1. Der Unterricht fängt mit dem Schlag der Uhr und zwar immer mit Gebet an, so wie er sich auch auf diese Weise endigt. Der Lehrer spricht dabey selbst das Gebet nach den im Katechismus befindlichen Formeln aus.

2. Die Schule wird fernerhin weder Vor- noch Nachmittag im Ganzen in Hof gelafsen.

3. Es ist dem Lehrer verboten die Kinder zu schlagen, oder irgendwo einzusperren, oder in eine andere Schule zurückzusetzen, oder herum zu schicken.

4. Der Lehrer darf ohne Vorwifsen und Genehmigung des Rectors unter keinem Vorwand Geld oder sonstige Aufschläge auf die Kinder machen.

Vormittag. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Deutsch Lesen, von 9—10 decliniren und conjugiren.

Nachmittag. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Schönschreiben, von 3—4 Rechnen.

Mittwoch und Sonnabend Vormittag von 8—9 Lateinisch Lesen, von 9—10 decliniren und conjugiren.

3

Instruction

wonach der Unterricht in der sechsten Knabenschule einzurichten ist; zum Gebrauch für die Lehrer mit Beziehung auf den vom L. Local-Consistorio den 10. Mai 1812 genehmigten neuen Schulplan.

I. Die Zwecke derselben sind:

a. Höhere Fertigkeit im Lesen des Deutschen und Lateinischen.

b. Dieselbe Fertigkeit im Schreiben.

c. Dieselbe Fertigkeit im Rechnen, so dafs die Kinder von der Multiplication mit unbenannten Zahlen bis zur Multiplication mit benannten Zahlen, oder wo möglich bis über die benannten Zahlen hinüber geführt werden.

d. Vollkommenere Fertigkeit im Decliniren, Moviren, Compariren und Conjugiren nicht nur der regelmäfsigen, sondern auch der unregelmäfsigen und defectiven Wörter.

e. Eine vollständige Bekanntschaft mit dem ersten Theile der Grammatik, so dafs die Schüler den gröfsten Theil derselben herzusagen wissen.

f. Einige copia Vocabulorum und Uebung im Uebersetzen.

g. Einige Kenntnifs der Religions- und Sittenlehre.

II. Die Methode, welche bei der Behandlung der zur Erreichung dieser Absichten angewiesenen Gegenstände zu betrachten ist, kann folgende sein:

A. Beym Lesen, sowohl des Deutschen als Lateinischen.

1. Die Schüler lesen nicht der Reihe nach, in welcher sie sitzen, sondern so wie sie vom Lehrer aufgefordert werden.

2. Neben der richtigen Abtheilung der Worte nach den Unterscheidungszeichen wird in dieser Schule auch auf Fertigkeit und Wohllaut gesehen und der Lehrer sorgt daher, dass die Schüler den Letztern genau beobachten und die Silben und Wörter richtig betonen. Sie lernen solches, wenn ihnen das, was sie fehlerhaft lesen, besser vorgelesen wird, und sie solches so oft wiederhohlen müssen, bis sie es gut gelesen haben.

B. Beym Schreiben.

a. Für die Federn wird ein eigenes Lädchen gehalten, worin sie aufbewahrt werden. Uebrigens bringt jeder Schüler beym Anfang jedes Semesters etliche Federn und der Lehrer schneidet und verbessert dieselben aufser der Schulzeit.

b. Unter der Schreibstunde ertheilt der Lehrer den Schülern zuweilen Unterricht über die Eigenschaften einer gut zugeschnittenen Feder und lehrt sie, wie sie sich selbst Federn schneiden und verbessern.

c. Jeder Schüler hat am Schreibbuch einen Rand für die Correcturen.

d. Der Lehrer hat es um so mehr für seine Pflicht zu halten, darauf zu dringen, dafs die Kinder grade sitzen, das Papier grade vor sich liegen haben, die Federn ordentlich halten und allen Fleifs im Schreiben anwenden, auch hat er die Fehler seiner Schüler um soviel sorgfältiger zu verbessern, weil seine Schule unter den Lateinischen die Letzte ist, worin die Kinder nach Vorschriften schreiben, und weil unsern Schulen allgemein der Vorwurf gemacht wird, dafs darin die Kinder nicht schön schreiben lernen.

e. Die Dinte besorgt in der Schule der Lehrer und die Schüler tragen dazu halbjährig etwas zusammen.

C. Beym Rechnen.

a. Wenn der Lehrer die Numeration und wenigstens die zwei ersten Species der Rechnung mit unbenannten Zahlen als bekannt und eingeübt voraussetzen kann, so hat er dieselben doch ebenfalls fleifsig zu wiederhohlen, das noch Fehlende zu ergänzen und besonders darauf zu sehen, dafs seine Schüler die Rechnungsregeln nicht nur wissen, sondern auch verstehn.

b. Eine jede Rechnungsart, die die Schüler lernen sollen, müssen dieselben zuerst im Kopfe und zwar an Beyspielen üben, die im gemeinen Leben vorkommen. Es werden auch diese Rechen-Uebungen im Kopfe auch späterhin, wenn die Kinder mit der Feder oder dem Griffel rechnen, mitunter immer fortgesetzt, ohne dafs sie eben eine besondere Stunde wegnehmen.

c. Zu jeder neuen Rechnungsart, die die Schüler lernen sollen, werden denselben die dabey zu beobachtenden Regeln deutlich, bestimmt und nach ihren Gründen angegeben. Das Letztere nemlich: insoweit, als die Kinder diese Gründe fassen können. Es wäre ein Fehler, wenn sich der Lehrer bey Entwickelung derselben in die Tiefen der Mathematik verliehren sollte. — Man vergleiche hiebei: Biermann's Leitfaden bey dem Unterrichte im Rechnen für Lehrer 1. und 2. Theil aus der Schulbibliothek.

D. Beym Decliniren, Moviren, Compariren, Conjugiren.

1. Das Decliniren und Conjugiren der regelmäsſigen Wörter bringen die Schüler aus der dritten Schule mit; hier wird es nur weiter geübt und es werden zu besserer Uebung mehrere Wörter zusammengesetzt. Es würde ein Fehler seyn, wenn diese Zusammensetzungen zu weit gehen sollten.

2. Beym Moviren und Compariren werden den Schülern die Regeln desselben beigebracht und zum Memoriren aufgegeben. Auch sind natürlich die Motionen und Comparationen immer auch mit Declinationen verbunden.

3. Ein Hauptgegenstand bleiben für die Declinations- und Conjugationsstunden die von der Regel abweichenden Wörter, mithin auch die Verba defectiva, weswegen während der Conjugation derselben den Kindern zugleich die Regeln erklärt und zum Lernen aufgegeben werden, welche Wörter z. B. in der dritten Declination im Accusativ im und im Ablativ i, oder e und i haben etc. etc.

4. Von jeder Declinations- und Conjugations-Stunde bis zur andern, wird den Schülern abwechselnd zuerst eine Declination, dann eine Conjugation zu schreiben aufgegeben, aber dabey auch darauf gesehn, dafs das zu Schreibende nicht mehr als höchstens zwo Quartseiten betrage, aber auch mit demselben Fleifs geschrieben sei, als wenn es nach Vorschriften geschrieben wäre. Was nicht mit Fleifs und Genauigkeit geschrieben ist, wird ausgestrichen und mufs anders geschrieben werden.

E. Der grammaticalische Unterricht ist:

1. ganz practisch, d. i. die Kinder resolviren wie bisher und lernen es Eines dem Andern ab, zu welchem Redetheil das Eine oder Andere Wort gehört und in welchem Genus, Numerus, Casus ein Nomen, oder in welcher Form, Modus, Tempus, Numerus und Person ein Verbum steht, wobey immer die grammaticalischen Regeln aufgeschlagen und hergesagt werden.

2. Dabey geht der Lehrer nach und nach und zwar täglich einen kleinen Abschnitt des 1. Theils, dasjenige ausgenommen, was in Declinations- und Conjugations-Stunden vorgenommen wird, mit den Kindern durch, erklärt ihnen denselben, läfst das Erklärte von ihnen auswendig lernen und richtet diese Erklärungen so ein, dafs er mit jedem Semester mit dem 1. Theil der Grammatik ganz fertig wird.

F. Das Uebersetzen der in der Scheller'schen Grammatik hinten beygefügten Uebungsstücke geschieht:

1. Soviel möglich nach den Worten und der Lehrer sieht nur darauf, dafs die Kinder Alles verstehn und dafs der deutschen Sprache keine Gewalt angethan wird. Auf Schönheit des deutschen Ausdruckes kann hier noch nicht Rücksicht genommen werden.

2. Die bisherige Gewohnheit, dafs, wenn ein Abschnitt übersetzt und geübt war, derselbe zuletzt nochmals durchgegangen und gesagt wurde, welches Wort mit einem grofsen oder kleinen Buchstaben angefangen werden soll, und wo eine Virgel, ein Punkt etc. zu setzen sey, ist gut, und kann auch fernerhin beobachtet werden.

3. Die übersetzten Uebungsstücke können den Kindern anfangs nur zum Theil, späterhin auch ganz zum Memoriren aufgegeben werden. — Daran, dafs sich die Kinder auf das Uebersetzen praeparieren, kann in dieser Schule noch nicht gedacht werden.

G. Die Religions- und Sittenlehre wird so behandelt:

1. Dafs ihre Lehren an die biblischen Erzählungen angeknüpft werden.

2. Die Behandlung dieser Erzählungen ist übrigens auf der Rückseite des Tittelblattes beygedruckt, wonach sich denn der Lehrer richten kann.

H. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Memorier-Uebungen gehen in folgender Ordnung fort:

Montag bringen die Kinder vor Mittag eine am Freitag aufgegebene Conjugation oder Declination in die Schule, die ihnen 9 Uhr corrigirt wird, und nach Mittag recitiren sie 1 Uhr einen übersetzten Abschnitt aus den Scheller'schen Uebungsstücken und 2 Uhr corrigieren sie eine am Freitag aufgegebene Uebersetzung eines Theils dieser Uebungsstücke.

Dienstag recitiren die Schüler nach Mittag einen Abschnitt aus der Grammatik, der ihnen Montag aufgegeben worden ist, und 2 Uhr corrigiren sie eine Uebersetzung aus den Scheller'schen Uebungsstücken, die ihnen gleichfalls Montag aufgegeben ward.

Mittwoch bringen die Kinder eine ihnen am Montag aufgegebene Conjugation oder Declination in die Schule, die ihnen 9 Uhr corrigirt wird.

Donnerstag recitiren die Kinder 1 Uhr den am Dienstag übersetzten Abschnitt aus den Uebungsstücken der Grammatik und 2 Uhr corrigiren sie die schriftlichen Uebersetzungen dieses Abschnittes.

Freitag bringen die Kinder vor Mittag eine ihnen am Mittwoch aufgegebene Declination oder Conjugation in die Schule, die ihnen 9 Uhr corrigirt wird, und nach Mittag recitiren sie nicht nur 1 Uhr die ihnen am Donnerstag aufgegebenen Regeln aus der Grammatik, sondern sie corrigiren auch eine Uebersetzung aus den Scheller'schen Uebungsstücken, die ihnen am Donnerstag aufgegeben ward.

Schlufs-Anmerkungen.

1. Der Unterricht fängt immer gleich mit der Stunde an, aufser 9 Uhr, wo die Kinder mit dem Stundenschlag auf 10 Minuten in Hof gehen. Nachmittag gehen die Kinder nicht in Hof.

2. Da die Kinder fernerhin weniger Zeit als bisher in der Schule zubringen, folglich auch zu Hause mehrere Zeit übrig haben, so werden sie auch mehr als bisher mit Arbeiten und Memoriren beschäftigt, wobey aber doch auch bey den Pensis darauf zu sehen ist, dafs sie nicht überladen werden. Es wird dabey immer da, wo es nöthig ist, ein Unterschied zwischen den Ältern und Geübtern und Neuern, Stärkern und Schwächern gemacht.

3. Die Kinder werden fleifsig zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes angehalten und es werden die Versäumnisse der Vespern am Sonnabend, sowie des Singens, der Betstunde, des Examens und der Vesper am Sonntage notirt. — Nie wird auch der Schule im Ganzen eine Kirche geschenkt, sondern diejenigen, welche am Kirchengehen gehindert werden, sind gehalten, sich zu entschuldigen.

4. Die Schule wird jedesmal mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag. 7—8 deutsch und sächsisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Conjugation und Declination, 1—2 Recitation, 2—3 Übersetzung aus dem Latein, 3—4 Calligraphie und Orthograghie.

Dienstag. 7—8 Wie Montag, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Übersetzung aus dem Latein, 3—4 Calligraphie.

Mittwoch. 7—8 Biblische Geschichte, 8—9 Resolution, 9—10 Conjugation und Declination.

Donnerstag. 7—8 deutsch und sächsisch Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation, 2—3 Übersetzung, 3—4 Calligraphie.

Freytag. 7—8 Latein Lesen, 8—9 Resolution, 9—10 Conjugation und Declination, 1—2 Recitation, 2—3 Uebersetzung, 3—4 Calligraphie.

Sonnabend. 7—8 Biblische Geschichte, 8—9 Resolution, 9—10 Rechnen.

Lehrbücher: das N. Testament, Schellers Grammatik. Biblische Erzählungen.

4

Instruction

wonach der Unterricht in der sechsten Knabenschule einzurichten ist, zum Gebrauch für die Lehrer mit Beziehung auf den vom L. Local-Consistorio genehmigten neuen Schulplan. Im September, 1825.

Vertheilung der Gegenstände.

Montag. 6—7 Gesang, Gebet, Katechismus, 7—8 Resolution, 8—9 Hochdeutsch Lesen im Neuen Testament, 9—10 Calligraphie, 1—2 Übersetzung aus dem Latein, 2—3 Erklärung der grammatik. Regeln, 3—4 Rechnen.

Dienstag. 6—7 Wie Montag, 7—8 Ebenfalls, 8—9 Ebenfalls, 9—10 Ebenfalls, 1—2 Ebenfalls, 2—3 Geographie, 3—4 Rechnen.

Mittwoch. 6—7 Wie Montag, 7—8 Lateinische Leseübung, 8—9 Declinat., Mot., Comp., Conjug., 9—10 Orthographie.

Donnerstag. 6—7 Gesang, Gebet, Biblische Geschichte, 7—8 Resolution, 8—9 Sächsisch Lesen im N. Testament, 9—10 Calligraphie, 1—2 Übersetzung aus dem Latein, 2—3 Erklärung der grammatik. Regeln, 3—4 Rechnen.

Freytag. 6—7 Wie Donnerstag, 7—8 Ebenfalls, 8—9 Ebenfalls, 9—10 Ebenfalls, 1—2 Ebenfalls, 2—3 Geographie, 3—4 Rechnen.

Sonnabend. 6—7 Wie Donnerstag, 7—8 Judicium und Fragen des 1×1, 8—9 Declination, Motion, Conjugation, Comparation, 9—10 Orthographie.

Anmerkung.

1. Der Katechismus-Unterricht erstreckt sich über den ganzen Katechismus, die Haustafel mit Begriffen.

2. Die biblische Historie erzählt die Geschichte des A. T. von David bis Christus.

3. Die Erklärung der Grammatik erklärt neben den Regeln des ethymologischen Theils auch die wichtigsten Regeln der Construction, beydes aber nur insoweit, als sie hier gefafst und behalten werden können. dabey werden in der Schule nach diesen Regeln an der Tafel Beyspiele ausgearbeitet, auch wird der deutsche Inhalt zu solchen Beyspielen den Kindern in die Feder dictiert, mit ihnen übersetzt und ihnen dann nach Hanse zum schriftlichen Uebersetzen aufgegeben.

4. Das Rechnen wird bis znr Division mit ungleichartigen Zahlen an schweren Beyspielen geübt, und die Addition und Subtraction mit Brüchen mitgenommen.

5. Die Geographie ist noch nur Vorbereitung znr Geographie nach „Büschings Vorbereitung“ und erklärt die in der Wissenschaft vorkommenden Begriffe nebst den leichtern Lehren der physischen Geographie.

6. Die Orthographie setzt den in der 4. Schule angefangenen und ertheilten Unterricht fort und wird mehr praktisch betrieben.

7. Die Resolution hat halbjährig vom Einfachen anzufangen und sich beim Fortschreiten in der Erklärung der grammatikalischen Regeln immer mehr zu vervollständigen.

8. Die Recitationen und Correcturen sind mit den Gegenständen, wozu sie gehören, zu verbinden.

5

Instruction

wornach der Unterricht in der 8. Knaben-Schule einzurichten ist; zum Gebrauch für die Lehrer und mit Beziehung auf den vom L. Local-Consistorio den 10. May 1812 genehmigten neuen Schulplan.

I. Die Zwecke dieser Schule sind:

a. Fortsetzung des Religions-Unterrichtes nach Anleitung des ganzen Lutherischen Katechismus und der bibl. Erzählungen.

b. Fortsetzung des Rechenunterrichtes bis znr möglichsten Vollkommenheit, so weit diese nemlich in Schulen zu erreichen ist.

c. Von der lateinischen Grammatik sollen die Schüler in dieser Schule mit denjenigen Abschnitten, welche im II. Theil zwischen Seite 163 und 232 (249–310 der neuen Grammatic) befindlich sind, vertraut gemacht werden, und sich in dieselben einüben; doch ist auch vieles nachzuholen, was den Schülern aus den vorhergehenden Schulen noch zu erlernen übrig geblieben ist. —

d. Fertigkeit in der Uebersetzung, die so weit geht, dafs der Schüler, der diese Schule absolvirt hat, leichte lateinisch geschriebene Stücke für sich allein verstehen kann. —

e. Eine solche Kenntnifs der griechischen Sprache, die bis über die Partes Orationis hinausreicht, und wie sie die Kinder in der lateinischen Sprache besitzen, welche aus der 6. in die 7. Klasse promovirt werden. —

f. Mittheilung des geographischen Unterrichts. —

II. Die in Beziehung auf die vorangeführten Zwecke dienlichste Methode dürfte folgende seyn:

A. Beim Religionsunterricht.

a. Die beliebtesten Erzählungen werden nach der Anweisung behandelt, die anf der Rückseite des Tittelblattes dem Büchlein vorgedruckt ist. —

b. Bei der Katechismus-Erklärung hält sich der Lehrer blos an den Katechismus, mit Beseitigung des Förster und jedes anderen Handbuches, dessen man sich zu bedienen pflegt. Er ist znfrieden, wenn die Schüler den Text und die lutherische Erklärung desselben verstehen, erläutert das darin enthaltene mit Beispielen aus der Bibel und aus dem gemeinen Leben, beweiset es mit wenigen aber deutlichen Bibelstellen und macht die nöthigen Anwendungen.

Alles andere überläfst er dem weitern Unterricht, der den Schülern anf dem Gymnasium oder den Konfirmanten vom Prediger ertheilt wird. — Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Haustafel auch nnter diejenigen Stücke gehört, womit der Lehrer seine Schüler beschäftigt.

B. Beim Rechenunterricht, wozu die Schüler wenigstens die Uebung bis zur Multiplication mit Brüchen in dieser Schule mit sich bringen.

1. Bei jeder Rechnungsart und Rechen-Regel werden die Schüler, ehe ihnen dieselbe bekannt gemacht wird, zuerst in vielen leichten Beispielen, die zu dieser Regel gehören, und die sie im Kopfe ausrechnen müssen, daranf geführt, dass sie selbst auf die Regel kommen. Z. B. Bei der Addition mit Brüchen spricht man zu den Kindern, nachdem man ihnen die Natur der Brüche und des Zählers und Nenners erklärt hat: Ihr wifst Kinder, dafs man jetzt Früchte liefern mufs, nnd dafs in einem Viertel 16 Maas sind. Der wievielte Theil ist dann ein Mass, oder wie wir sagen, ein 8tel von einem 4tel? Antwort: der 16te. Lehrer: Gesetzt nun, man hätte einem Commissarius hierher $^{9}/_{16}$ dorthin $^{5}/_{16}$ und wieder dorthin $^{8}/_{16}$ Waitzen gebracht. Wieviel hätte er zusammenbekommen? Antwort: $^{22}/_{16}$.

Lehrer: das sind wie viel 4tel. Antwort: 1 und $^6/_{16}$. Lehrer: Habt ihr, indem ihr zusammenzahlet, mit den Nennern irgend eine Veränderung vorgenommen? Antwort: nein. Lehrer: womit denn? Antwort: mit den Zählern. Lehrer: welche? Antwort: wir haben sie adirt. Lehrer: seht, so adirt man immer nur die Zähler, wenn man Brüche addieren will, die Einerlei Nenner haben. Wie aber, wenn jemand von euch zerschnittenes Papier vor sich liegen hätte und zwar 9 halbe Bögen, 6 Quart-Blätter und 12 Oktav-Blätter. Wieviel Bögen wären dies? Antwort: $7^1/_2$ Bögen. Lehrer: wie hast Du das ausgerechnet? Antwort: Ich berechnete, dass in 9 halben Bögen 4 ganze und 1 halber in 6 Quart-Blättern wieder ein ganzer und $^1/_2$ und in 12 Octav-Blattern $1^1/_2$ enthalten seyen, und rechnete nun die ganzen und die halben Bögen zusammen. Zuletzt machte ich aus den herausgekommenen halben Bögen wieder ganze, und rechnete sie zu den vorigen. — Lehrer: Indem du aber an die Quart- und Oktav-Blätter gingst und sie zu den halben Bögen rechnen wolltest, warum sagtest du nicht 6 Quartblätter machen 1 Bogen und 2 Quartblätter und 12 Oktav-Blätter machen einen Bogen und 4 8vo-Blätter? Antwort: weil ich vorhin halbe Bögen hatte und sonst nicht hätte zusammenzählen können. Lehrer: $^1/_2$ und wieder $^1/_2$ sind das Brüche von einerlei oder verschiedenerlei Benennung? Antwort: von einerlei. Lehrer: Nur welche Brüche kann man denn addieren. Antwort: welche von einerlei Benennung sind. Lehrer: wie? Antwort: man addirt die Zahler. Bei den übrigen Rechnungsarten macht man es ebenso, und die Schüler finden dabei selbst den Weg, den sie zu gehen haben. Die Regel de tri scheint wohl mehreres voraus zu setzen, welches den Kindern nicht auf diese Weise begreiflich gemacht werden kann; es findet jedoch auch hier dasselbe Verfahren statt, nur mufs man vom Leichtesten, den Anfang machen, und so zum schwerern hinaufsteigen, denn, wenn man den Schüler fragt, du weifst es, dafs dein Vater, als er letzthin Zucker kaufte, für 2 Pfund 50 Groschen gab, nimm nun an, er hätte heute noch einmal, zweimal, dreimal so viel, aber nur die Hälfte weniger gekauft. Wieviel Geld hat er da ausgeben müssen? So wird der Schüler wegen der Antwort in keiner Verlegenheit seyn, und wenn man die Uebungen fortsetzt, so wird er nicht nur mehr Fertigkeit im Rechnen bekommen, sondern auch zuletzt selbst auf die Regel kommen, wonach er rechnet und die Gründe von allem einsehn, ohne dafs man ihn in die Tiefen der Mathematik hineingeführt hat.

2. Wenn nach den beschriebenen Vorübungen das Kopfrechnen auch den ferneren Unterricht, so wie es nöthig ist, begleitet; so braucht es keine besondere Stunde weg zu nehmen, sondern kann am besten

mit dem Rechnen an der Tafel verbunden werden, wird sich dann aber auch mehr an die Fafsungskraft und das Bedürfnifs der Schüler anschmiegen. Es mufs daher dabei der behutsamste und eher zu langsame als zu rasche Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren beobachtet werden. Auch ist es nöthig, dafs die Beispiele aus dem gemeinen Leben genommen werden.

3. Die Verschiedenheit der Schüler wird 2 Klassen oder Abtheilungen derselben im Rechnen nöthig machen, von welcher immer nur eine an der Tafel rechnet. Die andere Abtheilung oder Klasse beschäftigt sich dann mit der Auflösung solcher Beispiele, die ihnen der Lehrer selbst im Voraus zum Ausrechnen giebt. Auch von derjenigen Klasse aber, welche eben an der Tafel geübt wird, ist immer nur ein Schüler an der Tafel und die Übrigen, die Schwächeren etwa ausgenommen, rechnen auf ihren Schreibtafeln nach, was der eine an der grofsen Tafel vorrechnet.

4. Zu Ende einer jeden Rechenstunde werden den Schülern Beyspiele aufgegeben, um sie zu Hause auszuarbeiten und den folgenden Tag verbessert. Bey den Geübtern können die Aufgaben zuweilen, und besonders, wenn Ferien eintreten, in weitläuftigere Rechnungen, Z. B. Mühlen-Rechnungen bestehen, wozu aber natürlich den Schülern die Data gegeben werden müssen. Man sehe über den Rechenunterricht Biermans Leitfaden beim Rechenunterricht für Lehrer, 2 Theile.

C. Beim grammaticalischen Unterricht.

1. Auf die für diese Schule angewiesenen Abschnitte aus der Grammatic werden, wie es in den niedrigern Schulen mit den Übrigen geschehen ist, vorzüglich practisch, aber so behandelt, dafs der Lehrer die Schüler während dem Construiren und in den dazu bestimmten Stunden, die in diesen Abschnitten enthaltenen Sprachregeln aufsagen läfst.

2. Zugleich wird aber täglich der Reihe nach, wie diese Regeln auf einander folgen, ein kleiner Theil derselben erklärt und den Schülern zu memorieren aufgegeben.

3. Wenn der Lehrer finden sollte, dafs etwas von den vorhergehenden Theilen der Grammatik nicht ganz gefafst oder vielleicht vergessen sein sollte, so holt er auch dieses nach und läfst es die Schüler memorieren, so dafs die Schüler, wenn sie die 8. Klasse verlassen, eine vollkommene Bekanntschaft mit der Grammatic aufs Gymnasium bringen.

4. Der vierfache Anhang von S. 225—232, 302—310 der neuen Grammatic gehört unter die zu erklärenden Gegenstände. Besonders

werden die Versus memoriales S. 228, 305 der neuen Grammatic übersetzt und memorirt.

5. Die Regeln von der Qualität der Sylben und der Vers-Kunst bleiben der für die Prosodoie bestimmten Stunde vorbehalten, in welcher sie gelegentlich erklärt und angewendet werden.

D. Beim Uebersetzen

a. aus dem lateinischen ist

1. die Übersetzung immer noch mehr wörtlich als frei, doch so, dafs der Genius der deutschen Sprache, schon mehr als in der 7. Klasse berücksichtigt wird.

2. Es werden die zur Erleuterung dienenden unentbehrlichsten historischen und antiquarischen Bemerkungen beigefügt, und besonders wird die Geschichte der im Cornelius vorkommenden berühmten Männer nach der Chronologie, so wie es angeht, mit einander verbunden.

3. Jede Uebersetzung wird so oft wiederholt, bis sie jeder aufmerksame Schüler sich hat einprägen können.

4. Der Lehrer sucht mit dem Cornelius in einem Jahre zu Ende zu kommen.

b. Aus dem Deutschen.

1. Das Latein, in welches die Uebersetzung geschieht, ist nicht nur den Regeln der Rection, sondern auch den übrigen Regeln der Verbindung der Wörter, oder einer richtigen Syntax angemessen und rein.

2. Der Lehrer sorgt dafür, dafs die Schüler, die im Doering unten angesetzten Phrasen nicht nur herlesen, sondern auch verstehn, und erklärt ihnen dieselben.

3. Die Schüler müssen alles, was aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt worden ist, dem Gedächtnis zu Hause so einprägen, dafs sie zu der ihnen dafür bestimmten Zeit das Lateinische im Doering zudecken und die Uebersetzung auf diese Weise ohne Anstofs hersagen können.

E. Im Griechischen wird in der 8. Klasse

1. der Anfang mit Resolution gemacht und damit die Erklärung der griechischen Grammatik auf die Weise verbunden, dafs täglich, wenn das Griechische im Schulplane vorkömmt, neben der Resolution einige Regeln erklärt und den Kindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden.

2. Dabei werden die Declinationen, Motionen, Comparationen und Conjugationen beständig fortgeübt und zu den regelmäfsigen

Conjugationen werden noch die Contracta Verba in *μί* und Anomala gelernt.

3. Ein Stück, welches durchresolvirt ist, wird immer sogleich übersetzt.

F. Der Unterricht in der Geographie erfordert

1. die Erklärung von so manchen Dingen, deren Namen dabei vorkommen, und den Schülern bekannt zu seyn scheinen, ob sie es gleich nicht sind. Z. B. was eine Hauptstadt, ein Kreis, ein Comitat ist, und was man Produkte nennt u. s. w.

2. Dafs dem Schüler die Namen der Dinge so ins Gedächtnifs geprägt werden, dafs er sie nie vergifst und daher öfters Wiederholung dieser Namen.

3. Anschauliche Erkenntnis, und daher entweder Karten oder Zeichnung an der Tafel. Am besten ist beides mit einander verbunden.

4. Dafs man dabei von seinem Vaterland und Wohnort zu den übrigen Ländern, als vom Bekannten zum Unbekannten ausgeht und sich mit dem Vaterlande, als dem nothwendigsten, am meisten beschäftige.

5. Dafs man, obgleich das Lehrbuch den entgegengesetzten Weg geht, wenigstens beim Vaterland das Einzelne dem Allgemeinen vorausschicke und zuerst von den einzelnen Gegenständen, dann von den gröfsern Abtheilungen und zuletzt von den Gränzen und der Gröfse des Landes nebst der Zahl seiner Einwohner rede. Die Lehre vom Globus und alles was von der mathematischen Geographie im Lehrbnche steht, mufs auf jeden Fall bei den Kindern in der Geographie zuletzt abgehandelt werden.

6. Dafs alles das weggelassen werde, was den Kindern unverständlich ist und ihr Alter auf keine Weise interessieren kann, wohin besonders die bis ins kleine gehenden politischen Abtheilungen und Merkwürdigkeiten von Städten gehören, wovon sich Kinder keinen Begriff machen können. Man lese über den Unterricht in der Geographie: *Gaspari:* Über den methodischen Unterricht in der Geographie, welches Buch in der Schulbibliothek befindlich ist.

7. Der Lehrer hat übrigens darauf zu sehen, dafs er mit dem ganzen geographischen Unterricht in einem Jahr zu Ende kömmt.

G. In Anschauung der schriftlichen Ausarbeitungen und Recitationen

ist folgende Ordnnng zu bemerken:

Montag.

a. Ausarbeitungen werden in die Schule gebracht. 1. Eine Übersetzung aus dem Lateinischen vom Freitag wird corrigirt, 8 Uhr. 2. Eino Rechenarbeit vom Donnerstag wird corrigirt, 9 Uhr. 3. Eine Übersetzung aus dem Döring vom Freitag wird corrigirt, 2 Uhr.

b. Recitationen werden aufgesagt. 1. Aus dem Döring, was Donnerstag und Freitag übersetzt worden ist, mit zugedecktem Latein, 1 Uhr. 2. Aus der griechischen Grammatic vom Freitag, 1 Uhr. 3. Aus dem Katechismus, was Freitag und Sonnabend erklärt worden ist, 1 Uhr.

Dienstag.

a. Ausarbeitungen werden in die Schule gebracht. 1. Eine Übersetzung aus dem Lateinischen vom Montag wird corrigirt, 8 Uhr, 2. Eine Döring-Uebersetzung wird corrigirt, 2 Uhr.

b. Recitationen. 1. Aus dem Cornelius, was Montag übersetzt worden ist. Bey Novitzen auch weniger, 1 Uhr. 2. Aus der lateinischen Grammatic vom Montag wird corrigirt, 1 Uhr.

Mittwoch.

Nichts.

Donnerstag.

a. Ausarbeitungen. 1. Eine Übersetzung aus dem lateinischen vom Dienstag wird corrigirt, 8 Uhr. 2. Eine Übersetzung aus dem deutschen vom Dienstag wird corrigirt, 2 Uhr. 3. Eine Rechenarbeit, 9 Uhr.

b. Recitationen werden aufgesagt. 1. Aus dem Döring, was Montag und Dienstag übersetzt ist, 1 Uhr. 2. Aus der griechischen Grammatic vom Dienstag, 1 Uhr.

Freitag.

a. Ausarbeitungen werden corrigirt. 1. Eine Übersetzung aus dem Latein vom Donnerstag, 8 Uhr. 2. Eine Döring-Uebersetzuug vom Donnerstag 2 Uhr.

b. Recitationen werden aufgesagt. 1. Aus dem Cornelius wie Donnerstag übersetzt worden ist, 1 Uhr. 2. Aus der lateinischen Grammatik wie Donnerstag, 1 Uhr.

Sonnabend.

Wird 9 Uhr dasjenige, was die Woche hindurch aus dem Orbis gelesen worden ist, so recitirt, dafs zuerst das Deutsche, nachher aber das Lateinische zugedeckt wird.

Schlufs-Anmerkungen.

1. Der Unterricht fängt immer gleich mit der Stunde an, aufser 9 Uhr, wo die Kinder mit dem Stunden-Schlag auf 10 Minuten in Hof gehen. Nachmittag gehen die Kinder nicht in den Hof. —

2. Da die Kinder fernerhin weniger Zeit, als bisher, in der Schule zubringen, folglich auch zu Hause mehrere Zeit übrig haben, so werden sie mehr, als bisher mit Arbeiten und Memorieren beschäftigt, wobey aber doch auch bei den Pensis zu sehen ist, dafs sie nicht überladen werden. Es wird immer dabei da, wo es nöthig ist, ein Unterschied zwischen den Ältern und Neuern, Stärkern nnd Schwächern gemacht.

3. Die Kinder werden fleifsig zur Besnchung des öffentlichen Gottesdienstes angehalten, es werden die Versäumnisse der Vesper am Sonnabend sowie des Singens, des Examens, der Betstunde und der Vesper am Sonntage notirt. Nie wird anch der Schule im Ganzen eine Kirche geschenkt, sondern diejenigen, welche am Kirchengehen gehindert werden, sind gehalten sich zu entschnldigen.

4. Die Schnle wird jedesmal mit Gebet eröffnet und geschlossen. Des Morgens werden auch etliche Strophen aus einem Liede gesungen, wobey der Lehrer den Gesang leitet.

Vertheilung der Lehr-Gegenstände.

Montag 7—8 Uhr Construction, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation und Technologie, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—3¾ Griechische Sprache, ¾4—4 Cursorisches wiederholtes Durchlesen eines kleinen Stücks aus dem Orbis.

Dienstag 7—9 Construction, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation und Technologie, 2—3 Uebersetzung aus dem Dentschen, 3—3¾ das Griechische, ¾4—4 Adagia.

Mittwoch 7—8 bibl. Erzählungen, 8—9 Geographie, 9—10 Lat. Prosodie.

Donnerstag 7—8 Construction, 8—9 Uebersetzung aus dem Latein, 9—10 Rechnen, 1—2 Recitation und Technologie, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—3¾ das Griechische, 3¾—4 Adagia.

Freitag 7—8 Katechismus Erklärung, 8—9 Construction, 9—10 Uebersetzung aus dem Latein, 1—2 Recitation und Technologie, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—3¾ das Griechische, 3¾—4 Adagia.

Sonnabend 7—8 Katechismus Erklärnng, 8—9 Geographie, 9 bis 10 Judicium.

Lehrbücher: Die Bibel zum Aufschlagen und Lernen der Sprüche, der Katechismus Lutheri, die bibl. Erzählungen, der Cornelius Nepos, Phaedri fabulae Äsopicae. Gedikes griechisches Lesebuch. Schellers latein. Grammatic. Hallische griechische Grammatic. Fabris kurzer Abrifs der Geographie. Dörings I cursus; Geschriebene Adagia.

6

Instruction

für die VIII^te^ Knabenklasse auf Antrag des L. Local-Konsistoriums, die Anzahl der täglichen Lehrstunden zu vermindern, entworfen und mit Genehmigung des Tit. Herrn Stadtpfarrers und Schulinspectors Christoph v. Greissing vom 2. Januar 1837 eingeführt.

Vertheilung der Lehrgegenstände.

Montag 7—8 Katechismus, 8—9 Uebersetzung aus dem Cornelius oder Phädrus, 9—10 Geographie und Geschichte, 1—2 Erklärung der grammatischen Regeln, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—4 Rechnen.

Dienstag 7—8 Construction, 8—9 Uebersetzung ans dem Cornelius oder Phädrus, 9—10 Geographie oder Geschichte, 1—2 Prosodie, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—4 Rechnen.

Mittwoch 7—8 Construction, 8—9 Uebersetzung aus dem Cornelius oder Phädrus, 9—10 Geographie oder Geschichte.

Donnerstag 7—8 Katechismus, 8—9 Uebersetzung aus dem Cornelius oder Phädrus, 9—10 Griechisch, 1—2 Erklärung der gram. Regeln, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—4 Rechnen.

Freitag 7—8 Constrnction, 8—9 Uebersetzung ans Cornelius oder Phädrus, 9—10 Griechisch, 1—2 Prosodie, 2—3 Uebersetzung aus dem Deutschen, 3—4 Rechnen.

Sonnabend 7—8 Katechismus, 8—9 Recitation und Judicium, 9—10 Griechisch.

Anmerkungen.

1. Die Schule wird morgens mit Gesang und Gebet eröffnet und jedesmal auch mit Gebet geschlossen.

2. Bei Erklärung der Hauptstücke kann man jetzt etwas tiefer eingehen, als in den vorigen Schnlen, theils wegen des gereifteren Alters der Schüler, theils auch, weil dieser Unterricht hier wöchentlich 3 mal ertheilt wird.

4. Wiewohl auch in dieser Schule die Uebersetzung ins Deutsche so viel möglich wörtlich sein mufs, so mufs man doch auch den Genius der deutschen Sprache mehr als in den vorhergehenden Schulen berücksichtigen. Sowohl die deutschen als auch die latein. Uebersetznngen, werden den folgenden Tag nachdem sie von den Schülern niedergeschrieben worden sind, durchgesehen. Der Lehrer mufs mit dem Phädrus und Cornelius in 2 Jahren fertig zu werden trachten. Eine cursorische Wiederholung des aus dem lateinischen Uebersetzten,

wenn man mit einem gröfsern Abschnitt fertig geworden ist, und zu der sich die Schüler sorgfältig vorbereiten müssen, um damit nicht viele Stunden zu verlieren, wird gewifs reichlichen Nutzen stiften.

4. Im Construieren sollen die Schüler dieser Klasse zur völligen Festigkeit gelangen, und es werden hier unter den der Reihe nach aufzugebenden und auch in dieser Klasse zu erklärender grammaticalischer Regeln auch diejenigen erklärt und zum Lernen aufgegeben, welche in der 7ten Classe noch für zu schwierig erkannt wurden; so dafs der Schüler dieser Klasse in eine völlige Bekanntschaft mit der Grammatic gesetzt sei.

5. Mit der Erklärung und practischen Uebung der grammatischen Regeln, wobei man den Schülern auch wöchentlich 1 oder 2 Mal Beispiele zur Arbeit aufgibt, und die nun etwas schwieriger als in der vorigen Klasse eingerichtet sein können, mufs man es gleichfalls genau nehmen, damit die Schüler durch Einübung auch der schwereren Regeln mit dem Genius der lateinischen Sprache desto vertrauter werden.

6. Im Griechischen sollen die Schüler so weit gebracht werden, dafs sie lesen, declinieren, moviren, compariren und die regelmäfsigen Verba conjugieren können.

7. Die allgemeine Geographie wird im Wintersemester und die allgemeine Geschichte, die das wissenswerteste aus Bredow enthält, wird im Sommersemester gelehrt.

8. Im Rechenunterricht werden die bisher erlernten Rechnungen wiederholt, sodann die Regel de tri, Gesellschaftsrechnung, Allegations- und Kettenrechnung gelehrt und die Schüler müssen in der practischen Rechenkunst auf eine den Geist anregende, den leeren Mechanismus so viel möglich vermeidende Art, so weit als möglich geführt werden.

9. In die Recitations-Stunde am Sonnabend wird das die Woche hindurch aus dem Cornelius oder Phädrus übersetzte, und jeden folgenden Tag recitirte theils zur besseren Uebung des Gedächtnifses, theils auch zur Beförderung der Erlernung der lateinischen Sprache, neuerdings im Zusammenhange recitirt.

10. 5 oder 10 Minuten vor 9 und ebensoviele Minuten vor 3 Uhr werden die Kinder auf 10 Minuten bis zur Ankunft des Adjuncten in Hof gelassen.

11. Bei eintretendem Wechsel der Lehrer mufs jedesmal auch der Adjunct mit der bestehenden Instruction bekannt gemacht werden, damit durch genaue Kenntnifs des Zieles, das jeder Schule gesetzt ist, sich dieselben desto erfolgreicher einander vorarbeiten und gegenseitig unterstützen.

93

Zay-Binderische Neuordnung in Schaefsburg (1813).

Verzeichnifs der Lehrer, der Zöglinge und der Classen, in welche die sämmtliche Schuljugend an dem Ew. Gymnasium zu Schaefsburg im Jahre 1813 bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung eingetheilt war, nebst einer Anzeige der verschiedenen Lehrgegenstände derselben.

I. Verzeichnifs der Lehrer. II. Verzeichnifs der Zöglinge. III. Verzeichnifs der Classen.

III. Verzeichnifs der Classen

1. der Niedern

Namen der Classen	Lehrgegenstände nebst Angabe der Lehrbücher
1. Rudimentisten	1. Religionsunterricht, nach dem kleinen Luth. Katechs. 2. Buchstabenkenntnifs; nach dem lat. Hochmeister ABC. 3. Syllabiren, nach Ebendemselben 4. Lesen, nach Ebendemselben 5. Buchstabenkenntnifs, Syllabiren und Lesen der deutschen Sprache nach dem neueren Schuldonat. 6. Erste etymologische Uebungen der deutschen und lateinischen Sprache, nach Ebendemselben. 7. Anleitung zum Rechnen. 8. Erste Anleitung und Uebung im Schreiben.
2. Quartaner	1. Religionsgeschichte für Kinder, nach Rosenmüller, 9. Ausgabe, Leipzig 1806. 2. Sittenlehre für Kinder, nach Campe, Erlangen 1804. 3. Verstandesübungen, nach Thieme, erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand, 5. Aufl., Leipzig 1803. Fragen an Kinder von den Zürcher gelehrten Gesch. 4. Naturgeschichte, nach Raff, 7. Aufl., Tübingen 1803. Funkes Kupfertafeln. 5. Deutsche Sprachlehre, nach dem 1. Theil des Schuldonat. 6. Rechtlesen. 7. Rechtschreiben. 8. Schönschreiben, nach J. H. Rusterholz, kurze und gründliche Anweisung der Kinder in kurzer Zeit und auf eine munt. Weise schön schreiben zu lehren. Zürich 1806. 9. Anfangsgründe der lat. Sprache, nach Molnar.

Namen der Classen	Lehrgegenstände nebst Angabe der Lehrbücher
	10. A, B, C der Anschauung, oder Anschauungslehre der Maafsverhältnifse. 11. Kopfrechnen, beides nach Pestalozzi's Elementarbüchern, Bamberg und Würzb. 1805.
3. Tertianer	1. Religionsnnterricht, nach dem Lüneb. Katechismus 1779. Hiemit werden von dem Lehrer in Verbindnng gesetzt: Henke's Geschichte der christl. Religion 1806 nnd Seilers kleine Reformationsgeschichte Erlangen 1791. 2. Sittenlehre (abwechselnd) nach Salzmanns Erstem Unterricht in der Sittenlehre für Kinder Schnepfenthal 1803 und Pöliz's Summarinm der Sittenlehre Hambnrg 1802. 3. Naturgeschichte, nach Raff Büffon und Funke. (zur Berichtigung der Gedick. Bruchstücke nothwendig) 4. Geographie im Allgem. nach Raff, blofs um für die Vaterländ. vorzubereiten. 5. Etymologische nnd Uebersezungsübungen nach Molnar nnd Gedickes lat. Lesebnch. 6. Rechtschreiben, besonders nach Dictirübnngen uud Corekt. 7. Schönschreiben, nach eignen Vorschriften. 8. Rechnen, die 4 Species mit benannten Zahlen. 9. Leseübuugen, sowohl im Deutschen (vorzügl. das N. T.:) als auch im Lateinischen. 10. Dispntirübungen nach den übersezten Abschnitten aus Gedicke lat. Lesebnch.
4. Secundaner	1. Religionsunterricht, nach dem Lüneb. Katech. 2. Vaterländische Geographie, nach Lebrecht neuester Ausgabe. 3. Syntaktische Uebungen, nach Bröders und Molnars lat. Sprachlehre. 4. Uebersetzungsübungen aus dem Lat. in das deutsche nach Corn. Nepos und aus dem deutschen in das Lateinische. Nach J. W. Döring's Anleitung 1. und 2. Cursus. Jena nnd Leipzig 1804 und später. 5. Gedächtnifsübungen durch Answendiglernen bestimmter Abschnitte ans den verschiedenen Lehrgegenständen. 6. Dentscher Styl nach eigener Anweisnng. 7. Rechtschreibekunst nach Anleitung des Lehrers. 8. Schönschreibekunst nach eignen Vorschriften. 9. Rechnen, die Species der Brüche, Regel de Tri und Gesellschaftsregel. 10. Dispntirübungen, nach willkührlich gewählten Abschnitten, aus dem Cornelius Nepos. Der syntactische Cursns wird halbjährig angefangen und geendigt.

An jedem Sonn- und Festtage versammeln sich die niedern Classen, mit Ausschlnfs der Rudimentisten, nach der Frühkirche in dem grofsen Hörsaale des Gymnasiums, wo das Evangelium von den Lehrern dieser Classen, welche in diesem Geschäfte nach dem Range wechseln, erklärt wird.

2. der Höhern.

Namen der Classen	Lehrgegenstände nebst Angabe der Lehrbücher
Vorlesungen für die sämmtlichen Classen: 1. Dogmatik	1. Höherer Religionsunterricht nach Döderleins Comp. mit fortgebender Hinweisung auf die Symbol. Bücher. Zu diesem Zwecke werden von dem Lehrer noch benützt: Augusts System der christl. Dogmatik nach dem Lehrbegriffe der Luth. Kirche, Leipzig 1809. Stäudlins Lehrbuch der Dogmatik. Reinhards Vorlesungen der Dogmatik etc. 2. Erklärung der Augsburgischen Confessionsabschnitte. 3. Kurze Einleitung in die einzelnen Bücher des Neuen Bundes nach D. Joh. Leonh. Hug's, Tübingen 1808. 4. Disputirübungen, lat. über mitgetheilte Säze des Lehrers. Der erste Vortrag ist deutsch und die Wiederholung lat.
2. Geschichte	1. Weltgeschichte, nach Schröckhs Compendium; die neueste nach Eichhorns Schriften. 2. Vaterländische Geschichte, nach dem von Eder vermehrten Felmerischen Compend.
I. Classe der Principisten 1. Etymologie	1. Etymologische Uebungen nach dem Schuldonat und Molnar. 2. Uebersetzungsübungen, nach Gedike lat. Lehrbuche. 3. Schönschreiben nach Vorschriften.
2. Religionslehre	1. Vortrag der Religionslehre und 2. Catechetische Uebungen, nach Niemeyers Lehrbuch etc. Halle 1802.
3. Periodologie	1. Elemente der deutschen Sprache, und 2. Anleitung zum deutschen Styl und den gemeinen Aufsätzen nach einem Leitfaden für Lehrende und Lernende v. Jo. Sam. Heinsins, Leipzig 1796. 3. Uebung im Arbeiten nach der vorgetragenen Theorie. 4. Uebung im Rechnen, in den gewöhnlichen Rechnungsarten des gemeinen Lebens, nach der eignen Weisung des Lehrers.
4. Geographie	Vorzügliche bürgerliche, nach Adam Christ. Gasparis Lehrbuch der Erdbeschreibung, Erster Cursus. Achte Aufl., Weimar 1806 (zweimal die Woche statt der griech. Stunde).
II. Classe der Syntaxisten 1. Syntax	1. Halbjähriger syntactischer Cursus mit hinreichenden Beispielen belenchtet, nach Bröders lat. Sprachlehre, womit jederzeit die Molnarische Regel als Mnemonikon verbunden wird. 2. Uebersezungen aus dem Lat. nach Cornel. Nepos. 3. Uebersezungen aus dem Deutschen, bald nach Döring, bald nach eignen Dictaten. — Die Abwechselung geschiebt, um Einförmigkeit im Styl zu vermeiden.
2. Religionsunterricht	siehe die Classe der Prinzipisten
3. Periodologie	siehe die Classe der Prinzipisten
4. Geographie	siehe die Classe der Prinzipisten

Namen der Classen	Lehrgegenstände nebst Angabe der Lehrbücher
III. Classe der Poeten 1. Poesie	1. Theorie und 2. Metrik. Beides nach Heften des Lehrers, worin sowohl auf die vorzügl. ältere als auch neuere Schriftsteller dieses Faches, genaue Rücksicht genommen wird. 3. Mythologie nach Homer und Hesiod erklärt. 4. Uebersetzungsübungen aus dem Lat. nach Ovid, Virgil und Horaz. 5. Uebungen im Arbeiten. 6. Uebungen in der Deklamation.
2. Mathematik	1. Arithmetik nach Eberts Unterweisung etc. 2. Algebra nach Shnilien (??) 3. Geometrie, theoretisch und praktisch nach Ebert. 4. Trigonometrie nach Ebert.
3. Griech. Sprache	1. Etymologische und syntactische Uebungen nach der Hallischen Grammatic. 2. Uebersetzung aus dem Griechischen nach Gedikes Lesebuch und dem N. T.
4. Classe der Rhetoren 1. Rhetorik	1. Theorie. 2. Uebersetzungen. 3. Monathliche und wöchentliche Arbeiten. 4. Uebungen im Declamiren.
2. Physik	1. Angewandte Mathematik. 2. Physik nach dem Lehrbuch von Fries, Jena 1806.
3. Philosophie	1. Allgem. Einleitung in die Philosophie. 2. Logik. 3. Theoretische Philosophie. 4. Practische Philosophie, bes. Sittenlehre, Rechtslehre.

94

Die Visitationsartikel von 1818.

I. Ordnung des Evangelischen Lehramtes.

1. Zu dem Lehramt einer ev. Gemeinde gehören alle zur Besorgung des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterrichtes in der Kirche und Schule desselben berufene und angestellte Personen: Pfarrer, Prediger, Schulmeister und Schullehrer ...

2. Alle zu dem Lehramt gehörigen Personen sind nicht nur zu treuer Amtsführung, sondern auch zu einem anständigen, das heifst: christlichen, unsträflichen, unanstöfsigen Lebenswandel verpflichtet.

42. Der Pfarrer soll auf die Schule fleifsig Sorge tragen, die Arbeiten derselben leiten und sich in der beständigen Kenntnifs ihres Zustandes erhalten.

43. Nach Mafsgabe des Taufprotokolls soll der Pfarrer darauf Acht haben, dafs die schulfähigen Kinder, Knaben und Mädchen, von den Eltern in die Schule geschickt werden. Es ist seine Pflicht, nachlässige Eltern, selbst durch Mitwirkung der Obrigkeit, dazu zu verhalten, dafs sie ihre Kinder in die Schule schicken. Auch hat er für die öffentliche Unterstützung mittelloser Kinder sich zu verwenden.

44. Der Pfarrer soll die Schullehrer zur Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Schul-Instruction verhalten. Er soll sie darüber prüfen und belehren, auch überhaupt zum Studieren aufmuntern und darin unterstützen.

45. Durch öftere Schulbesuche und fortgehende Einsicht der Schulregister und Schularbeiten mufs der Pfarrer sich von dem Schulfleifse überzeugen, und sich in den Stand setzen, durch zweckmäfsigen Rath und Hilfe, den Unterricht und die Bildung der Jugend zu befördern.

46. Ueber die Schulzucht hat der Pfarrer vorzüglich zu wachen, dafs sie nicht vernachlässigt werde, aber auch nicht in Härte und Mifshandlung der Kinder ausarte.

47. Der Pfarrer soll zu bequemer Zeit das jährliche öffentliche Schul-Examen veranstalten.

48. Die in der Schuleinrichtung bemerkten Fehler und Gebrechen soll der Pfarrer dem Dechanten anzeigen, damit dieser sie dem Domestical-Consistorium vorlege und ihre Verbesserung einleite. Zu dem Ende müssen auch die Schullehrer angewiesen werden, ihre Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge dem Pfarrer bekannt zu machen.

49. Der Pfarrer soll die Schuldiener auch zur ordentlichen Besorgung des Kirchendienstes nach der in der Gemeinde getroffenen Einrichtung, folglich auch zur fleifsigen Vorbereitung dazu, zu Uebungen und Proben anhalten, und besonders bedacht sein, durch die Hilfe der Schullehrer, den Kirchengesang des Volks zu bilden.

50. Der Pfarrer soll die Schulleute in den Schulferien, zu Verhütung des Müfsiggangs, mit Schreiben und Schulstudien beschäftigen, darauf sehen, dafs die, die noch auf keinem Gymnasium studirt haben, sich dazu vorbereiten mögen.

51. Bei der Verzehntung in der Ernte und Weinlese hat der Pfarrer das Recht, sich der Hilfe der Schulleute zu bedienen, aber aufserdem darf er ihnen weder häusliche Dienste auflegen, noch sie mit Versäumung der Schule auf Reisen mitnehmen.

52. Auf den Lebenswandel und die Aufführung der Schulleute soll der Pfarrer ein wachsames Auge haben, und den Schulmeister besonders dafür verantwortlich machen, dafs er in der Schule keine Unordnungen oder Ausschweifungen dulde und auch die Vergehungen seiner Subalternen aufser der Schule, dem Pfarrer ohne Rückhalt melde.

53. Vergehungen der Schulleute, welche durch Ermahnung und Verweis nicht abgethan werden können, mufs der Pfarrer bei dem Dechanten melden, damit das Capitulargericht die Ungehorsamen und Wüstlinge durch angemessene Strafen züchtigen lasse.

107. Die Schullehrer sind dem Pfarrer untergeordnet und demselben in Dienst- und Disciplinarsachen Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

108. Der Schulmeister ist das Haupt der Schule. Unter ihm stehn die übrigen Schullehrer, und sie sind ihm im Dienste und in der Disciplin Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

109. Die Landschulmeister sollen besonders darauf beflissen sein, zu ihren Gehilfen im Schuldienste Leute von Brauchbarkeit und unbescholtener Aufführung mit des Pfarrers Genehmigung anzustellen.

110. Die Schullehrer sollen unter der Aufsicht des Schulmeisters und unter der Leitung des Pfarrers ihre angewiesenen Schularbeiten und Kirchendienste ordentlich und fleifsig verrichten.

111. Ohne Erlaubnifs des Pfarrers darf kein Schullehrer verreisen, und auch über die Zeit der Erlaubnifs nicht ausbleiben.

112. Der Schulmeister soll nach der ihm gegebenen Vorschrift nicht nur seines eigenen Dienstes wahrnehmen, sondern auch die übrigen Lehrer anhalten, ihre Schuldigkeit gleichfalls zu thun.

113. Jedem Lehrer weiset der Schulmeister nach der festgesetzen Schulordnung und mit Einstimmung des Pfarrers seine Classe und jeder Classe ihre Schüler an.

114. Jeder Lehrer soll in seiner Classe den Unterricht seiner Schüler nach der Instruction zur bestimmten Zeit besorgen.

115. Der Schulmeister hat darauf zu sehn, dafs in jeder Classe über das Versäumnifs der Schüler und über ihre Aufführung genau Register geführt, auch wöchentliche Probearbeiten geliefert werden. Diese und jene soll er am Ende der Woche dem Pfarrer zur Einsicht und Beurtheilung vorlegen.

116. Die Schullehrer sollen ihre Instructionen fleifsig studiren, damit sie selbige recht verstehn und gehörig befolgen mögen. Der Pfarrer hat sie darüber von Zeit zu Zeit zu prüfen, und zurechte zu weisen.

117. Die Schulzucht soll nicht sowohl durch Härte als durch Genauigkeit so behandelt werden, dafs die muthwilligen Uebertreter der Schulgesetze ohne Parteilichkeit und gewifs, aber nicht übermäfsig gestraft werden.

118. Bei den Schulbesuchen des Pfarrers sollen die Schularbeiten ihren ordentlichen Gang fortgehn, und es soll dabei nichts zum Scheine geschehn.

119. Zum Schlusse der Woche sollen die Kinder classenweise auf dem Pfarrhofe erscheinen, damit der Pfarrer sie in Augenschein nehme und durch Erinnerungen und Ermunterungen zum Fleifs und zu guten Sitten anhalte.

120. Das Schul-Examen soll zu einer bequemen Zeit nach des Pfarrers Anordnung gehalten und die Vorsteher der Gemeinde sollen dazu von den Schullehrern eingeladen werden. Ueberdiefs mufs jedermann freien Zutritt dazu haben.

121. Der Schulmeister soll die in der Besorgung der Schulgeschäfte entdeckten Mängel dem Pfarrer unverhohlen anzeigen. Auch Verbesserungen der Instruction darf und soll er an die Hand geben; aber ändern soll er nichts ohne höhere Genehmigung.

122. Die Schulleute sollen in den freien Stunden und besonders in den Ferien fleifsig studiren, den Rath des Pfarrers dazu erbitten und befolgen, und die von demselben zu dieser Absicht aufgegebenen Arbeiten verrichten.

123. Der Schulmeister soll die Schulleute anhalten, in den freien Stunden sich auf die folgende Schule vorzubereiten, und das Nöthige vorzuarbeiten.

124. Die Schulleute sollen die ihnen anfgetragenen Kirchendienste ordentlich, das heifst: zur rechten Zeit und nach Vorschrift verrichten.

125. Die Leitung und Verbesserung des Kirchengesanges sollen sie sich angelegen sein lassen.

126. Insbesondere sollen sie sich zu der Kirchenmusik sowohl durch musikalische Uebungen bilden, als durch vorläufige Proben anschicken, auch die Adjuvanten, wo dergleichen bestehn, dazu anhalten.

127. Die Schullehrer sollen an den ihnen angewiesenen Tagen und so oft sie von dem Pfarrer dazu bestellt werden, predigen. Sie sind schuldig ihre Predigten dem Pfarrer zeitig genug zur Censur vorzulegen.

128. In den Gemeinden, wo nur ein Prediger besteht, hat bei dessen Erkrankung oder andern giltigen Abhaltungen der Schulmeister dessen Stelle anf der Kanzel zu vertreten; es wäre denn, dafs der Pfarrer die Dienste selbst verrichtete. Bei dem Wochengottesdienste mag auch der Cantor dazu verwendet werden. Jedoch alles ohne Nachtheil der Schule.

129. Die Schullehrer sollen sich in allen Stücken dem Pfarrer unterthänig beweisen, und sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen denselben schuldig machen. Wenn sie dem Pfarrer seine gebührende Ehre geben, so wird er auch mit väterlicher Liebe ihnen zugethan sein.

130. Sollte irgend jemand von den Schnllehreren glauben, von dem Pfarrer mit etwas beschwert worden zu sein; so soll er seine Klagen nicht zur Verunglimpfung seines Vorgesetzten in der Gemeinde ausbreiten, sondern selbige bei dem Dechanten oder wenn durch diesen keine Abhilfe erfolgt, bei der höheren Behörde anbringen.

131. Eben so sollen die Schullehrer dem Schulmeister seine Ehre geben und der Schulmeister soll sie gut behandeln. Bei vorfallenden Schwierigkeiten haben sie sich an den Pfarrer zu wenden.

132. Des Schulmeisters hergebrachter Lohn darf von den Gemeinden nicht eigenmächtig herabgesetzt oder in der Verabreichung geschmälert werden. Sein Gedinge mit seinen Gehilfen soll er ihnen auch redlich halten.

133. Der Schulmeister und seine Schul-Collegen sollen einen nntadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen.

134. Sie sollen den Gottesdienst in Ehren halten, und in ihrer Ordnung zur Communion gehn.

135. Vor allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben sollen sie sich hüten. Sie sollen nicht Herumläufer sein, auf der Schule keine Sauf- und Spielgelage halten, und noch weniger Zänkereien und Schlägereien sich erlauben.

136. In ihrem Äufsern sollen sie sich weder durch schmntzige Kargheit verächtlich machen, noch eiteln Muthwillen treiben; sondern wie der Ehrbarkeit so auch der Sparsamkeit sich befleifsigen.

137. Gegen die Amtleute und Aeltesten sollen sich die Schullehrer bescheiden betragen, im Umgang mit jedermann friedlich sich verhalten und in Gesellschaften durch Saufen, lose Reden und Possenreifsereien sich nicht gerechtem Tadel aussetzen.

138. Den Schullehrern, die noch nicht auf einem Gymnasium ordentlich stndirt haben, soll kein Rectorat übertragen werden; und Schulleuten, welchen ihr Alter noch nicht gestattet ein Gymnasium zu beziehen, soll man nicht erlauben zu heiraten.

139. Wenn der Schulmeister verheiratet ist, so soll er seine Ehegattin und seine Kinder ebenfalls zu einer frommen, ehrbaren und stillen Aufführung verhalten.

140. Da die Schullehrer mit den Ihrigen in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehn; so sind sie die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers auch in diesen Stücken anzunehmen und zu befolgen schuldig.

141. Hat der Schulmeister Landwirthschaft, so mag er sie treiben, jedoch ohne Nachtheil des Schuldienstes. In der Schule darf durchaus nicht Branntwein gebrannt werden. Auch der Jagd sollen sich die Schullehrer enthalten.

142. Bei der Verzehntung in der Ernte und in der Weinlese sind die Schullehrer nach den Capitular-Gesetzen verbunden dem Pfarrer an die Hand zu gehn. Bei den Gefälligkeiten, zu denen sio sich aufserdem herbeilassen dürften, soll der Schuldienst durchaus nicht leiden.

143. Die Lehrer in den für sich bestehenden Mädchenschulen sind zur Beobachtung aller obigen, die Schulleute überhaupt betreffenden Vorschriften verbunden.

144. Die Studenten in den Gymnasien stehen bei den in den Schulgesetzen ihnen angewiesenen Kirchen- und Schuldiensten zunächst unter der Aufsicht des Rectors.

145. In so weit der Organist an dem Gottesdienst und an dem Unterrichte der Kinder Theil nimmt, hat er die den Schulleuten darüber vorgeschriebenen Puncte zur Richtschnur zu nehmen.

146. Wo die Küsterdienste durch besondere Glöckner (Campanatores, Ostiarios) bestellt werden, da sind diese zu ihren Verrichtungen bei dem Gottesdienste dem Pfarrer untergeordnet; aber für die Besorgung der Kirche, der Glocken und der ihnen anvertrauten Geräthschaften, wie auch ihrer Wohnungen, sind sie den Kirchenvätern verantwortlich. Wenn sie zum geistlichen Stande gehören, so stehn sie eben so, wie die Schulleute, in Ansehung ihres Lebenswandels unter der Aufsicht des Pfarrers und des Dechanten.

95

Plan zur Verbefserung des Schulwesens der Augsburgischen Confefsions Verwandten in Siebenbürgen.

(Volksschulplan v. D. Neugeboren, 1821.)

Die in der sächsischen Nation bestehenden Schulanstalten der Augsburgischen Confefsions-Verwandten sind folgende:

Gymnasien: zu Hermannstadt, Kronstadt, Schäfsburg, Mediasch und Bistritz.

Lateinische Grammaticalschulen: bei jedem Gymnasium, und aufserdem für sich bestehend zu Mühlbach, Grofsschenk, Reps, Broos und Regen.

Volksschulen: bei jeder Gemeinde; bei den Gymnasien und lateinischen Schulen in Verbindung mit diesen, aufserdem für sich bestehend; in den Städten als Schulen der Vorstädter, Mädchenschulen; in jedem Markte und Dorfe als Knabenschulen, Mädchenschulen, vereinigte Knaben- und Mädchenschulen.

Die erste Einrichtung dieser Schulanstalten ist das Werk jeder Gemeinde für sich gewesen. Die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Gemeinden haben gleich bei Einführung der Reformation auf Schulen gedacht und Anstalten darzu gemacht. In den Städten hat man den Gymnasien schon in den ältesten Zeiten Gesetze gegeben und ihren Wirkungskreis vorgezeichnet, späterhin hat man bestimmte Instructionen mit Stundenvertheilung und Vorschrift der Methode eingeführt. Die Entwürfe darzu waren gewöhnlich das Werk der Pfarrer und das mit der weltlichen Obrigkeit in Gemäfsheit der vaterländischen Gesetze gepflogene Einvernehmen, gab diesen Einrichtungen Kraft und Giltigkeit. Die Inspection führte der Pfarrer, dem die Leitung des Ganzen und folglich auch die Anordnung solcher Verbesserungen, die mit dem angenommenen System sich vereinbaren liefsen, heimgestellt blieb. In den Volksschulen der Märkte und Dörfer machten die Pfarrer die Einrichtung und führten die Aufsicht, jeder für sich nach seinem besten Wissen und Gewifsen. Die Gemeinde war zufrieden, dafs die Schule im Gange war. Mancher Pfarrer mochte es auch dabei bewenden lassen, dafs der Schulmeister zu den gesetzten Stunden Schule hielt, ohne sich zu bekümmern, nach welcher Methode

er Unterricht ertheile. In den Synodal-Artikeln ward es den Dechanten zur Pflicht gemacht, auf die Schulen in ihren Capiteln zu sorgen und fleifsig darnach zu sehen. Der Fleifs der durch diese Anstalten angeregt wurde, ersetzte alle Mängel der Methode, und die Wirksamkeit der höheren und gemeinen Schulanstalten war sichtbar. Wo es an diesem Fleifse mangelte, wo die Wirksamkeit des Schulunterrichtes vermifst ward, da vertauschte die das Recht des jährlichen Schulmeisterwechsels ausübende Gemeinde die schlechten Schulleute mit befseren und dem saumseligen Pfarrer wurde von seinem Dechanten die nöthige Weisung gegeben.

Ohne bestimmten Vereinigungspunkt, ohne näheren Zusammenhang wurden die Schulen in der sächsischen Nation gemeinnützige Anstalten und das Schulwesen eine wichtige Angelegenheit. Man beeiferte sich dafür in der geringsten Gemeinde, wie in der Haupt Hermannstadt, der Bauer, wie die ihm in Wissenschaften und Kultur vorgehenden höhern Stände.

In den gröfseren Gymnasien wurden von Zeit zu Zeit nach den Fortschritten des Zeitalters und den Forderungen des Zeitgeistes Verbesserungen vorgenommen und Erweiterungen gemacht. Neue Lehrfächer wurden eingeführt, neue Lehrbücher zum Grunde gelegt. Eben so waren in den Dorfsschulen einzelne Pfarrer gemeinnützig thätig und einzelne denkende Schulmeister beeiferten sich ihre Schulen auszuzeichnen. Beides veranlafste wesentliche Verbesserungen des Schulunterrichts.

Die vorangehenden Verbesserungen in den gröfsern Gymnasien erweckten auch bei den übrigen Gymnasien ein höheres Streben, an einem Orte Nachahmung und Annahme der mit Vortheil schon versuchten und eingeführten befseren Einrichtungen; an andern Orten Ausführung eigner Ideen der Schulvorsteher oder Schullehrer. Eben so ging es in den Dorfschulen.

Wenn man bei diesem Gange der Schulanstalten Zusammenhang, Einheit der Grundsätze, gemeinschaftlichen Zweck, Befolgung eines angenommenen Planes vermifste, so war man doch thätig, dachte gemeinnützig und wurde nützlich.

Dieser gemeinnützige Sinn ist in den Gymnasien seit ihrer Gründung einheimisch und so rege und lebendig, dafs die allgemein schlechten Salarien der Lehrer der Gymnasien nirgends ein Hindernifs der wissenschaftlichen Betriebsamkeit geworden sind. Die Lage der Lehrer in den Dorfschulen gibt mehr Beruhigung und Aufmunterung.

Die Consistorien, die im Jahre 1754 eingeführt wurden, nahmen die Sorge für die Schulen in ihren Wirkungskreis, aber es handelte

noch immer jedes Consistorium für sich, das Oberkonsistorium beschäftigte sich mehr mit der Erhaltung als mit der Leitung des Schulwesens.

Die neueste Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Siebenbürgischen Consistorien Augsburgischer Confefsion macht dem Oberconsistorium die Sorge für die fortgehende Verbefserung und Erweiterung der bestehenden Schuleinrichtungen und Schulanstalten zur Pflicht, und namentlich die Einführung eines die Begränzung und Unterordnung der Schulanstalten, Abfafsung der Instructionen als Vorschriften zur Methode und zweckmäfsige Schulbücher bestimmenden neuen Schulplanes. Dafs dieses alles, dessen Nothwendigkeit schon längst anerkannt worden, noch nicht geschehen ist, mufs man den Zeitumständen zuschreiben, die auf verschiedene Art den Verbesserungen der sächsischen Schulen im Wege gestanden sind. Selbst die politischen Veränderungen, die nacheinander die sächsische Nation betroffen haben und nicht minder die Vorsicht, jede Art von Volksaufregung zu vermeiden, haben es räthlich gemacht, die Verbesserungen des Schulwesens, die jede Gemeinde betreffen müfsten, auf eine günstigere Zeit zu verschieben. Durch diesse Verzögerung hat man jedoch kaum etwas verloren, wenn man dagegen den Gewinn aus der Benützung der seitdem in der Bearbeitung des Schulwesens gemachten Fortschritte in Anschlag bringt.

Ein Schulplan könnte nur unter den Umständen ganz neu seyn, wenn er da sollte eingeführt werden, wo noch gar keine Schulanstalten bestanden. Da in der Sächsischen Nation, wie in den Ungrischen Comitaten die Evangelischen Schulen schon seit beinahe dreihundert Jahren im Gange sind, so kann ein neuer, das ist: ein auf die Zeitbedürfnisse berechneter Schulplan nur auf Verbesserung der vorhandenen Schulanstalten gehen. Die Forderungen einer solchen Verbesserung sind:

1. Die vortheilhafteste Benützung der vorhandenen günstigen Umstände;

2. die Abstellung der bisher bemerkten Mängel und Gebrechen; beides mit beständiger Hinsicht auf ein mögliches Ideal.

Dabei wird die Beförderung der guten Sache es rathsam machen, von den gewohnten Formen beizuhalten, was sich nur auf irgend eine Weise mit den befseren Anstalten vereinbaren läfst.

Der Regulierung der Sächsischen Schulen kommt zu Statten:

1. Das allgemeine, durch alle Stände der eigentlichen Sächsischen Nation und selbst in den auf adeligem Grunde bestehenden Sächsischen Gemeinden, seit den ältesten Zeiten verbreitete rege Intresse für das Schulwesen, in Achtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, in

der Theilnehmung daran, in der Benützung derselben. Die ärmste Gemeinde hat ihre eigne Schule, und würde ihren Untergang vor sich sehen, wenn sie die Schule müfste eingehn lassen.

2. Besonders mufs als Wirkung dieser Achtung für das Schulwesen die Gewöhnung daran in Betrachtung gezogen werden; in dem Sinne nämlich, dafs nach dem allgemeinen Urtheile das Schulgehen in das Leben eines jeden Sachsen, männlichen und weiblichen Geschlechtes gehört.

3. Es sind überall schon Schuleinrichtungen da, die Mittel und Beiträge zum Unterhalte und Belohnung der Lehrer sind bestimmt, Schulhäuser sind gebaut.

4. Die Dorfsschulen sind, bis auf wenige Ausnahmen, zu dieser Absicht hinlänglich fundirt.

5. Die Fundationen der höheren Lehranstalten scheinen unzureichend zu seyn; aber gleichwohl sind überall die Gebäude da, es fehlt auch nicht an literarischen Apparaten; selbst für die Unterkunft der Schüler hat man gesorgt. Die Gelehrtenschulen sind wirklich im Gange und Bewegung, und wirken nicht nur für höhere wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch für die Volksschulen durch Anstellen zum Unterrichte der in den Volksschulen erforderlichen Lehrer.

6. Es besteht in unsern Kirchen von ältesten Zeiten her, die in den neuesten Pädagogischen Verbesserungsvorschlägen hochgerühmte und empfohlene Einrichtung, dafs in der Ordnung niemand zu einem geistlichen Amte gelangen kann, der nicht als Lehrer in der Schule gedient hat. Selbst zu den niederen Kirchendiensten, zu den Dorfsdiakonaten bahnt in der Regel die Schule den Weg. Durch diese Verbindung des Schulwesens mit der kirchlichen Verfassung und die Verwendung der geistlichen Candidaten zum Schuldienste, werden die bei dem ersten Anblick höchst auffallenden Mängel der höhern Lehranstalten ergänzt und gröfstentheils gehoben. Die Lehrer der Gymnasien und der lateinischen Schulen sehen in den nunmehr durch das Allerhöchst bestätigte Candidations-Normativ ihnen zugesicherten Pfarrersbeförderungen den Ersatz und die Vergeltung für ihre kostspielige Vorbereitung, ihre mühsame Dienstanstrengung und ihre oft lang geprüfte Geduld. So arbeiten unter dem Schutze der höhern göttlichen Vorsehung ausgesuchte, geschickte, thätige und junge Männer in der schönsten Zeit ihres Lebens, in einem den Jahren der Jugend nähern Alter mit Lust und Kraft in der Schule, nicht sowohl um das unbedeutende, nirgends zureichende Salarium zu verdienen, als aus Liebe zu den Wissenschaften und zu ihrem Volke, oft im wärmsten Gefühle der Dankbarkeit für ihre eigne, in diesen Anstalten erhaltene Bildung. Sollte dieser Geist sich je aus den Sächsischen Schulen ver-

lieren, so könnte er durch kein anderes Mittel ersetzt werden. Dafs übrigens die in früheren Jahren geleisteten Schuldienste den Pfarrer zur Aufsicht auf die ihm untergeordnete Schule desto tauglicher machen müssen, bedarf keines Beweises. Wenn die in den Schuldiensten geprüften Männer, mit der Zeit in Verhältnifse gesetzt werden, worin sie zum gemeinen Besten rathen sollen, so können sie aus Erfahrung mit Sachkenntnifs über das, was Noth ist, urtheilen; ihre Stimmen sind immer für das Bessere. Seit mehr als 30 Jahren insbesondere ist keine Synode gehalten worden, worin man sich nicht über Verbesserung des Schulwesens besprochen, sie nicht gewünscht, sich nicht vereinigt hätte, nach Zeit und Umständen thätig darzu mitzuwirken. In den Berathungen der Consistorial-Versammlungen sind die geistlichen Beisitzer jedem Wunsche dieser Art entgegen gekommen.

Neben diesen Vortheilen müssen die Mängel der sächsischen evang. Schulanstalten nach ihren verschiedenen Kategorien aufgenommen nnd die darauf sich beziehenden Vorschläge zu einer verbesserten Einrichtung des Evang. sächs. Schulwesens auseinander gesetzt werden.

I. Mängel und Gebrechen, welche man hie und da in den sächs. Dorfschulen bemerkt hat.

In einigen Dorfsschulen erscheinen folgende unläugbare, die schleunigste Abstellung erheischende Mängel:

1. Nicht alle Schulmeister sind zu dem Schuldienste tauglich und gehörig vorbereitet. Noch mehr gilt dieses von ihren Gehilfen, den Cantoren nnd Collaboratoren. Es gibt nnter den Schulmeistern nnwissende und ungebildete Menschen, die entweder gar in keinem Gymnasium studirt, oder nur kurze Zeit darin zugebracht, oder auch bei längerem Aufenthalte nichts gelernt haben. Ohne ihre Studien beendigt, oder sich zum Dienste vorbereitet zu haben, erschleichen dergleichen Leute den Schnldienst, anf unerlaubten Wegen.

Ein grofser Theil der Cantoren ist noch viel roher. Sind sie verheurathet, so ist gar alle Hoffnung der weiteren Bildung an ihnen verloren. Die Collaboratoren, die Campanatoren nnd Schuljungen sind gewöhnlich unwissende, oft anch muthwillige Menschen.

2. Die Hauptursache dieses Verderbens der Schulmeister ist die Willkür, womit die Bauern bei der alljährigen Schulverleihung verfahren. Bestände die Einrichtung, dafs keine Schulmeister dürften angenommen werden, als welche ihre Studien in einem Seminarium vollendet, sich daselbst einer strengen Prüfung unterzogen, nnd darüber, die von der Direction des Seminariums ausgestellte Adprobation beigebracht hätten; so würde die Freiheit der Gemeinen ohne die

mindeste Einschränkung in Vergebung ihrer Schuldienste weniger üble Folgen haben.

3. Der in den sächs. Gemeinden, jedoch mit Ausnahme des Burzenländers Districtes, übliche Wechsel der Schullehrer ist den Lehranstalten nachtheilig; noch gröfser wird der Nachtheil dadurch, dafs dieser Wechsel ebenso zur Unzeit bestimmt, als vorgenommen wird. Es läfst sich vertheidigen, dafs die Schuldienste nicht ganz beständig sind, aber öfterer und willkührlicher Wechsel macht die Lage guter Schullehrer kümmerlich und drückend, und der davon unzertrennliche Wechsel der Subalternen oder Gehilfen im Schuldienste verdirbt auch diese. Wer alle daraus entstehenden Unordnungen kennt, mufs wünschen, dafs man selten und nie ohne Ursache wechsle. Dafs aber nach hergebrachter Gewohnheit der Wechsel im August bestimmt wird und zu Weihnachten erfolgt, schadet offenbar dadurch, dafs der zum Abzuge sich anschickende Schulmeister zerstreut und gegen die Schule, die er bald verlassen soll, gleichgültig wird, folglich der Vortheil des guten Anfanges und der besten Zeit in den Monaten November und Dezember für die Schule gröfstentheils verloren geht.

4. Dafs der Schulmeister seine Scholaren sich für willkührlichen Lohn dingt, taugt auch nicht. Der Lohn der Cantoren und Discantisten wird durch die ihnen nachstrebenden Schulmeister bis zur Ungebühr erhöht, und die Subordination im Dienste leidet darunter.

5. In vielen Schulen kommen Knaben und Mädchen zusammen. Wenn man auch nichts übertreiben will, so ist der gemeinschaftliche Schulbesuch beider Geschlechter doch immer ein grober pädagogischer Verstofs gegen Kultur und Sittlichkeit.

6. Instructionen und Schulgesetze fehlen in den meisten Schulen. Wo auch Stundenvertheilungen eingeführt sind, da wird doch keine Anweisung zur Methode gegeben. Man vermifst in dem Schulunterrichte wichtige und wesentliche Gegenstände der gemeinen Volkskultur. Der Unterricht hat keinen regen Fortgang; er wird ohne Leben und Geist ertheilt. Es wird beiweitem mehr Zeit in Unthätigkeit, als auf die Erwerbung nützlicher Fertigkeiten und heilsamer Kenntnifse verwandt. Der Unterricht ist nicht gehörig in abgegrenzte Kurse abgetheilt. Aus dieser Ursache wird besonders im Religionsunterrichte, wie viele Zeit auch darauf gewandt wird, die gewünschte Absicht nicht erreicht, dafs die Schule der Kirche vorarbeite, und darauf vorbereite. Die Lieder, deren Gebrauch bei unserm Gottesdienste besonders wichtig ist, werden ohne Verstand gelernt und gesungen. Übungen des Verstandes, des Urtheiles und der Vernunft werden mit dem übrigen Unterrichte nicht verbunden, und selbst das Gedächtnifs wird mehr gemartert als zweckmäfsig beschäftigt, und

durch methodische Behandlung gestärkt. Der äufsere Anstand der Kinder wird nicht genug beachtet. Von den meisten Schulmeistern wird eine zu rohe, dem kindlichen Alter nicht angemessene Disciplin angewandt.

7. In den wenigsten Schulen sind zweckmäfsige und gute Bücher, die man doch leicht haben kann, eingeführt. Die Trägheit nnd Stumpfheit der unwissenden Schulmeister, denen das Schlechteste gut genng ist, wenn nur ihre Bequemlichkeit nicht gestört wird, ist gemeinschädlich und verdient als ein verderbliches Schulgebrechen gerüget zu werden.

8. Auch am Apparate zur Unterstützung und zur Versinnlichung des Unterrichtes fehlt es in den Dorfsschulen beinahe überall.

9. Weder kennen die Lehrer die zu ihrer eignen Fortbildung dienenden Bücher, noch besitzen sie solche, noch benützen sie dieselben.

10. Die Aufsicht über die Schulen wird nicht nach festen allgemeinbeliebten und angenommenen Grundsätzen geführt. Eben daran fehlt es auch bei der Einsicht, welche die Vorsteher nnd Mitglieder der Gemeinde davon nehmen sollen oder wollen.

Diese Mängel müssen bei Verbesserung der Sächsischen Dorfsschulen beachtet und durch eine in allen ihren Theilen ausgebildete vestgegründete, zusammenhangende Einrichtung gehoben werden. Ein Vorschlag darzu wird in Folgendem gegeben.

II. Vorschlag zu besserer Einrichtung der sächsischen Dorfsschulen.

I. Der erste Gegenstand ist die Bestellung des Schulmeisters. Es wäre nicht rathsam den Gemeinden das bisher ausgeübte Recht der Besetzung ihrer Schulen entziehen zu wollen. Aber den durch die Erfahrung veroffenbarten schädlichen Mifsbräuchen zu stenern und der Willkühr Schranken zu setzen ist wohlthätig und nothwendig. Es ist der Natur der Sache angemessen, dafs nur der als Schulmeister angestellt werden solle, der die zur Leitung und Besorgung einer Schule erforderlichen Eigenschaften besitzt. Da die Gemeinden dieses nicht benrtheilen können, so müssen sie sich an das Urtheil der Sachverständigen halten nnd von diesem geleitet den Schuldienst dem dazu tüchtigen Manne verleihen. Znm Schulmeisterdienste darf also nur der zugelassen werden, der sich durch statthafte Zengnisse ausweisen kann, dafs er seinen Studiencnrsns vollendet habe nnd bei der von der Direction des Schullehrer-Seminariums vorgenommenen Prüfung zum Schulmeisterdienste tauglich befunden worden sei.

Es mufs demnach bei jedem Gymnasium ein Schullehrer Seminarium eingerichtet und zu der zweckmäfsigen Bildung tüchtiger Landschullehrer Anstalt gemacht werden.

Die hohe Gubernialverordnung vom 17. Januar 1790 bestätigt die Mitwirkung des Pfarrers bei Annahme des Schulmeisters also zwar, dafs die Gemeinde ihm keinen Schulmeister wider seinen Willen aufdringen könne. Die Art nach welcher der Pfarrer sich dabei mit den Repräsentanten der Gemeinde in das Einvernehmen setzen soll, bestimmt der 8te Abschnitt der Instruction für die Ortsconsistorien.

Eben die angezogene Verordnung der hohen Landesstelle verbietet den Gemeinden die eigenmächtige Herabsetzung des Schullohnes; wie denn auch durch die neueste, den 30. Junius 1820 unter der Zahl 2240 von allerhöchsten Orten erflossene, unter der Gubernialzahl $^{7336}_{820}$ herausgegebenen Verordnung die Beibehaltung des bisher an jedem Orte üblichen Schullohnes, vestgesetzt wird.

Die Sächsischen Gemeinden haben gegenwärtig die Freiheit ihre Schulmeister zu wechseln. Dieser Wechsel kann nur insoweit vertheidigt werden, als er das schonendeste Mittel einer zweckmäfsigen Schulbestellung ist. Aber der jährliche Wechsel ist offenbar den Schulen nachtheilig. Es müfste die Einleitung getroffen werden, dafs der Schulmeisterdienst wenigstens auf vier nacheinander folgende Jahre verliehen würde, und selbst nach dem Verflufs dieser Zeit sollte man ohne triftige Ursache nicht wechseln; am wenigsten, wenn bei dem Wechsel nichts gewonnen wäre.

So wie der Schulmeister die Freiheit hat, durch die Annahme anderer Schuldienste seine Lage zu verbessern, so hat gleichermafsen die Gemeinde die Freiheit, wenn sie mit dem Schulmeister nicht zufrieden ist, oder eines bessern habhaft werden kann, einverständlich mit dem Pfarrer, dem Schulmeister den Dienst aufzukündigen. Zu der förmlichen Aufkündigung wird der 24. August bestimmt, also zwar, dafs es für eine stillschweigende Verlängerung der Dienstzeit auf neue vier Jahre anzusehen ist, wenn die Aufkündigung an diesem Tage von keiner Seite erfolgt. Zur neuen Schulverleihung oder förmlichen Bestättigung des beibehaltenen Schulmeisters wird der 29. September und zum Antritt des Dienstes der 1. November bestimmt.

Aufserordentlich wird der Schuldienst im Laufe des Jahres durch den Tod des Schulmeisters oder durch seine Beförderung zum Predigtamte, oder durch Beseitigung desselben erledigt. In diesem Falle wird die Besetzung der Schule alsogleich in derselben Ordnung, wie bei dem ordentlichen Wechsel vorgenommen. Wenn der Rest der vierjährigen Dienstzeit nur einige Monate beträgt; so bezieht sich die Bestellung des Schulmeisters gleich auf die folgenden vier Jahre. Ist

hingegen noch die gröfsere Hälfte zurücke, so gilt sie blos bis znm Schlufs dieser bestimmten Jahre. Der Schullohn wird zwischen dem austretenden und nen eintretenden Schulmeister, also getheilt, dafs auf jeden der sechs Winternonate $^2/_{18}$ und auf einen Sommermonat $^1/_{18}$ des Schnllohnes gerechnet werden.

Die zur Bestreitung des Kirchen- und Schnldienstes erforderlichen Gehilfen: Cantor, Collaborator, Campanator, Schuljungen aufzusuchen, liegt dem Schulmeister ob. Es müssen unbescholtene und zu dem Dienste brauchbare Lente sein und mit Genehmigung des Pfarrers angenommen werden. Hat der Cantor seinen Schnlcursus in einem Seminarinm schon gehörig beendigt und die Prüfung mit Adprobation überstanden, so ist es desto besser. Gewöhnlich wird es der Fall nicht seyn. Man mufs sich alsdann damit begnügen, dafs man durch Zeugnisse und unmittelbare Prüfung sich davon versichere, er werde seinen Dienst versehen können, und sich durch Fleifs und Übnng ausbilden. Zu seinem Lohn wird ihm der dritte Theil des gesammten Schullohnes ausgeworfen, wogegen er zu allen Lasten des Schulmeisters nach demselben Verhältnifse des aus dem Ganzen bezogenen Drittheiles beizustenern verpflichtet ist.

Des Cantors Dienste bestehen, aufser den täglichen und sonntäglichen Kirchendiensten, in der Hilfe bei dem Unterrichte der Schuljugend nach den weiterhin folgenden Vorschriften.

Anf gleiche Art bestellt der Schulmeister auch die übrigen in der Schnle herkömmlichermafsen eingeführten Schuldiener, den Collaborator, Campanator, Discantisten, welche Dienste in den meisten Schulen vereinzelt, in einigen zwischen zwei Subjecten vertheilt sind. Ihr Lohn wird durch willkührliches Gedinge mit dem Schulmeister bestimmt, und besteht gewöhnlich in Kost, Kleidung, etwas Geld, dann in dem ihnen zu ertheilenden Unterrichte. Ihre Verpflichtung ist Hilfeleistung in der Kirche und Schnle nach des Schulmeisters Anweisung.

Der Schuljunge ist eigentlich der Schuldiener und mufs als solcher sich nicht nur zur Besorgung des Schulzimmers, der Geräthschaften und des Lehrapparates verstehen, sondern dem Schulmeister auch hänsliche Dienste leisten. Dagegen ist er berechtiget von dem Schulmeister auch besondern Unterricht zur Vorbereitung auf das Seminarium in täglichen Unterrichtsstunden zu fordern.

Wo für die Mädchen ein eigner aus besonderm Fond dotirter Lehrer besteht, da wird er auf gleiche Weise wie der Schulmeister, vom Pfarrer und den Vorstehern der Gemeinde bestellt. Man hat dabei darauf zu sehen, dafs er die erforderlichen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen, Kenntnifse in der Religion und Gesundheitslehre

und Geschicklichkeit im Unterrichte besitze. In der Regel soll er verheurathet und seine Ehefrau im Stande seyn, den Mädchen in den für sie gehörigen weiblichen Arbeiten Unterricht zu geben.

Haben der Schulmeister und Mädchenlehrer ihren Schulcursus in einem Gymnasium gehörig vollendet, und werden sie zu Führung eines geistlichen Amtes tüchtig erfunden; so steht ihnen der Weg zu solchen Beförderungen offen. Die Gehilfen aber müssen sich erst durch ihre Schulstudien in einem Seminarium bilden und darüber ausweisen, ehe sie zu Schulmeistern oder Dorfpredigern befördert werden mögen. Darum darf ihnen hinfort nicht gestattet werden zu heurathen.

Neben dem Kinderunterrichte besorgen die Schulleute auch den Gesang und die Musik in der Kirche. Dem Schulmeister liegen auch Predigten ob, theils an eignen ihm angewiesenen Tagen, zu seiner Übung und Empfehlung für künftige Beförderung in das Predigtamt, theils als Aushilfe in Nothfällen sowohl für den Prediger als für den Pfarrer.

Aufser dem Fleifs in allen diesen Amtsgeschäften und der dazu gehörigen Subordination, wird von dem Schulmeister wie von seinen Gehilfen eine anständige, unbescholtene, untadelhafte, ordentliche Aufführung gefordert; wie solche in den Visitationsartikeln auseinander gesetzt ist.

II. Der zweite Gegenstand ist die Bestimmung der Gegenstände des Schulunterrichtes, zuvörderst für die Kinder, dann auch für die, der fernern Ausbildung und Vorbereitung für das Seminarium oder Gymnasium bedürftigen Gehilfen.

Den Kindern müssen alle gemeinnützige Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden, wovon sie in ihrem Stande Gebrauch machen können, um als verständige, gute, zufriedene Menschen zu leben, sich als brauchbare Staatsbürger zu erweisen und die Geschäfte ihres Gewerbes und ihrer Wirthschaft mit Vortheil zu treiben.

Dahin gehören:

a. Lesen;
b. Schreiben;
c. Rechnen;
d. Religion und Sittlichkeit;
e. Singen;
f. Übungen des Gedächtnisses uud der Denkkraft, der Aufmerksamkeit, des Verstandes, des Urtheiles, der Vernunft, der verständigen und anständigen Rede.
g. Abfassung zweckmäfsiger Aufsätze nach den Bedürfnissen des Landmannes;
h. Populäre Mefskunst und Berechnung des Flächeninhalts;

i. Populäre Kenntnifs des Menschen nach Leib und Seele und Gesundheitslehre;
k. Populäre Kenntnifs der Natur, der Welt im Grossen, der einzelnen Körper, der einzelnen Kräfte;
l. Die nöthigen Grundsätze der Ökonomie und Technologie;
m. Populäre Kentnifse des in dem Kreise des Landmannes geltenden Rechtes;
n. Populäre Kenntnifs des Vaterlandes nach seinen Bewohnern und Producten und der wichtigsten Ereignifse der vaterländischen Geschichte, so wie der Weltgeschichte in biblischer Beziehung.

Da die Sächsischen Landleute gewohnt sind ihre Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre (die Mädchen bis zum 12.) in die Schule gehen zu lassen, so haben die Kinder Zeit genug dieses alles bei verständiger Anwendung einer auf den Stufengang der Fortschritte des Unterrichtes berechneten, den Gegenständen und den Lehrlingen angemessenen Methode in zweckmäfsiger Abgrenzung der Lehrcurse und schicklichen Stundenvertheilung zu lernen. Dafs man dabei die Sphäre der Bedürfnisse aus der Empfänglichkeit des Landmannes in keinem Stücke überschreiten darf, versteht sich von selbst.

Die stufenweisen Fortschritte in den hergezählten Kenntnifsen und Fertigkeiten lafsen sich also bestimmen:

a. im Lesen:
Buchstabenkenntnifs;
Syllabiren;
Lesen der Wörter;
Lesen im Zusammenhange;
richtig;
deutlich;
mit Sinn;
mit Vortrag.

b. im Schreiben:
Kalligraphie
der Buchstaben,
Wörter,
Zeilen,
Sätze,
Seiten der einzelnen
fortlaufenden mit Beobachtung
der Symmetrie,
der Schrift,

des Inhaltes,
Orthographie
der Buchstaben nach der Aussprache
der Abstammung
dem Gebrauche,
der Versalien
Fertigkeit in beiden
ausgebildet im Dictandoschreiben.

c. im Rechnen:
Zählen und Vergleichen
die Species mit unbenannten ganzen Zahlen
benannten und unbenannten Brüchen
benannten Zahlen
Verhältnifsrechnungen;
Rechnungsführungen;

d. in der Religion:
Erster Leitfaden;
Glaubenslehre;
Sittenlehre;
Gebrauch der Bibel:
Vorbereitung
Lesen der Geschichte;
der Lehren
Gebrauch des Gesangbuches
des Catechismus;
Benützung der Übung des Gottesdienstes

b. im Singen: Kirchenlieder
Volkslieder
Figurirter Gesang und Fortgang
zur Musik

f. in der Ausbildung des Gedächtnisses der Denkkraft der Rede;
in Behandlung aller Gegenstände des Unterrichtes;
im besondern eigens daraufzielenden Übungen
in Anreden und Antworten;

g. in der Abfassung einiger Aufsätze nach Formularien; nach freiem aber ordentlichem Vortrage.

h — n. in gemeinnützigen Kenntnifsen gelegentliche Mittheilungen;
geordneter Inbegriff sämmtlicher für die Landleute gehöriger Kenntnifse.

Diese Abstufung der Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des Schulunterrichtes mufs für jeden die Methode an die Hand geben. Aber die Beachtung der Eigenheiten des fortschreitenden kindlichen Alters mufs damit verbunden werden, um über die Methode des Schulunterrichtes in allen seinen Theilen und Perioden Vorschriften zu geben. Überhaupt mufs die Methode überall gewählt werden, welche die Kinder nach dem Maafs ihrer Seelenkräfte in die gröfste Thätigkeit setzt. Sie mufs so viel möglich — heuristisch seyn, damit die Kinder, durch das Interesse der Erfindung und Selbstthätigkeit aufgemuntert, sich jeden Unterricht desto leichter aneignen. Alle Mifsbräuche, die der Unverstand und die Faulheit der Lehrer in die Schulen gebracht hat, wobei so viele Zeit ungenützt verloren geht, müssen vertilget werden.

Zum Lesenlernen mufs die Lautmethode und der Gebrauch der beweglichen Buchstabentafeln (die Leipziger Lesemaschine) eingeführt werden. Nach dieser Methode lernen die Kinder zusammen an der Wand die kleinen deutschen Druckbuchstaben kennen nnd aussprechen; zuerst die Selbstlauter, Umlaute und Doppellaute, dann die damit in einfachen Sylben verbundenen, erst vor- dann nachgesetzten Mitlauter mit methodisch nach einander angebrachten Abänderungen der verschiedenen Selbstlauter, weiter die verbundenen Mitlauter vor und nach den Selbstlautern und folglich die auf solche Art entstandenen einsylbigen Wörter. Der Lehrer folgt dabei dem in dem neuen Abcbuche von 1797 gegebenen Leitfaden und ordnet seinen Unterricht darnach. So lange aber die Kinder noch nicht fertig lesen können, brauchen sie das Buch nur darzu, dafs sie darin die an der Wand aufgestellten Buchstaben, Sylben und Wörter aufsuchen und nachweisen, welches ihnen beinahe nur ein Spiel, aber eine sehr wirksame Unterstützung und Wiederholung des Unterrichtes ist. Es wird zur Aufmunterung der Kinder dienen, die ansgesprochenen Wörter ihnen gleich in die Sächs. Mundart zu übersetzen, oder solche von ihnen übersetzen zu lassen und die Sachen ihnen nothdürftig zu erklären.

Bei dem Unterrichte in der Buchstabenkenntnifs ist es der Fassungskraft der Kinder am angemessensten, sie auf charakteristische Merkmale der einzelnen Buchstaben aufmerksam zu machen. Ihnen von jedem Buchstaben vollständige Beschreibungen zu geben, würde ohne Nutzen seyn, das Gedächtnifs beschweren und die Anwendung davon den noch ungeübten Verstand verwirren.

Die bewegliche Wandfibel, oder die einzeln nach der jedesmaligen Absicht gewählten und zusammen gestellten Buchstabentafeln, sind den Buchstaben und Sylbentabellen defswegen vorzuziehen, weil nach

der beschriebenen Methode das Kind dabei auf einmal nur wenig und immer nur die nöthigen Buchstaben vor sich sieht, folglich seine Aufmerksamkeit darauf heftet und sich immer mit etwas Neuem und damit ganz beschäftigt. Die Tabellen hingegen, welche die vollständigen Alphabete und eine Menge Sylben auf einmal darstellen, zerstreuen die Kinder und machen sie muthlos; auch verfällt man dabei leicht in mechanisches Auswendiglernen. Dafs übrigens anf diese Art an dem Unterrichte des Lehrers mehr Kinder auf einmal und in gröfserm Maafse Theil nehmen können, und dafs die natürliche Lebhaftigkeit und Munterkeit der Kinder das Geschäfte unterstützen mufs, fällt in die Augen. Auch der den Kindern eigne Nachahmungstrieb wird dabei freies Spiel finden und den Unterricht erleichtern.

Bei einer grofsen Anzahl Kinder kann eine oder mehrere Abtheilungen derselben einem oder mehreren Gehilfen übergeben werden, die nach dieser Methode jeder an seiner Wand das vom Schulmeister gegebene Muster nachahmen und deren Arbeiten von demselben mit einem Blick übersehen werden können.

Haben es die Kinder so weit gebracht, dafs sie einsylbige Wörter fertig lesen können, so lehrt man sie auf gleiche Weise die Aftervocale und Afterconsonanten und die Bezeichnung der gedehnten und geschärften Sylben kennen. Darauf folgen die üblichen Namen der Consonanten, die Ordnung des Alphabets und die Kenntnifs der Versalien. Dann erst geht man mit Beibehaltung des Unterrichtes an der Wand zu den vielsylbigen Wörtern über. Man lehrt die Kinder erst die mit abgetheilten Sylben dargestellten Wörter lesen, dann die Wörter in Sylben nach den dem Lehrer aus der Anleitung zur deutschen Sprache bekannten Regeln abtheilen. Um die Kinder nicht zu dem gedankenlosen Lesen zu gewöhnen, wähle man nach Anleitung des neuen Abcbuches Anfangs einzelne Substantive, Namen von Dingen, die man zeigen, worüber man sprechen kann. Man lasse diese Wörter gleich in die sächsische Mundart übersetzen, und gebe wenn es nöthig ist, eine Erklärung von der Sache.

Wenn das Lesen soweit im Gange ist, dafs die Kinder jedes Wort ohne Anstofs lesen können, so geht man zu dem Gebrauche des Buches über. Das ABCBuch ist das erste Buch im Schulunterrichte; es enthält aufser den Buchstaben und Sylben Namen der Dinge in 30 Versikeln, Eigenschaften der Dinge, kleine Anmerkungen von Zeit und Ort; ähnliche Wörter; die ersten Vorbildungen der Conjugation und Declination; Denksprüche und Gebete, alles mit Ausnahme der letzten Seite mit abgetheilten Sylben.

Zunächst ist dieses Büchlein bestimmt, dafs die Kinder darin sollen lesen lernen. Man lasse sie auf einmal nur einen Versikel oder Abschnitt lesen. Die Geübtern lesen zuerst, jeder einzeln, die schwächern zuletzt. Man sieht dabei auf Richtigkeit und Deutlichkeit der Aussprache. Zum Schlusse wird der Versikel oder Abschnitt von allen zusammen laut aber gehörig accentuirt ausgesprochen. Bei dem Zusammenlesen sorge man darauf, dafs Monotonie und falsche Aussprache keine Sprachverderberei nach sich ziehen.

Jeder Abschnitt, den die Kinder ordentlich gelesen haben, wird für den Verstand und das Gedächtnifs bearbeitet. Wo der Geschlechts- oder Gattungsname nicht voransteht, da fragt man um den gemeinschaftlichen Namen, der im gelesenen Versikel benannten Dinge. Die einzelnen Namen läfst man die Kinder in die sächsische Mundart übersetzen. Man sucht die ausgebliebenen Dinge derselben Art auf, und läfst ihre Namen von den Kindern an der Wand aufstellen. Man bildet die mehrere Zahl derselben. Man läfst jeden Versikel auswendig lernen.

Die Eigenschaften der Dinge bearbeitet man auf gleiche Weise dahin, dafs man in jeder Zusammensetzung und in jedem Satze das Snbstantivum und das Adjectivum unterscheidet und ähnliche Zusammensetzungen und Sätze bildet. Die Eigenschaften guter und böser Kinder kann man auch zu sittlichen Belehrungen benützen.

Von den mancherlei Anmerkungen läfst man die Kinder jeden Vers einzeln auswendig lernen.

Die ähnlichen Wörter erklärt man den Kindern, indem man den Unterschied der Bedeutung nach der Verschiedenheit der dabei gebrauchten Bnchstaben und der genauen richtigen Anssprache angibt. Die Übersetzung in die sächsische Mundart erleichtert diese Erklärung ausnehmend. Man kann zu dieser nützlichen Übung wöchentlich einen Tag bestimmen und zu den im Buche gegebenen Wörtern noch mehr andere, deren eine Menge übrig ist, aufsnchen und hinzusetzen.

Die Vorübungen der Conjugation und Declination kann man auch ohne Anwendung der grammatikalischen Kunstausdrücke treiben; jene nach der im Bnche vorgebildeten Unterscheidung der Zeilen und Personen, diese als Antworten auf die den Casus bestimmenden Fragen. Die analogischen Nachbildungen andrer Zeit und Nennwörter, regelmäfsiger und abweichender gewähren den Kindern eine leichte nnd lehrreiche Beschäftigung des Verstandes und Gedächtnifses. Die Denksprüche werden aufser dem Gebrauch zu Leseübungen als tägliche Denksprüche benutzt, womit die Kinder aus der Schule entlassen werden und welche sie als Losung in die Schule wieder zurückbringen.

Die Gebete dienen zur schulmäfsigen Gewöhnung an aufmerksames und verständiges Beten.

Die ferneren Übungen im Lesen bestehen darin, dafs den Kindern deutsche Schrift, dann lateinischer Druck und lateinische Schrift, beides in deutscher Sprache vorgelegt wird, dafs sie zur Aufmerksamkeit auf den Inhalt des Gelesenen und endlich dafs sie zu einem anständigen, verständigen und gefälligen Vortrag angeleitet und gewöhnt werden. Daneben werden Verstand und Gedächtnifs damit beschäftigt, dafs sie 1. das Gelesene mit ihren eignen Worten wiederholen, 2. von dem Inhalt desselben nach der Ordnung seiner Hauptheile einen Auszug geben; 3. dasselbe auswendig lernen.

Zu dem Ende werden ihnen theils nacheinander Bücher zu eigner Anschaffung angewiesen, theils werden ihnen aus dem Schulapparate Bücher gemeinnützigen Inhalts mitgetheilt, die sie in der Schule mit dem Lehrer lesen mögen, aber schlechterdings nicht nach Hause nehmen dürfen. In erster Hinsicht läfst man aufeinander folgen das Schulbuch, die Auswahl biblischer Erzählungen, das Kirchengesangbuch, die Bibel. Zu der zweiten Klasse gehören vorzüglich: Thiemes erste Nahrung für den gesunden „Menschenverstand". Wilmsen deutscher Kinderfreund und Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse für Volksschulen. Diese drei Bücher sollen in allen Schulen in mehreren Exemplaren vorräthig seyn. Auch könnte man das Sittenbuch von Campe noch darzu setzen.

Der Inhalt des Schulbuches ist sehr manchfältig, und dient nicht nur zur Übung im Lesen, sondern auch zur Entwicklung sittlicher Begriffe in den kurzen und gröfsern Denksprüchen und in den Erzählungen; zur Grundlage der Religion in dem Abschnitte von Gott, und in der Auswahl biblischer Sprüche; zur Übung des Nachdenkens in den Sprüchwörtern und Räthseln; zu Mittheilung der ersten Vorkenntnisse von dem Menschen, der Erde, den Thieren, Pflanzen und Mineralien, von der wechselseitigen Hilfe der Menschen im gesellschaftlichen Leben, von der Zeit, den Zahlen, dem Maafs, Gewicht und Geld, in abgesonderten Abschnitten, womit man sehr leicht die übereinstimmenden Abschnitte der Lesebücher von Thieme und Wilmsen und einen sehr fruchtbaren Realunterricht verbinden kann. Das mit lateinischen Buchstaben gedruckte Etwas aus der Naturgeschichte dient zur Leseübung im lateinischen Drucke. —

Bei dem Lesen der Lieder des Kirchengesangbuches mufs vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, dafs man die Kinder mit dem Geiste der dichterischen Darstellungen und mit dem Sinne der dichterischen Ausdrücke bekannt mache. Aus der Bibel wählt man nach Anleitung der kleinen Zerrennerschen Schulbibel die für Kinder ver-

ständlichsten Erzählungen, Psalmen und Lehrsprüche aus und gewöhnt die Kinder ebenfalls an das Verständnifs der Denkungsart und Sprache der in der Bibel unser Zeitalter ansprechenden Vorwelt. In Ermangelung ganzer Bibeln mag man sich mit dem neuen Testamente begnügen.

Mit Wilmsen und Junker mag man Leonhards Lehrbuch, welches bei einer neuen Auflage durch sorgfältige Umarbeitung der Vollkommenheit näher gebracht werden mufs, in Beziehung auf vaterländische Geographie, Naturkenntnifs und Geschichte verbinden.

Die schwerste Leseaufgabe ist, aus dem deutschen Buche, sächsisch zu lesen. Da man darzu keine allgemeine Regeln geben kann, wornach man sich in der Aussprache der einzelnen Vocale und Consonanten zu richten hätte, so bleibt nur das einzige Mittel übrig, jedes Wort in die sächsische Mundart zu übersetzen. Darum soll man die Kinder sächsisch zu lesen nur dann erst anhalten, wenn sie deutsch lesen können. Sächsisch die Kinder syllabiren zu lassen, ist ein offenbarer Verstofs. Da man nur durch lange Übung darzu gelangen kann, fertig und richtig sächsisch zu lesen, so mufs in jeder Lesestunde ein Theil der Zeit darauf verwandt werden.

Dieses wäre für eine gemeine Volksschule, die ganze Laufbahn der Leseübungen in einer Zeit von 6 bis 8 Jahren.

Die Methode des Unterrichtes im Schreiben mufs ebenfalls von vielen Unarten gereinigt werden, die in den Schulen dabei eingerifsen sind und den gewünschten Fortgang dieser nützlichen Fertigkeit hemmen. Zu einer ordentlichen Schrift ist zweierlei erforderlich, Regelmäfsigkeit und gefälliges Ansehen der Schriftzüge, und richtige Wahl der Buchstaben. In den Schulen mufs Kalligraphie und Orthographie getrieben werden. Zur Kalligraphie gehört ein, an regelmäfsige Züge gewöhntes Auge und eine gehorsame Hand. Beide müssen darzu gebildet werden, jenes durch verständiges Anschauen, dieses durch fleifsige Darstellung regelmäfsiger Schrift. Aber die Erkenntnifs der Regel ist das Werk des über gefällige Formen reflectirenden Verstandes. Das ist die Grundlage aller Kalligraphie. Sie mufs ausgehen von der richtigen Zeichnung und Stellung der Grundstriche und wird vollendet in der Zusammensetzung der daraus gebildeten Schriftzeichen zu Wörtern, Zeilen und Seiten.

Natürlich mufs man dann damit anfangen, dafs man die Grundstriche rein und vest, und jede Classe derselben in der gehörigen gleichen Höhe und Neigung zeichnen lehre. Man mufs, ohne den Lehrling mit Kreidezeichnungen aufzuhalten, ihm gleich die Feder in die Hand geben. Schon mit dem ersten Anfange gewöhne man die Kinder an eine freie Stellung des Leibes, zur Schonung der Brust

und der Augen, und leichter Bewegung der rechten Hand, und an eine bequeme Lage des Papiers zu sicherer Haltung der geraden Linie und des Winkels der Grundstriche. Genaue Vorbildungen und anhaltende Übung in der regelmäfsigen Darstellung der Grundstriche sind die einzigen Mittel, es darin zur Vollkommenheit zu bringen. Von allen dabei versuchten Erleichterungsmitteln ist nur einzig der zarte Bleirifs der Linie, worauf die Buchstaben stehen, zuläfsig. Selbst die Parallele, zwischen welchen die Schrift eingezwängt wird, ist schädlich, mit Nutzen kann sie nur nach der Schrift gezogen werden, um die begangenen Fehler augenscheinlich zu machen.

Die Bildung der Buchstaben aus den Grundstrichen wird man mit Vortheil an der Wand im Grofsen zeigen, wenn die darzu erforderlichen Täfelchen mit Schriftbuchstaben vorhanden sind. Wenn das Muster aufgestellt ist, halte der Lehrer die Kinder zum Nachzeichnen an, wobei er ihnen durch sein Beispiel zeigt, wie sie sich dabei benehmen müssen, und ihren Versuchen zu Hilfe kommt.

Ordentliche geschriebene Vorschriften verdienen den Vorzug vor den in Kupfer gestochenen. Nach diesen sollen der Lehrer und seine Gehilfen ihre Schriftzüge ausbilden und vervollkommnen; aber den Kindern schreibe man vor. Die Vorschrift wird bei guter Mufse mit allem Fleifse verfertigt und besteht für den ersten Anfang am bequemsten in einer Zeile auf einem Streifen von starkem und feinem Papiere. Bei einem hinlänglichen Vorrath solcher Vorschriftszeilen erspart man viele Zeit, und die Vorschrift bleibt sich bei allem Wechsel der Zettel immer gleich. So legt man den Kindern erst Zeilen einzelner Buchstaben kleiner und Versalien vor, dann aneinander gezogene Buchstaben in allen Verbindungen, ferner Wörter und Sätze und zuletzt ganze Seiten. In allen diesen Vorschriften mufs die gehörige Gränze jedes Buchstaben, der Zwischenraum zwischen den Wörtern nnd bei ganzen Blättern, die angemessene Weite der Zeilen nach den gefälligsten Verhältnifsen genau gehalten werden. Schnörkel und ausfahrende Züge gehören nicht in die Schreibschule; man überlasse sie den Schreibekünstlern.

Wenn die Schreibeschüler in der deutschen Schrift zn einiger Fertigkeit gelangt sind, und die Hand an bestimmte veste Schriftzüge gewöhnt haben, dann nehme man auch die lateinische Schrift vor, und lehre und übe dieselbe auf gleiche Art nach ihrem eignen Charakter. Beide Schriftarten zugleich zu lernen, ist nicht rathsam.

Übrigens werden hier noch einige Erinnerungen ihren Platz finden. Vor allen Dingen mufs der Schulmeister auf gutes Schreibmateriale für gehörige Bezahlung sorgen, als nämlich Papier, Dinte und Federn. Letztere mufs er so lange zuschneiden, bis die Kinder es selbst zu

thun im Stande sind; aber auch alsdann mufs er darzu Anweisung geben, und auf ordentlichen Zuschnitt derselben Acht haben. Das Format der calligraphischen Schreibebücher sei für die Anfänger Octav, in der Folge Quer-quart. Auf Sauberkeit der Schreibebücher mufs besondre Sorgfalt getragen werden, darum sollen sie bis zur nächsten Prüfung in der Schule aufbewahrt werden. Zu Hause zu schreiben gebe man den Schülern nichts auf, bis in den letzten Curs, wo dieses alsdann auch geschehen mag.

Die calligraphischen Vorschriften sollen zugleich Muster der Rechtschreibung seyn. Es müssen aber nichts destoweniger auch eigne, besondere orthographische Übungen nach den Grundsätzen der in den Grammaticalschulen eingeführten ersten Anleitung zur deutschen Sprache, vorgenommen werden. Zur Übung im Gebrauche der Versalien kann man Blätter, wo alles mit kleinen Buchstaben geschrieben ist, mit gehörig eingerückten Versalien abschreiben lassen. Zur Übung in richtiger Wahl der Buchstaben nach Aussprache, Ableitung und Gebrauch dient das Dictandoschreiben, wenn Durchsicht und Verbesserung darzu kommt. Bei der Dictatur kann man zu Bemerkung der Regeln, deren Gebrauch seltener ist, absichtlich Gelegenheit machen. Anfangs dictirt man einzelne, ähnlich lautende Wörter, deren verschiedene Bedeutungen man auch wohl in kurzen Sätzen andeutet. In der Folge wählt man zum Inhalte der dictirten Aufgaben aus Junkers Handbuch die in Abschnitten von mittelmäfsiger Länge vorgetragene gemeinnützigen Kenntnifse oder Stücke aus Wilmsens deutschen Kinderfreunde. Diese Abschnitte geben mit nach und nach Handbücher zur populären Kenntnifs der Naturgeschichte und Naturlehre, des Himmels und der Erde, der Anthropologie und Gesundheitslehre, der Rechenkunst und Feldmefskunst. Sehr leicht kann die auf ähnliche Art bearbeitete erb- und vaterländische Geographie, Naturgeschichte und Commerzialkenntnifs, Einiges aus der Siebenbürgischen Geschichte und das Nöthige aus den sächs. Gesetzen hinzugefügt werden. Wenn die Kinder die corrigirten Dictate rein zu schreiben angehalten werden, worzu das Octavformat das bequemste ist; so verfertiget sich jeder ein ihm in der Folge ausnehmend nützliches Handbuch gemeinnütziger Kenntnifse.

Mitunter wird den Geübtern aufgegeben nach dem Sächsischen Dictando zu schreiben. Bei den Schreibaufgaben mufs auch auf den richtigen Gebrauch der Unterscheidungszeichen gesehen werden.

Das Rechnen mufs gleich in den ersten Schulunterricht eintreten. Der Anfang ist Zählen und Vergleichung der Zahlen. Zur Anschauung der Zahlen sind Punkte zweckmäfsiger als Striche. Man kann sie leichter überschauen, und sie sind einfachere Bilder der

reinen Einheit. Kindern mögen Bohnen oder Kukurutzkörner die Zahlenkunde noch anschaulicher machen. Wenn sie die erste Decade an den Fingern abzählen gelernt haben, lasse man sie Körner zählen im Fortschritte von Eins zu Eins und sofort in den aneinander gereihten Decaden bis Hundert. Dann paarweise von Drei zu Drei, decadenweise zu Dutzenden zu Orten und zuletzt hundertweise. Ohne mit kunstmäfsiger Bearbeitung jeder einzelnen Zahl die Zeit zu verschwenden, lehre man die Schüler in einigen Beispielen und Übungen jede Zahl aus den einfachen und zehnfachen zusammensetzen oder die Zahlenverhältnifse anschauen. Dieser erste Unterricht im Zählen kann den Kindern beinahe zum Spiele gemacht werden.

Auf das Zählen folgt die Vergleichung der Zahlen, welche gröfser, welche kleiner sei. Diese Übung ist eben so nothwendig als leicht, sie führt auf Unterschied und Summe, Vielfaches und Theilung. Die Übungen in richtiger und fertiger Angabe dieser Zahlenverhältnifse beschäftigen die Kinder nützlich und angenehm, wenn man dabei die Gränze der Kindischen Fassungskraft nicht überschreitet; sie sind der Grund des Kopfrechnens, welches man weit genug treiben kann, ehe man an der Tafel oder auf dem Papier zu rechnen anfängt.

Das Ziffernschreiben lernen die Kinder am leichtesten mit der Buchstabenschrift, wenn jede Vorschrift nach der Reihe nnmerirt wird. Wenn die Kinder die einfachen Ziffern schreiben können, lehrt man sie die Zahlen von 10—100 schreiben, und nur dann erst schreitet man zur künstlichen Numeration, zum Aussprechen und Schreiben grofser Zahlen. Das Einmaleins läfst man die Kinder durch eigne Anschauung erfinden und aufzeichnen. Abkürzungen in der Darstellung zeigt man ihnen, wenn ihnen der Gebrauch schon einigermafsen bekannt ist.

Aller Unterricht im Rechnen mit Ziffern wird an der Tafel ertheilt. Der Lehrer gibt die Regeln einer jeden Species in den Formeln des in den Gymnasien eingeführten mathematischen Lehrbuches an. In den Volksschulen mufs das Rechnen als Kunst gelehrt werden. Wissenschaftliche Schärfe gehört in eine höhere Unterrichtsanstalt. Um die Kunst lehren zu können, müssen aber die Lehrer die Wissenschaft besitzen.

Was der Lehrer an die Tafel anschrieb oder anschreiben liefs, schreiben die Schüler in ihrem Rechenbüchlein nach. Auf jedes an der Tafel gegebene Muster, folgen Aufgaben, die bei jeder einzelnen Species so lange fortgesetzt werden, bis die Schüler alle darin eingeübt sind.

So schreitet man fort von den ganzen Zahlen zu den Brüchen, dann zu der Rechnung mit benannten Zahlen und zu den Verhältnifsrechnungen.

Die Anwendung der Rechenkunst auf Führung und Stellnng einer Rechnung über Einnahme nnd Ansgabe und auf Revision solcher Rechnungen ist das Ziel der popnlären Rechenkunst nnd wird nach den vorgelegten Mustern der Rechnungstagebücher nnd rubricirten Rechnungen von den darzu geschickten Schülern dnrch Abschrift und Nachahmnng, dann auch durch Durchsicht und Bemängelnng vorgelegter Rechnungen versucht und geübt und durch des Lehrers Revision vollendet.

Die Religion mnfs in der Schule als Unterricht und als Übnng getrieben werden. Der Unterricht im Christenthume ist auch Unterricht in der Sittlichkeit. Der Landmann kennt die Sittlichkeit nur als Gottseligkeit. Wenn man für diese arbeitet, so nimmt der gesunde Menschenverstand gerne, wie die Belehrungen der höheren Offenbarung, so die Gebote einer göttlichen Gesetzgebung an. Bewähret der Religionsunterricht in Erzeugung christlicher Tugenden seine Wirksamkeit, so ist damit auch für die Sittlichkeit alles gethan. Der Unterricht in der Religion fängt an mit der Erlernung und dem Verstande der biblischen Sprüche, welche als ein Leitfaden zum ersten Unterrichte in der Religion dem Schulbuche zum Schlufs beigefügt sind. Diese Sprüche läfst man die Kinder, welche lesen können, nacheinander lesen, zur Lection auswendig lernen, und erklärt sie ihnen, in den darzu bestimmten Stunden, wobei man an den schicklichen Orten die von Gott handelnden Abschnitte des Schulbuches einschaltet, deren poetische Stellen auch auswendig gelernt werden.

Damit verbindet man ferner die biblischen Erzählungen der in den Schulen eingeführten Answahl, nach der dabei befindlichen Anweisung zum Gebranche des Büchleins. Zugleich wird das erste Hanptstück des Catechismns gelernt und erklärt und der Unterricht mit den auf jedes Gebot sich beziehenden, den Kindern schon bekannten Sprüchen unterstützt.

Nach dieser Vorbereitung schreitet man zum Gebrauch des Spruchbnches, oder der biblisch-christlichen Glaubens- und Sittenlehre, deren Sätze mit den darunter gesetzten biblischen Sprüchen gelesen, erklärt nnd auswendig gelernt werden. Dieser Unterricht wird drei anfeinander folgende Jahre also fortgesetzt, dafs im ersten Jahre die biblischen Sprüche allein, im zweiten Jahre mit den darüber stehenden Sätzen, im Dritten mit hinzngefügten Liederversen ans dem Kirchengesangbnch gelernt werden.

Damit verbindet man im ersten Jahre dieses Unterrichtes die Geschichte des Lebens Jesu, aus dem Evangelium des Lucas und das zweite Hanptstück des Catechismus mit Wiederholung des ersten. Im zweiten Jahre liest man ans der Bibel die Geschichtserzählungen des

alten Testamentes nach der Auswahl der biblischen Historien von Rauschenbusch mit Erklärungen und Nutzanwendungen nach eben desselben Muster und das dritte Hauptstück des Catechismus und Wiederholung der beiden ersten. Im dritten Jahre liest man ans der Bibel die lehrreichsten Stellen des alten Testamentes nach einer verständigen Auswahl nnd ans dem nenen Testamente die Reden Jesu und die Apostelgeschichte sammt ausgewählten Stücken der apostolischen Briefe. Daneben werden die drei ersten Hauptstücke des Catechismus widerholt und die übrigen hinzugefügt, gelesen, erklärt und gelernt. Mit diesem so eingeleiteten Unterricht fährt man noch das folgende Jahr fort, da man dann Zeit gewinnt, im Catechismus auch die Haustafel abzuhandeln, eine kurze moralische Einleitung in die heilige Schrift und den Unterricht über die Lutherische Reformation hinzuzufügen.

Aller dieser Unterricht wird auf solche Weise ertheilt, dafs die Schüler in der biblischen Glaubens- und Sittenlehre die Sätze und biblischen Sprüche lesen, sie in der sächs. Mnndart widerholen, durch katechetische Fragen auf den Inhalt der Sprüche aufmerksam gemacht nnd znr Erkenntnifs der Verbindung der Lehrsätze mit den angeführten biblischen Stellen angeleitet werden. Die biblischen Historien werden von den Schülern gelesen, die Erzählungen werden von ihnen mit ihren eignen Worten wiederholt, dann nach Bemerkung der in historischer und moralischer Hinsicht vorzüglichsten Umstände vom Lehrer erläutert nnd unter seiner Leitung und mit seinen Ergänzungen nnd Berichtignngen von den Schülern benrtheilt. Die Nutzanwendungen hinzuzufügen bleibt dem Lehrer überlassen.

Der Catechismus-Unterricht mufs sich auf den Unterricht in der Glanbens- und Sittenlehre beziehen, und durch passende Anregung und Widerholung der aus jenem Unterrichte bekannten in das Gedächtnifs gerufenen Lehrsätze und biblischen Stellen katechetisch gemacht werden. Nach geendigten Schnljahren wird auch in der Kirche die Arbeit des Catecheten bei der erwachsenen Jugend, welche in der Schule so unterrichtet worden, einen besseren Fortgang haben. Aber das in der Fastenzeit an vielen Orten noch übliche Completorium (nach einer verdorbenen Aussprache die Cempelit) ist für den Religionsunterricht von keinem Nutzen, wird den oft schlecht bekleideten Kindern bei der strengen Jahreszeit an der Gesundheit nachtheilig und ist auch als wahre Schnlversäumnifs schädlich. Aus diesen Ursachen mufs dasselbe überall eingestellt werden. Dagegen mag die Gewohnheit während der Fastenzeit in den Sonntagsvespern durch zwei Knaben den Catechismus hersagen zu lassen, als eine Anstalt, den Inhalt des Catechismus der Gemeinde im Gedächtnifs zu erhalten, in ihrem Bestande bleiben.

Noch gehört zum Religionsunterrichte die Erklärung der Evangelien und Episteln und überhaupt der Texte, über welche gepredigt wird. Wenn man den Schulmeister den folgenden Tag anhält, von dem Inhalt und der Ordnung der Predigt Rechenschaft zu geben, so ist dieses eine treffliche Vorübung zur kräftigen Benützung der Predigten, welche das vorzüglichste Stück des Evangelischen Gottesdienstes ansmacht.

Da der Evangelische Gottesdienst den Gebrauch des Kirchengesangbuches jedem Mitgliede der Gemeinde nothwendig macht, so muſs die Schule darauf vorbereiten. Das geschieht durch das verständige Lesen nnd Auswendiglernen der Lieder; von dem Gesange wird besondres gehandelt werden. Wenn die Kinder fertig lesen können und das Schulbuch durchgearbeitet haben, gebe man ihnen das Gesangbuch in die Hände und mache sie mit den für sie ausgewählten Liedern bekannt. Das Aufsnchen der Lieder nach den Seiten und der Liederzahl erfordert einige Übung: doch kommt man damit bald zu Ende. Auch lernen die Kinder nichts leichter, als die Abtheilung der Verszeilen nach dem Sylbenmaſse, durch Hilfe der Reime. Vorher aber müssen die Schüler die Lieder nach der Gedankenperiode lesen lernen, alsdann erst folge das Lesen nach dem Reime. Mehr Mühe und Übung kostet es, die in den Liedern vorkommenden dichterischen Vorstellungen und Ausdrücke verständlich zu machen, und die Kinder zu gewöhnen in der poetischen Einkleidung, die Lehren der Religion deutlich zu erkennen. Zu dem Ende muſs man mit den Schülern fleiſsig Lieder lesen und sie mit zweckmäſsigen Erklärungen der darin herrschenden Sprache erläutern. Neben diesem verständigen Lesen halte man die Kinder an, die vorzüglichsten Lieder und Liederverse auswendig zu lernen. Daran werden sie sich einen wahren Schatz des Gedächtnisses sammeln. Durch den Gebrauch guter Lieder kann man alle Theile des Religionsunterrichtes kräftig unterstützen.

Die in die Schule gehörigen Religionsübungen sind Gebet und Gesang. Es ist von jeher gewöhnlich gewesen, daſs der Schulunterricht Vormittag und Nachmittag damit angefangen hat, und beschlossen worden. Diese gute Ordnung muſs man beibehalten. Aber das Gebet muſs nach Inhalt und Ausdruck erbaulich und verständlich sein und mit Andacht und Anstand verrichtet werden. Gleiches gilt vom Gesang, in so weit dabei ebenfalls Inhalt, Ausdruck und Anstand in Betrachtung kommt. Die Schule soll eben sowohl durch sorgfältige Wahl der Gebetsformeln und der Lieder den religiösen Geschmack bilden, als durch Aufmerksamkeit nnd Gewöhnung Anstand in die Volkssitten einführen.

Die Bildung des Volksgesanges wird durch den kirchlichen Gebrauch ein notwendiges Stück des Schulunterrichtes. Aber auch an sich verdient die Bildung des Volksgesanges als Mittel zur Volkskultur die Aufmerksamkeit der Schule, und gehört in den Kreis ihrer Beschäftigungen. Die Melodien der Kirchenlieder müssen in der Schule gelernt werden. Das mufs ordentlich geschehen, damit wildes Geschrei und Mifstöne den Gesang nicht entstellen.

Nur auf diese Art kann ein besserer Kirchengesang eingeführt werden. Fortschreitend vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten wird in der Schule jede Woche eine Melodie von dem Wochenpsalm gelernt, woraus zum Anfange und Schlusse der Schulstunden ein Vers gesungen wird, wobei der Cantor der ordentliche Vorsänger und Gesangführer ist. So vielen Kindern, als man nur kann, giebt man Anweisung die Melodie aus den Noten zu singen. Die geschickteren übt man in dem vierstimmigen Choralgesange; alle aber gewöhnt man an den sanfteren Gesang mit halber Stimme.

Aufserdem mufs der Schulmeister aufmerksam auf die Kinder, Knaben und Mädchen seyn, welche schöne Stimmen, feines Gehör und Anlagen zur Musik haben, um sie zur figurierten Kirchenmusik abzurichten.

Selbst Volkslieder sollen aus der Schule durch die Jugend unter das Volk gebracht werden, aber nur mit kluger Auswahl anständiger und bei aller Munterkeit unanstöfsiger Texte und regelmäfsiger Gesangsweisen. Aus dem Mildheimischen Liederbuche mag man einzelne Lieder wählen und mittheilen, aber das ganze Buch darf man den Kindern nicht in die Hand gehen.

Übung des Gedächtnisses und der Denkkraft soll der ganze Schulunterricht von Anfang bis zu Ende seyn. So oft man einen Abschnitt gelesen und das Geschäfte des Lesens berichtiget hat; mufs man die Schüler über das Gelesene, sowohl nach dem Wortverstande, als nach der Sachkenntnifs prüfen. Von dem Wortverstande versichert man sich durch die Übersetzung in die sächsische Mundart. Die Sachkenntnifs, wenigstens die logische Kenntnifs des Gelesenen, wird durch angemessene Fragen erforscht und nach Erfordernifs ergäntzt. Was nur der Mühe wert ist, läfst man die Schüler von Wort zu Wort auswendig lernen. Was weniger Genauigkeit in den Formeln heischt, wird durch freie, auf Vollständigkeit und Ordnung berechnete Wiederholung dem Gedächtnisse eingeprägt.

Aber auch besondere Übungen mufs man anstellen. Übungen des Gedächtnisses sind Aufgaben zu schnellem Fassen und vestem Behalten. Nicht nur das tägliche Pensum (Lection) und der Denkspruch

(Dimifsion) dient zu dieser Absicht, sondern auch Aufgaben, denen auf der Stelle Genüge geleistet werden mufs, wobei man die Schüler anweisen mufs, die Arbeiten des Gedächtnisses durch den Verstand, durch die Ordnung der vorzüglichsten Wörter und Anfangsbuchstaben der Wörter durch Sylbenmafs und Reim, durch die Aufmerksamkeit auf Anfang, Mitte, Ende und die eingepafsten Zwischentheile, durch Real- nnd Cansalverbindungen der Theile, durch willkürlich verstärktes Ergreifen zufälliger Umstände der Zahlen, besonders Jahreszahlen, der Übungen u. s. w. zu unterstützen. Auch Übungen des Erinnerns müssen auf gleiche Weise vorgenommen nnd durch Anweisung zn Benutzung der associirten Ideen methodisch gemacht werden. Diesen Übnngen giebt man bald die Form der Unterredungen, bald veranlafst man sie durch Fragen, deren schriftliche Antwort verlangt wird, bald durch das Hersagen, bald durch das Niederschreiben ehemals gelernter Stücke, oder gehörter und gesehener Dinge.

Ebenso werden die Übungen des Denkens als eigne Arbeiten getrieben. Aufmerksamkeit auf das, was ist nnd geschieht, kann als eine eigene Aufgabe behandelt werden, Vergleichen und Unterscheiden, Stellung der Einzelnen unter das gemeinschaftliche Geschlecht, Aufsuchen der unter ein höheres Geschlecht gehörigen, unter einem gemeinsamen Namen begriffenen Einzelnen, Herzählung der Theile eines Ganzen, genaue Beobachtung der Ordnung und des Zusammenhanges der Theile eines Ganzen, Ergänzungen und Erweiterungen vorgelegter Verzeichnisse dieser Art, z. B. aus dem ABC-Buche, aus dem Schulbnche, aus andern Büchern, aus diktirten Stücken. Zur Uebung des Urtheils läfst man zu gegebenen Subjecten schickliche Prädikate, zu Prädikaten schickliche Subjecte suchen; gegebene Urtheile prüft man, verändert sie dnrch Umkehrungen, man giebt ihnen durch Erweiterungen, Einschränkungen, Bedingungen u. s. w. neue Gestalten und bestimmt dann ihre Wahrheit und ihren Werth. Der Lehrer mufs bei Leitung dieser Übungen für sich Fertigkeit im Gebrauche der logischen Kategorien besitzen und anwenden, aber die Schüler bleiben immer in der Gränze des gemeinen Menschenverstandes und erfahren gar nichts von dem wissenschaftlichen Kunstfachwerke. Ebenso werden die Schlüsse bearbeitet durch Angabe der richtigen Schlufsfolge aus gegebenen Vordersätzen, durch Aufsnchnng eines oder beider Vordersätze zu einer gegebenen Schlufsfolge, durch Bildung unmittelbarer Schlufsfolgen; durch Erfindung möglicher Schlufsfolgen zu einem einzigen Vordersatze, durch Anwendung des bedingten nnd des wechselnden Schlusses. Zu allen diesen Übungen gehört weiter nichts als Aufmerksamkeit und gemeiner Menschenverstand; aber dem Lehrer wird Gewandtheit in der schulgerechten Syllogistik dabei sehr wohl zu Statten kommen.

Die Form dieser Denkübungen wird ebenfalls abwechselnd bald Gespräch, bald schriftliche Aufgabe und Beantwortung sein. Wenn man sie mit dem Lesen in Verbindung setzen will, so ist es ratsam, die Leseübungen nicht dadurch zu unterbrechen, weil dadurch die Aufmerksamkeit zerstreut würde, sondern vielmehr nach geendigter Lesestunde dieses Geschäfte vorzunehmen, oder es auf einen folgenden Tag, wo man das Lesen wiederholt, verlegen.

Die Abfassung eigner Aufsätze beruht auf den Fortschritten im Denken. Wer nichts denkt, kommt nicht in den Fall, seine Gedanken schriftlich mitzutheilen, wer nicht richtig und ordentlich denkt, kann weder znverläfsig noch verständlich schreiben. Selbst bei dem Gebrauche der Formularien für die in den Geschäften des gesellschaftlichen Lebens vorfallenden Schreibereien kann man des Denkens nicht entbehren, denn sonst kommen gedankenlose Substitutionen und Accomodationen zum Vorschein. Immerhin mufs man mit den Formularien anfangen, aber auch aufser den nach Formularien eingerichteten Schuldverschreibungen, Auszügeln und Quittungen kommt man auch in die Nothwendigkeit Briefe zu schreiben, Bittschriften, Klagen, Berichte abzufassen, worzu man höchstens für den Anfang und Schlufs Formeln branchen kann. Darum mufs man in der Schule, selbst in der Landschule lernen, seine Gedanken selbst aufzusetzen.

Es kommt dabei darauf an, dafs der Schüler nach Dictaten fertig orthographisch schreiben könne, dafs er einen Satz mit Worten auszudrücken und diese Worte gleichsam nach eignem Dictiren zn schreiben wifse; endlich, dafs er seine Not oder seine Wünsche in logisch verbundenen Sätzen, nach Erfordernifs der Sache mit Gründen unterstützt, zusammen zu fafsen verstehe. Die Anleitung, die man in der Schule zu der Fertigkeit des schriftlichen Aufsatzes geben kann, besteht demnach darin, dafs man die Schüler anhalte, einzelne Sätze deutlich zu denken, bestimmt sich darüber auszudrücken, das Ganze gehörig zu verbinden. Man übe die dazn fähigen Schüler in der Bildung einzelner Sätze in ihrer reinsten und edelsten Darstellung, in ihrer zweckmäfsigen Zusammenstellung, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Bescheidenheit sind sittliche Forderungen von nicht geringem Werte und ebenso wesentlich als Deutlichkeit und Bestimmtheit. Diese Uebungen können durch Unterredungen zwar vorbereitet aber nur durch schriftliche Arbeiten getrieben nnd durch verständige Beurteilung und Verbesserung vollendet werden. Der Lehrer mag durch rhetorisches Studium sich gebildet haben und durch diese Bildung sich selbst seine Arbeit erleichtern; aber die Schüler müssen auch in diesem Stücke in der Gränze des gemeinen Menschenverstandes und der Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens zurückgehalten werden.

Alle übrigen, oben von h—n aufgezählten, gemeinnützigen Kenntnisse kennen nicht besser gelehrt werden, als dafs man die zu jeder Abtheilnng gehörigen Aufsätze in „Junkers Handbnch“ oder „Wilmsens“ dentschem Kinderfreunde Dictando schreiben und nach Revision nnd Correctur purisiren läfst, und dann die daraus erwachsenen Handbüchlein zum Grunde des weitern sächlichen Unterrichtes legt. Die Kenntnisse, die sich auf das Vaterland beziehen, müssen nach dem Muster des Jnnkerischen Handbuches bearbeitet werden, worzu man Leonhardts Lehrbuch vortheilhaft benützen kann. Mefskunst, Flächenberechnung und die Wirkungen der einfachen Hebezeuge müssen durch practische Handanlegung, Versuche, Arbeiten erlernt werden. Die Kenntnifs des Menschen und der natürliche Körper wird durch Anschauung der Natnr selbst und brauchbarer Abbildungen; die Kenntnifs der natürlichen Kräfte durch Erfahrungen nnd Experimente; die Gesundheitslehre durch Hinweisung auf Beispiele; die Kenntnifs des Weltalls und der vaterländischen Geographie durch Betrachtung des Himmels, durch eine Erdkngel, durch Landkarten; die Elemente der biblischen und vaterländischen Geschichtskunde dnrch chronologische Tabellen unterstützt. Alles dieses mufs einfach mitgetheilt, ohne Weitschweifigkeit erläutert, durch Widerholung dem Gedächtnisse eingeprägt und in den eignen, geschriebenen purisirten Handbüchern für künftigen Gebrauch aufbewahrt werden. Diese Kenntnisse werden nicht durcheinander ohne Ordnung mitgetheilt, sondern man läfst sie nach einander so folgen, wie sie durch die bereits erworbenen Kenntnisse vorbereitet worden. Jedem Jahrgange theilt man so viel davon zu, dafs in dem ganzen Zeitraume seines Schullebens jeder Lehrling mit allen bekannt wird. Nach der Religionskenntnifs sind die nothwendigsten: Kenntnifs der natürlichen Kräfte nnd Dinge, der menschlichen Natur und die Gesundheitslehre.

Die den Mädchen nötigen gemeinnützigen Kenntnisse sind: Kenntnifs des Menschen nach Seele und Leib, Kenntnifs der natürlichen Kräfte und ihre Wirkungen auf den menschlichen Leib; Gesundheitslehre; einige Kenntnifs des Calenders. Ihre Mefskunst beschränkt sich auf Elle und die in der Hauswirthschaft vorkommenden Maafse.

Mit Anwendung der für jeden einzelnen Gegenstand des Schul-Unterrichtes vorgeschriebenen besondern Methode mufs für den gesammten Schulnnterricht im Allgemeinen die Methode beobachtet werden, dafs jede Arbeit jeder einzelnen Stunde immer vollendet werde. Darum mufs jede Leseübung sich damit endigen, dafs jeder Schüler die Leseanfgabe richtig nnd fertig lese. Die schwächern nnd langsamern Köpfe theile man ihren geübtern und geschicktern Cameraden zur Vorbereitung auf die künftige Schule zu, zu welchem Ge-

schäfte sie sich in der Schule vor der Schulzeit einfinden müssen. Keine aufgegebene Arbeit darf ausgesetzt bleiben. Ohne hinzugefügte Strafe dringe man darauf, dafs selbige nachträglich in der freien Zwischenzeit eingebracht werde. Keine Schrift, keine Rechnung darf ohne Durchsicht und Verbesserung bleiben. Die erste Durchsicht wird von den Schülern selbst von dem Untermanne eines jeden, nach den lauten Weisungen, die der Lehrer bei der ihm zustehenden Durchsicht und Verbesserung der Schrift des letzten Untermannes gibt, vorgenommen. Die zweite Durchsicht und Verbesserung mit Berufung auf die für jeden Fall geltende Regel ist die Arbeit des Lehrers.

Jeder Unterricht mufs wiederholt werden nicht in der Stunde, da er gegeben wurde, sondern in der nächstfolgenden des fortgesetzten Unterrichts in demselben Fache. Was man hat auswendig lernen müssen, mufs mit Genauigkeit hergesagt werden. Die übrigen Widerholungen müssen ordentliche und verständige Antworten auf die vorgelegten Fragen sein. Keine Frage darf unbeantwortet bleiben. Äufsert sich ein Mangel, so mufs durch Einlenkung dem Verstande, durch Erinnerung und Nachtrag dem Gedächtnifs nachgeholfen werden. Die schwächern Schüler müssen vorzüglich aufgeregt und in Bewegung gesetzt werden. Die Antworten der Schüler benützt man anch als Uebnngen des Vortrages in angemessenem Ausdrucke und anständiger Rede.

Strafen und Züchtigungen dürfen zur Erweckung der Lernbegierde und des Fleifses nie angewandt werden, denn diesen Zweck verfehlen sie immer. Wirksam ist dagegen die Gegenwart, Thätigkeit, Genauigkeit und Freundlichkeit des Lehrers und seiner Gehilfen.

Das Certiren der Schüler jeder Abtheilung hat seinen guten Nutzen. Wo es eingeführt ist, verdient es beibehalten, wo es unbekannt ist, eingeführt zu werden. Den dabei einlaufenden Fehlern der Zänkerei und Neckerei kann und mufs die Aufmerksamkeit des Lehrers Einhalt thun.

III. Der dritte Gegenstand ist die Abtheilnng der Lehrcurse und der Vorschrift zu einer der vorgeschlagenen Methode entsprechenden Stundenvertheilung des Unterrichtes.

Zuvörderst müssen die Schulkinder, welche noch nicht fertig lesen können, von denen abgetheilt werden, welche es darin zur Fertigkeit gebracht haben; jene sind Anfänger, diese mag man Schüler nennen. Man mufs diese wieder in Junge, Mittlere, Aeltere und Aelteste theilen und sie dadurch unterscheiden, dafs die Jungen noch bei den Anfangsgründen des Schreibens stehen, die Mittleren nach Dictatur schreiben, die Aeltern daneben in den gemeinnützigen Kenntnissen Fortschritte gemacht haben, die Aeltesten eigne Aufsätze machen.

Die Mädchen kann man auch in Anfängerinnen und Schülerinnen abtheilen. Weil sie aber in den Landschulen zum Schreiben nicht angehalten werden, so bleibt man bei der fernern Abtheilung dabei stehen, dafs man die jüngern von den ältern unterscheidet, je nachdem sie in dem Schulnnterrichte minder oder mehr fortgeschritten sind.

Man kann nirgends jeder Abtheilung einen eignen Lehrer geben. Es fehlt auch in den Schnlgemeinden an Gelegenheiten darzu. Aber man kann in Ertheilung des Unterrichtes und Anweisung der Arbeiten auf den Unterschied der Schüler Rücksicht nehmen, und es schadet nichts, dafs in einigen Fächern des Unterrichts die jüngern vorläufig einige Begriffe von ihren künftigen Beschäftigungen und die ältern einige Rückerinnerungen an den vorhin genossenen Unterricht erhalten. Selbst der Religionsunterricht des spätern Cursus ist nur Erweiterung des frühern, und Wiederholung ist bei der unter Verwendung zu Landarbeiten heranwachsenden, eben dadurch sehr zerstreuten und zum Vergessen geneigten Jugend nothwendig.

Die Stundenvertheilung des täglichen Unterrichts wird einestheils durch den Personalstand der Lehrer, anderntheils durch die Gelegenheit des Schulgebäudes bestimmt. In einigen Gemeindeu hat man besondere Mädchenschulen und eigne Mädchenlehrer. In den meisten fehlt diese Bequemlichkeit; weder hat man eine eigne Schulstube, noch einen besondern Lehrer für die Mädchen. In den kleinen Gemeinden mufs der Schulmeister allein ohne Gehilfen, mit Knaben und Mädchen, die freilich miteinander nur eine geringe Anzahl ausmachen, Schule halten.

Mit Beachtung dieser verschiedenen Umstände sind die beigelegten Stundenvertheilungen entworfen worden. Die jeder Tabelle beigefügten Erläuterungen enthalten die stehenden Artikel der täglichen Schulbeschäftigungen.

Aufserdem müssen die Sommerschulen in Gang gebracht werden. Sobald die Zeit der Feldarbeiten angeht, nimmt jeder Landmann dabei seine erwachsenen Kinder zu Hilfe und damit führt er sie in die beste Industrieschule. Nicht nur die Knaben, sondern auch die Mädchen, besonders in den Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, vertauschen dann die Schulstube mit dem Felde, Garten und Weinbau. Damit hört der Schulbesuch auf; denn am Sonntage wo Alt und Jung Ruhe und Aufmunterung nach einer schwer durcharbeiteten Woche verlangen, unterliegt der Schulbesuch grofsen Schwierigkeiten, und weder hat die Feder in der Hand, noch das Denken in dem auf andre Gegenstände gerichteten Sinne rechten Fortgang; auch nimmt die Kirche die beste Zeit weg. Wenn die Landleute in die Arbeit gehen, sind sie immer in Verlegenheit, was sie mit den kleinen Kindern an-

fangen sollen. Die kleinsten tragen sie mit sich, aber sechs- und siebenjährige läfst man gewöhnlich ohne Aufsicht zu Hause, und dann ist man vor Unfug und auch wohl vor Schaden, besonders vor Feuer, nicht sicher. Dieses sind aber die wahren Candidaten für die Schule, und sie können zu keiner bequemeren Zeit den Anfang zum Schulgehen machen als nach Ostern. Wenn sie von Ostern bis zur Weinlese täglich auch nur zwei Stunden, eine vor, die andre nach Mittag in der Schule, wo man sich mit ihnen allein beschäftigen kann, lernen, so müssen sie bis zum Anfange des nächsten Schuljahres schon merkliche Fortschritte im Lesen machen. Dadurch würden die Arbeiten der Winterschule sehr erleichtert werden, und die Kinder würden sich auch an die Schule gewöhnen. Die übrige Zeit des Tages könnten sie an jemand von ihren Alters oder Gebrechlichkeit wegen zu Hause bleibenden Anverwandten gewiesen werden.

Will man die Schulen auch als Industrieschulen wirksam machen, so kann man in unserm Vaterlande und unter unserm Volke kaum eine andre Art der Industrie der Schule anweisen, als den Gartenbau, besonders die veredelte Obstzucht. Die Schulleute haben gröfstentheils die darzu nöthigen Kenntnifse und Geschicklichkeiten und würden, was ihnen fehlt, leicht lernen. In einigen Jahren würde die veredelte Baumzucht in der Schule einheimisch und durch Herbeischaffung und Verbreitung guter Obstsorten nützlich werden. Die Liebe darzu, die Geschicklichkeit in der Behandlung der Bäume und die Sorgfalt dafür würde sich unter der Jugend und dem Landvolke ausbreiten. Dafs in der Obstcultur einige sächsische Dörfer schon gegenwärtig eine ergibige Erwerbsquelle gefunden haben, ist bekannt. Wie reichlich würde sich der Garten, den man jeder Schule in der Nähe zutheilte bezahlen. Aber darzu müssen von der Gemeinde die Anstalten gemacht werden. In dem Schulgarten mufs eine Baumschule angelegt werden, wo die Kernstämme gezogen und gepfropft werden. Die Anweisung darzu geben die Schullehrer und leiten die darzu geschickten Jungen an unter ihrer Aufsicht das Pflanzen, Versetzen und Pfropfen zu besorgen und zu üben.

So viel von dem Unterrichte der Schulkinder. Darneben mufs aber auch für die dermalen ganz vernachlässigte Bildung der in den Dorfsschulen dienenden Gehilfen des Schulunterrichtes gesorget werden. Alles was in der Schule gelehrt wird, müssen sie nothwendig auch lernen, nicht nur indem sie lehren, sondern indem sie besonders unterwiesen und zu dem Unterrichte, den sie geben sollen, vorbereitet werden. Besonders aber soll man sie im richtigen Vortrage bei dem Lesen und in der Calligraphie und Orthographie üben. Zur Vorbereitung auf das Seminarium müssen sie sich mit der grammaticalischen

Kenntniſs der deutschen Sprache und den Anfangsgründen der Lateinischen beschäftigen, decliniren, conjugiren lernen und einen möglichst reichen Wortvorrath sich eigen machen. Zur Unterhaltung lasse man sie geographische und historische Schriften lesen. Zur Kenntniſs der Naturgeschichte wird es dienlich seyn, sie darzu anzuhalten, daſs sie für die Schule eine Sammlung der auf dem Hattert einheimischen Holz- Erd- und Steinarten anlegen, selbige zu vermehren beflissen sein und die Örter, wo eins und das andere gefunden wird, erkundigen. Der Pfarrer habe auf die Bildung der Schulleute, selbst auf die Fortbildung des Schulmeisters Acht und weise ihm zweckmäſsige Beschäftigungen an. Von ihren schriftlichen Arbeiten nehme er alle Wochen Einsicht und gebe ihnen selbst dergleichen von Zeit zu Zeit auf.

Sollten Knaben, besonders solche, die sich zum Schuldienste entschlieſsen, verlangen zu den Lehrstunden der Scholaren zugelassen zu werden, so mögen sie sich das als Gefälligkeit vom Schulmeister erbitten, oder ihn dafür belohnen. Ihm wird es immer als ein Verdienst angerechnet werden.

IV. Die Hilfsmittel des Schulunterrichtes sind:

1. Schulbücher, die den Lehrlingen mit nach und nach in die Hände gegeben werden. Ihrer dürfen nur wenige sein, sie bestehen in folgenden:

ABCbuch, zu Hermannstadt 1797 gedruckt, Kleines Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken, Hermannstadt 1797; Auswahl biblischer Erzählungen, Hermannstadt 1806; Biblische Sittenlehre, Hermannstadt 1806; Luthers Catechismus; Das Kirchengesangbuch; Die Bibel oder wenigstens das neue Testament.

Diese für den Schulunterricht bestimmten Bücher sind schon seit geraumer Zeit in Hermannstadt im Gebrauche. Ihre allgemeine Einführung unterliegt gar keiner Schwierigkeit, als welche die Trägheit und Herzenshärtigkeit unwissender Schulmeister allem bessern entgegensetzt.

Wenn man die alten zweckwidrigen Bücher aus den Schulen nicht ganz verdrängt, so darf man von keiner gründlichen Schulverbesserung reden.

2. Lesebücher, gemeinnützigen Inhaltes, die der Schule zugehören in einer hinreichenden Anzahl Exemplare in der Schule aufbewahrt und zum Lesen und Abschreiben gebraucht werden. Sie bestehen in Folgendem:

Thieme, erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand; Wilmsens deutscher Kinderfreund; Junkers Handbuch gemeinnütziger

Kenntnifse für Volksschulen; Leonhardts Lehrbuch zur Beförderung der Kenntnifs von Siebenbürgen; Campes Sittenbüchlein.

3. Handbücher, die jeder Schulmeister selbst zu seinem eignen Unterrichte sich beilegen soll:

Niemeyers Lehrbuch; Zerrenners Schulbibel; Auserlesene biblische Historien von Rauschenbusch; Klügels Encyclopädie; Funkes Naturgeschichte; Wilmsens Denkübungen.

4. Aufser den genannten Büchern gehört noch als Apparat in die Schule:

Das Zubehör der Lesemaschine; Calligraphische Vorschriften für die Lehrer; Dergleichen ein hinlänglicher Vorrath für die Schüler; Eine Erdkugel; Ein richtiger Zollstab; Eine Klafter; Eine Mefskette; Ein hölzerner Zirkel sammt Lineal; Die Landkarten von Europa, dem Östreichischen Staate, Ungarn, Siebenbürgen; Eine chronologische Tafel; Ein Wandcalender; Eine hölzerne Wanduhr.

Wo es die Umstände erlauben, eine Elektrisirmaschine, oder wenigstens ein Elektrophor; Ein vierstimmiges ausgesetztes Choralbuch; Eine Sammlung der am Orte einheimischen Holzarten und Mineralien.

5. Als Schulhausgeräthe wird gefordert:

Eine hinlängliche Einrichtung von Tischen und Bänken nach der bequemsten Ordnung; Ein Schrank zur Aufbewahrung des Schulapparates; Dintenfässer und Vorrath an Dinte; Eine schwarze Tafel sammt Kreide und Schwamm.

V. Der fünfte Gegenstand der Schuleinrichtung ist die Vestsetzung einer guten Schulordnung. Darzu gehören folgende Bestimmungen:

1. In Beziehung auf die Kinder.

a) In dem siebenten, das heifst nach erfülltem sechsten Jahre sind die Kinder schulfähig. Früher haben sie keinen Nutzen, und brauchen noch Pflege, die in der Schule nicht füglich geschafft werden kann. Sie treten in die Schule auf einen Tag ein. Dieser wird von der Kanzel angekündigt, und an diesem Tage führt der Pfarrer die Kinder als neue Schüler, feierlich zur gewöhnlichen Schulstunde in die Schule und übergibt sie in Gegenwart ihrer Ältern dem Schulmeister.

b) Wo keine besondere Mädchenschule ist, kommen die Mädchen von 1—3 Uhr nach Mittag in die Schule, die kleinern nur um 2 Uhr. Die kleinen Knaben, welche noch nicht lesen können, kommen nur Vormittag von 8 bis 10 Uhr. Die gröfseren Knaben kommen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen eine Stunde vor der Morgenkirche

in die Schule, bereiten sich auf den Kirchengesang vor, helfen bei dem Gottesdienste nnd bleiben darnach bis 10 Uhr in der Schule. Nachmittag kommen sie um 4 Uhr in den Religionsunterricht.

c) Wo eine Mädchenschule ist und man folglich für den Unterricht der Knaben mehr Zeit gewinnt, gilt die in der zweiten Beilage gegebene Stundenvertheilung, die sich darin unterscheidet, dafs die Knaben auch Nachmittag in die Schule kommen, die kleinen von 1—2 Uhr, die gröfsern von 1—4 Uhr und dafs die Abendstunde von 4—5 Uhr wegbleibt.

d) Wo eine Mädchenschule besteht, besuchen die gröfsern Mädchen Vormittag und Nachmittag die Schule, die kleinern nur nachmittag von 2—3 Uhr.

e) Jede Schule wird mit Gesang und Gebet angefangen und beschlossen.

f) An Sonn- und Feiertagen gehen alle Schulkinder aus der Schule, wo sie sich versammelt haben, in der Ordnung, paarweise, still und mit Anstand in die Kirche. Die kleinern bleiben da bis zum Vorbereitungsliede, dann gehen sie wieder in die Schule, wo sie ihre angemessene Beschäftigung finden. Die gröfsern Knaben und Mädchen wohnen dem Gottesdienste bis zu Ende bei.

g) Die gröfsern Schüler kommen zwar alle zugleich in die Schule, ihre Beschäftigungen werden ihnen aber ihren Fähigkeiten gemäfs nach den jeder Abtheilung bestimmten Gränzen angewiesen. Dabei erlaubt man den jüngern dem Unterrichte der ältern beizuwohnen und die ältern werden gebraucht den jüngern nachzusehen und einzuhelfen.

h) In eine höhere Abtheilung rücken die Schüler nur auf Anweisung des Schulmeisters vor.

i) Die Ordnung der Schüler im Sitzen nnd Gehen wird nach dem Fleifse eines Jeden bestimmt. Wer im Certiren von einem andern überwunden wird, wechselt mit diesem seine Stelle. Wer Schläge verwirkt hat oder wegen Unreinlichkeit aus der Schule entfernt wird, mufs in seiner Abtheilung unten an sitzen.

k) Jeder Schüler (nicht Anfänger) hat eine an der Wand aufgestellte oder angehängte Censurtafel, worauf sein Name und sein Eintritt in die Schule geschrieben ist. Alle Sonntage werden diese Tafeln in die Ordnung gesetzt, in welcher die Schüler in die Kirche gehen. Wer eine Strafe verwirkt hat, dessen Tafel wird auf eine Woche lang, umgewandt. Wer mit Schlägen gezüchtiget worden, dessen Tafel bleibt zwei, oder auch mehr Wochen nmgewandt. Bei fortdauernder Verschlimmerung wird die Tafel bis auf nachfolgende

Besserung ganz weggenommen und im Schranke verschlossen. Aber Beschimpfungen dürfen nicht darauf geschrieben werden.

l) Zur Verwahrung der Schreibe- und Rechenbücher wird der erste Schüler in jeder Abtheilung als Sorger bestellt und ihm auch die Aufsicht auf seine Mitschüler übertragen, dafs er die Muthwilligen und Unreinlichen unterrede und dem Lehrer anzeige.

m) Nach geendigter Schule gehen die Schüler in ihrer Ordnung reihenweise aus der Schule, und nur erst vor der Schulporte vertheilen sie sich zum Heimgange.

n) Vor der Schule ist es nicht erlaubt zu spielen, aber nach der Schule wird es den Kindern vergönnt, wenn die Jahreszeit es zuläfst, auf dem freien Platze vor dem Schulgebäude mit Ballschlagen oder andern Leibesübungen sich eine Stunde lang auf eine sittsame Weise zu belustigen. Die faulen Schüler bleiben aber von solcher Erlaubnifs ausgeschlossen.

o) In der Schule müssen die Schüler am Leibe und an den Kleidern sauber und reinlich erscheinen, gerade stehen, sitzen, gehen, ruhig seyn und aufmerken, die aufgegebenen Arbeiten fleifsig verrichten; den Lehrern müssen sie gehorchen und ehrerbietig begegnen und untereinander friedlich ohne Bosheit und Grobheit sich betragen.

p) Bosheiten, Gewaltthätigkeiten, Lügen, Schelten und Fluchen, Entwendungen, muthwillige Verderbungen der Kleider, Bücher, Schulgeräthschaften und des Schulgebäudes, so auch Beschädigungen der Bäume werden scharf bestraft, damit solcher Unfug hintangehalten werde.

q) Die unter dem Namen des Blasiustages an den meisten Orten gewöhnliche, unter Aufsicht der Schullehrer angestellte Lustbarkeit, wird am schicklichsten auf den Dienstag nach Pfingsten verlegt.

s) Wer aus der Schule austritt, mufs sich bei dem Pfarrer melden, und nach erhaltener Bewilligung sich in der Schule dankbar von seinen Lehrern und Mitschülern beurlauben.

2. In Beziehung auf die Lehrer:

a) Der Anfang des Schuljahres ist der erste Montag oder Donnerstag nach Simon Judä [28. Okt.] und wird nach Erfordernifs der Zeit von der Kanzel kundgemacht. Der Pfarrer führt die neu eintretenden Lehrer feierlich in Gegenwart der Gemeindevorsteher in die Schule ein, verpflichtet sie durch Einschreiben in die Schulmatrikel zu Fleifs und Treue, und übergibt dem Schulmeister die Schulkinder nach dem Register, und die Schulgeräthschaften nach dem Verzeichnisse, welches derselbe mit seiner Unterschrift nun ausfertiget. Die Kinder ermahnt der Pfarrer zum Fleifs und Gehorsam, und nimmt von einem darzu

bestellten und eingeübten Knaben die Abdankung an. Auch wenn keine neue Schullehrer eintreten, eröfnet der Pfarrer nichts desto weniger die Schule durch Ermahnung und Revision.

b) In jeder Schnle soll eine Matrikel geführt werden, in welche der Schnlmeister einschreibt, 1. sich und seine Gehilfen mit ausdrücklicher Verpflichtung zu treuem Dienste; 2. das Verzeichnifs der übernommenen Schulrequisiten; 3. das Register der Schulkinder jedes Jahres mit Angabe ihrers Alters und ihrer Eltern; 4. die jährliche Prüfung mit Bemerkung des Tages, der Gegenstände und des Erfolges und mit Benennung der fleifsigsten Schüler. Die Matrikel wird bei dem Pfarrer aufbewahrt.

c) Die tägliche Schulzeit sollen die Lehrer also halten, dafs sie sich während derselben von den Lehrlingen nicht entfernen und durchaus die Kinder keinen Augenblick ohne Aufsicht, Beobachtung und Beschäftigung lassen.

d) Der Unterricht soll zu der vorgeschriebenen Zeit und nach der vorgeschriebenen Lehrart mit Erweisung alles Fleifses ertheilt werden.

e) Während der Schulzeit darf kein Lehrer seine Lehrlinge zu Bestellung hänslicher Arbeiten verwenden. Aufser den Schulstunden mag er mit Bewilligung der Eltern die Dienstleistungen der Schüler annehmen.

f) Zu Ferien wird die Woche vor Weihnachten bis zum Neujahrstage, dann die Woche vor und nach Ostern und Pfingsten, dann vier Wochen in der Ernte und zwei Wochen in der Weinlese gestattet.

g) Über den Fleifs im Schulbesuche und in den Schularbeiten eines jeden Lehrlinges, Knaben und Mädchen soll der Lehrer das tägliche Fleifsregister führen, welchem auch zu Ende jeder Woche das Strafregister beigefügt wird.

h) Dem Pfarrer soll der Schulmeister durch Meldungen in der Conferenz, durch Vorlegung der nnausgesetzt ordentlich geführten Fleifsregister, durch wöchentliche Vorstellung der Schuljugend in beständiger Einsicht in den Stand und Gang der Schule erhalten.

i) Die feierliche Schulprüfung wird Dienstag nach Ostern abgehalten, worzu der Schulmeister selbst in der ihm obliegenden Festpredigt von der Kanzel die Gemeinde einladet. Bei der unter der Leitung des Pfarrers abznhaltenden Prüfung, worzn alle besondere Vorbereitung untersagt wird, läfst der Schulmeister die Kinder nach der Reihe von ihren Kenntnifsen und Fertigkeiten in Beantwortung und Lösung der in den erhaltenen Unterricht einschlagenden Fragen und Aufgaben Proben ablegen. Er wählt die Proben und Aufgaben, aber auch jeder Zuhöhrer hat die Freiheit zu fragen. Würden

Fragen anfgeworfen, die nicht in den Schulunterricht gehören, so thut er deswegen bescheidene Erinnerung. Kein Lehrling darf bei der Prüfung übergangen werden. In dem Fleifsregister wird jedem Vater gestattet, sich von der Aufführung seiner Kinder zu überzeugen. Zu Verunglimpfung anderer Kinder darf es nicht gemifsbrancht werden. Es ist schicklich, dafs der Schulmeister die Prüfung mit einer Anrede eröffne, und dafs ein darzu eingeübter Knabe mit einer wohlgesetzten und anständig vorgetragenen Danksagung dieselbe schliefse. Die abgehaltene Prüfung mit Bemerkung des Tages, der Gegenstände und des Erfolges und mit Benennung der fleifsigsten Schüler wird von dem Schulmeister in die Schulmatrikel eingetragen.

k. Die Schuldisciplin soll ernsthaft gehandhabt, aber nicht übertrieben werden. Die Strafen müssen den Vergehungen angemessen seyn, und es darf keine Persönlichkeit dabei vorwalten. Den Fanlen nöthige man, die zurückgebliebene Arbeit aufserordentlich nachzntragen, die ausgesetzte Lection zu lernen, die überhudelte Aufgabe ordentlich auszuführen und lasse ihm dabei keine Nachsicht widerfahren. Das Schulversäumnifs erkundige man allsogleich und das muthwillige Versäumnifs zeige man dem Pfarrer an, um die Ältern durch die Ortsobrigkeit zu ihrer Pflicht zn verhalten. Unreinliche Kinder schicke man zu gleicher Absicht zum Pfarrer. Böse, gewaltthätige, diebische Kinder, die scharfer Züchtigung bedürfen, verordne man ohne Aufschub zum Pfarrer, der nach gehöriger Untersuchung der Vergehungen darüber mit Weisheit erkenne und die Strafe bestimmen wird. Keine Strafe vollziehe der Lehrer selbst; keine werde im Angesichte der Mitschüler vollzogen. Hat das böse Kind Schläge verdient, so ist die Rnthe das einzige Werkzeug, und das Nebenzimmer der Ort der Strafe, die mit Behutsamkeit unter Aufsicht des Lehrers von einem Mitschüler vollzogen wird. Aller entehrenden und beschimpfenden Behandlung des strafbaren Kindes enthalte sich der Lehrer. Bei Ausbrüchen unzüchtiger Sittenlosigkeit vermeide man mit Klugheit und Sorgfalt, das mit der Kundmachung verbundene Ärgernifs. Unverbesserlich verdorbene Kinder müssen aus der Schule entfernt und in andere Besserungsanstalten gewiesen werden.

l. Die Erhaltung des Schnlgebändes, der Thüren, Schlösser, Fenstern, Fnfsböden, Wände, die Reinlichkeit der Schnlstuben, sowie die Besorgung des Schulapparates und wo ein Garten ist, auch desselben, liegt dem Schulmeister ob.

m. Die Sommerschule soll mit gleichem Fleifse, wie die Winterschule gehalten werden.

n. Der Kantor und die andern Gehilfen und Diener sollen immer in allen Schulstunden gegenwärtig seyn, auch wenn sie unmittelbar

nicht unterrichten, damit sie die Sache und die Lehrart lernen. Der Cantor ist als Aufseher bei dem Schreiben und Rechnen, so wie über Sittlichkeit nnd Reinlichkeit der erste Gehilfe des Schulmeisters. Der Schulmeister soll sie täglich in den Schulgeschäften des folgenden Tages prüfen nnd nnterrichten und sie zu eigenen Übungen im Lesen, Schreiben, Rechnen und zur Vorbereitung auf das Seminarium täglich in den dazu bestimmten Stunden, Abends aber zu dem Cantus nnd zu den musikalischen Übungen anhalten.

o. In der Kirche wie in der Schnle ist der Cantor der ordentliche Gesangführer. Bei der Kirchenmusik ist der Rektor nicht nur Helfer, sondern ihm steht die Direction zu, wenn er sie nicht dem Cantor überläfst. Die Bestimmung der Kirchenlieder, sowie des Schulwochenpsalms mufs aber von dem Pfarrer eingeholt werden.

p. Dieselben soll er zwar freundlich und anständig behandeln, aber sie im Gehorsam halten und genaue Aufsicht über sie führen, dafs sie sich eines unbescholtenen Lebenswandels und ehrbarer, gefälliger Sitten befleifsigen. Reichen seine Ermahnungen nicht aus, sie in der Ordnung zu halten, so soll er bei dem Pfarrer Unterstützung und Abhilfe suchen.

q. Willkürlich darf der Lehrer weder in der Methode, noch in der Schulordnung Änderungen vornehmen. Aber es steht dem Schulmeister frei, Verbesserungsvorschläge mündlich nnd schriftlich dem Pfarrer zur Beförderung an die Behörde vorzulegen.

r. Aus der Schule zieht der abgehende Schulmeister in der Ordnung nicht anders ab, als nach anständiger Beurlaubung von seinen Schülern und von dem Ortsconsistorium und versehen mit dem von dem Pfarrer im Namen des Ortsconsistorinms nach seinem Verdienste ausgestellten Zeugnisse. Dasselbe beobachten die übrigen Schuldiener.

3. Die ordentliche Aufsicht über die Schule jeder Gemeinde steht dem Ortspfarrer zu. Diese besteht aufser seiner Mitwirkung zur Schulbestellnng, der Einführung der Lehrer und Schüler, der jährlichen Eröffnung der Schule und der Anfbewahrung der Schnlmatrikel in der beständigen Einsicht, Beobachtung und Leitung der Schularbeiten. Zu dieser Absicht soll er zuvörderst Sorge dafür tragen, dafs die schulfähigen Kinder von den Ältern oder Vormündern zur Schule befördert werden. Die saumseligen Ältern zu entdecken soll er bei dem Anfange der Sommerschulen das Taufregister mit dem Schulregister vergleichen und sie durch Ermahnungen, oder, wenn diese nichts fruchten, durch Zuziehung des Amtes und des Inspektors zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten, und den von der Mittellosigkeit der Ältern herrührenden Hindernissen nach Möglichkeit abzuhalten bedacht sein. Mit dem Schlnsse jeder Woche werden ihm die Fleifsregister und

schriftlichen Arbeiten vorgelegt und die Kinder zur Ansicht vorgestellt, bei welcher Gelegenheit er ihren Gesang anhört und ihren äufseren Anstand in Augenschein nimmt. Jeden Sonnabend hält er mit Zuziehung des Predigers mit dem Schulmeister eine Konferenz, oder Berathung über die Bedürfnisse, Anstände und Beförderungsmittel des Schulwesens in Beziehung auf die Schüler und auf die Lehrer. Ihm steht es zu, den Wochenpsalm aufzugeben, wovon die gröfsern Knaben und Mädchen täglich einen Vers auswendig lernen und dessen Melodie sie sich die Woche über geläufig machen. Die Schule soll er fleifsig besuchen, durch eignes Einsehen den Fortgang der Schularbeiten beobachten und prüfen, die vorgeschriebene Lehrart befördern und mit Rath und That überall, wo es Noth thut, zu Hilfe kommen. Die von dem Schulmeister ihm angezeigten Versäumnisse und strafbaren Vergehungen der Kinder soll der Pfarrer ungesäumt untersuchen und mit Ernst und Klugheit die nöthige Züchtigung und Besserung anordnen. Besonders soll er die Lehrer und Lehrgehilfen aufmuntern und leiten und zu ihrer eignen Bildung durch Aufgaben und Durchsicht ihrer Arbeiten mitwirken; Vorschläge zu Besserungen soll er annehmen, prüfen und gehörigenortes weiter vorlegen. Auch eigne Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge vorstellig zu machen ist er nicht nur befugt, sondern verbunden.

Die höhere Aufsicht steht dem Kreis- und dem Oberkonsistorium zu und wird durch die Visitation nach der darüber bestimmten Ordnung geführt. Die vorgeschriebene Schulordnung gilt für die Mädchenschule wie für die Knabenschule und der Pfarrer führt auf die Mädchenschule die gleiche Aufsicht.

Bei diesem Vorschlag zu einer verbesserten Einrichtung der Sächsischen Evangelischen Dorfschulen ist man mit Beibehaltung der alten vesten Grundlagen und gewohnten Formen beflissen gewesen den Mängeln abzuhelfen, welchen diese Schulanstalten unterlagen, und wodurch ihre Wirksamkeit gehindert wurde. Man hat nicht ein Ideal einer vollkommenen Landschule aufstellen, sondern blos die unter den gegebenen Umständen mögliche Verbesserung unserer Schulen nach dem Bedürfnisse und dem Geiste unsers Volkes, den Forderungen unsers Zeitalters näher bringen wollen. Was man in der Gewalt hat, auf das Vortheilhafteste zu nützen, war die Aufgabe, die man zu lösen sich vorgesetzt hatte. Möge unter dem Schutze der Vorsehung das Gute gedeihen, das Bessere emporkommen! Mögen in folgenden Zeitaltern unsers Volkes Fortschritte in der wahren Kultur, in gemeinnütziger Thätigkeit, in Sittlichkeit und Gottseligkeit sichtbar werden.

Stundenvertheilung

für eine Knabenschule, wo in einem Zimmer die Gröfsern mit den Kleinern unterrichtet werden.

Wochentage	Gröfsere Knaben				Kleinere Knaben	
	6–7	7–8	8–9	9–10	8–9	9–10
Sonntag		Einleitung des Kirchengesanges	K i r c h e			Biblische Geschichte wird in der Schule gelesen
Mondtag	Morgenlied; Das Kirchenlied wird gelesen und gesungen.	Kirchendienst	Prüfung aus der Predigt; Calligraphie.	Lesen. Schulbuch Wilmsens Kinderfreund oder nach beliebiger Wahl.	Lesen im Schulbuche	Schreiben
Dienstag			Nach Dictatur schreiben: Aufsätze machen.	Geschriebenes lesen; Reinschreiben der Dictatur; Calligraphie.	Lesen im Schulbuche	Erster Religionsunterricht nach dem Leitfaden
Mittwoch			Rechnen an der Tafel und auf dem Papier.	Unterricht in gemeinnützigen Kenntnifsen.	Lesen einer biblischen Geschichte	Zählen Vergleichen und einfaches Kopfrechnen
Donnerstag	Morgengebet;		Übungen des Denkens.	w i e M o n t a g		
Freitag			w i e D i e n s t a g			
Sonnabend			Das Evangelium wird geschrieben	Bibellesen	wie Mittwoche	

Schul-gehilfen	Kleinere Knaben		Gröfsere Knaben		Schul-gehilfen
11—1	1—2	2—3	2—3	3—4	6—7
	Biblische Geschichte wird gelesen und wiederholt	Der Catechismus wird gelesen und erklärt	Kirche	Der Catechismus wird auswendig gelernt	
Übungen in den Gegenständen des Schulunterrichtes: in den eignen Vorbereitungen zum Seminarium.	Fortsetzung des Lesens	Calligraphie	Fortsetzung des Lesens gemeinnützigen Inhaltes	Religionsunterricht aus dem Lehrbuche	Musikalische Übungen
	Fortsetzung des Lesens. Wiederholung des Religionsunterrichtes	Nach Dictatur schreiben; corrigiren	Geschriebenes lesen und gemeinnützige Kenntnifse	wie Mondtag	
	Wiederholung der biblischen Geschichte, Fortsetzung des Zählens	Fortsetzung des Rechnens	Kopfrechnen in zusammengesetzten Aufgaben	Bibellesen	
	wie Mondtag	Übungen des Denkens	wie Mondtag	wie Mondtag	
	wie Dienstag			wie Mondtag	
	wie Mittwoche			Vorbereitung auf die sonntägige Predigt	

Erläuterungen.

Der Schulmeister ist Lehrer der gröfsern Knaben, der Cantor versieht den Unterricht der Kleinern. Die dem Cantor angewiesenen Geschäfte sind dadurch bezeichnet, dafs sie unterzogen sind. In den Stunden, wo es sich thun läfst, übernimmt der Schulmeister von Zeit zu Zeit den Unterricht der dem Cantor angewiesenen Abtheilung. Dann ist der Cantor der Aufseher der Lehrlinge bei den ihnen aufgegebenen Arbeiten. Der Schuljunge ist immer dem Schulmeister zur Seite, der ihm seine Verrichtungen jedesmal nach den Umständen anweiset. In einer zahlreichen Schule werden auch geschickte Knaben, besonders solche, die sich zum Schuldienste herbei zu lassen gesonnen sind, zu Helfern und Sorgern angestellt und für ihre Mühewaltung dadurch belohnt, dafs man ihnen den Zutritt zu dem Unterrichte und den Übungen der Schulgehilfen gestattet. Wo des Cantors Wohnzimmer geräumig genug ist, da nimmt er die ihm angewiesene Abtheilung der Lehrlinge in seine Zimmer, besonders, aber der Schulmeister soll öfters nachsehen, ob er die vorgeschriebene Lehrart befolgt. Jede Schule beginnt mit Gesang und wird auch damit beschlossen. Zum Schlusse wird ein Vers des Wochenpsalmes gesungen, der bis zur nächsten Schulstunde auswendig gelernt wird. Den kleinern Kindern wird bei dem Heimgehen zur Dimifsion (Losung) ein Denkspruch, gewöhnlich ein biblischer Spruch aufgegeben, den sie in der nächsten Schulstunde statt der Lection wieder hersagen. Die Dimifsion der gröfsern Kinder ist der Vers des Wochenpsalms.

Die grofsen Jungen sagen täglich in der Nachmittagsschule eine auswendig gelernte Lection her, die in der Vormittagschule aufgegeben wird; um keine Zeit zu verlieren, kommen sie etwas früher zusammen.

In der Vormittagsschule sagen sie, wenn sie aus der Kirche kommen, den in der vorigen Nachmittagschule abgehandelten Satz mit dem darzu gehörigen Spruche her, am Mondtag das Evangelium.

Stundenvertheilung

für eine Mädchenschule, wo in einem Zimmer die Größern mit den Kleinern unterrichtet werden.

Wochentage	Gröſsere	
	8 — 9	9 — 10
Sonntag	Das auswendig gelernte Evangelium wird in der Schule aufgesagt und erklärt	Kirche
Mondtag	Prüfung aus der Sonntagspredigt; biblische Geschichte	Lesen im Schulbuche oder Thieme, Erste Nahrung des gesunden Menschenverstandes
Dienstag	Religionsunterricht nach dem Spruchbuche	Lesen im Gesangbuche
Mittwoche	Wie Dienstag	Kopfrechnen
Donnerstag	Biblische Geschichte	Wie Mondtag
Freitag	Wie Di	
Sonnabend	Wie Dienstag	Lesen und gemeinnützige Kenntnifse

M ä d c h e n		Kleinere Mädchen besuchen die Schule nur Nachmittag
1 — 2	2 — 3	2 — 3
In der Schule wird der Catechismus gelesen nnd erklärt	Kirche	In der Schule biblische Geschichte
Wiederholung der biblischen Geschichte	Lernen Satz und Sprüche des Religionsunterrichtes auswendig	Lesen und erster Religionsunterricht nach dem Leitfaden
Bibellesen	W i e M o n d t a g	
Geschriebenes Lesen	Lernen besondre Aufgaben auswendig; helfen den Kleinern zählen etc.	Zählen und Vergleichen
Übungen des Denkens	W i e M o n d t a g	
e n s t a g		
Erklärung des Evangeliums	S i n g e n	

Erläuterung.

Im Allgemeinen befolgt der Mädchenlehrer die Grundsätze und Ordnungen, die in dem ersten Abschnitte, der ersten Beilage und in dem Vorschlag zur Schulverbesserung, in den Abschnitten von der Methode und der Schulordnung, vorgeschrieben sind.

Die Mädchen fangen wie die Knaben die Schule mit Gebet und Gesang an, womit sie solche auch beschliefsen. Sie lernen ebenfalls täglich den Satz mit den darzu gehörigen Sprüchen und sagen ihre Lection den folgenden Tag zum Anfange der Schule her. Am Montag ist das Evangelium des letzten Sonntags ihre Lection. Auch werden die kleinern mit einem Denkspruche entlassen, worzu man biblische und Reimsprüche wählt, welche sie dann in der nächsten Schule wieder hersagen. Die Dimifsion der gröfsern Mädchen ist ein Vers des Wochenpsalms.

Aus guten Ursachen ist aus dem Mädchenunterrichte das Schreiben weg gelassen worden, nichts destoweniger steht es jedem Vater frei, seine Töchter darin unterweisen zu lassen. Wer dieses will, mufs darzu von dem Lehrer eine Privatstunde gegen besondere Bezahlung nehmen.

Stundenvertheilung für die Sommerschulen.

In den Sommerschulen, welche mit der ersten Woche nach Ostern anfangen und bis zur Weinlese dauern, werden täglich von 9—10 Uhr die kleinen Knaben, von 2—3 Uhr die kleinen Mädchen in der Buchstabenkenntnifs und dem Lesen, von dem Schulmeister und seinen Gehilfen unterrichtet. Zur Übung des Gedächtnisses lernen sie täglich einen Denkspruch oder biblischen Spruch. Mittwoch und Sonnabend liest man ihnen eine biblische Lehrerzählung vor, erklärt ihnen dieselbe und läfst sie von ihnen wiederholen. Einige einfache Gebete werden gelernt und ordentlich zum Anfange und Schlufs der Schulstunden gebetet. In den leichten Melodien, kleiner für Kinder passender Lieder, wird das Gefühl für den Gesang und die Lust darzu angeregt.

Anhang zum Dorfsschulplan.

Von den Mädchenschulen in den Städten.

Die Mädchenschulen und die Prätorialschulen können nur als Anhang zu dem Dorfsschulplan in Betrachtung gezogen werden, da die erstern nur Erweiterung der oben vorgeschriebenen Lehrgegenstände und die andern nur Grammatical-Vorbereitung in der lateinischen Sprache darzu für die Kinder erfordern, welche die höhern Gymnasien in den Städten besuchen wollen.

Weil nämlich die weibliche Jugend in der Stadt zu solchen Hausmüttern erzogen werden soll, welche als künftige Ehegattinnen von Gewerbsleuten, oder von Männern höhern Standes, ihrem Hauswesen vorzustehen haben, so mufs neben dem ausführlichen Unterrichte der oben angeführten Lehrgegenstände noch das Schreiben in calligraphischer und orthographischer Beziehung, die Übung in schriftlichen Aufsätzen des bürgerlichen Lebens und das Rechnen vorzüglich betrieben werden.

Da diefs bereits durch den ununterbrochenen Bestand und Besuch dieser Schulen und durch die wachsame Oberaufsicht des jedesmaligen Stadtpfarrers geschieht, so ist zu hoffen, dafs bei der Wahl der anzustellenden Lehrer, dieselben die gröfsern Kinder, von den kleinern nach der in dem Dorfsschulplan angegebenen Ordnung abgetheilt, unterrichten werden.

Von den Prätorialschulen.

Die Prätorialschulen aber, da sie sowohl für die Erziehung der gemeinen Volksjugend als auch für die Bildung der Stuhlsbeamtenkinder Sorge tragen müssen, unterliegen einer doppelten Einrichtung, welcher sie sich von jeher, theils durch die Mehrzahl des Lehrpersonals, theils durch die Kenntnifs und den Eifer der Lehrer selbst erfreut haben. Für das Eine müssen diese die Vorschriften des Dorfsschulplanes, für das Andere die untenfolgenden Gymnasialschulen befolgen.

Da die Lehrer dieser Schulen entweder schon auf ausländischen Universitäten gebildete Männer, oder auf den bestehenden Nationalgymnasien absolvirte Studenten sind; so werden sie nach Beschaffenheit der Menge der sich zu Gymnasien vorbereitenden Schüler verpflichtet, dafs der Collaborator die Ethymologie, der Conrector die Grammatik und der Rector die Syntax der lateinischen Sprache vortrage und mit den Schülern einübe.

96

Schulplan für Gymnasien (1823—34).

Einleitung.

Wenn bei der Einrichtung der Dorfsschulen viele Verbesserungen wegen Vervollkommnung mancher Einrichtung und Abhilfe mancher Mängel geschehen mufsten; so ist dies weniger der Fall bei dem Entwurfe zu einem Gymnasial-Schulplane, da diese Erziehungsanstalten in den sächsischen Städten immer von Lehrern, welche sich auf den berühmtesten Universitäten Deutschlands darzu ausgebildet hatten, geleitet worden, und beständig unter der Aufsicht der Local-Consistorien zu den höheren Studien für Theologen, Juristen und Mediciner, neben der Bildung brauchbarer Gewerbsleute und geschickter Künstler zur Zufriedenheit der Volksvorsteher gewirkt haben. Immer wurde das Bessere und Geprüfte von Deutschlands Bildungsanstalten, theils in der Lehrmethode, theils in der Einführung neuer Lehrbücher bei uns benützt, welches nach Verschiedenheit der Menge der Schüler und der angestellten Lehrer besondern Modificirungen unterlag und auch fernerhin diesen Umständen unterworfen bleiben mufs.

Unsere Gymnasien sind im eigentlichsten Verstande wahre Nationalschulen, und werden von den Kindern aus allen Familien, ohne Unterschied des Standes, besucht. Die folgenden Anordnungen sind demnach dazu bestimmt, um allgemeine Gleichheit, und dadurch zu befördernde Vervollkommnung des Studirens auf unsern Gymnasien zu bezwecken, nämlich: was auf denselben, und in welcher Ordnung gelehrt werden solle. Das Erstere giebt die Lehrgegenstände des Gymnasiums, das Andere die innere Oekonomie dieser Wissenschaften.

Bestimmung und Zweck der Gymnasien.

Die Gymnasien sind überhaupt eine mittlere Art von Lehranstalten. Sie stehen nämlich höher, als blos gemeine Volksschulen, oder auch sonstige Unterrichtsanstalten für besondre Künste und Gewerbe, niedriger hingegen als Lycäen, Academien, vereinzelte Facultäten, oder auch Alles umfafsende Universitäten. So wie nun der Zweck der Gymnasien in der formalen Ausbildung aller einzelnen geistigen Anlagen und Kräfte des Menschen und in der Ausstattung defselben mit einem solchen Maafse allgemeiner Kenntnifse, als ihm zur Erreichung seiner künftigen, wissenschaftlichen, oder auch bürgerlichen Bestimmung und zur Führung seines Lebens überhaupt nothwendig

ist, bestehet; so begreifen die hiesigen Gymnasien eine gewissermaafsen dreifache Anstalt in sich, als:

1) eine Anstalt zur Bildung künftiger Lehrer in Volksschulen. in Städten, sowohl als auf dem Lande, wie auch zur Bildnng künftiger Diener der Kirche, in den untergeordneten Ämtern derselben, besonders auf dem Lande, ein Schulmeister- und Prediger-Seminarium.

2) eine Anstalt zur allgemeinen Bildung für die Zwecke des bürgerlichen Lebens, eine Bürgerschule, und eine allgemeine technologische Klasse.

3) eine Anstalt zur Bildnng künftiger Geschäftsmänner und Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, eine gelehrte Schule. Diese drei Anstalten trennen sich nur in den wenigen, für die einer jeden eigenthümlich zukommenden Kenntnifse errichteten Klassen, von einander. In Ansehung Alles übrigen aber sind sie mit in das Ganze verwebt.

Da jedoch der dritte Zweck der hauptsächlichste, und auch der aus dem Begriffe eines Gymnasiums, als erste Erhebung zur wissenschaftlichen Erkenntnifs unmittelbar sich ergebende Zweck ist, so folgt von selbst, dafs er anch überall als der vorherrschende betrachtet, und daher Alles einer streng wissenschaftlichen Form unterworfen werden mufs.

Der gegenwärtige Lehrplan für die Gymnasien begreift nun zu Folge der obigen Eintheilung in sich:

1) Die Angabe der in diesen Klassen vorzutragenden Wissenschaften, oder die Bestimmung der Lehrobjecte. 2) Die Bestimmung der Ordnung und Verbindung, in welcher jene Wissenschaften gelehrt werden sollen, oder dasjenige, was überhaupt die innere Oeconomie derselben betrifft. Der letztere Theil geht als der allgemeinere und und kürzere voraus.

Oekonomie der Wissenschaften.

Diese Oekonomie der Lehrgegenstände bestimmt sich nun weiter:

1) als Methode des Vortrages, oder als Behandlungsart jener Lehrgegenstände.

Die Grundsätze der Methode sind theils schon allgemein bekannt, und finden sich, was die einzelnen Wissenschaften betrifft, in jedem guten Handbuche derselben nicht nur angegeben, sondern auch befolgt. Die durch diesen Lehrplan beabsichtigte Gleichheit der Methode auf allen Gymnasien, kann im Allgemeinen keine andre, als die [in]

[in] fehlt im Original.

einem zusammenhängenden deutlichen und gründlichen Vortrag bestehende, oder die sogenannte akroamatische sein, mit einzelnen Modificirungen nach Beschaffenheit der Lehrgegenstände, und der besondern Fähigkeiten der Schüler; dann in Verbindung mit öfterer Wiederholung des Vorgetragenen, bald in fragender Form, bald in eigenen Erzählungen der Schüler selbst.

2) als Ordnung der Wissenschaften, sowohl auf- als nebeneinander; und zwar a. der Zeit nach. Dieses gibt die Stundenvertheilung und deren Anzahl, wobei vestgesetzt wird, für die untern Classen wenigstens 2 Vor- und 2 Nachmittagsstunden, für die oberen Classen aber wenigstens 5 Stunden täglich, welches bei jedem einzelnen Gymnasium nach der Anzahl der Lehrer und der Lehrlinge, besondern Modificirungen unterliegt. b. In Rücksicht ihrer innern Verhältnifse ist auch die Gleichartigkeit der zu gleicher Zeit anzuhörenden, dann auf die gehörigen Abstufungen der aufeinander folgenden Wissenschaften, und endlich auf ihre letztliche Vereinigung in einem Gesammtinbegriffe Aller zu sehen.

Die unmittelbaren Hilfskenntnifse sind mit ihren Hauptwissenschaften in engere Verbindung zu setzen. Die Nebenwissenschaften müssen neben jenen, in besondern Stunden fortlaufen. Im einzelnen, wie im ganzen, ist ein stufenweises Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, vom Besonderen zum Allgemeinern zu beobachten. Dieses kann nur dadurch erreicht werden, dafs besonders reichhaltige und nothwendige Wissenschaften durch mehrere niedere Classen vertheilt, in die gehörige Aufeinanderfolge und eine durchgängige Berührung mit einander gebracht, und in den oberen Classen wiederum in Eines zusammengefafst werden. So haben die Sprachstudien ihren Schlufs in einem phylologischen Seminarium, die Naturgeschichte und Mathematik in der Physik; die Geographie und die einzelnen Theile der Geschichte in einer allgemeinen Weltgeschichte. Alles und Jedes endlich in der Philosophie und in der wissenschaftlichen Theologie.

Begränzung der Wissenschaften.

3) Als Gränzbestimmung der Lehrgegenstände ist der Zeit-Cursus des Studiums im Ganzen auf 12 Jahre vestgesetzt, wovon natürlich die eine Hälfte den Grammatikal-Classen, die andern den humanistischen, wie auch den philosophischen und theologischen Studien, sammt den ihnen beigeordneten Wissenschaften zufällt. Hiernach ergeben sich zwei gleiche Haupt-Curse, ein Grammatikal- und ein Humanitäts-Cursus.

Was aber das Maafs der vorzutragenden Wissenschaften betrifft, welches den Lehr-Cursus giebt, so werden die durch mehrere Jahre

fortgehenden Wissenschaften classenweise abgetheilt, und diese Abschnitte bei den einzelnen Classen unten angegeben. Überhaupt hat sich der Lehr-Cursus nach den Gränzen eines Gymnasiums, dann nach respectiver Wichtigkeit der einzelnen Wissenschaften, wie auch nach der dem Vortrage derselben eingeräumten Zeit, im Ganzen sowohl, wie im Einzelnen, zu richten. Daher ist es nothwendig, dafs die einen durch mehrere Jahre, ja durch den ganzen Cursus hindurch fortlaufen, einige sogar wiederholt angehört werden müssen, während andere blos auf ein Jahr eingeschränkt werden, dann dafs den einen mehrere, den anderen wenigere Stunden zugetheilt werden.

Bestimmung der Lehrobjecte.

Nach der Erledigung des letzten Hauptstückes dieses Lehrplanes, welcher die innere Oekonomie der Lehrgegenstände betraf, folgt nun der erstere Haupttheil desselben, der die vorzutragenden Wissenschaften zu bestimmen hat.

Nach den geistigen Vermögen des Menschen, die auf Gymnasien durch Wissenschaften gebildet werden sollen, theilen sich also auch diese Wissenschaften selbst

1) im Allgemeinen in solche, die sich a. auf das Erkenntnifsvermögen, b. auf das Willensvermögen beziehen.

2) insbesondere a. in Rücksicht des Erkenntnifsvermögens in solche, die α) das Denkvermögen, und zwar das Denken an sich oder die Darstellung der Gedanken, β) das Anschauungsvermögen und das Anschaubare selbst zu ihrem Gegenstande haben.

b. in Rücksicht des Willensvermögens.

Die hieher gehörenden Wissenschaften sind entweder blofse Darstellung der Gesetze, oder Anweisung zum rechten Gebrauche dieses Vermögens, und fallen der practischen Philosophie und der christlichen Religionslehre anheim.

In Hinsicht des hier nicht besonders berücksichtigten, zwischen der Erkenntnifs und dem Wollen mitten innestehenden Gefühlsvermögens, wird das zur Bildung desselben, als ästhetischen, sittlichen und religiösen Gefühles wesentlich Nothwendige seine Stelle in den theoretischen und practischen Wissenschaften finden.

Unterscheidung der Haupt- und Nebenclassen.

Den ersten Rang auf Gymnasien behaupten diejenigen Wissenschaften, die es mit der Darstellung der Gedanken zu thun haben. Sie geben die Hauptclassen, nach welchen alles Uebrige eingetheilt wird.

Ihnen beigeordnet sind diejenigen Wissenschaften, die auf die Anschauung, die innere und äufsere, dio reine und die angewandte, Bezug haben. Diese werden unter dem Namen der Nebenwissenschaften in besondern Stunden gelehrt, und machen die Nebenclassen aus.

Den Beschlufs machen diejenigen Wissenschaften, deren Gegenstand das Denken selbst und das Handeln ist. Sie machen in ihrer Art wieder Hauptclassen aus.

Hieraus ergeben sich nun folgende bestimmtere Arten von Wissenschaften, als Lehrobjecte eines Gymnasiums.

I. Die Rede-Wissenschaften,

die es mit der Bildung der Rede, als Rede zu thun haben, wobei auch die Sprache, als Vehicel der Rede, immer mit fortgebildet werden mufs. Als Mittel hiezu werden sogleich gebraucht, jene ewig schönen vollendeten und in näherer Beziehung auf uns stehenden Muster der griechischen und römischen Rede, welche, da ihr Geist und ihre Schönheiten nur in ihren Originalien richtig aufgefafst und gefühlt werden können, nothwendig auch in ihren eignen Sprachen studiert werden müssen.

Der auf Gymnasien möglichst höchste Grad der Vollkommenheit in beiden Sprachen für alle Studierende, besonders aber in der lateinischen wird daher gefordert und wird in diesem Plan ausdrücklich beabsichtigt.

II. Anschauungswissenschaften.

Die Anschauungswissenschaften, oder Kenntnisse, reine sowohl als angewandte sind: die Naturgeschichte, die Physik, die Mathematik, die Geographie und die Weltgeschichte. Aber die vorzüglichsten unter ihnen sind wieder die Mathematik und Geschichte. Daher Alles vornehmlich auf diese beiden bezogen werden mufs, damit das jugendliche Gemüth frühzeitig schon zur Anschauung des grofsen Idealen, im Raum und in der Zeit, und so zu Dem, der über Alles ist, erhoben werde.

III. Denk- oder Verstandeswissenschaften.

Die Denk- oder Verstandeswissenschaften, die es mit dem erkennenden und thätigen Seelenvermögen des Menschen zu thun haben, sind die Philosophie, die theoretische, die practische und die geoffenbarte Religionslehre.

Hülfswissenschaften. Für mehrere dieser Wissenschaften giebt es weiter eine Art von untergeordneten Kenntnissen, die zum

richtigen Verstehen jener nothwendig sind, und mit dem Namen der Hilfswissenschaften bezeichnet werden. Von der Art sind für die Redewissenschaften alle Arten von Kenntnissen des griechischen und des römischen Zeitalters, oder die Alterthumskunde überhaupt, namentlich die alte Geographie, die Mythologie, die eigentlichen Antiquitäten und die alte Literatur; dann für die Universalgeschichte die Diplomatik und die einzelnen Staatengeschichten.

Für das Studium der Theologie, aufser der griechischen, noch besonders auch die Kenntnifs der hebräischen Sprache. Von der sehr grofsen Menge dieser Art von Hilfskenntnissen verdienen daher wenigstens die vorzüglichsten derselben, unter den übrigen Gymnasialwissenschaften nicht nur einen Platz, sondern sie sind auch mit den Hilfswissenschaften, denen sie zur Erläuterung dienen sollen, in ein solches Verhältnifs zu setzen, dafs ihre Bestimmung wirklich dadurch erreicht wird.

Es folgt daher nun die Aufstellung der einzelnen Wissenschaften selbst und zwar:

I. der Redewissenschaften nach ihren Classen.

Sie zerfallen von selbst in zwei Hauptabtheilungen; in eine niedere, und eine höhere. Die erste giebt den Grammaticalcursus, die andere den Humanitätscursus.

Daher Erstlich:

der Grammaticalcursus. Er umfafst nach seiner ganzen Dauer unter Voraussetzung fleifsigen Schulbesuchens und hinlänglicher Talente von Seite der Schüler, 6 Jahre, und zerfällt, nach der Eintheilung der Grammatik in 3 Stadien, nämlich: 1) etymologische, dessen Hauptzweck die Kenntnifs der Redetheile überhaupt, unter Veränderung der biegsamen insbesondere ist; 2) in das eigentliche grammaticalische, welches die Kenntnifs der Regeln vom Genus der lateinischen Hauptwörter, und von den Perfectis und Supinis der Zeitwörter zum Zwecke hat, und 3) in das syntactische, dessen Hauptzweck die Kenntnifs der lateinischen Wortverbindung ist. Diesen 3 Stadien geht der Elementarunterricht, als Vorbereitung, voraus. Dem Elementarunterricht wird 1 Jahr, dem etymologischen Theil der Sprachlehre 2, dem grammaticalischen wieder ein Jahr, und dem syntactischen wieder 2 Jahre zugetheilt. Hieraus ergeben sich folgende 4 Hauptstufen oder Classen des Grammaticalcursus.

Benennung seiner Classen.

1) Die Elementar-Classse, 2) die etymologische Classe, 3) die Grammatikal-Classe, 4) die syntactische Classe.

In allen diesen Classen kann die Menge der Schüler in volkreichen Städten eine Unterabtheilung in eine niedere und höhere Classe nöthig machen, welches aber weder auf die Lehrobjecte, noch auf die Dauer des Grammatical-Cursus einigen Einflufs haben darf. Es würde demnach in diesem Falle der Grammatical-Cursus in folgenden Classen absolvirt:

1) Elementar-Classe; erster Cursus; Classis Elementaris 1. cursus.
2) Derselben zweiter Cursus; Classis Elementaris 2. cursns.
3) Niedere etymologische Classe; Classis etymologica inferior.
4) Höhere etymologische Classe; Classis etymologica superior.
5) Niedere grammaticalische Classe; Classis grammatica inferior.
6) Höhere grammaticalische Classe; Classis grammatica superior.
7) Niedere syntactische Classe; Classis syntactica inferior.
8) Höhere syntactische Classe; Classis syntactica superior.

Die Lehrobjecte des Grammatical-Cursus sind: Religion und Sittenlehre, das Lesen und Schreiben, die lateinische Sprache in steter Verbindung mit der deutschen; und weil viele theils vor, theils unmittelbar nach Beendigung dieses Cursus in das bürgerliche Leben übertreten, diejenigen Realkenntnisse, die eben so zur harmonischen Entwicklung der Seelenkräfte des Knaben geeignet, als dem Gewerbsstande unentbehrlich sind. Jede dieser Classen hat nach der auch unten, bei den Humanitätsclassen zur leichteren Uebersicht ihrer Beschäftigungen, gemachten Eintheilung 1) einen theoretischen, 2) einen practischen Theil. Zu dem ersten gehört:

a. die Formenlehre der deutschen nnd lateinischen Sprache,
b. allgemeine Realkenntnisse.

Zum zweiten:

a. die Einübung der Theorie durch Beispiele und Ausübnng der vorgetragenen Regeln,
b. solche Beschäftigungen in der Schule und zu Hause, wodurch sowohl einzelne Seelenkräfte und Fertigkeiten, als auch mehrere zugleich und harmonisch geweckt und gestärkt werden.

Die Lehrmethode kann während dem ganzen Grammaticalcursus keine andre, als die langsam und gründlich fortschreitende statarische sein, wie die Vorschrift für die Landschulen es anordnet.

Aufstellung der einzelnen Klassen.

Die Elementarklasse. Ihr Zweck.

I. Elementarklasse. Classis Elementaris. Ihr Zweck ist:

1) erste Kenntnifs a. der deutschen und lateinichen Sprache, in beiden bis zur Fertigkeit im Lesen der Druck- und Handschriften,

mit Einschluſs der Etymologie in der ersten. b. Die Schreibekunst in beiden Sprachen und

2) Weckung aller schlummernden Seelenkräfte, vorzüglich des moralisch religiösen Sinnes. Hieraus ergeben sich denn folgende Lehrobjekte für die Elementarklasse. a. Deutsche und Lateinische Lesekunst. b. Deutsche und lateinische Schreibekunst. c. Religionslehre, d. Deutsche Etymologie. e. Rechenkunst. f. Naturgeschichte. g. Unmittelbare Denk- und Sprechübungen überhaupt. Der Lehr-Kursus ist ganzjährig, mit täglich wenigstens 4 Unterrichtsstunden.

Ihr theoretischer Theil

1. Formenlehre.

a. Buchstabenkenntniſs, Sylbenkenntniſs, Ziffernkenntniſs, Anleitung zum Lesen überhaupt im ersten Semester, wöchentlich 10 Stunden. Dabei wird die Wandfibel gebraucht. b. Deutsche Etymologie, wöchentlich 2 Stunden. Das Handbuch dazu ist Splittegarbs deutsche Sprachlehre für Anfänger. 6. Aufl. Halle 1817.

2. Realkenntniſse.

a. Religions- und Sittenlehre in Beispielen und Erzählungen aus dem eigenen Vorrate des Lehrers. Der Kurs ist ganzjährig, wöchentlich 2 Stunden. b. Rechenkunst und zwar α) bloſs Zählübungen vor- und rückwärts nach dem Eins und Eins. β) leichte Aufgaben im Kopfrechnen bis zur Hälfte des Einmal Eins, immer in Beispielen. γ) Kenntniſs des decadischen Systems bis 1000. Der Kurs ist ganzjährig mit wöchentlich 4 Stunden. c. Naturgeschichte, blos soviel, als zur Erklärung des Schulbuches gehört, vorzüglich mit religiöser Beziehung ohne bestimmte Stunde dann, wenn im Schulbuche der lateinische Abschnitt gelesen wird.

Practischer Theil.

Ihr praktischer Theil 1) Lesen deutscher und lateinischer Druck- und Handschrift, wobei vorzüglich darauf gesehen werden soll, daſs die Kinder das Gelesene verstehen. Wöchentlich 8 Stunden im zweiten Semester.

Zur Übung des Lesens der Handschrift mag der Lehrer einzelne Worte oder auch ganze Sätze an die Tafel anschreiben und von den Schülern vorlesen lassen.

2. Practische Übungen.

a. in der Klasse α) Schreiben sowohl Kalligraphie im ersten Semester, wöchentlich 6 Stunden; im 2. Semester wöchentlich 4 Stunden,

als auch Orthographie im 2. Semester, wöchentlich 2 Stunden; letzteres durch Vorsagung einzelner Worte, welche die Schüler aus den nöthigen Buchstaben in gehöriger Ordnung mündlich oder schriftlich an der Tafel, oder auch vermittelst der Lesemaschine zusammensetzen, oder indem sie vom Lehrer fehlerhaft geschriebene Worte verbessern. β) Hersagen auswendig gelernter Gebote und Sittensprüche oder lateinischer Vokabeln. Erzählen vom Lehrer vorgetragener kurzer moralischer Geschichten, theils in andern unmittelbaren Denkübungen, wobei der Lehrer, Krauses Versuch unmittelbarer Denkübungen, für Elementarschulen, Halle 1813, vortheilhaft benutzen kann. Diesen Beschäftigungen werden wöchentlich 2 Stunden zugetheilt.

b. zu Hause, Schreiben, Auswendiglernen lateinischer Vocabeln, kurzer Gebete, Denksprüche, deutsche Declinationen und Conjugationen u. s. w.

Die Bücher, welche der Schüler dieser Klassen benöthigt, sind: Das Schulbuch und Splittegarbs deutsche Sprachlehre für Anfänger.

II. Die etymologische Classe. 1 Cursus. Ihr Zweck.

Der etymologischen Classe erster Cursus. Ihre Absicht ist: weitere Vervollkommnung der Schüler in denen durch den Elementarunterricht erhaltenen Kenntnifsen und Fertigkeiten, und Einübung der regelmäfsigen Formen der biegsamen lateinischen Redetheile, nebst ihrer Anwendung in den leichtesten Verbindungen der Wörter zu kurzen Sätzen, nach den ersten Regeln der allgemeinen Syntax.

Lehrgegenstände.

Lehrobjecte dieser Klasse sind demnach: a. die lateinische Sprache in steter Verbindung mit der deutschen. b. Lesekunst. c. Schreibekunst. d. Religionsunterricht. e. Rechenkunst. f. Naturgeschichte. g. unmittelbare Denkübungen. Der Kurs ist ganzjährig, mit täglich 6 Unterrichtsstunden, nämlich Vormittag von 7–10, Nachmittag von 1—4 Uhr, also 36 Stunden, wovon 14 der lateinischen Sprache, 10 den Realien und 12 der Correpetition zugetheilt werden.

Theoretischer Theil.

Ihr theoretischer Theil: 1) Formenlehre: a. lateinische Declination, Motion, Comparation, Conjugation, mit Einschlufs des Hilfszeitwortes sum, wöchentlich 4 Stunden.

b. Deutsche Sprachlehre.

2) Realkenntnifse. a. Religions- und Sittenlehre in biblischen Erzählungen, und nach dem ersten Hauptstücke des lutherischen

Katechismus, wöchentlich 2 Stunden. b. Rechenknnst, Numeration nach dem decadischen Zahlensystem, Addition und Subtraction mit unbenannten und benannten Zahlen, das Einmaleins, Kopfrechnen wöchentlich 2 Stunden. c. Naturgeschichte mit Einschränkung auf das Wifsenswürdigste aus dem Thierreiche, und vorzüglicher Berücksichtigung des Vaterlandes, wöchentlich 1 Stunde.

Practischer Theil.

Ihr praktischer Theil: 1) Übersetzen aus Jacobs lateinischem Elementarbnch, 1 Bändchen, 1 Abth., 1 Hälfte, wöchentlich 2 Stunden.

2) Practische Übungen.

a. Beschäftigung in der Klasse: *α*) Lesen lateinischer und deutscher Druck- und Handschriften, wöchentlich 2 Stunden, *β*) Schreiben a. Kalligraphie, wöchentlich 2 Stunden. b. Orthographie wie in der vorigen Klasse, nur mufs der Schüler schon auch die Versalien anwenden lernen, wöchentlich 2 Stunden, in welcher Zeit der Lehrer zugleich die Grnndformen aus dem zu übersetzenden Pensum mit ihrer deutschen Bedeutung zu dictiren hat. *γ*) Etymologische Analyse der in dem zn übersetzenden Pensum enthaltenen Form der biegsamen Redetheile, wöchentlich 2 Stunden. *δ*) Übersetzung leichter vom Lehrer vorgesagter deutscher nnd lateinischer Sätze, als Imitationen des übersetzten Pensums, wöchentlich 2 Stunden. *ε*) Fortsetzung der in der Elementarklasse begonnenen unmittelbaren Denkübungen, wöchentlich 2 Stunden.

b. zu Hause:

α) Auswendiglernen der Paradigmen der Vocabeln; des übersetzten Pensums; dieses Pensum selbst; der Stammwörter der lateinischen Sprache; des 1. Hauptstückes des lutherischen Katechisinns nach Junker, und der darin enthaltenen biblischen Stellen. *β*) Schriftliche Declinationen, Motionen, Comparationen und Conjugationen. Pnrisirung der ans Jacobs Lehrbuch übersetzten nnd in der Correpetitions-Stunde corrigirten Pensen. Anmerkung. Da das Übersetzen nur dann eintreten kann, wenn die Schüler bereits die Beugung lateinischer Wörter verstehen; so müssen die für die Analyse des zu übersetzenden Pensums und für die Übersetzung selbst bestimmten Stunden in den ersten zwei Monaten, theils zu Leseübungen, theils, und vorzüglich zur Einübung der regelmäfsigen Formen der lateinischen Sprache verwendet werden.

Schulbücher.

Die Bücher, welcher die Schüler in dieser Klasse benöthigt sind, sind folgende: 1) Splittegarbs deutsche Sprachlehre; 2) Campes Sitten-

büchlein; 3) Luthers Katechismus, nach Junkers Bearbeitung; Grotefends kleine lateinische Schulgrammatik Frankfurt am Main 1822. 5) Jacobs Elementarbuch der lateinischen Sprache, 1 Bdch.

III. Die etymologische Klasse. Zweiter Kursus. Ihr Zweck.

Ihr Zweck ist derselbe, wie in der ohnedies nur dem Grade nach, von ihr unterschiedenen, nächst vorhergehenden Klasse, nämlich weitere Vervollkommnung der Schüler in den in dem Elementarunterricht erhaltenen Kenntnissen nnd Fertigkeiten, nebst Einübung der regelmäfsigen Formen, der biegsamen lateinischen Redetheile und ihrer Anwendung in den leichtesten Wortverbindungen auf die ersten Regeln der allgemeinen Syntax. Die Lehrobjecte sind demnach doch theils erweitert, theils fortgesetzt, die nämlichen, wie in der vorhergehenden Klasse. Der Lehrkurs ist ganzjährlich, mit täglich 6 Unterrichtsstunden, also wöchentlich 36 Stunden, wovon 14 der lateinischen Sprache, 10 den Realien und 12 der Correpetition zukommen.

Ihr theoretischer Theil.

1. Formenlehre. — a. Die gesammte regelmäfsige Flexion der lateinischen Wörter, die Anomalien uud die allgemeine und spezielle Eintheilung der unbiegsamen Redetheile, wöchentlich 4 Stunden. Das Handbuch ist die Grammatik. — b. Fortsetzung der deutschen Sprachlehre, wöchentlich eine Stunde, nach Splittegarb.

2. Realkenntnifse. a. Religions- und Sittenlehre. — α) aus dem Leben Jesu nach Markus, welches von den Schülern vorgelesen, und vom Lehrer practisch erläutert wird. β) aus Luthers Catechismus 2tes Hauptstück nach Junker, wöchentlich 2 Stunden. — b. Naturgeschichte mit Einschränkung auf das Merkwürdigste aus dem Pflanzenreiche und vorzüglichster Berücksichtigung des Vaterlandes; wöchentlich 1 Stunde. — c. Rechenkunst. Mit Wiederholung des Vorhergehenden, die Multiplication und Division mit unbenannten und benannten Zahlen, wöchentlich 2 Stunden.

Ihr practischer Theil.

1. Uebersetzen aus Jacobs Elementarbuche, 1. Bändchen, 1. Abtheilung 2te Hälfte wöchentlich 2 Stunden.

2. Practische Uebungen. a. in der Classe.

α) Lesen lateinischer und deutscher Druckschriften und Handschriften, wöchentlich 2 Stunden. Handbuch ist Campes Sittenbüchlein und Jacobs lateinisches Elementarbnch.

β) Schreiben. a. Kalligraphie, wöchentlich 2 Stunden. b. Orthographie in Verbindung mit Dictirung der lateinischen Grundformen

aus dem zu übersetzenden Pensum mit ihrer deutschen Bedeutung, wöchentlich 2 Stunden.

γ) Etymologische Analyse des zu übersetzenden Pensums hier mit Einschluſs der unbiegsamen Redetheile, wöchentlich 2 Stunden.

δ) Übersetzung leichter, vom Lehrer vorgesagter deutscher und lateinischer Sätze als Imitationen des übersetzten Pensums, wöchentlich 2 Stunden.

ε) Unmittelbare Denkübungen, wöchentlich 2 Stunden.

b. zu Hause. Diese Beschäftigungen sind ganz denen in der vorhergehenden Classe ähnlich. Nur werden hier statt der Paradigmen die unbiegsamen Redetheile auswendig gelernt. Zu den Lehrbüchern der vorigen Classe kommt hier noch das neue Testament.

IV. Die niedere grammatische Classe.

Classis grammaticalis inferior.

Die Absicht dieser Classe ist, nebst Fortsetzung und Erweiterung der allgemeinen und unentbehrlichsten Sachkenntniſse, stetiger Fortschritt in der Kenntniſs der lateinischen Sprache, der Regeln vom Genus und der allgemeinen Syntax. Ihre Lehrobjecte sind im Ganzen dieselben wie in der vorhergehenden Classe, nur das Lesen, als bloſse Übung fällt weg und es treten an dessen Stelle die ersten Anfangsgründe der Geometrie.

Cursus und Stunden.

Der Curs ist halbjährlich, mit täglich 6 Unterrichtsstunden. Also wöchentlich 36 Stunden, wovon 16 dem Sprachstudium, 8 den Sachkenntniſsen und 12 der Correpetition kommen.

Ihr theoretischer Theil.

1. Formenlehre. Das Genus der Hauptwörter und die allgemeine Syntax in Verbindung mit der deutschen Sprachlehre, nicht ohne fleiſsige Wiederholung aller regulären Formen der biegsamen lateinischen Redetheile, wöchentlich 6 Stunden.

2. Realkenntniſse. a. Religions- und Sittenlehre. α) aus Erzählungen des alten Testamentes, nach Rauschenbuschs biblischen Erzählungen. β) aus dem dritten Hauptstücke des lutherischen Catechismus, nach Junker, wöchentlich 2 Stunden.

b. Rechenkunst. Sie wird nach kurzer Wiederholung der 4. Species mit ganzen Zahlen auf die Addition und Subtraction mit Brüchen ausgedehnt, wöchentlich 2 Stunden.

c. Naturgeschichte mit Einschränkung auf das Wissenswürdigste aus dem Mineralreiche, vorzüglich in Beziehung auf das Vaterland. Wöchentlich 1 Stunde.

d. Geometrische Vorbegriffe nur auf Benennung und Construction der Figuren beschränkt, wöchentlich 1 Stunde.

Ihr practischer Theil.

1. Übersetzungen. a. aus dem Lateinischen in das Deutsche aus Jacobs lateinischem Elementarbuch. 1. Bändchen. 2. Abtheilung 1. Hälfte. Wöchentlich 2 Stunden.

b. aus dem Deutschen in das Lateinische aus Schulzens Vorübungen in Dörings Anleitung zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische; wöchentlich 2 Stunden.

2. Practische Übungen.

a. Beschäftigungen in der Classe.

α) Schreiben und zwar Kalligraphie, wöchentlich 2 Stunden.

β) Analyse des zu übersetzenden Pensums, wöchentlich 2 Stunden.

γ) Dictirte deutsche oder lateinische Imitationen des übersetzten Pensums, welche der Schüler entweder in der Correpetitionsstunde oder zu Hause in das lateinische und deutsche zu übersetzen hat, wöchentlich 2 Stunden.

δ) Practische Einübung des in jeder Woche vorgetragenen Theiles der allgemeinen Syntax, wozu auch die von den Schülern selbst zu Hause aufgesetzten Beispiele, indem der Lehrer jedesmal die Arbeit des Ersten in der Classe vorliest und das Fehlerhafte von den Schülern pro loco verbessern läfst, dienen können. Wöchentlich 2 Stunden.

b. Zu Hause.

α) Die Grundformen des zu übersetzenden Pensums nebst ihrer deutschen Bedeutung werden aufgesucht und geschrieben.

β) Die in der Correpetitionsstunde corrigirten Grundformen, Versionen und Imitationen werden in ein Purbüchlein calligraphisch eingetragen.

γ) Lateinische Beispiele zu den erklärten syntactischen Regeln aufgesucht.

δ) Memorirt werden die corrigirten Grundformen aus dem zu übersetzenden Pensum; das übersetzte lateinische Pensum selbst, der Orbis pictus, die Regeln über das Genus, das dritte Hauptstück des lutherischen Catechismus nach Junker, sammt den damit verbundenen biblischen Beweisstellen, einige Verse aus dem den Unterricht täglich eröffnenden geistlichen Wochenliede.

Schulbücher.

Die Schüler dieser Classe haben folgende Lehrbücher:

1) Die ganze Bibel, 2) Cathechismus Luthers, nach Junker, 3) Jacobs Elementarbuch 1. Bdch. 2. Abth., 4) Aus Dörings Anleitung

zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische, Schulzes Vorübungen, 5) Orbis pictus, 6) Grotefends: Kleine lateinische Grammatik, 7) das christliche Gesangbuch, 8) Splittegarbs deutsche Sprachlehre.

V. Höhere grammatische Classe.

Classis grammaticalis superior.

Ihr Zweck ist im Ganzen derselbe, wie bei der ohnedies nur dem Grade nach von ihr unterschiedenen vorhergehenden Classe. Ihre Gegenstände sind, obschon erweitert und fortgesetzt, die nämlichen, nur nimmt sie aufser denselben, noch die Regeln von den Perfectis und Supinis auf. Ihr Curs ist halbjährig, mit täglich 6 Lehrstunden, also wöchentlich 36 Stunden, wovon dem Sprachstudium 16, den Realien 8 und der Correpetition 12 Stunden zugetheilt werden.

Ihr theoretischer Theil.

1. Formenlehre. a. Fortsetzung der allgemeinen Syntax, einschliefslich bis zur Construction des Infinitives in Verbindung mit der deutschen Sprachlehre.

b. Regeln über die Bildung der lateinischen Perfecta und Supina. Die Formenlehre hat wöchentlich 6 Stunden.

2. Realkenntnifse. a. Religions- und Sittenlehre, wie in der vorhergehenden Classe. Das 3te Hauptstück aus Luthers Catechismus, geendiget; wöchentlich 2 Stunden.

b. Rechenkunst. Multiplication und Division der Brüche mit vorausgeschickter Wiederholung des Vorhergehenden. Wöchentlich 2 Stunden.

c. Naturgeschichte. Beschlufs des Merkwürdigsten aus dem Mineralreiche. Wöchentlich 1 Stunde.

d. Geometrische Begriffe, wöchentlich 1 Stunde.

Ihr praktischer Theil.

1) Übersetzen. a. aus dem Lateinischen in das Deutsche nach Jacobs Elementarbuch, 1. Bändch., 2. Abth., 2. Hälfte, wöchentlich 2 Stunden. b. aus dem Deutschen in das Lateinische. Fortsetzung aus Schulzes Vorübungen, wöchentlich 2 Stunden.

2) Praktische Übungen. a. in der Klasse, b. zu Hause, bleiben im Ganzen dieselben wie in der vorhergehenden Klasse, nur werden hier auch die Regeln von der Bildung der Perfecta und Supina memorirt. Die Handbücher sind die aus der vorigen Klasse.

VI. Niedere syntactische Klasse.

Classis syntactica inferior.

Der Zweck dieser Klasse ist umfassende Kenntnifs aller die lateinische Wortverbindung betreffender Hauptregeln und fernere

Bereicherung der Schüler mit denjenigen Sachkenntnissen, welche in jedem Stande unentbehrlich sind. Ihre Lehrobjecte bleiben demnach mit Ausschlufs der Naturgeschichte und Kalligraphie, welche in der Correpetitionsstunde angewiesen wird, die frühern, und erhalten blofs an der Zeichenkunst, der Geographie, in Verbindung mit einer gedrängten Geschichte und der Lehre von schriftlichen Aufsätzen einen neuen Zuwachs. Der Curs ist ganzjährig, mit täglich 6 Unterrichtsstunden, wie bei den andern Klassen, wöchentlich 36 Stunden, wovon 16 dem Sprachstudium, 8 den Realien, und 12 der Correpetition zugetheilt werden.

Ihr theoretischer Theil.

1) Formenlehre. Fortsetzung und Beendigung der syntactischen Hauptregeln, in steter Verbindung mit der deutschen Sprachlehre, und Wiederholung der Regeln für das Genus der lateinischen Hauptwörter und die Bildung der Perfecta und Supina der Zeitwörter, wöchentlich 4 Stunden.

2. Realkenntnifse. a. Religions- und Sittenlehre. α) nach Anleitung der lehrreichsten Stellen des alten Testamentes aus Zerrenners Schulbibel, der Reden Jesu, der Apostelgeschichte und gewählter Abschnitte aus den apostolischen Briefen. — β) nach den noch übrigen Theilen des lutherischen Catechismus von Junker, wöchentlich 2 Stunden. — b. Rechenkunst, Wiederholung der 4 Species mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen, einfache Regeldetri und Gesellschaftsrechnung; wöchentlich 2 Stunden. c. Zeichenkunst, wo sie gelehrt werden kann, wöchentlich 2 Stunden. d. Vaterländische Geographie und Geschichte, wöchentlich 1 Stunde. e. Schriftliche Aufsätze, abwechselnd mit Wiederholung der Elementar-Geometrie, wöchentlich 1 Stunde.

Ihr practischer Theil.

1) Übersetzen. a. aus dem Lateinischen in das Deutsche. — α) aus Jacobs Elementarbuche. 2. Bändch., 1. Abth., 1. Hälfte, wöchentlich 2 Stunden. β) auserwählte Fabeln aus Phädrus, wöchentlich 1 Stunde. — b. aus dem Deutschen in das Lateinische, aus Dörings Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. 1. Kursus, wöchentlich 2 Stunden.

2) Practische Übungen.

a. Beschäftigung in der Klasse. — α) Dictirte Deutsche und lateinische Imitationen des übersetzten Pensums, wöchentlich 2 Stunden. β) practische Einübung der erklärten syntactischen Regeln in Beispielen, welche die Schüler selbst zu sammeln haben, wöchentlich

2 Stunden. — γ) Syntactische Analyse des zu übersetzenden Pensums mit beständiger Hinweisung auf die in der Grammatic enthaltenen Regeln, wöchentlich 2 Stunden. — δ) Wortableitung von den auswendiggelernten, oder auch vom Lehrer beliebig aufgegebenen Stammwörtern der lateinischen Sprache, wöchentlich 1 Stunde.

b. zu Hause. α) Schriftlich auszuweisende Vorbereitungen auf die zu übersetzenden Pensa und die syntactische Analyse derselben. β) Selbsterfindung schriftlich aufzusetzender Beispiele zu den zunächst erklärten syntactischen Regeln. γ) Eintragen der Versionen und vorzüglich der in der Correpetitionsstunde corrigirten Imitationen in das Purbüchlein. — δ) Schriftliche Aufsätze nach den zunächst vorgetragenen Regeln derselben. — ε) Gedächtnifsübungen. Hierzu dienen die übersetzten lateinischen Pensa, die erklärten syntactischen Regeln, der Orbis pictus, die lateinischen Stammwörter, der erklärte Abschnitt des lutherischen Catechismus, das Wochenlied u. s. w.

Die Bücher für diese Klasse sind:

1) Die Bibel. 2) Der lutherische Catechismus. 3) Das Gesangbnch. 4) Jacobs Elementarbuch, 2. Bändchen. 5) Dörings Anleitung zum Übersetzen. 1. Cursus. 6) Die Fabeln des Phädrus. 7) Grotefends kleine lateinische Grammatic. 8) Der Orbis pictus. 9) Schellers kleines lateinisches Wörterbnch. 10) Leonhards Lehrbuch der Kenntnifs Siebenbürgens.

VII. Höhere syntactische Classe. Classis syntactica superior.

Ihr Zweck ist umfafsende Kenntnifse nicht nur aller die lateinische Wortverbindung betreffender Hauptregeln, sondern auch ihrer gewöhnlichen, in der Grammatic angedeuteten Ausnahmen, und letzte Vorbereitung, sowohl zu den Humanitätsstudien als auch zum Übertritte in das bürgerliche Leben. Die Gegenstände bleiben, nur theils erweitert, und fortgesetzt, theils wiederholt, im Ganzen dieselben, wie in der nächst vorhergehenden Classe, von welcher sie, dem Wesen nach, nicht verschieden ist. Der Curs ist ganzjährig, mit den gewöhnlichen 6 Unterrichtsstunden, wöchentlich 36 Stunden, in welche sich das Sprachstudium, die Realien und die Correpetition, in dem bisherigen Verhältnifse theilen.

Ihr theoretischer Theil.

1) Formenlehre. Umfafsende Kenntnifs der lateinischen Syntax mit Einschlufs der Ausnahmen von den Hauptregeln, wöchentlich 4 Stunden. — 2) Realkenntnifse. a. Religions- und Sittenlehre. Fortsetzung und Beschlufs der Erklärung des lutherischen Catechismus, nebst einer kurzen Einleitung in die heilige Schrift; allgemeine Darstellung der Geschichte der Reformation und der Augsburgischen

Confession. b. Rechenkunst. Die übrigen gewöhnlichen Verhältnifsrechnungen als: Regel de quinque, Mischungsrechnung u. s. w. nebst einer allgemeinen Kenntnifs der im österreichischen Kaiserstaate und in den Nachbarstaaten des Vaterlandes üblichen Maafse, Gewichte und Münzen, und ihrer gegenseitigen Reduction, wöchentlich 2 Stunden. c. Geographie und Geschichte. Nach Vorausschickung des Allgemeinsten der mathematischen, blofs die Geographie von Europa in einem allgemeinen Umrifse. Von der Geschichte blofs so viel als zum allgemeinen Fachwerke in derselben gehört, wöchentlich 1 Stunde. d. Schriftliche Aufsätze. Fortsetzung nnd Beschlufs abwechselnd mit der Wiederholung des noch rückständigen Theiles der geometrischen Vorbegriffe: wöchentlich 1 Stunde. e. Zeichenkunst, wo sie gelehrt wird, wöchentlich 2 Stunden.

Ihr practischer Theil.

1) Übersetzen. a. Aus dem Lateinischen in das Deutsche *α*) aus Jacobs Elementarbuche, 2. Bändchen, 1. Abth., 2. Hälfte; wöchentlich 2 Stunden. *β*) aus den Fabeln des Phädrus wöchentlich 1 Stunde. b. aus dem Deutschen in das Lateinische nach Dörings Anleitung; 2. Cursus, wöchentlich 2 Stunden.

2) Practische Übungen. Sie bleiben sowohl in der Klasse als auch zu Hause dieselben wie in der vorhergehenden, so wie auch die Handbücher die nämlichen sind, nur dafs hier statt der vaterländischen Geographie und Geschichte die allgemeine eintritt.

Zu den Lehrbüchern kommt statt Leonhard, Fabris Abrifs der allgemeinen Geographie und Bredows das Merkwürdigste aus der allgemeinen Weltgeschichte für Bürgerschulen.

Anmerkung. Zur Uebung in der lateinischen Sprache müfsen alle Schüler der Grammatical- und syntactischen Klassen sowohl mit ihren Lehrern als auch untereinander selbst unter Vestsetzung einer Strafe im Übertretungsfalle, lateinisch sprechen. Ausnahmen hievon können nur die Lehrer selbst bei dem Vortrage der Realkenntnifse den Schülern gestatten.

2) Der Humanitätscursus.

Er nimmt von dem für die höheren Gymnasial-Wifsenschaften ausgesetzten sechsjährigen Zeitraum blofs die vier ersten Jahre ein, indem die beiden letztern den philosophischen Studien vorbehalten bleiben, und theilt sich, nach den zwei Haupt-Humanitäts-Wifsenschaften, als der Poesie und der Rhetorik, in den poetischen und in den rhetorischen Cursus, deren jeder zwei Jahre erhält. Der erste giebt die poetische, der zweite die rhetorische Klasse.

Da vermöge der Gleichartigkeit der Gegenstände eine gewifse Gleichheit auch in Ansehung der Form dieser Klassen stattfindet, so wird es nicht undienlich seyn, ein allgemeines Schema derselben, und zwar nach der Art, wie schon bei den Grammatical-Klassen geschehen ist, nebst einigen auf alle Bezug habenden Bemerkungen voraus gehen zu lassen.

Jede Humanitäts-Klasse hat also

1. Einen theoretischen,
2. Einen practischen Theil.

A. Der theoretische Theil begreift in sich:

a. Die Formenlehre, welche wieder bald blofs äufsere Technik, bald innere Kunstlehre ist. b. Einen Theil antiquarischer Hilfskenntnifse. Jene Regeln und diese Hilfskenntnifse müfsen in den, diesen Klassen selbst zugehörigen Stunden vorgetragen werden, und zwar durch alle Klassen fortlaufend, jedoch so, dafs sie andern nothwendigen Gegenständen nicht zu viel Zeit rauben, und was besonders die antiquarischen Kenntnifse betrifft, dabei nicht zu sehr in das Einzelne eingegangen werde, weil nach dem Urtheile auch neuerer Schulmänner, vieles davon mit mehr Nutzen bei vorkommender Gelegenheit beigebracht als im Voraus gelehrt, und auch die eigene fortgesetzte Lectüre zu einer immer gröfsern Erweiterung auch dieser Art von Kenntnifsen wird.

B. Der practische Theil.

Er betrifft die Anwendung und die Übung des Gelernten, am fremden sowohl als an eignen Producten, und einigen anderen literarischen Beschäftigungen. Daher

a. Das Lesen classischer Schriftsteller, deutscher sowohl als lateinischer.

Die lateinischen gehn voraus und haben in allen Klassen eine gleiche wöchentliche Stundenanzahl, nämlich sieben. Die Deutschen folgen nach, müssen aber, wegen Mangel an Zeit, in die für andere Gegenstände bestimmten Stunden verlegt werden.

Dem Zweck einer idealen und darzu vesten Bildung gemäfs, die nur durch ein stetiges Lesen weniger, nicht aber durch ein desultorisches vieler Auctoren, zu erreichen steht, werden einige Hauptauctoren, und zwar, damit der Styl durch die Poesie immer blühend erhalten werde, durch alle Klassen Prosaiker nnd Dichter zugleich ausgewählt, welche dann, wenn sie nicht schon in einer Klasse geendigt werden können, auch alle übrigen hiendurch fortlaufend gelesen werden.

Die in Rücksicht ihres materialen und ihres formalen Werthes hiezu gewählten Schriftsteller sind:

Von den Prosaikern Justinus, Cornelius Nepos, Livius, Sallustius, Tacitus und Cicero; von den Dichtern Ovidius, Tibullus, Virgilius und Horatius.

Welche, und was für Stücke dieser Auctoren in jeder Klasse besonders zu lesen sind, wird an seinem Orte angezeigt werden.

Was die Art der Lectüre betrifft, so wird zur Vermeidung der Nachtheile sowohl als zur Vereinigung der Vortheile, welche der cursorischen und der statarischen Lesart eigen sind, der jedesmalige Leseabschnitt nicht von Wort zu Wort und auch nicht von allen Schülern der Reihe nach übersetzt, sondern nur erklärend und paraphrasirend, mit Substituirung der hier und da der lateinischen Form entsprechenden deutschen Redensarten vom Lehrer, oder zur Übung bisweilen auch von einem Schüler und zwar immer in lateinischer Sprache durchgegangen, alsdann aber erst die Übersetzung des Ganzen, und zwar ohne nochmalige Wiederholung des lateinischen Textes, von einem oder dem andern Schüler entweder sogleich versucht oder auch von allen zu Hause aufgesetzt. Auf diese Weise wird man es in kürzerer Zeit viel weiterbringen und mit der beabsichtigten Durchlesung der vorgeschriebenen Auctoren ohnfehlbar zu Ende kommen können. Nicht weniger wird bei dieser Methode auch der Gewinn für die lateinische Sprache viel gröfser sein, weil diese Sprache nun nicht mehr erst durch das Medium der deutschen Sprache, wo immer nur der deutsche Ausdruck, als der letztere und nähere in dem Gedächtnifse zurückbleibt, während das lateinische Wort ganz darans verschwindet, sondern unmittelbar ans und durch sich selbst erlernt wird. Übrigens können die ansführlichen Übersetzungen von den Schülern auch für sich gemacht werden, und sie sind darzu bestimmt, ihnen auch ausdrücklich zu Privatarbeiten aufgegeben zu werden.

b. Die practischen Übungen.

Sie bestehen *α)* in gewissen Verrichtungen, die unter der Anleitung des Lehrers in der Klasse selbst vorgenommen werden. Die bestimmten Arten derselben werden an ihrem Orte vorkommen. *β)* in eignen Ausarbeitungen.

Diese bestehen der Zahl nach 1) in einer wöchentlich, an dem immer frei bleibenden Mittwoch zu verfertigenden kürzern Arbeit. 2) in einer längern zur Hälfte und zu Ende jedes Monates einzureichenden Arbeit, so zwar, dafs auch die Vacanzmonate hievon nicht ausgenommen werden. 3) in einer allwöchentlich von zwei, einen Monat dazu voransbestellten Schülern zu haltenden Peroration, wo indefs die jedesmaligen Peroranten von einer halbmonatlichen Arbeit befreit bleiben. Die Themata zu allen diesen Arbeiten giebt der Lehrer

auf; es müssen aber nicht leere Allgemeinsätze, sondern deutlich ausgedrückte Sätze sein; auch können es freie Übersetzungen oder auch eigne Interpretirungen gelesener Stücke aus den Auctoren sein. Die Arbeiten werden abwechselnd in lateinischer und in deutscher Sprache verfertigt.

c. Privatbeschäftigungen der Schüler.

Sie bestehen aufser der eignen Lectüre α) in fleifsiger Wiederholung des in der Klasse gelesenen Abschnittes; β) in sorgfältiger Vorbereitung auf das folgende Pensum, worüber sich jeder Schüler in der Klasse auszuweisen, und zu dem Ende ein besonders Präparationsbüchelchen zu führen hat. γ) In der Führung eines Excerptenbuches, worin vorzügliche Stellen aus deutschen und lateinischen Schriftstellern eingeschrieben werden. Als Muster hiezu können dienen: Schaafs Methodik der deutschen Stylübungen. Schulzes Ideenmagazin. δ) In dem Auswendiglernen aufgegebener Stücke, abwechselnd aus deutschen und lateinischen Schriftstellern, zur Übung der Sprache und des Gedächtnifses, mitunter auch zu Declamations-Übungen. Über die richtige Befolgung werden in der Klasse von Zeit zu Zeit Proben angestellt.

Da das Gedächtnifs der Schüler auch in den andern Klassen häufig in Anspruch genommen werden wird, so dürfte es hier in den Hauptklassen mit einer wöchentlichen Aufgabe genug sein. Aus diesem allgemeinen Abrifse ergeben sich nun folgende Schemata für die einzelnen humanistischen Klassen.

I. Die poetische Klasse oder der poetische Kursus.

Der Vortritt dieser Klasse vor der rhetorischen wird, aufser dem allgemeinen Grunde, dafs die Poesie an sich schon frühern Ursprunges ist, als die später erst entstandene Prosa, noch besonders dadurch gerechtfertigt, dafs für das vielfältigere Gedächtnifswerk dieser Klasse das jüngere Alter geeigneter ist, als das spätere, und dafs überhaupt durch die Poesie auch der schönen Prosa nützlich vorgearbeitet wird. Diese ihr, nach einem natürlichen Rechte gebührende, und auch fast allgemein zugestandene Stelle vor der Rhetorik, wird ihr denn auch hier belafsen.

Sie nimmt ihrem ganzen Umfange nach zwei Jahre ein, welcher Zeitraum bei der Erwägung der Wichtigkeit dieser Klasse und der Mannigfaltigkeit ihrer Lehrgegenstände nichts weniger als zu grofs erscheinen wird, und wird auf solchen Gymnasien, wo die Anzahl der Schüler für eine Klasse zu grofs sein wird, zugleich aber auch ein hinlängliches Lehrpersonal vorhanden ist, in zwei besondere Klassen abgetheilt, nämlich, in die untere und höhere, oder in die niedere und höhere poetische Klasse, jede für sich, mit einem ganzen Jahre.

A. Die untere poetische Classe. Classis poetica inferior.

Ihre Bestimmnng ist, die aus der syntactischen Classe eintretenden Schüler mit dem äufsern Regelwerke, hauptsächlich der gebundenen, nebenbei anch der ungebundenen Rede, jedoch was die letztere betrifft, blofs mit den ersten und einfachsten Grundsätzen derselben, deren Kenntnifs auch für die Poesie nothwendig ist, bekannt zu machen.

Ihr Cnrs danert ein Jahr, mit täglich zweistündigem Unterrichte.

Ihr theoretischer Theil und zwar

1) in Beziehnng anf die Poesie.

a. die Formenlehre. Die Kenntnifs des äufsern Kunstwerkes der Poesie als des Sylbenmafses der Versglieder bis einschliefslich auf die dreisylbigen Arten derselben und dieses zwar vollständig von den Versarten, aber blos die Kenntnifs des Distichons.

Zum Handbuche dient Grotefends gröfsere lateinische Grammatik. In der deutschen Verskunst wird verhältnifsmäfsig eben so weit gegangen, nach Vofs Metrik.

Der Curs ist halbjährig und fällt in das erste Semester, wöchentlich 1 Stunde.

b. Hilfswissenschaft: die römische Geographie. Das Handbuch ist: Schaafs Encyclopädie der classischen Alterthumskunde.

Der Curs ist halbjährig, im ersten Semester wöchentlich 1 Stunde.

2. In Beziehung auf die Rhetorik.

a. die Formenlehre. Die ersten logischen Gedanken und Wortverknüpfung als: die Erklärung des Satzes, die Arten desselben und ihre Verbindung zu den leichtesten und einfachsten Perioden. Sodann eine richtige Wortfolge und Interpunktionslehre, wie auch die Praecepta styli ornati. Das Handbuch ist die gröfsere Grotefendische Grammatik.

Der Curs ist halbjährig im zweiten Semester, wöchentlich eine Stunde.

b. Die Hilfswissenschaft der Mythologie. Das Handbuch ist: Schaafs Encyclopädie. Der Cnrs ist halbjährig im zweiten Semester, wöchentlich 1 Stunde.

Ihr practischer Theil.

a. Das Lesen der Autoren.

Den bereits angegebenen und allgemeinen Regeln gemäfs, bestehen diese in Prosaikern und Dichtern. Ihrer Leichtigkeit, dann, beson-

ders bei den Prosaikern, ihres historischen, bei den Dichtern hingegen, theils mythologischen, theils mehr das Gefühl ansprechenden Interesses wegen, werden für diese Classe am geeignetsten gefunden:

Von den Prosaikern:

Justinus, nach dem sehr weitläufigen Auszuge in Jacobs Elementarbuche. Cornelii Nepotis vitae excellentium imperatorum.

Von den Dichtern:

Publii Ovidii Nasonis Metamorphoses. Tibulli Elegiae, mit Auswahl, letztere besonders auch wegen der distichalischen Versart, mit welcher die Schüler dieser Classe bekannt gemacht werden sollen.

Wegen der minderen Geübtheit der Schüler dieser Classe in der lateinischen Sprache ist hier noch etwas mehr auf genaue Uebersetzungen zu sehen.

Die deutschen Schriftsteller werden wegen Mangel an Zeit in der Declamations- und Theorie-Vortragsstunde gelesen. Die Wahl bleibt den Lehrern überlassen, wird jedoch auch auf die leichtern eingeschränkt.

Handbuch: Pölitz Anleitung der Lectüre deutscher Classiker.

b. Practische Uebungen.

α) Solche die in der Classe an der Tafel vorgenommen werden.

Sie bestehen in blofsen Einübungen des Technischen dieser Classe, als in der Wiederherstellung auseinandergelegter Verse und Perioden, dann in der Umbildung der ersteren in eine regelmäfsige Prosa.

Die Stunde hiezu ist dieselbe wie für den Vortrag der Theorie, mit welcher nämlich diese Uebungen in genauer Verbindung stehen.

β) Eigene Ausarbeitungen.

Sie bestehen als die ersten Versuche des Schülers in der Hervorbringung und schriftlichen Verfafsung eigener Gedanken, blofs in einigen leichtern Arten als: in Beschreibungen, Erzählungen, Briefen, wie auch in freien Uebersetzungen einzelner Abschnitte des gelesenen Autors. In dem ersten Semester sind es in der Regel nur noch prosaische, im zweiten abwechselnd auch poetische Arbeiten in der bereits angegebenen Zahl, und in lateinischer, wie in deutscher Sprache.

γ) Literärische Beschäftigungen.

Die Wiederholungen und Vorbereitungen werden, letztere mit den vorgeschriebenen schriftlichen Ausweisen fleifsig betrieben.

Das Excerptenbuch fafst jetzt nur noch kleinere Stücke, wohin auch schöne Redensarten, Latinismen, Sprüchwörter, auch einzelne

vorzüglich schön gebaute Verse und Perioden gehören. in sich. Die Gedächtnifsübungen bestehen, aufser gewählten Stellen der Autoren, in dem Auswendiglernen auch der prosodischen Regeln; zu den letzteren werden auch die Vacanzen benützt. —

Zu den Declamationen werden in dieser Classe auch Stücke aus den Autoren genommen.

B. Die höhere poetische Classe. Classis poetica superior.

Ihre Bestimmung ist: die Schüler nach nunmehr erlangter Kenntnifs des äufsern Kunstwerkes der Poesie, jetzt auch in das innere Wesen derselben theoretisch und practisch einzuführen, damit ihr Geist, so wie ihre Sprache auch von dieser Seite ausgebildet werde.

Sie hat zu ihrem Curse ein Jahr, mit einer Vor- und einer Nachmittagsstunde.

Ihr theoretischer Theil.

1) Formenlehre. Die Fortsetzung und Beendigung der in der vorigen Classe angefangenen deutschen und lateinischen Metric, nebst der dazu gehörigen Rhytmik, und zwar in Rücksicht der Horazischen Versarten nach den schon genannten Lehrbüchern, sodann Uebergang zur eigentlichen Poetik, oder zur Theorie der Dichtungsarten, nebst einer kurzen Geschichte der deutschen Dichtkunst. Handbuch: Heinsius Teut und Grotefends gröfsere Grammatik.

Der Curs ganzjährig, eine Stunde wöchentlich.

2) Humanistische Hilfswissenschaften. a. Beendigung der Mythologie. Der Cursus ist das erste Semester, 1 Stunde wöchentlich.

b. Fortsetzung der in der vorigen Classe angefangenen römischen Alterthumskunde, namentlich die römische Landesregierung.

Cursus: Das zweite Semester, wöchentlich 1 Stunde.

Handbuch des schon angegebenen Schaaff.

Ihr practischer Theil.

1) Lesen der Autoren. Lateinischer und zwar:

Dichter: Virgilii Aeneis, Buch 1—3. Horatii carmina. Buch 1—3. Letzterer nach einer von dem Lehrer zu bestimmenden Ordnung, mit Rücksicht auf die Leichtigkeit der Versart und des Inhaltes.

Prosaiker: Livius historiarum libri so weit als möglich.

Deutsche Schriftsteller. Die Wahl wird dem Lehrer überlassen, doch müssen es jetzt schon gröfsere und schwerere Dichterwerke sein und zwar in den Stunden, worin die Theorie der Dichtungsarten und die Hilfswissenschaften vorgetragen werden.

2) Practische Uebungen.

a. Solche die in der Classe unter der Aufsicht des Lehrers an der Tafel vorgenommen werden, als die Wiederzusammenfügung aufgelöster Horazischer Verse, Zergliederung ganzer Gedichte, und extemporirte Paraphrasirung derselben in lateinischer Sprache. Die Stunde hiezu die Lesestunde des Autors.

b. Eigene Ausarbeitungen. Sie bestehen in dieser Classe in Versuchen von gröfserer und schwererer Art. Der Schüler mufs sich jetzt in eine höhere Stimmung versetzen, mit mehr Anstrengung arbeiten lernen und seinen Arbeiten mehr Schmuck und Schwung zu geben suchen. Es müssen in der schon angegebenen Zahl und Abwechslung deutscher und lateinischer durchaus Poetische Arbeiten sein. Die ersten können auch in den metrischen Uebersetzungen bestehen. Den Nutzen, den solche poetische Arbeiten auch demjenigen gewähren, der von der Natur nicht zum Dichter bestimmt ist, besteht darin, dafs durch den ihm auferlegten Zwang in der Wahl der in den Vers passenden Wörter seine Sprache bereichert und überhaupt veredelt wird.

c. Literärische Privat-Beschäftigungen. Die Wiederholung und strenge Vorbereitung bleiben auch in dieser Classe; und die letztere wird vorschriftsmäfsig ausgewiesen. Das Excerptenbuch rückt zu gröfseren Stücken vor.

Die wöchentlichen Gedächtnifsaufgaben und Declamations-Übungen bleiben auch hier, nur dafs bei den letzteren immer eigne Ausarbeitungen zum Grunde liegen müssen.

II. Die rhetorische Classe oder der Cursus der Rhetorik.

Er umfafst, gleich der Poesie, einen zweijährigen Zeitraum, hat ebenfalls zwei Abtheilungen, nämlich eine untere oder niedere, und eine obere oder höhere rhetorische Classe.

A. Die untere rhetorische Classe. Classis rhetorica inferior.

Ihre Bestimmung ist die Bildung der Rede, wie sie jetzt mehr den Zwecken der Vernunft, als der Phantasie dienend, schmuckloser und gemäfsigter dahinfliefst, auf Belehrung und Überzeugung des Verstandes, und auf Anregung des Willens durch Wahrheitsgründe gerichtet ist, und nicht blos in der eigentlich sogenannten Rede, sondern auch in allen Arten von Geschäfts-Aufsätzen erfordert wird, daher diese Classe für die Candidaten jeden Standes gleich nothwendig ist, und den ihr, nebst der höheren Classe angewiesenen zweijährigen Cursus, mit gleichem Rechte, als die poetische Classe verdient.

Ihr theoretischer Theil.

1. Die Formenlehre. Derjenige Theil der rhetorischen Kunst, der die Lehre von den Perioden, Tropen und Redefiguren, dann die Theorie der eigentlich sogenannten Rede, und zwar zum Besten der künftigen Theologen, mit Einschlufs auch der geistlichen Rede, über welche jedoch hier nicht hinausgegangen wird, in sich fafst.

Der Cursus ist ganzjährig mit 1 Stunde wöchentlich. Handbuch: Schotts Entwurf einer Theorie der Beredsamkeit.

2. Humanistische Hilfswissenschaft. Die römischen Alterthümer und zwar Beendigung derselben. Der Cursus ist ganzjährig. 1 Stunde wöchentlich. Handbuch: Das oben angezeigte von Schaaff.

Ihr practischer Theil.

1. Lesung der Auctoren. Lateinischer: von den Prosaikern: Livius fortgesetzt. Ciceronis orationes selectae. Von den Dichtern: Virgilii Aeneis. Buch 4—7. Horatii carmina. Buch 3—4. Deutscher Classiker: Die Wahl bleibt dem Lehrer überlafsen, doch sollen auch schöne Kanzelreden darzu gebraucht werden. Die Stunde hiezu, wie in der vorigen Classe.

2. Practische Übungen. a. Solche, die unter der Aufsicht des Lehrers in der Classe vorgenommen werden.

Sie bestehen in Dispositionen aufgegebener Sätze, oder der in den Auctoren gelesenen Stücke, dann zur Übung im Lateinsprechen in extemporellen Rückübersetzungen gelesener prosaischer Abschnitte, nach Vorsagung ihrer deutschen Übersetzung vom Lehrer, oder von einem Schüler. Ferner in lateinischen Interpretirungen des Auctors, nach vorhergegangener Bestellung vom Lehrer. Stunden hierzu: die theoretische Lehrstunde und die Lesestunde des Auctors.

b. Eigene Ausarbeitungen. Sie bestehen in der vorgeschriebenen Anzahl und Abwechselung der deutschen und lateinischen Sprache, in schönen prosaischen Aufsätzen, in ordentlichen Reden mit Voransetzung der Disposition, mitunter auch in freien Übersetzungen gelesener Auctorstellen.

c. Sonstige literärische Beschäftigungen. Wiederholung, strenge Vorbereitung, Führung des Excerptenbuches, Memorirungen und Perorationen, bleiben wie in der vorigen Classe.

B. Die obere rhetorische Classe. Classis rhetorica superior.

Ihr Zweck ist im Ganzen derselbe, wie in der ohnedies nur dem Grade nach von ihr unterschiedenen nächst vorhergehenden Classe, nämlich Kenntnifs der Regeln, auf welchen die schöne prosaische Schreibart beruht, und die fortgesetzte Übung in dieser Schreibart.

Indessen soll sie dem Schüler immer mehr erweiterte Theorien der Wissenschaften geben, so wie sie aufserdem einen neuen Zweig humanistischer Hilfswissenschaften aufnimmt.

Ihr theoretischer Theil.

1. Formenlehre. Die Lehre von den verschiedenen Arten des Styls, und den Formen der Rede, wie sie noch aufser der eigentlich sogenannten Rede vorkommen z. B. die epistolische, die dialogische und die didactische Form u. s. w. Der Cursus ist ganzjährig. 1 Stunde wöchentlich. Handbuch, das schon angegebene von Schott.

2. Humanistische Hilfswissenschaft. Die römische Literatur ganz. Der Cursus ganzjährig 1 Stnnde wöchentlich. Handbuch Schaaff.

Ihr practischer Theil.

1. Lesen der Autoren.

Lateinischer. Von den Prosaikern: Livius fortgesetzt; Sallustius de bello Catilinario. Von den Dichtern: Virgilii Aeneis 8–12. Gesang. Horatii Satyrae und Epistolae mit Auswahl.

Deutsche Schriftsteller. Die Wahl hängt vom Lehrer ab, doch sollen auch geistliche Reden dazu genommen werden. Stunden hierzu wie in der vorigen Classe.

2. Praktische Übungen.

a. Beschäftigungen in der Classe: Dispositionen aufgegebener Sätze u. s. w. wie in der vorigen Classe.

b. Eigene Ausarbeitungen. Sie richten sich in gleicher Anzahl und Sprachabwechselung, wie in der vorigen Classe, in Rücksicht ihrer Art, nach der vorgetragenen Theorie, sind aber hauptsächlich ordentliche Reden.

c. Literärische Beschäftigungen. Sie bleiben in allem, wie in der vorigen Classe. Das Excerptenbuch kann auch Dispositions-Auszüge, wissenschaftliche Gegenstände und gelehrte Notizen aufnehmen.

II. Die Denk- oder Verstandeswissenschaften.

Sie nehmen in der vorausgeschickten allgemeinen Eintheilung der Gymnasial-Wissenschaften, die dritte und letzte Stelle ein, folgen aber hier unmittelbar nach den Redewissenschaften, weil sie eben so, wie diese, den Grund zur Hauptcursus-Abtheilung geben, in welchen die übrigen Wissenschaften eingeordnet werden, und bestimmen namentlich den letzten Cursus, von der Philosophie, als der Hauptwissenschaft in dieser Abtheilung, der philosophische Cursus genannt.

Daher nun

III. Der philosophische Cursus.

Er umfafst die zwei letzten Jahre des ganzen oberen Gymnasialcursus, und ist dem gröfseren Theile, der in seinen Kreis fallenden Haupt- und Nebenwissenschaften nach, die Zusammenfafsung der bisher nur einzeln vorgetragenen Kenntnifse.

Nach den drei Hauptgegenständen, die ihm vorbehalten sind, fafst er auch drei Hauptclassen in sich, als:

1) Die eigentlich philosophische Classe, von welcher als der vorzüglichsten der ganze Cursus den Namen führt. 2) Eine philologische Classe. 3) Die theologische Classe.

Der Verwandschaft wegen mit dem bisherigen, und zur Ausführung dieses Zweiges der Gymnasial-Lehrgegenstände wird der Anfang nun gleich mit der zweiten der vorhin genannten Classen gemacht, welche aber ihrem höhern Stande den sie in der Reihe der humanistischen Classen einnimmt, gemäfs, auch mit dem höheren Namen eines philologischen Seminariums belegt wird. Daher nun

A: Das philologische Seminarium.

Seine Bestimmung ist, die Erhaltung und noch gröfsere Vervollkommnung der Schüler in den bisher erworbenen humanistischen Kenntnifsen und eine mehr gelehrte Anwendung dieser Kenntnifse auf wissenschaftliche Gegenstände gemäfs den nun eigentlich wissenschaftlichen Studien, die in diesem letzten Curse getrieben werden sollen. Der Curs dauert zwei Jahre. 1 Stunde täglich.

Ihr theoretischer Theil.

Im ersten Jahr blofs Philologie. Im zweiten Jahr kommt aufser der Philologie noch hinzu die Encyclopädie und deutsche Literatur, 1 Stunde wöchentlich.

Ihr practischer Theil.

1. Lesung der Autoren.

Lateinischer: Von den Prosaikern: Taciti libri historiarum, Ciceronis epistolae und opera philosophica.

Von den Dichtern: Virgilii Georgica und Horatii Odae. Die Auswahl der philosophischen Schriften und Briefe des Cicero bleibt dem Lehrer überlassen und dieser ist nicht genöthigt immer nur einen und denselben Cyclus zu wiederholen.

Deutsche Schriftsteller. Die Wahl hängt vom Lehrer ab, doch müsseu es vorzugsweise abhandelnde und kritische Schriften sein.

2. Practische Übungen.

a. Eigne lateinische Interpretirungen des Autors, wozu wöchentlich 1 oder 2 Schüler vom Lehrer vorausbestellt werden.

b. Verfertigung kleiner Abhandlungen oder Dissertationen mit angehängten Sätzen zu Disputirübungen in der Classe, alles durchaus in lateinischer Sprache. Den Gegenstand der Dissertation oder wenigstens die Sätze giebt der Lehrer. Die Dissertation mufs 14 Tage vor ihrer Vertheidigung fertig sein und dem Lehrer übergeben werden, der sie sodann den Schülern der Classe zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf die künftige Disputation mittheilt. Zum Disseriren wird jedesmal nur ein Schüler bestellt. Die Disputation selbst wird unter dem Präsidium des Lehrers nur alle 14 Tage gehalten. Sie tritt an die Stelle der in dieser Classe aufhörenden Peroration. Die Form dabei ist die syllogistische. 1 Stunde wöchentlich.

c. Andere Ausarbeitungen. Wegen der jetzt schwerern und manichfaltigern Beschäftigungen der Schüler werden diese Arbeiten nur auf eine monatlich zu verfertigende herabgesetzt. Ihrer Art nach bestehen sie in förmlichen Reden, für Theologen auch in Kanzelreden, in kurzen Abhandlungen, Auszügen aus deutschen und lateinischen Schriftstellern, in kurzen Beurtheilungen dieser Schriftsteller, in Interpretirungen schwieriger Stellen u. s. w. und werden, nach Beschaffenheit der Sache deutsch und lateinisch verfertiget, doch so, dafs die allgemein vorgeschriebene Abwechslung beider Sprachen dabei beobachtet wird.

d. Literarische Privatbeschäftigungen. Die Wiederholungen und Vorbereitungen bleiben wie bisher. Das Excerptenbuch wird fortgesetzt und die Gedächtnifsübungen werden vom Lehrer bestimmt.

B. Die philosophische Classe.

Sie ist bestimmt, den nunmehr gereiften Jüngling, dessen Erkenntnifs bisher meist nur auf äufsere Dinge gerichtet war, oder doch nur das ästhetisch Schöne zu seinem Gegenstande hatte, auf die Betrachtung auch seines Innern zurückzuführen und mit dem Geistigen, das in ihm wohnt, mit dessen Vermögen und Gesetzen, und der ihm eigenthümlichen übersinnlichen Welt bekannt zu machen, um ihn so auch auf das Wahre in den Dingen und in seinem eigenen Thun und Lassen aufmerksam zu machen. Die Philosophie, als der Gegenstand dieser Classe, ist daher nicht blofs von einem allgemein anerkannten Werthe, vielmehr ist das Studium derselben für die Candidaten jedes Standes auch gesetzlich vorgeschrieben. Ihr Curs dauert 2 Jahre, von welchem das erste der theoretischen, das zweite der practischen Philosophie gewidmet ist. Daher

Erstes Jahr:

Die theoretische Philosophie mit ihren zwei Haupttheilen, nämlich der Logik und der Methaphysik.

a) Die Logik. Ihr Curs ist halbjährig und fällt in das erste Semester mit wöchentlich 5 Stunden.

b) Die Metaphysik. Ihr Curs ist halbjährig, fallt in das zweite Semester mit wöchentlich 5 Stunden. Handbuch: Krugs System der theoretischen Philosophie.

Zweites Jahr.

Die practische Philosophie mit ihren zwei Haupttheilen.

a) Das Naturrecht. Der Curs ist halbjährig, fallt in das erste Semester und hat wöchentlich 5 Stunden.

b) Die Moral. Der Curs ist halbjährig, fällt in das zweite Semester und hat wöchentlich 5 Stunden. Handbuch: Krugs System der practischen Philosophie.

C. Die theologische Classe.

Ihr Zweck ist, den Schülern ohne Unterschied ihrer künftigen Bestimmung eine mehr systematische Kenntnifs der geoffenbarten Religionslehre, wobei der kirchliche Lehrbegriff von selbst mit einbegriffen ist, zu geben, und so die blofse Vernunfterkenntnifs zu ergänzen und zu heiligen, zugleich aber auch die Bildung der Schüler in practischer Hinsicht zu vollenden.

Ihr Curs ist im Ganzen zweijahrig uud theilt sich nach den zwei Haupttheilen der Wissenschaft selbst in zwei besondere Curse, der Dogmatik und der theologischen Moral.

a) Die Dogmatik. Der Curs fallt in das erste Jahr und hat wöchentlich 3 Stunden. Nach de Wettes Lehrbuch der Dogmatik.

b) Die theologische Moral. Sie folgt auf die Dogmatik im zweiten Jahr, mit 2 Stunden wöchentlich nach de Wettes Lehrbuch der christlichen Moral.

III. Die Anschauungswissenschaften.

Ihre Namen sind in der obigen allgemeinen Eintheilung schon angegeben worden. Sie werden in eignen Stunden vorgetragen, machen die Nebenclassen aus, und folgen nun nach der Ordnung der 3 Hauptcurse, welchen sie zugetheilt sind.

1. Stadium.

Vormittag.

1. Niedere Classe der populären Theologie. Classis theologicae popularis inferior.

Ihr Zweck ist Beförderung der Religiosität im Glauben und im Handeln.

Ihr Gegenstand ist christliche Glaubens- und Sittenlehre, mehr in populärer und historischer, als in streng wissenschaftlicher Form. Ihr Curs dauert zwei Jahre. 2 Stunden wöchentlich.

Zuhörer sind die Schüler des poetischen Cursus, der Seminaristen und der Bürgerschule.

Im ersten Jahre christliche Glaubenslehre, im zweiten Jahre christliche Sittenlehre, beide nach dem Handbuche: Niemeiers Lehrbuch für die obern Religionsclassen in gelehrten Schulen.

2. Mathematische Vorbereitungs-Classe.

Ihr Zweck ist die Erhaltung der Verbindung der in den Grammatical-Classen erhaltenen arithmetischen und geometrischen Kenntnifse mit der weitern Ausführung derselben in der eigentlichen mathematischen Classe und Vorbereitung zu dieser.

Ihr Gegenstand ist wissenschaftliche Arithmetik und Geometrie in der ersten bis zur Proportionenlehre inclusive, in der zweiten bis zur Theorie der Parallelen exclusive.

Der Cursus ist zweijährig und wird nicht blofs wegen der Neueintretenden, sondern auch wegen der Natur der Sache und der Beschaffenheit der Lernenden wiederholt. Wöchentlich 3 Stunden.

Die Zuhörer sind die Schüler der poetischen Classe, der Seminaristen und Technologen;

im ersten Jahre. a) Der arithmetische Theil mit halbjährigem Cursus. b) Der geometrische Theil mit halbjährigem Cursus, beide nach dem Handbuche: Kries Lehrbuch der reinen Mathematik für die obern Classen gelehrter Schulen; im zweiten Jahre: Wiederholung des Vorigen.

3. Geographie.

Ihr Zweck ist anschauliche Kenntnifse der Erde im Ganzen und nach ihrer gegenwärtigen politischen Eintheilung als Vorbereitung zum nachfolgenden Studium der Universal- und Vaterlandsgeschichte.

Ihr Gegenstand enthält auch nach vorausgeschickter Geographie jedes einzelnen Staates einen Umrifs seiner Geschichte, ausführlicher bei den europäischen, kurz bei den aufsereuropäischen Staaten.

Ihr Cursus dauert zwei Jahre mit wöchentlich 6 Stunden.

Zuhörer sind die Schüler der niederen und höheren poetischen Classe, des Seminariums und der Technologie. Lehrbuch: Fabris Abrifs der Geographie.

Nachmittag.

4. Niedere griechische Klasse.

Ihr Zweck ist Vorbereitung zunächst zum Verständnisse der heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes für den künftigen

Theologen, dann aber auch zur Lesung der griechischen profanen Scribenten in jeder Art von Wissenschaften. Ihr Gegenstand ist Kenntnifs des etymologischen und syntactischen Theiles der Sprache, nebst Übungen im Übersetzen der griechischen Auctoren.

Anmerkungen.

1) Die regulären Formen der Sprache müssen in kurzer Zeit auswendig gelernt werden, um alsdann sogleich zur Lectüre übergehen zu können.

2) Die Schüler dieser Classe haben sich zu jeder folgenden Stunde fleifsig vorzubereiten und darüber schriftlich auszuweisen.

3) Die Übersetzung kann auch lateinisch gegeben werden. Der Curs ist zweijährig, wöchentlich 4 Stunden. Zuhörer sind die Schüler im poetischen Cursus mit Ausnahme der Seminaristen.

Lehrbücher sind: 1. Buttmanns griechische Schulgrammatik. 2. Jacobs Elementarbuch der griechischen Sprache 1. und 2. Cursus.

II. Stadium.

Vormittag.

1. Höhere Classe der populären Theologie. Classis theologiae popularis superior.

Ihr Zweck ist Kenntnifs der Bibel im Ganzen, und nach ihren einzelnen Theilen, wie auch der allmähligen Entwicklung und vorzügliche Ausbildung der positiven Religion.

Ihr Gegenstand ist Einleitung in die heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes und Religionsgeschichte.

Ihr Cursus ist zweijährig mit wöchentlich 2 Stunden. Zuhörer sind die Schüler des Seminariums, der Bürgerschule und des poetischen Cursus.

1. Jahr. Einleitung in das alte und neue Testament. — 2. Jahr. Religionsgeschichte. Handbuch: Niemeiers Lehrbuch u. s. f.

2. Klasse der populären Natur-Wissenschaft. Classis physicae popularis.

Ihr Zweck ist Kenntnifs der auf der Erde vorkommenden Naturgegenstände, Nach ihren 3 Hauptabtheilungen und der Natur überhaupt und ihrer Wirksamkeit zur Erweckung grofsartiger religiöser Gefühle und Beförderung eines von abergläubischen Vorurtheilen gereinigten Glaubens.

Ihr Gegenstand sind die drei Naturreiche. Der Mensch nach seinem Organismus; die Erde sowohl für sich, als auch in Verbindung mit unserm Sonnensystem. und die Gesetzmäfsigkeit der einzelnen Naturerscheinungen auf die Ursache ihrer Entstehung zurückgeführt. Ihr Cursus ist zweijährig mit wöchentlich 3 Stunden.

Erstes Jahr. Naturgeschichte. Lehrbuch: Funkes kurzer Entwurf der Naturgeschichte zum Gebrauch für höhere Schulen.

Zweites Jahr. Populäre Physik. Lehrbuch: Kries Lehrbuch der Naturlehre für Anfänger. Znhörer sind die Schüler des Seminariums, der Bürgerschnle und des rhetorischen Cursus.

3. Mathematische Classe. Classis mathematica.

Ihr Zweck ist Kenntnifs der Gröfse und Gewöhnung an ein streng systematisches Denken.

Ihr Gegenstand sind die Anfangsgründe der gesammten reinen Mathematik.

Ihr Cursus ist zweijährig mit wöchentlich 5 Lehrstunden. Er theilt sich nach den Haupttheilen der Wissenschaft in den arithmetischen und geometrischen.

a. Arithmetik. Sie beginnt im ersten Semester, nach kurzer Wiederholung der schon vorausgegangenen gemeinen Rechenkunst mit der Buchstabenrechenkunst, und endigt mit der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen.

b. Geometrie im weitesten Sinne. Sie folgt in der Ordnung auf die Arithmetik, beginnt nach kurzer Wiederholung der schon vorausgegangenen Lehre von der Congruenz mit der Theorie der Parallelen und endigt als eigentliche Geometrie mit der Kreisberechnung durch den Polygonal-Calcül, als Stereometrie nach vorhergehender ebener und sphärischer Trigonometrie mit der Berechnung der Kugel.

Zuhörer sind die Schüler des rhetorischen Cursus. Lehrbuch: Kries Lehrbuch der reinen Mathematik für die obern Classen gelehrter Schulen. 3. Aufl. mit 179 Holzschnitten. Jena 1822.

Anmerkung. Die Schwierigkeit dieser Wissenschaft, zugleich aber auch ihre Unerläfslichkeit in Hinsicht auf die darauf folgende streng wissenschaftliche Physik macht eine wiederholte Anhörung derselben nothwendig. Sie nimmt deswegen auch das zweite Jahr des rhetorischen Cursus ein.

4. Vaterländische Geschichtsclasse. Classis historiae patriae.

Ihr Zweck ist Kenntnifs der Schicksale Siebenbürgens, als des uns zunächst intressirenden Landes zum Verständnifs seines gegenwärtigen Zustandes.

Ihr Gegenstand ist diplomatische Vorkenntnifse als Einleitung, und dann pragmatische Erzählung der Begebenheiten.

Der Cursus ist ganzjährig, mit wöchentlich 5 Stunden. Zuhörer sind die Schüler des rhetorischen Cursus, des Seminariums und der höheren Bürgerklasse. Lehrbuch: Felmeri primae lineae historiae Transsylvaniae.

Nachmittag.

5. Höhere griechische Classe. Classis Hellenica Superior.

Ihr Zweck ist Einführung der Schüler in die ausgebreitetern Kenntnifse der schönen griechischen Literatur.

Ihr Gegenstand ist fortgesetzte Lectüre gewählter griechischer Schriftsteller, und griechische Literatur und Alterthümer abwechselnd.

Ihr Cursus ist zweijährig mit wöchentlich 4 Lehrstunden, so dafs der Lectüre wöchentlich 3 und dem jährlich alternirenden Vortrage der griechischen Literatur und Alterthümer wöchentlich 1 Stunde zukommen. Zuhörer sind die Schüler des rhetorischen Cursus mit Ausnahme der Seminaristen und im zweiten Jahr derer, welche sich zum Jus bestimmt haben, jedoch mit dem Ausweise, dafs es die Ältern wünschen, die Vorgesetzen erlauben und die Schüler diese Stunde zur Erlernung einer neuen Sprache bestimmt anwenden.

Lehrbücher: 1. Jacobs griechisches Elementarbuch Attica nebst den ersten Stücken des 5. Curses. 2. Schaaffs Encyclopädie der classischen Alterthumskunde. 2 Bände, Magdeburg 1820, oder Matthiä Grundrifs der Geschichte der griechischen und römischen Literatur. 2. Cursus. Jena 1822.

Anmerkungen. 1. Die Interpretation geht lateinisch vor sich und wird bisweilen zur Übung auch von einem Schüler gehalten. 2. Schriftliche Ausweisung über gehörige Präparation ist nothwendig.

III. Stadium.

Vormittag.

1. Classe der systematischen Theologie. Classis theologiae systematicae.

siehe oben im philosophischen Curse unter C.

2. Classe der systematischen Naturlehre. Classis physicae superior.

Ihr Zweck ist wissenschaftliche Kenntnifs der durch Zahl und Maafs bestimmbaren Gesetze der Naturwirkungen zur fortgesetzten Übung des Denkens und zur Anwendung der theoretischen Mathematik.

Ihr Gegenstand sind die Eigenschaften der Materie überhaupt, wie auch der besondern Hauptstoffe nach ihren Erscheinungen und Wirkungen.

Ihr Cursus umfafst zwei Jahre. Im ersten Jahr wöchentlich 2 Stunden, im zweiten Jahr wöchentlich 3 Stunden. Zuhörer sind alle Schüler des philosophischen Cursus, ohne Rücksicht auf künftige Bestimmung. Lehrbuch: Kries Lehrbuch der Physik für gelehrte Schulen. 3. Auflage. Jena 1821.

3. Universalgeschichte.

Ihr Zweck ist zusammenhängende Übersicht der allgemeinen wichtigen Weltbegebenheiten, als Beschlufs des bisher blofs theilweise betriebenen historischen Studiums.

Ihr Gegenstand ist die Reihe dieser Begebenheiten selbst in einer gründlichen und anmuthigen Darstellung.

Ihr Cursus ist ganzjährig mit wöchentlich 5 Stunden. Zuhörer sind ohne Ausnahme alle im letzten Jahre des philosophischen Cursus stehenden Jünglinge und die Seminaristen. Lehrbuch: Schröckhs Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte, fortgesetzt von Poelitz. 2. Auflage. Leipzig 1814.

4. Griechisches philologisches Seminarium.

Der Zweck dieser Classe ist Erhaltung der Schüler in der bisher erlangten Kenntnifs der schönen griechischen Literatur, und letzte Vervollkommnung in derselben zum Behufe des fortgesetzten Privat-Studiums dieser Sprache. Dann für die Theologen besonders auch Kenntnifs der Elemente der hebräischen Sprache.

Gegenstand ist: a. Lesung griechischer Autoren.

b. Die hebräische Sprache.

Der Cursus ist zweijährig und zwar im Griechischen fortlaufend mit wöchentlich 3 Stunden, das Hebräische mit wöchentlich 1 Stunde. Zuhörer sind alle Schüler des philosophischen Cursus, ohne Ausnahme, bis auf das Studium der hebräischen Sprache, welches dem Nicht-Theologen freigestellt wird.

Lehrbücher: 1. Buttmanns griechische Schulgrammatik. 2. Homeri Ilias. 3. Jacobs Elementarbuch. 4. Gesenius hebräische Grammatik und Lesebuch 3. Auflage. Halle 1820.

Anmerkungen. 1. Die Interpretation des Griechischen geht lateinisch vor sich, und wird bisweilen zur Übung auch von einem Schüler besorgt. 2. Über Präparation hat sich jeder Schüler schriftlich auszuweisen.

Anhang.

1. Das Schullehrer-Seminarium.

Es nimmt solche Individuen auf, welche auf die höchste gelehrte Bildung verzichten und sich nur zu künftigen Schullehrern, Diakonen und Notarien auf dem Lande, oder auch zu den geringern Pfarrerstellen der evangelischen Kirche vorbereiten wollen und kann nicht als ein für sich bestehendes, besondres Institut angesehen, sondern mufs, mit dem eigentlich gelehrten Gymnasium auf das engste verbunden, und nur mit einigen wenigen, ihm eigenthümlichen Lehrgegenständen ausgestattet werden. Die meisten Seminaristen kommen

von dem Lande selbst aus den dortigen nntern Schuldiensten, und bringen nach den Forderungen des bereits angenommenen Landschulplanes schon einige Vorkenntnifse in der deutschen und lateinischen Sprache, im Rechnen, Schreiben, in der Religions- und Sittenlehre, und in der Musik mit. Nach Befund dieser Vorkenntnifse, welche in einer kurzen Prüfung der Ankömmlinge durch den Rector und die Lehrer der Syntaxisten- und Grammatisten-Classe in Erfahrung gebracht werden, werden dieselben entweder abgewiesen, oder in die Syntaxisten-Classe angewiesen, und erhalten daselbst unbeschadet ihrer sonstigen Gerechtsame und Verpflichtungen als Gymnasiasten, mit den übrigen Schülern der Classe gemeinschaftlich Unterricht, um sowohl ihre lateinische Sprachkenntnifs zu erweitern, als auch die übrigen dort getriebenen Realvorkenntnifse und Übungen an sich zn bringen, welche znm künftigen fruchtbaren Anhören der Gymnasialvorträge nothwendig sind. Übrigens sind diese gewöhnlich älteren Schüler nicht an den dortigen Zeit-Cursus gebunden, und sollen nach Mafsgabe ihrer Fortschritte in der kürzesten Zeit zum Gymnasial-Unterrichte zugelafsen werden.

Ihr Zweck ist überhaupt gründliche Kenntnifs alles dessen, was zur allgemeinen Bildung gehört, und was ihr künftiger Beruf fordert, also noch besonders Kenntnifs der Erziehnngs- und Predigerwissenschaft, nnd practische Versuche in denselben.

Ihr Cursus mag im allgemeinen auf sechs Jahre festgesetzt werden, von welchen bei nicht unfleifsigen Subjecten zwei Jahre den Grammatikal-, die übrigen vier Jahre den beiden ersten Gymnasial-Hauptclassen zufallen. Ausgezeichnete Jünglinge können in weniger als zwei Jahren den Grammatikalcursus beendigen, also auch früher in den Gymnasialcursns eintreten. Nur der Aufenthalt auf dem Gymnasium kann nicht abgekürzet werden, wenn der Seminarist ordentlich absolviren, und zur Abiturientenprüfung, mit billiger Nachsicht bei dem Mangel der lateinischen Sprache zugelassen wird.

Bestimmtere Lehrobjecte.

Die Lehrgegenstände der Seminaristen sind nach diesen Voraussetzungen dieselben mit den übrigen ersten Grammatikal- und Gymnasialschülern der poetischen und rhetorischen Classe, das griechische Sprachstudium allein ausgenommen. Die lateinischen poetischen Classenarbeiten werden ihnen erlafsen; aufserdem aber werden sie in den rhetorischen Cursus noch besonders in der Pädagogik mit ihren beiden Hauptzweigen, Didactik und Katechetik unterichtet, in der Erklärung der evangelischen und epistolischen Perikopen, mit besondrer Anwendung derselben auf Rhetorik, als Homiletik, endlich in der

Musik, welches letztere durch die ganze Studienzeit gehet. Folglich wäre ihre Studienvertheilung folgende:

Im vorausgesetzten ersten und zweiten Jahre Grammatik und Syntax mit allen dort vorkommenden Realien und Übungen.

Im dritten und vierten Jahre auf dem Gymnasium selbst die ganze poetische Hauptclasse und die damit verbundenen Nebenstudien, als: populäre Glaubens- und Sittenlehre, wissenschaftliche Begründung der Mathematik, Geographie und Staatengeschichte und Musik.

Im fünften Jahre die rhetorische Klasse und ihre Nebenstudien als: 1. Die Rhetorik mit Erlafsung der lateinischen Arbeiten. 2. historische Theologie. 3. Naturgeschichte und Naturlehre. 4. Pädagogik in ganzjährigen Cursen. a. Didactik nach Wilmsens Unterrichtskunst. b. Katechetik, nach Dinters theoretischen Regeln. 5. Musik.

Im sechsten Jahre ebenfalls die rhetorische Classe mit ihren Nebenstudien als: 1. 2. 3. dieselben Gegenstände wie oben. 4. Erklärung der Perikopen in ganzjährigen Cursen mit Anwendung auf die Homiletik nach Niemeyer. a. Evangelien. b. Episteln. 5. Die vaterländische Geschichte. 6. Musik.

Anmerkungen. In den beiden letzten Jahren sind die Seminaristen noch besonders unter Aufsicht zum Unterrichte der kleinern Schuljugend anzuhalten, und die pädagogische Praxis immer mit der Theorie zu verbinden. Endlich sind auch practische Versuche im Predigen unter Leitung des Lehrers, wie es fast schon überall geschehen, fortzusetzen, und wo sie nicht bestanden haben, hinfort anzustellen.

2. Technologische Classe.

Diese auch unter dem Namen der höheren Bürgerschule, nimmt die aus der Syntaxistenclasse promovirten Schüler auf, welche sich zum Gewerbsstande bestimmt haben, und eben defswegen der weitern eigentlichen gelehrten Bildung entsagen, und beschäftiget dieselben bis zur Wahl ihres künftigen Gewerbes mit allen den Kenntnifsen, welche auch einem gebildeten Professionisten zum Nutzen und zur Zierde gereichen. Wo, wie in Kronstadt eigentliche Bürgerschulen bestehen, fällt die Errichtung dieser Classe von selbst weg.

Lehrobjecte.

Der Zweck dieser Classe ist allgemeine encyclopädische Kenntnifs der verschiedenen Gewerbe, fortgesetzte Übung in deutschen Aufsätzen, erweiterte populäre Kenntnifs der Natur und ihrer Gesetze und höhere Bildung in der Geschichte und in der Religions- und Sittenlehre. Die Lehrgegenstände derselben sind in einem zweijährigen Curse: 1. Eigentliche Technologie nach Ortloffs Beschreibung der Handwerke.

2. Deutsche Aufsätze nach Dolz Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 3. Zeichnen, wo bereits eine Zeichenschule stattfindet. Sämmtliche drei Gegenstände nehmen täglich eine Stunde in Anspruch und der Cursus wird ganzjährig wiederholt. Mit den übrigen Gymnasialschülern besuchen die Schüler dieser Classe noch gemeinschaftlich und zwar:

a) mit der poetischen Classe:

a. die christliche Glaubens- und Sittenlehre. b. Die wissenschaftliche Begründung der Arithmetik und Geometrie. c. Die Geographie und Staatengeschichte. d. (die ungrische Sprache wo sie gelehrt wird.)

b) mit der rhetorischen Classe.

a. Die Naturgeschichte und Naturlehre. b. Die vaterländische Geschichte.

Ihre practischen Übungen bestehen in zwei deutschen Aufsätzen wöchentlich, welche vom Lehrer verbessert und dann rein geschrieben werden.

Da nun ferner durch die Verwendung weiland Seiner Excellenz des Freiherrn v. Bruckenthal Comes Nationes Saxonicae, auf Allerhöchste Bestätigung ein öffentlicher Lehrer für die Erlernung der ungrischen Sprache, und für die Kenntnifse des Sächsischen Munizipal-Rechtes besteht, welche beide nur bei dem Hermannstädter Gymnasium gleichsam für die ganze Sächsische Nation angestellt worden; so folgen die Studienpläne für beide Wissenschaften im Anhange.

A. Ungrisches Sprachstudium,

dessen Cursus in zwei Abtheilungen durch sechs Jahre betrieben werden, nämlich drei Jahre neben dem übrigen lateinischen Grammatikalcursus hindurch, und drei Jahre in der ersten Hälfte des Gymnasialcursus.

1. Niedere ungrische Classe.

Ihr Zweck ist die Erlernung der in Siebenbürgen so nützlichen und nothwendigen ungrischen Sprache. Ihr Gegenstand ist die erste Kenntnifs der ungrischen Sprache, Fertigkeit im Lesen, Einübung der Etymologie und Syntax dieser Sprache. Nach erlangter Fertigkeit hierin, werden auch practische Übungen gemacht, nämlich Übersetzungen aus dem Ungrischen in das Deutsche und endlich aus dem Deutschen in das Ungrische. Der Cursus ist dreijährig mit wöchentlich 4 Stunden. Zuhörer sind die Schüler der Grammatikal- und Syntaxistenclasse.

Lehrbücher: 1. Ein Auszug aus der Marton'schen Grammatik von Keresztes. 2. Campe's Sittenbüchlein in das Ungrische übersetzt.

2. Höhere ungrische Classe.

Ihr Zweck ist fortgesetzte Übung der für Siebenbürgen nicht nur im gemeinen Leben, sondern auch für ämtliche Geschäfte unumgänglich nothwendigen ungrischen Sprache vorzüglich für künftige Geschäftsleute.

Lehrobjekt. Ihr Gegenstand sind Übersetzungen aus dem Ungrischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Ungrische. Von eigentlichen wöchentlichen Ausarbeitungen, so wie von der Präparation werden schriftliche Ausweise gefordert. Der Cursus ist dreijährig mit wöchentlich 4 Stunden. Zuhörer sind die künftigen Geschäftsmänner im ganzen poetischen und im ersten Jahre des rhetorischen Cursus, wie auch die Schüler der höheren Bürgerclasse.

Lehrbuch: Versuch einer ausführlichen ungrischen Sprachlehre für Deutsche, nebst darzu gehörigen Aufgaben und Übungsstücken, so wie auch mit einem ungrischen Lesebuch von Johann v. Márton. Wien.

B. Juridische Classe.

Ihr Zweck ist Bekanntmachung künftiger Juristen mit den rechtlichen Verhältnifsen der Sachsen in Siebenbürgen, sowohl unter sich, als auch in Beziehung auf das Ganze.

Ihr Gegenstand ist: a. Das Sächsische Munizipal-Recht. b. Das öffentliche Recht. Der Cursus ist zweijährig mit wöchentlich 4 Stunden. Zuhörer sind alle in einen weltlichen Stand tretenden Schüler des philosophischen Cursus und dann die Seminaristen in einer besonderen Stunde.

Lehrbuch: a. Albrich Handbuch des sächsischen Munizipalrechtes. Hermannstadt. b. Desselben Dictate über das öffentliche Recht.

Erläuternde Zusätze zu dem aufgestellten Schulplane.

Nach allen in dem bisherigen behandelten, für den öffentlichen Unterricht betreffenden Einrichtungen folgen nun zunächst einige Bestimmungen in Absicht auf die sogenannten Privatstunden, in welchen, gegen ein in den unteren Classen vestzusetzendes, in den obern hingegen von der gemeinschaftlichen Übereinkunft der Lehrer und der Lehrlinge abhangendes Honorar, noch besondrer Unterricht ertheilt wird. Diese Privatstunden sind auf unsern Gymnasien bisher schon üblich gewesen, so wie sie auf den Gymnasien auch andrer Religionsparteien unter dem Namen der Correpetitionsstunden bekannt sind. Der Zweck derselben erhält seine nähere Bestimmung von der Art der Gegenstände, worin sie genommen werden. Er ist also, was:

Erstens die Grammatikal- und die Humanitäts-Classen betrifft, mehr auf das practische und auf das Pädagogische gerichtet,

und der Unterricht in diesen Stunden, hat es mit der mehreren Verdeutlichung und der tiefern Einprägung des in der öffentlichen Stunde Vorgetragenen zu thun, hat aber besonders die Übung und Vervollkommnung der Schüler in der lateinischen Sprachkenntnifs zum Zweck. Der Privatlehrer hat demnach in lateinischen Classen folgende Verrichtungen:

1. Er stellt Wiederholungen des in der Classe Abgehandelten an und giebt seinen Schülern dadurch Anleitung zur Anstellung auch eigner, zweckmäfsiger Wiederholungen.

2. Er führt die in der Classe angefangenen, aber unvollendet gebliebenen practischen Übungsstücke aus und stellt auch diejenigen Schüler dabei an, die vielleicht in der Classe nicht an die Reihe gekommen waren.

3. Er revidirt die Arbeiten der Schüler, mit mehr Genauigkeit als von dem öffentlichen Lehrer geschehen konnte, und führt die von diesem oft nur angedeuteten Verbesserungen aus.

4. Er geht das in der Classe gelesene Pensum auf eine mehr statarische Weise durch und läfst sich jetzt auch ordentliche Übersetzungen davon geben. Bleibt Zeit übrig, so lieset er noch einen besondern jedoch mit der Classe, worin die Schüler stehen, homogenen Autor. Am besten wird es indessen gethan sein, wenn er den Classen-Autor beibehält, uud etwa diejenigen Stücke oder Schriften desselben Autors lieset, die in der Classe ungelesen bleiben mufsten, damit die Schüler auf diese Weise immer ein Ganzes bekommen. Auch widmet er der deutschen Lectür mehr Zeit und hält hiezu eine eigne Stunde.

5. Ausarbeitungen, aufser Übersetzungen und Rückübersetzungen werden keine aufgegeben. Ebenso keine Memorirungs-Pensa. Auch hält der Privatlehrer keine theoretisirende Vorträge über Poesie, Rhetorik u. s. w.

6. Endlich ist der Privatlehrer überhaupt der nähere literärische Freund und Rathgeber seiner Privatisten und führt eine genauere Aufsicht über ihre Privatbeschäftigungen, daher er sich von diesen sowohl, als von der Führung des Adversariums von den Schülern Rechenschaft geben läfst.

Die Zeit für die Privatstunden für die Schüler der untern Classen ist die unmittelbar nach der Classe folgende Vormittags- und Nachmittagsstunde, für die der obern Classe aber jede beliebige Freistunde.

Zweitens, was die eigentlichen Wissenschaften betrifft. Der Zweck der Privatstunden ist das tiefere Eindringen in irgend eine Wissenschaft, wird aber aufser der lateinischen Sprache, weniger nothwendig, da man sich in derselben auch selbst leicht forthelfen

kann, oder zum vollkommenen Studium derselben sich auf höhere Lehranstalten noch Gelegenheit findet. In allem stehen die Privatlehrer unter der allgemeinen Schulinspection, die nähere Aufsicht über sie hat indefs der Conrector. Sie halten ihrer genanen Berührung mit den öffentlichen Classenlehrern wegen, öftere Rücksprache mit diesen.

Das Recht Correpetitionsstunden zn geben, steht in allen Classen jedem academischen Candidaten zu. Die Wahl des Privatlehrers hängt von dem Willen der Lernenden ab; jedoch mit Befragung des Rectors, nnd der gehörigen Meldung der getroffenen Wahl bei demselben. Verlangt ein Candidat selbst Privatschüler zu haben; so wendet er sich dieserwegen bittlich um seine Empfehlung an den Rector.

In den untern Classen können auch geschickte junge Studirende Correpetitions-Stunden geben. Sie üben sich dadurch im Unterrichte, statten der Lehranstalt für den darin selbst genossenen Unterricht den Tribut der schuldigen Dankbarkeit ab, und genieſsen durch den Unterricht, den sie geben, sogar eine kleine Unterstützung. Diese erhalten ihre Privatdiscipel auf Ersuchen der Eltern geradezu von dem Rector, der darauf sieht, dafs immer gleichartige Kinder zusammen kommen. Wo der Privatunterricht in den Unterclassen mit dem öffentlichen Unterrichte in ein Ganzes verschmolzen ist, bleibt diese Einrichtung, um nicht Störungen zu verursachen, auch fernerhin stehen.

Schliefslich betreffen noch einige Anmerkungen den Stand der Lehrer, die Bestimmung des Schuljahres und der Schulferien, dann die Art nnd die Zeit der Prüfungen, wie auch die Promotionen und zuletzt die Religionsübungen der Schüler und werden mit folgendem erörtert.

Anlangend den Stand der Schullehrer, so sind diese mit Ausnahme der Lehrer des Sächsischen Municipal-Rechtes und der ungrischen Sprache, wie auch einiger weniger Gehilfen in den Unterclassen, die hier und da aus den Studirenden genommen werden müssen, durchgängig akademische Theologische Candidaten, nnd zwar so, dafs sie, wenn die Reihe an sie kommt, aus dem Schullehrerstande in den Kirchendienst vorrücken, eine Einrichtung, die beides für die Schule und die Kirche unverkennbare Vortheile hat und daher auch weiter beibehalten wird.

Für die Lehrer sind jedoch folgende Regeln zn beobachten:

1) Die Verleihung der Classen geschieht nicht nach der Rangordnung der Lehrer, sondern nach ihrer Tauglichkeit für die einzelnen Classen.

2) Es ist auch um des Besten der Lehrer selbst willen daranf zu sehen, dafs ein jeder derselben, aufser den Nebenwissenschaften, anch eine lateinische, oder griechische Classe erhalte.

3) Diejenigen Lehrer, die dnrch ihre Neigung und Geschicklichkeit zu den höheren Lehrerstellen berufen sind, sind in solche Classen zu setzen, wo sie Gelegenheit haben, sich zu jenen Stellen vorznbereiten, und sich dafür auszubilden.

4) Die in den letzten Curs fallenden Wissenschaften, sind immer den zwei ersten Lehrern, nämlich dem Rector und dem Conrector zu überlassen.

In Betreff des Schuljahres, seines Anfanges und seines Endes und dann der Diligenz- und der Vacanzzeiten wird folgendes für das Schicklichste erachtet.

Nach allen Betrachtnngen erscheint als der schicklichste Termin zum Anfangen des Schuljahres die Hälfte Augusts, zur Beendigung desselben aber die Hälfte des Monates Jnlius, so dafs die Zwischenzeit zwischen beiden immer vier volle Wochen der Erntezeit beträgt. Demnach fiele die Mitte desselben zu Anfang Februar, und es werden für die Ernteferien vier, für die Herbstferien drei Wochen bestimmt.

Die übrigen Ferien sind folgende: 1. Drei Tage vor Weihnachten bis zum neuen Jahre. 2. Die Charwoche bis Mittwoch nach Ostern. 3. Drei Tage vor Pfingsten und eine ganze Woche nach Pfingsten. 4. Drei Tage an den Jahrmärkten. 5. Der Mittwoch jeder Woche für den obern Gymnasialcursus, wegen der Wochenarbeiten der Schüler dieses Cursus, und dann der Sonnabend Nachmittag von drei Uhr an, wegen der Lehrer-Conferenz.

Den Beschlufs des Cursus im Ganzen, oder in den einzelnen Abstufungen machen die Prüfungen. Sie zeigen die Kenntnifse der Schüler, bestimmen ihre Fähigkeit zur Promotion, oder auch zur gänzlichen Entlafsung aus der Lehranstalt und sind daher von dreifacher Art:

1. Die jährliche Prüfnng.

Sie tritt am Schlufse des Schuljahres ein, und erstreckt sich auf alle Classen, welche nach einer von dem Rector zu bestimmenden Ordnung in dem Hörsale des Gymnasiums erscheinen, um ihr so unterzogen zu werden. Alle Gegenstände einer Classe unterliegen der Prüfung, die Hilfswissenschaften nämlich einer mit ihren Hauptclassen gemeinschaftlichen und eben so auch die hebräische Sprache, die übrigen aber jede nach ihrem Namen, einer abgesonderten.

Die einzelnen Fragen werden von den Schülern durch das Loos gezogen und diesem nach von ihnen beantwortet, jedoch nach einem vesten Zusammenhang der Materie, der vom Lehrer vermittelt wird,

nicht aber nach der Aufeinanderfolge der Schüler, damit nicht Sprünge herauskommen. Den Abschnitt aus dem gelesenen Autor giebt der Präses das Examens auf, und es wird dann da weiter der Reihe nach fortgelesen.

Die Eröffnung des Examens geschieht nach einer passenden Musik, mit einer kurzen lateinischen Vorrede vom Rector, und die theologische dogmatische Classe ist immer die erste, welche vorgeführt wird.

Ebenso giebt jeder Lehrer bei dem Vortritte seiner Classe in einer ganz kurzen lateinischen Anrede eine Übersicht der abgehandelten Gegenstände, und beginnt dann sein Examen. Die Probearbeiten der Schüler und das Verzeichnifs ihrer Versäumnifse werden vorgelegt. Desgleichen auch ihr Namensverzeichnifs, jedoch ohne die für eine solche Publicitaet nicht geeignete Censur.

Es ist gewöhnlich, dafs überdies in einer jeden Humanitätsclasse bei dieser Gelegenheit von einem Schüler ein Gedicht oder eine Rede recitirt wird. Diese löbliche Gewohnheit wird zur allgemeinen Regel gemacht.

Um dem Examen eine gröfsere Frequenz und Feierlichkeit zu verschaffen, ist der Dechant des Capitels gleich den weltlichen und geistlichen Schulvorstehern von dem Inspector des Gymnasiums, eigens und zwar zeitig genug zu demselben einzuladen, damit er auch an die Herrn Capitularen die Einladung ergehen lafsen könne.

Den Schlufs des Examens macht eine gediegene Rede eines der ersten Schüler und darauf eine passende Musik. Zu beiden versammelt sich die gesammte Schuljugend des obern Gymnasial-Cursus und der Präses des Examens spricht sodann die feierliche Doxologie.

Der nächstfolgende Tag ist der Promotion gewidmet. Diese geschieht auf den Vortrag der betreffenden Lehrer durch den gemeinschaftlichen Beschlufs des Lehrer-Collegiums nach bestem Wissen und Gewissen. Einrede dawider findet nur in dem Falle statt, wenn die Schul-Conferenz selbst vielleicht zu lax wäre, und einen noch unreifen Schüler begünstigen wollte.

Der Promovend mufs in Allem, besonders aber in der lateinischen Sprache den Grad der Vollkommenheit erreicht haben, den er in seiner Classe erreichen soll, mit Nachsicht der Seminaristen im Latein. Die Unvollkommenheit in einer Nebenclasse hindert auch die Promotion in der Hauptclasse, und so auch umgekehrt, denn die Promotion mufs in Allem gleichen Schritt halten, weil sonst in das Ganze Störung kommen würde. Doch ist, was die Mathematik betrifft, bei der ersten Anhörung derselben nicht so strenge hiernach zu handeln, weil die im zweiten Jahre zu wiederholende Anhörung derselben alles noch gut machen kann.

Die Promotion ist in den obern Classen durchaus nur einjährig. In den untern Classen hingegen leidet diese Regel eine Ausnahme aus den unter der nun gleich folgenden Nummer anzugebenden Gründen.

2. Die halbjährige Prüfnng.

Sie findet und zwar am Ende der ersten Hälfte des Schuljahres nur in der ersten Unterabtheilung der Grammaticalclasse, und nur in dem Falle statt, wo sich wirklich eine solche Abtheilung findet, weil hier wegen des im Ganzen nur einjährigen Cursus dieser Classe auch halbjährig promovirt werden mufs. Ebenso betrifft sie aufser der höhern Syntax auch die übrigen abgestuften Grammatikalclassen, um diejenigen, die vielleicht über den bestimmten Termin darin zurückbleiben mufsten, falls sie das Versäumte eingebracht haben, nachzuholen, weil denn doch der Lehrcursus in diesen Classen nicht so scharf abgemessen ist, damit sie dann wieder in ihre Ordnung kommen und mit ihren Altersgenossen fortschreiten können.

Nicht weniger dient sie auch zur Beförderung der fleifsigern und geschicktern Schüler, als eine ihnen gebührende Anszeichnung und Gerechtigkeit.

Diese Prüfung ist aber alsdann weniger feierlich und wird blofs in der Classe, im Beisein des Schulinspectors, des Rectors und Conrectors vollzogen. Die Promotion aber erfolgt nach den nämlichen Regeln, wie oben.

In allen übrigen Classen aber ist diese halbjährige Prüfung unnöthig nnd selbst schädlich, weil der Lehr-Curs in ihnen um diese Zeit doch nicht geendiget ist, oder auch die halbjährig zu beendigenden Fächer ohnedies in dem Hauptexamen erscheinen, und weil sie nur Zeit rauben würde. Überhaupt aber wird ein fleifsiger Schulbesuch des Inspectors mehr nützen, als diese halbjährige Prüfung thun kann.

3. Die Abiturienten-Prüfung.

Sie betrifft überhaupt die nach der Erledigung ihrer Studien von der Schule Abgehenden. Diese sind:

a. Theologen und Juristen, wie auch künftige Mediciner. Ihre Prüfung gehört den bestehenden Consistorien-Normen zu folge, vor das Domestical-Consistorium, und wird daher in Gegenwart dieses Consistorinms von den zwei obersten Gymnasiallehrern vorgenommen.

Die Gegenstände derselben sind: die Theologie, die Philosophie, die Geschichte, die Mathematik, die Physik, die lateinische und die griechische Philologie, für die Juristen noch das Sächsische Municipal-Recht, weswegen der Lehrer dieser Classe, als Examinator darin mit zngegen sein mufs, dann für die Theologen noch die hebräische Sprache.

Die Form des Examens ist die mehr frei discurrirende, als die an gezogene Fragen gebundene.

Die Zulafsung zu diesem Examen hängt mit Wissen des betreffenden Gymnasial-Inspectors, nach dem Vorschlag der Schul-Conferenz und der Meldung der Competenten bei dem ersten weltlichen Mitgliede des Consistoriums und bei dem Capitels-Dechanten, von dem Urtheile des ganzen Domestical-Consistoriums ab, und wird von diesem nach Befund der von jedem Examinanden in doppelter Sprache auszufertigenden Probe-Arbeit, welche zu dem Ende bei den Consistorial-Mitgliedern zeitig genug in Umlauf zu setzen ist, entweder bewilligt, oder abgeschlagen. Der Menge der Gegenstände wegen, und um desto genauer dabei zu Werke gehen zu können, zugleich aber auch den Examinanden Zeit zur Erholung zu lafsen, mag das Examen in zwei Acte getheilt, und der zweite Act auf den folgenden Tag verlegt werden. Jeder dieser Acte aber darf, besonders bei einer gröfsern Anzahl von Examinanden, nicht weniger als drei Stunden haben. Das weiter hiebei zu beobachtende ist in den Consistorial-Vorschriften bestimmt.

b. Dorfsprediger und Lehrer an den Trivialschulen in den Städten sowohl, als auf den Dörfern. Kein Kandidat dieses Standes darf das Gymnasium vor beendigtem Curse in seinem Fache verlassen, und bei ihrer Anstellung mufs immer auf die Geschicktern Rücksicht genommen werden, wie es in den Consistorial-Vorschriften, in dem Plan für die Landschulen und im Allerhöchsten Hofdekrete vom 11. Mai gefordert wird.

c. Die Prüfung der Lehrlinge der Bürgerschule.

Ihre Prüfung gehört vor das Localconsistorium, doch mit Zuziehung auch des Dechanten, und sie ist neben den übrigen Fertigkeiten, die von ihnen verlangt werden, vornehmlich auf ihre Religionskenntnifs gerichtet.

Was endlich die Religionsübungen der Gymnasial-Jugend betrifft, so bestehen diese, in wie weit sie zum Gymnasium selbst gehören, in folgendem: Der jedesmalige Unterricht in den Unter-Classen beginnt mit der Absingung einer Strophe aus dem wöchentlich zum Auswendiglernen aufgegebenen Kirchenliede, und mit einem darauf folgenden kurzen Gebete, bei welchem allein der Lehrer zugegen sein mufs.

An den Sonntagen versammeln sich die Unterclassen, die ganz unterste ausgenommen, vormittag in dem Hörsaale des Gymnasiums, wo sie abwechselnd vom Rector und Conrector, nach vorhergegangenem Gesange und Gebete eine practische Erklärung des Evangeliums hören und in der Recitirung des Evangeliums tentirt werden. Das ganze wird wieder mit Gesang beschlossen. Nachmittags versammelt sich

jede Abtheilung in ihrer Classe, wo sie abwechselnd katechisirt wird und Unterricht in der Reformationsgeschichte erhält.

Die sämmtlichen Schüler der Oberclassen hingegen haben täglich Morgens und Abends ihre ordentliche Betstunde. Einige Strophen aus einem Kirchenliede werden darin choralmäfsig abgesungen; dann folgt ein der Reihe nach von einem Schüler gesprochenes Gebet, die Verlesung eines biblischen Capitels und das Ganze beschliefst die gleichmäfsige Absingung der letzten Strophe aus dem zu Anfang gesungenen Liede. An den Sonntagen begeben sich eben dieselben in die Kirchen Vor- und Nachmittags, um die Führung des Gesanges bei dem öffentlichen Gottesdienst zu leiten.

In dem musikalischen Fache, namentlich in dem Kirchengesange bekommen sämmtliche Musik treibende Schüler von dem Stadt-Cantor wöchentlich bei Musikübungen Unterricht.

Die Erlernung der Zeichenkunst und neuern Sprachen wird dem Belieben eines Jeden freigestellt und gehört nicht in den öffentlichen Gymnasial-Unterricht. Doch darf durch diese keine Störung für die öffentlichen Vorlesungen erfolgen. Die eingeführten Lehrbücher bedürfen von Periode zu Periode einer zeitgemäfsen Revision, um mit dem Vorrücken des Zeitalters gleichen Schritt zu halten. Daher behält sich das Oberconsistorium dieselbe von zehn zu zehn Jahren vor. Jeder Schüler mufs sich befleifsigen, dafs er sich allmählig eine kleine Handbibliothek beilege. Die Lehrer haben ihn dabei mit ihrem guten Rathe zu unterstützen, und kein Schüler darf andere, als die mit Genehmigung der Lehrer, erhaltene Bücher lesen.

Alle Schüler des Gymnasial-Cursus müssen sowohl untereinander, als auch mit ihren Lehrern lateinisch sprechen. Jeden Übertretungsfall dieses Gesetzes mufs eine vom Rector zu bestimmende Strafe zurecht weisen.

Zum Beschlusse des Schulplanes gehöret die Forderung: Dafs die Allerhöchst angeordneten jährlichen Schulausweise, nach dem vorgeschriebenen Formular pünktlich an den Dechanten abzuführen sind, um sodann in ihrem Wege weiter befördert zu werden.

97

Synode in Hermannstadt, 15. Febr. 1830.

De epulis scholaribus.

4. Praeses refert, sibi a Supr. Consistorio demandatam esse dilucidationem trium punctorum.

I . . .

II^di a decano Mild substrati ut epulae, quas cum ludimagistri pro accepto munere scholastico tum Pastores pro Decimatione et vectura frugum Communitatibus praebent, nimium quantum profusae, restringerentur, pretio redimerentur atque paratae inde pecuniae aerariis scholasticis et ecclesiasticis inferentur. Cui puncto ab Altissima Aula apposita est quaestio, an non etiam a colonis Symbola ad ejusmodi epulas exigerentur?

III . . .

Concluditur:

ad I . . .

ad II. a) Epulae scholares satis restrictae sunt Ordinatione Supr. Consistorii, ad cujus tenorem quovis tantum quadriennio occasione obeundorum munerum scholasticorum non totae Communitates sed tantum pagorum Officiales convivio excipiendi sunt. Modo illa Suprema Ordinatio ubique in effectum deducatur. In Capitulo Szasz-Regnensi illiuscemodi abusibus et excessibus inprimis occurrendum esse existimatur, quod ibidem integri ludimagistrorum reditus conviviis fere consumantur, ita ut praeter ineptos aut perditos vix quisquam illic munia scholastica ambiat.

b) caeterum Ludimagistri adigi non possunt, ut epulas, quas ex Suo ad testificandum laetum gratumque pro obtento munere animum praebent, pretio luant ad augendum aerarium scholasticum, nec etiam frustrari debent illa occasione devinciendorum sibi antistitum pagi, quorum opera in colligenda annua mercede juvantur.

c) In Districtu Coronensi, ubi nullae unquam epulae scholares locum habuerunt, munera vero scholastica ad dies vitae conferri solent, usus antiquus in futurum quoque observandus foret.

d) Epulae, quibus pastores in mercedem laboris Decimatores et rectores frugum excipiant, nec modum excedere disgnoscuntur, nec etiam debent ad augendum fiscum ecclesiasticum pretio lui; non convenit praeripere cibum et mercedem merentibus. Quodsi autem in

casu necessitatis sponte sua Communitates promeritam laboris in decimandis et cumulandis frugibus mercedem in usum publicum convertere velint, tum quidem Pastor pro epulis pecuniam praestet. Idem etiam de epulis scholasticis dictum esto.

e) Epulas memoratas cum Ludimagistri tum Pastores ex suo praestant. Populus nullis prorsus symbolis oneratur.

98

Protokoll

der Commissionsverhandlungen welche (1834) in Folge Auftrags des Hochlöbl. Oberconsistoriums Augsb. C. in Siebenbürgen über die etwaigen Mängel und Verbeſserungen des im Jahr 1823 dem Allerhöchsten Hofe unterbreiteten und im Jahr 1832 von Allerhöchsten Orten mit der Weisung zurückgesendeten Schulplanes: bis zur gänzlichen Organisirung aller Schulen im Groſsfürstenthum Siebenbürgen denselben provisorisch einzuführen, unter dem Vorsitze des Hermannstädter Stadtpfarrers J. Filtsch gefloſsen sind.

Einleitend auf den Schulplan stellet die unterfertigte Commission folgende Bemerkung auf:

1) fehle es an einem revidirten und dem jetzigen Zeitgeist angepaſsten Codex legum scholasticarum welcher zur Disciplin der Schüler und zur Sicherstellung der strafenden Lehrer vor Verunglimpfungen unumgänglich nothwendig sei;

2) erfordere die Bildung der zu einem Handwerk übertretenden Knaben, die im bürgerl. Leben vom Latein keinen Gebrauch machen könnten, andere Lehrgegenstände, die nur in einer abgesonderten Bürgerschule erzielt werden könnten; woran es zum groſsen Nachtheile des Handwerkerstandes in allen sächsischen Städten auſser Kronstadt noch immer mangele. Die Errichtung einer solchen Bürgerschule würde nur dann von gutem Erfolge sein, wenn die Zünfte verpflichtet würden, keinen Lehrling ohne erforderliches Schulzeugniſs aufzudingen. Durch die Errichtung einer abgesonderten Bürgerschule würde die jetzt bestehende Ueberzahl an Schülern in den unteren Klassen vermindert und die beiden Grammatical- und Syntactical-Klassen jede in eine einzige reducirt werden können;

3) fehle es gröſstentheils für die Mädchenschulen in den Städten an der aneifernden Promotion aus Einer in die Andere, wodurch,

wofern die Mädchenschulen gut organisirt würden, die kostspielige und doch einseitige Privaterziehung wegfallen würde;

4) fehle es gröfstentheils an einem von dem Gymnasium gänzlich getrennten Schullehrer-Seminarium für künftige Schulmeister und Landprediger, wodurch der Gang der Wissenschaften für die übrigen Gymnasiasten bedeutend gehemmt und die Sitten gefährdet würden;

5) erleide die Schuldisciplin und die Wissenschaft selbst dadurch einen grofsen Schaden, dafs, trotz schlechter oder gar keiner Schulzeugnifse, schwache Individuen zum Nachtheile der Fleifsigen und Gesitteten eine Anstellung erhielten;

6) könne der Schulunterricht in den unteren und höheren Klassen nur dann von segensreichen Folgen seyn, wenn jeder Schüler die im Schulplan vorgeschriebenen Lehrbücher zur Hand haben müsse und wenn auch in den höhern Klassen die Correpetitions- oder Privatstunde mit der öffentlichen Klasse in genaue Verbindung gebracht und die Durchsicht und Correctur der Mittwocharbeiten, zur Hälfte dem Privatlehrer übertragen würde;

7) wären die Lehrer in den untern Klassen, besonders in Hermannstadt nur zu drei Stunden täglich verpflichtet, während der Schulplan vier vorschreibe, diese Divergenz könne nur dadurch gehoben werden, wenn, wie bisher die halbe Stunde Vormittag von $7^1/_2$— 8 und Nachmittag von 1—$^1/_2$2 Uhr dem Gesang, dem Recitiren und der Untersuchung der Scholaren durch die Notatoren, ohne Inspection des Lehrers, belafsen würde; endlich

8) sei besonders der Hermannstädter Schulrector bei einer Gesammtschuljugend von 600 Köpfen, welche eine schwierige und zeitraubende Schuladministration und Polizei nöthig machten, mit drei Vorlesungen zu sehr bebürdet, weswegen ihm ein Collegium billig erlafsen werden könnte.

In Betreff des Schulplanes selbst findet sich die Commission zu folgenden Bemerkungen veranlafst.

1) in dem ersten Hauptabschnitte „Elementarklasse“ überschrieben, werde bei den Realkenntnissen Nr. 2 litera a, es dem Lehrer überlassen, aus seinem eignen Vorrath Roligion und Sittenlehre in Beispielen und Erzählungen den Kindern vorzutragen, was zwar bei geschickten und kenntnifsreichen, aber nicht bei beschränkten Lehrern der Fall sein dürfte. Um diesen Uebelstand zu heben, schlägt die Commission den deutschen Kinderfreund, ein Lesebuch für Volksschulen von F. P. Wilmsen vor, den der Elementarlehrer zu befolgen habe und wünscht die Einführung desselben auch an die Stelle des Sittenbüchleins von Campe, welches im II. Hauptabschnitte, am Ende

der etymologischen Klasse ersten Cursus als Lehrbuch vorgeschrieben sei;

2) werde die Rechenkunst von der etymologischen Klasse angefangen durch alle untern Klassen als Lehrobject vorgeschrieben, aber kein Rechnenbuch vorgeschlagen, nach welchem sich Lehrer und Lernende zu richten hätten; zu diesem Ende schlägt die Commission die sehr brauchbare, in Wien 1828 herausgekommene Anleitung zur Rechenkunst zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten, im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleifs-Administration bei St. Anna in der Johannes Gasse, mit dem Beisatze vor, dafs bis zur höhern syntactischen Klasse der erste Theil und für die höhere Syntax selbst, der zweite Theil zu gebrauchen sei;

3) werde in dem II. Hauptabschnitte „der etymologischen Klasse erster Kursus“ überschrieben, ganz am Ende Grotefends kl. lateinische Schulgrammatik unter den Lehrbüchern aufgeführt, welche gegen die weit bessere kleine Scheller'sche latein. Grammatik, herausgegeben von Döring zu vertauschen und auch für die beiden syntactischen Klassen beizubehalten sei;

4) in dem IX. Hauptabschnitte „niedere grammatische Klasse“ überschrieben, stehe ganz oben der unrichtige Satz: und es treten an dessen Stelle die ersten Anfangsgründe der Geometrie, wofür der bestimmtere Ausdruck: es tritt an dessen Stelle die Kenntnifs der geometrischen Figuren durch Zeichnung an der Tafel, zu substituiren sei;

5) in dem VI. Hauptabschnitte müsse im theoret. Theile der untern syntactischen Klasse Nr. 2 lit. e an die Stelle: abwechselnd mit Wiederholung der Elementargeometrie der Ausdruck: abwechselnd mit Wiederholung der Zeichnung geometrischer Figuren gesetzt werden; ebenso können im practischen Theile unter lit. E das mäfsige u. s. w. durch „biblische Sprüche“ ergänzt und von dem Nr. 8 vorgeschlagenen Orbis pictus, welcher zufolge Auftrags von dem Hermannstädter Schulrector Carl Schuller bereits theilweise umgearbeitet sei, nur das Deutsche und Lateinische den Kindern in die Hände gegeben und das Ungrische zum Behufe des Lehrers in der ungrischen Klasse gesondert abgedruckt werden;

6) in dem VII. Hauptabschnitte „höhere syntactische Klasse“ überschrieben, solle die zu Anfang vorkommende Stelle: als auch zum Uebertritte in das bürgerliche Leben, gestrichen werden, weil die projectirte Bürgerschule die Zöglinge schon aus der etymologischen Klasse aufzunehmen habe, und statt der im practischen Theile Nr. 2 angegebenen Geographie von Fabri, W. Fr. Volgers Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Land- und Völkerkunde für

Gymnasien. Hannover bei Hase 1827 gesetzt werden. Zu bessern Fortschritten in der Geographie durch Anschauung, dürften nach der Meinnng der Commission, Wandkarten in allen geographischen Klassen ein dringendes Bedürfnifs sein;

7) in der Einleitung des Humanitäts-Cursus practischen Theils, lit. 6, Nr. 2 werde eine halbmonatliche Arbeit vorgeschlagen, die, weil sie die Schüler zu einem flüchtigen und oberflächlichen Conzept leicht veranlafsen könnte, billig nachgesehn werden sollte, aber dafür müfsten die Schüler in allen Humanitäts-Klassen verpflichtet werden, ihre Nr. 1 nnd 2 vorgeschriebenen Mittwoch- und Monatarbeiten und Perorationen calligraphisch zn schreiben, um dadurch auch in den höhern Klassen das Schönschreiben zu heben; zu dem Ende dürften die Lehrer flüchtig geschriebene Arbeiten nicht annehmen. Um den Fleifs und das tiefe Stndium zu heben, schlägt die Commission die Einführung eines Curatoriums für jede der vier Humanitätsklassen vor, wohin die Lehrer die ausgezeichneten Mittwoch- und Monatarbeiten und Perorationen zn immer währendem Andenken durch die Verfasser einschreiben lassen sollten. Werde die halbmonatliche Arbeit erlassen, so befreie die Peroration von der Monatarbeit. Auch wünscht der Hermannstädter Schulrector Carl Schuller die Abschaffung der im Schulplan ohnehin nicht aufgenommenen, aber im Hermannstadt üblichen Saturnalarbeiten, welche Samstag Nachmittag von den Schülern der beiden poetischen und der untern rhetorischen Klasse verfafst und bis drei Uhr eingeschrieben wnrden nnd an deren Stelle schlägt derselbe die Einführung einer Correcturstunde vor, in welcher der für jede der früher genannten Klassen bestimmte öffentliche Lehrer die Monatarbeiten kritisch recensiren solle;

8) in der nämlichen Einleitung des Humanitätscnrsns lit. C, „Privatbeschäftigung der Schüler“ überschrieben, werde unter dem Bnchstaben γ, als Muster für den Lehrer Schulze's Ideenmagazin angeführt, wofür Gottfr. Herzog's Stoff zn stylistischen Uebnngen in der Muttersprache Halle 1832 gesetzt werden könnte, ebenso statt der im theoret. Theile der untern poetischen Klasse Nr. 1 lit. a, angegebenen Grotefend'schen Grammatik, die Scheller'sche von Döring heransgegeben, nnd an die Stelle der Metrik von Vofs, L. J. Dörings Lehre von der deutschen Prosodie für die obern Klassen in Gelehrtenschulen. Dresden bei Arnold. 1826;

9) schweige der Schulplan im theoret. Theile der untern Poesie Nr. 2 lit. a, wo die praecepta styli ornati als Lehrobject vorgeschrieben würden, von dem deutschen Style, der nicht vernachlässigt werden dürfe und es schlägt daher die Commission für den Lehrer: Herling Grundsätze des deutschen Styls und für den Lehrling: C. Ferd. Becker

Schulgrammatik der deutschen Sprache Frankfurt a. M. 1831 vor; sowie für den Lehrer zu Aufgaben Verse in Prosa und v. v. umzuarbeiten. Fr. Tr. Friedemann Anleitung zur Kenntnifs und Verfertigung latein. Verse. 2. Auflage Braunschweig, bei Lucius 1826;

10) in dem practischen Theile der untern Poesie werde sub. lit. a. unter den Dichtern auch Tibulli elegiae mit Auswahl aufgezählt. Da diese Auswahl dem Anstöfsigen in den übrigen Tibull'schen Gedichten begegnen wolle, so sei zu wünschen, dafs diese Auswahl mit Zugabe der besten Catull'schen Gedichte im Drucke erscheine und den Schülern in die Hände gegeben werde; die Commission erachtet es für zweckdienlich von den beiden vorgeschlagenen Dichtern Ovid und Tibull den Letzten in die Correpetitionsstunde zu verlegen, weil drei Autoren für die Klasse zu viel wären;

11) in dem theoret. Theile der höhern poet. Klasse stehe Nr. 1 als Handbuch fälschlich Heinsius Teutsche statt: Heinsius Teut; auch werde Nr. 2 lit. b, die römische Landesregierung als Lehrobject in der Alterthumskunde vorgeschlagen, welche füglich als die schwerere mit dem röm. Privatleben als einem für diese Klasse leichtern Gegenstande vertauscht und die röm. Landesregierung als Lehrobject für die untere und höhere rhetorische Klasse eingeführt werden könne. Auch dürfte nicht unzweckmäfsig seyn, unter den eignen Ausarbeitungen der höheren Poesie, wovon im practischen Theile Nr. 2 lit. 6, Erwähnung geschehe, auch prosaische Arbeiten mit aufzuführen, welche aber nur von Zeit zu Zeit, lateinisch und deutsch abwechselnd verfafst werden sollten, damit der Rhetorik dadurch etwas vorgearbeitet würde. Unter den Autoren für die höhere Poesie stehe im practischen Theile Nr. 1 Livius Historiarum libri soweit als möglich, was nur von der ersten Decade zu verstehn und auch für die untere Rhetorik beizubehalten sei;

12) in dem theoretischen Theile der untern rhetorischen Klasse werde Nr. 1 zum Handbuche: Schotts Entwurf neuer Theorie der Beredsamkeit vorgeschlagen, weil aber Schott besonders die geistliche Beredsamkeit enthalte, so wäre Heinsius Teut vorzuziehn. Im praktischen Theile Nr. 2 lit. 6, wo von den rhetor. Arbeiten die Rede sei, wäre es zweckdienlich die poetischen Arbeiten nicht zu übergehen, welche so wie in der untern, so auch in der höhern rhetorischen Klasse nur manchmal lateinisch und deutsch abwechselnd auszuliefern sein, um die bis dahin gelernten Metra und den höhern poetischen Schwung nicht zu vergessen;

13) in dem theoretischen Theile der obern rhetorischen Klasse stehe sub. Nr. 1 das schon erwähnte Handbuch von Schott, wofür Heinsius Teut zu substituiren sei;

14) angefangen vom II. Hauptabschnitte „Denk- und Verstandes-Wissenschaften“ überschrieben, sei das Schema der wissenschaftlichen Gegenstände für die zwei letzten Jahre der Humanitätsstudien nicht dentlich genug entworfen, und die Begriffsbestimmung für die einzelnen Unterabteilungen etwas unklar;

15) im III. Hauptabschnitte „philosophischer Cursus“ überschrieben, könne sub Nr. 3 ganz am Ende, der unpassende Naine „eines philolog. Seminariums“ mit dem passendern Namen einer lateinischen Philologie vertauscht werden;

16) im practischen Theile des philolog. Seminars oder besser: der lat. Philologie trete unten sub lit. 6. die Dissertation an die Stelle der Peroration; nach dem Sinne der Commission enthebe, sowie die Peroration, auch die Dissertation von der Monatarbeit. Die Form der Dispntation werde ebendaselbst als eine rein syllogistische vorgeschrieben, welche nach der Meinung der Commission mit der Dialogischen abznwechseln habe, nm dnrch Lösung der syllogistischen Fesseln in die Disputation mehr Leben zu bringen;

17) für das erste und zweite Jahr der philosoph. Klasse werde snb literis a, b, a, b, das kostspielige Handbuch: Krugs System der theoret. und practischen Philosophie vorgeschlagen. welches sich die Studierenden nicht anschaffen könnten; auf Ersuchen der Commission erbiethe sich der Hermannstädter Schulrector Carl Schuller den nöthigen Auszug daraus dem Drucke zu übergeben, nm dadurch einem fühlbaren Mangel anf allen Gymnasien zn begegnen. In der theologisch. Klasse unter dem Buchstaben grofs C sey statt De Wette's Dogmatik und Moral sub literis a und b, Niemeyers Lehrbnch zn substitniren;

18) in dem dritten Hauptabschnitte „Anschauungswissenschaften“ überschrieben, wäre im ersten Stadium sowie in den folgenden der Ansdruck: Vor- und Nachmittag zn streichen, weil die besondern Localitäten eine andere Stundeneintheilung nothwendig machten, nnd statt der unter dem I. Stadium Nr. 1 und dem II. Stadium Nr. 1 vorkommenden Aufschrift „niedere und höhere Klasse der populären Theologie“ wäre zu setzen in jenem „populäre“ und in diesem „historische Theologie.“ Auch könnten von den Zuhöreren die der Bürgerschule ausgelassen werden;

19) in der mathematischen Klasse Nr. 3 lit. a stehe: die Arithmetik endigt mit der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, wofür der Ansdruck gesetzt werden müsse: und endigt mit der niedern Analysis;

20) in der vaterländ. Geschichtsklasse Nr. 4 seien zum Lehrbuch Felmeri primae lineae historiae Transilvaniae vorgeschlagen, die Com-

mission fühlt wegen der gemischten Zuhörerzahl, wovon nicht alle der latein. Sprache mächtig sind, das Bedürfnifs einer lichtvollen Ausarbeitung des Felmers in deutscher Sprache, sowie für die vaterländische Geographie eines gedrängten und die vorkommenden Fehler berichtigenden Auszugs von Marienburgs Geographie, was durch ausgesetzte Prämien aus dem Oberconsistorialfond leicht erzielt werden könnte;

21) Unter dem III. Stadium Nr. 3 werde für die Universalgeschichte als Lehrbuch: Schröckhs allgemeine Weltgeschichte aufgeführt, welche mit Fr. Kohlrausch: chronologischer Abrifs der Weltgeschichte zunächst für den Jugendunterricht, 9. Auflage Elberfeld bei Büschler 1832 vertauscht werden solle. Unter demselben III. Stadium müsse an die Stelle „griechisch philologisches Seminarium" griechische Philologie gesetzt werden;

22) im Anhang Nr. 1. „Schullehrer-Seminar" überschrieben, sei gleich anfangs die Stelle: „welche auf die höchste gelehrte Bildung verzichten und" zu streichen und es müsse das Seminar eine andere von dem Schulplane verschiedene Einrichtung erhalten und dasselbe nicht nur von dem Gymnasium getrennt, sondern auch womöglich, in ein anderes Gebäude verlegt werden, aus den in den einleitenden Bemerkungen Nr. 4 gegebenen Gründen; auch wäre es wegen befserer Pflege der Wissenschaft zu wünschen, dafs alle Hindernifse, die dem Schulunterrichte durch die häufigen Leichenbegleitungen und Wochenkirchenbesuche der Togaten sich entgegenstellten, dadurch gehoben würden, dafs nur die Togaten des Schullehrerseminars dazu verpflichtet würden. Der Cursus für das Seminar dürfte nicht mehr als vier Jahre begreifen, und nach erlangtem Absolutorium sollten die Seminaristen, sowie es bei den Humanisten der Fall wäre, die Schule räumen, aufser wenn eine besondere Tauglichkeit und Verwendung ihren weitern Aufenthalt nöthig mache; auch würde es sehr heilsam seyn, wenn die Dorfscantoren und jeder andere, vor der Aufnahme in das Seminarium sich über das nöthige tägliche Auskommen bei dem Rector ausweisen müfsten, weil sie bei schreiender Armuth der Gesellschaft zur Last fielen;

23) falle die höhere Bürger- oder Technologische Schule, welche Nr. 2 angeführt werde, aus dem Schulplane ganz weg, weil nach den einleitenden Bemerkungen Nr. 2 eine von dem Gymnasium abgesonderte Bürgerschule Bedürfnifs sei: es könne jedoch Niemandem, der die Bürgerschule absolvirt habe, verwehrt werden, die Nebenklassen auf dem Gymnasium zu weiterer Ausbildung zu besuchen;

24) Die lit. A und B vorkommenden Klassen für die ungr. Sprache und das Jus, dürften, weil sie wegen Mangel an besoldeten Lehrern

nicht überall errichtet werden könnten, aus dem Schulplane wegfallen; wohl wäre es zu wünschen, dafs auf allen Gymnasien das Ungrische gelernt und daneben auch die französische und italienische Sprache betrieben würde;

25) unter den erläuternden Zusätzen zu dem Schulplane komme unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 die Einrichtung der Privatstunden vor; damit ganz einverstanden, wünscht die Commission nur, dafs die Privatlehrer verpflichtet würden, sich streng an die Autoren der Klassen zu halten und dafs das Vorrecht: Correpetitionsstunden zu geben, den schon angestellten Lehrern zustehe; die Wahl des Privatlehrers hange zwar von der Wahl der Lernenden ab, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Schulgesetze;

26) in Hinsicht der Vakanz dürfte das Bedürfnifs der Localität berücksichtigt und den Bürger- und Mädchenschulen weniger Vakanzwochen als den Gymnasiasten zugestanden werden; in Hinsicht der Prüfung müfsten dieselben in Einklang mit den vom Allerhöchsten Hofe vorgeschriebenen Schulzeugnissen gebracht werden, zu Folge deren die Classification von den Fortschritten jedes Schülers in allen Wissenschaften nothwendig sei. Desswegen müfsten die Prüfungen der Humanisten halbjährig seyn und erweitert werden; um jedoch dieselben nicht zu sehr in die Länge zu ziehn, könnten dieselben in Lectionen nach den verschiedenen Fächern zerfallen, so dafs in einer und derselben Stunde in abgesonderten Auditorien 2—3 Lehrgegenstände vorgenommen und jeder einzelne von den Schülern darin von dem betreffenden Lehrer, im Beiseyn eines oder mehrerer Commissäre des löbl. Domesticalconsistoriums geprüft werden könnte; dieses mache die zeitige Einladung und Einberufung der auswärtigen Domestical-Consistorialräthe durch den Präses des löbl. Domesticums nothwendig. Diese Prüfungen, von denen die Classification und Schulzeugnisse abhangen, machten ein besonders Consistorialexamen der Abiturienten überflüssig. Die einzelnen Fragen können nicht wie es im Schulplane heifst, durch das Loos gezogen werden, wohl aber die Namen der Respondenten. Die Prüfung der untern Klassen könne wie bisher gehalten werden.

27) Schliefslich wird bemerkt, dafs Schüler, die durch Krankheit oder andere Umstände gehindert in einer Wissenschaft zurückgeblieben sind, dnrch Privatstudium das Versäumte nachholen können, worüber sie sich durch die öffentliche Prüfung zu legitimiren haben, und dafs das Gebet in der Historie am Sonntag vor dem Lehrer verrichtet werden solle.

Prodec. und Stadtpfarrer Joh. Filtsch als Präses. Hermannstädter Decanus Martin Arz. Bistritzer Decanus Mich. Scholtes. Unterwälder

Decanus Joh. Dietrich. Senior cap. Cibin. Joh. Bergleiter. Hermannstädter Schulrector Carl Schuller und Stadtprediger J. Georg Schaser als Aktuar.

Joh. Filtsch m. p., Präses der Commission.

99

Plan zur Errichtung einer Bürgerschule in der Sächsischen Nation,

als Zusatz zu dem bestehenden allgemeinen Schulplan.

Vermöge Allerhöchstem Hof-Decret vom 14ten Juny 1837, Hof-Zahl 2656. Gubernial-Zahl 7595, 1837 bestättigt.

I. Von der Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung.

Bei umsichtiger Prüfung und Anwendung des bereits für die Jugend der sächsischen Nation entworfenen, und in Folge höchsten Hof-Decrets vom 29. Oktober 1831 Hofzahl 2073. 1832 mit einigen Modificationen provisorisch eingeführten allgemeinen Schulplanes, hat sich die Ueberzeugung aufgedrungen, dafs in den Vorschriften der Lehrgegenstände, auf diejenigen Knaben, welche sich nicht dem gelehrten Stande widmen, sondern aus der Schule zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks übertreten, nicht der gehörige Bedacht genommen, und besonders dadurch ein Uebelstand belassen worden, dafs man zum Elementar-Unterricht für alle Arten höherer Kenntnifse die Erlernung der lateinischen Sprache bestimmt, und dieser die sogenannte Realwissenschaft gleichsam nur untergeordnet hat.

Wenn aber erwogen wird, dafs von den Jünglingen der Sächsischen Nation nur eine geringe Anzahl sich dem gelehrten Stand, oder dem Berufe widmet, der die Kenntnifs der lateinischen Sprache erforderlich macht, dagegen die Mehresten eine Laufbahn betreten, auf der sie die Kunde jener todten Sprache ganz entbehren können, und andere gemeinnützigere Kenntnifse benöthigen, so leuchtet die Nothwendigkeit von selbst ein, dafs in Berücksichtigung der Mehrzahl, und um des ausgebreiteten Vortheils willen, eine verbesserte und hauptsächlich dahinzweckende Schul-Einrichtung eintrete, dafs auch diejenigen, welche sich dem gelehrten Stande nicht ausschliefslich widmen, statt der mühsamen, vieljährigen, im gemeinen Leben nutzlosen Erlernung einer todten Sprache, in einem solchen Zeitraume ungleich

besser auf Verstand, Herz und Sitte, und auf ihren Beruf mit ungleich gröfserer Gemeinnützigkeit wirkende Lehrgegenstände sich aneignen mögen.

II. Grundlage dieser Einrichtung oder Elementar-Unterricht.

Das Volksthum der Sachsen gründet sich auf vollkommene Gleichheit und Ebenbürtigkeit aller seiner Bürger und ihrer Kinder; da sich auf dieses Grundgesetz die Einrichtung einer allgemeinen Bürgerschule stützet, so folgt auch, dafs diese Schule alle Kinder ohne Unterschied ihres elterlichen Vorzugs und Vermögens und ohne Rücksicht auf ihren künftigen Stand und Rang in sich aufnehme, und so lange in sich behalte, bis der Zeitpunkt eintritt, wo über die Wahl eines künftigen Berufs oder Standes gewöhnlich entschieden wird.

III. Umfang dieser Einrichtung.

Für den gemeinschaftlichen Elementar-Unterricht werden drei Klassen bestimmt. Jeder angehende Schulknabe kömmt in die Ite, von da seiner Zeit in die IIte, und endlich in die IIIte Klasse. Nach vollendeter IIIter Klasse theilt sich der gemeinschaftliche Unterricht also, dafs diejenigen, welche sich dem gelehrten Stand widmen wollen, in die Grammatical-Klasse, diejenigen aber, welche einer Kunst, einem Gewerbe, oder überhaupt nicht dem Gelehrtenfache sich hingeben wollen, in die eigentliche Bürgerschule übertreten, wo sie bis zu dem Alter verweilen, welches zum Antritt ihres künftigen Berufs erfordert wird.

Lehrgegenstände.

In der Iten Klasse, wöchentlich 22 Stunden.

1. Deutsche und lateinische Buchstabenkenntnifs. Lesen nach der Lautirmethode, und zwar nach der im Hauptschulplane weitwendiger verdeutlichten Anleitung.

2. Deutliches Nachsprechen deutscher Wörter und Sätze.

3. Zählen, Zifferkenntnifs und Kopfrechnen.

4. Denkübungen nach Krause.

5. Schreiben deutscher und lateinischer Buchstaben aus Vorlegeblättern und aus dem Munde.

6. Religionslehre nach Anleitung des Hauptschulplanes.

In der IIten Klasse, wöchentlich 22 Stunden.

1. Leseübungen in der deutschen Sprache, und zwar Druck- und Handschrift, auch Latein.

2. Deutsche Deklination und Conjugation nach dem ersten Curs der bei St. Anna in Wien erschienenen Grammatik.

3. Fortsetzungen der Schreibübungen nach lithographirten Vorlegeblättern und aus dem Munde des Lehrers.

4. Rechnen im Kopfe und an der Tafel. Das Einmaleins. Die 4 Spezies mit unbenannten Zahlen, nach dem Rechenbuch im Verlag bei St. Anna in Wien.

5. Denkübungen in kurzen Sätzen und Redensarten aus dem Lesebuch. Gedächtnifsübungen.

6. Fortgesetzter Religions-Unterricht nach Junkers Katechismus. Biblische Geschichte, nach der Hermannstädter bei v. Hochmeister erschienenen Auswahl.

7. Topographie und Spezial-Geschichte des Wohnortes verbunden mit einer Einleitung in die physische Geographie.

In der III$_{t}^{en}$ Klasse, wöchentlich 28 Stunden.

1. Ungrisch lesen, decliniren und conjugiren, nach Mártons Grammatik, da wo dieser Unterricht neu eingeführt wird, nach Töplers Sprachlehre.

2. Memoriren biblischer Sprüche und Lieder aus dem Gesangbuche.

3. Memorirung ungrisch-deutscher und deutsch-ungrischer Vocabeln.

4. Uebersetzung aus dem ersten Cursus des ungrischen Lesebuchs in das Deutsche, und umgekehrt. Uebersetzungen der leichtesten Sätze.

5. Schön- und Rechtschreiben in beiden Sprachen.

6. Fortsetzung in der deutschen Sprachlehre, nach dem ersten Curs der bei St. Anna in Wien erschienenen Grammatik.

7. Fortsetzung der Uebungen im Rechnen überhaupt und besonders mit benannten Zahlen, und Anleitung zur Kenntnifs der Brüche.

8. Geld, Maafs und Gewicht, Waagkunde im Vaterlande.

9. Gesundheitslehre nach Faust's Katechismus.

10. Naturgeschichte, Geographie und Geschichte nach Leonhardts Lehrbuch.

11. Geometrische Figurenzeichnung.

12. Fortsetzung der biblischen Geschichte, Bibelkunde, so wie Leşung eines Bibel-Auszugs.

13. Christliche Glaubens- und Sittenlehre, nach Junker u. s. w.

14. Gesangübungen bei Eröffnung des Unterrichts.

In der eigentlichen Bürgerschule, wöchentlich 28 Stunden.

1. Fortsetzung der ungrischen und deutschen Gedächtnifsübungen.

2. Fortsetzung der Übersetzungen aus beiden und in beide Sprachen.

3. Freie Stylübungen in beiden Sprachen, Geschäftsstyl, nach dem bei St. Anna unter dem Titel: „Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen“ erschienenen Handbuch.

4. Arithmetik bis zur Bruch- und Gesellschafts-Rechnung einschliefsig, mit Benützung des Schnellrechners.

5. Anfangsgründe der praktischen Geometrie nach dem Lehrbuch bei St. Anna.

6. Allgemeine Naturgeschichte, Geographie, Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes, nach den Büchern bei St. Anna.

7. Geld, Maafs, Gewicht und Waagkunde des gesammten Kaiserstaates.

8. Naturlehre nach ihren Zweigen, besonders zum technischen Gebrauch nach dem Lehrbuche bei St. Anna.

9. Allgemeine Technologie, nach Pope.

10. Bürgerliche Sitten- Pflichten- und Rechtenlehre, nach Wilmsen.

11. Zeichenkunst.

12. Geschmacksbildung und Gesang.

13. Christliche Glaubens- und Sittenlehre mit memorirten Sprüchen und Liedern.

14. Geschichte der christlichen Religion besonders im Vaterlande.

Es ist oben bemerkt worden, dafs diejenigen, welche dem Gelehrtenstande, oder einem die Kunde der lateinischen Sprache erfordernden Berufe sich widmen wollen, aus der dritten gemeinschaftlichen Elementarklasse in die erste Gymnasial- oder Grammatical-Klasse übertreten müssen.

Der Gymnasial-Unterricht ist zwar in dem Anno 1832 provisorisch eingeführten Schulplan bestimmt, und in abgemessene Unterabtheilungen gebracht worden, allein da die mehresten Lehrgegenstände des Elementar-Unterrichts, welche dem letzterwähnten Schulplan gemäfs dem Elementar-Unterricht zugewiesen worden waren, nunmehr den drei ersten Klassen des gemeinschaftlichen Elementar-Unterrichts zugewiesen worden sind, so ergiebt sich auch die Nothwendigkeit, in Absicht auf den Gymnasial-Unterricht folgende nähere, von den früheren abweichende Bestimmungen eintreten zu lassen.

Es werden nämlich die früher bestandenen vier Elementar-Klassen des Gymnasial-Unterrichts, in zwei Abtheilungen zusammengezogen, nämlich: a) in die ethymologische und b) in die syntactische Klasse.

Die Lehrgegenstände der ethymologischen Klasse sind:

1. Vorzugsweise die lateinische Sprache, nach Jakobs lateinischem Lesebuche.

2. Fortsetzung des Unterrichts in der ungrischen Sprache.
3. Zeichenkunst.
4. Calligraphie und Orthographie im Deutschen und Lateinischen.
5. Naturgeschichte und Geographie. 6. Religions-Unterricht.
7. Arithmetik. 8. Deutsche Sprache.

Die Dauer des ethymologischen Cursus wird zwar auf ein Jahr beschränkt, ist aber für diejenigen Knaben, welche nach einjährigem Curs zum Uebertritt in den Syntax nicht reif befunden werden, auf zwei Jahre auszudehnen.

Syntactische Classe. Cursus zwei Jahre, wöchentlich 28 Stunden.

Deutsche Sprachlehre und Ungrische Sprache

wie in der ethymologischen Klasse verbunden mit freien Stylübungen, besonders in Geschaftsaufsätzen.

Lateinische Sprache:

a) Wiederholung der Formenlehre. b) Syntax in zwei einjährigen Cursen. c) Uebersetzung aus der lateinischen Sprache in die Deutsche und umgekehrt. d) Memoriren des Orbis pictus, der syntactischen Regeln und der Lesestücke.

Die Lehr- und Lesebücher sind im Schulplane für Gymnasien angegeben: wöchentlich 14 Stunden. Schön- und Rechtschreiben, wöchentlich 2 Stunden. Religionslehre in Verbindung mit Religionsgeschichte und Bibellesen, wöchentlich 2 Stunden. Rechnen, wöchentlich 2 Stunden. Geometrische Vorbegriffe, wöchentlich 1 Stunde. Geographie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Kaiserstaates abwechselnd mit der Erläuterung und Memorirung der Hauptmomente, wöchentlich 1 Stunde. Zeichnen, wöchentlich 2 Stunden.

Fernere Bemerkungen.

Nachdem der Curs der gemeinschaftlichen drei ersten Klassen der Elementar-Schule, in den Zeitraum von vier Jahren eingetheilt, und den einzelnen Klassen bestimmte Lehrgegenstände zugewiesen worden sind, welche ohne Störung des Ganzen nicht abgeändert werden können, so erheischt die Aufrechterhaltung und Handhabung der vorgeschriebenen Unterrichtsweise, und ihre Einheit, dafs die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die erste Unterrichts-Klasse zu einer bestimmten Zeit erfolge. Es wird daher festgesetzt, dafs der Eintritt in die erste Unterrichts-Klasse mit dem Anfang September jeden Jahres statt finden und in der Regel kein Knabe aufgenommen werden soll, der nicht das 6te Lebensjahr zurückgelegt hat. Gleichwie die Schüler der dritten Elementar-Klasse vor ihrer Trennung in die eigentliche Bürgerschule und die erste Grammatical-Klasse, den Unterricht in der ungri-

schen Sprache gemeinschaftlich genieſsen, ebenso bleibt dieser Unterricht, auch nach der Trennung für die Schüler beider letztgenannten Klassen empor. Ein Gleiches ist auch in Bezng auf den Unterricht im Zeichnen zu beobachten.

An jeder, dem vorausgeschickten Plane gemäſs in Städten und Märkten einzuführenden künftigen Bildungs-Anstalt, ist die Anstellung eines geeigneten Lehrers der ungrischen Sprache und eines Lehrers der Zeichenkunst ohnerläſsliche Bedingung, um so mehr zwar, als kein Knabe aus Dörfern oder Märkten in die eigentliche Bürgerschule oder in die Grammatical-Klasse aufgenommen werden kann, der sich über den genoſsenen Unterricht der Lehrgegenstände der 3 ersten gemeinschaftlichen Elementar-Klassen nicht vorschriftsmäſsig ausweisen wird.

Die Wahl und die Uebereinkunft in Bezug auf die Besoldung sowohl des anzustellenden ungrischen Lehrers als auch des Zeichenmeisters, bleibt jedem Publikum anheimgestellt. Da wo der Schul- oder Kirchen-Fond zur Besoldung besagter Lehrer nicht hinreicht, wird auf vorläufiges Ansuchen der Local-Consistorien, jede Orts-Behörde um die Erlaubniſs, die erforderlichen dieſsfälligen Salarial-Beträge aus den öffentlichen Cassen bestreiten zu dürfen, höheren Orts einzuschreiten nicht ermangeln. An einem günstigen Erfolge dieses Einschreitens kann um so weniger gezweifelt werden, als bereits in einigen Orten des Sachsenlandes, derlei Besoldungen aus öffentlichen Cassen von hohen Orten bewilligt und zugestanden worden sind.

Wenn es irgendwo an der Zahl derer, zum vorgeschriebenen Unterricht erforderlichen academischen Lehrer mangeln sollte, so kann der Unterricht in der ersten und zweiten Klasse auch durch absolvirte Gymnasiasten unter steter Aufsicht des Schul-Rectors besorgt, die 3. Elementar- dann die eigentliche Bürger-Klasse aber müssen jedoch mit academisch gebildeten Männern besetzt werden. Die Besoldung derselben, da, wo hinreichende Mittel vorhanden sind, ebenso die Bestimmung des von jedem Schüler zu entrichtenden Jahrgeldes, bleibt den Orts-Consistorien überlassen.

Alle an der Schulanstalt angestellte Lehrer, mit Einschluſs des ungrischen Sprach- und Zeichen-Meisters stehn unter den Schulgesetzen und unter der Direction und Aufsicht der Schul-Inspection.

Um zur vollkommenen Ueberzeugung dessen zu gelangen, ob und welche Schüler den gemeinschaftlichen Curs in den drei ersten Klassen mit solchem Erfolge absolvirt haben, um entweder in die eigentliche Bürger-Klasse, oder in die erste Gymnasial- oder Grammatical-Klasse übersetzt werden zu können, wird verordnet: Daſs bei der in dieser Beziehung anzustellenden rigorösen Prüfung mit den Schülern besagter

3ten Klasse, nebst dem Schul-Rector, auch die Lehrer der Klassen, wohin die Promotion erfolgen soll, zugegen sein müssen, und in die Bestimmung der promotionsfähigen Schüler Einflufs zu nehmen haben.

Mit diesen vorausgeschickten, in Bezug auf die Ausbildung der männlichen Jugend vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen zu dem Eingangs erwähnten provisorisch eingeführten allgemeinen Schulplan, steht nun aber auch die Verbesserung des weiblichen Erziehungswesens in engster Verbindung.

In dieser Beziehung ist bei näherer Prüfung des bestehenden weiblichen Unterrichts, besonders die Anmerkung zu machen, dafs es gröfstentheils für die Mädchenschulen in den Städten an dem aneifernden und den bessern Unterricht bedingenden Fortschreiten aus Einer in die Andere fehle, wodurch bei einer guten Organisation der Mädchenschulen die kostspielige, und doch einseitige Privaterziehung des weiblichen Geschlechts wegfallen würde. Damit also auch in diesen Zweig des allgemeinen Unterrichts mehr Ordnung gebracht, und die der Bildung förderliche Promotion aus einer niedern in eine höhere weibliche Unterrichts-Anstalt eingeleitet werde, ist es vorzüglich nothwendig, dafs in den Städten, neben der laut dem allgemeinen Schulplan errichteten niedern Lehranstalt, noch eine höhere Mädchenschule also eingerichtet werde, dafs die Mädchen nach vollendetem Unterricht in die Erstere, in die Höhere übergehn, und so stufenweise auch zu höherer Kenntnifs gelangen können.

Diese Erweiterung des weiblichen Unterrichts ist um so zuläfsiger und dringender, weil die Erfahrung lehrt, dafs die Mädchen bereits mit dem zwölften oft auch mit dem elften Jahre die niedere Mädchenschule verlassen, und wenn sie des Privat-Unterrichts entbehren müssen, in tiefer Unkenntnifs über den Zweck ihres Daseins bleiben.

Die Aufgabe, welche dieser Schule gestellt wird, fällt mit der Elementar-Knabenschule zusammen, jedoch mit Ausnahme des ungrischen Sprachunterrichts. Auf drei Klassen mit je zweijähriger Lernzeit, werden die Lehrgegenstände folgendermafsen vertheilt:

In der Iten Klasse.

1. Deutsche und lateinische Buchstabenkenntnifs. Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, nach der Lautirmethode.
2. Deutliches Nachsprechen deutscher Wörter und Sätze.
3. Zählen, Ziffernkenntnifs und Kopfrechnen.
4. Denkübungen nach Krause.
5. Religions-Unterricht nach der Anleitung im Hauptplane.

Mit Gebet und Gesang wird jede Schule eröffnet.

In der IIten Klasse, wöchentlich 22 Stunden.

1. Leseübungen in der deutschen Sprache mit deutscher und lateinischer Druckschrift aus Wilmsen.

2. Schreiben deutscher und lateinischer Buchstaben und Wörter nach Vorlegeblättern und aus dem Munde des Lehrers.

3. Rechnen im Kopfe und an der Tafel. Numeriren, Addition und Subtraction, das Einmaleins.

4. Denkübungen in kurzen Sätzen und Redensarten aus dem Lesebuche. Gedächtnifsübungen, Zeichenkunde.

5. Fortgesetzter Religions-Unterricht nach Junkers Katechismus. Biblische Geschichte nach der bei v. Hochmeister erschienenen Auswahl.

6. Topographie und Spezial-Geschichte des Wohnorts verbunden mit populärer physischer Geographie.

Mit Gebet und Gesang wird jede Schule angefangen.

In der IIIten Klasse, wöchentlich 22 Stunden.

1. Fortsetzung der Leseübungen nach Wilmsen, dem Gesangbuche und dem neuen Testamente oder der Schulbibel.

Memoriren biblischer Sprüche aus Junker, des Lutherischen Katechismus und geistlicher Lieder (aufser der Schule als Aufgabe).

3. Schön- und Rechtschreiben.

4. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen nach dem Handbuch bei St. Anna.

5. Deutsche Sprachlehre nach dem Lehrbuch bei St. Anna.

6. Fortsetzung der Rechenübungen, die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen.

7. Geld, Maafs, Gewicht und Waagkunde.

8. Gesundheitslehre nach Faust's Katechismus.

9. Naturgeschichte, Geographie und Geschichte des Vaterlandes, nach dem neu zu bearbeitenden Leonhardt'schen Lehrbuche.

10. Freies Handzeichen nach Vorlegeblättern.

11. Fortsetzung der biblischen Geschichte nach Rauschenbusch.

12. Christliche Glaubens- und Sittenlehre nach Junker, in Verbindung mit dem Unterrichte über weibliche Berufspflichten.

Mit Gebet nnd Gesang wird jede Schule eröffnet.

In den Schulen soll Deutsch gesprochen, und auch in dieser Sprache der Vortrag gehalten werden.

Der Schulunterricht für die Mädchen hat in der Regel sechs Jahre zu danern.

Dieser Unterricht ist als eine Zwangs-Anstalt zu betrachten, daher die Eltern solcher schulfähigen Kinder, welche dieselbe ohne

Noth versäumen, im politischen Wege zu verhalten [sind], ihre Kinder weiblichen Geschlechts in diese Bildungsanstalt abgeben zu müssen.

Jedoch kann die Loszählung von dem Besuche dieser Schule aus besonders erheblichen Ursachen von der betreffenden kirchlichen Obrigkeit ertheilt werden.

Endlich in Bezug darauf, wem der höhere weibliche Unterricht anvertraut werden sollte, so wird solche Bestimmung den einzelnen Orts-Consistorien überlassen, zugleich aber auch der Wunsch beigefügt, dafs die dritte Mädchenschulklasse durch verheirathete Lehrer besetzt werden möchte.

100

Vorschlag zur Gründung einer Bürger- oder Gewerbschule in Hermannstadt

mit Rücksicht auf den diesfalls höhern Orts unterlegten allgemeinen Plan. (1837.)

1. Es ist allgemein anerkannt, dafs die Bildung, welche die Jugend dieser Stadt in den untern Gymnasial-Classen erhält, für diejenigen, welche sich nicht dem Gelehrtenstande, sondern einer Kunst oder einem Gewerbe widmen wollen, sowohl überhaupt höchst mangelhaft, als auch insbesondere dem Bedürfnifse derselben ganz und gar nicht angemessen ist — ein Mangel, welcher hauptsächlich dadurch herbeigeführt wird, dafs in den genannten Klassen, deren Einrichtung vorzugsweise auf den Gelehrtenstand berechnet ist, der Erlernung der lateinischen Sprache bei weitem der gröfste Theil der Zeit gewidmet, und darüber andere gemeinnützige Kenntnifse, welche für Gewerbetreibende von der höchsten Wichtigkeit sind, nothwendig allzusehr vernachläfsigt werden. Eine Änderung in dieser Schuleinrichtung und Berücksichtigung des besondern Bedürfnifses der Mehrzahl unserer männlichen Schuljugend, welche sich den bürgerlichen Gewerben widmet, ist daher ein allgemein gefühltes Bedürfnifs, und das vielfaltig ausgesprochene Verlangen, dafs dieses dringende Bedürfnifs derjenigen Klassen in der bürgerlichen Gesellschaft, von welcher unbezweifelt ein grofser Theil des Nationalreichthums und des Nationalwohlstandes abhängt, zweckmäfsige Befriedigung finde, ist höchst gerecht.

2. Um dieses Bedürfnifs zweckmäfsig zu befriedigen, ist es unumgänglich nothwendig, dafs von den Unterrichtsgegenständen für

künftige gewerbetreibende Bürger alle diejenigen Gegenstände ausgeschieden werden, welche lediglich zur Vorbildung des Gelehrtenstandes gehören, und dafs andere an deren Stelle treten, welche dem besondern Zwecke der gewerbetreibenden Bürger entsprechen und dazu geeignet sind, nicht nur frommen und gesitteten, sondern auch zu ihrem Geschäfte tüchtigen Bürgern die erforderliche Vorbildung zu geben. Diese Scheidung der Unterrichtsgegenstände ist in Klassen, welche gemeinschaftlich von zukünftigen Gelehrten und zukünftigen gewerbetreibenden Bürgern besucht werden, durchaus nicht ohne den Nachtheil für beide möglich. Daher ist die Errichtung einer besondern Gewerbeschule nothwendig.

3. Da sich aber das Volksthum der Sachsen auf vollkommene Gleichheit und Ebenbürtigkeit aller seiner Bürger und ihrer Kinder gründet, so ist es rathsam, dafs der erste Unterricht in der öffentlichen Schule ohne Unterschied des älterlichen Standes und Vermögens und ohne Rücksicht auf den künftigen Stand und Beruf für alle Knaben so lange gemeinschaftlich sei, bis sie die nothwendigste allgemein menschliche und bürgerliche Vorbildung erhalten haben, und bis der Zeitpunkt eintritt, wo über die Wahl eines Berufes oder Standes entschieden wird. Wenn die Grenzen des in dieser, der Normalschule ähnlichen, Schule zu ertheilenden gemeinschaftlichen Elementarunterrichtes nicht zu enge werden sollen, so sind drei Klassen, jede mit einem Jahreskurse erforderlich, in welchen das Lesen, Schreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, in der höchsten Klasse auch die Anfangsgründe der ungarischen Sprache, und eine dem Fassungsvermögen der Schüler angemessene Glaubens- und Sittenlehre die Hauptgegenstände des Unterrichtes sind. In dieser Schule mögen die Knaben so lange bleiben, bis sie den Forderungen derselben Genüge geleistet haben. Nach Beendigung derselben tritt nun die Scheidung des Unterrichtes für zukünftige Gelehrte und für zukünftige gewerbetreibende Bürger ein, und es folgen daher auf die gemeinschaftliche Elementarschule zwei geschiedene Anstalten, nämlich die lateinische Grammatikal-Schule und die Gewerbschule. Die Entscheidung darüber, ob der Schüler in die eine oder die andere eintrete, bleibt ganz der Wahl derselben, oder seiner Eltern und Vormünder überlassen. Ebenso mufs der Uebertritt aus der einen in die andere immer freistehen.

4. Wenn die Gewerbschule, deren Gründung dieser Aufsatz in Vorschlag bringt, ein wahrhaft nützliches, das Gedeihen und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gewerbe, die Erhaltung und Erhöhung des bürgerlichen Wohlstandes beförderndes Institut sein soll; so sind folgende Anforderungen an dieselbe unerläfslich:

a) Die Gewerbschule mufs ihre Schüler so lange, bis sie als Lehrlinge in die Zünfte eintreten, um ein Gewerbe practisch zu erlernen, in der Art und in dem Grade bilden, dafs dieselben mit allen denjenigen Kenntnifsen und Fertigkeiten ausgerüstet aus derselben treten, welche dazu nöthig sind, dafs sie ein bürgerliches Gewerbe mit Leichtigkeit, Sicherheit und Vollkommenheit erlernen, nach Erlernung desselben als Christen, Hausväter und städtische Bürger achtungswerth dastehen, und auf das allgemeine Wohl der Stadt einen heilsamen Einflufs nehmen können, zu diesem Zwecke mufs diese Schule

a. sowohl die in der Elementarschule begonnene allgemeine Geistesbildung der Schüler zu einem höheren Grade der Vollkommenheit fortführen;

b. als auch dieselben mit den erforderlichen gemeinnützigen, dem Gewerbestande nothwendigen Kenntnifsen aus allen denjenigen Zweigen des Wissens, von denen das Gedeihen städtischer Gewerbe abhängig ist, bereichern;

c. ja selbst eine von so vielen Gewerbetreibenden gewünschte und bei unserer bürgerlichen Verfassung, nach welcher dieser Stand auch an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten grofsen Anteil nimmt, doppelt wünschenswerthe höhere Bildung möglich machen, und diejenigen, welche das Studium der zu ihrem Gewerbe gehörigen Gegenstände auch in einem weitern Umfange an dem vortrefflichen polytechnischen Institute in Wien fortzusetzen wünschen, dazu befähigen.

b) Die Gewerbschule mufs zweitens für die Erhaltung der bereits gewonnenen Kenntnifse und deren Erweiterung bei den Lehrlingen und Gesellen sorgen, und zu diesem Ende mit einer zweckmäfsig eingerichteten Sonntagsschule in Verbindung stehen.

c) Die Gewerbschule mufs ferner ohne Rücksicht auf den Unterschied des Religionsbekenntnifses allen denen offen stehen, welche nach der Verfassung unserer Stadt stadtbürgerliche Rechte in Anspruch nehmen dürfen, damit alle diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Zünfte dieser Stadt befähigen wollen, Gelegenheit haben, sich die dazu erforderliche Vorbildung zu erwerben.

d) Die Gewerbschule mufs endlich in ein solches Verhältnifs zu den Zünften selbst gestellt werden, dafs der Aufnahme von unzulänglich vorgebildeten Mitgliedern in dieselben vorgebeuget werde. Zu diesem Zwecke mufs es zum Zunftgesetze erhoben werden, dafs kein Lehrling in einer Zunft aufgenommen werde, welcher nicht früher die Gewerbschule regelmäfsig besucht und sich durch gesetzliche Zeugnifse über die Beendigung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände ausgewiesen hat. Da aber nicht Alle Zeit, Mittel und Lust haben sich auch eine höhere Bildung, zu welcher die Schule Gelegenheit dar-

bieten soll, anzueignen, so mufs allerdings der Kreis der an jeden Lehrling ohne Ansnahme zu fordernden nothwendigen Kenntnifse genauer bestimmt werden.

5. Als Lehrgegenstände einer diesem Zwecke entsprechenden Gewerbschule empfehlen sich folgende:

a) Dentsche nnd ungarische Sprachkunde.

b) Stylistik mit besonderer Berücksichtigung des Geschäftsstyles mit praktischen Uebungen in dentscher und nngarischer Sprache.

c) Rechenkunst in einer für die Gewerbschule genügenden Ausdehnung, mit Inbegriff der Wirthschaftslehre.

d) Practische Geometrie.

e) Naturgeschichte.

f) Anfangsgründe der Physik und Chemie besonders mit Berücksichtigung des technischen Gebrauches.

g) allgemeine Technologie,

h) Geographie,

i) Geschichte,

k) Geld, Maafs, Gewicht nnd Waagkunde,

l) bürgerliche Sitten, Pflichten und Rechtslehre,

m) Zeichenkunde,

n) Unterricht im Singen,

o) christliche Glaubens- und Sittenlehre.

6. Wenn die Gewerbschule diesen Forderungen entsprechen soll, so darf sie, besonders in dieser Stadt, wo die Zahl der Schüler nicht unbedeutend sein kann, nicht weniger als drei Hauptclassen enthalten, von denen

a) den beiden untern diejenigen Lehrgegenstände zugewiesen werden können, deren Erlernung an jeden Lehrling zu fordern ist;

b) die dritte oder obere dagegen die weitere Ausbildung der Schüler bezwecken, daher theils einige neue Gegenstände aufnehmen, theils die Unterrichtsgegenstände der beiden untern Klassen in erweitertem Umfang behandeln kann.

Diese Lehranstalt fordert daher wenigstens drei Hanptlehrer, und aufser diesen einen Religionslehrer, wozu indessen die betreffenden Geistlichen jeder Konfession verwendet werden können, einen Lehrer der ungarischen Sprache, einen Lehrer der Zeichen-Kunst und einen Lehrer des Gesangs. Diese Lehrer müssen so gewählt werden, dafs sie durch ihre Tüchtigkeit den glücklichen Erfolg einer so wichtigen, auf das allgemeine bürgerliche Wohl der Stadt einen so grofsen Einflufs übenden Anstalt verbürgen. Da hierzu die gewöhnlichen Studien eines Kandidaten der Theologie nicht aus-

reichen, so wäre es wünschenswerth, dafs als Lehrer in der Gewerbschule Männer angestellt würden, welche sich ganz besonders zu diesem Lehrfache gebildet, daher auf dem politechnischen Institut in Wien alle dazu nöthigen Studien beendigt hätten. Sollte dieses vielleicht für den Anfang nicht möglich sein, so ist es doch unumgänglich nothwendig, dafs wenigstens einer von diesen Lehrern die genannte Befähigung sich erworben habe, welcher dann zugleich Direktor der Gewerbschule sein und die Lehrvorträge der übrigen Lehrer leiten kann. Da von diesen Lehrern die Haupt-Lehrer den gesammten Unterricht mit Ausschlufs der ungarischen Sprache, der Zeichenkunst, der Religionslehre und des Gesanges, übernehmen müssen, so kann ihnen füglich keine Zeit dazu bleiben, durch Verwendung aufser der Schule ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Besoldung derselben mufs daher so gestellt werden, dafs sie zu ihrem Unterhalte genügt.

7. Das Locale für diese Gewerbschule fordert drei geräumige Zimmer für die drei Hauptclassen, ein gröfseres Zimmer für den Zeichenunterricht, und zwei Zimmer für die nothwendigen physikalischen, chemischen, technologischen Apparate und Sammlungen, sowie für die anzustellenden Experimente.

101

Gutachten der zu genauern Erörterung des Antrages zur Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der L. Sächsischen Nation, niedergesetzten Commission. 1839.

Von dem Hochlöblichen Ober-Consistorium mit dem Auftrage beehrt den, von Hochdemselben unterm 20. Mai 1838 Zahl 76. wegen Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der sächsischen Nation gefafsten, und dann der Löblichen Sächsischen Nations-Universität zur Beherzigung mitgetheilten Antrag mit Rücksicht auf die Voracten, näher zu erörtern und hiebei Mittel und Zweck desselben anschaulicher darzustellen, glauben die Unterzeichneten diesem Auftrage dadurch vollständig zu genügen, dafs sie

1) die Ansichten der einzelnen Behörden über den erwähnten Gegenstand, so wie dieselben in den Berichten an die Wohllöbliche Nations-Universität vorliegen, darstellen;

2) die von einigen Behörden gegen den Antrag des Hochlöblichen Ober-Consistoriums erhobenen Bedenklichkeiten und Gegengründe prüfen und endlich

3) ihr eignes Gutachten über jenen Antrag und über die Art und Weise seiner zweckmäfsigsten Realisirung abgeben.

I. Aus den, an das Hochlöbl. Ober-Consistorium eingegangenen Berichten der sämmtlichen sächsischen Kreisbehörden geht hervor, dafs Broos, Mühlbach, Hermannstadt, Leschkirch und Grofsschenk mit dem Antrage des Hchl. Oberest im Wesen einverstanden, für die Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der Sächsischen Nation stimmen. Dagegen aber Bistritz sich ganz entschieden und unbedingt dagegen erklärt hat. In die Mitte zwischen diese beiden entgegengesetzten Ansichten müssen die Meinungen derjenigen Behörden gestellt werden, welche die Mängel in der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildung der Juristen, und die wohlthätige Absicht des Hchl. Oberest. zwar anerkennen, zugleich aber auch alle Einwürfe, welche gegen den Antrag Hochdesselben erhoben werden können, vorbringen, und durch das Gewicht dieser Einwürfe bestimmt, entweder, wie Reps, ihr Urtheil darüber mehr nur in der Art und Weise der Behandlung der Gegengründe durchblicken lassen, als in bestimmten Worten aussprechen, oder aber, wie Mediasch, ihre definitive Entscheidung von der Einsicht des Organisationsplanes der beantragten juridischen Facultät abhängig machen, oder wie Schäfsburg und Kronstadt, der Meinung sind, es dürfte der löbliche Zweck des Hchl. Oberks. durch die Anstellung eines Professor Juris an jedem sächs. Gymnasium, oder durch die Verpflichtung des Professor Juris am hermannstadter Gymnasium, den in Wásárhely practicirenden Rechtscandidaten jährlich während der viermonatlichen Gerichtsferien der Königl. Tafel, Vorlesungen über das siebenb. Staatsrecht, und das sächs. Privatrecht zu halten, weit leichter erreicht werden, oder endlich wie Reufsmarkt, den Antrag des Hchl. Oberks. mit der Modification verwirklicht zu sehen wünschen, dafs drei juridische Facultäten im Schoofse der Sächs. Nation, und zwar namentlich in Hermannstadt, Schäfsburg und Kronstadt errichtet würden.

II. So wie aus den Berichten der einzelnen Kreisbehörden die eben gezeichnete Verschiedenheit ihrer Ansichten über den Gegenstand selbst sich herausstellt; so lassen sich auch für den Zweck einer faſslichen Übersicht und gründlichen Prüfung die, dem Antrage des Hchl. Oberest. entgegengestellten Bedenklichkeiten und Einwürfe unter gewissen allgemeinen Gesichtspunkten zusammenstellen. Diese Gesichtspunkte sind aber dadurch von selbst gegeben, dafs durch jene Bedenklichkeiten und Gegengründe die beabsichtigte Facultät entweder als

eine zwecklose, und überflüfsige, oder aber in gewisser Hinsicht als zweckwidrige und schädliche, oder endlich als eine unausführbare Anstalt charakterisirt werden soll.

Eine absolute Zwecklosigkeit der juridischen Facultät hat nur Bistritz in klaren und starken Worten behauptet, indem es darauf hinweiset, dafs die in Clausenburg, Maros-Wásárhely und Enyed bestehenden und bisher schon von den sächs. Rechts-Candidaten benützten Unterrichtsanstalten für ihre Ausbildung vollkommen ausreichten. Indessen liegt allerdings auch der Bemerkung von Schäfsburg, Kronstadt und Reps, dafs der fähige Candidat die Mängel des bisherigen juridischen Unterrichtes leicht durch Privatstudien verbessern könne, und der auf litera c des hohen Ober-Consistorial-Erlasses an die Wohllöbliche Nations-Universität sich beziehenden Entgegnung von Kronstadt, dafs die darin ausgesprochene Behauptung, es werde das sächs. Privatrecht an keinem der jetzt bestehenden juridischen Lehrstühle in seiner Integrität gelehrt, nicht wahr sey, der ähnliche Gedanke relativer Entbehrlichkeit einer neuen juridischen Facultät zum Grunde.

Dagegen aber können es sich die Behörden von Schäfsburg, Kronstadt, Mediasch und Reps nicht verhehlen, dafs der von dem Hl. Obercst. gemachte Antrag, obgleich aus dem Gefühle der Mangelhaftigkeit der bisherigen Wege juridischer Ausbildung und dem patriotischen Wunsche der Verbesserung derselben hervorgegangen, doch in seinen Folgen mehrfach schädlich werden, und so die beabsichtigte juridische Facultät leicht in der Zukunft als eine zweckwidrige Anstalt dastehen werde. Im Wesentlichen übereinstimmend machen sie darauf aufmerksam, dafs:

1) Durch diese Absonderung von den übrigen Nationen die bisher dagewesene Gelegenheit der Vermittelung feindseliger, durch die Verschiedenheit der Nationalität und Verfassung bedingter Gegensätze zwischen Magyaren und Sachsen durch die Gemeinschaft des Unterrichtes und Lebens anfzuheben oder zu mildern und Freundschaftsbande zu knüpfen, die später für die Intressen der sächsischen Nation wohlthätig werden können, ganz wegfalle.

2) Den Rechtscandidaten die Mittel zur gründlichen Erlernung und practischen Übung der, für den Beamten unentbehrlichen ungrischen und lateinischen Sprache entzogen,

3) Die Studienkosten für ärmere Candidaten theils durch die gröfsere Theuerung der Lebensbedürfnisse in Hermannstadt, theils aber dadurch vermehrt werden würden, dafs es ihnen dann nicht möglich sein würde, ihre Subsistenz durch Informationen in den Familien des ungrischen Adels zu finden.

4) Endlich der für die Dotirung einer besondern juridischen Facultät nothwendige Aufwand für das National-Vermögen zu grofs sein werde. Neben diesen Gegengründen äufsert Schäfsburg noch die doppelte Bedenklichkeit, es werde an tüchtigen Männern zur Besetzung der Lehrkanzeln an der beantragten Facultät fehlen, und diese selbst werde dadurch, dafs man sie zu einer Zwangsanstalt für alle Rechtcandidaten der Nation mache, dann um so eher herabsinken, da die Gefahr eines solchen innern Verfalls auch bei den vollkommensten Instituten vermehrt werde, sobald sie allein ohne wohlthätigen Wetteifer mit gleichberechtigten andern Anstalten dastünden. Die letzteren Bedenklichkeiten äufsert auch Mediasch, und besorgt aufserdem, es solle vielleicht die Errichtung einer besondern juridischen Anstalt nur die Absicht haben, die in jeder Beziehung verwerfliche Centralisirung aller höheren sächsischen Unterrichtsanstalten vorzubereiten, und auf indirektem Wege ins Leben zu rufen.

Indem die Unterfertigten nun nach geschehener Darlegung der von den verschiedenen Sächsischen Kreisbehörden über den, von dem Hchl. Obercs. ausgegangenen Antrag, abgegebenen Erklärungen, an die Prüfung der eben aufgezählten Einwürfe und Bedenklichkeiten gegen die Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der Sächsischen Nation, gehen; glauben sie die von Bistritz aufgestellte Behauptung der durchgängigen Zwecklosigkeit der beantragten Lehranstalt, in soweit sich dieselbe darauf stützt, dafs die bisherige Methode der wissenschaftlichen Vorbereitung der Rechtscandidaten für ihren Beruf nichts zu wünschen übrig lasse, nicht weiter beachten zu dürfen. Denn so sehr auch die übrigen sächsischen Behörden in ihren Ansichten über die, rücksichtlich der juridischen Studien vorzunehmenden Aenderungen und einzuleitenden Verbesserungen von einander divergiren: so liegt es doch vor der Hand, dafs ihre Einwendungen nicht sowohl gegen das, von dem Hchl. O.-Const. ausgesprochene Bedürfnifs einer nothwendigen Reformirung des juridischen Bildungsganges, als vielmehr blofs gegen das für jenen Zweck vorgeschlagene Mittel gerichtet sind, und dafs Bistritz mit jener Ansicht ganz allein dasteht. Nur so erklärt es sich, dafs sechs Kreise dem Antrage des Oberkonsist. unbedingt oder mit Modificationen beigetreten sind, Mediasch sein Gutachten bis zur Einsicht des Organisationsplanes einer sächsischen juridischen Facultät zurückhält, Schäfsburg und Kronstadt endlich, wie oben gezeigt worden ist, andere Auskunftswege zur Ergänzung der vorhandenen Lücken und Mängel vorschlagen. Überall begegnet uns das gleiche Gefühl der Unzulänglichkeit des Weges, auf welchem die sächsischen Rechtscandidaten bisher ihre juridische Ausbildung erhalten haben, und wenn Kronstadt, Schäfsburg und Reps behaupten, dafs der

Fähige wohl durch Privatstudium das fehlende nachholen könne, und bisher nachgeholt habe, so spricht sich gerade in dieser an und für sich wahren Behauptung jenes Gefühl am lautesten aus. Eine Unterrichtsanstalt kann für die unmittelbaren Zwecke, die sie verfolgt, vortrefflich organisirt seyn; wie denn die Unterzeichneten dieses in Beziehung auf die ungrischen Lycäen und Collegien nicht läugnen wollen, soviel ist aber gewifs, dafs dieselbe, sobald auch der fähigste und fleifsigste sächsische Rechtscandidat nach dem Austritt aus derselben Lücken in seinem Wissen entdeckt, die er durch Privatstudium ausfüllen mufs, für seine Zwecke nicht genügte. Ist nun aber dieses der Fall; so ist es auch wahr, dafs eine tüchtige und zur Gewährung der Nationalintressen nothwendige Fachbildung des sächsischen Juristen, immer davon abhängt, ob die ökonomische Lage und die Dienstverhältnifse dem fähigen Kopfe auch jene Vollendung seines juridischen Wissens durch fortgesetzte Privatstudien gestatten? dafs der minder Fähige nur halb vorbereitet in den sächsischen Staatsdienst tritt; und dafs also Dinge dem Zufalle preisgegeben werden, von deren Gebiete das regellose Walten desselben fern bleiben sollte.

Zu ähnlichen Betrachtungen geben auch die hier beiliegenden Fragen, welche kürzlich bei der königlichen Tafel aufgestellt worden, um sie den Rechtscandidaten aus der Mitte der sächsischen Nation bei der Censur vorzulegen, Veranlassung. Sie zeigen deutlich die Tendenz, die Rechtscandidaten und künftigen Advokaten, welche bisher bei der löblichen sächsischen Nations-Universität eine Prüfung zu geben verpflichtet waren, von den sächsischen Behörden ganz unabhängig zu machen, und es mufs jedermann bei dem ersten Anblick einleuchten, dafs diese Fragen Gegenstände von der gröfsten Wichtigkeit betreffen, und dafs die Antworten darauf für das Wohl und Wehe der Nation nicht ohne Einflufs bleiben werden. Was lassen sich aber für Antworten erwarten, wenn wir es anderen Nationen, welche nicht nur keine genaue, sondern oft eine schiefe Ansicht von unserer Verfassung haben, und in manchen Dingen mit uns rivalisieren, überlassen, diese Lebensfragen zu beantworten? Ist nicht zu befürchten, dafs irrige Meinungen werden verbreitet werden? woher soll unsere Jugend die Kenntnifse hernehmen, um solche Fragen zu beantworten, deren Lösung oft auch den ältesten Geschäftsmännern schwierig genug sein würde? und ist nicht schon dieser Umstand hinlänglich, um es wünschenswerth zu machen, dafs ein Institut bestehe, wo unsere jungen Leute mit gründlichen Kenntnifsen über unsere Verfassung und unsere Gesetze ausgerüstet werden, um solche Fragen gehörig beantworten, dadurch auch bei der königlichen Tafel richtige Ansichten verbreiten,

vorkommende Einwürfe beseitigen, und siegreich aus dem Kampf mit unseren Widersachern treten zu können?

Eine sorgfältigere Beachtung verdient dagegen die Reihe von Gründen, aus denen eine relative Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit der von dem Hchl. Oberconst. in Vorschlag gebrachten Verbesserung des juridischen Unterrichtes durch die Errichtung einer Facultät im Schoofse der Sächsischen Nation, hervorgehen soll. Allein so erheblich auch die meisten derselben sind, und so umsichtig und behutsam überall vorgeschritten werden mufs, wo altherkömmliche Institutionen mit neuen Einrichtungen vertauscht werden sollen: so glauben die Unterfertigten doch die nachstehenden Bemerkungen darüber machen, und der Erwägung des Hchl. Oberconst. und der respectiven Behörden unterbreiten zu müssen:

1) Eine dem friedlichen Einvernehmen zwischen den drei Nationen und dadurch dem eigenen Intresse der sächsischen Nation schädliche Isolirung und Trennung der Sachsen von Magyaren und Secklern würde jedenfalls nur dann von der Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der Nation mit Recht zu besorgen seyn, wenn eine derartige Facultät die Ausbildung der sächsischen Rechtscandidaten ganz allein übernehmen und vollenden sollte, und dadurch jeden Verkehr der Söhne der verschiedenen Nationen während ihrer Studienzeit unmöglich machte. Da nun aber nach der Ansicht der Unterzeichneten, die Nothwendigkeit einer practischen Ausbildung des künftigen Juristen durch die Errichtung einer juridischen Facultät nicht beseitigt wird, so bliebe auch darin noch das, von Allerhöchsten Orten genehmigte Statut aufrecht, nach welchem jeder sächsische Rechtscandidat nach vollendeten theoretischen Studien zu einem zweijährigen practischen Cnrsus an der königlichen Tafel in Wásárhely verbnnden ist, und in dieser Zeit können alle Vortheile jenes Zusammenseins um so sicherer erreicht werden, als dann der sächsische Rechtscandidat mit dem vollen Bewufstsein seiner Nationalität und seiner Rechte nnd wahren Interessen im Stande sein wird Verbindungen zu snchen, nnd freundschaftliche Beziehungen zu pflegen, nicht wie sie der Zufall eben hinwirft, sondern wie sie ein selbständiges Urtheil zweckmäfsig erachtet.

2) Wenn angenommen wird, dafs durch die Errichtung einer besondern juridischen Facultät in dem Schoofse der sächsischen Nation dem Rechtscandidaten die Möglichkeit einer gründlichen Erlernung der ungrischen nnd lateinischen Sprache entzogen werde: so räumen die Unterzeichneten zwar die unumgängliche Nothwendigkeit der beiden genannten Sprachen für den Beruf und die diplomatische Stellung des sächsischen Beamten in Siebenbürgen eben so gerne ein, als sie an-

drerseits auch den Werth des fortgesetzten lebendigen Verkehrs mit Magyaren für die gründliche Erlernung der ungrischen Sprache, und den wohlthätigen Einfluſs eines in der lateinischen Sprache ertheilten Unterrichtes auf die Fertigkeit in dieser todten Sprache nicht verkennen. Dabei scheint ihnen aber jener Einwurf auf Voraussetzungen zu beruhen, welche sie für unrichtig halten. Dahin gehört zunächst die stillschweigend darin enthaltene Annahme, daſs auf dem bisherigen Wege juridischer Ausbildung jenes Ziel gründlicher Erlernung der genannten Sprachen allgemein erreicht worden sey, weil es habe erreicht werden können. Wo liegt denn also der Grund davon, daſs die sächs. Nation so sehr wenige Beamten zählt, welche der ungarischen Sprache vollkommen mächtig sind, und daſs, wie Reps bemerkt hat, die Nichtgeläufigkeit dieser Sprache auf den beiden letzten Landtagen sogar den ausgezeichnetesten sächsischen Beamten Hindernisse in den Weg legte? und sind denn die Resultate, welche die ungrischen Lehranstalten in Beziehung auf die gründliche Kenntniſs der beiden Geschäftssprachen des Landes liefern können, wirklich unersetzlich? In Klausenburg auf dem Lyceum werden die Vorträge lateinisch gehalten, und die ungrische Sprache bleibt dem Privatstudium der Rechtscandidaten überlassen, auf dem reformirten Collegium ebendaselbst werden dieselben meistens in lateinischer Sprache geprüft, in Wásárhely hingegen ziehen es die meisten Rechtscandidaten vor, anstatt die öffentlichen, in ungrischer Sprache gehaltenen Vorlesungen zu besuchen, sich die Rechtswissenschaften privatim nnd zwar deutsch erläutern zu lassen, und es wird von Seiten der Unterrichts-Anstalt weder auf ein Fortschreiten in der lateinischen, noch auf eine systematische Erlernung der ungrischen Sprache durch irgend eine Nöthigung angetragen. Und so bleibt nun namentlich die Erlernung der ungrischen Sprache rein dem eignen Studium des Fleiſsigen überlassen, während der Bequemere mit den spärlichen Brocken heimkehrt, die er zufällig in dem Umgange aufgelesen und welche für sein Bedürfniſs durchaus nicht genügen. Wie daher jene Voraussetzung unrichtig ist, und durch die tägliche Erfahrung factisch wiederlegt wird; so ist andrerseits auch die Annahme voreilig, daſs eine im Schooſse der sächsischen Nation zu errichtende juridische Facultät für die gründliche Erlernung der ungrischen und lateinischen Sprache nichts thun werde, und nicht soviel leisten könne, um den Rechtscandidaten, wenn er zum practischen Cursus nach Wásárhely geht, in den Stand zu setzen, was ihm in ungrischer Sprache vorgetragen wird, zu verstehen, und sich in derselben zu befestigen. Wir werden auf diesen Gegenstand da, wo von der Organisation dieser Facultät die Rede sein wird, zurückkommen.

3) Wenn ferner die Vermehrung der Studienkosten für ärmere Rechts-Candidaten durch die gröfsere Kostspieligkeit des Aufenthaltes in Hermannstadt und durch die Unmöglichkeit, daselbst sich durch Privatinformationen durchzuhelfen, als nothwendige Folge der Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der sächs. Nation bezeichnet, und darauf ein Einwurf gegen den Antrag des Hchl. Oberconst. gegründet wird; so geben die Unterzeichneten es gerne zu, dafs in der Mitte einer armen Nation, wie denn die sächsische wirklich ist, auf möglichste Wohlfeilheit des Bildungsweges für Rechts-Candidaten um so mehr Rücksicht genommen werden müsse, als bei der äufserst geringen Besoldung der sächs. Kreisbeamten die Zinsen, welche das auf ihre wissenschaftliche Ausbildung verwendete Capital trägt, sehr klein, und ihre ökonomischen Verhältnisse gedrückt sind, ohne dafs sie aber gerade alle Folgerungen einräumen können, welche die einzelnen Behörden an die Thatsache einer vermehrten Kostspieligkeit jener Ausbildung geknüpft haben. An nnd für sich schon darf nehmlich die Wohlfeilheit eines Unterrichtsweges, sobald höhere Gründe gegen dessen fernere Beibehaltung sprechen, nur eine secundäre Beachtnng ansprechen, und diejenigen Unterrichtsanstalten, auf welchen die Rechts-Candidaten für ihren Beruf und für die Gewahrung nationaler Intressen nur höchst unvollständig ausgegebildet werden, erscheinen dem wahren Freunde seines Volkes, wie wohlfeil sie übrigens auch sein mögen, als sehr theuer und kostspielig. Nur in dem Falle also, wo die beantragte Facultät nichts mehr oder vielleicht noch weniger für die wissenschaftliche Ausbildung der sächsischen Rechts-Candidaten leistete, als bisher geschehen ist, würde mit vollem Rechte über die gröfsere Kostspieligkeit des neuen Weges juridischer Ansbildung Klage geführt werden können. Allein auch abgesehen von diesen Gründen, deren volle Wahrheit die Behörden gewifs zugeben werden, ist selbst die Vermehrung jenes Aufwandes für die Rechts-Candidaten durch ihren Aufenthalt in Hermannstadt, als dem wahrscheinlichen Sitze der angetragenen Facultät, jedenfalls nicht bedeutend. Das Leben in Klausenburg ist erweislich kostspieliger als jenes in Hermannstadt; was aber Wásárhely anbelangt, so ist es eine Frage, ob die Summe, welche ein Rechts-Candidat jährlich braucht, um daselbst zu leben, nicht auch für denselben Zweck einer frugalen Subsistenz in Hermannstadt ausreichen werde. Die kleinern Städte sind darum nicht immer die wohlfeilsten, und das Honorar welches die sächsischen Rechts-Candidaten daselbst gewöhnlich zu zahlen pflegen, um den juridischen Unterricht in lateinischer oder ungarischer Sprache zu erhalten, wären auch in Hermannstadt, wo die Errichtung der Facultät diese Ausgabe überflüssig machen würde, ein höchst be-

deutender Beitrag zur Bestreitung der Bedürfnisse. Jener ganze Einwurf verschwindet aber in den Augen der Unterzeichneten dadurch gänzlich, dafs sie nicht dazu rathen können, die beantragte juridische Facultät zu einer Zwangsanstalt zu erheben, und dafs daher auch nach der Errichtung derselben dem ärmeren Studierenden frei gestellt bliebe, seine juridische Ausbildung an dem Orte zu suchen, wo ihm allgemeine Verhältnifse und individuelle Begünstigungen das Leben gerade am meisten erleichtern.

4) Zu ähnlichen Bemerkungen sehen sich die Unterzeichneten auch durch den Einwurf veranlafst, dafs die Dotirung der von dem Hchl. Oberconst. beantragten Facultät die jährliche Ausgabe der National-Cassa unverhältnifsmäfsig vermehren und dadurch das National-Vermögen schwächen würde. Um nehmlich diesen Vorwurf der unverhältnifsmäfsigen Gröfse des zur Dotirung einer juridischen Facultät in der Mitte der sächs. Nation erforderlichen Geldbetrages gründlich zu prüfen, so glauben die Unterzeichneten die Unverhältnifsmäfsigkeit einer Ausgabe darein setzen zu müssen, dafs diese entweder das Vermögen dessen, der sie macht, an sich übersteigt, oder dafs der dadurch zu erreichende Zweck diesen Aufwand nicht werth ist, oder aber endlich, dafs die Mittel für die Erreichung eines an sich nothwendigen Zweckes entweder zweckwidrig gewählt, oder ohne Noth vervielfältigt werden. Auf keinem von diesen drei möglichen Standpunkten der Beurtheilung kann aber die Gültigkeit jenes Einwurfes eingeräumt werden. An sich schon sehr bedeutend, ist das National-Vermögen, selbst abgesehen davon, dafs nach richtigen Grundsätzen der Nationalökonomie seine letzte Bestimmung nicht in die endlose Vergröfserung durch fortwährende Anhäufung todter Capitale gesetzt, und daher auch eine Verwendung für wahrhaft nationale Zwecke nicht als Schwächung desselben angesehen werden darf, zur Dotirung einer juridischen Facultät um so mehr vollkommen ausreichend, als die Kosten derselben jedenfalls nicht so bedeutend sein würden, als sie bei dem ersten Anblicke zu sein scheinen, dafs ferner der Zweck einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der sächs. Rechts-Candidaten für ihren Beruf und ihre diplomatische Stellung ein wahrhaft nationaler und daher auch der Erreichung durch nationalen Aufwand würdiger Zweck sei, kann ebenso wenig geläugnet werden, als es am Tage liegt, dafs die Errichtung einer einzigen besondern Lehranstalt zur Lösung jener Aufgabe nicht als überflüfsige Vervielfältigung von Mitteln und dabei nur in dem Falle als ein zweckwidriges Mittel angesehen werden könnte, wenn jene Aufgabe entweder ihrem Wesen nach, oder aber wegen der fehlerhaften Organisation jener Lehranstalt durch sie nicht gelöst werden könnte.

5) Was endlich die Bedenklichkeit anbelangt, dafs es in der Nation an tüchtigen Männern zur Besetzung der Lehrkanzeln der angetragenen Facultät fehlen, und diese daher nicht nur gleich anfangs mangelhaft dastehen, sondern auch aufserdem dadurch, dafs die Erhebung derselben zu einer Zwangsanstalt den Wetteifer mit andern gleichberechtigten Instituten nnentbehrlich mache, in sich selbst erschlaffen und sinken werde: so können die Unterzeichneten die erstere dieser beiden Besorgnisse zwar nicht theilen; sie glauben vielmehr, es möchten wohl in der Mitte der Sächs. Nation Männer zu finden sein, welche durch Talent, Kenntnifse, und lebendige Begeisterung für Wissenschaft und Vaterland geeignet wären die Lehrstellen an der beantragten Anstalt würdig auszufüllen, dieser gleich Anfangs Credit zu verschaffen, und diesen Credit in demselben Verhältnifse zu steigern und zu begründen, als ihre eigne Gewandtheit in der schweren Kunst des Unterrichtes durch die fortgesetzte Übung immer mehr zunehmen müfste. Die berühmtesten Lehrer aller Hochschulen Deutschlands sind zu der Höhe, auf welcher sie bewundert dastehen, und Hunderte von Zuhörern nm sich versammeln, nicht zanberartig durch ihren Ruf zur Lehrkanzel, sondern durch fortgesetzte Studien und pädagogische Erfahrung gelangt, und die Unterzeichneten müfsten an der natürlichen Befähigung oder an dem wissenschaftlichen Sinne und der moralischen Kraft ihrer Nationalgenossen ganz verzweifeln, wenn sie annehmen wollten, dafs ein solcher Aufschwung der neuen Anstalt unter ihnen unmöglich sein werde. Gesetzt aber auch, jene Bedenklichkeit wäre gegründet, so wäre eine solche Armuth der sächs. Nation an gründlichen Kennern der Rechtswissenschaften gerade der evidenteste Beweis von der Untauglichkeit des herkömmlichen Bildungsganges der sächs. Rechts-Candidaten, und es läge in ihr mehr eine Aufforderung zu einer Verbesserung desselben, als ein Einwurf gegen die Errichtung einer juridischen Facultät.

Zu ähnlichen Bemerkungen gibt auch die zweite oben angeführte Besorgnifs des allmähligen Verfalls einer zur Zwangsanstalt erhobenen juridischen Facnltät, Veranlassung. Dem wohlthätigen Einflufs des Nebeneinanderbestehens mehrerer gleich berechtigter Lehranstalten und des dadurch angeregten und lebendig erhaltenen gegenseitigen Wetteifers auf das Gedeihen jeder einzelnen von denselben läugnen die Unterzeichneten gewifs nicht, und sind daher auch, abgesehen von andern Gründen, nicht geneigt, die Erhebung der beantragten juridischen Facultät zu einer Zwangsanstalt zu empfehlen. In so fern aber in jener laut gewordenen Besorgnifs der Gedanke mit enthalten ist, dafs es anfser jenem Wetteifer eines Institutes mit andern keine weitere Bürgschaft für den tüchtigen Fortbestand desselben gebe, so

ist darin offenbar eine Behauptung aufgestellt, welche mit allgemeinen psychologischen Gesetzen eben so sehr als mit Thatsachen der Erfahrung im Widerspruche ist. Was den gewissenhaften Mann zur Pflichterfüllung antreibt, das ist nicht die äufsere Ehre allein, und die Bemühung darinn andern nicht nachzustehn, und der wahre wissenschaftliche Sinn macht in der Regel die Motive derselben entbehrlich. Gesetzt aber auch, eine Verstärkung der Triebfedern und Garantien sei, was wir gerne zugeben, wünschenswerth und nothwendig; ist es denn wirklich wahr, dafs eine Zwangsanstalt sie gänzlich entbehrt? Jede politische Behörde ist durch die Verfassung eine Art Zwangsanstalt, welcher sich diejenigen nicht entziehen können, welche ihr untergeordnet sind, und durch die Verhältnifse sind die meisten Schüler grade an den Besuch dieses oder jenes bestimmten Gymnasiums gebunden. Thun also die Behörden und die bestehenden Schulanstalten darum etwa ihre Schuldigkeit weniger, weil sie wissen, dafs man ihrem Spruche und ihrem Unterrichte nicht ausweichen kann? Auch an einer Zwangsanstalt bleibt der Wetteifer der Lehrer unter einander, das Bestreben nach dem Beifall der wackersten Schüler, und nach der Zufriedenheit der Vorgesetzten und die Rücksicht auf die öffentliche Meinung ein mächtiger Hebel der Thätigkeit; wer aber für diese Motive gleichgültig ist, den wird auch der Wetteifer mit anderen Instituten unempfänglich für seine Einwirkung finden.

Aus den so eben entwickelten Gründen erscheinen denn den Unterfertigten die, von einzelnen Behörden gegen die beantragte Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der Sächsischen Nation, erhobenen Einwürfe, wie sehr auch viele derselben berücksichtigt zu werden verdienen, doch nicht geeignet, die Entbehrlichkeit oder die Schädlichkeit oder die Unmöglichkeit einer solchen Anstalt darzuthun, und sie erklären sich mit dem Vorschlage des Hchl. Oberconsist. um so mehr einverstanden, als sie einerseits die Ausführung desselben nicht nur für ein, der sächs. Nation zustehendes gutes Recht, sondern sogar für eine ehrenvolle Äufserung des edeln Gefühls nationaler Selbstständigkeit erklären müssen, andrerseits aber ihnen die von Schäfsburg und Reufsmarkt, und Kronstadt in Vorschlag gebrachten Mittel zur bessern Ausbildung des Rechtscandidaten unzweckmäfsig erscheinen.

Was nehmlich zunächst die Anstellung eines Professors der Vaterländischen Rechte an jedem sächsischen Gymnasium anlangt, so können die Unterzeichneten diesem Vorschlag so wenig beipflichten, dafs sie vielmehr auch die Aufhebung der an dem Hermannstädter Gymnasium bestehenden juridischen Lehrkanzel wünschen.

Die Mängel in der Ausbildung der sächs. Rechts-Candidaten für ihren Beruf liegen zu tief, als dafs sie durch einen blofs encyklopä-

dischen Unterricht in dem vaterländischen öffentlichen und Privatrecht gehoben werden könnten. Soll aber dieser Unterricht vollständig und erschöpfend sein, so nimmt er die Thätigkeit und das Intresse der Gymnasiasten so sehr in Anspruch, dafs sie darüber gerade diejenigen Wissenschaften vernachlässigen müssen, die den Schlufsstein ihrer Humanitätsbildung ausmachen sollen. Die Aufnahme der juridischen Wissenschaften in den Kreis der Gymnasialstudien beruht auf der Voraussetznng, dafs das Studium derselben weder jene Reife des Urtheils, noch aber jene Summe von philosophischen, philologischen und historischen Kenntnifsen erfordere, welche das Gymnasium uns verschaffen soll, und dafs daher auch eine Verbindung derselben mit den Gymnasialstudien zuläfsig sei, allein wie liefse sich wohl jene Voraussetzung rechtfertigen? Gesetzt aber, sie wäre gegründet und die juristischen Studien wären wirklich so beschaffen, dafs ihre Erlernung nicht den gleichen Grad der Vorbildung mit andern Wissenschaften erforderte, so würde es wohl dann zweckmäfsiger sein, die Rechts-Candidaten früher als jetzt geschieht, aus dem Gymnasium zu entlassen, als vorbereitende Wissenschaften und eigentliche Fachstudien in störender Weise durch einander zu mischen, hiedurch die Reinheit unserer Bildungsanstalten zu trüben, dem Nichtjuristen die zu anderweiten Studien nothwendige Zeit zu beschränken, die Studierenden überhaupt aber an das vorlaute Aburtheilen über Gesetze und Staatseinrichtungen, welche sie kennen lernen, ohne ihre Gründe recht verstehen zu können, zu gewöhnen, und sie durch unsere Einrichtungen selbst auf das dem Gedeihen der wissenschaftlichen Anstalten so verderbliche Vorurtheil zu leiten, es sei wohl manches von dem, was die Gymnasien jetzt fordern, nicht nothwendig, weil man sonst wohl nicht Gegenstände *nebeneinander* stellen werde, die eigentlich *nacheinander* gehörten.

Wir tadeln es, dafs namentlich in Marosvásárhely sächsische Studirende, welche aus dem Gymnasialcurs austreten, weil ihnen die Wissenschaft zu ernst, und die Schuldisciplin zu strenge war, mit denen, welche jenen Cursus ehrenvoll absolvirt haben, auf eine und dieselbe Stufe gestellt werden, und mit ihnen zugleich die juridischen Studien beendigen; wir sehen mit Bedauern, wie einige sächsische Publica bei der Anstellnng der Rechts-Candidaten die Gymnasialstudien so gar nicht beachten, dafs sie widerholten Allerhöchsten Verordnnngen zuwieder jene unreifen Rechts-Candidaten sofort einschwören lassen, wenn sie aus Vásárhely zurückkamen, während ihre fleifsigen Commilitonen, weil sie den gesetzmäfsigen Weg gehen, oft drei bis vier Jahre später zum Ziele gelangen, und so gleichsam zur Strafe ihrer Anszeichnung den schwächsten Individuen im Range nach-

gesetzt werden. Allen diesen entmuthigenden Erscheinungen liegt zuletzt eine grofse Geringschätzung der juridischen Studien, und das — man darf es wohl sagen — heillose Vorurtheil zum Grunde, dafs der künftige Staatsbeamte einer vollständigen wissenschaftlichen Vorbereitung zu seinem Fache gar nicht bedürfe. Beruht aber nicht auch der Wunsch, die juristischen Studien mitten unter die Vorbereitungswissenschaften des Gymnasiums zu verlegen, auf einer ähnlichen Ansicht, und auf unklaren Vorstellungen über die richtige Aufeinanderbeziehung und Reihenfolge von einleitenden Studien und eigentlichen Facultäts-Wissenschaften?

Selbst abgesehen von diesen Gegengründen indessen, wäre die Anstellung eines Profefsors der Rechtswissenschaften an jedem Gymnasium eine multiplicatio entium sine causa. Mit fünf Professoren sollte denn, nicht etwa der ganze Zweck einer juridischen Facultät, sondern nur ein Theil desselben erreicht werden. Wäre nicht ein solcher Aufwand unwirthschaftlich und unverhältnifsmäfsig? Woher die Schüler zu fünf juridischen Anstalten nehmen? Oder sollten vielleicht auch die Nichtjuristen gezwungen werden, den juridischen Cursus mitzumachen, damit es niemals an Zuhörern mangle? Und ist denn Aussicht tüchtige Profefsoren für fünf juridische Unterrichts-Anstalten zu finden, wenn sie, nach der, von derselben Behörde, welche diese Vervielfältigung in Vorschlag gebracht hat, geäufserten Besorgnifs, nicht einmal für eine einzige gefunden werden können?

Ähnliche Bemerkungen veranlafst auch der Vorschlag von Reufsmarkt, anstatt einer einzigen, drei juridische Facultäten in dem Schoofse der sächsischen Nation einzurichten. Nicht fortwährende Sonderungen, sondern Vereinigung und Aufgeben des so verderblichen Separatismus und Particularismus fordert das Intresse der sächs. Nation, und es mufs daher auch jede weitere Trennung ihrer Glieder durch besondere Studienanstalten überall, wo eine Vermehrung von diesen nicht nothwendig ist, unbedenklich für schädlich erklärt werden. Ist aber die Zahl der sächs. Rechts-Candidaten für eine einzige juridische Facultät durchaus nicht zu grofs, warum dreifachen Aufwand machen? ohne dabei das mit erreichen zu können, was die Errichtung einer einzigen juridischen Facultät mit bezwecken soll; nehmlich die Pflege des Gefühls nationaler Einheit, und des Bewufstseyns, dafs wir nach Abstammung, Sprache, Rechten und Freiheiten, alle zu einem und demselben Ganzen gehören, und dafs der wahre sächsische Patriotismus nicht in der gegenseitigen Eifersucht der Glieder des Nationalkörpers aufeinander, sondern in ihrer Bereitwilligkeit liegt, in Übereinstimmung und mit vereinten Kräften für die Erhaltung desselben zu arbeiten und zu wirken.

Was endlich den von Kronstadt gemachten Vorschlag betrifft, so wollen wir zwar zugeben, dafs eine gründliche Kenntnifs des siebenbürgischen öffentlichen, und des sächsischen Privatrechtes auf jenem Wege erzielt werden könnte. Was wir aber in der jetzigen wissenschaftlichen Ausbildung der sächsischen Beamten vermissen, das ist mehr als die todte, blofse Kenntnifs des positiven Rechtes; es sind alle diejenigen Wissenschaften, von deren Studium in dem neunzehnten Jahrhundert die zweckmäfsige Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft, die Vermehrung des Wohlstandes der Nation und die Abfassung zweckmäfsiger Gesetze bedingt ist. Es liegt am Tage, dafs für diese Studien die von Kronstadt beantragten Mittel bei Weitem nicht ausreichen. Auch würde es einerseits für den, bereits bei dem Hermannstädter Gymnasium angestellten Profefsor Juris zu beschwerlich seyn, wenn er auch in den zu seiner Erholung bestimmten Ferien öffentliche Vorlesungen halten müfste; andrerseits aber würde durch diesen Zwischen-Cursus den Rechts-Candidaten eine neue Last auferlegt, und es wäre kaum zu erwarten, dafs sie diese Vorlesungen, nachdem sie schon ein Jahr der Praxis bei der k. Tafel gewidmet haben, gehörig würdigen und ihnen die erforderliche Aufmerksamkeit schenken würden.

III. Indem daher die Unterzeichneten das dringende Bedürfnifs und die hohe Zweckmäfsigkeit des von dem Hochl. Oberconst. gemachten Vorschlages auch ihrerseits anerkennen, können sie den Wunsch nicht unterdrücken, dafs die Wirksamkeit der beantragten juridischen Facultät nicht blos auf den Vortrag der eben bezeichneten vaterländischen Rechte beschränkt, sondern daneben auch auf alle diejenigen Gegenstände ausgedehnt werden mögen, deren gründliches Studium den sächsischen Beamten theils durch das Verhältnifs der Nation zu ihren Mitnationen, und ihre diplomatische Stellung, theils aber durch die allgemeinen Forderungen seines Berufes nothwendig wird.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, müfste denn eine juridische Facultät nach ihrem Dafürhalten drei Professoren und einen Lehrer der ungrischen Sprache erhalten, und folgende Unterrichtsgegenstände in sich aufnehmen:

1) alle positiven Rechtswissenschaften, deren gründliche Kenntnifs dem sächsischen Beamten nothwendig ist, also:

a. das siebenbürgische Staatsrecht,

b. das ungrische und sächsische Privatrecht in allen seinen Zweigen,

c. das römische Recht.

2) die Geschichte Siebenbürgens aus dem Standpunkte der Verfassung des Landes und seiner Nationen und mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassung der sächsischen Nation;

3) juridisch praktische Einübung der ungrischen Sprache;

4) die philosophischen Staatswissenschaften des Naturrechtes, des Staatsrechtes und der Politik; der Nationalökonomie, Finanz-, Polizei- und Justiz-Wissenschaft.

Dabei sind sie der Meinung, dafs ein zweijähriger Cursus zur Erlernnng dieser Gegenstände nicht nur ausreichen, sondern auch durch eine zweckmäfsige Organisation der jnridischen Facultät die Nothwendigkeit eines zweijährigen practischen Cursus in Wásárhely wegfallen, und ein Jahr zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen werde.

Was ferner den pecuniären Aufwand der beantragten Facultät betrifft, so haben die Unterzeichneten bereits oben ihre Überzeugung ausgesprochen, dafs überall da, wo ein wichtiger Zweck erreicht werden soll, die Frage nach der Kostbarkeit der Mittel minder wesentlich sey, sobald es erwiesen ist, dafs das Vermögen der sächsischen Nation auch gröfsere Ausgaben erlaube, nnd dafs überhaupt die Bestimmung desselben gerade in der Verwendung für National-Intressen liege. Das Gesammtvermögen der Nation, welches ihr im Ganzen nnd Allgemeinen gehört, sollte schon vermög seiner Natur, vorzüglich solchen Gesammtzwecken gewidmet werden, welche auf das Gemein-Wohl und das allgemeine Beste der Mitglieder unseres Volkes einen wohlthätigen Einflufs haben können, und was thut uns wohl mehr Noth als Männer zu bilden, welche nebst dem Willen, für das allgemeine Beste zu wirken, auch mit den nöthigen Kenntnifsen dazn ausgerüstet sind. Übrigens glauben die Unterzeichneten auch, dafs der jährliche Bedarf einer juridischen Facultät ans dem Nationalvermögen um so leichter werde gedeckt werden können, als durch ihre Gründung, die juridische Profefsur an dem Hermannstädter Gymnasium völlig entbehrlich gemacht werden würde, und der bisherige Gehalt des Profefsor Juris zu den Kosten der beantragten juridischen Facultät verwendet werden könnte.

Auf diese allgemeine Andentung der Grundlage, auf welcher ihrer Ansicht nach eine juridische Facultät in dem Schoofse der sächsischen Nation ruhen müfste, glauben die Unterzeichneten sich gegenwärtig beschränken zu müssen. Eine vollständige Darlegung ihres innern nnd äufsern Organismus ist erst dann möglich, wenn die Vorsteher der Nation über die, für die Aufgabe derselben aufgestellten Principien entschieden haben, und die der bezeichneten Anstalt an-

gewiesene wissenschaftliche Sphären entweder als die richtige bestättigt, oder aber erweitert oder verengt haben werden.

Ist aber die Errichtung einer juridischen Facultät in der Mitte der Nation einmal beschlossen, und die Basis derselben festgesetzt, dann wünschen die Unterzeichneten, dafs die Bestimmung des Ortes derselben, ihres Verhältnifses zu den andern Lehranstalten des Landes und zu der Löblichen Nations-Universität, und überhaupt alles, was ihre innere und äufsere Einrichtung betrifft, von einer gröfsern, durch die Wahl des Oberconsistoriums aus sachverständigen Männern der verschiedenen sächsischen Kreise zusammengesetzten Commission reiflich erwogen, verhandelt, und entschieden werde. So sehr fühlen sie die hohe Wichtigkeit des in Frage gestellten Gegenstandes, dafs sie die umsichtigste Erörterung desselben vor der Ausführung für höchst nothwendig erachten.

Josef Bedeus von Scharberg, k. sieb. Hofrath u. Ober-Landes-Commissair.

Joh. Jos. Roth, evang. Stadt-Pfarrer in Hermannstadt.

Johann Carl Schuller, Prof. am Hermannstädter evang. Gymnasium als Actuar.

102

Ordo lectionum anno scholastico 1838–39 in gymnasio Cibiniensi A. C. habendarum.

A. Studia humanitatis et philosophica.

Anno primo traduntur:

1. Studia primae humanitatis classis per integram septimanam, excepta die Mercurii, quae repetitionibus et studiis privatis destinata est, horis 8—9 et 2—3 a professore Mich. Fufs.

Compendia et auditores classici: Zumpt's grofse lat. Grammatik; Jakobs und Dörings lat. Elementarbuch, 3 Bändchen; Cornelii Nepotis vitae etc.; Ovidii Metarmorph.; Blumenlese röm. Dichter für Gymnasien, Hermannstadt 1836; Eschenburgs Mythologie.

2. Studia primae hellenicae classis diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora 5—6 a professore Mich. Fufs.

Compendia: Buttmanns griech. Schulgrammatik; Jakobs Elementarbuch der griech. Sprache, 1 Bändchen.

3. Studia primae hungaricae classis, diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris, a professore Jac. Böhm, hora 3—4.

Compendium: Martons ungr. Grammatik.

4. Geographia universalis diebus Jovis, Veneris, Saturni hora 10—11 a prof. Ad. Bergleiter.

Compendium: Cannabichs kleine Geographie.

5. Historia naturalis diebus Jovis, Veneris, Saturni hora 11—12 a prof. Car. Schneider secundum dictata prof.

6. Calculatoria diebus Lunae, Martis hora 11—12 a prof. Car. Schneider practicis exercitiis.

Anno secundo traduntur:

1. Studia secundae humanitatis classis per integram septimanam horis 8—9 et 2—3 a prof. Franc. Arz.

Compendia et auctores classici: Zumpts grofse lat. Grammatik; Schaaffs Encyklopädie der Alterthumskunde, Diktat über Metrik, Poetik, und Aesthetik; Blumenlese röm. Dichter für Gymnasien, Hermannstadt 1836; Virgilii Aeneis; Horatii Odae; Livii historiarum libri.

2. Studia primae hellenicae classis, vide annum primum.

3. Studia primae hungaricae classis, vide annum primum.

4. Isagoge in vetus et novum testam., diebus Lunae, Martis, hora 7—8 a prof. Sam. Philp.

Compendium: Niemeiers Lehrbuch für die obern Klassen.

5. Geographia Transsilvaniae diebus Lunae, Martis hora 10—11 a prof. Ad. Bergleiter.

Compendium: Benignis kurzer Unterricht in der Geogr. Sieb.

6. Historia naturalis vide annum primum.

7. Calculatoria vide annum primum.

Anno tertio traduntur:

1. Studia tertiae humanitatis classis per integram septimanam horis 8—9 et 2—3 a prof. Sam. Philp.

Compendia et auctores classici: Zumpts grofse lat. Grammatik; Diktata über Rhetorik; Schaaffs Encyklopädie; Virgilii Aeneis; Horatii carmina; Livii hist. libri; Ciceronis orationes selectae.

2. Studia secundae hellenicae classis futuris theologis et medicis, diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora 5—6 a prof. Ad. Schuster.

Compendia: Buttmanns griech. Schulgrammatik; Jakobs Elementarbuch der griech. Sprache, 2. Theil.

3. Studia secundae hungaricae classis futuris juris consultis, diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora 5—6 a prof. Jac. Böhm.

Compendium: Martons ungr. Grammatik.

4. Historia ecclesiastica, diebus Jovis, Veneris, Saturni hora 7—8 a prof. Sam. Philp.

Compendium: Niemeiers Lehrbuch für die oberen Religionsclassen.

5. Mathematicae purae elementaris pars prior, arithmetica per integram septimanam hora 10—11 a prof. Joh. Göbbel.

Compendium: Kries Lehrb. der reinen Mathematik.

6. Histor. polit. universalis pars prior, hist. aevi antiqui, diebus Martis, Jovis, Veneris hora 4—5 a prof. Lud. Neugeboren.

Compendium: Schullers Lehrbuch der allg. Geschichte, 1 Heft, Hermannstadt 1837.

Anno quarto traduntur:

1. Studia quartae humanitatis classis per integram septimanam horis 8—9 et 2—3 a prof. Joh. Göbbel.

Compendia et auctores classici: Zumpts grofse lat. Grammatik; Dictate über Rhetorik; Schaaffs Encyklopädie; Virgilii Aeneis; Livii hist. libri; Sallust de bello Catil. libr.

2. Studia secundae hellenicae classis, vide annum tertium.

3. Studia secundae hungar. classis, vide annum tertium.

4. Logica diebus Jovis, Veneris, Saturni hora 7—8 a prof. Ad. Schuster secundum dictata professoris.

5. Mathematicae purae elementaris pars altera, geometrica et trigonometria per integram septimanam hora 10—11 a prof. Frid. Phleps.

Compendium: Kries Lehrbuch der reinen Mathematik.

6. Historiae pol. universalis pars altera, hist. aevi medii et recent., diebus Lunae, Martis hora 11—12, die Veneris hora 4—5 a prof. Carol. Schuller.

Compendium: Schullers Lehrbuch, 2. Heft.

Anno quinto traduntur:

1. Studia primae classis philologicae lat. per integram septimanam hora 8—9 a prof. Ad. Schuster.

Compendium et auctores classici: Cicero de off. et de amicitia libri; Horatii satirae et epistolae.

2. Studia tertiae hellen. classis futuris theologis et medicis, diebus Lunae, Martis, Veneris hora 5—6 a prof. Frid. Phleps.

Compendia et auctores classici: Buttmanns griech. Schulgrammat.; Homeri odyssea; Jakobs Elementarbuch, 2. Theil; Schaaffs Encyklopädie.

3. Studia primae hebraicae classis futuris theologis die Martis hora 11—12 a prof. Joh. Göbbel.

Compend.: Gesenius hebr. Grammatik nnd Lesebuch.

4. Philosophia theoretica diebus Lunae, Martis hora 7—8 a prof. Ad. Schuster secundum dictata professoris.

5. Theologia dogmat. diebus Jovis, Veneris, Saturni hora 11—12 a prof. Frid. Phleps.

Compend.: Niemeiers Lehrbuch.

6. Physica per integram septimanam hora 10—11 a prof. Franc. Arz.

Compend.: Kries Lehrbuch der Physik.

7. Historia Transsilvaniae, diebus Lunae, Martis, Jovis hora 4—5 a prof. Car. Schuller secundem dictata professoris.

8. Jus publicum Transsilvaniae diebus Veneris, Saturni hora 2—3 a prof. Car. Albrich.

Compendium: Albrichs Siebenb. öffentliches Recht.

Anno sexto traduntur:

1. Studia secundae classis philologicae latinae per integram septimanam hora 2—3 a prof. Car. Schuller.

Compendia et auctores classici: Diktate über deutsche Literatur und Encyklopädie der Wissenschaften; Taciti libri histor.; Virgilii Georgica aut Horatii carmina.

2. Studia tertiae hellen. classis vide annum quintum.

3. Studia secundae hebr. classis die Jovis hora 5—6 a prof. Ad. Schuster.

Compend.: Gesenius hebr. Grammatik und Lesebuch.

4. Theologia moralis diebus Lunae, Martis hora 11—12 a prof. Frid. Phleps.

Comp.: Niemeiers Lehrbuch.

5. Philosophia practica diebus Martis, Jovis, Veneris, Saturni hora 8—9 a prof. Car. Schuller secundum dictata prof.

6. Jus Saxonum municipale diebus Lunae, Martis, Jovis hora 4—5 a prof. Car. Albrich.

Compend.: Albrichs Privatrecht.

B. Studia seminarii ludimagistrorum.

Anno primo traduntur:

1. Elementa grammaticae et stili germanici, hist. bibl. et calligraphia per integram septimanam horis 8—9 et 2—3 a prof. Ad. Bergleiter.

Compendia: Splittegarb, deutsche Grammatik; Rauschenbusch, Bibl. Erzählungen; Bibel.

2. Geographia universalis una cum studiosis humanitatis anni primi.

3. Historia naturalis una cum studiosis humanitatis anni primi.

4. Musica diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora 5—6 a prof. Mich. Theil.

Compendium nullum.

Anno secundo traduntur:

1. Homiletica seu Catechetica seu Paedagogica per integram septimanam horis 8—9 et 2—3 a prof. Car. Schneider.

Compendia: Diktate des Professors; Dinters Schullehrerbibel.

2. Isagoge in scripta veteris et novi testam. una cum studiosis humanitatis anni secundi.

3. Geographia Transsilvaniae una cum studiosis humanitatis anni secundi.

4. Historia naturalis una cum studiosis humanitatis anni secundi.

5. Calculatoria una cum studiosis humanitatis anni primi.

6. Musica una cum primo.

Anno tertio traduntur:

1. Homiletica seu Catechetica seu Paedagogica vide annum secundum.

2. Historia ecclesiastica una cum studiosis humanitatis anni tertii.

3. Historiae pol. universalis pars prior, hist. antiqui aevi una cum studiosis humanitatis anni tertii.

4. Calculatoria una cum studiosis humanitatis anni secundi.

5. Musica vide annum primum.

Anno quarto traduntur:

1. Homiletica seu Catechetica seu Paedagogica vide annum secundum.

2. Theologia dogmatica una cum studiosis primae classis philologicae.

3. Physica una cum studiosis primae classis philologicae.

4. Historiae pol. univers. pars altera, historia aevi medii et recent. una cum studiosis anni quarti.

5. Musica vide annum primum.

Anno quinto traduntur:

1. Theologia moralis una cum studiosis secundae classis philologicae.

2. Historia Transsylvaniae una cum studiosis primae hum. classis philologicae.

3. Musica vide annum primum.

103

Entwurf zur Organisation einer juridischen Lehranstalt im Schoofse der Sächsischen Nation. 1840.

Die Einrichtung einer solchen Lehranstalt zerfällt a) in die innere, b) in die äufsere.

Znr innern Einrichtung gehören:

1. Die Bestimmung der Lehrgegenstände.
2. Die Dauer des Lehrkurses und die Eintheilnng der Lehrgegenstände.
3. Die Bedingungen der Aufnahme, oder Zulassung zum Studium.

Zur äufsern Einrichtnng gehören:

1. Die Feststellung des Verhältnisses dieser Lehranstalt zu den andern Lehranstalten des Landes.
2. Die Bestimmung des Orts derselben.
3. Die Besoldung der Lehrer, und übrigen Erfordernisse an Geldmitteln, und endlich
4. Die Beaufsichtigung dieser Lehranstalt.

A. Innere Einrichtung.

1. Bestimmung der Lehrgegenstände im Allgemeinen.

a. Naturrecht, Staatsrecht, Völkerrecht. b. Encyclopädie der Cameral-Wissenschaften, National-Oekonomie. c. Staatswirthschafts-, Lehen-, Finanz-Wissenschaft. d. Politik und Polizei. e. Statistik oder Staatenkunde. f. Siebenbürgisches Staatsrecht. g. Das ungrische und sächsische Privatrecht in allen seinen Zweigen. h. Das römische Recht. i. Die Geschichte Siebenbürgens aus dem Standpunkte der Verfassung des Landes und seiner Nationen, und mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung der Verfassung der Sächsischen Nation. k. Criminal-Recht. Diplomatik. l. Ungrische Sprache.

2. Dauer des Lehr-Curses und Eintheilung der Lehrgegenstände.

a. Der Lehrcurs wird auf den Zeitraum von 2 Jahren beschränkt. b. Der Curs beginnt am 1ten November des Jahres, und endigt mit letztem August des folgenden Jahres, während welcher Zeit, aufser den gebotenen Festtagen, keine Ferien zu halten sind. c. In der 2ten

Hälfte August jeden Jahres, zu welcher Zeit sich die Nationsuniversität versammelt, werden die öffentlichen Prüfungen gehalten. d. Die Lehrgegenstände werden in dem Zeitraum von 2 Jahren folgendermafsen eingetheilt: (Hier kömmt die beiliegende Tabelle einzutragen)[1]

3. Die Bedingungen der Aufnahme und Zulassung zum Studium.

Da nach bestehenden h. Vorschriften zum juridischen Fakultäts-Studium Niemand zugelassen werden darf, der sich über die vorschriftsmäfsige Vollendung des philosophischen Cursus an einer authorisirten Lehranstalt des Landes nicht ausweisen kann, so folgt, dafs auch zum Studium der Rechtswissenschaften an dieser Lehranstalt kein Jüngling, er mag von welcher Nation immer seyn, angenommen werden darf, der nicht dem jedesmaligen Director der Lehranstalt das Austrittszeugnifs aus den philosophischen Wissenschaften vorlegen wird, welches Zeugnifs, sobald dasselbe für annehmbar erachtet, und der Studierende zum Studium zugelassen wird, bis nach Beendigung des Cursus in den Händen der Direktion aufbewahrt, und nur nach ordentlich vollendetem Curs dem Exhibenten zugleich mit dem, von der Direction auszustellenden juridischen Zeugnisse zurückgestellt werden soll.

B. Aeufsere Einrichtung.

1. Die Feststellung des Verhältnisses dieser Lehranstalt zu den übrigen Lehranstalten des Landes.

Gleichwie die Gymnasien der A.-C.-V. bezüglich der philosophischen Studien, und der Gültigkeit der Schul-Austritts-Zeugnisse, mit den Lehranstalten der reformirten und katholischen Glaubensgenossen in soweit auf gleichem Fufse stehen, in wieweit die mit den Schulaustrittszeugnissen versehenen Sächsischen Jünglinge an jeder höheren Lehranstalt des In- und Auslandes an- und aufgenommen werden; ebenso soll die in Mitte der Sächsischen Nation errichtete juridische Lehranstalt, den ähnlichen Anstalten der beiden andern Confessionen gleich gestellt nämlich festgesetzt werden: dafs die mit den von der Direction dieser Lehranstalt ausgestellten Absolutions-Zeugnissen versehenen Jünglinge zur Praxis bei der königlichen Gerichts-Tafel, und sofort bei allen Dicasterien und Aemtern des Landes zugelassen werden.

2. Die Bestimmung des Ortes dieser Lehranstalt.

Diese Lehranstalt wird in Hermannstadt als dem Versammlungsorte der Universität und des Oberconsistoriums, errichtet und der an

[1] Fehlt in den Akten.

dem Hermannstädter Gymnasium bereits mit National-Cassa-Kosten errichtete Lehrstuhl des Municipal-Rechtes, mit dieser Anstalt verknüpft.

3. Die Besoldung der Lehrer und übrigen Erfordernisse an Geldmitteln.

a. Jährlicher Gehalt des ältesten Professors	fl.	800.—	Cmze.
b. Jährlicher Gehalt des zweiten Professors dem Alter nach	„	750.—	„
c. Jährlicher Gehalt des dritten Professors dem Alter nach	„	700.—	„
d. Jährlicher Gehalt des ungarischen Lehrers	„	200.—	„
e. An Miethszins für zwei Lehrsäle und ein Zimmer für den Amtsdiener	„	120.—	„
f. Gehalt des Amtsdieners	„	120.—	„
g. Brennholz für 6 Wintermonate	„	60.—	„
h. Schreibrequisiten für die Local-Direktion	„	20.—	„
zusammen	„	2770.—	„
Hievon kommt jedoch in Abrechnung der Gehalt des jetzt am Hermannstädter Gymnasium angestellten, und nun bei dieser Lehranstalt zu verwendenden Juris Professor mit	„	460.—	„
mithin wären noch erforderlich	fl.	2310.—	Cmze

4. Die Beaufsichtigung dieser Lehranstalt.

Diese Lehranstalt wird im Allgemeinen unter die Oberaufsicht des Oberconsistoriums A.-C. gestellt; jedoch aber hat eine besondere Direktion dieser Lehranstalt zu bestehen, aus dem jedesmaligen Präses des Ober-Consistorii, als Supremus Director, aus einem zu wählenden weltlichen und einem geistlichen Consistorial-Rathe ad latus.

Die so organisirte Direction beaufsichtigt die Leistungen der Lehrer und berichtet dem Oberconsistorium jährlich von dem Fortgange, der Verwendung und den Sitten der Studierenden, nebst dem Ausweise der ertheilten Absolutorien.

Die Absolutorien oder Austrittszeugnisse unterfertigt der Supremus Direktor, und sämmtliche Professoren.

Die Classification wird nach dem Vorschlage des aus sämmtlichen Professoren bestehenden academischen Senats ertheilt.

Endlich hat die Direction in allen diese Lehranstalt betreffenden Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden, von sich aus zu verfügen; die aufschiebbaren oder wichtigern Gegenstände jedoch dem Oberconsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

Schliefslich haben die Professoren, abwechselnd jeder zwey Jahre, die Local-Direction zu führen.

Dieser Local-Direction steht die Überwachung der Studierenden in Betreff des Fleifses und der Disciplin, sowie die Beilegung geringfügiger Streitigkeiten zu, jedoch hat sie in allen bedeutenden Angelegenheiten ihre Vorstellungen an die oberwähnte besondere Direction des Instituts zu machen.

Diese Local-Direction führt auch eine Matrikel des Ein- und Austritts der Studierenden und hat darin auch die Classifikationen authentisch vorzumerken.

104

Vorschlag über die innere und äufsere Einrichtung der juridischen Facultät in Hermannstadt. 1844.

Hochlöbliches Oberconsistorium!

Die Unterzeichneten geben sich die Ehre, in Folge des ihnen von Hochdemselben unterm 18. September 1844, Z. 161 gemachten Auftrages mit steter Berücksichtigung derer im Entwurf zur Organisation einer juridischen Fakultät im Schoofse der L. sächsischen Nation unter Z. 148. 1840 enthaltenen Andeutungen über die innere und äufsere Einrichtung der erwähnten juridischen Fakultät einen Vorschlag zu entwerfen und Hochdemselben sofort zu unterbreiten, — diesen Auftrag also zu erledigen, dafs sie

erstens: Den Standpunkt, von welchem eine Lösung der ihnen gestellten Aufgabe allein möglich ist, genau bezeichnen;

zweitens: Den Grund und Zweck, welche laut den über die Errichtung der juridischen Fakultät gepflogenen Verhandlungen leitende und mafsgebende Bedeutung behauptet haben, richtig bestimmen; und endlich

drittens: ihre eigene Meinung über die nöthigen Anstalten zur Erzielnng des der Errichtung der juridischen Fakultät zum Grunde liegenden Zweckes abgeben.

I. Die Wohllöbliche Nationsuniversität hat in ihrem unterm 10. Februar 1841 höchsten Ortes unterlegten Gesuch lediglich um die Erlaubnifs gebeten, dafs die zur Errichtung einer juridischen Fakul-

tät im Schoofse der L. sächsischen Nation, vermöge dem beigeschlossenen Entwurf mit jährlichen 2510 fl. C.-M. benöthigte Summe, aus der sächsischen Hauptnationalcasse bestritten werden dürfe. Der von der Wohllöblichen Nationsuniversität mitunterbreitete Organisationsentwurf ist also blos als ordnungsmäfsiger Ausweis über die beantragte Geldsumme anzusehen, wenn wir nicht annehmen wollen, dafs in Schul- und Unterrichtsangelegenheiten die Wohllöbliche Nationsnniversität, und nicht das Hochlöbliche Oberconsistorium zu reden und höchsten Ortes vorznstellen befugt sei. Dies erhellt noch deutlicher aus dem Umstande, dafs die auf obiges Gesnch der Wohllöblichen Nationsuniversität, um Bewilligung der zur Errichtung der juridischen Fakultät erwiesenermafsen geforderten Geldsumme, erfolgte Allerhöchste Entschliefsung vom 15. Juli 1843, Hofzahl 2878, nach den eigenen Worten des Ober-Consistorialbeschlusses unter Z. 85 1843, über den unterbreiteten Organisationsentwurf keine Bemerkungen macht und dafs Ein Hochlöbl. Oberconsistorium, nach erlangter Bewilligung der Geldmittel als Haupterfordernisses, selbst erklärt hat, es sei somit zugleich die Basis gegeben, auf welcher jene Lehranstalt ins Leben gerufen werden sollte.

Auch die für das Hochlöbliche Oberconsistorium von höchsten Orten erlassene Instruction vom 20. Februar 1807 sagt ausdrücklich, dafs die Überwachung, Erweiterung und Errichtung der Unterrichtsanstalten A. C. in Hochdesselben ungetheilten Wirkungskreis gehöre.

Hiezu kommt noch, dafs der höchsten Orts unterbreitete Organisationsentwurf nach der Herablangung mehrfache und bedeutende Änderungen erlitten hat. Denn unbestreitbar sind die zweckmäfsigen Verfügungen des Hochlöblichen Oberconsistoriums unter Z. 4 nnd 44 thatsächliche Abweichungen von dem eröfterten Plane. Es erwähnt nämlich der unterbreitet gewesene Plan unter den Lehrgegenständen weder den ungrischen Geschäftsstyl und die ungrische parlamentarische Redekunst, noch das österreichische Privat-, Straf-, Wechselrecht und die Gerichtsordnung. Endlich aber heben die nach Bewilligung der vorgeschlagenen Geldsumme vollzogenen Akten jeden Zweifel. Namentlich heifst es nnter Ober-Consist.-Z. 85. 1843, der ofterwähnte Plan enthalte eigentlich nur die Grundzüge zur förmlichen Organisation der juridischen Fakultät. Und Ober-Consist.-Z. 161. 1844 sagt, der nunmehr Allerhöchst bestätigte Plan müsse allen Anordnnngen, welche auf die Regelnng oder Modificirung der inneren und äufseren Verhältnisse der juridischen Fakultät Bezug haben, zum Grunde gelegt werden; es seien darin einige Grundzüge und Andentungen gegeben, welche nähere Bestimmungen erforderlich machten. —

II. Ist es demnach erwiesen, dafs der Organisationsentwurf unter Ober-Consist.-Z. 148. 1840 lediglich Grundzüge und Andeutungen enthält, in deren Gemäfsheit ein unter Ober-Consist.-Z. 85. 1843 anch wirklich ernannter Ausschufs überhaupt Alles, was die innere und äufsere Einrichtung der juridischen Fakultät betrifft, reiflich zu erwägen und die noch erforderlichen Bestimmungen und Anstalten vorzuschlagen hatte; so glauben die Unterzeichneten dem ihnen gewordenen gleichartigen Auftrage nur so vollständig genügen zu können, dafs sie nach dem Wortlaute des Beschlusses unter Ober-Consist.-Z. 44. 1844, im Geiste der bisherigen, hinsichtlich der Organisation der juridischen Fakultät gepflogenen, von der besonderen Begeisterung für allseitige Ausbildung der Juristen geleiteten Verhandlungen; vorerst anch den Grund und Zweck der Errichtuug der juridischen Fakultät sorgfältig aus den Vorakten erörtern, um sich in den Stand zu setzen, die geeigneten Mittel zur Erreichnng des gesetzlichen Zieles angeben zu können.

Nach dem Gutachten der, zur genauern Erörterung des vom Hochlöblichen Ober-Consistorium unterm 20. Mai 1838 Z. 76 gefafsten Antrages, auf Errichtung einer juridischen Faknltät im Schoofse der L. sächsischen Nation niedergesetzten Commission, — ist dieser vom Hochlöblichen Oberconsistorium gemachte Antrag hervorgegangen „aus der Anerkennung der Mängel der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildung der Juristen, — aus dem Gefühle der Mangelhaftigkeit der bisherigen Wege juridischer Ausbildung und dem patriotischen Wnnsche der Verbesserung derselben, — aus dem in allen gutächtlichen Änfserungen der sächsischen Kreisbehörden ausgesprochenen Gefühl der Unzulänglichkeit des Weges, auf welchem die sächsischen Rechtscandidaten bisher ihre juridische Ausbildung erhalten haben. — Was in der jetzigen wissenschaftlichen Ausbildung der sächsischen Beamten vermifst wird, das ist mehr als die blofse todte Kenntnifs des positiven Rechtes; es sind alle diejenigen Wissenschaften, von deren Stndium im neunzehnten Jahrhnndert die zweckmäfsige Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft, die Vermehrung des Wohlstandes der Nation und die Abfassung zweckmäfsiger Gesetze bedingt ist. — Eine tüchtige und zur Gewahrung der Nationalinteressen nothwendige Fachbildung des sächsischen Juristen hängt immer davon ab, ob die ökonomische Lage und die Dienstverhältnisse auch die Vollendung des jnridischen Wissens durch fortgesetzte Privatstndien gestatten. — Durch die Errichtung einer jnridischen Fakultät wird die Nothwendigkeit einer praktischen Ausbildnng nicht beseitigt.“ Ferner ist in dem Oberconsistorialbeschlusse unter Z. 44. 1840 von einer besondern Begeisterung für vollendete Ausbildung der Juristen die

Rede; und eben Hochdesselben unterm 18. September 1844, Z. 161, gefafster Beschlufs sagt: „Die Erfahrung, dafs die sächsische Jugend bisher, im Besonderen zur vollkommenen Kenntnifs der sächsischen Verfassung und des Rechtsverhältnisses der sächsischen Nation zu den übrigen Nationeu des Landes nicht gelangen konnte, habe das Bedürfnifs und die Nothwendigkeit hervorgerufen, eine Rechtsanstalt zu gründeu."

Also sprechen die angeführten Stellen zu klar und eindringlich, als dafs über Grund und Zweck der Errichtung der juridischeu Fakultät auch der fernsten Ungewifsheit Raum bleiben könnte. Wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Juristen, theoretische und Fachbildung für den wirklichen Beruf, Schul- und Lebensbildung, ist Zweck uud Aufgabe der Organisation der juridischen Fakultät. Daher erachten es die Unterzeichneten für ihre strengste Pflicht, welche von selbst aus dem ihnen vom Hochlöblichen Oberconsistorium gemachten Auftrage fliefst, bei Entwerfung der zur Einrichtung der erörterten Fakultät nöthigen Vorschläge, mit steter Rücksicht auf die im Lehrplane unter Z. 148. 1840 enthaltenen Andeutungen, deu in Obigem constatirten Hauptzweck der Errichtung einer Fakultät unverwandt im Auge zu behalten.

III. Die Mittel zur Erreichung des, der Errichtung der juridischen Fakultät zum Grunde liegenden Zweckes sind, wie dieser selbst, — nämlich möglichst vollendete theoretische und praktische Ausbildung der sächsischen Verwaltungsbeamten und Gesetzgeber — zum Theil theoretische, zum Theil praktische.

α) Die theoretischen Ausbildungsmittel umfafst die juridische Fakultät, deren Einrichtung in die innere und äufsere zerfällt.

A. Innere Eiurichtung.

1. Bestimmung der Lehrgegenstände im Allgemeineu.

a. Juristische Encyklopädie und juristische Literaturgeschichte.

b. Naturrecht, Staatsrecht, Völkerrecht.

c. Encyklopädie der Kameralwissenschaften, Nationalökonomie, Staats-, Rechnungs- und Kassenwesen, Bergrecht.

d. Staatswirthschaftslehre, Fiuanzwissenschaft.

e. Politik und Polizei.

f. Statistik oder Staatenkunde.

g. Siebenbürgisches Staatsrecht.

h. Ungrisches und sächsisches Privatrecht, ungrischer und sächsischer Civilprozefs.

i. Römisches Recht und Kirchenrecht.

k. Siebenbürgische Rechtsgeschichte und Diplomatik.

l. Strafrecht und Strafprozefs.

m. Ungrischer Geschäftsstyl und parlamentarische Redekunst.

Anmerkung. Nicht obligate Lehrgegenstände sind: Oesterreichisches Privatrecht, Strafrecht, Wechselrecht und Gerichtsordnung.

2. Dauer des Lehrkurses und Eintheilung der Lehrgegenstände nach den Lehrstühlen.

a. Der Lehrkurs wird auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

b. Der Kurs beginnt am 1. September und endigt mit letztem Juni.

Anmerkung. Von dieser Regel machen die Jahre 1845 und 1846 eine Ausnahme. Der Kurs des erstgenannten Jahres beginnt nämlich mit dem 1. November 1844 und endigt mit dem letzten Juni 1845. Der Kurs des zweiten genannten Jahres beginnt mit dem 1. Oktober 1845 und endigt mit dem letzten Juni 1846.

c. Zur Ferienzeit gehören die zwei Monate Juli und August, die gebotenen Festtage, und zwar an den hohen je vier Tage.

Anmerkung. Hievon sind die Jahre 1845 und 1846 theilweise ausgenommen, in welchen die monatlichen Ferien gemäfs den in der Anmerkung unter b. enthaltenen Bestimmungen einzurichten sind.

d. Es finden Semestralprüfungen statt; die erste in der zweiten Hälfte Januars, die zweite in der zweiten Hälfte Juni.

Anmerkung. Bezüglich der Jahre 1845 und 1846 werden die Semestralprüfungen folgendermafsen gehalten. Die erste Semestralprüfung geschieht in der ersten Hälfte Februar 1845, umsomehr, weil der um diese Zeit in Hermannstadt versammelte Nationalconflux Gelegenheit erhält, sich von Fortschritten und Leistungen der Zöglinge auch zu überzeugen und die Träger und Schirmer des künftigen Nationalgeschickes kennen zu lernen. Die zweite Semestralprüfung findet statt in der letzten Hälfte Juli 1845. Für das Jahr 1846 fällt die erste Semestralprüfung in die erste Hälfte Februar 1846, die zweite Prüfung in die zweite Hälfte Juni 1846.

e. Die unter 1. aufgezählten Lehrgegenstände werden, aus Gründen der innerlichen Verwandtschaft sowohl, als auch der Wirthschaftlichkeit in der Ordnung und Verbindung der einem jeden Lehrer zugewiesenen Lehrfächer, nach den vier Lehrstühlen und deren Inhabern, für den Zeitraum von zwei Jahren folgenderweise eingetheilt:

Professoren	Stunden Anzahl	Erstes Semester	Zweites Semester	Drittes Semester	Viertes Semester
1. Gottfried Müller	5	Jurist. politische Encyklopädie und Jurist. politische Literaturgeschichte	Naturrecht, Staatsrecht und Völkerrecht	Römisches Recht	Kirchenrecht, Strafrecht und Strafprocefs
2. Joseph Zimmermann	5	Siebenbürgische Rechtsgeschichte und Diplomatik	Siebenbürgisches Staatsrecht	Ungrisches Privatrecht und Ungrischer Civilprocefs	Sächsisches Privatrecht und Sächsischer Civilprocefs
3. Heinrich Schmidt	5	Encyklopädie der Kameralwissenschaft, Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre	Finanzwissenschaft, Österreichisches und Siebenbürgisches Bergrecht	Politik und Polizei	Statistik oder Staatenkunde
4. Friedrich Hann	4	Ungrischer Sprachunterricht	Ungrischer Geschäftstyl	Parlamentarische Beredsamkeit und Staatsrechnungs-Wissenschaft	Parlamentarische Beredsamkeit

Anmerkung. Die nicht obligaten Vorträge des Tit.-Herrn Feldkriegssekretärs v. Benigni werden folgendermafsen gehalten:

1. Jahr: Oesterreichisches Privatrecht nebst Civilprozefs.
2. Jahr: Oesterreichisches Strafrecht, Wechselrecht und Gerichtsordnung.

f. Wöchentlich werden 19 obligate und 3 nicht obligate Stunden gelesen. Dienstag Nachmittag und Donnerstag den ganzen Tag wird nicht gelesen, um den Zöglingen die nothwendige Mufse zur Wiederholung des Gehörten und Vorbereitung auf das Vorzutragende zu gestatten.

Anmerkung. Nach reiflicher Erwägung des für die im Lehrplane bezeichneten zahlreichen Lehrobjekte mit zwei Jahren äufserst sparsam bemessenen Zeitraumes; — bei unbefangener Betrachtung des gewöhnlichen Maafses jugendlicher Geisteskräfte, welchen es allzuwahrscheinlich unerreichbar sein dürfte, in so kurzer Zeit, die Menge der etwa nach einer Eintrichterungsmethode vorgetragenen Doctrinen, zu verkommen; — und mit dem Hinblick auf das uns diesfalls am Klausenburger k. Liceum und an der Wiener Universität gegebene Beispiel, sehen sich die Unterzeichneten um so mehr veranlafst, obigen Vorschlag ehrerbietigst zu wagen, da sie fest überzeugt sind, dafs eine der ersten Bürgschaften für den gewünschten Erfolg ihrer Vorträge von der gewogensten Annahme desselben durch Ein Hochlöb-

liches Oberconsistorium bedingt ist. — Die Vertheilung der Lehrstunden auf die Wochentage, sammt Angabe der etwa zu gebrauchenden Handbücher enthält der in der Anlage beigeschlossene Prospekt.

3. Lehr- und Lernmittel.

Wiewohl die Unterzeichneten die hierauf bezüglichen wohlwollenden Verfügungen eines Hochlöblichen Oberconsistoriums, welche Hochdasselbe in Anerkennung dessen, „dafs eine Sammlung juridischer Werke zum Behufe der juridischen Fakultät dringend nothwendig ist und den Lehrern und Schülern nicht zugemuthet werden kann, sich die wichtigeren und somit auch kostspieligeren, in allen Zweigen der Rechtswissenschaften theils bisher schon erschienenen, oder auch zu erscheinenden Werke aus Eigenem beizuschaffen," — zu treffen geruht hat, dankbar zu würdigen wissen; so können sie dennoch nicht umhin, zu bemerken, wofern selbst in dem durchaus nicht bezweifelten Falle, dafs „bei Gelegenheit der jährlichen Anschaffung gedruckter Werke für das Brukenthalische Museum auch auf das Bücherbedürfnifs der juridischen Fakultät ein Augenmerk werde gerichtet werden," dennoch wegen der beschränkten Gebrauchs-Erlaubnifs des berühmten Museums, sowohl betreff der Zeit als auch des Ortes, dem tiefgefühlten Mangel an einem Büchervorrathe nicht abgeholfen würde. Bei dem Lehrer, welcher hinter der getriebenen Wissenschaft nicht zurückbleiben will, kommt es nicht allein darauf an, diejenigen Hilfsmittel, welche er sich selbst wegen deren Kostbarkeit nicht anschaffen kann, überhaupt benützen, sondern vorzüglich in der Art gebrauchen zu dürfen, dafs er nicht genöthigt sei, getrennt von den eigenen Vorarbeiten und Apparaten aufser dem Hause zu studiren. Deshalb stellen die Unterzeichneten nach dem Beispiele aller derartigen ihnen bekannten Anstalten die Gründung und jährliche Dotirung einer Fakultätsbibliothek in Antrag. Die ersten nothwendigen Anschaffungen dürften mit weniger als 400 fl. C.-M. nicht zu bewerkstelligen, die jährliche fixe Dotation nicht auf weniger als 200 fl. C.-M. anzuschlagen sein, wie Ein Hochlöbliches Oberconsistorium aus dem beigeschlossenen Verzeichnisse sich zu überzeugen geruhen möge.

Sollen die Vorträge über Criminal- und Kirchenrecht, siebenbürgische Rechtsgeschichte und Diplomatik, Verwaltungsrecht (ein Theil des siebenb. Staatsrechtes), sächsisches Privatrecht und Civilprozefs, siebenb. Bergrecht (z. B. 1773, 1813 u. s. w.) u. s. w. dem Bedürfnisse der Ausbildung für die Gegenwart genügen, so halten die Unterzeichneten die Benützung der Archive in der Nation für unumgänglich nothwendig. Sie halten sich daher verpflichtet, Einem Hochlöblichen Oberconsistorium die Bitte zu unterlegen, Hochdasselbe ge-

ruhe den Unterzeichneten den freien, blofs durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Aktenstücke eingeschränkten Zutritt zu den Archiven gewogenst zu erwirken.

4. Bedingung der Aufnahme und Zulassung zum Studium.

Da nach den bestehenden h. Vorschriften zum juridischen Fakultätsstudium Niemand zugelassen werden darf, der sich über die vorschriftsmäfsige Vollendung des philosophischen Curses an einer anthorisirten Lehranstalt des Landes nicht answeisen kann: so folgt, dafs auch zum Studium der Rechtswissenschaften an dieser Lehranstalt kein Jüngling, er mag von welcher Nation immer sein, angenommen werden darf, der nicht dem jedesmaligen Rektor der juridischen Fakultät das Austrittszeugnifs ans den philosophischen Studien ohne Zusammenziehung mit erster Fortgangsklasse nnd angemessenem sittlichen Betragen vorzeigen wird, welches Zeugnifs, sobald es vom Rector dem academischen Senat vorgelegt, von demselben für annehmbar erachtet und der Jüngling zum Studium zugelassen wird, bis nach Beendigung des Curses in den Händen der Localdirection aufbewahrt und nur nach ordentlich vollendetem Curs dem Exhibenten zugleich mit dem von der Direction auszustellenden Zengnisse rückgestellt werden soll.

B. Aenfsere Einrichtung.

1. Die Feststellung des Verhältnisses der juridischen Fakultät zu den übrigen Lehranstalten des Landes.

Gleichwie die Gymnasien des A. C. V. bezüglich der philosophischen Studien und der Giltigkeit der Schulaustrittszeugnisse mit den Lehranstalten der reformirten und katholischen Glanbensgenossen insoweit anf gleichem Fufse stehen, inwieweit die mit den Schulaustrittszeugnissen versehenen Jünglinge, an jeder höhern Lehranstalt des In- und Auslandes aufgenommen werden, ebenso soll die in Mitte der sächsischen Nation errichtete juridische Fakultät, den ähnlichen Anstalten der beiden andern Confessionen gleichgestellt, nämlich festgesetzt werden, dafs die mit den von der Direction der Fakultät ausgestellten Austrittszeugnissen versehenen Jünglinge zur Praxis bei der k. Gerichtstafel und sofort bei allen Dikasterien nnd Ämtern des Landes zugelassen werden. Das Statut von 1835 bezüglich der zweijährigen Praxis bei der k. Gerichtstafel soll gehandhabt, und Niemand vor Vollendung dieses praktischen Kurses bei irgend einer Kreisbehörde zum Eide zugelassen werden.

2. Austrittszengnisse der juridischen Fakultät.

Die Austrittszeugnisse unterfertigt der Supremus-Director, im Verhinderungsfalle einer der Vice-Directoren in der Eigenschaft als Vice-Director und snbst. Supremus-Director, der Rektor der Fakultät in der Eigenschaft als Rektor und Professor, und die übrigen Professoren. Die Fakultät führt ein eigenes Siegel, welches den Austrittszeugnissen beigedrückt wird. Das Formular dieser Austrittszeugnisse wird in den nächsten Tagen unterlegt werden.

3. Akademische Gerichtsbarkeit.

Die akademische Gerichtsbarkeit übt der akademische Senat aus. Dieser besteht aus den vier Professoren. Dringlichkeit der Umstände und Kürze der Zeit gebieten die Aufschiebung des Entwurfes über die Disciplinargesetze auf etliche Tage.

4. Lokaldirektion.

Die Professoren haben abwechselnd jeder zwei Jahre die Local-Direction zn führen unter dem Titel Rector.

Der Rector führt eine Matrikel des Eintritts und Austritts der Studirenden und hat darin auch die Klassifikationen authentisch vorzumerken.

Dem Rector steht die Ueberwachung der Studierenden in Betreff des Besuches der Vorlesungen und der Disciplin, sowie die Beilegung geringfügiger Streitigkeiten zu; jedoch hat der akademische Senat in allen bedeutenden Angelegenheiten seine Vorstellungen an die Ober-Direction der Fakultät zn machen.

5. Beaufsichtigung der Fakultät.

Die juridische Fakultät wird im Allgemeinen unter die Aufsicht des Oberconsistoriums A. C. gestellt; jedoch aber hat eine besondere Direction der Fakultät zu bestehen, aus dem jedesmaligen Präses des Oberconsistoriums als Supremus-Director, aus einem zu wählenden weltlichen und einem geistlichen Consistorialrathe ad latus, welche am Orte der Fakultät wohnhaft sein müssen.

Die so organisirte Direction berichtet dem Oberconsistorium nach dem Schlusse jedes Semesters von dem Fortgang, der Verwendung und Sitten der Studirenden, indem sie die vom Rektor abgenommenen Classifikations-Ausweise unterlegt.

Die Classifikation wird von jedem Professor aus seinen Vorträgen ertheilt und dem Rector zur Eintragung in die Matrikel unterlegt.

Endlich hat die Direction in allen, die Fakultät betreffenden Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden, von sich aus zu ver-

fügen, die aufschiebbaren oder wichtigeren Angelegenheiten jedoch dem Ober-Consistorinm zur Entscheidung vorzulegen.

6. Stellung der Fakultät zu dem Ober-Consistorium.

Schon die in der Ober-Consistorialinstruction vom 20. Februar 1807 zu dem ausschliefslichen Befngnisse Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gezählte Erweiterung und Verbesserung der bestehenden Lehranstalten beruht auf der Anerkennung des Erfahrungssatzes, dafs alle Einrichtungen im Laufe der Zeit mehr oder weniger Abänderungen erleiden können, Verbesserungen aber nothwendig erfahren müssen. Da nun die Unterzeichneten in unmittelbarster Berührung mit der Fakultät stehen, durch gegenwärtige Vorstellung aber, welche weder in Form noch in Inhalt den Drang einer durch die Umstände karg zugemessenen Zeit verläugnet, nicht alle Fragen für erschöpft halten können, so glauben dieselben blos ihren pflichtmäfsigen Eifer für das Gedeihen der Anstalt zu bethätigen, wenn sie Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium die Bitte unterlegen, dem akademischen Senate das Vorschlagsrecht zuzuerkennen, dem jeweiligen Rector aber zum Zwecke etwa nöthiger mündlichor Aufschlüsse Sitz und Stimme in dem Ober-Consistorium nach der Analogie des Instructionspunktes, vermöge dessen dem Hermannstädter Rector in Schulsachen ein Votum zukommt, gewogenst einzuräumen. Ob die Gegenwart der drei übrigen Professoren mit berathender Stimme bei den vielen kirchenrechtlichen und publicistischen Fragen, welche Hochdesselben Thätigkeit öfter in Anspruch nehmen, von heilsamen Folgen sein werde? ist eine Frage, welche in bejahender Fassung die Unterzeichneten aus Rücksicht auf ihre untergeordnete Stellung weder in der Form eines Antrages noch einer Bitte Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium zur Entscheidung vorzulegen wagen.

β) Die Ausbildungsmittel zur möglichst vollendeten Ausbildung sächsischer Verwaltungsbeamten und Gesetzgeber sind aber auch zum Theile rein praktischer Natur. Soll nämlich der theoretische Unterricht, auf welcher auch noch so vollkommen eingerichteten Rechtsschule immer genossen, für das politische Leben der Nation die erwünschten Früchte tragen, soll die Verwaltung nnd Gesetzgebung den Forderungen der Wissenschaft wie des Lebens gleichmäfsig und fortwährend entsprechen, so müssen auch die Träger derselben, also unter uns vorzugsweise unsere Beamten, mit den Strebungen und Ankündigungen der Wissenschaft wie des Lebens immer gleichen Schritt halten, folglich in ununterbrochenem Zusammenhange mit denselben erhalten werden. Von diesem Standpunkte ausgehend können also auch die Unterzeichneten blos ihren ungetheilten Beifall zollen dem

im Jahr 1835 gemachten Municipalstatut, vermöge dessen jeder sächsische Rechtscandidat bei der k. Gerichtstafel zwei Jahre practiciren mufs, weil diese Praxis durch den, schon seit 1698 gesetzlich festgestellten Zutritt aller Kanzelisten zu den Sitznngen der k. Tafel zur Veranschaulichnng des theoretischen Unterrichtes über die Jnstizverfassung und Verwaltung der beiden andern verbrüderten Nationen reichliche Gelegenheit darbietet, auf die etwaigen Mängel der diesfallsigen Gesetzgebung durch die täglich wiederkehrende Veranlassung, die Anwendung zum Theile älterer Gesetze auf die mannigfachsten Verhältnisse nnd Aenfserungen eines neuzeitlichen Lebens als Augen- und Ohrenzenge zu beobachten, aufmerksam macht. So wie die Unterzeichneten überdies auch aus Rücksicht des brüderlichen Verkehrs, welchen die Praxis bei der k. Gerichtstafel zwischen den Söhnen der verbrüderten drei Nationen eröffnet, der Beibehaltung des Statutes vom Jahre 1835 das Wort reden müssen, so können sie andrerseits sich nicht verhehlen, dafs den sächsischen Verwaltungsbeamten und Gesetzgebern nicht in demselben Grade die gleiche Gelegenheit, bis jetzt wenigstens, gegeben sei, das verwandtschaftliche Verhältnifs der Wissenschaft zum Leben in ihrer heimischen innern Verwaltung aus unmittelbarer Anschauung kennen zn lernen. Vielmehr müssen die Unterzeichneten unumwunden bekennen, dafs es in der Nation an Einrichtungen fehle, welche den Znsammenhang des theoretischen Unterrichts mit der Wirklichkeit, den Forderungen nnd Bedürfnissen des Lebens veranschaulichten und auf solche Weise die Verbindung der Schule mit dem Leben vermittelten. Wohl wissen die Unterzeichneten, dafs der Buchstabe der Instruction vom Jahre 1807 blos die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung der Lehranstalten mit zu den exclusiven Befugnissen Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums zählt, dafs aber der Geist der Instruction die Rücksicht auf den Zusammenhang der Lehranstalten mit dem Leben keineswegs ausschliefse oder auch nur ausschliefsen könne, sondern vielmehr einschliefsen müsse, sind sie vollkommen überzeugt. Daher können sie nicht nmhin, bei Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium ehrerbietigst daranf anzutragen, Hochdasselbe wolle, wie in der Frage der Errichtung einer theoretischen Rechtsschule überhaupt, so auch in der Frage des Zusammenhanges mit dem Leben von seinem Rechte der Initiative gewogenst Gebrauch machen und bei der Wohllöblichen Nations-Universität die nothwendigen praktischen Ausbildungsmittel beantragen. Zu solchen praktischen Ausbildungsmitteln glauben die Unterzeichneten rechnen zu müssen:

a. Eine, der gegenwärtigen Dienstpragmatik anzupassende, entsprechende Verwendung der angehenden Magistratskanzelisten znr

Verfassung von Concepten, Extracten und Gutachten, welche letztere der eigentliche Referent entweder bestätigt, oder nach seiner reichern und tiefern Einsicht abändert. Da, wo diese Einrichtung, wie z. B. in den deutschen Provinzen der Monarchie, besteht, wird sie von dem glänzendsten Erfolge gekrönt. Auch hat die Wahrnehmung der Nachtheile, welche ein mehrjähriger reiner Abschreiberdienst für die Ausbildung des sächsischen Beamten zur unvermeidlichen Folge hat, bereits im Jahre 1816 den Herrn Comes Tartler, zu einer mit diesem Antrage im Wesen übereinstimmenden Verfügung an den Löbl. Hermannstädter Magistrat bewogen.

b. die Zulassung aller der Juristen, welche den theoretischen und praktischen Cursus bereits beendigt haben, zu allen Versammlungen der Stadtcommunitäten, Kreise, Magistrate und der Nationsuniversität, natürlich mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die passive Theilnahme von stummen Zuhörern und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jener Fälle, in welchen die betreffende Versammlung sich in eine geheime Sitzung umzugestalten für gut und zweckentsprechend findet. Eine solche bedingte Oeffentlichkeit wäre demnach blos ein Theil einer praktischen Rechtsschule, vorzugsweise geeignet, zur Veranschaulichung eines harmonischen Zusammenhanges der Theorie mit der Praxis erfolgreich zu wirken. Aufser diesem, für die Verwaltung in der Nation unberechenbaren Vortheile, würde durch diese Einrichtung der Gemeingeist geweckt, genährt und belebt, der für alles Gute empfängliche Sinn der künftigen Träger des Nationalgeschickes frühzeitig und vorzugsweise den öffentlichen Interessen zugewendet, ihre Brust mit einem opferwilligen Patriotismus erfüllt und die Begeisterung und Thatkraft der Jugend auch dem vorgerücktern, rathbegabtern Alter gerettet werden. Bei der Stellung dieses Antrages leitet die Unterzeichneten, aufser ihrer eigenen Ueberzeugung, einerseits auch das Beispiel der im Jahre 1843 in Nationalangelegenheiten thätig gewesenen Commission — bestehend aus den Herren Schreiber, Miller, Trausch, Kräger und Meister —, welche in ihrem Gutachten über gerichtliche Gegenstände nicht blos absolvirte Juristen bei der Verhandlung aller rein gerichtlichen Gegenstände als Zuhörer zuzulassen beantragt hat; andrerseits glauben die Unterzeichneten durch den, für jede Versammlung beantragten Rechtsvorbehalt sich nöthigenfalls in eine geheime Sitzung umzugestalten, jeder Gefahr eines durch die zuhörenden jüngern Juristen etwa möglichen Mifsbrauchs zur Genüge begegnet zu haben.

c. Einführung von strengen Prüfungen nach Beendigung des praktischen Cursus und zwar vor der Nationsuniversität, damit die Nation die Träger ihrer Zukunft auch kennen lernen, diese aber

in dem Gedanken, dafs die Nation ihr Streben nach möglichst vollendeter Ausbildung mit fortwährender ungetheilter Aufmerksamkeit beobachte, einen nie verstummenden Mahnruf zu erneuter ausdauernder Thätigkeit vernehmen mögen. Gegenstände der Prüfung müfsten alle Fächer sein, deren möglichst vollendete Kenntnifs die sächsische Nation an ihre Verwaltungsbeamten und Gesetzgeber zu fordern vollkommen berechtigt ist, deren Mangel die Möglichkeit einer geregelten Verwaltung ausschliefst und zu einer, das Gemeinwohl fördernden, wirksamen Theilnahme an legislativer Thätigkeit unfähig macht. Der Prüfungsakt selbst müfste so eingerichtet werden, dafs jede Möglichkeit der Täuschung oder Willkür gleichmäfsig entfernt würde. Damit aber jede Umgehung dieser Prüfung unmöglich würde, müfste festgesetzt werden, dafs schon von denjenigen Jünglingen, welche im Jahre 1845 den praktischen Cursus erst beginnen, Keiner in der Nation jemals die Stelle eines Communitätsactuars, Gerichtsschreibers, Fiscalen, Pupillarinspectors und Grundbuchverwalters, Notars, Officialats-Assessors oder Senators erhalten könne, ohne durch eine Prüfung vor dem Nationalconfluxe seine Befähigung gehörig nachgewiesen und darüber ein Zeugnifs erhalten zu haben. Damit der Nationalconflux aber auch Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, wie die unter a. vorgeschlagene Verwendung im Conceptsfache und der unter b. beantragte Theil einer praktischen Rechtsschule auf die Ausbildnng des Examinanden gewirkt habe, so dürfte die Prüfung nicht vor Jahresschlufs nach beendigtem praktischen Cursus bei der k. Tafel, jedenfalls aber vor der Bewerbung um eines der bezeichneten Aemter stattfinden. Wenngleich die Unterzeichneten bei der Stellung auch dieses Antrages blos ihrer Ueberzeugung folgen, so glauben sie doch anführen zu dürfen, dafs bereits im Jahre 1843 die entschiedene Mehrheit der sächsischen Kreise sich für die Nothwendigkeit der Einführung einer solchen Prüfung ausgesprochen hat und nach der Zuschrift der Wohllöblichen Nationsuniversität an Ein Hochlöbliches Oberconsistorium vom 28. September 1844 (Univ.-Z. 442. 1844) die Erhebung derselben zum Municipalstatut (welches eigentlich blos eine Bürgschaft für die strenge Beobachtung der im Statut: I. T. 1. § 5 und der Instruction für die Senatoren vom Jahr 1805 enthaltenen Vorschriften, also keine unserm Verwaltungsorganismns völlig neue Verfügung wäre) blos von der definitiven Schlufsfassung über die innere und äufsere Einrichtung der juridischen Fakultät abhängig gemacht worden ist. Ausführbar endlich erscheint den Unterzeichneten dieser Vorschlag schon deshalb, weil die Wohllöbliche Nationsuniversität sich jährlich zweimal versammelt, annehmbar aber und nothwendig durch die Rücksicht auf die hohen Zwecke, welche durch

diese Einrichtung mit gesichert werden, gerechtfertigt endlich auch durch die Erfahrungen civilisierterer Länder, wo überall Staatsprüfungen bestehen, namentlich in Preufsen dergestalt, dafs z. B. nicht einmal die auf der Berliner Universität erworbene juristische Doctorwürde von den Staatsprüfungen eximirt, in den deutschen Provinzen der Monarchie aber aufser den strengsten Staatsprüfungen noch in der Verfügung — dafs jede Dienstesbesetzung mit einem Untauglichen sogleich aufgehoben und der von diesem einer Partei oder dem Staat zugefügte Schaden durch den Bestallenden ersetzt werden müsse — eine höchst wirksame Bürgschaft für tüchtige Verwaltungsorgane von den Verwalteten nur dankbar verehrt wird.

Möglichst vollendete Ausbildung der Verwaltungsbeamten und Gesetzgeber war der hohe Zweck und ein würdiges Mittel zu einem noch höhern Zweck, als die juridische Fakultät von Einem Hochlöbl. Ober-Consistorium beantragt, von der Nation mit allseitiger Begeisterung als der Beginn einer neuen Aera gefeiert wurde. Das politische Leben der Nation ist das Ergebnifs der Einwirkung vorzugsweise des Beamtenstandes auf dieselbe, aus diesem gehen nach einem, durch den langen Gebrauch der Jahrhunderte mit dem Volksbewufstsein verwachsenen Gewohnheitsrechte die Vertreter der Nation hervor, jene Vertreter, denen sie die Schirmung einer im Ganzen glücklichen Gegenwart anvertraut, von denen sie eine noch glücklichere Zukunft vertrauensvoll erwartet. So leihen die Unterzeichneten blos Worte jener allgemeinen Stimmung, welche von Broos bis Draass, von Kronstadt bis Bistritz jedes Sachsen Brust erfüllt und bewegt. Je mehr also die Gegenwart und Zukunft der Nation in die Richtigkeit, Klarheit, Tiefe und den Umfang der Einsichten ihrer Verwaltungsorgane und Gesetzgeber gelegt ist, desto dringender, desto pflichtmäfsiger ist der innigste Wünsch, dafs die Ausbildung ihrer Geisteskräfte jene hohe Stufe erreiche, dafs eine gemeinnützige aufopferungsreiche Gesinnung zu jenem Grade der ausdauerndsten Thatkraft erstarke, welche allein eine glückliche Lösung ihrer Aufgabe zu gewährleisten vermögen.

Die wir mit aller Hochachtung verharren Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gehorsamste Diener:

Hermannstadt, 27. October 1844.

Gottfried Müller m. p. Josef Zimmermann m. p.
Heinrich Schmidt m. p. Friedrich Hann m. p.

105

An Ein Hochlöbl. siebenbürgisch-sächsisches Oberkonsistorium A. K. gehorsamstes Bittgesuch (betr. die Lustrirungen 1844).

Hochlöbliches Ober-Konsistorium!

Die Mehrzahl der während der diefsjährigen Versammlung des Vereins für Vaterlandskunde hier anwesenden sächsischen Schulmänner hat die gehorsamst Unterzeichneten beauftragt, Einem Hochlöblichen Ober-Konsistorium Nachstehendes zur gewogensten Beurtheilung vorzulegen.

Aufmerksame Beobachtung der Mängel und Gebrechen in den Zuständen der sächsischen Gymnasien und die hiedurch gewonnene Einsicht, dafs die Ursache dieser Mangelhaftigkeit hauptsächlich in der, nach örtlichen Bedürfnissen und Mitteln verschiedenartig gestalteten Ausführung des für alle diese Schulanstalten gleichmäfsig entworfenen Planes liege, haben die gehorsamst Gefertigten überzeugt, dafs sowohl eine theilweise als auch allgemeine Verbesserung der Gymnasial-Einrichtungen etwa so erzielt werden könnte, wenn die von der jedesmaligen Entwicklungsstufe des Schullebens am genauesten Unterrichteten ein wirksames Mittel erhielten, ihre Erfahrungen einander regelmäfsig und ausführlich mitzutheilen, sich durch wechselseitige Anfklärung zn belehren nnd mittelst dessen die für Vervollkommnung des sächsischen Schulwesens nöthige Einheit und Gleichförmigkeit der Einrichtungen möglich zu machen. Diese Überzeugung flöfste den gehorsamst Unterzeichneten den Muth ein, an Ein Hochlöbl. Ober-Konsistorium die gehorsamste Bitte zu wagen, es möge Hochdasselbe geruhen, einen solchen auf Erfahrung und das Beispiel unseres deutschen Mutterlandes gestützten Vorschlag, der die Heilung der Mängel und Gebrechen in den Zuständen der sächsischen Gymnasien nicht minder als die Vorbereitung und Erleichterung jetziger und künftiger grofser Verbesserungen bezweckt, wohlgewogenst zu unterstützen und durch Hochdesselben Einflufs in gehörigem Wege in Leben und Wirksamkeit zu setzen.

Dieser Vorschlag, den die gehorsamst Unterzeichneten zu günstiger Aufnahme Einem Hochlöbl. Ober-Konsistorium zu machen sich

um so eher getrauen, weil die wirkliche Mangelhaftigkeit der bestehenden höhern Schuleinrichtungen von Hochdemselben offen anerkannt und mehrmals beregt worden ist, besteht in Folgendem:

Es mögen, um einigen jener anerkannten Mängel abzuhelfen, der an einem der sächsischen Gymnasien am Ende des Jahres abzuhaltenden Prüfung, je zwei von den Schulconferenzen zu ernennende Lehrer aller übrigen Gymnasien beiwohnen, um die Abweichungen in der Anwendung des allgemeinen Schulplanes nach den Örtlichkeiten kennen zu lernen, über die wahrgenommenen Vorzüge und Mängel an den verschiedenen Gymnasien Gedanken und Vorschläge auszutauschen und sich gegenseitig zu wetteiferndem Streben nach dem Bessern anzuspornen.

Damit diese Bereisung der Gymnasien zur Zeit der Jahresprüfungen ausführbar sei, würde die Prüfung an demjenigen Gymnasium, welches je zwei Abgeordnete aller übrigen, entweder in einer für immer festgestellten oder nach vorläufigem Einvernehmen jedesmal zu bestimmenden Reihenfolge, zu bereisen hätten, um eine ganze Woche später abgehalten werden als die Prüfungen der übrigen Gymnasien.

Das Übrige, was bezüglich der Verwilligung mäfsiger Taggelder, als der Hauptbedingung für die Verwirklichung des vorausgeschickten Vorschlages, nöthig ist, stellen die gehorsamst Gefertigten, im vollkommensten Vertrauen auf das väterliche Wohlwollen Eines Hochlöblichen Ober-Konsistoriums, gänzlich der Verfügung Hochdesselben anheim. — Indem wir neuerdings um eine günstige Beurtheilung des gemachten Vorschlages und um die Gewogenheit bitten, Ein Hochlöbliches Ober-Konsistorium möge geruhen, durch dessen wirksame Empfehlung an die Hochdemselben unterstehenden Konsistorien A. K., demselben Eingang und den gewünschten Erfolg zu erwirken, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Eines Hochlöblichen Ober-Konsistoriums gehorsamte Diener

Hermannstadt den 1. Juni 1844.

Samuel Philp m. p., Gymnasiallehrer.
Joseph Schneider m. p., Gymnasiallehrer.

106

Lustrirungsbericht des J. G. Giesel über das Hermannstädter Gymnasium 1844.

Hochlöbliches Ober-Consistorium!

In Gemäfsheit des mir in Folge eines Hohen Ober-Consistorial-erlasses von Seiten des Löblichen Kronstädter Domestical-Consistoriums gewordenen Auftrages: den am Schlusse des Schuljahres 1843-44 stattfindenden Prüfungen des Hermannstädter evang. Gymnasiums beizuwohnen, und über die bei dieser Gelegenheit bemerkten Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen Schulplanes, wie auch über die in den verschiedenen Unterrichtszweigen befolgte Methode und andere Schulverhältnifse Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium unmittelbar Bericht zu erstatten; wage ich es zur Erledigung dieses Auftrages Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium Gegenwärtiges zu unterbreiten.

Betreffend das Verhältnifs der Einrichtungen des hiesigen Gymnasiums zu den Bestimmungen des allgemeinen Schulplanes habe ich, soviel ich aus den Prüfungen ersehen und durch Erkundigungen erfahren konnte, gefunden, dafs die hiesige Gymnasialeinrichtung mit dem allgemeinen Schulplane in der Hauptsache übereinstimme, indem das Gymnasium in so viele Ober- und Unterclassen getheilt ist, als der Schulplan angiebt, und aufserdem jede Classe, mit Ausnahme der beiden Rudimentistenclassen, sich in der ihr angewiesenen Unterrichtssphäre bewegt.

Die wenigen von mir bemerkten Abweichungen, welche theils durch örtliche Verhältnifse, theils durch pädagogische Gründe bedingt sein dürften, erlaube ich mir, in folgendem namhaft zu machen.

A. Die Unterclassen betreffend.

1) Nach dem allgemeinen Schulplane sollte der Lehrcurs in den Unterclassen durchweg ganzjährig sein, in praxi aber ist derselbe halbjährig. — In wie weit diese Abweichung durch die Umstände geboten worden sei, weifs ich nicht. Nach meinem unmafsgeblichen Dafürhalten, dürfte gerade in diesem Punkte, die Elementarclasse etwa ausgenommen, eine genaue Befolgung des allgemeinen Schulplanes

vorzüglich am Orte sein. Denn, wie ich höre, ereignet es sich sehr selten, dafs ein Schüler diese Classen in je einem Halbjahre absolviere. Nun könnte aber bei ganzjährigen Cursen das Pensum jeder Classe, Fleifs und gute Methode von Seiten des Lehrers vorausgesetzt, besser und gründlicher durchgearbeitet werden, als in der Hälfte derselben Zeit, so zwar, dafs auch die mittelmäfsig begabten Schüler während eines Jahres zur Promotion tüchtig würden.

2) Nach dem Schulplane soll der Unterricht in der lateinischen Sprache schon in der ersten etymologischen, oder wie sie hier heifst, niedere Rudimentisten-Classe beginnen. Sowohl dem gewöhnlichen Alter der diese und die ihr folgende höhere Rudimentisten-Classe besuchenden Schüler, als den in der Elementarclasse erworbenen Vorkenntnifsen angemessen scheint die in dieser Hinsicht stattfindende Abweichung der bestehenden Einrichtung, nach welchem der Unterricht im Latein erst in den Grammatical-Classen beginnt, zumal da die lateinische Formenlehre recht wohl in zwei Classen beendigt werden kann.

3) In den Grammaticalclassen soll nach dem Schulplane der deutsche Sprachunterricht, der bereits in der niederen Rudimentisten-Classe begonnen hat, fortgesetzt werden, wird aber schon in der höheren Rudimentistenclasse geendigt. — Es dürfte besonders zur Vorbereitung für den spätern stylistischen Unterricht als nichts Überflüfsiges erscheinen, wenn der deutsche Sprachunterricht — freilich nach einem die Sprachverhältnifse mehr in der Tiefe auffafsenden Lehrbuche, als solches in dem Splittegarb'schen Buche geschieht, sich durch alle Unterclassen hindurchzöge, und mit entsprechenden Uebungen verbunden würde.

4) Einige Veränderungen in Beziehung der im Schulplan vorgeschriebenen Lehrbücher scheinen vortheilhaft nnd zweckmäfsig. Dafs jedoch statt der vorgeschriebenen, aber nicht gebrauchten Grottefend'schen lateinischen Grammatik in den Syntaxclassen keine lateinische Grammatik in den Händen der Schüler ist, kann jedenfalls als ein Übelstand angesehen werden, der dringend Abstellung verlangt.

B. Die Oberclassen betreffend.

1) Bezüglich des Studiums der alten Sprachen, als der Hauptaufgabe des Gymnasialunterrichts finde ich die bestehende Einrichtung mit den Bestimmungen des allgemeinen Schulplanes im Einklange, ausgenommen den unwesentlichen Umstand, dafs statt der Grottefend'schen Zumpts lateinische Grammatik im Gebrauche ist, und dafs in der Rhetorik statt des schwierigen für akademische Zuhörer verfafsten Schott'schen „Entwnrfs einer Theorie der Beredsamkeit"

eigne Hefte zum Leitfaden dienen. Aus welchem Grunde die im Schulplane auch in den rhetorischen Classen geforderten Excerpte nach der bestehenden Einrichtung von den Schülern nicht geliefert werden, sehe ich nicht ein.

2) In Beziehung auf die im allgemeinen Schulplane unter der Benennung Anschauungswissenschaften aufgeführten Disciplinen finde ich folgende Abweichungen.

A. Der Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht soll nach den Bestimmungen des allgemeinen Schulplanes durch alle Stadien des Gymnasiums hindurch gehen, und zwar für die beiden ersten Jahre als das erste Stadium in einer populären Glanbens- und Sittenlehre nach Niemeiers Lehrbuch bestehen; für die beiden mittleren Jahre als das zweite Stadinm ist Einleitung in die heiligen Schriften, ebenfalls nach Niemeier, für die beiden letzten Jahre als das 3te Stadium systematische Theologie und zwar für das erste Jahr Dogmatik, für das zweite Jahr Moral nach de Wette vorgeschrieben. Nach der bestehenden Einrichtung aber wird im ersten Jahre des Gymnasialkursus kein Religionsunterricht gegeben; im zweiten Jahr wird Einleitung in die biblischen Schriften, im dritten Religions- und Kirchengeschichte vorgetragen, im 5ten Jahr Dogmatik, im 6ten Moral. — Es sollte allerdings ein populärer, auf Erregung und Nährung des religiösen und sittlichen Sinnes berechneter Religionsunterrichts in den ersten Jahren des Gymnasialkursus nm so weniger fehlen, da gerade das gewöhnliche Alter der Schüler des ersten Stadinms eines solchen Religionsunterrichts am meisten empfänglich und bedürftig scheinen. Nun aber fehlt ein solcher Unterricht am Hermannstädter Gymnasium im ersten Jahre ganz, und die Einleitung in die biblischen Bücher als eine kritisch-historische Disciplin dürfte dem religiösen nnd sittlichen Gefühle wenig Nahrung geben. Nur dürfte Niemeiers Lehrbuch znr Grundlage eines populären Religionsunterichts kaum geeignet sein. — Dafs in den höhern Classen Niemeier statt de Wette im Gebrauche ist, scheint zweckentsprechend.

b) Mathematischer Unterricht.

Der allgemeine Schulplan fordert eine mathematische Vorbereitungsclasse für die beiden ersten Gymnasialjahre „zur Erhaltung und Verbindung der in den Grammaticalclassen erhaltenen arithmetischen und geometrischen Kenntnifse mit der weiteren Ausführung in der eigentlichen mathematischen Classe“, welche in das

zweite Gymnasialstadium fällt. — Sowohl diese Vorbereitungsclasse, als die eigentliche Mathematik sollen ihr Pensum in je einem Jahre durch machen, so dafs dasselbe von jedem Schüler einmal repetirt wird. Nach der bestehenden Einrichtung findet sich keine solche mathematische Vorbereitungsclasse, und soll vielleicht von dem practischen Rechenunterrichte vertreten werden. Letzterer aber ist zu oberflächlich gefafst für das Alter der betreffenden Schüler, die wohl auch eine tiefere Begründung zu fafsen fähig wären. — Die eigentliche Mathematik ist in 2 Jahreskurse getheilt, welche Theilung sehr zweckmäfsig erscheint, da wenigstens nach meiner mehrjährigen Erfahrung, das Kries'sche Lehrbuch bei wöchentlich 5stündigem Unterrichte in einem Jahre unmöglich so durchgemacht werden kann, dafs der Lehrer bei den schwierigen Parthien länger verweilen könnte, und nicht die schönsten, anregendsten und Lust zum Studium erweckenden Aufgaben überschlagen müfste. Eine Fortsetzung in den beiden letzten Jahren, in denen das Binom und die Lehre von den sphärischen Dreiecken und den Kugelschnitten durchgemacht und die Schüler in die Übung schwieriger algebraischer Probleme geübt würden, würde auch nicht schaden.

c) Naturwissenschaftlicher Unterricht.

Der Schulplan schreibt für das zweite Stadium (das 3te und 4te Jahr) des Gymnasialkurses einen populären Unterricht in der Naturgeschichte nach Funkes „kurzer Entwurf u. s. f." und einen solchen Unterricht in der Physik nach Kries Lehrbuch der Naturlehre vor. Den wissenschaftlichen Unterricht in der Physik nach Kries Lehrbuch der Physik für gelehrte Schulen verlegt der Schulplan in die beiden letzten (das 5te und 6te) Gymnasialjahre.

Nach der bestehenden Einrichtung wird in den beiden ersten Jahren Naturgeschichte nach Dictaten und keine Physik, diese erst im 5ten Jahre nach Kries vorgetragen. Ob nun der naturhistorische Unterricht auf der bezeichneten Stufe also behandelt werden kann, dafs er als für den ganzen Gymnasialunterricht abgeschlossen betrachtet werden darf, und ob nicht dem Vortrage über Physik in wissenschaftlicher Haltung ein populärer Vorbereitungscursus vorausgehen sollte, wage ich nicht zu entscheiden. In Kronstadt bestehen für die Naturwissenschaften, wie für die Mathematik, solche vorbereitende Kurse, in die Naturgeschichte nach Lüben.

d) Geographischer Unterricht.

Allgemeine Geographie hat nach dem Schulplan ihre Stelle in den ersten beiden Gymnasialjahren mit wöchentlichen 5 Stunden

nach Fabris „kurzer Abrifs u. s. f.“; die vaterländische Geographie ist aus den Oberclassen ganz ausgeschlossen, vielleicht weil der für die Unterclassen vorgeschriebene Unterricht in dieser Disciplin für genügend erachtet worden. Mit Recht ist dieselbe aber nach der bestehenden Einrichtung in den Cyclus der Gymnasiallehrgegenstände aufgenommen worden, und es wird allgemeine Geographie im ersten Jahre 3 Stunden wöchentlich nach Kanabich vorgetragen, und Geographie von Siebenbürgen im 2ten Jahre 2 Stunden wöchentlich. — Naturgemäfsor dürfte die Anordnung beider Disciplinen umgekehrt werden, so dafs die vaterländische Geographie der allgemeinen vorausginge, nach dem pädagogischen Grundsatze vom Besondern und näher Liegenden zum Allgemeinen und Entferntern überzugehen. — Kanabichs Lehrbuch scheint dem Zweck des geographischen Unterrichts weniger zu entsprechen, da dasselbe mehr statistische Notizen als anschauliche Bilder von der Gestalt und den Vorhältnifsen unseres Erdkörpers gibt.

2) Geschichtlicher Unterricht.

Der Schulplan verlegt den Unterricht in der vaterländischen Geschichte nach Felmer bei wöchentlich 5 Stunden in das 3te Gymnasialjahr nnd den Unterricht in der allgemeinen Geschichte nach Schrökh bei wöchentlich 5 Stunden in das 5te und 6te Jahr. Nach der bestehenden Einrichtung wird im 3ten Jahre alte, im 4ten Jahr mittlere und neue Weltgeschichte in je 3wöchentlichen Stunden und im 5ten Jahr siebenbürgische Geschichte gelehrt. Statt der vorgeschriebenen Lehrbücher werden die von Hr. Profefsor Schuller zu diesem Zwecke verfafsten gebraucht.

3) Die philosophischen Disciplinen fallen nach den Bestimmungen des allgemeinen Schulplanes ins letzte Stadium, also ins 5te und 6te Jahr, und zwar in das 5te Logik und Metaphysik, ins 6te Naturrecht und Moral. — Hier findet nur die Abweichung der bestehenden Einrichtung vom Schulplane statt, dafs Logik bereits im 4ten Jahre vorgetragen und statt Krug Hefte des Lehrers zum Grundo gelegt werden. — Dafs empirische Psychologie — die Grundlage allei philosophischen Erkenntnifs — nicht berücksichtigt wird, scheint seinen Grund in der Kantisch-Krugischen Ansicht zu haben, nach welcher die Philosophie alle Erfahrung ausschliefst.

In Beziehung des folgenden Theiles meines Auftrages betreffend die in den verschiedenen Disciplinen befolgte Methode, dürfte eine einigermafsen statthafte Äufserung von meiner Seite kaum möglich sein, da ich in den Prüfungen davon nur wenig einsehen konnte und zu Beobachtnngen keine anderweitige Gelegenheit hatte.

Ob nun wohl die Prüfungen auch der niedersten Klasse erfreuliche Ergebnisse lieferte, so zeigte sich doch hie und da in den Unterclassen, dafs, besonders im Religions- und naturhistorischen Unterrichte, der Stoff mehr mit dem Gedächtnifs aufgefafst als mit dem Verstande durchdrungen war. Da ferner in den niederen Klassen Popularität vorzüglich am Orte ist, so dürften wohl aus der Sprache, die mit 8-10jährigen Kindern gesprochen wird, Ausdrücke wie „organisch", „unmittelbar" und dergl. füglich wegbleiben, da bei aller Erklärung der Knabe derlei nicht recht verstehen kann und sich so an ein gedankenloses Nachschwatzen gewöhnt. — In den Oberklassen bemerkte ich in der praktischen Rechenkunde, und auch in der Homiletik eine gewisse Oberflächlichkeit, welche bei der letztgenannten Disciplin vielleicht durch die Umstände geboten ist.

Noch finde ich mich veranlafst, zu bemerken, dafs am Hermannstädter Gymnasium dem stylistischen Unterrichte auf den beiden Stadien die Zeit viel zu kurz bemessen ist, so dafs die grade bei diesem Lehrgegenstande nöthigen Übungen unter der mittelbaren Anleitung des Lehrers kaum vorgenommen werden können; dann, dafs die Theorie der Stylistik bereits mit dem 4ten Jahr viel zu früh abgeschlossen wird.

Dies war es, was ich zur Erledigung des mir gewordenen Auftrages einem Hochlöblichen Ober-Consistorium zu unterbreiten wage. Ich erlaube mir zugleich des wohlthätigen Eindrucks zu erwähnen, den diese Prüfungen, durch die mir dabei gewordene Überzeugung von der Tüchtigkeit der hiesigen Lehrer, und dem wissenschaftlichen Geiste der Gymnasiasten auf mich machte; obwohl auf der andern Seite eine gewisse, durch auffallende Tracht und ungenirtes Tabakrauchen auf den Strafsen der Stadt sich ankündigende, vielleicht vom Geist der Zeit bedingte Burschikosität, der hiesigen selbst jüngeren Studirenden mich nicht angenehm berührt hat.

Schliefslich habe ich im Auftrage und Namen der Kronstädter Gymnasiallehrer-Conferenz Ein Hochlöbliches Ober-Consistorium unterthänigst zu bitten, ähnliche Lustrationen, wie eine solche diesmal versuchsweise für Hermannstadt veranstaltet worden, auch für die übrigen Gymnasien unserer Nation als eine bestehende Einrichtung huldvollst anordnen zu wollen, jedoch, wenn möglich, mit der Modification, dafs das zu lustrirende Gymnasium seine Prüfungen etwas hinausschieben möchte, damit der Besuch desselben von Seiten der übrigen Gymnasien keine Störung im Schulcurse hervorbringe, wie solches diesmal in Kronstadt der Fall war. Es dürfte eine solche Einrichtung schon darin einen wohlthätigen Einflufs auf unser Schulwesen äufsern, dafs dieselbe die verschiedenen Schulanstalten in eine anre-

regende nähere Verbindung und Wechselwirkung bringt, und am leichtesten eine zu wünschende Conformirung derselben zu Stande bringen könnte.

Mit pflichtschuldiger Hochachtung verharre ich
Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gehorsamster Diener

Hermannstadt am 21. Juli 1844.

Johann Georg Giesel,
Conrector am evang. Gymnasium in Kronstadt.

107

Lustrirungsbericht über das Kronstädter Gymnasium (1845).

Hochlöbliches Ober-Consistorium!

In Folge eines hohen Ober-Consistorial-Erlasses unter Zahl 68. 845 erhielten wir gehorsamst Unterfertigte von der Conferenz des Hermannstädter Gymnasiums unter Genehmigung des Schulinspectorates den Auftrag, den diefsjährigen öffentlichen Prüfungen des Cronstädter Gymnasiums beizuwohnen. Nach Vorschrift des vorjährigen hohen Ober-Consistorial-Erlasses unter Zahl 88. 844 war unsere Aufgabe eine doppelte:

1. Die Einrichtung des Cronstädter Gymnasiums mit dem von Allerhöchsten Orten zur provisorischen Einführung herabgelangten Studienplan für die Gymnasien A. C. in Siebenbürgen zu vergleichen.

2. Die Leistungen des Cronstädter Gymnasiums zu prüfen.

Da öffentliche Prüfungen, besonders wenn sie wie in Cronstadt nicht alle in den Plan der Lehranstalt aufgenommenen Lehrgegenstände, sondern nur die im Laufe des letztverflossenen Semesters vorgetragenen Wissenschaften umfassen, zur Beurtheilung der Einrichtung und der Leistungen einer Lehranstalt unmöglich genügende Daten an die Hand geben können; haben wir mit denselben auch das Programm des Cronstädter Gymnasiums vom Jahre 1844/45 und mehrere Austrittszengnisse Cronstädter Studierenden verglichen. Die Ergebnisse eigener Beobachtung und dieser Vergleichung unterbreiten wir hiemit ehrfurchtsvoll einem Hochlöblichen Ober-Consistorium.

A. Seiner Einrichtung nach umfafst das Cronstädter Gymnasium:
a. eine deutsche Elementarschule, aus drei Classen bestehend,
b. eine lateinische Grammaticalschule aus vier Classen bestehend,
c. eine Bürgerschule aus zwei Classen bestehend,
d. das eigentliche Gymnasium oder die Lehranstalt für die humanistischen oder philosophischen Studien in den drei Abtheilungen der niedern, der mittlern und der höhern Lectionen, jede mit einem zweijährigen Cursus.

Von den beiden Bürgerclassen besteht die höhere abgesondert für sich, die niedere erhält ihren Unterricht gemeinschaftlich mit der untersten Grammaticalclasse.

Diese Eintheilung des Cronstädter Gymnasiums entspricht insoferne dem allgemeinen Gymnasialplane, als die Elementarclassen und Grammaticalclassen zusammen eine Zeit von sieben Jahren, die humanistischen und philosophischen Studien eine Zeit von sechs Jahren in Anspruch nehmen. Aber in Betreff der Theilung der Lehrgegenstände unter die besondern Classen haben wir mehrere Abweichungen von dem allgemeinen Gymnasialplane wahrgenommen.

1. Die Trennung der deutschen Elementarschule von der Grammaticalschule ist zwar eine Abweichung von dem allgemeinen Gymnasialplane, in Folge deren der Unterricht im Latein erst zwei Jahre später eintreten kann, als es nach diesem Plane geschehen sollte. Indessen wurde diese Aenderung in dem von Alters her in den sächsischen Schulen gebräuchlichen Lehrgange durch die Oeffnung einer Gewerbe- oder Bürgerschule allerdings nothwendig, und dürfte wohl selbst auf die Erlernung der lateinischen Sprache mehr wohlthätig als nachtheilig einwirken.

2. Die Grammaticalschule bindet sich zwar auch nicht strenge an den Buchstaben des allgemeinen Gymnasialplanes, indem sie sowohl in der Stundeneintheilung, als auch in der Aufnahme neuer Lehrgegenstände z. B. der Sprachdenklehre nach Wurst von demselben abweicht. Im Wesentlichen aber entspricht sie nach unserem Ermessen den Anforderungen jenes Planes und ist ihrer Einrichtung nach wohl geeignet, ihren Schülern die Vorbildung zu geben, welche als Grundlage zu den darauf folgenden humanistischen Studien nothwendig ist.

3. Von den nach dem allgemeinen Gymnasialplane zum Cyclus der humanistischen und philosophischen Studien gehörigen Lehrgegenständen vermissen wir Mythologie und alte Geographie, falls nicht beide etwa unter den im Programm von 1844/45 anfgeführten Alterthümern mit inbegriffen sind, und aufserdem römische Litteratur, deutsche Litteratur, und Encyclopädie der Wissenschaften.

4. Mehrere Wissenschaften erscheinen nicht in dem von dem allgemeinen Gymnasialplane vorgeschriebenen Jahrescurse. Die eigentliche Rhetorik oder Theorie der Redekunst fällt nach jenem Plane in zwei Abtheilungen in das dritte und vierte Studienjahr, wird aber am Cronstädter Gymnasium zwei Jahre später nämlich erst im fünften und sechsten Studienjahre vorgetragen. — Die wissenschaftliche Theologie, welche nach Niemeyers Lehrbuch vier Wissenschaften, Einleitung in das alte und neue Testament, Religions- und Kirchengeschichte, Glaubenslehre und Sittenlehre umfafst, wird in vier Jahrescursen den Schülern des dritten, vierten, fünften und sechsten Studienjahres gemeinschaftlich vorgetragen, womit nach unserm Ermessen der dreifache Uebelstand verbunden ist, dafs die verschiedenen Schüler derselben Wissenschaft auf sehr verschiedner Bildungsstufe stehn; dafs alle vier Jahre nur eine Schülerabtheilung diese vier Wissenschaften in ihrer natürlichen Reihenfolge hören kann, und dafs ein Schüler, falls er das Unglück hätte, einen dieser Curse repetiren zu müssen, erst im darauffolgenden vierten Jahre dazu Gelegenheit fände. — Auf ähnliche Weise kommen die vaterländische Geschichte und die allgemeine Weltgeschichte in zwei Theilen in drei Jahrescursen abwechselnd zum Vortrag und werden von den Schülern des dritten, vierten und fünften Studienjahres gemeinschaftlich angehört. Eben so werden die vaterländische Geographie nebst der Einleitung in die allgemeine Geographie und die allgemeine Geographie selbst abwechselnd in zwei Jahren, und die eigentlichen philosophischen Disciplinen gleichfalls in zweijähriger Abwechslung vorgetragen.

5. Der Interpretirung und Lektüre lateinischer Classiker sind im Durchschnitt nicht mehr als fünf Stunden wöchentlich zugetheilt, da doch der allgemeine Gymnasialplan ohne die grofsentheils diesem Gegenstande gewidmete Correpetitionsstunde in den vier ersten Jahrescursen nicht weniger als sieben Stunden wöchentlich dafür in Anspruch nimmt.

6. Die eingeführten Lehrbücher sind zwar von den im allgemeinen Gymnasialplane vorgeschriebenen zum Theil verschieden. Da aber nach eben diesem Plane wenigstens alle vier Jahre eine Revision dieser Lehrbücher erfolgen soll, und seit der Verfassung dieses Planes bereits über zwanzig Jahre verflossen sind; so sind wir weit entfernt, diese Abweichung im Allgemeinen als einen Mangel rügen zu wollen, vielmehr erscheint uns die Wahl einiger Lehrbücher z. B. der griechischen Schulgrammatik von Rost und der Rhetorik von Richter als eine glückliche. Indessen dürfte es wohl wünschenswerth sein, dafs an die Stelle der griechischen Chrestomathien von Gädike und Gefsner das griechische Elementarbuch von Jacobs, und an die Stelle der

hebräischen Grammatik von Kästner die Grammatik von Gesenius träten.

7. Von lateinischen Classikern wurden nach dem Programm von 1844/45 gelesen:

a. in den niedern Lectionen, also im 1. und 2. Studienjahre: Justinus, Jul. Caesar: de bello Gallico, Ovidii Tristia, Virgilii Bucolica;

b. in den mittlern Lectionen, also im 3. und 4. Studienjahre: Plinii Epist.; Ovidii Metam.;

c. in den höhern Lectionen, also im 5. und 6. Studienjahre: Cicero pro Roscio Amerino, Horatii Odae, Virgilii Aeneis.

Die griechische Lectüre beschränkte sich ganz auf die Chrestomathie von Gädike und Gefsner.

Wir vermissen in der Zahl dieser Classiker Livius, Sallustius, Horatii Sat., Horatii Epist., Taciti Histor., Ciceronis opera philosophica, und unter den Griechen Homeri Ilias oder Odyssea, deren Lectüre im allgemeinen Gymnasialplane gefordert wird. Auch finden wir die Lectüre von Virgilii Aeneis, die hier erst im fünften und sechsten Jahre erscheint, im allgemeinen Gymnasialplane schon für das zweite, dritte und vierte Jahr, und die Lectüre von Cicer. orat. sel., die hier erst im fünften und sechsten Jahre erscheint, schon für das dritte Jahr angeordnet.

8. Das ungarische Sprachstudium läuft am Cronstädter Gymnasium durch den ganzen humanistischen und philosophischen Studiencurs fort und für ausreichende Lehrkräfte ist durch zwei am Gymnasium angestellte Professoren der ungrischen Sprache gehörig gesorgt — ein Bedürfnifs, dessen Befriedigung bei der gegenwärtig so dringenden Nothwendigkeit des ungrischen Sprachstudiums für Siebenbürgische Sachsen, die übrigen Sächsischen Gymnasien wohl sehnlichst wünschen. Den Gebrauch der ungarischen Sprachlehren von Hammerschmiede und von Marton, sowie des ungarischen Lehrbuchs der ungarischen Geschichte von Horvat können wir nur billigen. Dagegen ist es auffallend, dafs der Text von Dörings Anleitung zum Übersetzen ins Lateinische, der sich doch im Kreise römischer Vorstellungsweise bewegt, allein zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Ungarische benützt wird.

9. Mit dem Cronstädter Gymnasium ist wie mit den übrigen Sächsischen Gymnasien in Siebenbürgen auch ein Landschullehrer-Seminarium verbunden. Die Schüler desselben besuchen zuerst die Grammaticalclassen, dann die Lectionen der humanistischen und philosophischen Studien mit wenigen Ausnahmen, welche sich vorzüglich darauf beschränken, dafs sie nicht genöthigt sind, das Griechische und

Hebräische zu lernen, nnd dafs sie abgesondert über Pädagogik nnterrichtet werden. Diese Einrichtung scheint dem Zwecke eines Landschullehrer-Seminariums wenig angemessen zu sein. Denn auf der einen Seite werden dadurch die Kräfte der künftigen Landschullehrer durch Wissenschaften, deren Anwendung nicht zu ihrem Berufe gehört, zu sehr in Ansprnch genommen, auf der andern Seite müssen sie den Unterricht in Wissenschaften und die Uebung in Fertigkeiten, deren sie in ihrem künftigen Berufe höchst sehr benöthigt sind, als Didactik, Katechetik, Homiletik u. a. sehr zu ihrem Nachtheile entbehren. Dafs unter diesen Umständen die Berufsbildung derjenigen jungen Männer, denen früher oder später die so hochwichtige Volksschule anvertraut werden soll, eine sehr mangelhafte sein müsse, unterliegt wohl keinem Zweifel. Um so dringender stellt sich das Bedürfnifs heraus, nach dem Beispiele Deutschlands durch Gründnng besonderer Schullehrer-Seminarien den künftigen Lehrern in unsern Volksschulen die zu ihrem Berufe nothwendige Ausbildung möglich zu machen.

B. Die Leistungen des Cronstädter Gymnasiums, in so weit wir sie aus den öffentlichen Prüfungen zu ermessen vermochten, waren im Allgemeinen befriedigend. Eifriges Streben nach dem Bessern, ein reger wissenschaftlicher Geist und Liebe für das Unterrichtswesen waren bei vielen der Männer, denen das Cronstädter Gymnasium anvertrant ist, unverkennbar, und die natürliche Wirkung einer solchen Thätigkeit offenbarte sich in Richtigkeit und Gewandtheit der Antworten, durch welche uns die Schüler vielfältig erfreuten. In den Grammaticalclassen fanden wir die Schüler mit besonderem Fleifse, ja mit einer gewissen Vorliebe in der Theorie der Satzverbindungen geübt. Da wir nicht verkennen, wie sehr dieses Mittel geeignet ist, die Denkkraft zu üben, dem Verstande Gewandtheit und Sicherheit zu geben, so müssen wir den hierauf verwandten Fleifs rühmlich erwähnen. Nur der Besorgnifs konnten wir uns nicht erwehren, dafs die ausgesprochene Vorliebe der Grammaticallehrer für diesen Gegenstand leicht mit Nachtheil für die practische Einübung der lateinischen Grammatik verbunden sein könnte. Unter den Lehrgegenständen der Gymnasiasten im engern Sinne schien uns bei dem Studium der griechischen Sprache eine gröfsere grammatische Sicherheit und ein genaueres Eingehen auf die Vollkommenheiten und Schönheiten der griechischen Sprache wünschenswerth, indem nur bei denen, welchen auf diesem Wege die Vorzüge der griechischen Sprache und Litteratur zum Bewufstsein kommen, jener Eifer erwachen kann, welcher ein weiteres Selbststudium griechischer Klassiker verbürgt.

C. Das Wesentliche unserer Beobachtungen enthalten die vorstehenden Bemerkungen. Möge es uns erlaubt sein, an dieselben einen kurzen Bericht über eigenthümliche Gebräuche des Cronstädter Gymnasiums anzureihen, theils um die weitere Verbreitung des zweckmäfsigen, theils auch um eine Aenderung des minder angemessenen zu veranlassen.

1. Nachahmungswerth erschien uns die Sitte, dafs die Lehrer, welche die stilistischen Arbeiten der Schüler leiten, in der öffentlichen Prüfung einen Conspect der ausgearbeiteten Materien vorlegen, und darauf die Schüler aufgerufen wurden, die eine oder die andere ihrer Arbeiten vorzulesen — ein Gebrauch, welcher viel dazu beitragen mufs, die Schüler zum Fleifse bei ihren schriftlichen Arbeiten anzuspornen.

2. In allen Gymnasialclassen wurden nur wöchentliche Arbeiten verfafst und dem Lehrer zur Kritik und Correktur eingereicht. Wir haben uns überzeugt, dafs viele derselben mit grofsem Fleifse ausgearbeitet waren, finden es aber wünschenswerth, dafs neben diesen Arbeiten durch halbmonatliche oder noch besser monatliche Aufgaben zu einer reiflichen Meditation und genauen Ausarbeitung Gelegenheit gegeben werde.

3. Während des öffentlichen Examens der Studierenden pflegt immer der ganze Cötus derselben im Prüfungslocale gegenwärtig zu sein. Da die Prüfungen täglich sieben volle Stunden dauern, wünschen wir von Herzen, dafs alle diejenigen, welche nicht eben geprüft werden, von der gezwungenen Anwesenheit im Prüfungslocale befreit würden, um diese Zeit nach Bedürfnifs auf ihre eigenen Arbeiten verwenden zu können.

Bei den öffentlichen Prüfungen der Knabenclassen stehn alle Schüler der zu prüfenden Classe während der ganzen Zeit ihrer Prüfung ohne Ordnung in der Mitte des Saales. Zur Erleichterung der Uebersicht derselben, sowie zur Beseitigung der mit anhaltendem Stehn auf einem Platze nothwendig verbundenen Ermüdung wünschen wir, dafs die Knaben in der Prüfung in geordneter Reihe auf Bänke gesetzt würden.

Mögen unsre Bemerkungen zum Beweise dienen, dafs wir den öffentlichen Prüfungen des Cronstädter Gymnasiums mit Interesse beigewohnt haben. Wir unterbreiten dieselben Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium im vollen Vertrauen, Hochdasselbe werde mit uns die ehrenvollen Bestrebungen und Leistungen des Cronstädter Gymnasiums anerkennen, und die wenigen von uns gemachten Ausstellungen aus unserm redlichen Bestreben, „den an uns gemachten Anforderungen zu entsprechen, und nach Kräften zur Vervollkommnung

der nationalen Lehranstalten beizutragen“ ableiten. In dieser Hoffnung empfehlen wir das Cronstädter Gymnasium, als eine Lehranstalt, welche wie von jeher. so heute noch nationale Bildung mit Erfolg fördert, der Gewogenheit Eines Hochlöblichen Ober-Consistorinms, die wir mit unbegrenzter Verehrung verharren

Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gehorsamste Diener:

Hermannstadt, am 30. Dezember 1845

Friedrich Phleps m. p., Rector am Hermannstädter Gymnasium A. C.
Johann Göbbel, m. p., Conrector am Hermannstädter Gymnasium A. C.

108

Programm über die im Schuljahre 1845-46 am evangelischen Gymnasium zu Kronstadt zu haltenden Vorlesungen.

I. In den niedern Lectionen oder in der ersten Humanitäts-Classe sollen folgende Lectionen gehalten werden:

Niedere Theologie, christliche Glaubenslehre nach Holzachsel wird vorgetragen vom Gymnasialrector in wöchentlich drei Stunden.

Allgemeine politische Geographie nach Kannabichs Handbuch wöchentlich 2 Stunden, wird gelehrt vom Lector II Samuel Schiel.

Stylus inferior, oder niedere lateinische Philologie täglich mit Ausnahme Samstags, der znr Einreichung der schriftlichen Arbeiten, znr Dnrchsicht derselben von Seite des Lehrers bestimmt und somit von Lectionen frei ist. 4 Stunden die Woche hindurch werden im 1ten Semester Justins erstes Buch, sodann Caesar's gallischer Krieg, 4tes Buch [gelesen], im 2ten Semester Beendigung des 4ten Buches aus Caesar, und Cicero de Senectute.

Poesie, wöchentlich 5 Stunden. Eine Stunde ist für die Theorie der Poesie nach eigenen Heften nnd 4 der Uebersetzung und Erläuterung aus Ovids tristibus, vom 4ten Buch bis 6ten im 1ten Semester und Virgils Bucolicon von der 5ten bis letzten Ecloge im 2ten Semester bestimmt.

Cantnm oder Gesangslehre, theoretisch und practisch von den ersten Elementen angefangen, wöchentlich 2 Stunden wird gelehrt vom Cantor an der hiesigen Kathedralkirche, Johann Hedwig.

Niedere Oratorie, oder Anleitung zu den sogenannten kleinen schriftlichen Aufsätzen in deutscher und lateinischer Sprache nach eigenen Heften, 3 Stunden wöchentlich, wird gelehrt vom Lector II. Sam. Schiel. Auch in dieser Lection wird wöchentlich eine Arbeit, einmal deutsch, das anderemal lateinisch aufgegeben, dann bis zur folgenden Woche durchgesehen, verbessert und sodann kritisirt.

Arithmetik nach Kries Rechenbuch für Geübtere, wöchentlich 2 Stunden von 11—12, wird gelehrt vom Lector II. Sam. Schiel.

Niedere Geometrie als 2ten Kurs der Arithmetik nach dem vorigen Lehrbuch, wöchentlich 2 Stunden, wird gelehrt vom Collega Friedrich Paul.

Erster Kurs der ungarischen Sprache, nach Martons Lehrbuch, wöchentlich 4 Stunden, wird gelehrt vom 2ten ungarischen Hilfslehrer Joh. Köpe. Auch werden wöchentlich Arbeiten wie oben aufgegeben.

Erster Kurs der Naturgeschichte, nach Lübens erstem und 2tem Kurs, wöchentlich 2 Stunden, wird gelehrt vom Hilfslehrer Carl Fischer.

Niedere griechische Lection hat es mit der Einübung der Verborum in mi, mit Analisiren und den ersten Anfängen im Uebersetzen zu thun, wöchentlich 4 Stunden, wird gelehrt vom Hilfslehrer Fried. Stenner.

II. In den mittlern Lectionen oder in der 2ten Humanitäts-Klasse werden folgende Lectionen gelehrt:

Die höhere Theologie, in diesem Jahr Dogmatik nach Niemeiers Handbuch, wöchentlich 3 Stunden, wird gelehrt vom Gymnasial-Rector, NB.: diese Lection frequentiren auch die Schüler des höheren Kurses.

Stylus medius; oder mittlere lateinische Philologie. In wöchentlich 4 Stunden werden im 1ten Semester Sallusts katilinarische Verschwörung, im 2ten Semester das dritte Buch der Metamorphosen; in der 4ten Stunde der dritte Kurs aus Dörings Anleitung übersetzt.

Reine Elementar-Mathematik, nach Kries Lehrbuch täglich, wird gelehrt vom Conr. Georg Giesel.

Pädagogik nach eigenen Heften, wöchentlich viermal wird gelehrt vom Lect. I Christoph Stenner.

Cantum, zweiter Kurs der Gesangslehre, wöchentlich 2 Stunden, wird gelehrt vom Cantor J. Hedwig.

Mittlere Oratorie, nach eigenen Heften, wöchentlich 3 Stunden, wird gelehrt vom Lector III Friedr. Schiel. Auch hier werden wöchentlich Arbeiten aufgegeben.

Experimental-Physik nach Kries, wöchentlich 4 Stunden, wird gelehrt vom Lector I Christian Stenner.

Zweiter Kurs der ungarischen Sprache, wöchentlich 4 Stunden. Es werden die schwereren Stücke aus Martons Lesebuch und Dörings 3ten Kurs übersetzt. Lehrer ist der ungarische Prediger Paul Korodi. Auch hier werden wöchentlich Arbeiten aufgegeben.

Die mittlere griechische Lection beschäftigt sich mit dem syntactischen Theil der griechischen Sprache, sowie auch mit Uebersetzungen aus Gedikes Lesebuch, wöchentlich 4 Stunden. Lehrer ist Lector III Friedr. Schiel.

III. In der höheren Lection, oder im philosophischen Kurs werden aufser den schon auch für diesen Kurs bestimmten und früher angeführten Lehrgegenständen, noch gelehrt:

Stylus cultior, oder höhere lateinische Philologie, wöchentlich 4 Stunden, im 1ten Semest. werden übersetzt und interpretirt: Ciceros Rede pro Ligario und Horaz Satyren; im 2ten Semester Ciceros Rede pro Marcello, und das zehnte Buch aus Virgils Aeneis; in noch einer Stunde wöchentlich wird Dörings 4ter Kurs übersetzt. Lehrer ist Conr. Georg Giesel.

Philosophie, wöchentlich 5 Stunden. In diesem Jahre werden vom Rector Logik, Methaphysik und Aesthetik vorgetragen.

Trigonometrie, nach Kries, wöchentlich 2 Stunden. Im 1ten Semester die Lehre von den quadratischen Gleichungen und den binomischen Lehrsatz, im 2ten Semester die Trigonometrie und Lehre von den Kegelschnitten. Lehrer ist der Rector.

Das Hebräische in wöchentlich 2 Stunden nach Kästners Grammatik und die Genesis wird übersetzt unter Anleitung des Lect. III Friedr. Schiel.

Rhetorik wöchentlich 5 Stunden unter Anleitung des Conr. Georg Giesel. Auch hier werden wöchentlich Arbeiten gemacht.

Dritter Kurs der ungarischen Sprache. Zur gröfsern Uebung im Ausdruck wird ungarische Geschichte nach Horvaths Lehrbuch ungrisch vorgetragen. Auch werden Musterstücke der ungar. Sprache, so wie Dörings 4ter Kurs in wöchentlich 4 Stunden übersetzt. Lehrer ist Paul Korodi. Auch hier werden Arbeiten aufgegeben.

Die höhere griechische Lection. In wöchentlich 4 Stunden wird Gesners Chrestomatie unter Anleitung des Lect. Ius Christ. Stenners übersetzt.

S. Frätschkes m. p., Gymn.-Rector.

109

Uibersicht der am evangelischen Gymnasium zu Schäfsburg während des Schuljahres 1845-46 zu haltenden Lehrstunden.

A

In den Klassen des eigentlichen Gymnasiums.

I. Philologisch-physikalische Klasse.

(Der Kurs der Klasse ist zweijährig nnd beginnt mit dem bezeichneten Schnljahre.)

1. Christliche Sittenlehre, nach Niemeyers Lehrbuch; 4 Stunden wöchentlich.

2. Theoretische Philosophie, nach Krug's Handbuch, 3 Stunden wöchentlich.

3. Interpretation von Sallustius jugurthinischem Kriege und ausgewählten ciceronianischen Reden, 4 Stunden wöchentlich.

Wöchentlich nnd monatlich reichen die Schüler rhetorische Ausarbeitungen, abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache ein.

4. Rhetorik, 2 Stnnden wöchentlich.

5. Griechische Sprache, — gelesen wird zunächst Homers Ilias 2 Stunden wöchentlich.

6. Hebräische Sprache, nach Gesenius Grammatik und Elementarbnch, 1 Stunde wöchentlich.

7. Ungrische Sprache, nach Bloch, 4 Stunden wöchentlich.

8. Physik, erster Theil, nach Brettner, 4 Stunden wöchentlich.

9. Geschichte der neuen Zeit, nach Schmidt, 4 Stunden wöchentlich.

II. Philologisch-mathematische Klasse.

(Der Kurs ist ebenfalls zweijährig und beginnt mit 1845—46.)

1. Christliche Sittenlehre, vereinigt mit der I. Klasse, 4 Stunden wöchentlich.

2. Interpretation ausgewählter Abschnitte aus Ovid's Verwandlungen und Virgils Aeneis. Wöchentlich und monatlich reichen die Schüler Arbeiten in gebundener Rede, abwechselnd in dentscher und lateinischer Sprache ein.

3. Aesthetik und Poetik, 2 Stunden wöchentlich.

4. Griechische Sprache, 4 Stunden wöchentlich.

5. Mathematik erster Theil, nach Kroll, 6 Stunden wöchentlich.

6. Naturgeschichte, und zwar Zoologie, nach Burmeister, 2 Stunden wöchentlich.

7. Geschichte der neuern Zeit, vereinigt mit der I. Klasse, 4 St. wöchentlich.

III und IV. Die beiden zum Theil combinirten Humanitäts-Klassen.

(Der Kurs ist im ganzen anch zweijährig und beginnt mit 1845—46.)

1. Abrifs der christlichen Sittenlehre, 2 Stunden wöchentlich.

2. Lesen ausgewählter Stücke aus J. Caesar, Livius und Curtius, nach Jakobs „Clio", 4 Stunden wöchentlich. Wöchentlich reichen die Schüler eine lateinische Arbeit in Prosa ein.

3. Lateinische Syntax nach Zumpt mit Benützung des dazu gehörigen, in Stuttgart 1833 erschienenen, Compositions-Buches, 4 Stunden wöchentlich.

4. Römische Alterthümer, 2 Stunden wöchentlich.

5. Griechische Sprache, nach Buttmanns Grammatik und Rost's Beispielsammlung, 4 St. wöch.

6. Deutsche Sprache, in 2 Abtheilungen, je 3 Stunden wöchentlich. Wöchentlich nnd monatlich wird eine deutsche Arbeit in Prosa eingereicht.

7. Arithmetik in 2 Abtheilungen, nach Schusters Lehrbuch, je 2 Stunden wöchentlich.

8. Geographie, in 2 Abtheilungen, nach Binders Leitfaden, je 2 Stunden wöchentlich.

9. Abrifs der Weltgeschichte, in 2 Abtheilungen nach Volger, je 2 Stunden wöchentlich.

B

In der Klasse des Schullehrerseminars.

I. Die obere Klasse desselben.

(Der Kurs ist zweijährig und beginnt mit 1845—46.)

1. Christliche Sittenlehre, vereinigt mit der Ersten nnd II. Klasse des Gymnasiums, 4 St. wöch.

2. Pädagogik und Didaktik, nach Dinter, 2 Stunden wöchentlich.

3. Abrifs der Homiletik, in Verbindung mit Ausarbeitungen der Schüler, 4 St. wöchentlich.

4. Populäre Geometrie, nach Kries, 2 Stunden wöch.

5. Vaterländische Geschichte, erster Theil, nach Teutsch's Abrifs, 2 St. wöch.

6. Naturgeschichte, und zwar Zoologie, vereinigt mit der II. Klasse des Gymnasiums, 2 St. wöch.

7. Musik-Unterricht, 4 St. wöchentlich.

II. Die untere Klasse. in 2 Abtheilungen.

(Der Kurs ist im ganzen auch zweijährig und beginnt mit 1845—46.)

1. Abrifs der christlichen Sittenlehre, vereinigt mit den beiden Humanitäts-Klassen 2 St. wöch.

2. Deutsche Sprache, in 2 Abtheilungen, die obere vereinigt mit der ersten Humanitätsklasse, die untere abgesondert, jene 3, diese 4 Stunden wöchentlich.

Wöchentlich und monatlich wird von den Schülern eine deutsche prosaische Arbeit eingereicht.

3. Arithmetik in 2 Abtheilungen, die mit den entsprechenden Humanitätsklassen verbunden sind, je 2 Stunden wöchentlich.

4. Geographie in 2 Abtheilungen, von denen die obere mit der I Humanitätsklasse verbunden, die untere aber abgesondert ist, beide unterrichtet nach Binders Leitfaden, je 2 St. wöchentlich.

5. Uebersicht der Weltgeschichte, in 2 Abth. von denen jede mit der entsprechenden Humanitätsklasse verbunden ist, je 2 Stunden wöchentlich.

6. Ungrische Sprache, für die obere Abtheilung nach Töpler, 2 St. wöchentlich.

7. Musik-Unterricht, 4 Stunden wöchentlich.

Schäfsburg den 6ten August 1845. Carl Goofs m. p.
Rector

110

Uebersicht der Vorlesungen, welche im Schuljahre 1845-46 am Gymnasium A. C. in Mediasch gehalten werden sollen.

A. Cursus der Humanitäts-Studien.

I. Poetische Klasse.

a. Niedere Abtheilung

1. Erste Humanitäts Klasse — wöchentlich 9 Stunden, Lehrer Carl Graeser, aufserord. Lector

2. Christliche Sittenlehre nach Niemeyer wöchentlich 3 Stunden Andreas Schuster, Rector
3. Elementar Mathematik nach Kries wöchentlich 5 Stunden Carl Brandsch, aufserord. Lector
4. Allgemeine Geographie nach Kannabich wöchent. 5 Stunden Joh. Jekeli, 1ter ord. Lector
5. Griechische Sprachkunde (Niedere Abtheilung) wöch. 4 St. Traugott Schuster, 2ter ord. Lector
6. Ungrische Sprachkunde „ „ wöch. 2 St. Andreas Schuster, Rector.

Stundenzahl 28.

b. Höhere Abtheilung

1. Zweite Humanitäts Klasse wöchentlich 9 Stunden, Lehrer Joh. Jekeli.
2. 3
3. 5
4. wie oben . . . . . 5 } wie oben
5. 4
6. 2
7. Vaterländische Geschichte . . . . 5 St. Lehrer Franz Zoppelt, Conrector.

II. Rhetorische Klasse.

a. Niedere Abtheilung

1. Dritte Humanitäts Klasse wöchentlich 9 Stunden, Lehrer Fr. Zoppelt Conrector.
2. Religionsgeschichte nach Niemeyer wöchentlich 4 Stunden, Lehrer Fr. Zoppelt.
3. Reine Mathematik nach Kries wöchentlich 5 Stunden Andreas Graeser, 3ter ord. Lector.
4. Griechische Sprache (höhere Abtheilung) wöchentlich 4 Stunden, Carl Brandsch, aufserord. Lector.
5. Ungrische Sprache wöchentlich 2 Stunden, Andreas Schuster.
6. Weltgeschichte (neue) wöchentlich 3 Stunden, Carl Graeser, aufserord. Lect.
7. Naturgeschichte nach Förerohr wöchentlich 3 Stunden, Michael Schuster, Lehrer.

Der höheren etymologischen Klasse

Stundenzahl 30

b. Höhere Abtheilung

1. Vierte Humanitäts Klasse wöchentlich 9 Stunden, Lehrer Andreas Schuster, Rector.

2. 4
3. 5
4. 4
5. 2
6. 3

wie oben in der niedern Abtheilung.

7. Populäre Physik . . . . . 3 St. Lehrer Carl Graeser, aufserord. Lector.

B. Philosophischer Studien-Cursus (zweijährig).

1. Lateinische Philologie wöchentlich 5 Stunden, Lehrer Andr. Graeser, 3t ord. Lector.
2. Practische Philosophie „ 5 „ Joh. Jekeli, 1t Lector.
3. Christliche Sittenlehre „ 3 „ Andr. Schuster, Rector.
4. Systematische Physik „ 3 „ Andr. Graeser, 3t Lector.
5. Griechische Philologie „ 3 „ Andr. Schuster, Rector.
6. Ungrische Sprachkunde „ 2 „ Andr. Schuster, „
7. Hebräische Sprachkunde „ 1 „ Andr. Schuster, „
8. Geschichte der Sachsen in Siebenb. „ 1 „ Andr. Graeser, 3t ord. [Lector.
9. Weltgeschichte (neue) „ 3 „ Carl Graeser, aufserord. [Lector.

Stundenzahl 27.

C. Studienkurs der Seminarschüler.

Im ersten Jahre.

1. Deutscher Styl oder Vorbereitung zur Homiletik wöchentlich 9 St. L. Carl Brandsch, aufserord. Lector.
2. Christliche Sittenlehre nach Niemeyer 3 St. Andr. Schuster, Rector.
3. Vaterländische Geographie „ „ 5 St. Traugott Schuster, 2t Lector.
4. Ungrische Sprachkunde „ „ 2 St. Andr. Schuster, R.

Stundenzahl 19

Im zweiten Jahre.

1. Vorbereitung zur Homiletik, wöchentlich 9 St. Lehrer Carl Brandsch.
2. Christliche Sittenlehre wie oben 3 St. Andr. Schuster, R.
3. Allgemeine Geographie 5 St. Joh. Jekeli 1t L.
4. Elementarmathematik 5 St. Carl Brandsch.
5. Vaterländische Geschichte 5 St. Franz Zoppelt, Conrector.
6. Naturgeschichte 3 St. Mich. Schuster.
7. Ungrische Sprachkunde 2 St. Andr. Schuster.

Stundenzahl 32

Im dritten Jahre.

1. Katechetik und Didaktik	wöchentlich	5 St.	Lehrer Jos. Draser, [aufserord. Lector.
2. Religionsgeschichte	„	4 St.	Fr. Zoppelt, Conr.
3. Allgemeine Geographie	„	5 St.	Joh. Jekeli 1t Lector.
4. Elementarmathematik	„	5 St.	Carl Brandsch.
5. Ungrische Sprachkunde	„	2 St.	Andr. Schuster Rektor.
6. Populäre Physik	„	3 St.	Carl Gräser, aufser- [ord. L.
7. Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen	„	2 St.	Andr. Gräser, 3t L.
8. Weltgeschichte (Neue)	„	3 St.	Carl Gräser, aufser- [ord. L.

Stundenzahl 29

Im vierten Jahre.

1. Homiletik nach Niemeyer	wöchentlich	5 St.	Lehrer Traugott Schuster, 2t Lector.
2. Religionsgeschichte	„	4 St.	Franz Zoppelt, Conr.
3. Mathematik	„	4 St.	Andr. Gräser, 3t Lector.
4. Ungrische Sprachkunde	„	2 St.	Andr. Schuster, R.
5. Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen	„	2 St.	Andr. Gräser, 3t Lector.
6. Weltgeschichte (Neue)	„	3 St.	Carl Graeser, aufser- [ord. L.

Stundenzahl 21

Mediasch am 17t Aug. 1845. Andreas Schuster m. p.
Rector.

Stundenplan der humanistischen und philosophischen Wissenschaften in Hermannstadt (1846).

	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr	Fünftes Jahr	Sechstes Jahr
7—8		Einleitung in das A. u. N. Test. 2 St.	Religions- u. Kirchengesch. 2 St.	Logik 3 St.	Metaphysik 2 St.	
8—9	Erste Humanitätsklasse 5 St.	Zweite Humanitätskl. 5 St.	Dritte Humanitätsklasse 5 St.	Vierte Humanitätskl. 5 St.	Erste lat. philol. Kl. 5 St.	Zweite lat. philolol. Kl. 5 St.
9—10	D i s c i p e l s t u n d e n					
10—11	Allg. Geogr. 3 St.	Geogr. v. Siebenbürgen 2 St.	Arithmetik 5 St.	Geometrie 5 St.	Physik 5 St.	
11—12	Prakt. Rechenkunde 1 St. Naturgesch. 3 St.	Prakt. Rechenkunde 1 St. Naturgesch. 3 St.		Weltgesch 2 Th. 2 St. s. 4—5.	Dogmatik 3 St.	Moral 2 St.
2—3	Erste Humanitätsklasse 5 St.			Vierte Humanitätsklasse 5 St.		Prakt. Philosophie 3 St.
3—4	Erste ungar. Klasse 4 St.	D i s c i p e l s t u n d e n				
4—5			Weltgesch. 1 Th. 3 St.	Weltgeschichte 2Th. s. 11—12.	Erste hebr. Kl. 1 St.	Zweite hebr. Kl. 1 St. Gesch. v. Siebenb. 5 St.
5—6	Erste griech. Klasse 2 St.	Erste griech. Klasse 2 St.	Zweitegriech. Kl 4St. „ ung. Kl. 4 St.	Zweite griech. Kl. 4 St. Zweite ung. Kl. 4 St.	Dritte griech. Kl. 3 St.	Dritte griech. Kl. 3 St.

Anmerkung: Die Correpetitionsstunde der Schüler des 1—5. Jahres wird nach Bequemlichkeit des Correpetitionslehrers und der Schüler eingetheilt.

112

Unterrichtsplan des Bistritzer Gymnasii in Verbindung mit 4 Elementarclassen, 1 Bürgerclasse, 2 lateinischen Klassen und einem Landschullehrer-Seminarium (1846).

A. Elementar-Schule.

Erste Elementar-Classe.

(Unterrichts-Zeit — 18 Stunden in der Classe wöchentlich.)

Lehrgegenstände.

1. Deutsch und lateinisch Lesen nach der Lautirmethode ist die vorzüglichste Beschäftigung durch 8 Stunden.

2. Schreiben deutscher und lateinischer Buchstaben und Wörter aus Vorlegeblättern und aus dem Munde des Lehrers 5 Stunden.

3. Religions-Lehre. Catechismus-Erklärung mit kurzen dem Kinderleben entnommenen Bemerkungen, die auf Charakter-Bildung hinwirken sollen — 2 St.

4. Die vorzüglich für Kinder angemessenen biblischen Geschichten des A. Test. — 1 St.

5. Unmittelbare Denkübungen 1 St.

6. Zählen, Ziffernkenntnifs — Vorbereitung zum Rechnen — Zusammensetzung und Auflösung der Zahlen 1 Stunde.

Bücher.

Luthers kleiner Catechismus — die Wandfibel und Diesterweg's Lesebuch 1ter Theil.

Anmerkung. Die Schüler dieser Classe sind in 2 Abtheilungen gesondert. — Zur ersten Abtheilung gehören die Anfänger so lange, bis sie die Wandfibel flüfsig lesen, wo sie dann in die 2te Abtheilung versetzt werden, und in Diesterwegs Lesebuch im flüfsig Lesen geübt werden. — Daher sind für diese Classe wenigstens zwei Lehrer erforderlich.

Unterrichtsstunden. Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag von 8—10. Dinstag nur von 8—9 vor Mittag und nach Mittag Mondtag, Mittwoch von 2—3. Donnerstag, Freitag von 1—3. Samstag von 1—2.

2. Zweite Elementar-Classe.

Niedere deutsche Ethymologie.

Unterrichtszeit 20 Stunden wöchentlich.

Lehrgegenstände.

1. Lesen mit Ausdruck, deutsch und lateinisch, Druck und Schrift 4 Stunden.

2. Schreibeübungen, nach Vorlegeblättern und Dictando 3 St.

3. Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre 3 Stunden.

4. Religions-Unterricht, Erklärung der 3 ersten Theile des Catechismns 2 Stunden.

5. Fortsetzung der biblischen Geschichten des A. Test. 2 St.

6. Rechnen in kleinen Aufgaben im Kopf nnd an der Tafel 2 St.

7. Die allgemeinen Vorbegriffe der Geographie, Uebersicht der Geographie von Siebenbürgen, Geschichte von Bistritz, durch mündlichen Unterricht 3 Stunden.

8. Eintheilung der Naturprodukte, mit Angabe einiger bekannten Individuen zu jeder Klasse 1 Stunde.

Bücher.

Diesterweg's Lesebuch 1ter Theil.

Luthers Catechismus.

Deutsche Sprachlehre, herausgekommen bei St. Anna in Wien.

Da an unserem Gymnasio keine besondre Correpetitions Stunden im Gebranche sind, so beschränkt sich der Unterricht allerdings nur auf die öffentlichen Schnlstunden.

Unterrichtstunden. Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag von 8—10. Dinstag von 8—9 vor Mittag nnd Nachmittag Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 1—3. Samstag von 1—2.

3. Dritte Elementar Classe.

Höhere deutsche Ethymologie.

Unterrichtszeit 22 Stunden wöchentlich.

Lehrgegenstände.

1. Lese- und Declamationsübnngen 3 Stunden.

2. Schön- und Rechtschreiben 2 Stunden.

3. Deutsche Sprachlehre 3 Stunden.

4. Anfangsgründe der ungarischen Sprache 3 Stunden.

5. Rechnen im 1ten Semester mit unbenannten, im 2ten Semester mit benannten Zahlen 2 Stunden.

6. Biblische Geschichte des N. Test. 2 Stunden.

7. Katechismns-Erklärung, Wiederholung des Vorigen und fernere Erklärung des 4ten 5ten 6ten Theils 2 Stunden.

8. Geographie und Geschichte von Siebenbürgen, wie auch Naturgeschichte — das Allgemeine 5 Stunden.

Bücher.

Diesterweg's Lesebuch 2ter Theil.
Deutsche Sprachlehre für die 3te 4te Classe (bei St. Anna).
Binder's Geographie von Siebenbürgen.
Töpler's Ungarische Gramatik.

Unterrichtsstunden sind dieselben wie in der vorigen Classe, nur kommt noch hinzu Dinstag von 1—2 und Samstag von 2—3. Die Lehrer der bisher genannten Classen sind Studenten.

4. Vierte Elementar Classe.

Deutsche Sintax.

Unterrichtszeit 27 Stunden wöchentlich.

Lehrgegenstände.

1. Lese- und Declamations-Uebungen 3 Stunden.
2. Calligraphie und Orthographie 3 Stunden.
3. Deutsche Sintax mit Zurückführung auf die Grammatik und in praktischen Uebungen durch schriftliche Aufgaben 4 Stunden.
4. Wiederholung und Erweiterung der Geographie von Siebenbürgen im 1ten Semester, und Geographie von Ungarn im 2ten Semester 3 Stunden.
5. Geschichte von Siebenbürgen, vorzüglich durch mündlichen Unterricht 2 Stunden.
6. Naturgeschichte von Siebenbürgen, nach einem Manuscript 2 Stunden.
7. Ungarische Sprache Formenlehre 3 Stunden.
8. Geld- Maafs- und Gewicht-Kunde von Siebenbürgen beim
9. Rechnen mit benannten Zahlen und Brüchen 3 Stunden.
10. Religions- und Sittenlehre 2 Stunden.
11. Zeichnen 2 Stunden.

Unterrichtsstunden. Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag von 7—10 vor Mittag und von 1—3 nach Mittag, nur Samstag ist nach Mittag nur von 2—3 und Dinstag von 1—2 Zeichenstunde, Dinstag von 7—9 vor Mittag.

Die Lehrer dieser und der folgenden Classen sind academische Männer.

Bücher. Sprachlehre und Geographie, wie in der vorigen Classe. Tischers Catechismus, nnd Töplers Ungarische Grammatik.

B. Bürgerschule.

Curs 2jährig wöchentlich 27 Stunden.

1. Fortsetzung der Ungarischen Sprach-Uebungen 3 St.
2. Deutsche Stylübungen, Geschäftsstyl 3 St.
3. Bürgerliche Rechenkunst in allen Arten von benannten Zahlen und Geld- Maafs- und Gewichts-Kunde des österreichischen Staates 3 Stunden.
4. Allgemeine Geographie, Natur- und Weltgeschichte mit Berücksichtigung des Vaterlandes 6 Stunden.
5. Naturlehre nach ihren Zweigen, besonders zum technischen Gebrauch 2 Stunden.
6. Allgemeine Technologie nach Pope 2 St.
7. Christliche Glaubens- und Sittenlehre 2 St.
8. Religionsgeschichte des Christenthums 2 St.
9. Vorlesen, Declamation und Singen 3 St.
10. Zeichnen 2 Stunden.

Bücher.

Töplers ungarische Sprachlehre.
Wagner's Handbuch des Wissenswürdigsten u. s. w.
Pope's Technologie.
Handbuch der Religion von Fock.
Seiler's Religionsgeschichte.
Unterrichtsstunden ebenso wie in der vorigen Classe.

Bemerkung. Diese Classe ist erst in diesem Jahre gegründet und wird nach freiwilligem Entschlufse, aus den Schülern der vorigen Classe, die sich dem Gewerbstande widmen wollen, gebildet.

C. Lateinische Classen.

a. Grammatik.

Curs zweijährig mit wöchentlich 28 Stunden.

1. Latein 5 St.
2. Ungarische Sprache, Formenlehre 3 St.
3. Zeichnen 2 St.
4. Calligraphie, Orthographie, deutscher Geschäftstyl 4 St.
5. Naturlehre 2 St.
6. Allgemeine Geographie, Übersicht aller Welttheile 2 St.
7. Geschichte in Skizzen und Biographien 2 St.
8. Religionsunterricht 2 Stunden.
9. Rechenkunst 2 St.
10. Vorlesen und Declamation 2 St.

Correctur der schriftlichen Arbeiten und Judicium 2 St.

Bücher.

Bröders lateinische Grammatik.

Jacob's lateinisches Lesebuch 1tes Bändchen.

Döring's Anleitung zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische.

Töpler's ungarische Sprachlehre.

Naturlehre für die Normalschulen der österreichischen Staaten.

Grundrifs der Erdbeschreibung (St. Anna).

Religionslehre von Fock.

Unterrichtstunden dieselben wie in den vorigen Classen.

Bemerkung.

Das Aufsagen der Lection nimmt bei Anfange jeder Schulstunde die wenigste Zeit weg.

Jeden Morgen beginnt die Schule mit $^1/_4$ Stunde Gesang-Uebung.

Lateinische Classe

b. Sintax.

Curs 2jährig. Unterrichtsstunden 28 wöchentlich.

Lehrgegenstände.

1. Latein 6 Stunden.
2. Ungarische Sprache 3 Stunden.
3. Elemente der griechischen Sprache 1 Stunde.
4. Religionslehre 2 Stunden.
5. Arithmetik 2 Stunden.
6. Geographie des österreichischen Kaiserstaates 2 Stunden.
7. Allgemeine Weltgeschichte 2 St.
8. Naturlehre 2 St.
9. Zeichnen 2 St.
10. Deutscher Geschäftsstyl 2 St.
11. Vorlesen und Declamation $1^1/_2$ St.

Correctur der deutschen und Lateinischen schriftlichen Arbeiten und Iudicium $2^1/_2$ Stunden.

Bücher.

Bröder's Grammatik.

Grammatica Latina.

Jacobs Chrestomathie 3tes Bändchen.

Döring's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Latein. 1ter Theil.

Buttmann's griechische Grammatik.

Jacob's griechisches Elementarbuch.

Töpler's ungarische Sprachlehre,

Religionslehre von Fock.

Geographie des Oesterreichischen Kaiserstaates (bei St. Anna).
Bredow's Weltgeschichte.
Naturlehre für die Normal-Schulen des österreichischen Kaiserstaats.

D. Gymnasial-Classen.

Erstes Jahr.

I. Untere poetische Classe, 36 Stunden wöchentlich.

1. Lateinische Sprachkunde 10 St.
2. Griechische Sprachkunde 2 St.
3. Ungarische Sprachkunde 3 St.
4. Christliche Glaubenslehre 2 St.
5. Arithmetik 3 St.
6. Einleitung in die Naturgeschichte 3 Stunden.
7. Deutsche Periodologie 2 St.
8. Griechische und römische Alterthumskunde 4 St.
9. Neue Geographie 3 St.
10. Zeichnen 2 St.

Correctur der Wochen- und Monath-Arbeiten 2 Stunden.

Bücher.

Jacob's und Döring's Chrestomatie 4tes und 5tes Bändchen.
Cornelius Nepos.
Döring's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische.
Bröder's grofse lateinische Grammatik.
Buttmann's griechische Grammatik und Jacob's griechisches Elementarbuch 1ter Theil.
Töpler's ungarische Sprachlehre.
Niemayer's Handbuch der Religionslehre.
Kriefs Handbuch der Arithmetik.
Manuscripte über Naturgeschichte und Periodologie.
Neue Geographie, Handbuch der österreichischen Gymnasien.
Schaaf's Encyclopädie.

Zweites Jahr.

Höhere poetische Classe.

Lehrgegenstände.

1. Lateinische Sprachkunde 10 Stunden.
2. Griechische Sprachkunde 2 St.
3. Ungarische Sprachkunde 3 St.
4. Deutsche und lateinische Metrik und Poetik 2 Stunden.
5. Arithmetik 3 St.

6. Christliche Sittenlehre 2 St.
7. Neue Geographie 2 St.
8. Naturgeschichte, Mineralogie 2 St.
9. Geschichte von Siebenbürgen 4 St.
10. Zeichnen 2 St.
11. Declamation und Disputation 1 St.

Correctur der Arbeiten 2 St.

Bücher.

Horatii Carmina, Auswahl der leichtesten.
Julius Caesar, wo? Bestimmt der Lehrer.
Döring's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Latein.
Jacobs griechisches Lesebuch.
Dictate über Metrik und Poetik.
Burmeister's Handbuch der Naturgeschichte.
Leonhard's Geschichte von Siebenbürgen.
Die übrigen Bücher sind dieselben wie im ersten Jahr.

Drittes Jahr.

II. Untere rhetorische Classe.

Lehrgegenstände.

1. Lateinische Sprachkunde 9 Stunden wöchentlich.
2. Griechische „ 3 St.
3. Ungarische „ 3 St.
4. Arithmetik bis zum Schlufse 2 St.
5. Psychologie und Logik 3 St.
6. Alte Geographie 2 St.
7. Religionsgeschichte 4 St.
8. Naturgeschichte, Botanik 2 St.
9. Zeichnen 2 St.
10. Declamation und Disputation 1 St.

Correctur der Arbeiten 1 St.

Bücher.

Plinii Epistolae und Ovidii Metamorphosen.
Döring's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen 2ten Curs.
Jacobs griechisches Lesebuch und Buttmanns Grammatik.
Franke's Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische.
Psychologie und Logik von Beck.
Arithmetik von Kriefs.
Alte Geographie, Wiener Handbuch von St. Anna.
Niemayer's Religionsgeschichte.
Burmeister's Naturgeschichte.

Töpler's ungarische Sprachlehre durch alle Classen.
Ebenso Bröder's lateinische grofse Grammatik.

Viertes Jahr.

Obere rhetorische Classe.

Lehrgegenstände.

1. Lateinische Sprachkunde 9 Stunden wöchentlich.
2. Griechische „ 3 St.
3. Ungarische „ 3 St.
4. Ebene Geometrie 2 St.
5. Rhetorik 2 St.
6. Mythologie der Griechen und Römer 2 St.
7. Allgemeine, alte Geschichte 4 St.
8. Naturgeschichte, Zoologie 2 St.
9. Einleitung in die Schriften des A. und N. Ts. 2 St.
10. Zeichnen 2 St.
11. Declamation, theils selbstverfafstes, theils classische Reden und Gedichte 1 Stunde.

Correctur der Arbeiten 1 St.

Bücher.

Ciceronis orationes.
Salustii de bello Catil.
Döring's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische.
Jacobs griechisches Lesebuch.
Kriefs Lehrbuch der reinen Mathematik.
Dictate über Rhetorik.
Mythologie der Griechen und Römer nach Schaaf.
Weltgeschichte nach Pölitz.
Naturgeschichte von Burmeister.
Niemayers Lehrbuch der Religion.

Fünftes Jahr.

III. Niedere philosophische Classe.

Lehrgegenstände.

1. Lateinische Sprachkunde 7 Stunden wöchentlich.
2. Griechische „ 3 St.
3. Philosophie, Aesthetik und Metaphysik 2 St.
4. Universalgeschichte, mittlere 4 St.
5. Stereometrie und Trigonometrie 3 St.
6. Encyclopädie der Wissenschaften 2 St.
7. Theologische Moral 3 Stunden.

8. Hebräische Sprache 1 St.
9. Uebung im Canzelvortrag und Declamation 1 St.
Correctur der Arbeiten 1 St.
Recitation der memorierten Pensa geht in jeder Classe in der ersten Viertelstunde dem Unterrichte voran.

Bücher.

Cicero de officiis, Virgilii Aeneis Lib. II etc.
Döring's Anleitung zum Uebers. aus dem Deutsch. ins Lat. 3ter Curs.
Bröder's grofse lateinische Grammatik.
Das griechische Neue Testament.
Anakreon und Homeri Odifsea.
Franke's Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische.
Krug's Handbuch der Philosophie.
Pölitz Weltgeschichte.
Buttmann's griechische Grammatik, Sintax.
Kriefs Handbuch der Mathematik.
Manuscripte über Encyclopädie und Theologische Moral.
Gesenius hebräische Grammatik und Lesebuch.

Sechstes Jahr.

Höhere philosophische Classe.

Lehrgegenstände.

1. Lateinische Philologie 7 Stunden wöchentlich.
2. Griechische dto 3 St.
3. Hebräische dto 1 St.
4. Naturrecht und philosophische Moral 2 St.
5. Universalgeschichte, neue 4 St.
6. Physik 3 St.
7. Dogmatik 2 St.
8. Uebung im freien Vortrage 1 St.
Correctur der Arbeiten 1 St.

NB. Alle Schüler des Gymnasii vom 1ten bis 6ten Jahre besuchen zugleich mit den Seminaristen 4 Stunden wöchentlich den theoretischen und practischen Music-Unterricht.

Bücher.

Virgilii Aeneis, Horatii Sat.
Dörings Anleitung zum Uebersetzen aus dem D. ins L.
Homeri Odifsea, Plutarch.
Buttmann's Schulgrammatik.
Gesenius hebräische Grammatik und Lesebuch.
Krugs Handbuch der Philosophie.
Pölitz Weltgeschichte.

Brettner's Physik.
Manuscript über Dogmatik.

E. Landschullehrer-Seminarium.

Erstes Jahr.

Lehrgegenstände.

1. Deutsche Sprachlehre 2 St.
2. Aufsatzlehre 2 St.
3. Bürgerliche Rechenkunst 2 St.
4. Schönschreiben 1 St.
5. Geographie von Siebenbürgen 4 St.
6. Ungarische Sprache 3 St.
7. Christliche Glaubenslehre mit den Gymnasial Schülern des 1ten Jahres 2 Stunden.
8. Neue Geographie auch mit den Gymnasial Schülern des 1ten Jahres 3 Stunden.
9. Musik 1 St.

Correctur der Arbeiten 1 St.

Bücher.

Sprachlehre der österreichischen Normalschule.
Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen (bei St. Anna).
Geographie von Siebenbürgen von Georg Binder.
Töpler's ungarische Sprachlehre.
Die andern 2 Bücher sind schon genannt.

Zweites Jahr.

Lehrgegenstände.

1. Deutsche Sintax 2 St.
2. Unterrichtskunst 2 St.
3. Rechenkunst 2 St.
4. Orthographie und Aufsatzlehre 2 St.
5. Calligraphie 1 St.
6. Geschichte von Siebenbürgen 4 St. zugleich mit den Schülern des Gymnasii im 2ten Jahr.
7. Allgemeine nene Geographie 2 St. mit denselben Gymnasialschülern.
8. Christliche Sittenlehre 2 St. mit denselben.
9. Peroration fremde ausgewählte Aufsätze 1 St.
10. Musik 4 Stunden.

Correctur der schriftlichen Arbeiten 1 St.

Bücher.

Wilmsens Regeln der Unterrichtskunst.

Sprachlehre wie im 1ten Jahr.

Die übrigen 3 Bücher sind bei den Gymnasialschülern des 2ten Jahres genannt.

Dritte Classe oder drittes Jahr.

Lehrgegenstände.

1. Rechenkunst 2 St.
2. Orthographie und Aufsatzlehre 2 St.
3. Pericopen Erklärung 2 St.
4. Catechetik 2 St.
5. Theologische Moral 3 Stnnden mit den Gymnasialschülern des 3ten Jahres.
6. Christliche Kirchengeschichte 4 St. mit den Schülern des Gymnasii im 3ten Jahre.
7. Naturgeschichte mit den Gymnasial-Schülern des 1ten Jahres 2 Stunden.
8. Calligraphie 1 St.
9. Musik 4 St.
10. Ungarische Sprache mit den übrigen Gymnasialschülern 3 St.

Bücher.

Steinberg's Erklärung der Sonn- und Fest-tags-Evangelien und Episteln.

Manuscript über Katechetik.

Niemayer's Lehrbuch der Religion.

Manuscript über Naturgeschichte.

Töpler's ungarische Sprachlehre.

Viertes Jahr.

Lehrgegenstände.

1. Theologische Dogmatik 3 St. zugleich mit den Gymnasialschülern des 6ten Jahres.
2. Rhetorik 2 St. zugleich mit den Gymnasial-Schülern des 4ten Jahres.
3. Pericopen-Erklärung 2 St.
4. Einleitung in das A. und N. T. 2 St. mit den Gymnasial-Schülern des 4ten Jahres.
5. Ungarische Sprache 3 St. mit den übrigen Gymnasial-Schülern.
6. Musik 4 St. mit allen übrigen Stndenten.
7. Uebung im Canzelvortrag 1 St. mit den Schülern des 5ten Jahres.

Correctur der Arbeiten 1 St.

Bücher.

Niemayer's Religionshandbuch.

Steinberg's Pericopen-Erklärung.

Manuscript über Rhetorik.

Töpler's nngarische Sprachlehre.

Bemerkung. Eigentlich können wir die Schüler des Seminariums nur in 2 Cnrse theilen, nehmlich in den vorbereitenden und in den wesentlich ihren Beruf fördernden, doch sind nach Bedürfnifs den Schülern manche Abweichungen vom festgesetzten Lehrplane nothwendig.

Stundenplan für alle Gymnasial-Schüler nnd Seminaristen.

Jeden Tag der Woche von 6—7 und von 7—8 früh
dto von 10—11 und von 11—12,
Mondtag und Mittwoch von 1—2 nach Mittag, Mondtag, Mittwoch, Donnerstag von 3—4 ungarische Sprache, Dienstag von 2—3 und Freitag von 3—4 Zeichnen. Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4—5 Geschichte. Mondtag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 5—6 Musik.

Bemerkungen.

1. Da die Schüler der lateinischen Grammatical-Clafse nur in jedem 2ten Jahre zur Sintax promovirt werden, aber aus der deutschen Sintax jedes Jahr frische Schüler zuwachsen, so geschieht es, dafs einige Schüler bei gleichem Fleifs 2 Jahre, andre dagegen nur 1 Jahr daselbst bleiben müfsen.

2. Durch die zweijährigen Curse in jeder Gymnasial-Clafse ist es den Schülern unmöglich das Studium des einen Jahres im andern wiederholen zu können, wird er daher in einer Wissenschaft geworfen, so verliert er wenigstens 2 Jahre, die er wiederholen mufs.

3. Dnrch das jährliche Zuwachsen der Schüler des Seminarii, wie auch durch ihre geringe Vorbereitung, ergeben sich für ihren Unterricht immer nene Schwierigkeiten.

Stephan Kelp, m. p.
Gymnasial-Rektor.

113

Lustrierungsbericht über das Schäfsburger Gymnasium (1846).

Hohlöbliches Oberconsistorium!

In Folge h. Oberconsistorial-Erlasses Z. 94. 846 finden sich die gehorsamst Unterzeichneten, welche aus der Mitte der Hermannst. Gymnasiallehrer-Conferenz nach Schäfsburg abgeordnet wurden, um

der diefsjährigen öffentlichen Prüfung des dasigen Gymnasiums beizuwohnen, verpflichtet, folgenden getreuen Bericht ihrer diefsfälligen Wahrnehmungen abzustatten:

I. Rücksichtlich der Prüfungen.

Die Prüfungen fielen beinahe durchgängig befriedigend aus, ja manche waren sogar höchst anregend und anziehend durch den Eifer, der Lehrer und Schüler beseelte, und welcher grofsentheils auch aus der regen Theilnahme der Schäfsburger an Allem, was ihre Schule betrifft, herzuleiten ist. Schon die den Prüfungen vorangehende Sonntagsfeier war durch eine vom Schäfsburger Herrn Stadtpfarrer gehaltene, Herz und Geist mächtig erfassende Rede in unmittelbare Beziehung zur Schule gebracht.

Folgenden Tages begannen die Prüfungen selbst, wobei wir nach Wiederholung jenes rühmlichen Zeugnisses für das Ganze der Prüfungen einen uns aufgefallenen Mangel nicht unerwähnt lassen können.

Nicht ganz unsern Anforderungen entsprechend fanden wir nämlich, in wie weit darüber blofs nach den Prüfungen geurtheilt werden kann, die Fortschritte der Schüler in der lateinischen Philologie, indem dabei die Sprachgesetze nicht gehörig berücksichtigt zu werden schienen.

Die Ursachen davon werden sich aus dem folgenden Theile des Berichtes, welcher es mit der Einrichtung des Schäfsb. Gymnasiums zu thun haben wird, leicht herausstellen.

Ueber die Prüfungsmethode müssen wir uns in so weit beifällig äufsern, als der Examinand nicht jede einzelne Frage des gezogenen Fragzettels einzeln beantwortete, sondern zunächst alle auf demselben enthaltenen Fragen laut ablas, und sofort eine längere zusammenhängende Beantwortung derselben folgen liefs.

Keineswegs aber können wir es billigen, dafs nicht alle Schüler einer Klasse geprüft wurden, was sich wohl auch besonders bei den Oberklassen ereignete, und bei der allzukurz bemessenen Prüfungszeit sich auch ereignen mufste. Denn wohin reichen 5 Tage zur Prüfung von 200 Knaben und 104 Gymnasiasten und Seminaristen?

Diesem Zeitmangel wird aber die Schäfsburger Gymnasial-Lehrer-Conferenz aus eigenem Antriebe schon bei den nächsten Prüfungen abhelfen.

II. Rücksichtlich der Einrichtung des Schäfsburger Gymnasiums.

Die Einrichtung des Schäfsburger Gymnasiums weicht von der im Schulplan vorgezeichneten Weise in manchen Stücken wesentlich

ab. So finden sich daselbst statt der sieben im Schulplane vorgeschriebenen Unterklassen nur viere, nämlich 2 Elementar- und zwei Grammatikal-Klassen. Dazu kommt, dafs die Schüler der untern Elementarklasse keinen öffentlichen gemeinschaftlichen Unterricht genieſsen, sondern denselben von verschiedenen Studirenden privatim erhalten, ohne dafs daraus eine öffentliche Prüfung abgelegt werden sollte.

Die obere Elementarklasse hätte eigentlich den deutschen Sprachunterricht zu betreiben, wird aber in ihren diefsfälligen Bestrebungen durch die Nothwendigkeit, auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache aufzunehmen, sehr behindert. Nothwendig ist diese Kraftzersplitterung in so weit allerdings, als blofs 2 Grammatikalclassen mit je einjährigem Curse als Vorbereitungsclassen zum eigentlichen Gymnasium wohl schwerlich zureichen dürften. Aber mit diesem Nothbehelf ist auch noch wenig geschehen, und die Schäfsburger Gymnasiallehrer sehen es auch als einen Schaden an, der in nächster Zeit geheilt werden müfste.

Bei der Einrichtung des eigentlichen Gymnasiums findet der bedeutende Uebelstand statt, dafs derselbe nicht in sechs einjährige, sondern in drei zweijährige Curse abgetheilt ist; so dafs nur jedes zweite Jahr aus einer Gymnasialklasse in die andere promovirt wird.

Da aber der Curs in der Syntax nur einjährig ist, so mufs etwa die Hälfte der am Schäfsburger Gymnasium Studirenden in der sogenannten Periodologico-propaedeutica bei dem gröfsten Fleifse 3 Jahre verharren. Hat einer von diesen wirklich zur Unzeit Promovirten das Unglück, sei es nun selbstverschuldet, oder durch Krankheit herbeigeführt, im zweiten oder dritten oder, da das erste Jahr für Null angesehen werden mufs, im ersten oder zweiten Jahre in der Secund zu bleiben, so mufs er in dieser ersten Gymnasialklasse 5 lange traurige Jahre sitzen.

Sage Niemand, dafs sich diefs nicht ereignen würde, indem der junge Mensch diese Folgen schon auch im Voraus erwägen werde. Die Erfahrung lehrt nur zu gut, dafs viele junge Leute nur dem Augenblicke leben, ohne die Zukunft zu bedenken.

In den beiden höhern Gymnasialclassen verlieren die Studierenden im Falle der Nichtpromotion nur 2 Jahre. Wohl auch genug, und bei dem in der Menschenbrust so tief wurzelnden Mitgefühle, in der That ein bedeutender Umstand für die Lehrer, um vielleicht auch Minderfähige aus einer Classe in die andere zu befördern.

Auch müssen wir hiebei die Besorgnifs aussprechen, ob nicht das jugendliche Gemüth derer, die zur Unzeit zum Gymnasialcurs befördert worden oder in irgend einer der drei Gymnasialklassen im ersten

Jahr eine Secund erhalten, in Erwägung dessen, dafs auch der angestrengteste Fleifs nicht promotionsfähig machen kann, dem Muthwillen und der Trägheit Thor und Thüre öffnen dürften.

So viel im Allgemeinen. Im Besondern schien uns recht zweckdienlich, dafs im ersten zweijährigen Curse unvermischte Prosa vorkam und auch die Theorie es nicht blos mit der Satzlehre, sondern in populärer Weise auch mit den einzelnen Stylgattungen zu thun hatte. Dem also kann einerseits, ohne dafs die Poesie mit ihren Unregelmäfsigkeiten und ihrem heterogenen Wesen störend dazwischen tritt, für das Verständnifs und die richtige Handhabung der Prosa ein guter Grund gelegt werden, und erhält andrerseits der Schüler Aufklärung darüber, was eine Beschreibung, Abhandlung und dergl. sei, und wie er es bei Ausarbeitung einzelner Stylgattungen anzufangen habe.

Griechisch und Hebräisch wird mit gutem Erfolge gelehrt, und überhaupt keine von den im Schulplan vorgeschriebenen Wissenschaften umgangen oder vernachlässigt.

Eine Realschule ist auch hier eingeführt. Da sie nur aus zwei Classen besteht, so ist auch ihr Ziel nicht so hoch gesteckt, als dies bei der Hermannstaedter Realschule der Fall ist. Auch fehlt ihr ein für diese Schule unentbehrlicher Lehrer, nämlich der Zeichenlehrer, da die Mittel zu seiner Besoldung nicht vorhanden sind.

Unterricht im Ungrischen wird seit einem Jahre auch an diesem Gymnasium ertheilt, und zwar geniefsen denselben die Schüler der beiden Realclassen, jede Abtheilung besonders, ferner die Seminaristen und endlich die Schüler des letzten zweijährigen Gymnasialcurses. Der Eifer der Meisten und ihre Fortschritte waren recht erfreulich.

Das Schullehrerseminar ist auch hier vom eigentlichen Gymnasium nicht ganz getrennt.

Der physikalische Apparat ist bedeutender, als am Hermannstädter Gymnasium.

Die Lehrbücher sind in der Regel andere als die im Schulplan vorgeschriebenen, was aber auch bei dem regen Fortschritt in den Wissenschaften nicht füglich anders sein kann.

Ist es den Unterzeichneten schlüfslich erlaubt, auf die Ursachen hinzuweisen, aus denen die mitunter bedeutenden Abweichungen des Schäfsburger Gymnasiums vom vorgeschriebenen Schulplan hervorgehen, so finden sie dieselben in keinem andern Umstande, als in der Beschränktheit seiner Mittel, welche es unmöglich machen, die Mühen und Anstrengungen der schon angestellten zehn Lehrer auch nur nothdürftig zu vergüten, geschweige, dafs auch noch andern Anzustellenden davon mitgetheilt werden könnte.

Indem wir also diesen gewissenhaften Bericht unserer Wahrnehmungen und Erfahrungen rücksichtlich des Schäfsburger Gymnasiums einem Hochlöblichen Oberconsistorium unterbreiten, verharren wir voll Hochachtung

Eines Hochlöblichen Oberconsistoriums gehorsamste Diener:

Hermannstadt, am 8. October 1846.

Samuel Philp. Lect. III G. C. A. C. A.
Joseph Schneider, Lect. IV.

114

Bericht über die Lustrierung des Mediascher Gymnasiums (1848).

Hochlöbliches Oberconsistorium!

Die Gefertigten, Abgeordnete des Schäfsburger Gymnasiums zur diesjährigen Medwischer Gymnasialprüfung, geben sich die Ehre. Einem Hochlöblichen Oberconsistorium im Sinne von Hochdesselben Anordnung Z. 88. 844 das Ergebnifs ihrer Beobachtungen zu unterbreiten.

Den Austrag der Prüfungen selbst mit Stillschweigen zu übergehen glauben wir uns dadurch berechtigt und verpflichtet, dafs die stürmisch aufgeregten Wogen der Zeit auch der Medwischer Lehranstalt Ruhe — die zu gedeihlichem Studium unentbehrliche — so vielfach gestört und ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit anderwärts in Anspruch genommen haben, dafs was durch die diesjährigen Prüfungen als Ergebnifs der Jahresbemühungen in geistigem Gewinn sich herausstellte (und es könnte da einiges rühmlich hervorgehoben werden) wohl nicht als der gewöhnliche Mafsstab zur Beurtheilung der Leistungen unserer Schwesteranstalt wird angesehen werden können. Dagegen wollen wir über die Art der Prüfungen und die Einrichtung des Gymnasiums, wie wir sie durch jene kennen lernten, pflichtgemäfs Einer Hohen Oberschulbehörde unsere Beobachtungen unterbreiten.

I. Störend war es und ein grofser Übelstand ist es unserer Überzeugung nach, dafs Einzelne unserer Collegen mit dem Buch oder Manuskript zur Prüfung auf dem Catheder erschienen. Das mag der Grund gewesen sein, dafs auch die Schüler in der Regel mit Büchern und Manuskripten reich versehen in ihre Sitze kamen, und unge-

scheut bis die Reihe des Antwortens an sie kam, aus jenen auf dieses sich zuschickten. Beides widerstrebt dem Begriff und Zweck einer wirklichen Prüfung gänzlich.

Eben so unzweckmäfsig ist es, wenn, wie bei manchen Wissenschaften geschah, die Fragen der Reihe nach vorgenommen werden, wodurch immer nur der kleinste Theil der Wissenschaft vorkömmt, der Zuhörer sich also weder über die Art ihrer Behandlung von Seiten des Lehrers, noch über die Kenntnifs derselben rücksichtlich des Schülers ein umfafsendes Urtheil bilden kann. Auch die Weise der Fragestellung in den Fragezetteln war hie und da weniger passend, weil so eingerichtet, dafs die Antwort einfach in „Ja“ oder „Nein“ oder doch in sehr wenigen Worten bestehen konnte und bestand. Die Kürze endlich der, den einzelnen Klassen zugewiesenen Prüfungszeit gestattete, — wie das leider auch an andern Gymnasien der Fall ist — häufig nicht, dafs alle Lehrgegenstände derselben hätten vorkommen können. So z. B. ist Mythologie, Literaturgeschichte u. A. nicht vorgekommen.

II. Die innere Einrichtung des Medwischer Gymnasiums schliefst sich rücksichtlich der Klassengliederung in den 4 ersten Jahren, wo einjähriger Curs, mit den classisch philologischen Lehrgegenständen dem „allgemeinen Schulplan“ an. Die übrigen Lehrgegenstände werden aus — dem unverschuldeten Mangel — an Lehrern nicht alljährlich vorgetragen, sondern combinirt für die Schüler verschiedener Klassen und die zwei letzten Jahre, „der philosophische Knrsus“, sind aus demselben Grund in einer Klasse zusammengefafst. Daher kann es sich treffen und trifft sich, dafs eine und dieselbe Vorlesung von Schülern der verschiedensten Jahrgänge besucht wird; so umfafste z. B. die Ethik Seminaristen des 1ten, 2ten, 3ten Jahrganges, Gymnasiasten des 1, 2, 6ten Jahrganges; die Geographie Gymnasiasten des 1, 2, Seminaristen des 3, 4. Jahrganges. Das Ungrische Gymnasiasten des 2, 3, 4, 5, 6 Jahrgangs. Eine sehr nachtheilige Folge dieser Einrichtung ist es ferner, dafs in manchen Fällen Dogmatik z. B. anhören mufs, wer noch nicht Kirchengeschichte gehört hat, dafs in die Geometrie geht, wer die Algebra nicht kennt, Naturrecht treibt, wer von Logik noch nichts weifs. Solchen Übelständen gegenüber erscheint der zweijährige Cnrs, bei dem die letzteren alle vermieden werden, als das bei Weitem geringere Übel, und er müfste überall eingeführt werden, wo wegen nicht hinreichender Lehrerzahl der einjährige Curs nicht vollkommen ins Leben treten kann.

Rücksichtlich der Folge der Lehrgegenstände schliefst sich das Medwischer Gymnasium möglichst genau an den bestehenden „allgemeinen Schulplan an“, theilt also mit demselben alle jenen grofsen

Übelstände, an denen in der genannten Beziehung der „Schulplan“ leidet. Oder sind es nicht Übelstände, grofse Übelstände, wenn der 12 oder 13jährige Knabe, nachdem er aus der „Syntax“ in die „niedere Poesie“ getreten und noch kaum die „ersten Versuche in der Hervorbringung und schriftlichen Verfafsung eigener Gedanken“ gewagt, während er die deutsche Satzlehre noch nicht kennt, „lateinische und deutsche Prosodie“ lernen und „poetische Arbeiten in deutscher und lateinischer Sprache“ machen soll? Ist es nicht äufserst unpädagogisch, dafs unmittelbar nach der „Syntax“ neben Cornelius Nepos Ovids Metamorphosen gelesen werden, ehe der Schüler noch die Mythologie gehört, dafs (etwa im 13 oder 14 Jahr) der Schüler in der höhern Poesie Horazens Oden liest — und versteht?? — ohne römische Alterthümer gehört zu haben? — In allen diesen Klassen wird der lateinische Sprachunterricht nach Kühners sehr trefflicher, allgemeiner Einführung würdiger, „lateinischer Schulgrammatik“, der griechische nach desfelben eben so ausgezeichneter „griechischer Schulgrammatik“ ertheilt.

Demselben Schulplan verdankt es das Medwischer Gymnasium, dafs in der Reihe seiner Lehrgegenstände die deutsche Sprache fehlt; von ihm ist ferner die „engste Verbindung des Gymnasiums mit dem Seminarium“ vorgeschrieben, das „nur mit einigen wenigen ihm eigenthümlichen Gegenständen ausgestattet“ zu werden braucht. Diese Verbindung besteht demnach wie an den übrigen Gymnasien, so auch in Medwisch, ohne dafs dieser prinzipienwidrige Zusammenhang dem Gymnasium oder Seminarium zu Gute komme.

Schnelle gründliche Abhülfe aller dieser Übelstände, zunächst durch einen neuen Schulplan, thut dringendst Noth. Als einen drückenden Mangel an unserer Schwesteranstalt in Medwisch müssen wir endlich bemerken, dafs die vom Schulgesetz und noch dringender von der Zeit geforderte Realschule gänzlich fehlt. Die Unterclassen suchen zwar den Mangel durch Unterricht auch in Realien zum Theil zu ersetzen, aber das Bedürfnifs wird dadurch nicht befriedigt. Eine Realschule mit 3 Klassen ist im Jahr 1842 (oder 43) in Medwisch errichtet worden, deren Lehrern das Localconsistorium einen jährlichen Gehalt von je 50 fl. C.M. zusicherte; da aber keine Kasse die wirkliche Auszahlung übernommen, hat die Schule nach dreijährigem Bestande eingehen müfsen.

Rühmend und gern erkennen dagegen die Gefertigten an, dafs die in der letzten Zeit zum Theil durch freiwillige Beiträge der Lehrer und Schüler entstandene Turnschule der Anstalt zur Zierde nnd Ehre erreicht; dafs die Einrichtung, vermöge welcher der Zeichenunterricht durch alle Klassen hindurch ertheilt wird, sehr zweckgemafs ist; dafs

die Schule eine so tüchtig eingerichtete erste Elementarclasse hat, wie schwerlich eine im Lande; dafs endlich mehrere unserer Amtsbrüder ihren Eifer für die heilige Sache der Volkserziehung unter Anderm durch mehrjährige unentgeltliche Dienste (als Lectores extraordinarii) in dankenswerther Weise bethätigen.

Indem wir diesem Ergebnifs unserer Beobachtungen hinzufügen, dafs wir den zweiten Zweck unserer Sendung wegen der Abwesenheit Sr. Hochwürden, des Herrn Bischofs G. Binder nicht erfüllen konnten und hieran die Bitte knüpfen, Ein Hochlöbliches Oberconsistorium möge im Interesse unserer Volksbildung möglichst bald nach Sr. Hochwürden Zurückkunft die jetzt unterbliebene „Schulconferenz zur Besprechung und Ausarbeitung eines Schulplanes", von dessen Dringlichkeit uns auch der Besuch unserer Schwesteranstalt in Medwisch aufs neue überzeugt hat, gewogenst veranstalten, geharren wir

Eines Hochlöblichen Oberconsistoriums gehorsamer Diener:

Schäfsburg, den 26. August 1848.

G. D. Teutsch, Conrector m. p.
G. Fried. Marienburg Collab. m. p.

115

An Ein Hochlöbliches Ober Consistorium A. C. Bitte um Reorganisation des gesamten Schulwesens (1848).

Hochlöbliches Ober Consistorium!

„Der Sturm der in die Zeit gefahren ist" hat auch in unserm Volke die mannigfachen Mängel und Gebrechen in ihrer ganzen unseligen Gestalt Allen erkennbar blosgelegt. Was vor Kurzem noch genügend und zweckmäfsig schien, das ist unter dem grofsen Drange der Ereignisse in wenigen Wochen veraltet und unbrauchbar geworden. Es hiefse gegen den Strom schwimmen, wollte man heute noch an Formen und Gebräuche sich anklammern, über welche der Geist der Neuzeit bereits zu Gerichte gesessen hat. Mängel und Gebrechen aber sind uns vor Allem in unserm Schulwesen fühlbar geworden, so sehr, dafs uns die fernere Beibehaltung derselben eine Versündigung an dem Geiste des Fortschrittes dünkt, die sich nur durch die nachtheiligsten und traurigsten Folgen an unserm Volke rächen müfste.

Wenn sich in der vorliegenden Denkschrift die Jugend mit Bitten und Wünschen um Beseitigung dieser Uebelstände Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium naht, so fühlt sie sich nicht nur berufen, in diesen Tagen der Verwirrung und Gefahr auch Theil zu nehmen an dem, was zum Heil und Frommen unsers Volkes dienen kann: die sächsische Jugend glaubt sich auch dazu berechtigt, indem sie durch die Geschichte der jüngsten Vergangenheit zur Genüge belehret worden, dafs in Zeiten wie die unsrigen, wo es schnelle Entschlüsse und ein rasches Handeln gilt, die Vorsicht und Besonnenheit des Alters an dem Feuer jugendlicher Begeisterung sich erwärmen mufs, um von der Zeit nicht überholt zu werden und um etwas Ersprieſsliches zu leisten.

In diesem Sinn richteten schon am 1. Mai l. J. die Studirenden der Rechtsakademie ein Bittgesuch an den akademischen Senat, worin sie denselben ersuchten, er möchte sich bei Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium für eine zeitgemäfse Reorganisation der an vielfachen Gebrechen der alten Zeit schwer darniederliegenden Akademie verwenden.

In diesem Sinn schliefsen sich auch die bei Gelegenheit der Jugendversammlung in Medwisch am 13. 14. 15. und 16. August l. J. aus allen Gauen zusammengeströmten begeisterten Vaterlandssöhne diesem Bittgesuche an und legen Einem Hochlöblichen Ober-Consistorium ihren heifsen Wunsch dringend ans Herz, Hochdasselbe wolle dem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch eine baldigst vorzunehmende Reorganisation unsers gesammten Schulwesens entgegenkommen und bei dieser Reform vornehmlich auch unsere siebenbürgisch-sächsische Rechtsakademie, nebst den in dieser Hinsicht von Studirenden der Akademie gemachten Vorschlägen berücksichtigen.

Wir huldigen dem Grundsatze, dafs Lehr- und Lernfreiheit die Grundbedingungen sind, unter denen allein die freie Wissenschaft gedeihen und Früchte tragen kann.

Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gehorsamste,
am 13. 14. 15. und 16. August l. J.
in Medwisch versammelte siebenbürgisch-deutsche Jugend.

Obmann: Stephan Ludwig Roth Ev. Pfarrer in Meschen m. p.
Johann Fabini Cand. th. Ausschufsmitglied und Schriftführer m. p.

116

Bitte des Jugendbundes um Verbesserung des Volksschulwesens (1848).

Hochlöbliches Oberconsistorium!

Die Uebelstände unsers Volksschulwesens sind augenfällig und eingestanden. An Aeufserungen hierüber, an Wünschen und Bitten, sogar an theilweisen Andeutungen und Vorschlägen hat es nicht gefehlt. Gottlob! sagen wir, denn wo vollkommene Befriedigung des Gemüthes ist, da wohnt der Stillstand, da findet der Fortschritt nicht Statt.

Wir müssen gerecht sein und eingestehen, dafs die im Volke laut gewordenen Wünsche, das Schulwesen verbessert zu sehen, von dem Hochlöbl. Oberconsistorium nicht unberücksichtigt gelassen wurden. Seit Jahren schon ward auch eine und die andere Verordnung hierüber erlassen. Demohnerachtet will sich in den niedern Schulen das rechte Leben nicht geltend machen. Hie und da geschieht Aufserordentliches, im Ganzen aber doch zu wenig. Das Volk fühlt sich daher von den Leistungen im Allgemeinen nicht befriedigt. Wie in einer Armee Einzelne sich aufopfern können, wenn nicht das Gros zusammen wirkt und handelt, der Feldzug doch verloren geht, so ist es bei unsern Volksschulen der Fall. Es mufs ein Hauptschlag geführt werden! Nicht hie und da, sondern überall und aller Orten zugleich mufs Unwissenheit und Gemeinheit angegriffen und überwunden werden. Wir bedürfen einer uns auch durch die Zeitverhältnisse abgedrungenen, radicalen Cur unsers Volksschullebens, innerlich und äufserlich. Die Begeisterung thut vor Allem Noth: dieser mufs Raum geöffnet und dazu die nöthigen Mittel herbei geschafft werden. Es ist ein schwieriges Werk in jeder Beziehung: ein gewöhnlicher Gemüthszustand, der in den bisherigen Zeitgleisen ausreichte, pafst nicht mehr zu dieser Schöpfung, er hat nicht einmal den Muth anzufangen, geschweige zu vollführen.

An dem reinen Eifer, am heiligen Feuer dafür fehlt es nicht, aber zum Entschlufse einer gründlichen und durchgängigen Umänderung kam es vielleicht defswegen nicht, weil die Berechnung der bis jetzt zu Gebote gestandenen Mittel an der endlichen Bezwingung der Widerstände verzweifeln liefs. Die Mittel aber liegen im Volke. Das Sächsische Volk weifs es und fühlt es, dafs seines Lebens Erhaltung von seiner Bildung und sittlichen Kraft abhängt. Diese sind die Segel

und Ruder seines Lebens. Das Volk erwartet nur den Geist von Oben, der es sammelt, erleuchtet und erwärmet, um — zu allen Opfern bereit zu sein. Der deutsche Jugendbund, der sich in Mediasch versammelt hat und aus den verschiedenen Ständen aller Kreise bestehet, ist nicht vom ganzen Volke beauftragt, hierüber das Wort zu führen: er mafst sich daher auch nicht an, im Namen desselben auf diese nothwendigen Schulverbesserungen anzutragen. Nur bezeugen wollen wir, dafs wir uns an die öffentliche Meinung anschliefsen, und dafs wir bereit sind, unserer Seits diefsfälligen Anordnungen allen Vorschub zu leisten. Die meisten Mitglieder haben die Schulzeit hinter sich, allen aber sind noch die Lücken und Mängel fühlbar, an denen unser Schulwesen leidet — insgemein aber sprechen die eigentlichen Lehrer aus eigener Anschauung und Erfahrung das Bedürfnifs einer lebendigen Verjüngung besonders unsers niedern Volksschulwesens aus. Volksschulen sind der Untergrund aller Schulen, der Licht- und Feuerheerd des gesammten Volkes. Darum gebühret ihnen die vorzüglichste Aufmerksamkeit, die ungetheilteste Liebe. Die Bildung der Lehrer ist also die Hauptsache, sie ist die Bedingung aller Bedingungen! Ohne guten Lehrer gibt es keine guten Schulen. Wer daher gute Schulen will, schaffe gute Lehrer herbei.

Von dieser Überzeugung ausgehend, nämlich, dafs Schullehrer-Seminarien jeder Schulorganisation erst Wirksamkeit verleihen und der todten Form, wenn sie auch noch so zweckmäfsig, erst den Geist des Lebens einhauchen, spricht der Jugendbund begeistert für Nationalwohlfahrt dahinnen seiner Wünsche schönsten und besten aus: Es möchte Ein Hochlöbl. Oberconsistorium zwar überhaupt allem Schulwesen seine väterliche Aufmerksamkeit auch ferner zuzuweisen nicht aufhören, vorzüglich aber einen allgemeinen Plan eines oder mehrerer Schullehrer-Seminarien entwerfen lassen, der durch die Öffentlichkeit von allen Seiten besehen und beurtheilt, theils die möglichst gröfste Vollkommenheit hiedurch erhalten, theils aber durch eben diese öffentliche Besprechung, die Meinung für sich gewinnen und dadurch auch der meisten Unterstützung von Seiten des Volkes sich zu erfreuen haben würde. Zur Entwerfung eines solchen Planes halten wir Schulmänner vorzüglich für geeignet und zunächst solche, die im wirklichen Dienste stehen, die also nicht nur die nächst vergangene Erfahrung, sondern die auch den nächst künftigen Beruf zur Ansführung haben. Unsere Zeit ist eine andere! Nicht nur die Wissenschaft an sich hat einen grofsen Umschwung erlitten, sondern auch unsere Verhältnisse. Wer hier erfolgreich arbeiten will, mufs nicht nur den wissenschaftlichen Stand-

punkt der jetzigen Welt wissen, sondern defs Erfahrung mufs frisch, defs Herz noch grün, defs idealer Willen noch ungebrochen sein. Wenn ein H. L. Ober-Consistorium diese Anstalt ins Leben rufen sollte, so erachten wir diefs für eine Bürgschaft nnserer schönern Zukunft, für die Gewährleistung eines kräftigeren edleren Volksthumes! Wir sprechen daher diese ehrfurchtsvolle Bitte in vollkommenstem Vertrauen in die väterlichen Gesinnungen Eines H. L. Oberconsistorinms aus und fühlen uns im Voraus zur wärmsten Dankbarkeit hiefür verpflichtet und erklären uns zugleich zur möglichst kräftigsten Benützung oder Unterstützung des Planes bereit.

Die wir in vollkommenster Hochachtung und Ehrfurcht verharren
Eines Hochlöblichen Ober-Consistoriums gehorsame Diener
der sieb. deutsche Jugendbund:
Obmann Steph. Ludwig Roth, Ev. Pf. in Meschen m. p.
Theodor Fabini m. p. Ausschufsmitglied und Schriftführer.

117

Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen an Heufler betr. die Reorganisirung der ev. Gymnasien und Realschulen. (1850.)

Hochwohlgeboren, Herrn L. von Heufler, Commissair des Ministeriums des Cultus und des Unterrichts in Siebenbürgen, betreffend die Reorganisirung der ev. Gymnasien und Realschulen.

Hochwohlgeborner Herr!

Indem dieses Oberconsistorium der Aufforderung E. H. W. G. vom 10. Mai 1850 Z. 14/UMC. seine Wünsche nnd Anträge in Bezug auf die Reform der Gymnasien im Sachsenlande vorzulegen entspricht, fühlt es sich zur Begründung seiner Ansicht in einem der Hauptpunkte gedrungen, einen Rückblick zu thun auf Stellung und Wirksamkeit jener Gymnasien in der Vergangenheit und seine Überzeugung auszusprechen über die Aufgabe, die dieselben auch fortan zu lösen haben werden.

Wir können in beiden Fällen kurz sein; Thatsachen sprechen. Die fünf sächsischen Gymnasien sind es gewesen, die Pflege und Schirmstätten deutschen Geistes nnd seiner reichen Schätze von Ge-

sinnung und Gesittung, unser Volksthum in den Stürmen roher Zeiten und wenig civilisirter Völker als unbezwingliche Burgen gewahrt und nach dem Zeugnifs der Geschichte unser Volk fortwährend hingezogen haben zu dem Mittelpunkte unsres Staates und dem dentschen Mutterlande; sie sind es gewesen, die als Quellen aller unserer Bildung „mit kleinen Mitteln hier deutsche Civilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterlande erhalten," dadurch aber den Ostmarken unseres Staates einen Culturstamm gegeben haben, dessen Pflege in unberechenbarer Weise beitragen mufs, anch fortan höhere Bildung und Gesittung in stets weitere Kreise zu tragen.

Wenn unsere Gymnasien durch ihre bisherige Wirksamkeit für uns, das Land, dem Staat hochwichtige Anstalten gewesen, so kann ihre Bedeutung für die Zukunft nur steigen. Der Bestand der fünf sächsischen Gymnasien ist zunächst von erhöhter Bedeutung für den Bestand unseres Volksthums. Die äufsern Bollwerke, die es bis jetzt vor andrängenden feindlichen Elementen und dadurch vor Überfluthung und Vernichtung geschützt, sind nicht mehr; um so nothwendiger ist es, dafs die innere Kraft wachse, und keine Quelle verstopft werde, die ihm bis jetzt geistige und sittliche Bildung zugeführt und seinen Zusammenhang mit dentschem Geist und deutscher Bildung vermittelt hat: eines seiner Gymnasien weniger, heifst eine der Hauptwurzeln weniger, aus welchem der Stamm seines Volksthums bis jetzt Nahrung gezogen. Und eben weil unser Volk weifs, dafs „keine Macht bleibender, keine höher ist, als die in der Bildung" hängt es mit um so festerer Treue an seinen deutschen höheren Lehranstalten und der Untergang einer derselben würde dem Ganzen ebenso als der betreffenden Gemeinde, mit deren Denken und Fühlen sie seit Jahrhunderten aufs innigste verwachsen, ein Opfer sein, tiefer schmerzend, als jedes andere. Wenn ferner, Dank der Charte vom 4. März, der bisher nur äufserliche Verband der Provinzen Österreichs sich fortan zum einheitlichen Staatsleben erheben soll, dieses aber, bei möglichster Fortbildung jeder Nationalität doch, wie nothwendig, getragen werden mufs von österreichem Staatsbewufstsein, so ist es natürlich von der höchsten Wichtigkeit für Provinz und Staat, die historisch nachweislichen Pflegstätten desselben nicht zu mindern, um so mehr, wenn die Erfahrung bewiesen, dafs die von ihnen ausgehende Gesinnung und Gesittung das einzig dauernde Gegengewicht gegen mögliche Gravitationen in andrer Richtung. Gewifs „soll die grofse Idee eines einheitlichen Österreichs zur Wahrheit werden," so dürfen jener Stätten, die, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt, geistige Trägerinnen dieser Idee noch vor dem 4. März gewesen, nicht weniger werden. Das Oberconsistorium ist daher der Ueberzeugung, dafs der

ungeschmälerte Fortbestand der bisherigen fünf vollständigen sächsischen Gymnasien bei der eigenthümlichen territorialen Gliederung des Sachsenlandes ebenso nothwendig sei zur Erhaltung der deutschen Nationalität in Siebenbürgen, als er im wohlverstandenen Interesse der Provinz und des Staates liege. Darauf dringt auch der Umfang des Sachsenlandes und die Zahl seiner Bevölkerung. Bei einem Areal von ungefähr 250 Geviertmeilen und einer deutschen Bevölkerung von beinahe 300,000 ist das Verhältnifs dieser Anzahl von Gymnasien zur Bevölkerung und der Gebietsgröfse nicht einmal so grofs, als dies in manchen Gegenden Deutschlands der Fall und doch läfst sich nicht annehmen, dafs das Verhältnifs der das Gymnasium besuchenden Knaben und Jünglinge zur Gesammtbevölkerung im Sachsenland ein anderes ungünstigeres sei, als in jenen Theilen Deutschlands. So bestehen in dem Grofsherzogthum Sachsen-Weimar (67 □M. grofs) 2 Gymnasien, in der preufsischen Provinz Sachsen (466 □M. mit 1 600 000 E.) 21 Gymnasien, 2 Progymnasien und 9 Seminarien, in Westphalen (368 □M. mit 1 341 000 E.) 20 Gymnasien und 7 Progymnasien.

Was die Mittel anbelangt, mit welchen die fünf, nach dem „Organisationsentwurf“ zu reorganisirenden sächsischen Gymnasien erhalten werden könnten, zweifelt dieses Oberconsistorium, welches die Anhänglichkeit des Volkes an seine höheren Schulen und die Überzeugung desselben von ihrer Unentbehrlichkeit kennt, nicht im geringsten, dafs die erforderliche sichere Dotation sich finden werde. In der Voraussetzung, dafs von den, auf das siebenbürgische Schulwesen zu verwendenden Staatsmitteln ein, der Gröfse des Sachsenlandes, dem Bildungsbedürfnifs seiner Bewohner und der politischen Wichtigkeit deutscher Bildung entsprechender Theil dem sächsischen höheren Schulwesen um so eher zugewendet werden wird, als das sächsische Volk dem allgemeinen Steuergesetze der ganzen Monarchie gleichmäfsig unterliegt, — hat unter einem dieses Oberconsistorium bei der löblichen Sächsischen Nationsuniversität eine Dotation des sächsischen höheren Unterrichtswesens von 500 000 fl. C.-M. aus den Nationalcassen angesucht, während die Bezirke Schäfsburg und Medwisch ihren höhern Schulanstalten eine jährliche Dotation von je 6000 fl. C.-M. bewilligt und Bistritz sich zu einem verhältnifsmäfsigen Beitrag bereit erklärt hat; — Beispiele, welchen Hermannstadt und Kronstadt gewifs nachkommen werden. Angesichts solcher, wir müssen sagen, grofsartiger Opfer, welche das — ausgeplünderte — Sachsenvolk der deutschen Bildung und damit den höchsten Interessen des Staates bringt, hoffen wir mit Zuversicht, dafs Österreich, „für welches die evangelischen Glaubensgenossen A. C. in Siebenbürgen so viel gethan und geduldet haben,“ diese auf der betretenen Bahn in

einer seiner würdigen Weise unterstützen werde. Schon aus dem Gesagten geht hervor, es sei Wunsch und Bedürfnifs nicht vorhanden, dafs eines oder mehrere der bestehenden sächsischen Gymnasien in reine Staatsgymnasien umgewandelt werden mögen; dafs sie dagegen so wie bisher öffentliche bleiben mögen, ist ein in ihrer Beschaffenheit gegründeter natürlicher und wie wir hoffen auf kein Hindernifs stofsender Wunsch. Wir weisen aufser der oben erwähnten Dotation einfach auf die Vergangenheit derselben hin, als auf eine gewifs nicht unzuverläfsige Bürgschaft der Würdigkeit ihrer Öffentlichkeit. Die beiliegenden Qualificationstabellen enthalten das Nähere über die vorhandenen Lehrkräfte, die durch Kandidaten des Lehramtes nach abgelegter Staatsprüfung sofort vermehrt werden können.

Die unter 1c. der Vorlage E. H. W. G. ausgesprochene Ansicht, dafs die jetzt bestehenden Grammaticalschulen wohl den Charakter von Privatgymnasien annehmen würden, können wir nicht theilen. Wir hoffen vielmehr zu dem gesunden Sinn der betreffenden Communen, dafs sie fortan den Unterricht in den classischen Sprachen aus jenen Schulen fortlassen und dieselben zu Volks- oder Realschulen umgestalten werden. Solche Anstalten, welche immer nur von sehr wenigen Schülern besucht werden und für deren zeitgemäfsen Fortbestand die Communen Opfer bringen mufsten, welche eine gewifs nicht zu bevorwortende stiefmütterliche Behandlung der Volks- und Realschule zu nothwendiger Folge haben müfste, können schwerlich Anspruch auf Erhaltung oder Umwandlung in ein vollständiges Untergymnasium machen. Der Mangel einer hinlänglichen, die Kosten lohnenden Schüleranzahl, die Einseitigkeit, welche ein nothwendiges Resultat davon sein würde, müssen den Bestand solcher Anstalten im Ganzen als nicht wünschenswerth erscheinen lassen.

Ebenso wenig sind wir in der Lage, den Übergang eines der evangelisch-sächsischen Gymnasien, nach der Vorlage 1d etwa des Kronstädter, in ein paritätisches anzuempfehlen. Wir können uns von den Vortheilen confessionell paritätischer Bildungs- und Erziehungsanstalten in einem Lande, wie Siebenbürgen eines ist, zersplittert in leider sich schroff gegenüberstehende Nationalitäten der verschiedensten Bildung, gesondert überdiefs nach Sprache und Religion nnd grade in dieser Sonderung eine Bürgschaft politischen Fortbestandes erblickend — in einem solchen Lande können wir nns von den Vortheilen solcher Anstalten nicht überzeugen und müssen das in den „Grundzügen für die Organisation des Schulwesens in Siebenbürgen“ von E. H. W. G. ausgesprochenen Princip als das einzig zweckgemäfse ansehen. Dafs ein nationell-paritätisches Gymnasium, in der Weise, dafs neben der deutschen Sprache noch andere zur Unterrichtssprache erhoben würden,

schon aus pädagogischen Gründen nicht möglich sei, ist eben so klar, als dafs an den evangelisch-dentschen Gymnasien der Zutritt von Schülern aller Nationen und Religionen fortan von Seiten der sächsischen Schulbehörden ebensowenig wird beanstandet werden, als es bisher der Fall war.

2) Die Vorlage E. H. W. G. wünscht das Studium der ungarischen und walachischen Sprache an den sächsischen Gymnasien obligat zu machen, dafür das Mafs des griechischen Unterrichtes zu verringern, und den Gymnasialcurs von 8 auf 9 Jahre zu verlängern. So sehr wir im Interesse geistiger und sittlicher Bildung auf eine solche Verlängerung, jedoch für den Umfang von ganz Österreich dringen möchten, so können wir doch nicht nmhin uns gegen die Verringerung des Griechischen rücksichtlich seiner Stundenzahl auszusprechen. Es sei erlaubt in diesem Znsammenhang auf eine allgemein anerkannte Autorität hinznweisen. Der akademische Senat der Universität Leipzig sagt in seiner „Belehrung der Studirenden u. s. w." vom 27. April 1843: „der vielfach bildende Einflufs classischer Studien nicht nur auf die Bildung des Geschmackes, sondern auch auf Gesinnung und That, den an sich selbst erfahren zn haben die trefflichsten Männer der neuern Zeit gern und dankbar erkannt haben, ist ein zn reiches Thema für eine kurze Anseinandersetzung; was die Pflege derselben für die Gesundheit, Klarheit und Tüchtigkeit geistiger Bildung zu wirken vermöge, das lehrt im Grofsen das Beispiel Englands, dessen Redner und Staatsmänner noch jetzt an den Alten sich stärken und kräftigen." Ebenso müssen wir uns gegen die Verbindlichkeit der ungarischen und walachischen Sprachen für alle Schüler an unseren Gymnasien erklären und zwar abgesehen von der Nothwendigkeit einer principiell-einheitlichen Gestaltung des östreichischen Gymnasialwesens aus Gründen, die eine ernstliche Würdigung und Beleuchtung verdienen.

Durch Annahme jenes Vorschlages würde nicht nur die Zahl der obligaten Lehrgegenstände vermehrt, sondern es würden, was noch mehr zu beachten, zwei für die Mehrheit der Schüler oft ganz neue Kreise des Wissens in den Stamm der Gymnasialbildung eingepfropft. Es sind dies aber Gegenstände von keinem allgemeinen Bildungsmomente, wenigstens für Keinen, dessen Muttersprache sie nicht sind; es sind Sprachen, welche wenn auch die ungrische minder als die walachische, dem Geiste des Schülers durch keine Literatur Bildung und Befriedigung zu geben im Stande sind, Sprachen, die selbst der sonst so vollständige Organisationsentwurf in seinem Anhang mit Stillschweigen übergeht.

Die Einfügung dieser Sprache in die Reihe der obligaten Lehrgegenstände kann nur vom Standpunkt der Nützlichkeit, des soge-

nannten praktischen Bedürfnisses gefordert werden. Wir aber sind nicht der Ansicht, dafs diesem Utilitätsprincip auch in Beziehnng auf die Gymnasien Raum zu geben sei. Die Emanzipation der Realien erwirbt dem Gymnasium Lehrobjekte von besonders allgemein bildendem Charakter; sie entspricht dem in § 1 des Organisationsentwurfes ausgesprochenen Zweck der Gymnasien. Diese Erhebung der beiden Landessprachen aber zu obligaten Lehrgegenständen vernichtet den Begriff allgemeiner Bildung; sie zersplittert die Denkfähigkeit der Schüler anf nene, in Betreff der ungrischen Sprache durchaus fremde Objecte; sie überbürdet selbst in dem Fall, wenn man dem (obligaten) Studium dieser beiden Sprachen durch Vermindrung des Griechischen und durch ein neuntes Gymnasialjahr Raum schaffen wollte. Denn es ist nicht gleichviel, ob der Schüler drei Stunden Griechisch, dessen Gesetze er bereits kennt, das ihm dnrch geistbildenden Inhalt werth geworden, forttreibt, oder eben so viele Stunden der Erlernnng etwa des Ungrischen, keiner ihm bekannten, verwandten Sprache widmen soll. Eine solche Mafsregel widerspräche endlich gradezu dem in § 1 des Organisationsentwnrfes ausgesprochenen Princip nnd verrückte das nothwendige vom Organisationsentwurf geforderte, auf dem Wege der particulären Gesetzgebung am allerwenigsten aufznhebende Verhältnifs der philologischen Studien zu den nicht philologischen, auf welchem der ganze ministerielle Organisationsentwurf sich gründet, weshalb wohl das hohe Unterrichtsministerinm ein ähnliches Ansnchen rücksichtlich der slovenischen Sprache in Steiermark — mit Recht — abschlägig entschieden hat.

3) Die der Vorlage E. H. W. G. beigefügten „Provisorischen Vorschriften über die heurigen Maturitätsprüfungen", gegründet auf den hier noch nicht eingeführten Organisationsentwurf, glanben wir könnten um so weniger die an den einzelnen Gymnasien bestehenden Prüfungsweisen ändern, als das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Die Maturitätsprüfungen werden daher „mit Rücksicht anf den gegenwärtigen Lehrplan nnd die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gymnasien" modificirt gegeben werden müssen, doch jedenfalls so, dafs die Sache nie zur blofsen Form herabsinke.

Dafs die Vorschriften des Organisationsentwurfes über Maturitätsprüfungen nach Einführung des Entwurfes anch an unsern Gymnasien ins Leben treten, kann keinen Widerspruch finden. Wir schlagen in Bezng auf dieselbe nur 2 Zusätze und Modificationen vor:

a) es möchte die mündliche Prüfung in Zukunft sich anf alle am Gymnasium als obligat gelehrte, also auch theologische Wissenschaften erstrecken; b) § 83. 7 des Organisationsentwurfes bestimmt der Charakter der Maturitätsprüfung als nicht öffentlich, sie selbst als nicht

Jedermann zugänglich. An einzelnen unserer Anstalten haben jene Prüfungen seit alten Zeiten den Charakter der Öffentlichkeit getragen und gewifs nicht mit Unrecht. Die Gewissenhaftigkeit der Lehrer und Schüler darf die Öffentlichkeit nicht scheuen, und es hat wohl auch jedes Mitglied der Gemeinde nicht nur, sondern jeder Staatsbürger das Recht, sich von den Zuständen der Bildungsanstalten durch persönliche Betheiligung auch bei diesen Prüfungen zu überzeugen. Eine recht allgemeine Betheiligung und eine entsprechende Änderung der Vorschrift des Organisationsentwurfes scheint uns daher sehr wünschenswerth.

4) Was das Verhältnifs der Realschule zum Gymnasium, zumal der Unterrealschule zum Untergymnasium anbelangt, so erkennen wir im Princip den Nutzen einer Vereinigung der Unterrealschule mit dem Untergymnasium nicht an, während wir (mit Hinweisung auf die früher von Spiellecke jetzt von Ranke in Berlin geleiteten Anstalten) die locale Vereinigung beider für nothwendig halten und bekennen uns, wo die Unterrealschule nicht abgesondert errichtet wird, zu der auch in der Vorlage E. H. W. G. als zweckmäfsiger anerkannten Combination der Volksschule mit der Unterrealklasse von 2 Jahrgängen. Im Interesse der Bildung wünschen wir die Errichtung einer solchen potenzirten Volksschule mindestens in jedem Bezirksvororte des Sachsenlandes, so wie wir mindestens eine der Zahl der Gymnasien gleiche Anzahl von — wenn auch modificirten — Oberrealschulen für ein dringendes Bedürfnifs ansehen. Jene Combination der Unterrealschule mit der Volksschule und daneben eine Oberrealschule würde überall am zweckmäfsigsten sein, wo die Verhältnifse einen Schulbesuch bis zum 15. Jahr als Regel zuliefsen. Die innere Einrichtung jener Schulen müfste in diesem Fall so beschaffen sein, dafs die Unterrealschule nicht allein, sondern mit der Oberrealschule ein abgeschlossenes Ganze von Bildung gewähren.

Nach dem Bedürfnifs der einzelnen Orte würde übrigens die Classe-Zahl u. s. w. verschieden sein, weshalb von jedem Vorschläge eingeholt werden müfsten. Jedenfalls aber müfste der Übergang aus dem Untergymnasium in die betreffende Realklasse durch die Einrichtung ermöglicht und gestattet sein, weil wie der Organisationsentwurf S. 4 anerkennt, zu wünschen ist, dafs es Knaben, welche die Volksschule verlassen, möglich werde, die Entscheidung über ihren Beruf, für welche sie noch zu wenig geistige Reife besitzen, um einige Jahre hinauszuschieben.

Die Mittel zur Erhaltung vollständiger nach dem Organisationsentwurf eingerichteter Realschulen würden vorzugsweise Staatsmittel sein. Bei dem lebhaften Interesse der Sachsen an einem geordneten

Schulwesen ist indessen nicht zu zweifeln, dafs diejenigen Communen, in deren Mitte bis jetzt Realschulen bestanden, die diesen zufliefsenden Geldmittel denselben auch in dem Falle zuwenden werden, dafs sie Staatsanstalten würden.

5) An diese, der Vorlage E. H. W. G. folgenden Erklärungen knüpft dieses Oberconsistorium folgende Wünsche und beziehungsweise Anträge behufs der Organisation der Gymnasien und Realschulen:

a) Die Erhebung der Kalligraphie zum obligaten Lehrgegenstand für die 2 oder 3 untern Klassen des Gymnasiums und der Realschule nach dem Vorbild Würtembergs und Preufsens, begründet in der Nothwendigkeit der Uebung im Schönschreiben unter sachverständiger Aufsicht in jenen Jahren.

b) Gesang, Zeichnen, Turnen mögen gleichfalls zu obligaten Gegenständen erhoben werden, aus Gründen die in der Wichtigkeit derselben für körperliche, sittliche und Geschmacksbildung liegen, um derentwillen der Entwurf einer neuen Schulordnung für die gelehrten Anstalten Würtembergs von 1847 dasselbe fordert und Hessen und Preufsen das Turnen obligat gemacht haben. Das Bedürfnifs dazu ist für uns dringend. (§ 21 des Organisationsentw.) Dafs übrigens Dispensation in nöthigen Fällen gestattet sind, versteht sich von selbst.

c) Geschichte von Siebenbürgen in einem Jahrescurse werde ein obligater Gegenstand an unsern Gymnasien und erhalte die gebührende Stelle auch an den Realschulen wegen der Nothwendigkeit einer Kenntnifs der Vergangenheit u. s. f. des Landes, ihres Einflufses auf Erhaltung unsers Volksthums und der Bildung gesunden politischen Sinnes, da die gesammte sächsische Vergangenheit ein ununterbrochenes Zeugnifs ist von der Gravitation unsers Volkes nach Wien.

d) Wie von jeher werde an unsern Gymnasien sowie an manchen Deutschlands von practischer Philosophie auch Naturrecht gelehrt, als allgemeines Bildungsmittel doppelt nothwendig in einem constitutionellen Staate und schwer zu vermissende wissenschaftliche Ergänzung des geschichtlichen Unterrichts.

Zum Schlusse der Erörterung formulieren wir unsere Wünsche und Anträge in kurzem Überblick in folgendem:

1) Wir halten den Fortbestand der bisherigen fünf sächsischen Gymnasien für nothwendig.

2) Sie bleiben confessionelle evangelische deutsche Anstalten, zu welchen jedoch wie bisher der Zutritt Schülern jeder Confession und Nationalität frei steht. — Unter confessionellem Gymnasium verstehen wir demnach blos die Einrichtung, dafs alle Profefsoren, somit auch der Director und der mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung betraute Schulrath der betreffenden Confession angehören.

3) Diese Gymnasien sind öffentliche.

4) Die Mittel, aus welchen sie erhalten werden, bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Communen, dem Ertrag eines Fondes von 500000 fl. C.-M., den die sächsische Nations-Universität zu diesem Zweck an das Oberconsistorium macht, und dem verhältnifsgemäfsen Antheil, der nach dem Princip der Reichsverfassung von den, auf das höhere Schnlwesen Siebenbürgens zu verwendenden Staatsmitteln auf das Sachsenland entfällt.

5) Wunsch und Bedürfnifs, dafs ein sächsisches Gymnasium reines Staatsgymnasium werde, ist nicht vorhanden.

6) Die aufser jenen Gymnasien bestehenden Grammaticalschulen nehmen den Charakter von Privatgymnasien nicht an, da sie in Volks- oder Realschnlen verwandelt werden.

7) Für die ungrische und walachische Sprache ist an jedem sächsischen Gymnasium ein Lehrstuhl zu errichten; die Sprachen selbst sind freie Lehrgegenstände.

8) In den Lehrplan der sächsischen Gymnasien werden siebenbürgische Geschichte und Naturrecht als obligate Gegenstände aufgenommen.

9) Die Maturitätsprüfungen finden dieses Jahr noch nach den üblichen Weisen statt, in Zukunft nach der Vorschrift des Organisationsentwurfes mit der Modification, dafs sie sich auf alle obligaten Wissenschaften erstreckt und öffentlich ist.

10) Eine Verbindnng der Unterrealschule mit dem Untergymnasinm ist (in der Regel) unstatthaft, mit der untern Volksschule zuläfsig. Über Errichtung derselben ist das Einvernehmen mit den betreffenden Orten zn pflegen.

11) Die Realschulen werden vorzugsweise aus Staatsmitteln erhalten.

12) In den untern Klassen der Realschule und des Gymnasiums ist Kalligraphie obligat, in Realschnle und Gymnasium Zeichnen, Singen nnd Turnen obligat.

Hermannstadt aus der Sitzung des Ober-Consistoriums, den 12. Juli 1850.

118

Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen

Dem Herrn Unterrichtsministerialcommissäir Ludwig Ritter von Heufler in Betreff der Errichtung einer juridischen und philosophischen Fakultät in Hermannstadt. (1850.)

Hochwohlgeborner Herr!

Wenn schon die Gymnasien, als Vorbereitungsschulen für das Universitätsstudium, im Staatsinterefse die von dem ministeriellen Entwurfe angestrebte einheitliche Organisation erfordern, so mufs noch mehr die Organisation der Facultätsstudien durch die Idee des einheitlichen constitutionellen Gesammtstaates getragen und durchdrungen werden, eine Idee, welche über provinzielle und nationale Gränzen hinausreichend eben deshalb in der Errichtung einer Schule mit zwei oder mehr Fakultäten vorzugsweise einen Platz erkennen läfst, „auf welchem die Wissenschaft als solche gepflegt wird, einen neutralen Boden, auf welchem nationale Gegensätze keinen Raum finden."

Von diesem Standpunkte aus den, von Euer Hochwohlgeboren in Ihrer geehrten Zuschrift vom 10. Mai l. J. Zahl 14/UMC. /850 entwickelten Ansichten begegnend, beehrt sich dieses Oberconsistorium seine Meinung über das juridische Facultätsstudium mit Rücksicht auf die hiesige Rechtsakademie in Kürze auszusprechen.

Die frühere politische Verfassung des Vaterlandes berechtigte jede Confession zur Errichtung von Facultäten; die politischen Verhältnifse rechtfertigten und erklärten die Ausübung dieses historischen Rechtes. Daher konnte denn auch dieses Oberconsistorium nicht unterlassen, die Errichtung einer juridischen Facultät zu beschliefsen, aus Gründen, worüber sich die diesseitige Vorstellung vom 7. October 1849 Ob.-Cons. Z. 198 an das h. kais. Unterrichtsministerium ausführlicher verbreitet. Welchen Werth dieses Oberconsistorium auf eine möglichst gründliche Vorbereitung und Ausbildung der künftigen Staatsdiener für ihr Berufsleben legte, beweiset die bisherige innere Einrichtung der Rechtsakademie. Dieses Oberconsistorium nahm in den Kreis der Lehrgegenstände nicht blos die streng juristischen Disziplinen, sondern vielmehr auch jene politischen Wissenschaften auf, durch deren gründliches Studium die zweckmäfsige Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft,

die Vermehrung und Erhaltung ihres Wohlstandes und die Abfafsung zweckmäfsiger Gesetze bedingt wird, ohne deren genügende Kenntnifs die Verwaltung gleichmäfsig wie die Gesetzgebung hinter den berechtigten Forderungen constitutioneller Bürger zurückbleiben müssen.

Das beigeschlossene Formular des Studienaustrittszeugnifses weiset, nach den vier Semestern geordnet, die einzelnen obligaten Lehrgegenstände — indem das östreichische bürgerliche und Strafrecht als nicht obligater Lehrgegenstand gelehrt wnrde — nach und giebt, besonders im Vergleiche zu den bestandenen gleichartigen Anstalten im Lande, also selbstredendes Zeugnifs von den Forderungen, welche dieses Oberconsistorium als ein Minimum stellen zu müssen geglaubt hat.

Wohl hat sowohl dieses Oberconsistorium, als auch der akademische Lehrkörper lebhaft bedauert, so viele Disziplinen anf dem engen Raume zweier Jahre zusammendrängen zn müssen, ja mehrere wichtige Disziplinen, deren jede einzeln wohl ein volles Semester erheischt, mit Einem Lehrstuhle in demselben Einen Semester vereinigen zu müfsen; allein theils die beschränkten Geldmittel, theils die an andern gleich gestellten Anstalten des Landes bestehende Einrichtung eines gleichfalls blos zweijährigen rechtswissenschaftlichen Curses legten Hindernifse in den Weg, deren Beseitigung bei den damaligen Verhältnifsen ohne den gewünschten Erfolg versncht worden wäre. Dieses Oberconsistorium spricht daher nur seine aufrichtige Theilnahme an einem wahrhaft wissenschaftlichen, und als solchen ernsten, Leben der Studierenden aus, indem es sich damit volkommen einverstanden erklärt, dafs das juridische Studium als ein vierjähriges organisirt werde nnd dafs der juridischen Facultät eine philosophische — das juristische Studium besonders durch die Erfahrungen der Geschichte nnd die befruchtenden Ideen der Philosophie ergänzend — zur Seite stehe.

Dieses Oberconsistorinm glanbt gleichfalls, dafs die philosophische Facnltät zum mindesten neun Profefsuren haben müfste, welchen im Interesse der Wissenschaft und nach dem bewährten Beispiele anderer Hochschnlen auch noch Profefsuren für die neueren Weltsprachen und ihre Literatur beizufügen wären. — Die juridische Facultät müfste sechs ordentliche (die Berliner juridische Facultät hat nach den Statuten vom 29. Jannar 1838 sechs; die Bonner nach den Universitätsstatuten vom 1. September 1827 sieben ordentliche Profefsuren) Profefsnren zählen. Mit dem geringsten Zeitaufwande liefse sich die jnridische Facultät, welche gegenwärtig nach den beiliegenden Qualificationstabellen vier Profefsoren zählt, vervollständigen, woran sich dann die Einrichtung der philosophischen Facultät reihen würde. Bis dahin würde es gelingen, die nothwendigen Localitäten anch für die philosophische Facultät ausfindig zu machen.

Dieses Obercousistorium sieht, nach § 36 der Reichsverfafsung, die Einrichtung der Facultätsstudien lediglich als Staatssache an und glaubt daher, dafs die Einrichtung der juridischen und philosophischen Facultät aus Staatsmitteln durchzuführen sei. Nichts desto weniger ist auch dieses Oberconsistorium der Meinung, dafs damit eine Betheiligung einzelner Korporationen keinesweges ausgeschlossen sei. Wenn dieses Obercousistorium aber gegenwärtig noch keine bestimmten Anerbieten machen kann, so wollen euer Hochwohlgeboren gewogenst berücksichtigen. dafs einerseits das Nationalvermögen durch die angesuchte Dotation der Gymnasien erschöpft werde, andrerseits aber die gegenwärtig etwas gedrückte Stimmung der um die Zukunft des deutschen Elementes besorgten sächsischen Bevölkerung die so oft bewiesene Opferfreudigkeit vermifsen lafsen würde. Vorzugsweise der letzte Grund daher bestimmt dieses Obercousistorium zum Wunsche: Euer Hochwohlgeboren wollen den öconomischen Theil der Frage einstweilen gewogenst offen halten, zugleich aber auch sich davon überzeugt halten, dafs die sächsiche Nation, — wofern dieselbe aus der demnächstigen politischen Organisation neue Hoffnungen für den weiteren Fortbestand der einst von den Königen Ungarns ausgegangenen Gründung eines deutschen Nationalkörpers hier an der Ostmarke der Monarchie schöpfen kann, woferne dieselbe durch die Organisation zum Glauben an ihren Fortbestand als Nation berechtigt wird — die gerechten Erwartungen der h. Regierung, wenn nicht übortreffen, doch ganz gewifs rechtfertigen werde.

Hermanustadt, den 13. Juli 1850.

119

Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen an die löbliche Sächsische Nations-Universität um eine Dotation für die ev. Schulen. (1850.)

Löbliche Nationsuniversität!

An der Schwelle einer neuen Zeit, die die vorzüglichsten Bollwerke zerstört, welche bis jetzt das Volksthum der Sachsen geschützt haben, wendet sich das gefertigte Oberconsistorium an Eine Löbliche

Nationsuniversität mit einer Bitte, deren Erfüllung allein der deutschen Nationalität in Siebenbürgen eine neue Zukunft sichern kann und auf die Fortbildung nnserer Landes- und Staatsverhältnifse von nnberechenbarer Tragweite sein mufs.

Das gefertigte Oberconsistorium hat in seiner Sitzung vom hentigen Tage, in Folge einer Aufforderung des Herrn Ministerialcommissärs von Heufler, bezüglich der Reorganisation der sächsischen Gymnasien einhellig, ebensosehr zum Schutze unseres gefährdeten Volksthums als in dem höchsten Interesse des Landes nnd des Staates die ungeschmälerte Fortdauer aller 5 sächsischen Gymnasien beschlossen. Um dieselbe möglich zu machen, ist neben den Beiträgen der betreffenden Gemeinden und des Staates eine Dotation von 500000 fl. C.-M. unentbehrlich. Daher wendet sich dieses Oberconsistorium vertrauensvoll an E. L. N. mit der Bitte:

Wohldieselbe möge aus Nationalmitteln dem Sächs. Ober-Kirchenrathe eine Dotation von 500000 fl. C.-M. zur Unterstützung des sächs. höhern Schulwesens und namentlich der Gymnasien begründen.

Wir wollen die Bedeutung unserer Gymnasien für Erhaltung unsers Volksthums und Förderung der heiligsten Staatsinteressen hier nicht weitläuftig erörtern; sie von jeher in all ihrer Wichtigkeit erkannt und daher das höhere sächsische Schnlwesen stets eifrig gefördert zu haben, gehört seit Jahrhunderten zn den schönsten, dem deutschen Charakter eigenthümlichen Zierden der Väter unsers Volkes. Jetzt wo die Noth am dringendsten, werden sie die unterstützende Hand nicht abziehn von den Anstalten, auf welchen unsere und mit des Staates Zukunft beruht.

Kann doch das nationale Vermögen eine bessere Verwendung nicht finden, eine Verwendung, die wie der letzte Strahl der Abendsonne das Hochgebirge mit den schönsten Farben schmückt, so der, in der alten Weise wol zum letzenmal versammelten Universität ein der Väter würdiges Denkmal setzen würde, dafs sie, wie deutsche Männer, die Bildung geachtet, soviel an ihnen gelegen für sie nnd die höchsten Interessen des Volkes und des Staates für alle Zukunft gesorgt.

Die Fortdauer unserer höhern Bildungsanstalten liegt in den Händen E. Löbl. Nationsnniversität; entscheiden sie als Väter, als Vertreter eines Volkes, dessen Bestand und Blüthe von jeher anf seiner Bildung beruhte.

Hermannstadt aus der Sitznng des Oberconst. vom 12. Juli 1850.

120

Widmungsurkunde der Siebenbürgisch-sächsischen Nations-Universität, betr. Stiftungen zu Gunsten des evangel.-sächsischen Schulwesens in Siebenbürgen, 22. Aug. 1850.

Widmungs-Urkunde.

Wir Vertreter der eilf sächsischen Kreise, Hermannstadt, Schäfsburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach, Grofsschenk, Reps, Reufsmarkt, Leschkirch und Broos, haben als gesetzlich versammelte Nations-Universität unter dem verfassungsmäfsigen Vorsitze des Grafen der sächsischen Nation Franz v. Salmen, um für die evangelisch-sächsischen Gymnasial-Lehranstalten eine entsprechende Dotation zu gründen, uns, gestützt darauf, dafs das Eigenthum, also auch das der Nation gehörende Vermögen, nach § 29 der Reichsverfassung unter dem Schutze des Reiches steht, dafs nach § 33 der Reichsverfassung die selbstständige Vermögens-Verwaltung zu den gewährleisteten Grundrechten jeder Gemeinde gehört, nnd darauf, dafs nach dem provisorischen Gemeindegesetze und nach den für andere Länder der Monarchie veröffentlichten Landes-Verfassnngen das Recht der Nation zur Erreichung von Zwecken, welche gleichmäfsig in ihrem und im Interesse des Staates liegen, selbst eine Kreis- oder Landessteuer umzulegen, keinem Zweifel unterliegen kann, in nachstehendem Beschlusse einstimmig vereinigt:

In Erwägung dessen, dafs Schulanstalten überhaupt der Grundpfeiler des Bestandes und der Blüthe jeder bürgerlichen Gesellschaft sind, dafs mithin über das National-Vermögen nicht zweckmäfsiger und fruchttragender verfügt werden kann, als wenn es zur Hebung solcher Anstalten verwendet wird; in Erwägung dessen, dafs nach dem Organisations-Entwurf für österreichische Gymnasien und Realschulen so wie nach den im Landes-Gesetzblatt veröffentlichten Grundsätzen zur Organisation des Schnlwesens in Siebenbürgen, Gymnasien künftig als öffentliche nur dann bestehn können, wenn ihre innere Einrichtung dem Organisations-Entwurf gemäfs ist, diese aber bedeutende Geldmittel erfordert; in Erwägung dessen, dafs die bisher in dem Umfang der sächsischen Nation bestandenen fünf Gymnasien ihren wohlthätigen

Einfluſs auf Gesittung und Bildung des Volkes von jeher bewährt haben, und die Aufhebung oder Vernachlässigung auch nur eines derselben mit den oben ausgesprochenen wahrhaften Grundsätzen im geraden Widerspruch stehn würde; in Erwägung ferner dessen, daſs bisher aufser den fünf Gymnasien in einigen Kreisvororten so genannte Grammatikalclassen bestanden haben, durch deren vom Ober-Consistorium gewünschte Aufhebung sich die Studienkosten für die Betreffenden jener Orte bedeutend vermehren würden; — in Erwägung endlich dessen, daſs aufser den Gymnasien auch Seminarien bestehen müssen, deren Erhaltung gleichfalls als eine Sache der Nation anzusehn ist, und daſs eine bis jetzt häufig zu gering geschätzte Grundbedingung der Erhaltung unseres Volksthums und aller Kultur die Volksschulen sind; — machen und bestimmen wir folgende Stiftungen an das Ober-Consistorium der A. C. V. (Oberkirchenrath) zu Schulzwecken, als:

I. Zur gleichmäſsigen Unterstützung der als öffentliche bestehenden evangelisch-sächsischen Gymnasien in Hermannstadt, Schäſsburg, Kronstadt, Mediasch und Bistritz, deren Professoren, Director, und der mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung betraute Schulrath der Augsburgischen Confession zugethan sein sollen, deren sonstige Einrichtung aber mit der Einrichtung der Gymnasien im Erzherzogthume Österreich unter der Enns übereinstimmen muſs, werden alljährlich aus dem sächsischen National-Vermögen 25000 Gulden in Conv.-Münze an das evangelische Ober-Consistorium, oder an den evangelischen Oberkirchenrath zu dem Ende ausgezahlt, damit jedes der genannten fünf öffentlichen Gymnasien 5000 Gulden in Conv.-Münze erhalte.

II. Zur Unterstützung der, den vollständigen Gymnasialstudien sich widmenden Jünglinge nachstehender Consistorialkreise oder Orte werden Stipendien, eines mit je 150 fl. C.-M. gewidmet und zwar:

a. für Broos vier Stipendien mit	600	fl.
b. für Mühlbach acht Stipendien mit	1200	„
c. für Reuſsmarkt vier Stipendien mit	600	„
d. für Leschkirch drei Stipendien mit	450	„
e. für Groſsschenk acht Stipendien mit	1200	„
f. für Reps sechs Stipendien mit	900	„
Zusammen dreiſsigdrei Stipendien mit	4950	fl. C.-M.

Diese Stipendien verleiht das betreffende Domestical-Consistorium. Die Gesuche sind mit einem Obergymnasial-Immatriculations-Zeugnisse zu belegen, armen Jünglingen ist, bei übrigens gleicher Befähigung und gleichem Fleiſse, der Vorzug zu geben. Das Domestical-Con-

sistorium unterlegt dem Ober-Consistorium einen speziellen Answeis, worauf die Auszahlung ans der National-Cassa verfügt werden wird. Melden sich nicht hinreichende Bewerber, so wird das Ober-Consistorium über den entfallenden Betrag zum Besten der, aus solchen Kreisen oder Orten stndierenden Seminaristen, und im Ermanglungsfall überhaupt, znm Befsten der Seminarien verfügen.

III. Zur gleichmäfsigen Unterstützung der an den Gymnasialorten zu errichtenden Seminarien werden dem Ober-Kirchenrathe aus dem National-Vermögen jährlich 7000 fl. C.-M. ansgezahlt.

IV. Zur Unterstützung der Seminaristen und zwar in gleichem Verhältnisse an allen Seminarien, werden 40 Stipendien, jedes mit 50 fl. C.-M. systemisirt. Deren Gesammtbetrag jährlich mit 2000 fl. aus dem National-Vermögen an den Oberkirchenrath, zur Abführung an jene Domestical-Consistorien, wo sich die Seminarien befinden, und durch welche die Seminaristen-Stipendien verliehen werden sollen.

V. Zur Unterstützung der Hauptvolksschulen in Broos, Mühlbach, Reufsmarkt, Leschkirch, Grofsschenk und Reps werden mit Emporhaltung des den betreffenden Domestical-Consistorien zustehenden Rechtes innerhalb der, durch den ministeriellen Entwurf gezogenen Schranken, die Einrichtung dieser Schulen zu bestimmen, folgende jährliche Beträge aus dem National-Vermögen, auszahlbar an den Oberkirchenrath systemisirt und zwar:

1) für Broos	1500	fl. C.-M.
2) für Mühlbach	2000	„ „
3) für Reufsmarkt	750	„ „
4) für Leschkirch	750	„ „
5) für Grofsschenk	1500	„ „
6) für Reps	1500	„ „
Znsammen	8000	fl. C.-M.

VI. Zur Unterstützung endlich solcher armen deutschen Volksschulen, welche die Gemeinden aus eignen Mitteln nicht entsprechend erhalten können, werden dem Oberkirchenrath aus dem National-Vermögen jährlich 3050 fl. in Conv.-Münze zur beliebigen Verwendung ausgezahlt.

VII. Zu allen vorgenannten Schulanstalten müssen, wenn sie es ansuchen, alle Zöglinge, ohne Rücksicht auf Confession und Nation. zugelassen werden.

VIII. Der Oberkirchenrath hat jährlich einen nmfassenden Schulbericht, nebst Rechnunglegung abzufassen, und den Domestical-Consistorien mitzutheilen.

IX. Die vorspecificirten Widmungsbeträge sind von jenem Augenblicke an, zu den angedeuteten Zwecken flüssig, in welchem die beiden

National-Cassen aufhören werden, die sogenannten Contingente und sonstigen Verwaltungskosten zu bestreiten, nemlich mit dem Beginn der neu zu organisirenden politischen und gerichtlichen Landes-Verwaltung; indem wir eben jene, alsdann in den National-Cassen zurückbleibenden Beträge zn den obgedachten Schulzwecken bestimmt haben. — Auch ist es unser fester Wille, dafs obige Bestimmungen sammt und sonders, bei ansonstiger Nullität des Ganzen, genau so ins Leben treten, und immerdar eingehalten und beobachtet werden mögen, wie wir sie im Obigen ausgesprochen haben. Sollten jedoch Zeit und Umstände in der Folge eine theilweise Abänderung dennoch wünschenswerth oder nothwendig machen, so dürfen diese Umänderungen nur durch den Oberkirchenrath einverständlich entweder mit der Nations-Universität, als dem legalen Organ der ganzen Nation oder, in der Folge mit den sächsischen Volksvertretern jener Zeit, als unsern einstigen Nachfolgern unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch geschehen und beschlossen werden, dafs die in dieser Urkunde bestimmten Beträge auf eine dem Geiste dieser Stiftung entsprechende Weise lediglich zu Schnlzwecken verwendet werden mögen.

Von dieser Urkunde sind zwei Exemplare ausgefertigt worden, deren Eines, nach erfolgter allerhöchster Bestättigung im National-Archive aufzubewahren, das Andere aber dem Hochlöblichen Ober-Consistorium A. C. V. zur Anfbewahruug zuzustellen ist. — Gegeben zn Hermannstadt, aus unserer Sitzung vom 22. Angust 1850.

Die siebenbürgisch-sächsische Nations-Universität:

Franz Salmen, m. p., Nationsgraf.

(L. S.) M. Friedrich Arz m. p., Not.

Gemäfs Allerhöchsten Befehls Seiner kaiserl. königl. Majestät wird dieser Stiftungs-Urkunde die Landesfürstliche Bestättigung ertheilt.

Wien, den 16. August 1851.

Graf Leo Thun m. p.

(L. S.) Sr. k. k. Majestät Minister für Cultus und Unterricht.

Nr. 20164. MCG.

Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschliefsung ddto. Schönbrunn, den 16. August l. J. die von der sächsischen Nations-Universität zu Gunsten des evangelisch-sächsischen Schulwesens in Siebenbürgen errichtete Stiftung mit Wohlgefallen zur Kenntnifs genommen und den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Grafen Leo Thun zn ermächtigen geruht, die darüber ausgefertigte Stiftungsurkunde in allerhöchst seinem Auftrage zu bestättigen.

Auf Grund dieser allerhöchsten Entschliefsung hat der Herr Minister die gedachte Stiftungs-Urkunde der sächsischen Nations-Universität vom 22. August 1850 Univ.-Z. 1280 im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers als zu Kraft und Recht bestehend, in allen ihren Punkten bestättigt und mit hohem Erlafs vom 16. August l. J. Z. 8049/509 das mit seiner Unterschrift versehene Original-Dokument zur Zustellung an den Grafen und die Universität der sächsischen Nation zurückgesandt. —

Indem man diesem hohen Auftrage im Anschlusse entspricht, erfüllt man zugleich eine sehr angenehme Pflicht, wenn man bei Übergabe dieser Widmungsurkunde dem ausdrücklichen Wunsche des Herrn Ministers gemäfs der Nationsuniversität bekannt gibt, dafs es demselben zum besondern Vergnügen gereicht hat, eine Stiftung zu bestättigen, welche von allerhöchst Seiner Majestät mit Wohlgefallen zur Kenntnifs genommen, durch den edlen Zweck, zu dem sie errichtet ist, ehrendes Zeugnifs gibt von dem hohen Werth, den eine Nation der Bildung und Gesittung beizulegen gewohnt sein mufs, deren Vertreter das National-Vermögen nicht zweckmäfsiger und fruchtbringender verwenden zu können erklären, als wenn sie es den Schulanstalten widmen.

Mit derselben allerhöchsten Entschliefsung haben Seine Majestät ferner zu bestättigen geruht, dafs über die Errichtung einer paritätischen Rechts-Akademie zu Hermannstadt auf Staatskosten, Verhandlungen eingeleitet werden, bis zur Ausführung dieser Verordnung aber die sächsische Rechtsakademie fortzubestehn habe, jedoch die Kosten derselben mit Ablauf des Studienjahres 1850/1 auf den Staatsschatz zu übernehmen seien, von welcher allerhöchsten Anordnung die Nations-Universität im Auftrage des Herrn Unterrichts-Ministers in Kenntnifs gesetzt wird.

Hermannstadt, den 28. August 1851.

Für den Militär- und Civil-Gouverneur:
Bordolo m. p., F. M. L.

An die sächsische Nations-Universität, hier.

121

Organisation der Seminarien für Prediger, (Pfarrgehilfen) und Volksschullehrer A. C. in Siebenbürgen 1851.

I. Abtheilnng.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck und die Anfgabe der Seminarien ist: eine dem Berufe des Pfarrgehilfen und des Volksschullehrers angemessene Bildung und Erziehung, somit eine allgemeine Menschenbildung, eine pädagogisch praktische Bildung, die jedoch der theoretischen Grundlage nicht entbehren soll; eine biblisch-religiöse und kirchliche, und endlich ein für Schule und Kirche nothwendige, musikalische Bildnng (vergl. § 13). Aufserdem sollen die Seminarien auf das Turnen, und den Garten und Feldbau gehörige Rücksicht nehmen.

§ 2.

Uebungsschnlen. Mit jedem Seminar hat eine Uebnngsschule und zwar eine Musterschule, in Verbindung gesetzt zu werden, damit die Seminarzöglinge an erprobten Lehrern und Methoden sehen, wie man lehren nnd Schulhalten solle und sich selbst in der schweren Kunst zu unterrichten, einigermafsen einüben. Als Mnsterschnle werde die städtische Haupt-Elementar-Knabenschule eingerichtet; als Übungsschnlen können alle andern städtischen Elementarschulen (Knaben- und Mädchenschulen) benützt werden.

§ 3.

Zur Errichtung eines Seminares ist Jedermann nnd jede Corporation befugt, wenn sie den in der evangelischen Kirchenverfassung nnd dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bedingungen nachzukommen im Stande sind. Die Erlaubnifs zur Errichtung einer solchen Anstalt mufs vom evangelischen Landeskirchenrathe eingeholt werden nnd sie wird sich gründen auf die Einsicht des dem Landeskirchenrath von den Betreffenden in extenso vorzulegenden Organisationsentwurfes und auf die nachgewiesene Solidität der materiellen Grundlage und das offenbare Bedürfnifs der zu errichtenden Anstalt.

§ 4.

Die Leitung der Seminarien liegt in den Händen des Kirchenrathes in seinen verschiedenen Gliederungen. Die nächste Oberaufsicht kommt dem Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Schulinspector zu.

§ 5.

Die Seminarien sind öffentliche oder private. Öffentliche Seminarien sind jene, welche sowohl bezüglich der Anzahl und Stellung der Lehrer als auch bezüglich des Unterrichtes in den Lehrgegenständen die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Einrichtung haben. —

Zeugnifse, welche einen Anspruch auf eine Anstellung als Lehrer begründen sollen, müssen an einem öffentlichen Seminare ausgestellt werden; daher die Schüler von einem Privat-Seminare sich einer Maturitätsprüfung an einem öffentlichen Seminare unterziehen müssen.

§ 6.

Zur Verhütung der vielfachen Störungen im Besuche der Vorlesungen sind die Zöglinge an öffentlichen Seminarien vom Leichendienste, mit Ausnahme besonderer Fälle, freizusprechen. Zum Kirchendienste, der ihnen selbst nützlich, sind sie auch ferner verpflichtet.

§ 7.

Nur der mit Erfolg und vollständig durchgemachte Seminarkurs berechtigt zu Anstellungen als Schullehrer (Rector, Cantor, Collaborator) in den siebenbürgischen Volksschulen A. C.

§ 8.

Die absolvirten Seminaristen müssen sich ein Jahr lang als Hilfslehrer an den Volksschulen (in der Stadt oder auf dem Lande) verwenden lassen, oder bevor sie bleibend angestellt werden, ein Probejahr abwarten.

§ 9.

Als Lehrer an einem öffentlichen Seminare sind vorzugsweise die Candidaten der Theologie, nach vorhergegangener Candidaten- und Lehramtsprüfung vor dem Landeskirchenrathe zu verwenden (vergl. § 68 und 78). Und zwar mufs jeder Anzustellende ein Jahr lang als Hilfslehrer dienen.

§ 10.

Die Bedürfnisse eines öffentlichen Seminars sind:

1. Ein geeignetes Lokal mit 5 Hörsälen (4 Hörsäle für 4 zu gleicher Zeit beschäftigte Klassen und 1 Musiksaal, der zugleich als Versammlungssaal für den Cötus und als Prüfungssaal dienen kann),

1 Zimmer für die Lehrmittelsammlungen: 1 Sprechzimmer für die Lehrer und mit der gewöhnlichen Frequenz des Seminars genügenden Wohnzimmern für die Zöglinge, denn die Seminare bleiben auch fernerhin die Internatsanstalten. Deshalb mufs auch der Director in demselben Gebände eine Wohnung erhalten. Endlich bedarf es eines Krankenzimmers und einer Wohnung für den Schuldiener.

2. Fünf bis sechs Lehrer (vergl. § 69). Hinsichtlich ihrer Besoldung kann beiläufig folgendes gelten:

Lehrer	In Hermannstadt und Kronstadt	In den andern Städten
	Gulden C. Münze	
1. Lehrer zugleich Director	1200	1000
2. Lehrer	900	700
3. „	800	600
4. „	700	500
5. Musiklehrer. Wenn er auch im Fortepiano und Orgelspiel Unterricht ertheilt . .	600	400
6. Turnlehrer, wo er nicht vom Staate gezahlt ist	100	100
Summa	4300	3300

3. Eine Lehrmittelsammlung: Bibliothek für Lehrer und Schüler, physikalische und andere Apparate, Abbildungen, Landkarten; wenigstens 1 Pianoforte, 1 Contrabafs, womöglich eine kleine Orgel. Die ersten Anschaffungskosten, weil schon Vieles vorhanden seyn dürfte und eine gemeinschaftliche Benützung gewisser, dem Gymnasium gehörigen Gegenstände möglich ist, nicht gerechnet

jährlich . . . . . fl.	100	100
4. ein Diener jährlich	100	50
5. Beleuchtung und Beheizung . .	250	100
6. uneingeth. Ausgaben jährlich . .	100	50
Summa Summarum	4850	3600

§ 11.

Quellen zur Bestreitung dieser Bedürfnisse sind:

1) Ein Theil des Nationalvermächtnisses für Schulzwecke. Im Ganzen sind für die Seminarien 7000 fl. C.-M. jährlich bestimmt.

2) Systemisirte Beiträge der eigenen Gemeinden A. C.

3) Matrikelgebühren und Schulgelder der Zöglinge.

§ 12.

Die öffentlichen Seminare sind mit den städtischen Knabenelementarschulen nnter einem Directorat vereinigt, d. h. der Seminardi-

rector ist zugleich Director der Elementarschule. In Verhindrungsfällen können sich die Lehrer dieser Anstalten gegenseitig aushelfen.

II. Abtheilung.

Der Lehrplan.

§ 13.

Der Lehrstoff des Seminarunterrichtes ergibt sich aus dem Zweck und der Aufgabe der Volksschullehrer-Erziehung überhaupt und aus unsern speziellen Bedürfnissen. Es hat nämlich der Lehrer in der Volksschule auch den Unterricht in der Religion zu ertheilen und in der Kirche den Gesang und die Musik zu leiten, auch kann er das Amt eines Pfarrgehilfen auf dem Lande erhalten.

Die Unterrichts-Gegenstände sind demnach folgende: 1) Religion, Theologie. 2) Deutsche Sprache, damit in Verbindung Denklehre. 3) Psychologie und Pädagogik. 4) Mathematik. 5) Weltkunde: Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre. 6) Schönschreiben. 7) Zeichnen. 8) Tonkunst. 9) Turnkunst. 10) Garten nnd Feldbau.

§ 14.

Methodische Vorbemerkungen.

Bei allen Unterrichtsfächern mufs die pädagogisch-praktische Bildung der Zöglinge im Auge behalten werden, weshalb es nothwendig ist, bei den einzelnen, dem Bedürfnifs der Seminarzöglinge angemessen, vorgetragenen Fächern auf den elementarischen für die Volksschule geeigneten Lehrgang hinzudeuten. Auch ist es nothwendig, dafs der Seminarlehrer die Literatur der, für die Volksschule wichtigsten, Lehrfächer im Auge behalte und am geeigneten Orte seinen Schülern anführe oder auch zur Einsicht vorlege. (In der Bibliothek sollten stets die bessern der einschlagenden Werke angeschafft werden.) — Die einzuführenden Handbücher (worüber nächstens nähere Bestimmungen erfolgen werden) bringen das Dictiren in Wegfall. Uebnngsaufgaben, Auswendiglernen wichtiger Bibelabschnitte, schöne Lieder u. a. Gedichte u. s. w. Die Wiederholnngen, (Monats- und Vierteljahrsrepetitionen) und theilweise auch Lehrvorträge der Seminaristen in der Uebungsschule dienen zur besseren Aneignung und Verarbeitung des Lehrstoffes.

§ 15.

Die Daner des Lehrkurses wird auf 4 Jahre in 4 Hanptklassen festgesetzt.

Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

1. Theologie.

§ 16.

Ziel: Moralisch-religiöse, das Gemüth und den Charakter durchgreifend veredelnde Bildung der künftigen Jugendlehrer im Volke. Diese religiöse Bildung soll eine biblisch-religiöse und eine christlich-kirchliche sein. Sie heifst eine biblisch-religiöse, weil sie nicht aus philosophischen Systemen, sondern aus der heiligen Schrift geschöpft werden, dabei jedoch vom blinden Auctoritätsglauben frei und auf psychologische Betrachtung der menschlichen Natur gegründet sein soll. Sie ist ferner eine christlich-kirchliche, in so ferne sie eine hinreichende, von keinerlei Vorurtheilen und Unduldsamkeit beengte, Kentnifs der Entstehnng und Ausbildung der christlichen Kirche und ihrer einzelnen Parteien, insbesondere der eignen Kirche, bezweckt.

§ 17.

Der gesammte Stoff für den theologischen Religionsunterricht wird in 4 Jahrgängen vorgetragen, also dafs jede der 4 Klassen 4—5 Stunden Religionsunterricht erhält. Davon sind 3—4 Stunden für den wissenschaftlichen Unterricht und die 4te und 5te, wo alle Seminarzöglinge vereinigt sind, zu einer erbaulichen Belehrung bestimmt.

Erste Klasse wöchentlich 4 Stunden. Innere Bibelkunde, Bibellesen, biblische Geschichte. a. Allgemeine Einleitung in die Bibel überhaupt, und in die einzelnen Bücher insbesondre, und kursorisches Bibellesen. b. Biblische Geschichte im Zusammenhange, als eine fortlaufende Geschichte göttlicher Offenbarungen. Dabei werden nicht nur die Zeiten, sondern auch die hervorragendsten Personen, als die Träger des religiösen Lebens in den verschiedenen Zeiten charakterisirt; es werden die in den heiligen Schriften enthaltenen religiösen und moralischen Ideen entwickelt. Daran knüpft sich: c. Das Wichtigste über biblische Geographie und das, was unter dem Namen der biblischen Alterthümer zusammengefafst wird.

Zweite Klasse wöchentlich 3 Stunden. Religions- und Kirchengeschichte. a. Anschliefsend an den biblischen Unterricht des ersten Jahres Erläuterungen der Apostelgeschichte uud Übersicht über das apostolische Zeitalter. b. Christliche Religions- und Kirchengeschichte, besonders Reformationsgeschichte. c. Charakteristik der hervorragendsten Personen, die auf das kirchliche Leben einen Einfluſs übten. d. Schilderung der vorzüglichsten Kirchengemeinschaften und Übersicht über die Symbole der Kirche und der Unterscheidungslehren.

Dritte Klasse 4 Stunden wöchentlich. Bibelerklärung, theoretisch (Hermeneutik) und praktisch, und zwar vorzugsweise neutesta-

mentliche Bibelerklärung. a. Aus den synoptischen Evangelien die Bergpredigt, und die wichtigsten Parabeln. b. Erklärung der Johanneischen Schriften im Allgemeinen, insbesondre des Evangeliums und des ersten Briefes. c. Die wichtigsten Paulinischen Briefe (Brief an die Römer namentlich Cap. 1—8; cap. 12—15. Brief an die Galater und Epheser). d. Wenn die Zeit hinreicht: die Paulinischen Pastoralbriefe, und die Briefe Jakobi und 1 Petri.

Vierte Klasse wöchentlich 4 Stunden. Biblisch-kirchliche Religionslehre in populär systematischer Form, unter steter Berücksichtigung des lutherischen Katechismus. a. Glaubenslehre nebst den kirchlichen Unterscheidungslehren (zum Theile wiederholend) am gehörigen Orte. b. Sittenlehre, überall mit psychologisch-pädagogischen Nutzanwendungen. —

Am Schlusse des Cursus eine kurze Belehrung über die Führung des Amtes eines Pfarrgehilfen.

§ 18.

Mit den vereinigten 4 Seminarklassen wird überdies noch wöchentlich (Sonnabend früh) eine gemeinsame Erbauungsstunde, abwechselnd in einem Jahre über das Evangelium, im andern über die Epistel des folgenden Sonntags gehalten. Es wird die Perikope dazu erläutert, dann ein erbauliches Gespräch darüber gehalten; passende Bibelsprüche werden gelesen; bei Beginn und zum Schlufs wird ein Lied 4stimmig gesungen.

§ 19.

Endlich mufs auch die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste bei Gelegenheit des den Seminarzöglingen obliegenden Kirchendienstes als religiöses Bildungsmittel betrachtet werden, und es sind die Seminaristen anzuhalten, dafs sie die Dispositionen der angehörten Predigten niederschreiben und vorzeigen.

II. Deutsche Sprache und Denklehre.

§ 20.

Ziel: Eine solche theoretische und praktische Kenntnifs der Muttersprache, wie sie nicht nur der allgemeinen Bildung unserer Zeit entspricht, sondern wie sie auch insbesondere für die Zwecke des Unterrichtes in der Volksschule Noth thut; klares, folgerichtiges Denken.

§ 21.

A. Sprachlehre. Sie ist nach dem Beckerischen System als Sprachdenklehre mit der ersten und zweiten Klasse in einem zweijährigen Cursus durchzunehmen.

Erste Klasse wöchentlich 3 Stunden: Satzlehre und Interpunktion, Wortlehre, Orthographie.

Zweite Klasse wöchentlich 3 Stunden. 1. Semester. Wortbildungslehre, Styllehre. 2. Semester. Metrik, (Verslehre), populäre Literaturgeschichte nach den bedeutungsvollsten Erscheinungen unter Mittheilung von Musterstücken.

§ 22.

B. Aufsatzlehre und zwar: 1. Bürgerliche Aufsatzlehre mit den Schülern der 1. und 2. Klasse in wöchentlich 1 Stunde; Geschäftsaufsätze, Briefe.

2. Populäre Rhetorik und Homiletik mit den Schülern der 3. Klasse (nachdem die Denklehre vorgetragen worden § 26), wöchentlich 4 Stunden. Das Ziel dabei ist, dafs die Zöglinge das Wesen einer Rede, insbesondre einer geistlichen verstehen, in vorkommenden Fällen eine Rede anszuwählen und mit Rücksicht auf locale Verhältnisse umzuändern, wohl auch im Falle der Noth eine Rede selbst zu fertigen im Stande sind. In den letzten 3 Monaten wird eine populäre Literaturgeschichte (das in den 2 Klassen Mitgetheilte wiederholend und ergänzend) vorgetragen; dabei werden Musterstücke gelesen zur Bildung des Geschmacks. Berücksichtigung verdient auch die sogenannte Himnologie (die Verfasser der im eingeführten Gesangbuch vorkommenden Lieder).

§ 23.

C. Die schriftlichen Aufsätze als eine angewandte Denklehre. Sie werden mit den in 3 Abtheilungen getheilten Zöglingen, nachdem sie zu Hause von dem Lehrer durchgesehen und korrigirt, wohl auch früher dem Verfasser oder einem andern Zöglinge zur Correctur übergeben worden, wöchentlich in 1 Stunde vom zweiten, dritten oder vierten Seminarlehrer (der erste — der Director — hat keine Aufsätze zu corrigieren) durchgenommen. In der dritten Abtheilung sind die Schüler der 3. und 4. Klasse vereinigt.

Monatlich wird ein Aufsatz geliefert — dazu die (wöchentlichen) schriftlichen Aufgaben aus der Sprachlehre in der 1. und 2. Klasse, welche zum Theil blos mündlich oder von den Schülern, (Selbstcorrectur und gegenseitige Correctur) corrigirt werden.

In den beiden untern Abtheilnngen (1. und 2. Klasse) behalten die Lehrer die Befestigung und Sicherheit in der Orthographie, die Übung der Geschäftsaufsätze und Briefe und die Aneignung eines guten Styles durch Wiedergeben und Nachbildung vorgelesener oder auch vom Lehrer frei vorgetragener Mustererzählungen und Beschreibungen, Parabeln und dergleichen als Aufgabe und Ziel im Auge.

In der obern Abtheilung (3. und 4. Klasse) kommt die Abhandlung und die Rede, namentlich Predigten und Homilien hinzu.

Auch werden von den Schülern der 4. Klasse längere Aufsätze über Themata, die Erziehungslehre und sogenannte Schulmeisterklugheit betreffend, geliefert.

§ 24.

D. Das Schönschreiben (die kalligraphische Darstellung der Sprache) wird mit der vereinigten 1. und 2. Klasse in wöchentlich 2 Stunden geübt, verbunden mit theoretischen Erläuterungen der kalligraphischen Regeln, mit Schreibübungen auch an der schwarzen Tafel. Mittheilung der amerikanischen Schreibmethode.

Von den Zöglingen der 3. und 4. Klasse werden blos dann und wann kalligraphische Proben (z. B. in den Aufsätzen einige Seiten) verlangt. Zur Übung im Reinschreiben und zugleich zur Bildung des Geschmacks schreiben die Zöglinge alle 14 Tage ausgewählte prosaische und poetische Stücke in ein eignes Heft und zeigen sie vor. (Excerpten.)

§ 25.

E. Übungen im mündlichen Vortragen. Je zwei Klassen werden dabei kombinirt und treiben diese Übung wöchentlich 1 Stunde. Gegenstand dieser Übung ist: a. Das gute Vorlesen passender Stücke in Poesie und Prosa, in den oberen Klassen besonders auch der Predigten. b. Das freie Vortragen memorirter, prosaischer und poetischer Stücke. (Musteraufsätze.) c. Wiedererzählen vorhergelesener prosaischer und poetischer Erzählungen. d. Freier Vortrag über selbstgewählte oder gegebene Themata (die Zöglinge der 4. Klasse), wohl auch Dialoge über gegebene Themata (ebenfalls nur mit den Zöglingen der 4. Klasse).

Zu den Uebungen im mündlichen Vortrage gehören auch die Leseübungen in der Uebungsschule.

§ 26.

F. Die Denklehre. Sie steht mit der Sprache in Verbindung. Schon die sprachlichen Uebungen der 1. und 2. Klasse sind Vorübungen zur eigentlichen Denklehre, so wie die Aufsätze praktische Anwendung der Denkgesetze sind. Es werden also schon da gelegentlich die nothwendigsten Vorbegriffe der Denklehre gegeben. Für sich besonders aber wird die Denklehre in populärer Weise vorgetragen in der 3. Klasse im ersten Vierteljahre in wöchentlich 4 Stunden. Auch hier ist die praktische Anwendung stets ins Auge zu fassen.

§ 27.

Anhang. Fremde Sprachen.

Wünschenswerth ist es, dafs die Seminarzöglinge auch die ungarische und romänische Sprache erlernen, wozu ihnen am Gymnasium die passende Gelegenheit wird geboten werden.

III. Psychologie und Pädagogik.

§ 28.

Ziel: Nicht gelehrte, aber doch hinreichende Kenntnifs der Seele in ihrem Sein und Wirken, als des Bodens, in welchen der künftige Lehrer den geistigen Samen streuen soll; theoretisch-praktische Bekanntschaften mit den wichtigsten Grundsätzen der Erziehungslehre und der erprobtesten Lehrmethoden; Gewandtheit in der elementarischen Lehrkunst und im Schulhalten, in der Leitung einer ganzen Schulgemeinde. Die psychologisch-pädagogische Bildung der Seminarzöglinge ist eine theoretische und eine praktische. Die theoretische gilt als Unterlage für die praktische, welche im Seminar nur angefangen werden kann, ihre Fortbildung und Vollendung aber erst im spätern amtlichen Leben erhält. Die ganze Theorie wird vorgenommen in der 2., 3. und 4. Klasse.

Zweite Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Das Wichtigste über die allgemeine Methodik des Unterrichtes, namentlich über die katechetische Lehrform — in Verbindung damit religiöser Anschauungsunterricht. Ganz kurz die Lautmethode und der erste Leseunterricht der Lesemaschine.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Im ersten Semester populäre Seelenlehre; im zweiten allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Vierte Klasse, wöchentlich 4 Stunden. 1. Semester: Die Schulerziehungslehre (Schulkunde), wichtigere Theile aus der Erziehung. 2. Semester: Die methodische Behandlung der einzelnen in der Volksschule vorkommenden Lehrgegenstände.

§ 29.

Bei der praktischen Bildung im Unterrichtertheilen sind 3 Stufen zu unterscheiden. 1. Die Seminarzöglinge werden (in der 2. Klasse) angeleitet, allerlei katechetische Fragsätze und katechetische Deductionen mündlich und schriftlich zu bilden. — Katechisationen in der Vorlesung selbst, indem der Lehrer fragt und einzelne Seminarzöglinge antworten und umgekehrt; dann Katechisationen der Seminaristen untereinander. 2. Die Seminarzöglinge der 3ten Klasse wohnen dem Unterrichte, welchen die Elementarlehrer in der Musterschule ertheilen, erst zuhörend bei; dann nehmen sie mit einzelnen Schülerabtheilungen in besondern Stunden nach vorausgegangener Präparation, katechetische Unterrichtsübungen vor, gleichsam in Form einer Wiederholung. 3. Die Seminarzöglinge der 4. Klasse ertheilen in der Uebungsschule selbst in besondern Stunden Unterricht, jedoch stets in Gegenwart eines Lehrers, der etwaige Lücken auszufüllen und Schwankungen im Unter-

richte des Seminarzöglinges in geeigneter Weise ins Gleichgewicht zu bringen sucht, sei es nun durch einlenkende Fragen oder passende Bemerkungen und Zusätze.

IV. Gröfsenlehre. (Mathematik,)

§ 30.

Ziel: Sicherheit und praktische Fertigkeit im Zahlenrechnen. Bekanntschaft mit den am häufigsten zur Anwendung kommenden Lehrsätzen der Raumlehre (Geometrie).

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Rechnen im Kopfe und schriftlich, mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Einschlufs der Decimalbrüche, einfache Regel de tri.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Rechnen im Kopfe und schriftlich, die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, der Regel de tri und allen dahin einschlagenden Rechnungsarten, Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung, Münzrechnung etc.

3. u. 4. Klasse, jede wöchentlich 1 Stunde. Fortgesetzte Uebung im Rechnen; aufserdem:

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Im 1. Semester: die Lehre von den entgegengesetzten Gröfsen, von den arithmetischen Progressionen, von den Potenzen nebst Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln, von den geometrischen Progressionen. Im 2. Semester: Formenlehre d. h. Bildung, Auflösung, Theilung der Formen; Analyse der regelmäfsigen Körper.

4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Das Wesentliche aus der Geometrie zur praktischen Anwendung, besonders Feldmefskunst. Bei den für die Elementarschule geeigneten Rechnungen soll auf die zweckmäfsigste Art der Mittheilung an die Kinder Rücksicht genommen werden.

V. Zeichnen.

§ 31.

Ziel: Gewandtheit im Zeichnen leichterer Gegenstände aus freier Hand mit Anwendung von Tusche und Farben. Linear- und einiges Ornamentzeichnen, Bauzeichnen zum Verständnifs einiger Baupläne, wie solche auf dem Lande gebraucht werden. Die 1. Klasse erhält wöchentlich 2 Stunden, die folgenden Klassen wöchentlich 1 Stunde Unterricht.

VI. Geographie und Geschichte.

§ 32.

Ziel. Übersichtliche Kenntnifs der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer politischen Eintheilung; speziellere

Bekanntschaft mit der vaterländischen Geographie und Statistik; Charakteristik der jetzt lebenden Völker; Bekanntschaft mit den hervorragendsten Ereignifsen im Leben der Völker aller Zeiten, namentlich des deutschen Volkes — genauere Vertrautheit mit der Geschichte des österreichischen Staates, insbesondre Ungarns und Siebenbürgens und vor allem der deutschen Nation in Siebenbürgen zur Belebung der Vaterlandsliebe und Bildung des Charakters.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Einleitungsweise das Unentbehrlichste aus der Himmelskunde und aus der mathematischen und physikalischen Geographie; allgemeine und vaterländische Geographie im Grundrisse, gleichsam als Wiederholung und sichere Aneignung des in der Volkschule gelernten.

2. Klasse wöchentlich 3 Stunden. Allgemeine und vaterländische Geographie in entsprechender Ausführlichkeit. Bei den einzelnen Ländern kurze, belebende Geschichte der frühern und Schilderung ihrer jetzigen Bewohner.

3. Klasse wöchentlich 3 Stunden. Allgemeine Weltgeschichte.

4. Klasse wöchentlich 2 Stunden. Im 1. Semester: Vaterländische Geschichte; mit besonderer Rücksicht auf die sächsische Nation. Im 2. Semester. Statistik des österreichischen Staates; besonders Siebenbürgens.

Bei dem Vortrage der Geschichte geschehen die geographischen Mittheilungen gelegentlich. Der Lehrer hüte sich im Geschichtsunterrichte ein kahles Skelett von Jahreszahlen und Namen zu geben. Er gebe nur das Wichtige, wahrhaft Anregende und Bildende, ein Bild im kleinen Rahmen, aber voll Klarheit und Lebensfrische. Mit besondrer Wärme behandle er die Geschichte des deutschen Volkes und seines Zweiges in Siebenbürgen.

VII. Naturgeschichte und Naturlehre.

§ 33.

Ziel. Im Ganzen aus dem Gebiete der Naturgeschichte und Naturlehre so viel, als für die allgemeine Bildung und Beruf des Volksschullehrers insbesondre zu wissen Noth thut. Die Naturgeschichte wird im ersten, die Naturlehre im letzten Jahre in wöchentlich je 3 Stunden vorgetragen.

1. Klasse. Naturgeschichte: Mineralogie und Geognosie. — Botanik; am passenden Orte Theorie des Gartens und Feldbau. — Zoologie. Zu Ende des Cursus physische Anthropologie. (Somatologische und Anatomie mit dem Wichtigsten aus der Gesundheitslehre.)

4. Klasse. Naturlehre. Die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper; das Wichtigste aus der Mechanik, Hydrostatik,

Aerostatik, Chemie; die Lehre von den Imponderabilien, als: Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus. Populäre Himmelskunde und physische Geographie (zur Ergänzung des im geographischen Curse Gelernten).

VIII. Tonkunst.

§ 34.

Ziel: Die für einen Gesanglehrer (Dirigenten) des Kirchengesanges und der Kirchenmusik unentbehrliche musikalische Bildung.

Es gehört also hieher die Fähigkeit: a) Die künftig anzustellenden Singübungen mit der Violine, den Kirchengesang aber mit ihren eignen Stimmen kräftig und sicher zu leiten und beim Figuralgesange die für den Einzelnen passende Stimme gut vorzutragen. b) eine Kirchenmusik aufzuführen, die dazu gehörigen Sänger einzuüben, den Charakter einer Kirchenmusik zu würdigen und für die zu Gebot stehenden Kräfte zu arrangieren. c) Sehr wünschenwerth ist es, dafs die Seminarzöglinge auch das Clavier- und Orgelspiel erlernen; jedoch sind diese Gegenstände nicht obligat.

Für das Orgelspiel ist erforderlich: jeden Choral auf der Orgel richtig und gut zu spielen, mit angemessenem Zwischen- und Nachspiel zu begleiten, auch die bei gewöhnlichen Musikaufführungen der Orgel zukommende Stimme geschickt auszuführen.

1. Generalbafsunterricht.

§ 35.

Der ganze Generalbafsunterricht sammt Harmonielehre ist Vorschule besonders des Choralspiels, Erleichterungsmittel des Gesanges, so wie des Clavier- und Violinspiels und trägt zu dem für praktische Musiker so nothwendigen Verständnisse gröfserer oder kleinerer musikalischen Compositionen wesentlich bei. Jede Klasse wöchentlich 1 Stunde.

2. Unterricht im Gesange.

§ 36.

Je zwei Klassen sind vereinigt. — Klasse 1 und 2 hat wöchentlich 3 Stunden. Aufserdem ist der Coetus wöchentlich einmal vereinigt.

Gegenstand des Unterrichtes und der Uebung: a) Übung im Choralgesange, Solo und im Chore. Die gangbarsten Choralmelodien mufs ein Seminarist während seines Seminarkurses sämmtlich aus dem Gedächtnisse, die unbekanntesten aber mit Hilfe des Choralbuches sicher singen lernen. b) Gesang von Volksliedern. c) Arien, Cantaten, Motetten und gröfsere Gesangsstücke, welche für den Zweck kirchlicher Aufführungen eingeübt werden.

3. Violinspiel.

§ 37.

Ziel: Richtiges und reines Spiel und hinreichende Gewandtheit zur entsprechenden Mitwirkung bei Kirchenmusiken. Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden. Die III. und IV. Klasse vereinigt.

4. Musikalische Privatübungen.

§ 38.

Die Seminaristen haben sich regelmäfsig an 4 Abenden, — 2 mal für Gesang unter Leitung einiger hierzu bestimmter Seminaristen im Gesang und im Violinspiel zu üben. Es werden hier Wiederholungen angestellt, Volkslieder einstudiert und dergl. Aufserdem freiwillige Uebungen der Einzelnen in freien Stunden.

IX. Turnen, Garten und Feldbau.

§ 39.

Zweck der Turnübungen ist: Erholung, körperliche Ausbildung und Beförderung der Gesundheit. Zugleich sollen die Seminarzöglinge befähigt werden, selbst gymnastischen Unterricht zu ertheilen, indem auch in den Volksschulen das Turnen allgemein eingeführt werden wird.

Die Turnübungen finden unter Leitung des betreffenden Lehrers, welcher bei den Seminaristen auch auf ihre Bildung zu Turnlehrern Rücksicht zu nehmen hat, an den freien Nachmittagen Statt.

§ 40.

Wo ein Seminar sich im Besitz oder doch der Nutzung eines Gartengrundstückes befindet, da sollen die Seminaristen in ihren freien Stunden unter Leitung eines Sachverständigen vom Gartenbau und namentlich vom Obstbau so viel lernen, dafs sie als Landschullehrer und Pfarrgehilfen zu ihrem eignen, so wie zum allgemeinen Nutzen davon Anwendung machen können. Die theoretischen Belehrungen über Garten- und Feldbau werden in den Vorlesungen über Botanik als Anhang ertheilt.

§ 41.

Stundeneintheilung. Auf jeden Vormittag dürfen, mit Ausnahme der dem Zeichnen, dem Turnen und der Musik zugewandten Stunden, nicht mehr als 3, auf jeden Nachmittag nicht mehr als 2 Unterrichtsstunden fallen. Die Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends sind frei, doch können Zeichnen, Turnen und Musikunterricht auch auf diese verlegt oder ausgedehnt werden. Zwischen 2 aufeinanderfolgenden Vorlesungen soll immer 1 Viertelstunde Ruhezeit eintreten.

§ 42.

Schulferien. Die Seminarien haben dieselben Ferien, wie die Gymnasien.

§ 43.

In den, auf Empfehlung der Lehrerkonferenzen mit Bewilligung des Landes-Kirchenrathes einzuführenden Lehrbüchern soll einseitig keine Änderung Statt finden. Die sogenannten Hefte sind bei allen Lehrgegenständen, für welche bestimmte Lehrbücher vorgeschrieben sind, abzuschaffen.

§ 44.

Lehrmittelsammlungen.

1) Die oberste Aufsicht über alle Sammlungen von Lehrmitteln, ist die Pflicht des Directors. —

2) Über solche Sammlungen von Lehrmitteln, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, hat der Director die unmittelbare Aufsicht einem Lehrer des betreffenden Faches zu übergeben. Dieser ist sodann für die Erhaltung des vorhandenen verantwortlich und hat zunächst die erforderlichen Anträge zur Erweiterung zu stellen.

3) Solche Lehrmittel dagegen, welche an das Local einer Klasse gebunden sind, hat der Director dem Klassenlehrer zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben.

4) Für die Bibliotheken sind von den Schülern in der Regel nach Lokalverhältnissen verschiedene, jedoch mäfsige Beiträge zu fordern, welche zur Erweiterung derselben verwendet werden.

§ 45.

Abweichung vom Lehrplan.

Eine Abweichung vom aufgestellten Lehrplane in Beziehung auf Zweck und Gliederung des Seminars und ein Zurückbleiben hinter dem vorgesteckten Ziele der einzelnen Lehrgegenstände ist nicht gestattet. Doch ist es den Lehrern unbenommen, ja es gehört ganz eigentlich in den Kreis ihrer Pflichten, da wo sie eine andre Behandlung eines Lehrgegenstandes, eine andre Stnndenzahl, eine andere Vertheilung seines Stoffes auf die einzelnen Klassen für besser halten, als die vorgeschriebenen, ihre Anträge deshalb an den Landeskirchenrath zu stellen.

§ 46.

Schulgeld: An den Seminarien wird ein Schulgeld von 5 fl. C.-M. gezahlt.

Die Befreiung von Entrichtung des Schnlgeldes wird von dem Bezirks-Kirchenrathe ertheilt, und zwar wenn wahre Dürftigkeit nachgewiesen ist, nnd der Schüler, welcher jedenfalls bereits ein Semester

am Seminarium zugebracht haben mufs, im letzten Semester ein Zeugnifs wenigstens der ersten Klasse erhalten hat. Ein Zeugnifs der 2ten Klasse hat stets den Verlust der Befreiung zur unmittelbaren Folge.

III. Abtheilung.

Die Schüler.

§ 47.

Die Aufnahme der Schüler geschieht nach vorhergegangener Meldung bei dem Director, welcher die Einzeichnung des Angenommenen in die Matrikel der Anstalt besorgt.

§ 48.

Zur Aufnahme ist erforderlich: a) das zurückgelegte 15. Lebensjahr. b) dasjenige Maafs von Kenntnifsen, welches die letzte Klasse der gehobenen Volksschule gewährt. Schüler, welche die Volksschule oder die städtische Elementarschule vor Erreichung des 15. Lebensjahres absolvieren, haben bis zur Zeit, da sie das vorgeschriebene Alter erlangen, die Realschule oder das Untergymnasium zu besuchen. c) Die mündliche oder schriftliche Einwilligung der Eltern oder der ihre Stelle vertretenden Personen in den Eintritt ihrer Pflegebefohlenen in die Anstalt.

§ 49.

Solche Schüler, welche bereits Unterricht an einem andern öffentlichen Seminar oder einer höheren Lehranstalt genossen haben, werden auf Grund ihres von dort beigeholten Zeugnisses in das Seminar aufgenommen und der bezüglichen Klasse zugewiesen.

Wo Privatunterricht (vergl. § 55) vorausgegangen ist, geschieht dies erst nach einer Prüfung vor dem Director und einem Seminarlehrer.

§ 50.

1) Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Anfange des Schuljahres Statt. Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Rekurs an den Bezirkskirchenrath offen.

2) Sollte ein Schüler am Schlufse eines Semesters oder selbst im Laufe desselben von einem Seminarium an ein andres übergehen wollen, so bleibt die Entscheidung über Aufnahme desselben, gegen gestatteten Recurs an den Landes-Kirchenrath, dem betreffenden Lehrkörper überlassen.

3) Einen Schüler, welcher nur von einem, nicht von dem weitern Besuche der Seminarien überhaupt, ausgeschlossen worden ist, kann das Seminarium, bei welchem er sich zur Aufnahme meldet, auf Grund der in dem mitgebrachten Abgangszeugnisse enthaltenen Auschliefsung — gegen gestatteten Recurs an den Landes-Kirchenrath die Aufnahme verweigern.

4) Die Aufnahme aufserordentlicher Schüler, welche den Unterricht nicht in allen obligaten Fächern, sondern nur in einem, oder einigen derselben wünschen, hängt von der Entscheidung des Lehrkörpers ab.

§ 51.

Als Aufnahmsgebühr werden von jedem neu Eintretenden, mag er schon Schüler einer andern, gleichnamigen Anstalt gewesen sein oder nicht, 2 fl. C.-M. erhoben und dem Lehrmittelfonde der Anstalt zugewiesen.

§ 52.

In Bezug auf Schuldisciplin gelten die im Entwurf der Organisation der östr. Gymnasien §§ 66—71 enthaltenen Bestimmungen auch für die evang. Seminarien Siebenbürgens. Die an einigen Seminarien bestehenden sogenannten Judicien werden beibehalten und von dem Director darin, so oft es Noth thut, für die Öffentlichkeit geeignete Disciplinarvergehen abgeurtheilt, Mittheilungen zur Kenntnifs der Schüler gebracht, der Anfang der Ferien verkündigt etc. Ebenso wählen die Seminaristen auch hinfort jährlich ihre Officialen, den Präfect, Aedilis und Notator aus den 3 vom Director vorgeschlagenen Candidaten und diese führen die nächste und unmittelbarste Aufsicht über die Schüler der Anstalt und urtheilen in den sogenannten Privatjudicien über Anstandsverstöfse etc. Wie weit sie strafen dürfen, wird das Schulgesetz bestimmen.

§ 53.

Klassenbuch. In jeder Klasse ist ein Klassenbuch zu führen. Diefs mufs enthalten:

1) Für jede Lehrstunde die Angabe der fehlenden und der zu spät gekommenen Schüler.

2) Die Angabe der, über Schüler der Klasse während der Lehrstunden oder aufserhalb derselben verhängten Schulstrafen.

3) Die ordentliche Führung des Klassenbuches zu beaufsichtigen ist Sache des Klassenlehrers.

§ 54.

Versetzung. Versetzungsprüfung.

1) Am Schlusse eines jeden Schuljahres werden in jeder Klasse diejenigen, welche die erforderlichen Fortschritte gemacht haben, in die nächste höhere Klasse versetzt. Die Gewährung oder Versagung dieses Aufsteigens ist abhängig von dem Urtheile, welches im Laufe des ganzen Schuljahres die sämmtlichen Lehrer der Klasse über die Schüler gewonnen haben.

2) Zur Ergänzung dieses Urtheils und als eine, die Ergebnisse des Schuljahres möglichst zusammensetzende Schlufsleistung wird in

jeder Klasse eine Versetzungsprüfung gehalten, über deren Modalität im § 73 Nr. 3—9 und Anhang Nr. XI p. 183—186 des Organisationsentwurfes für Gymnasien das Weitere nachzulesen ist.

§ 55.

Öffentliche Prüfungen.

1) Die im vorigen § bezeichneten Versetzungsprüfungen schliefsen jede andere Öffentlichkeit aus, aufser der in der Anwesenheit von Mitgliedern des Lehrkörpers liegenden.

2) Zu unterscheiden davon sind die öffentlichen Prüfungen, welche nicht sowohl den Zweck des Prüfens haben, als vielmehr die Leistungen der Lehranstalt dem dabei intressirten Publikum darstellen wollen. Dieselben sind am Ende des Schuljahres vorzunehmen und zwar immer 8 Tage vor dem Beginnen der Gymnasialprüfungen. Den einzelnen Lehrgegenständen ist in der Regel nicht mehr als 1 Stunde zu widmen.

§ 56.

Die Prämienvertheilung findet am Schlufse der öffentlichen Prüfung statt. Klassifikation, Promotion und Lokation sind noch vor dem Beginne der Ferien den Schülern mitzutheilen.

§ 57.

Es kommen 4 Fortschrittsklassen in Anwendung: erste Klasse mit Auszeichnung; erste Klasse mit Annäherung zur Auszeichnung; erste und zweite Klasse. Die Klassen im Fleifse sind: ausgezeichnet fleifsig; fleifsig; minderfleifsig und unfleifsig.

In Bezug auf Sitten ist das sittliche Betragen den Schuldisciplinargesetzen entweder angemessen oder nicht angemessen.

§ 58.

Ein Schüler, der in irgend einem Unterrichtsgegenstande zweite Klasse oder im Fleifse unfleifsig, oder in den Sitten nicht angemessen hat, kann in keine höhere Klasse befördert werden.

§ 59.

Eine Wiederholungsprüfung wird nur in Ausnahmsfällen von der Lehrerconferenz gestattet. Kein Schüler hat rechtlichen Anspruch darauf.

§ 60.

Die Lokation (Rangordnung) richtet sich nach der Summe der einzelnen Klassen. Kein Schüler, der im Fleifs „minderfleifsig“ oder in den Sitten „nicht angemessen“ erhalten hat, kann seine Stelle vor solchen Schülern erhalten, welche ihn in diesen beiden Beziehungen übertreffen.

§ 61.

Der Schüler, welcher 2 Jahre hindurch wegen schlechten Klassen nicht promovirt worden, wird aus der Liste der Seminaristen gestrichen.

§ 62.

Maturitätsprüfung.

1) Jedes Seminarium hat am Ende eines jeden Schuljahres unter Leitung des Bezirkskirchenrathes eine Maturitätsprüfung zu veranstalten.

2) Zulässig zur Maturitätsprüfung sind die Schüler des letzten Jahres. Sie haben zu diesem Zwecke 2 Monate vor dem Schlusse des Schuljahres sich schriftlich beim Klassenlehrer wegen Zulassung zur Maturitätsprüfung zu melden.

3) Der Lehrkörper zieht dann in der Conferenz in Erwägung, ob der Bildungszustand der Gemeldeten so beschaffen sei, dass die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, und legt sein diesfälliges Urtheil nebst der Klassification der 3 letzten von dem zu Prüfenden am Seminare durchgemachten Curse dem Schulinspector vor, welchem die Bewilligung der Zulassung zusteht. Wer in den 3 letzten Cursen mehr als 2 reparirte zweite Klassen, im Fleisse mehr als einmal „minderfleissig“ oder in den Sitten mehr als einmal „nicht angemessen“ erhalten hat, kann von der Prüfung zurückgewiesen werden.

4) Es findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung der Abiturienten statt.

§ 63.

Die schriftliche Prüfung.

1) Jeder, der sich der Maturitätsprüfung unterzieht, muss 2 Clausuraufsätze liefern, deren einer ein Thema aus dem Gebiete der Religion (Moral, Dogmatik), der andere ein speziell wissenschaftliches aus Geschichte, Literatur, Pädagogik u. s. w. behandeln.

2) Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von den Lehrern der einzelnen Gegenstände vorgeschlagen und es hat dieselben der Director dem Bezirkskirchenrathe einzuliefern. Der Bezirkskirchenrath bestimmt nun, welche Themata von den Schülern auszuarbeiten seien und er hat das Recht, selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen. Zugleich bezeichnet er, bis zu welchem Tage die schriftlichen Arbeiten durch die Lehrer korrigirt und mit einer Übersicht über die Urtheile sie sollen eingesandt und an welchem Tage die mündliche Prüfung soll abgehalten werden.

3) Für solche Ausarbeitung werden den Schülern 2 Stunden Zeit gewährt. Die eingereichten Arbeiten werden von der Conferenz geprüft und beurtheilt. Die in § 81, 4—9 und § 82 des Organisations-Entw. für die östreichischen Gymnasien enthaltenen näheren Bestimmungen gelten auch für die Seminarien.

§ 64.

Die mündliche Prüfnng wird in der ersten Woche nach dem Schlufse des Schuljahres unter persönlicher Anwesenheit und Leitung eines Mitgliedes des Bezirkskirchenrathes abgehalten. Sie bezieht sich auf alle an dem Seminar gehörten und gelehrten Gegenstände und soll ein vollständiges Bild der geistigen Ausbildung des Geprüften gewähren. Sie darf sich nie an vorher den Schülern mitgetheilte Fragesätze knüpfen.

Das übrige über die mündliche Prüfung siehe Organisationsplan für Gymnasien § 83, 3—8.

§ 65.

1) Wer in keiner dieser schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche nie länger als 2 Tage dauern, weniger als erste Klasse erhalten, erhält das Zeugnifs der Reife für die Anstellung als Elementar- oder Volksschullehrer, oder als Pfarrgehülfe.

2) Ein solches Maturitätszeugnifs mufs von allen Lehrern der Anstalt unterzeichnet, und von dem Bezirks-Kirchenrathe bestättigt sein. (Vergl. Org. der östr. Gymn. § 85 und 86.) Das Formular zum Maturitätszeugnifs ist, mit den nöthigen Modificationen das für die Gymnasien vorgeschriebene. (Org. d. östr. Gymn. Seite 215.)

3) Als Taxe für die Maturitätsprüfung und das Maturitätszeugnifs hat jeder Geprüfte vor der mündlichen Prüfung 5 fl. C.-M. zu erlegen.

4) Ein erlangtes Maturitäts-Zeugnifs berechtigt den Seminaristen zu Bewerbungen um jede erledigte Stelle an einer Volks- oder Elementarschule in der Mitte A. C. in Siebenbürgen.

§ 66.

Semestralzeugnisse.

1) Am Schlufse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnifs, welches am Schlufse des 2ten Semesters das Ergebnifs der Versetzungsprüfung mit einschliefst. Für solche, welche sich der Maturitätsprüfung unterziehn, tritt an die Stelle des letzten Semestralzeugnisses das Maturitätszeugnifs.

2) Das Übrige, das Zeugnifs Betreffende ist aus § 76 des Org.-Entw. für Gymn. zu ersehen.

§ 67.

Abgangszeugnifs.

1) Verläfst ein Schüler am Schlufse eines Semesters das Seminarium, so dient ihm das letzte Semestral-Zeugnifs als Abgangzeugnifs. In diesem Falle wird auf dem Semestralzeugnifs am Schlusse bemerkt, dafs der Schüler das Seminarium verlasse.

2) Geht ein Schüler im Laufe des Semesters ab, so ist ihm über den abgelaufenen Theil des Semesters ein Zeugnifs auszustellen, in welchem ausdrücklich bemerkt wird, dafs — und wann er vor dem Schlufse des Semesters abgegangen sei.

3) In beiden Fällen hat der Schüler die schriftliche Erlaubnifs seiner Eltern oder deren Stellvertreter vorzulegen.

IV. Abtheilung.

Die Lehrer.

Ordentliche Lehrer, Nebenlehrer, Hilfslehrer.

Der Lehrer des Seminariums zerfallen in ordentliche Lehrer, in Nebenlehrer und in Hilfslehrer.

1. Ordentliche Lehrer sind: a. Die 4 Lehrer der wissenschaftlichen Gegenstände, welche die vorgeschriebenen Lehramts-Candidatenprüfung bestanden haben müssen (vergl. § 9 und 78). b. Der Lehrer der Musik.

2. Nebenlehrer sind die Lehrer der übrigen technischen Fertigkeiten — der Zeichenlehrer, Turnlehrer und Schreibemeister.

3. Hilfslehrer sind die Lehramtskandidaten, welche während ihres Probejahres oder sonst zu Lehrern verwendet werden.

§ 69.

Zahl der Lehrer. 1. Das Seminarium erfordert 5 ordentliche Lehrer und 2—3 Nebenlehrer, nämlich 4 ordentliche Lehrer für die wissenschaftlichen Gegenstände, 1 ordentlichen Lehrer der Musik, einen Turnlehrer, einen Zeichenlehrer und — wo der Schreibunterricht nicht auch von einem andern Lehrer ertheilt werden kann, einen Schreiblehrer. Da indessen der Unterricht in den technischen Fertigkeiten des Turnens, Zeichnens nnd Schönschreibens den Schülern des Seminariums von den am Gymnasium angestellten betreffenden Lehrern gemeinschaftlich mit den Gymnasiasten wird ertheilt werden, so bedarf es keinen besondern Nebenlehrer.

2. Einer der 4 ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Gegenstände ist der Director des Seminariums.

3. Der Director hat am Seminarium höchstens 10 Stunden wöchentlich zu geben, jeder andere Lehrer kann höchstens bis zu 20 Stnnden wöchentlich verpflichtet werden.

§ 70.

Supplirung der Lehrer. 1) Im Falle der Verhinderung eines Lehrers haben die übrigen ihn zu suppliren und können auch zu mehr als 20 Stunden wöchentlich verhalten werden. Wenn jedoch

eine solche Vermehrung der Arbeit längere Zeit dauert, so giebt sie Anspruch auf billige Remuneration.

2) Ist eine voraussichtliche Supplirung eines Lehrers nöthig, so hat der Director einen Candidaten der Theologie vorläufig zur Aushülfe zu bestellen und dies dem Schulinspector anzuzeigen.

3) Steht ihm kein passendes Individuum zur Verfügung, so hat er sich deshalb an den Bezirks-Kirchenrath zu wenden.

4) Es ist billig, dafs die Hilfslehrer, falls ihre geleistete Aushilfe nicht in ihr Probejahr fällt, nicht umsonst dienen.

§ 71.

Klassenlehrer. Für jede Klasse bestimmt der Director einen ordentlichen Lehrer. Das weitere hierüber ist aus § 97 des Organ.-planes für die östr. Gymn. zu ersehen.

§ 72.

Seminarconferenz. Die ordentlichen Lehrer des Seminars bilden zusammen die Seminarkonferenz. Hilfslehrer und Nebenlehrer haben in derselben nur dann Sitz und Stimme, wenn die Verhandlung den von ihnen gelehrten Unterrichtsgegenstand oder etwas, was in dessen Bereich gehört, betrifft.

§ 73.

Die Seminarconferenz hat: 1) Die Lehrgegenstände am Schlusse jedes Schuljahres nach gemeinschaftlicher Berathung unter die Lehrer aufzutheilen. In streitigen Fällen entscheidet — wie überall bei Stimmengleichheit — der Director. Doch steht Berufung an den Kirchenrath frei. Kein Lehrer kann die Uebernahme einer Vorlesung verweigern, welche in das Fach gehört, für das er angestellt worden.

2) Die Unterrichtsgegenstände auf die verschiedenen Tage und Stunden der Woche zu ertheilen, träge oder leichtsinnige Schüler zur Besserung zu ermahnen, die Klassen für Fleifs und sittliches Betragen zu bestimmen, auf Grund aller erhaltener Klassen am Schlusse jedes Schuljahres zu lociren und die Schüler des letzten Curses zur Maturitätsprüfung zu empfehlen oder nicht zu empfehlen.

3) Bei bedeutendern, aufsergewöhnlichen Disciplinvergehen die Untersuchung zu leiten und in erster Instanz zu urtheilen. Von ihr kann in diesen Fällen an den Gemeinde-Kirchenrath appellirt werden.

4) Die Anschaffung der nöthigen Lehrmittel durch den Director zu veranlassen.

5) Die von irgend einem ihrer Mitglieder in Betreff eines oder mehrerer Lehrbücher vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und ihr Gutachten darüber dem Schulinspector zu übermitteln, welcher den Vorschlag dann dem Bezirkskirchenrath vorlegen wird.

6) Vorschläge in betreff der durch Zeit und Umstände etwa nothwendig gewordenen Aenderungen im Organisationsentwurfe oder der Lehrmethode durch den Schulinspector dem Bezirkskirchenrath vorzulegen.

7) Über alle ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch einen aus ihrer Mitte gewählten Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 74.

Der Director führt den Vorsitz in der Seminarconferenz und seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 75.

Die Sitzungen der Conferenzen finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Kein Mitglied der Conferenz darf sich weigern, das Amt des Schriftführers wenigstens für die Dauer eines Jahres zu übernehmen.

§ 76.

Dem Director kommt zu:

1) Die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der ganzen Anstalt;

2) Die Bestrafungen wegen Disciplinarvergehen niederen Grades, Schulversäumnisse etc. (kann zum Theil auch in den Judizien geschehen).

3) Der Vorsitz in den Conferenzen.

4) Die Vertretung der Anstalt nach aufsen hin gegen Inspector, Gemeinde und Kirchenrath.

5) Die Führung der Matrikel und des Gestionsprotokolles.

§ 77.

Anstellnng der Seminarlehrer.

Die definitive Anstellung der Seminarlehrer hat durch den Bezirkskirchenrath zu geschehen, der darüber dem Landeskirchenrath den Bericht erstattet.

§ 78.

Ist die Stelle eines Seminarlehrers irgendwo erledigt, so wird in der offiziellen Zeitung des Kronlandes nnd (falls sie besteht) in der Schul- und Kirchenzeitung der Concurs dafür ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich schriftlich bei dem Bezirkskirchenrathe, in dessen Kreis das Seminarium trifft, zu melden, und ihrer Bewerbung beizulegen: a. den Geburtsschein, b. das Maturitätszeugnifs eines öffentlichen östreich. Gymnasiums, c. das Zeugnifs eines vorschriftsmäfsigen Universitätsbesuches, d. die Erklärung, für welches Fach sie am Seminar sich verwendet wünschen, e. das Zeugnifs einer vor der betreffenden Prüfungscommission des Landeskirchenrathes mit Erfolg abgelegten Prüfung aus einer Gruppe der in § 79 genannten Unterrichtsgegenstände. An dem Seminar schon angestellte Lehrer werden sich in dieser Beziehung

den Bestimmungen, welche für solche Gymnasiallehrer gelten, unterziehen. Eine Concursprüfung findet nicht statt.

§ 79.

Zur Uebernahme von Lehrgegenständen über Muttersprache und Pädagogik mufs jeder Lehrer geeignet sein. Die übrigen Unterrichtsgruppen sind: 1. Geographie und Geschichte, 2. Mathematik, 3. Physic und Naturgeschichte, 4. Religion nnd Homiletik und Exegese.

§ 80.

Die Lehrer am Seminar werden lebenslänglich angestellt. Die Candidaten der Theologie können jedoch auf ihren Wunsch zu Predigern und Pfarrern befördert werden.

§ 81.

Die Entlassung von untauglichen Seminarlehrern steht denselben Behörden zu, in deren Rechtskreis ihre Anstellung fällt. (§ 77.)

§ 82.

Betreff der Gehalte siehe § 10. Zehnjährige Dienstzeit giebt Anspruch auf 25 procentige Erhöhung des ursprünglichen Gehaltes.

§ 83.

Alle 10 Jahre werden vom Landes-Kirchenrathe aus die Organisation der Seminarien und die im Gebranche befindlichen Lehrbücher geprüft und zeitgemäfs geändert werden.

122

Verordnung des evangel. Ober-Consistoriums A. B. an sämmtliche Presbyterien der evangel. Pfarrgemeinden A. B. in Siebenbürgen betr. die Gründung eines Stipendienfonds 1860.

Je tiefer in der ev. Kirche unseres Vaterlandes seit ihrer Gründung schon die Überzeugung wurzelte, dafs die Schule ein Theil ihrer selbst sei und von dem durch sie gelegten Grunde des evang. Unterrichtes ihre eigne gedeihliche Entwicklung abhange, desto ernstlicher hat sie es zu allen Zeiten ihren Vertretern und Leitern ans Herz gelegt, in der Sorge für die Bildung des heranwachsenden Geschlechts eine der edelsten Pflichten würdig zu erfüllen. Schon das Reformations-Büchlein Honteri, die älteste Kirchenordnnng nnserer theuren Landeskirche fordert dringendst die Herstellung von Schulen und ihre

zweckgemäfse Einrichtung, „auf dafs nicht einmal das Vaterland, mitten unter den Feinden von Gott so herrlich begnadigt, durch Unfleifs der Obrigkeit, welche darauf zu sorgen geschworen ist, zu einem heidnischen Wesen gerathe", und derselbe Geist hat in allen Kirchengesetzgebungen der folgenden Jahrhunderte erhebenden und die Nachkommen zu ähnlicher Thätigkeit aneifernden Ausdruck gefunden.

Es konnte nicht anders sein, als dafs ein so bewufstes Streben nach christlichen Schulen die Aufgabe nahe legte, die Hauptbedingung derselben, tüchtige Lehrer vor Allem zu ermöglichen. Das Reformationsbüchlein Honteri, die Visitationsartikel des 16. Jahrhunderts haben dieses Ziel schon klar ins Auge gefafst und richtige Wege betreten.

Diesem Bedürfnifs entgegen kommen wollten bereits vor 300 Jahren jene, ihre Zeit erkennenden Männer, die damals in Hermannstadt von Zuflüssen öffentlicher Cassen und milden Gaben einen Studienfond gründeten, der durch fromme Vermächtnisse, so das des Sachsengrafen Petrus Haller von 200 Gulden, bald ansehnlich vermehrt, mehr als einem wifsbegierigen Jünglinge und zwar nicht ausschliefslich Hermannstädtern den Weg nach Wittenberg eröffnete.

Es steht uns, dem gegenwärtig lebenden Geschlechte, nichts im Wege, dieselben Mittel zu ergreifen. Ja das Wohlwollen und der culturfreundliche Sinn des Hohen Ministeriums für Cultus nnd Unterricht weist insbesondere darauf hin. Besagt doch Hochdessen Erlafs vom 14. Juli 1856 Z. 779 C. und Unt. M. § 8 (s. Kirchenhandbuch S. 59) ausdrücklich „die nach der Organisation von 1807 dem Ober-Consistorium obliegende Verpflichtung zur Sorge für die „Bildung tauglicher Schulmänner" kömmt auch der Landeskirchenversammlung zu. Aber noch bis zum Zusammentritt derselben steht es dem Oberconsistorium frei, zur Unterstützung jener Candidaten, welche zum Zwecke ihrer höhern Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, einen eignen Fond zu gründen und zu diesem Zweck in sämmtlichen Gemeinden jährlich an einem geeigneten Tage kirchliche Collekten zu veranstalten."

Welcher Tag könnte nun hiezu geeigneter gefunden werden als jener, an dem unsere Kirche jährlich das Reformationsfest feierlichst begeht?! Ruft es doch eindringlicher als jedes andere Fest jene geistigen und sittlichen Güter ins Bewufstsein, durch welche die Befreiung des Evangeliums von Menschensatzungen die Gläubigen segnet, denen die im Gefolge eben der Reformation erstandene und erstarkte Schule durch den von der Mutter auf sie übergegangenen Geist der Freiheit und des Fortschrittes und der Opferwilligkeit eine sichere Gewähr für die Erhaltung jener Güter bietet.

In diesem Zusammenhange wird denn das Löbl. Presbyterium aufgefordert, zu veranlassen, dafs nach rechtzeitiger Verlautbarung dieser Verordnung und Belehrung der Gemeinden durch die Herren Pfarrer an dem nächsten Reformationsfeste überall eine kirchliche Collekte veranstaltet werde, deren Ertrag die Grundlage eines Fondes bilden soll zur Unterstützung jener Candidaten, welche zum Zwecke ihrer höhern Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen.

Das Ergebnifs der Sammlung ist mit einem Ausweise im Wege des Bezirks-Consistoriums an dieses Ober-Consistorium einzusenden, das über dessen Verwaltung den Bezirks-Kirchenversammlungen seiner Zeit die Fondsrechnung mittheilen wird. Über die Betheiligung mit Unterstützungen, die im Wege der Bezirks-Consistorien anzusuchen sein werden, wird die Entscheidung füglich dem hoffentlich bald ins Leben tretenden Superintendential-Consistorium oder der Landeskirchenversammlung zu überlassen sein.

Es ist kein Zweifel, dafs sowohl das gerechte Dankgefühl für die Segnungen der Bildung, die von jeher in der evang. Wissenschaft durch die deutschen Hochschulen unserm Volksleben zugeführt worden sind als auch das pflichtgemäfse Merken auf die Zeichen der Zeit und das Eine was Noth thut, gleichmäfsig das Verständnifs dieser hochwichtigen Angelegenheit fördern und den Eifer für die gute Sache der angeordneten Sammlungen mehren werden.

Hermannstadt, am 24. Sept. 1860.

Vom Ober-Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

123

XLIII Gesetzartikel über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 7. Dezember 1868. In der Landesgesetz-Sammlung erschienen am 9. Dezember 1868.)

§ 14.

Erdély mindazon törvényei, melyek az erdélyi területen és a korábban ugy nevezett magyarországi részekben a bevett vallásfelekezetek, egyházak és egyházi hatóságok vallásgyakorlati s önkormányzati

szabadságát, jogegyenlöségét, egymás közötti viszonyait, s illetöleg hatáskörét biztositják nemcsak sértetlenül fenntartatnak, hanem egyszersmind a görög-és örmönykatholikus, és a keleti-görög szertartásu egyházakra is kiterjesztetnek.

(Übersetzung.)

All jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals s. g. ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten Religions-Genossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.

124

Vorstellung des ev. Landes-Konsistoriums an den k. ung. Minister für Cultus und Unterricht betr. die Einführung der magyar. Sprache als obligaten Lehrgegenstand an sämtlichen nichtmagyarischen Volksschulen, dd. 1. März 1879.

Euere Excellenz!

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Dezember 1878 haben Euere Excellenz die Erklärung abgegeben, dafs Sie die Absicht hätten, einen Gesetzentwurf über die Einführung der ungarischen Sprache als obligatorischen Lehrgegenstandes in sämmtlichen Volksschulen auszuarbeiten und in kurzer Zeit dem Hause zur Verhandlung vorzulegen.

In der That haben bereits am Anfang dieses Jahres die ungarischen Blätter nach dem Vorgang der „Pester Correspondenz“ jenen „Gesetzentwurf“ mit der Mittheilung veröffentlicht, dafs er Allerhöchst Sr. Majestät behufs Genehmigung der Vorlage und weitern Verhandlung unterbreitet worden sei.

Der wesentliche Inhalt derselben geht nach diesem dahin:

dafs in den nicht ungarischen confessionellen Lehrerseminarien dem Unterricht in der ungarischen Sprache eine solche Stundenzahl

zugewiesen werde, dafs „ihre Erlernung in Schrift und Sprache“ jedem Schüler möglich werde;

dafs nach drei Jahren Niemand als Lehrer oder Hilfs-Lehrer angestellt werden könne, der der ungarischen Sprache nicht so mächtig sei, um dieselbe in der Volkschule lehren zu können;

dafs die bereits angestellten Lehrer der Volksschule sich die ungarische Sprache in dem Mafse anzueignen hätten, dafs sie ihre Fähigkeit, fortan auch den Unterricht in dieser zu ertheilen, durch Ablegung einer Prüfung zu bezeugen in der Lage seien, von welcher Verpflichtung jedoch der Minister solche Lehrer, die das 50. Lebensjahr überschritten, zu befreien befugt sei;

dafs die ungarische Sprache im ganzen Land spätestens nach Ablauf von sechs Jahren in allen Elementar- und höhern Volkschulen einen obligatorischen Lehrgegenstand zu bilden habe;

dafs der Cultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Befugnifs habe zu bestimmen, in welchen Komitaten, oder in welchen Theilen derselben jener Unterricht auch vor dem bezeichneten Termin stufenweis ins Leben treten solle;

dafs der Cultusminister den Vollzug dieser Bestimmungen durch die staatlichen Volksschulbehörden und die weitern diesbezüglichen Organe zu controlliren habe.

Als Begründung dieses, eine fundamentale Aenderung der Volksschule bezweckenden Gesetzentwurfs wird angeführt, es sei nothwendig, dafs jedem Staatsbürger die Möglichkeit geboten werde, die ungarische Sprache als die Staatssprache zu erlernen.

Die Pflicht des hochachtungsvoll unterfertigten Landesconsistoriums ebensowohl gegen die eigene Kirche und deren Bildungsinteressen als auch gegen den Staat und die Bedingungen seiner gedeihlichen Fortentwicklung, wird es in den Augen Eurer Excellenz rechtfertigen, wenn wir den dringenden Aufforderungen, die aus allen Theilen der evangelischen Landeskirche von Presbyterien und Bezirksconsistorien an uns ergangen sind, entsprechen und uns im Nachfolgenden die Ehre geben, Enerer Excellenz gewogener Aufmerksamkeit einige Erwägungen zu unterbreiten, die gegen jenen Gesetzentwurf die gewichtigsten Bedenken enthalten und entschieden abmahnen, denselben zu legislatorischer Berathung zu bringen.

I. Zunächst: in dem gesammten Codex der vaterländischen Gesetze, welche für Siebenbürgen Gültigkeit haben, findet sich nirgends auch nur die geringste Bestimmung, die dem Bürger dieses Landes die Pflicht auferlege, die Staatssprache zu können. Im Gegentheil, da seit der Gründung des ungarischen Staates das Gebiet desselben

stets von verschiedenen Nationen bewohnt war, und grade der Gründer desselben, König Stephan „der Heilige", die Grundbedingung seiner Entwicklung und seiner Blüte darin erkannte, dafs die Einwanderung aus dem Ausland nach Ungarn begünstigt und gefördert werde (Decr. I. Stephani regis, cap. VI; darin: nam unius lingvae, uniusque moris regnum fragile et imbecille est), hat schon das Fundamentalgesetz der goldenen Bulle König Andreas II. von 1222 in Art. XIX festgesetzt: hospites cujuscunque nationis secundum libertatem, ab initio eis concessam teneantur. Wie sich in Siebenbürgen dieses Fundamentalprincip des ungarischen Reiches geschichtlich dahin entwickelte, dafs die drei staatsrechtlich anerkannten und gleichberechtigten Nationen desselben die Ungarn, die Sekler, die Sachsen, in allen ihren Inner- und Culturverhältnissen unabhängig von einander waren, dafs keine der andern in ihrem Unterrichtswesen je sprachlich Zwang angethan, ist bekannt, ebenso dafs alle offiziellen Erklärungen und alle Enunciationen der Staatsmänner, die dem Unionsartikel von 1868 vorausgingen (wir erinnern an die Verhandlungen des Reichstags von 1861 und Eötvös' so bezeichnendes Werk über die Nationalitäten, dann an die Verhandlungen und Erklärungen des Siebenbürger Landtags von 1865/66) darin einstimmig waren, dafs die Nationen Siebenbürgens nicht besorgen dürften, durch eine Union des Landes mit Ungarn für ihren nationalen Bestand und die Fortdauer ihrer Lebens- und Cultur-Bedingungen in der Zukunft je fürchten zu müssen.

Für die sächsische Nation und die evangelische Landeskirche Siebenbürgens erhielten diese Erklärungen nach mehr als einer Richtung die Gewähr eines Fundamentalgesetzes im 43. Artikel von 1868.

II. Das führt uns auf die Beleuchtung des vorliegenden Gegenstandes vom gegenwärtigen Rechtsstandpunkt.

Die Vorlage des oben bezeichneten Gesetzentwurfs vor den Reichstag wäre ein Angriff auf den Rechtsstand der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Der § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868 gewährleistet nämlich die Aufrechthaltung der siebenbürgischen Religionargesetze, welche den einzelnen Kirchen des Landes die vollständige von jeher bestehende Autonomie bezüglich ihres Schulwesens verbürgen, so dafs sowohl die Errichtung neuer Schulen, als die Einrichtung bestehender Schulanstalten, die Bestimmung der Lehrgegenstände, die Aufstellung der an die Lehrer zu verlangenden Qualification, eine jedem anderweiten Einflufs entrückte, ausschliefslich innere Angelegenheit der Kirche bildet. Bei der Notorität dieses Rechtsstandes, für den ebenso sehr durch eine Reihe von Jahrhunderten zahlreiche Landtagsverhandlungen, Staatsverträge und Friedens-

schlüsse, wie feierliche Erklärungen der Stände und Acte der verschiedenen obersten Vertretungen und Behörden der Landeskirchen aus den verschiedensten Zeiten lautredende Zeugen sind, erscheint eine ausführliche Darlegung jener Zeugnisse überflüssig; es genügt, wenn wir auf den 1. Artikel des Leopoldinischen Diploms, und den 55. Artikel des siebenbürgischen Landtags von 1790/91, dann auf Punkt III der Szathmarer Pacification von 1711 hinweisen. Und zwar um so mehr, da Eure Excellenz selbst, in gerechter Würdigung der unheilvollen Wirkungen, die auch nur die Furcht vor etwaiger Gefährdung des eigenen Schulwesens durch anderweite Einflüsse auf die Kirchen ausübt, mit Erlafs vom 22. Februar 1873, Z. 1, hochherzig erklärt haben, dafs es nicht Ihre Absicht sei, „die confessionellen Schulen den sie erhaltenden Kirchen zu entziehen," oder „die auf diesem Gebiet seit geraumer Zeit wirkende confessionelle Thätigkeit und Einflufsnahme zuerst in engere Schranken zu weisen und schliefslich vollends aufzuheben." Und da endlich Seine k. und k. apostolische Majestät nach dem Allerhöchsten Krönungseide „die Kirchen Gottes ... sowie die Einwohner jeden kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen" wollen: so kann loyaler Erwägung ein Zweifel nicht obwalten, Eure Excellenz werde ebenso gerecht als wohlwollend jenen Gesetzentwurf zurückziehen, der in allen Kreisen nicht ungarischer Nationalität die schwersten Befürchtungen hervorgerufen hat, sobald die begründete Rechtsanschauung derselben von der Unvereinbarkeit jenes Actes mit bestehenden gewährleisteten Rechtszuständen zu Eurer Excellenz Kenntnifs gekommen.

III. Doch die Durchführung und Verwirklichung jenes Gesetzentwurfs wäre nicht nur eine Schädigung unsers guten Rechtes, sondern zugleich eine Gefährdung des Bildungsfortschritts jener Bevölkerung, die er träfe.

Indem wir Eurer Excellenz Theilnahme für diesen hochbedeutsamen Punkt in Anspruch zu nehmen so frei sind, sind wir uns lebhaft bewufst, dafs uns dabei jeder Widerwillen gegen die ungarische Sprache an und für sich fern liegt. Dieses Landeskonsistorium hat den Unterricht derselben in den Gymnasien, Seminarien und Realschulen dieser Landeskirche eingeführt und gefördert ohne irgend einen gesetzlichen Zwang; in den Hauptvolksschulen unserer Gemeinden, d. i. in solchen, welche wenigstens aus fünf Classen bestehen und mindestens einen akademisch-gebildeten Lehrer haben, ist ungarische Sprache gleichfalls obligater Lehrgegenstand. Um so mehr

hoffen wir für die nachstehende knrze Darlegung auf eine billige und wohlwollende Erwägung.

Es handelt sich denn nach dem Vorhergehenden in unserer Landeskirche — und ohne Zweifel im ganzen Land, bezüglich der Anwendung jenes beabsichtigten Gesetzes wesentlich um die sogenannten „Elementarschulen", d. i. die grofse Mehrzahl ein- oder zweiclassiger Anstalten, und um wenige drei- oder vierclassige. Nun ist allerdings in dem Gesetzentwurf über Ziel und Umfang des ungarischen Sprachunterrichts in der nicht ungarischen Volksschule nichts enthalten; es scheint, dafs dieses wie manches Andre dort dem arbiträren Ermessen der hohen Regierung oder ihrer Organe überlassen bleiben soll, was allerdings geeignet wäre, die bereits vorhandenen schweren Befürchtungen durch nicht minder schwere verfassungsmäfsige Bedenken zu vermehren: gewifs aber ist, dafs selbst die geringste Zahl von Stunden für den Unterricht der ungarischen Sprache in nicht ungarischen Elementarschulen nur auf Kosten jener für die Aufgabe dieser Schulen nnentbehrlichen, wichtigsten Lehrgegenstände (Religion, Muttersprache, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre u. s. w.) genommen werden könnte, deren geistiges Erfassen wesentlich hier den Culturfortschritt bedingt. Eure Excellenz wolle gewogenst erwägen, was es bei der bereits so grofsen Zahl der Lehrgegenstände, von denen doch keiner abgeschafft werden kann, bei der oft so grofsen Schülerzahl in jenen Schulen, bei der — es handelt sich wesentlich um Landschulen — im Ganzen so karg zugemessenen Unterrichtszeit, was es, sagen wir im Hinblick auf alle diese Momente heifse, noch einen weitern Lehrgegenstand den bereits vorhandenen hinzuzufügen, und zwar einen Lehrgegenstand von solcher innern Schwierigkeit, wie die ungarische Sprache den Nicht-Ungarn bietet, ja, nicht ungarischen Bauernkindern bietet, oft in Gegenden, wo sie nie Gelegenheit haben, im Verkehrsleben das etwa Gelernte zu üben.

Es ist pädagogisch gewifs, dafs mit einem Schlag durch Einführung jenes Gesetzes alle Schulen nichtungarischer Nationalität bei sonst gleichen Verhältnissen zu ungarischen Schulen zu einer überaus schwerwiegenden Minderleistung bezüglich ihrer wesentlichen Anfgaben verdammt und damit die aus ihr hervorgehende Bevölkerung zur Inferiorität auf dem Gebiete wirklicher Bildung gegen ihre glücklichern ungarischen Staatsgenossen verurtheilt wäre. Und zwar fände die Einbufse, welche das geistige Vermögen der Schüler und ihre künftige Brauchbarkeit für das Leben dort erleiden müfste, auf der andern Seite keinen Ersatz durch den neuen Lehrgegenstand, in dem die wenigen grammatischen Formen und der geringe Wortschatz aus der ungarischen Sprache, welche die

überhaupt ihrem Wesen nach zu einer linguistischen Anstalt nicht berufene und nicht geeignete „Elementarschule“ einüben könnte, zu einer bleibenden geistigen Kraft, zu einem festen Eigenthum, das irgendwie dem Bürgerthum, oder auch nur den Organen des Staates zu Gute käme, niemals werden kann.

Es ist ein Abbruch an der eigenen nationalen Bildung, es ist eine Verminderung des auf dem Boden dieser zugänglichen und leicht gebotenen Wissensschatzes, eine den Kosten der Arbeit bei weitem nicht entsprechende Kraftaufwendung, die weder durch das Wesen des Staates gefordert, noch von den Bedingungen des Verkehrs- und Culturlebens verlangt, noch durch den Zweck der Schule gerechtfertigt, viel weniger von der betreffenden Bevölkerung verschuldet erscheint.

Welch' schwere Gefahr die Möglichkeit gedeihlichen Fortschritts der betreffenden Schulen übrigens träfe, wolle Eure Excellenz auch daraus entnehmen, dafs jenen Lehrern, die nach sechs Jahren durch eine Prüfung den Nachweis für ihre Befähigung zum Lehrer einer ihnen gegenwärtig vielleicht ganz unbekannten Sprache geben müssen, einer Sprache, die Viele von ihnen selten zu hören Gelegenheit haben, für die sie einen Lehrer nicht finden — dafs, sagen wir jenen Lehrern absolut keine Zeit übrig bleibt zur eigenen Fortbildung auf dem Felde der Wissenschaft, zur rechten Vorbereitung für ihre laufenden Unterrichtsstunden. Und nach sechs Jahren, werden sie die weiter geschrittene Wissenschaft einholen?

Welch eine Aussicht eröffnet sich nicht schon hiedurch für den Bildungsverlust jener armen Schulen und Schüler?

Und wenn der Lehrer selbst nach sechs Jahren jene Prüfung, deren Umfang und Ziel wie es scheint gesetzlich unbestimmt bleiben soll, vielleicht ohne sein Verschulden nicht besteht, soll er dann die wohlerworbenen Rechte auf sein Amt verlieren und hinausgestofsen werden aus seinem Berufe, aus der Gemeinde, die ihn gewählt hat und liebt, in Brodlosigkeit und Armuth?

Und in seine Stelle bei dem jetzt schon so grofsen Lehrermangel, wer soll treten? Oder soll sie unbesetzt bleiben? Oder wird in Zukunft die Eignung wesentlich nach der Kenntnifs der neu geforderten Sprache bestimmt werden müssen?

Es wäre doch wieder ein Zustand des Verfalls, in den damit die nichtungarische Volksschule gestürzt würde, der dem Staate gewifs nicht zum Heile gereichte. Wie bei einem andern Anlafs schon der fromme Fürst Christoph Bathori gesagt und — gewarnt: Quanta oriretur vastitas scholarum ac obrueremur detestanda barbarie, quemadmodum videre est in vicinis regionibus ac provinciis!

IV. Doch auch von dem Standpunkt des ungarischen Staatsgedankens insbesondere, des allgemeinen öffentlichen Wohles, das wesentlich bedingt ist durch den Frieden der Gemüther, durch das Vertranen auf die gegenseitige Rechtsachtung, kann von dem Versuche, jenen Entwurf zum Gesetz zu machen, nicht ernst genug abgerathen werden. Wir erachten es für unsere beste Bürgerpflicht, diefs hiemit zn thnn.

Wollen Eure Excellenz sich gewogenst erinnern, was die Völker dieses armen Landes seit grade einem Jahrhnndert unter der immer und immer wiederkehrenden Sprachfrage gelitten haben, unter jenen bald von dieser bald von jener Seite ausgehenden Versuchen, die natürlichen Grenzen bald der einen, bald der andern Sprache einmal hier einmal dort widerrechtlich nnd unnatürlich zu verrücken. Immer hat man versucht, anch die Schnle in diesen schweren Kampf hineinzuziehen und sie zum Unheil ihrer eigentlichen Aufgabe zum Versuchsfeld von Parteizielen nnd Leidenschaften zu machen, denen sie ihrer Natur nach stets entrückt bleiben sollte.

Welch eine Erbitterung aber ein Sprachenzwang auf diesem Gebiete stets zur Folge gehabt, lehrt die Volksstimme Ungarns im 9. Jahrzehnt des vorigen Jahrhnnderts, von der die zahlreichen Repräsentationen und Protokolle der Stande aus dem Jahr 1790 ein so erschütterndes Zengnifs geben. Wir unterlassen es, Beispiele davon hier anzuführen, wiewohl dieselben grade deswegen so lehrreich sind, weil sie nicht die ungarische Sprache betreffen, nnd eben darnm um so unbefangener für die ewige Wahrheit auch der politischen Ethik zu aller Zeit nnd von Jedermann hervorgehoben werden können: was du willst, dafs man Dir nicht thu, das thue einem Andern auch nicht.

Und doch hat jene schmerzliche Erfahrung ähnliche Versuche nach der entgegengesetzten Seite in der Folge nicht, wie man doch hätte erwarten sollen, unmöglich gemacht. Auf dem Landtag in Klausenburg 1790/91 beschlofs die Majorität desselben im Entwurf des 45. Artikels, die nngarische Sprache auch in Schulen, welchen sie nicht Nationalsprache war, zum Unterricht einzuführen. Zwar bestätigte die tiefere Einsicht nnd Gerechtigkeit der Krone jenen Artikel nicht; aber die anfgeschreckte Sorge blieb in den Herzen der mit der nngarischen gleichberechtigten sächsischen Nation wach, dafs darin der Anfang jenes Strebens liege, in dem der Eisenburger Comitat am 2. März 1790 beschlossen: nsum lingvae germanicae . . . etiam in scholis tam nationalibus, quam aliis serio prohibuimns, et illum, si qui tamen essent, qui illo selectarentur, ad privata colloquia remisimus.

Die Sorge wurde erneuert, als gegen den Willen jener ständischen Nation die beiden andern, während sie doch im Ständesaal „den freien

Gebrauch der eignen Nationalsprache als ein angebornes Menschenrecht“ mit Recht priesen, am 31. Januar 1842 beschlossen, alle anfserhalb des Sachsenbodens befindlichen Schulen, wenn anch erst in zehn Jahren zu magyarisiren, aber anch bis dahin dort, wo die Kosten aufgebracht werden könnten, mindestens Lehrer der nngarischen Sprache anzustellen. Wohl bestätigte Allerhöchst Se. Majestät auch diesen Beschlufs nicht, — die Sondermeinung der sächsischen Nation hatte nachgewiesen, dafs in der Mitte der sächsischen Nation zur Erlernung einer andern als der deutschen Sprache Niemand verhalten werden könne — und die endgültige Sanction des Gesetzartikels, die die sächsische Nation in dem uralten Rechte ihrer eigenen Sprache auf dem gesammten Gebiet ihrer Innerverwaltung beliefs, (31. October 1847) erwähnte der Schulen gar nicht. Aber die Erbitterung des Kampfes haftete tief und lange in tausend Herzen und vergiftet mit seinen dunkeln Schatten heute noch ein gut Theil des siebenbürgischen Volkslebens.

Wer diese Leidenszeit und ihre Folgen kennt, kann nicht wünschen, dafs durch erzwungene Einführung der ungarischen Sprache in die nichtungarische Volksschule die Erinnernng daran sich erneuere nnd der Widerwille im Bewufstsein der Fruchtlosigkeit jenes Unterrichts und im bittern Gefühl seines Gegensatzes zur gesetzlich ansgesprochenen Gleichberechtigung eine Scheidewand zwischen Bevölkerungstheile ziehe, die besser im Geiste eins sein sollten. Weder die Gerechtigkeit, noch die staatsmännische Einsicht kann solches rathen Schulen gegenüber, die aus den eigenen Mitteln der Bevölkerung erhalten werden und welche ebenso die bisherige freiheitliche Landesverfassung als der hohe Schutz der Krone vor solchen Eingriffen in ihre innerste gedeihliche Entwicklnng bisher immer geschirmt hat.

Gewifs es liegt nicht im Interesse des ungarischen Staates, jenen Zwang zu decretiren, der als politische Zurücksetzung empfunden werden würde, als eine Zinspflicht gegen ein Fremdnationales, als die versuchte Vorbereitung zum Abfall von der eigenen Art und Sitte. Je wirksamer in dem andern Theil der Monarchie der wahrhaft freiheitliche Grundsatz, der in dem bisherigen Rechtsstand Siebenbürgens sein vollständiges Ebenbild findet, zur Versöhnung der Nationen beiträgt, zur Befestigung des innern Friedens hilft, wir meinen die Bestimmung in Artikel 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“

„Die Gleichberechtigung aller landesüblicher Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staat anerkannt."

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dafs ohne Anwendnng eines Zwanges zur Erlernnng einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ansbildung in seiner Sprache erhält."

desto dringender erscheint es grade im Interesse des Staates, auch hier auf dem Gebiet der Schule keinen sprachlichen Zwang auszuüben. Die Geschichte lehrt zweifellos in dem Beispiel der Schweiz und wieder in deren Gegentheil, in den Erfahrungen Dänemarks aus seiner Schulpolitik in Schleswig-Holstein, Rufslands in Polen, dafs das dem Staate so unentbehrliche Gefühl der Zusammengehörigkeit durch jenen, schon auf die Kinderseele ausgeübten Zwang am wenigsten gedeiht; das eben so gerechte, als wahrhaft staatsmännische Wort des Prefsburger Reichstags von 1807: „Ungarn gehört nicht einem einzigen Stamme an, sondern es ist ein Reich, in welchem alle christlichen Nationen ein Asyl und eine Heimat fanden" deutet den richtigen Weg zweifellos sicherer an.

Wir recapituliren zum Schlufse.

Der projectirte Gesetzesentwurf steht in directem Gegensatz zu den Principien, die bei der Gründung des ungarischen Staates vorwiegend waren, durch deren Proclamirung er bei seiner Wiederherstellung in neuester Zeit die wohlwollende Theilnahme Europas erwarb und deren allgemeine Zusicherung für die Behandlung Siebenbürgens die nicht ungarische Bevölkerung dieses Landes bei der Union desselben mit Ungarn zu beruhigen geeignet war.

Der projectirte Gesetzentwurf ist unvereinbar mit dem gegenwärtigen Rechtsstand, der in der Gleichberechtigung wurzelt, unvereinbar namentlich mit der durch jahrhnndertalte Staatsverträge, Friedensschlüsse, Gesetze, unter diesen auch durch das Unionsgesetz der evangelischen Landeskirche A. B. verbürgten Autonomie bezüglich ihres Schnlwesens, welche in dem Krönungseide Allerhöchst Sr. k. und k. ap. Majestät ihre heiligste und unverletzlichste Gewährleistung besitzt.

Jener Gesetzentwurf würde in seiner Durchführung, falls diese überhaupt thatsächlich und pädagogisch möglich wäre, die höchsten Bildungsinteressen der nicht ungarischen Bevölkerung auf das schwerste schädigen und diese auf dem Felde jedes Culturfortschritts zum Zurückbleiben hinter der ungarischen Bevölkerung, die kein Hindernifs einer zweiten anbefohlenen Sprache in der Volksschule hemmt, verurtheilen.

So, falls je verwirklicht, gewifs der schwerste Unsegen des Landes, stört der Gesetzentwurf schon bei seinem ersten Erscheinen, als Project den innern Frieden und schädigt die Erstarkung des Staatsgedankens in einem polyglotten Land, dessen Nationalitäten sprachlichen Zwang in ihren Volksschulen — Dank der Gerechtigkeit der Krone — nie erlitten, die aber seit einem Jahrhundert von der Sprachfrage in Aufregung erhalten werden und in jedem Falle, wenn sie aufs neue das Haupt erhebt, für die nationalen Güter des Lebens fürchten, zu deren ungehinderter Pflege sie doch ein ebenso natürliches wie positives Recht haben.

In Folge hievon können wir nicht anders als im Namen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die ebenso dringliche als ergebene Bitte stellen,

> geruhen Eure Excellenz von der Einbringung des projectirten Gesetzentwurfes betreffend die Einführung der ungarischen Sprache als obligaten Lehrgegenstandes in sämmtliche Volksschulen von Staatswegen, eventuell von der Schaffung eines solchen Gesetzes abzusehen.

Wir ergreifen hiebei aufs neue die Veranlassung zum Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung, mit der wir gerne geharren

Eurer Excellenz

ergebener Diener

Hermannstadt aus der Sitzung vom 1. März 1879.

Das Landesconsistorium der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen:

Dr. G. D. Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Sekr.

125

Petition des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus, betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen, dd. 9. Apr. 1880.

(Zahl 988. 1880.)

Von Aufsen:

An das

Hohe Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstags in Budapest.

Petition des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der in jüngster Zeit eingebrachte Gesetzentwurf der hohen Regierung über die Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen legt dem achtungsvoll unterfertigten Landesconsistorium der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen ebenso nach der Aufgabe seines Amtes, als nach dem ausdrücklichen Auftrag der im Januar dieses Jahres versammelt gewesenen Landeskirchenvertretung die ernste Pflicht auf, die nachfolgenden Erörterungen der gerechten und wohlwollenden Erwägung und Beachtung des hohen Abgeordnetenhauses zu unterbreiten.

I.

In dem genannten Gesetzentwurf, so wie in dem, demselben beigegebenen Motivenbericht mufs unsere Kirche den fast vollständigen Mangel jeder Berücksichtigung der siebenbürgischen Religionargesetze, auf welchen die eigenartige Stellung und jahrhundertalte gedeihliche Entwicklung unseres Mittelschulwesens beruhte und beruht, schmerzlich vermissen.

Der Gesetzentwurf geht in der Behandlung des Mittelschulwesens von dem XXVI. Gesetzartikel des Prefsburger Reichstages von 1790–91 aus, in dem das gesetzliche Verhältnifs des Staates zur protestantischen Religion, bezüglich ihrer Kirche und Schule geregelt, respective wieder

auf den alten Rechtsboden gestellt wird. Der genannte Artikel nämlich, mit der Ueberschrift: „de negotio religionis“ stellt für die Evangelischen A. und H. Bekenntnisses „intra ambitum regni Hungariae“ den gesetzlichen Stand von 1608 und 1647, d. i. wie dort ausdrücklich gesagt ist, die Bestimmungen des Wiener und Linzer Friedens wieder her, und spricht in Gemäfsheit davon den beiden Kirchen in Ungarn das Recht zu: „scholas tam triviales, quam grammaticales non solum quas habent, retinere, sed et novas, ubicunque iis necesse visum fuerit, prout et altiores (accedente tamen praevie quoad hasce assensu regio) erigere, ibique ludimagistros, professores, rectores, subrectores vocare et dimittere; numerum eorum augere vel minuere; nec non directores seu curatores . . . e suae confessionis hominibus eligere; rationem normam et ordinem docendi atque discendi . . . ordinare, futuris semper temporibus liceat evangelicis utriusque confessionis.“ Diesen weitreichenden Freiheiten stellt die Gesetzgebung nur die zwei Beschränkungen zur Seite:

„salva altefatae Suae Majestatis quoad scholas etiam hasce regiae supremae inspectionis, uti praemissum est, via legalium regni dicasterium exercendae potestate“ und

„coordinatione literariae institutionis erga demissam statuum et ordinum propositionem per Suam Majestatem determinanda, ad has perinde scholas — huc tamen haud intellectis religionis objectis, quae cuivis religioni propria manere debent — extendenda.“

Es kann nach diesem Gesetz einem Zweifel nicht unterliegen,

einerseits, dafs die protestantischen Kirchen Ungarns in dem Umfang desselben von 1791 berufen sind, ein von der Gesetzgebung ordnungsgemäfs geschaffenes Lehrsystem der Mittelschule (coordinatio literariae institutionis) auch für ihre Schulen entgegen zu nehmen, was wol im Zusammenhang mit den früheren Stellen des Gesetzes nur heifsen kann, jenes Lehrsystem nach der ihnen gewährleisteten Freiheit: rationem normam et ordinem docendi atque discendi festzustellen — in ihren eigenen Schulen den sittlichen Aufgaben des Staates sowie den eigenen Cultur- und Existenzbedingungen entsprechend zu vermitteln und durchzuführen;

andererseits, dafs der Krone ein Oberaufsichtsrecht über das protestantische Mittelschulwesen zusteht, welches im Wege der gesetzlichen Staatsbehörden auszuüben ist;

endlich, dafs ein Gesetzentwurf, welcher sich die Aufgabe stellt, die bezeichneten beiden Angelegenheiten für die ungarländische protestantische Kirche zu regeln, und der zu diesem Zweck sich auf den Boden des XXVI. Artikels von 1790/91 stellt, zunächst die formelle Berechtigung für sich hat.

II.

Ein anderer, von dem des ungarländischen vollständig verschiedener ist nach dem Zeugnifs der Geschichte und der Gesetze Siebenbürgens der Rechtsstand der ehemals sogenannten recipirten Kirchen dieses Landes, demnach auch der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, bezüglich ihrer Mittelschulen. Das nach blutigem Krieg im Reformationsjahrhundert zur Geltung gekommene Princip, dafs die Schule ein annexum der Religion sei, — eine Lebensbedingung des Protestantismus lag ja wesentlich eben hier und hat zweifellos ihre weittragende Bedeutung für alle Zeiten — fand auch im Kirchenstaatsrecht Siebenbürgens, dem damals von Ungarn getrennten selbstständigen Fürstenthum, seine volle uneingeschränkte Geltung. Die Kirchen und ihre praecipua membra gründeten, erhielten, leiteten die Schulen; es gibt in der ganzen Sammlung der siebenbürgischen Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert kein einziges, das der Verwaltung oder Gesetzgebung des Staates irgend einen Einflufs darauf einräume.

Mit diesem, die vollste Autonomie über ihre Schulen den einzelnen Kirchen gewährenden Kirchenstaatsrecht trat Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts als ein Zweig der Krone Ungarns unter Erbfürsten aus dem Haus Oesterreich, das zugleich jene Krone trug; und es ist bezeichnend, dafs der I. Artikel des hochbedeutenden Staatsvertrages, durch den dieses geschah, des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691, grade jenes Recht aufrecht erhält: „in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum . . nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.“

Wie unwandelbar fest dieses durch den III. Punkt des Szathmarer Friedens von 1711 aufs neue gewährleistete Kirchenstaatsrecht in den Bedürfnissen Siebenbürgens wurzelte und in seiner geschichtlichen Entwicklung begründet war, zeigen grade ein Jahrhundert später die Gesetzartikel des Klausenburger Landtags (1790/91), der gleichzeitig mit den Ständen Ungarns in Prefsburg, im LV. Artikel beschlofs: „ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem, benigne annuente Sua Majestate, communi statuum voto statutum est, ut . . . liberum sit singularum quatuor religionum ecclesiis, earumque patronis ubicunque . . . sacras aedes, turres, atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno, per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum . . . collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.“

Ueber das Oberaufsichtsrecht der Krone stellt Artikel LIV desselben Klausenburger Landtags von 1790/91 fest:

„Sacratissima Sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit: quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente."

In welchem Sinne aber das Gesetz: „in gymnasiorum usu nunquam turbabuntur" verstanden wurde, davon zeugt aufser den notorischen thatsächlichen Zuständen das Operat der durch Artikel LXIV: 1790/91 ernannten „systematischen Deputation" die — es ist die siebente: „deputatio regnicolaris litteraria" — in ihrem „Systema scholarum publicarum magni principatus Transsilvaniae" ausdrücklich erklärte: „propria cnivis religioni receptae addictorum constitutio, legibus patriis usuique innixa poscit, et earum scholae sine influxu aliorum dirigantur."

Auf dem Boden dieses Rechtsstandes besafs und besitzt die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die vollständigste Autonomie in Angelegenheiten ihrer Mittelschulen; diese haben als solche das Oeffentlichkeitsrecht; über ihre Organisation beschliefsen die gesetzlichen Organe der Kirche; diese hat den Studiengang der an den Mittelschulen anzustellenden Lehrer zu bestimmen und erkennt im eigenen Wirkungskreis durch die vor ihren wissenschaftlichen Commissionen abgelegte Prüfung über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der anzustellenden Lehrer.

Dieser Rechtsstand steht ohne Zweifel unter der Sanction des Allerhöchsten Krönungseides (Artikel II: 1867) und hat im Unionsartikel XLIII: 1868, § 14, abermalige Gewährleistung gefunden.

III.

Wie schwer angesichts dieses Rechtsstandes, der der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die autonome Ordnung, Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Mittelschulen mit allen Bürgschaften der Verfassung sichert, welche fester nicht gedacht werden können, diese Landeskirche es empfinden mufs, wenn ein Gesetzentwurf jenen Rechtsstand ändern will, indem er Gesetze, welche jener Kirche nicht galten, auf sie anwendet und geradezu von ihnen den Ausgangspunkt einer solchen Aenderung nimmt, bedarf wohl in einem Rechtsstaat, in dem auf Heilighaltung der Verfassung das höchste Gewicht gelegt wird, einer weiteren Auseinandersetzung nicht. Das aber kann nicht bedeutend genug hervorgehoben werden, dafs der Prefsburger XXVI. Artikel von 1791, der in dem vorliegenden Gesetzentwurf den Aus-

gangspunkt bezüglich der beantragten neuen Bestimmungen über die Mittelschulen der Protestanten bildet, wohl Gesetzeskraft betreffend die evangelische Kirche A. und H. Bek. in Ungarn, doch nach der Natur der Sache und nach der klaren ausdrücklichen Bestimmung von § 12 Artikel XLIII: 1868 für Siebenbürgen und dessen protestantische Kirche keine Giltigkeit hat. Für diese gilt neben dem I. Art. des Leopoldinischen Diploms der LIV. und LV. Artikel des Klausenburger Landtags von 1790/91 und dafs der Motivenbericht zum erwähnten Gesetzentwurf wohl den ersteren: „salvo circa illas (fundationes) superinspectionis jure, Majestati regiae competente" erwähnt, des letzteren jedoch: „in collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur" gar nicht gedenkt, wie wenn er nicht bestünde, und ihn ganz aus der Acht läfst, ist allerdings zur Beruhigung der Gemüther: „ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem" wenig geeignet.

Aus diesen Erwägungen hat die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, als im Jahre 1874 abermals das Mittelschulgesetz auf der Tagesordnung des h. Abgeordnetenhauses stand, Seiner Excellenz dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister bereits unter dem 13. Mai 1874 ihre schweren Bedenken gegen einen Vorgang unterbreitet, der nach den unveränderlichen Principien des vaterländischen Rechtes eine Nichtigkeit in sich schliefsen würde, dessen thatsächliche Durchführung aber der, um ihr Recht bittenden und an demselben festhaltenden Kirche die ernste Pflicht der Rechtsverwahrung auferlegen müfste, eine Pflicht, deren Erfüllung an jene Kirche um so gebieterischer herantritt, je schwerer sie es vermissen mufs, dafs sie, und die alt recipirten protestantischen Schwesterkirchen ungeachtet aller Gesetze über die Gleichberechtigung der Kirchen in dem gesetzgebenden Körper Ungarns als solche gar nicht vertreten sind, während die lange nach ihnen staatsrechtlich anerkannten griechischen Kirchen eine solche Vertretung im Oberhause gefunden haben.

Eine, im Widerspruch mit den zu Recht bestehenden siebenbürgischen Religionargesetzen einseitig erfolgende Beschränkung der Autonomie der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen würde für diese aber um so verletzender sein, da jene Begründung, welche der Motivenbericht theilweis aus dem mangelhaften Zustand einiger confessionellen Mittelschulen anführt, die unseren, gewifs auch nach der Ansicht des Motivenberichtes, nicht trifft. Es kann sich nicht ziemen, in eigener Sache hierüber weiter zu sprechen; wir berufen uns auf das Wort, das Se. Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister Freiherr Josef Eötvös am 30. September 1869 vor Bürger-

meister, Rath und Stadtvertretung von Hermannstadt über den Zustand unserer Mittelschulen gesprochen und können nur wiederholen, was wir in unserer Vorstellung an Hochdenselben vom 16. November 1868 wegen Aufrechterhaltung der siebenbürgischen Religionargesetze geschrieben haben: „wir überlassen die Nachforschung, welche Früchte die bisherige Thätigkeit der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen auf dem Gebiet der Volksbildung und der öffentlichen Moral zur Reife gebracht, vertrauensvoll und mit Beruhigung der gerechten Erwägung Ew. Excellenz und aller vorurtheilslosen Freunde der Bildung und des Rechts. Der Staat hat sich dabei über Störung seiner eigenthümlichen Lebens- und Machtsphäre, oder über Beeinträchtigung seiner Culturmission gewifs nicht zu beklagen und die materiellen Opfer, die er für das hier Erreichte dargebracht hat, übersteigen sicherlich nicht den Werth dessen, was davon tagtäglich auch ihm und seiner freiheitlichen Entwicklung zu Gute kommt.“ Uebrigens lehren schon die, jährlich von unseren Mittelschulen veröffentlichten Programme, ebenso wie der vom h. Ministerium vor Kurzem dem h. Abgeordnetenhaus vorgelegte Nachweis über den Stand des gesammten Mittelschulwesens, dafs die Gymnasien und Realschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nach ihrer Organisation nicht unter dem Niveau der, von allen Culturstaaten an solche Anstalten gestellten Anforderungen stehen; die Lehrerzahl ist überall die erforderliche; es ist kein Lehrer angestellt, der nicht drei Jahre Universitätsstudien gemacht und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hätte, die, bereits seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt, seit dem Jahr 1862 nach dem Vorbild mustergültiger Lehramtsprüfungen neu organisirt ist, wie überhaupt die Geschichte des vaterländischen Schulwesens Zeugnifs davon ablegt, wie ernst unsere Kirche in ihrem freien autonomen Wirkungskreis zu allen Zeiten bestrebt gewesen, ihre Mittelschulen zu jener Höhe zu führen und sie an jedem wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschritte der Art Theil nehmen zu lassen, dafs auch der Staat einen gegründeten Anlafs zu einer Beschwerde nie gehabt hat.

Im Hinblick auf die vorausgeschickte Darlegung erscheint es wohl nicht nothwendig, auf das Einzelne des Gesetzentwurfes einzugehen, und nachzuweisen, wie derselbe das in dem Prefsburger XXVI. Gesetz-Artikel von 1791 enthaltene Oberaufsichtsrecht der Krone, das seiner Natur nach doch hauptsächlich negativer Art ist, in wesentlichen Fällen zu einem Recht der positiven Leitung, Regierung, Organisation und Verwaltung der Schule umgestaltet, Bestimmungen, die demnach vom Standpunkte jenes Gesetzartikels selbst gewichtigsten Bedenken unterliegen werden. Diesen jedoch hier weiter nicht Ausdruck zu geben,

wird sich um so mehr empfehlen, da, wie eben nachgewiesen worden, jener Gesetzartikel sich auf die protestantischen Kirchen Siebenbürgens nicht bezieht.

Die eigene autonome Rechtsstellung dieser, die derselben ein bei weitem gröfseres Mafs der freien Selbstbestimmung in der Einrichtung und Verwaltung ihrer Mittelschulen verbürgt, beruht auf den siebenbürgischen Religionargesetzen, die nicht weniger zu Recht bestehend, als der XXVI. Prefsburger Artikel von 1791, in dem Fundamentalgesetz der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn (Artikel XLIII: 1868) neue Gewährleistung erhalten haben. Das ist das, durch Jahrhunderte geheiligte, durch die Gegenwart neu sanctionirte positive Recht. Es kann gewifs nicht im Interesse des Rechtsstaates und der naturgemäfsen Fortentwicklung desselben liegen, dieses positive Recht, unter dessen Schutz allein die protestantische Mittelschule Siebenbürgens sich hat erhalten und fortbilden können, einer Doctrin, einer Theorie, sei es von der Omnipotenz des Staates, sei es von der plötzlichen Nothwendigkeit einer Gleichförmigkeit auf Lebensgebieten, die sich nun einmal nach den gegebenen Verhältnissen und nach ihrem inneren Wesen geschichtlich verschieden gestaltet haben, zum Opfer zu bringen.

Ja, wer den engen Verband des Lehramts der Mittelschule mit dem Pfarramt der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen kennt, wird verstehen, dafs es sich im vorliegenden Falle um Fragen handelt, die nicht nur jene Mittelschule berühren, sondern in Wahrheit tiefste Lebensfragen der Kirche als solcher und ihres geistlichen Amtes sind, verstehen, dafs eine einseitige Lösung derselben, ohne dafs die Kirche auch nur gehört worden, eventuell thatsächlich Verhältnisse schaffen kann, welche die protestantische Bildung und die evang. Landeskirche Siebenbürgens auf das schwerste schädigen und in ihren — gewifs nicht beabsichtigten — Folgen der schlimmsten Art jenen Persecutionen des Protestantismus gleichkommen würde, welche ein so dunkles Blatt in der Geschichte nicht nur unseres Vaterlandes bilden.

Um so gerechtfertigter ist die Bitte, die das achtungsvoll unterfertigte Landesconsistorium stellt:

> das hohe Abgeordnetenhaus geruhe bei der Beschlufsfassung betreffend den „Gesetzentwurf über die Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen“ bezüglich der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen von den siebenbürgischen Religionargesetzen in keinem Fall Umgang zu nehmen, vielmehr das durch diese auf dem Grund von Staatsverträgen und Friedensschlüssen gewährleistete, und

neuerlichst durch § 14 des XLIII. Gesetz-Artikels von 1868 wieder verbürgte Recht der genannten Kirche bezüglich ihres Mittelschulwesens unberührt zu lassen.

Hermannstadt, 9. April 1880.

Das Landesconsistorium
der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen:

Dr. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Secretär.

126

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den Gesetzentwurf über den Unterricht in Gymnasien und Realschulen, dd. 17. Nov. 1880.

(Z. 2119. 1880.)

Von Aufsen:

An
Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät
Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich, König von
Ungarn, Grofsfürsten von Siebenbürgen u. s. w. u. s. w.

Allerunterthänigste Bitte des treugehorsamsten Landesconsistoriums der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, betreffend den Gesetzentwurf über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen.

Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und König und Herr!

Der treugehorsamste Superintendent der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen hat in seiner allerunterthänigsten Denkschrift vom 10. Mai dieses Jahres, die Allerhöchst Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät in der königlichen Burg von Ofen an jenem Tage huldvoll

entgegenzunehmen geruhten, die ehrfurchtsvolle Bitte gestellt: es möge der treugehorsamsten evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen gestattet sein, ihre eingehenden und begründeten Rechtsanschauungen über die beabsichtigte neue legislative Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen, welche durch die von Sr. Excellenz, dem königlich ungarischen Herrn Cultus- und Unterrichtsminister am 20. März 1880 eingebrachte Gesetzesvorlage und durch die im Zusammenhang damit gefafsten Beschlüsse des Unterrichtsausschusses in Aussicht gestellt wurde, vor den Stufen des Allerhöchsten Thrones zu unterbreiten.

Da nun die öffentlichen Blätter die Wiederaufnahme der, am 11. Mai dieses Jahres von der Tagesordnung abgesetzten Verhandlungen über jene Gesetzesvorlage verkündigen, so wagt es das treugehorsamste Landesconsistorium der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, die Rechtsanschauungen und Bedenken dieser Kirche gegen die beabsichtigte Ausdehnung dieser legislativen Regelung des Mittelschulwesens auch auf diese Kirche Allerhöchst Eurer Majestät allerunterthänigst zu unterbreiten, wenn auch nicht ohne jene ernste Scheu, die nur zögernd und ungern dem erhabenen Träger der Krone, dessen Thron Stunde für Stunde so viele schwerste Fragen der äufsern und innern Reichsgestaltung drängend und Lösung heischend umstehen, mit den eigenen, scheinbar kleinen Angelegenheiten naht. Aber das Mittelschulgesetz, dessen Verhandlung, wie es heifst, wieder bevorsteht, würde, wenn es in der vorgeschlagenen Weise in Wirksamkeit träte, nicht nur heiligste, vielfach gewährleistete Fundamentalrechte der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mit einem Schlag vernichten, sondern auch ihre Culturentwicklung auf das tiefste gefährden, so dafs, da die Petition des Landesconsistoriums an das hohe Abgeordnetenhaus ddto. 9. April 1880 bisher einen Erfolg nicht gehabt hat, dieser Kirche nur die Zuflucht zu ihrem Allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn übrig bleibt, wenn sie nicht ohne Abwehr sich der drohenden Gefahr aussetzen will, einer Depossedirung und Desorganisation überantwortet zu werden, wie sie weder unter den einheimischen siebenbürgischen Fürsten, noch unter Eurer Majestät glorreichem Herrscherhause je auch nur hätte gedacht werden können.

Geruhen demnach Allerhöchst Eure Majestät die nachfolgenden Erörterungen Allergnädigst entgegenzunehmen.

I.

Die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mufs zunächst ernste Beschwerde erheben gegen Se. Excellenz, den königl. ungar-

ischen Herrn Cultus- und Unterrichtsminister, dafs Wohlderselbe in dem Motivenbericht, mit dem er Euer Majestät Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfes über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen erwirkte, unterlassen hat, jenen Rechtsstand darzulegen, dessen sich die Kirchen Siebenbürgens und damit auch die evangelische Landeskirche A. B. bezüglich der Verwaltung ihres Mittelschulwesens erfreuen, und den die Gesetzesvorlage so wesentlich und von Grund aus abzuändern sich anschickt. Denn der ganze Motivenbericht erwähnt nur zweimal kurz einen einzigen siebenbürgischen Religionarartikel, nämlich den LIV. Gesetzartikel des Klausenburger Landtags von 1791 — „Sacratissima Sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure, Majestati regiae competente“ — um damit die gesetzliche Berechtigung eines höchsten staatlichen Oberaufsichtsrechts gegenüber den evangelischen Kirchen und Mittelschulen zu begründen. Da demnach das hohe Ministerium zweifellos in Kenntnifs ist von den siebenbürgischen, auf das Schulwesen bezüglichen Religionargesetzen, so mufs um so mehr beklagt werden, dafs in der ganzen anderweitigen Auseinandersetzung des Rechtsstandes, die der Motivenbericht enthält, der andern siebenbürgischen Religionargesetze nicht mit einem einzigen Wort Erwähnung geschieht, so dafs derjenige, der die gesetzliche Rechtsentwicklung und den durch Staatsverträge und Gesetze gewährleisteten Rechtsstand der recipirten Kirchen in Siebenbürgen nicht genau kennt, nach dem erwähnten Motivenberichte glauben müfste, derselbe beziehe sich auch auf Siebenbürgen, und die evangelische Kirche Siebenbürgens stünde mit ihrem Schulwesen auf demselben Rechtsboden, wie die evangelische Kirche Ungarns, indem er (der Motivenbericht) sagt: „den das Selbstregierungsrecht besitzenden Confessionen, insbesondere den Protestanten hat der (Prefsburger) XXVI. Gesetzartikel von 1790/91 auch bezüglich ihrer Mittelschulen bedeutende Rechte gewährleistet. . . Derselbe Gesetzartikel, welcher die Schulautonomie der Protestanten gewährleistete, hat zugleich auch das Oberaufsichtsrecht des Staates in denselben garantirt, ohne jedoch dasselbe auch detaillirt umschrieben zu haben.“

Und doch ist die Rechtsstellung der „protestantischen“ Kirche in Siebenbürgen und das Verhältnifs derselben zu ihren Mittelschulen ein ganz anderes, als in Ungarn (im engern Sinn); der XXVI. Artikel des Prefsburger Reichstags von 1790/91, auf welchen sich der ministerielle Motivenbericht stützt, hat für Siebenbürgen und in Siebenbürgen keine Geltung. Die seit der Schlacht bei Mohatsch (1526)

und seit der Ablösung Siebenbürgens von Ungarn als eines selbstständigen Fürstenthums mit eigener Gesetzgebung durch länger als drei Jahrhunderte durchaus eigenartige, und vom Königreich Ungarn unabhängige Entwicklung des Landes und der in demselben politisch berechtigten Nationen und Kirchen hat ein vom ungarländischen nach vielen Richtungen verschiedenes Kirchenstaatsrecht geschaffen, das in Siebenbürgen ausschliefsliche Geltung hat und in Zukunft haben mufs. Denn § 14 des XLIII. Gesetzartikels von 1868 („von der detaillirten Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens") gewährleistet ausdrücklich und feierlich: „alle jene Gesetze, welche auf dem siebenbürgischen Gebiet und in den früher sogenannten ungarländischen Theilen den recipirten Religionen, Kirchen und Kirchenbehörden ihre Freiheit der Religionsübung und Selbstregierung, ihre Rechtsgleichheit, ihre Beziehungen unter einander und beziehungsweise ihren Wirkungskreis sichern, werden nicht nur unverletzt aufrecht erhalten, sondern zugleich auch auf die Kirchen des griechisch- und armenisch-katholischen und des griechisch-orientalischen Ritus ausgedehnt."

Wie wir daher auf das schmerzlichste bedauern müssen, dafs der ministerielle Motivenbericht von dem Rechtsstand der evangelischen Kirchen und damit auch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen stillschweigend ganz und gar Umgang nimmt, als ob eine solche staatsrechtlich gewährleistete Eigenberechtigung derselben gar nicht vorhanden wäre: so erwächst dem treugehorsamsten Landesconsistorium daraus die doppelt ernste Pflicht, vor Allerhöchst Eurer Majestät, als dem erhabenen obersten Factor der Gesetzgebung, selbst diesen Rechtstand vorzulegen. Denn jedes auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze gerichtete Unternehmen legislativer Körperschaften mufs seinen Ausgangspunkt grade von jenen Gesetzen und Rechten nehmen, deren Aenderung beabsichtigt wird, und die erste Aufgabe für eine gerechte und wohlwollende Regierung wird die sein, durch Klarlegung jenes Rechtes den Mafsstab zu gewähren, an dem das neue Werk gemessen werden kann.

Die siebenbürgischen Religionargesetze, in ihrem Ursprung in das Reformationszeitalter zurückgehend, sind das, für ihre Zeit wahrhaft bewunderungswerthe Ergebnifs einer, mit vollem Bewufstsein auf dem Boden christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit sich vollziehenden geschichtlichen Entwicklung. Seit die Gesetzgebung auf dem Landtag in Thorenburg (Thorda) im Juni 1557 das grofse Princip ausgesprochen, „ut quisque teneret eam fidem, quam vellet, cum novis et antiquis ceremoniis, permittentes in negotio fidei eorum arbitrio, id fieri, quod ipsis liberet, citra tamen injurium quorumlibet", hat sie ununterbrochen nach dem grofsen Ziele gestrebt, durch Verwirklichung

jenes Grundsatzes den drei „recipirten Nationen“ — Ungarn, Szeklern, Sachsen — aus welchen das „Reich Siebenbürgen“ („regnum Transsylvaniae“ damals) bestand und den vier „recipirten Kirchen“ desselben den Boden friedlichen Zusammenlebens und die Möglichkeit eigenartiger Culturentwicklung zu schaffen. Die legislative Codification von 1653 („Approbatae constitutiones regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem adnexarum“) und von 1669 („Compilatae constitutiones regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem adnexarum“) gewährleisteten den „vier recipirten Kirchen“, nämlich „der evangelisch-reformirten, der evangelisch-lutherischen oder Augsburger Bekenntnisses, der römisch-katholischen und der unitarischen“ das vollste Mafs der Eigengesetzgebung und Selbstregierung ohne allen Einflufs der Staatsgewalt, oder irgend einen wie immer gearteten Einflufs der landesfürstlichen Regierung. Es ist der Beachtung gewifs werth, dafs jene Codificationen zum Theil fast unmittelbar nach dem Westphälischen Frieden stattfanden, in den bekanntlich auch Siebenbürgen eingeschlossen ist — „hac pacificatione comprehendantur ... princeps etiam Transsilvaniae“ —; noch bedeutsamer aber ist, dafs das, nach so langem Blutvergiefsen Deutschland endlich den Frieden bringende Princip: die Anerkennung der Gewissensfreiheit in freier Religionsübung, (religionis exercitium), die Feststellung, dafs die Schule ein nothwendiges Erfordernifs der Gewissensfreiheit und freien Religionsübung, ein wesentliches Zugehör der Kirche (annexum religionis) sei (Art. V, § 25, 31, 34; VII, 1, 2 des Westphälischen Friedens), so dafs jedem Religionstheil die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht nur im Kirchenwesen, sondern auch im Schulwesen gewährleistet wurde (templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur — Art. V § 2) sich auf Grund der siebenbürgischen Religionargesetze hier im ganzen 16. und 17. Jahrhundert in vollständiger Geltung und Uebung findet. Auf Grund dieser Gesetze errichtete jede Kirche frei von allem Einflufs sowohl einer andern Kirche als des Staates, ihre eigenen Schulen und gab ihnen die den eigenen nationalen, religiösen und Culturbedürfnissen entsprechenden Einrichtungen; in Folge dieser Autonomie blieb nicht nur der Friede des Landes auf diesen Gebieten gewahrt, sondern erfreute sich namentlich das evangelische Mittelschulwesen hier auch einer Entwicklung, die hinter der der westlichen Culturstaaten im Ganzen nicht zurückblieb. Welchen Werth das Land auf diese Religionsfreiheit legte, geht auch daraus hervor, dafs unter den „Bedingungen“ (conditiones principum), von deren Annahme durch den Fürsten die Stände nach damaligem Recht ihren Huldigungseid abhängig machten, auch, oft in erster Stelle, die Erhaltung jener Frei-

heit stand: „dafs Seine Hoheit Jedermann ohne Ansehen der Person in den vier recipirten Religionen und in der freien Uebung derselben erhalte und durch Andere erhalten lasse, sowie die Kirchen keiner Religion mit Gewalt überziehe oder wegnehme nnd Niemanden von den Landessöhnen wegen seiner Religion schädige, sondern in diesen Stücken ohne Wahl und Unterschied der Person dem lobenswerthen Beispiel der gottseligen Fürsten folge, wohl wissend, zu welch grofsem Heil und Frieden ein solcher Vorgang sowohl Seiner Hoheit als auch dem Vaterland gereicht hat“ — so lautet diese Bedingung einmal (Approb. constitut. regni Transsilv. pars II., tit. I., art. V). Die Stände selbst schworen im Unionseid, durch den sie sich gegenseitig verpflichteten: „dafs ich für die Erhaltung der vier recipirten Religionen in diesem Vaterlande mir nach all' meinem Vermögen Mühe geben und nie meine Religion durch die Unterdrückung einer andern befördern, auch an solcher Unterdrückung weder heimlich noch öffentlich Theil nehmen, dafs ich gegen Niemanden wegen seines Glaubens, seines Bekenntnisses Groll oder Feindschaft hegen, sondern zur Erhaltung der Freiheit eines jeden mir Mühe geben will;“ selbst der „nachtheilige Rath“ zur Unterdrückung der Religionsfreiheit war verpönt. (Approbatae constitutiones regni Transsilvaniae pars III, titulus I; Compilatae constitutiones regni Transsilvaniae pars II, titulus I).

Im Besitz und Genufs dieses Kirchenstaatsrechts trat Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts in jene folgenreichen Verhandlungen ein, welche, gefördert durch die siegreichen Waffen Kaiser Leopold's I., zum Uebergang des Landes unter das Erbfürstenthum des glorreichen Hauses Oesterreich führten. In allen diesen Verhandlungen tritt als geradezu ängstliche Sorge des Landes in erster Reihe das Streben auf, wirksame Garantien für die Erhaltung der alten Religionargesetze zu schaffen, und wird diesen Bestrebungen die vollste Gewährung von Seiten des kaiserlichen Hofes zu Theil. So lautet Punkt 6 des „Wiener Vertrags“ vom 28. Jnni 1686: „neque quatuor religiones in Transsilvania . . receptas ullo ibidem modo, tempore et praetextu turbare curabit (Sacra Caesarea Majestas), nec allaborabit in templorum, scholarum, parochiarum, proventuumque et bonorum eorum occupatione, juxta leges eorum approbatas“. So setzt der mit dem Herzog Karl von Lothringen am 27. Oktober 1687 abgeschlossene Vertrag (caput II, 3) fest: „quatuor receptae religiones in tota Transsilvania, ut et ministri scholae, ecclesiae, parochiae in suis liberis exercitiis, cultibus, proventibus nullo modo turbabuntur, sed juxta susceptam et usitatam eorum legem et consvetudinem et morem usitatum libero cultu utentur et fruentur, neque injuriabuntur et damnificabuntur.“ In der

feierlichen Unterwerfungsurkunde vom 9. Mai 1688, durch welche die Stände der Pforte absagen und unter den Schutz des Kaisers Leopold I. treten, bitten sie ausdrücklich: „ut invictissimus imperator, dominus noster clementissimus, ex innata sua clementia libertates et privilegia nostra, in specie vero liberum exercitium in religionibus hactenus receptis benignissime confirmare, nosque et posteritates nostras in iisdem protegere et conservare dignetur," — eine Bitte, die sie unter dem 1. Juli 1688 in folgender Weise formuliren: „quatuor receptae religiones nullo unquam modo, tempore et praetextu in suo libero exercitio turbentur, sed omnes ecclesiae templa, scholae, parochiae in suis usibus, cultibus, terminis, proventibus, privilegiis et consvetudinibus, hactenus usitatis, ita etiam eorum ministri in suo ministerio, honore et libertate intacte conserventur." Seine Majestät aber Kaiser Leopold selbst erwiderte auf jene Bitte unter dem 17. Juni 1688: „neminem . . in libertate conscientiae et religionis, in Transsilvania acceptae et hactenus toleratae, turbari permittemus, omni denique modo curaturi, ut fiduciae vestrae, de benignitate nostra conceptae, effectus correspondeat." Die feierliche Zusammenfassung und Gewährleistung dieses Fundamentalrechtes enthält der, unter dem Namen des „Leopoldinischen Diploms" bekannte Staatsvertrag vom 4. December 1691, dessen erster Artikel festsetzt: „in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum parochiarum, aut introductionis cujuscunque alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quam ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus" — während der dritte Artikel die Bestimmung hat: „approbatas et compilatas patriae illius leges . ., constitutiones . in vigore inviolabili permansura declaramus . . ." Diese Zusicherungen sind überdies noch in dem sogenannten diploma suppletorium de negotio religionis, das Kaiser Leopold I. am 9. April 1693 den Ständen Siebenbürgens ausstellte, wiederholt, indem es dort im 1. Punkte heifst: „quatuor religiones, in Transsilvania receptas in libero exercitio, juribus, bonis et possesionibus, uti iis nunc fruuntur, sine turbatione qualicunque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse."

Nicht lange nachher nahm der Szathmarer Friedensschlufs (am 29. April 1711) eine neue, das Land beruhigende, die Religionsfreiheit und den gesetzlichen Rechtsstand der Kirchen in Siebenbürgen abermals garantirende Bestimmung in seine Punktationen auf, indem es daselbst Punkt 3 heifst: „Sacratissimam Suam Caesareo-Regiamque Majestatem in religionis negotio receptas regni constitutiones manutenturam, nec non exercitium ejusdem secundum leges et constitu-

tiones ac articulos regni tam in Hungaria et Transsilvania cum beneficiis, eorsum de jure spectantibus concessuram, non praeclusa via modo in gratiam redeuntibus apud Sacratissimam Caesareo-Regiam Majestatem, vel coram diaeta ratione gravaminum sese insinuandi" (Katona: Historia critica regum Hungariae stirpis Austriacae 18, 647) — ein neuer Beweis dafür, welch' grofsen Werth Siebenbürgen auf den Schatz seiner Religionargesetze immerdar gelegt hat, und wie sehr auch die Regierung das ganze Gewicht dieses unerschütterlichen Rechtsbewufstseins zu würdigen bestrebt war.

Diese öffentliche Rechtsstellung der recipirten Religionen und damit auch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen haben alle Nachfolger Leopolds I. immer aufs neue unter den besonderen Schutz der Krone gestellt, indem sie, ehe noch die Stände den Eid der Unterthanentreue ablegten, ihren Regierungsantritt damit begannen, in einem eigenhändig unterfertigten, im siebenbürgischen Staatsrecht unter dem Namen der Assecurationsrescripte bekannten Staatsact den recipirten Kirchen die Aufrechterhaltung ihrer Rechte zu gewährleisten.

Ja Seine Majestät Kaiser Franz II. hat an Stelle der früheren Assecurationsrescripte das Leopoldinische Diplom selbst „tanquam radicale conventionis inter divum quondam Leopoldum I. et principatum Transsylvaniae sponte initae instrumentum" — so wörtlich im Eingang zum II. Gesetzartikel von 1790/91 — bekräftigt und in einem neuen Diplom nach seinem vollen Inhalt herausgegeben. In jenem II. Gesetzartikel von 1790/91 ist es vollinhaltlich mitgetheilt — „sacrum diploma" — mit der hochfeierlichen Allerhöchsten Zusicherung: „promittentes et assecurantes eosdem status et ordines verbo nostro regio et principali, fideque, apud Nos et augustam domum Nostram nunquam violabili quo Nos juxta praeinsertum sacrum diploma Leopoldinum, legesque abinde diaetaliter latas vel in futurum ferendas universos et singulos magni principatus Transsilvaniae trium nationum et quatuor receptarum religionum status et ordines in suis legibus, juribus, libertatibus et approbatis consvetudinibus sancte et illibate conservabimus, conservarique curabimus."

Ganz in derselben hochfeierlichen Weise hat auch Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. das Leopoldinische Diplom am 14. Februar 1837 mit Berufung auf die Heiligkeit des königlichen Wortes und die, in dem Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Kaiserhause unverletzliche Treue bestätigt.

Derselbe Landtag von 1790/91, in dessen zweitem Gesetzartikel jene neue Sanction des Leopoldinischen Diploms, und damit der alt-

historischen Autonomie auch der evangelischen Landeskirche bezüglich ihres Schulwesens enthalten ist, hat im Hinblick auf die kurz vorher stattgefundenen Erschütterungen des siebenbürgischen Staats- und Kirchenrechts in einer Reihe von Artikeln neue Garantien auch für das letztere geschaffen. Der LIII. Gesetzartikel bestimmt nicht nur: „quatuor receptae religiones vigore legum patriarum, benigno diplomate Leopoldino firmatarum . . . in aequalitate jurium ac libertatum suarum liberique exercitii, non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur", sondern der LV. Gesetzartikel fügt ausdrücklich hinzu: „ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem, benigne annuente Sua Majestate, communi statuum voto statutum est, ut . . . liberumque sit singularum quatuor religionum ecclesiis, earumque patronis ubicunque locis, sacras aedes, turres atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere extruendorum templorum, turrium, campanarum, caemeteriorum, collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur." Unmittelbar vor diesem, im LIV. Gesetzartikel von 1790/91, ist jene Bestimmung über das Oberaufsichtsrecht Sr. Majestät bezüglich der frommen Stiftungen enthalten, die der ministerielle Motivenbericht zum Gesetzentwurf über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen, allein aus allen siebenbürgischen Religionargesetzen anführt. Doch auch hier müssen wir uns darüber beschweren, dafs Se. Excellenz der königl. ungarische Herr Cultus- und Unterrichtsminister unterlassen hat, diesem Gesetzartikel, aus dem das neubeanspruchte Oberaufsichtsrecht der Regierung über das gesammte Mittelschulwesen der siebenbürgischen Kirchen mit begründet werden will, die legale, in den Acten der siebenbürgischen Legislative zweifellos vorliegende authentische Interpretation über Inhalt und Umfang jenes Aufsichtsrechtes hinzuzufügen. In jener allerunterthänigsten Repräsentation vom 13. Oct. 1792 nämlich, die die Bemerkungen der Stände auf jene Fassung der Landtagsartikel von 1790/91 enthält, in welcher diese mit der Allerhöchsten Confirmation herabgekommen waren — in dieser Confirmation fand sich bei dem betreffenden Artikel der Zusatz: „salvo circa illas (fundationes) superiuspectionis jure, Majestati regiae competente", der im Entwurf der Stände nicht war — erklären dieselben: „ . . in adnexa articnlo huic vocibus salvo circa illas superinspectionis jure, Majestati regiae competente clausula illam fuisse benignam mentem et intentionem

regiam firmiter confidimus, et hoc sensu clausulam illam accipimus, quod Sacratissima Vestra Majestas jure illo superinspectionis ad mentem legum uti, eoque solum illud extendere dignabitur, ut piarum fundationum administratio per eos, quibus de lege competit, procuranda menti semper et intentioni fundatorum conformetur", — eine Auffassung, deren Berechtigung in der That in der Gesammtheit der siebenbürgischen Gesetze eine Widerlegung nicht finden wird, noch finden kann.

Der Inbegriff dieser und der andern, hier nicht erwähnten kirchen- staatsrechtlichen Bestimmungen der siebenbürgischen Gesetzgebung gehört ohne Zweifel zu jenen Fundamentalgesetzen des Landes, über deren Bedeutung für den Frieden und die Wohlfahrt desselben die Anschauung der Stände kaum ernster bezeichnet werden kann, als durch den zweiten Artikel in dem Gesetzentwurf derselben von 1792 geschehen ist: „quandoquidem fundamentalia statuum jura, libertates, immunitates, et praerogativae . . . immutabiles sint, harum disquisitio potestati legislativae non subjacebit, nec unquam illae in quaestionem aut controversiam vocabuntur." Seine Majestät, Kaiser Franz II. theilte in dem Allerhöchsten Rescript vom 31. Juli 1794 an die Stände deren Rechtsanschauung von der Unabänderlichkeit der Fundamentalgesetze, und hielt nur einen neuen Gesetzartikel darüber für entbehrlich, weil jene Rechtssicherung bereits in den Artikeln IV, VII, VIII und in der Bestätigung des „heiligen Leopoldinischen Diploms" genügend Ausdruck und Gewährleistung gefunden habe.

Nach dem, in dem Boden dieser Fundamentalgesetze wurzelnden Rechtsstand besafs und besitzt denn die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die vollständigste Autonomie über ihre Mittelschulen, eine Autonomie, die über jene hinausgeht, welche der XXVI Artikel von 1790/91 den ungarländischen Protestanten gesichert. Ueber die Organisation dieser Mittelschulen beschliefsen die gesetzlichen Organe der Kirche; sie hat den Studiengang der an jenen anzustellenden Lehrer zu bestimmen und erkennt im eigenen Wirkungskreis durch die vor ihren wissenschaftlichen Commissionen abzulegende Prüfung über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung derselben. Und wie ernst die siebenbürgische Gesetzgebung es mit dieser Autonomie nahm, davon zeugt, aufser den thatsächlichen Zuständen in Vergangenheit und Gegenwart, das Operat der, durch Artikel LXIV: 1790/91 zum Entwurf von Gesetzen bestellten „systematischen Deputation", welche — die Abtheilung: deputatio regnicolaris literaria — in ihrem Gesetzentwurf für den öffentlichen Unterricht im Grofsfürstenthum Siebenbürgen („systema scholarum publicarum magni principatus Transsilvaniae) ausdrücklich erklärte: „propria, cuivis religioni receptae

addictorum constitutio, legibus patriis usuique innixa, poscit, ut earum scholae sine influxu aliorum dirigantur."

Eure Majestät! Das treugehorsamste Landesconsistorium ist in der Darlegung des Rechtsstandes der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, wie derselbe bis zum Beginn von Allerhöchst Eurer Majestät glorreicher Regierung nach den Friedensschlüssen, Staatsverträgen, Gesetzen des Landes bestand, weitläufiger gewesen, als es selber gewünscht hätte. Aber da der mehrerwähnte ministerielle Motivenbericht zum Gesetzentwurf, der jenen Rechtsstand nahezu vollständig zu beseitigen beabsichtigt, denselben wesentlich mit Stillschweigen übergehen zu können gemeint hat, so erforderte ebenso die Pflicht gegen Eure Majestät als den obersten Schutz- nnd Schirmherrn der Kirche, die nur auf diesem Rechtsboden als Corporation eine gesicherte Zukunft hat, diesen Vorgang, als die Pflicht gegen diese Kirche selbst, deren gesetzliche Vertretung noch am 29. Januar dieses Jahres uns, der obersten Behörde derselben, den ernsten und verantwortungsschweren Auftrag machte: „bei der bevorstehenden Regelung des Mittelschulwesens im Weg der Gesetzgebung des Staates an den mafsgebenden und entscheidensten Orten für die unverletzte Erhaltung des garantirten Rechtsstandes unserer Landeskirche in der wirksamsten Weise einzutreten."

Garantirt ist aber dieser Rechtsstand auch durch die neuesten staatsrechtlichen Acte.

Die Begebenheiten des Jahres 1848 und was im Gefolge desselben war, haben ihn nicht alterirt; die engere Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn schuf eine neue Garantie für denselben.

Denn, als Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät mit Allerhöchstem Rescript vom 1. September 1865 den siebenbürgischen Landtag nach Klausenburg zu berufen, und demselben als ausschliefslichen Gegenstand der Berathung die Revision des I. Gesetzartikels vom Jahr 1848 über die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens bezüglich der, beiden Ländern gemeinsamen Interessen vorzulegen für nothwendig erachtet hatten, und der Landtag in der allerunterthänigsten Repräsentation vom 18. December 1865 die ehrfurchtsvolle Bitte stellte: Eure Majestät wolle geruhen, die siebenbürgischen Jurisdictionen und Regalisten zu dem, auf den 10. Dezemcer 1865 nach Pest einberufenen Reichstag zu berufen, damit diese dort die, im Jahre 1848 unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmend, an der alle Interessen befriedigenden Durchführung der Union Theil nehmen könnten, — unterbreiteten die Stände damit zugleich „die Eingabe des Abgeordneten der k. Freistadt Kronstadt, Friedrich Bömches und seiner Gesinnungsgenossen mit der ehrfurchts-

vollen Bitte: Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät mögen geruhen, ihre durch vaterländische Gesetze und die Municipalverfassung begründbaren Wünsche und Ansprüche dem gemeindschaftlichen Pester Reichstag zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Jene „Eingabe" aber enthielt den Antrag, „dafs im Grund von § 2 des ersten siebenbürgischen und von § 5 des siebenten ungarischen 1848er Gesetzartikels folgende Wünsche, Forderungen und Bedingungen der Sachsen zu dieser Adresse angenommen, vom h. Landtag zur Allerhöchsten Berücksichtigung bei der königlichen Proposition bezüglich der Union für den Ungarländer Reichstag anempfohlen und dadurch zur Sache des Landtags gemacht werden, nämlich: . . . . IV. Die in den siebenbürgischen Landesgesetzen garantirte volle Gleichberechtigung, Freiheit und absolutes Selbstgouvernement auch der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule."

Indem nun Allerhöchst Eure Majestät in Folge jener Repräsentation mit Allergnädigstem Rescript vom 25. Dezember 1865 „gestatteten", dafs der „Krönungslandtag Ungarns", welcher sich mit der Regelung jener Fragen zu befassen haben werde, „vom Grofsfürstenthum Siebenbürgen" beschickt werde, hoben Allerhöchstdieselben Allergnädigst geradezu hervor: wie der Landtag „in billiger Würdigung der Interessen der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen Siebenbürgens die formulirten Anträge des Kronstädter Deputirten Friedrich Bömches im Interesse der sächsischen . . Nation zur Vorlage an den gemeinschaftlichen Landtag anempfohlen" habe, —

und fügten huldvoll hinzu:

„Indem wir die Vertretung Siebenbürgens an diesem Landtag genehmigen, geschieht es mit der ausdrücklichen Erklärung, dafs hiedurch die Rechtsbeständigkeit der bisher erlassenen Gesetze keineswegs alterirt werde" —

ferner:

„Die definitive Union beider Länder, welche wir nur auf Grundlage der geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone unter einander und zu dem Reiche verwirklichen können, machen wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speciellen Landesinteressen Unseres Grofsfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der, auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen, von der zweckmäfsigen Regelung der administrativen Fragen dieses Landes abhängig."

Nach so bedeutungsvollen Enunciationen der Stände Siebenbürgens und Allerhöchst Eurer Majestät ist der XLIII. Gesetzartikel von 1868 „über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens“, d. i. der Vertrag Siebenbürgens mit Ungarn über die Vereinigung beider Länder und darin jene ernste Bestimmung des § 14 zu Stande gekommen: „all jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.“

Diese Gewährleistung aber, wie sie einerseits unter dem unverbrüchlichen Schutze des, in dem II. Gesetzartikel von 1867 enthaltenen Inauguraldiploms und des heiligen Krönungseides Allerhöchst Euerer Majestät steht, so gehört sie anderseits unzweifelhaft zu jenen Fundamentalgesetzen, die auf dem Boden gegenseitigen Vertragsrechts stehend, der beliebigen Aenderung bei jeder Gelegenheit, der Umgestaltung durch den Beschlufs zufälliger Majoritäten entzogen sind.

Auf Grund dieses, aufs neue durch Bürgschaften, wie sie fester und heiliger nicht gedacht werden können, gesicherten altheiligen Rechtsstandes hat die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen auch seit dem Jahre 1867, ungehindert und unbeirrt von der Staatsgewalt, sich der vollständigsten Autonomie über ihr Mittelschulwesen erfreut und ist in der altgesetzlichen Uebung derselben von keiner Seite geschmälert worden.

Um so gerechtfertigter mufs die Beschwerde dieser Landeskirche sein, dafs Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister anläfslich der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, der nach mehr als einer Richtung die absoluteste Aenderung jenes Rechtsstandes sich zur Aufgabe gestellt hat, es hat unterlassen können, in dem Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurf diesen Rechtstand nach seiner geschichtlichen Entwickelung und seiner thatsächlichen Geltung Eurer Majestät loyal darzulegen, während Wohlderselbe statt dessen den XXVI. Gesetzartikel des Prefsburger Landtages von 1791 zum Ausgangspunkt der beabsichtigten Regelung der siebenbürgischen evangelischen Mittelschulen und zum Nachweis der legalen Berechtigung einer solchen Regelung nehmen zu dürfen meinte, da doch jener Gesetzartikel in Siebenbürgen und für Siebenbürgen niemals Gültigkeit gehabt hat

und auch gegenwärtig nicht hat. Das treugehorsamste Landesconsistorium kann nicht daran zweifeln, dafs wenn der Herr Minister jene Darlegung nicht unterlassen hätte, Allerhöchst Eure Majestät in gewohnter Huld und Gerechtigkeit Allergnädigst Sorge getragen haben würden, dafs das wohlbegründete Recht dieser Landeskirche auch durch jenen Act und in demselben weder formell noch sachlich eine Schädigung erleide.

II.

Wenn gegen den Ausgangspunkt des ministeriellen Gesetzentwurfs die Beschwerde erhoben werden mufs, dafs dieser die protestantische Kirche und Schule in Siebenbürgen einem Gesetz unterwerfen wolle — dem XXVI. ungarländischen Artikel von 1791 —, das hier nicht gilt: so wird diese Beschwerde nicht geringer, wenn wir wesentliche Theile seines Inhalts ins Auge fassen. Wer die Landtagsverhandlungen und Beschlüsse Siebenbürgens seit 1790 kennt, dem wird es sofort klar sein, dafs den Ständen dieses Landes — und die siebenbürgischen Religionargesetze stehen ja hier noch immer in Kraft — angesichts einer solchen Anforderung der Regierung, wie sie in jenem Gesetzentwurf vorliegt, keine Beschwerde zu schwer, keine Klage zu bitter und zu eindringlich gewesen sein würde. Motivenbericht und Gesetzentwurf nehmen gleichmäfsig in Bezug auf die evangelischen Mittelschulen für den Minister das Recht der „Oberaufsicht“ in Anspruch. „Oberaufsicht“ — so lautet das Wort; die Sache selbst ist viel mehr und etwas ganz anders, nämlich organisatorische Bestimmung, Leitung, Regierung, positive Entscheidung in wesentlichen Angelegenheiten der Mittelschulen. Denn die Bestimmung der Zahl der Klassen und Jahrgänge, der Lehrmittelsammlungen, der Zahl der Professoren, der wöchentlichen Lehrstunden, welche diese zu geben haben, die Feststellung der Fleifszeit und der Ferien, ja der Sprache, in der die Maturitätszeugnisse ausgestellt werden — und dieses Alles, setzt der ministerielle Gesetzentwurf aufser vielem Andern auch für die confessionellen Mittelschulen fest — ist doch nicht Ausflufs des „Oberaufsichtsrechts“, sondern geradezu eines über jene Gymnasien und Realschulen thatsächlich zur Ausführung gebrachten Organisations- und Verfügungsrechtes. Enthält doch jener Gesetzentwurf (§ 65) sogar die Forderung: „die obligaten Lehrgegenstände, sowie den Umfang und die Menge des im Verlauf eines ganzen Lehrkurses an der betreffenden Schule zu bewältigenden Lehrmaterials bestimmt — mit Ausnahme des Religionsunterrichts — unter Anhörung des Landesunterrichtsraths der Minister.“ Ja der Lehrplan für ungarische Sprache und Literatur soll sammt Stundeneintheilung dem Minister vor der Durchfüh-

rung vorgelegt werden! Und dafs der Minister bei „moralischen Gebrechen oder staatsfeindlichen Tendenzen“ einer confessionellen Mittelschule nach deren Schliefsung über das Vermögen derselben, das doch einen Eigenthümer hat, Anträge behufs anderweiter Verwendung Allerhöchsten Orts soll stellen dürfen (§ 82), überschreitet die Grenzen des „Oberaufsichtsrechts“ ohne Zweifel ebenso sehr, als die Mafsregel, an und für sich gehässigster Art, — insbesondere zu einer Zeit, wo Vermögensconfiscation selbst im Strafgesetzbuch keine Stelle mehr hat — durch Berufung auf Gesetzartikel XXIII: 1791 von Prefsburg eine rechtliche Möglichkeit derselben für Siebenbürgen doch nicht begründet!

Allerdings, viel weiter als der ministerielle Gesetzentwurf ist der Unterrichtsausschufs des hohen Abgeordnetenhauses in seiner, nach nur achttägiger Verhandlung beschlossenen, jenen in wesentlichsten Punkten abändernden und den Evangelischen gegenüber verschärfenden, dem Bericht vom 4. Mai 1880 angeschlossenen Vorlage gegangen, über welche die Berathung nach der Mittheilung öffentlicher Blätter nun demnächst bevorsteht. Ohne die, von dem Abgeordnetenhaus ihm überwiesene Petition des Landesconsistoriums irgend wie einer Erörterung zu unterziehen, hat der Unterrichtsausschufs die siebenbürgischen Religionargesetze selbst im Zusammenhang mit § 14 des Gesetzartikels XLIII: 1868 ganz einfach als nicht vorhanden behandeln zu dürfen gemeint und auf solcher, von ihm — dem Unterrichtsausschufs — geschaffener Grundlage das Verfügungsrecht über alle confessionellen Mittelschulen in Ungarn und in Siebenbürgen in Anspruch nehmend, über das Jahrhundert alte, durch die wirksamsten internationalen und legislativen Garantien gesicherte Recht auch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, ihr Mittelschulwesen autonom zu organisiren und zu leiten, in wichtigsten Punkten einfach ein Depossedirungs-, um nicht zu sagen ein Confiscationsverdict gefällt.

Geruhen Eure Majestät uns Allergnädigst zu gestatten, das Gesagte mit einigen Bespielen erläutern zu dürfen.

Der ministerielle Gesetzentwurf überläfst den Confessionen, die Bestimmungen über den Studiengang der künftigen Mittelschullehrer in ihrem eigenen gesetzlichen Wirkungskreise, nach ihrem eigenen Erkennen über das wissenschaftliche Bedürfnifs zu treffen (die evangelische Landeskirche fordert von denselben den Ausweis über einen mindestens dreijährigen Besuch deutscher Universitäten): der Beschlufs des Unterrichtsausschusses verlangt vierjährige Universitätsstudien und aufserdem ein Jahr praktischer Verwendung, oder, je nach dem Ermessen des Lehramtscandidaten ein weiteres Universitätsjahr, also eine fünfjährige Vorbildung nach Absolvirung des Gymnasiums.

Der ministerielle Gesetzentwnrf läfst die uralte, gesetzliche und insbesondere den Evangelischen so vielfach verbürgte Freiheit des Besuchs ausländischer Hochschnlen ungestört und unbeschwert: der Beschlufs des Unterrichtsansschnsses beschränkt jene Freiheit und macht für diejenigen, welche nicht die ungarische Sprache zur Muttersprache haben, selbst die Erlaubnifs, dafs drei Jahre auf einer, anfserhalb des Königreichs Ungarn befindlichen Hochschule zugebracht werden können, geradezu illusorisch durch die Forderung, es sei die Lehramtsprüfung ausschliefslich in ungarischer Sprache abzulegen.

Der ministerielle Gesetzentwnrf überläfst, den Religionargesetzen entsprechend, den Confessionen das Recht, Commissionen für die Lehramtsprüfung aufzustellen und die Prüfungsnormen festzusetzen, „blos mit jenen Vorbehalten", wie der ministerielle Motivenbericht sich ausdrückt, „welche dem Staat bezüglich seines Oberaufsichtsrechts" (in Ungarn) „auch diesbezüglich zukommen": der Unterrichtsausschufs knüpft die Berechtignng der Confessionen, die eignen Lehramtscandidaten zu prüfen, an die Bedingung, dafs die Prüfungscommission nur an einer, der Confession gehörigen Hochschnle errichtet werden dürfe und zwar nnr an einer solchen, welche mit einem Seminarinm für Mittelschullehrer und einem philosophisch-naturwissenschaftlichen Cnrs ausgestattet sei — eine Bedingung, welche die evang. Landeskirche Siebenbürgens nicht erfüllen kann, da sie weder die Mittel dazu, wol mindestens 60,000 Gulden jährlich, noch — im Hinblick auf den ihr so vielfach gewährleisteten freien Besuch der deutschen Universitäten — ein Bedürfnifs darnach hat.

Der ministerielle Gesetzentwurf überläfst die Bestimmung, in welcher Sprache die Lehramtsprüfung abzulegen sei, der autonomen Anordnung der Confessionen, in der ebenso gerechten, als pädagogischen Voraussetzung, dafs die Prüfungssprache dem wissenschaftlichen Bedürfnifs der betreffenden Mittelschule zn entsprechen habe: der Unterrichtsausschnfs fordert, dafs die Lehramtsprüfung ansschliefslich in ungarischer Sprache abgelegt werden dürfe.

Der ministerielle Gesetzentwnrf überläfst naturgemäfs die Bestimmungen über die Höhe der Gehalte der Mittelschullehrer der autonomen Schlufsfassnng derjenigen, die die Anstalt erhalten: der Unterrichtsausschufs normirt anch für die confessionellen Mittelschnlen, mit Ausnahme der von geistlichen Orden geleiteten, die Lehrergehalte und zwar in einer Höhe — 1200 fl. mit Naturalquartier oder entsprechendem Quartiergeld — deren Nothwendigkeit mit keinem Worte nachgewiesen ist.

Gewifs ist es, dafs solche Bestimmungen nicht auf dem Boden des XXVI. (Prefsburger) Gesetzartikels von 1791, und noch weniger

auf dem der siebenbürgischen Religionarartikel stehen: dafs in denselben nicht ein „Oberaufsichtsrecht", sondern geradezu ein Verfügungsrecht über die evangelischen Mittelschulen in Anspruch genommen wird und dafs, wenn sie je zum geltenden Gesetz erhoben würden, der autonome Rechtsstand der evangelischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen bezüglich ihrer Mittelschule, die seit der Reformation nicht nur für einen Theil der Kirche, sondern zugleich als eine der festesten Säulen derselben galt, ihr, ohne dafs sie darüber früher auch nur gehört worden sei, entrissen würde.

III.

Aber was mochte denn die hohe Regierung, und noch mehr den Unterrichtsausschufs des Abgeordnetenhauses bestimmen, jahrhundertalte Rechte jener Kirche direct oder indirect abzusprechen und unter dem Namen eines „Oberaufsichtsrechts" in Wirklichkeit die Verfügung über das Mittelschulwesen derselben in den wesentlichsten Dingen der Art an sich nehmen, dafs der Kirche selbst nur der hohle Name und die schwerwiegenden Kosten bleiben?

Wenn wir recht verstehen, so führt der ministerielle „Motivenbericht" dafür wesentlich zwei Gründe an.

Der eine ist der: „der unläugbar mangelhafte Zustand einiger sowohl confessionellen als Municipal- und Gemeinde-Mittelschulen" mache eine gröfsere Einflufsnahme des „Staates", beziehungsweise der Regierung auf diesem Gebiete nothwendig. „Diese Schlupfwinkel der Unwissenheit und Disciplinlosigkeit" lesen wir dort wörtlich, „machen die strengste Aufsicht und Controlle nöthig."

Es ist im Interesse der Sache zu beklagen, dafs jene Anstalten nicht namentlich angegeben sind; wir aber dürfen wohl versichern, dafs von den Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen keine unter denselben sich befindet. Unsere Gymnasien und Realschulen sind sämmtlich nach dem „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich" und den daran sich anschliefsenden Lehr- und Erziehungsprincipien eingerichtet, und mit der dort normirten Lehrerzahl versehen; keiner der daran angestellten Lehrer ist ohne die vorgeschriebenen, mindestens dreijährigen Studien an einer deutschen Universität; keiner, der nicht die Lehramtsprüfung abgelegt hätte, die schon seit dem Jahre 1862 nach dem Muster der in Oesterreich geltenden diesbezüglichen Normen eingerichtet ist. Die ungarische Sprache bildet überall einen obligaten Lehrgegenstand und die Unterrichtserfolge desselben steigen von Jahr zu Jahr. Es fehlt nirgends an den erforderlichen Lehrmitteln; die Localitäten sind durchweg entsprechend. Die Erhalter der Anstalten, die Presbyterien

der betreffenden Stadtgemeinden, die gesammte Kirche werden nicht müde, dieselben nach allen Richtungen zu verbessern, in welchen die mafsgebende deutsche Wissenschaft und Pädagogik vorschreiten.

Sollen wir zu diesem Behufe Thatsachen aufführen, Beweise vorbringen?

So sei denn darauf hingewiesen, welcher Theilnahme diese evangelisch-deutsche Mittelschule in den Kreisen der nicht-evangelischen und nicht-deutschen Bevölkerung geniefst. Von den 1496 Schülern, welche im Schuljahr 1879/80 die fünf evangelischen Obergymnasien, die zwei Untergymnasien, eine Oberrealschule und eine Unterrealschule besuchten, gehörten mehr als 34% (514) nicht der evangelischen Kirche, fast ebensoviele (502) nicht der deutschen Nationalität an und waren darunter 105 Ungarn.

Bezüglich des wissenschaftlichen Geistes, der jene Anstalten trägt, dürfen wir wohl zunächst auf die, jährlich erscheinenden, fast ausnahmslos stets mit einer wissenschaftlichen Abhandlung versehenen Programme derselben hinweisen, dann darauf, dafs diesem Landesconsistorium weder von in- noch von ausländischen Universitäten je Klagen über ungenügende wissenschaftliche Vorbereitung ihrer Schüler zugekommen sind, endlich auf das von diesen Mittelschulen bethätigte Streben nach Förderung der deutschen Wissenschaft in Siebenbürgen.

Ja, als Eurer Majestät Regierung im Jahre 1850 die Ordnung des Unterrichtswesens in Siebenbürgen in Angriff nahm, erklärte der zu diesem Zweck entsandte k. Commissär actenmäfsig: „Das löbliche Oberconsistorium (der Augsburger Confessionsverwandten) hat auf dem Gebiet der Schule zu seinem grofsen Ruhm immer die Bahn des Fortschrittes verfolgt; auf dieser Bahn ist es ihm gelungen, mit kleinen Mitteln Grofses zu leisten und hier deutsche Civilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterlande zu erhalten.“

In ähnlicher Weise hat Eurer Majestät Cultus- und Unterrichtsminister Graf Leo Thun im Jahr 1858 vor den aus ganz Deutschland und Oesterreich in Wien versammelten Philologen und Schulmännern auf „das blühende Schulwesen der Sachsen in Siebenbürgen“ hingewiesen.

Eurer Majestät Cultus- und Unterrichtsminister Freiherr Josef Eötvös hat im Jahr 1869 vor dem ganzen Rath und der Vertretung der Stadt Hermannstadt den befriedigenden Zustand der evangelischen Mittelschulen der Sachsen hervorgehoben.

Ja, in allerjüngster Zeit haben wir das Glück gehabt, dafs Allerhöchst Eure Majestät selbst eine dieser Anstalten, nämlich das Hermannstädter Gymnasium, Allerhöchst dero Besuches zu würdigen die uns unvergefsliche Gnade hatten.

Gewifs, wenn der ministerielle Motivenbericht zum Gesetzentwurf über den Unterricht in den Gymnasien nnd Realschnlen über diese darum ein neues Oberaufsichtsrecht des Staates, richtiger Organisirungs- und Regierungsrecht der Regierung, schaffen will, weil dieses „der nnläugbar mangelhafte Zustand einiger sowohl confessionellen als Municipal- und Gemeinde-Mittelschulen nothwendig macht," weil „diese Schlupfwinkel der Unwissenheit nnd Disciplinlosigkeit die strengste Aufsicht und Controlle nöthig machen": so entrückt diese Begründnng selbst die Mittelschnlen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen jenem Kreis der beabsichtigten Regelung, d. h. der Unterstellung unter ein neues, in diesem Lande gesetzlich nie dagewesenes Organisirungs- und Verfügungsrecht der Regierung, da gewifs Se. Excellenz, der Herr Minister selber, diese Anstalten am wenigsten von dieser Schilderung berührt halten wird.

Der zweite Grund einer ansgedehnteren Oberaufsicht des Staates über die Mittelschulen liegt nach dem ministeriellen Motivenbericht darin, „dafs in der neuern Zeit einzelne Fälle vorgekommen sind, in denen die Regierung genöthigt war, theils Schulen von confessionellem Charakter, theils dnrch gewisse Corporationen (Patronate) erhaltene Schnlen wegen staatsfeindlicher Umtriebe in Untersnchung zu ziehen und mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät auch sperren zu lassen. Die Regierung kann es sich nicht verhehlen, dafs es auch hente solche Schulen gibt, welche sich nicht nur nicht bestreben, das patriotische Gefühl für die Einheit und die Verfassung des Staates in ihren Schülern zu pflegen, sondern vielmehr dasselbe systematisch vernachlässigen, eventuell geradezn auch angreifen."

Gewifs es kann eine schwerere Anklage als die „staatsfeindlicher Umtriebe" nicht geben. Um so dankenswerther würde es gewesen sein, wenn der ministerielle Motivenbericht nicht nur Beschnldigungen ausgesprochen, sondern zugleich zur Begründung derselben die erforderlichen Beweismittel dargelegt hätte, wenn er die confessionellen Schulen genannt hätte, die zur schweren Anklage „staatsfeindlicher Umtriebe" nnbezweifelbaren Anlafs gegeben. Bei jener Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Anschnldigung aber ist es gewifs nicht nothwendig auszuführen, dafs die Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen dnrch die ganze Vergangenheit dieser nnd der den Glauben derselben bekennenden sächsischen Nation vor jedem derartigen Verdachte gesichert sind; — es sei denn, man nenne staatsfeindlich, dafs in denselben deutsche Wissenschaft in deutscher Sprache gelehrt wird, eine Annahme, von der jedoch gewifs Niemand weiter entfernt ist, — und grade in dem mehrsprachigen Königreich Ungarn entfernt sein soll — als Se. Excellenz, der Herr Cultus- und

Unterrichtsminister selbst. Hat doch die deutsche Cultur das Königreich Ungarn mitgründen helfen, weshalb schon sein ruhmreicher erster König Stephan „der Heilige“ so eindringlich gebot, den eingewanderten „Gästen“ das Land lieb zu machen, damit sie hier „lieber weilten, als anderswo wohnten“ (Decretum s. Stephani regis, liber I, caput 6, § 4).

Wenn aber der ministerielle Motivenbericht hinzufügt, dafs „eine solche (staatsfeindliche) Thätigkeit der betreffenden Schulen verdeckt und um so gefährlicher geschehe“, so wird es gestattet sein, bezüglich unserer Mittelschulen darauf hinzuweisen, dafs sie weder etwas verbergen wollen, noch, wenn sie wollten, können. Ihr äufseres und inneres Leben liegt offen vor Aller Augen da. Die jährlichen im Druck erscheinenden, auch dem h. Ministerium übermittelten Programme legen Lehrzeit, Lehrgang, Lehrbücher in wünschenswerthester Ausführlichkeit dar; eine grofse Anzahl von Schülern, auch nicht-evangelischer Confession und nicht-deutscher Nationalität, trägt die Ergebnisse des Unterrichts in weiteste Kreise. Wie genau die Regierung selbst diese Anstalten kenne, hat ihr letzthin dem hohen Reichstag vorgelegter Bericht (A vallás- és közoktatásügyi m. kir. ministernek a közoktatás állapotáról szoló és az országgyülés elé terjesztett nyolczadik jelentése, 1877/8 — 1878/9. Budapesten. 1880.) gezeigt, wie derselben denn nie eine gewünschte Auskunft versagt wurde.

Blicken wir denn auf die Bestimmungsgründe zurück, die nach dem ministeriellen Motivenbericht eine neue, vermehrte, durch die siebenbürgischen Religionargesetze ausgeschlossene Oberaufsicht der Regierung über die confessionellen Gymnasien, richtiger eine neue Organisation und die fortwährende Regierung derselben durch Regierungsorgane nothwendig machen sollen: „der mangelhafte Zustand einiger“, und „einzelne Fälle“ „staatsfeindlicher Tendenzen“ — so ist die Ausdehnung des neuen Regierungsrechtes auf die Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, auch abgesehen von dem so vielfach gewährleisteten Rechtsstand derselben, nicht begründet.

IV.

Um so schwerer müfste es dieser Landeskirche fallen, wenn jener Gesetzentwurf in der von dem Minister dem Abgeordnetenhause vorgelegten, durch den ministeriellen Motivenbericht commentirten Fassung, um so mehr in der Verschärfung des Unterrichtsausschusses je in Rechtskraft erwüchse.

Denn es ist gewifs, die nächste Folge davon würde die sein, dafs der gröfste Theil der evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen schon wegen der Kosten, die ihre Erhaltung dann

erforderte, wegen der Höhe der Mittel, die die Vorbereitung zu ihrem Lehramt erheischte, aufhören müfste.

Wer die Geschichte des Landes, seine Culturmittel und Culturbedingungen kennt, wird zu beurtheilen vermögen, ob der Untergang grade dieser Lehr- und Erziehungsanstalten, gegen deren wissenschaftliche oder pädagogische Wirksamkeit dem in homagialer Treue unterfertigten Landesconsistorium bisher nie eine Beschwerde übermittelt worden ist, die gegenwärtig die einzige Pflegstätte deutscher Wissenschaft in Siebenbürgen sind, Siebenbürgen, Ungarn, der Gesammtmonarchie frommen werde und frommen könne.

Der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen würde dadurch gewifs die schwerste nnd tödtlichste Wunde geschlagen werden.

Enre kaiserliche und königlich-apostolische Majestät! Die Pflicht unseres Gewissens gebietet uns Eurer Majestät auch die letzten Gedanken, die tiefsten nnd schwersten Sorgen, welche die, durch jenen Gesetzentwurf drohende Vernichtnng der Autonomie unserer Kirche über ihr Mittelschulwesen in uns wach ruft, loyal und offen darzulegen. Nach alle dem, was wir nach dem Jahr 1867 im Sinn der erlassenen Gesetze und anch gegen dieselben an Umgestaltungen altberechtigter und gewährleisteter Institutionen haben erleben müssen; nach dem unheilvollen Sturme, der jetzt gegen Bestand und Fortbildung alles nicht specifisch ungarischen Volkslebens in den Höhen und in den Tiefen braust, kann es keinem Denkenden verargt werden, wenn er auch im Mittelschulgesetz vor allem Andern ein nenes Magyarisirungsmittel sieht.

Dafs — nach dem Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt, dem der Herr Minister im Unterrichtsausschufs im Wesentlichen zugestimmt hat — die Organisation ihrer deutschen Mittelschule dem autonomen Wirkungskreis der evang. Kirche entzogen ist; dafs der Besuch aufserungarischer Hochschulen den dieser Kirche angehörigen Studirenden thatsächlich verschlossen wird, da die Nothwendigkeit, die Prüfung in ungarischer Sprache vor einer Staatscommission zu machen, deren Glieder Professoren ungarischer Universitäten sind, fast durchweg ein zwingender Grund sein mufs, nur diese ungarischen Universitäten zu besuchen; ja die einfache Thatsache, dafs jene Prüfung nur in ungarischer Sprache gegeben werden darf; endlich die Unterordnung der deutschen Mittelschule unter Staatsorgane und ihre, in wichtigsten Punkten nicht definirte „Oberaufsicht", die, wie die Erfahrung jedes Tages lehrt, sich fast durchweg in den ausschliefslichen Dienst der Magyarisirung stellt; das Alles ist eine innerliche Schädigung des deutschen Geistes und der deutschen Nationalität, die un-

erhört ist in diesem Lande, wo die „sächsische Nation“, vor wenigen Jahren noch nach Landesgesetzen und Staatsverträgen als solche, „recipirt“, in ihrem gesammten Innerleben, in Kirche und Schule unbehindert deutsch zu sein das gesetzliche und vertragsmäfsige Recht hatte und wo gegenwärtig der XLIV. Gesetzartikel von 1868 „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ selbst die Regierung „verpflichtet“ (§ 17), sogar in Staatslehranstalten „möglichst dafür zu sorgen, dafs die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in gröfseren Massen zusammen leben . . . sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt.“

Schon die Thatsache an und für sich, dafs, wie wir oben gezeigt haben, durch jenes Gesetz eine Anzahl unserer deutschen Mittelschulen geradezu geschlossen würde, schliefst einen ebenso schweren Angriff auf das, in dieser Kirche vertretene deutsche Volksthum, auf seine tiefsten Bildungs- und Existenzbedingungen ein, als sie zugleich ein Angriff auf den Protestantismus ist, der in jenen, von der Kirche errichteten, organisirten und geleiteten Schulen, der in dem freien Besuche der deutschen Universitäten die lebendigen Wurzeln seiner eigenartigen Geistesbildung besafs, deren Verlust diese evangelische Landeskirche absolut zum Siechthum verurtheilen, in ihrem natürlichen Bildungsstreben hindern, in ihrem Culturstand auf das schmerzlichste herabdrücken mufs.

Dazu kommt, dafs die innere Organisation der Kirche als solcher in einem ihrer wichtigsten Punkte gradezu durch jenes Gesetz zerstört würde.

Seit Jahrhunderten besteht in der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zwischen dem geistlichen Amt und dem Lehramt an ihren Mittelschulen eine, bisher von der Regierung oder von der Gesetzgebung niemals auch nur angezweifelte, vielweniger in Frage gestellte so innige Verbindung, dafs die Lehrer derselben aus dem Dienst an der Schule in das geistliche Amt der Kirche vorrücken und dieses in seinen bedeutendsten Stellen sich aus der Reihe jener Lehrer ergänzt. Die betreffenden Studirenden haben demnach nach dem Kirchengesetz ihre Universitätsstudien so einzurichten, dafs sie sich die für ihren künftigen Doppelberuf erforderliche Bildung erwerben. Es bedarf keines Nachweises, wie der in Frage stehende Gesetzentwurf mit einem Schlage diese Verbindung, die beiden Anstalten der Kirche und Schule bisher zu grofsem Heil gereicht hat, gewaltsam löst und so auch in die innere Organisation der evang. Landeskirche zerstörend hineingreift.

Angesichts dieser schweren, ihre innersten Lebensbedingungen bedrohenden Lage bleibt der, Allerhöchst Eurer Majestät

treuergebenen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nur übrig, Allerhöchst Eurer Majestät Allergnädigsten Schutz allerunterthänigst anzuflehen.

Eure Majestät können nicht wollen, dafs diese Kirche aus dem Besitz eines ihrer garantirten Rechte, das eine Lebensbedingung für sie ist, gesetzt werde, ohne dafs sie auch nur Gelegenheit gehabt habe, sich früher darüber zu äufsern. Allerdings hat Se. Excellenz, der Herr Cultus- und Unterrichtsminister, wie der Motivenbericht erwähnt, im Juni 1879 „mit den protestantischen Kirchenoberen eine Verhandlung eingeleitet" betreffend eine neue Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die protestantischen Mittelschulen. Aber da die protestantische Kirche in Ungarn und Siebenbürgen in ihrer Verfassung auf dem Boden des presbyterial-synodalen Princips steht, so mufsten die berufenen geistlichen und weltlichen Kirchenvorstände ein meritorisches Eingehen in jene Frage achtungsvoll ablehnen, indem sie den Herrn Minister zugleich baten, die Verhandlung derselben den hier allein competenten kirchlichen Vertretungen zu überweisen. Dafs das der Herr Minister nicht gethan, mufs gerade das ehrfurchtsvoll unterfertigte Landesconsistorium um so mehr beklagen, als es bereits unter dem 13. Mai 1874, aus Anlafs der damaligen legislativen Verhandlungen über das Mittelschulgesetz, im Auftrag der zuständigen Landeskirchenvertretung Hochdemselben achtungsvoll vorgestellt hat, dafs seiner Rechtsanschauung nach, wenn die Entwicklung des modernen Rechtsstaats zur Schaffung neuer Lebensformen dränge, das gegenwärtige, wenn auch Jahrhunderte alte Rechtsverhältnifs zwischen dem Staat und den siebenbürgischen Landeskirchen ein so starres nicht sein werde, dafs es sich jeder Fortentwicklung verschliefse. „Gewifs ist es", so schrieben wir, „dafs unsere Landeskirche berechtigten Culturforderungen und wirklichen Lebensbedingungen des Staates nie als Gegner gegenübergetreten ist und nie als solcher gegenübertreten wird. Doch selbstverständlich ist es, dafs der Rechtsstaat im Falle eines solchen Bedürfnisses nicht de nobis sine nobis beschliefsen, sondern mit der berechtigten Kirche in jene Verhandlungen und Vereinbarungen eintreten wird, die von der Natur der Sache, der Idee des Rechts und dem Wohle beider, nach der Lehre dieser Kirche gleichmäfsig nicht in menschlicher Willkür, sondern in göttlicher Anordnung wurzelnder Lebensordnungen geboten sind." Dabei wird die Kirche allerdings berechtigt sein, von dem Staat, bezüglich von der Regierung zu verlangen, dafs sie selbst die reinen Aufgaben der Mittelschule, als einer Anstalt wahrer Wissenschaft und echter sittlich-religiöser Erziehung als leitendes Princip vor Augen habe, und in der Schule oder der „Oberaufsicht" über sie niemals blofse Mittel zu

exclusiv-nationalen oder confessionellen Zwecken sehen und suchen werde.

Inwieweit aber der Gesetzentwurf über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen in jener Fassung, in der er zur reichstäglichen Verhandlung gegenwärtig vorliegt, jenen Forderungen entspreche, beziehungsweise, dafs die Wirknngen desselben, wenn er je zum Gesetz erhoben würde, Volkstum und Bildung der Mehrzahl der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen, die eben deutsch und als solche altberechtigt im Lande ist, auf das schwerste schädigen, die innere Organisation der Kirche selbst aber in einem Hauptpunkte geradezu zerstören würden — das Alles ist oben eingehend nachgewiesen, davon zu geschweigen, dafs jene Bestimmungen mit dem so vielfach gewährleisteten Rechtsstand der Kirche, mit den siebenbürgischen Religionargesetzen in nnvereinbarem Gegensatze stehen.

Jenen, von dem nrsprünglichen Gesetzentwurf in den wesentlichsten Punkten abweichenden gegenwärtig zur Verhandlung bestimmten Entwurf haben jedoch Eure Majestät niemals genehmigt.

Und wenn die schwere Beunruhigung erwogen wird, mit der derselbe alle evangelischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen erfüllt; wenn die gewichtigen Rechtsbedenken ins Auge gefafst werden, die von so vielen Seiten dagegen laut geworden sind; wenn man die, zu ruhiger Erwägung der von der Verhandlung desselben untrennbaren kirchlichen, Cultur- und Nationalitätsfragen so ungeeignete Zeit bedenkt: so ist der Wunsch nach einer Absetzung der Frage von der Tagesordnung gewifs dringend geboten.

Von diesem Standpunkt wagt es das treugehorsamste Landesconsistorium die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

gernhe Allerhöchst Enre kaiserliche nnd königlich-apostolische Majestät Allerhöchst dero ungarische Regierung anznweisen, von der reichstäglichen Verhandlnng des, in wesentlichen Punkten abgeänderten Gesetzentwurfs über den Unterricht in den Gymnasien und Realschulen Umgang zu nehmen, und zngleich dem Herrn Minister für Cultns und Unterricht aufzntragen, in jenen Fällen, wo eine Aenderung des verbürgten Rechtsstandes der evangelischen Landeskirche Angsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, bezüglich der siebenbürgischen Religionargesetze, im öffentlichen Interesse durch die Erfahrung als nothwendig erwiesen werde, die gesetzliche Vertretnng der genannten

Landeskirche darüber zu vernehmen und die erforderliche Verhandlung zu pflegen.

Wir geharren in homagialer Ehrfurcht

Euer kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät

Hermannstadt, am 17. Nov. 1880.

treugehorsamste Unterthanen

Das Landesconsistorium der evang. Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Dr. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Secretär.

127

Petition des Landeskonsistoriums der evangel. Kirche A. B. in Siebenbürgen in Sachen des Gesetzentwurfes über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht, dd. 23. Nov. 1881.

(Z. 1922. 1881.)

Von aufsen:

An

das hohe Abgeordnetenhaus des ung. Reichstages in Ofen-Pest.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Regierungsvorlage vom 6. October 1881 über den Gymnasial- und Realschulunterricht setzt das hochachtungsvoll unterschriebene Landesconsistorium der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen abermals in die Nothwendigkeit, vom gesetzlichen Petitionsrechte Gebrauch zu machen.

Anläfslich des früheren analogen Gesetzentwurfes hatte dieses Landesconsistorium in seiner Petition vom 9. April 1880 seinen schweren Rechtsbedenken gegen die Art der damals geplanten Regelung des Mittelschulwesens in motivirter Weise Ausdruck zu geben sich erlaubt, mit der ergebenen Bitte: „es wolle bei der bezüglichen

Beschlufsfassung das durch die besonderen Religionargesetze dieses Landestheiles gewährleistete und feierlichst verbürgte Recht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen bezüglich ihres Mittelschulwesens unberührt gelassen werden."

In der am 11. Mai 1880 erfolgten Absetzung des, vom Unterrichtsausschufse wesentlich verschärften Gesetzentwurfes von der Tagesordnung wagte das Landesconsistorium ein Vorzeichen dessen zu erblicken, dafs ein Gesetzentwurf ähnlichen Inhalts nicht wieder vor das hohe Haus gelangen werde.

Da sich diese Voraussetzung leider nicht bestätigt hat, vielmehr der neue Gesetzentwurf nur zu sehr geeignet ist, die Bedenken und Besorgnisse des achtungsvoll gefertigten Landesconsistoriums noch zu steigern: so erachtet es für seine Gewissenspflicht, von Neuem vor das hohe Haus tretend, auf jene geschichtlichen und positiven Thatsachen hinzuweisen, die die hohe Regierung bei Verfassung ihrer Vorlage, gleichviel ob bewufst oder unbewufst aufser Acht gelassen hat, deren unbefangene und gerechte Würdigung aber die unbedingte Verwerfung der Vorlage zur Folge haben müfste.

Es sei gestattet, einige allgemeine Gesichtspunkte, sodann den Standpunkt des Rechtes der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, endlich den der nationalen Existenzberechtigung in kurzen Strichen hervorzuheben.

I.

Im Allgemeinen stellt sich der ministerielle Motivenbericht, der die innere und äufsere Berechtigung des Gesetzentwurfes nachweisen soll und in Folge davon auch der Gesetzentwurf als ein Werk flüchtigster oberflächlichster Arbeit heraus. Beweis dessen schon der dürftige räumliche Inhalt des sieben Seiten einnehmenden Motivenberichtes, in welchem von allem Anderen, nur nicht von den bewegenden Zeitfragen des Mittelschulunterrichtes mit Rücksicht auf deren gegenwärtigen Stand im In- und Auslande die Rede ist. Es wird darin zugegeben, dafs die diesbezüglichen organisatorischen Fragen nirgend geklärt seien und insbesondere in Ungarn noch nicht einmal der verschiedene Charakter der, unter staatlicher Verwaltung stehenden Mittelschulen bestimmt werden könne. Damit im Widerspruche soll aber doch ein förmliches Gesetz geschaffen werden. Für die unter der speziellen Leitung und Aufsicht des Staates stehenden 87 Gymnasien (darunter reine Staatsgymnasien 7, aus dem Studienfond erhaltene Gymnasien 23, weiter römisch-katholische Ordensgymnasien 38, griechisch-katholische 3, — Communalgymnasien 12 und Fundationalgymnasien 4) und 17 Realschulen ist aber die einfache Kodification der bezüglich ihrer Einrichtung derzeit geltenden Normen um so

weniger ein Bedürfnifs, als dieselben ihrer Natur nach periodischem Wechsel unterworfen sind.

Eine gehörige sachliche Begründung und Rechtfertigung des Kodificierungsbedürfnisses läfst sich im Motivenberichte überhaupt nicht finden. Es kann also nur die Annahme Platz greifen, dafs es sich darum handle, mit den vier ersten Abschnitten der Regierung zur unbeschränkten Beherrschung und Mafsregelung der, ihrem unmittelbaren Einflusse gesetzmäfsig entzogenen confessionellen Schulanstalten, nämlich 61 Gymnasien und 3 Realschulen, die Wege zu ebnen.

Der letzte Zweck scheint eben nicht so sehr in der Förderung und Unterstützung der wahren Interessen des Studiums und der Bildung, als in der Uebertragung der im Augenblick Alles beherrschenden nationalen Bestrebungen auf die nichtmagyarischen Schulanstalten zu bestehen, wie das aus dem weitern Verlaufe dieser Darstellung klar werden wird.

II.

Der Gesetzentwurf negirt oder ignorirt vollständig den Rechtsstand der recipirten Kirchen Siebenbürgens. Defshalb ist es unnachsichtliche loyale Pflicht diesen durch Citirung der wichtigsten Grundgesetze auch bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

Um nur bis zum 17. Jahrhundert zurückzugehen, so wird schon im Westphälischen Friedensinstrumente, dessen Inhalt auch auf Siebenbürgen sich bezog („haec pacificatione comprehendantur . . . . et Princeps Transsilvaniae") und unter die Garantie des europäischen Völkerrechtes gestellt ist, die Anerkennung der Gewissensfreiheit, die Feststellung, dafs die Schule ein Erfordernifs der freien Religionsübung, ein Zugehör der Kirche (annexum religionis) sei, als Grundsatz ausgesprochen und jedem Religionstheil die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht nur im Kirchen-, sondern auch im Schulwesen in den Worten gesichert: „templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur." Artikel V. §§ 2. 25. 34. Artikel VII. 1. 2.

Diesem entsprechend enthalten die Approbatae und Compilatae constitutiones, das öffentliche Gesetzbuch Siebenbürgens von 1653 und 1669 für die vier recipierten Kirchen Siebenbürgens die wiederholte Gewährleistung des vollsten Mafses der Eigengesetzgebung und Selbstregierung ohne allen Einflufs der landesfürstlichen Gewalt.

Im Punkte 6 des Wiener Vertrages vom 28. Juni 1686, durch welchen der Uebergang Siebenbürgens — jedoch als eines selbstständigen Gliedes der Monarchie — unter die Regierung des Königs von Ungarn und der Dynastie Habsburg begründet wurde, steht: „neque quatuor religiones in Transsilvania receptas ullo ibidem modo, tem-

pore et praetextu turbare curabit (sua Majestas) nec allaborabit in templorum, scholarum, parochiarum, proventuumque et bonorum eorum occupatione, jnxta leges eorum approbatas.“

Punct 1 des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691 lautet: „in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum, parochiarum .... qnam ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus qnibuscunque sive sacri, sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus;“ im 3. Punkt aber heifst es: „approbatas et compilatas patriae illius leges, constitutiones ... in vigore inviolabili permansura declaramus.“

Dieser Staatsvertrag wird im 2. siebenbürgischen Gesetzartikel von 1791 ein „sacrum diploma“ und „radicale conventionis inter divum qnondam Leopoldum I. et principatum Transsilvaniae sponte initia instrumentum“ genannt.

Im Szathmarer Friedensvertrag von 1711 Punkt 3 ferner heifst es: „Sacratissimam suam Majestatem in religionis negotio receptas regni constitutiones manutenturam, nec non exercitium ejusdem secundum leges et constitutiones ac articulos regni tam in Hungaria et Transsilvania cum beneficiis, eorsum de jure spectantibus concessuram, non praeclusa via modo in gratiam redeuntibus apud Sacratissimam caes.-regiam Majestatem, vel coram diaeta, ratione gravaminum sese insinuandi.“

Der 53. Gesetzartikel des siebenb. Epochallandtages von 1790/1, welcher die, durch die autocratischen Reformen des edlen Kaisers Josef II. unterbrochene Herrschaft der Landesgesetze wiederherstellte, bestimmt: „quatuor receptae religiones, vigore legum patriarum benigno diplomate Leopoldino firmatarum ... in aequalitate jurium ac libertatum suarum, liberique exercitii, non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur.“

Hiezu kommt der 55. Artikel in den Worten: „benigne annuente sua Majestate, communi statuum voto statutum est: ut liberum sit singularum quatuor religionum ecclesiis, earumque patronis ubicunque in liberis scilicet regiis civitatibns, urbibus et oppidis, villis item et possessionibus, ac aliis quibuscunque locis sacras aedes, turres atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articnli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum, turrium, campanarum, caemeteriorum, collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.“

Das Leopoldinische Diplom und damit alle übrigen Fnndamentalgesetze Siebenbürgens wurden von Ihren Majestäten Franz II. und

Ferdinand I. in feierlichen Inaugurationsacten von 1792 und 1837 unter Berufung auf die Heiligkeit des königlichen Wortes und die im allerdurchlauchtigsten Regentenhause unverletzliche Treue bestätiget, wie dies der II. Gesetzartikes von 1790/1 in den Worten ausdrückt: „promittentes et assecurantes eosdem status et ordines verbo nostro regio et principali, fideque apud Nos et augustam domum Nostram nunquam violabili, quod Nos juxta praeinsertum sacrum diploma Leopoldinum legesque abinde diaetaliter latas vel in futurum ferendas universos et singulos magni principatus Transsilvaniae trium nationum et quatuor receptarum religionum status et ordines in suis legibus, juribus, libertatibus et approbatis consuetudinibus sancte et illibate conservabimus, conservarique curabimus."

Dieser Rechtsstand war auch nach dem Jahre 1848 Gegenstand grundgesetzlicher Garantirung, indem nicht nur in den Vorverhandlungen zur definitiven Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn die Intention des siebenbürgischen Landtages von 1865/6 und die darauf bezügliche Erklärung der Krone dessen Würdigung involviren, sondern auch die Gesetzartikel 2 von 1867 und 43 von 1868 dies darthun.

Die Worte des im ersteren enthaltenen Krönungseides lauten: „Wir schwören . . ., dafs wir die Kirchen Gottes, die Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten Privilegien, Gesetzen, in ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen . . . . werden . . ."

Der 14. § des zweiterwähnten Gesetzartikels über die detaillirte Regelung der Union endlich hat folgenden Wortlaut: „Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete nnd in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich recipirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt."

Dies ist der kurze Inbegriff der wichtigsten Staatsakte und Gesetze, unter deren Schutze die siebenbürgischen recipirten Kirchen, darunter auch die evangelische Landeskirche A. B. des Rechtes der selbstständigen Gründung, Einrichtung, Leitung und Verwaltung ihrer Schulen, darunter auch ihrer Mittelschulen in bisher wesentlich unverkümmerter Weise sich erfrent haben.

Dafs sämmtliche angezogenen Gesetzesacte nicht blofs einfache, für das Bedürfnifs des Augenblickes berechnete legislative Schöpfungen, sondern Fundamentalartikel von theilweise sogar internationaler Bedeutung und Tragweite sind, kann durchaus keinem Zweifel und keiner Controverse unterliegen.

Auch Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister hat dieselben und ihre Rechtskraft nicht bestritten, er hat sie aber einfach todtzuschweigen, und in dem zur Begründung des Gesetzentwurfes bestimmten Motivenberichte, sowie im Gesetzentwurfe selbst direct und indirect deren wesentliche Beseitigung in Antrag zu bringen sich für berechtigt gehalten.

Ist es doch eine vollständige Ignorirung und Mifsachtung des dargethanen garantirten Rechtsstandes der recipirten Kirchen Siebenbürgens, dafs der Gesetzentwurf zum einzigen formellen und positiven Ausgangspunkte der Regolung auch für diesen Landestheil den in Siebenbürgen keine Giltigkeit habenden Prefsburger Gesetzartikel 26 von 1791 nimmt, dafs er der Regierung schrankenlose Verfügungsrechte in Sachen der äufseren und inneren Organisation und Einrichtung der confessionellen Schulen bis zum Stundenplan herab und bis zum Vorbehalte der Zensurirung handschriftlicher Lehrmittel einräumt, — dafs er die Lehrerqualifizirung von Erschwerungen durch Collegienzwang und durch einen übermäfsig umfangreichen Studienplan, die autonome Pflege dieses auch den Kirchen zugestandenen Rechtes aber von, in technischer und materieller Beziehung geradezu unerfüllbaren Bedingungen abhängig, mithin illusorisch macht, und auf diese Weise ohne Namhaftmachung pädagogischer und didactischer Gründe die Studien- und Befähigungsergebnisse dor confessionellen Lehranstalten — zumal jener mit nichtmagyarischer Unterichtssprache in Beziehung auf practische Wirkung den staatlichen, beziehunsweise magyarischen nachsetzt.

Hiezu kommen noch die an und für sich schon vermöge ihrer politischen und strafpolizeilichen Natur gar nicht in ein Schulgesetz gehörigen, aus dem in solcher Ausdehnung beanspruchten Oberaufsichtsrechte nur mit höchstem Zwange abgeleiteten Bestimmungen, die die Grenzen des Aufsichtsrechtes weit überschreiten und bei einseitiger, willkürlicher Auffassung und Auslegung zu unmotivirten Vexationen und directen einschneidenden Verfügungen über Lehrerentlassung, Schulsperre, ja Beschlagnahme von Schulvermögen führen können.

Die Art und Weise, wie überhaupt Fragen des Mittelschulunterrichts und was damit zusammenhängt in Ungarn an mafsgebender Stelle seit einer Reihe von Jahren behandelt wurden, bekundet leider jeden Mangel an vertrauensvoller Offenheit gegenüber den Kirchen,

mindestens den evangelischen, als schulerhaltenden Körperschaften. Und doch haben dieselben zu solch gegründetem Mifstrauen bewufsterweise keinen Anlafs gegeben. Insonderheit ist die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, welche das im G.-A. 54 von 1791, dem diesbezüglichen einzigen Gesetze, in den Worten: „Sacratissima Sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit: quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente" umschriebene landesfürstliche Oberaufsichtsrecht immer anerkannt und der Staatsregierung auch über dasselbe hinaus die von dieser gewünschte Kenntnifsnahme von der Einrichtung und dem Zustand ihrer Mittelschulen jederzeit ermöglicht hat, — in ihren an des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers Excellenz im November 1868 und Mai 1874 gerichteten Repräsentationen ihre Bereitwilligkeit zu erklären nicht säumig gewesen, mit der hohen k. ung. Regierung bezüglich Alles dessen sich in das Einvernehmen zu setzen, was im wahren öffentlichen Unterrichts- und Staatsinteresse etwa als reform- und änderungsbedürftig sich darstellen sollte, soweit dabei in der That die gesetzliche Oberaufsicht und nicht die specielle Verfügung über die Schulen und deren Leitung in Frage kommt. In der Regel wurde sie jedoch gar keiner, auch nur geschäftlichen Antwort auf ihre Vorstellungen gewürdigt und ist ihr nie noch Gelegenheit geboten worden, zu irgend einem positiven Vorschlag der Regierung durch ihre gesetzliche Vertretung sich zu äufsern. Ja selbst dem Superintendenten, der im Juni 1879 zu Seiner Excellenz dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister zur Besprechung der Frage der Oberaufsicht berufen worden war, wurde die Gelegenheit sich wenn gleich nicht im Namen der Kirche, doch ad personam auszusprechen, benommen, indem die Enquête, ehe er zu Worte kam, geschlossen wurde.

Dem entgegen kann nicht unerwähnt bleiben der Hinweis auf den Vorgang im Jahre 1870, wo anläfslich der geplanten Aufhebung des placetum regium die bezügliche Regierungsabsicht dem Primas von Ungarn vorher mitgetheilt und ihm so Gelegenheit zu einer Aeufserung darüber gegeben worden war. Dafs auch heute nicht nach allen Seiten mit gleichem Mafse gemessen wird, bezeugt auch § 73 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, wornach den mit dem Unterrichte sich befassenden römisch-katholischen Orden in Bezug auf vom Auslande kommende materielle Unterstützung, sogar, wenn der Vorbehalt der Einflufsnahme auf die Einrichtung und Leitung der betreffenden Anstalten damit verbunden ist, vor den andern Kirchen eine so entschiedene Begünstigung eingeräumt wird.

Schon das Gesagte dürfte genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dafs der Gesetzentwurf gegenüber den autonomen Kirchen und besonders der evangelischen Kirche Siebenbürgens die Beseitigung der siebenbürgischen Religionargesetze per tangentem, den Bruch der Unionsgesetze, die Aufhebung des Leopoldinischen Staatsvertrages und die Ignorirung der Friedensschlüsse, auf denen auch deren Schulautonomie wie auf ehernen Säulen ruhen sollte, bedeutet.

Das ergebenst unterschriebene Landesconsistorium ist aber nach wie vor der Ueberzeugung, dafs Cardinalrechte von der hier in Frage stehenden Beschaffenheit, welche sich sogar auf völkerrechtliche Acte stützen und überdies durch den nach unsrer Staatsverfassung hervorragend bedeutsamen landesfürstlichen Krönungseid ihre höhere Weihe und Heiligung auch erst vor wenigen Jahren noch erhalten haben, einen Erwerb und Besitz bilden, dessen Bestand oder Vernichtung, ohne die Betheiligten darüber auch nur zu hören — eben wegen seiner bleibenden Natur — nicht von der einfachen Abstimmung wandelbarer Parlamentsmehrheiten abhängig gemacht werden dürfe.

III.

In seinem weiteren Inhalte greift endlich der fragliche Gesetzentwurf in wichtigste, auch die Kirchen auf das tiefste berührende Bestimmungen des von der Gleichberechtigung der Nationalitäten handelnden 44. Gesetzartikels von 1868 ein, und vernichtet nebenbei die darin den Nationaltäten garantirten Rechte. Der § 14 jenes Gesetzes räumt die beliebige Bestimmung der Unterrichtssprache den Erhaltern der Schulen ein. § 17 macht der Regierung zur Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die Söhne des Landes auch in Staatslehranstalten ihre Ausbildung bis zur Hochschule in der Muttersprache geniefsen können. Dafs diese gesetzlichen Zusagen noch 2 Jahre später als ernstlich und nicht anders, als wir sie verstehen, gemeint angesehen werden konnten, dafür bürgt auch die folgende Aeufserung Koloman Tifsas, die er als Abgeordneter bei Verhandlung des Cultusbudgets in der Sitzung des h. Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1870 abgab: „§ 17 des über die Nationalität geschaffenen Gesetzes sagt dort, wo von der Unterrichtssprache die Rede ist, es könne und solle auch eine andere Unterrichtssprache bei den niederen Anstalten sein, bis dahin, wo die höhere Bildung anfängt. Und so glaube ich und habe die Ueberzeugung, dafs man im Sinne dieses Gesetzes wohl zu sorgen habe für Mittelschulen, Gymnasien und andere Anstalten gleichen Grades, in denen der Bürger jeder Zunge des Vaterlandes seine Studien in seiner eignen Sprache treiben könne: ich werde jeden solchen Antrag, welcher sich hierauf bezieht, meinerseits unterstützen."

Solche und ähnliche Ansichten maſsgebender Persönlichkeiten und die feierlichen Zusicherungen der Legislative sind seither leider auch auf diesem Gebiete einseitiger, ministerieller Verfügungslust und dem immer breiter gewordenen Strome der sogenannten öffentlichen Meinung in jenen Kreisen magyarischer Mitbürger zum Opfer gefallen, die den Satz vertreten: „cujus regimen, ejus et lingva."

Nicht nur, daſs jene weisen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Nationalitäten schon seit 1868 stets vertheidigen müssen, weil sie eben darin das festeste Band ihrer innerlichen Zugehörigkeit zum ungarischen Staate erblicken, thatsächlich nicht mehr eingehalten werden, die beklagenswerthe Tendenz der Machthaber ist wieder und wieder auf Einschränkung und schlieſslich auf gänzliche Aufhebung der erwähnten, was die Bewohner Siebenbürgens anbelangt ebenfalls auf dem Grundgesetze über die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen beruhenden, Zusagen gerichtet gewesen.

Jede seitherige neue einschlägige Gesetzvorlage war ein verschärfter Angriff auf die rechtmäſsigen und gesetzlich eben erst gewährleisteten nationalen Existenzbedingungen der nichtmagyarischen Bürger und Körperschaften in Ungarn, und dadurch eine Beeinträchtigung ihrer freien Culturentwicklung.

Es mag genügen darauf hinzuweisen, wie heute schon öffentlich gerühmt wird, daſs es nur noch ganz wenige Volksschulen in Ungarn mit deutscher Unterrichtssprache gibt, während nach dem Expose des k. u. Unterrichtsministers der Unterricht noch im Jahre 1872 in 1810 Volksschulen ausschlieſslich in deutscher Sprache ertheilt wurde (Seite 25), daſs selbst in Klausenburg die Vereinsthätigkeit mit ministerieller Genehmigung sich der Magyarisirungsidee bemächtigt hat und jüngst sogar Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister selbst die Förderung derselben in seinem Ressort thatkräftig in Angriff genommen zu haben offen erklärt hat.

Dieser bedenklichen, ja beklagenswerthen Strömung gegen alle, in der bisherigen Gesetzgebung dieses Landes seit König Stefan I. zur Geltung gekommenen Traditionen, welche Niemand mehr zur Ruhe kommen läſst, verdanken jene Paragrafe des neuen Mittelschulgesetzentwurfes ihre Existenz, welche die drakonischen Bestimmungen enthalten, daſs alle Maturitätszeugnisse in magyarischer Sprache und etwa noch in — lateinischer Uebersetzung auszufertigen seien, daſs in allen vom Staate neu errichteten Mittelschulen die Unterrichtssprache die magyarische sein soll, daſs die Prüfungssprache aller Lehramtsaspiranten die magyarische zu sein habe, daſs der Lehrplan und Stundeneintheilung für magyarische Sprache und Literatur dem Minister zur Correctur vorzulegen, und daſs für jeden Candidaten auch die

magyarische Sprache und Literatur und zwar in einem Umfange Prüfungsgegenstand zu sein habe, welcher die vorausgegangene völlige Aufhebung einer andern Sprache als Unterrichtssprache schon an der Mittelschule zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Aus diesen und den sonstigen zahlreichen Bestimmungen des harten Gesetzentwurfes mufs aber, so sehr auch jedes Rechtsgefühl sich dagegen sträubt, die Conseqnenz gezogen werden, dafs dessen thatsächliche Tendenz gegenüber den nichtmagyarischen Schulen in Wahrheit nicht die Hebung der allgemeinen Bildung und Förderung der wissenschaftlichen Studien, sondern die sprachliche Uniformirung ist. Damit im Zusammenhange müfste selbstverständlich das Studium aller übrigen Disciplinen auf die denkbar kürzeste Unterrichtszeit beschränkt, also zum Schaden der eigentlichen allgemeinen nnd hnmanen Bildung sträflich vernachlässigt werden.

Der Staat hat aber weder ein natürliches, noch ein formales Recht, der ungestörten Pflege der Wissenschaft auch in einer anderen Sprache als der der Staatsregierung, wenn jene die Muttersprache der betreffenden schulerhaltenden Körperschaft und dazn, wie in unserem Falle — eine eminente Cultursprache ist, Hindernisse zu bereiten. Das kann kein Culturstaat, ohne seine eigne Zukunft zu gefährden, mit Bewufstsein wollen.

Inhalt nnd Character des in Rede stehenden Gesetzentwurfes deutet nach dem Vorausgeschickten auf's Klarste an, dafs derselbe — da es in Ungarn fast keine anderen Gymnasien mehr mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache giebt — wesentlich den Deutschen gilt und die Zerstörung ihrer Mittelschulen wenn nicht zur Absicht, doch zur Folge haben müsse. Ein solches Schicksal haben die Mittelschulanstalten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mit Nichts verschuldet, also auch nicht verdient.

Die Kirche, deren oberste Behörde dieses Landesconsistorium ist, fühlt sich durchdrungen von dem beruhigenden Bewufstsein, Bildung und Gesittung auch auf dem Gebiete ihres Mittelschulwesens, nach Mafsgabe ihrer bescheidenen Kräfte und Mittel, jedoch mit Rücksicht auf die jeweilige Forderung des wissenschaftlichen Fortschrittes der Zeit, sowie auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates, in welchem ihr das volle Bürgerrecht gesetzlich bisher gesichert war, stets gefördert, die pflichtgemäfse Trene gegen Thron, Staat und Vaterland gepflegt und wach erhalten, endlich auch den Interessen nnd billigen Forderungen der Staatsoberaufsicht jederzeit freiwillig und bereitwillig Rechnung getragen zu haben.

Der Zustand seiner Mittelschulen — bestehend aus fünf (achtclassigen) Obergymnasien und einer Oberrealschule, dann zwei (vier-

klassigen) Untergymnasien und einer (vierklassigen) Unterrealschule — ist — von Fachmännern anerkannt — ein im Wege der autonomen kirchlichen Vertretung geordneter und wenigstens relativ, das heifst im Vergleiche zu den übrigen guter, und es können die im Motivenberichte des Herrn Ministers ganz allgemein gehaltenen Bemänglungen um so weniger auf dieselben bezogen werden, als dem Landesconsistorium diesbezüglich weder mittelbar, noch unmittelbar ein gegründetes Tadelsvotum jemals zur Kenntnifs gekommen ist. Selbst ihre Leistungen in der Förderung der magyarischen Sprachkenntnifs, deren Nothwendigkeit es rückhaltlos anerkennt, nehmen von Jahr zu Jahr zu, so dafs erst unlängst eine von einem ihrer deutschen Schüler an einer ungarischen Hochschule anonym gelieferte Preisarbeit, gerade auch um ihrer vorzüglichen Sprache willen die ehrenvollste Auszeichnung sich erwarb.

Der im Obigen nach diesseitiger Auffassung sich ergebende Grundcharakter des Gesetzentwurfes, den wir offen, wie es der Legislative des Staates gegenüber allein Pflicht schien, hier gezeichnet haben, macht es unmöglich, sich über die Einzelheiten hier eingehender zu äufsern, was übrigens auch überflüssig wäre, da es Niemand verlangt hat.

Es kann aber — an dieser Ueberzeugung halten wir fest — nicht im Interesse des Staates gelegen sein, die evangelische Kirche A. B. aus Jahrhunderte lang treu und gewissenhaft behütetem Gute einfach hinauszustofsen und ihr keinen weiteren Einflufs auf die, ihr rechtmäfsiges Eigenthum („annexum") bildenden Schulen zu lassen, als die Pflicht, deren Kosten pünktlich aufzubringen und im Uebrigen als Objekt ministerieller Mafsregelungen und Experimente zu dienen, denen sie der Gesetzentwurf in den wesentlichsten Stücken überantwortet. Es wäre das ein allzugewagtes Spiel mit den heiligsten Interessen der Bildung, Gesittung, Nationalität, und nicht minder des Rechtes und der Gerechtigkeit.

Im Gefühle unserer Verpflichtung der eignen Kirche und dem Vaterlande gegenüber bleibt uns denn nichts übrig, als nach unverholener Aeufserung der schweren Besorgnisse über die in Frage stehende verhängnifsvolle Vorlage — nochmals auf die vorausgeschickten Thatsachen hinzuweisen und die daraus mit Naturnothwendigkeit entspringenden Folgen dem hohen Reichstage zum Zwecke ernster Erwägung nahe zu legen.

Diese von dem ruhig denkenden Staatsmanne gewifs nicht zu unterschätzenden Folgen sind:

eine tiefere nationale Verbitterung, vielleicht sogar — wenn auch so Gott will nicht in unserer Kirche — Entfesselung böser sozialer Elemente, —

in uns aber das Gefühl, dafs wir uns, würde dieser Entwurf nach seinem wesentlichen Inhalte zum Gesetze, im Zustande der Bedrückung befänden, wo wir Anderes erwarten durften und gesetzlich zu fordern berechtiget wareu.

Wir müfsten danu aber jede Verantwortlichkeit dafür ablehnen, wenn diese Ueberzeugung auch aufserhalb der Greuzen unserer Landeskirche sich festsetzt, gewifs uicht zum Nutzen uud Vortheile des Vaterlandes.

Angesichts der geschilderteu Beschaffenheit des Gesetzentwurfes nach Ursprung und Inhalt, Angesichts der allenthalbeu ruhelos drängeuden und alle Gegensätze entfesselnden Magyarisirungsbestrebungen und des dadurch bei den nichtmagyarischeu Bürgern Ungarns von Tag zu Tag wachsenden Mifstrauens und der steigenden Sorge auch auf kirchlichem Gebiete, erlaubt sich das Laudesconsistorium als gesetzlicher Vertreter der evangelischen Landeskirche A. B. iu Siebenbürgen, und entsprechend dem in dieser Richtung von der Landeskirchenversammlung ihm auch speziell gegebenen Auftrage — die dringende Bitte zu stellen:

„der hohe Reichstag wolle den Gesetzentwurf vom 6. Oktober l. J. über den Gymnasial- uud Realschuluuterricht, weil er die wesentlichsten und heiligsten Gesetze, auf welcheu die Rechtsstellung der Kirchen in Siebenbürgen, deren Existeuz und deren Kulturarbeit beruht, unbeachtet läfst uud verletzt, und deshalb insbesondere auch iu der evangelischen Landeskirche A. B. und zumal von den nahezu 200000 Deutschen, die ihr augehören, vou voruherein als eine schwere Bedrohung und Bedrückung empfundeu werden müfste, um des bisher bestaudeueu guten Friedens uud der gemeinen Wohlfahrt willen in spezielle Verhandluug zu nehmen ablehnen.

Hermanustadt, am 23. November 1881.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen:

Dr. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Secretär der Landeskirche.

128

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den am 6. October 1881 neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht, dd. 23. Nov. 1881.

(Zahl 1923. 1881.)

Von aufsen:

An
Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät
Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich, König von
Ungarn, Grofsfürsten von Siebenbürgen u. s. w. u. s. w.

Allerunterthänigste Bitte des treugehorsamsten Landesconsistoriums der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, betreffend den am 6. October 1881 neuerdings vor dem Abgeordnetenhause des ungarischen Reichsstags eingebrachten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht.

Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und König und Herr!

Seine Excellenz, der königlich ungarische Herr Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht, hat in Begleitung eines Motivenberichts vom 6. October 1881 in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses von demselben Tage abermals einen Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht eingebracht.

Die principiellen Anschauungen, von denen der ministerielle Gesetzentwurf ausgeht und welche die kirchenstaatsrechtliche Grundlage des Mittelschulwesens der treugehorsamsten evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen wesentlich ignoriren, ebenso im Zusammenhang hiemit eine Anzahl von positiven Bestimmungen und Beschränkungen, die nach dem Gesetzentwurf gegen das Jahrhunderte alte, vielfach gewährleistete Recht dieser Landeskirche ihrem Mittelschulwesen fortan

auferlegt werden sollen, die schwere Schädigung, die in Folge hievon das Recht und die gedeihliche Entwicklung dieser Kirche nach mehr als einer Richtung erleiden müfste, legen dem treugehorsamsten Landesconsistorium, als der Oberbehörde dieser Kirche, die ernste Pflicht auf, neuerdings vor Eure kais. und königl. apostolische Majestät zu treten und in loyaler Darlegung jener Bedenken und Rechtsverwahrungen, welche in ihrer Treue gegen Kirche, Staat und Thron wurzeln, von dem obersten Schirmherrn der Kirche den Schutz ihres guten Rechtes zu erflehen.

Geruhen denn Allerhöchst Euere Majestät, die nachfolgenden Darlegungen des Sach- und Rechtsverhalts allergnädigst entgegenzunehmen.

I.

Wer die Bedeutung der Form eines Gesetzes für die Sache selbst zu würdigen vermag, der wird sich schwerer Bedenken nicht entschlagen können schon über die Art und Weise, in der der ministerielle Gesetzentwurf den „im Vaterland befindlichen Confessionen“ das Recht zur Errichtung und Erhaltung von Gymnasien und Realschulen zuerkennt. Es geschieht dies in § 72 in den Worten:

„Die im Vaterland befindlichen Confessionen, Municipien, Gemeinden, Einzelpersonen und solche vaterländische Gesellschaften, welche nach ausdrücklicher Bestimmung ihrer Statuten auch zu diesem Zwecke gegründet sind, können aus ihren eigenen Kräften unter den, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen öffentliche Gymnasien und Realschulen erhalten und errichten.“

Denn abgesehen davon, dafs in diesem für das Mittelschulwesen der Kirchen und das diesbezügliche Recht derselben grundlegenden Paragraphen dieses Recht der Kirchen auf eine Linie gestellt wird mit dem, jeder Privatperson und jedem etwaigen Verein eingeräumten ähnlichen Recht, während doch das Recht der evangelischen Kirche beider Confessionen in Ungarn Mittelschulen zu errichten, zu erhalten, einzurichten und zu leiten seit dem Wiener Friedensschlufs von 1606 und dem Linzer Friedensschlufs von 1645 durch die Legislative niemals auch nur angezweifelt, vielmehr im XXVI. Gesetzartikel des Königreichs Ungarn von 1790/1, Punct 5 als „futuris semper temporibus“ giltig gewährleistet worden ist, — während doch das von der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen seit Jahrhunderten unbestritten ausgeübte Recht Mittelschulen zu errichten, zu erhalten, einzurichten und zu leiten ebenso in Staatsverträgen, Friedensschlüssen und uralten Fundamentalgesetzen des Landes wurzelt, demnach prinzipiell verschieden ist von einer ähnlichen, Privaten und

Vereinen in der Form blofser ministerieller Genehmigung auf Widerruf zuerkannten Befugnifs: — abgesehen hievon, so wird dieses, den „Confessionen", nach dem Wortlaut dieses Textes scheinbar neu zugestandene Recht der Erhaltung und Errichtung von Gymnasien und Realschulen an eine Menge von „Bedingungen" geknüpft, die mit dem bisherigen Rechtsstand der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in schwerem Widerspruche stehen, ohne dafs der Gesetzentwurf hiefür eine zureichende Begründung anzuführen vermöchte.

Es sei gestattet, einige der schwerwiegendsten jener „Bedingungen" und damit Beschränkungen des kirchlichen Rechtsstandes, die mit der, in den Fundamentalgesetzen des Vaterlandes in der feierlichsten Weise gewährleisteten Autonomie der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens in geradem Gegensatz stehen, kurz anzuführen.

1. Paragraph 73 des ministeriellen Gesetzentwurfs sagt:

„Die bereits bestehenden confessionellen Gymnasien und Realschulen, sowie auch die Confessionen und Kirchen können von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen Anshülfen und materielle Unterstützungen in keinem Fall weder ansuchen noch annehmen."

Wie dieses Verbot in der gesammten Landesgesetzgebung weder einen Grund noch eine Analogie findet, so mufs es in einer Zeit, die die gebildete Menschheit ganz besonders auf dem Feld cultureller Bestrebungen immer mehr zu einer Einheit vereinigt, deren warmherzige Hülfsbereitschaft vor Knrzem auch bei Szegedins schwerem Geschick so wohlthuend hervortrat, der evangelischen Landeskirche und ihrer Mittelschule doppelt schmerzlich fallen, wenn sie auf solche Weise ausgeschlossen werden sollte von dem Segensertrag, den doch ein apostolisches Wort (Paulns im Brief an die Galater VI. 10) in den Kreisen der christlichen Welt reifen läfst, wenn es sie auch heute noch auffordert: „so lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!"

Und wie kann der Gesetzentwurf dieses Verbot den anderen Kirchen gegenüber mit dem Gesetz der Gleichberechtigung vereinigen, wenn er von den Bestimmungen desselben — auch von der Bestimmnng, wornach Confessionen und Kirchen und deren Mittelschnlen selbst von answärtigen Privaten und Gesellschaften eine Unterstützung nur dann annehmen dürfen, wenn der Unterstützende sich auf die Leitung der Anstalt und auf deren Lehrordnung keinerlei Einflufs vorbehält, noch irgend eine Bedingung aufstellt, (§ 73) — „die vaterländischen, gesetzlich recipirten und mit Erthei-

lung von Unterricht sich befassenden römisch-katholischen Mönchsorden ausgenommen" erklärt? (§ 73.)

2. Nach § 76 des ministeriellen Gesetzentwurfes haben die, die Zahl der Klassen und Jahrgänge (acht), dann die Dauer (zehn Monate) und Zeit der jährlichen Fleifsperiode (für die grofsen Jahresferien sind die Monate Juli und August festgesetzt) bestimmenden Paragraphen (§ 3 und 34) auch für die confessionellen Mittelschulen Geltung, wobei jedoch die Zahl der Jahrgänge und die Dauer der Fleifszeit nur als ein Minimum zu betrachten sind.

Es wäre demnach den Kirchen allerdings gestattet, auch Mittelschulen von neun Klassen und Jahrgängen zu errichten; diese erinnern sich aber daran, dafs ein Gesetzentwurf der Regierung im Jahre 1869 eine Mittelschule von neun Jahrgängen mit einer Trifurcation in den drei obersten Klassen forderte und sehen auch darin eine Pflicht, an der ihnen von Rechtswegen zustehenden Autonomie über ihr Mittelschulwesen festzuhalten, die sie gegen die Nothwendigkeit so kostspieliger Experimente sicher stellt.

3. Paragraph 77 bestimmt:

„Auch in den, von Confessionen . . . erhaltenen Schulen sind die (im ministeriellen Gesetzentwurf) bezeichneten obligaten Lehrgegenstände und das im 29. § angeordnete Turnen (mit militärischen Waffenübungen und Scheibenschiefsen von der fünften Klasse an, wozu erforderlichen Falles der Staat Waffen und Munition beistellt, der Landesvertheidigungsminister den Leiter und Aufseher gibt) zu lehren."

„Der Umfang und das Mafs der aus den obligaten Lehrgegenständen (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) während des ganzen Lehrcurses der betreffenden Anstalt zu lehrenden Kenntnisse wird über Anhörung des Landesunterrichtsrathes und der Oberbehörde der betreffenden Anstalt von Zeit zu Zeit durch den Cultus- und Unterrichtsminister bestimmt. Aber einerseits kann das, von dem Minister festgesetzte Mafs das bei den, der Amtsgewalt der Unterrichtsregierung unterstehenden Anstalten gleichen Ranges in Anwendung kommende nicht überschreiten, andererseits wird dadurch bezüglich der betreffenden Anstalt nur das Minimum bestimmt. Innerhalb dieser Schranken setzt die competente Behörde der betreffenden Lehranstalt das Lehrsystem, den Lehrplan uud die Lehrbücher fest."

Dafs damit jener altgesetzlichen freien autonomen Bewegung der evang. Landeskirche, der ihr Mittelschulwesen bisher seine von allen Seiten gewürdigte gedeihliche Entwicklung verdankt, ein rasches, durch kein nachgewiesenes, in der Sache selbst liegendes Bedürfnifs

gerechtfertigtes Ende gemacht würde, ist unzweifelhaft. Wer nämlich Umfang und Mafs der Lehrgegenstände feststellt, der verfügt im Wesentlichen über die Organisation und die Ziele der Schule, der übt ein tiefsteinschneidendes Regierungs- und Verwaltungsrecht über dieselbe aus und wenn auch dieses, den wissenschaftlichen Lebenskern der Mittelschule so wesentlich berührende Verfügungsrecht im ministeriellen Gesetzentwurf, oder im ministeriellen Motivenbericht oder in beiden nnr ein staatliches Oberaufsichtsrecht genannt wird, so ändert das an der Sache selbst nicht das Mindeste und kann keinen Kundigen täuschen, namentlich der da weifs, dafs ein solches staatliches Verfügungsrecht durch die siebenbürgische Religionargesetzgebung geradezu ausgeschlossen ist.

Was insbesondere die Waffenübungen und das Scheibenschiefsen für 14- und 15-jährige Knaben, dazu unter Leitern betrifft, die nicht im organischen Verband mit der Lehranstalt stehen, so kann der Gedanke ihrer Einführung vom Standpunkt der erziehenden Pädagogik doch nur beklagt werden. Dafs damit das Turnen, welches richtig betrieben an sich die Wehrtüchtigkeit nnd Waffenfreudigkeit eines Volkes in vorzüglicher Weise fördert, durch eine solche Abirrung derselben vielmehr Eintrag thun wird, dazu von seiner rechten Stelle: Einordnung in den Organismus der Schule als Bildungs- und Erziehungsmittel für Geist und Leib, getrennt, in Tendenz und Leitung eine der Anstalt fremde, aufserhalb derselben stehende, ihre eigentliche Aufgabe schädigende, ihr äufserlich aufgezwungene Zugabe werden mufs, wird die Erfahrung traurig lehren.

Gewifs ist es, dafs das Mittelschulwesen der evangelischen Landeskirche von jener „Verwüstung und Verwirrung“,[1] unter welcher die der staatlichen Leitung unterstehende ungarländische Mittelschule fast ein Jahrzehnt lang nach 1860 so schwer gelitten hat, und von jenen Schwankungen und Wechseln, die dieselbe seit 1869 in nicht weniger als vier Umgestaltungen des Lehrplanes getroffen haben,[2] dadurch befreit geblieben ist, dafs es der autonomen Bestimmung der Kirche unterstand und dadurch jenen Experimenten fern gehalten wurde, die seine ständige, auf dem Boden des Organisationsentwurfs für die Gymnasien und Realschnlen in Oesterreich stehende Entwicklung wiederholt schwer gestört hätten.

[1] Die ungarischen Gymnasien. Nach amtlichen Quellen dargestellt von Dr. J. H. Schwicker, kön. ung. Ober-Gymnasial-Professor. Budapest. In Commission der Friedrich Kilian'schen Universitätsbnchhandlung. 1881. Seite 73

[2] Schwicker: Die ungarischen Gymnasien (das eben genannte Werk) Seite 89—92. Das ungarische Unterrichtswesen am Schlufs des Schuljahres 1877—78. Im Auftrag des kön. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht nach den amtlichen Quellen dargestellt von Dr. J. H. Schwicker. Budapest 1879. S. 102.

4. Paragraph 78 des ministeriellen Gesetzentwurfs lautet:

„Die auf das Studium der obligaten und aufserordentlichen Lehrgegenstände bezüglichen §§ 8 und 9, sowie der, die Zahl der Stunden, welche von den Lehrern zu geben sind und gegeben werden können, bestimmende § 24 haben auch für die, von Confessionen . . erhaltenen öffentlichen Schulen Geltung."

Nach § 24 des Gesetzentwurfs beträgt die Zahl der Professoren aufser dem Religionslehrer, den Director miteingerechnet, an achtclassigen Anstalten wenigstens 12, nach dem Organisationsentwurf für die Gymnasien Oesterreichs und der Einrichtung unserer Gymnasien mit dem Religionslehrer 12.

Nach demselben § 24 des Gesetzentwurfs können die Fachlehrer an vollständigen Anstalten zu mehr als 18, der Zeichenlehrer zu mehr als 20 Stunden wöchentlich nicht verhalten werden. Nach dem österreichischen Organisationsentwurf kann aufser dem Director jeder andere ordentliche Lehrer bis zu 20 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet werden; in Preufsen gilt, bei einiger Verschiedenheit in den verschiedenen Landestheilen, als Regel, dafs jeder Oberlehrer zu 18—20, jeder ordentliche Lehrer zu 20—22, jeder technische Lehrer zu 24—26 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet ist; nach der Schulordnung in Bayern vom 20. August 1874 kann an Gymnasien der Rector bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden, jeder Lehrer an den vier oberen Classen dieser (neun Jahre umfassenden) Studienanstalten zu 20, der Lehrer der fünf untern Klassen zu 22 wöchentlichen Stunden.

Eine diesbezügliche Norm wird selbstverständlich die voraussichtliche durchschnittliche Schülerzahl mit zu berücksichtigen haben; die von dem „Gesetzentwurf" beabsichtigte Depossedirung der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens aus dem Recht eine solche Norm für ihre Mittelschulen zu machen — was sofort wieder erhöhten Kostenaufwand zur Folge hatte — würde daher nicht einmal sachliche Zweckmäfsigkeit für sich in Anspruch nehmen können.

5. Paragraph 79 des ministeriellen Gesetzentwurfes lautet:

„Die Confessionen . . . bestimmen selbst die Unterrichtssprache der von ihnen erhaltenen öffentlichen Mittelschulen, nnd soweit diese nicht die ungarische ist, sind sie verpflichtet, aufser der Unterrichtssprache und deren Literatur auch für den Unterricht der ungarischen Sprache und Literatur als obligaten Lehrgegenstandes Fürsorge zu treffen, und zwar in solcher Stundenzahl, welche die gehörige Aneignung derselben möglich machen soll. Damit dies überwacht werden könne, sind sie verpflichtet den

Lehrplan und die Stundeneintheilung der ungarischen Sprache und Literatur dem Cultus- und Unterrichtsminister im voraus zu unterbreiten."

Da nach § 87 des ministeriellen Gesetzentwurfes in jedem Schuljahr über „die Studienordnung und Eintheilung", dann über „die Stundenzahl der einzelnen Classen" und „die Resultate des Unterrichts" an und für sich schon Bericht an den Cultus- und Unterrichtsminister erstattet werden soll, so ist die in § 79 angeordnete aufserordentliche Ueberwachung des ungarischen Unterrichts an nicht-ungarischen Mittelschulen von besonderer Bedeutung. Sollte darin zugleich das Recht für den Minister enthalten sein, diesen Anstalten ein Stundenmafs und eine Lehrordnung für die ungarische Sprache vorzuschreiben, die den andern Aufgaben des Gymnasiums und der Realschule möglicherweise abträglich wären — und bei der Schaffung eines Gesetzes mufs jeder mögliche Fall vor Augen gehalten werden —, so würde schon durch diese eine Bestimmung die wesentliche Bedeutung unserer Mittelschulen für unsere Landeskirche und ihre Cultur die schwerste Schädigung erleiden.

6. Paragraph 89 des ministeriellen Gesetzentwurfs bestimmt, dafs für die von den „Confessionen" erhaltenen Mittelschulen die Norm für die Maturitätsprüfung zwar die kirchliche Oberbehörde gibt, diese Norm aber wegen der Controle dem Cultus- und Unterrichtsminister vorzulegen ist, der darüber zu wachen hat, dafs die Forderungen hier nicht unter den der staatlichen ähnlichen Lehranstalten stehen. Darum sendet der Minister seinerseits einen Fachmann in diese Prüfung, deren Termin im vorhinein mitzutheilen ist.

Die Maturitätszeugnisse sind „in ungarischer Sprache auszufertigen, aber über Verlangen auch in lateinischer Uebersetzung beizuschliefsen."

Von den schweren Wirren, zu welchen die erstere der obigen Bestimmung führen kann, sei hier abgesehen, z. B. wenn auf Grund der dehnbaren Fassung von § 89 von den deutschen Gymnasien dieser Landeskirche dieselbe Leistung auf dem Gebiet der ungarischen Sprache in der Maturitätsprüfung verlangt würde, wie von staatlichen Gymnasien mit ungarischer Unterrichtssprache: aber nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann die Neuerung, dafs die Maturitätszeugnisse in ungarischer Sprache ausgefertigt werden sollen, während sie selbst in den, unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten bisher nach der ministeriellen Studienordnung vom 22. Juli 1876 in lateinischer Sprache auszustellen waren. Wie schwer dadurch nicht nur die Autonomie dieser Landeskirche, sondern auch die Ehre ihrer amtlichen Sprache, der deutschen, ebenso das natürliche Recht

der Erhalter dieser Schulen und der Gesetzartikel über die „Gleichberechtigung der Nationalitäten“ (XLIV: 1868) verletzt würde, bedarf wohl keiner eingehenden Auseinandersetzung.

7. Paragraph 91 des ministeriellen Gesetzentwurfs verfügt:

„Wenn die Regierung znr Kenntnifs von sittlichen Gebrechen oder einer staatsfeindlichen Richtung an irgend einer Mittelschule gelangen sollte nnd hiegegen im Weg der competenten Behörden der Schule gründliche Abhülfe nicht geschafft werden kann, so ist es Recht und Pflicht des Cultus- nnd Unterrichtsministers nach einer, durch seine eigenen ordentlichen, oder diesbehufs besonders entsendeten Organe zu führenden Untersuchung die Entfernung der schuldigen Individuen von jener Schule zu verlangen, gegen dieselben, soweit der Fall von Handlungen, die unter das Strafgesetz fallen, vorliegen sollte, im ordentlichen Rechtsweg das strafgerichtliche Verfahren einzuleiten, ja, wenn dem Uebel durch Entfernung von Einzelnen nicht abgeholfen werden könnte, wegen der zeitweiligen oder endgiltigen Schliefsung der Schule Seiner Majestät Vortrag zu halten.

„Das Vermögen der Schule, deren zeitweilige Schliefsnng angeordnet worden, bleibt in Verwahrung der betreffenden Confessions-Behörde, und auch die Einkünfte werden capitalisirt, bis nach gründlicher Beseitigung der wahrgenommenen Uebelstände die Wiedereröffnung der Schule über, an Seine Majestät zu erstattenden Vortrag bewilligt wird.

„Ueber das Vermögen und die Stiftung einer Schule, deren endliche Schliefsung angeordnet worden, entscheidet, insoweit die Stifter oder deren Rechtsnachfolger für den Fall des Aufhörens der Schule darüber keine Verfügung getroffen haben, nach Anhörung der betreffenden Confession über Vortrag des Cultus- und Unterrichtsministers und mit Berücksichtigung des Gesetzartikels XXIII: 1790/91 Seine Majestät zu öffentlichen Unterrichtszwecken derselben Confession.“

Zunächst mufs mit schmerzlicher Ueberraschung hervorgehoben werden, dafs in dieser Stelle des mehrerwähnten ministeriellen Gesetzentwurfs der Versuch — der Kenner des ungarländisch-siebenbürgischen Kirchenstaatsrechts kann nicht anders sagen — gewagt wird, den XXIII. Gesetzartikel des Königreichs Ungarn vom Jahr 1790/91 ohne die geringste Ausnahme auf sämmtliche Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen anzuwenden.

Denn die Kenner jenes Staatskirchenrechts wissen es, dafs dieser Gesetzartikel schon vermöge seiner hier folgenden wörtlichen Fassung — er lautet:

„De ecclesiis Dei et fnndationibus.

„Majestas sacratissima ut supremus ecclesiarum patronus ecclesias Dei in suis juribus conservabit et fundationes cujuscunque nominis ad mentem fundatorum administrari faciet“ —

nach der, in zahlreichen Gesetzesstellen im corpus juris hungarici vorliegenden juristischen Terminologie sich lediglich auf die römisch-kath. Kirche in Ungarn bezog und bezieht; sie wissen es, dafs grade dieselbe Gesetzgebung von 1790/91, welche den so eben wörtlich angeführten XXIII. Gesetzartikel machte, die Anwendbarkeit dieses Artikels auf die evangelische Kirche beider Bekenntnisse in Ungarn ausdrücklich und unbedingt ausgeschlossen wissen wollte, indem sie in den fast unmittelbar darauf folgenden XXVI. Gesetzartikel: „De negotio religionis“ in Punkt 10 für die „regnicolas evangelicos. tam augustanae quam helveticae confessioni addictos“ die hier wörtlich folgende Bestimmung aufnahm:

„Fundationes evangelicorum pro ecclesiis, eorumque ministris, scholis item cujuscunque nominis, nosocomiis, orphanotrophiis, et quibuscunque pauperibus vel juventute augustanae et helveticae confessionis constitutae, aut in posterum constituendae, prout etiam elemosynae, ab iisdem nulla ratione adimantur, nec e manibus et adminstratione eorum ullo sub praetextu eximantur, directorio praeterea harum fundationum iis de ipsorum medio, quibus de recto ordine competit, salva et illabata relinquatur; illae vero fundationes, quae evangelicis utriusque confessionis sub ultimo regimine nefors ademptae fuissent, iis illico restituantur, superinspectione regia, ut hae fundationes ad mentem fundatorum administrentur ac dispensentur, ad easdem quoque extensa.“

Jene schmerzliche Ueberraschung steigert sich jedoch zum Gefühl hochpeinlicher Empfindung bei der Wahrnehmung, dafs auch bei diesem Anlafs über die siebenbürgischen Religionargesetze einfach zur Tagesordnung übergegangen und thatsächlich ihre Vernichtung ausgesprochen wird, als ob diese Gesetze niemals existirt hätten, als ob die Aufrechthaltung derselben nicht in feierlichster Weise gewährleistet worden wäre. Es dürfte genügen an dieser Stelle auf den am 6. December 1868 Allerhöchst sanctionirten Gesetzartikel XLIII: 1868 „über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens“ hinzuweisen, dessen 14. § in der amtlichen deutschen Ausgabe folgendermafsen lautet:

„All jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchen-

behörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrechterhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt."

Die hier gewährleisteten siebenbürgischen Religionargesetze schliefsen aber die im ministeriellen Gesetzentwurf in Aussicht genommene Auslieferung der, für die confessionellen Mittelschulen in Siebenbürgen bestehenden Stiftungen an eine discretionäre Regierungsgewalt vollständig aus. Es dürfte genügen, blofs die jüngsten siebenbürgischen Gesetze hier anzuführen. Der LIV. siebenbürgische Gesetzartikel von 1790/91 lautet wörtlich:

„De fundationum ad mentem fundatorum fienda administratione.

„Sacratissima sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure, Majestati regiae competente."

Der Wortlaut dieses Gesetzes setzt mit klaren, keiner andern Deutung fähigen Worten das Majestätsrecht hinsichtlich aller „frommen Stiftungen" lediglich in die Sorge, dafs diese Stiftungen niemals mit den Stiftungen für andre Kirchen vermischt, ferner dafs dieselben ausschliefslich nach den Bestimmungen der Stiftbriefe verwaltet werden. In innerstem sächlichem Zusammenhang, namentlich inwieweit es sich um Stiftungen für Schulen (Collegien, Gymnasien) handelt, steht der eben angeführte LIV. siebenbürgische Gesetzartikel von 1790/91 mit dem unmittelbar darauf folgenden LV. Artikel von 1790/91, welcher wörtlich also lautet:

„De templis, turribus, campanis ut et fundis parochialibus internis inde ab emanatione diplomatis Leopoldini ademptis in statu moderno relinquendis, refundendisque quibusdam religionibus jam appromissis et adjudicatis bonificationibus.

„Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquillitatem, benigne annuente sua Majestate, communi statuum voto statutum est, ut templa, turres, campanae ac fundi interni parochiales prae manibus illarum religionum relinquantur, in quarum possessorio actu reperiantur, solutis illis, quae nonnullis religionibus jam appromissae, vel adjudicate et necdum exsolutae essent, bonificationibus, ea simul cum declaratione,

quod non obstante dispositione articuli septimi Approbatarum constitutionum partis primae tituli primi nulli abhinc receptarum religionum alterius templa aut turres fundosque parochiales quocunque sub titulo adimere et occuparo unquam liceat, liberumque sit singularum quatuor religionum ecclesiis earumque patronis, ubicunque, in liberis scilicet regiis civitatibus urbibus et oppidis, villis item et possessionibus ac aliis quibuscunque locis sacras aedes, turros atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in modorno per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum, turrium, campanarum, caemeteriorum collegiornm et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur."

Angesichts diesos Rechtsstandes mufs die evangelische Landeskirche doppelt schmerzlich berührt werden von der Bestimmnng des ministeriellen Gesetzentwurfs, der die Verfügung der Confessionen über das Vermögen ihrer Mittelschulen aus dem Schutz dieses Rechtsstandes herausnehmen will, dieses Vermögen für gewisse Fälle einer discretionären Gewalt überantwortet und die Kirche in diesen Fällen des Rechts der Entscheidung über Stiftungen, die doch jedenfalls ihr Eigenthnm sind, verlustig erklärt, und das in einer Zeit, in welcher doch nicht einmal das Vermögen des Hochverräthers seinem Eigenthümer entzogen wird.

Es will zwar diese Art von Confiscation des confessionellen Stiftnngsvermögens in § 91 des ministeriellen Gesetzentwurfs mit dem Hinweis auf „sittliche Gebrechen" oder „eine staatsfeindlicbe Ricbtung" der betreffendon Mittelschulen dem sich dagegen sträubenden Rechtsgefühl annehmbar gemacht werden. Aber nirgends macht der ofterwähnte ministerielle Gesetzentwurf auch nur einen leisen Versuch, durch juristische, genau formulirte Bestimmungen jener Kriterien, an welchen sich die, dort gemeinten „sittlicben Gebrechen", odor die „staatsfeindliche Richtung" objectiv in einer, jeden Zweifel ausschliefsenden Weise erkennen liefsen, die zuständigen kirchlicben Oberbehörden in die Lage zu versetzen, den drohenden Conflict bei Zeiten zu beschwören und die Schliefsnng einer Schule, sowie die Confiscation des ausdrücklich für diese nnd für keine andre gestifteten Vermögens abzuwenden. Je ernstlicber und gründlicher die Prüfung der in Rede stehenden Bestimmungen des ministeriellen Gesetzentwurfs und der bezüglichen Aufstellungen des Motivenberichts vollzogen wird, desto schwerer läfst es sich vermeiden, über die Tragweite solcher elastischer, dehnbarer Aufstellungen, wie sie im ministeriellen Gesetzentwurf vorkommen, sich aus der Goschichte Ratbs zu erbolen.

Aehnliche Schlagworte und ähnliche aufserordentliche Untersuchungen sind es gewesen, in Folge deren im 17. Jahrhundert evangelische Schulen in Ungarn ihre Lehrer verloren haben und geschlossen worden sind: es sollte doch wol eine rechtliche und sittliche Unmöglichkeit sein, dafs in der Gegenwart gesetzliche Bestimmungen, sogar ohne Rücksicht auf bestehendes Recht geschaffen würden, welche die dunkle Erinnerung an jene schweren Wunden des Vaterlandes und in besorgten, ohnehin durch manche Zeichen der Zeit beunruhigten Gemüthern die Furcht vor einer Wiederkehr ähnlicher Zustände erwecken könnten.

Wenn die Regierung zur Kenntnifs von „sittlichen Gebrechen" an irgend einer confessionellen Mittelschule kommt, und hievon der Kirchenbehörde Mittheilung macht, so ist es geradezu undenkbar, dafs diese jene Gebrechen nicht sofort abstelle; eine „staatsfeindliche Richtung" aber, die juridisch faſsbar, nicht willkührlicher Auslegung preisgegeben ist — es gibt gegenwärtig Stimmen, die in Ungarn das Deutsche für „staatsfeindlich" erklären, wie es eine Zeit gab, wo man evangelisch als solches bezeichnete — mufs in Handlungen zu Tage treten, gegen welche der Rechtsstaat das Strafgesetzbuch und die ordentlichen Gerichte für die schuldigen Personen hat.

Darum besteht in ganz Europa eine ähnliche gesetzliche Bestimmung nicht, wie sie § 91 des ministeriellen Gesetzentwurfs beantragt, und dürfte dieselbe nicht nur um des Rechtes sondern auch um der Ehre des Staates willen nicht zur Gesetzeskraft erwachsen.

8. Der V. Abschnitt des ministeriellen Gesetzentwurfs handelt in den §§ 57—71 von der Befähigung der Mittelschullehrer. Diese Befähigung wird für die Lehrer an den, unter staatlicher Leitung stehenden Mittelschulen geknüpft zunächst an ein vierjähriges Universitätsstudium, für welches drei Jahre auch ausländische Hochschulen gewählt werden können, dann an ein Jahr praktischer Verwendung an einer Mittelschule, oder ein fünftes Universitätsjahr, jedoch mit dem Nachweis irgend einer gleichzeitigen Erzieher- oder Lehrerpraxis während dieser fünf Universitätsjahre, endlich an das Bestehen einer Lehramtsprüfung. Für diese Prüfungen organisirt der Minister an der Universität in Ofenpest und Klausenburg je eine Prüfungscommission von solchen Universitätsprofessoren, die sich mit dem Vortrag und der fachgemäfsen Pflege der Prüfungsgegenstände beschäftigen und kann aufserdem in dieselbe noch je zwei andere geeignete Mitglieder in die einzelnen Fachgruppen berufen. Für jedes Fach ist zugleich nothwendig die Kenntnifs der ungarischen Sprache und Stilistik, eine Uebersicht über die Entwicklung der ungarischen Literatur und Kenntnifs der Hauptwerke der hervorragendern Schriftsteller (§ 62); in den (schriftlichen und mündlichen)

Prüfungen mufs der Candidat ferner nachweisen, in welchem Grad er die ungarische Sprache als Unterrichtssprache versteht und handhabt (§ 60); die Sprache der Lehramtsprüfungen selbst ist ausschliefslich die ungarische (§ 71).

Hiebei ertheilt der Gesetzentwurf jedoch auch den „Confessionen“ die Berechtigung, für die Ausbildung und Befähigung der Mittelschullehrer Sorge zu tragen (§ 67), jedoch nur unter den folgenden Bedingungen (§ 68, 69):

a) der „Mittelschullehrer-Bildungscurs“ mufs vier Jahrgänge umfassen;

b) er besteht aus einer philosophisch-naturwissenschaftlichen Facultät, die entweder im Anschlufs an die eigene Hochschule der Confession oder allein für sich errichtet werden kann, aber jedenfalls wenigstens 16 ordentliche Professoren, die das Doctorat besitzen müssen, dann die für den Unterricht in den demonstrativen Wissenschaften nothwendigen Institute, so ein naturwissenschaftliches und chemisches Laboratorium, einen botanischen Garten und dio andern erforderlichen Sammlungen umfassen mufs und zugleich für die praktische Unterweisung der Studirenden im Unterrichten zu sorgen hat;

c) die Namen und die Qualification der angestellten Professoren sind dem Minister „wegen Ausübung der gesetzlichen Aufsicht“ zu unterbreiten;

d) an solchen Lehrerbildungsanstalten können die Confessionen Lehramtsprüfungscommissionen aus den betreffenden Fachprofessoren bilden; in diese Commissionen entsendet der Minister je 2 Mitglieder, welche an der Prüfung Theil nehmen und Stimmrecht haben; für Zulassung zur Prüfung, für die an den Candidaten zu stellenden Anforderungen — die für die staatlichen Prüfungen, inwieweit sie nicht schon im Gesetz bestimmt sind (ungarische Sprache u. s. w. § 62) der Minister im Verordnungsweg festsetzt — gelten eben diese staatlichen Normen. Candidaten, welche an solchen confessionellen Facultäten ihre vier- oder fünfjährigen Studien gemacht und die Lehramtsprüfung vor einer derartigen confessionellen Prüfungscommission bestanden haben, erhalten Befähigungsdiplome, welche die Geltung der staatlichen besitzen und können auch an Staatsanstalten Anstellung erhalten.

Endlich enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen für den Fall, wenn eine Confession nicht in der eben bezeichneten Weise für die Ausbildung und Prüfung ihrer Mittelschullehrer Sorge tragen sollte. Paragraph 70 bestimmt darüber:

„Insofern jedoch die Lehrerausbildung und die Art der Befähigung bei den Confessionen den obigen Bedingungen nicht entspricht,

können die in ihrem eigenen Wirkungskreis durch sie ausgebildeten Professoren auch nur in ihren eigenen confessionellen Mittelschulen angestellt werden. Auch in diesem Fall ist die Confession verpflichtet, die Art, das System der Lehrerbildung, die Eintheilung des Lehrcurses und der Lehrgegenstände, sowie die Art der Befähigung — zur Ausübung der gesetzlichen Aufsicht — dem Cultus- und Unterrichtsminister anzuzeigen, welche zu den, gleichfalls im voraus anzumeldenden Befähigungsprüfungen einen oder zwei Commissäre entsendet."

§ 71. Die Sprache der Befähigungsprüfungen ist die ungarische.

„Der Cultus- und Unterrichtsminister wird indessen bevollmächtigt, dafs er während der Dauer von fünf, auf das Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Jahren über motivirte Vorlage der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zur Abhaltung der Befähigungsprüfungen in nichtungarischer Sprache im Ganzen oder hinsichtlich einiger Lehrgegenstände die aufserordentliche Bewilligung geben kann.

„Die ungarische Sprache und Literatur mufs auch in diesem Fall unter den Gegenständen der Prüfung sein."

Es ist nicht möglich, von dem Standpunkt des vaterländischen Kirchenstaatsrechts und im Hinblick auf die Opfer von Arbeit und Blut, denen dieses seinen Ursprung und seinen Bestand verdankt, sowie den Segen des Friedens und der Culturfrüchte, die es dem Staate gebracht hat, ohne den tiefsten Schmerz von allen diesen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu sprechen. Abgesehen von der geradezu immensen Rechtsverletzung, die in jeder einzelnen hervortritt, sind unter anderm die Forderungen von § 70 und 71, betreffend die ungarische Sprache, in den Lehramtsprüfungen jener Kirchen, die ihre Mittelschullehrer nicht an eigenen Facultäten bilden lassen, auch sachlich nicht gerechtfertigt und für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen geradezu wie ein wenig verdeckter Angriff auf ihre heiligsten Lebensgüter.

Oder wodurch könnte wissenschaftlich oder pädagogisch begründet werden, dafs der Candidat des Lehramts für das deutsche Gymnasium der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, selbst derjenige, der die Prüfung für Mathematik, für Physik, für classische Philologie ablegen wollte, diese Prüfung zugleich aus ungarischer Sprache und Literatur zu geben genöthigt sei? Diese Landeskirche sorgt dafür, dafs an ihren Gymnasien die ungarische Sprache als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, und die Ergebnisse des Unterrichts stehen in wachsendem Verhältnisse zu den Hülfsmitteln, die

die ungarische Literatur selbst zur Bewältigung der Schwierigkeiten in der Erlernung der Sprache bietet: aber ein Zwang, sie für jeden Lehramtscandidaten zum Prüfungsgegenstand zu machen, hiefse thatsächlich nichts anderes, als ihm Zeit und Kraft für die Arbeit an seinem eigentlichen Fache kürzen und die Möglichkeit seiner besseren Eignung für dieses unnatürlich auf ein geringeres Mafs herabdrücken, zugleich im Verhältnifs zu ungarischen Berufsgenossen ihn ungerecht behandeln.

Ein noch weit schwereres Unrecht dieser Landeskirche gegenüber, eine noch schwerere Verletzung ihrer Culturinteressen und ihrer Culturaufgaben schliefst die Bestimmung von § 71 des Gesetzentwurfs ein, wornach die Sprache der Lehramtsprüfung auch für die Candidaten dieser Kirche, die in den deutschen Mittelschulen dieser Kirche in deutscher Unterrichtssprache lehren sollen, vor der deutschen Prüfungscommission derselben — die ungarische sein soll, die ungarische im schriftlichen, wie im mündlichen Theil der Prüfung!

Wie rasch und verzehrend hat doch das Feuer der Magyarisirung um sich gegriffen! In dem Gesetzentwurf, den der Herr Cultus- und Unterrichtsminister am 20. März 1880 vor dem Abgeordnetenhause einbrachte, überläfst er die Bestimmung, in welcher Sprache die Lehramtsprüfung abzulegen sei, der Autonomie der Kirche, entsprechend dem Recht derselben und gewifs zugleich in der sachgemäfsen Voraussetzung, dafs die Prüfungssprache nicht zu trennen sei von dem wissenschaftlichen Bedürfnifs der betreffenden Anstalten und der nationalen Bildung ihrer Erhalter. Darum lautet § 72 des Gesetzentwurfs von 1880:

„In Betreff der Heranbildung von Professoren sind die Confessionen berechtigt, eigene Bildungsanstalten für Mittelschullehrer zu errichten und in denselben den Modus und die Ordnung der Lehrerbildung zu bestimmen; sie haben jedoch die Verpflichtung, ihre hierauf bezüglichen Statuten dem Minister für Cultus und Unterricht zu dem Zweck vorzulegen, damit derselbe darüber wachen könne, dafs die von den confessionellen Professorats-Candidaten geforderte wissenschaftliche Berufsbildung nicht geringer sei, als die Anforderungen der staatlichen Prüfungsnormalien."

Doch 1881 schon hält der Herr Minister das nicht mehr für recht. Ohne irgend eine Begründung schreibt er in den Gesetzentwurf: „Die Sprache der Befähigungsprüfungen ist die ungarische"; kaum dafs die Aussicht auf eine eventuelle fünfjährige Ausnahmsbegünstigung die Härte der neuen Verfügung in etwas mildert.

Für diese evangelische Kirche ist jedoch jene Verfügung mehr als Härte; für sie ist sie ein Duchhauen ihrer Lebenswurzel, der kirchlichen und nationalen. Denn diese Kirche — es sei uns gestattet, zurückzuweisen auf die analogen Ausführungen in unserer allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. November 1880 — umfafst seit ihrem Ursprung die altberechtigte Nation der Siebenbürger Sachsen; sie heifst heute noch im Volksmund „der sächsische Glaube“ — szász vallás. — Diese sächsische Nation, ehemals die eine der drei ständischen Nationen, diese evangelische Kirche, die eine der vier recipirten Kirchen des Landes, haben in ihren deutschen Mittelschulen eine der Hauptquellen für ihr deutsches Volksleben, ihre deutsche Wissenschaft, ihre deutsche Gesittung. Sind aber die künftigen Lehrer dieser Mittelschulen gezwungen, ihre Lehramtsprüfung in ungarischer Sprache zu geben, so schliefst das für sie den Zwang des Besuchs ungarischer Universitäten ein und werden sie damit thatsächlich mehr oder weniger ausgeschlossen von dem Besuch der deutschen Hochschulen Oesterreichs, der Schweiz und des deutschen Reiches. Was für einen Rückgang jenes Schulwesens das zur Folge haben müsse, welch' niederdrückender zerstörender Einflufs auf das deutsche Volksleben, die deutsche Wissenschaft und Cultur hievon seinen Ausgang nehmen müsse, kann hier wol nicht weiter ausgeführt werden; wer sehen kann und sehen will, findet die Beweise dafür zahlreich genug.

Doch eine zweite schwere Zerstörung würde sich dazu gesellen. Die Candidaten unseres Mittelschullehramts sind nach der Verfassung unserer Kirche zugleich Candidaten der Theologie; sie haben ihre Universitätsstudien für das Lehramt der Schule und das geistliche Amt der Kirche zu machen; aus jenem rücken sie nach der, Jahrhunderte alten Verbindung zwischen Schule und Kirche in dieses vor. Zwingt nun die ungarische Lehramtsprüfung sie zum Besuch ungarischer Universitäten, so können sie evangelische Theologie dort nicht studiren und müfste so das Band zerreifsen, das die beiden Heilsanstalten Schule und Kirche nach uraltem Recht und der gegenwärtigen Verfassung mit einander verbindet. Die innere Organisation der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen würde in einem ihrer Haupttheile zerstört; es wäre eine nicht geringere Wunde, als die ungarländische evangelische Kirche durch die unheilvolle Persecution des 17. Jahrhunderts erlitt.

Da endlich die deutsche Mittelschule dieser Kirche auch den materiellen Boden ihres Bestandes nur dann gesichert hat, wenn ihren Lehrern die höhern Stellen des geistlich kirchlichen Amtes offen stehen, so wäre die Folge jener thatsächlichen Auflösung dieser uralten gesetzlichen Verbindung zwischen unserer Kirche und Schule

die Aufhebung gewifs der Mehrzahl unserer Mittelschulen, d. i. der einzigen Anstalten in Ungarn nnd Siebenbürgen, in welchen die deutsche Unterrichtssprache und die deutsche Wissenschaft noch eine Stätte hat.

Und diese schwere Zerstörung droht der evangelisch-deutschen Mittelschule Siebenbürgens, ohne dafs der Herr Minister in seinem Motivenbericht einen einzigen Grund dafür angeführt hätte. Denn die Motive, die für die beabsichtigte Umgestaltung dort angegeben sind, gelten dieser Kirche und Schule nicht. Es hat noch Niemand nachgewiesen oder auch nur behauptet, dafs sie ein „Schlupfwinkel der Unwissenheit“ sei, oder hinter den bestorganisirten des Vaterlandes in Einrichtung und Pflichttreue zurückstehe, dafs „sittliche Gebrechen“ ihr anhaften, dafs eine „staatsfeindliche Richtung“ in ihr vorwalte!

Und das Alles soll angethan werden einer Kirche und einer Nation, an die Allerhöchst Euer Majestät Allerdurchlauchtigster Ahnherr Kaiser Rudolf II. am 4. November 1600 schrieb: „vos qui et origine et lingva et quod caput est avita animi integritate Germani, nostrum scilicet genus estis!“

II.

Es wird gestattet sein, dafs wir nach diesen Proben von dem weitern Nachweis jener „Bedingungen“, an welche der ministerielle Gesetzentwurf den weitern Bestand der den Kirchen des Vaterlandes gehörigen und von ihnen erhaltenen Mittelschulen knüpfen will, Umgang nehmen.

Der Kenner des vaterländischen Rechtes weifs, dafs die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen berechtigt war und berechtigt ist, ihre Mittelschulen ohne jene „Bedingungen“ zu errichten und zu erhalten.

Wir bitten Eure Majestät allergnädigst zu gestatten, dafs wir das Ergebnifs unserer Rechtsdarstellung in unserem allerunterthänigsten Bittgesuch vom 17. November 1880 hier kurz wiederholen.

Seit der Reformation ist nach den Staatsgrundgesetzen Siebenbürgens die Schule ein integrirender Bestandtheil der Kirche — ein annexum religionis nach Artikel V, § 25, 31, 34: Artikel 7 § 1, 2 des Westphälischen Friedens.

Wie hätte es naturgemäfs auch anders sein können im Lande der drei recipirten Nationen, der vier gleichberechtigten Religionen?

Das volle Mafs der Eigengesetzgebung und Selbstregierung, das die vaterländischen Gesetzbücher: Approbatae constitutiones regni Transsilvaniae von 1653 und Compilatae constitutiones regni Trans-

silvaniae von 1669 ohne jeden Einfluſs der Staatsgewalt und der landesfürstlichen Regierung den recipirten Kirchen zuerkennen, umfaſst auch die Schule und ist von der evangelischen Landeskirche das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch ungehindert ausgeübt worden.

Als Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts unter den Schutz und die fürstliche Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich übertrat, da lautet die erste Bestimmung im Leopoldinischen Diplom vom 4. December 1691, welches Allerhöchst Seine Majestät Kaiser Franz II. im II. Artikel des siebenbürgischen Landtags von 1790/1 ein „radicale conventionis inter divum quondam Leopoldum I. et principatum Transsilvaniae sponte initiae instrumentum“ nannte: „in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum, parochiarum, aut introductionis cujuscunque alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quam ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.“

Auf Grund hievon bestimmt Artikel LV: 1790/91 (des Klausenburger Landtags) neuerdings: „in moderno, per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum . . . collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.“

Diese Religionargesetze Siebenbürgens gehören unter die Fundamentalrechte des Landes, bezüglich deren die Stände 1792 erklärten: „quandoquidem fundamentalia statuum jura, libertates, immunitates et praerogativae . . . immutabiles sint, harum disquisitio potestati legislativae non subjacebit, nec unquam illae in quaestionem aut controversiam vocabuntur“ und Allerhöchst Seine Majestät Kaiser Franz II. theilten mit Allerhöchstem Rescript vom 31. Juli 1794 diese Rechtsanschauung mit der Hinweisung, daſs derselben Seitens der Krone auch durch die neuerliche Bestätigung des Leopoldinischen Diploms entsprechender Ausdruck gegeben sei.

Dieses Fundamentalrecht Siebenbürgens, das jeder Kirche Siebenbürgens die vollste Autonomie in der Organisation und Verwaltung ihres Mittelschulwesens ohne alle „Bedingung“ gewährt, hat durch die staatsrechtliche Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn keine Schmälerung sondern neue Garantien erhalten.

Denn der, von sächsischen Deputirten auf dem Klausenburger Landtag von 1865 bezüglich jener Vereinigung gestellte Antrag: es sei in die landtägliche Adresse an Eure Majestät als „Wunsch, Forderung und Bedingung der Sachsen“ zur Berücksichtigung bei der königlichen Proposition bezüglich der Union für den ungarischen Reichstag aufzunehmen „die in den siebenbürgischen Landes-

gesetzen garantirte volle Gleichberechtigung, Freiheit und absolutes Selfgouvernement der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule" wurde in der That der allerunterthänigsten Repräsentation der siebenbürgischen Stände vom 18. December 1865 mit der ehrfurchtsvollen Bitte angeschlossen, Euere kais. und königl. apostolische Majestät mögen geruhen „ihre durch vaterländische Gesetze und die Municipalverfassung begründeten Wünsche und Ansprüche dem gemeinschaftlichen Pester Reichstag zur Berücksichtigung zu empfehlen."

In Erwiderung hierauf betonten Euere Majestät eben so huldreich als gerecht im Allerhöchsten Rescript vom 25. December 1865, wie die Stände

„in billiger Würdigung der Interessen der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen Siebenbürgens die formulirten Anträge des Kronstädter Deputirten — es sind die oben wörtlich angeführten — . . . im Interesse der sächsischen . . Nation zur Vorlage an den gemeinschaftlichen Reichstag anempfohlen,"

fügten die „ausdrückliche Erklärung" hinzu, dafs durch die gleichzeitig gestattete Beschickung des Krönungslandtags „die Rechtsbeständigkeit der bisher erlassenen Gesetze nicht alterirt werde"

und machten endlich „die definitive Union" beider Länder unter Anderm auch „von der Gewährleistung der auch durch Euch" — die Stände Siebenbürgens in der Repräsentation vom 18. December 1865 — „gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen . . des Landes abhängig."

Diese „definitive Union" zwischen Siebenbürgen und Ungarn wurde durch den XLIII. Gesetzartikel von 1868 über „die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens" geschlossen, als Grundvertrag zwischen den beiden, staatsrechtlich seit dem Frieden von Grofswardein 1538 von einander unabhängigen Staatswesen. In Erledigung der von dem Landtag Siebenbürgens in und mit der Repräsentation vom 18. December 1865 erstatteten sächsischen Vorlagen, — darunter auch jener Wunsch, jene Forderung und jene Bedingung der Sachsen bezüglich der durch die siebenbürgischen Landesgesetze garantirten Freiheit und des absoluten Selfgouvernements der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule sich befand, — machte der ungarische Reichstag in § 14 des genannten Artikels das Gesetz

und sanctionirten Allerhöchst Euere Majestät im Zusammenhang mit der Allergnädigsten Erklärung vom 25. December 1865, welche für die „definitive Union" auch die Gewährleistung der „Rechtsansprüche" der Confessionen Siebenbür-

gens unbedingt forderte, am 6. December 1868 Allergnädigst dasselbe Gesetz, welches also lautet:

„alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt."

Auch dieses Gesetz und damit die Autonomie der evang. Landeskirche über ihr Mittelschulwesen, unabhängig von „Bedingungen", die in welchem Namen immer zufällig an dasselbe gestellt werden wollten, steht unter dem unverbrüchlichen Schutze des Allerhöchsten Krönungseides (Art. II: 1867):

„Wir schwören bei Gott dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, dafs wir die Kirchen Gottes . . sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Priviligien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten . . werden . . So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!"

So steht denn die Autonomie der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen bezüglich ihres Mittelschulwesens, dessen Bestand und Fortentwicklung von keinem Gesetz an irgend eine von aufsen her an dasselbe herantretende „Bedingung" geknüpft wird, als ein Fundamentalrecht dieser Kirche fest.

So lange sie die Pflicht der Selbsterhaltung — in der sie zugleich eine eminente Pflicht gegen Thron und Staat zu erfüllen sich bewufst ist — nicht aus dem Auge verliert, wird sie nie zugeben können noch dürfen, dafs dieses Recht ohne sie geändert werde. Ist einmal rechtlich möglich und zulässig, dafs eine von politischen Eventualitäten abhängige wechselnde Majorität über jenes Fundamentalrecht nach Belieben entscheide, so sind Bestand und Recht der Kirche, Gegenwart und Zukunft derselben wesentlich ihr fremden, aufserhalb ihr befindlichen Mächten Preis gegeben und es ist ein formales Hindernifs nicht mehr da, dafs jene Majorität beschliefse, wie die Majorität des Reichstags in Debrezin von 1545: „Nullus in bonis suis Lutheranos retineat et cui reverendissimus dominus thesaurarius vel dominus capitaneus concesserit, liberum sit, juxta regni decretum tales Lutheranos ubique persequi et comprehen-

dere“ oder, wie es in jenem „Reichsdecret“ (Art. V: 1525) heifst: „Lutherani omnes de regno exstirpentur . . et comburantur.“

Ebenso sind wir überzeugt, dafs eine sachliche, logische, historisch-grammatische Interpretation der von uns angeführten Gesetze, die objectiv auf dem Boden der geschichtlichen Entwicklung steht, zu einem andern Ergebnifs nicht kommen kann, wenn namentlich, was doch nicht bezweifelt werden darf, von § 14 des Gesetzartikels XLIII: 1868 gelten soll, was das Opus tripartitum juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae von 1514 im prologus titulus VI von jeder lex justa und honesta fordert: „ne laqueus alicui paretur per eam.“

Oder würde irgend ein Mann des Gesetzes und der gesetzlichen Beachtung der Religionarangelegenheiten aus Siebenbürgen seine Zustimmung zur Union gegeben haben, wenn er gewufst hätte, die vertragsmäfsige Anerkennung der altgeheiligten Religionargesetze des Landes sei blofs eine gewöhnliche flüchtige Bestimmung von heute auf morgen, die jede wechselnde Majorität der in ihrer Mehrheit nicht siebenbürgischen Landesvertretung aufheben könne, sogar auf Veranlassungen hin, die mit einer siebenbürgischen Kirche in gar keinem Zusammenhang stünden? Wodurch unterschiede sich von einem solchen Vorgang die Behandlung nach dem Recht der Eroberung?

Haben doch auch Allerhöchst Euere Majestät mit dem oben angeführten allergnädigsten kaiserlichen Worte vom 18. Dezember 1865 jene Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen ausdrücklich von „der Gewährleistung der Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen des Landes abhängig“ gemacht und damit die wahrhafte innere Befriedigung aller Landesbürger als unverrückbare Aufgabe der Legislative und Verwaltung für alle Zeiten hingestellt, eine Aufgabe, welche die theilweise Zerstörung eines zum Behuf jener allgemeinen Befriedigung geschaffenen Fundamentalgesetzes nur so nebenbei, sogar ohne eingehende Darlegung des Rechtsstandes, auf dem es beruhte, der Culturbedürfnisse, denen es entsprach, in einem Rechtsstaat gewifs ausschliefst!

Im Hinblick hierauf ist es denn unmöglich, dafs wir nicht auch bei diesem Anlafs abermals vor Allerhöchst Eurer Majestät die ernsteste Beschwerde erheben.

Wir müssen Beschwerde erheben gegen einen Vorgang, in Folge dessen der ministerielle Motivenbericht, mit dem der Gesetzentwurf am 6. October 1881 dem Reichstag vorgelegt wurde, zwar erwähnt, dafs das den „Protestanten“ zustehende „Selbstregierungsrecht“ bezüglich ihrer Mittelschulen „diesen bedeutende Rechte gewährleiste“ und als Beleg hiefür den XXVI. Prefsburger Gesetzartikel von 1790/91

anführt, aber nicht erwähnt, was doch „in sensu legum“ zur allseitigen Klarlegung des Rechtsstandes nicht unterbleiben durfte, dafs dieser Gesetzartikel für Siebenbürgen nicht gilt, bei der Beurtheilung des Rechtsstandes der siebenbürgischen Kirchen und Schulen, der ein wesentlich anderer als der der ungarländischen ist, daher nicht Ausgangspunkt sein, nicht in Anwendung kommen kann. Was mufs die unparteiische Kritik sagen, wenn die von Eurer Majestät in dem am 6. October 1868 Allerhöchst sanctionirten Unionsgesetz so feierlich gewährleisteten siebenbürgischen Religionargesetze, von dem, eine so wesentliche Aenderung derselben beantragenden obersten verantwortlichen Rath der Krone, wie wenn sie nicht bestünden, gar nicht erwähnt werden, beziehungsweise wenn ein einziges, das dem Umfang nach kleinste derselben (Art. LIV: 1790/91), da angeführt wird, wo das Majestätsrecht der Oberaufsicht über die frommen Stiftungen nachzuweisen war, aber auch da angeführt wird, wie wir oben nachgewiesen haben, in einem seiner eigentlichen Bedeutung geradezu widersprechenden Sinne!

Mufs ein solcher Vorgang, der den Schein verbreitet, als ob der Rechtsstand der „Protestanten“ in Ungarn und Siebenbürgen gesetzlich einer und derselbe, auch bezüglich ihrer Mittelschulen einer und derselbe sei, nicht nothwendigerweise verwirrend auf die Berathung und Beschlufsfassung des Reichstags selbst wirken?

Und welches Vertrauen für die Zukunft kann in den „Protestanten“ erwachsen, wenn sie den fast unglaublichen Gegensatz erwägen, in dem die Worte des Herrn Ministers im Motivenbericht zu seinen Thaten im Gesetzentwurf stehen? „Den das Selbstregierungsrecht besitzenden Confessionen“ heifst es dort, „insbesondere den Protestanten hat der XXVI. Gesetzartikel von 1790/91“; — leider wird der I. Punkt des Leopoldinischen Diploms und Artikel LV: 1790/91 des Klausenburger Landtags für Siebenbürgen nicht erwähnt — „auch bezüglich ihrer Mittelschulen bedeutende Rechte gewährleistet, welche nicht einzuschränken oder grade zurückzunehmen, sondern auch mit andern Confessionen . . zu theilen die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung sein kann.“ Und diese Erklärung bewahrheitet der Gesetzentwurf dadurch, dafs er den „Protestanten“ die wesentlichen Rechte über ihre Mittelschulen, die sie bisher auf Grund von Friedensschlüssen, Staatsverträgen und Gesetzen thatsächlich ausgeübt haben und ausüben, abspricht, wegnimmt, an früher nie dagewesene „Bedingungen“ knüpft und unter dem Schein eines staatlichen Oberaufsichtsrechts der Regierung wesentliche Organisirungs- und Verfügungsrechte bezüglich jener Mittelschulen zuweist!

Angesichts aller dieser Daten nnd Thatsachen kann die treugehorsamste evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nicht anders als Allerhöchst Euere Majestät ehrerbietigst bitten, nicht zuznlassen, dafs sie von ihrem, ihr so vielfach gewährleisteten Rechtsboden verdrängt werde. Und je gröfser die Beeinträchtigung ist, die in dem Gesetzentwurf insbesonders dem deutschen Charakter dieser Mittelschule droht, die deutsche durch sie vertretene Wissenschaft und Erziehung schädigend, den Zusammenhang der evangelischen Landeskirche mit den deutschen Universitäten Oesterreichs, der Schweiz und des deutschen Reiches nahezu zerreifsend: um so eifriger mufs diese Kirche ihre Autonomie über ihr Mittelschulwesen wahren.

Denn diese Autonomie ist gegenwärtig nächst Allerhöchst Euer Majestät Gerechtigkeit und Wohlwollen der einzig übrig gebliebene Schutz für das deutsche Wesen, die deutsche Wissenschaft dieser Mittelschulen; hier liegt die einzige zureichende Bürgschaft, dafs der von allen Seiten einherbrausende Magyarisirungssturm nicht auch das Feld ihrer Arbeit verwüste. Und indem diese Kirche für das gute Recht der Fortdauer ihrer Mittelschulen als, nicht nnr dem Namen, sondern auch dem Wesen nach deutscher Anstalten, wie sie es bisher waren, einsteht, einsteht für den, im Sinn der alten Fundamentalgesetze des Landes unbeschränkten, auch durch indirekte Mafsnahmen nicht zu beschränkenden Besnch der deutschen Hochschulen, ist sie überzeugt, eine Culturmission nicht nur für sich, sondern für das ganze Land, das Reich, den Thron, ja für die europäischen Rechts- nnd Entwickelungsprinzipien in diesen, dem Orient geographisch so nahen Landen in rechter Treue zu erfüllen.

Je entschiedener sich aber als tieferer Kern des gesammten Mittelschulgesetzentwurfs die gröfsere oder geringere Magyarisirung der Mittelschule herausstellt — so darf die Unterrichtssprache neuer staatlicher Mittelschulen gegen das „Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten", Artikel XLIV: 1868, § 17, nur die ungarische sein (§ 39), ebenso wird den Jurisdictionen nnd Gemeinden die Bestimmung der Unterrichtssprache in den von ihnen erhaltenen Mittelschulen genommen (§ 75, 79) —: um so gröfser ist die Gefahr, die dem deutschen Mittelschulwesen droht, wenn der Gesetzentwurf in der That znr Verhandlnng im Abgeordnetenhause kommen sollte. Denn alle Zeichen der Zeit lehren, dafs in mafsgebendsten Kreisen der Regierung, der Verwaltung, der Literatur, der Publicistik jene ruhige, überall mit gleichem Mafs messende, stets das Ganze ins Auge fassende Objectivität der Erwägung, die zu so tief gehender legislativer

Arbeit doch unbedingt nothwendig ist, immer mehr dahin zu schwinden beginne. Es scheint, wie wenn das schmerzliche Wort, das Graf Stephan Szechenyi in seiner grofsen Rede vor der ungarischen Academie der Wissenschaften am 27. November 1842 gesprochen, zu immer vollerer Wahrheit werden müfste, das Wort: „mir ist kaum ein wirklich eifriger Ungar bekannt — und diese Offenheit bin ich unserer heiligen Sache schuldig, der ich jede persönliche Rücksicht unterordne — der wie sehr auch sein Haar gebleicht sei, wie tief ihm auch Erfahrung und Lebensweisheit die Stirne gefurcht habe, nicht gleich einem Verrückten, dessen fixe Idee berührt wird, sich den Regeln der gegenseitigen Billigkeit, ja sogar den der Gerechtigkeit mehr oder weniger entzöge, wenn die Angelegenheit unserer Sprache und Nationalität zur Erörterung kommt. Bei solchen Gelegenheiten wird der Kaltblütigste hingerissen, der Scharfsichtigste ist mit Blindheit geschlagen und der Billigste, Gerechteste ist bereit zu vergessen oder vergifst in der That gänzlich sogar jenes erste Gebot der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit, welches man doch bei keinem Anlafs aus den Augen verlieren sollte: thue dem Andern nie, was du nicht auch von ihm gerne annähmest.“ Sollte es nothwendig sein, auf Thatsachen hinzuweisen, die dieses herbe Wort bestätigen? Als in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1876 Beschwerde erhoben wurde, dafs gegen das Gesetz bei den Gerichten erster Instanz von Advokaten nur ungarische Eingaben angenommen würden, erkannte der Justizminister am 22. Februar an, dafs das dem Gesetz nicht entspreche, indem er ein neues Gesetz zu diesem Zweck in Aussicht stellte; aber Abhülfe hat die Regierung trotz wiederholter späterer Beschwerde noch immer nicht geschaffen. Dagegen wurde eine Gesetzesänderung gemacht, die Magyarisirung der Namen zu fördern, indem der Stempel hiefür von 5 Gulden auf 50 Kreuzer herabgesetzt wurde (Art. XXVI: 1881, § 21). Ja, der ehemalige Vicepräsident des Abgeordnetenhauses Josef Bano fordert (25. October 1881) in offener Comitatsversammlung zur Magyarisirung des Scharoscher Comitats auf, mit dem rückhaltslos ausgesprochenen Princip, dafs „der Magyare . . seinen Stamm mindestens bis zum geographischen Umfang Ungarns auszudehnen habe.“ Dem entsprechend verheifst der Landesvertheidigungsminister (nach der Mittheilung der öffentlichen Blätter im October dieses Jahres) dem Vereine zur Magyarisirung der Familiennamen, dahin zu wirken, dafs diese Magyarisirung in der Landwehr sich immer mehr verbreite, wie er denn selbst solche Namensänderungen viele auf eigene Kosten habe vornehmen lassen und dieses auch fernerhin thun werde. In innerem Zusammenhang damit stehen die Verhandlungen und Beschlüsse

des Budapester Municipalausschusses vom 9. November zum Zweck der „Magyarisirung der hauptstädtischen katholischen Pfarren“ (Pester Lloyd Nr. 310 vom 10. November 1881, Beilage). Unter dem Wirken solchen Geistes ist es erklärlich, wie die deutschen Schulen in Ungarn in 7 Jahren nach den amtlichen statistischen Ausweisen sich um 857 vermindern mufsten, wie in Ofenpest, wo über 45% der Bevölkerung Deutsche sind, keine einzige deutsche Schule besteht, und dafs unter allen aus Staatsmitteln erhaltenen Gymnasien und Realschulen (zusammen 24) keine einzige deutsche Anstalt sich findet, wiewohl dieselben auch aus den Steuern der Deutschen erhalten werden.

Und das Alles geschieht in Ungarn gegenüber dem, am 6. Dezember 1868 allerhöchst sanctionirten „Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ (Artikel XLIV: 1868) unter der Aegide derselben Regierung, unter deren „Einverständnis und Zustimmung“ (Artikel XII: 1867, § 8) der gemeinsame Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Monarchie Graf Julius Andrassy den Vertreter derselben auf der Conferenz in Konstantinopel den Botschafter Grafen Zichy und den zweiten Bevollmächtigten Baron Calice anwies, dafs sie im December 1876 mitbeschliefsen halfen, es solle hinfort die Landessprache in Bulgarien, in Bosnien und in der Herzegovina in Verwaltung und Rechtspflege vollkommen gleichberechtigt sein mit dem Türkischen! (Okmányok a cs. és k. közös külügyminiseriumnak a keleti ügyekre vonatkozó levelezéséből. Bécs 1878. S. 693, 696. Annuaire diplomatique de l'empire de Russie pour l'année 1877. S. Petersbourg 1877. S. 314, 321; 371, 378.)

Angesichts dieser ebenso wohlwollenden als gerechten Behandlung, deren sich die Nationalitäten in Bulgarien und Bosnien Seitens der Monarchie, wir wiederholen es, unter verfassungsmäfsiger Zustimmung des h. ungarischen Ministeriums erfreuen, mufs es der treugehorsamsten evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen doppelt schmerzlich fallen, wenn die belobte hohe Regierung über die, so oft in feierlichster Weise gewährleisteten, durch jahrhundertalten Brauch geheiligten Rechte dieser Kirche einfach zur Tagesordnung überzugehen sich anschickt, indem sie einen Gesetzentwurf einbringt, der ihr die altberechtigte Autonomie über ihr Mittelschulwesen abspricht, an die Stelle der deutschen Sprache in ihren Lehramtsprüfungen zwangsweise die ungarische setzen, sie in der Bestimmung über tiefgehende Lebensfragen gradezu depossediren will, ohne dafs diese Kirche darüber zuvor auch nur gehört worden sei.

Und eine Verhandlung mit dieser Kirche über diese ihre Lebensfragen wäre doch schon ein Gebot jener Rechtsgleichheit gewesen,

die nach dem Gesetz des Landes dieser Kirche den andern Kirchen gegenüber zusteht.

Als das hohe ungarische Ministerium im Jahre 1870 aus Anlafs der Decrete des vaticanischen Concils sich entschlofs, „zum Schutze des Staatsrechts“ bei Allerhöchst Euerer Majestät die Wiederherstellung des unter dem 18. April 1850 aufgehobenen „jus placeti regii“ in Antrag zu bringen, setzte der Cultus- und Unterrichtsminister Freiherr Eötvös den Primas-Erzbischof von Gran hievon im voraus in Kenntnifs, theilte ihm die Motive mit, „durch die er ihn von der Billigkeit und Nothwendigkeit“ dieses Schrittes zu überzeugen hoffte und setzte ihn dadurch in die Lage, seinerseits das ihm hiegegen erforderlich Scheinende zu veranlassen. Die eingehende Vorstellung, die der Erzbischof, jetzt Cardinal Johanues Simor zugleich im Namen des gesammten römisch-katholischen Episcopats von Ungarn unter dem 19. November 1870 vor Allerhöchst Euerer Majestät hiegegen erhob, und die Folge, die ihr zu Theil geworden ist, sind ein sprechendes Zeugnifs, wie die Staatsregierung und die Krone die genannte Schwesterkirche in Ungarn über Rechte von solcher Bedeutung hören.

Für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen ist das, durch den ministeriellen Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht in Frage gestellte, an Bedingungen geknüpfte, ja nach wesentlichen Richtungen ihr genommene Recht der Autonomie bezüglich ihrer Mittelschulen von nicht geringerer Bedeutung. Darum mufs sie auch jetzt ehrerbietigst bitten, dafs diese Kirche, welche in der Legislative des Staates, in herbem Gegensatz zur römisch-katholischen, zur griechisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche, nicht vertreten ist, doch Gelegenheit erhalte, über eine ihrer Lebensfragen, die ebenso tief ihre Cultur wie ihre innere Organisation berührt, vom Herrn Cultus- und Unterrichtsminister mindestens gehört zu werden, ehe derselbe seine endgültigen Beschlüsse fafst. Indem wir uns erlauben, Allerhöchst Enere Majestät neuerdings um huldvolle Würdigung jener Erörterungen treugehorsamst zu bitten, welchen auch unsre allerunterthänigste Vorstellnng vom 17. November 1880, Seite 20, Absatz 4 Ansdruck gab, kann das treugehorsamste Landesconsistorium nicht anders, als Eurer Majestät als dem obersten Schutz- und Schirmherrn auch der evangelischen Kirche die ehrfurchtsvolle Bitte zu unterbreiten:

gernhe Allerhöchst Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät Höchstdero ungarische Regierung anzuweisen, von der reichstäglichen Verhandlnng des unter dem 6. October 1881 eingebrachten, den siebenbürgischen Religionargesetzen abträglichen Gesetzentwurfs über den Gymnasial- nnd Realschulnnterricht, der insbesondere von den nahezu 200000 der deutschen Nationalität angehörigen Gläubigen der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen als eine schwere Bedrückung empfunden werden mnfs, Umgang zu nehmen.

Das treugehorsamste Landesconsistorium hat zugleich für seine Pflicht gehalten, sich in derselben Angelegenheit mit einer Petition an das hohe Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstags zu wenden. Geruhen Allerhöchst Euere Majestät Allergnädigst zn gestatten, dafs wir dieselbe hier anschliefsen und alleruntertbänigst um huldvolle Einsichtnahme in dieselbe bitten.

In homagialer Ehrfurcht

Eurer kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät

treugehorsamste Unterthanen

Hermannstadt, am 23. November 1881.

Das Landesconsistorinm der evangelischen Kirche
Augsburger Bekenntnisses
in Siebenbürgen:

Dr. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Secretär der Landeskirche.

129

Denkschrift und Bitte des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus in Angelegenheit des neuen Mittelschulgesetzentwurfes, dd. 5. Febr. 1883.

(Zahl 268. 1883.)

Von Aufsen:

An das
Hohe Abgeordnetenhaus des ungarischen Reichstags
in Budapest.

Denkschrift und Bitte des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, in Angelegenheit des neuen Mittelschulgesetzentwurfes.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der von Sr. Excellenz, dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht dem Hochgeehrten Abgeordnetenhause unter dem 6. Oktober 1881 vorgelegte „Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht" hatte, wie in den anderen beteiligten Kirchen des Vaterlandes, so auch in allen Kreisen der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen so tiefe Bedenken hervorgerufen, dafs sich das hochachtungsvoll gefertigte Landesconsistorium, gleich den leitenden Behörden der übrigen Kirchen, genötigt sah, diese Bedenken dem hochgeehrten Abgeordnetenhause behufs deren Würdigung noch unter dem 23. November 1881 zur Kenntnis zu bringen.

Darum hatte die Kunde davon, dafs der damalige Unterrichtsausschufs in seiner Sitzung vom 22. März 1882 den erwähnten, ihm zur Vorberatung zugewiesenen Gesetzentwurf als zur Spezialberatung nicht geeignet, schon bei der Generaldebatte abgelehnt habe, und in Folge dessen die Verhandlung desselben seitens des Hochgeehrten Abgeordnetenhauses selbst unterblieben sei, auch auf die Angehörigen der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen sehr zufriedenstellend gewirkt.

Um so drückender ist die Besorgnis, welche die in der Sitzung des Hochgeehrten Abgeordnetenhauses vom 12. Oktober 1882, dem

Antrage des Herrn Ministers für Cultus nnd Unterricht entsprechend, erfolgte Zuweisung desselben Gesetzentwurfes an den neugewählten Unterrichtsausschnfs wieder erweckt hat, und gar aufregend wirkt die Kunde davon, dafs der neue Unterrichtsausschufs sich in die Spezialberatung nicht des ihm beschlufsmäfsig zugewiesenen, sondern eines wohl nur mit Zustimmnng des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht ihm vorgelegten neuen, von der Regierungsvorlage in den wesentlichsten Bestimmungen abweichenden und vielfach verschärften Entwurfes eingelassen habe.

Das hochachtungsvoll gefertigte Landesconsistorium hält es nicht für seine Aufgabe, die Loyalität und Zulässigkeit dieses Vorganges zu erörtern; was aber über die vom neuen Unterrichtsausschnsse gefafsten Beschlüsse, wenn auch nicht in authentischer Form, so doch aus unberichtigt gebliebenen Mitteilungen der öffentlichen Blätter zu seiner Kenntnis gelangt ist, zwingt es, sich abermals an das Hochgeehrte Abgeordnetenhans zu wenden.

Das hochachtungsvoll gefertigte Landesconsistorium erlaubt sich bei dieser Gelegenheit zunächst zu betonen, dafs schon die ganze bisherige Art nnd Weise der Vorbereitung und Verhandlung des Gesetzentwnrfs überhaupt Besorgnisse zu wecken geeignet ist. Erscheint es doch nach allen bisherigen einschlägigen Verhandlungen zweifellos, dafs die leitenden Kreise leider keine aufrichtige Verständigung zwischen dem Staate und den berechtigten antonomen Kirchen bezüglich deren Mittelschulwesen und dessen staatlicher Beaufsichtigung herbeizuführen, sondern jene ungehört einfach zu ignorieren, mithin zu vergewaltigen und ihre Schuleinrichtungen zu zertrümmern, oder mindestens zu Objekten einseitiger Experimental- nnd Rassenpolitik zu machen gewillt sind; wobei es aber nicht für nnbillig erachtet wird, die Kosten der anfgedrungenen Umwandlung dnrch die nichtstaatlichen Schulerhalter, darunter insonderheit auch durch die evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen tragen zu lassen.

Diese evang. Landeskirche hat stets daran festgehalten, dafs es — unbeschadet des konstitutionellen parlamentarischen Princips — eine moralische Pflicht der hohen Regierung sei, sich, wenn sie es für zeitgemäfs und notwendig hält, auch für die Kirche mafsgebende Aenderungen an dem gesetzlich bestehenden öffentlichen Unterrichtssystem im legislativen Wege herbeizuführen, vorher mit den legalen Organen der berechtigten, schnlerhaltenden Konfessionen in das Einvernehmen zu setzen. Diese Landeskirche hat ihrerseits die Bereitwilligkeit, hiebei loyal und ehrlich mitzuwirken, mehr als einmal in amtlichen Erklärungen ausdrücklich betont.

Dieses nach ihrer Ueberzeugung berechtigte Verlangen fand jedoch niemals Gehör, während doch selbst der absolute Staat in den 1850-er Jahren anläfslich der damals beabsichtigten Regelung des Verhältnisses der protestantischen Kirche in Ungarn zum Staate, keinen Anstand nahm, die betreffenden Konfessionen unter vollinhaltlicher Mitteilung seines Organisations-Entwurfs zur „unbedingt freien Meinungsäufserung" über denselben einzuladen. Als ein, diesem auch nur halbwegs analoges Vorgehen kann wohl die, in den ersten Monaten des vorigen Jahres beliebte Expertenvernehmung durch das Subkomité des damaligen Unterrichtsausschusses und die von demselben an einige Kirchenbehörden ergangene Aufforderung, einen Vertreter zu dessen Beratungen abzusenden, gewifs nicht bezeichnet werden.

In sachlicher Beziehung erlauben wir uns gegenwärtig, bei dem vorgerückten Stadium, in welchem diese Angelegenheit sich befindet, nur im Allgemeinen einige wesentliche Bestimmungen des neugeschaffenen Gesetzentwurfs hervorzuheben. Der einfache Hinweis darauf wird genügen, die tiefe Besorgnis zu rechtfertigen, welche die evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen angesichts jenes Entwurfes für die Zukunft ihres Mittelschulwesens erfüllen mufs.

Nach dem neuesten Gesetzentwurfe werden dem Wirkungskreise des Unterrichtsministers beziehungsweise der Staatsgewalt zugewiesen: die Bestimmung der Bedingungen der Aufnahme, des Aufrückens, der Prüfung, des Uebertrittes aus einer Anstalt in die andere und der Ausschliefsung der Schüler; die Festsetzung des Umfanges und des Mafses des zu lehrenden Unterrichtsstoffes, die mafsgebende Einflufsnahme auf Klassenzusammenziehung, auf Schul- und Disciplinarordnung und deren Handhabung; die Bestimmung der in jeder Anstalt erforderlichen Lehrerzahl sowie der Zahl der Unterrichtsstunden, die der einzelne Lehrer übernehmen darf, und dann des Maximums der Schüleranzahl in einer Klasse. Noch viel einschneidender sind die Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes bezüglich der Maturitätsprüfungen, bei welchen die Ansicht und der Wille des Ministerialkommissärs in der Hauptsache allein entscheiden soll, ebenso die Bestimmungen über die Lehramtsprüfung, für die der neue Gesetzentwurf den Studiengang festsetzt, die ausschliefslich staatliche Prüfungskommission bestellt, die Fachgruppen normiert, sogar über die Prüfungssprache verfügt. Alles dieses wird der bisherigen gesetzlichen autonomen Verfügung, ja zum teil auch der blos begutachtenden Einflufsnahme und Mitwirkung der confessionellen Schulerhalter entzogen.

Dazu kommt, dafs jenen „Professorendiplomen", welche Lehramtskandidaten durch entsprechende Ablegung einer Lehramtsprüfung vor den, durch die betreffenden kirchlichen Behörden in ihrem gesetz-

lichen Wirknngskreis anfgestellten Prüfungskommissionen erworben haben, alle Rechtskraft abgesprochen wird, wenn jene nicht wenigstens 5 Jahre bereits als Lehrer gedient haben — ein legislativer Vorgang, der, abgesehen von anderen Rechtsstaaten, gewifs auch in Ungarn kein weiteres Analogon findet, wo ja gerade vor Kurzem im Gesetz über die Beamtenqualifikation alle früher gesetzlich oder usuell erworbenen Rechte die weitestgehende Anerkennnng fanden. Dazu kommen weiter noch die dem 1881-er Entwurfe entnommenen agressiven Bestimmungen über die eventnelle, nahezu diskretionärem Ermessen der Regierung anheimgestellte polizeiliche Mafsregelung der Schulen und die Ingerenz auf deren Vermögensangelegenheiten, wobei gleichfalls fast nnr das Ermessen nnd Belieben der Staatsgewalt entscheiden soll.

Das Alles bedeutet unzweifelhaft nichts weniger, als die nahezu vollständige Aufhebnng der kirchlichen Autonomie und die Degradierung der konfessionellen Behörden und Körperschaften zu einfachen Vollzugsorganen der Unterrichtsverwaltung des Staates und zu Dienern seiner Inspektoren — Alles in direktestem Gegensatz gegen jenen, nicht zufällig gewordenen, sondern aus der geschichtlichen Entwickelung hervorgewachsenen Rechtsstand der Protestanten, der, jahrhundertelang eine Bedingung ihrer Existenz, für die ungarländisch-evangelische Kirche A. und H. B. im Wiener und Linzer Frieden, dann im 26. Artikel von 1790/1, für die recipierten Landeskirchen Siebenbürgens aber und damit auch für die evangelische Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Religionargesetzen, in Staatsverträgen und Friedensschlüssen, letzthin im XLIII. Artikel von 1868 die stärksten Garantien erhalten hat. Dafs solche Garantien, es sei woher immer, einseitig aufgehoben werden könnten, ist eine ganz neue Doktrin, die Ungarn gewifs nicht zum Heile gereichen wird.

Eine weitere grofse Ungerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit liegt in mehreren andern der projektierten Bestimmungen, beispielsweise im innern Gegensatz der Verfügungen von § 7 und 56. Während nämlich § 7 den Grundsatz anerkennt, dafs die Konfessionen in den von ihnen erhaltenen Schulen die Unterrichtssprache selbst bestimmen können, verlengnet der nach den Mitteilungen der öffentlichen Blätter am 24. Januar vom Unterrichtsausschufs zu demselben § 7 beschlossene Zusatz sofort geradezu dieses Prinzip, indem nach diesem Beschlufs die Bestimmung der Unterrichtssprache für einen Gegenstand — magyarische Sprache und Literatur — in den zwei obersten Klassen den Kirchen entzogen wird, wie denn überhaupt die ausnahmsweise Hervorhebung der magyarischen Sprache nnd Literatur gegenüber anderssprachigen Lehranstalten, die Unterstellung dieses dadurch gewissermafsen zum vornehmsten gestempelten Lehrgegen-

standes an diesen Anstalten unter besondere exzeptionelle Regierungsaufsicht einem gerechten pädagogischen Mafsstab, wie dem Prinzip der Gleichberechtigung offenbar zuwider ist. In diesem Zusammenhange ist es kaum anders möglich, als dafs § 56 in allen nichtmagyarischen Kreisen, die nach der Natur der Sache und den gegenwärtigen Gesetzen gleich gravaminale Besorgnis erwecken mufs, die Urheber des Gesetzentwurfes beabsichtigten jetzt schon für die Zukunft die Einführung der magyarischen Sprache als ausschliefslicher Unterrichtssprache vorzubereiten.

Ebenso ungerecht und unvereinbar namentlich mit der Vergangenheit der ungarländisch-evangelischen Kirche und ans rein sachlichen Motiven nicht erklärlich ist (§ 35) die in der Geschichte und Rechtsentwicklung Ungarns geradezu neue Bestimmung, dafs konfessionelle Mittelschulen, sowie die Konfessionen und Kirchen selbst von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen in keinem Fall, von Privaten und Gesellschaften nur unter Beschränkungen (auch wenn die Gabe sonst dem Gesetze nicht widerspräche) Unterstützungen ansuchen und annehmen dürfen, eine Ungerechtigkeit, die um so verletzender wirken mufs, da davon „im Sinne ihrer kirchlichen Organisation" die mit Ertheilung von Unterricht sich befassenden römisch-katholischen Mönchsorden ausgenommen sind.

Als ein vollständiger Bruch mit dem bestehenden natürlichen und positiven Rechte mufs endlich die Bestimmung (§ 63, 64) angesehen werden, wornach die Sprache der Lehramtsprüfung, ausgenommen nachzusuchende ausnahmsweise Bewilligungen durch eine Zeit lang, ausschliefslich die magyarische sein mufs.

Diese Bestimmungen stehen in diametralem Widerspruche mit den proklamierten Prinzipien der Rechtsgleichheit, indem sie die magyarische Sprache mit einem, über das nöthige Mafs hinausgehenden, die andern berechtigten Sprachen des Landes benachtheiligenden und bedrückenden Vorrechte ausstatten. Sie laufen überdies den bestehenden allgemeinen Staatsgesetzen zuwider, und es wird durch dieselben insbesondere das „Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten" Artikel XLIV von 1868 in wesentlichen Punkten verletzt und aufgehoben, wie denn überhaupt die in den letzten acht Jahren zu Tage getretene Methode, dieses Gesetz, das ungeachtet seiner dürftigen Zugeständnisse bei gewissenhafter Ausführung doch noch einigen Schutz den Nationalitäten gewährt, von Fall zu Fall durch Akte der Legislative, wie auch der Regierungsorgane nebenbei zu durchlöchern und thatsächlich zu beseitigen, ein trauriges Zeichen einseitiger, ungerechter, die Beteiligten erbitternder und darum gewifs nicht wirklicher Staatsweisheit ist.

Hingewiesen sei schliefslich nur noch auf jene Bestimmung in § 9, die bei „nichtkonfessionellen" Mittelschnlen den gesetzlichen Wirkungskreis der kirchlichen Behörden in der Bestellnng des Religionsunterrichts in einer bisher in keinem Gesetz begründeten Weise widerrechtlich einschränkt nnd insbesondere auch dort, wo „nichtkonfessionelle" und konfessionelle Mittelschulen neben einander bestehen, zu den mannigfaltigsten Schwierigkeiten zn führen geeignet ist.

Das Landesconsistorium hat jene Grundgesetze, auf denen die Schulantonomie der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen seit Jahrhunderten, wie auf festen Säulen, und man sollte glauben, für alle Zeiten unerschütterlich ruhte, die jedoch in den bisherigen Mittelschulgesetzentwürfen absolut ignoriert und immer schwerer und rücksichtsloser verletzt wurden, in seinen an das hohe Abgeordnetenhaus unter dem 9. April 1880 und 23. November 1881 gerichteten motivierten Petitionen in den bezeichnenden Stellen dem Wortlaute nach angeführt; und es glaubt, unter Hinweis auf deren Gesamtinhalt und Ausführungen, von der Wiederholung der Texte Umgang nehmen und sich derzeit mit der nochmaligen einfachen Berufung auf jene Staatsakte von zum Teil völkerrechtlicher Bedeutung begnügen zu dürfen.

Es sind diese die folgenden: das Instrnment des Westphälischen Friedens, die Landesgesetze der sogenannten Approbaten nnd Compilaten, der 6. Punkt des Wiener Vertrags vom 28. Juni 1686, Punkt 1 nnd 3 des Leopoldinischen Diploms vom 4. Dezember 1691, Punkt 3 des Szathmarer Friedensvertrages von 1711, ferner die Gesetzartikel 2, 53, 54 und 55 des siebenbürgischen Landtages von 1791, dann Gesetzartikel 2 von 1867 und die Gesetzartikel 43 § 14 und 44 § 17 vom Jahre 1868.

Anch dürfen nie vergessen werden die gelegentlich der Verhandlungen über die reichstäglichen Adressen von 1861 nnd über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn von den Vertretungskörpern als solchen, sowie von einzelnen hohen und gewichtigen Auktoritäten beider Länder soznsagen im Angesicht Europa's gegebenen feierlichernsten Verheifsungen und förmlichen Zusicherungen, die nun auf einmal als nicht geschehen, als nicht vorhanden betrachtet werden wollen.

Wenn der Inhalt aller dieser, man sollte meinen, unantastbaren Rechtsgarantien und die über das Mittelschulwesen aufgetauchten verschiedenen Gesetzentwürfe in ihrer Aufeinanderfolge mit einander verglichen und in Betracht gezogen werden, so finden wir, dafs jeder nachfolgende den ihm vorausgegangenen Gesetzentwurf in der Ungerechtigkeit und Rechtsverachtung gegenüber den, von konfessionellen

oder anderen Korporationen und Privaten errichteten und erhaltenen Schulanstalten und in der mafslosen Einschränkung der freien Selbstbestimmung ihrer Eigentümer in Bezug auf deren Leitung und Verwaltung, stets um Vieles, sehr Vieles überbietet.

In der Natur der Sache kann wohl diese beklagenswerte Erscheinung nicht liegen; denn nicht das Wesen von Unterricht und Studium und die diesfalls auf dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik im zivilisierten Europa von Jahr zu Jahr gemachten Fortschritte, Verbesserungen und Erfahrungen geben Anstofs zu der steten Umgestaltung der betreffenden Entwürfe, sondern lediglich die mit der wissenschaftlichen Bildung an und für sich nicht in causalem Zusammenhange stehenden Rücksichten für die, mit allen Mitteln der materiellen Staatsgewalt und der durch sie geleiteten und begünstigten öffentlichen Meinung, richtiger der Volksleidenschaften angestrebte, auf alle Lebensgebiete sich erstreckende sprachliche Unifizierung dieses, seiner historischen Vergangenheit nach mehrsprachigen Staatswesens.

Wir fragen aber: warum mufs das historische Recht, auf welchem dieser Staat doch ursprünglich aufgebaut und gegenwärtig wieder hergestellt ist, heute einfach totgeschwiegen und ignoriert werden, wofern es den Nichtmagyaren mit Beziehung auf ihre Rechts- und Kulturbedürfnisse günstig ist, selbst wenn es kein dem Zeitalter nicht entsprechendes Sonderrecht involviert? Welche Staatsklugheit liegt in dem rastlosen Bestreben, einen Teil von Ungarns Staatsbürgern aus dem Genusse redlich und mit schwerer Arbeit erworbener Grundrechte zu verdrängen, bei deren Wirksamkeit der Staat Jahrhunderte lang ungefährdet bestanden und der innere Frieden unter seinen verschiedensprachigen Völkern weniger Störung erlitten als vielmehr Förderung gefunden hat? Sollte das wohlverstandene Interesse des modernen Staates nur mit der gänzlichen Vernichtung der sprachlichen und nationalen Verschiedenheiten und jeder eigengearteten geistigen Entwickelung, welche immer auch dem Ganzen zu Gute kam, gefördert und erreicht werden können? Warum soll der nichtmagyarische Gymnasiast nicht sein ganzes Maturitätsexamen, der Lehramtskandidat nicht seine Befähigungsprüfungen in seiner Muttersprache machen dürfen, während doch dieses in Oesterreich, mit dem wir unter einem erlauchten Monarchen stehen, dem Czechen, dem Polen, dem Italiener, ja sogar dem Deutschen in den Ostseeprovinzen Rufslands nicht verwehrt ist? Sollte gerade in Ungarn, das sich seiner freiheitlichen Institutionen rühmt, ein natürliches, dem Zeitgeiste nicht widerstrebendes, dem Staate nicht die geringste Benachteiligung bringendes, dazu auf positiven Gesetzen beruhendes, historisch ersessenes Recht

keinen Anspruch auf Leben und Fortdauer haben, sobald es von einer anderssprachigen und an Zahl geringeren Volks- und Glaubensgemeinschaft, als die herrschende und begünstigte, geltend gemacht und festgehalten wird? Mit einem Worte, sollte die Schonung der Kultureinrichtungen der Nichtmagyaren die Integrität und den steigenden Fortschritt, die allgemeine Znfriedenheit und damit die wirkliche Macht des gemeinsamen Vaterlandes stören können? Wer kann bei ruhiger objektiver Besinnung glauben, dafs so einschneidende Mafsnahmen, wie sie in dem neuen Gesetzentwurfe hingestellt sind, nnr harmlose Consequenzen einer notwendigen Geltendmachung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes seien?

Solche Fragen müssen unwillkürlich aufgeworfen werden, wenn man sieht, für welche Gesetzesschöpfungen zweifelhaften Wertes das vermeintliche Interesse des Staates als Motiv in die Wagschale geworfen wird, um dessen noch auf dem Reichstage von 1861 einstimmig so schwer verurteilte Omnipotenz auf allen Lebensgebieten zu erstreben, während gerade der konstitutionelle Staat, wenn er diesen Namen wahrhaft verdienen soll, den Schntz autonomer unverkümmerter Rechts- und Kultur-Entwicklung sich zur ersten Aufgabe machen sollte, znmal demselben gerade dadurch manche Sorge und Arbeitslast gefahrlos erspart wird.

Wenn die dargestellten drückenden und rechtsverletzenden Bestimmungen des Entwnrfes Gesetzeskraft erlangen sollten, würde das Unterrichtswesen unserer Landeskirche statt der Förderung der Verkümmerung entgegen gehen; denn um die aufgestellten Prüfungsziele in einer andern als der Muttersprache erreichen zu können, müfste dem Studium der Wissenschaften eine beträchtliche Stundenzahl entzogen werden, wodurch die eigentliche Ausbildung, schon wegen des notgedrungen sich einschränkenden Besnches ausländischer Hochschulen, dessen Behinderung oder Erschwerung die siebenbürgischen Landesgesetze schon im 17. Jahrhundert geradezu als eine „fluchwürdige“ Handlung bezeichnet haben, eine retrograde Richtung nehmen würde.

Anf der Basis des Gesetzentwurfes, welcher wieder um einen Schritt weiter die Politik der discretionären Vollmachten in Permanenz erklärt, würden unsere Lehranstalten, die dem Unterrichte in der magyarischen Sprache, wie wir auch hier wahrheitsgemäfs erklären, ebenso im allgemeinen, wie im Interesse ihrer Schüler, mit wachsendem Erfolge jene Thätigkeit zuwenden, welche mit der Aufgabe einer Mittelschule, überhaupt vereinbar ist, von dem Boden ihres bisherigen gesetzlich berechtigten Strebens nach allseitiger und voller wissenschaftlicher Vorbereitung ihrer Schüler und der damit verbundenen Erziehung abgedrängt und in den Dienst einer exclusiv-nationalen, dem Fortbe-

stand und der Entwicklung des eigenen, deutschen Volkstums abträglichen Arbeit gezwungen, welche weder mit den Erziehungs- und Bildungs-Interessen der Erhalter jener Schulen, noch mit dem Rechte, oder den wohlverstandenen öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Ueberdies würde in Folge der neugeplanten Vorschriften und Maßnahmen, zumal der für die Lehrerbildung und Befähigung, der uralte innige und heilsame Zusammenhang unserer Kirche mit der Schule zum Nachteile und zur Desorganisation beider gelockert, ja gänzlich gelöst werden.

Mit der vollständigen Beseitigung jener Rechtsinstitutionen und Garantien, die unserer, und überhaupt der evangelischen Kirche durch geheiligte Fundamentalgesetze, Verträge und Fürsteneide für immer gewährleistet wurden, würde uns das geistige und materielle freie Eigentums- und Verfügungsrecht über unsere Mittelschulen, die unsere Vorfahren mit großen Opfern gründeten und wir mit ebenso großen erhalten, schonungslos entwunden, eine Thatsache, von der die Geschichte Ungarns in Zeiten des Friedens und der Geltung der Gesetze bisher kein Beispiel aufweisen könnte.

Wir fürchten aber sehr, daß ein staatlicher Bau, der unter Nichtbeachtung altheiliger Grundgesetze seinen Bestand auf Grundlagen stützen will, wie sie auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe niedergelegt sind, seine Zukunft auf das schwerste gefährdet. Denn „die Unabhängigeit und Selbständigkeit der Nation", so sprach vor Kurzem noch Franz Deak, „welche der moralischen Kraft entbehrt und nicht fähig ist, die Heiligkeit ihrer Gesetze in Ehren zu halten und ihnen Achtung zu verschaffen, wird ein Spiel zufälliger Ereignisse; neue und immer neue Gesetze retten sie nicht vor dem Untergang."

So zweifelhaft auch für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nach den gemachten Erfahrungen und bei der gegenwärtig herrschenden Strömung die Wirksamkeit ihrer Stimme für eine gedeihliche Lösung der Mittelschulfrage erscheint, so kann sie doch auch bei dieser Gelegenheit nicht schweigen; sie muß es vielmehr als ihre unerläßliche Pflicht erkennen, ihr Wort zu erheben und gegen diese Art der „Regelung", welche uns gegenüber nur rücksichtslose Confiskationsacte, die nach dem heutigen Stande des Völkerrechtes nicht einmal mehr aus dem Rechte des Eroberers oder der Verwirkungstheorie abgeleitet werden können, involviert und die ohnehin spärlichen Stätten deutscher Bildung und Gesittung in diesem Vaterlande dem zweifellosen Hinsiechen und Verderben preisgiebt, ihren Warnungsruf und ihre feierlichste Verwahrung einzulegen.

Am Vorabende einer vielleicht für lange Zeit entscheidenden Lösung hat das Landesconsistorium seinen Rechtsanschaunngen und

Empfindungen, wie es seit 1868 bei ähnlichen Anlässen jedesmal unter vollster Billigung, ja nach dem ernsten und directen Auftrag seines Mandanten, der Landeskirchenversammlung, die zuletzt im November 1882 tagte, ausgesprochen hat, unverholen Ausdruck zu geben und dadurch seiner Pflicht gewissenhaft zu entsprechen für unerläfslich gehalten.

Die evangelische Kirche A. B. in Siebenbürgen kann und darf den sie allein stützenden Rechtsstandpunkt nicht aufgeben, aber auch nicht die Hoffnung auf den schliefslichen Sieg von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit!

In dieser Zuversicht erlaubt sich das ergebenst gefertigte Landesconsistorium die vorausgeschickten Erwägungen der Würdigung des hohen Hauses mit der ehrerbietigen Bitte zu unterbreiten:

„es wolle der vorliegende Gesetzentwurf, welcher nicht gehörig vorbereitet und zur allseitig befriedigenden gesetzlichen Regelung der Frage der Mittelschulen überhaupt nicht geeignet ist, insbesondere aber das Mittelschulwesen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen auf das schwerste schädigen, ja zu Grunde richten würde, abgelehnt werden."

Hermannstadt, am 5. Februar 1883.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

D. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.

Karl Fritsch m. p., Secretär.

130

Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den neuen Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualification der Lehrer derselben, dd. 5. Febr. 1883.

(Zahl 269. 1883.)

Von aufsen:

An

Allerhöchst Seine kaiserliche und königlich apostolische Majestät Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Grofsfürsten von Siebenbürgen u. s. w. u. s. w.

Allerunterthänigste Bitte des treugehorsamsten Landesconsistoriums der evangelischen Kirche Angsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, betreffend den neuen Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualification der Lehrer derselben.

Eure kaiserliche und königlich apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und König und Herr!

In der Unterhaussitzung des ungarischen Reichstags vom 12. October 1882 hat Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister beantragt, dafs der, in der letzten Session unerledigt gebliebene Gesetzentwurf über die Mittelschulen neuerdings zur Berathung und Berichterstattung dem Unterrichtsausschufs zugewiesen werde, und das Abgeordnetenhaus hat diesen Antrag angenommen.

Der Herr Cultus- und Unterrichtsminister beantragte denn damit die neue Verhandlung des „Gesetzentwurfes über den Gymnasial- und Realschulunterricht", den Hochderselbe — nachdem der am 20. März 1880 mit Motivenbericht vom 19. März von ihm eingebrachte, vom Unterrichtsausschufs zu Ungunsten der nichtmagyarischen Lehranstalten wesentlich verschärfte Entwurf am 11. Mai 1881 von der Tagesordnung abgesetzt worden war — mit Motivenbericht vom

6. October 1881 an diesem Tag vor dem Abgeordnetenhaus eingebracht hatte, der aber vom Unterrichtsausschufs des Hauses in seiner Sitzung vom 22. März 1882 abgelehnt worden war.

Es ist dies derselbe Gesetzentwurf, gegen den die treugehorsamste evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in der allerunterthänigsten Vorstellung des ehrfurchtsvoll unterzeichneten Landesconsistoriums vom 23. November 1881 den Allergnädigsten Schutz Allerhöchst Eurer kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät vertrauensvoll zu erbitten sich gedrungen sah, indem sie mit ihrer Petition von demselben Tag sich zugleich an das hohe Abgeordnetenhaus mit dem dringlichen Ersuchen um Ablehnung des Entwurfs wandte;

derselbe Gesetzentwurf,

den die ungarländische evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in ihrer Eingabe vom 4. Februar 1882 an das Subcomité des Unterrichtsausschusses als ein „Gravamen“ bezeichnete jener Autonomie gegenüber, die als unerschütterliche Rechtsbasis diesen Kirchen bezüglich ihrer Mittelschulen von Friedensschlüssen und Grundgesetzen, darunter dem XXVI. Artikel von 1790/91 gewährleistet werde;

den Seine Eminenz der Cardinal-Erzbischof von Kalotsa D. Ludwig von Haynald, zugleich im Auftrage des Cardinal-Erzbischofs von Gran D. Johann Simor, sowie als Dolmetsch der Wünsche des ganzen Episcopats in seiner Erklärung an den Unterrichtsausschufs vom 9. Februar 1882 als ein Werk zurückwies, das auf unhaltbarer und zweifellos nichtiger Grundlage aufgebaut sei;

gegen den der siebenbürgische römisch-katholische Status in seiner Eingabe an das Abgeordnetenhaus vom 23. Januar 1882 ernste Beschwerde erhob;

in dem das griechisch-katholische erzbischöfliche Oberconsistorium von Blasendorf Namens der katholischen Kirche des griechischen Ritus in seiner Eingabe vom 3. Februar 1882 an das Abgeordnetenhaus einen unvereinbaren Widerspruch sowohl gegen die siebenbürgischen Religionargesetze, als gegen den XLIV. Gesetzartikel von 1868 „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ erkannte, defshalb ernst um die Zurückweisung desselben bittend;

in dem endlich die griechisch-orientalische romänische Kirche Ungarns und Siebenbürgens in der Eingabe ihres Erzbischofs und Metropoliten Miron Roman an das Abgeordnetenhaus vom 20. Februar 1882 nicht nur eine schwere Verletzung des auch ihr gewährleisteten autonomen Rechtsstandes, sondern auch eine Gefährdung des

nationalen Characters der Kirchen nicht-magyarischer Zunge bitter beklagte, damit gleichfalls um die Ablehnung des Gesetzentwurfs und um die Anhörung für einen etwa künftig einzubringenden ersuchend.

Dieser Gesetzentwurf vom 6. October 1881 sollte also nach dem Antrag des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers und nach dem Beschlufs des Abgeordnetenhauses vom 12. October 1882 aufs neue in Verhandlung genommen werden.

Der Unterrichtsausschufs, der den Entwurf zunächst vorberathen sollte, constituirte sich in der That bereits am 12. October 1882. Nach dem Bericht aller öffentlichen Blätter ist diese Constituirung der einzige Act, den der Ausschufs in jener Sitzung vornahm. Die erste darauf folgende Sitzung hielt er am 17. Januar 1883 ab. Das in derselben aufgelesene und gegen die Einsprache einzelner Mitglieder verificirte Protokoll enthielt: der Unterrichtsausschufs habe nach seiner Constituirung am 12. October 1882 ein Subcomité von fünf Mitgliedern über Ersuchen des Unterrichtsministers zur Umarbeitung des 1881-er Gesetzentwurfs entsendet. Gewifs ist, dafs bis dahin weder von dieser Entsendung, noch von einer etwaigen Thätigkeit dieses Subcomité's durch die öffentlichen Blätter etwas in weitern Kreisen bekannt geworden war. Dasselbe überreichte jedoch dem Unterrichtsausschufs ein Operat, das, wie öffentliche Blätter, darunter „Magyar tanügy" mitteilen, auf Grundlage eines, von dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister ihm zugestellten, 28 Paragraphen umfassenden neuen Entwurfs von ihm, dem Subcomité, unter Mitwirkung eines dem Unterrichtsministerium angehörigen Rathes zu 103 Paragraphen erweitert worden war, und das vom Herrn Unterrichtsminister selbst approbirt sei. Es ist das demnach ein neuer Gesetzentwurf, der gegen die bisherige parlamentarische Ordnung vor dem Reichstag nicht eingebracht worden ist, der einen Motivenbericht, aus dem die Anschauung der Regierung bezüglich dessen legaler Genesis und seiner sachlichen Ziele erkannt und beurteilt werden könnte, nicht hat, und für den die Genehmigung der Krone wohl nie nachgesucht worden ist.

Der der öffentlichen Beurteilung gar nicht zugängliche, eben weil früher nicht veröffentlichte, diesem Landesconsistorium nur auf aufserordentlichem Wege bekannt gewordene „Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualificirung der Lehrer derselben", der von jenen fünf Mitgliedern des Unterrichtsausschusses verfafst und von diesem der Verhandlung unterzogen worden ist, involvirt die absolute Negation des, den einzelnen Kirchen und insbesondere der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen

bezüglich ihres Mittelschulwesens durch Landesgesetze, Friedensschlüsse, Staatsverträge, zuletzt durch den Unionsartikel (XLIII.) von 1868 und durch Krönungseide gewährleisteten und sanctionirten autonomen Rechtsstandes, an dessen Stelle die fast unbeschränkte Verfügung der wechselnden parlamentarischen Regierung treten soll, die darin nicht ein Aufsichtsrecht, sondern geradezu ein, ihr bis dahin nicht zustehendes Verwaltungs- und Regierungsrecht über alle Mittelschulen zugesprochen erhält. Was in den frühern Gesetzentwürfen sich noch an Bestimmungen fand, die von irgend einer Achtung des alten Rechtsstandes zeugten und nach dieser Richtung hin von irgend einer wesentlichen Bedeutung war, ist fast durchweg ausgetilgt; übrig geblieben sind nur die Verletzungen jenes Rechtes, verschärft durch eine Reihe noch härterer, die Lebensbedingungen unserer Kirche und unserer deutschen Nationalität noch schwerer gefährdenden Verfügungen.

Schon der Gesetzentwurf vom 6. October 1881 bezeichnet gegenüber dem Gesetzentwurf vom 20. März 1880 eine aufserordentlich schwere Schädigung unseres Rechtsstandes; der neue Entwurf der Fünf-Männer des Unterrichtsausschusses geht hierin noch viel, viel weiter.

Es sei gestattet, einige Bestimmungen desselben zur Beurteilung des Geistes, von dem er geführt wird, kurz zusammenzustellen.

Nach diesem Entwurf bestimmt der Cultus- und Unterrichtsminister für die confessionellen Mittelschulen — mit Ausnahme des Religionsunterrichts — Umfang und Mafs der obligaten Lehrgegenstände, doch als ein Minimum und nicht höher als für die staatlichen Anstalten (§ 8).

Der Cultus- und Unterrichtsminister setzt im Verordnungswege das Disciplinarverfahren gegen Schüler fest (§ 14); die confessionellen Oberbehörden sind verpflichtet, die auf die Schüler und Lehrer ihrer Mittelschulen bezüglichen Disciplinarbestimmungen, das Verfahren mit inbegriffen, dem Minister zur Kenntnifsnahme zu unterbreiten (§ 38).

Die Fachlehrer an den Mittelschulen dürfen zu nicht mehr als 18, Zeichenlehrer zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Stunden verpflichtet werden (§ 17).

Alle Lehrer, die vor diesem Gesetz nicht wenigstens 5 Jahre an einer öffentlichen Mittelschule gedient haben, müssen die Lehramtsprüfung (nach dem neuen Gesetz) binnen zwei Jahren ablegen; alle andern, nach den bestandenen Gesetzen abgelegten Prüfungen und Befähigungsdiplome werden demnach mit rückwirkender Gesetzeskraft für nichtig erklärt (§ 18).

Zur Maturitätsprüfung der confessionellen Mittelschulen entsendet der Minister seinen Commissär (§ 23), dessen Ansicht über den Er-

folg der Prüfung nach dem Beschlufs des Unterrichtsausschusses vom 31. Jannar allein entscheidend ist.

Die Norm für die Maturitätsprüfung stellt der Minister fest; die Prüfungszeugnisse sind magyarisch auszustellen, und (auf Verlangen) nur lateinische Uebersetzungen gestattet (§ 25).

Die Universitätsstudien für die künftigen Lehrer der Mittelschule dauern vier, beziehungsweise fünf Jahre (§ 54).

Die Prüfungscommissionen — auch für die Lehrer der confessionellen Mittelschulen — bestellt der Minister aus Professoren der Universität in Ofenpest und in Klausenburg (§ 53).

Die Prüfungsnorm, das Mafs der in der Lehramtsprüfung zu fordernden Kenntnisse u. s. w. setzt der Minister im Verordnungsweg fest (§ 60).

Für jedes Lehrfach und alle Lehrer, wiewohl sie in der Maturitätsprüfung die dort erforderliche, ihrem künftigen praktischen Bedürfnifs wohl entsprechende Kenntnifs der magyarischen Sprache nachgewiesen haben, ist magyarische Sprache, Stilistik und Literatur, Übersicht über die Entwicklung der letzteren und Kenntnifs der Hauptwerke der hervorragendern Schriftsteller Prüfungsgegenstand (§ 58).

Die Sprache der Lehramtsprüfung — auch für die Lehrer an ausschliefslich deutschen Anstalten — ist die magyarische (§ 63).

Der Minister wird indessen bevollmächtigt, während der Dauer von fünf Jahren die Prüfung ganz oder teilweise auch in einer andern Sprache zu gestatten; doch mufs auch in diesem Fall die magyarische Sprache und Literatur Prüfungsgegenstand sein (§ 64).

Alle Mittelschulen beaufsichtigt der von der Regierung ernannte k. Schuldistrikts-Oberdirektor (§ 34).

Die confessionellen, municipalen, von Gemeinden, Gesellschaften, Privaten erhaltenen Mittelschulen, sowie die Confessionen und Kirchen selbst dürfen von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen Aushülfe und materielle Unterstützungen in keinem Fall ansuchen oder annnehmen, auch von Privaten und Gesellschaften nur in dem Fall, wenn der Unterstützende sich auf die Leitung der Anstalt und deren Lehrplan keinerlei Einflufs vorbehält noch irgend eine Bedingung stellt (§ 35).

Durch diese Bestimmungen werden jedoch nach dem Beschlufs des Unterrichtsausschusses vom 2. Februar die, aus „ihrer kirchlichen Organisation“ sich ergebenden Verbindungen der gesetzlich recipirten und mit Erteilung von Unterricht sich befassenden römisch-katholischen Mönchsorden nicht berührt.

Wegen sittlicher Gebrechen oder einer staatsfeindlichen Richtung kann eine Mittelschule von der Regierung endgiltig geschlossen werden.

Digitized by Google

Ueber das Vermögen und die Stiftungen derselben entscheidet, falls die Stifter keine Verfügung getroffen haben, über Vortrag des Ministers Se. Majestät zu öffentlichen Unterrichtszwecken der betreffenden Confession oder Jurisdiction (§ 42).

Diese Bestimmungen lassen über die Ziele derjenigen, die sie aufgestellt haben, allerdings keinen Zweifel übrig, erhalten das rechte und volle Licht aber erst, wenn sie vom Standpunkt der Rechtscontinuität erwogen werden, für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen insbesondere, wenn sie gemessen werden an dem Mafsstabe des durch alle Fundamentalgesetze des Landes gewährleisteten und durch nichts verwirkten Rechtsstandes derselben, der sie seit Jahrhunderten im Besitz einer Autonomie zeigt, die die Errichtung, Organisation und Leitung der Mittelschule, die Bestimmung des Studienganges und der Prüfung der Lehrer ganz und ohne Einflufs aufser ihr stehender Elemente in ihren Wirkungskreis stellte und stellt, — eine Verfassung, die aus der geschichtlichen Entwicklung des Landes erwachsen, auf dem Boden jenes Rechtes stehend, durch welches der westphälische Friede einst die Lebensbedingungen der evangelischen Kirche und Schule gewährleistete, die einzig zureichende Garantie bot und bietet, die den evangelischen und deutschen Charakter unserer Mittelschule sichert.

Warum nun und mit welchem Rechte diese beabsichtigte Confiscation der wesentlichsten Teile ihrer uralten Rechtsstellung?

Diesem neuen Angriff gegenüber sieht sich denn das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Landesconsistorium gezwungen, in Erfüllung jener verantwortungsvollen Amtspflicht, die ihren ernsten Ausdruck in dem, von Eurer Majestät Allergnädigst zur Kenntnifs genommenen Eid des Superintendenten gefunden:

> „Das Beste der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, ihrer Schulen und Anstalten, . . . , sowie aller ihrer Gläubigen aus allen . . . Kräften zu befördern, ihre Rechte zu vertreten und zu wahren“

abermals vor den erhabenen kaiserlichen und königlichen Schirmherrn dieser Kirche zu treten und den gerechten Schutz Allerhöchst desselben erflehend, treugehorsamst zu bitten, Euere kaiserliche und königliche apostolische Majestät wolle die nachfolgende Erörterung Allergnädigster Teilnahme und huldvoller Gewährung zu würdigen geruhen.

I.

Gestatten Allerhöchst Eure Majestät Allergnädigst, wenn wir in der uns aufgedrungenen Nothwehr zunächst um der Wahrheit

willen wieder dem bittern Schmerzgefühl Ausdruck geben, dafs der Herr Cultus- und Unterrichtsminister die Schaffung und Anwendung gesetzlicher Bestimmungen auch auf die Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen für nothwendig erachtet, deren Dringlichkeit er in seinem Motivenbericht vom 19. März 1880 und vom 6. Oktober 1881 mit dem „unläugbar mangelhaften Zustand einiger sowohl confessionellen, als Municipal- und Gemeinde-Mittelschulen", dann mit „staatsfeindlichen Umtrieben", wegen deren einige Mittelschulen hätten in Untersuchung gezogen und gesperrt werden müssen, begründen und rechtfertigen will.

Das ehrfurchtsvoll unterfertigte Landesconsistorium hat bereits in seiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt III) dargelegt, dafs unser Mittelschulwesen zu keiner dieser schweren Beschuldigungen je Anlafs gegeben hat; wir wiederholen hier, dafs weder früher noch später irgend ein ämtlicher Act vorliegt, der auch nur eine diesbezügliche Andeutung enthalte, und müssen daher aufs neue die innere Berechtigung eines Gesetzes für unsere Mittelschulen zurückweisen, welches seine Begründung in angeblichen Schulzuständen sucht, deren Vorhandensein in unsrer Landeskirche nicht nachzuweisen ist.

Wie wenig sachlich begründet überhaupt wesentliche Bestimmungen jenes Gesetzentwurfes sich zeigen, wie weit sie vielmehr von eigentlichen und berechtigten Erziehungs- und Unterrichtsforderungen abliegen, sei hier nur noch an einem Falle näher erläutert.

Der neue Gesetzentwurf fordert an den künftigen Mittelschullehrer als Bedingung der Zulassung zur Lehramtsprüfung vierjährige Universitätsstudien und darauf eine einjährige practische Verwendung an einer Mittelschule, beziehungsweise ein fünftes Universitätsjahr (§ 54). Die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen verlangt von ihren Candidaten, gleich der in Österreich und im deutschen Reich geltenden, ja selbst in Ungarn von der ungarischen Regierung erlassenen früheren Norm, dreijährige Universitätsstudien und der wissenschaftliche und pädagogische Stand ihrer Schulen hat, wie bereits erwähnt, der Staatsregierung nie Anlafs zu einer Beschwerde gegeben.

Diese aufserordentlich grofse Erschwerung der Mittelschullehrerlaufbahn durch Verlängerung der Vorbereitung von drei Jahren auf fünf Jahre rechtfertigt der ministerielle Motivenbericht vom 6. October 1881, neben der Hinweisung auf die Wichtigkeit des Lehramts, vorzugsweise mit einer, in letzter Zeit hervorgetretenen Überfüllung jener Laufbahn. Der Motivenbericht sagt wörtlich:

„Die eine Ursache des, seit zehn Jahren wahrgenommenen Andranges zur Lehrerlaufbahn ist die, weil es keine Laufbahn gegeben

hat, auf welcher der, aus der Mittelschule ausgetretene junge Mann seinen Zweck in kürzerer Zeit und leichter hätte erreichen können und schon jetzt überschreitet die Zahl der diplomirten Lehramtscandidaten um vieles die Zahl jener, welche eine Unterkunft finden, was zu einem schon drohenden Professorenproletariat führt. Schon dieser Grund allein empfiehlt es, dafs die Professorenlaufbahn erschwert werde."

Wir wollen diesemnach nicht bezweifeln, dafs auf dem Gebiet des staatlichen Mittelschulwesens eine Überzahl von Competenten zu dem gut besoldeten Lehramt sich dränge, wol mit in Folge der überaus reichen Unterstützung der Studien mit staatlichen Stipendien — — in 4 Jahren 70000 Gulden an 73 Candidaten und Professoren; Ämtlicher Bericht des k. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht an den Reichstag, Budapest 1873, S. 114 —, wobei nur das eine auffällige Erscheinung ist, dafs eben an den ministeriellen Gymnasien im Jahre 1880 über 30 Procent der ordentlichen Professoren und nahezu 80 Procent der Supplenten die Lehramtsprüfung nicht abgelegt hatten und so der vorgeschriebenen beruflichen Qualification entbehrten (Schwicker: Die ungarischen Gymnasien. Nach amtlichen Quellen. Budapest 1881, S. 345). Ja, die Zahl der Ungeprüften hatte im letzten Jahr um vier Procent zugenommen. Jedenfalls müssen wir ernste Verwahrung einlegen gegen die Anwendung einer Schulpolitik anf das Mittelschnlwesen der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens, die die Lehramtsstudien deshalb „erschweren" will, weil zu Viele sich demselben widmen, schon darum, weil dieses thatsächlich in dieser Landeskirche nicht der Fall ist.

Im Gegentheile, die durch einen staatlichen Zwang geschaffene Nothwendigkeit einer Vermehrung der Studienjahre würde hier die Folge haben, dafs ein Lehrermangel einträte und eine Anzahl nnserer — deutschen Gymnasien schon daran zu Grunde ginge.

Wir können Niemandem die sachliche Berechtigung zu einer solchen Verfügung über nns znerkennen.

II.

Ebenso schwerwiegend ist, dafs der ungarischen Legislative die staatsrechtliche Berechtigung abgeht, der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen die Autonomie über ihre Mittelschule, und damit wesentliche Lebensbedingungen, ohne je in irgend eine Verhandlung mit ihr eingetreten zu sein, ja ohne sie nur darüber zu hören, zu entziehen, wie dieses doch der beantragte neue „Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualificirung der Lehrer derselben" beabsichtigt.

Gestatten Euere Majestät auch bei diesem Anlafs Allergnädigst die Erklärung, die wir bereits in unserer allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt IV) behufs zutreffender Beurteilung der Haltung dieser Landeskirche in Sachen der Mittelschulfrage abzugeben für Pflicht erachteten, wie wir es schon früher, am 13. Mai 1874 in unserer achtungsvollen Zuschrift an den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister gethan. Wenn in der That ein berechtigtes öffentliches Interesse den Staat zu Umgestaltungen oder Fortbildungen des Mittelschulwesens auf dem Boden des Rechtes und Gesetzes drängen sollte, wie diese der XXVI. Gesetzartikel von 1790/91, doch hier ausschliefslich für Ungarn, in Aussicht nimmt, werden wir dem nicht hindernd im Wege stehen. „Gewifs ist es," so erklärten wir bereits am 13. Mai 1874 dem Herrn Minister, und wiederholen hier, „dafs unsere Landeskirche berechtigten Culturforderungen und wirklichen Lebensbedingungen des Staates nie als Gegner gegenüber getreten ist und nie als solcher gegenüber treten wird. Doch selbstverständlich ist es, dafs der Rechtsstaat im Fall eines solchen Bedürfnisses nicht de nobis sine nobis beschliefsen, sondern mit der berechtigten Kirche in jene Verhandlungen und Vereinbarungen eintreten wird, die von der Natur der Sache, der Idee des Rechts und dem Wohle beider, nach der Lehre dieser Kirche gleichmäfsig nicht in menschlicher Willkür, sondern in göttlicher Anordnung wurzelnder Lebensordnungen geboten sind." „Dabei", so wiesen wir weiter hin, „wird die Kirche allerdings berechtigt sein, vom Staat, bezüglich von der Regierung zu verlangen, dafs sie selbst die reinen Aufgaben der Mittelschule als einer Anstalt wahrer Wissenschaft und echter sittlich-religiösser Erziehung als leitendes Princip vor Augen habe und in der Schule oder der „Oberaufsicht" über sie niemals blofse Mittel zu exclusiv-nationalen oder confessionellen Zwecken sehen und suchen werde." Auch wird es endlich gewifs nicht als ein Verstofs gegen die, namentlich in den siebenbürgischen Religionargesetzen verbürgte Gleichberechtigung der Kirchen angesehen werden können, wenn wir an solche staatliche Bestrebungen und Arbeiten das Verlangen stellen, dafs darin der „Organisation" der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen nicht weniger Wohlwollen, nicht geringere Rechtsachtung entgegengebracht werde, als der „Organisation" anderer Kirchen.

Dieses treugehorsamste Landesconsistorium hat bereits in seiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt I), dann vom 23. November 1881 (Abschnitt I, 7 und Abschnitt II) den Rechtsstand nachgewiesen und die eingehende Begründung desselben in einer mehr als dreihundertjährigen Entwicklung durch alle vater-

ländischen Fundamentalgesetze dargelegt, wornach dieser Landeskirche, die ihrer Verfassung nach zugleich als Schulgemeinde organisirt ist, in der Autonomie über ihr Schulwesen das Recht Mittelschulen zu errichten und einzurichten, zu erhalten und zu leiten, mit Ausschluſs jedes aufser ihr stehenden Einflusses, als ein Grundrecht, — und die Grundrechte, fundamentalia jura, waren nach der einstimmigen Rechtsanschauung der siebenbürgischen Stände und der Krone unveränderlich und unantastbar — bis zur Gegenwart zusteht.

In der That haben selbst die beiden Motivenberichte des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers vom 19. März 1880 und vom 6. Oktober 1881 — dem letzten, von den fünf Mitgliedern des Unterrichtsausschusses vorgelegten Entwurf fehlt leider, wie schon oben erwähnt worden, ein Motivenbericht — den bezeichneten Rechtsstand zu berühren nicht unternommen, sondern die legale Befugniſs zur Aufhebung desselben — de nobis sine nobis — bekanntlich mit ungarländischen Gesetzen zu begründen gesucht, mit Gesetzen, die für unsere Landeskirche nie Geltung gehabt haben und gegenwärtig nicht haben.

Involvirt schon an und für sich ein solcher Act die Initiative zu einer Verfassungsverletzung, so wird jene Anschauung, welche thatsächlich, wie der jüngste „Gesetzentwurf über die Mittelschulen und über die Qualificirung der Lehrer derselben," die ungarische Legislative zu jeder Änderung oder stillschweigenden Beseitigung der, der Kirche die Autonomie über ihr Mittelschulwesen sichernden siebenbürgischen Religionargesetze für competent erachtet, noch hinfälliger, wenn die Genesis der Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn ebenso nach der Natur der Sache, als im Licht der dieselbe staats- und völkerrechtlich constituirenden Acte ins Auge gefaſst wird.

Denn damit verhält es sich folgendermaſsen:

Siebenbürgen, zu keiner Zeit ein derartiger Bestandtheil Ungarns, wie z. B. der Pester oder Preſsburger Comitat, sondern auch vor der Schlacht von Mohatsch besondern eigenartigen Rechtes theilhaftig — Verbőczy: Opus tritartitum juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae, pars tertia; Gesetzartikel des Fürstenthums Siebenbürgens I: 1744 — war Jahrhunderte lang nach jener Schlacht ein von Ungarn getrennter, unter eigenen Fürsten für sich bestehender Staat, in dem die drei recipirten Nationen, Ungarn, Sekler, Sachsen und die vier recipirten Religionen, darunter die mit der sächsischen Nation zusammenfallende evangelische Augsburger Bekenntnisses, die vollen staatsbürgerlichen Rechte besaſsen. Diese Unabhängigkeit von Ungarn änderte sich nicht, als Siebenbürgen am Schluſs des 17. Jahrhunderts vertragsmäſsig unter Erbfürsten aus dem erlauchten Hause Oesterreich,

das auch die Krone von Ungarn trug, trat: „Transsilvaniam," so heifst es im VI. Artikel von 1790/91 „tam sua sacratissima Majestas, quam secuturi ejusdem ex angusta domo Anstriaca successores . . . velut propriam habentem constitutionem, nullique alteri regno subjectam juxta proprias leges et constitutiones legitime confirmatas . . . gubernabunt."

Die Union zwischen Ungarn nnd Siebenbürgen forderte daher einen bilateralen legislativen Act, der zwischen beiden Ländern seinem Wesen nach ein Vertragsrecht schuf.

„Zur Verwirklichung dieses Zweckes" erklärte der ungarländische Reichstag im VII. Gesetzartikel von 1848: „Ungarn ist bereit, alle verschiedenen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, dafs sie die vollkommene Vereinigung nicht hindern, die Freiheit der Nation und die Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen nnd aufrecht zu erhalten."

Als das Jahr 1848 und was ihm folgte zu jener Union nicht geführt hatte, erachteten Euere Majestät es für nothwendig, die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens mit dem Allerhöchsten Rescript vom 1. September 1865, wodurch der siebenbürgische Landtag für den 19. November nach Klausenbnrg einberufen wurde, ebenso mit dem Allerhöchsten Rescript vom 17. September 1865, wodnrch der ungarische Krönungslandtag für den 10. December nach Pest einberufen wurde, zu neuer Verhandlung zn bringen, als deren Aufgabe Euere Majestät in der Thronrede bei Eröffnnng des nngarischen Reichstags am 14. December 1865 zu bezeichnen geruhten, dafs „diese Frage nicht nach dem todten Buchstaben der Gesetze eine scheinbare nnd zweifelhafte, sondern im Einklang mit allen lebenskräftigen Factoren durch deren vertrauensvollen Anschlnfs eine dauernde und nachhaltige Lösung finde."

Eine solche durfte man anch nach den öffentlichen Erklärungen des ungarischen Reichstags von 1861 und nach den, in den Verhandlungen desselben enthaltenen zahlreichen Zusicherungen seiner hervorragendsten Mitglieder hoffen, die schliefslich einen Ausdruck in dem „Gesetzesvorschlag" fanden, welchen die vom Reichstag „in Angelegenheit der Nationalitätenfrage entsandte Commission" machte. So bezeichnete sie die Elemente solcher gesetzlicher Verfügungen, welche „die Entwicklung der einzelnen Nationalitäten als Corporationen garantiren", als vorhanden auch in der „Antonomie" der einzelnen Glanbensgenossenschaften, welche Autonomie sich nicht blofs auf kirchliche Angelegenheiten, sondern auch auf die innere Organisation und Führung ihrer Schulen erstreckt — mit der ausdrücklichen Erklärung, „dafs alle jene Punkte, welche sich

auf die kirchlichen Gemeinden und Schulen beziehen, als Ausflüsse jener unserer vaterländischen Gesetze zu betrachten sind, welche die autonomen Rechte der einzelnen Confessionen normiren und deren Anfrechterhaltung ihrem vollen Inhalt nach — namentlich der die Rechte der Protestanten beider Confessionen ... garantierenden Grundgesetze ... wir an dieser Stelle besonders hervorgehoben haben möchten." — „Die derart festgestellten Rechte sämmtlicher auf dem Landesterritorium befindlichen Nationalitäten werden als Grundgesetz proklamirt und unter den Schutz der Nationalehre gestellt."

Solche öffentliche Erklärungen und Verheifsungen des ungarischen Reichstag von 1861 lagen vor, als der nach Klausenburg einberufene siebenbürgische Landtag in seiner allerunterthänigsten Repräsentation vom 18. December 1865 Enre Majestät bat, die Vertreter Siebenbürgens behufs Wiederaufnahme der 1848 unterbrochnen Unionsverhandlungen zu dem, auf den 10. December nach Pest einberufenen Reichstag zu berufen, indem er Eurer Majestät zugleich einerseits die hiegegen abgegebene Sondermeinung der Mehrheit der sächsischen Abgeordneten, anderseits mit der Bitte um Berücksichtigung die Eingabe der Minderheit der sächsischen Abgeordneten unterbreitete.

Jene Sondermeinung beantragte: Der siebenbürgische Landtag möge die Bedingungen der Vereinigung von Ungarn und Siebenbürgen seinerseits nach allen Richtungen hin, besonders aber auch zur Sicherung der Rechtslage der verschiedenen Nationen und Kirchen in Siebenbürgen näher feststellen, damit diese sodann unter der Sanction der Krone durch einen gegenseitig abzuschliefsenden Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern bleibend verbürgt werde.

Die von den Ständen zur Berücksichtigung empfohlene sächsische Minoritätseingabe nahm unter Anderm in Anspruch: „die in den siebenbürgischen Landesgesetzen garantirte volle Gleichberechtigung, Freiheit und absolutes Selbstgouvernement der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule und der andern Glaubensgenossen."

Hierauf geruhten Eure Majestät mit Allerhöchstem Rescript vom 25. Dezember 1865 auf jene Repräsentation des siebenbürgischen Landtags vom 18. December und die, derselben beigeschlossenen Acte Allergnädigst zu erklären:

„Es ist fortan Unsere . . Absicht, dafs die hochwichtige Frage der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Grofsfürstenthums Siebenbürgen ... einer befriedigenden Lösung zugeführt werde."

Indem Eure Majestät gleichzeitig „gestatteten", „dafs der gegenwärtige Krönungslandtag Ungarns, welcher sich mit der Regelung jener Fragen zu befassen haben wird," von Siebenbürgen „zur Wahrung der Landesinteressen" beschickt werde, fügten Allerhöchstdieselben die inhaltsschwere Bestimmung hinzu:

„Die definitive Union beider Länder machen Wir überdiefs von der gehörigen Berücksichtigung der speciellen Landesinteressen Unseres Grofsfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen und von der zweckmäfsigen Regelung der administrativen Fragen des Landes abhängig."

Die staats- und völkerrechtliche Erledigung dieser Acte enthält zunächst der am 6. December 1868 von Eurer Majestät sanctionirte XLIII. Gesetzartikel von 1868 „über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens." Die Bestimmungen desselben, beschlossen von einer Vertretung, an der auf Allerhöchst Eurer Majestät ausdrücklichen Ruf zu dem besonders bezeichneten Zwecke der „Wahrung der Landesinteressen" auch die Abgeordneten Siebenbürgens Teil nahmen, enthalten zweifellos ein Staatsgrundgesetz mit der Geltung eines bilateralen Staatsvertrags und bezeichnen den Rechtsstand der siebenbürgischen Landeskirchen in § 14 folgendermafsen:

„Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiet und in den ehemals sogenannten ungarischen Teilen die Religions-, Ausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inartikulierten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse, und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrechterhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt."

Diese Religionar-Gesetze Siebenbürgens, deren „unberührte Aufrechterhaltung" § 14 des Unionsartikels auch für die Zukunft gewährleistet, hat dieses treugehorsamste Landesconsistorium in seiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt I) und vom 23. November 1881 (Abschnitt II) Allerhöchst Eurer Majestät darzulegen für seine Pflicht erachtet.

In dem Vertrag, den demnach die beiden, bis dahin von einander unabhängigen Länder Ungarn und Siebenbürgen in dem Staatsgrundgesetz des XLIII. Artikels von 1868, und namentlich in § 14

desselben unter der Sanction der Krone mit einander schlossen, wurde denn anerkannt:

dafs die siebenbürgischen Religionargesetze und die den Kirchen und Kirchenbehörden nach ihrem alten Wirkungskreise durch jene gewährleistete Autonomie über ihre Mittelschulen, welche denselben das volle, ungeteilte, durch keinen anderweiten Einflufs geschmälerte Recht der Einrichtung, Leitung nnd Beaufsichtigung jener Schulen sichert, jener Bedingung nicht entgegenstehen, unter der die ungarländische Legislative im VII. Artikel 1848 erklärt hatte: „Ungarn ist bereit, alle besondern Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, dafs sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu halten;"

ja es gewährleistet jener Unionsvertrag geradezu die „nnberührte Aufrechterhaltung" jener Gesetze und des gesetzlichen „Wirkungskreises der kirchlichen Behörden" auch über ihre Mittelschulen ohne allen Vorbehalt, nicht mit der geringsten Andeutung, dafs etwa eine spätere wandelbare parlamentarische Majorität einer jener Kirchen gegen ihren Willen und ohne ihre Verschuldung jenen Rechtsstand ganz oder teilweise absprechen und nehmen könne, den jener Grundvertrag derselben auf Grund ihres mehr als dreihundertjährigen, staats- und völkerrechtlich gewährleisteten Besitzes aufs neue sanktioniert hatte.

Die erste Forderung aber, welche die in dem Unionsvertrag begriffenen Teile zu erheben berechtigt sind, ist die einer loyalen Achtung, einer loyalen Vollziehung des Gesetzes. Ist es doch der Natur der Sache nach nur in dieser Voraussetzung beschlossen worden!

Eine einseitige Beschränkung oder Aberkennung des, in jenem Fundamentalgesetz der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mit der neuen Gewährleistung der siebenbürgischen Religionargesetze abermals sanctionierten Rechtsstandes bezüglich ihrer Mittelschule liegt daher staatsrechtlich nicht im Wirkungskreis des ungarischen Abgeordnetenhauses, beziehungsweise der ungarischen Legislative, da ihre Machtbefugnis nicht eine absolute, unbeschränkte ist.

Ein thatsächlicher, jene moralische — steht doch das Unionsgesetz gewifs auch „unter dem Schutz der Nationalehre!" — nnd staatsrechtliche Grenze nicht achtender Vorgang, der hier nur die Folge hätte, den confessionellen und nationalen Frieden zu stören, zugleich eine alte Culturarbeit in einem noch immer culturarmen Lande anf das schwerste zu gefährden, stünde nicht mehr auf dem Boden des Rechtes, sondern auf dem der Willkür, der Gewalt und würde

einst von dem unparteiischen Urtheil der Geschichte als Wort- und Vertragsbruch gekennzeichnet werden müssen.

III.

Das trengehorsamste Landesconsistorium erfüllt daher ebensosehr eine Pflicht gegen seine Kirche, als gegen den Staat und Allerhöchst Euere Majestät, wenn es gegen eine derartige beabsichtigte Verfassungsverletzung das Wort der Beschwerde und Rechtsverwahrung erhebt, und jedes legale Mittel gebraucht, damit jener Entwurf nie zum Gesetz werde. Es sieht sich dazu um so mehr gedrängt, als derselbe der evangelischen Kirche nicht nur den, ihr zustehenden altberechtigten Einfluss auf ihre Mittelschule bis zu einem Mindestmass nehmen will, sondern die Verfassung der Kirche selbst als solcher in einem ihrer wesentlichsten Teile gerade mit Zerstörung bedroht.

Indem wir allerunterthänigst bitten, dass es uns gestattet sei, diesbezüglich auf die Ausführungen in unserer Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt IV) und vom 23. November 1881 (Abschnitt I Schlussausführungen) hinzuweisen, geruhe Eure Majestät, die nachfolgende kurze Zusammenstellung Allergnädigster Erwägung zu würdigen.

Im Sinn unsers uralten Kirchenrechts und nach dem ausdrücklichen Wortlaut der gegenwärtigen Kirchenverfassung besteht zwischen unserer Schule und Kirche eine derartige Verbindung, dass mit Ausnahme einzelner besonders bestimmter Fälle Niemand zu einem geistlichen Amt gelangen kann, der nicht zuvor in einem Schulamt gedient hat.

Die Studirenden des Lehramts für die Mittelschule haben daher die Aufgabe, ihre Universitätsstudien so einzurichten, dass sie sich zugleich für das geistliche Amt der Kirche vorbereiten.

Die wissenschaftliche Befähigung der Candidaten wird durch eine, für jeden der beiden Berufskreise besonders abzulegende Prüfung vor einer, durch das Landesconsistorium aus Fachmännern bestellten Prüfungscommission ermittelt und zwar zunächst durch die, wesentlich nach dem Vorbild der österreichischen eingerichtete Lehramtsprüfung, spätestens zwei Jahre darauf durch die theologische Prüfung.

Aus den Lehrern der Mittelschule, die diese beiden Prüfungen abgelegt, und meist zehn bis fünfzehn Jahre das Lehramt bekleidet haben — über den Erfolg ihrer Lehrerwirksamkeit und damit über den Zustand jener Schulen hat der Staat nie eine Klage geführt, vielmehr wiederholt seine Anerkennung ausgesprochen — wird der grösste Teil unserer Pfarrstellen durch die Wahl der Gemeinden besetzt.

Und wieder: dieser Zusammenhang allein ermöglicht — durch die Vorrückung der Lehrer in besser dotirte Pfarrstellen — dafs von der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens (210500 Seelen) fünf Obergymnasien, zwei Untergymnasien, eine Ober- und eine Unterrealschule erhalten werden können, die alle mit den erforderlichen akademischen Lehrern und mit Lehrmitteln versehen im letzten Schuljahr (1881/82) 1523 Schüler zählten, darunter 526 Nichtevangelische, 367 Nichtdeutsche, unter diesen 102 Magyaren, 161 Romänen.

Es ist unzweifelhaft, dafs die Organisation unserer Kirche in einem ihrer wesentlichsten Teile gradezu zerstört würde, wenn, wie der neue Gesetzentwurf über die Mittelschulen es beabsichtigt, Verfügungen von Staatswegen getroffen würden, welche jenen Zusammenhang zwischen Schule und Kirche thatsächlich unmöglich machen.

Das geschieht aber, wenn unser Lehramtscandidat seine Prüfung in Pest oder Klausenburg vor einer, aus Professoren dieser Universitäten bestehenden Commission, dazu in magyarischer Sprache ablegen mufs.

Denn um dieses thun zu können, müfste er seine Studien an einer dieser beiden magyarischen Universitäten machen und würde so thatsächlich vom Besuch der deutschen Hochschulen Wiens, der Schweiz, des deutschen Reichs ausgeschlossen. Auf diesen allein ist es jedoch möglich sich zugleich für das Lehramt der Mittelschule und für das geistliche Amt der evang. Kirche auszubilden.

Diese Studienordnung aber, so wie die dadurch ermöglichte Verbindung zwischen Schule und Kirche hat sich Jahrhunderte hindurch für beide Heilsanstalten gleich segensreich erwiesen. Eine Zerstörung dieser Organisation von aufsen her ist, wir müssen es, so schwer es uns fällt, wiederholen, gleichbedeutend mit einem Angriff auf den Bestand dieser evang. Kirche, gleichbedeutend mit einer so schweren Persecution derselben, wie sie die Vergangenheit noch nie gesehen hat, und — wie sie den gnädigen und gerechten Absichten Allerhöchst Eurer Majestät gewifs ferne liegt.

Dabei sei es zugleich gestattet, auf die schwere Culturschädigung hinzuweisen, die jenes Gesetz für unsere Kirche, unsere Schule und unser Volk in seinem Gefolge haben müfste. Dafs die gegenwärtige Zahl unserer Mittelschnlen bei jenem Gesetz nicht bestehen könnte, ist schon erwähnt. Abgeschnitten von den Quellen der für uns vor Allem naturgemäfsen, weil nationalen Bildung, die uns an die deutschen Hochschulen hinweist, deren unbedingter und durch nichts beengter Besuch uns durch die altsiebenbürgischen, von keinem legislativen Act aufgehobenen Gesetze: Approbatae constitutiones regni Transsilvaniae, pars III, titulus XIV, articulus I (1653), Compilatae

constitutiones regni Transsilvaniae pars III. titulus IX. articulus I (1669), sowie durch den Staatsvertrag des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691 und Gesetzartikel I: 1752 genügend verbürgt ist — müfste überhaupt die deutsche Schule, die deutsche Gesittung, das deutsche Volksthum hier allmählig verkümmern, ein Zustand, der doch weder von den wahren Interessen des Landes, noch der Monarchie oder des Allerhöchsten Herrscherhauses geboten erscheint und der ebenso wenig vor dem Urtheil des Rechtes und jener Principien bestehen könnte, auf welche das ungarische Staatswesen seinerzeit gegründet wurde, und auf deren Boden allein Ungarn angesichts der europäischen Cultur- und Rechtsordnung auf die fördernde Teilnahme der öffentlichen Meinung und auf gedeihliche Entwicklung wird hoffen können.

IV.

Das führt das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Landesconsistorium zu einem weitern Grunde, um dessentwillen, falls es von der angestammten Treue gegen die Krone und Allerhöchst Eure Majestät nicht abfallen will, nie aufhören darf, mit allen gesetzlichen Mitteln gegen jene Bestrebungen zu kämpfen, die in dem neuen „Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualificirung der Lehrer derselben“ ihren, wenn auch nur unbewufsten Ausdruck finden. Es ist gegenüber der althistorischen Entwicklung von Ungarn und Siebenbürgen der Geist der neuen revolutionären Doctrin, die die Magyarisirung des gesammten Landes als das oberste und mit allen Mitteln zu erstrebende Ziel des Staates und der Ausübung seiner Hoheitsrechte hinstellt. Wir haben bereits in unserer allerunterthänigsten Vorstellnng vom 23. November 1881 (Abschnitt II) mit Thatsachen nachgewiesen, dafs sich als tieferer Kern des Mittelschulgesetzes die Magyarisirung der Mittelschule herausstelle; die gegenwärtige Festsetzung desselben durch den Unterrichtsausschufs erhöht diese Gewifsheit.

Es sei nur Einiges anzuführen gestattet.

Während die ministerielle Gesetzesvorlage vom 20. März 1880 und vom 6. October 1881 gegen das klare Gesetz „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ für die Zukunft unmöglich machen sollte, dafs der Staat eine deutsche Mittelschule errichte, ja, wieder gegen das klare Gesetz die Errichtung anderer als magyarischer Mittelschulen selbst Municipien und Gemeinden verbot, und die Errichtung von Anstalten mit anderer als magyarischer Unterrichtssprache blos Confessionen, Vereinen und Einzelpersonen zugestand, hat der Unterrichtsausschufs durch seinen Beschlufs vom 24., Januar auch Vereinen und Einzelpersonen dieses Recht abgesprochen

abermals im Gegensatz gegen die unzweifelhafte Bestimmung von § 26 Gesetzartikel XLIV: 1868, welcher also lautet:

„So wie bisher jeder Bürger des Landes welch' immer für einer Nationalität, jede Gemeinde, Kirche und Kirchengemeinde das Recht hatte, ebenso werden sie auch fernerhin das Recht haben, mit eigenen Mitteln oder im Associationsweg Elementar-, Mittel- und höhere Schulen zu errichten. Zu diesem Zwecke, und auch behufs Errichtung anderer, zur Förderung von Sprache, Kunst, Wissenschaft, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe dienender Anstalten können die einzelnen Bürger des Landes unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates Gesellschaften oder Vereine bilden, nach ihrer Constituirung Statuten schaffen, im Sinn der durch die Staatsregierung bestätigten Statuten vorgehen, einen Geldfond bilden und diesen (mit. diesem) gleichfalls unter der Aufsicht der Staatsregierung auch ihren gesetzlichen Nationalitätsanforderungen entsprechend gebahren.

„Die auf solche Weise zu Stande gekommenen Bildungs- und sonstigen Anstalten — die Schulen jedoch mit Einhaltung des Volksunterrichtsgesetzes — sind gleichberechtigt mit den ähnlichen und auf derselben Stufe befindlichen Anstalten des Staates.

„Die Sprache der Privatinstitute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt."

Es ist unmöglich angesichts dieser Gesetzesbestimmung nicht der Verheifsung zu gedenken, der die in Angelegenheit der Nationalitätenfrage vom Reichstag 1861 entsandte Commission in ihrem, dieselben Bestimmungen enthaltenden Gesetzentwurf Ausdruck gab: „die derart festgestellten Rechte sämmtlicher auf dem Landesterritorium befindlichen Nationalitäten werden als Grnndgesetz proclamirt und unter den Schutz der Nationalehre gestellt."

Nicht weniger rücksichtslos stellt sich die Tendenz der Magyarisirung im neuen Gesetzentwurf auch in einer andern, abermals nach jener Absicht hin, verschärften Bestimmung heraus.

Während die ministerielle Gesetzesvorlage vom 20. März 1880 den vaterländischen Religionargesetzen entsprechend, den Kirchen die Bestimmung über den Bildungsgang ihrer Mittelschullehrer, damit auch den freien vollen Besuch der ausländischen Universitäten und ebenso das alte Recht liefs, Commissionen für die Lehramtsprüfung aufzustellen und die Normen hiefür festzusetzen, dem Staat blos ein Oberaufsichtsrecht vorbehaltend; während selbst die Regierungsvorlage vom 6. October 1881 den Kirchen wenn auch unter (ungesetzlichen) Bedingungen und Einschränkungen das Recht zuer-

kannte, in Anstalten, die ihnen geeignet schienen, für die Bildung ihrer Lehramtscandidaten Sorge zu tragen und diese im eigenen Wirkungskreis der Prüfung zu unterziehen:

läfst der neue, vom Subcomité des Unterrichtsausschusses hergestellte Gesetzentwurf selbst diese kargen Reste des alten religionar-gesetzlichen Rechtsstandes fallen und übertragt das Recht den Studiengang der Lehramtscandidaten zu normiren, die Prüfungsnorm für dieselben festzustellen, die Prüfung selbst durch die ihr beliebigen Organe abhalten zu lassen, ausschliefslich und allein der Regierung, d. i. dem Cultus- und Unterrichtsminister. Die Prüfung selbst soll mündlich und schriftlich in magyarischer Sprache abgelegt werden, auch von demjenigen, der nicht der magyarischen Nationalität angehört und der nie an einer magyarischen Anstalt dienen soll; nur fünf Jahre lang ist ein Dispens hievon in Aussicht gestellt; doch wird immer und in jedem Fall „magyarische Sprache und Literatur (Kenntnifs der magyarischen Sprache und Stilistik), Übersicht über die Entwickelung der magyarischen Literatur und Kenntnifs der Hauptwerke der hervorragendern Schriftsteller" gefordert.

Diese Forderung soll auch für die Lehrer und Lehramtscandidaten der evangelisch-deutschen Mittelschulen unserer Landeskirche gelten, wiewohl diese die, vom practischen Bedürfnifs gebotene Kenntnifs der magyarischen Sprache bereits in der Maturitätsprüfung nachgewiesen haben und ihnen weiterhin die deutsche Literatur für reichste, reinste und edelste Bildung eine unerschöpfliche Quelle bietet, so dafs bei jener Forderung die Benützung dieser zweifellos eine solche Beschränkung erleiden müfste, welche gewifs weder die allgemeine, noch die Fachbildung der Betreffenden zu fördern geeignet sein könnte, woraus mit Naturnothwendigkeit keine Verbesserung jener Mittelschulen folgen würde.

Doch der neue Gesetzentwurf stellt sich eben in den Dienst der Magyarisirung,

jenes Geistes, in dem der, von dem Herrn Cultus- und Unterrichtsminister dem Reichstag vorgelegte amtliche zehnte Jahresbericht über den Zustand des ungarischen Schulwesens (S. 150) die Hauptstadt Budapest „des Danks der Nation" deshalb für würdig erklärt, weil keine deutsche Volksschule mehr in ihrer Mitte bestehe, wiewohl sie 120000 deutsche Einwohner zählt und der Minister für öffentlichen Unterricht nach § 17 des XLIV. Gesetzartikels von 1868 „verpflichtet" ist, „in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dafs die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in gröfsern Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich

in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt", —

jenes Geistes, in dem der Unterrichtsausschufs 1881, wie Seitens der Regierung in der Sitzung desselben vom 22. März 1882 erklärt wurde, darum beschlofs, dafs die Lehramtsprüfung blofs in magyarischer Sprache abgelegt werde, weil „der ungarische Staat solche Schulen nicht dulden dürfe, deren Professoren nicht magyarisch verstehen, da dieselben erfahrungsgemäfs Feinde der ungarischen Staatsidee sind und derselben Feinde erziehen."

Es ist unglaublich, dafs auch der Herr Cultus- und Unterrichtsminister sich diese Motivirung angeeignet habe, wiewohl die öffentlichen Blätter unwidersprochen damals diese Mittheilung brachten.

Jedenfalls erfüllen wir nur eine Pflicht der Wahrhaftigkeit, wenn wir bei diesem Anlafs hier, da uns sonst jede Gelegenheit dazu fehlt, offen erklären, dafs jene Behauptung unserer Landeskirche gegenüber eine Entstellung und Verläumdung sei.

Solcher Geist aber bezeichnet eben den Abfall von jenen Prinzipien, die einst das Königreich Ungarn gegründet (Decretum S. Stephani regis, liber I caput 6; Andreae II regis decretum, articulus XIX im Corpus juris Hungarici) und von seinen gröfsten Königen geachtet das Reich blühend gemacht haben, — den Abfall von jener Staatsweisheit, die die sächsische Nation — „ad retinendam coronam" — nach Siebenbürgen gerufen und durch den Rechtsschutz, den sie ihr zu Theil werden liefs, dem Land einst einen deutschen Landstand gegeben hat — jener Staatsweisheit, die selbst in ihrer jüngsten, sei es auch schwächer gewordenen Triebkraft neben dem Unionsgesetz das Gesetz „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten" geschaffen (Artikel XLIV: 1868), an dem wie an jenem der neue Gesetzentwurf wesentlichste und werthvollste Bestimmungen so nebenbei geradezu vernichten will.

Der Freund des Rechtes, des Vaterlandes, der Krone kann darin, mit tiefer Trauer, nur jenen revolutionären Geist erkennen, der seine Verkörperung in Kossuth gefunden. Denn ein Theil seines, seinerzeit unter Andern auch im Pesti Hirlap immer wieder verkündeten Programms war es bekanntlich, das in Wort und That die vollständige Magyarisirung des Landes, der ganzen bürgerlichen und kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege, der öffentlichen Erziehung bis zu jeder Dorfschule herab forderte: „eilen wir, eilen wir! Magyarisiren wir die Kroaten, Romänen und Sachsen, sonst gehen wir zu Grunde!"

Er bedarf keines weitläufigen Beweises, dafs der neue Mittelschulgesetzentwurf Geist von diesem Geiste ist, wie denn die weitere Ver-

handlung desselben ohne Zweifel neue Zeugnisse dafür bringt. Indem er alle Ergebnisse der geschichtlichen Entwicklung Ungarns und Siebenbürgens als nicht vorhanden ansieht, sich durch das positive, in Staatsverträgen, Friedensschlüssen, alten und neuen Fundamentalgesetzen und Königseiden wurzelnde, in jedem Rechtsstaat unverletzliche Recht der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens nicht gebunden erachtet, an die Stelle desselben vielmehr seine absolute Willkür setzt, und in dieser die deutschen Mittelschulen, die deutsche Cultur jener Kirche und ihre eigenberechtigte Organisation, damit aber wesentliche Lebensbedingungen derselben tödtlich schädigt, alles aus dem vermeintlichen Recht eines separatistischen Nationalitätsprincips, das alle andern Nationen dem eigenen Volksthum unterwerfen und einverleiben will: — tritt der Gesetzentwurf eben aus dem Kreis organischer Entwicklung heraus und in den der Revolution hinüber, deren Folgen für unser Volk und unsere Kirche jener Drohung Kossuth's schmerzlich nahe kommen würden, die er am 17. März 1849 an Bem schrieb: „ . . . werde ich keine Sachsen auf dem Gebiet der ungarischen Krone dulden, sondern sie alle aus dem Lande jagen, oder alles Schutzes, aller Freiheit des Gesetzes verlustig erklären.“ (Briefe L. Kossuth's an Bem. Herausgegeben von Aladar Makray. Pest 1870. Seite 2.)

V.

Eben deshalb aber ist das treugehorsamste Landesconsistorium der unerschütterlichen Überzeugung, dafs Euere kaiserliche und königlich-apostolische Majestät, Allerhöchstwelche dem neuen „Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualificirung der Lehrer derselben“ die Genehmigung zur Vorlage wol nie erteilt haben, einem auf der Grundlage dieses Entwurfs etwa erwachsenden Gesetze, auch abgesehen von der Incompetenz der Legislative dazu gegenüber den im Unionsgesetz neuerdings verbürgten siebenbürgischen Religionargesetzen, wegen des in demselben liegenden totalen Bruchs mit der Vergangenheit, wegen der durch nichts verschuldeten Rechtsconfiscation, die ein solches Gesetz an der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen vollzöge, wegen jener Culturzerstörung und Desorganisation, die im Gefolge eines solchen Gesetzes diese Kirche und ihre deutschen Bildungsstätten unausbleiblich treffen müfste, die Allerhöchste Zustimmung und Sanction zu versagen Allergnädigst geruhen würden.

Denn hoch über den wechselnden Strömungen politischer Tagesziele und einseitiger Parteileidenschaften steht die Krone und die Majestät der kaiserlichen und königlichen Auctorität, nach göttlicher und menschlicher Ordnung berufen, Aller und

damit auch des geringern Theiles Recht zu schützen und nicht zuzulassen, dafs unter dem Schein und der Form des Gesetzes irgend einem Gliede des Staates mit einem althergebrachten, vielfach gewährleisteten Fundamentalrechte zugleich solche geistige und sittliche Güter entzogen werden, die sein Wesen und seinen Bestand mit bedingen nnd durch die es Jahrhunderte lang in unentwegter Treue zum Aufban des Staates, zur Macht und zum Glanz der Krone das Seine beigetragen hat.

Durch ihre Mittelschnle, durch den in dieser lebenden Geist deutscher Wissenschaft, welche eben nur dort noch in diesen Landen eine Pflegestätte hat, ist die evangelische Kirche, die sächsische Nation in Siebenbürgen mit zu jenem Gliede des Reichs geworden, das in den letzten drei Jahrhunderten von Euerer Majestät erlauchten Vorfahren, von Allerhöchst Euerer Majestät selbst erhebendste Zeugnisse ehrender Anerkennung erhalten hat.

Sollte es je geschehen können, dafs im Gegensatz zu jenen zahlreichen erhabenen Enunciationen der Krone und des Allerhöchsten Krönungseides, auf welche vertrauend die evangelische Landeskirche Siebenbürgens auch in der, durch den Unionsvertrag zwischen Ungarn und Siebenbürgen neu gestalteten Ordnnng des Staates auf dem, noch letzthin ihr wiederholt gewährleisteten altheiligen Rechtsboden ihre treue Arbeit für die Bildung und das religiös-sittliche Leben ihres Volkes, doch gewifs zum Aufbau des gesammten Vaterlandes, pflichtfreudig fortgesetzt hat — sollte es je geschehen können, dafs dieser Rechtsboden durch den Beschlufs einer Legislative, in der von allen Kirchen des Landes die protestantische allein keine Vertretung hat, zerstört würde: so geruhen Allerhöchst Euere Majestät Allergnädigst zu erwägen, ob nicht eine zahlreiche, immer loyale Bevölkerung dadurch irre werden könnte im Glauben, dafs der Staat eine sittliche Institution sei, ob nicht die evangelische Landeskirche Siebenbürgens, welche nach dem alten Recht dieses Landes die ehemalige dritte ständische Nation desselben, die Sachsen, nmfafst, in einem solchen Vorgang geradezu eine Schädigung der Auctorität der Krone schmerzlich beklagen müfste, beklagen einen unheilvollen Gegensatz gegen jenes staatsbildende Princip, unter dessen Aegide das erlauchte Haus Oesterreich so viele Königreiche nnd Länder unter seiner Krone vereinte, das Princip: die Heiligkeit des Rechtes im Kleinen wie im Grofsen zu schützen, allen Volksstämmen des Reichs das gleiche Wohlwollen entgegenzubringen, Aller Bildung und Wohlfahrt gleichmäfsig zn fördern, keinen dem andern znm Opfer dahingeben zu lassen.

Um jenes Principes willen segnete Siebenbürgen vor zweihundert Jahren den Tag, an dem es in den Schutz und Schirm dieses erlauchten Hauses getreten nnd pries sich glücklich im dankbaren Gefühl, fortan dauernd europäischer Rechtsordnung sicher zu sein: sub umbra alarum Tuarum!

Erfüllt von derselben Ueberzeugung und unerschüttert festhaltend an dem Glauben und dem Vertrauen auf Allerhöchst Enerer Majestät starken und gnädigen Rechtsschutz wagt es denn die treugehorsamste evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen durch das ehrfurchtsvoll unterfertigte Landesconsistorium nnter ehrerbietigem Anschlufs der gleichzeitig an den Hohen nngarischen Reichstag überreichten Denkschrift, abermals unterthänigst zu bitten:

Allerhöchst Eure kaiserliche und königlich-apostolische Majestät geruhe Allergnädigst zu verfügen, dafs eine Regelung des ungarischen Mittelschulwesens durch den ungarischen Reichstag nur auf Grund einer solchen Vorlage stattfinden dürfe, durch welche altgesetzliche Grundrechte der evangelischen Landeskirche A. B., sowie des deutschen Volksthums in Siebenbürgen unangetastet bleiben;

beziehnngsweise:

Allerhöchst Euere kaiserliche und königlich-apostolische Majestät geruhe allergnädigst, einem etwaigen, auf Grund des, vom Subkomité des Unterrichtsausschusses des ungarischen Abgeordnetenhauses vorgelegten „Gesetzentwurfes über die Mittelschulen und über die Qualification der Lehrer derselben“ mit Beseitigung der siebenbürgischen Religionargesetze so wie wesentlicher Bestimmungen des XLIII. und XLIV. Gesetzartikels von 1868 beschlossenen Gesetze die Allerhöchste Sanction zu versagen.

Die wir in homagialer Ehrfurcht vertrauensvoll verharren

Euer kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät

Hermannstadt, am 5. Februar 1883.

treugehorsamste Unterthanen

Das Landesconsistorium der evang. Kirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Dr. Georg Daniel Teutsch m. p., Superintendent.
Karl Fritsch m. p., Secretär.

Nachtrag.

131

Gründung der Grofs-Schenker Stuhls-Schule 1721.

I. N. J.

Demnach es dem Liebreichen Gott und Vater aller Barmhertzigkheitt gefallen Uns allhier in diesem Königl. Marckt Grofs-Schenckh die heylsahmen Gedanckhen einzngeben, Bey dem sich merckhlich hervorthnenden Schuller Mangell eine Stuehls Schulln anfzurichten, Undt da dieselbe auf Genehmhaltung einer Synodalischen Congregation durch Beyhilfe und Vermittellung derer Wohl Ehrenvesten, Vorsichtigen und Wohlweisen Herrn Jndicum: Herr Martini Sutoris, höchstmeritierten Königs Richters und Herrn Andreae Binders wohlbestelleten Stuhls Richters unter Gottes Seegen erbanet worden, wider Verhoffen aber muthmaafslich nicht ohne Göttliche Schickhung sich verfüget, dafs eben umb diese Zeit der Edle und Wohlgelährte Herr Stephanus Kesslerus Nagy-Schenkensis gewesener Trenfleifsiger Con-Rector zu Frey-Stadt in Schlesien aus Liebe zu seinem VaterLandt nacher Hause kommen, da denn dieselben, quorum inter erat, eins worden, Ihrem Herrn Kesslero, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkheitt das Directorat hiesieger Stuehl Schullen auf ein Competentes Salarium, welches unten zu sehen, anzutragen, welches Er nach weiser Überlegung über sich zn nehmen versprochen: Worauf wir Unterschriebene demselben eine mündliche Vocation znm Directorat unserer Stuehls Schuhlen publice ertheilet mit freundlichem Erinnern, die Ihme anvertrautte Jugendt nach der Cynosur des Göttlichen Worths und unsern Libris Symbolicis wohl zu unterrichten, anbey zu andern nothwendigen Wissenschaften, die ihnen künfftighin in ihrem Leben nützlich seyn können und zu gutten Moribus so anznführen, dafs defsen Gewissen sowohl zeitlich als ewig Befriediget seyn möge. Dahero es nöthig seyn wirdt, die Horas publicas et privatas wohl abzuwerthen und keine Zeit zu versäumen, die Wohlfarth der Lieben Jugend zu Befördern. Wie nn die aus Teutschland mitgebrachte Testimonia Ihn wegen eines Christlichen undt stillen Wandels aufs beste recommendiren, Also machen wir uns die gäntzliche Hofnung, es werde derselbe darinnen Beständig fortfahren, die Gott und den Menschen gefällige Collegialische Liebe jederzeith herrschen lassen und alles dasjenige getreulich vornehmen, was zum Heyl nnd Erhaltung unserer Schulen, eines so thenren Kleinodts gerichen kann. Wir wüntschen Ihme erspriefslichen Seegen, versiechernde Ihn alle Zeith unserer un-

verruckhten Affection nndt gesicherten Schutz einzuschliefsen. Grofs Schenckh den 19. Tag des Monath's Januar Anno 1721.

L. S. M. Petrus Herrmannus, Pastor et Inspector.
L. S. Martinus Sutoris. Iudex Regius.
L. S. Andreas Binder. Sedis Iudex.

Anno 1721 die 17. Jan. wirdt Herr Stephano Kessler Nagy-Schenkensi, etliche Jahre treufleifsig-gewesenen Con-Rectori zu Freystadt in Schlesien das Directorium hiesiger Stuehls Schuhlen aufgetragen undt ein Salarium entworfen wie folget:

An bahrem Geldt fl. 180, Korn Kübel 25, Haaber Kübel 30, Hirsch 5, Erbsen 4, Wein Eymer 60, Holz Fuhren 40.

Eodem Anno et Die wirdt Praeceptori Extraordinario ein Salarium fixum entworfen wie auch denen Herrn Collegis Ordinariis zu dem vorigen ein Znsatz gemacht wie folget:

Praeceptoris Extraordinarii Geldt 30 fl. Korn Kübel 12.
Cantoris, Collaboratoris, Campanatoris Jedes 1 Kübel 3 fl.
Salaria dom. Collegarum sequuntur:
Herrn Cantoris Salarium annuale:

An Geldt vom Herrn Rectore	24 fl.				
vor den Tisch	6 „	trit. cub.	1	met.	2
vom Stuehl	3 „	„	1		
Schull Aerario	8 „	Magazin	5		
Summa	41 fl.	cub.	7	met.	2

Herrn Collaboratoris Salarium:

Vom Herrn Rectore	22 fl.				
vor den Tisch	6 fl.	trit. cub.	1	met.	2
vom Stuehl	3 fl.	„	1		
Schull Aerario	7 fl.	Magazin	4		
Summa	38 fl.	cub.	6	met.	2

Campanatoris Salarium:

Vom Rectore Geldt	fl. 15				
vor den Tisch	fl. 6	trit. cub.	1	met.	2
vom Stuehl	fl. 3	„	1		
Schull Aerario	fl. 6	Magazin	3		
Summa	fl. 30	cub.	5	met.	2

Anno 1722 d. 9 Junii wirdt in Sessione Publica et unanimi consensu Dominorum Juratorum concludiret, dafs Jedes Ohrt aufser denen zwey wallachischen Dörfern sonsten weder Marckht noch ander Dorf ausgenohmen zu intertention eines Schuhl Jungen, so in hiesiger Schuhlen sollen auferzogen werden, jährlicher 5 ufl. 5 Kübel Korn, 1 grünes Röckhell, 2 Paar Schuhen nndt 1 so genandte Schtelpp Huth geben soll, undt dafs Jedes Schull Kindt, wenn Es selbiges empfangen hat, davor in der Schuhlen continuiren mufs undt nicht soll weichen können bifs das Jahr aus ist, zum wenigsten aber soll es gehalten seyn, zwey Jahr zu continniern.

Anhang

Die in Siebenbürgen bis 1850 gedruckten und in den sächsischen Schulen gebrauchten **Schulbücher.**

(Die Lehrbücher des Honterus und Val. Wagner siehe Band I Einleitung S. XVII f.)

Donati (Aelii) Viri Clarissimi, de octo partibvs orationis methodus, Qnestiunculis puerilibns, vndique collectis, illustrata, per Leonardnm Culmannum Crayssheymensem. Clavsembvrgi Anno M. D. LIIII.

Sententiae (Insignes et elegantissimae) ex L. Aennei Senecae ad Lucilium Epistolis, caeterisque eiusdem autoris scriptis selectae et in usum Studiosae inventutis editae. Coronae M. D. LV.

Sententiae insigniores ex L. Aennei Senecae Libris de Ira. Coronae.

Sententiae (Elegantiores) ex L. Aennei Senecae Libris de Beneficijs, selectae in usum studiosae innentutis. Coronae M. D. LV.

Aristotelis Libellvs, De Virtutibns, Et Vitiis. Sententiae diversorum autorum de eadem materia. Coronae M. D. LV.

Luther (Martin): Der kleine Catechismus. Für die Pfarrherr vnd Hausväter. Gedruckt zu Cron in Sybembürgen. M. D. LV.

Andrelini (P. Fausti) Foroliviensis, Poetae Laureati, atque oratoris clarissimi Epistole pronerbiales et morales. (Coronae 1555.)

Molnár (Gregorius) Elemonta Grammaticae Latinae pro recta Scholasticae juventutis institutione ex praecipuis Grammaticorum praeceptis. Clandiopoli 1556. (Hermanstadt, 1652, 1682. Kronstadt, 1643; sie ist auch in Nürnberg öfter gedruckt.)

Melanchthon (Philippus): Grammatica. Impressvm Clavdiopoli Transylvaniae per Georginm Hoffgreuium. Anno M. D. LVI.

Siegler (Michael): Brevia praecepta de moribus pnerorum recte formandis, carmine Elegiaco conscripta a Michaele Sieglero Cibiniensi. Additus est etiam ordo studiorum a domino Philippo Melanchtone, studiosae jnventuti praescriptus. A. D. 1556.

Aphtonii Progymnasmata. Coronae 1556.

Terentii (Pvb. Aphr.): Comoediae Sex. Post omnes omnium editiones summa nigilantia recognitae. Accesserunt succincta Scholia et Argumenta in singulas scenas. Coronae M. D. LVII.

Troporum Schematvm Ac Figurarvm Commvnivm Libellus: Ex narijs Authoribns in nsum Studiosorum Theologiae et bonarum artium collectus. Vna cnm Indice etc. Editus in officina Casparis Helti in vrbe Clandiopolitana M. D. LXII.

Sylvvla Complectens Ervditam Et Copiosam Envmerrationem verborum Heteroclitorum, Anomalorum et Defectinorum in lingua Graeca, iuxta seriem literarum Alphabeti, desumta Ex Rvelando. Coronae M. D. LXIIII.

Molnár (Gregorins): Catechesis scholae Clandiopolitanae, ad pietatis stvdiosam ivventutem in doctrina Christiana fideliter exercendam proposita a Gregorio Molnár . . . Clavdiopoli in officina Casparis Helti 1. 5. 6. 4.

Molnar (Gregorius): Prima Doctrinae Christianae Rvdimenta, Pveris Scholae Clavdiopolitanae, Christiana religione informandis, ad ediscendnm proposita. A Gregorio Molnar. Clavdiopoli Excvsvm in Officina Casparis Helti (1564).

Donati (Aelii) Viri Clarissimi, De Octo Partibus Orationis Methodns, Qnestinnculis puerilibus, vndique collectis, illustrata: Per Leonartum Culmannnm Craylssheymensem: Nnnc denno reuisa et diligenter recognita a Gregorio Molnar etc. Inpressa Clavdiopoli Transsylvaniae, in officina Casparis Helti M.D.LXV. (Erste Ausgabe 1554, nenere 1581, 1583, o. J. 16. Jahrh., 1697, 1698.)

Molnar (Gregorins): Thomae Linacri Grammatices Compendiosa per quaestiones explicatio. A Gregorio Molnar, sancte memorie, in vsum studiosae inventutis conscripta. Clavdiopoli Anno Domini 1566. (Nenere Anfl. 1578.)

Károli (Petrus): Grammatica Graeca. Clandiopoli 1564. (Neue Aufl. 1591, Hermannstadt 1622.)

Melanchthon (Phil.): Grammatica Philippi Melanthonis Ab Antore recognita, Et a Mycillo ancta, et vltimo locnpletata. De orthographia tractatus recens accessit. 1. 5. 7. 0. (Klausenburg; eine frühere Anflage 1556, und Kronstadt vor 1556.)

Thomas Hogent: (Kirchengeschichtl. Chronologie aus dem ersten christl. Jahrhnndert.) Einblattdruck. Cibinii Ecxudebant Martinus Heusler et Gregorius Frantliger Anno M.D.LXXV.

Titelmann (Franc.): Compendium Dialecticae Francis. Titelmanni, ad libros logicorum Aristotelis, admodum vtile ac necessarium. Clavdiopoli. In officina Relictae Casparis Helti M. D. LXXX. (Dann 1640.)

Gvarinus Veronensis. Carmina de polysemis et vocabulorum differentiis. Clandiopoli 1588.

Ciceronis (M. Tull.) ad Lucivm Vetvrivm, Synonymorum Liber. E tenebris nvper effossus. Et ex eiusdem Ciceronis operibus locupletior redditus. Impressum Clavdiopoli M. D. LXXXIX.

Evangelia et Epistolae Dominicorum ac Festorum dierum Graece et Latine. Clavdiopoli In veteri arce, in aedibus Casparis Helti. Auno Domini 1590.

Erasmi Roterodami Civilitas morvm in svccinctas quaestiones digesta ac per Reinhardum Hademarinm locnpletata . . . Clavdiopoli In Officina Helthana 1591.

Ciceronis M. T.: Epistolarum Libri Qvatvor. A Johanne Sturmio pverili educationi confecti. Cibinii, imprimebat Joannes Henricus Crato. Anno M. D. XCIIII.

Dicta Graeciae Sapientum, interprete Erasmo Roterdamo. Item Mimi Publiani. Nunc recenter Latino, Ungarico et Germanico idiomate tradita. Cibinii, Excndebat Joannes Fabricins. 1598.

Erasmus: Civilitas Morvm Erasmi, in snccinctas qnaestiones digesta, ac locnpletata per Reinhardum Hadamarinm. Cibinii, Excndebat Joannes Fabricius. 1598. (Die erste Anflage soll 1596 erschienen sein.)

Evangelia et Epistolae Dominicorum et Festorum Dierum graece et latine. 1598. Cibinii imprim. Joh. Fabricins.

Fischer (Simon): Dialectices Praecepta breviter ac Methodice in Schola Claudiopolitana Studiosis proposita, tribusque Libris distincta. Per Simonem Fischerum Colbergensem Pomeranum. Typis Casparis Helti. Anno Domini 1599.

Ciceronis Epistolae Elegantiores. Coronae. (16. Jahrh.)

Terentii (P. Aphri): Comediae sex cnm argumentis Philippi Melanchtonis. Coronae. (16. Jahrh.)

Cebetis Tabula. Graece et latine. Coronae. (16. Jahrh.)

Geistliche Lieder und Psalmen, durch M. Luther und andere gelehrte Leut gemacht. Gedruckt zn Cron, in Siebenbürgen, bei M. Valent. Wagner. (16. Jahrh.)

Brentii Catechesis. Coronae. (O. J., doch 16. Jahrh.)

Molnar Gregorius: Erotematum dialectices Libri Tres, Stvdiosis Scholae Claudiopolitanae ex veterum et recentinm Dialecticorum praeceptis ad ediscendum propositi. A Gregorio Molnar. Clavdiopoli. In Officina Casparis Helti. (16. Jahrh.)

Catonis Libellvs elegantissimvs, de praeceptis vitae communis. Erasmo Roterdamo castigatore et interprete. Pythagorae Avrea Carmina, nunc postremo adiecta. Dicta Sapientvm ad finem libelli apposita. Clandiopoli in Transyluania An(no) a nato Christo 1601.

Deidrich Andreas: Itinerarium Scholasticum, an. 1616 a restituto antem Cibinio tertio, pro exemplo inventionis poeticae, suis in Schola Patriae auditoribus conscriptum. Cibinii Excudebat Jacob Thilo, impensis Benjamin Fiebik 1616.

Deidrich Andreas: Tyrocinium Philosophico-Theologicum ad utriusque studii, sed diversimode demonstrandum, pio studio descriptum . . . A. 1618 a restituto Cibinio anno qninto. Cibinii.

Cato. Libellns elegantissimve, qni inscribitur Cato. Igen szep könyvetske, mely Catonak neveztetik, az közönseges jo életnek oktatasarol. Ein schön Büchlein, welches man Cato nennet, von der vnterweisung gemeines lebens. Clandiopoli Typis Heltanis, Excndebat Joannes R. Makai. 1620. (Dann Clandiopoli 1639, 1659. Cibinii 1659, 1666, 1668, 1674. Coronae 1688.)

Katechismns (Der Kleine) Zvr vbung der Kinder in dem Christlichen Gotteedienst. Gedruckt Zn Clausenburg, in Caspar Heltj Druckerey, Durch Joan. R. Makai. M. DC. XX.

Caroli Petrus: Elementa Graecae Grammatices, in breve compendivm ex prolixioribus Grammaticorum praeceptis contracta. A Petro Caroli. Cibinii Apnd Benjamin Fiebick, Anno 1622.

Nomenclatvra eev Dictionarivm Latino-Germanicum, ex varijs probatisqne Antoribus collecta. Nunc denvo adiectum idioma Hungaricnm, in usnm discentium. Excusum Cibinij, Per Marcvm Pistorinm, reparatae salntis 1629.

Aletedius Joh. Henricus: Rvdimenta Linguae Graecae, In Vsum Scholae Albensis hoc modo elaborata, nt puer Grammaticam Latinam doctus, hinc, anno vertente, legere, declinare, comparare, conjngare, initia deniqne Syntaxie et Sylvulam vocabulorum harmonicam addiscere possit. Albae Jnliae, 1634.

Alstedins Joh. Henr.: Rvdimenta Linguae Latinae In vsnm Scholae Albensis hoc modo elaborata, ut pner, nnins anni spatio, ex illie legere, declinare, comparare, conjngare, initia denique Syntaxis, et radices Sylvulae vocabulorum harmonicae addiscere poseit. Albae Juliae. 1634. (Dann 1635, 1640.)

Catechismue religionis Christianae compendiose propositus. Albae Juliae, 1634.

Aletedine Joh. Henr.: Rvdimenta Lingvae Hebraicae et Chaldaicae. In Vsum Scholae Albensis hoc modo elaborata, ut pner Latinis literie imbutus, anno vertente legere, declinare, comparare, conjugare, Syntaxin deniqne puerorum, et Sylvulam vocabnlorum harmonicam discere possit. Albae Juliae. Anno M. DC. XXXV.

Aletedine Joh. Henr.: Lativm in nnce. Id eet Rvdimenta Lexici Latini, Methodo naturali sic digesta, ... Albae Juliae. Anno M. DC. XXXV. (Nene Aufl. 1648.)

Alstedins Joh. Henr.: Grammatica Latina in Vsum Scholae Albensie hoc modo elaborata, ut pner Rndimenta doctus, nnins anni spatio praecepta et regulas, qnibns in margine appositum est eignum citationis, qnod vocant, cum fructu recitare possit. Albae Jnliae, M. DC. XXXV. (Dann 1642.)

Bisterfeld Joh. Henr.: Elementa Logica. In Vsum Scholae Albensie ita collecta, nt tyro, trimestri spatio, fundamenta Logices, cnm fructu jacere qneat. Albae Jnliae, M. DC. XXXV. (Dann 1641, 1645.)

Comenius J. A.: Janva Lingvarum Reserata Avrea: Sive Seminarium Lingvarum et Scientiarum Omnium. Hoc est: Compendiosa Latinam (et quamlibet aliam) Lingvam, una cum scientiarum artiumque omninm fundamentis, perdiscendi Methodus, sub Titulis centum, Periodis mille comprehensa. Editio Qvarta. Prioribus omnibns castigatior, et sesqvimille circiter vocabulis anctior, cnm versione Germanica et titulorum indice .. Ex impressione Lipsiensi excusa Coronae, Typis et sumptibus Mich. Hermanni. M. DC. XXXIIX. (Editio decima 1658.)

Alstedius J. H.: Rudimenta Lingvae Latinae, In vsum Scholae Albensis; Hoc modo elaborata, ut pner, unins anni spatio, ex illis legere, declinare, comparare, conjugare, initia deniqne Syntaxis, et radices Sylvulae vocabulorum harmonicae, addiscere possit. Editio tertia. Albae Juliae. Typis Celsissimi Principis. Anno CIↃ IↃC XL.

Piscator Ph. Lnd.: Artis Poeticae Praecepta Methodice concinnata et perspicuis exemplis illustrata. In usum Illnstris Scholae Albensis Per M. Philippum Lndovicum Piscatorem . . . Albae Juliae CIↃ IↃC XLII.

Molnar Gregorius: Elementa Grammaticae Latinae. Pro recta institntione Jnventutis Scholasticae, ex prolixioribus Grammaticorum Praeceptis in breve Compendinm contracta, A Gregorio Molnar piae memoriae. Nunc denuo excusa singulari studio, et a plurimis mendis purgata et locnpletata. Coronae, Typis Michaelis Herrmanni, Anno M. DC. XLIII. (Nene Ansgabe: 1703 Apud Lncam Senlerum. Cibinii J. Barth 1768.)

Piscator Phil. Lud.: Rndimenta Rhetoricae, In nsum Illustris Scholae Albensis succincte tradita. Editio tertia. Albae Juliae Excndebat Andreas Gregorii Schemniciensis. Anno M. DC. XLIV. (Erste Aufl. 1635, zweito unbekannt.)

Piscator Phil. Lnd.: Rudimenta Oratoriae In usum Illustris Scholae Albensis. Praefixae sunt Tabulae methodnm hujus libelli indicantes. Albae-Juliae M. DC. XLV.

Bisterfeld Joh. Henr.: Medvlla priscae puraeqne Latinitatis, Qna omnes linguae Latinae idiotismi e purioribus et classicis omnibns scriptoribus, qnorum in Scholis admittitur antoritas; plene planeqne secundum seriem verborum et particularum omnium, repraesentantur, ita ut copiosior, qnam ante hac, Phraseologia exhibeatur, discentinm studiis nsibusqne accomodatissima. Denuo Impressa Albae Jnliae. Typis Celsissimi Principis. M. DC. XLVI.

Index Vocabulorum. Index, Jannae Lingvarum J. A. Comenii . . . Albae Juliae, Typis Celsissimi Transylvaniae Principis; An. M. DC. XLVII. Per Martinum Major Coronensem.

Bartholinus Casparus: Praecepta Logicae Peripateticae. Ita perspicne atque breviter Scholiis Exemplisque illustrata: nt quivis latine doctus ingenio et memoria capere possit: olim collecta a Casparo Bartholino Malmogio-

Dano. Nunc vero demum in usum juventutis edita. Cibinii, Excudebat Marcus Pistorius, 1648.

Dietericus Conradus: Epitomes Praeceptorum Rhetoricae, In usum Classicorum inferiorum, ex institutionibus Rhetoricis collecta a Conrado Dieterico Philosophiae Moralis Professore, et Paedagogiarcha. Cibinii, Excudebat Marcus Pistorius, Anno 1648. (Neue Aufl. 1671.)

Stier Joh.: Epitome Metaphysica Ex variis probatisque Authoribus, in usum Scholasticae Juventutis collecta. A M. Johanne Stierio. Recusa vero Cibinii, Per Marcum Pistorium, Anno 1649.

Ciceronis Marci Tvllii: Epistolarvm Selectarvm Libri Tres. Primum in usum Scholarum Hollandiae et West Frisiae: Ex decreto Illustriss. D. D. Ordinum ejusdem Proviuciae. Nunc vero in usum Scholae Albensis aediti. Excudebat Martinvs Maior Coronensis. Anno M. DC. LI.

Comenius J. A.: Jannae Lingvarum Reseratae Aureae Vestibvlvm, Qno Primus ad Latinam Linguam aditus Tirunculis paratur, Editum a Johan-Amoso Comenio. Coronae Typis Michaelis Hermanni 1649. (Neue Auflage 1677.)

Bisterfeld Joh. Heur.: Philosophiae Primae Seminarium ita traditum, ut omnium disciplinarum fontes aperiat, earumque clavem porrigat, A Johanne Henrico Bisterfeldio, in Illustri Schola Albensi Theologiae et Philosophiae Professore. Albae Juliae Excudebat Martinus Major, Coronensis . . . A M. DC. LII.

Ciceronis Marci Tullii: Orationvm Selectarum Liber: Primum in usum Scholarum Hollandiae et Westfrisiae; Ex decreto Illustriss. D.D. Ordinum ejusdem Provinciae. Nunc vero in usum Scholae Albensis editus. Albae-Juliae, Excudebat Martinus Major Coronensis. Anno M. DC. LII.

Albrich Martinus: Synopsis Logica In qua Praecepta selectiora exemplis illustrantur, Controversiae nobiliores breviter deciduntur, Canones utiliores declarantur. Collecta In usum Juventutis Scholasticae Coronensis Opera et Studio Martini Albrichii Phil. Mag. et p. t. Scholae Coronensis Rectoris. Coronae. Typis Michaelis Herrmanni Anno M. DC. LV.

Albrich Martinus: Dicta Sacrae Scripturae, maximam partem Cardinalia et Stringentia, una cum Definitionibus Locorum Theologicorum, Principalioribus B. Conradi Dieterici aliorumque quorundam Theologorum. Ad locos XXIX. In usum Juventutis Scholasticae Coronensis methodice redacta. Coronae Typis Michaelis Herrmanni. (1656.)

Luther Martin: Catechesis minor D. Martini Lutheri, Germanice et Latine. Coronae, Typis et Sumptibus Michaelis Herrmanni M. DC. LVI.

Wollebius Joh.: Compendium Theologiae Christianae, Accurata methodo sic adornatum, Ut sit Ad S. S. Scripturas legendas, Ad locos communes digerendos, Ad Controversias intelligendas, Manuductio, Authore Joh. Wollebio S. Th. D. et in Acad. Banl. Profess. Ord. Editio nova, prioribus correctior. Albae Juliae An. 1656. Excudebat Martinvs Major.

Albrich Martinus: Opvscvlvm Metapbysicvm . . . . Adornatum a M. Martino Albrichio Mediense Transylvano, p. t. Gymnasii Coronensis Rectore, Coronae, Typis et Sumptibus Michaelis Herrmanni, 1657.

Cato. Disticha de Moribus; Qnae vulgo inscribuntur Cato, Studio et Opera Erasmi Rotherodami diligenter a mendis repurgata, Nunc recens denno in lucem edita 1659. Cibinii, per Cbristophorum Hildebrandum.

Molnar Gregorius: Elementa Grammaticae Latinae, Pro recta Scholasticae Jnventutis Institutione, ex praecipuis Grammaticorum praeceptis, a Greg. Molnar contracta. Noviter metbodo meliori emissa; Regularum de Nominum Generibus, Verborum Praeteritis et Supinis; Qnantitate Syllabarum, metris comprehensarum, notis utilissimis illustrata. Cibinii, Apnd Abrahamum K. Scenczi. Anno CIↃ IↃC LXIV.

Aesopus. Fabulae Aesopi Graece et Latine, Nunc Denno Recusae In usum Scholarum, Cibinii Transylvanorum, Ex Officina Abrahami K. Szenciensis, CIↃ IↃC LXV.

Carminum Proverbialium, Totius Humanae vitae statum breviter delineantium; Nec non Utilem de Moribus doctrinam jucunde proponentium; Loci Communes in gratiam juventutis selecti. Cibinii, Apnd Abrahamum K. Szenci 1665.

Versus Sententionales; Ut rerum svavitate, sic sententiarum foecunditate referti, Ex optimis, qva veteribus, qua recentioribus Poetis consignati: Et in usum Studiosae Jnventutis typis mandati. Cibinii, Apnd Abrahamum K. Szenci. 1665.

Catonis Disticha Moralia, cum Germanica et Hungarica versione, nunc castigatius, quam antea, edita. Cibinii, Typis et sumtibus Abrahami K. Szenci. M. DC. LXVI.

Hutter Georgius: Tyrocinium Logicum seu brevis et perspicua totius Logices explanatio: Primo quidem, privatis quorundam usibus adornata, nunc vero publicis, Jnventutis Scholasticae commodis donata, a Georgio Huttero Cib: Rectore Scholae Patriae. Cibinii Transylvanorum. Sumptibus Stephani Jünglings. Cib. Typographi Anno M. DC. LXVI.

Catonis Disticha moralia, cum Germanica et Hungarica versione nunc castigatius quam antea edita. Cibinii apud Stephanum Jüngling. Anno 1668. (Neue Aufl. 1674.)

Molnar Gregorius: Elementa Grammaticae Latinae . . . . Claudiopoli Apnd Michaelem Szentyel. 1671. (Neue Ausgabe: Cibinii M. DC. LXXXII. Klausenburg 1691, 1694.)

Bucbler Joh.: Elegantiarum Regulae. Lectissimis Scriptorum, maxime Ciceronis exemplis illustratae. Omnibus Eloquentiae Candidatis apprime observatu necessariae: Antehac Fuse et indigestim ab Autore traditae: nunc vero contractae, et ordine Alpbabetico digestae. Per Franciscum

Rhetherum Corona Trans. SS. Th. Stnd. Impressum Coronae, impensis Autoris. CIↃ IↃC LXXI.

Bncellini Joannis: Officina Epithetorum, Appellativorum, et Nominum Propriorum, De novo revisa, et In Gratiam Tyronum Poeseos mannductionibus quibusdam locupletata. Sedulitate Francisci Rhetheri Scholae Coronen. Lector. Coronae, Typis Michaelis Herrmanni. Anno CIↃ IↃC LXXIV.

Dietericus Cunradus: Epitome Catechetica, Auctore Cunrado Dieterico SS. Theol. Doct. Antehac Practicae Philosophiae Paedagogiarcha Giessae, nunc Pastore ac Superintendente Vlmensi. Editio nova renovate. Impressnm in Inclyta Transylvan. Corona, Typis Mich. Herrmanni, Sumptibus vero Stephani Jüngling, Typog. Cibin. Anno 1674.

Comenius J. A.: Orbis Sensualium Pictus, Bilinguis. Hoc est: Omnium fundamentalium in Mundo rerum, et in vita actionum, Pictura et Nomenclatnra. Latina et Germanica. Die sichthare Welt, in zweyen Sprachen, das ist: Aller vornehmster Welt-Dinge und Lehens-Verrichtungen Vorbildung, wie auch, Lateinische und Dentsche Benennung. Coronae. Typis et Figuris Petri Pfannenschmiedii excudit Nicolaus Molitor. Anno 1675.

Arithmetica practica. Cibinii 1678.

(Bakoss Joh.): Kurz nnd rechtmässiger Grund der Hochdentschen Sprache, wie anch deroselben Schreihrichtigkeit, nach was sich ein jedweder halten soll, wenn er recht schreihen will. Welches alles aus nnterschiedlicher gelährter Leut Büchern mit Fleiss, in Unterrednng zweyer Jungfern Christina, und Rosina, der hlühenden Jugend znm hesten zusammengetragen ist von J. B. C. In Hermanstadt gedrnckt durch Steph. Jüngling im Jahr C. M. DC. LXXVIII.

Jnl. Caesar von Padua: Ein nene Erfindung einer allgemeinen Arithmetischen Practick, Julii Caesaris von Padua: Welche an allen Orten Kauffen, Verkauffen nnd Verhandeln allerley Kauffmanns Wahren, so wol in grossen als Kleinen, in allerhand Müntz, auch die Kleine Müntzen in grosse, und die grosse in kleine zuverwandeln dienstlich ist. Jetzt widerum auffs neu mit fleisz corrigirt und gebessert. Zur Hermanstadt, gedruckt und verlegt dnrch Stephanum Jüngling. Im Jahr Christi 1678. (Andre Ausg. Kronstadt, 1702.)

Müller Georg: Compendinm Arithmeticae vulgaris. Coronae 1681.

Regis Simon: Geistreiches Handbüchlein. Kronstadt. 1685.

Regis Simon: Geistreiches Liederbüchlein. Kronstadt. 1685.

Gehetbuch . . . . Cronstadt. 1687.

Gesanghuch: (Neu-vermehrtes auserlesenes) Dr. M. Lnthers und anderer geistreicher Männer. Gedruckt zu Kron-Stadt, hey Mich. Herrmann 1687.

Catonis Disticha Moralia cnm Germanica et Hungarica versione, nunc castigatius qnam antea, edita . . . 1688. Coronae, Typis et impensis Michaelis Hermanni.

Comenius J. A.: Janna etc. Coronae 1688.

Comenius J. A.: Eruditionis Scholasticae, Pars Prima, Vestibulum Rerum et Lingvarum fundamenta exhibens. In usnm Scholae Patakinae editum: Editio octava . . . Claudiopoli, Apud Vidnam Andreae Lengyel, Anno M. DC. LXXXXI.

Scherzer: Definitiones theol. Cibinii (In usum praelectionnm scholarum) 1691 (oder 1692). [Impensis dom. Val. Frank de Frankenstein.]

Greissing Valentin: Donatus Latino Germanicus tyronum captui accomodatus oder Kinder-Donat, darinen die angehenden Schnlknaben bald nach gebranchtem A.B.C.Buch zum rechten Aussprechen, Buchstabireu und Lesen, fürnemlich zum Decliniren und Conjugiren, und dann zum Wortfügen, durch allerhand Exempel, Latein und Deutsch, aufs Vortheilhafteste nnd Dentlichste angeführt und zur Grammatik fort angewiesen werden. Coronae, 1693. (Später öfter aufgelegt: Fünfte, nunmehro verbesserte Anfsfertigung, Cronstadt in der Seulerischen Buch-Druckerei Druckts Mich. Heltsdörffer im Jahre 1730.)

Dabei: Vocabularium latino-germanicnm cum tirocinio paradigmatico. Ex qno tirones Grammaticae tum exempla in nsum et exercitium Declinationum et Conjngationum, tum materiam lingvae latinae non condemnendam, sibi possnnt depromere.

Hntter Leonhartus: Compendivm Locorvm Theologicorum, Ex scriptnris sacris et Libro Concordiae, Jussu et Antoritate Serenissimi Electoris Saxoniae Christiani II etc. Collectum, et ab utraqne Facultate Theologica Lipsiensi et Wittebergensi approbatum. In usnm tum trium Scholarum illustrium, tum reliqnarum Trivialium in his regionibus. Opera et studio Leonharti Hutteri, SS. Theol. D. et Prof. in Acad. Witteb. ordinarii. Coronae, Typis et impensis Lucae Seulers M. D. mandavit Nicolaus Molitor. M. DC. XCVI.

Vossius Gerh. Joh.: Rhetorice Contracta . . . . . Nunc vero in usnm Scholarum Transsilvanicarum in lucem edita. Clandiopoli . . . Anno CIↃ IↃC XCVI.

Corderii Maturini: Colloquiorum Centuria, Una cum Erasmi Roterodami Colloqniis selectis, ac loqnendi formulis, copiosoque verborum compendio. In usnm Scholarum. Clandiopoli . . . . Anno M. DC. XCVII. (Nene Ausgabe 1703.)

Evangelia und Episteln auf alle Sonn- und Festtage gerichtet. Kronstadt 1699.

Schallius Georg: Güldenes Kleinod der wiedergebohrenen Christen. Kronstadt 1701.

Comenius J. A.: Orbis Sensualium Trilingvis etc. . Clandiopoli M. DC. XCVIII. (Andre Ausgabe: Coronae Anno 1703. Cibinii 1684. 1738.)

Heyden Sebaldus: Colloqniorum Puerilium Formulae, Latino-Germanico-Ungaricae, pro primis Tyronibus scriptae. Per Sebaldum Heyden. Stephanopoli [d. h. Kronstadt] . . Anno M. DCCI. (1714.)

Luther Mart.: Catechesis minor D. Martini Lutheri. Germanice et Latine. Coronae. Typis et Sumptibus Lucae Seuleri M. D. M. DCCII.

(Teutsch Andreas): Die Frage: Was fehlet mir noch? Math. XIX. v. 20. beantwortet. Oder Ein wohlgemeinter Entwurff deren vornehmsten und nothwendigsten Stücke, Die Zu einem wahren Christen gehören und erfordert werden . . . In Frage und Antwort, nach Anleitung des kleinen Catechismi, zum Unterricht und Erbauung wohlmeinend abgefasset. Cum Censura Facult. Theol. Lipsiensis. Nachgedruckt zu Herrmann-Stadt. Durch Johann Barth. Anno 1705.

Vocabularium Trilingve, Pro Usu Scholae Cibiniensis reuisum. Cibinii, Typis Reichardianis. Per Mich. Heltzdörfer, 1709.

(Marc Fronius): Enchiridion, Luthers kleiner Catechismus. Kronstadt, 1709.

Marcus Fronius: A. Ω. Sprüche woraus die Glaubens Artickel, in schrifftmäfsiger Ordnung, nach Anleitung derer sieben Grundsprüche, welche unter dem Namen der Heimlichen und Verborgenen Weisheit Gottes herausgegeben, sind abgehandelt worden. Cron-Stadt, mit Seulerschen Schrifften im Jahr 1710.

Dieterici Cunradi: Epitome Catechetica. Cibinii 1712.

Schulgebeth. Cronstadt 1714.

Güldenes Kleinod der wiedergebohrenen Christen, d. i. Kurtze Erklärung des kleinen Catechismi D. M. Lutheri von Georgio Schallio gewesenen Jungferschulmeister in Kronstadt. Cron-Stadt mit Seulerschen Schrifften druckts Stephanus Müller im Jahre 1715.

Catonis Disticha Moralia, cum Germanica et Hungarica Versione, nunc castigatius quam antea edita. Coronae Typis Seulerianis, recudit Stephanus Müller. Anno 1715.

Im Nahmen Jesu Der kleine Catechismus Hr. D. Martin Luthers, Sonderlich aus dem grossen erkläret mit Sprüchen der heil. Schrift befestiget etc. einfältigst verfasset vom M. Christoph Matth. Seidelu, gewesenen Pastor Präpositus und Inspektor in Berlin. In Cronstadt in der Seulerschen Buchdruckerey. Druckts Mich. Heltzdörfer 1717. (1727. 1758. 1772.)

Joh. Clausenbergii SS. Theol. & Phil. Professoris in Universitate Duisburgensi, Logica contracta. Impressit J. Barth. Cibinii 1721.

Enchiridion oder kleiner Catechismus. (Kronstadt?) 1722.

Joh. Am. Comenii Vestibulum Linguae latinae. Coronae 1722.

Cornelius Nepos. Cibinii 1722.

Alstedii J. H. Rudimenta Linguae latinae. Coronae. 1726.

Opusculum orthographicum, De ratione recte emendateque Scribendi, & Pronunciandi. In' usus Juventutis Dacicae. (Editio Secunda.) Claudiopoli. Impressit Samuel Pap Telegdi. Anno Dom. 1727.

Tibullus Corvinianus seu Albii Tibulli triumviri Poetices, quae supersunt, E codice MSSt. Matthiae Corvini recensuit Samuel Köleserius. Impressit Sam. Pap Telegdi. Claudiopoli 1727.

Seideln Chr. Math.: Der kleine Catechismus Dr. M. Luthers. Nachgedruckt Croustadt, M. Heltzdörffer 1727. (Neue Ausgabe 1758. 1762.)

Vocabulorum Latino-Germanicorum Congeries Rythmica. Ex octo partibus in usum Juventutis prima latinae linguae . . . discentis Collecta per Lucam Martini, Hamelburgensem. Coronae. Typis Seulerianis recudit Mich. Heltzdörffer. Anno 1729.

Heyden Sebaldus: Colloquiorum puerilium formulae. Coronae. 1730.

Praecepta morum institutioni puerorum accomodata, quae facilioris memoriae causa stylo juxta rectum solutum sonante carminibus comprehensa propouuntur opera Samuelis Enyedi M. D. ut autem intelligeutur disci possiut textus etiam e regione exhibetur prout a Clar. ac Doct. Viro Jo. Am. Comenio collectus est; iu usum Scholarum Traussilvanicarum. Coronae typis Seulerianis recudit. Mich. Heltzdörffer 1731. (Cibinii 1763.)

Linguae Latiuae Rudimeuta. Iu usum Scholarum hoc modo elaborata, ut puer unius anni spacio ex illis Legere, Decliuare, Comparare et Conjugare, addiscere possit. Editio septima. Corouae typis Seuleriauis, recudit M. Heltzdörffer. Anuo 1733. Editio altera Albae Juliae 1635. Editio Nova 1822.

Colloquiorum Maturini Corderii Centuria, Una cum Erasmi Roterodamii Colloquiis selectis, ac loquendi formulis, copioso verborum compeudio. In usum Scholarum. Corouae, Excudit M. Heltzdörffer 1735.

Joh. Am. Comenii Janua Liuguae Latinae Reserata Aurea; Sive Seminarium Linguae Latinae et Scieutiarum Omnium: Hoc Est: Compendiosa Latinam Liuguam uua cum Scientiarum & Artium fundamentis perdisceudi Methodus, sub Titulis ceutum, Periodis mille, compreheusa, Et in usum Scholarum Hungariae, juxta Editionem postremam, accuratam et auctam iu Hungaricam Linguam translata per Stephanum Benjamin Szilágyi Scholae Varadieusis Rectorem. Editio recens, Prioribus, qua fieri potuit iudustria, accuratior. Corouae Typis Seulerianis excudit Mich. Holtzdörffer. 1735. 1737. 1738. 1758. (Clauseuberg 1673. 1681. 1729.)

Rambachii manuale puerile. Cibinii. (c. 1737.)

Erbauliches Handbüchleiu für Kiuder. In welchem: I. Die Orduung des Heyls, II. Die Schätze des Heyls, III. Eiu neues Gesang-Büchel, IV. Eiu neues Gebet-Büchleiu, V. Exempel frommer Kinder, VI. Christliche Lebeus-Regeln, VII. Nöthige Sitteu-Regeln, euthalteu siud. Herrmaun-Stadt. Druckts Johann Bart. 1737.

Joh. Am. Comenii Jauua liuguae latiuae etc. wie 1735. Typis & sumptibus M. Hermanni (Coronae) 1738.

Commenii Orbis sensualium trilinguis. Cibinii 1738.

Teutsch Joseph: Kurzer Auszug der nöthigsten Stücke in der Rechenkunst, welcher die Species von ganzen nnd gebrocbenen Zahlen, desgleichen die Regulam Dctri und Regulam Societatis in sich faſst, zum gemeinen Gebrauch der deutschen Klasse aufgesetzt von Josef Teutscb. Kronstadt, in der Seulerischen Buchdruckerei. Druckts Georg Klein 1739. (2. Aufl. 1755.)

(Ziegler Daniel:) Biblischer Katechismns zur Erbannng Derjenigen, welcbe eine sonderbare Liebe zu dem seligmacbenden Worte Gottes tragen . . . Hermannstadt (nm 1740).

Biblischer Katechismus. Hermannstadt, 1748.

Historia vom Leiden Christi nnd der Zerstörung Jerusalems. (Cronstadt) 1751.

Die in der evangelischen Kircbe gewöhnlichen Sonn- und festtäglichen Episteln nnd Evangelia, welcben beigefügt ist die Historie vom Leiden und Sterben Jesu Christi, wie auch die Nachricht von der Zerstörung der Stadt Jerusalem. 1751. Hermannstadt. Hocbmeister 1806. Kronstadt. Gött. 1836. Ebenda 1848.

Muzelins Fr.: Introductio in linguam latinam. Cibinii 1751. 1779.

(Soterius Georg:) Eine kurze und einfältige Unterweisung von der Beschaffenbeit, Genngtbunng nnd Nacbfolge des allerbeiligsten Leidens und Sterbens Jesu Christi, wie diese zur Fastenzeit, den Kindern und der Scbule in Frag nnd Antworten erbaulicb beizubringen sind. Hermannstadt, Joh. Barth. (Erste Aufl. zwiscben 1728—35.)

Praecepta morum. Cibinii. (Um 1756.)

Sprüche, woraus die Glanbens Artikel n. s. w. wie 1710. zum vierten mal nacb gedruckt. Cronstadt. In der Seulerscben Buchdruckerey druckts Chr. Lebmann 1757.

Rotb Paul: Micbaelis A. Ajtai Grammatica latina. Coronae 1759. Ed. nova Enyedini 1766.

(Felmer Martin:) Tabulae oratoriae Freyerianae, Praelectionibus publicis accomodatae. (O. J., doch 1749 erschienen, 1761 nen anfgelegt, vermehrt durcb ein Tyrocinium Poeticum von Dan. Filtscb.)

Pbaedri Aug. Liberti Fabularum Aesopiarum libri V. In gratiam studiosae jnventutis Cura Davidis Hoogstratani Edit. nova Claudiopoli 1758.

Freyer H.: Tabulae oratoriae. Cibinii 1761 (1765). (Erste Aufl. 1749.)

Primitiva Linguae Latinae Vocabula e Cbristopbori Cellarii Libro Memoriali, in infimarum Classium pnerilium excerpta . . . . Coronae. In officina Seuleriana. Impressit per M. Brendörfer. Anno 1761.

Filtscb Daniel: Tyrocinium Poeticum seu primae Poeseos Lineae in praelectionibus publicis ulterius ducendae. (Erschien mit der 2. Aufl. der Felmerischen Tabulae Freyerianae 1761.)

Nenes ABC-Buch, zum Gebrauch der hiesigen Schulen, nebst dem kleinen Catechismus des D. M. Luthers zur Uebung im Buchstabiren nnd Lesen.

Cronstadt. In der Seulerischen Buchdruckerey druckts M. Brenndörffer. 1762.

(Felmer Mart.:) Kurzgefafste und mit Hauptsprüchen der h. Schrift bewiesene Grundsätze der christl. Religion. Hermannstadt 1764. (Mediasch 1764, neue Aufl. 1780.)

Hübner Joh.: Zweymal zweyundfunffzig auserlesene bibl. Historien aus dem A. und N. T. Der Jugend zum Besten abgefasset. Bistritz, 1762. (Mediasch, J. Sifft, 1781.)

— Auserlesene bibl. Historien aus dem A. und N. Testament. Kronstadt, 1762. 1775. Hermannstadt 1777.

Lösecken Chr. A.: Der zergliederte Catechismus. Bistritz 1763.

Im Namen Jesu Sprüche, woraus die Glaubensartikel etc. wie 1710. Zum fünftenmal nachgedruckt. Cronstadt, Seuler. Brenndörffer. 1765.

Die sieben Buſs-Psalmen aus dem geistreichen Psalter des königl. Propheten Davids. Der lieben Schul-Jugend zum Besten nachgedruckt in Bistritz 1770. (Christ. Lehmann.)

Comenii J. A.: Grundlage zum Real-Unterrichte vor Schulkinder. Hermannstadt. 1772.

Freyeri Oratoria. Claudiopoli 1773.

Roth Paul: 124 Sittenregeln für die Schulkinder, wie sie sich wohlanständig verhalten sollen im Hause, in der Schule, in der Kirche, auf Reisen oder Spazierengehen, auf der Gasse, im gesammten Umgang, in der Einsamkeit und an besonderen Festtagen. Mit einem Anhang, welcher das goldene A-B-C und das Einmaleins vorstellt. Kronstadt, in der Albrichischen Druckerei Mich. Brenndörfer 1774. (Kronstadt 1791.)

Erasmi Desiderii, Roterdami: De utraque verborum ac rerum copia lib. II. Ad sermonem et stylum formandum utilissimi. Claudiopoli, typis Collegii Reform. Anno 1775.

Donatus latino-germanicus tyronum captui accommodatus oder Kinderdonat. Mediasch, Druckts Johann Sifft 1775.

Spruchbüchlein oder Grundsätze der christl. Religion Bistritz 1775.

Grundsätze kurzgefafste der christl. Religion. Mediasch 1776.

Fibel mit dem Hahn. Ihr Kinder lernt das A.B.C., Das euch der Hahn zum Lobe kräh. Hermannstadt, 1779.

Colloquia latina in usum scholarum. Cibinii 1779.

Grundsätze der christl. Religion. Hermannstadt, Hochmeister 1780.

Cornelii Nepotis vitae exc. imp. ex editionibus Chr. Cellarii et Theoph. Christo. Harlesii. Claudiopoli, Typis Coll. Reform. 1780.

Felmer Mart.: Primae Lineae M. Principatus Transylvaniae Historiam antiqui, medii et recentioris aevi referentes et illustrantes. Cibinii, Typis Barthianis, 1780. (Im Jahr 1803 kamen dazu: Eders Observationes, s. diese.)

Colloquiorum Maturini Corderii Centuria. Cibinii 1781.

A.B.C.-Buch mit Bildern. Hermannstadt (c. 1782).

Colloquia Langiana. Cibinii (c. 1782).

Donat für Kinder. Hermannstadt (c. 1782).

Ordnung des Heils. Hermannstadt (c. 1782).

Evangelia und Episteln deutsch. Cronstadt. (In Hermannstadt mit Reymen c. 1782.)

Praecepta morum. Cibinii (um 1782).

Roth Joh.: Imman. Joh. Gerhard Schellers kurzgefaſste latein. Sprachlehre oder Grammatik für die Schulen. 1. Theil Kronstadt, Albrichische Druckerei Mart. Brenndörfer 1783. 2. Theil ebenda 1784.

Prima principia latinae Grammaticae in usum scholarum Nationalium. Cibinii, Hochmeister 1784.

Filtsch D.: Pflichten vor die erwachsene Jugend aus der christl. Sittenlehre. Hermannstadt 1785.

Kurzgefaſste und mit Hauptsprüchen der h. Schrift bewiesene Grundsätze der christl. Religion. Hermannstadt, Petr. Barth 1786.

Justini Historiae. Cibinii 1786.

Das neue Testament verdeutscht von Luther. P. Barth, Hermannstadt 1786.

Verbesserte Anleitung zur deutschen Sprachlehre zum Gebrauch der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Hermannstadt, Hochmeister 1786.

Anleitung zur Schreibart in Briefen und einigen andern Aufsätzen zum Gebrauche für Schüler der deutschen Schulen in den k. k. Erblanden. Hermannstadt, Hochmeister 1787.

Schatzberg Joh. v.: Neues methodisches Rechenbuch.... Hermannstadt, Hochmeister 1787.

M. Lebrecht, Anleitung zu allerlei Aufsätzen. Hermannstadt gedruckt bei Mühlsteffen 1789.

Lehrecht (Löpprich) Mich.: Versuch einer Erdbeschreibung des Grossfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt, Hochmeister 1789. (2. Aufl. 1804.)

Jos. Cserey von Nagy Ajta, Weltpriester und Lehrer der schönen Wissenschaften auf dem Gymn. in Hermannstadt, Deutsche Chrestomathie zum Gebrauche der latein. Schulen für die Grammatikalklassen. Hermannstadt 1790.

Cserei de Nagy Aita: Prima elementa graecae grammatices. In usum gymnasiorum. Editio altera. Cibinii 1790.

Lehrecht (Löpprich) Mich.: Anleitung zu kleineren im gemeinen Leben üblichen schriftlichen Aufsätzen. Hermannstadt, Mühlsteffen 1790.

Eutropii Breviarium Romanae historiae. Cum selectis Christ. Cellarii notis. Clandiopoli. Hochmeister 1791.

Döderlein J. Chr.: Summa institutionis theologi Christiani. Cibinii, M. Hochmeister 1795.

Szent-Páli St.: Grammatica Hungarica. Cibinii 1795.

Neugeboren D. G.: Donatus latino-germanicus oder Erste Anleitung zu der grammatikalischen Kenntnifs der Deutschen und Lateinischen Sprache. Zum Gebrauch der untersten Klassen des Hermannstädter ev. Gymnasiums. Hermannstadt, Petr. Barth 1795.

Gedikii Fr.: Lectiones latinae. Cibinii 1796.

Gedike Fr.: Lat. Lesebuch für die ersten Anfänger. Bistritz 1796.

Colloquia Langiana Decuriis decem de rebus in vita communi obviis concinnata. In usum scholarum seorsim excusa. Coronae. Typis exscripsit Joh. Harth 1797. Neue Ausgabe 1802. Coronae. J. G. de Schobeln, impressit F. A. Herfurth a. 1833.

A.B.C.-Buch. Hermannstadt 1797.

Kleines Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken. Hermannstadt 1797.

Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten. Hermannstadt, M. v. Hochmeister 1798.

Fr. Mucelii Gymn. regii Joachimii Prof. et Conrect. Imitationes ad introductionem in linguam latinam sive Vestibulum Marchicum ad usum juventutis accommadata. Cibinii et Claudiopoli. Impensis M. Hochmeister 1798.

Auswahl biblischer Erzählungen. Hermannstadt, Hochmeister 1800.

Rudimenta Linguae Latinae. Corouae. 1800 (1822).

Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken. Hermannstadt, Barth 1802.

Lehrbuch der christlichen Religion nach Anleitung des Katechismus Lutheri entworfen von M. Joh. Chr. Förster, der hohen Stiftskirche zu Naumburg Domprediger nnd Schulinspektor. Kronstadt, Schobeln, gedr. F. A. Herfurth 1802. (Herausgegeben von Marienburg.)

Marienburg L. Jos.: A.B.C.-Buch für die Schulen im Burzenland, Kronstadt, Schobeln 1803. (In Kronstadt noch 1809, 1816, 1817, 1821, 1828, in Hermannstadt 1812 gedruckt.)

Neu umgearbeiteter Orbis in drey Sprachen. I. Heft, Hermannstadt, Hochmeister 1812 (! soll 1802 heifsen). Eine Ausgabe des 1. Heft auch von 1795. 2. Heft, ebenda 1807.

Eder J. C.: Observationes criticae et pragmaticae ad Historiam Transs. sub Regibus Arpadianae et mixtae propaginis. Additis Excursibus ceu Prolegomenis historiae sub Principibus Transs. Cibinii, typis Martini Hochmeister 1803.

Gedike Fr.: Lectiones latinae. Editio nova, usibus juventutis Transsilvaniae accomodata. Cibinii, Hochmeister 1804.

[Mohr Fr. Sam.:] Gesundheitslehre für die Jugend, nebst einigen pädag. Winken. Hermannstadt, Hochmeister 1804.

Donatus latino-germanicus oder Erste Anleitung zu der grammat. Keuntnifs der lat. und deutschen Sprache. Hermannstadt, Hochmeister I. 1805. II. 1810. III. 1827 Barth.

Auswahl biblischer Erzähluugeu. Hermannstadt 1806.

Biblische Sittenlehre für die Jugend. Hermannstadt, Joh. Barth, 1806. (Ebenso 1824.)

Colloquia latina vsibus studiosae juventutis Gymnasii Cibiniensis A. C. accommodata. Cibinii. 1808. Hochmeister. Anch 1823, 1833.

Neues Bilder A. B. C. Hermannstadt. Hochmeister. 1809.

Kronstädter A. B. C. Buch. c. 1812.

Marienburg L. Jos.: Geographie des Grofsfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt, 1813, Hochmeister. 2 Bände.

Schuster Martin: Geographie des Grofsfürstenthums Siebenbürgen für Kinder. Bistritz, Joh. Filtsch, 1813.

Keresztes Steph.: Anfangsgründe zur Erlernung der Ungarischen Sprache. Hermannstadt, Joh. Barth, 1814.

Donatus latino-germanicus oder Erste Anleitung zu der grammatikalischen Kenntnifs der Deutschen und der Lateinischen Sprache. Hermannstadt 1814.

Albrich Karl: Handbuch des sächsischen Privatrechts. Hermannstadt, Hochmeister, 1817.

Leonhardt D. J.: Lehrbuch zur Beförderung der Kenntnifs von Siebenbürgen. Hermannstadt, Joh. Barth, 1818.

Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten. Hermannstadt. Hochmeister. 1818. Ebenso Filtsch 1828.

Eutropii breviarium Historiae romanae. Ad valentem Angustum ab vrbe condita ad illius usque et fratris Valentiniani tempora deductum. Cibinii, sumptibus Mart. Hochmeister M D CCC XX.

Gesundheitslehre für die Jugend. Ohne O. und J. (vor 1819).

Bihl. Sittenlehre für die Jugend. Hermannstadt, J. Barth, 1819. (Dasselbe: Das s. g. Spruchbüchlein, bei S. Filtsch, Hermannstadt, vor 1828.)

Vorschriften für die Jugend in Stadt- und Landschulen, geschrieben und gestochen. 1820.

Neuhauser Franz: Lehre vom Licht und Schatten, verbunden mit den nothwendigsten Grundregeln zur freien Handzeichnung. Ein Lehrbuch für angehende Zeichner. Hermannstadt, Thierry, 1821.

— Anfangsgründe der Zeichenkunst. Ebenda, 1823.

— Anleitung zur Thierzeichnung nach den besten Meistern. Hermannstadt und Kronstadt, Thierry, 1822—23.

— Blumenbuch für die Jugend. Hermannstadt, 1823.

Benigni J.: Kurzer Unterricht in der Geographie Siebenbürgens für Schulen. Hermannstadt und Kronstadt, 1823, Thierry. (2. Aufl. 1833, 3. Aufl. 1842.)

Beispiel-Sammlung zum Lesen lernen nach der Lautmethode. Hermannstadt, Hochmeister, 1824.

[27] Rührten von D. J. Gottschling her, † als Pfarrer in Kirchberg 1850, und waren vom Oberconsist. für die sächs. Schulen vorgeschrieben.

Karl Joe. Eder: Anleitung zur Kenntniſe von Siebenbürgen. Aus der Ungarischen Originalausgabe dee Jahree 1796 übersetzt. Hermannstadt, Hochmeister, 1824.

Anleitung zum Gebranche der beweglichen Buchstaben bei der Lant- oder Elementarmethode im Lesen n. Schreiben. Hermannstadt, Hochmeister, 1824.

Hübners bibl. Hietorien. Hermannstadt 1826.

Sittenbüchlein für die Jngend in der Stadt. Hermannetadt, Hochmeister, 1827.

Phaedri Augusti liberti Fabularum Aeeopiarnm libri V. Et novarum fabularum appendix. Cibinii, typie J. Filtsch. 1828.

Ettinger J.: Der deutsche Kinderfreund. Ein Leeebnch für Volksschulen von F. P. Wilmeen. Zum Gebrauch für die eiebenbürgiechen Volks-Schulen eingerichtet. Hermannstadt, Sam. Filtsch, 1828. (Neue Aufl. 1847.)

Colloquia Latina neibus scholasticae jnventutie accomodata. Cibinii, typis Sam. Filtsch. 1828.

Mucelii: Vestibulum latine et germanice. Hermannstadt, Hochmeister. (vor 1832.)

Erste Anleitung znr Kenntniſe von Siebenbürgen für die Jugend. Hermannetadt, Hochmeister. (c. 1832.)

(Bnchinger J. G.:) Greg. Molnar: Elementa grammaticae latinae pro recta echolasticae jnventntis institutione iterum recus. Cibinii, Barth, 1828. (11. Aufl. o. Jahr, ebenda, Hochmeieter, frühere A. 1816.)

Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten. Hermannetadt, Sam. Filtech. 1828. (Anch schon 1823.)

Nenee A. B. C. Bnch zum Leeen lernen. Hermannstadt, S. Filtsch. (vor 1828).

Schulbuch für Anfänger im Leeen und Denken. Hermannstadt, S. Filtsch. (vor 1828.)

Volkslieder, eine Auswahl lustiger und ernsthafter Geeänge. Erstes Heft, enthaltend gröfetentheils Geeänge aus dem Mildheimischen Liederbncbe. Hermannstadt, S. Filtsch 1828. 2. Heft 1830.

Neues A.B.C.Buch zum Lesen lernen. Hermaunetadt, 1830.

A.B.C.Buch: evang. dentsches. Hermannstadt, Hochmeister. (vor 1832.) Ebeneo nenes ohne Bilder; lateinischee. (Ebenda.)

Kurze Religioneeätze aue der Glanbenslehre. Hermanustadt, Hochmeieter. (vor 1832.)

Phädri, Aug. Liberti, Fabularum Aeeopiarum Libri V. Hermannetadt, Hochmeister. (vor 1832.)

Campes Sittenbüchlein, nebst der mildheimischen Sittentafel. Hermannetadt, Hochmeieter. (vor 1832.)

[34] In der Ankündigung: „Dieses A. B. C. Buch ist das gewöhnliche, schon lange bestehende, nur ist es jetzt so eingerichtet, dafs es auch bei der Lautier-Methode zweckmäfsig benutzt werden kann."

Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken. Hermannstadt, Hochmeister. (vor 1832.)

Comenii: Vestibulum linguae latinae. Hermannstadt, Hochmeister. (vor 1832.)

Deutsche Sprachlehre für Anfänger mit Aufgaben. Hermannstadt, Sam. Filtsch. (O. J. Das Imprimatur von 1833.)

Blumenlese Röm. Dichter aus den Gedichten Tibulls, Catulls u. a. m. für Gymnasien gesammelt. Hermannstadt im Verlage des evang. Gymnasiums, 1836.

Neugeboren Karl: Handbuch der Geschichte Siebenbürgens. Hermannstadt, 1836.

Schuller Joh. Carl: Chronologische Übersicht vorzüglich merkwürdiger Ereignisse der allgemeinen Geschichte. Für den ersten Anfang des histor. Studiums entworfen. Hermannstadt, 1837.

Schuller Joh. Carl: Lehrbuch der allg. Geschichte. Für Gymnasien entworfen. Hermannstadt, 1837. (2 Hefte, die alte und mittlere Geschichte umfassend.)

Schuller Joh. Carl: Handbuch der allg. Gesch. von Siebenbürgen. Hermannstadt, 1837. (Nur 3 Bogen gedruckt und ausgegeben; es wurden daraus: Umrisse und kritische Studien zur Gesch. von Siebenbürgen. 1. Heft 1840, 2. Heft 1851, 3. Heft 1872.)

Neugeboren J. L.: Lehrbuch der Naturgeschichte als Leitfaden bei Vorlesungen an Gymnasien, mit besondrer Berücksichtigung Siebenbürgens ausgearbeitet. 1 Heft. Allg. Einleitung und Mineralogie. Hermannstadt, Closius, 1839. (Fortsetzung s. bei Fuſs Mich.)

Excerpta e praecipuis historicis Latinis cum selectis C. Plinii Coecilii secundi epistolis in usum supremae humanitatis classis. Claudiopoli 1839.

Benigni J.: Kurze Geschichte des Grofsfürstenthums Siebenbürgen. Nebst einer chronol. Übersichtstabelle. Zum Gebrauch der deutschen Volks-Schulen und Volks-Lehrer in Siebenbürgen. Hermannstadt, Thierry, 1840.

Bielz Joh.: Lehrbüchlein der Singkunst für die Jugend in den Gesang- und Elementarschulen, nach Pestalozischen Grundsätzen bearbeitet. Hermannstadt, Closius, 1840.

Fuss Mich.: Lehrbuch der Naturgeschichte als Leitfaden bei Vorlesungen an Gymnasien. 2. Heft Botanik. Hermannstadt, Closius, 1840. (Angefangen von J. L. Neugeboren). 3. Heft Zoologie 1845.

(Michaelis Joh.:) Kleine deutsche Sprachlehre, nach Becker und Wurst bearbeitet, für Volksschulen. Hermannstadt, Filtsch. 1840.

Michaelis Joh.: Anleitung zur Verfassung der im bürgerlichen Leben gewöhnlich vorkommenden Aufsätze mit besondrer Rücksicht auf das sieb.-sächs. Privatrecht. Ein Handbuch für Schule und Haus. Hermannstadt, 1841. Filtsch. (2. Aufl. 1847. 3. Aufl. 1863.)

Michaelis Joh.: Handfibel zum Lesenlernen nach der Lautirmethode. Mit einem Grundrifse der Elementar-Formenlehre. Hermannstadt bei Sam. Filtsch. (Ohne Jahr; doch 1842 erschienen, 2. Aufl. 1852.)

Binder Georg: Leitfaden beim Unterricht in der Erdbeschreibung in den siebenbürgisch-deutschen Stadt- und Land-Schulen. Kronstadt, Gött, 1842. (2. Aufl. Kronstadt, 1844 unter dem Titel: Übersicht der gesammten Erdkunde, für Schule und Haus.)

Schuster Mich. Adolf: Lehrbuch der Rechenkunst. Kronstadt, 1842, Gött.

Auserlesene bibl. Historien aus dem alten und neuen Testament nach Hübner. Hermannstadt, G. v. Closius, 1844.

Teutsch G. D.: Abriss der Geschichte Siebenbürgens. Kronstadt, 1844, Gött. (2. Aufl. 1865.)

Schoger Johann: Hundert Singlieder für die Landjugend. Hermannstadt, Filtsch, 1844.

Schiel Samuel: Übungsbuch für den ersten Unterricht in der latein. Formenlehre. I. Cursus, Kronstadt, Gött, 1843; II. Cursus ebenda 1844.

Erstes Lesebuch. Erster Theil. A. B. C. Buch oder erster Unterricht im Lesen der deutschen und lateinischen Schrift nach der Lautirmethode. Zum Gebrauche der Schulen im Burzenlande. Kronstadt. J. Gött, 1844. S. 1—40. — Zweiter Theil. Lesebuch für Geübtere, nebst Dr. M. Luthers kleinem Katechismus. Zum Gebrauche der Schulen im Burzenland. S. 41-144. Ebenda.

Badewitz K. F.: Gesetze und Übungen der Hermannstädter Turnschule. Ein Leitfaden und eine Richtschnur für Lehrer und Lernende. Hermannstadt, 1845.

(Hedwig): Kronstädter Gesanglehre. Stuttgart, 1846.

Lieder zum Jugendfeste in Kronstadt im Jahre 1846. Kronstadt, Gött, 1846.

Lieder zum Honterusfeste in Kronstadt im Jahre 1847. Druck und Verlag von J. Gött in Kronstadt 1847.

(Michaelis Joh.): Der deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen von F. P. Wilmsen. Neue zum Gebrauch für siebenb. Volksschulen eingerichtete Ausgabe. Hermannstadt, Filtsch. 1847.

(Michaelis Joh.:) Leitfaden zum Unterricht in der Geographie für Anfänger. Hermannstadt, Filtsch, 1847.

Michaelis Joh.: Leitfaden zum Unterricht in der Naturgeschichte für Anfänger. Hermannstadt, Filtsch, 1847.

Michaelis Joh.: Leitfaden zum Unterricht in der Naturlehre für Anfänger. Hermannstadt, Filtsch, 1848.

Kronstädter theoretisch-praktische Gesangslehre für öffentl. Schulen. Herausgegeben von Joh. Hedwig, Mitglied der Tonkünstler-Societät in Wien etc. Verlag W. Nemeth in Kronstadt. Druck bei Metzler in Stuttgart. 1848.

Hedwig Joh.: Siebenbürger Volkslied: Siebenbürgen, Land des Segens. Ged. von Max Moltke. Kronstadt, W. Nemeth.

Hedwig Joh.: Kronstädter theoretisch-praktische Gesanglehre für öffentliche Schulen. Kronstadt, Nemeth. 1848.

Anfangsgründe des deutschen Sprachunterrichts, zum Behuf der dritten hiesigen Elementar-Knabenschulen. Ein Auszug aus R. J. Wursts praktischer Sprachdenklehre. Kronstadt 1849.

(Hederich Carl): Handfibel für den ersten Unterricht im Lesen, nach der Lautirmethode, auch bei jeder andern Methode brauchbar. (Dritte Aufl. 1857.)

Aufgaben zur Übung in den 4 Rechnungsarten mit ganzen Zahlen. Kronstadt, Gött, 1850.

Praktisches Rechenbuch für Elementar- und höhere Bürgerschulen von Matth. Friedr. Stenner, Lehrer der dritten Knabenschule in Kronstadt. J. Gött. 1850. 2. Aufl. ebenda 1851 unter dem Tit.: Praktisches Rechenbuch für Stadt- und Landschulen. Die 3. Aufl. 1859.

Bihl. Katechismus für die evang. Volksschulen in Siebenbürgen. Mit dazu gehörigen Erläuterungen und Beziehungen auf Fr. Aug. Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse. Hermannstadt, Sam. Filtsch. O. J.

Flickenschild und A.: Prakt. deutsche Sprachlehre für Stadt- und Landschulen. Hermannstadt, Hochmeister, o. J. 2. Aufl. 1862.

Bilder-Fiebel für ganz kleine Kinder mit 12 Bildern. Hermannstadt. W. G. Thierrys Buchhandlung (o. J.).

Erster Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Sätzen, Bibelsprüchen und Liederversen. Hermannstadt, Sam. Filtsch (o. J.).

Anleitung zur Rechenkunst zum Gebrauch der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Erster Theil. Für Landschulen und die niedrigsten Klassen der Stadtschulen. Hermannstadt, Hochmeister, o. J.

A B C könyvecske a nemzeti iskoláknak hasznokra. A. B. C oder Namenbüchlein zum Gebrauche der Nationalschulen in dem Grofsfürstentbum Siebenbürgen. Hermannstadt, Hochmeister, o. J. Der Text ist magyar.-deutsch.

Auswahl biblischer Erzählungen für die erste Jugend. Hermannstadt, Hochmeister, o. J.

Institutiones poeticae in usum scholarum Transsilvaniae, Claudiopoli. Typis regii Lycei, o. J.

Chronologisches Verzeichnifs der Beherrscher Siebenbürgens und der merkwürdigsten Ereignisse im Lande während ihrer Regierung. Hermannstadt, Sam. Filtsch, o. J.

Anmerkungen

[S. 3[29] *A. B. C. Buch*]: Anhang S. 556[41].

[S. 5[10] *Studenten vom hiesigen Ggmnasium*]: Vgl. Bd. I, 345, XII.

[S. 5[19] *In Ajtai Grammatic*]: Mich. geb. 1704, † 1776, Prof. in Nagy-Enyed. Seine lat. Grammatik (s. Anhang) erschien 1744 in Hermannstadt, später auch in Kronstadt und Klausenburg in vielen Auflagen. In den Leipziger Acta Eruditorum ad annum 1747 sehr gerühmt. Szinnyei Jozsef: Magyar Irok élete és munkái. Budapest, 1890, I, 94 (hinfort Szinnyei: M. I. citirt, Leben und Werke ungar. Schriftsteller). Sieb. Quartalschrift V, 203.

[S. 5[22] *hiesigen Ausgabe*]: Um Wiederholungen zu meiden, verweise ich hierbei ein für alle Mal auf den Anhang.

[S. 5[23] *Hübners bibl. Historien*]: Aus pietist. Kreisen hervorgegangen, haben sie der bibl. Geschichte dauernd einen Platz in der Schule verschafft. Zuerst 1714 erschienen, kommen sie bei uns 1754 zuerst vor. Bd. I, 164[17–18]. Kehr, Gesch. der Meth. I, 58.

[S. 6[38] *Cellarii liber memorialis*]: Latinitatis liber memorialis, Mannheimii et Francoforti 1755, dann 1769.

[S. 7[4] *Sächischen Mundart*]: Vgl. I, 109[25] und Anmerkung dazu.

[S. 8[29] *Classis quarta Teutonica*]: I, 204.

[S. 8[31] *dem bürgerlichen Leben*]: Eine kurze Darstellung der Entwicklung der Bürger- und Realschule bei Heppe I, 57.

[S. 8[38] *nach Seydels Erklärung*]: I, 145 ff. Kehr, Gesch. der Meth. I, 57. Hier S. 555[2].

[S. 8[39] *das Kronstädtische Gesangbuch*]: Tr. Schuster im Mediascher Gymn.-Progr. 1857 und 58. Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels XV, 135 f.

[S. 8[40] *Rambach*]: Vgl. über ihn Kehr, Gesch. der Meth. I, 57.

[S. 9[6] *Felbigers Anweisung*]: Felbiger, der bekannte deutsche und österr. Schulmann, geb. 1724, † 1788. Schmid: Encyklopädie II, 343 und Helfert: Die österr. Volksschule. Stein: Bildungswesen III, 503.

[S. 9[7] *Jos. Teutschs Rechenkunst*]: J. Teutsch, geb. in Kronstadt 1702, † als Pfarrer in Honigberg 1770, ein fleifsiger Schriftsteller des Burzenlandes. Trausch: Schriftstellerlexikon III, 388.

[S. 10[15] *Beylage sub Nr. V*]: Fehlt im Manuscript.

[S. 13[25] *die Hallische griech. Grammatik*]: Bd. I, Anm. zu S. 162[42].

[S. 17[5] *togatis und Non-togatis*]: I 228[19] und Anmerk.

[S. 17[19] *Gottscheds Vorübungen*]: Vorübungen der latein. und deutschen Dichtkunst, Leipzig 1757.

[S. 17[20] *Terentius, Ater(?)*]: Schreibfehler, soll heifsen Terentius Afer, der bekannte röm. Komödiendichter.

[S. 17[21] *Justinus*]: Der bekannte röm. Geschichtsschreiber aus der Zeit der Antonine.

[S. 17[22] *Muret*]: „Ein Kritikus und Redner" des 16. Jahrhunderts. Jöcher III, S. 762: Opera in usum scholarum selecta Patavii 1740 und 1741. Schon 1726 orationes epistolae et poemata.

[S. 17[28] *Ernesti initia Rhet.*]: Sind 1750 erschienen. In der Kurf. Sächs. Sch.-O. von 1773 als „fleifsig" zu gebrauchen vorgeschrieben. Vormbaum III, 630. Vgl. Paulsen S. 451 f. Hier S. 133[36].

[S. 17[29] *Schröckhii historia universalis*]: Lehrbuch der allgem. Weltgeschichte. Berlin und Stettin 1777. Allg. Weltgeschichte für Kinder. Leipzig 1779.

[S. 17[29] *Heckers Glaubenslehren*]: Die Glaubenslehren der Christen zum Gebrauch der Schulen für verschiedene Klassen. Berlin 1755. Ein Auszug aus diesem Buch ebenda 1755. Jöchers Fortsetzung II, 1855.

[S. 17[30] *Sartorius Comp. theol. dogm.*]: Chr. Fr.: Compendium theol. dogm. Tubingae per J. V. Cotta 1777.

[S. 17[31] *Müllers Sittenlehre*]: Erschien Jena, Cuno 1765.

[S. 17[34] *Rau's Anfangsgründe zur hebr. Gramm.*]: Nach den Grundsätzen Danz's bearbeitet. Rau, ein luth. Theologe, † 1745. Jöcher III, 1923.

[S. 17[35] *Baumgarten*]: Von ihm erschienen Auslegungen epistol. Texte, Halle 1754, der ev. Texte ebenda 1752, der Psalmen 1759 u. a. Er ist der erste bedeutende Theologe, der die Wolffische Philosophie auf die Theologie anwandte.

[S. 19[36] *Hennings Metaphysik*]: J. Chr., geb. 1731, † 1815. Sein Kritisch-histor. Lehrbuch der theor. Philosophie, Leipzig 1774, war eine Überarbeitung der früheren Compendien über Logik und Metaphysik. Ersch und Gruber V, 341.

[S. 20[1-2] *officiales Scholae*]: Bd. I, 9[5] ff.

[S. 20[18] *Felmers sieb. Historie*]: Primae lineae erschienen 1780. Über Felmer s. Bd. I, Anm. zu S. 223[12].

[S. 21[4] *Gubernator*]: Baron Sam. Brukenthal. S. über ihn B. I., CXV.

[S. 21[9] *optima methodo*]: Vgl. Stein: Bildungswesen III, 404.

[S. 22[33] *Cibinium designamus*]: Vgl. I, 15, 19, 91, Einleitung LX.

[S. 24[17] *oleum... et operam perdat*]: Wird auf Plautus Poenulus 1, 2, 119 zurückgeführt.

[S. 31[40] *Mich. v. Huttern*]: War damals Gubernialrat. Über ihn interessante Mitteilungen in Heydendorfs Selbstbiographie im Ver.-Arch. XVIII, 132 ff.

[S. 31[42] *J. M. Soterius*]: Gubernialsecret. S. über ihn ebenda.

[S. 33[20] *ad mathesin adplicatam pertinentes*]: Das vielgebrauchte Schulbuch B. Hederichs „Anleitnng zu den fürnehmsten math. Wissenschaften" (1713) fährt dabei fort „benanntlich der Arithmet., Geom., Architectura militaris et civilis, der Astron. und Gnomonica" Paulsen, S. 381.

[S. 34[16] *Cibinium*]: Vgl. hierzu die Bestrebnngen, in Hermannstadt eine Universität zu errichten Bd. I, S. 293 ff. und Anmerk. oben zu S. 22[33].

[S. 34[25] *Müller*]: Es ist Jak. Aur. Müller, Hermannstädter Rektor 1776—1785, † als ev. Bischof, 1806. Über ihn Trausch, Schriftstellerlexikon II. 455.

[S. 35[10] *Steph. de Hannenheim*]: Gubernialrat † 1795. Eine Charakteristik über ihn in Heydendorfs Selbstbiographie. Ver.-Arch. XVIII, 265, dann noch XVI, 233, 655 u. ö.

[S. 37[1] *ex quatuor Religionibus*]: Die 4 rezipirten Confessionen in Siebenbürgen: Die ev. H. B., ev. A. B., röm. kath. und unitarische nach Approbat. Constitut. I, 1. 2.

[S. 39[17] *Emerico Cserei*]: Berühmter ung. Gelehrter, † 1815 in Karlsburg. Szinnyei M. J., S. 290.

[S. 39[19] *Jos. Eder*]: Über ihn s. Trausch: Schriftstellerlexikon I, 268, der bedeutendste Historiker seiner Zeit hier, geb. 1760, † 1810.

[S. 39[24] *Jo. Roth*]: Rektor in Kronstadt 1782—85, geb. 1745, † 1794; Transch III, 131.

[S. 39[25] *Jos. Bruckner*]: 1785—90 Rektor in Hermannstadt, vorher Conrektor, seit 1790 Pfarrer in Stolzenbnrg, † 1804. Sieb. Provinzialblätter I, 271.

[S. 42[6] *Canonibus antiqvissimisque eorundem Constitutionibus*]: Approbatae constitutiones regni Transs. Vgl. Bd. I, 89. Diploma Leopoldinum von 1691; ebenda S. 105.

[S. 43[42] *in libris... adferendis*]: Zur Gesch. des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen im Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels XV, 103 f.

[S. 45[37] *vindicanda*]: Vgl. die Methode in der Hermannstädter Sch.-O. Bd. I, 176 ff.

[S. 45[40] *ediscendis*]: Vgl. B. I, 155[1].

[S. 47[21] *Platonis judicio*]: Plato soll über seinen Lehrsaal obige Worte geschrieben haben. Kehr I, 463.

[S. 47[32] *minerarum*]: Die Naturwissenschaften lockten seit einem Menschenalter auch hier zum Studium. Vgl. Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde (Ver.-Arch.) XIX, 352.

[S. 48[29] *cursus Juridici*]: Über die Entwicklung des juridischen Studiums hier s. Einleitung zu Nr. 101 und 103, S. LIV.

[S. 59[28] *Schelleriana*]: Im. Joh. Gerhard, geb. 1735, † 1803. Sein Lexikon erschien 1783 ff., seine „Ausführl. Sprachlehre" 1779, die „Kurzgef. Sprachlehre" 1780.

[S. 60[27] *Friderici Gedickii*]: Geb. 1754, † 1803. Seine Schulbücher sind lange in Gebrauch gewesen, die Lectiones latinae auch in Hermannstadt gedruckt worden. (1814.) Über G. s. Paulsen 459 ff. Hier S. 559[5].

[S. 61[6] *Institutiones ad eloquentiam pars prior*] et posterior. Wien 1777 f. Schmid V, 371.

[S. 63[3] *Elocutio definitur a Tullio*]: Cic. invent. 1, 7, 9.

[S. 63[30] *Tomka Szásky in sua Periodologia*]: Joann. Szaszky hat unter dem Namen T. Sz. vorwiegend geographische Werke herausgegeben; vielleicht ist hier gemeint: Progymnasium de periodo in usum discentium concinnatum. Javrini 1729. Petrik: Magyarország bibliographia 1712—1860 (Bibliogr. Hungariae) III, 496, 653.

[S. 64[12] *per Chomprê*]: Petrus † 1760. Selecta Latini sermonis exemplaria waren zuerst Paris 1745 ff erschienen. Jöcher Fortsetzung I, 307.

[S. 65[38] *compendii Büschingiani*]: Bahnbrechender Geograph, 1724—1793. Seine „Neue Erdbeschreibung" erschien Hamburg 1754 ff.

[S. 66[21] *Viennensem nempe et Hallensem Grammaticas*]: Über die letztere S. 13[25]. Die „Wiener" ist wohl eine der bei St. Anna erschienenen Lehrbücher.

[S. 75[9] *movebit Rector*]: Der Aufzeichner der Prüfungsordnung Mild.

[S. 75[12] *Conrector*]: Joh. Seiverth † 1823 als Pfarrer in Denndorf.

[S. 75[13] *Collaborator IIdus*]; Georg Müller † als Schäfsburger Stadtpfarrer 1845. Trausch II, 450.

[S. 75[17] *Lector*]: Vielleicht Mich. Kramer.

[S. 75[25] *Extraordinarius*]: Läfst sich nicht bestimmen.

[S. 76[5] *Praeses Hochwürden*]: Bischof A. Funk 1778—91. Über ihn s. Trausch a. a. O. I. 389. Ver.-Arch. XVIII 24, 105 f.

[S. 76[20] *Brukenthalische Schreiben*]: Mich. v. Brukenthal, damals k. Commissär im Fogarascher Distrikt, hatte an A. Funk dd.

Schäfsburg 30. Okt. 1789 ein Schreiben gerichtet, in dem er neben dem oben angedeuteten Gedanken u. a. die Anregung zur Besserung der Lithurgie giebt. Vgl. Verhandlungen der zwölften Landeskirchen-Versammlung 1887 S. 217.

[S. 76[35] *eigenmächtig verringern*]: Bd. I, 19[34] und die Anmerkung, dann S. 22[4] ff. 62[36], 66[26].

[S. 78[28–29] *Siebenbürger Sachsen Mundart*]: S. oben Anmerkung zu S. 7[4]. Nebenbei bemerkt ist die Mundart jetzt als rheinfränkisch nachgewiesen. Die reichhaltige Litteratur (darunter besonders Joh. Wolffs Arbeiten) zusammengestellt von K. Reissenberger im Ver.-Arch. XIII, 548; dazu die jüngsten Arbeiten im Korrespondenzblatt des Ver. f. sieb. Landeskunde.

[S. 79[5] *Löseckens zergliederter Catechismus*]: Die Art der Behandlung schliefst an die pietistische Catechese mit der alles zerpflückenden Methode an. Die moderne Pädagogik verurteilt mit Recht diese Art des Unterrichts. Vgl. Kehr: Gesch. der Meth. I. 58. Die ev. Synode von 1763 urteilte sehr günstig über das auch hier (S. 557[11]) gedruckte Buch: Subjicit his rev. Praeses Materiam Librorum recens impressorum, refertque quaesitus: Clar. dom. Pastor Cibiniensis . . . Psalterium vero quoddam, ex Psalteriis omni suspicione carentibus congestum majori charactere esse imprimendum; Clar. dom. Tartler, Delegatus Coronensis, Coronae etiam impressos esse Libellos aliquos, scil. Hübneri. Bibl. Historias, ABCdarium facilitatum, Aytai Grammaticam et Catechismum Hungaricum; Clar. Dom. Bistriciensis: ABCdarium, Hübneri Hist. Bibl. monentque Viri Rev., Löseckenii zergliederten Catechismum impressos esse, quem Catechismum, utpote Juventutis captui accomodatissimum, omnibus commendat Vir Rev., consentientibus Patribus Synodalibus, ubique introducendum. (Cod. Stoltz IV, 485 im Superint.-Arch. in Hermannstadt.)

[S. 80[29] *Das Latein*]: Es handelt sich hier immer um das Bd. I Anmerkung zu S. 73[8] erklärte „Latein."

[S. 81[34] *Kinderlehren*]: Heute noch der Religionsunterricht, der der erwachsenen Jugend auf dem Dorf erteilt wird.

[S. 82[12–13] *schreiben und rechnen können*]: Vgl. Bd. I 286 f.

[S. 82[26] *Schullohn*]: Bd. I 25[21], 35[15] u. a. O. Man bezeichnet heute noch damit die von jedem Wirten in der Gemeinde zu leistende Abgabe für die Schule. Das alte Recht war wie Damasus Dürr (Amlacher: Dam. Dürr, Hermannstadt, 1883 S. 18) es 1570 ausführt: „Es ist eine Zeit lang hie bei euch recht gewesen, dafs ein ieder hausvater dem schulmeister einen kleinen rump koren zu lohn geben hat, das macht sonst drei grofs viertl. Solch ordnung wird behalten bei unsern nachbarn in andern gemeinen."

[S. 83[15] *Sabatalien*]: Bd. I Anmerkung zu S. 143[12].

[S. 83[33] *entrichtet werden müssen*]: Vgl. Universitätsbeschluſs von 1546 Bd. I S. 13[9], 32[3] u. ö.

[S. 83[38] *nach folgenden Rubriken*]: Fast genau so im Königl. Preuſs. General-Landschul-Reglement von 1763. Vormbaum III, 543. Übrigens auch bei Felbiger: Heppe I, 106.

[S. 84[1] *einen zweiten Catalogum*]: Ebenso in der K. preuſs. Sch.-O. für Minden-Ravensberg 1754. Vormbaum III, 527.

[S. 84[19] *seines Inspectors*]: Der betreffende Ortspfarrer. Bd. I, S. 6, 23 und ö.

[S. 84[23] *zu seinen Hausdiensten gebrauche*]: 1547: „zu eigner Arbeit abreiſsen.“ Bd. I, 6[20] und ö.

S. 84[26] *vernünftige Schulzucht*]: Vgl. die Norma regia Josefs II. Einleitung zu Nr. 79 S. V.

[S. 85[23] *Dorfschreiberei*]: Vgl. die ältern Bestimmungen Bd. I, 35[1], 287[26].

[S. 85[26] *durch den Prediger*]: Es hat sich aus der kath. Zeit auf den sächsischen Dörfern noch die Einrichtung von Hülfsgeistlichen erhalten, die „Prediger“ genannt werden.

[S. 86[23] *Compelit*]: Completorium, ursprünglich eine Nachmittagskirche, hier ein Nachmittagsgottesdienst in der Fastenzeit, in dem die Kinder in dem Katechismus unterrichtet wurden. So lautete eine Bestimmung des Bogeschdorfer Kapitels: Per tempus ieiunii completorium canatur, hoc finito proponatur catechesis diebus Lunae, Mercurii et Veneris. Vgl. S. 210[33].

[S. 92[13-14] *Jos. Teutschs Anweisung*]: Anm. zu S. 9[7].

[S. 93[1] *Pulpetisten*]: Die auf dem Pulpet (I, 334[33] Anmerk.) stehenden Schüler, die den Gesang führten.

[S. 93[15-16] *in der Muttersprache*]: d. i. in der sächsischen Mundart.

[S. 93[36] *Fronianische Grundsprüche*]: I, 317[29]. Anhang S. 554[13].

[S. 94[4] *Wochen-Lateiner*]: Oben Anmerk. zu S. 80[29].

[S. 94[20] *Mädchenschule*] I, 110, 291[20], 331[1], 384.

[S. 96[25] *dominus superintendens*]: Jac. Aur. Müller wie 34[25], ev. Bischof. 1792—1806. Trausch Schriftstellerlexicon II, 455. Artikel in der Allg. D. Biographie.

[S. 96[37] *ad victum facilitandum media*]: Die Stiftungen und Geschenke an die Hermannstädter Schule s. Ver.-Arch. XVII, 120: XIX, 491. Dann: Programm zur Feier des Maecenatenfestes. Hermannstadt, 1855.

[S. 97[10] *pro imminuto stipendio*] Oben S. 76[35].

[S. 97[20] *Leges*]: Bd. I, S. 21, 23.

[S. 98[15] *ante qvindenam Festum Bartholomaei*]: Vgl. Bd. I 21 und Anmerkung zu 21[1-2].

[S. 99[2] *a Rectore jam conductus*]: Bd. I 5[3], 6[14] u. ö.

[S. 100[27] *Laubenkirche*]: Sie stand da, wo jetzt die „Lügenbrücke" ist und wurde 1852 abgetragen.

[S. 100[34] *Pomp der Fest Hochmessen*]: Noch das gegenwärtige Geschlecht erinnert sich, dafs an den Hochfesten der Altardienst in der ev. Kirche in Hermannstadt von den Geistlichen im Schmuck der alten schönen Mefsgewänder, in deren Besitz die Kirche sich noch befindet, vorgenommen wurde. Vgl. L. Reissenberger: Die ev. Pfarrkirche A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt, 1884 S. 57.

[S. 102[2] *in Anspruch zu nehmen*]: D. G. Neugeboren hat einen heute noch lesenswerten Aufsatz, in dem auch dieser Gedanke berührt wird, in der Sieb. Quartalschrift I 1 ff. (1790) veröffentlicht: Über die Lage und Hindernisse der Schriftstellerei in Siebenbürgen.

[S. 102[3] *des Cantors Lage traurig*]: Vgl. die für den Cantor 1763 gegebene Constitution im Ver.-Arch. XIX, 357.

[S. 102[11] *Seminaristen*]: Die Bezeichnung findet sich 1788 zuerst in der Matrikel für Jene, die Volksschullehrer und Dorfsprediger werden wollen; sie ist seither allgemeine Bezeichnung geworden. Vgl. Ver.-Arch. XIX, 382.

[S. 102[16] *Schuldivisionen*]: Die Aufteilung gewisser Gelder geschah zum Teil nach sehr complicierten Grundsätzen. Vgl. Ver.-Arch. XIX, 356. G. D. Teutsch im Schäfsburger Gymnasialprogramm 1852 S. 24. Vgl. Bd. I, 78[25], 82[10] und ö.

[S. 104[17] *Schulmeisterseminarium*]: Über ihre Entstehung in Deutschland s. Heppe I, 240.

[S. 104[37] *Praefectus*]: Bd. I S. 229[31], 52[40].

[S. 104[38] *Togati*] S. oben Anmerkung zu S. 17[5].

[S. 104[41] *Orator*]: Bd. I, 53[4], 230[3].

[S. 122[5] *Leges Scholasticae*]: Vgl. Bd. I, 6.

[S. 129[11] *Den 4 Thurnern*]: Thurner = Türmer vom sächs. turn = Turm. Man bezeichnet mit dem Wort „Thurner" (Turner) heute noch in den sächsischen Städten die Stadtmusikanten. Schon die städtischen Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert kennen sie; sie werden von der Stadt bezahlt und spielen beim Vogelschiefsen und andern Lustbarkeiten auf. (Arch. des Ver. f. sieb. Landeskunde XIV. 194, 218. Quellen zur Gesch. Siebenbürgens aus sächs. Archiven. I. Quellen zur Gesch. Kronstadts I. und II.) Im 16. Jahrh. schliefsen sie sich in eignen Zünften mit fester Ordnung zusammen unter dem Namen „Thurner." In Hermannstadt halten sie auf dem Stadtturm ihre Übungen, dorthin müssen sie eilen, „wenn geschwinde und

grofse Winde, item ein ungestüm Wetter kommt mit Donner und Blitz“ („Gesetz-Regeln“ derselben aus dem Jahre 1598 resp. 1631 bei Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. Hermannstadt, 1859 S. 61 und Arch. des Ver. f. sieb. Landesk. XIV S. 399). Die sächsische Geschichte kennt mehrere bedeutende Musiker: Val. Graevius, ein berühmter Lautenvirtuose † 1576 in Padua. Die Grabinschrift in Joh. Seiverths: Sieb. Gelehrten. Prefsburg, 1785, S. VII; Hyeronimus Ostermeyer † als Organist in Kronstadt 1561 (Trausch: Schriftstellerlexicon III 73 und Allg. Dentsche Biographie), Gabr. Reilich † als Organist in Hermannstadt 1677, ein geb. Zipser, von dem sich „Geistlich-Musikalischer Blum- und Rosenwald“ in zwei Teilen gedruckt erhalten hat und ein „Neu musikalisch Wercklein“ (Korrespondenzblatt des Ver. f. sieb. Landesk. 1885 S. 123.) Diesen „Thurnern“, also bezahlten Stadtmusikanten, die bei verschiedenen Festlichkeiten die Musik besorgten, mufsten die Schüler, die Musik trieben, (auf dem Dorf die Lehrer) bei der Musik auf Bällen und Hochzeiten helfen. Diese Beziehungen der Schüler und Thurner waren eine Quelle fortwährenden Streites. Auf beiden Seiten klagte man über gegenseitige Verkürzung und Schädigung. In Schäfsburg hat es am Ende des vorigen Jahrhunderts langen Streit zwischen Thurnern und Studenten gegeben. (Bell im Schäfsb. Gymnasialprogramm 1864 S. 38 f.)

[S. 129[19–20] *Decimatur-Fond*]: Er war gebildet aus der Pachtung der fiskalischen Zehntquarte.

[S. 130[33] *Militair-Dienste*]: Eine Zusammenstellung der Sachsen, die Militärdienste geleistet und zu Offizieren aufgestiegen sind, giebt G. Dietrich: Unter Österreichs Doppeladler. Arch. XVI, 530, XVII, 133 ff.

[S. 133[1] *der verbesserte Donat*]: Donatus latino-germanicus oder Erste Anleitung zu der grammatikalischen Kenntnifs der deutschen und lat. Sprache (von D. G. Neugeboren). Hermannstadt 1795. S. Anhang S. 559[1]. Im „Vorbericht“ interessante Fingerzeige über die beim Unterricht zu befolgende Methode. Älter ist der in mancher Sch.-O. unter „Donat“ zu verstehende Kinderdonat von Val. Greissing. S. Anhang S. 553[8]. Er giebt in der Vorrede an, warum er ihn geschrieben habe: „Weil der Rehner-Donat (1) zu weitläufftig; und (2) gleichwol doch darinnen nothwendige und sonsten zum Donat gehörige Sachen (als genuina literarum pronunciatio ac collectio, item Articulus, Hic, haec, hoc etc.) übergangen; (3) meistens, Theils in Praeceptis (als in Definitione Nominis, Positivi, Pronominis etc.) Theils in Exemplis (als da sind Ilion, Lesbon, Suber, Eteviae, Hippomanes etc. überaufs obscur ist. Zu geschweigen (4), dafs das Buch wegen der Gröfse denen Geld-losen Eltern zu kauffen schwer gefallen.“ Eine ein-

gehende Würdigung des Buchs von G. D. Teutsch im Schäfsburger Gymnasialprogramm 1853 S. 24 f., des Verf. bei Trausch II 30.

[S. 133[5] *Alberti Molnár*]: Soll Gregorii M. heifsen. Albert M. hat keine Grammatik geschrieben. Anhang S. 545[20], 561[19] u. ö.

[S. 133[22] *Fischeri Historiae selectae*]: Selectae e profanis scriptoribus Historiae quibus admista sunt varia honeste vivendi praecepta ex iisdem scriptoribus depromta iterum recensuit atque edidit Joh. Frid. Fischerus. Lipsiae, sumptibus Caspari Fritschii A. C. M. IOCCLXXXV. Die erste Ausgabe war 1727 in Paris erschienen, im folgenden Jahre in Berlin und Leipzig.

[S. 133[28] *Eschenburg*]: S. oben S. 61[36]. Vgl. Gymnasiallehrplan Langs in Schmid V, 380.

[S. 134[7] *Joh. Binder*]: Trausch Schriftstellerlexicon I, 147.

[S. 134[7] *Kiesewetter*]: 1766—1819. Der mafsgebendste Verbreiter der Kantischen Philosophie am Anf. des Jahrh. in Berlin. Allg. D. Biographie.

[S. 134[26] *Gaspari*]: Vollständigen Titel s. S. 182.

[S. 134[29] *Schröckh*]: 1733 geb. in Wien, ein Enkel Bels, † 1808, Anmerk. zu S. 17[29]. Allg. D. Biogr.

[S. 134[30] *Felmer*]: Bd. I, 223[12] und Anhang 557[39], 559[31].

[S. 134[30] *Wenck*]: F. A.: Entwurf der Gesch. der österr. und preufs. Staaten. I. Abtheil. Österreich, 1782.

[S. 135[3] *Klügel*]: G. S.: Encyklopädie oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigen Kenntnisse. 1782 ff.

[S. 135[4] *Funke*]: Naturgesch. für Kinder. Herausgegeben von Lippold. Wien, 1809. Anfangsgründe der Naturlehre. Berlin und Stettin 1792. Vgl. Kehr: Gesch. der Meth. I, 225.

[S. 135[7] *Carstens Auszug*]: Karsten W. J. G.: Auszug aus den Anfangsgründen und dem Lehrbegriffe der math. Wissenschaften. 2. Aufl. 2 Bde. Greifswald, 1785.

[S. 135[12] *Fock*] J. G. geb. 1757, † 1835. Das citierte Buch erschien Wien 1794. Ersch und Gruber, 46. Bd. S. 47.

[S. 135[23] *Doederlein*]: Der Vater des bekannten Philologen und Pädagogen, † 1792. Seine Institutio soll er auf Zureden einiger Ungarn verfafst haben. Allg. D. Biogr. und Herzogs Realencyclop. III 432, hier S. 558[40].

[S. 135[24] *Schmid*]: Vielleicht K. Chr. Erh. Schmid, geb. 1761, † 1812 als Prof. in Jena, der mehrere Werke über Moral geschrieben hat.

[S. 136[4] *Niemeyer*]: Der bekannte Theologe und Pädagog, geb. 1754, † 1828. Der 2. Teil des „Handbuchs für christl. Religionslehrer" erschien vor dem 1. 1790 u. d. T.: „Homiletik, Pastoralanweisung und Lithurgik."

[S. 136[7] *Zeichnen*]: Vgl. Bd. I, 345[35]. Ver.-Archiv XIX, 377.

[S. 136[26] *Pöhlmannischen Anweisung*]: Die wunderlichen Maschine (der Titel zur Anweisung ist in der Anmerkung vollständig angegeben), ist beschrieben in Kehr: Gesch. der Meth. II 357.

[S. 140[16] *Rosenmüller*]: Vgl. S. 180, wo der vollständige Titel angeführt ist.

[S. 145[20] *Marienburgs kleine Sprachlehre*]: Ist wohl die Anweisung zum dentschen Styl. 4 Bändchen. Leipzig, Heinsius, 1796–97.

[S. 145[21] *Hofmanns Naturlehre*]: Hoffmanns Unterricht in natürlichen Dingen erschien 1785 unter dem Titel: D. T. Hoffmanns kurze Fragen von den natürlichen Dingen, enthielt Fragen und Antworten aus der Naturgesch. und Physik, die auswendig gelernt wurden. Der ursprüngliche Titel lautete: Johann George Hoffmanns, weiland Inspectors der deutschen Schulen des Waisenhauses, Unterricht von natürlichen Dingen oder Geschöpfen und Werken Gottes, zum Lobe des grofsen Schöpfers und zum Dienste der Unstudierten, sonderlich aber der kleinern Schuljugend aufgesetzt.

[S. 145[21] *Fausts Gesundheitskatechismus*]: 4. Aufl. Leipzig, 1795 und 9. Aufl. 1802. Der vollständige Titel: G. zum Gebrauch in Schulen und beim hänsl. Unterricht.

[S. 146[35] *Fabris Geographie*]: Abrifs der Geographie für Schulen. Halle, 1785. 15. Aufl. 1817. Sein Handbuch 8. Aufl. Halle 1803, 1805.

[S. 146[36] *Marienburgs kleine siebenb. Geschichte*]: L. J. Marienburg: Kleine sieb. Gesch. zur Unterhaltung und Belehrung. Pest, Hartleben, 1806. Der Verf. war ein bedeutender sächs. Gelehrter; s. Trausch, Schriftstellerlexicon III, 387.

[S. 146[36] *Veith Mathematik für Bürgerschulen*]: Soll Vieth (Gerh. Ulr. Ant.) heifsen, geb. 1763, † 1836, Lehrer in Dessau. Vom „Ersten Unterricht in der Math. für Bürgerschulen“ erschien die 5. Aufl. 1823.

[S. 148[23] *Orbis*]: Der Orbis pictus ist auch in Siebenbürgen aufgelegt worden. S. Anhang 552[12], 553[38], 555[42].

[S. 149[5] *Dörings I. Theil*]: Fr. W. Doering 1756—1837. Anleit. zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lat. erschien 1800 (vielf. aufgelegt.) Allg. D. Biogr.

[S. 166[7] *Biermann*]: Das angegebene Bnch erschien in Hannover, Hahn, 1804. Seine Anleitung zum Rechnen im Kopfe 1790. Kehr: Gesch. der Meth. I 328.

[S. 171[15] *mit Beseitigung des Förster*]: J. Chr. Förster: Lehrbuch der christl. Religion. Leipzig, Baumgärtner, 1806. L. J. Marienburg hatte eine neue Ausgabe in Kronstadt besorgt. S. 559[21].

[S. 172[33] *aber*]: Sächsisch = oder.

[S. 178[6] *Chr. v. Greissing*]: Geb. 1778, † als Kronstädter Stadtpfarrer 1860.

[S. 180 *lat. Hochmeister A.B.C.*]: In Hermannstadt beim Buchdrucker Mart. Hochmeister erschienen s. Anhang 561[32].

[S. 180 *Zürcher gelehrten Gesch.*]: Fragen an Kinder nebst Einleitung zum Unterricht in der Religion von der asketischen Gesellschaft in Zürich, gr. 8. Zürich 1807. Kaysers Bücherlexicon (1834).

[S. 181 *Bröder*]: Prakt. Grammatik der lat. Sprache. 3. Aufl. Leipzig, 1796.

[S. 181 *Lüneburger Katechismus*]: Katechismus der christl. Lehre. Zum Gebrauch in den ev. Kirchen und Schulen der K. Braunschweig.-Lüneburg.-Churlande. 12. Aufl., Lüneburg 1806.

[S. 181 *Raff, Büffon, Funke*]: Raff: Naturgesch. für Kinder erschien c. 1780, 6. Aufl. 1793. Seine Bedeutung bei Kehr: I, 225.

Buffon: Allg. Naturgesch. war (in einem Nachdruck) 1784—85 in 7 Bden. erschienen. Funke Anm. zu 135[4].

[S. 181 *nach Lebrechts neuester Ausgabe*]: Mich. Lebrecht: Versnch einer Erdbeschreibnng des Grofsfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt, Hochmeister, 1789. 2. Aufl. 1804. S. Trausch, Schriftstellerlexicon II 344. Quartalschrift I 329. Hier S. 558[28].

[S. 182 *Eichhorns Schriften*]: Der bekannte Theologe † 1827 hat auch eine ganze Reihe hist. Schriften veröffentlicht. Hier ist wohl seine „Gesch. der drei letzten Jahrhunderte“ 1803—4 gemeint. Allg. D. Biogr.

[S. 182 *nach dem von Eder vermehrten Felmerischen Compend.*]: S. Anh.: Martini Felmer primae lineae histor. Transsilv. Accesserunt Observationes criticae et pragmaticae cum x excursibus opera Josephi Caroli Eder. Hermannstadt, Hochmeister, 1803. Hier S. 559[31].

[S. 183 *Arithmetik nach Eberts Unterweisung*]: Joh. Jac. Ebert geb. 1737 † 1805. Anfangsgründe der Mathematik. Leipzig 1787.

[S. 183 *Algebra nach Shnilien*]: Der (hier verdruckte) Name des Verf. lautet jedenfalls anders. Wiederholte Prüfung des Manuskripts ergab, dafs er zweifellos L'Hullier zu lesen ist. Die Schäfsburger Schulbibliothek besitzt seine: Principiorum calculi differentialis et integralis expositio elementaris. Tubingae, 1795.

[S. 184[7] *Schulmeister und Schullehrer*]: Mit der ersten Bezeichnung sind die Leiter (Rectoren, ersten Lehrer) gemeint, mit der zweiten die übrigen Lehrer.

[S. 184[10] *Lebenswandel*]: Bd. I, 22[1].

[S. 184[19] *Öffentliche Unterstützung mittelloser Kinder*]: Bd. I, 13[9]. Anm. hier zu S. 83[33].

[S. 184[24] *Öftere Schulbesuche*]: Vgl. oben S. 96 Nr. 85.

[S. 185[7] *mit Schreiben und Schulstudien beschäftigen*]: Synodalbeschlufs von 1795 oben S. 99[14].

[S. 185[10] *in der Ernte und Weinlese*]: Vgl. Bd. I. 6[17], 20[13], 26[4], 63[35].

[S. 185[25] *Achtung schuldig*]: Vgl. Bd. I. S. 24[14], 25[7], 28[3].

[S. 185[27] *die übrigen Schullehrer*]: Bd. I. 5[3], 28[11].

[S. 185[31] *mit des Pfarrers Genehmigung*]: Bd. I. 19[30], 23[15] u. ö.

[S. 185[34] *fleissig verrichten*]: Bd. I. 6[14].

[S. 185[36] *nicht ausbleiben*]: I. 24[4].

[S. 186[12] *Die Schulzucht*]: Allzuharte Strafen waren vielfach ein Schaden der Schule. Aber von frühe her versuchten einsichtige Schulmänner auch hier sie abzustellen. Vgl. Val. Wagners Vorschrift aus dem Jahre 1554 (Bd. I. Anm. zu S. 9[3]), auch Einleitung hier S. XVIII Neugeborens Anschauungen über die Strafen. Die Josefinische Norma regia von 1781 schreibt S. 36 vor: Poenae non vindictam punientis, sed emendationem errantis pro fine habent. Et pridem quidem nullus ob nativam ingenii tarditatem aut alia naturae menda puniendus. Deinde errores in re literaria literariis poenis, praemiorum supra memoratorum subtractione, aut suspensione castigandi. Severissime enim Moderatoribus omnibus interdictum sit, ne duriter, et aspere tractent seu verbis, seu factis adolescentes, contemtum significando, eosdem trudendo, pedibus impetendo, Capillos vellendo, aures intorquendo, alapis caedendo. Ferulis virgisque manus caedere omnino prohibitum est. Ähnliche Vorschriften zur Verhinderung grausamer Strafen haben schon früher die Kapitel gegeben. So in der Sitzung des Hermannstädter Kapitels vom 8. April 1776: In sessione Ven. Capituli matutina comparuerunt Michael Gunnesch Hambacensis (Hahnebach bei Hermannstadt) contra Rectorem loci: Accusat Rectorem, quod filiolam plagis 24 non tantum suggillaverit, verum etiam delumbaverit. Interrogat Clar. Dom. Decanus Inctum: Quare tanta crudelitate usus es? Respondet: ob verba propudiosa decem tantum accepit a me plagas, pro erratis in lectione etiam sex, pro neglectis precibus denique tres. Examinatis tandem et probatis verbis satis probrosis, dicit Clar. Dom. Praeses: Puella peccavit, sed Rector erravit: plagis abhinc in Schola nemo puniatur, ad damnum quoddam evitandum virgis vero mulctetur necesse est. Svadet Clar. Dom. Decanus amicabilem compositionem, hac subsequuta discedunt. Acta Capitularia ab Anno 1774—1778. S. Seite 59. Hermannstädter Kapitular-Archiv.

[S. 187[3] *Adjuvanten*]: Adjuvanten heifsen die Mithelfer bei der Kirchenmusik auf dem Dorf. Ihr Lohn bestand seit Alters in der Freiheit vom Schullohn und von den öffentlichen Arbeiten.

[S. 187[15] *unterthänig beweisen*]: Vgl. Synodalbeschlufs von 1574 Bd. I. 24[14], 25[6] u. ö.

[S. 187[29] *geschmälert werden*]: Bd. I. Anmerkung zu S. 19[34].

[S. 187[37] *Sauf- und Spielgelage*]: Bd. I. 27[36], 63[12].

[S. 187[39] *In ihrem Äussern*]: I. 62[12].

[S. 188[3] *in Gesellschaften*]: I. 24[6].

[S. 188[5] *Gymnasium*]: Vgl. oben S. 96 Nr. 85.

[S. 188[8] *heiraten*]: Vgl. I. 135[24] s. Anmerkung.

[S. 188[20] *Verzehntung*]: Der sächsische Geistliche erhielt „den Zehnten" nach altem Kolonialrecht. Die Abgabe dauerte bis 1848. G. D. Tentsch: Das Zehntrecht der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäfsburg, 1858. Vgl. die Bestimmungen der Synode 1608, 3, Band I S. 63[35], Honterus Reformatio 6[19] und Anmerkung zu S. 63[35].

[S. 190[41] *Consistorien*]: Vgl. I. S. CI.

[S. 191[4] *Allh. begnehmigte Vorschrift*]: Dieselbe (aus dem Jahr 1807) ist gedruckt im: Handbuch für die ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1889. S. 63.

[S. 191[25] *Ungrischen Comitaten*]: d. i. den sächs. Orten auf Komitatsboden. Es lagen fast ein Drittel der sächs. Gemeinden aufserhalb des „Sachsenlandes", das eine politische Einheit bildete.

[S. 192[23] *empfohlene Einrichtung*]: Vgl. z. B. den Preufs. Unterrichts-Gesetzentwurf vom 27. Juni 1819. Keller: S. 162: „die alte wohlthätige Verbindung der Schule mit der Kirche soll aufrecht erhalten werden."

[S. 192[32] *Candidationsnormativ*]: Vom Oberconsistorium unter dem 21. Februar 1819 hinausgegeben. Gedruckt im Handbuch u. s. f. S. 137.

[S. 196[9] *8. Abschnitt der Instruction für die Ortsconsistorien.*]: P. 8. in der „vom Oberconsistorium erlassenen Instruction für die Ortsconsistorien" (1818) heifst: „Die Bestellung des erledigten Predigeramtes und Rektorates ist in den Märkten und auf den Dörfern so vorzunehmen, dafs der Pfarrer dem Amte und der Genanntschaft (electa Communitas) die Subjekte, die sich dazu gemeldet haben, bekannt macht, und den tauglichsten davon nach seinem besten Wissen und Gewissen empfiehlt. Dieser erhält den Dienst, wenn das Amt und die Genanntschaft den Vorschlag annimmt. Im entgegengesetzten Fall sind die dabei sich hervorthuenden Irrungen nach der h. Gnb.-Verordnung vom 17. Januar 1790 zu behandeln und zur Entscheidung an das Domestical-Consistorium zu bringen." Handbuch der ev. Landeskirche S. 82.

[S. 196[11] *Herabsetzung des Schullohnes*]: S. oben Anmerkung zu S. 76[35].

[S. 196[30] *24. August*]: Bartholomäustag. Vgl. Anm. zu S. 98[15].

[S. 197[8] *unbescholtene*]: S. 185[14], 184[8].

[S. 197[32] *Der Schuljunge*]: S. die lebenswahre Schilderung in (St. L. Roth): An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der sächsischen Nation in Siebenbürgen eine Bitte und ein Vorschlag. 1821.

[S. 198[10] *heurathen*]: Vgl. Anm. zu S. 188[8].

[S. 198[20] *Visitationsartikeln*]: S. 184 ff.

[S. 200[38] *in gemeinnützigen Kenntnissen*]: Der Preufs. Normalplan von 1816 hatte sie schon abgeschafft, „ein Aggregat von Notizen, welche ihrer fragmentarischen Beschaffenheit wegen dem Geist des organ. Denkens und Wissens geradezu entgegen sind." Paulsen S. 574.

[S. 204[18] *Thieme*]: Karl Traug., ein Schulschriftsteller am Anfang des Jahrhunderts. Sein sächs. Kinderfreund erschien 1810, sein Lesebuch, das dem Rochowschen Kinderfreund nachgebildet war, 1794. Erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand. Leipzig, 5. Anfl. 1803.

[S. 204[19] *Wilmsen deutscher Kinderfreund*]: Dieses „Lesebuch für Volksschulen" (1802) vielbenützt (200. Aufl. 1852) ist auch in Siebenbürgen gedruckt worden. S. Anhang S. 561[10], 563[26]. H. Fechner: Gesch. des Volksschullesebuches in Kehrs Pädagog. Blättern 1885 Nr. 1, S. 45. Kehr: Gesch. der Meth. II, 458 f., III, 7.

[S. 204[20] *Junker*]: F. A. Aus der Schule der Philantropisten hervorgegangen, hat er auf den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen grofsen Einflufs genommen. Sein „Handbuch der gemeinnützigsten Kenntnisse für Volksschulen" ist zuerst 1788 erschienen. 9. Aufl. 1819. Kehr: Gesch. der Meth. I, 189.

[S. 204[23] *Campe*]: Sittenlehre für Kinder. Erlangen, 1804. Vgl. Allg. Deutsche Biographie.

[S. 204[42] *Zerrennerschen Schulbibel*]: Vgl. über den Sächs. Schulmann, der am Anfang des Jahrh. starb, Thilo: Preufs. Volksschulwesen. Gotha, 1867, S. 117.

[S. 205[6] *Leonhards Lehrbuch*]: J. D. Leonhardt, geb. 1786 in Hermannstadt, † als Stadtpfarrer in Broos 1853. Sein „Lehrbuch zur Beförderung der Kenntnifs von Siebenbürgen" ist Hermannstadt, Barth, 1818 erschienen. S. 560[17].

[S. 207[13] *ersten Anleitung zur deutschen Sprache*]: Vielleicht sind die 4 Bändchen Marienburg: „Anweisung zum dentschen Styl" gemeint. Leipzig 1796, Erfurt 1797. Trausch Schriftstellerlexikon II, 389.

[S. 208[6] *zu Orten*]: 1 Ort = 25 Stück.

[S. 210[2] *Rauschenbusch*]: Auserlesene bibl. Historien nach Hübner, hat zahllose Auflagen erlebt; es ist eine neue Ausgabe Hübners, Schwelm 1809 ff.

[S. 210[40] *den Catechismus hersagen zu lassen*]: War früher auch in den Städten gebräuchlich. Vgl. Bd. I, 34[4]. Ver.-Arch. XIX, 381.

[S. 212[25] *Mildheimisches Liederbuch*]: Im Zusammenhang mit R. Z. Becker: „Das Noth- und Hülfsbüchlein oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichten des Dorfes Mildheim", einem jener Volksbücher, welche die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse mit Verwebung derselben in Dorfgeschichten bezweckten. Kehr I, 233. Vom Liederbuch erschien 1822 eine neue Ausgabe. Vgl. S. 561[28].

[S. 223[20] *zu Bestellung häuslicher Arbeiten*]: Vgl. Bd. I, S. 6[20].

[S. 225[19] *suchen*]: Vgl. die Visitationsartikel S. 184 ff.

[S. 230[21] *Dimission*]: Vgl. das Latein S. 80[29] und Bd. I, 73[8].

[S. 234[34] *Prätorialschulen*]: Das waren die Schulen in den Vororten Broos, Mühlbach, Reufsmarkt, Leschkirch, Schenk, Reps.

[S. 236[2] *Schulplan für Gymnasien*]: Vgl. den Einflufs der öster. Entwickelung Schmid V, 380.

[S. 245[8] *Jacobs*]: Über den bedeutenden Gelehrten Schmid: Encyklop. III, 725. Der erste Teil seines griech. Elementarbuchs erschien 1805, der erste Teil des lat. 1810.

[S. 246[1] *nach Junkers Bearbeitung*]: F. A.: Katechismus für Volksschulen. Halle 1788.

[S. 248[8] *Dörings Anleitung*]: A. zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. 1800. Jena und Leipzig 1804 und 1806. Über Döring Allg. D. Biogr. Oben 149[5].

[S. 248[22] *pro loco*]: Die Sitte bestand darin, dafs jeder Schüler das Recht hatte, einen aus derselben Klasse, der vor ihm safs — man safs nach den Leistungen: der beste erster, der schlechteste letzter — etwas zu fragen. Wufste der Gefragte die rechte Antwort nicht, der Fragende aber gab sie, so tauschten sie die Plätze.

[S. 251[20] *Schellers kleines lat. Wörterbuch*]: Erschien 1780. 7. Aufl. von Georges 1840.

[S. 252[25] *Bredow*]: G. G. geb. 1775 in Berlin † 1814: Umständlichere Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten aus der Weltgeschichte. 1803. Merkwürdige Begebenheiten aus der allgem. Weltgeschichte. Altona 1813. (20. Aufl. 1834.) Über seinen Einflufs auf den gesch. Unterricht s. Kehr I, 196, Allgem. D. Biogr.

[S. 252[30] *lateinisch sprechen*]: Vgl. Bd. I, S. 8[15], 34[12], 46[22.40], 67[31].

[S. 255[13] *Schaaff*]: L.: Methodik der deutschen Stylübungen. Magdeburg 1822; Encyklopädie der klassischen Alterthumskunde, ebenda 1820.

[S. 256[17] *Voss Metrik*]: J. H. Voss: Zeitmessungen der deutschen Sprache. Königsberg, 1802.

[S. 257[18] *Pölitz Anleitung*]; Leipzig 1804—6. 2. Aufl. 1828.

[S. 258[22] *Heinsius Teut*]: oder theor.-praktisches Lehrbuch der gesammten deutschen Sprachwissenschaft 1807—12. 4. Aufl. 1825—30, 5 Bände. Theod. H. als Grammatiker und Lexicograph bekannt, † 1849.

[S. 258[22] *Grotefends grössere Grammatik*]: Eine Umarbeitung von Wenk's latein. Grammatik. 2 Bde., 4. Aufl. 1823—24. Von der selbständigen „kleinen lat. Gram." erschien die 2. Aufl. 1825. G. † 1853. Allg. D. Biogr.

[S. 260[8] *Schotts Entwurf*]: Der Titel ist: Kurzer Entwurf einer Theorie der Beredsamkeit. Leipzig, 1807.

[S. 264[7] *Krug*]: Sowohl das „System der theor. Philosophie" als auch das der prakt. Philosophie ist 1818 erschienen. Der Verf. geb. 1770, † 1842.

[S. 264[27] *De Wette*]: Lehrbuch der Dogmatik. Berlin 1813—16. Lehrbuch der christl. Sittenlehre erschien erst 1833; darum hier wohl Christl. Sittenlehre, 5 Bde, 1819—21, gemeint ist. Über den bedeutenden Theologen s. Allg. D. Biogr.

[S. 265[7] *Niemeyers Lehrbuch*]: Erschien 1801. 18. Aufl. 1843, hat sich auch an unsern Schulen lange erhalten. S. Anmerkung zu S. 136[4].

[S. 265[34] *Kries Lehrbuch der reinen Mathematik*]: S. 267[25].

[S. 266[14] *Buttmanns griech. Schulgrammatik*]: Geb. 1764, † 1821; er hat 3 griech. Grammatiken geschrieben. Als Anhang zum Gedikeschen Lehrbuch schrieb er 1792 den Grundriss einer kleinen Grammatik; später erschien dann die Schulgrammatik und die sogenannte mittlere Grammatik. Allg. D. Biogr.

[S. 267[1] *Funkes kurzer Entwurf der Naturgeschichte*]: Über Funke s. oben Anmerkung zu S. 135[4].

[S. 267[3] *Kries Lehrbuch der Naturlehre für Anfänger*]: Erschien 1803. 8. Aufl. 1844.

[S. 270[1] *aus den dortigen untern Schuldiensten*]: Vgl. oben S. 197[32].

[S. 271[12] *Wilmsens Unterrichtskunst*]: Vielleicht sind die „Briefe zur Beförderung des katech. Studiums" (Berlin 1794) gemeint.

[S. 271[13] *Katechetik nach Dinters theor. Regeln*]: Die vorzüglichsten Regeln der Katechetik, 1800. Die vorz. Regeln der Katech. als Leitfaden beim Unterricht künftiger Lehrer in Bürger- und Landschulen. Neustadt, 1801.

[S. 271[17] *Homiletik nach Niemeyer*]: Anmerkung zu S. 136[4].

[S. 271[40] *Ortloffs Beschreibung der Handwerke*]: J. A. Ortloff: Kurze Beschreibung der Künste und Handwerke. 4. Aufl. Erlangen, 1803.

[S. 272[1] *nach Dolz Anleitung*]: Über Dolz s. Kehr. I, 235 und 191. 6. Aufl. 1826.

[S. 272 20-21 *der ungr. Sprache und ... des sächs. Municipalrechtes*]: Schon 1809 war in Hermannstadt der (früher anch schon erteilte) Unterricht in magyar. Sprache wieder aufgenommen worden, 1816 wurde beschlossen, einen ordentlichen Lehrer anzustellen; er erhielt aus Nationalmitteln seine Besoldnng. Ver.-Arch. XIX, 408. Seit 1813 war ein Rechtslehrer am Gymnasium angestellt. Vgl. die Einleitung zu Nr. 101, 103. S. LIV.

[S. 272 40 *Martonsche Grammatik*]: Ung. Gramm. für Deutsche. Wien, Gerold, 1816.

[S. 273 20 *Das Sächsische Municipal-Recht*]: Jura municipalia universitatis Saxonum Transsilvanensium. Der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder Eigen Land-Recht, von Steph. Bathori 1583 bestätigt, stand in Kraft bis 1. September 1853. Es ist oft gedruckt, zuletzt bei Schnler-Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte. Hermannstadt, 1868. II. Band. Anhang.

[S. 273 24 *Albrich*]: Trausch Schriftstellerlexikon I, 18. Albrich war geb. 1788, † 1839.

[S. 279 7 *des Domestical-Consistoriums*]: Vgl. Schäfsburger Gymn.-Programm 1871 S. 15. Handbuch S. 65.

[S. 281 4 *Praeses*]: Der ev. Bischof Daniel Gräser 1822—33.

[S. 281 7 *decano Mild*]: Einleitnng S. XXVI.

[S. 281 17 *Epulae scholares*]: Vgl. Bd. I, Anmerk. zu S. 88 33.

[S. 282 16 *J. Filtsch*]: Transch I, 319.

[S. 283 39 *F. P. Wilmsen*]: Anmerk. zu S. 204 19.

[S. 284 32 *Carl Schuller*]: Für das geistige und wissenschaftliche Leben der Sachsen ein Mann von Bedeutung. Über ihn Trausch III, 248 und Ver.-Arch. IX, 1: Denkrede von G. D. Teutsch; XIX, 423.

[S. 288 5 *Marienburgs Geographie*]: Luc. J. Marienburg, geb. 1770, † 1821 als Pfarrer in Marienburg, ehemals Rektor in Kronstadt, ein anerkannter Gelehrter seiner Zeit. Geogr. des Grofsfürstenthums Siebenbürgen, Hermannstadt, 1813. Derselbe von dem Anmerk. zu S. 207 13 die Rede ist. S. 560 7.

[S. 291 5 *auf vollkommene Gleichheit*]: Vgl. schon den Andreanischen Freibrief von 1224 und die ganze Geschichte der Sachsen. Teutsch: Sachsengeschichte I, 50.

[S. 291 39 *bei St. Anna in Wien erschienenen Grammatic*]: Es sind mit diesen Lehrbüchern bei St. Anna, die noch öfter vorkommen, die „im Verlag der k. k. Schulbücher-Verschleifs-Administration bei St. Anna in der Johannesgasse“ erschienenen Bücher gemeint. S. oben S. 284 8-10.

[S. 293 15 *nach Pope*]: J. H. M. Poppe † 1854 hat als einer der ersten am Anf. des Jahrh. die Technologie zusammenfassend litterarisch be-

handelt. Handbuch der Technologie 1806—10; Gesch. der Technologie 1807—11. Karmarsch: Gesch. der Technologie S. 873 f.

[S. 296[38] *Denkübungen nach Krause*]: Geb. 1781, † 1832. Abrifs des Systems der Logik erschien 1828. Über ihn Allg. D. Biogr.

[S. 307[29] *in Wasarhely verbunden ist*]: Beschlufs der Nationsuniversität aus dem Jahre 1835.

[S. 312[40] *bestehenden jurid. Lehrkanzel*]: Sie bestand seit 1813. Oben S. 272[20–21].

[S. 317[14] *Josef Bedeus von Scharberg*]: Vgl. über ihn die ausführliche Biographie von E. v. Friedenfels. Wien, 1876 ff.

[S. 317[16] *Joh. Jos. Roth*]: Trausch Schriftstellerlexikon III, 132.

[S. 317[17] *Joh. Carl Schuller*]: S. Anmerkung zu S. 284[32].

[S. 317[27] *Mich. Fuss*]: Trausch, Schriftstellerlexikon I, 391 und G. D. Teutsch im Ver.-Arch. XIX, 501 (429). Der bedeutendste Naturforscher im Lande in neuerer Zeit, † 1883.

[. 317[28] *Zumpts grosse lat. Grammatic*]: War 1837 eingeführt worden. Sie war erschienen 1818.

[S. 318[5] *A. Bergleiter*]: † 1863. Trausch I, 112.

[S. 318[6] *Cannabichs kleine Geographie*]: Lehrbuch der Geogr. erschien 1816, die „Kleine Schulgeographie“ 1818. Gehörte zur polit.-statist. Schule Büschings. Allg. D. Biogr.

[S. 318[10] *Car. Schneider*]: Trausch III, 211.

[S. 318[13] *Franc. Arz*]: † als Pfarrer in Kerz.

[S. 318[21] *Sam. Philp*]: † als Pfarrer in Schellenberg 1885.

[S. 318[25] *Benignis kurzer Unterricht in der Geogr. Siebenb.*]: Für Schulen. Hermannstadt und Kronstadt 1823. Trausch I, 95. Der Verf. † 1849. S. 560[36].

[S. 319[6] *Joh. Göbbel*]: † als Pfarrer in Neppendorf 1862. Trausch II, 5.

[S. 319[9] *L. Neugeboren*]: † als emerit. Pfarrer von Freck 1887. Trausch III, 15.

[S. 319[24] *Frid. Phleps*]: Petrus Frid. Phleps † als emerit. Pfarrer von Grofsau 1870. Trausch III, 51. Ver.-Arch. XIX, 427.

[S. 320[24] *Gesenius*]: Die Hebr. Grammatik erschien 1813 (auch unter dem Titel: Hebr. Elementarbuch erster Theil). All. D. Biogr.

[S. 321[10] *Dinters Schullehrerbibel*]: N. Test. 1824 f. Alt. Test. 1827 f. † 1831. Allg. D. Biogr., wo Kämmel ihn voll würdigt.

[S. 325[20] *unter Z. 148. 1840*] Das vorher Nr. 103 S. 322 mitgeteilte Aktenstück.

[S. 326[2] *2510 fl. C.-M.*]: Der Gehalt des ung. Lehrers (S. 324) war auf 400 fl. erhöht worden.

[S. 326[21] *Instruction vom 20. Februar 1807*]: Es ist die Allh. begnehmigte Vorschrift, mitgeteilt im Handbuch u. s. f. S. 63.

[S. 327[20] *Commission*]: S. das Gutachten S. 302.

[S. 329[26] *Nationalconflux*]: D. i. die sächs. Nations-Universität. Band I, S. XXII.

[S. 331[3] *beigeschlossene Prospekt*]: Wird hier nicht mitgeteilt.

[S. 337[34] *das Statut*]: Statuta oder Eigen Land-Recht der Sieb. Sachsen (Gesetzbuch von 1583) enthält in der angezogenen Stelle I. 1 § 5, folgende Bestimmnng: „Fürsichtige Richter sollen fürnehmlich merken, dafs sie immer nach den geschriebenen Rechten oder je nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urtheile anssprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten. . . .“

[S. 338[24] *von Broos bis Draas*]: Heute noch allgemeine Redensart zur Bezeichnung des gesamten Sachsenlandes, auf der Stelle des Andreanischen Freibriefs von 1224 fufsend, wo die Grenzen des Sachsenlandes „von Broos bis Draas“ a Varos usque in Boralt cum terra Daraus bezeichnet werden.

[S. 339[7] *des Vereins für Vaterlandskunde*]: Der Verein für siebenb. Landeskunde, gegründet 1841—42 hielt zu Pfingsten 1844 seine Jahresversammlung in Hermannstadt. Über die Gesch. dieses Vereins s. G. D. Teutsch im Ver.-Arch. X, 1.

[S. 345[26] *die von Prof. Schuller . . . verfassten*]: Lehrbuch der allg. Geschichte. Für Gymnasien entworfen. Hermannstadt, 1837. Umrisse und kritische Studien zur Gesch. von Siebenbürgen. Hermannstadt, 1840 ff. S. Anmerkung zu S. 284[32]. S. 562[10–15].

[S. 347[22] *Studienplan*]: S. oben S. 236.

[S. 348[31] *Sprachdenklehre nach Wurst*]: R. J. Kleine praktische Sprachdenklehre für Elementarschulen. Reutlingen. 3. Auflage. 1842. Ihre Herrschaft hat hier bis in die Gegenwart gedauert. S. 564[2].

[S. 349[39] *Rost*]: Chr. Fr. geb. 1790 † 1862. Griech. Grammatik erschien Göttingen 1816, 7. Aufl. 1856. Benfey: Gesch. der Sprachwissenschaft. S. 638.

[S. 349[39] *Rhetoric von Richter*]: Habe ich nicht konstatieren können.

[S. 349[41] *Gädike und Gessner*]: Das griech. Lesebuch Ged. war 1781 erschienen, Gessners Griech. Chrestomathie 1734, 1755 u. ö. Über Gessner s. Schmid II 850 und Paulsen 427 und 437.

[S. 350[1] *Kästner*]: Chr. Aug. Lebrecht, Kunst in vier Wochen hebr. lesen und verstehen zu lernen. Leipzig 1810.

[S. 350[32] *Horvat*]: M. Horvath, bekannter ungar. Historiker.

[S. 353[17] *Holzachsel*]: Habe ich nicht auffinden können.

[S. 354[4] *Sam. Schiel*]: Ver.-Arch. XVI, 499 und Trausch III 177, † als Stadtpfarrer in Kronstadt 1881.

[S. 355[39] *Frätschkes*]: Trausch I 434.

[S. 356[24] *Bloch*]: Ausführl. theor.-prakt. Grammatik der ungar. Sprache für Deutsche. Pest 1842 (hat mehrere Auflagen erlebt). Der Verf. magyarisierte später seinen Namen in Ballagi. Petrik I. S. 167.

[S. 356[25] *Brettner*]: Leitfaden für den Unterricht in der Physik, hat viele Auflagen erlebt, 12. Aufl. Breslau, 1852.

[S. 356[26] *Schmidt*]: E. A., Grundrifs der Weltgeschichte für Gymnasien, Berlin, 1838—42, 2 Bde., stand hier lange in Gebrauch, bis Weber und Pütz es verdrängten.

[S. 357[3] *Kroll*]: Dr. J. Fr.: Grundrifs der Mathematik für Gymnasien. Eisleben 1839.

[S. 357[4] *Burmeister*]: Geb. 1807, veröffentlichte den „Grundriss der Naturgeschichte" Berlin, 1833.

[S. 357[24] *nach Schusters Lehrbuch*]: M. A. Schuster: Lehrbuch der Rechenkunst. Kronstadt, 1842. Trausch III, 277. Hier S. 563[5].

[S. 357[26] *nach Binders Leitfaden*]: Leitfaden beim Unterrichte in der Erdbeschreibung in den siebenbürgisch-deutschen Stadt- und Landschulen von G. B. Kronstadt, 1842. Georg Binder, geb. 1815, † als emerit. Pfarrer von Keisd, 1888. S. 563[1].

[S. 358[1] *Teutsch's Abrifs*]: G. D. Teutsch, geb. 1817, von 1842—1851 Lehrer in Schäfsburg, dann bis 1863 Rektor dort, 1863—1867 Pfarrer in Agnetheln, seit 1867 Bischof der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Trausch III, 371, und Siebenbürg. Volks-Kalender 1873.

[S. 358[26] *C. Gooss*]: † 1849 als Pfarrer in Denndorf. S. Friedenfels: Bedeus II, 447.

[S. 359[34] *Naturgeschichte nach Fürenrohr*]: Grundzüge der Naturgeschichte . . . 2. Aufl. Augsburg, 1809.

[S. 363[23] *Diesterweg*]: Schullesebuch in sachgemäfser Ordnung, 11. Aufl. 1847. Die Litteratur über ihn anläfslich des 100jähr. Jubiläums stark angewachsen, s. Allg. D. Biogr.

[S. 365[38] *Tischers Catechismus*]: Das Christenthum in den Hauptstücken unsrer Kirche. Leipzig 1837, 2. Aufl. Die Hauptstücke der christl. Religion. Leipzig 1831, 17. Aufl.

[S. 366[19] *Wagners Handbuch des Wissenswürdigsten*]: für Volksschulen. Die 20. Auflage erschien in Stuttgart 1852.

[S. 366[22] *Seilers Religionsgeschichte*]: Seine Reformationsgesch. f. S. 181. Kurzer Inbegriff der Kirchengeschichte des N. T. in Tabellen. 3. Aufl. 1777.

[S. 369[35] *Frankes Aufgaben*]: Dr. Fr. F., Aufg. zum Übersetzen ins Griech. nach den Grammatiken von Buttmann, Kühner und Krüger. Leipzig, 1845.

[S. 369[36] *Beck*]: Phil. Propädeutik. I. Theil. Grundrifs der empirischen Psychologie und Logik, 3 Aufl., Stuttgart, 1849.

[S. 373[20] *Steinbergs Erklärung*]: Ein Handbuch für Volksschullehrer, Seminaristen und Präparanden. Leipzig, 1845.

[S. 374[28] *Stephan Kelp*]: Geb. 1812, † als ev. Pfarrer in Heidendorf 1881.

[S. 375[10] *Schäfsburger Herrn Stadtpfarrer*]: M. G. Schuller, geb. 1802, † 1882, vgl. Ver.-Arch. XVII, 235: G. D. Teutsch: Denkrede auf Carl Goofs und Mich. Schuller.

[S. 378[7] *Sam. Philp Lect. III G. C. A. C. A.*]: D. h. Gymnasii Cibiniensis August. Confessioni Addictorum.

[S. 378[8] *Jos. Schneider*]: S. oben Einleitung S. LXII.

[S. 380[33] *Realschule*]: Nach der Sch.-O. von 1762 war auch in Mediasch die classis teutonica für solche Schüler, die nicht Latein lernen wollten, also eine Art deutscher Realklasse, eingerichtet. 1785 wurde noch eine zweite oder (die class. V. min. mitgerechnet) dritte deutsche Klasse errichtet, die aber schon 1790 einging, da selbst die zweite nur schwach besucht war. 1836 erscheint die classis teutonica unter dem Namen „Realklasse". 1842/43 wird sie, „da der Name Realklasse in Mifskredit gekommen sei" (Worte des Conf.-Prot.), in „Bürgerklasse" oder „Bürgerschule" umgetauft. 1848/50 erscheint sie nicht mehr. 1854/55 tritt eine zweiklassige Realschule auf Grund des Org.-Entw. ins Leben. 1862 wird sie aufgehoben, 1871 zwar wieder errichtet und sogar eine dritte Klasse ins Leben gerufen, aber schon 1878 wird sie unter Verschmelzung mit der Elementarschule in eine sechsklassige Bürgerschule umgewandelt.

[S. 380[40] *Turnschule*]: Am 9. Oktober 1847 beschliefst die Conferenz über Anregung des Hermannstädter Turnlehrers Badewitz eine Turnanstalt ins Leben zu rufen. Zu dem Zweck wurde der Seminarist Andr. Thellmann zum Besuche eines Turnkursus nach Hermannstadt entsendet für drei Monate (Oct.—Dec. 1847), zum Teil auf Kosten des Collegiums (freiwillige Beiträge). Sein Aufenthalt dort wurde nachträglich bis Februar 1848 verlängert (über Ansuchen von Badewitz). Am 19. Februar 1848 teilt der Rektor in der Conferenz ein Schreiben des stud. jur. Mart. Schenker von Hermannstadt mit, welcher zur Errichtung einer Turnanstalt auffordert, und gleichzeitig die Copie einer Vorstellung mehrerer Studierenden der Rechte in Hermannstadt an das Ober-Consistorium über die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Turnens. Die Conferenz beschliefst zwei Petitionen, eine an das Ober-Consist. um Unterstützung

zu diesem Zweck, eine zweite an die Stadtkommunität um Überlassung von Bauholz zur Errichtung einer Turnanstalt. (Verfasser der Petitionen war Andr. Graeser.) Nachdem Thellmann mit einem Zeugnis von Badewitz nach Mediasch zurückgekehrt, überträgt ihm die Conferenz den Turnunterricht, indem sie ihn zugleich von der Teilnahme an der mathem. und geograph. Vorlesung entbindet. 4. März ein „Turnball“ mit einem Reinerträgnis von 207 fl. ö. W.; darauf wird mit Errichtung der Turnanstalt sofort begonnen, der Unterricht am 13. Mai eröffnet und organisiert (für die untern Gymn.-Klassen zweimal wöchentlich je 2 Stunden, für die unterste einmal). Das Lokal-Consistorium giebt, da es kein Geld hat, den Schopfen auf dem Friedhof dazu her, die Communität schenkt am 21. August 60 fl. Cm. Im Winter 1848/49 wird im Auditorium geturnt.

[S. 381[1] *tüchtig eingerichtete erste Elementarklasse*]: Elementarlehrer war 1847/48 Karl Hederich, der Verf. der Handfibel. S. 564[4].

[S. 381[5] *als Lectores Extraordinarii*]: Diese waren Carl Graeser, Carl Brandsch (später Rektor der Anstalt), Ad. Kröger, Jos. Draser und Fr. Traug. Schuster.

[S. 381[17] *G. D. Teutsch Conrector*]: Anmerkung zu S. 358[1].

[S. 381[18] *G. Fr. Marienburg*]: Denkrede auf ihn von G. D. Teutsch im Ver.-Arch. XIX, 5.

[S. 382[35] *Steph. Ludw. Roth*]: Einer der bedeutendsten sächsischen Männer, bes. auch Schulmänner. Vgl. Allg. Deutsche Biogr., Trausch III, 138 u. Arch. für Geschichte des deutschen Buchhandels XV, 156.

[S. 382[36] *Johann Fabini*]: Der jetzige Pfarrer in Pretai, ein Bruder Theodor Fabinis.

[S. 385[15] *Theodor Fabini*]: Vgl. über ihn die treffliche Arbeit im Sächs. Hausfreund 1864.

[S. 387[33] *eine Dotation . . . angesucht*]: S. 396 und 398.

[S. 388[10] *Qualificationstabellen*]: Werden hier nicht mitgeteilt.

[S. 401[25] *Franz Salmen*]: S. Allg. deutsche Biographie.

[S. 405[34] *Ein Theil des Nationalvermächtnisses*]: D. h. der Nationaldotation oben S. 400.

[S. 425[35] *Honteri*]: Bd. I, 3 und Einleitung dazu.

[S. 426[1] *auf dafs nicht*]: Bd. I, 5[38].

[S. 426[17] *Petrus Haller*]: Vgl. I, XXV u. 17[4]. Ver.-Arch. XVII, 22, 100. Über Haller Ver.-Arch. XIX, 534.

[S. 428[7] *in den ehemals s. g. ungrischen Theilen*]: Man versteht darunter (auch partes reapplicatae genannt) die durch den Grofswardeiner Frieden 1538 von Ungarn getrennten und mit Siebenbürgen verbundenen Comitate Mittel-Szolnok, Kraszna, Bihar und Marmaros.

Über sie Friedenfels: Bedeus I, 285, und Amtliche Aktenstücke betr. die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn. Hermannstadt, 1865.

[S. 428[16] *Landesconsistoriums*]: Das ev. Landesconsistorium ist die oberste Kirchen- und Schulbehörde der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, bestehend aus 7 geistlichen und 7 weltlichen Mitgliedern und gewählt von der Landeskirchenversammlung, der obersten Gesamtvertretnng der Kirche. Diese setzt sich gleichfalls aus lauter gewählten Vertretern der Bezirkskirchenversammlungen zusammen, welche wieder ans gewählten Vertretern der Ortspresbyterien und den (gleichfalls von den Gemeinden frei gewählten) Orts-Pfarrern bestehen. Die Ortspresbyterien werden gewählt von den Gemeindevertretungen, die ihrerseits durch die Wahl der Gesamtgemeinde entstehen. S. Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt. 1870. Abgedruckt auch bei Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze u. s. f. G. D. Teutsch: Die Rechtslage der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht III. Zur Gesch. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in Schenkels Allg. kirchl. Zeitschrift, 1869, Heft 8 und 10.

[S. 430[18] *des Reichstags von 1861*]: Der ung. Reichstag von 1861. 3 Bände, Pest, Osterlamm.

[S. 430[18] *Eötvös so bezeichnendes Werk über die Nationalitäten*]: Die Nationalitätenfrage von Josef Freih. v. Eötvös. Aus dem ung. Mannscript übersetzt von Dr. Max Falk. Pest 1865.

[S. 430[20] *des Siebenbürger Landtags von 1865/66*]: Verhandlung des Siebenb. Landtags 1865/66. Hermannstadt 1866.

[S. 430[32] *43. Art. von 1868*]: Oben S. 427.

[S. 431[5] *1. Art. des Leopold. Diploms*]: Vgl. Bd. I, 105.

[S. 431[6] *55. Art. . . . von 1790/91*]: Oben S. 77.

[S. 432[36] *zur Inferiorität*]: Der sächsische Abgeordnete Carl Gebbel sprach bei Verhandlung des Gesetzentwurfs im Reichstag am 30. April 1879 u. A.: „Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes würde in unserm Vaterlande eine neue Art des schon in Vergessenheit geratenen grundherrlichen und unterthänigen Verhältnisses decretiert werden, die geistige Leibeigenschaft, deren Objekte die nichtmagyarischen Nationalitäten wären, deren Verpflichtung aber zur Erlernnng der Sprache der „Herrn“ die traurige Rolle des census in recognitionem dominii directi darstellen würde.“ Magyarisierung in Ungarn. München, 1879. S. 120.

[S. 434[31] *Auf dem Landtag in Klausenburg 1790/91*]: F. v. Zieglauer: Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. Wien, 1881, Braumüller. Dazu

G. D. Teutsch: Der Siebenb. Landtag in Klausenburg von 1790/91 im Ver.-Arch. XXIV, 3 ff. Vgl. hier Nr. 82 S. 77 und Einleitung dazu.

[S. 435[10] *des Gesetzartikels*]: Die Art. von 1847 u. A. gedruckt in Schuler-Libloy: Materialien zur Siebenb. Rechtsgeschichte. Hermannstadt, 1862. Über den Sprachkampf: Friedenfels: Bedeus I. Anhang XIV.

[S. 440[15] *siebenb. Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert*]: Vgl. Nr. 28 und 31 im I. Band. Dann Monumenta comitialia regni Transsilvaniae. Budapest 1875 ff.

[S. 441[28] *Unionsart. XLIII: 1868, § 14*]: S. oben S. 427.

[S. 442[30] *gar nicht vertreten sind*]: Die Reform des Magnatenhauses (Gesetzart. VII ex 1885) hat dieses Unrecht teilweise gut gemacht, indem jetzt die 3 amtsältesten ev. Bischöfe Mitglieder der Magnatenhauses sind. Dr. O. v. Meltzl: Zur Reform des ung. Oberhauses. Hermannstadt, 1884.

[S. 442[42] *am 30. September 1869*]: Der Cultusminister B. Eötvös hatte in warmen Worten den Stand des Kirchen- und Schulwesens in Hermannstadt anerkannt. Sieb.-Deutsches Wochenblatt 1869. S. 652 und Verhandlungen der 8. Landeskirchenversammlung. S. 123.

[S. 443[16] *veröffentlichten Programme*]: Diese erscheinen seit 1850/51.

[S. 443[26] *neu organisirt*]: VIII. Abschnitt der „Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen". Auch gedruckt in Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze.

[S. 445[29] *vom 10. Mai*]: Gedruckt in: Verhandlungen der XI. Landeskirchenversammlung 1882. Hermannstadt, 1883. S. 157.

[S. 447[1] *Herrn Cultus- und Unterrichtsminister*]: Aug. von Trefort † 1888.

[S. 448[38] *auf dem Landtag in Thorda*]: G. D. Teutsch: Urkundenbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen I, 85.

[S. 450[32] *des Wiener Vertrags*]: Alle diese genannten Verträge, die dem Leopold. Diplom vorangingen s. bei Szász Sylloge. Vgl. Bd. I., Einleitung S. LXVI.

[S. 455[17] *Auftrag machte*]: Beschlufs der 10. Landeskirchenversammlung am 29. Januar 1880. Verhandlungen S. 98.

[S. 455[29] *den sieb. Landtag nach Klausenburg*]: Anmerkung zu S. 430[20].

[S. 462[24] *k. Commissär*]: L. v. Heufler. Vgl. S. 385, 386.

[S. 462[42] *Gnade hatten*]: Se. Majestät besuchten bei Allh. Ihrer Anwesenheit in Hermannstadt am 12. September 1876 das ev. Gymnasium.

[S. 464[5] *Decretum s. Stephani regis lib. I, cap. 6, § 4*]: Die berühmte Stelle lautet: Nam unius linguae uniusque moris regnum imbecille et fragile est. Propterea jubeo te, mi fili, ut bona voluntate illos (sc. hospites) nutrias et honeste teneas, ut tecum libentius degant quam alibi habitent. Endlicher: Die Gesetze des heil. Stephan. Wien, 1849.

[S. 495[18] *das Feuer der Magyarisirung*]: Vgl. hiezu: Löher Fr.: Die Magyaren und andre Ungarn, Leipzig, 1874. Es existiert eine ganze ausführliche Litteratur über die Frago der Magyarisierung; ein Teil ist zusammengestellt im Anhang zu „Deutsche Wahrheiten und magyarische Entstellungen." Leipzig, 1882. Dazu noch die Essays in den Preufsischen Jahrbüchern (Berlin, Reimer): Ungarn und die Sachsen in Siebenbürgen. Maiheft, 1872. Die Lage des Deutschtums im ungar. Staat. XXXIII. S. 471. Siebenbürgen und der Dualismus in Österreich XLI. S. 591 und XLII. S. 1. Aus Siebenbürgen XLVI. S. 441. Die Deutschenhetze in Ungarn. XLVII. S. 43. Zum Verständnis der Deutschenhetze in Ungarn XLVII. S. 524. Die Unterdrückung der Deutschen in Siebenbürgen XLVIII. S. 150. Zum Krieg des Magyarischen gegen das Deutsche in Ungarn. L. S. 1. Die Deutschen in Ung. und Siebenbürgen und der deutsche Schulverein. Hermannstadt, J. Drotleff, 1882. Die Ausrottung des Deutschtums in Ungarn; ebenda 1881.

[S. 497[17] *am 4. November 1600 schrieb*]: Vgl. Teutsch, Sachsengeschichte II. 104.

[S. 499[10] *Rescript vom 25. Dezember 1865*]: Amtliche Aktenstücke betr. die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn. Hermannstadt, 1866. S. 240.

[S. 501[8] *Opus tripartitum*]: des St. Verböczy von 1514, das bis 1848 in Ungarn Gültigkeit gehabt hat.

[S. 503[33] *XLIV. Gesetzart. von 1868, § 17*]: Derselbe lautet: „Nachdem der Erfolg des öffentlichen Unterrichts aus dem Gesichtspunkt der allg. Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, so ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dafs die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grössern Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt."

[S. 507[16] *hier anschliefsen*]: Es ist die unter Nr. 127. S. 469 veröffentlichte Petition.

[S. 513[14] *dem 9. April 1880 und 23. November 1881*]: Oben S. 438 und 469.

[S. 519[13] *derselbe Gesetzentwurf*]: Die angeführten Akten sind gedruckt in: Aktenstücke betr. den am 6. Oktober 1881 dem ungar. Abgeordnetenhause in Ofenpest vorgelegten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht. Hermannstadt, 1882.

[S. 524[12] *17. November 1880 (Abschnitt III)*]: Oben S. 461.

[S. 526[3] *(Abschnitt IV)*]: Oben S. 464.

[S. 526[7] *Zuschrift an den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister*]: Dieselbe ist gedruckt in den „Verhandlungen der 8. Landeskirchenversammlung" S. 120. Unterschrieben „Das Landesconsistorium der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen. Dr. G. D. Teutsch Superintendent. Franz Gebbel, Schriftführer." Über den letztern († 16. Mai 1877) „einen Mann von aufsergewöhnlicher Bedeutung" s.: Die Franz-Gebbel-Feier in Hermannstadt am 18. Mai 1880. Hermannstadt 1880, darin die meisterhafte Denkrede auf Gebbel von Heinrich Wittstock Seite 9.

[S. 526[39] *(Abschnitt I)*]: Oben S. 446.

[S. 526[40] *vom 23. November 1881 (Abschnitt I, 7 und Abschnitt II)*]: S. 488 und S. 497.

[S. 532[17] *Vorstellung vom 17. November 1880 (Abschnitt IV)*]: Oben S. 464.

[S. 532[17] *vom 23. November 1881 (Abschnitt I)*]: Oben S. 488 f.

[S. 534[3] *Gesetzart. I. 1752*]: S. Bd. I. S. 95. Dort aus dem Jahre 1753 angeführt, weil dann erst bestätigt.

[S. 534[27] *Vorstellung vom 23. November 1881 (Abschnitt II)*]: Oben S. 497.

[S. 537[19] *Decretum s. Stephani regis*]: Anmerkung zu S. 464[5].

[S. 537[19] *Andreae II. regis decretum art. XIX*]: Der Artikel der goldnen Bulle setzt fest, dass die Eingewanderten (hospites) nach der ihnen anfangs verliehenen Freiheit gehalten werden sollten.

[S. 537[22] *ad retinendam coronam*]: Die Inschrift auf dem alten sächsischen Siegel. Teutsch: Sachsengeschichte I, 17. Franz Zimmermann im Ver.-Arch. XVII, 345.

[S. 540[5] *sub umbra alarum Tuarum*]: Protege nos. Inschrift auf einer siebenb. Münze unter K. Ferdinand I. 1557. L. Reifsenberger im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1880 S. 7. Die siebenb. Münzen des Frh. Brukenthalischen Museums in Hermannstadt.

[S. 541[38] *gerichen kann*]: Sächs. = gereichen kann.

Namen- und Sachregister

über Band 1 und 2 der siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen

(Band VI und XIII der MGP.)

A.

A.B.C. 1, 132.
— Buch 1, 209. 218. 314; 2, 3. 79. 87. 137. 180. 201. 219.
— Maschine 2, 136.
Abels Ermordung durch Kain 1, 352.
Abendläuten 1, 24. 26. 28. 62. 361.
Abendmahlslehre 1, 66.
Abgaben an den Rector 1, 25. 35.
von Hochzeiten und Leichen 1, 35. 36.
Abgang 1, 58.
Abgangszeugnisse 1, 400.
Abiturientenprüfung 2, 278. 487. 521. 536.
Ach bleib bei uns 1, 124. 388.
Adagia 1, 322. 325. 407; 2, 13.
Adami, Steph. 1, 96. 381.
Adams Vermählung mit Eva 1, 352.
Adel hält d. Jugend v. Studium ab 1, 103.
Ades pater supreme 1, 74. 79.
Adjuvanten 2, 187.
Adolescentes 1, 52. 59. 73. 74. 75. 79. 104. 368.
Adversarium 2, 274.
Aedilis 1, 9. 11. 45. 51. 53. 57. 226. 231. 263.
Aedituus 1, 5. 349.
Aerarium in Bistritz 1, 172.
Aesop 1, 109. 113. 126. 182. 183. 321; 2, 13 ff. s. Phaedrus.
Aesthetik 2, 17. 49.
Agnetheln (Sz. Agotha) 1, 285.
Agnethler, M. G. 1, 391.
Agrikultur 2, 48.
Ajtai 2, 5 ff. 11 ff.
Akad. Rechte 1, 278.
Albrich, Carl 2, 273. 320.
— Martin 1, 88. 107. 118. 380. 383.
Algebra 2, 47.
Almasi, Ad. 2, 39. 57.
Almesgelt 1, 19.
Almeskasten 1, 18.
Almosen 1, 16. 100. 106. 132. 226. 233.
Alprecht, Gaspar 1, 19.
Alsted 1, 118. 385.
Alter für die Schulkinder 2, 82. 220.
Alterthumskunde 2, 258 ff.
Altista 1, 41.
Alumnien 1, 132. 139.
Ambitus 1, 23. 65. 161. 166. 358. 359. 372; 2, 97. 98.
Ambrosianische Hymne 1, 373. 378.
Amnon incestuosus 1, 352.
Amt weltl. Schulaufsicht 2, 85.
Anacreon 2, 371.
Andersgläubige im Verkehr meiden 1, 55. 238.
Andrassy 2, 505.
Anna Schulbücher bei St. in Wien 2, 288. 291. 292. 293 ff.
Andreas II. 2, 537.
Anführung zur lat. Sprache 1, 150.
Anschauungswissenschaften 2, 240.
Anstellung der Lehrer 1, 5. 19. 23. 24. 29. 49. 62. 63. 65. 105. 132. 161. 286. 350. 358. 359; 2, 193.
Antesylvanus s. Unterwälder (Mühlbächer).
Anthonius 1, 367.
Antiphonae 1, 20. 51. 370.
Antiquitates 196. hebr. 2, 27.

Approbaten 1, 89. 105. 294. 296: 2, 78. 449 f. 471. 497. 513. 533.
Astrologia 1, 69.
Astronomia 2, 33.
Architectur 2, 48.
Ariani 1, 93. 361.
Aristoteles 2, 27.
Arithmetic 1, 34. 67. 69. 71. 109. 113. 128: 2, 47. 267.
Arme Kinder 1, 4. 13. 131. 132. 354; 2, 83. 184. 426.
Arnobius 1, 118. 386.
Arnold, Gottf. 1, 391.
Arnoldi Catech. 1, 145. 149. 150.
Arnolds Unterricht 1, 193.
Artes liberales 1, 5. 22. 104.
Artes triviales 1, 67.
Arz 2, 120. 133. 134. 289.
— Franc. 2, 318. 401.
Aufsätze 2, 9. 214. 251.
Aufsicht 2, 37 s. Pfarrer.
August 2, 182.
Auner (Awner) Gall. 1, 18. Joann. 1, 18. Petr. 1, 78.
Aurifaber, Thom. 1, 16. Barth. 1, 17.
Ausflüge 1, 7. 45. 51. 58. 67. 351. 352.
Aussprache 2, 87.
Auswendig lernen 1, 72, als Strafe 1, 76. 87. nicht martern damit 1, 155; 2, 45.
Autonomie der ev. Kirche 2, 454 ff. 528-540 f.
— Schutz des deutschen Wesens 2, 500 f.
Autores scholastici 1, 162.
— Klage über Verschiedenheit 1, 85. 163.

B.

Bach 1, 118. 386.
Bachner 2, 135.
Baden 1, 335, 405.
Baier (Bayer) 1, 48. 364.
Balneum paschale 1, 59.
Barbitonsores 1, 29.
Barcia (Barcensis provincia) Burzenland 1, 149. 284. 350; 2, 82.
Bartholomaeustag 1, 29. 161. 358; 2, 98. 196.
Bathori, Christoph 2, 433.
— Sigm. 1, 366.
Baukunst 2, 146.
Baumeister 1, 163. 164. 184. 393.
Baumgarten 2, 17.
Baussnerischer Freitisch 1, 158.
Beck 2, 369.
Becker 2, 285.
Bedeus, J. v. Scharberg 2. 317.
— Sam. 1, 406.
Begossen Brot 1. 36.
Begräbnis 1, 36.
Beier, Mich. 1, 362.
Beneficia elemos. 1, 78. 82.
Benigni 2, 318. 330.
Bergbau 2, 48.
Bergleiter, A. 2. 318. Joh. 2, 290.
Berlin 2, 395.
— Lehrbuch 1, 185. 186. 187. 222.
Beruerth, Laur. 1, 333.
Besoldung 1, 16. 19. 21. 25. 102. 115. 133. 141. 164. 244. 283. 284. 307. 327. 338. 346 ff.; 2. 108 f. 129. 405.
Betglocke 1. 290. 361. 405; 2, 80.
Bethlen, Gabr. 1, 294. 298. 302. 406.
Betteln 1, 45. 99.
Bibel 1, 51. 77. 79. 84. 98. 216. 321. 327; 2. 15. 138. 210. 266. 288. 292. 321.
Bibl. Geschichte 1. 164. 205. 216. 218. 247. 271. 314; 2, 5. 78 f. 87 f. 143 f. 209 f.
— Sittenlehre 2, 219.
— Sprüche 1, 112. 313.
Bibliothek 1, 4. 278; 2, 476.
Bibliothek in Hermannstadt 1, 18. 50. 54. 227. 231. 232. 342. 398.
— Kronstadt 1, 6. 11. 12. 349. 369.
— Mediasch 1, 249. 274.
Biegler 1, 346.
Biermann 2, 166.
Bluder, Andr. 2, 541. 542.
— (G.) 2, 357. 365. 372.
— G. P. 2, 180.
— 2, 120. Joh. 2, 134.
— v. Sachsenfels 1, 297.
Birthälm 1. 86. 96. 131. 142. 156. 157. 161. 163. 281. 285. 298. 306. 337. 338. 392: 2, 76. 96. 98.
Bistritz (Nösen) 1, 19. 38. 93. 165. 284. 349. 355. 363. 399: 2, 42. 43. 363.
Bistritzer Capitel 1, 38. 149. 355.
Bitten um die Schule 1. 21. 286. 358. 359.
Blasendorf 2, 519.

Blasinstag 2, 222.
Bloch 2, 356.
Bogats s. Bogeschdorf.
Böhm 2, 318.
Bogeschdorf 1, 19. 103. 355. Capitel 358.
Bolkats s. Bulkesch.
Bömches 2, 455. 456.
Bonn 2, 395.
Bordolo 2, 402.
Botanik 2, 247.
Brandsch, C. 2, 359.
Brants(sch) 2, 39. 56.
Bredow 2, 252. 368.
Brelfft 1, 48.
Brenner 2, 134.
Brentius 1, 148. 149. 392.
Breslaens 1, 27. 362.
Brettner 2, 356. 372.
Briefschreiben 1, 319; 2, 9. 140.
Bröder 2, 181. 367. 369.
Broos (Saxopolis, Szasz-Varos) 1, 285. 349: 2, 42. 399.
Brot 1, 340. s. Jahrbrot.
Bruckner 2, 39. 56.
Bruckenthal, Mich. 2, 76. 272.
Buccov 1, 282.
Buchanan 1, 71. 377.
Buchdruck 1, 32, (auf gemeine Kosten) 132. 391. 399.
Buchhandel 1, 369. 403; 2, 43.
Buchstabenrad 2, 4.
Buchstabieren 1, 209. 313; 2, 3. 87 f.
Budapest 2, 536.
Buddaens 1, 142. 144. 390.
Bürgerl. Leben 2, 8. 9.
Bürgerschulen 2, 237. 271. 279. 282. 288. 290. 298. 366. s. Realschule.
Büsching 2, 65. 170.
Buffon 2, 181.
Bulkesch Bolkats 1, 131. 285. Capitel inter fluvios Kökölö 1, 24. 35. 357. 359.
Burmelster 2, 357. 369.
Burzenland s. Barcia.
— Distrikt 2, 82.
Buttmann 2, 266. 269. 317. 357. 367.
Byrthalber, A. 1. 18.

C.

Caesar 1, 188; 2, 17. 350. 353. 357. 369.
Calcans 2, 129.
Calefactor 1, 57. 226. 231. 233. 340.
Calligraphia 1, 114. 128. 164. 168. 322 f.; 2, 9. 207. 243 f. 392.
Calovius 1, 108. 118. 383.
Cameralia 2, 51. 328.
Campanarius 1, 57. 78.
Campanator 1, 17. 42. 98. 102. 290. 331; 2, 188.
Campe 2, 180. 204. 220. 245 f. 272. 283.
Cannabich (Kannabich) 2, 318. 345. 353.
Cantationen 1, 285.
Cantor 1, 7. 41. 42. 51. 68. 69. 70. 97. 102. 106. 114. 239. 258. 290. 329. 344; 2, 102. 197. 225.
Cantus 1, 44. 70. 71. 72. 76. 85. 87. 88. 104. 228. 239. 258; 2, 353. s. Gesang.
— choralis 1, 23. 70. 101. 360.
— figuralis 1, 70. 100. 106.
Capeslus 2, 120.
Capitulum 1, 19. 21. 26. 27. 30. 64.
— Bistritzer 1, 38. 149. 355.
— Bogeschdorfer 1, 358.
— Bulkescher 1, 24. 35. 357. 359.
— Chanadiense(VierdörferSurrogatie)1,27.
— Cibiniense (Hermannstädter) 1, 29. 32. 48; 2, 78.
— Kisder-Kosder 1, 358.
— Kyralier 1, 350. 355.
— Lafsler 1, 62. 356.
— Mediascher 1, 31.
— Schenker 1, 149.
— Unterwälder 1, 138.
Capussl 1, 118. 385.
Carolus, Petrus 1, 67. 88. 377.
Carpov 1, 158. 393.
Carsten 2, 135.
Castalio 1, 118. 385.
Catalogus 1, 41. 74. 104. 174. 288. 328; 2, 79. 83. 84. 184.
Catechesis (Catechisiren, Catechisation) 1, 71. 80. 119. 134. 179. 197. 228. 291. 360. 404; 2, 13. 97.
Catechetica lectio 1, 69.
Catechismus 1, 23. 24. 26. 34. 38. 50. 52. 62. 63. 66. 69. 71. 109. 111. 125. 130. 132. 145. 149. 150. 163. 164. 171. 197. 199. 200. 206. 208. 209. 213. 214 f. 218.

220 f. 288. 313 ff. 317. 319. 323 f.; 2, 5 f. 8. 79 f. 87 f. 137 f. 140 f. 181. 200. 209. 219. 244. 363. 365.
Catechismuserklärung 1, 134.
— fragen in der Kirche 1, 52. 184. 229. 364; 2, 210.
— Arnold 1, 148. 149. 150.
— Brentius 1, 148. 149. 392.
— Chytraeus 1, 50. 369.
— Dietericus 1, 163. 197. 199. 213.
— Förster 2, 171.
— Fuhrmann 1, 204. 397: 2, 138.
— Junker 2, 246 f. 292.
— Lindner 2, 140.
— Lösecken 2, 79 f.
— Lüneburger 2, 181.
— Luther 1, 23. 26. 38. 52. 62. 145 f. 150. 164. 288. 313: 2, 5 f. 79. 140. 219. 244. 363 f.
— Philippi (Melanchth.) 1, 26.
— Seidel 1, 145 f. 149. 150. 317. 319: 2, 8 f.
— Tischer 2, 365.
Catechumeni 1, 71. 77.
Cato 1, 25. 72. 109. 383.
Catull 2, 286.
Cellarius 1, 152. 168. 195. 196. 221. 314 f. 392. 395; 2, 5. 6. 7 f.
Censor 1, 7. 9. 42. 52. 56. 58. 68. 74. 81: 2, 122.
Censurtafel 2, 221.
Centurio (ien) 1, 10. 11. 53. 68. 74. 78. 81. 262.
Certiren 2, 216.
Chanadiense capitulum (Vierdörfer Surrogatie) 1, 27.
Chartae funebrales 1, 252.
Chemie 2, 134.
Chiamydati (Clam.) 1, 165. 265. 341. 399: 2, 133.
Chiamydes 1, 335.
Chompré 2, 64.
Chor 1, 68. 70.
Choralmusik 2, 23.
Choristen 1, 228. 239. 274.
Chrestomatien 2, 64. s. Jacobs. Gefsner.
Chrie 1, 112. 384.
Christenlehre 2, 109.
Chronologie 2, 46.
Chrysostomus 1, 118. 386.
Chytraeus 1, 50. 369.
Cibinium (s. Hermannstadt) 1, 16. 18. 22. 48. 284; 2, 22. 42. 43.
Cicero 1, 38. 69. 71. 72. 87. 129. 153. 163. 188. 195; 2, 17 f. 63. 134. 254. 260. 262. 319. 350. 353. 356. 378.
Claudiopolis (s. Klausenburg) 1, 26. 93. 285; 2, 42.
Clompe 1, 393.
Clos 1, 403.
Closdorf s. Klosdorf 1, 33 f.
Coetus scholast. 1, 9. 46. 73. 106. 165 f. 224. 260. 333. 341.
Collaborator 1, 41. 42. 51. 52. 68. 97. 102. 229. 259. 331. 344: 2, 75. 381.
Collin, Fr. 1, 397.
Colloquia Corderii 1, 72.
— Langiana 1, 163. 206. 216. 219. 394; 2, 11.
— puerilia 1, 73.
Comenius (orbis) 1, 111. 113. 117. 118. 123. 126. 130. 197. 200. 221. 307. 357 f. 384: 2, 11. 148 f. 249. 251. 284. 294.
Comitia 1, 7. 9.
Comoedien 1, 7. 66. 78. 82. 352. 379.
Compendia 1, 67. 87.
Compendiose tradere 1, 5.
Compliaten 1, 93. 105. 294; 2, 449 f. 471. 497. 513. 533.
Completorium 2, 86. 210.
Concio germanica 1, 69.
Conferenz 1, 141. 169. 170. 225. 248. 342.
Conflux s. Nationsuniversität.
Confusio antorum 1, 85. 163.
Conjugation 1, 72. 73. 113. 151. 183; 2, 6 f.
Conrad 2, 133.
Conrector 1, 228. 254. 329. 343. 399; 2, 275. 276.
Consilium itinerarium 1, 389.
Consistorium 1, 161. 164. 293. 305; 2, 21. 282. 339 f. 385 ff.
Contracte schreiben 2, 9.
Convict 1, 227. 274.
Convivia 1, 24. 40. 44. 52. 62. 66. 67. 77. 88. 98. 104. 360; 2, 281.
Copia verborum 1, 39. 41.
Corderius 1, 72. 118. 152. 377. 385.
Cornelius Nepos 1, 163. 164. 196; 2, 15. 149 f. 181. 254. 257. 317.
Corona s. Kronstadt.

Corona (convivia mechanicorum) **1**, 44.
Correpetitionstunde 2, 245 f. 289.
Corycaeus 1, 39. 41. 52. 71. 74. 76. 80. 366. 370.
Cosmographie Honterus' **1**, 351.
Cosmologie 1, 186.
Costius Math. **1**, 48.
Crentz s. Kreuz **1**, 33.
Cserei, E. **2**, 39. 56.
Currenden 1, 20. 29. 30. 131. 357. 388.
Cursor 1, 336.
Cursoratus 1, 250.
Cursus scientiarum 1, 171. s. Lektionsplan.
Curtius 1, 163; **2**, 17. 357.
Custos (Custodes) **1**, 68. 71. 76. 77. 81.
Czekelius, Mich. de Rosenfeld **1**, 297.
Czoppelt, Math. **1**, 276.

D.

Dantz, J. A. **1**, 393.
Danzii Grammatica **1**, 162.
— Compendium **1**, 164. 183. 195. 203.
Daries Sittenlehre **1**, 187; **2**, 17.
— Naturlehre **1**, 192. 396.
— andere Schriften **2**, 17.
Dauber 1, 123. 384.
Deak, Joh. **1**, 311.
— Dan. **1**, 48.
— Franz **2**, 516.
Debrecziner Reichstag 2, 500.
Decaden 1, 10.
Decanus 1, 21. 23. 24. 26. 29. 63. 65. 103. 131; **2**, 185.
Decimator 1, 101.
Declamationes 1, 7. 11. 109. 117. 190. 194. 369; **2**, 17. 255 f.
Declination 1, 72. 73. 113. 151. 183. 316 f.; **2**, 5 ff.
Declinirtabelle 2. 5.
Decuriones (s. Exactores) **1**, 9. 10. 11. 39. 45. 46. 53. 68. 71. 74. 76. 77. 78. 81. 100. 226. 231. 233. 263. 366.
Deidrich 1, 364.
Demetriensis schola (Mettersdorf) **1**, 285.
Demosthenes 1, 73.
Dendler 2, 120.
Denkübungen 2, 213. 244 f.
Denkspruch 2, 212.
Denkwissenschaften 2, 240.
Deutsche Classe **1**, 164. 204. 206. 215. 319. 331. 345. 389; **2**, 8. 131. 137. 139. s. auch Realschule.
— Grammatik **2**, 145 f.
— klassische Schriftsteller **2**, 253.
Deutscher Catechismus **1**, 34. 52.
— Unterricht **1**, 33. 69. 71. 72. 113. 117. 134. 150. 193. 331; **2**, 207. 242 f. 285.
— Sprachlehre (bei St. Anna) **2**, 364.
— Volksschulen Rückgang in Ungarn **2**, 477. 505. 536.
Deutschland, Verbindung mit Siebenbürgen **1**, 18.
— Lehrerberufung **1**, 27. 91. 92. 147.
— Vorbild **2**, 236. s. Universitätsbesuch.
Deutschreden 1, 34. 52. 67. 76. 99. 364; **2**, 127.
De Wette 2, 264. 287. 343.
Diaconus (Prediger) **1**, 48; **2**, 85.
Diadema pro rege **1**, 10. 353.
Dialectik 1, 5. 7. 13. 38. 49. 109.
Dialekt, sächs. **1**, 109; **2**, 7. 78. 93 f. s. sächs. lesen.
Diarium 1, 41.
Diaetetik 2, 48.
Dichtkunst 2. 17.
Dictando 2, 207.
Dictat 1, 99.
Diesterweg 2, 363.
Dieterieus 1, 86. 118. 133. 163. 197. 199. 213. 380. 386.
Dietrich 2, 290.
Dimission 2, 230.
Dingen der Lehrer **1**, 6. 350; **2**, 99. 194.
Dinter 2, 271. 321. 357.
Diogenes Laertius **1**, 58. 372.
Diplomatik 2, 48.
Discantist 1, 41. 103. 258. 331. 363; **2**, 197.
Disputationes 1. 39. 49. 71. 72. 87. 115. 116. 181. 368; **2**, 262. 287.
Dobosi-Stiftung **1**, 346. 408.
Docenten, wie sie sein sollen **2**, 5.
Doederlein 2, 135. 182.
Döring 2, 149. 248 f. 284. 285. 317. 350. 355. 367. 369. 370.
Dogmatik 2, 182. 264.
Dolz 2. 272.
Donath 2, 38.

Donatus 1, 206. 208. 209. 218. 219. 384; 2, 133. 137. 180.
Dorfschulen 1, 3 f. 19. 21 f. 23 f. 27. 33. 62. 96. 104. 130. 132. 142. 161. 163. 284 f. 306. 326; 2, 76. 78. 82. 96. 98. 136. 189. 281. 381. 383. 428. s. Kreuzer Schulrecht, Birthälmer Sch.-O.
Drauth 1, 146.
Dreikönigstag 1, 352.
Dresserus 1, 119. 387.
Druck eines Catechismus 1, 145.
— von Schulbüchern 1, 132.
Du Fresnoy 1, 9. 322. 407; 2, 10.

E.

Ebert 2, 183.
Ecclesia Saxon. 1, 22.
Eder, Jos. 2, 39. 56. 182.
Eger 1, 371.
Elchhorn 2, 182.
Eld 1, 23. 369, des Fürsten 2, 450. 478. 500.
Eldesformeln 1, 12. 47. 59. 84. 102. 243.
— in Birthälm 1, 102.
— „ Bistritz 1, 47.
— „ Hermannstadt 1, 59.
— „ Kronstadt 1, 12.
— Mediasch 1, 84. 243.
Elersammeln zu Ostern 1, 352.
Elgen-Landrecht 1, 59. 105. 372; 2, 273. 337.
Elnleiten der Frauen 1, 36.
Einmaleins 2, 7. 96. 243 ff.
Elntritt in die Schule 2, 82. 220.
Elsenburger Comitat gegen deutsche Sprache 2, 434.
Ekkelensis s. Hetzeldorf.
Elaboratio 1, 115. 116.
Elektrisirmaschine 2, 220.
Elementarklasse (schule) 2, 242. 348. 363. 376. 432.
Eloqnentia 1, 109. 112.
Enleter Luc. 1, 48.
Enyedlensis Grammatica 1, 117. 385.
Eobanus 1, 71. 119. 377.
Eötvös 2, 430. 442. 462. 506.
Epistein 2, 139.
Erasmus 2, 17.
Erbaulliches Handbüchlein 1, 397; 2, 79.
Erbanungstnnde 1, 170.
Erbschaftsteilnngen 1, 35.
Erfurt 1, 337.
Erhalt uns Herr 1, 124. 388.
Erlangen 1, 278. 403.
Ernesti 2, 17. 133. 140.
Ernte und Schule 1, 5. 6. 20. 26. 30. 63. 131. 357; 2, 185. 188.
Eschenburg 2, 61. 133. 317.
Ethik 1, 110. 112. s. Moral.
Ethymologie 1, 71. 87. 113. 128. 164; 2, 244 ff.
Eulenspiegel 1, 400.
Entrop 1, 188.
Ev. Kirche A. B. Stellung zur Neuordnung der Schule 2, 54.
— zum Mittelschulgesetz 2, 438 ff.
— zur ung. Sprache in den Volksschulen 2, 428.
— Stellnng im Staat 1, 105; 2, 77. 247 428 ff.
— H. B. ebenso 2, 54.
Evangelien 1, 34. 69. 71. 72. 84. 86.
— -Erklärung 2, 8. 211. 279.
Exactoratns 1, 79.
Exactores s. Decurio 1, 45. 104. 226. 231. 232. 263.
Examen 1, 38. 67. 115. 116. 123. 134. 141. 225. 248. 289. 342. 398; 2, 186. 276. s. Prüfung.
Excerptenbnch 2, 255. 257. 343.
Exegese 2, 102.
Exitus 1, 273.
Explicatio 1, 38. 115.

F.

Fabeln s. Phädrus.
Fabini, Joh. 2, 382.
— Theod. 2, 385.
Fabinus 1, 86.
Fabius 1. 99.
Fabri (Nic.) 1, 16.
— (Steph.) 1, 48. 368.
— Georg. 2, 146. 252. 265. 284. 345.
Fandert 2, 133.
Fanst 2, 145 f. 292. 297.
Federn-Behandlnng 2, 150 f.
Felertage, Abgabe zu den 1, 37.
Felbiger 2, 9. 13.
Feldbau 2, 411.

Felmer 1, 223. 398; 2, 20. 134. 182. 267. 287. 345.
Fenster durch steigen 1. 44.
Ferdinand I, 2, 452, 473.
Ferien (s. Vacationes) 2, 25. 223. 276.
Figuralmusik 1, 51. 370; 2, 200. 212.
Filstich 1, 389.
Filtsch 2. 282. 289.
Fink 1, 397.
Fischer hist. sel. 2, 133.
— 2, 354.
Fleischer 1, 403.
Fock 2, 135. 366. 367.
Foeneratores 1, 31.
Förster 2, 171.
Fogarasch 1, 103. 308. 406.
Formula pii consensus 1, 22.
Fragblicblein 2, 138.
Fragstücke in der Kirche 2, 86.
Fresnoy Kindergeogr. 1, 7. 322. 407; 2, 10 f.
Franck 1, 144.
Francke 1, 394.
Franke 2, 369.
Franz II, 2, 452. 454. 473. 498.
Franz Josef I, 2, 445. 481. 518.
Frater, Georgius 1, 354.
Fraetschkes 2, 355.
Freitisch 1, 158. 342.
Freyer 1. 163. 164. 186. 189. 324. 394; 2, 15 f.
Freylingshausen 1, 164. 180. 190. 323. 324. 326. 394; 2, 15 f.
Freystadt 2, 541. 542.
Freythum 1, 36. 365.
Friedmann 2, 285.
Fries 2, 183.
Frischlin 1. 117. 385.
Fritsch C. 2, 437. 444. 469. 480. 507. 517. 541.
Fronius, Marc. 1. 117. 130. 317; 2, 93.
— Grundsprüche 1, 317; 2, 93.
Fürnrohr 2, 359.
Fürstenberg 1, 27. 362.
Fuhrmann 1. 204. 397; 2, 138.
Fundus f. Universitätsbesuch 1, 134. s. Stiftungen.
Funke 2, 135. 181. 220. 267. 344.
Fuss, Mich. 2, 317 f.

G.

Gädicke s. Gedicke.
Galiusfest 1, 352.
Gartenbau 2, 415.
Gaspari Geogr. 2, 134. 175. 182.
Gebet 1, 197. 289. 313 f.; 2, 78 f. 82 f. 141 f.
Gedächtnisübung 2, 212. 250 f. 292.
Gedicke 2, 60. 133. 149 f. 181. 349. 355.
Gehalte s. Besoldung u. Schullohn 1, 142; 2, 21. 76. 99. 110. 129. 405. 460.
Geistl. Gericht 1, 63. 64. 244.
Geld als Lohn 1, 21. 102.
Gellert 1, 193.
Gemeinde Anstellung durch 1. 23. 29. 62. 65. 286; 2, 98. 193.
Gemeindtgeschäfte der Lehrer 1, 35. 287.
Gemeindeschulen 2. 189.
Gemeinnützige Kenntnisse 2, 200. 215.
Gemeinsame Schule 1, 27. 86. 91. s. Universität, Errichtung einer.
Generalbafsunterricht 2, 414.
Geographie 1, 7. 110. 114. 118. 167. 168. 200. 202. 222. 320 f.; 2, 16. 47. 134. 138 ff. 205. 250 f. 264. 292. 344.
Geometrie 2, 29. 47. 248 f. 267. 284.
Georgius parrochus 1, 16. 17.
Geräte für die Schule 2, 220.
Germania 1, 14. 143. 147; 2, 34.
Gesang 1, 20. 34. 41. 42. 51 f. 69. 74. 80. 197. 358. 364; 2, 292. 353 f. 392. 414.
— lat. 1, 20. 62.
Gesangbuch 1, 388; 2, 8. 79. 204. 219. 249 f.
Geschichte 1, 53. 110. 114. 186. 223. 324; 2, 31. 46. 75. 134. 182. 267. 345. 357. 359. 362. 392.
— siebenb. 2, 18. 134. 182. 250 f. 292. 345. 361. 362. 372.
Geschmacksbildung 2, 293.
Gesenius 2, 269. 320. 350. 356. 371.
Gesinnung gute erziehn 2. 151.
Gessner 2, 349.
Gesundheitslehre 2, 139 ff. 199. 215. 292.
Gewerbsschule 2, 298. s. Bürgerschule und Realschule.
Giesel 2, 341. 347. 354.
Giessen 1, 142. 397.
Gleichberechtigung der Kirchen 1, 105; 2, 247. 427 ff. 475 f.

Gleichberechtigung der Nationalitäten 2, 434. 465. 476. 496. 503. 505. 537.
Gleichförmigkeit der Schulen 2, 35.
Glöckner s. Campanator 2, 197.
Gnomonik 2, 33.
Göbel 1, 137.
Göbbel 2, 319 f. 353.
Göttingen 1, 278.
Goldberger Sch.-O. 1, 351.
Goldne Bulle 2, 430.
Gooss C. 2, 358.
Gothani 1, 119. 387.
Gottesdienst 1, 55. 62. 69. 74. 75. 87. 101. 104; 2, 106. 185. 237. 247. 271. 334. 362.
Gottsched 2 17.
Gottschling 2 120.
Gottsmeister 1, 17.
Graferus 1, 119.
Grammatik 1, 5. 7. 33. 38. 49. 67. 71. 72. 87. 88. 109. 113. 117. 126. 151. 162. 164. 169. 182. 194. 195. 200. 221. 315 f.; 2, 7. 16 f. 57. 59. 66. 145 f. 246 f. 291. 317. 356. 359. 365. 380.
— in Bistritz 1, 38. 165; 2, 365.
— in Hermannstadt 1, 49. 176 f.; 2, 133. 317.
— in Kronstadt 1, 7. 313 f. 2, 13 f. 144 f.
— in Mediasch 1, 87. 88.
— in Schäßburg 1, 67. 71. 72; 2, 180. 356.
Lat. und Griech. Grammatiken.
— Ajtai 2, 5 f. 11 f.
— bei St. Anna 2, 291.
— Bröder 2, 181. 367. 369.
— Buttmann 2, 266. 317.
— Cellarius 1, 152.
— Donat 1, 206. 208. 209. 218. 219. 384; 2, 133. 137 f. 180.
— Döring 2, 149. 284.
— Enyediensis 1, 117. 385.
— Frischlin 1, 117.
— Grotefend 2, 246 f. 258. 284. 285. 342.
— Hallische 1, 162. 164. 197. 393; 2, 13. 66. 176. 183.
— Karoli (Caroli) Petr. 1, 67. 88.
— Kühner 2, 380.
— Lang 1, 169. 318.
— Melanchthon 1, 67.
— Mucelius 1, 163 f.; 2, 11. 16. s. Mucelius und Trichter.
— Molnar 1. 67. 117. 377; 2, 133. 180. 181.
Lat. und Griech. Grammatiken.
Grammatik des Neander 1, 67. 117.
— Scheller 2, 59. 167. 284. 285.
— Rost 2, 349. 357.
— Schmied 1, 117.
— Schulz 1, 164. s. Hallische.
— Voss 1, 117.
— Wiener 2, 66.
— Würzburger 2, 59.
— Zumpt 2, 317. 342. 357.
Grammatikalschulen 2, 388.
Gregorifest 1, 227. 272. 338. 352. 399.
Gregorius Nacian. 1, 118. 386.
Greissing 2, 178.
Grell 1, 92.
Griech.-kath. Oberconsistorium 2, 519.
— -Orient. Kirche. 2, 519.
Griech. Unterricht 1, 15. 22. 33. 52. 67. 69. 72. 84. 86. 87. 88. 109. 113. 182. 194. 203 f. 317 f.; 2. 46. 147 f. 265. 317. 354. 356. 359. 368. 389.
Gro 1, 19.
Gross Steph. 1, 48.
— Thom. 1, 368.
Grossau (Insula Christiani) 1, 16. 48. 368.
Gross-Schenk 1, 285; 2, 399. 541.
Grotefend 2, 246 f. 258. 284. 285. 342.
Grundsprüche 2, 5.
Gubernium 1, 95. 293 f. 332; 2, 35 f.
Gubesch 1, 18.
Gymnasium generale (particulare) 1, 14. Plan 2, 236. 385. 438 f.
— in Bistritz 1, 38, 165; 2, 363.
— in Hermannstadt 1, 15. 19. 27. 31. 48. 158. 176. 338; 2, 99. 132. 317. 341. 362.
— in Kronstadt 1, 6. 313; 2. 3. 122. 141. 347. 353.
— in Mediasch 1, 86. 88. 106. 243; 2, 129. 358. 378.
— Mühlbach 1, 135.
— Schässburg 1, 64. 104. 333; 2. 75. 180. 356. 374.
Gyuling, Dan. 1, 17.

H.

Habermann 1, 143.
Haeretiker 1, 23. 26. 49. 63. 65. 93.
Hafer als Lohn 1, 35.
Haffenraffer 1, 86. 380.
Hahnenkämpfe 1, 352.

Hahnenschiessen 1, 352.
Halle 1. 131. 142. 143. 147. 164.
Hallensische Zettel 1, 164. 202. 222.
Haller 1. 17. 193; 2. 426.
Hallische Grammatic 1, 162. 164. 197. 393; 2, 13. 66. 176. 183.
Hall. Sittenbuch 1, 197.
— **Kirchenordnung** 1. 349.
Hamburger Sch.-O. 1, 351.
Hammersdorf (Hamersdorf, Hommerdorf) 1. 16. 17. 48. 368.
Hammerschmied 2, 350.
Handbibliothek 2, 280.
Handbuch für Kinder 1, 200. 204. 397.
— der klass. Litteratur 2, 61.
Handelswissenschaft 2. 52.
Handwerker in der Sch. 1, 110; 2, 48.
— — Klasse 1. 125. s. deutsche Klasse.
— — Schullohn 1. 35.
Hankiich 1, 36.
Hann (Hohn) 1, 21. 37. 287. 360.
Hann Fr. 2, 330. 338.
— v. Hannenheim 1, 276; 2, 35.
Hanfen 1, 5. 349.
Haynald 2, 519.
Hebrälsch 1, 14. 109. 113. 164. 183. 194. 203; 2, 17. 241. 269.
Hecht, G. 1, 16.
Heckers Glaubenlehre 2, 17.
Hedrich 1, 168.
Hedwig 2, 353.
Heineccius 1, 164. 188. 394.
Heinsius 2. 182. 258. 286.
Heiraten der Lehrer 1. 135. 156. 256. 389; 2. 188. 198.
Heidmann 1, 392.
Heliuatio 1, 77.
Hellnones 1, 63.
Heltau 1, 285. 391.
Helwig 1. 397.
Henning 2, 19. 121.
Henczius (Hentzius) Mart. 1, 18. 48. 368.
— Math. 1, 18.
Henke 2. 181.
Heraldik 2, 48.
Herbert 2, 120.
Herling 2. 285.
Hermann Luc. 1, 381.
— Sam. 1, 104.
Hermannstadt 1, 19. 27. 31. 35. 48. 158. 176. 284. 338; 2, 33 f. 78. 99. 132. 283. 298. 317. 341. 362. 399. 462.
Hermeneutic 1, 192; 2, 17. 45.
Herrichius 1, 84. 379.
Hermann Petrus 2, 542.
Herzog 2, 285.
Hesiod 2, 183.
Hetzeldorf 1, 143. 390.
Heufler 2, 385 ff.
Hieremiae threni 1, 20.
Hilfswissenschaften 2, 241.
Historia s. Hystoria.
Historiographus s. Hystoriographus.
Hochmesse 1, 288. 404; 2, 100.
Hochzeit 1, 36. 42. 51. 106. 334.
Hofbriefe 2, 138.
Höflichkeitslehre 2, 139.
Höhere Schule in Hermannstadt 2, 34. s. Universität.
Hoffmann 1, 154. 392.
Hoffner 1, 86.
Hofmann 2, 145 f.
Hohn (s. Hann) 1, 21. 360.
Holz 1. 37. 57. 173, 253. 289. 371.
Holzachsel 2, 353.
Holzgeld 1, 339.
Homer 2, 183. 269. 319. 350. 356. 371.
Homerdorf s. Hammersdorf 1, 16.
Homiletik 2, 271. 340.
Homilie 1, 191; 2. 17.
Honterus Reform.-Büchlein 1. 3; 2, 425. Kronst. Sch.-O. 1, 6.
— und Münster 1, 109. 384.
— Cosm. 1. 118.
Hoprich 1, 19.
Horaz 1, 193; 2, 17. 27. 183. 254. 260. 261. 262. 318. 350. 355. 369.
Hornius 1, 119. 387.
Horologium 1. 42.
Horrenm minus (Klein-Scheuern) 1, 48. 368.
Horvat 2, 350.
Horvath de Szeplak 2, 39. 56.
Hušt Alb. 1. 48. 368.
Hübner 1, 164. 167. 247. 271. 314. 394; 2. 5. 78 f.
Hug 2, 182.
Hugo 1, 119. 387.

Humanitätscursus 2, 252.
Hungaria 1, 14. 15. 16.
Hunnius 1, 119. 387.
Hutteri compend. 1, 87. 88. 119. 133. 380. 387.
Huttern 2, 31.
Hymni 1, 20. 74. 109. 123. 124.
Hystoria in ecclesia cani solita 1, 51.
Hystoriographus 1, 53.

I. J.

Idioma vernaculum 1, 11. 48.
Imitation 1, 154.
Inspectores scholae 1, 49; 2, 84. s. Pfarrer.
Inspicientes 1, 231. 233.
Institutiones arithmeticae 2, 66.
— ad eloquentiam 2, 61.
Instruction für die Schulvisitation 1, 286.
— für Kronstädter Schulen 2, 151 ff.
Instrumentalmusik 1, 102. 105; 2, 415.
Insula Christiani (Grofsau) 1, 16. 48. 368.
Introitus 1, 20. 59.
Irrlehrer 1, 21. 23. 26. 49. s. Ariani.
Itterus 1, 119. 387.
Jacobs 2, 245 f. 266. 268. 269. 293. 316. 349. 357. 367. 369.
Jahrbrot 1, 21. 25. 35.
Jahrmarkt schulfrei 2, 276.
Jährl. Lehrerwechsel 2, 193.
Jänichens Variationsbüchlein 1, 197. 397.
Jam moesta 1, 101.
Jekeli 2, 359.
Jena 1, 142. 278.
Jesuiten 1, 310.
Jobagyen 1, 103.
Johannistag 1, 29. 161. 164. 359.
Joseph der keusche 1, 352.
Joslka, A. 2, 39. 56.
Judicium 1, 7. 53. 54. 68. 69. 71. 74. 81. 84. 87. 100. 113. 226. 342.
Jugendbund 2, 383.
Junius 1, 118. 385.
Junker 2, 204. 215. 219. 292. 297.
— Catech. 2, 246 f. 292.
Jurid. Facultät in Hermannstadt 2, 302. 322. 325. 394.
Jurid. Kurs 2, 48. 273. 288.
Jurisprudentia 2, 26.
Jus naturae 1, 171.
Jus patriae 1, 171.
Justinus 2, 17. 18. 254. 257. 350. 353.
Juvenal 1, 97.

K.

Kanzelreden 2, 260. 263.
Kästner 2, 350. 355.
Kartenspiel 1, 20. 29. 56. 63. 99. 238; 2, 125.
Katholisirung 1, 309.
Kathol. Kirche, Bevorzugung vor der evang. 2, 506.
Kath. Schulbücher 2, 42. 69.
— Stellung. zur Neuorg. d. Sch. 2, 52.
Kelp, Steph. 2, 374.
Kemen, Cath. 1, 17.
Kemeny, Sam. 2, 39. 56.
Kenzell 2, 133.
Kerezstes 2, 272.
Kessler, Steph. 2, 541. 542.
Kiesewetter 2, 134.
Kindelfrauen 1, 36.
Kindergeographie 1, 322. 407. s. Du Fresnoy.
Kinderlehren 2, 81.
Kirchengeschichte 1, 112.
Kirchenrecht 1, 171; 2, 51 ff.
Kirchenordnung des Honterus 1, 3.
Kirchenvater 1, 37; 2, 134.
Kirchenpflichten der Lehrer 1, 23. 34. 62. 286. 331. 344; 2, 81. 101. 103 f. 188. 198. 403.
— in Hermannstadt 2, 100.
Kirchen-Russes in Mühlbach 1, 139. 390.
— Staatsrecht Siebenbürgens 2, 448 ff.
Kirtsch s. Kvress 1, 19. 355.
Kis, Greg. 1, 11. 39. 56.
Kisch 2, 120.
Kisder (Keisder) Capitel 1, 358.
Kisd-Kosder Capitel 1, 358.
Klausenburg 1, 26. 93. 337. 361; 2, 309. 434. 440. 447. 455. 472. 497. 502. 528. 533.
Kleidung 1, 155. 237. 268. 335. 362. 373. 392. 404; 2, 125.
Kleines Schulbuch 2, 219.
Klein-Scheuern (Horreum minus) 1, 48. 368.
Klockner 1, 346.
Klosdorf (Closdorf) 1, 33 f.

Klügel Naturlehre **2**, 135. 220.
Knabenspiele **1**, 352.
Kohlrausch **2**, 288.
Köhalom s. Reps.
Kököllö **1**, 24. s. Bulkesch.
Königsboden **1**, 357.
Köpe **2**, 354.
Körperübungen **1**, 57. 99. 371.
— strafen **1**, 25. 30. 57. 62. 74 f. 79.
Kolb **1**, 144. 391.
Komische Person **1**, 7. 353.
Konrad v. Haydendorf **1**, 276.
Kopisch (Nagy-Cappusch) **1**, 87.
Kopfrechnen **2**, 208.
Korn als Lohn **1**, 21. 25. 35.
Korodi **2**, 355.
Kossuth **2**, 537.
Kovach **2**, 39. 56.
Kräger **2**, 326.
Kränzlein **1**, 366.
Kranse **2**, 244. 296.
Kraut **1**, 37.
Kreuz **1**, 33 f. Schulrecht **1**, 33.
Kries **2**, 265. 267. 319. 344. 354. 357. 368. 369.
Kroll **2**, 357.
Kronstadt (Corona) **1**, 19. 92. 284. 313; **2**, 3. 42 f. 141. 271. 281. 347. 353. 399.
Kronst. Rechenbüchlein **1**, 204.
Krug **2**, 264. 287. 345. 356.
Kühner **2**, 380.
Kuruzen **1**, 155. 392.
Kusch, Laur. **1**, 33.
Kvress (Kirtsch) **1**, 19. 355.
Kyraller Capitel **1**, 350. 355.
Kyrie **1**, 20.
Kyzd (Keisd) **1**, 285.

L.

Laborare pro reginine scholae **1**, 21. 29.
Lactantius **1**, 118. 386.
Ladiver **1**, 104.
Landesconsistorium **2**, 428 ff.
Landkarten **1**, 351; **2**, 220.
Landschullehrer bes. Vorb. wünschenswert **1**, 111.
— wie er sein soll **2**, 81.
Landtagsbeschlüsse **1**, 89. 93. 95; **2**, 77. 430. 431. 434. 435. 440. 447. 452. 455. 472. 490. 497. 502. 513. 527. 528. 529.
Landwirtschaft **2**, 48.
— des Lehrers **2**, 188.
Lang **1**, 152. 163. 169. 206. 216. 219. 318. 392.
— Math. **1**, 406.
— Mich. **1**, 137.
Lassler Capitel **1**, 62. 356.
Lateln (Spruch) **1**, 73. 118. 123. 314. 378; **2**, 80. 94 f. 203.
Lateln. reden **1**, 8. 34. 43. 46. 47. 67. 74. 76. 80. 99. 145. 236. 257. 267. 269. 367; **2**, 252. 260.
— singen **1**, 20. 357.
Lateln. Unterricht **1**, 15. 22. 33. 52. 67. 69. 71. 72. 84. 108. 112. 150 f. 168. 200. 316; **2**, 46. 132. 144 f. 242 f.
Lateln. Unterricht in der Volksschule **1**, 5. 6. 33.
Lautmethode **2**, 201. 291. 363.
Länten **1**. 24. 28. 34. 42. 62.
Lazar **1**, 297. 300. 406; **2**, 39. 57.
Leben Jesu **2**, 209. 246 f.
Lebrecht (Leprich) **1**, 400; **2**, 140. 181.
Lectionsplan in Bistritz **2**, 363.
— in Burzenland **2**, 82.
— in Hermannstadt **1**, 242; **2**, 132. 317. 362.
— Herm. Capitel **2**, 78.
— in Kronstadt **2**, 3. 141. 353.
— in Mediasch **2**. 358.
— in Reps **2**, 136.
— in Schäfsburg **1**. 69 ff.; **2**, 356.
Lector **1**, 15. 19. 41. 48. 50. 60. 343.
Lectorium **1**, 3.
Leges scholast. Birthälm **1**, 96.
— Bistritz **1**, 38.
— Heidens **1**, 7.
— Hermannstadt **1**, 48. 176.
— Kronstadt (Honterus) **1**, 6; **2**, 122.
— Mediasch **1**. 86. 88. 106. 243.
— Reps **1**, 326.
— Schäfsburg **1**, 64. 104. 333.
Lehramt Verbindung mit Kirche **2**, 466 ff.
Lehramtsprüfung **2**. 461.
Lehrer-Anstellung **1**. 5. 6. 21. 29. 286. 358.
— Erfordernisse **1**, 130; **2** 184.

Lehrer-Wechsel 1, 133. 389.
Lehrbücher nötig 2, 283.
— Druck auf öffentl. Kosten 1, 132.
Lehrmittel 2, 220.
Leibesübungen 1, 57. 99. s. Turnen.
Leichenbegängnis 1, 25. 31. 36. 41. 51. 52. 54. 70. 71. 75. 82. 101. 239. 248. 251. 331. 339. 400; 2, 102. 104. 123. 288.
— begleitung 2, 104.
Leichenecharten 1, 252. 399. 401.
Leichengedichte 1, 399.
Leiden 1, 296. 405.
Leipzig 1, 143. 227; 2, 389.
Lenard 2, 40.
Leonhardt, Mart. 1, 391. 392; 2, 205. 215. 220. 251. 292. 297. 369.
Leopold. Diplom 2, 77. 431. 440. 450 ff. 472. 492. 513. 534.
Leporatores 1, 31.
Lepprich (Lebrecht) 1, 400.
Leschkirch 1, 285; 2, 399.
Lesemaschine 2, 4. 136. 220. 243 f.
Lesen 1, 6. 34. 39. 72. 109. 123. 132. 209. 313; 2, 3. 79. 87. 137. 142. 199. 201.
Lexicon 1, 117. 152.
L'Hullier (statt Shnilien) 1, 183.
Libellus jovialis 1, 202.
Liederbuch, Mildheimisches 2, 212.
Lindner Katech. 2, 140.
Linzer Friede 2, 482. 511.
Litterae currentes 1, 20. 29. 357.
Litteratur, deutsche 2, 262. 348.
Lipsius, Just. 1, 119. 387.
Livius 2, 133. 254. 258. 261. 286. 318. 350. 357.
Locatus 1, 350. 351.[1]
Logik 1, 67. 69. 71. 86 f. 104. 110. 111. 114. 118. 164. 184. 242. 379. 380; 2, 28. 134. 264. 345.
Loescher 1, 393.
Löseekens vergl. Cat. 2, 79 f.
Losslus 1, 67. 86. 377. 380.
Ludimagister 1, 24. 51.
Ludimoderator 1, 53. 65. 78. 96.
Ludirector 1, 23. 24. 25. 26. 55. 62.
Lüben 2, 344. 354.
Lüneburger Catechism. 2, 181.
Luminator 1, 231. 234.
Lupinus 1, 48. 368.
Lustrirungen 2, 339.
— Hermannstadts 2, 341.
— Kronstadts 2, 347.
— Mediaschs 2, 378.
— Schäfsburgs 2, 374.
Luther 1, 23. 26. 34. 38. 52. 62. 130. 145. 149. 150. 164. 288. 313; 2, 5. 140. 219. 244. 363. s. auch Catechismus.
Lutheraner sollen vertilgt und verbrannt werden 2, 500. 501.
Lutsch, Gall. 1, 48.
— Petr. 1, 16.
Luxus 1, 27. 77. 256.

M.

Mädchen, was sie lernen sollen 1, 111. 331.
Mädchenschulen 1, 110. 291. 331. 384; 2, 94. 103. 197. 207. 282. 296.
Magareler Surrogatie 1, 234.
Magyarisirung 2, 428. 465. 486. 495. 503. 506. 514. 534. 537.
Mahl des Schulmeisters 1, 37. 380; 2, 281.
Maifest 1, 352.
Majus 1, 142. 390.
Mangel an Schulen 1, 86. 142.
Mängel in den Schulen 1, 132. 163. 307; 2, 193.
Manuale logicum 1, 86. 380.
Marcolf 1, 400.
Marienburg, L. J. 2, 145. 146. 288.
— G. Fr. 2, 381.
Martinuzzi 1, 354.
Marton 2, 272. 273. 292. 318. 350. 354.
Martonfi 2, 35
Mathematic 1, 171. 184. 223; 2, 9. 47. 49. 135 f. 265 f.
Math. Geographie 2, 47.
Matrikel 2, 223.
Mechanik 2, 47. 48.
Media s. Mediasch.
Mediasch (Medwisch, Media) 1, 22. 26. 31. 86. 88. 92. 93. 102. 243 f.; 2, 42. 43. 129. 358. 378. 399.
Medlascher Capitel 1, 31.
Medwisch s. Mediasch.
Meister 2, 336.
Melanchthon 1, 26. 67. 86.
Melas, G. 1, 18.

[1] Siehe S. 613.

Meliböi Ung. Sprachmeister 2, 138.
Memminger Sch.-O. 1, 349.
Mendicanten 1, 45. 51. 53. 57. 99. 106. 179. 226. 231. 272. 341. 342. 367. 369. 395.
Mensuralmusik 1, 11. 51. 370.
Menyhard 1, 103.
Mercatores 1, 31. 63.
Mercurium s. Reussmarkt.
Meschen 1, 143. 367. 390; 2, 382.
Methaphysik 1, 110. 118. 164. 171. 187; 2, 19. 28. 47. 264. 345.
Methodus 1, 38. 49. 56. 67. 115. 121 f. 133. 140 — eine ist einzuführen 162 — 164. 169. 180 ff. 325.
2, 21. 37. socrat. u. sophist. 45. 78. 87. catech. 97. 142 f. acroamat. 237.
Mettersdorff (Demetriensis) 1, 285.
Metrik 2, 285.
Michaelstag 2, 29.
Mikes 2, 39. 56.
Mild 2, 281.
Mildheimisches Liederbuch 2, 212.
Miles, M. 1, 83.
— S. 1, 18.
Militär. Aussehn 1, 29.
Miller 2, 336.
Milles 1, 88.
Minderung der Besoldung 1, 19. 22. 24. 25. 62. 66. 356; 2, 76. 97.
Mineralogie 2, 47. 247.
Mittelschulgesetz, Vorstellungen und Bitten dagegen 2, 438-542.
— als Magyarisirungsmittel 2, 465.
— Gefahr für die Kirche 2, 496 ff.
— Vorstellungen andrer Kirchen 2, 519.
Molnar 1, 67. 117. 377; 2, 133. 180. 181.
Moral 1, 182: 2, 45 f. 135. 264.
Mores 2, 45.
Morum civilitates 1, 73.
Morgenläuten 1, 24. 26. 28. 62. 361.
Mosheim 1, 189. 397.
Motaeten 1, 36. 85. 101. 337.
Mucelius 1, 163 f. 200. 221. 321 f. 394. 407: 2. 11. 16.
Mühlbach (Sabes) 1, 93. 135. 137. 285. 349. 406; 2, 42. 399.
Müller (J. A.) Gutachten über höhere Studien 2, 34.
— Gottfr. 2. 330. 338.
Müllers Sittenlehre 2, 17.
Münster 1, 109. 384.
Municipalrecht 2, 272. 273.
Muret 2, 17.
Musicus 1, 9. 11. 53. 102.
Musik 1, 7. 11. 41. 43. 50 ff. 62. 67. 68 f. 70. 76. 80. 99. 101 f. 105. 228. 235. 239. 258. 330. 337. 370; 2. 78 f. 139. 271. 280. 411.
Musik übermäfsig betrieben 1, 102.
Musikalien 1, 337.
Mythologie 2. 256 f.

N.

Nachsprechen 2, 4.
Nachtglock 1. 24. 34.
Nagy-Cappusch (Grofskopisch) 1, 87. 380.
Nagy-Schink s. Grofsschenk.
Nationaldotation 2, 398. 405.
Nationalgeschichte 2, 46.
Nationalitätsgesetz 2, 476 ff. 519 f.
Nationalstiftung 1, 134: 2, 396. 398.
— schulen 2, 236.
Nationsuniversität 1, 13. 19. 21. 27. 86. 91; 2, 310. 323. 325. 329. 387. 396. 398.
Naturgeschichte (-lehre) 1, 223. 2. 47. 67. 135. 243 f. 266 f. 344.
Naturrecht 1, 192; 2, 264. 345. 392.
Nayendorf (Neudorf) 1. 19. 103.
Neander 1, 67. 117. 377.
Neidhart 1, 400.
Nellius 1. 107.
Nepos 1, 129. 153. 324.
Neudorf (Nayendorf, Ujfalu) 1, 19. 103. 382.
Neue Geschichte 2, 46.
— Sprachen 2. 136.
Neugeboren 2, 319.
Neustadt 1, 406.
Niemeyer 2, 136. 182. 220. 256 f. 287. 318. 343. 348. 354. 356. 368 f. 374.
Nördlingen 1, 356. 357.
Nösen (Bistritz) 1, 19. 355.
Norma regia 2, 35 f.
Novitii 1, 100. 235. 251. 339.
Numismatik 2, 48.
Nussbach 2, 87.
Nützl. Bücher lesen 1, 172.

O.

Oberaufsichtsrecht 2, 441. 447. 458. ff. 474.
Oberconsistorium 1, 161. 164. 293. 305. 381; 2, 282. 325. 339. 341. 347. 374. 378. 381. 383. 385. 394. 396. 425.
Obligationen 2, 9. 214.
Obstzucht 2, 218.
Odae (cum harmoniis) 1, 52.
Oeconomus 1, 11. 44. 45. 54. 68. 73. 74. 75. 76. 77. 79. 81. 84. 100. 101. 106. 226. 232. 236. 250. 276. 335. 371.
Öster. Gymnasien, Handbuch für 2, 368.
Officiales 1, 9. 10. 45. 52. 106. 229. 260. 335; 2, 19.
Optik 2, 33.
Opus tripartitum 2, 501.
Orationes publicae 1, 237.
Orator 1, 9. 10. 46. 50. 53. 226. 230. 261. 335; 2, 104.
Oratores 1, 49.
Orbis s. Comenius.
Orden Mönch-Ausnahmsstellung im Mittelschulgesetz 2, 484. 512. 522.
Ordnung des Heils 1, 204. 205 ff. 288. 319; 2, 138.
Organisten 1, 103. 135. 156. 331.
Ortloff 2, 271.
Orthographia 1, 39. 317; 2, 10. s. Schreiben
Ostersplele 1, 352.
Ostiarius 1, 42.
O summe rerum conditor 1, 73.
Ovid 1, 164. 193. 195; 2, 18 f. 133. 182. 254. 257. 285. 317. 350. 353. 356.

P.

Padua 1, 17.
Paedagogik 2, 29. 102. 270. 351. 411.
Paedagogus 1, 14. 77. 351. 353.
Palffy 2, 38.
Πανταχουσία 1, 66.
Παρέργα 1, 38. 49.
Parthenius 1, 119.
Particularschul 1, 27. 362.
Passionshistorie 1, 352.
Patres lat. et graec. 1, 118.
Patskar L. 1, 17.
— M. 1, 17.
Paul 2, 354.
Pentateuch 1, 195.
Perikopen 1, 192. s. Evangelien.
Periodologie 1, 196; 2, 63.
Peroratiou 2, 254.
Pest 2, 533.
Pestalozzi 2, 180.
Petersdorfer Zehntquarte 1. 43. 366.
Petrovich 1, 14. 354.
Pfaff v. Calenberg 1, 400.
Pfarrer als Schulinspector 1, 6. 19 ff. 23. 40. 49. 62 ff. 131. 148. 244. 256. 289. 307. 326. 362; 2, 96. 184. 185. 196. 225 f.
Pietatis studium 1, 22.
Pietismus 1, 393.
Piscator 1, 118. 386.
Piscatores 1, 29. 31.
Pistriuum 1, 78. 82.
Phaedrus Aesop-Fabeln 1, 321 f.; 2, 131. 133. 177 f. 250 f.
Philologie 2, 27. 46.
Philosophie 1, 16. 49. 67. 110. 157. 164. 171. 187; 2, 26. 46. 262. 345.
Philos. Facultät in Hermannst. 2. 394.
Philp 2, 318. 340. 378.
Phlaegner Joh. 1, 332.
Phleps 2, 133. 319. 353.
Physik 1, 110. 112. 114. 118. 171; 2, 29. 47. 134. 267. 344.
Plato 1, 22; 2, 47.
Plinius 1, 163. 188. 350. 369.
Plutarch 2, 371.
Pneumatica 1, 110.
Poesie 1, 193. 195. 326; 2, 135. 255.
Poetae 1, 49. 69. 74. 84. 87; 2, 256 f. (poet. Klasse).
Poet. Giessena 1, 193. 197.
Poetic 1, 69. 87. 88. 164.
Politik 2, 29.
Pöhlmannische Anweisung 2, 136. 140.
Pölitz 2, 181. 257. 269. 370.
Polemik 1, 183.
Polit. Amt und Schule 2, 77.
Polizeiwissenschaft 2, 52 f.
Pope (Poppe) 2, 293. 366.
Posonium (Preſsburg) 1, 14. 293.
Posten 1, 357.
Praebenda 1, 78. 82. 226. 233. 250. 269. 340. 379.

Praebendista 1, 50. 233.
Praecentores 1. 234.
Praecepta vitae Christ. 1, 353.
Praeco 1, 9. 11. 53.
Praefectus 1, 7. 10. 46. 47. 50. 52. 100. 106. 226. 229. 260. 335. 345; 2, 104. 115.
Praeparanten 1, 170. 173. 175.
Praetorialschulen 2, 234.
Preces 1, 45. 54. 85. 87. 99. 179. 235. 248. 367; 2, 123.
Presbyterial-synodale Kirchenverfassung 2, 467.
Pressburger Reichstag 1, 105; 2, 436. 439. 448 f. 474. 488. 502.
Privatschüler 1, 40. 227. 247. 329.
— -lehrer 1, 178.
— -stunden 2, 274.
Pro loco 2, 248.
Promotion 1, 236; 2, 277 f.
Prool Chr. 1, 16.
Prosodia 1, 71. 113. 129.
Prudentius 1, 119. 387.
Prüfung 1, 95. 161. 164. 273. 342. 389; 2, 86. 223. 276. 289. 532.
— nur magyarisch 2, 465. 477. 487. 494. 522. 536.
Pruslae dux 1, 14.
Psalmen 1, 34. 71. 72. 75. 80. 101.
Psalterium 1, 71.
Psychologie 2, 49.
Puerilium coll. formulae 1, 72.
Pulpet(isten) 1, 334; 2, 93.
Pulsantes 1, 7. 50. 54.

Q.

Quarte des Zehntens 1, 358.
Quinte 1, 35.

R.

Raff 2, 180. 181.
Raman 2, 140.
Rambach 1, 321. 407; 2, 8. 108.
Ranke 2, 391.
Ran hebr. Grammat. 2, 17.
Ranchen s. Tabakranchen.
Raus J., 1, 406.
Rausch 1, 381.
Ranschenbusch 2, 210. 220. 247. 320.
Ravisi epistolae 1, 84. 379.
Realia 1, 88.
Realkenntnisse 2, 243.
Realschule (-stunden) 2, 121. 133. 377. 380. 391. s. Bürgerschule u. deutsche Klasse.
Rechenbuch bei St. Anna 2, 292.
Rechenbüchlein, Kronstädt. 1, 204.
Rechenkunst 2. 284.
Rechnen 1, 125. 168. 201. 205. 208. 222. 317 f.; 2, 10. 137 f. 207. 242 f. 344.
Rechtsakademie (in Hermannstadt) 2, 302. 322. 325. 394.
Rechtschreibung 1. 317; 2. 10. s. Schreiben.
Rechtslehre 2. 183.
Rechtsstudium 2, 302. Mängel 305. s. Rechtsakademie.
Recordationes 1, 51. 78.
Recordatista 1, 231. 233.
Rector 1, 5. 13. 19. 20. 21. 23. 25. 26. 29. 33. 35. 39. 40. 49. 50. 52 f. 59. 65 f. 76 f. 82 f. 97. 102. 106. 132 f. 180. 224. 244. 245. 286. 307. 328. 341; 2, 97. 103 f. 129. 138. 184. 193. 355. 358. 361. 374.
— Amtswerbung 1, 21. 23. 65. 156. 286. 358 f.
— beruft die Lehrer 1, 5.
— Eid s. Eidesformeln.
— Gymnasialcurs nötig 1, 132.
— Lohn 1, 21. 25. 35. Nachlafs s. Minderung.
— Mahl 1, 37.
— sollen 10 Jahre dienen 1, 133.
— Strafe 1, 26.
— weist die Vorlesungen an 1, 52; 2. 185.
— Visitationsfragen 1, 286.
Redekunst 1, 171.
Reden 2, 20 s. Disputationes.
Redewissenschaften 2, 240.
Regen (Sächsisch) 1, 285.
Regimen scholae 1, 21. 23. 29. 62. 65. 358. 359.
Reicher Mann 1, 352.
Reichesdorf (Requinium) 1, 394.
Reinhardt 2, 182.
Religionsgesetze Siebenb.'s 2, 438. 444 f. 448 f. 489 f. 497 f. 511 f. 519 f. 529 f.
Repetition 1, 115. 116.
Reps 1, 93. 285. 326; 2. 136. 399.

Requinium s. Reichesdorf.
Responsoria 1, 20. 51. 370.
Reudel 1, 355.
Reusch 1, 182. 396.
Reussmarkt (Mercurium, Szerdahely, Zeredaheli) 1, 48; 2, 93. 285. 399.
Rex 1, 9. 52. 104. 226. 230.
Rhenius 1, 118.
Rhetoric 1, 7. 13. 38. 49. 67. 69. 84. 88. 109. 111. 114. 188. 379; 2, 17. 133. 256. 259. 349.
Richelius (Rihelius) 1, 58. 85. 372. 379.
Richter 2, 349.
Riemner, Val. 1, 17.
Ringe verboten 1, 77.
Röm. Recht 2, 31.
— kath. Status 2, 519.
Rogare scholam 1, 21. 286. 358. 359.
Roman Miron, Erzbischof 2, 519.
Romanelesen 1, 238. 400.
Rosenauer Laur. 1, 93.
Rosenfeld 1, 161. 300. 393; 2, 39. 56.
Rosenmüller 2, 140. 180.
Rost 2, 349. 357.
Roth, Christ. 1, 393
— Joh. 2, 39. 56. 317.
— Steph. Ludw. 2, 382. 385.
Rudimentisten 1, 126.
Rudolf II, 2, 497.
Rüttinger, Escom. 1, 27. 362.
Rusterholz 2, 180.

S.

Sabbathalien 1, 143. 390; 2, 83.
Sabes (Sabösum) s. Mühlbach.
Sächsisch lesen 1, 109. 125. 383; 2, 9. 78. 147. 205.
Salarium s. Besoldung.
Sallust 1, 25; 2, 254. 261. 319. 350. 354. 356. 370.
Salmen 2, 398. 401.
Salzmann 2, 181.
Sammlungen 2, 219.
Sarossi de Poca 2, 39. 56.
Sartorius, Theol. 2, 17.
Sauf- und Spielgelage 1, 27. 63; 2, 187.
Saurius 1, 118.
Saxeufels 1, 300. s. Binder.
Saxopolis (Broos) 2, 42.
Schaaff (f) 2, 255 f. 318. 368.
Scharf 1, 86. 87. 380.
Scharsius 1, 118.
Schaser, J. G. 2, 290.
Schässburg (Schegiswar) 1, 17. 33. 86. 91. 104. 284. 333; 2, 42. 43. 75. 180. 356. 374. 399.
Scheffbömer 1, 19.
Schegisvar (Schässburg) 1, 17.
Schelker, G. 1, 93.
Scheller 2, 59. 60. 167 f. 251. 284. 285.
Scherer, Mart. 1, 18.
— Paul 1, 18.
Schenker 1, 337.
— Capitel 1, 149.
Schiel, Fr. 2, 355.
— Sam. 2, 354.
Schiff, Joh. 1, 93.
Schirmer, G. 1, 17.
Schlesien 2, 541. 542.
Schmeizel 1, 148. 391.
Schmied 1, 117.
Schmidt, Heinr. 2, 330. 338.
Schmid Moral 2, 135.
Schmidt (E. A.) 2, 356.
Schneider 2, 120.
— C. 2, 318.
— Jos. 2, 340. 378.
Schnitzler, Jac. 1, 382.
Scholae seminaria ecclesiae et reipubl. 1, 22. 31.
Scholtes 2, 289.
Schott 2, 260. 286. 342.
Schreiben 1, 5. 10. 34. 50. 72. 109. 123. 132. 168. 208. 221. 314 f.; 2, 7. 79. 88. 137 f. 199. 205. 243 f.
Schröckh 2, 17. 134. 182. 269. 288. 345.
Schubert 1, 164. 167. 394.
— Anweisung 1, 191.
Schulbuch f. Anfänger 2, 137.
Schulbibel 2, 204.
Schulden an Universitäten 1, 148.
Schule annexum religionis 2, 449. 471. 479.
Schuler 1, 36.
Schulerus, A. 1, 38.
Schulfeste 1, 7. 58. 67. 227. 336. 352. 367. 369.
Schulgarten 2, 218.
Schulgeld 2, 83.
Schuljunge 1, 362; 2, 197. 542.

Schullohn 1, 25. 35; 2, 82. s. Besoldung.
Schuller J. C. 2, 284. 285. 287. 290. 317. 318 f. 345.
Schulmass 1, 35.
Schulmeister 1, 6. 33 f.; 2, 184. 193. 195. s. Rector.
Schulzens (Schulzes) Vorübungen 2, 284 f.
— Ideenmagaziu 1, 285.
Schulzii Grammatic 1, 164. s. Hallische G.
Schultze, J. A. 1, 393.
Schulzwang 1, 132; 2, 82.
Schunn, A. 1, 276. 406.
Schuster 2, 120.
— A. (Mediasch) 2, 318.
— — (Herm.) 2, 359.
— M. A. 2, 357.
— Traug. 2, 359.
Scopation 1, 272. 336. 367.
Secretarius 1, 9. 10. 50. 52. 53. 68. 84. 100. 106. 226. 231. 264.
Sedel (wohnen auf dem) 1, 35.
Sedelius 1, 119.
Segesvar (Schässburg) 1, 92.
Seidels Catechismus 1, 145. 149. 317. 319 f.; 2, 8.
Seidel, Chr. M. 1, 391.
Seiler 2, 181. 366.
Selneccer 1, 382. 388.
Seminarium 2, 104. 135. 195. 218. 269. 283. 288. 350. 357. 360. 372. 380. 384. 400. 403.
Seminarist 2, 102 f. 237. 267.
Seminarlehrer 2, 102. 135. 422.
Senior 1, 230. 234. 340. 345.
Serator, Ant. 1, 18.
Seuler, Buchdr. 1, 146. 391.
Severus 1, 118.
Siberus 1, 119. 387.
Sieben Dörfer 1, 403.
— Richter s. Stühle.
Siegfried, gehörnter 1, 400.
Siegler, M. 1, 17.
Signum 1, 46. 104. 236. 262. 333. 334. 367. 382; 2, 127.
Silabisiren (Syllabiren) 1, 314; 2, 2. 3 f. 142. 152 f. s. Lesen.
Simor 2, 506. 519.
Singen 1, 20. 34. 42. 50. 99; 2, 9. 79. 145 f. 212. 321. 356.
Sitten 1, 27. 28. 31. 34. 42. 44. 45. 46. 55 f. 59. 67 f. 74. 77. 80. 99. 104. 149. 155. 156. 236 f. 404.
Sittenbüchlein (buch) 1, 164. 200. 221. 288. 291. 314 f. 397. 407; 2, 5. 6 ff.
— Campes 1, 283. s. auch Campe.
Sittenbuch, Kronstädter 2, 9.
Sittenlehre, Daries 1, 187; 2, 17 f. 183.
Sleidanus 1, 119. 387.
Socrat. Methode 2, 45.
Sommerschule 2, 217.
Sonnenburg 1, 276.
Sophist. Methode 2, 45.
Soterius, Th. 1, 403.
— J. M. 2, 31.
Sozinianer 1, 361; 2, 39 f.
Spener 1, 397.
Sperling 1, 118. 386.
Sphär. Trigonometri 2, 47.
Sphragistik 2, 48.
Spiele 1, 7. 10. 21. 29. 40. 52. 99. 238. 352. 353; 2, 222.
Spielleche 2, 391.
Spital in Hermannstadt 1, 343; 2, 112 f.
Splittegarb 2, 243 ff. 320. 342.
Sprachenzwang, Folgen des magyar. 2, 433 f.
Spruchbüchlein (buch) 1, 190. 219. 221. 397; 2, 138 f.
Sprüchwörter 1, 112.
Staat und Schule 1, 89. 95. 105; 2, 21. 35. 77. 385. 427. 428—540.
Staatsverträge 2, 450 ff.
Stamp 1, 93.
Stancarus 1, 13. 15.
Statuta (Eigenlandrecht) 1, 59. 105. 372; 2, 337.
Stäudlin 2, 182.
Steinberg 2, 373.
Steinburg 2, 133.
Stenner 2, 354.
Stephan der Heil. 2, 464. 477. 537.
Sterntragen 1, 352.
Stigellus 1, 25. 119. 361. 387.
Stil 1, 39. 41. 43. 76. 81. 84. 87. 88. 164. 188; 2, 227. 256. 346.
Stiftungen im Ausland 1, 405.
Stipendien 1, 134. 345; 2, 399. 425.
Stolzenburg 1, 349.

Strafbefreiung durch Auswendiglernen 1, 74. 80.
Strafen 1, 7. 9. 35. 44. 73. 78. 80. 98 f. 101. 104. 234. 246. 256. 266; 2, 122. 155 f. 224.
— der Lehrer 1, 20. 25. 26. 30; 2, 185.
— Zweck 2, 216.
Strafgelder 1, 340.
Strattmann 1, 106.
Straubing 1, 356.
Studiosi 1, 52. 59. 79. 165. 368.
Studium frei von Belästigungen 1, 103.
— generale 1, 14.
— particulare 1, 14. 27.
Stühle VII und II, 1, 27. 303. 355. 406.
Stuhlsschule in Grofs-Schenk 2, 541.
Stundenpläne 1, 69 f. 86. 88. 242. 313; 2, 142 f. 229. 232. 317.
Sturm 1, 378.
Sulpitius 1, 129. 388; 2, 64.
Summa de poenitentia Innoc. IV 1, 405.
Sutoris 2, 541. 542.
Symbol. Bücher 1, 150; 2, 182.
Synode in Birthälm 1, 86. 131. 142. 155 f. 161. 163. 281. 298. 306. 337. 338; 2, 76. 96. 98.
— Hermannstadt 1, 23. 85. 88. 311; 2, 281.
— Mediasch 1, 22. 26. 93. 102. 103.
— über ambitus s. dieses.
— Autoren 1, 85. 163.
— canones 1, 22. 23. 26. 63. 88. 93. 131. 135.
— Convivia 1, 88; 2, 281. s. conv.
— Gelehrtenschule (Universität) 1, 86. 308.
— Gesang 1, 357.
— gegen Instrumentalmusik 1, 102.
— helvet. über Predigen der Studenten 2, 37.
— regimen scholarum 1, 22.
— Rectoren 1, 104.
— Schulmeister 1, 23.
— Schulwesen 1, 23. 132. 163. 281. 306. 311; 2, 76. 96.
Syntax 1, 71. 87. 113. 129. 164. 196; 2, 160 f.
Szasz-Varos s. Broos.
Szaszky Tomka 2, 63.
Szathmarer Friede 2, 440. 451. 472. 513.
Szechenyi 2, 504.
Szent Agotha s. Agnetheln.
Szerdahely s. Reussmarkt.
Szt. Georger Schulmeister 2, 77.

T.

Tabakrauchen 1, 238. 268 402; 2, 125. 346.
Tabellarius 1, 79.
Tabernarius 1, 20.
Tabula oratoria 1, 195. 394. s. Freye.
Tacitus 2, 254. 261. 310. 350.
Tagglock 1, 34.
Tanz 1, 77. 239. 267.
Tartler, Sam. 2, 97.
Taufe, Abgabe an die Schule 1, 36.
Technologie 2, 133. 237. 293. 366.
Techn. Klasse 2, 271. s. Bürgerschule und deutsche Klasse.
Teilungen 1, 35. 51; 2, 102.
— des Sch.-Einkommens 1, 78. 82. 85. 101. 106. 250. 379.
Tekendorf 1, 285.
Teleki, A. 2, 39.
— C. 2, 35. 56.
— L. 1, 300.
Temesvar 1, 14.
Terentius 1, 13. 71. 72. 352; 2, 17.
— christianus 1, 118. 129. 385.
Terra nobilium 1, 20. 356.
— regia 1, 20. 356.
Testament 1, 73. 74. 182. 193. 198. 205. 316 f.; 2, 6 f. 138 f. 247 f. 265.
Teutsch, And. 1, 136. 190.
— G. D. 2, 358. 381. 437. 444. 469. 480. 507. 517. 540.
— J. Rechenkunst 2, 9 f. 92.
Teutschland 2, 541.
Textores 1, 29.
Theil 2, 121. 321.
Theologie 1, 50. 66. 85 f. 104. 119. 133. 164. 167. 171. 180. 190; 2, 26. 268. 343.
Theol. jurid. 1, 69.
Thiele 1, 118.
Thieme 2, 180. 204. 219.
Thorda Landtag 1, 448.
Thordenser Officiolat mischt sich in Schulsachen 2, 77.
Thun, Graf Leo 2, 401. 462.
Thurner 2, 129.
Tibull 2, 254. 257. 286.
Tischers Catech. 2, 365.
Tischzucht 1. 159. 269.

Tisza Kol. **2**, 476.
Todte Sprache nutzlos **2**, 290.
Toga **1**, 46. 235. 237. 367.
Togatus **1**, 226. 333. 341. 399; **2**, 17. 104. 288.
Topographie des Wohnorts **2**, 292.
Töpler **2**, 358. 365. 369. 373.
Trapoldianus, Eman. **1**, 17.
— Luc. **1**, 17.
Trausch **2**, 336.
Trennung der Geschlechter **2**, 194.
Trichter, der grosse **2**, 13.
— der kleine **1**, 317 f.; **2**, 11.
Trigonometrie **2**, 47.
Trinkgelage in der Schule **1**, 28. 77.
Trotzendorf **1**, 353. 368 f. 402.
Trunkenheit, Rede über **1**, 101.
Türken **1**, 16. 355.
Tumultus **1**, 44. 51. 56.
Turnen **2**, 380. 392. 415. s. Leibesübungen.
Turnschule **2**, 380.
Tusculanae **2**, 45.
Typographus **1**, 32.

U.

Übungsschulen **2**, 102. 405.
Ujfalu (falvinum) Neudorf **1**, 103. 382.
Unfreie am Studium gehindert **1**, 103.
Ung. ev. Kirche **2**, 519.
Ungarische Grammatiken:
— Marton **2**, 272 f. 292. 318. 350. 354.
— Meliböi **2**, 138.
— Töpler **2**, 358. 365. 369. 373.
— Sprachunterricht **2**, 272 f. 288. 292. 299. 318. 350. 389. 428. 486.
— — nach dem Mittelschulgesetz **2**, 460 f.
— in Volksschulen **2**, 428 f.
— gegen den Zwang s. Vorstellungen.
— nützlich und notwendig **2**, 272. 273. 307. 350.
— Reichstag **2**, 438. 469. 508.
Unitarier Stellung zur Neuordnung des Schulwesens **2**, 53 ff.
Unionsartikel **2**, 427. 430. 441. 457 f.
— Verhandlungen **2**, 455 f. 499 f. 521. 527. 529.
Universalhistorie Freyers **1**, 407 s. Freyer, Schröcks **2**, 269. s. Schröckh.
Universität, Sächs. Nationalvertretung s. Nationsuniversität.
Universitäten (Hochschulen), freier Besuch und Hindernisse **1**, 89. 94. 95. 134. 143. 147. 299. 306. 311. 332. 345. 389; **2**, 460. 465. 496. 503. 515. 533.
Universität, Errichtung einer sächs. **1**, 86. 91. 277. 281. 293. 298. 305. 308. 312. 337. 338.
Unterstützungskasse in Hermannstadt **1**, 15; **2**, 426.
Unterwälder Capitel **1**, 138.
— Geistliche **1**, 138.
Vsurarii **1**, 29.

V.

Vacationes **1**, 67. 177. 236. s. Ferien.
Vaida, Joh. **1**, 48. 368.
Valoh **1**, 182.
Valedictio **1**, 77. 92.
Vasarhely (Maros-V.) **2**, 303. 307. 309. 313.
Vaterl. Geschichte **1**, 168. 223; **2**, 31. 46. 134. 138. 267. 293 f.
Venatores **1**, 29. 31. 63.
Verbannung **1**, 30.
Verbindung zwischen Kirche und Schule **2**, 444. 466. 532.
Verböczy, Steph. **1**, 105. 383; **2**, 501. 527.
Verbotene Beschäftigungen der Lehrer **1**, 20. 24. 28. 29. 63. 155. 287; **2**, 185. 188.
Verfinchung der den freien Univ.-Besuch Hindernden **1**, 94; **2**, 515.
Verleyh uns Frieden **1**, 124. 388.
Versäumnisse **1**, 174. 178. 328; **2**, 79. 83. 184.
Viehzucht **2**, 48.
Vier Dörfer Surrogatie (Cap. Chanadiense) **1**, 27.
Vieth **2**, 146 f.
Virgil **1**, 84. 87. 193; **2**, 18. 183. 254. 260. 261. 262. 318. 350. 353. 355. 356. 370.
— evangelizans **1**, 119. 387.
Visitation (zu spät kommen) **1**, 75. 81. 85. 236. 266. 334. 367; **2**, 125.
Visitation **1**, 22. 145. 179. 228. 299. 301. 307. 312. 360; **2**, 76. 85. 185. 198.
Visitationsartikel **1**, 286; **2**, 184.

Vocabularium Cellarii 1, 221. 314: 2, 5 f.
Vocalchor 1, 343.
Vogt s. Voigt.
Voigt (Vogt) 1, 143.
Volger 2, 284. 357.
Volffens Anszug der ges. math. Wissenschaften 1, 184. 396.
— Vernünftige Gedanken 1, 187. 396.
Volksbräuche 1, 352.
Volksgesang 2, 212.
Volksgunst 1, 29.
Volkslieder 2, 200.
Volksschule 1, 3. 19. 21. 23. 24. 26. 27. 33. 62. 63. 91. 96. 102. 103. 104. 130. 132. 135. 142. 155. 156. 161. 163. 281 f. 326; 2, 76. 78. 82. 96. 98. 136. 141 f. 184. 189. 383. 428.
Volksschullehrerseminar (wünschenswert) 1, 111; 2, 102. 135. s. Seminar.
Volksschulplan von 1821. 2, 189.
Vorbereitung für die Universität 1, 162.
Vorrückung 1, 132; 2, 100.
Vorschriften 2, 10 ff. 206.
Vorstellungen gegen magyar. Sprachunterricht in der Volksschule 2, 428.
— gegen Mittelschulgesetzentwurf 1, 438-542.
Voss 1, 117. 118. 385. 386; 2, 256. 285.

W.

Waffenübungen 2, 485.
Wagner, Val. 1, 35. 353.
— 2, 366.
Wahl der Schulbeamten 1, 9. 52. 280. 270.
Walach. Sprache 2, 389.
Walch (Valch) 1, 182. 396.
Waldhütten 1, 389.
Wandfibel 2, 201. 363.
Wandkarten 2, 285.
Wasarhely s. Vasarhely.
Wechsel der Lehrer vermindern 1, 133; 2, 193.
Weidenfelder 1, 138.
Weidner, Joh. 1, 48. 368.
Weinlese 1, 5. 20. 26. 30. 63. 357; 2, 188.
Weinschank 1, 20. 28. 356.
Weiss 1, 118. 386.
Weyss M. 1, 357.
Wenck, Österr. Gesch. 2, 134.
Wentzel 2, 151.
Werder, And. 1, 93.
Westphälischer Friede 2, 449. 471. 497. 513.
Wiederholung 2, 216.
Wiener Friede 2, 482. 511. 513.
— Universität 1, 355; 2, 43.
Willmsen 2, 204. 215. 219. 220. 271. 283. 293. 297. 372.
Würzburgische Grammatik 2, 59.
Wissenschaft höherer Studien frei 1, 90. 94.
Wittenberg 1, 17. 18. 143. 148. 278.
Wochenarbeit 1, 188.
Wochenspruch 1, 198. 205 ff.
Wörterbuch s. Vocab. Cellarii u. Scheller.
Wolffische Philosophie 1, 156 f. 393.
Wolff, Petrus 1, 48.
Wolkendorf 2, 84.
Würfelspiel 1, 29. 238.
Wurst 2, 348.

X.

Xenophon 1, 67; 2, 134.

Z.

Zahlen, Kenntnis der 2, 87 f.
Zapolya, Joh. Sig. 1, 354.
Zay 2, 180.
Zehnte 1, 31. 101. 358. 382; 2, 188.
Zeichnen 1, 222. 345; 2, 136. 250. 272. 280. 392.
Zelden 1, 285.
Zeckesch 1, 252. 400.
Zeredaheli (Renfsmarkt) 1, 48.
Zerrenner 2, 204. 220. 250.
Zeugnisse 1, 63. 65. 95. 98. 132. 134. 273. 342; 2, 421. 487. 521.
Ziegler Mart. 1, 352.
Ziffernschreiben 2, 208. s. Rechnen.
Zimmermann, Josef Andr. 2, 330. 338.
— Georg 1, 18.
Zoologia 1, 119; 2, 357. s. Naturgeschichte.
Zoppelt 2, 359.
Zucht 1, 39. 43. 49. 55 f. 63. 66 f. 84 f. 98. 104. 224. 244 f. 333; 2, 84. 122. 184. 186. 220.
Zudrang zum Lehrerberuf 2, 525.
Zugänge (Einkommen) 1, 359.
Zumpt 1, 317 f. 342. 357.
Züricher gelehrte (ascetische) Gesellschaft 2, 180.
Zur Linden Inst. hermen. 1, 192.

Locatus.

(Siehe S. 604.)

Die von mir in Bd. 1 S. 350—51 gegebene Ableitung des Wortes *locatus* ist von Fr. Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen Bd. 2 S. XXIII (MGP. VIII) für falsch erklärt worden, auf Grund der folgenden Erörterung über das Wort *locatus*, die er in Bd. 1 S. XLIII (MGP. I) anstellt:

Das Wort „locatus" wird nach dem Vorgange von Ruhkopf, Gesch. d. Schulw. S. 104 gewöhnlich von locare in der Bedeutung mieten, dingen abgeleitet, so dafs man darunter einen vom Rektor gedungenen Hülfslehrer versteht. Dafs dieses Verbum im Mittelalter, dem klassischen Gebrauch zuwider, im Sinne von conducere verwendet wurde, kann allerdings nach Diefenbach, Gloss. s. v. „locare" nicht zweifelhaft sein. Trotzdem erheben sich gegen diese Ableitung nicht unbedeutende Bedenken. Zunächst ist es auffällig, dafs dieser Ausdruck für dio in einem durchaus ähnlichen Verhältnis stehenden Vikare der Pfarrherren niemals gebraucht wird. Man nennt dieselben auf deutsch geradezu Miet- oder Heuerpfaffen (von „henern", conducere und locare, vergl. Grimm, Wörterb. IV, 2, 1286 s. v.), aber lateinisch findet sich dafür wohl nur die Bezeichnung „mercenarii", s. B. Rehtmeyer, Kirchenhist. I, 231. Noch auffälliger ist es, dafs die andern Hülfslehrer, wie baccalarii, succentores und dergl., die doch gleichfalls als „Gesellen" im Dienste des Rektors stehen, niemals zu den locati gerechnet, sondern stets von ihnen unterschieden werden, namentlich aber, dafs für den rector scholarium selbst, obwohl er von dem Scholastikus, oder wer sonst der oberste Vorstand der Schule war, in Dienst genommen wurde, doch zu keiner Zeit diese Benennung in Anwendung kommt. Überhaupt tritt es nirgends hervor, dafs man zu der Zeit, als das Wort locatus noch in aller Munde war, den Begriff des Mietlings damit verbunden hat. Die bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. II, 711 s. v. herangezogenen Glossare führen nur die Bedeutungen „vndermeister, hypodidascalus, vicarius" an, und wenn z. B. Luther von den Städten, die tüchtige Lehrer nicht angemessen besolden wollten, die Äufserung thut: „sie sollen dafür kriegen Lokaten, Bachanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit grofser Unkost und Geld dennoch nichts anders lehren denn eitel Esel sein" (Jen. Ausg. V, 170a), so ist darin von einem Mietsverhältnis als Anlafs der Benennung auch nicht die leiseste Andeutung zu finden. Dazu kommt, dafs in der Bautzener Schulordnung von 1418 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 39) die untersten Lehrer statt locati mehrere Male „locatores" genannt werden, eine Bezeichnung, die bei der gewöhnlichen Ableitung geradezu unmöglich

sein würde. Nach allem scheint es, dafs die Ableitung des Wortes „locatus“ von locare und die Erklärung desselben durch praeceptor conducticius oder mercenarius abzuweisen ist. Dann aber bleibt nur die Annahme übrig, dafs das Wort unmittelbar aus dem Substantiv locus gebildet ist wie barbatus, cordatus, sagatus, lupatus und viele andere schon im klassischen Latein, oder wie graduatus, licentiatus, collegiatus in der Sprache des Mittelalters. Wenn aber Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 51; 471; 478 die Lokaten als „loca tenentes“ und zwar im Sinne des französischen lieutenant auffafst, so ist dagegen zu bemerken, dafs die locati nie eigentliche Stellvertreter des Rektors gewesen sind. Richtig scheint vielmehr zu sein, was der Verfasser bereits seit Jahren vermutet hat und was kürzlich auch von Paulsen, Gel. Unterr. S. 106 Anm. vorgeschlagen wurde, dafs man nämlich unter den locati sich die Vorsteher der einzelnen Abteilungen der Schüler zu denken hat, die im Mittelalter ganz allgemein und auch noch in der Reformationszeit (Hamburger Schulordnung bei Vormbaum, Schulordnungen I, 19f.; 40ff.) loca, in den Wiener Schulordnungen von 1446 und 1460 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 56ff.; 74ff.; Paulsen, Gel. Unterr. 791ff.) aber Lokatien oder Lokate genannt werden. Hieraus erklärt sich auch, weshalb weder Kantor noch Succentor, die in ihrer Eigenschaft als Gesanglehrer die gesamte sangfähige Schuljugend zu einem einzigen Coetus vereinigten, zu den Lokaten jemals gerechnet wurden. — Dafs aber die locati ältere Schüler waren, geht deutlich aus der Nürnberger Schulordnung von 1501 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 135; Reyscher, Württemb. Gesetze, XI, 2, 6) hervor, wo es heifst: „Locati ... die sollent auch vszbündig vnd für ander schuler geschickt, gevbt vnd gelertt sin.“

Dem gegenüber weise ich darauf hin, dafs das Dingen (Mieten) der Lehrer noch 1823 hier nachweisbar ist, von Vorstehern von Schülerabteilungen aber nichts bekannt ist, die Richtigkeit der neuen Erklärung für unsere Schulverhältnisse demnach noch dahingestellt bleiben mufs.

Register

zu den in Siebenbürgen bis 1850 gedruckten und in den sächsischen Schulen gebrauchten Schulbüchern.

(S. 545—564.)

Die Lehrbücher des Honterus und Wagner s. Einleitung Band 1 S. XVII f.

ABC-Buch 556[41], 557[33], 558[1], 559[11 25], 560[5 8], 561[4 24 25 30 31], 562[40], 563[14], 564[4 17].

Aesopus 551[13], 556[39], 561[8 35].

Aitai 556[27].

Albrich, K. 560[15].

— M. 550[26 31], 551[1].

Alsted 548[16 21 27 32 35], 549[9], 554[37].

Andrelinus 545[18].

Anfangsgründe zur Erlernung der ung. Sprache 560[11].

Anleitung zum Briefschreiben 558[20].

— zur Kenntnis v. Sieb. 561[1 17].

Aphtonius 545[30].

Aristoteles 545[14].

Arithmetica pract. 552[18].

Aufsätze, Anleitung zu 558[26 36].

Auswahl bibl. Erzählungen 559[18 42], 564[27].

Badewitz 563[19].

Bakoss 552[19].

Bartolinus, Casp. 549[40].

Becker 562[34].

Benigni 560[36], 562[25].

Bibl. Historien 557[8 9], 559[18 42], 461[6], 563[8], 564[27].

— Sittenlehre 560[1 25].

Bielz 562[26].

Binder 563[1].

Brentius 547[26].

Bucellinus 552[3].

Buchinger 561[19].

Buchler 551[38].

Caesar v. Padua 552[26].

Campe 561[37].

Carminum prov. loci com. 557[18].

Catechismus 545[16], 546[8 11], 547[26], 548[1 26], 550[31], 554[1 13 18 20 27 34], 555[4], 556[7 10 18 24 41], 557[11], 559[21], 563[17], 564[18].

Cato 547[31], 548[1], 551[4 24 32], 552[40], 554[24].

Catull 562[6].

Cebetis tabula 547[22].

Cellarius 556[35], 557[37], 558[39].

Chrestomatie, deutsche 558[31].

Chronologie 562[10], 564[31].

Cicero 546[38], 547[4 19], 550[10 31], 551[36].

Civilitas morum 547[1 10].

Clausenberg 554[32].

Colloquia lat. 557[35], 558[6], 559[7], 560[3].

Coll. centuria 553[32], 555[22], 557[42].

— puerilium form. 553[40], 555[10].

Comenius 549[1], 550[14], 552[12], 553[1 8 36], 554[35], 555[15 27 40], 557[17], 562[3].

Compendium arithm. 552[34].

— theol. 550[18], 553[31].

Corderius 553[32], 555[22], 557[42].

Cornelius, Nep. 554[36], 557[37].

Cserei 558[30 34].

Deidrich 547[35 39].

Deutsche Lehrbücher und Lesebücher 548[1 8 12], 552[19], 558[19 21 26 30 36], 561[10], 562[4 14 36], 563[17], 564[1 15].

Dialectik 546[33], 547[15 27].

Dicta Sapientum 547[7 33].

Dictionarium latino-germ. 548[18].

Dietericus 550[3], 552[7], 554[18].

Disticha moralia 548[1], 551[4 24 32], 552[40], 554[24].

Donat 545[5], 546[15], 553[8], 557[39], 558[3], 559[1], 560[18].

Döderlein 558[40].
Eder 557[41], 559[21], 561[1].
Elegantiarum regulae 551[38].
Elementa graecae Gramm. 548[9].
— logica 548[40].
— lat. 549[17].
Enchiridion 554[34].
Enyedi, Sam. 555[13].
Epitomes catech. 552[7], 554[18].
— metaphys. 550[7].
— praecept. rhet. 550[3].
Erasmus 547[1 7 10 31], 551[5], 553[32], 555[22], 557[26].
Erbaul. Handbüchlein 555[35].
Erdbeschreibung, allg. v. Siebenb. 558[28] 563[1]. s. Geographie.
Ettinger 561[10].
Evangelien 546[41], 547[13], 553[35], 556[12], 558[5].
Entrop 558[36], 560[21].
Fabulae Aesopi 551[13], 556[32], 561[3 35].
Felmer 556[29], 557[3 39].
Fibel s. ABC.
Filtsch, D. 556[31 38], 558[13].
Fischer 547[15].
Flickenschild 564[15].
Förster 559[22].
Freyer 556[29 34], 557[19].
Fronius, M. 554[13 13].
Fuss 562[31].
Gedike 559[5 8 36].
Geographie 558[28], 560[7 9 36], 663[29] s. Erdbeschreibung.
Gesangunterricht und Lieder 562[28], 563[10 22 35 39 41].
Gesang- und Gebetbücher 552[35 36 37 38], 554[19], 555[35], 557[14].
Geschichte, Allgemeine 562[13 15].
— Siebenbürgens 557[39], 559[21], 560[17], 561[1 17], 562[9 15 25], 563[3], 564[31].
Gesundheitslehre 559[37], 560[24].
Grammatica 545[20 24], 546[13 21 24 26], 548[9 16 21 27 32 35], 549[1 9 17 30], 551[7 35], 553[1 28], 554[37], 556[27], 558[3 8 10], 559[1 15 39], 561[19].
Greissing 553[8].
Griech. Lehrbücher 546[24 26], 547[23], 548[9 18], 551[13], 558[33], 561[19].
Grundlage zum Realunterricht 557[17].
Grundsätze der christl. Religion 557[1 31 32 36], 558[15].
Guarinus 546[36].
Güldenes Kleinod 553[36], 554[20].
Harles 557[37].
Hederich 564[4].
Hedwig 563[22 39 41].
Heyden 553[40], 555[10].
Historia vom Leiden Christi 557[11].
Hogent 546[30].
Hoogstratanus 556[33].
Hübner 557[3 9], 561[3], 563[3].
Hutter G. 551[27].
— L. 553[21].
Imitationes 559[15].
Institutiones poeticae 564[29].
Introductio in lingu. lat. 556[17].
Itinerarium scholasticum 547[35].
Janua 549[1 37], 550[14], 553[1 2], 555[35 40].
Justin 558[17].
Karoli, Petr. 546[24], 548[9].
Keresztes 560[11].
Kinderdonat 553[3], 557[29], 558[3].
Kinderfreund 561[10], 563[26].
Kirchengeschichte 546[30].
Kleines Schulbuch 559[13].
Köleserius 555[2].
Kurze Religionssätze 561[33].
Lang 558[2] 559[7].
Latein. Schulbücher 545[5 8 11 14 18 24 30 31], 546[1 5 13 21 33 36 38], 547[4 7 19 20 31 35], 548[1 13 21 32 35], 549[1 9 17 23 27 30 37], 550[3 10 14 22], 551[4 7 13 16 20 24 33 35 36], 552[8 12 40], 553[1 3 3 20 31 38 40], 554[10 24 35 36 37], 555[1 8 10 17 22 25 40 43], 556[17 23 27 29 33 34 35], 557[26 29 35 37 42], 558[3 3 3 7 10 17 24 28], 559[1 3 3 7 13 13 28 35 39], 560[3 13 21], 561[5 11 15 19 35], 562[3 6 23], 563[13], 564[29].
Latium in nnce 548[32].
Lebrecht 558[26 28 36].
Lectiones lat. 559[3 3 35].
Leonhardt 560[17].
Lösecken 557[11].
Löpprich s. Lebrecht.
Logik 548[40], 549[40], 550[26], 551[27], 554[23].
Luther 545[13], 547[23], 550[36], 554[1 17 21 37], 554[4], 556[41], 558[18], 559[21], 563[17].
Lesebücher, deutsche 559[13 20], 560[18], 561[10 24], 562[1], 563[14 26].

Manuale puerile 555[34].
Marienburg 559[24 25]. 560[7].
Martini Luc. 555[8].
Medulla latin. 549[30].
Melanchthon 545[24 28], 546[26], 547[20].
Michaelis 562[34 36 40], 563[26 29 33].
Metaphysik 550[7], 551[1].
Mohr 559[37].
Molnar 545[20], 546[6 11 21], 547[27], 549[17], 551[7 35], 561[19].
Mucelius 556[17], 559[15], 561[15].
Müller G. 552[34].
Naturgeschichte 562[19 31], 563[31].
Naturlehre 563[33].
Neugeboren 559[1], 562[9 19].
Neuhauser 560[20–35].
Observationes 559[31] s. Eder.
Officina Epithetorum 552[3].
Opusculum orthograph. 554[38].
Oratoria 556[29 34], 557[19].
Orbis 552[13], 553[38], 555[42], 559[26].
Ordnung des Heils 558[4].
Pflichten vor die ... Jugend 558[13].
Phaedrus 556[32], 561[8 35].
Philosophische Lehrbücher 547[39], 550[17], s. Logik und Metaphysik.
Piscator 549[14 23 27].
Plinius 562[23].
Poetic 547[36], 549[14], 556[31 38].
Praecepta morum 545[26], 555[11], 556[23], 558[76].
— vitae 547[31].
Primae lineae 557[39].
Pythagoras 547[22].
Rambach 555[34].
Rechenbücher 552[18 26 34], 556[1] 558[24], 560[11], 563[5], 564[6 8 31].
Rechtsbücher 560[15].
Regis S. 552[35 38].
Reinhardus Hademarius 547[3 11].
Rether Franc. 555[1 5].
Rhetorio 549[23], 550[3], 553[19].
Roth 556[27], 557[20], 558[7].
Rudimenta linguae graecae 548[16].
— — lat. 559[19].
— l. hebr. 548[27].
— l. latinae 548[31], 549[9], 554[27], 555[17].
— rhet. 549[23].
— oratoriae 549[27].
Schallius 553[26], 554[20].
Schatzberg 558[24].
Scheller 558[5].
Scherzer 553[8].
Schiel 563[12].
Schoger 563[10].
Schulbuch f. Anfänger s. A.B.C.
Schulgebet 554.[19].
Schuller 562[10 13 15].
Schuster, G. M. 560[9].
— M. A. 563[5].
Seidel 554[29], 555[4].
Seneca 545[8 11 13].
Siegler 545[26].
Sittenbüchlein 559[13], 560[19], 561[7 22 37].
Sittenregeln 557[20].
Soterius 556[18].
Sprachlehre 558[19], 562[4 34], 564[1 15].
Spruchbüchlein 557[31], 559[26].
Sprüche (Glaubensartikel) 554[3], 556[24], 557[12].
Stenner 564[9].
Stier 550[7].
Sturm 547[4].
Summa institut. 558[40].
Sylvula 546[5].
Synopsis logica 550[26].
Szilagyi 555[30].
Szent-Páli 558[43].
Tabulae oratoriae 556[29 34].
Terentius 545[31], 547[20].
Testament 558[16].
Teutsch, A. 554[3].
— G. D. 563[8].
— J. 556[1].
Theol. Lehrbücher 545[16], 546[8 11 30 41], 547[23 29], 548[6 20], 550[31 36 38], 552[26 36 37 38], 553[6 31 36], 554[1 3 13 13 18 19 20 26 34], 555[4 35], 556[7 10 11 12 18 24 41], 557[3 6 9 11 13 14 20 31 32 36], 558[3 4 6 12 14 18 39], 559[13 18 21 42], 560[1 19 25], 561[6 7 22 33 37], 563[8] 564[13 19 27].
Titelmann 546[33].
Troporum libellus 546[1].
Turnübungen 563[19].
Tyrocinium, phil.-theol. 547[39].
— logic. 551[27].
— poet. 556[31 38].

Ung. Bücher 548[1], 551[24 32], 553[40], 554[24], 555[25 40], 558[42], 560[11], 564[24].
Unterweisung von . . . Jesu Chr. 556[18].
Versus sententionales 551[20].
Vestibulum 553[2], 554[35], 561[15], 562[3].
Vocabularium 553[17], 554[10], 555[6], 556[35].
Vossius 553[29].
Vorschriften 560[27].
Volkslieder 561[27].
Wilmsen 561[11], 563[27].
Wolleblus 550[38].
Wurst 562[34].
Zeichnen 560[29–35].
Zergliederter Catechismus 557[11].
Ziegler 556[7].

Verzeichnis der mehrfach erwähnten Schriften.

Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Baiern herausgegeben durch die histor. Kommission bei der K. B. Akademie der Wissenschaften. Band 1 ff. Leipzig, 1875 ff.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Alte Folge Band 1—4, 1843—1850. Neue Folge Band 1—23, 1853—1892. (Bis 1871 Kronstadt, Gött, dann Hermannstadt.)

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. XV. Band. Leipzig, 1892.

Der ungarische Reichstag 1861. 3 Bände, Pest, Osterlamm, 1861.

Encyklopädie etc. siehe Schmid, K. A.

Ersch & Gruber: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Leipzig 1818 ff.

Friedberg, Emil: Die geltenden Verfassungsgesetze der ev.-deutschen Landeskirchen. Freibnrg, 1885.

Friedenfels, Eugen v.: Jos. Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert. 2 Bände, Wien, Braumüller 1876—77.

Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die hist. Kommission bei der K. B. Akademie der Wissenschaften. München, 1867 ff.

Handbuch der ev. Landeskirche Augsburger Bekenntnisses im Grofsfürstenthum Siebenbürgen. Eine Sammlung von Gesetzen und Aktenstücken, herausgegeben vom Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 2. unveränderter Abdruck. Hermannstadt, 1859.

Heydendorf, Mich. Conrad v. Eine Selbstbiographie. Mitgetheilt von Dr. Rudolf Theil. Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Band XIII ff. (abgeschlossen in XVIII).

Helfert, A.: Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag, I. Band 1860, III. Band 1861 (der II. ist nicht erschienen).

Heppe, J.: Gesch. des deutschen Volksschulwesens. Gotha, Perthes, 1858. 5 Bde.

Herrmann G. G. v.: Das alte und neue Kronstadt. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhnndert, bearbeitet von Dr. O. v. Meltzl. Hermannstadt, 2 Bände. 1883—87.

Jöcher, Chr. G.: Allgemeines Gelehrtenlexikon. 4 Bände. Leipzig, 1750 f. Ergänzungen dazu 2 Bände.

Kehr, C.: Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichts. 3 Bände, Gotha, Thienemann. 1877 f.

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 14 Jahrgänge. Hermannstadt, 1878—91.

Paulsen, Fr.: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig, Veit & Comp., 1885.

Petrik, Geza: Bibliographia Hung. 1712—1860. Magyarország bibliographia. 3 Bände. Budapest, 1888.

Schmid, K. A.: Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 11 Bände. 2. Aufl. Gotha, 1876 ff.

Siebenbürgische Provinzialblätter. Hermannstadt, Hochmeister. 5 Bände, 1805—24.

Siebenbürgische Quartalschrift. Hermannstadt, Hochmeister. 7 Bände, 1790—1801.

Stein, L. v.: Verwaltungslehre, V. Theil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 2. Anflage. 3 Theile. Stuttgart, Cotta 1883—84.

Szabo, Károly: Regi magyar könyvtár II. Band. Budapest, 1885. (Enthält die nichtmagyarischen in Ungarn und in Siebenbürgen von 1473—1711 gedruckten Bücher.)

Szász, K.: Sylloge tractatuum aliorumque actorum historiam et argumenta C. Diplomatis Leopoldini resolutionis item quae Alvinczian vocatur illustrantia. Klausenburg, 1833.

Szinnyei, J.: Magyar irok élete és munkái. Budapest 1890. (Leben und Werke ungar. Schriftsteller.)

Teutsch, G. D.: Urkundenbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt. I. Band 1862. II. Band 1883.

Teutsch, G. D.: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. 2. Aufl. 2 Bände. Leipzig, S. Hirzel, 1874.

Trausch, J.: Schriftstellerlexikon oder biogr.-litterarische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen. Kronstadt. 3 Bände, Gött. 1868 ff.

Verhandlungen der ... (III—XIV) Landeskirchenversammlung. Heransgegeben vom Landeskonsistorinm. 12 Bände, Hermannstadt, 1865—90.

Vormbaum, R.: Evang. Schulordnungen. 3 Bände, Gütersloh, 1862 ff.

INHALTS-VERZEICHNIS.

		Seite
	Vorwort.	
	Einleitung	I—LXXXVIII
77.	Die Instruction (1782) nach welcher in denen verschiedenen untern und obern Klafsen des Kronstädter Gymnasiums der Unterricht ertheilt wird	3
78.	Relatio Sup. Consistorii A. C. de institnendis altioribue etudiis 1782 .	21
79.	A. R. Rescriptum de concertatione institnenda ad introducendam studiorum uniformitatem dd. 28 Apr. 1784	35
	B. Protocollum concertationis litterariae Juli 1784	39
	C. Protocollum concertationis litterariae Sept. 1784	56
80.	Schaefsbnrger Prüfungsordnung von 1789	75
81.	Synode in Birthälm, Nov. 1789	76
82.	Articuli diaetales anni 1791. Art. LV.	77
83.	Bestimmungen für die deutschen Dorfsschulen dee Hermannstädter Capitels	78
84.	Neue Schul-Ordnung für die Landschulen der Sachsen in dem Burzenländer District 1791	82
85.	Synode in Birthälm, Januar 1793	96
86.	Synode in Birthälm, September 1795	98
87.	Unmafsgeblicher Vorschlag zu einer vortheilhafteren Einrichtung des Hermannstädter Evangelischen Kirchen- und Schulwesens (1796—97) . . .	99
88.	Strafbestimmungen am Kronstädter Gymnasium aus dem 18. Jahrhundert	122
89.	Entwurf zur Salarirung der hieeigen [Mediascher] Herrn Kirchendiener und Schullehrer 1800	129
90.	Uibersicht der Geechäfte in den Classen und übrigen Lehrstunden des Hermannetädter Gymnasiums A. Conf. (1801)	132
91.	Tabellarieche Übersicht der nenen Klaseeneintheilung der Repser Schulknaben 1805	136
92.	Entwurf einer nenen Einrichtung der Kronetädter Evangelischen Knaben-Schnlen 5. May 1812	141
	Instructionen dazu 1—5	151
93.	Zay-Binderische Nenordnung in Schaefsburg (1813)	180
94.	Die Visitationsartikel von 1818	184
95.	Plan zur Verbefserung des Schulwesens der Augsburgischen Confefsions-Verwandten in Siebenbürgen 1821	189
96.	Schulplan für Gymnasien (1823—34)	236
97.	Synode in Hermannstadt, 15. Februar 1830	281

Seite

98. Protokoll der Commissionsverhandlungen 1834 über den Gymnasialplan von 1823 282
99. Plan zur Errichtung einer Bürgerschule in der Sächischen Nation 1837 290
100. Vorschlag zur Gründung einer Bürger- oder Gewerbschule in Hermannstadt 1837 298
101. Gutachten der zur genauern Erörterung des Antrages zur Errichtung einer juridischen Facultät im Schoofse der löbl. Sächsischen Nation niedergesetzten Commission 1839 302
102. Ordo lectionum anno scholastico 1838—39 in gymnasio Cibiniensi A. C. habendarum 317
103. Entwurf zur Organisation einer juridischen Lehranstalt im Schoofse der Sächsischen Nation. 1840 322
104. Vorschlag über die innere und äufsere Einrichtung der juridischen Facultät in Hermannstadt. 1844 325
105. An Ein Hochlöbl. siebenbürgisch-sächsisches Oberkonsistorium A. C. gehorsamstes Bittgesuch (betr. die Lustrirungen 1844) 339
106. Lustrirungsbericht des J. G. Giesel über das Hermannstädter Gymnasium 1844 341
107. Lustrirungsbericht über das Kronstädter Gymnasium 1845 347
108. Programm über die im Schuljahre 1845—46 am evangelischen Gymnasium zu Kronstadt zu haltenden Vorlesungen 353
109. Übersicht der am evangelischen Gymnasium zu Schäfsburg während des Schuljahres 1845—46 zu haltenden Lehrstunden 356
110. Uebersicht der Vorlesungen, welche im Schuljahre 1845—46 am Gymnasium A. C. in Mediasch abgehalten werden sollen 358
111. Stundenplan der humanistischen und philosophischen Wissenschaften in Hermannstadt (1846) 362
112. Unterrichtsplan des Bistritzer Gymnasii in Verbindung mit 4 Elementarclassen, 1 Bürgerclasse, 2 lateinischen Classen und einem Landschullehrer-Seminar (1846) 363
113. Lustrirungsbericht über das Schäfsburger Gymnasium 1846 374
114. Bericht über die Lustrirung des Mediascher Gymnasiums 1848 378
115. An Ein Hochlöbliches Ober-Consistorium A. C. Bitte um Reorganisation des gesammten Schulwesens (1848) 381
116. Bitte des Jugendbundes um Verbesserung des Volksschulwesens (1848) . 383
117. Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen an Heufler betr. die Reorganisirung der ev. Gymnasien und Realschulen (1850) . 385
118. Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen an Heufler in Betreff der Errichtung einer juridischen und philosophischen Facultät in Hermannstadt (1850) 394
119. Oberkonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen an die löbliche Sächsische Nations-Universität um eine Dotation für die ev. Schulen. (1850) 396
120. Widmungsurkunde der Siebenbürgisch-sächsischen Nations-Universität, betr. Stiftungen zu Gunsten des evangel.-sächsischen Schulwesens in Siebenbürgen, 22. August 1850 398
121. Organisation der Seminarien für Prediger (Pfarrgehilfen) und Volksschullehrer A. C. in Siebenbürgen 1851 403

Seite

122. Verordnung des evangel. Ober-Consistoriums A. B. an sämmtliche Presbyterien der evangel. Pfarrgemeinden A. B. in Siebenbürgen betr. die Gründung eines Stipendienfonds 1860 425
123. XLIII Gesetzartikel über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens 1868 (§ 14) 427
124. Vorstellung des ev. Landesconsistoriums an den k. ung. Minister für Cultus und Unterricht betr. die Einführung der magyar. Sprache als obligaten Lehrgegenstand an sämtlichen nichtmagyarischen Volksschulen, dd. 1. März 1879 428
125. Petition des Landesconsistoriums an das Abgeordnetenhaus, betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen, dd. 9. Apr. 1880 438
126. Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den Gesetzentwurf über den Unterricht in Gymnasien und Realschulen, dd. 17. Nov. 1880 445
127. Petition des Landesconsistoriums der evangel. Kirche A. B. in Siebenbürgen in Sachen des Gesetzentwurfes über den Gymnasial- und Realschul-Unterricht, dd. 23. Nov. 1881 469
128. Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den am 6. October 1881 neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht, dd. 23. Nov. 1881 481
129. Denkschrift und Bitte des Landesconsistoriums in Angelegenheit des neuen Mittelschulgesetzentwurfes, dd. 5. Febr. 1883 508
130. Allerunterthänigste Bitte des Landesconsistoriums an Allerhöchst Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät Franz Josef I., betr. den neuen Gesetzentwurf über die Mittelschulen und die Qualification der Lehrer derselben, dd. 5. Febr. 1883 518
131. Nachtrag: Gründung der Grofs-Schenker Stuhls-Schule 1721 541
Anhang: Verzeichnis der bis 1850 in Siebenbürgen gedruckten und an sächsischen Schulen gebrauchten Schulbücher 545
Anmerkungen 565
Register 593
Locatus 613
Register zu den in Siebenbürgen gedruckten Schulbüchern 615
Verzeichnis der mehrfach erwähnten Schriften 619

Berichtigungen.

Band I Vorwort Z. 22	lies:	»fünfhundertundfünfzig«	statt	»dreihundertfünfzig«.
Band II S. 5 Z. 5	„	»7—10 Uhr«	„	»7 = 10 Uhr«.
Z. 6	„	»12—4 Uhr«	„	»12 = 4 Uhr«.
S. 146 Z. 19, 36 u. ö.	„	»Vieth«	„	»Veith«.
S. 183 Z. 12	„	»L'Hullier«	„	»Shnilien«.
S. 359 Z. 34	„	»Fürnrohr«	„	»Förerohr«.

S. 556[28] ist hinzuzufügen: 1. Aufl. Hermannstadt 1744 (Anmerkung zu *S. 5*[27]).

Druck von Carl Hermann Müller in Berlin, Münzstr. 3.
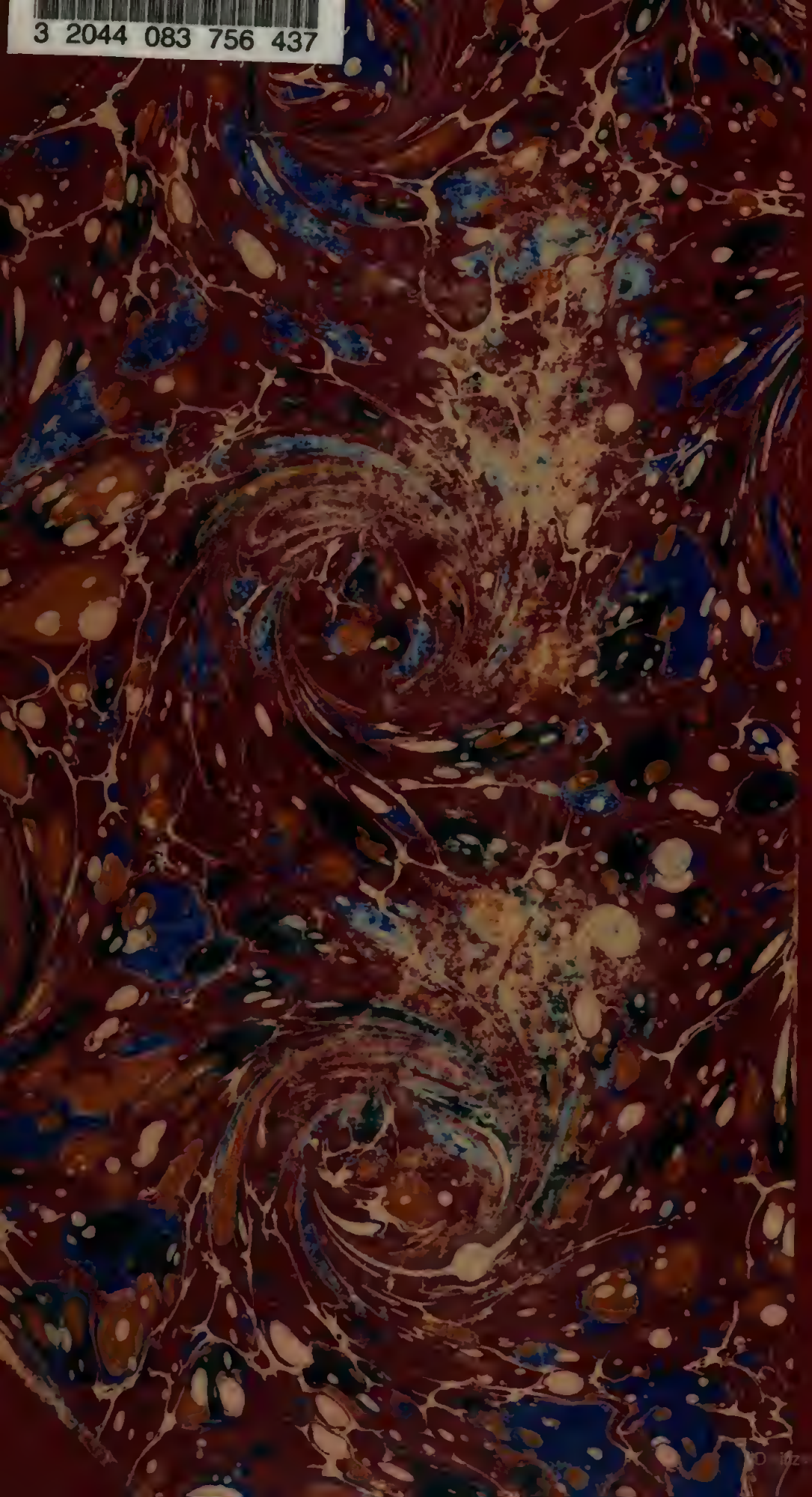
3 2044 083 756 437